

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



DEUTSCHES HAUS BRÜNN



62. 20
BIBLIUM
[Articles on Moravian culture]

//

PN 29

A2 A7

Schriften

der

historisch-statistischen Sektion

der

k. k. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues,
der Natur- und Landeskunde.

Redigirt von

Christian d'Elvert,

k. k. Ober-Finanzrath.

(XII. Band.)

Brünn, 1859.

Buchdruckerei von Rudolf Rohrer's Erben.



Urkundliche Beiträge
zur Geschichte
der
Literaten - Gesellschaften in Mähren,
von
Julius Faifalik.

Der Ursprung und die Entstehung der Literatenvereine liegt noch so ziemlich im Dunkeln. Raun wird man sie, wozu eine gewisse Aehnlichkeit des Namens verleitet, auf jene Sodalitas literata per Bohemiam et Moraviam zurück führen dürfen, die einst einiges Rufes genoss. Während sich jene Sodalität mit Pflege der Poesie, namentlich der classischen, beschäftigte und sich bloß auf gelehrte Kreise beschränkte, stehen die Literatengesellschaften im nächsten Bezuge zum Leben und kommen mit Poesie nur sehr mittelbar, durch den Kirchengesang in Berührung; überdies ist auch die Entstehung jener Sodalitas literata bei weitem jünger als die der Literatenchöre, indem wir diese schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts in voller Entwicklung finden, während jene sich erst um die Mitte desselben Jahrhunderts bildete. Eben so wenig darf man an irgend einen Zusammenhang mit den Meistergesangschulen denken, die in Böhmen und Mähren zwar nur vereinzelt, aber nicht ohne Energie austraten. Auch den Meisterängern ist Hegung der Dichtkunst, Verschönerung des alltäglichen handwerksmäßigen Lebens durch eine freilich auch wieder nur handwerksmäßige Poesie Hauptzweck: von allen diesem bei den Literaten keine Spur. So viel sich aus den uns bekannten Statuten von Literatenvereinen ergibt, so waren sie im Gegentheile zunächst und gleich von Anfang her ganz religiöse Bruderschaften in jener religiös gehobenen Periode nach den Hussitenkriegen entstanden. Sie thaten sich zusammen zur Förderung der Religion, namentlich des Cultus, leiteten den Gesang in der Kirche, trugen zum Glanze von kirchlichen Feierlichkeiten, Beerdigungen u. s. w. bei und übten daneben Krankenpflege und andere Werke christlicher Liebe. Der konstante Ausdruck in Urkunden ist daher, daß ein Literatenchor bei dieser oder jener Kirche gegründet worden sei. Diese Vereine mußten in jenen Zeiten, wo sie entstanden, natürlich einen ganz junstmäßigen Anstrich gewinnen, mit Ältesten und Oberältesten und einer langen

Stufenleiter von Strafen für vernachlässigte Pflichten, zu Gunsten der Junfskade. An poetische und literarische Production und an Förderung der Poesie, sei es auch kirchlicher, wird man bei ihnen für die Zukunft hoffentlich nicht mehr denken und hätte daran lange schon nicht denken sollen ¹⁾. Ihren Namen mochten sie dem Umstande danken, daß ursprünglich vielleicht wirklich die gebildeteren des Ortes zu dem oben bezeichneten Zwecke zusammen traten. Diese gelehrtere Färbung verlor sich aber gewiß sehr frühe und bald ist ein Literat einer qui literas noscit, der lesen kann: doch auch der Mangel dieser nützlichen Kenntniß hinderte Niemand am Eintritte in die Fraternität. Ihren religiösen Charakter bewahrten die Literatenbruderschaften dort, wo sie sich trotz ihrer Aufhebung durch Kaiser Joseph II. erhielten, freilich jetzt ohne das Band einer Bruderschaft und fast nur dem Namen nach bestehend ²⁾.

Ähnliche Vereine finden sich übrigens auch noch anderswo: so gab es oder gibt es vielleicht noch in den kleineren Städten der Zips Bruderschaften, die sich ohne Ansehen der Religion verpflichten, wenn einer von ihnen stirbt, ihm das Grabgeleit zu geben, ihm die Ernte einzuführen, wenn er in der Erntezeit erkrankt und dergl.; die Versammlungen, die sie das Bruder bier nennen und wobei sie den Ältesten, den Bruder vater, wählen, halten sie an Johannis des Täufers ³⁾. Und in Deutschland sucht man analoge Erscheinungen nicht vergebens. Es sollte mich daher nicht wundern, wenn auch in Mähren sich einmal eine deutsche Literatengesellschaft finden sollte, obwohl wir sie bisher merkwürdiger Weise bloß in slavischen Ortschaften kennen gelernt haben ⁴⁾. Was das Religionsbekenntniß anbelangt, so bestanden jene Vereine sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten, Brüdern u. a.; doch scheint es fast, als hätten die ersteren sie bloß nachgeahmt.

Zu den von V'Elvert ⁵⁾ aufgezählten Orten, wo Literatenvereine sich bildeten, ist Neutitschein ⁶⁾, Trübau und Starč, vermuthlich Datschig und Bud-

¹⁾ Doch sind sie auch literargeschichtlich nicht uninteressant: sie förderten wenigstens den Geschmack am Kirchenliede; die meisten solchen Vereine ließen sich auch Cancionale, d. i. Lieberbücher zusammen stellen oder wenigstens abschreiben, wovon sich manche sehr schöne und kostbare erhalten haben.

²⁾ So in Böhm. Trübau, in Neustadt (Koptiva Gesch. von Neustadt. Brünn 1856, S. 13), in Hohenmaut (Sembera, Wysłotě Mýto. W. Holomouci 1845, Str. 54).

³⁾ Ungarisches Magazin 2, 447. Schröder Beitrag zu einem Wörterbuch der deutschen Mundarten des ung. Berglandes S. 35 f. f. v. Bier.

⁴⁾ Herr Dr. J. Bedl versicherte mir, daß es in Neutitschein auch deutsche Literaten gegeben habe. In seinem sogleich aufzuführenden Buche jedoch erwähnt er derselben nur in der mährischen Kirche.

⁵⁾ In den Schriften der hist.-nat. Section Bd. 5, S. 101 f. und Bd. 9, S. 461.

⁶⁾ Jof. Bedl, Geschichte von Neutitschein 1854, S. 233.

wig zu fügen; ich zweifle aber nicht, daß mit der Zeit sich noch bedeutend mehr werden nachweisen lassen.

Vor Allem, und bevor man das letzte Wort über die Literatensöhre spricht, scheint es uns nöthig und wichtig, möglichst viele von deren Statuten und Ordnungen zu veröffentlichen, die in das Wesen und die Organisation jener Vereine einen tiefen Blick gewähren. Ein guter Anfang ist geschehen: Peter R. von Chlumeczký hat ¹⁾ einen deutschen Auszug aus der trebitscher (1516), der ältesten bisher in Mähren bekannten, d'Elvert ²⁾ die Krizanauer Literatenordnung bekannt gemacht ³⁾. Es ist daher vielleicht nicht ganz unwillkommen, wenn ich meinerseits drei andere auf unsere Literatenbrüderschaften bezügliche Urkunden mittheile.

I. Die Literatenordnung des Marktes Starč, von 1611. Ich entlehne sie einer Abschrift E. Horký's, welche dieser seinem Berichte über die Bereisung des jnaimer und iglauer Kreises (die Handschrift dieses Berichtes liegt in Wiesenberg; eine Abschrift auch im mähr. ständischen Archive in Brünn) auf S. 147—154 als Beilage Q. beigelegt hat.

II. Die Statuten der ingrowitzer Literaten vom J. 1612; das Original in Boczek's Sammlung No. 8542, im mähr. Landesarchive.

III. Die Artikel des Literatensöhre von Doubravník, Redwědic und Stěpanow 1631; ich theile sie nach einer Abschrift des 17. Jahrhunderts ebenfalls in Boczek's Nachlasse No. 7713 mit: die Abschrift enthält eine lateinische Uebersetzung und das Original war gewiß böhmisch. Eine ältere, ebenfalls böhmische Ordnung erhielten die doubravniker Literaten schon 1607 durch Adam Lew Píček von Risenburg und seine Gattin Esther; vgl. Wolný Topogr. von Mähren Bd. 1, Abth. 2, S. 307.

Endlich will ich noch bemerken, daß sich über die zliner Literatur eine ausführlichere Notiz als bei Wolný (Topogr. 4, 542) im Nachlasse Cerroni's (I. Nr. 18 im mähr. Landesarchive) findet, der das seit dem wie es scheint, verschollene Instrument in Händen hatte. Die Urkunde war von Jan Pačlavský von Hof auf Pačlavic Dienstag, am Tage Venceslai, 1593 ausgestellt und begann: „Léta od narození syna božjho 1593 w outery dne Sw. Wácslawa swolení dobré a soběw olně stálo se literátůw města Zlina w jednotě bratrstwi, totiž wiry ewangelické pod obojím spúsobu, přijmáním těla a krwi páně pro čest a chwálu pána boha w ffemohú cího“. Die Verpflichtungen waren die allgemein üblichen;

¹⁾ In den Regesten des Markgraffthums Mähren I, 108—110; siehe auch S. 98—99 über die walachisch-meseritscher Literaten.

²⁾ In den Schriften der hist.-stat. Section Bd. 9, S. 462—464.

³⁾ Von böhmischen Literatenordnungen ist, so viel ich weiß, bloß —
 fopis českého Musea 1845, S. 114—122. —
 Dutweiser gedruckt: Ča-

Älteste wurden zwei gewählt und sie führten die Lade; die Strafen bei Versäumung eines Theiles des Gottesdienstes oder bei Ausbleiben von dem Begräbniß eines Literaten, seines Weibes oder eines anderen Angehörigen waren 1 — 2 Pfennige (peníze bílého). Als Zeugen hatten sich unterschrieben Johann d. ä. von Hierotin, Artleb von Kunovic auf Ungriß Brod, Bernard Drnovský von Drnovic auf Raiz und Kounic und Jan Dřechovský von Dřechov.

I. Literatenordnung für Markt Starč *

My Zdeniek Brtniczky z Waldssteyna na Brtniczy, Sadku, Heralticzych a Morawskych Budiegowiczych, Geho Milosti Krále Vherskeho a Czeskeho Radda, Pan a prawey Diedicz Panstw Sadeckeho. Znamo czinim timto obdarowaním, tak nynieyssym yako wiewu budauczeho lidu, kdez koli czteno neb cztauczy slyssano bude, zie gest prziede mnie prziestaupil ctihodny kniez Benedikt Mikusse Bilinsky, ty czasy diekan Kniežy Ewangelitskych w horzeyssim podkragi Brienskem a Sprawcze Czyrkewnj w Miestieczku Starčj a s nim niekterzi Poddani mogli Starssy Kůru Literatskeho w temž Miestieczku, a to zegmena titó: Walentin Melk, Waczlaw Musska, Giržik Tauffar a Thomass Drsstka, Vkazugicze mnie Artikulowe (sic) obzwaslnie zrownawagiczy se s Artykuli Literátu Brtnicze Trhowe, tez Poddanych wierneych meych, gichž sobie Weypis daney magi pod Pečzeti tehoz gmenowaneho Kůru Literatskeho; Snessse se gednomyslne na tom, aby podle nich w Chramie Panie přj Zpiwanj a přj wsselikych Pocztach Božich chwalitebne se chowali; Za to mie snaznie žadagicze, abych gim toho wsseho potwrdil, a nad tim wierny Piestaun Cyrkwe Bozj Ruku ochrannau drziel, Kterzižto Artykulowe takto njzie postawenj a polozenj gsau. Poniewadž za gistle wsseczko Stworženy na nebi y na zemi wedle Zrzizeny Boha wieczneho Powinnosti swe kona, a každe podle spůsobu sweho slawu, mocz a dobrotu Stworžitele sweho wedle hognych swiedecztwj Pjsma Sweho a vlastniho Skussenj nasseho wyprawuge: mnohem wicze naleži lydem neyspanylejsimi a neywietssimi dary od Boha pocztienemu Stworzijenj to czinitj, wzlasstie pak tiem kterziž nad gino lidj neyakymi dary obdarzenj gsau, aby tudy powinna wdiecznost, a k darum Božjm ssetrnost pronassina byla. Proczěž my Obywatele Miesteczka Starczce, kterziz poznanj Vmienj Literniho od Boha yakehoz takehoz gsme dosslj, poznagicze to za swau powinnost, hom ginym za Przyklad dobry se stawieli w Pocztach a chwalach Bož-

*) Vgl. Wolný Topograph. S. 220 f

skych, na tom gsme se dobrovolnie bez przinuczeni wsseliyakeho sneslj a spolecznie zawazalj, abychom nasledugicz wtom ginych okolnich Sausedu nassich milych o swate Pobožnostj rziad mezi sebou dobrej narzidily, a podle toho Potomkum swym prziczin k nasledowanj tež pobožnostj poddalj. Przitom prziwsssem doziadalj gsme se Slowutnych Panu Literatu Miesteczka Brtnicze Trhowe, Otczu nassyich milych, aby nam Weytah swych Artykulu dalj, zie chceme sslepiej gegich nasledowati a s niemj se we wssem dobrem a chwalitebnem porzadku při Božich službach chowati. A magicze tak sobie tu lasku vczynienau, a weytah takowych Artykulu poslany, k tiem Artykulum gsme przistaupilj, ge oblibily a gednomyslne se ktomu Rukau dani y s Potomky nassimi zawazali, zie se tak chceme při službach Božjich chowati.

I. Artykul Prwnj.

O Powinnosti při služebnostech czyrkewnich ma rozdlyj tyto.

§. 1. Zie wssiczni starssj y mladssj Literatj aby opravdowau milost a ziadost k slowu Bozimu a Swato - Czyrkewnim Služebnostem mielj, a když se w Nediely a w gine k službam Božim oddane dnj podle obyczge zwo-nienim znameni da, hned se k spiwani schazeli a při poczatku przitomni beywali.

§. 2. Zpiwanj pobožne na gruntu slowa Boziho založiene aby bylo gmenowitie Pjsnie takowe Zpiwati magi, kterežby se we wssem srownawali s Vczenim Prawym nebeskym od Boha wydanym w Pjsmych Proroczkych a Aposdolskych obsazenym: Sumownie pak w Trogim Starem Czyrkewnim Krziestianskem wyznanj, tolyž Apostolskym, Nyczenskym, a Athanasya Biskupa zawrzenym, a proti mnohym bludum Konfessij Augsspurske, Czysarzi Karlowi toho gmena Patemu Slawne pamieti od niekteryh Knižat a Miest Rzizskych w Augsspurcze Leta Panie 1530 podane a w Apologij tež Konfessj obnowené; Pjsnji pak tomuto gistemu a pewnemu fundamentu neb Gruntu odpornych, Modlaržskych a rauhawych Zadnych naprosto aby nezpywalj, w Czyrkew nevwozowali, ani proti swemu swiedomj komukoliw k wuli Raddie a neb Poruczeni w Czyrkwi zpiwati niziadnym spusobem powini nebyli.

§. 3. Při zpjwanj naležity pobožny a wažny spusob starssy y mladssy aby zachowawali, mysli przitomnau netoliko Vsty ale y srdcem zpjwali, z Melodye obyczge se newytrhowalj. Gmenowitie zpjwano byti ma yazikem czieskym pro wzdielani, aby y lid obicziegnj se vczil a spolu zpjwal, yakz Aposdol k tomu smieržuge j. Cor. 14. w czele Kapitole. Tež aby se to dalo waznie a bez chwatanj aby kazdy srozumiel. Kantor ktery zprawuge, ten ma kazdy werss sam zaczejti, a nezaczynati prw nežli zwuk po przedesslym werssi potichne a dokud on nasledugiczyho Wersse prwnj syllaby nezaczne, ziadny giny leczby mu od nieho se poruczilo, nema zaczinati. A yakz Kantor po-

czne, hned wssiczki s nim hlas wydati magj, w zpjwani na Takt yakz so rzjka a na hlas Kantora pozor mili magj, a on na lid obecny aby se netrhali, geduj przje, druzi pozdiegj gdaucze.

§. 4. Po wykonanj Zpjwanj od Kazanj Słowa Bozjho ziadny nema odchazeti, ani z mysta na mysto se smeykati, ani mezy kazanim Słowa Boziho w rozmłauwanj, ssepty, vsmisky, podrbowanj druheho se newydawati, ani drżimati neb s nietczim se parati, ale posadie se na swem mistie waźnie a pokognie, s bedliwosti Kazani Słowa Bozyho poslauchati, a tim lid sprosty k teź waźnosti probuzowati. Pakliby kdo newyhnutedlnau prziczinau weden byl, zieby odgyti z Chramu Panie w Zpiwanj neb (kazanj) mvsyl, starssym se opowj.

II. Artykul druhy.

O Powinnosti Starssych Literatů, ma rozdly tyto:

§. 1. Starssy Literati magi napřed dobry przyklad na sobie w Poboźnostj y w Obczowanj dawati, Strzidmj, waźnj, pokognj, Prziwictiwj a jako swjczje ginym byti, a ziadneho pohorssenj w rzeczy ani w skutku nedawati.

§. 2. Nad spolubratrzej swymi, yak gest ktery služieb bozych pilen yakeho obczowanj a mrawu, bedliwy pozor mjti, nepilne słowa bozyho, a neprzikladne, bud opilcze, nestrzjdme, hracze, Zloleycze, swarliwe, neposlussne, bud ginymi hrzychy se posskwrnugiczj napominati, a kdozby se naprawit gsa napomenut nechtiel, Podle wymierżeny niź polozieneho trestati a pokutowati; Pakliby na tom dosti nebylo, na spolecznost czelau to wznesti magy.

§. 3. Ruznicze a newole mezy Literaty wznikle, rozssalfnie mierziti przetrhowati, neprohldage k osobam, powinni budau, winnau osobu trestati, a druheho chraniti, wssak pržitom mirnosti nasledowati magj, aby swymi bratrzjmi nepohrdali a ziadnemu krziwdy newezinily, ale jako otczowe k synum swym naležitie se chowali.

§. 4. Wieczy Kuru tohoto gim swierzene, yako penize, Knihy, swolenj, a obdarowanj toto, zapisy, Czedale, Psany, pecziet a gine wieczy wiernie a bedliwie opatrowati, a nato aby se wzitkowe newmenssowali, pozor skutecznie mjti powinni gsau, ssetrzjczje mohloliby odtud nietczo przibyti pro wzdzielani spolecznosti to naležitie opatrziti.

§. 5. Przy obnoweni Starssych poczet nalezity czo, kdy, zacz, od koho przygato neb wydano wcziniti, a wolenym nowym Starssym wsseczko czoź gim swierzeno bylo, odwesti, sweho mista tiem postaupiti, a mezy tim Starssym nowym wiernie raditi a napomahati, kdyby potreba bylo, magi.

III. Artykul Trzety.

O powinnosti ginych Literatůw, ma rozdly tyto :

§. 1. Literati wssiczki k swym Starssym jako k Otczum wsselikau waźnost, wczliwost a naležitau poslussnost aby zachowaly, gsa obeslan niektery od Starssych, powolnie se nagjti dawali, Napomenulj y trestanj podle Przcziny przygimali, a wniczemž se przedstawenym neprotiwili. Nybrž zdaloliby se komu zie mu skraczenj Starssj czinj, nema se sam proti nim spauzeli, ale spokogicz se a poslussnost zachowagicz to przy Konwo-kaczy na wssecku spolecznost wznesti a snimj rozeznani žadati; Gestly zie by to tak spokogiti se nemohlo, zprawczy czyrkewnimu to podati a geho Raddau se wtom zprawiti magj.

§. 2. Geden kazdy aby na sobie skutecznau poboźnost w rčieczy y w obczowanj netolyko doma ale y wnie s ginyimi obczugicz wkazowal, geden k druhemu lasky y wprzimnostj bratske dokazowal, geden druheho chranyl, zastawal, hagił a zle o niem mluwiti nedopausstiel, ale se o nieho skutecznie wgal, her, opilstwj, rozpustilostj, swaru, Pranicz, Powyku, ziadnym spusobem doma ani przespole se nedopausstiel, na lehkost druheho nicz postranie nemluwil, radiegi ho napomenul a potrestal.

IV. Artykul cztwrtj.

O powinnosti wssech Literatůw Sprawczy czirke-wnymu, ma rozdly tyto :

§. 1. Wssiczki Literati Starssy y mladssy až do poslednyho k sprawczy swemu Czyrkewnimu wczliwost, waźnost, poslussnost jako k Otczy aby wka-zowali a skutkem aby zachowalj, poniewadž ktomu Buh skrze Aposstola napomina, j. Tyt. 5. Kap. w. 12. k Židum w. 13. w. 17.

§. 2. Nedorozumenj welika mezy Literaty zbiehla, kterychžby sami spokogiti nemohli gemu aby przednasseli, a geho pomoczy y raddau wtom zprawili.

§. 3. W Chramie Panie przy Zpjwani poznamenanjm geho aby se rzi-dily, a wssetecznie nicz bez wiewomi geho wtom przed sebe newzali. Toto se wssak mezy tym znamenitie wynienuge, a przy tomtu Artykuli ohražduge, zie takowa poslussnost od Literatu k sprawczy Czyrkewnymu prokazowati se ma, kterychžby (yakž se na to Artikul prwny a rozdjl geho druhy wztahuge) byl Ewangeliczky, Orthodoxky Vczitel, totiž kterychžby wczenj cžiste Bohem zgewene, w Pjsmych Proroczkyh y Aposstolskyh ob-sazene, Sumownie pak w trogim Starem Czyrkewnim Krziestianskem wyznanj, totiž Aposstolskem, Nyczenskem a Athanasya Biskupa zawrzene, a proti mno-hym bludum w Konfessy Augsspurske Czysarži Karlowi toho gmena Patemu slawnie Pamieti od niekterych Knjžat a Miest Ržizskych w Augsspurcze Leta

Panie 1530 podane a w Apologij tež Konfessy obnowene hlasal, a tim Czyrkew Bozy sylil, przypogicz kłomu fundamenta Pjsem swatych, Katechismus menssj y wietssj Doktora Martina Lutera muzie Bożyho a gine geho, y Filipa Melanchtona s dobrym fundamentem se srownawagiczy Spisy.

V. Artykul Paty.

O Pohrzebech, ma rozdily tyto:

§ 1. Poniewadz wssiczni smrtedni gsme, kdzby Pan Buh ktereho z Literatuw, bud sameho neb manzielku, Dtky, Czeladku, ano y Przytele geho prostrzedkem Smrti z tohoto swieta powolal, a skrze mladssyho otom wssem znatj by se dalo, wssiczni w czas oznameny k domu tomu kdež mrtwy lezy se sgjli, a otud waznie k hrobu Prowad pocztivy gemu datj magj.

§ 2. Take niekdo ztiech genž w spolecznosti Literatske nezustawa, gestlyby przy Starssych toho žiadal, aby Mrtweho geho Literati k hrobu sprowadjli, a on otom by gynim oznamiti dal, podobnie wczinili magy. Ano y bez ziadosti nieteczj z powinnostrj Krziestianske take tomu neychudssymu tim powinni gsme a bytj mame.

§ 3. Gdaucz v Porzadku geden každy ma zpjwati Pjsniczky pohrzebny a ge mji, a na zadnj y przednj yak zpjwagi pozorowati, aby trhani nebylo.

VI. Artykul Ssesty.

O powinnostrj chtiegicznych do spolecznostj przigati byti, ma rozdjli tyto:

§ 1. Kdožby koliw z tiech genž Literu znagj, do spolecznostj Literatske przigiat byti chtiel, ten przy shromaždienj Literatu przednie przedstapiti, toho hledati a ziadati ma.

§ 2. A gsa za Auda spolecznosti przigat a do Katalogu zapsan, tu hned z lasky bratske podle moznosti a dobre wule swe k spolecznosti nieyakau czastku aby darowal, a poslussenstwj, y wiernost rządu podle Artykuluw tiechto rukau danim przipowiedaucz, to skutkem dokazowal. Podobnie se zachowagj y ti kteržjžby neznage Litery za audy spolecznosti byti žiadali.

VII. Artykul sedmy.

O Konwokaczy, woleny Starssych, ma rozdily tyto:

§ 1. Konwokaczy obecna wssech tolyko gednau w Rocze a to po Narozeny Pana Krysta ma se statj, przy kterez wolenj Starssych Literatuw a rownanj nesnadnieyssych przj, wznikliliby kere, mezy Audy spolecznosti se wcziny.

§. 2. Gestlyby pak nieyaka zwasstnj przyczjna, pro kterau by se swolani Literatu stali musylo (Bud za przyczjnau przetrzeni a trestanj zleho aneb zieby nieczto k aužitku k spolecznostj se wstahugiczyho gednatj potrzebj bylo), nastala, a Starssj o tom wssem znamost by vczynili, tehdy neginacz nežli yako k obecny Konwokaczy gednen každý bez odkladu a postranjnych weymłow a wyhebanj, powolnie w hodjnu gmenowanau, a w mjsto vzkazane postawiti se powincen bude. Podobnie byliby kdo obesan od starssych pro nieyaky Weystupek aneb zieby naniey niekdo sobie przednim stiznost wedl, tak se zachowa.

VIII. Artykul osmy.

O Pokutach powinnych pro wystupowani Artykuluw weysse psaneych, ma rozdly tyto:

Aczkoliw ti kterymz spaseni gegich vlastnj po Panu Bohu Stworzitelj, Wykupitelj a Poswitelj opravdowe na pamieti gest, nutkani zewnjtrznjho k službam božim nepotrzebugi, Nybrž s onim Dawidem Swatym yako Gelen ržwauczy po ziwych Wodach, Tak oni milosti a ziadosti po pocztach a Sluzbach Božjch dychtj. Wssak poniewadž wietssj djl lidy nedbanliwych a spurnych se nachazy, kteržiz wassnjm pokaženeho tiela a lakanj Satanowu mjsto dawagicze, negednau dobrowolnie bud z lenostj neb lakomstwjm wydani gsauce shromazdienj Czyrkewni zanedbawaj a z ginjch powinnostj, swych wystupuj Pržiczinau takowych, aby w kazen a pobožnost swatau pogati byti mohli, tyto pokuty podle weysse polozenjnych Artykulu se wymierzuj.

§. 1. Kdožby po zwoněj obyczegnem do Chramu Panie czasie nepržissel, a polowiczy prwnj Pjsnie zmesskal 1 den. alb. powinnen dati bude. Gestlypak czelau Pjsen s tim czož se przed Modlitbau zpjwa, zamesska, 2 d. alb. — Zmesskali modlitbu a zpjwanj po modlitbie před Kazanim da 3 den. alb.; Pakly y Kazany powinen dati bude 9 den. alb., podobnie při welkym yako při rannim Kazani se rozumieti ma.

§. 2. Kdoby dobrowolnie a spotupy na mišto sobie vzkazane do shromazdieni Czyrkewnjho nechodjl a czasto trzebas se ani neopowiedaucz Starssym to. opausstiel 1 ¼ Wosku anebo 6 gr. alb. k spolecznosti složiti, a podle vznanj Starssych a ginjch Audu spolecznostj pro takowau dobrowolnau newažnost a nepobožnost wiewzenjm gemu vzkazanym trestan byti ma. Kdyžby pak Starssjm naležite wiczy wydal, temuž yakz weyss oznameno trestani a pokutie poddan bude, Rownie kdož w Chramie Panie gsa opowidalby se, a zie hodne Pržiciny ktomu niemiel byloliby vzkazano.

§. 3. Czasu adwentnyho netoliko rannj zpjwanj a Kazanj w Nodielj, ale y w Sirzedu a w Patek, kdožby neopowieda se Starssym zmesskal 2 g.

alb. pokuty da. Podobnie y w Postie Weczernj Kazanj neb Salve w Nedielj Strzednj a Patecznj kdo opustj, tolik složij powinien bude.

§. 4. Kdoby se Kantorowy zrzenemu Literatskemu nebo Sskolnymu przy Zpiwanj w Powinnostj geho wkładal, przed njm Pjsen neb Wersse Pjs-nie zaczinal, a se wyrhował 9 den. alb. dati powinien bude. A gestlyby potom na wzdurow to cżiniti chtiel podłe vznakj Starssjch a ginych pokutowan bude.

§. 5. Starssj Literatj gestlyby powołani sweho nepilni byli, nad ginyimi Pozoru bedliwego z strany pobożnostj y mrawu nemieli, aneb ginyim przehlidagicz sami służbu Bożj zanedhawali a Żiwota pohorsitedlnego gsauce w nieczto neslussneho se wydali, tehdy zaty, kterymż przehljdajj, pokutu k spolecznostj složiti a pro swe weystupky dwognasobnj trestanj a pokutu podstaupiti musegj.

§. 6. Geztlyby kdo Starssymu gednomu neb druhemu poslussenstwj na obesanj nezachował, aneb gsa trestanj, a podle wymierzeny Artykulu pokutowanj, podstaupiti toho se zbranował a Starssych nevczil, takowy y trestanj y pokutu od spolecznosti s wuly a raddau Sprawcze wypohorsitedlnego wywrczy mohau, wsse s raddau a pomoczy Wrchnosti a Sprawczy.

§. 7. Kdozby z Literatu w Hrze, Tanczy, we Rwaczce a w ginych rozpustilostech shledan a wswiedzen byl, aneb nieczto pohorsitedlnego se dopustil, 6 g. alb k spolecznostj pokuti dati a podle zaslaženj trestani podniknauti ma.

§. 8. Na obesanj do Konwokacyy kdo se nenagde a hodne przycziny nevkaze, tolik jakz weyss oznameno pokuty složj a trestanj vkazane podnikne.

§. 9. Kdoby se na oznameny k pruwodu mrtwego nedostawil, pul lib. Wosku da.

§. 10. Przistaupicze niekdo k Kuru Literatskemu gestlyby w powinno-
stech weyss psaneych stati nechciel, neb bez przycziny od spolecznosti te odstupował, takowy aby 4 flr. k spolecznosti složil, z Katalogu wymazan a wyobczowan byl.

Gegichżto žiadost ja swrchupsany Zdeniek Brtniczky z Waldssteyna vznakwsse byti slussnau a dotykagicy se Slawy Bożj, tak czynim, a tim obdarowanim wssech tiech Artykulu od njch oblbynych, ktereż tak mezy seabu weyssgmenowanj Literatj poddani mogj Leta 1610 swolili, jakż na horże Slowo od Slowa gsau wlobdarowanj w tomto wypsany, potwruzuj a ge schwalugicz napominam y o tom przistnie pod wwarowanim Pokutj a trestanj porauczym aby nyneysj y budauczy Starssy Kuru toho, a te swolene spolecznosti Literatske to we wssech Punktech a Klauzuljch sobie drzelj. A ty kterzyby naproti tomu se nyini y budaucznie stawieli, trestali a nemohau cz sami nieczeho mezy seabu naprawiti, kdyby czo tak welikeho wzesslo, na mne, Erby a drzitele Statku meho wkładali, magj takowj trestanj byti sku-

tecnie pro rússení rzadu dobreho. Nadto weyss gim y tuto milost czynim, pokudzby yake Penjze mieli a miti k spolecznostj swe mohli, bud zieby k temuz Kuru Literatskemu niekdo z lasky nieczo za zdraveho ziwota darował, aneb na smrtedne posteli odkazal, aby takowych Peniez podle rozsaftnostj wssak k zysku spolecznosti yakzby se mezy sebau spolecznie snesli vžíwalj, tak aby Summy nevbøywalo ale radijegj przibeywalo. Z toho wssak nalezitey poczet, buď žeby czo przibilo neb vbylo, od Starssych Kuru každorocznie přjz obnowenj Spolecznostj (yako y z ginych wssellyyakych wíeczy ktereby za sebau mieli) czynien byti ma. W czemz se gim ode mne Potomku, Erbu a drzítelu Statku meho neb koho koliw gincho przekazka czinili nema. Toho pro lepssy stwrzenj Ja swrchupsaney Zdeniek Brtniczkey z Waldssteyna etc. Peczet swau wlastnj k tomuto Obdarowanj gsem przitisknautj dal a swau wlastnj rukau se podepsal. Genž gest dan a psan na *Brtniczj w Sobotu po Pamatcze Swate Katerziny Letha Panie tisyczyho ssestisteho gedenacteho.*

Zdeniek Brtnický
z Waldssteyna mp.

L. S.

II. Literatenordnung für Ingrowitz *).

Ga Gan Dubský z Třebomyslic a na Gimramowě, znamo czynim tímto Listem Obecně přede wssemi, kdež čten nebo čtaacy Slissan bude, Že gsau předemne předstaupili Literati, poddanj mogj wěrnj milj, Z Městečka Gimramowa, Zato mne Snažně žadagjce a prose, abych ga gakožto pan gegich dědičny toho milostiwě přal, dowolil, potwrdil a nad tím ochranau ruku držel, aby krěstansky, a chwalitebny řád Literatsky, a gedomyslnost při wssech Službach Czyrkewnjch w Obecnem Kostely Krystowem, mezy sebau, wsse toliko podle Augsspurske Confessi, Letha 1530. Na Sněmě Ržisskem Czysari Karlowi toho gměna patem w Augsspurce poddané, nařiditi, a na budaucy časy zachowati mohli, gen toliko pro Samau czest a Slawu a Zwelebenj Pana Boha y Wáľe geho Swate, Potom y ku poctiwosti a dobremu wzdělanj té Obce Krěstanske a wssech Obywatelů, z ginych dědin k temuž Chramu naležegicych. Gá pak znage že wěcy Slussne, Sprawedliwé, Panu Bohu libezne a Sobě vžitečne wyhledawagj, byl sem netoliko z toho potessen, ale y gim sem předsewzeti takowě chwálil, a powažiw Artykulůw gegich, že se wstahujj k rozssjfenj Slawy Božj, geho pawych poct, a k wzdělaňj Czyrkewnjmu, Oslisseti sem gich níkterak ne-

*) Vgl. Wolny Topogr. 6, 194 f.

mohl S Sobrym Swědomim, ale Pamatugie na pana Boha y mau vlastnj powinnost, podle obogi Tabule zakona Božjho, gim sem toho S gistym wědomim, powolenim a Raddau Vrozeneho Pana Pana Wylima Dubskeho z Třebomyslic, na Nowem Městě, Dačických, Řečkowických, Geho milosti Krale Vherskeho a Českeho Raddau, Pana Otce meho Neymileyssjho, y na mjstě Garoslawa, Wyljma, Hynka, Waczlawa, Karla Dubszych držeti chey, Aby se těmi artikuli dole psanými nynj Sami y potomkowe wystupowanj gackž při Službach Božjch, Spjwanj, tak y wobcowaňj Zewůjtrnjm rždili a Sprawowali.

Pro lepssj a Snadněyssj zdrženj toho ržadu S gistym powolenim Pana otce meho Neymilegssjho, y na mjstě giž psanych Bratřj mych mladssjch vlastnjch a nedjných, Pro lepssj Chut a pracy w Službach Božjch tu gim milost a lasku gako pan gěgich dědičny činjm, a w tom gest wůle ma, aby každý rok pět wěder wjna kaupiti, a při Pamatce wzkřjssenj od Mrtwych wstaňj Pana A Spasytele nasseho Gežjsse Krysta Wyssenkowati mohli, a w tom gim žadny překažky činite nema. Ten pak Aužitek pořadně do Truhlice ať gěst odweden, a zapsan. Pan Bůh rač gim dati, aby magjce wrchnost pobožnau Křesfanskau w tom dobrem aumyslu a předsewzeti až na wečné Čzasy y s swymi potomky zůstawati mohli, pro čžest a Slawu Syna gěho Neymilegssjho a Spasytele nasseho.

Wssak pro lepssj toho důwěřenj a gistotu, ga Swrchu psany Gan Dubsky z Třebomyslic swau Wlastňj Pečetj S gistym mym plnym a czeljm dowolenim, wwaženim a Wědomim, k tomuto listu sem přiwěsyti poručil, tak naprosto, Aby žadny z Erbů a potomků mych aneb držitelůw tehož Městecka Gimramowa wtom gim, aňi žadnemu Z ňjch překažky nejmenssj činiti nemohl, leč ten kdožby Snad Swym panem Bohem a vlastnjm dobrým Swědomim y swau ců pohrdal, a gako Sam nad sobau se zapomenal. Nebo wěc láto Božj gest toliko, a ne lidska, ne w rukau nassich, ale w mocy gěho Složena, Wrchnostem pobožnym toliko k wěrnemu opatrowanj do čzasu Swěfena, k odplatě anebo pomste dussi y Těla zde časně a potom wečné.

Tjto gsau Artykule na ňjchž se tjž psanj Literati Snegli.

Prwnj. Przede wssemi wěcmi toho bedliwě sseřiti, Aby gack řžad zpjwaňj, tak Ceremoniae a Služebnost Božj w obecne czyrkwj Krystowe neginače wykonawali než gako gmenowitě Augsspurska Cofessi Letha 1530 Wydana, We wssech swych artykulich a Klauzoljch wkazugě.

Druhy. Magi z prostředku sweho osoby tři starožitný, hodný, wažny za Starssj předneyssj wolyti, ktejžby wssem ginym y každemu obecne y obzwlasťně za dobry a swały příklad w pobožnosti, w dobrých mrawjch a cznostech gako Swjce Stawěti se vměli, mohli a chtěli, bez pohorsseňj wsse-
ligakeho. Těm aby se takowe Swoleňj poručilo a k opatrowanj dalo, Tj aby powiňny bylj každého čtřrt leta k gistemu dnj *Conuocati* a Společnost

wsseho literatstwa Skrze gědnoho neb dwa Mladssj Swolati a Shronažditi. Tu magi přestupňjky, gako hráče, wopilce, Nestřjdmě, zlouce, swewolné, Swarliwé, a k tomu podobnymi hřjchy posskwrňugicy Slowem y skutky trestati, pokutu od njch přigjmati, gакžby vznano bylo. Swáry a newole, bylyi by gake, pokogně a Sprawně mjřiti. Tež z přigimů a wydanj počet pořadny přede wssemi včiniti, Czo kdy, od koho, komu, a zač přigato, pugčeno y wydano gěst. Po wygiti Roku, gакž by se widělo wssechněm, obnowa se Stati ma. Mezy Starssjmi a ginyimi S poděkowaňjm wěrnosti a wřimnosti, auržadu gim Swěřeneho.

Třetj. Magi predkem mji swau Bibly, postyllu, Mjstra Gana Sspanberskeho *). Gradual, antyffonař, a kancyonali wsse podle artykulůw Confessi Augsspurgske, bez těch postrannjch gакychž koli weykładů a pysnj ffalessnych.

Cztwrtý. Geden z njch za Kantora at gěst wolen kteryžby kůr dobre Sprawiti vměl, a hlasuhřm otneyssjho byl, pro mdleyssj wazně a Srozumitedlně ať se k taktu spjwa. Kdoby se pak w tu pracy gemu bezděk třel, anby nic poručeno nebylo ģemu, ten ať geden gross biley pokuty da hned.

Paty. Wssicknj weřegně při počatku, prostředku y dokonañ časné aby se Schazeli do chramu paně, a zastawali gmenowitě Pri Matuře, půbědnjm, Nesspoře, Saluo Nedelňjm, a w swatky když se slowo Božj kaže; a to negen při spiwaňj, ale y kazaňj, y ginych Služeb wssech, ano y pokudž možna wěc, Wsse dnj, poněwadž gest toho vlastňj potřeba nasse; Rektorow pak Summa Středa, a patek, a Saluo wssedňj se zanechawa S pacholaty Sskolňjmi.

Ssesty. Katalog wsseho literatstwa magj mji pořadně Sprawenyj, kdezby wssickňj po starssjch Sepsaňj byti mohli.

Sedmy. W Truhlicy swe obzwlasťnj se dvěma zamky magi mji, geden kljč v Sprawce Czyrkewňjho, a druhý v Starssiho z literatů ať gěst, odtudž nikam nic brati, wydawati se nema, leč na potřeba vžitečne a bezelstné, potřebné, chramu, Kněh, a což k tomu podobného, ano y založiti w potřebě někoho mohau, wssak maudřě opatřně, a bez Sskody do čzasu gi-steho pod pokutau.

Osmý. Gestli žeby pan Bůh Sprawce Czyrkewňjho, aneb některeho gineho z njch dlauhau a těžkau nemocy Nawsstiwil, tu z lasky křesfanske powinnj gsau, Sami se neopausstěli; ale geden we dne, a dwa w Nocy magj nemocneho hřdati, ģemu poslaužiti, a za to se nestyděti, Neměly by

*) Es ist die bekannte Postille des Johannes Spangenberg gemeint, deren böhmische Uebersetzungen in Jugmann's Historie literatury české, 2 vyd., S. 215 b, Nr. IV, 1548 verzeichnet sind.

nemocny nač trawiti, aby geg založili. Pakliby vniřel, a nebylo zčeho nahraditi, pan Bůh rač byti odplata Milosrdneho Skutku.

Dewatý. Vniřelliby ěeden z prostředku gěgich, powinnen ěest každy z njch přjtolomen byti; kdožby počatek aneb celý pohřeb zamesskal, Neopowěda se Starssjmu, ať flunt wosku kaupj, nebo tři Grosse bily pokuty da. Ěestližeby pak kdo z Křestanůw žadal toho prowazeňj poctiweho, a Snad y nětco do pokladnice odewzdati by chtěl, proti tomu nema byti žadny, ano y časem darmo včiniti gsau powiňnj.

Desatý. Sesselliby kdo prostředkem Smrti z Erbů Geho milosti Pana, wssicknj Společně ku pohřebu ěiti magj, pod pokutau dwognasobnj gакž nahře.

Gedenacty. Wžnikliliby časem gaka nesnaz, Newole a rozepře Mezi panem fřarařem a literaty w čemžkoli, Na kratce niķterak nemagi na wrchnost toho wznasseti, zwlasťe postrannie a bez wědomi: a tak gemu, Sobě a ginym daremného zanepraždňej a osskliwosti nečiniti. Než powiňnj budau o wssem při *Conuocaci* mezy sebau o to Srownati Sami, pokogně a Křestansky, aby pohorssenj dalssjho nebylo: Pakliby wždy která Strana tak byla proti dobremu nevstupna, budau mocy Sprawcowe ginj ktomu poctiwě powolaňj begti: wssak tak, Ěestliby y onj Confessi Augsspurskau se řidili a spravowali.

Dwanactý. Kdoby Čhtěl do Společnosti gegich přigat begti, da do pokladnice čtyry grosse bjly, a ěeden flunt wosku. Kdoby pak bez hodně přičiny, anby se ěemu naprawa Stati mohla, dobrowolně od Společnosti odstaupiti chtěl, ať Dwa Tolary a dwa flunty wosku položj, Sam pak dvě Neděle pořad w Kaple Sedj.

Třinactý. Kdoby w Neděli a w Swatky Spjwaňj nebo Kazanj Swewolně zamesskawal, anebo přigda do konce by nezůstal, a Starssjmu se neopowědel, magě přičinu hodnau a bezelstnau, takowau pokutu mezy sebau wyměřugi: pro zamesskaňj prwnj pjsně se promigj; Introit kdo zamesska, da 1 d. alb. Kyrje 2 d. alb.; Et in terra 3 d. alb.; Prosu 4 d. alb.; wssecko 1 gr. alb.

Toto ěest tehdy Snessenj a Vwolenj ěědnomyslné Wsseho Literatstwa Kůru obecně Czyrkewnjho w Městečzku Gimramowě, kterehož seni ěim gakožto pan dědičny swau vlastnj pečeti potwrdil z lasky a z vpřinnosti; kdoby ěim koli autřzku nebo posiněch a překažku Negmenssj w tom včizinil, a to by se hodnegmi Swědky prowesti mohlo, auřadu dawam moc a poraučjui, aby ho pořad za czely Teyden we dne y w nocy, w obecnjm trestanj nechali, Proto že Skutkowe paně nemagi lehce a posměšně wazeňj byti. Pakliby czo welikeho proti tomuto gegich Snessenj a potwřenj memu včinił, a Na trestanj vkazanem dosti nebylo, Nybrž na

nne takowa węc by se wznesla, Sam takoweho Skutečně Trestati bych poručil.

Dan gěst a psan Tento list na Gimramouě, we čturtlek po Neděli genž Slove Letare, Letha panic Tisycyho Sesti Steho dvanasteho.

III. Literatenordnung von Doubravnik, Nedvědic und Stěpanov *).

Ego Christophorus Paulus, Comes de Lichtenstein, Liber Baro in Castelnornu, Hæreditarius Dominus in Schona, Schengelsburg, Rungelstein et Burgo Pernstein, Sac. Cæs. Maj. et Serenissimi Archiducis Leopoldi Consiliarius, Camerarius et Constitutus Colonellus Supremus Militum et Celsissimi Principis in Mechelburgo, Fridlando et Sagano Intimus Consiliarius etc. cum meis Heredibus et futuris Successoribus et Dominis Domini Burgo Pernstein et Opidi Daubravnik, et notum facio hisce patentibus Vniversis et Singulis, ubi hæ visæ, lectæ aut legi auditæ fuerint, quod coram me constituti Opidani et Incolæ Opidi mei Daubravnikh, subditi mei fideles, (venerunt) referentes mihi tanquam fideles Christiani Catholice fidei, pij et ferventer inclinati, ut ordo seu Confraternitas Literatorum in Ecclesia mea Daubravnik erigatur et Omnipotenti Deo, Beatissimæ Virgini Mariæ, Omnibusque Sanctis secundum Dona Divinæ Maiestatis illis concessis pie et sancte et ferventer serviat; Supplicantes, ut illis talis Ordo seu Confraternitas instituat et scripto ut constanter aeternis futuris saeculis et in bonis Operibus proficere possent confirmarem. Audiens ego illorum iustam et laudabilem petitionem, et agnoscens obligationem meam, qua Altissimo obligatus (sum), ut honor et gloria eius ubique, praesertim verò in meis dominiis et fundis augeatur, magnam consolationem habui in hac meorum subditorum intentione, annuo, sic facio et hisce meis patentibus ordinem seu fraternitatem literatorum inter meos subditos praefatos fideles in Opido meo Daubravnik erigo, instituo et confirmo in aeterna saecula, et quidem sub subsequentibus regulis.

Primo. Omnes moderni et subsequentes Literati et quicunque Domestici et alii, tam ea Opido Nedwedicz, Stieppanow, quam ex aliis circumiacentibus pagis in hac confraternitate existentes, ut verae romanae catholice fidei sint et hanc confraternitatem suscipientes in hac cum omnibus suis perseverare teneantur, in se aliis bonum exemplum ostendere, pie et laudabiliter vivere, in amore, dilectione et concordia perseverare, et constitutis a sancta matre Ecclesia Romana diebus et festivitibus diligenter templum visitare et sacrum

*) Vgl. Wolny Topogr. Bd. 1, Abth. 2, S. 307.

audire, præcise vero in maioribus solemnitatibus, id est die natiuitatis, resurrectionis, ascensionis Domini Nostri JESU Christi et in die Pentecosten seu Sancti Spiritus, in Solemnitate sacratissimi Corporis Christi et per totam octauam processionibus interesse et si in vigiliis, in Festis Beatæ Mariæ Virginis, Apostolorum et aliorum Sanctorum Matutinum Solemniter in Choro persolveretur, et Patre Decano Daubravnicensi Moderno aut Successore promulgeretur, omnes adesse debent, pari modo in Processionibus in Festo S. Mariæ, Diebus Rogationum, in Adventu diligentissime in Rorate ferventi animo convenire obligabuntur. Si vero aliquis eorum in Vigiliis, in Matutino Invitatorium negligeret, mulctabitur uno albo obulo, Si vero etiam Psalmos, duobus obulis, si Responsoria, vel loco horum Cantilenas cantatas, tribus obulis, Si autem totum Matutinum, Sex Obulis. Simili quoque modo in vesperis et aliis Processionibus suam directionem habebunt. Diebus vero Dominicis, qui in suo honore et vigore esse debent, mane post secundum pulsum Convenient, et Maturam seu alias pias Cantilenas Cantabunt; qui vero aut introitum negligeret, (aut) unam Cantilenam, deponere unum album obulum, qui introitum duos, qui Kyrie tres, qui Gloria in Excelsis quatuor, qui prosam quinque, qui Credo in unum Deum Sex, qui Offertorium Septem albos obulos ad Cassam Confraternitatis tenebitur. Cantabunt proinde Officium Bohemiae ex Cancionali Rozenplot *), aut alio verè Catholico. Ad Sacram Confessionem et Communionem omnibus Festivitatibus Beatæ Mariæ Virginis, præcipuè vero Annuntiationis, Assumptionis et Conceptionis accedere, sub poena a Rectore huius Confraternitatis dictata, Obligabuntur, nullumque Hæreticum inter se patientur. Si autem aliquis Confratrum his diebus Domini non esset, vel urgente necessitate longe discederet, tunc licentiam a Rectore Confraternitatis accipiet et sub nulla poena erit præfata. Et Confratres ex Opidis Nedwedicz et Stepanow et aliis Pagis, qui longius distant, contingente malâ viâ, si statuto tempore comparere nequirent, nullis constitutis poenis ac mulctis affligentur. Sin vero contigeret permittente Deo, aliquem Confratrem literatorum infirmari, Rector aut alius Patri Decano insinuabit, ut ad Confessionem et Communionem disponatur. Et si ob nimiam paupertatem indigeret auxilio victuali, unus alteri opus misericordiæ præstare debet juxta possibilitatem suam, et nunquam deseri. Quoque si aliquis Confratrum Literatorum moreretur, vel ex eius domo, omnes ad funus cohonestandum secundum intimationem Rectoris Confraternitatis post præpulsum convenient, alii mortuum Corpus, alii faces portabunt, alii vero commitentur, ut ornaté juxta ritum decoré sepe-liatur. Tali modo Domino Decano Moderno aut Successoribus, Musicis et Servis Ecclesiæ omnem affectum demonstrabunt. Si autem aliquis Confratrum in funere non compareret et obedientiam non præstaret, muletæ deponet unum

*) Vgl. über dieses Cancional Jungmanns hist. lit., 2. vyd., S. 135 a, Nr. IV, 11.

album grossum. Etiam hoc observabitur si aliquis qui ex hac Confraternitate non est, illos ad decorandum funus desideraret, et id ipsum à Rectore intimaretur, observantiam servabunt, sub pœna præfata, et is qui desideraret, unum florenum moravicum, id est 70 kr. deponere tenebitur. Hi autem qui Confraternitatem cum his literatis habere desiderarent et literas non noscerent aut ob distantiam loci convenire non valerent, quibusvis quatuor temporibus ad cassam Confraternitatis unum album grossum deponent. Etiam obligantur a dato harum omnes literati Confratres, ut a Domino Decano Daubravnicensi et Rectore Senioreque intimabitur, ad Parochialem Domum aut Ecclesiam convenire, et duos ex Confratribus pro Rectore et Seniore aptos annuè eligere, et post electionem ad Sacrum pro omnibus Fratribus procedere, ac deinde Novo Electo Rectori et Seniore omnes res, privilegia ac summam omnia Confraternitatis extradere, ac obedientiam præstare, et secundum illos se dirigere, honorare et edicta eorum observare et ea exequi ad æterna Sæcula. Et si de Communitate hujus Confraternitatis aliqua contentio oriretur, Rector et Seniores Emeriti hanc indicare et puniendi punire ius habent. Si autem aliquis protrevè Sententiam horum non susciperet, de simili aut similibus nobis et nostris Successoribus et Domini Burgi Pernstein et Opidi Daubravnikh Dominis, vel nostris locum tenentibus, Officialibus, intimeretur, et illi tales debite punire, et ad observandam obedientiam perducere obligabuntur. Volens autem ego Supra Nominatus Christophorus Paulus Comes de Lichtenstein etc., ut hæc nostra ordinatio magis et magis proficeret, et illi literati Confratres in sua Cista, vel repositoio, pro necessitatibus obvenientibus, tum pauperum tum aliorum, aliquem nummum haberent, libere concedo his præfatis literatis Confratribus, ut in Opido sæpius nominato Daubravnikh quolibet Anno decem urnas Vini circa tempora festivitatum Pentecosten usque ad diem Sacratissimi Corporis Christi sibi emendo pro lucro illorum educillare valeant, in educillatione Ego cum meis Hæredibus et futuris Successoribus et Dominis Domini Burgi Pernstein et Opidi Daubravnikh (eos) ullo excogitabili modo præjudicare nolo, nec debet alius, nec potest, in æterna sæcula. E contra vero pro hac a me illis facta gratia, obligarunt se sæpe memorati literati Confratres, Pro Gloria et honore Dei Omnipotentis Altare unum in Ecclesia Daubravnicensi propriis sumptibus vestibus albis, candelis aliisque pertinentibus ex hoc lucro vinali Condecorare, et in omnibus conservare futuris sæculis. Quoniam autem hæc omnia pro maiori gloria Dei Omnipotentis et bono proximi facio,

Obligo me, Hæredes, et futuros Successores meos et Dominos præmemorati Opidi Daubravnikh, ut hanc constitutionem et Confraternitatem in omnibus Supramemoratis punctis et Regulis Confirmet et Conservent. Ego Hæredes et Successores mei in æterna Sæcula. Pro maiori autem memoria et robore, fide et observatione harum mearum Patentium proprium Sigillum cum Subscriptionè propriæ manus affigi curavi. Cuius Datum in *Burgo Pernstein feria tertia Paschatis, Anno a Partu Virgine 1631.*

Literatenchor in der königl. Leibgedingsstadt Polička 1857.

(Mitgetheilt von der Redaktion).

1. Der Literatenchor besteht seit dem Jahre 1653 und wurde im Jahre 1656 vom prager Erzbischofe E. Card. von Harrach bestätigt.
2. Der complete Chor besteht aus 24 Mitgliedern unter der Leitung des hochw. Herrn Stadtdechants. Es werden auch Ehrenmitglieder angenommen, die zu den Pflichten eines Literaten nicht beigezogen werden; die Aufnahme eines Literaten als auch Ehrenmitgliedes kann nur am Tage der heil. Jungfrau Katharina, als der gewählten Patronin des gedachten Chores, am 25. Novbr. statt finden.
3. Für die Aufnahme in den Chorverein eines Literaten, als auch eines Ehrenmitgliedes, wird die Taxe von 6 fl. CM., nebst einem halben Pfunde Wachskerzen, entrichtet. Diese Empfänge werden zweckmäßig verwendet. Die Rechnung über die Empfänge und Auslagen führen die ersten zwei Aeltesten nach dem Range; sie legen dieselbe am Congregationstage den 25. Novbr. den Mitbrüdern vor.
4. Am Tage der heil. Katharina wird alle Jahre ein Hochamt mit erponirtem Sanctissimum für die lebenden Brüder und Ehrenglieder dieses Chores und den anderen Tag ein gesungenes Requiem für die verstorbenen Glieder von dem Herrn Stadtdechante als dem hochw. Vorstande unentgeltlich perfolvirt.
5. Der genannte Chor besitzt ein abgetragenes und ein neues prachtvolles, mit Gold gesticktes, mit Goldborten und Goldfransen belegtes samtenes Bahrtuch, welches den gesammten Brüdern und Ehrengliedern zur Bestattung gratis gegeben wird. Ferner besitzt das Chor ein herrliches Einverleibungsbuch, welches bei Beerdigungen auf die Bahre mit einem eleganten Bande angemacht wird.
6. Gesangbücher sind meistens in der Kirche deponirt.

Die Pflichten dieses Chores sind:

1. Alle Sonn- und Feiertage bei der ersten sogenannten stillen heiligen Messe Morgenlieder, die dem Publikum bekannt sind, vorzusingen; zu dem Vorsingen werden die Glieder von dem Chore gewählt.
2. Vor der Hochamtspredigt werden nach dem Abläuten dem Sonn- und Festtage angemessene Lieder gesungen.
3. In der heil. Adventszeit das Singen des vorgeschriebenen Korate von 6 bis 7 Uhr jeden Morgens.
4. Die Leitung der Gesänge und anderen Andachtsverrichtungen bei Processionen und öffentlichen Andachten.
5. Die Andachtsfunktionen werden wechselweise vom halben Chor, auf welche Hälfte die Woche fällt, versehen.
6. Die Ehrenglieder sind nicht gebunden, die genannten Funktionen zu versehen; es steht ihnen aber auch frei, bei solchen im Chore beizuwohnen.

7. Es ist Pflicht und Schuldigkeit eines jeden incorporirten Mitgliedes, die Leiche eines verstorbenen Mitgliedes zur Bestattung zu begleiten, wo sie bei jedem Leichenzuge wechselweise mit den Lehrern den Psalm Miserere mei in böhmischer Sprache singen.
8. Die Chorglieder gehen auf Verlangen der Bürger auf Beerdigungen gegen Entrichtung einer angemessenen Tare, u. z. für das ganze Chor 3 fl. C.M., für das Bahrtuch 2 fl. C.M., dem Servus für das Ansagen 20 kr. C.M., demselben für die Errichtung der Lumbe 30 kr. C.M., für das halbe Chor werden 1 fl. 30 kr. und dem Servus 10 kr. entrichtet.
9. Auf das Ausbleiben sind nachstehende Poenæ festgesetzt, u. z. a. für das Ausbleiben beim Singen vor der Predigt 1 kr. C.M., b. für die Versäumniß einer Viertelstunde beim Koratesingen in der Adventszeit 1 kr. C.M., detto einer halben Stunde 3 kr. C.M. und fürs ganze Korate 6 kr. C.M., für die Versäumniß bei Prozessionen 1 kr. C.M., detto bei Beerdigungen 10 kr. C.M.
10. Diese Strafbeträge hat der Servus zu notiren und den Herrn Aeltesten vorzulegen, welche dem Gesammtchore zum Besten fallen.
11. Zur bequemeren Andachtsverrichtung haben die Literaten einen besonderen gesperrten Ort am Chore erhalten; er wurde auf Unkosten der Stadtgemeindrenten erbaut.

Literaten - Chor zu Polička am 11. Februar 1857.

Der Literaten - Vorstand
Philipp, Dechant.

Ignaz Kreyčij, Aeltester.
Vinzenz Makowsky, Mitglied.

Tito Artikule

Leta Paně 1656 dne 20. Měsice May před Jeho Eminenci Pana Pana Cardinala z Harrachu etc. Arci Biskupa Pražského etc. kterýž toho času na Zamku Bysterskem šťastnym příjezdem bytu ráčil s pokornou žádostí, o Confirmovani jich skrze vyslane Osoby, totiž P. Duchoslava Felixa, a P. Jiřího Ferdinanda, sindikusa Tichyho Pisaře mladšího Radního města Poličky jsou přednešeny, od Jeho Eminenci schválený, a potvrzený. Naníž nákladu z duchoduv a pokladnice všeho bratrstva Kuru Literátského, jak předešle u Pana Děkana Chrudimského jak i tuto vzešlo a vynaloženo jest.

Psáno vlastní rukou Tobiáše Vincentia Dřevohostinského z Novosad, Toho času Pisaře předního Radního Města Poličky.

Artikule wzácneho

Kuru Literátskýho v městě Poličce.

Leta Paně 1653 v neděli 1. Adventni jinak 30. dne Novembris, Tito Artikule od slovatne poctivosti P. Jana Mladšího Felixa Primatora Města

Poličky jakožto předního Staršího téhož vzácného Kuru Literátského jsou spůsobený scorigovaný a přednešeny, o kteréž stalo se všech spolu Pánuv Bratři toho času v počtívem Kuru zastávajících jiste snešení, že jsou oblíbený a z cela zouplna přijaty. Vedle kterýchž jak přední, prostřední tak take i Poslední mají býti povinny se řiditi a spravovati, a z Gleichu nevystupovati.

Ve Jmeno Blahoslavene a nerozdielné Trojice Svaté, jednoho Pana Boha na věky požehnaného a k zvelebení jmena blahosladené Panenky Marie Matičky Boží. Amen.

Poněvadž jednoho každého křestanského pobožného člověka, od přirození ta povinnost gest, ano i pisma swatá nás tomu vyučují, a nam před oči představují:

Předně. O spasení dusse swe se starati ctí a chwáli Pana Boha wssemohoucího vyhledawati, o hříchy swe dle nařízení Cirkwe swaté Katolicke s Panem Bohem se umlouwati, do chrámu Páně (časně k slyssení slowa Božího se ucházeti, Pana Boha v hněwu jeho pobožnými písněmi krotiti) Wssemohoucnost Božskou a newyprawitedlnou, skutky a dobrodiní Boží lidskému pokolení prokázane wychwalowati, jinssi wssechny časné věci, že nám budou přidany.

I jsouce wtom jiste powolení pana Patera ninegssího P. Děkana jakožto správce cyrkewního zdejšího, aby pro lid jak we dni nedělní, tak take i swáteční hned po sezvánění Pani spolu-Bratři kuru Literátského, w chrámu Páně písničky wsselijake pobožné w českym jazyku prospěwowały a užíwaly.

Pro nečasné pak k takowym spěwum pobožnym se uchazeni, jista poena a nebo pokuta, dle ninejší možnosti jest nařizena a od pánuw Bratři jednominšně swolena.

Předně. Maji wssickny spolu-Bratři Kuru Literátského we dni nedělní hned po druhem Pulsu před sezváněním, do chrámu Páně se ucházeti, písničky pobožne spiwati, Pana Boha oslawowati (kdoby se pak časně nacházeti nedal, a Praeces zmesskal, ten poeni 1 dr., kdo Kirie 2 dr. Et in terra 3 dr., Patrem 4 dr. a kdo Sanctus 5 dn.) a kdo wssechno spiwání a před tím se u pánu Starssich neopowěděl 1 krej. složiti má.

Druhe. Tolikež we dni nedělní, kdyby Sacrum od pana Patera celebrirowane nebylo a pan Farař na mysly nebo na pul mše od města služby Boží konal ma Bratrstwo tím spůsobem do chrámu Páně se ucházeti, a pokudž na horní kruchtě spiwati nebudou, wezmouce snimy srozumění tehdy Bratrstwo to samy českym jazikem zastoupiti magi, a kdoby co toho zmesskal na hoře položenou poenu podniknouti, a gi složiti powinnen bude.

Kdyby pak bliže města pan Farař služby Boží wykonáwal, tu bratrstwo, spiwání zanechagice za nim k slissení Msse swt. jiti a neb jeti mají, aby skrze

jejich spiwání lid doma zadržowan a od nabytí wšeho dobrého jako jest slissenť Msse swt. odrhowan nebyl.

Třetí: we dñí swáteční, od cirkwé swaté katolicke zaswěćeně, kdoby do chrámu Páně anby Sacrum celebrirwané bylo, hned po druhem Pulsu najiti se nedal, byt i Sacrum celebrirwane nebylo, a žeby žacy na horní kruchte nespíwaly: Wezmouce sními srozumění; maji to bratrstwo sami, českim jazikem zastoupiti powinny byti.

Kdoby co takowého zmesskal, polowičnou poenu jako we dñí nedělní powinny byti má.

Čtvrté. Kdyžby Rorale literatsky, který koliv den dle pořádku, natom spolu s panem Paterem jisteho zastání držano byti mělo, jako i při Gitřní wánoční, neb welikonoční, na uswíte na Mssi swt. ma Bratrstwo nato bedliwy pozor dáwati časně se k spiwání uchlíowati. Kdoby pak co toho zanedbal, Introit zmesskal 1 kr. C. M., Kirie 2 kr., kdo Prosu 3 a kdo wssechno 4 kr. Poeni složití ma.

Žakowstwo swy Rorate, kdykoliv držeti budou, kdo muže z Bratrstwa; k takowému do chrámu Páně přichazet postačowati, to se při wuly a možností gednoho každého zastawuje, a Poena žádná na Bratrstwo na ti dñí signowana byti nemá.

Páté. Kdyby kdo z Bratrstwa Kuru literátského neb manželek a dítek jich, z tohoto swěta od žiwých k mrtwym powolan byl, a bratrstwu skrze Servusa Kuru literátského znáti se dalo, a nekterý z Bratruw na Funus najiti se nedal, nebo se při Starssich náležite neopowěděl, a od nich propussten nebyl bude powinny 8 gr. missenskych (nini 10 kr. C. M.) Poeni složití.

Šesté. Pokudž kdo z panuw Souseduw, a to těch kteří při kuru nejsou, o pruwod těla mrtwého Kuru literátskýho se požádal, a bratrstwu wěděti se dalo: Ma jedenkaždy byti tím zawázan, jakoby kdo z kuru umřel na funus se dati nacházeli. Kdoby pak to zanedbal a nebo opowěda se wedle slussné přičiny od pánu Starssich propussten nebyl: tehdy podobně má k Kuru osm grossu miss. složití, powynny byti. Za tu pak wolnost, ten jeden každý, kdoby toho při Kuru wyhledawal, ma byti powinny k Kuru wosku 1 lib. a nebo zač se libra wosku toho času muže koupiti penize odwesti (nini 3 zl. C. M. za cely kor a za pul koru polowicy) Serwusowy pak ten každý, od obcházení bratrstwa, za práce peněz 12 krejcaruw dati (nini 20 kr. a za pul koru 10 kr. C. M.)

Bratrstwo pak budou powinny, to tělo mrtvé, samy k hrobu, a nebo dožádajice se jiných na swém místě, donesti.

Sedmé. Pokudž kdo z panuw souseduw, a to těch kteří při kuru nejsou, k pruwodu těla mrtwého, o zapučení přikrowu literátského černého aksamitowého, u předních neb starssich bratru se dožádal a toho užil, ma byti powinny za tu wolnost k kuru literátskému wosku 1 lib. (nini 2 zl. C. M.) odwesti, jináče syce nemá žádnému takowy přikrow zapučowan byti. —

Osmé. Kdyby kdo jak z bratru kuru literatského tak take i jinssich souseduw, kteří s kurem nezastawaj, ku pohřbu těla mrtvého o zapůjčení dřevěných postáwníku, na kterých swičky woskowy nesseny byti mohou, při starssich bratři pohledáwal, a toho užil: tehdy ten jeden každý, zá tu wolnost, ma byti powinнен, ti swičky, ktere tak při temž pohřbu těla mrtvého, na těch postáwnicých nesseny budou a se při takowém pohřbu nespo-třebuji, k kuru literatskému odewzdati, jináče syce nema takowých postáwníku dřevěných žádný užiti. Bratrstwo pak z kuru literatského budou po-winny ti lidi kteří by tý postáwníky nesly, opatriti.

(Jmenowane postáwníky níh žádné nejsou).

Deváté. Kdyby se pak někdy přitrefilo, žeby někdo z bratrstwa někam po obecni pracy přes pole wyslan byl: Nebo po swem hospodařstwý prácy wázil, a při pánich starssich se ohlásil; coby tak koliw zmesskal nemá se žádnému Poena znamenati a pokládati. Wssak starssi bratři mají byti po-winny servusa wtom každého času náležite spravowati, a jemu o takowém opowydání oznamowati, aby wtom žádné Confusi nebylo.

Desáté. Starssi bratři, majice wtěch a takowých příčinách jinssim spo-lubratřim, jako za zrcadlo býti, budou powinny to, na bedliwem pozoru míti, sami na sobě wždicky dobrý příklad ukazowati, w chrámu Paně napřed přitomní býwati, ležby podstatné příčini nebo wejmluwy měli, že by k tomu přijiti nemohly to se jim ma passirowati. Pokudž by pak zoumislně takowé služby Boží, ke cti a chwále Pánu Bohu wssemohoucimu patřicy opousstely, a na nich to shledano bylo: Tehdy mají wždicky polowičnou Poenu co jinssi z Bratrstwa na sebe wstably powinny býwati, a Servus ma nato ob-wzlasťní zření míti a dáwati.

Jedenácté. Takowe Poeni w každou neděly i we dni swáteční, tež při Funere, kdyby kdo co zmesskal, mají dvě osoby nařizene z Kuru signowati, každý 4 neděle pánum Starssim wyznamenane na papíře přednáseti a Servus kuru literatského, i hned bratrstwo, kteří takowými poenami budou powinny, je nawsstěwowati a stakowe poeni upominati, ji od níh přijimati a zase starssim Bratřim odwozowati, sobě tež jeden registřík co odwede, založiti a do něho wyznamenáwati má. Kdoby pak z Bratrstwa takowé poeni od sebe odwedl, ma se vlastní rukou wtom registříku wyznamenati: Aby budoucné kdyžby po druhe servus přissel nebo shromáždění Bratrstwa se stalo, nic naodporu nebylo, ale wsse po jednou co by zasedileho bylo, k složení se upominati mohlo.

Dvanácté. Starssi Bratři Kuru Literatského mají powinny býti Graduali, Antifonár, Psalteria, Cancionali-Partes, přikrov i ginssi wsselijake wěcy i od wosku, co se toho koliw při kuru wedle Inventáře nacházy w swem pilnem opatrowání míti, aby nic zmrháno nebylo, a se nerozptílilo, ale wsselijak ra-ději na to mislíti, čeho by se nedostawalo, aby to mohlo ke cti a chwále

Panu Bohu wssemohoucyemu a ktemuž kuru se spusobyť, dosahnouti, ty pro-
středky obíratí a sobě neumirajicy pamétku zejškati.

Trinácté. Dluhy wsselijake a odkazy k kuru náležejicy, mají Starssi
bratři na bedliwem pozoru míti, z nich koho náleži k placení upominati, ne-
mohouly sami toho dosahnouti, tehdy kde náleži, o takowe se práwně
domlouwati.

Čtrnácté. Wsselijakých od kuru Literátského Wydáních, mají každého
času Starssi Bratři hleděti náležitou mírnost zachowati, zbytečně nic newydá-
wati nežli na potřebné a slussne wěcy, což se jim w jejich mocy zanechává.

Patnácté. Kdoby kdykoliw žádal do společnosti Bratrské Kuru literat-
ského přijat býti, ma se toho ssetřiti, zdalyby mohl s Kurem co náležitého
jest, zastáwati; kteryby nemohl, nemá na konec přijat býti, leč pod ochranu. —

Ten kteryby mohl zastáwati, bude powinnen do kuru za tu wolnost
odwesti 1 lib. wosku (nini 6 zl. C. M.) a ktery pod ochranu bude zastáwati,
má býti powinnen každoročně při Wanocych po 1 lib. wosku dáwati. (nini
při přijmuti 6 zl. stfb. a každý rok na den swt. Kateřiny 25. listopadu nej-
mene 6 kr. stfb. jmenem quartalu odwesti.)

Šestnácté. Jedenkaždy z Bratrstwa kuru Literátského i ten pod ochra-
nou zastáwagicy, má býti powinnen jednou w roce k hodum Welikonočnim
wedle swe možnosti swyci woskowou do kuru darowati a od sebe odwozo-
wati, od koho co toho učiněno bude mají to starssi Bratři sobě tež do regi-
ster swych za příjem, a kde co toho a kdy obráceno bude, za wydání po-
kládati.

Seđmnácté. Louku literatskou, ma každého roku wedle pořady jak kdo
kdy do kuru přistupowal deset osob užíwati pěkně se podělití. Kdo pak
dale w nowě k Kuru přistupowati bude, nemá toho roku na tež louce lite-
rátske dílu požítí, až teprw druhy rok.

(Tato louka se w roku 1790 k rukoum duchodenské kasy odprodala).

Osmnácté. Kdyby koliw Starssi Bratři wedle uznalé potřeby Kur lite-
ratsky chtěly shromáždeti a Bratrstwu wssemu skrze Servusa literátského
znáti se dalo. Kdoby se tak nezachowal, a do takowého shromáždení
najítí se nedal a nebo dle podstatné příčiny při starssich Bratřích se neopo-
wědel, ma w pokute kdobrému Kuru Literátského 1 lib. wosku složití —.

Devatenácté. Pan Tomáš Lew, poněwadž tak jakžby náleželo s pociwým
kurem literatským hlasem swym nemuže zastati. Ačkoliw předessle dáwal
každoročně zato wssěchno i místo poeni 1½ lib. wosku. Wssak netoliko
starssi Bratři, ale i wssěchno bratrstwo kuru literátského w městě Poličce
jednomislně na tom se snesly a to míti chtějí: Aby netoliko on ale i jini
jednorowny, kteryžby do společnosti Bratrské a Kuru tohoto přijat byl, a
hlasu swého zastati nemohl na kruchtu literatskou přicházel při spiwání w
stolicy sedáwal a místo hlasu swého do kuru každoročně 1 lib. wosku odwo-

zowati, a kdyby se kdy w stolicy přítomen nenacházel, a před tím se take neopowěděl: tehdy aby tou poenou jako který jiný z Bratří, co zmesska, powinnen byl.

Kterežto Artikule wssickni Bratři Kuru Literátského sobě oblíbily je přijaly, wedle nich s pomocy Pána Boha Wsemohoucyho žiwi býti a se chowati, jedny druhym jednomislně připowěděly a se zamluwily —.

Stalo se při schromáždění wsseho Bratrstwa w přibytku P. Jana mladssiho Felixa Primatora, jakožto předního Starssiho tehož kuru Literátského. Leta a dne swrchu psaného.

Cum in supra scriptis Articulis nihil reperiatur, quod vel orthodoxae fidei vel Christianae pietate sit contrarium; quin potius multa quae illam mirifice augeant ac doceant. Id circo Nos Ernestus Adalbertus Divina Miseratione Sae. Rom. Eccles. Tit. Sae. Praxedis Pb. Cardinalis ab Harrach Archi Episcopus. Pragen. Pnps. Legatus natus Inclyti Boemiae Regni Primas Sac. Caes. Regiaeq. Majestatis Intim. et Actualis Consiliarius nec non Ordinis Crucigeror. cum Rubea Stella per Boëmiam, Moraviam, Silesiam, Poloniam Supremus ac Generalis Magister etc. Autoritate Nra. Archi. Epli, et qua fungimur Ordinaria dictos Articulos approbamus et confirmamus atque ut ab omnibus praectacti Conventus Fratibus sub directione Honorabilis Nobis dilecti Parochi Poličkensis pro tempore existentis, diligenter observentur in Domino decernimus.

Actum in Arce Bystri vigesima mensis May Anno a Partu Virgineo Millesimo, Sexcentesimo Quinquagesimo Sexto.

E. Card. ab Harrach m. p.
(Pečet Arcibiskupská.)

Franciscus Visintejner, m. p.
Assesor et Cancellarius.

Dass vorstehende Abschrift mit dem Originale vom Jahre 1653 gleich lautend sei, wird hiemit bestätigt *).

Dechaatei Polička am 11. Februar 1857.

Johann Philipp,
Dechant.

*) Leider scheint der Abschreiber nach eigenem Gutdunken alte und neue Schreibart gewählt und hiedurch ein störendes Gemisch herbeigeführt zu haben.

Reimchronik
eines Iglauer Bürgers
 aus dem siebenzehnten Jahrhundert (1607 — 1617),
 mitgetheilt von
Julius Feifalik.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß während der Herrschaft des Protestantismus in unserem Lande wissenschaftlicher Geist und literarischer Geschmack sich in ungewohnter Weise hoben und verbreiteten. In allen Städten entstanden Schulen, die zum größten Theile mit aus Deutschland berufenen Lehrern besetzt wurden und in lebhaftem Wettstreit unter einander Bildung und Gelehrsamkeit förderten. Diese Bestrebungen der Schule konnten aber nicht anders als auch auf die übrigen Classen der Bevölkerung wirken. Was so von den mährischen Städten im allgemeinen gilt, das findet auf Iglau seine besondere Anwendung. Ein interessantes Dokument, wovon eine Abschrift in meinen Händen ist, enthält eine Uebersicht der Leistungen der iglauer Schule zu Anfang des 17. Jahrhunderts und es geht daraus hervor, mit welcher anerkennenswerthen Eifer man sich dem Studium des griechischen und lateinischen und auch selbstständiger Dichtung in diesen Sprachen hingab. Da wird der Prophet Sophonias von drei Schülern in lateinische jambische Verse übertragen, während andere einzelne Schriften Melanchthons ins Griechische übersetzen. Die Lehrer bleiben nicht zurück: bald besingt einer den Streit des Erzengels Michael mit dem höllischen Drachen in einem heroischen Poem, oder ein anderer wieder beschreibt den Kampf Davids mit dem Riesen Goliath elegisch in 151 Distichen; oder sie wagen wol auch bei der Hochzeit eines Rectors oder Scholarchen irgend einen Ludus Musarum et Charitum. Alle diese Versuche mögen ziemlich schülermäßig und geschmacklos gewesen sein, sie zeugen aber doch von einem ehrenhaften Streben. Dabei vergaß die Schule nie, daß sie der Gemeinde angehöre, und sie bewies bei Gelegenheit dem Stadtregiment ihre Ergebenheit: so ist gleich die schon erwähnte Uebersetzung des Sophonias dem iglauer Magistrate zugeeignet und auch andere meist Gelegenheitsgedichte geben Zeugniß von jener Thatsache. Die Stadtträtte waren überhaupt in älteren Zeiten der Zufluchtsort von Poeten, Malern, Sternkundern, Musikanten und literarischen Bettlern aller Art; die Rechnungsbücher unserer Stadtgemeinden weisen fast auf jeder Seite oft nicht unbedeutende Summen aus, die man für solche durch die Liebe zur Vaterstadt

oder durch den Hunger erpreßte Dedicationen und Geschenke jenen Leuten bezahlte. Von der großen Menge dieser eingelieferten deutschen und lateinischen Carmina, Himmelskarten, Laßtafeln, wahrhaften Abbildungen von Turnieren oder der markgräflichen durchlauchtigsten Familie u. s. w. ist uns sehr wenig erhalten, denn man scheint diesen Dingen schon damals geringen Werth beigelegt und sie der Aufbewahrung nicht für würdig erachtet zu haben; allerdings läßt auch das zufällig übriggebliebene uns den Verlust des andern keineswegs bedauern.

Die literarischen Bestrebungen dehnten sich aber auch in Iglau außer den gelehrten Kreisen auf den Bürgerstand aus. Es bildete sich — wovon wir merkwürdiger Weise weder in Olmütz noch in Brünn und Znaim eine Spur haben *) — eine Meistersingerschule, deren poetische Verbrechen und deren Organisation in neuerer Zeit Gegenstand der Untersuchungen mehrerer Gelehrter geworden sind. Diese Meistersinger entwickelten eine nicht unbedeutende Regsamkeit; sie setzten sich mit den Singeschulen anderer Orte, namentlich Nürnbergs, in Verbindung und die ehrbaren Tuchmacher und Weber wußten ihr Licht bei jeder sich darbietenden Gelegenheit leuchten zu lassen: ein unschätzblicher Erdstoß im Jahre 1591 genügte, um das ganze Corps in Aufregung zu bringen und bei ihnen eine wahre Fluth schauerhafter Gedichte über Erdbeben alter und neuer Tage hervor zu rufen; die Gründung der Stadt Iglau mußte den Stoff zu 19 Meistersängern in verschiedenen Tönen hergeben.

Unter dieses *invita Minervä* dichtende und reimende Völkchen führt uns auch die gereimte Chronik, welche ich hier vorlege. Gewiß ist niemand so sehr wie ich selbst von der poetischen Nichtswürdigkeit dieses Stückes durchdrungen und ich fühle mich dadurch zu einer Art Entschuldigung dieser Publikation wegen gedrängt. Es scheint aber diese Reimchronik, obgleich nicht viel, so doch einiges für die Geschichte namentlich an Daten für die Specialgeschichte Iglaus zu bieten. Uebrigens wird jeder, der einem wenn auch nicht großen, dennoch selbstbewußten Volksstamme angehört, fühlen, welch eigenthümlichen Reiz es gewährt, aus größeren Kreisen in die manchmal freilich beschränkte Heimath zurück zu ziehen. Da wir Mährer aber, wie ich als bekannt voraus setzen darf, keinen Homer besitzen, müssen wir uns wohl mit unserer Reimchronik begnügen.

Die Chronik, welche uns beschäftigt, ist das Werk eines, ich will daran nicht zweifeln, sehr ehrsamem und redlichen, aber auch in höchstem Grade beschränkten Spießbürgers, den auf der ganzen weiten Welt nichts bekümmert, als was in seinem guten Iglau und innerhalb des Frauen-, Spittel- und Pirnitzerthors vorgeht. Von Kaiser und König, von Markgrafen und Erzherzogen weiß er fast nur, wenn sie das Weichbild der Stadt betreten, er läßt die Weltge-

*) Andere Meistersängerschulen bestanden auch zu Trilbau und Schönberg; die angebliehen Schulen zu Trebitz, Pirnitz und Großmehersitz (Schriften der histor. Nat. Sektion VII. S. 6 f) waren bekanntlich Literatenbrüderschaften.

schichte unmittelbar an sich herankommen. Ob in Mähren Rudolf oder Mathias herrscht, es gilt ihm gleich, so lange der Preis des Roggens ein erträgliches bleibt und der Bräuer seine Bude nicht schließt. Mathias zieht nach Prag, um dort ein Reich zu gewinnen, und unser Freund hat seine Freude über diesen Zug, denn er geht ja über Zglau und es wird dabei genug zu sehen geben; aber eben so viel oder vielleicht mehr noch interessirt ihn, daß die fremden Schnitter in der Stadt ihre Waare ausbieten dürfen und daß die Magden oder des Grünpuß Töchterlein zu Falle gekommen und gestäubt worden sind; die etwas dunkle Mordgeschichte vom Fickerle nimmt nahezu eben so viel Raum ein als die wichtigsten Weltereignisse. Nie aber wagt unser Chronist selbst zu denken oder über das Geschehene zu räsonnieren: er nimmt alles ruhig und ohne zu überlegen hin: daß das Land einem neuen Herrn zugefallen sei, hört unser redlicher Tuchmacher in der Predigt sehr gleichgiltig mit an, und von der Kaiserwahl Mathias erfährt er zufällig auf der Ganzelei!

Aus dieser ziemlich unliebenswürdigen Borniertheit erklärt es sich, daß, obwohl unsere Reichschronik in eine Zeit fällt, wo alles ringsum gohr und große Ereignisse sich vorbereiteten, alle diese Begebenheiten doch nur im Hintergrunde schwache Schatten werfen. Das bei weitem vorwiegende ist Stadtklatsch, wie ihn unser reimender Freund vor Nachbar Tischler oder Gevatter Schuster in der Kneipe oder im Begegnen vernahm: Feuerbrünste, Leichenbegängnisse, Wassernoth, Verbrechen und Mordspektakel aller Art, kurz alles was seines gleichen etwa noch heute interessieren würde. Und dieser Klatsch ist über dies noch oft ganz dunkel, wie die schon erwähnte Geschichte vom Fickerle: der Chronist gibt immer nur das Nothwendigste ohne alle Nebenumstände, denn er ist überzeugt, daß diese Dinge ja der ganzen Welt eben so gut bekannt sind wie ihm selbst, und daß er nur das Schlagwort zu sagen braucht, damit alle im Nachgenusse des Geschehenen schwelgen.

Trotz aller dieser Mängel schieu unsere Chronik einer Mittheilung doch nicht ganz unwerth. Die Zeitereignisse werfen darin, wenn auch wie gesagt nur schwache, so dennoch ihre Schatten und die Denk- und Anschauungsweise eines unserer würdigen Altvordern aus dem Pfahlbürgerthume spiegelt sich ziemlich deutlich in dem ganzen ab. Dazu kommen verschiedene Notizen zur Spezialgeschichte von Zglau, dann einige Notizen für die Cultur- und Sittengeschichte, wie die Erwähnung des Vogelschießens und des Ringelrennens und die Beschreibung des Schwerttanzes vor dem Rathhause, anderer Kleinigkeiten nicht zu gedenken. Aufmerksam will ich auch auf die Daten zur Bevölkerungsstatistik von Zglau im Anfange des 17. Jahrhunderts machen, die ich der Bequemlichkeit wegen hier zusammen stellte; es ist dabei nur zu bedauern, daß der Chronist diese interessanten Angaben bloß bei wenigen Jahren macht, bei den andern aber sie unterläßt.

Jahr	Gestorben Personen	Getauft Personen	Getraut Paare	Communiciert Personen
1606	970	—	—	—
1609	398?	493	138	6672
1610	366	281	92	6324
1617	388 + 307	316	113	7976

Es gibt dieß für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren eine annäherungsweise Durchschnittszahl von 397 Geburten und 114 Ehen, zum Nachtmale gingen durchschnittlich 6990 Personen; am unsichersten ist die Zahl der Todesfälle, weil die Jahre 1606 und 1617 Krankheitsjahre sind und auch die Zahl 398 beim Jahre 1609 nur auf Conjectur beruht (vergl. die Bemerkung zu Zeile 155); ist jene Conjectur aber richtig, so ergibt sich daraus für die Sterbefälle eine durchschnittliche Ziffer von 382, es lassen uns diese Ziffern einen ungefähren Schluß auf die damalige Bevölkerung von Iglau ziehen *).

Die genaue Kenntniß jener Zahlen bringt mich auf die Vermuthung, daß der Mann, welcher sich unsere Chronik zu Schulden kommen ließ, irgendwie mit dem Kirchenregiment und der Führung der Kirchenbücher in Verbindung gestanden haben mag, etwa als Küster. Jedenfalls war, selbst wenn meine Hypothese das richtige trifft, diese Stellung bloß ein Nebenamt. Den Klagen über die schlechten Tuchgeschäfte im Jahre 1613 (Zeile 427, 428) fühlt man es an, daß sie vom Herzen und aus eigener Erfahrung fließen; auch unser Chronikenreimer wird in der traurigen Lage gewesen sein, daß

die ganze Stadt er muß auslaufen
und konnt damal kein Tuch verkaufen.

Auch läßt sich annehmen, daß dieser ehrsame reimende Tuchmacher der Kunst der „Liebhaber der Kunst“ angehörte; die Behandlung des Verses und der ganze Ton sprechen dafür, obwohl es mich bedenklich macht, daß nirgend in der ganzen Chronik der Iglauer Meistersingerschule und der wichtigen Begebenheiten Erwähnung geschieht, welche gerade in jenen Jahren im Schoße dieser Gesellschaft vorgingen: unser Dichter mochte wohl nach Art der Meistersinger alles das für zu heilig gehalten haben, um es profanen Lesern anzuvertrauen.

*) D'Elvert in seiner Geschichte von Iglau S. 216 führt aus mir unbekannter Quelle die Zahl der Geburts- und Todesfälle, der Populationen und der Communicanten in Iglau in den Jahren 1613, 1617, 1618, 1619, dann 1597 und 1609 an; die Zahlen für 1609 und 1617 stimmen genau mit der Angabe unserer Reimchronik.

Ob die Chronik in einem Wurfte verfaßt sei oder ob in verschiedenen Jahren, läßt sich natürlich nicht ausmachen; ich möchte ersteres vermuthen und sie scheint mir aus den gelegentlichen Bemerkungen entstanden, welche sich ihr Urheber in seine Hauspostilla oder in des Dr. Martini Luthers Bibel eingezeichnet hatte. Der Dichter, welcher uns seinen Namen bescheiden verschweigt, mag im J. 1618 gestorben sein, oder auch ihn hinderten die Kriegswirren, welche jetzt hereinbrachen an der Fortsetzung seines Werkes. Denn Zglau ward nun trotz oder vielleicht wegen seiner Neutralität ein Tummelplatz beider Parteien, und von beiden Seiten gleichmäßig ausgesogen. Die ununterbrochenen Truppendurchzüge ließen dem Geiste kaum Ruhe zu gemächlichen Betrachtungen am Schreibtische, am wenigsten einem so beschränkten Geiste wie unser Chronist es war, den die Ereignisse förmlich überfallen mußten und für den es jener Zeit noch überdies so viel mit anzusehen gab. Gewiß ist es aber, daß wir von allem, was jenes Jahr flockte oder vernichtete, die Unterbrechung unserer Reimchronik am wenigsten zu bedauern haben.

Was endlich meine Ausgabe anbetrifft, so veranstalte ich sie nach einer Abschrift Sterlys, welche mir Herr A. Ritter von Wolfskron gütigst zur Veröffentlichung mittheilte. Die elende Orthographie glaubte ich um so eher mit einer etwas einfacheren vertauschen zu dürfen, als Sterly es bekanntlich mit den Buchstaben und manchmal auch mit den Sachen nicht zu genau nahm; aber selbst, wenn wir die ursprüngliche Orthographie vor uns hätten, wäre doch aus diesem Wufte nichts zu lernen. Anfangs gedachte ich in Anmerkungen die einzelnen angegebenen Daten zu erläutern; ich bin davon abgekommen, da die wichtigeren Thatsachen einer Erläuterung nicht bedürfen, die unwichtigeren sie nicht verdienen. Lächerlich aber oder sündhaft wäre es gewesen, hätte ich an diese Chronik eine, wenn auch skizzenhafte Schilderung der Zeit, in welche sie fällt, anschließen wollen; übrigens kann ich jeden wegen der Einzelheiten an d'Elverts Geschichte von Zglau verweisen.

Am neuen jahr kündigt man an, 1607.
 neun hundert siebenzig person
 sind vorm jahr durch den sterb gefüllt.
 fiel ein nur nor, und gar kein geld:
 5 der weg war böß, das holz war teur.
 Im fasthing das bürgeramt hielt heur
 der ersam weiß herr Görg Stübich:
 ließ die knaben versuchen das glück
 und richtet auf ein hohe stangen:
 10 da mußten sie ihren gwinn erlangen.

- Drei mann ritten an einen sein.
 Staudel fiel ins wasser hinein.
 In der fasten ertrunken ist
 Hans Bollinger söhnlein zur frist.
- 15 Herr graf von Holloch kam hier an
 am oßterttag zum ringelkrann,
 am jahrmarkt hube an ein freud:
 da sahen zu viel fremde leut.
 Ein töpfer kauft er ab sein war,
- 20 ritt mit sein ritterschafte dar;
 renneten darnach auf und nieder,
 zertrat die all, gab ihm kein wieder.
 Ein gaugler braucht sein kunst für alle
 und wär bald von dem sail gefallen.
- 25 Ein abenteurer komt hier an,
 hat ein tier, das hieß pavian.
 Peter weinschank zu wehrn zu lief,
 in sein hauß für alle ein schlief
 der herr von Retzschig komt in unmut;
- 30 ein anderer trieb ihn vom gut.
 Der sterb gelindert war dieß jahr, **1608.**
 darauf ein kalter winter war
 mit großem schnee und kaltem wind,
 davon viel leut erfroren sind.
- 35 Es hielt hochzeit Augustin Schmilauer,
 der hat gewaltig viel zuschauer.
 Um Mathias ließ nach die fällt.
 Herr Berka zu Brünn landtag hielt:
 der wolt anrichten große not,
- 40 das steuert ihm der liebe gott.
 Darnach erhört man neue zeit,
 des erschrecken im land die leut:
 man hielt ratschlag, schickt sich zur wehr,
 Fürst Mathias zog auch daher
- 45 mit viel tausend zu roß und fuß,
 acht nicht, obschon die Böhm verdroß;
 im Mai kam er hier an mit lust
 mit seiner ritterschafte bewußt.

- Zwen brüder waren hier enthaupt,
 50 Birksökin söhn erschossen, glaubt.
 Ein groß wetter schickt der liebe gott,
 des Peter Liebstein söhn blieb tot.
 der fürst dem Währenland tät hulden,
 die fremden schuster muß man dulden:
- 55 all donnerstag hatten sie feil,
 man macht auf die copeln die weil.
 Es starb meister Marcus Krum;
 gekrönt war der könig frum.
 Der junge Schelak an verbrießen
- 60 tät sich ausläugn zur stadt mit listen,
 daß man ihm auf machet das tor.
 Ein Trübauer erschlagen war.
 Die bürger schlugen ein schuhknecht.
 Der Popier lehrknecht kam einsägt. (?)
- 65 Das jahr bis auf Pauli zwar **1609.**
 schier gar kein kalt tag nicht war.
 Nach Pauli sind hier kommen an
 des königs abgesante schon;
 diese hielten die herr inn ehren,
- 70 und wir die zeit königlich wären,
 weil auf der kanzel ward gedacht,
 daß er uns zum herrn ist gemacht.
 Aber es kom bald neue zeit,
 daß die städt zum streit seind bereit,
- 75 welche aufnahm volkes viel.

 Am tag Mathias ward es lind,
 darauf folgete kält und wind:
 die währet nur drei wochen lang.
- 80 Michl färbers söhn trieb sein fortgang.
 Nun hört was sich ferners begab:
 man führet aus den Papper (?) knab,
 der auf den Fikerle bekent,
 den stellt man ihm für an sein end;
- 85 den bat der Fikerle heftig sehr,
 sprach daß er durchaus nicht der wär,

51 schickt. 60 auslängen. 61 ihn auf macht. 76 Hier fehlt eine Verszeile. 78 folget
 80 Michel. 81 höret. man vergl. oben 3. 64. 84 dem.

- der ihn dazu gehalten hat:
 er starb auf ihn daß er es tät,
 daß war dem Fikerte gar nicht lieb,
 90 es schrie „du kirchst wie ein schelm und dieb.“
 Man führt ihn ein und zog ihn an,
 führt ihn hinaus, gab ihm sein lohn.
 Ein vater, Michel Burger gnant,
 in der kirch vom schlag brührt zu hand
 95 und starb hernach den selben tag,
 welches ich auch wol sagen mag.
 Von Deutschen Brod ein huter bkant
 man gar tot auf der straße fand,
 ein bergbauer auch gleicher maßen
 100 man tot tät finden auf der straßen.
 Ein kunstreicher gaufler alda
 auf einem seil tanzte also,
 ein büblein und ein mägglein klein
 die tanzten auch auf dem sail fein,
 105 auch ein esel und geiß in eil
 täten machen gar viel kurzweil,
 sein ... tät sich hängen auß sail
 und hieng dar an ein kurze weil.
 Zu Hainzendorf erkrank gar gschwind
 110 dem hirtten im teiche sein kind.
 Des Jeremias Czepanns töchterlein
 zu Fußdorf fiel in die radsstubn hinein.
 Hundert Reiter kommen hie her,
 die schickten die lanständ zur wehr.
 115 Ein sattlergessell und schustermeisterin
 waren verurlaubet von hin.
 Die zeit starb auch herr Mauerbrecher,
 zu Glesshübel ein prediger.
 Ein lichten stern beim hellen tag
 120 gar viel volk an ein sonntag sach.
 Zu Pirniß ein feuer aus kam.
 Durch die türkische post ich vernahm,
 den 8. october kam hier an
 ein türkisch botschaft mit ein sahn;

90 genant. 94 kirche, berührt. 97 bekant. 103 das zweite ein fehlt. 107 sein vortsel
 steht in der Handschrift. 109. geschwind. 110 teich. 112 Radsstuben. 113 hier. 115 ge-
 sell. 119 lichter. 120 einen, sah.

- 125 die böhmischen gesanten mit verlangen
haben den andern tag empfangen
zu fuß wol auf der langen bruck;
die mährischen reiter zogen zuruck,
die böhmischen reiter hernach
- 130 tätens begleiten bis nach Prag.
Dies jahr in der böhmischen capellen
tät man ein prediger bestellen.
Den 20 november zur frist
ein groß feuer außkommen ist
- 135 durch zwen sailerghesellen gschwind,
die alsbald eingeführt sind;
ein sturmwind war gar ungeheuer,
darum auch desto baß das feuer
angien so gar in schneller eil,
- 140 tät groß schaden im lederteil:
acht häuser es wegtraumen tät,
darzu das hirttenhaus, versteht;
in dieser großen feuersnot
fiel sich Grög Pongraz zu tot..
- 145 An dem zehenten december
kam widerum gezogen her
die türfische post von Prag zuruck,
ward empfangen auf der langen bruck
von den gesanten auß Mährenland,
- 150 und widerum begleit zu hand
mit ein cornet reiter zugleich
bis widerum in Österreich.
In diesem jahr getaufet sind
vier hundert drei und neunzig kind;
- 155 hundert neunzig und auch acht
nam gott hinweg durch sein allmacht;
sechs tausend sechs hundert siebenzig zwei
communicanten waren frei;
hundert und acht und dreißig par

135 geschwind. 140 thäten. 142 mich versteht. 155 die Zahl der Hunderter fehlt in der Handschrift, es wird wohl zu lesen sein drei hundert oder vier hundert, da das Verhältniß von bloß 198 Verstorbenen zu 493 Geburten und 138 Ehen ein unmögliches ist: auch gleich im nachfolgenden Jahre beträgt die Zahl der Verstorbenen 366. 156 War gott.

- 160 hat man zur eh geben für wahr
Am abend Pauli dieses jahr **1610.**
fiel feuer von dem himmel klar;
der himmel tät sich auf gar weit:
mit erschrecken sahens viel leut.
- 165 Ein erdbeben merket man geschwind
und darzu gar großen sturmwind.
Ein trompeter war auch enthaupt
alhier wohl bei dem pranger, glaubt,
der wollt den herrn von Pirnig erstechen :
- 170 also tät er sich an ihm rechen.
Des Baltens Krügers löchterlein zwar
an ein schlitten erschlagen war.
Ein feuer auf der Neuen Welt
verbrant zwei mätzhäuser, ich melb.
- 175 Sechs hundert reiter ungeschähr
täten die landständ schicken her.
Wenzel Eckhart, der lose tropf,
der muß verlieren seinen kopf.
Georg Siegl von Pístau für wahr,
- 180 ein mann von vier und siebzig jahr,
im junio, tu ich euch sagen,
hat er sein weib zu tot geschlagen ;
auch ein knecht ein andern erschach :
wurden beide gericht hernach.
- 185 Lucas Schönauer ist gestorben,
in der schergstuben wegen schulden verdorben.
Ein schneibergesell fiel sich zu tot
vom boden hoch in krankheit not
beim Jacob gsell, glaubt mir allein,
- 190 schlug die halb kellerthür mit ein.
Des Grög Mühlhauers söhnlein zart
Von eim reiter erschossen ward.
Drudes Magdlin von wegen unzucht
ward gestäupt, die böse frucht.
- 195 Ein feuer auch bei dem seelhaus
beim Augustin töpfer kam auß.

160 ehe gegeben. 162 vom. 164 erschreckens. 165. geschwind. 170 ihn. 171 Krüges. 183 einen
andern. 187 gesell. 189 Gesell. 190 halbe. 191 Mühlhauers? Mühlstauers? 192 einem.

- Die meister bauten auch dieß jahr
das traidhaus bei der brucken gar.
Beim Mathes zauner, glaubet zwar,
200 ein reiter auch erstochen war.
Ein Edelman dem andern abhieb
die hand, daß sie auf dem platz blieb.
Gestorben sind in diesem jahr
drei hundert sechs und sechzig, glaubt mir für wahr,
205 zwei und neunzig par seind copuliert,
6 tausend 3 hundert 24 person communiciert;
281 kind trug man zur tauf.
Also endt sich des jahres lauf.
Das neu jahr sich nicht wol anfieng. 1611.
- 210 Vorm Spittor ein feuer aufgieng
An dem heiligen dreikönigtage,
zwei häuser abbrenten, ich sag.
Des andern tage eins wider außkam
in der Pirniger gassen, ich vernahm,
215 im rauchfang, doch täts keinen schaden;
geschahen beide an zwein tagen.
Herr Saradeczy von Dalešvicz, sagt man,
hat einen allhier henten lan.
Ein böse post kam auch daher
220 in die stadt wegen der Passauer,
wie sie gar übel handeln täten
um Lütz in vill dörsfern und städten.
man tät all geschüz auf den platz führen
und die pfeifen und trommeln rühren,
225 man führet die wach auf und ab.
Nun höret was sich weiter begab.
Es kam hieher ein großes schrecken,
wie die Passauer her rücken täten;
man sperrt zu Spitts und Pirniger tor,
230 das Frauentor nur offen war.
Man mustert die bürgerschaft gleich,
gesünder, wirt, und arm und reich;
die bürgerschaft muß in gräben wachen.
Passauer nach Budweis täten trachten.

201 den. 208 sechs des. 209 neue. 210 vor. 211 an den. 216 zweien. 218 herten. 219 Eine.
221 übf. 223 geschütz. 225 führt. 228 thäten. 233 das erste und secht.

- 235 Des königß gefante kommen hieher,
 bsichtigen die gräben und brußtwehr,
 sagten hilf zu in allen sachen,
 die stadt zschützen und auch bewachen.
 Herr obrister von Tiefenbach kam an
- 240 am fastnachtstag mit fünf sähnlein gemeiner mann.
 Den 15 february Passauer kommen auf Prag,
 nahmen ein die Kleinsseiten hernach.
 Die fünf sähnlein zogen in der fasten auf Prag,
 den folgt viel fußvolk und reiter nach.
- 245 Den 10 marci kommen des königß furierer,
 auch trabanten und hatschierer.
 Ein feuerbrunst, ich vernahm,
 bei der Lucas Schindalin außkam.
 Den 15 marci, wol versteht.
- 250 kam hieher die königl. majestät,
 könig Mathias hochgeboren,
 mit viel herrn und rossen hergsfahren.
 Die spanisch und auch die von Rom
 die fertigt er ab, wie ich vernahm.
- 255 Am fontag judica zog er von dann
 und seine arkelei kam hier an,
 blieb hier und wartet unverdroßen.
 Andreß Anlauf ward bei der wach geschossen.
 Die Passauer bei der nacht für wahr
- 260
 Herr Karl von Zierotin landshauptmann für wahr
 verneuert alhier den rat gar;
 am karfreitag zog er auf Prag,
 ihn begleitet ein sähnlein zu pferd, ich sag.
- 265 Von den fünf sähnlein zog von dann,
 einß zog gen Znaim, wie ich vernahm,
 daß ander auf Teltzsch, Zlabings gar recht,
 blieben hier nur drei sähndel knecht.
 Nach pfingsten der könig majestät
- 270 zu Prag man die Kron auffsetzen tät.

236 besichtige. 238 schützen, bewachten. 240 gemeiner. 242 nahmen. 244 folget. 252 her-
 gefahren. 256 seine Arkeley? Regoley? steht in der Handschrift. Arkelei, machinae
 bellicae, später Artillerie, Artillerie. Vgl. Grimm Wörterb. 1, 551 n. 258 Andreß.
 260 hier steht ein Vers. 264 begleitet, Guldpferd. 266 einß zog gegen. 267 andere.
 268 sähndel.

- Groß wetter war über die maß,
 bei Stecken erschlug es zwei roß.
 Im rauchfang ein feuer auskam
 bei dem Daniel polierer, ich vernahm.
- 275 Groß wetter und regen sich erhob,
 daß es zimmer, baum von der stell schob.
 das waßer rann aus zum Pirniger tor
 ein halben mank tief, das ist wahr;
 ein kleins mägglein errettet man,
- 280 welches das waßer führt davon.
 Herr obrister von Tiefenbach wider kam,
 hat einen am plaz henken lan,
 der ander war außgebeten vom recht;
 den tag war einer erschossen, secht.
- 285 Hernach wurden die Passauer redlich
 dankt ihnen ab um Dudwiß, sag ich,
 fomen hier gewaltig viel an,
 man ließ nicht ein, mußten darvon.
 Vorm Spittelthor hat sich gar stark
- 290 angefangen ein ländelmark
 von allerlei war und krämerei,
 das war den Passauern zkaufen frei.
 Ein fleischhauer war am plaz ghenkt,
 dem binder war das leben geschenkt,
- 295 welcher den hat ungefähr erschossen.
 Das regiment war auch zerfloßen,
 man dankt ihn ab und zahlt sie auß,
 und ließ ein jeden ziehen zu haus.
 Groß wetter, hagel, graupen waren sehr,
- 300 währt fast eine ganze woche daher.
 Die artollerie kam wider von Prag.
 War einer hier erfahren hernach,
 der täter war gericht am plaz.
 Die mährischen reiter zogen auf den abdank plaz,
- 305 die stück tät man wider raumen ab
 vom plaz, die andern auf Wien hinab.
 Bei Andros Preiß, ich vernahm,
 im bachhaus ein feuer auskam.
 Bei Tobias pfarrer Bartls knecht

- 310 erstachen ein brauersknecht, secht.
 Graf von Compier mit ein regiment
 reuter zog hie durch behend.
 Des Paul Dreulas weib zu hand
 man tot im obern kasten fand.
- 315 Des Lucas gärtners magd ward gskäupt,
 ein ander mit ihr verurlaubt.
 Ein kirchenräuber hat man gfangen
 und verbrent bei der vogelstangen.
 Am großen pfarrturn dieses jahr
- 320 der knapf auch aufgesetzt war.
 König Mathias hochgeboren,
 von Ungern und Böhmen außerkoren
 in dem advent, mich recht versteht,
 sein königlich hochzeit zu Wien hat.
- 325 Erzhertzog Maximilian **1612.**
 an dem heil. dreikönigstag kam an.
 Den sechs und zwanzigsten jenner
 komt königliche majestät daher
 mit seinem gmahl, bleibt hier über nacht,
- 330 den andern tag nach Prag sich macht,
 weilten kaiserliche majestät zur frist,
 sein herr bruder, verschiedn ist.
 Am abend Pauli dieses jahr
 sah man ein regenbogen klar.
- 335 Hans Fischer, ein tuchwalker, ist
 unter das rad gefallen zur frist
 im meisterstumpf, fiel sich zu tot
 am abeissen mit großer not.
 Vor dem rathaus in diesem jahr
- 340 ein schwertdanz auch gehalten ward:
 26 dänzer warn an der zahl,
 schöne kränz sie auf hätten all,
 darzu auch hember gar schön weiß;
 weisse schlug mit viel schellen mit fleiß.
- 345 Den 23 marci, versteht,

310 einen. 311 Compier steht in der Handschrift, es ist Dampierre gemeint. 315
 gskäupt. 316 anderer. 317 gefangen. 320 aufgesetzt. 328 kaiserliche. 329 gemahl. 336 ge-
 fallen. 341 waren. 344 Weiße, schellen.

- komt her königl. majestät
 samt ihrem gemahl zurück von Prag,
 nahmen ihren weg nach Wien, ich sag.
 Zu Frankfurt am Main dieses jahr
 350 ein reichstag auch gehalten war;
 darauf da war, als ich euch meld,
 zum römischen kaiser erwelt
 könig Mathias hochgeboren,
 von dem ganzen reich auserkoren,
 355 und ward alda gekrönet schon
 samt seinem gemahl lobesan.
 Den ersten juli, mich versteht,
 auf der canzlei mans hier melden tât:
 darauf bald das Te deum laudamus
 360 ward gesungen ohne alln verdruß
 mit posaunen, drometen und vier trummeln,
 die großen geschir hört man auch brummen.
 Den funfzehnten august zwar
 ein feuersbrunst aus kom für wahr
 365 zu den schrittens, mich recht versteht,
 27 höf es wegraumen tât;
 ein weib verbrann auch da zu mal,
 beschädigt waren ohne zahl.
 Den andern tag hernach, merkt mich,
 370 große wetter komen erschrecklich,
 man hört groß donnerschlag mit graus,
 schlug ein ins gewölb im rathaus.
 Den 20 september, ich vernahm,
 in dem flechhof ein feur außkam
 375 und bran hinweg ganz gar geschwind,
 weiß sehr warm war und großer wind.
 Den ersten october kam hier an
 des herzog von Mantua lobesan
 mit vierzehn wagn, bleibt über nacht,
 380 den andern tag nach Prag sich macht;
 die keiserliche majestät
 diese nacht man begraben hât.
 Ein bauernknecht man stäuben tât
 wegn großer unzucht, mich versteht.

347 gemahl. 348 nahmen. 360 allen. 362 geschir. 364 kommen. 371 grausen. 374 feur.
 379 wagen. 384 wegen.

- 385 Den 20. november, ich vernahm,
 beim August Schulz ein feur auß kam
 und bran hinweg sein ganzes dach.
 Die selbig nacht, ich auch euch sag,
 zu Wolframs auch außkom ein feuer,
- 390 die mühl bran weg ganz ungeheuer.
 Ein mörder auf das rad schlug man
 mit seinem gsell, der mord hat tan.
 Den 12 december, ich euch sag,
 sah man ein stern beim hellen tag.
- 395 Geörg Bürst war enthaupt das jahr
 von wegen diebstahl, das ist wahr.
 An dem unschuldign kindlein tag
 ein großer sturmwind kam, ich sag,
 tät großen schaden überall,
- 400 warf giebl und dächer ein ohn Zahl;
 in wälbern es nicht fehlen tät,
 viel tausend baum umwarf, versteht:
 desgleich nicht gedenket kein mann,
 daß ein wind so groß schadn hät tan.
- 405 Zehen wägen mit bier von Freiberg **1613.**
 führt man sie durch, so Johannes Geörg,
 kurfürst von Sachsen, gschenket hät
 der kaiserlichen majestät.
 An dem heiligen Pfingstmontag
- 410 Paul müllers sohn ein knapp erstach:
 beim pranger sein haupt man ihm abschlug,
 zu s. Johannes man sein leib trug.
 Ein kürschnergessell man erstach,
 dreizehen person auch hernach
- 415 wurden gfänglich einzogen zur hand;
 den übeltäter man nicht fand.
 Der Reich Thoma von Gießhübel
 sein weib erschlug, tät gar übel,
 und trieb unzucht, der lose tropf;
- 420 darum schlug man ihm ab sein kopf.
 Ein fruchtbar und auch reiches jahr
 von traid und fruchten dieses war,

386 feuer. 392 gessell. 397 den unschuldigen. 400 giebel. 403 gedenkt. 404 schaden hät gethan.
 407 geschenket hat. 409 den. 414 auch sehlt. 415 gefänglich eingezogen. 416 mit sand.
 420 ihn. 422 getraid, vergl. 3. 198.

- all ding sind gar wol geraten.
 die handwerk gieng nicht von statten ;
 425 die mülzer tätß auch treffen sehr,
 mancher schenkt sechs wochen mit gfahr ;
 die ganze stadt man muß auslaufen,
 und kont damal kein tuch verkaufen.
 Groß not die armut litt, ich sag,
 430 gar sehr sturbens zu Wien und Prag.
 Darauf gar ein harter winter kam,
 wenig schöne tåg ich vernahm.
 Peter tischler fiel sich zu tot. **1614.**
 Herr Hans Steidl entschlief in gott.
 435 Um mitfasten war die kält so groß,
 daß schier kein mann gedenket doß.

 schwur ein eid Geörg Adam.
 von wegen des Grünpuß tochter
 440 daß sollt haben getrieben er
 mit ihr unzucht ; doch er, ich sag,
 verbracht ein eid den selben tag :
 sie aber ward darnach, mir glaubt,
 von der stadt hin weg verurlaubt.
 445 Den ein und dreißigsten begrub man
 im frauenkloster den quardian ;
 es hielt auch ein mönch von Brünn
 leichpredigt, lobt doch nicht sehr ihn.
 Vom Pirnitzer tor man ein stach, **1615.**
 450 der täter ward gericht hernach.
 Der hutschmucker Steffel hin aus
 soß sich tot im brantwein im sauß.
 Ein hirten man auch stäuben tät,
 zwo mägð im stechhof bschlafen hät.
 455 Den 20 Februari dieß jahrs
 ein erdbeben gehöret war
 gleich um zehen uhr in der nacht.
 den lezten martii mitnacht
 ein großes wetter kommen ist,
 460 schlug bei der Hornerin ein zur frist ;

426 gefahr. 427 muß. 429 große. 430 sturbs. 435 kälte. 437 hier fehlt ein Vers.
 440 sollte. 443 wurd. 449 Bor. 453 auch fehlt. 454 beschlafen. 455 dieß.

- dar zu hat es den selben tag
 den schloßer erschlagen mit klag
 auf dem spittlturn, als er nur
 wollt recht richten die schlaguhr.
- 465 Den 23 mai kam an
 kaiserliche majestät lobesan
 samt ihrem gmahl, bleibt über nacht,
 den andern tag nach Prag sich macht.
 Ein kuhdieb hängen man mit spott.
- 470 Ein apothekergesell fiel sich zu tot.
 Den zwanzigsten augusti
 die türkisch botschaft an kam hie.
 In dem december auch fort an
 war hier ein gwaltig großer mann.
- 475 Am ersten october dieß jahre
 Der Wolf Henter im gefängniß war,
 der zwei weiber zu der eh hat;
 als man ihm leben abjag tät,
 setzt er sich heftig zu der wehr,
- 480 tät die tür verriegeln gar sehr,
 daß man sie letztlich muß aufhauen:
 dennoch dürst man ihm gar nicht trauen.
 Die schrötter mit brömmeln und helbarten
 täten ihm übel auswarten;
- 485 letztlich er sich geduldig gab,
 darnach man ihm den kopf schlug ab.
 Den siebenzehnten December
 ist gestorben Hans Losniger,
 ein stadt-ältister vorhin
- 490 doch wolt man nicht begraben ihn
 mit läuten und mit dem gesang;
 die weil er hat vorhin lang
 gottes wort ganz und gar veracht,
 ward er begraben in der nacht
- 495 auf dem pfarrkirchhof, mich versteht.
 Das jahr also sich enden tät.
 Fünf dieb wurden gehenget, secht, **1616.**
 darnach Hurnstessel und sein knecht.
 Den sechs und zwanzigsten juni

467 gemahl. 470 gesell. 472 hier. 474 gwaltig. 476 gefängniß. 477 ehe. 481 muß. 483
 hellebarten. 487 und 488 sind in der handschr. nur als eine Zeile geschrieben
 498 Hurenstessl.

- 500 schlug das wetter ein alhie
 in der tür bei der krummen Rähmhof,
 doch ohne feuer es ablos.
 Drei wochen vor Jacobi man schreibt
 ein dürrer sommer war auch mit,
- 505 der gleichen man gedenket nicht.
 Jacob Zwölfsbot war vor gericht
 verurlaubt von wegen unzucht,
 die er hat trieben gar verrucht
 mit einem ehweib ohne schein.
- 510 Den rat tut man auch machen frei;
 die brauerknecht richt man behend.
 Auf dem Heuerloß auch wegbrennt
 des Adams häußlein ganz und gar,
 er lag noch darin und tot war;
- 515 doch zog man ihn heraus behend.
 Als hat sich dieses jahr vollend.
 Ein warmer winter war dieß jahr,
 um Pauli grub man ruben gar.
 Weil die kälte verhindert dieß,
- 520 an dem karfreitag auch gewiß
 hielt man kein pedigt, ich euch sag.
 Den 29. maientag
 kam alhier in dieser stadt an
 erzherzog Ferdinand lobesan
- 525 aus Steiermark, als ich euch sag;
 nahm seinen weg hinauf gen Prag.
 In seinen städten dieß jahr fiel ein
 ein groß teuerung ungemein,
 der gleich noch niemand hat vernommen,
- 530 denn viel leut sind mit schreck umkommen.
 Haben forn weg geführt darauf,
 man führt's auch weg mit großem hauf.
 Den neunten Juni, ich euch schreib,
 in der Elementmühl ertrank ein weib;
- 535 den zehnten juni zur frist

500 alhier. Zwischen 503 und 504 scheinen einige Zeilen zu fehlen. 505 der gleich. 509 eheweib. 514 drin. 516 hat fehlt. 519 kält. 521 euch fehlt. 526 gegen. 529 noch fehlt.

- der herr von Preßnik verschieden ist
 in der Artillerie mit flag;
 man führt ihn weg den selben tag.
 den elsten augusti mit graus
 540 schlugß wetter ein ins cantors hauß.
 Den elsten october ich sag,
 kam her die türkische post von Prag.
 An dem heiligen christtag zwar
 sah man ein regenbogen zwar
 545 unter der hohen predig zur frist.
 Ein fruchtbares jahr gewesen ist,
 alles traib war geraten wol,
 daher man gott billich danken soll.
 Drei hundert acht und achtzig zwar
 550 sind hier gestorben dieses jahr,
 die mit schülern begrub man;
 dreihundert und sieben person
 trug man ohne schüler zu grab.
 Hundert und dreizehn par zur eh man gab.
 555 Sieben tausend neun hundert dieß mal
 und sechs und siebenzig an der zahl
 communicanten gewesen sind;
 gelaufft drei hundert sechszeñ kind.

Das Brünner lateinisch-deutsch-böhmische Wörterbuch

von

Julius Fejfalik.

Das Glossar, von welchem ich hier handeln will, ist oft erwähnt, mehrmals besprochen worden, ohne daß man sich doch jemals näher damit befaßte, so daß denn mancherlei Irrthümer darüber noch immer verbreitet sind. So ist gleich der Name *Catholicon magnum*, unter welchem es gemeinhin aufgeführt wird, ein irriger; es gebührt nicht unserem Wörterbuche, sondern dem ihm in der Handschrift unmittelbar voran gehenden Werke, zu welchem das Glossar nur einen zufälligen Anhang bildet.

Das Wörterbuch befindet sich nämlich in der Handschrift Nr. 131 des brünner Stadtarchives; diese ist auf Pergament in großem Folio in zwei Spalten sehr schön geschrieben, mit feinen kunstreichen Initialen, und enthält 474 Blätter. Voran auf Blatt 2a bis 466b steht die bekannte lateinische Summa¹⁾ oder das *Catholicon* des Johannes von Genua (*Joannes Balbus de Janua*), ein Werk, das nicht nur in Handschriften sich sehr häufig findet, sondern auch oft und in den frühesten Zeiten gedruckt ward²⁾. Auf die Summa folgt von derselben Hand auf Bl. 467a — 474d unter Glossar. Allem voran geht auf Blatt 1a eine Urkunde, worin erzählt wird, daß Johannes von Zwittau, Sacristan, dann deutscher Prediger an der St. Jakobskirche zu Brünn, eine Anzahl Handschriften der genannten Kirche vor seinem Abgange aus dem Vaterlande geschenkt habe, und daß nach dessen Tode von dem zurückgelassenen Gelde die Abschrift des *Catholicon* besorgt worden sei³⁾. Johannes aber starb um 1424 und es läßt sich so ungefähr die Zeit der Entstehung jener Handschrift und des böhmischen Theiles des Wörterbuches festsetzen⁴⁾; denn dieser scheint erst von dem Abschreiber her zu rühren.

¹⁾ Die Summa des Joannes Balbus de Janua ist 1286 verfaßt; über den Verfasser und seine übrigen Schriften vgl. Bayle Dict. 1, 457 s. v. Balbus. Fabricius Bibl. lat. mediae et infimae latinitatis, Hamburgi 1734. 1, 437 sq. Patavii 1754. 1, 163 sq. Fabricii Bibl. lat. Hamburgi 1822. 3, 670 — 672. Weber Einleit. in die Historie der lat. Sprache pag. 3. sq. Tenzel Monatl. Unterreb. 1692, 688. W. Kischew, *Idiouticon Hamburgense*. Hamburg 1754 (2. Ausg. 8.) pag. 449 — 480.

²⁾ Vgl. *Maittaire Annales* 1, 271 sqq. 317. *Vogt Catal. historico-criticus librorum rarior.* ed. 3. Hamburgi, 1747 pg. 184 sq. *Ebert* 1, 878 f. Nr. 10736 — 10740. *Gain Repert.* 1, 1, 286 — 288. Nr. 2248 — 2269. *Brunet Manuel.* Paris 1842. 2, 705 f.

³⁾ Das nähere über Johannes de Zwitavia und seine Schenkung sehe man in der Einleitung zu dem bald erscheinenden Buche H. Ritters von Wollskron über die St. Jakobsbibliothek.

⁴⁾ Die Zeitbestimmung des böhmischen Textes war bisher sehr schwankend; Sanka hielt es zwar für überflüssig, sich damit zu befassen, Jungmann aber (*Historio lit. české*, 2 vyd.,

Was nun das Wörterbuch selbst angeht, so ist es ursprünglich ein lateinisch-deutsches, und es findet sich als solches öfter in Handschriften; so traf ich es im Codex I b 24 der olmüger Universitätsbibliothek¹⁾ auf Blatt 228b bis 232a, und auch das lateinisch-deutsche Vocabular der Handschrift 4847 der Vaticana (Bl. 229a bis 220a) scheint nach dem, was daraus bisher bekannt geworden²⁾, mit dem unsern identisch zu sein. Der deutsche Text unserer Handschrift zeichnet sich durch eine eigenthümliche, für den ältern deutschen Dialekt in Mähren lehrreiche niederdeutsche Färbung aus, während die übrigen Handschriften rein oberdeutschen Gegenden angehören. Der böhmische Theil ist wie gesagt später entstanden und zwar nicht dem lateinischen angepaßt, sondern aus der deutschen Erklärung der Wörter übersetzt. Ein par Beispiele werden dieß Verhältniß klar darlegen.

Imaginacio en vrsprung, vnd ist genant bedachte vylbung ader ertraction, vnd ist en czucht der zelen, do mit sy bekennet leyhliche dyng gesteltnuß, dy do nicht gegenburtig zeyn; vnd das geschit an auswendigen zynne, vnd das ist en geleychnuß, das yn dem vynstern auß dem dorne ayner rosen gesteltnuß geformit, als sy vñunt werlich wore fegeburtif; dy kraft gepert en andre, dy hayst (*Cogitacio*) — *Poczatek a slowe rozmy sleny obrazeny aneb namysly rozgymany a gest gedna dussye, geyz to pozna. tyelesnych wyeczy postawu, gessto negsu przytomuy; A to se stane na zewnytrzných smyslech, a toho gest taketo podobienstwy, ze we tma ztrnu rozzye postawa sye zposoby, tak yakoby w czyle wyernye tu byla. A ta mocz rody gynu mocz gessto slowe (Cogitatio).*

Intellectus, dy hayset wirkunde vornuß vnd ist dy craft, dy aller dyngten wegen werlich vornemet; do von ent springet *Intelligencia* — *To slowe skuteczny rozum a gest takowa mocz dussye, genz wssyech wyeczy bitu rozumy; ztoho sye wypuczy (Intelligencia).*

Bei manchem, was der böhmische Uebersetzer nicht verstand oder was er in seiner Sprache nicht vorfand, ist der böhmische Text ausgelassen, und wo die deutsche Erklärung fehlt, ist es ebenso mit der böhmischen. Es erklären sich aus diesem Verhältnisse aber auch die abscheulichen und sinnlosen Wortbildungen, auf welche schon Jungmann aufmerksam machte: sie sind unböhmisch, weil sie slavisch dem deutschen nachgebildet sind³⁾. Einige mundartliche Formen (so gleich in dem oben mitgetheilten das Wort *wczyle*) weisen darauf hin, daß der Uebersetzer ein Mährer war.

str. 27b, z. H., 10) seht unser Glossar etwas unbestimmt zwischen 1310 — 1409, Šembera (*Dějiny řeči a literatury československé* 1. vyd.) um 1398.

¹⁾ Vgl. Notizenblatt der hist. stat. Section zu Wien 1857, Nr. 7. S. 53, Nr. II.

²⁾ Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Neue Folge, 1854, Nr. 9, S. 184.

³⁾ Ich will die von Jungmann bemerkten Wörter mit dem deutschen Texte dieher setzen: *Apprehensio*, en ersten ankunnen, *prwny pochop*. *Supersticio*, cýtíl belif leben, *nastorna chluba marna*. *Theologus*, magister der heyligen schrift, *swatopysak*.

Trotz dieser Mängel im böhmischen Theile und trotz dem, daß auch die deutschen Erklärungen manchmal ziemlich hölzern sind, verdient unser Wörterbuch doch eine Veröffentlichung. Auf die Wichtigkeit alter Glossare für den Sprachforscher habe ich wohl nicht erst aufmerksam zu machen nöthig, und dieses findet auch in unserem Vocabular manche Belehrung; aber selbst für Sittengeschichte und für Studium alter Gebräuche enthält dieses hier und da interessante Andeutungen¹⁾. Zuerst hat Herr Wenzel Hanka in seiner *Zbirka nejdávnejších slovníků latinsko-českých* (v Praze 1833) Seite 174 — 179 einige Wörter aus dem brünner Glossar bekannt gemacht, 200 von den nahe zu 1100, welche es enthält, und selbst diese unvollständig und fehlerhaft. Nach welchem Grundsatz Herr Hanka bei seiner Auswahl verfuhr, läßt sich um so schwerer sagen, als er bei derselben wahrscheinlich gar keinem folgte; daß er den deutschen Theil meist ausließ, ist nur recht und billig, da er sich zunächst mit lateinisch-böhmischen Glossaren beschäftigte, schwer erklärlich aber bleibt, daß er dennoch manchmal, wie es ihm eben befiel, deutsche Wörter beifügte; dazu kommen die vielen oft recht groben Lesefehler²⁾. Eine neue vollständige Ausgabe mit Zugrundelegung der brünner und Vergleichung der olmützer Handschrift habe ich für eine sich vielleicht darbietende Gelegenheit vorbereitet.

Auslegung der zehen Gebote von Johannes von Iglau,

herausgegeben von

Julius Feifalik.

Die deutsche Auslegung der zehn Gebote Gottes durch Bruder Johannes von Iglau (von der Iгла), welche ich auf den folgenden Seiten mittheile, entnehme ich einer Pergamenthandschrift, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, in der k. Hofbibliothek zu Wien, wo sie die Signatur 1646 (ol. Recens 3123) führt. Sie ist in Quarta, auf 86 Blättern meist zu zwei

¹⁾ So lernen wir gelegentlich bei dem Worte *Nena* den Anfang alter deutscher und böhmischer Wiegenlieder kennen: *Nena, — arum wigen lych, scilicet: Laufe nyune! Nynkany: Nynkay, nynkay!* — *Trageda* wird übersetzt *Snod lýt tyšter, Hanobny pysnotwor, aneššeredny; Tragedia, juob lib, ššeredne pyesny.* — *Theatrum* heißt Kauffstube, *kupeczka lubye*; dieß erklärt den auffallenden Umstand, daß in den zuaimer Losungsbüchern schon zum J. 1363 ein *theatrum* erwähnt wird: das zuaimer *panniventium* in *theatro* sind also die Tuchladen unter den Lauben, die Tuchläuben. — Und so noch manches andere.

²⁾ So liest H. Hanka: *mulsum, osm dyelmo wody* statt *dyelow*; bei dem Worte *traditus* heißt es: *ny hyn ey do, statt nu hyn, nu do*; und noch vieles ähnliche, was aufzugeben mir niemand zumuthen wird.

Spalten schön und deutlich geschrieben und enthält auf Bl. 6a — 86b den Jacobinus seu Paradigmata Sermonum in Evangelia et Epistolas, wozu auf Bl. 1 r. a bis 2 v. b das Register steht; unsere Auslegung des Decalogus findet sich auf der Rückseite des zweiten Blattes und reicht bis zur Rückseite von Bl. 5 oben. Vgl. Denis Codd. Mss. Theol. II., 3, col. 1875 — 1877, Hoffmann Verzeichniß der deutschen Hss. der k. k. Hofbibl. S. 345 Nr. CCCLXII.

Nach einer Einzeichnung auf dem letzten Blatte: „Iste liber ē monaste'y sancte dorothee v'gīs in wiēna“ gehörte unsere Handschrift früher dem genannten Augustinerstifte zu Wien; bevor sie aber hieher kam, scheint sie in Mähren gewesen zu sein, wo sie vielleicht auch geschrieben ist. Ich schliese dieß aus einigen böhmischen Worten, dem Anfange wahrscheinlich eines Liebesliedes, welche von einer Hand aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls auf der letzten Seite eingeschrieben sind; es heißt nämlich dort:

Wer got traut by bol er pau

Anno dni M^o ccc^o lxx^o j^o

Ach neczaste vydany^o zcw^o (sic) mny^o mucyz.

Ueber den Verfasser unserer Abhandlungen von den zehn Geboten wissen wir weiter nichts beizubringen, als was er selbst uns sagt, und das ist wenig genug; er hieß Johannes, war von Iglau geboren, und Mönch; seine Lebenszeit wird kaum viel früher als in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, also in die Zeit etwa, wo die Handschrift geschrieben ist, in deren deutschem Theile man vielleicht ein Autograph Bruder Johann's verauthen darf: der Dialekt wenigstens weist auf Mähren hin. In seiner nicht umfangreichen aber interessanten Schrift zeigt der Verfasser tüchtige Belesenheit und ziemliche Gewandtheit der Sprache, welche hie und da, z. B. in der Rede über die Sonntagruhe fast schwunghaft wird. Sein Verfahren bei der Arbeit ist das, daß er immer das einzelne Gebot mit seiner Auslegung voranstellt, dann die Verstöße und Sünden gegen dieses Gebot, immer in sieben Klassen getheilt, folgen läßt. Ob Johannes ein lateinisches Werk vor sich hatte, oder ob seine Auslegung ein selbstständiges Werk ist, wie sich aus den Schlußworten vermuthen läßt, weiß ich nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Für uns aber hat sie ihren großen Werth; nicht nur den allgemeinen, den Beichtspiegel und Auslegungen der Gebote für Sittengeschichte haben, sondern auch insbesondere als Urkunde für den deutschen Dialekt in Mähren und als das Werk des ersten deutschen Schriftstellers, dessen Namen wir kennen. Ob er Vorgänger und wie viele er deren hatte, wer weiß es zu sagen? ihre Schriften sind uns bis jetzt wenigstens verloren.

Was den nachfolgenden Abdruck betrifft, so ist er möglichst genau, mit Bewahrung aller mundartlichen Eigenheiten, deren Darstellung ich einer andern Gelegenheit vorbehalte. Die kurzen Worterklärungen glaubte ich im Interesse jener Leser, welche ich vorzugsweise im Auge haben muß, anhängen zu sollen: ein Fachgelehrter, sollte ein solcher einmal zufällig dieses Weges kommen, wird

daher wissen, daß er dort nichts neues zu erwarten hat. In diesem Wörterverzeichnis ist das Wort in jener Form vorangestellt wie es in unserer Schrift vorkommt, worauf mit gesperrten Lettern die gemein mittelhochdeutsche Form, falls sie abweichend ist, nachfolgt.

(Bl. 2 b) Die zehen geboth die got selber gab Moysi, geschriben mit gotes vinger an zwain stannen tueln, die scholt du mercken an diesem briebe.

¶ Das erst gebot ist das: Non habebis deos alienos coram me, du scholt nicht haben vrend gother neuen mier. daz ist als vil gesprochen, 5
 du scholt chainen andern got haben dan mich, chainen got an beten den mich, an chainen andern got gelouben den an mich, chain dinch liber haben den mich, chain vnrechten gelauben haben von mier. Wider das gebot sunden subenlay leut. Di ersten sint di hayden, di anbothen die abgoter, die sunne, den man, stern, wasser, veuver, tier, vogel oder ander dieng. Di andern sint die iuden, di nicht ganzen gelauben haben; allain si 10
 gelauben an ainen got der himel vnd erd vnd alle dinch be (Bl. 3a) schaffen hat, idoch so gelauben si nicht daz got sei mensche worden vnd auer dinch di zu cristen gelauben gehören. Di driten sint di kezzler bi vnrechten gelauben haben, di sint maniqualtig als maniger lay aberglaub vnter in ist. Di vierden sint alle die mit zauber vmgen, vnd di daran gelauben; di zauberei di ist maniqualtig. Di vumfsten sint alle di franchen 15
 gelauben haben, di da leicht uallen an ainen vngelauben, als alle di da gelauben an anthgift, an aniganch, an nachruef, an patonige vnd an ander ding, swelicherlay iz sei. Di sechsten di gotes vor vorchten verlauben, als maniger mensche hat gethan bei der martier zeit vnd tuen werden bei des entcristen zeiten. Di subeten sint alle di icht liber haben den got; wan sand Augustinus sprichet „swaz der mensche aller liebist hat daz ist sein got.“ 20

¶ Daz ander gebot ist Non assumes nomen dei tui in uanum, du schold nicht in eitel oder eiteleich enphaben den namen dines gotes. das 25
 ist, du scholt nicht vnruchleich oder zu bosen oder zu vnwaren dingen nemen den namen gotes. Wider das gebot sunden subenlai leut. Di ersten di da got schelten vnd von got vbel reden oder von gotes mueter oder von gotes heiligen. Di andern di got strafen an seinen wercken, als vm daz weter, oder worumme er einem geb seld vnd geluch vnd dem 30
 andern nicht. Di driten sint alle die sich vermezzen bozer dinge vnd geloben mit dem ait, oder sweren bei got daz si sunde vnd boze ding wellen tuen. Di vierden alle di da mengen vnd nemen den namen gotes zu andern bozen Worten vnd bozen dingen. Di vumfsten alle die manheit sweren bei dem namen gotes. Di sechsten alle die daz nicht laissen 35
 daz si got gelobet haben, id sei an der beicht, oder in der tauf, oder in

sichtum oder in andern noten. Di sebenten alle di daz tuen, daz si got verlobet haben, als sund vnd ander bozhait.

q Daz dritte gebot ist daz Memento ut diem sabbatum sanctifices, daz ist du scholt gedenken daz du crest den veirtag, daz ist du scholt
 5 nicht sunden noch verboten werch tuen an dem veirtag, noch du, noch dein knecht, noch dein viech. Wider daz gebot sunden sibenhant leut. Di er
 ersten sint alle di an dem tag totleich funde begen, als vnkaufsch, trun-
 schenhait vnd ander funde. Di andern alle di den tag vertuen mit eiteln
 10 dingen, als mit tanzen¹⁾, raien, ochuart, spiln, topeln vnd mit eiteln wer-
 schen. Di driten alle di an dem tag meiden vnd vlihen di kirchen, di
 mes, di predig vnd ander gotes dienst. Di vierden alle di arbeiten mit
 ierm hant. (Bl. 2b) werch an den bingen di si wol zerat mochten geziehen.
 Di vumfsten alle di ier gesind an dem viertag tvingen zu der arbeit.
 Di sechsten alle di an groß notdurft vber laut gen, reiten oder varen;
 15 wen von recht scholt ein icleich man anders nicht tuen den got dienen, vnd
 das er an dem tag volpringe, das er an gotes dienst an andern tagen
 verfaumet hat. Di sieben(ten) alle die mit got mit andacht mit be-
 trachtunge nimmer chain rue noch chain ainunge haben; wen sabbatum ist
 als vil gesprochen als ein rue: wan als got geruet hat an dem sieben(ten)
 20 tage von allen seinen werchen vnd ewigen rue hat in im selber, als schol
 ein ioleich mensch vnder weilein ruen mit got vnd in got mit andacht, mit
 gedanken, mit betrachtunge vnd mit der ainunge, das er vnter weilein ge-
 denk an gotes guete, an sein genade, an sein barmunge, an sein menschhait,
 an sein martir, an seinen tot, an die himels vreud, an der helle pein vnd
 25 an alles das im got ie zu guet hat getan. das ist die edel veir der sel
 vnd rue mit got.

q Das vierd ist Honora patrem et matrem, ut sis longeuus super
 terra, das ist du scholt eren deinen vater vnd dein mueter das du lang
 30 lebst auf der erde²⁾ di dier got geben hat; sam er sprech, alle di das ge-
 bot behalden di lengen ier leben auf disem ertreich. Wider das gebot sun-
 den sieben lai leut. Di ersten alle di veteren vnd muetern an gueten
 dingen vngehorsam sein; wan got gebot in der alten e „Swelich suen sei-
 nem vater vnd mueter vngehorsam wer den schol man stainen.“ Di an-
 35 dern alle di in lait vnd schaden tuen an ierm leben. Di driten alle
 di in ier guet nemen wider³⁾ iern willen offenbar oder haimleich. Di
 vierden alle di da straffen vnd schelten vnd van in vbel reden. Di
 vumfsten alle di ier spotten vnd si ver smeihen vnd sich ier schamen. Di
 sechsten alle di in ier notdurft nicht geben, wen si alt oder arm oder
 cranch oder sich werden. Di sieben(ten) alle di in nicht geben daz

¹⁾ tozen die Hs. ²⁾ erde die Handschr. ³⁾ vnd steht in der Hs.

selgereth das si geschaffet haben vnd nicht gelten vor si di schult di sint
 beliben vnd in chain guet hin nach tuen mit gebet, mit almuesen zc. Vnd
 zu gleicher weis als alle di das gebot behalten ier leben lengen auf der
 erde, also kurtzen alle di ier leben di sein nicht behaltin. Des hab wier
 ein vrchund an hern Absalon: darum das er sein vater vnert, dauon 5
 fuercket ¹⁾ wuerden sein tag vnd nam darum dreierlai lesterlichen toed:
 wen von erst ward er erhangen an einen baum, zu andern mal ward er
 durch stoehen mit dreien spern, zum dritten mal ward er gestaint also das
 ein grozzer hauf stain auf im geworfen ward; also geschiecht zc.

¶ Das vuemft gebot ist Non occides, du scholt (Bl. 3a) nicht 10
 toten oder morden, daz ist du scholt chainen menschen toten, noch mit rat,
 noch mit tat, noch mit gebet, noch mit gunst. Wider das gebot tuen sieben
 lai leut. Ei ersten alle di ein menschen toten oder morden mit rat oder
 mit iern henden an recht vnd an gericht. Di andern alle di is haisen
 ier knecht vnd ier vndertan. Di dritten alle die, van der rat manslechts 15
 tigkeit geschiecht. Die vierden alle di dar auf zaigen oder weisen oder
 leiten oder di iern willen vnd gunst dar zu geben. Di vuemften ²⁾
 alle di mort vnd manslacht nicht vnder sten, so si is getuen mügen. Di
 sechsten alle di mit wissen sach geben oder miet vnd gab vnd vrsach ³⁾
 sein das mort vnd manslacht geschiecht. Di sieben(ten) alle di die kin- 20
 der vortuen mit vollen sachen, is sei e das si geborn werden ⁴⁾. als got
 vorkoten hat mort vnd manslacht des libes, also vorbeutet er gestleich toten:
 das ist sibenlai. Das erst ist has; wan sant Johannes sprichet „Ewer
 seinen bruder hazzet der ist manslecht.“ Das ander ueit. Das dritte
 ist czorn. daz vierde swer laitunge zu den sunden geit. das vuemft 25
 boez beilde. das sechst vnrecht guet das die veter den finden lazzen.
 Das siebent ist aster red oder choson oder enzihen mit worten eim an-
 dern menschen. Das geschiecht sibenlai. zu dem ersten, wen ein mensche
 eins andern quettat vnd guet werth vorbirget vnd verlaulent. zu dem
 andern mal wen er eins andern guet werch mit worten verchert zu dem 30
 ergern. zu dem dritten mal, wen er eins andern cranchait oder bozhait
 offenbart andern leuten. zu dem vierden mal, wen er eins andern boz-
 hait, is sei war oder nicht, bestetiget oder bezeiget. zum vuemften mal,
 wen er eins andern boez wort oder boez red vor eim andern mered oder
 beweret. zu dem sechsten mal, wen er ein vnschuldigen nicht bereden 35
 wil den man vnrechtis zeicht vnd er sein vnschuld wol weis. zu dem sie-
 benden mal, wen er vngewisse ding eim andern menschen zu dem ergern
 kert vnd ausleigt ⁵⁾ vnd vrtailt. alle dis red bewert di schrift.

¹⁾ David tu erchet die H. ²⁾ vuemften. ³⁾ ab sach. ⁴⁾ hier ist in der Hs. ein Satz
 ausgefallen, etwa: oder swen si geborn sint. ⁵⁾ ausleigt H.

q Das sechste gebot ist Non mechaberis, du scholt thain vn
 kaufschait nicht begen. Wider das gebot tuen siebenlai leut. Di ersten
 di vnkafschaft begen mit wercken, swerlai is sei, wan si ist maniglai, is sei
 mit lebigen, oder mit e leuten, oder mit iunchvrowen, oder mit geweychten
 5 oder mit gesleichen, oder mit andern leuten, oder mit ander sach bi man
 vor scham nicht reden tar. Di andern alle di vnkauschen schins haben
 mit halsen, kussen vnd bosem greffen. Di dritten alle di ier sinne da
 mit beschummern, als alle di da van gern horen redder oder mit iern¹⁾
 10 augen gern bozleichen sehen vnd blichen oder zu bliche²⁾ sich andern leuten
 erclugen vnd erbieten. Di vierden alle di andern leuten das zu raizen
 (Bl. 3b) vnd ziehen vnd pringen vnd mit vrein vnd mit worten, mit pri-
 sen, mit gab. Di vuemften alle di sein boten sint vnd vnkeusch zu
 ein ander pringen, als aufmacher vnd aufmacherinne, wan di sint des teu-
 vels boten; wan daz der tivel nicht mag zu bringen, das bringet er zu
 15 mit in: darum sint si gleich der slangen mit der der tivel Euan verleitet.
 Di sechsten alle di mit wissen vnkeusch in iern heusern gestalten vnd
 versweigen. Di sibenten alle solicher leut nachhenger, lobgunner oder
 beschirmer an der vnkeusch sint, oder vuederer oder steurer, als die ruffi an.

q Das siebent gebot ist Non furtum facies, das ist du scholt nicht
 20 steln oder deutbheit begen. Da wider tuen siebenlai leut. Di ersten alle
 di offenbar rauben. Di andern alle di haimlich steln. di dritten alle
 di vnrecht losunge oder bern oder steur von leuten nemen. Di vierden
 alle di den arbeitern ier lon vor halten³⁾ das si verdingt haben. Di
 vuemften alle die mit wissen ander leute vberchauffen. Di sechsten
 25 alle di guet gewinnen mit gesuch vnd mit vbersazzen vnd mit vberchauffen
 vnd mit welcherlai is geschlecht; wan daz geschlecht als manigvaltlich, das
 ich wenig yman dar aus verrichten mag. Di siebenten alle di vnrecht
 guet bezitzen, is si angeribt oder angestorben, oder is sei in gegeben, ob
 si is als haben, daz si wol wissen das si is mit recht nicht haben; dennoch
 30 alle di vnrecht guet mit wissen chauffen; dennoch vnd alle di ander leute
 ding vinden vnd is nicht wider chern.

q Daz achte gebot ist Non falsum testimonium loquere contra
 proximum tuum, du scholt nicht valsch gezeug oder bezzeugen oder vrchund
 reden gegen dem nesten; daz ist als vil gesprochen du scholt nicht valscher
 35 gezeug sein vnd scholt (nicht) valscher wort vnd vnwar reden vnd thain
 lueg tuen. Wider daz gebot sunden siebenlai leut. Di ersten di vor
 gericht vnrecht vuersprecher sein oder valsch gezeug wider ein menschen
 leben oder sein guet oder sein er. Di andern di crump vnd vnrecht
 vrtail geben vnd vinden, zu hilf den schulbigen⁴⁾ vnd zu schaden den vn-

¹⁾ iern die §. ²⁾ biche die §. ³⁾ alten §. ⁴⁾ schulbigen.

schuldigen. Di dritten alle di ander leut vnrecht ziehen der bingē ber
 si vnschuldig sint. Di vierden alle di boes¹⁾ ding vnd boes leut loben.
 Di vuemften alle di guet ding vnd guet leut schelten. Di sechsten
 alle di warhait offenbar widerreden vnd ier vorlaugen. Di siebenten
 alle di gern liegen mit swelicher hande²⁾ lueg is sei. wen sand Augusti- 5
 nus spricht, das achtlai lug sein, der sint vuemf totlich vnd drei tegleich sint.
 Di erst lug ist wen der mensch leuget wider cristen gelauben; di ander
 wen er leugt also daz sein lug nieman vrump vnd doch etwem schadet; di
 dritte wen sein lug etwem vrump vnd etwem schad; di vierd swen ein 10
 mensche leuget ein lug von verdachtem muet mit der im wol ist, darum
 das er effe di is horen vnd nieman schadet, den dem der si redet; darump
 (Bl. 5a) haizzet sie sand Augustinus ein wunderlich lug; di vuemft di der
 mensch tuet durich das man sein suzze red gern hoert vnd damit begert den
 leuten wol gefallen. Di vuemflai lügen schol man scheuhen vnd meiden,
 wan si alle seint toetleich sund. Di sechst lug ist di nieman schadet vnd 15
 et wem vrump vm sein guet, daz er daz icht verlies; di siebend lug di
 niemt schadet vnd etwem vrump, daz er behalt vnd nicht verleast sein leben,
 der eins menschen verlaugent ober verbirget den man toeten wil; di achte
 di nieman schadet vnd vrump etwem, daz er behalt vnd nicht verleast sein
 rainichait, is sei an sel oder an leib: vm das spricht sand Augustinus, 20
 daz chain lug oder missesagen ist an funde.

¶ Daz neinde gebot ist Non concupisces rem proximi tui,
 Du scholt nicht begern deines nechsten ding oder sein guet oder sein hab
 oder viech oder swas daz sei, daz er hab. daz vnd daz zehend gebot di
 ligen an der begerunge vnd an dem willen, als di acht vndern ligen an 25
 den wercken, vnd diez neynd gebot tragen vber ain mit dem sieben (den)
 an daz daz siebend verpeut die werch vnd daz neynd den willen, vnd dar-
 ump wider daz neynde sunden siebenlai leut. Di ersten alle di da begern
 vroemd leut guet mit ierm schaden, daz si is wolten haben also daz sein
 gern nicht enhetten. Di andern di da begern vroemdes guetes durch 30
 ochwart vnd durch ruem. Di dritten di sein darum begern daz si iers
 lebes boez glust des bas volpringen mochten. Di vierden daz sie bester
 grossern gewalt vber di andern mochten haben. Di vuemften alle di
 mer begern mer guetes den si bedurfen. Di sechsten alle di gern ge- 35
 winnen guet mit vnrecht, mit steln, mit rauben, mit gesuch, wucher oder
 mit anderm vnrecht. Di siebenten alle di wider got cjuern oder muer-
 mern vnd vngedultig sein.

¶ Daz zehend gebot ist Non concupisces vxorem proximi tui,
 Du scholt nicht begern dines nechsten chon, noch sein tochter, noch sein diern;

1) boes. 2) han 5.

- das ist als vil gesprochen, du scholt chain vnkeusch begern, nauer als vil an der chonischafft erlaubet ist. Daz gebot treit vber ein mit dem sechsten; (mit dem sechsten) di werch verpotten seint vnd (mit dem ¹⁾) zehend der wille vnd di begerunge. darump wider daz selb gebot sunden siebenlai leut. Di
- 5 ersten di vnkeusch zu ruem begen, ob si sein hetten stat vnd zeit vnd vol-
laist. Di andern di daz begern das vnkeusch nicht sund wer. Di dri-
ten di da nicht begern vnkeusch, auer daz das dar zue zeucht, als chojen,
horen, sehen, halten, greiffen, chüssen. Di vierden alle di des begern
vndgern sehen, daz man ier begert vnd si eit leichen (Bl. 5b) lieb haben,
10 allain di selben doch nieman lieb haben eit leich vnd niemens begern. Di
vuemften di da gern horn vnd sehen daz man sie bittet vnd an si send,
allain alle di den wol ist mit vnkeuschen gedanken vnd damit ier hercz be-
schummern, allain si doch niemanz begern vnd wollen von nieman begert
sein. Di sechsten vnd di siebenten alle di an alle anwechtunge sich
15 selber noeten zu boezen gedanken; di selben vnd auch di andern alle di
ich genant habe schullen verrichten toedleich funde, die da toetet di sel vnd
nach dem iungesten tage sel vnd leib ewicleich.

Alle dis rede von den zehen geboten, als si gescriben sint, hat
bruder Johannes von der Dgla gelesen vnd erclaut aus der hailigen
20 schrift vnd hi zu ein ander bracht.

Wörterverzeichnis.

- Afterrede, sf., üble Nachrede, Verleumdung.
alain, aleine, adv., einzig und allein, bloß.
an, an, ane, praep., ohne.
aniganch, aneganc, sm., das beim beginnen eines Weges, eines Unterneh-
mens u. dgl. für Vorbedeutung gehaltene entgegenkommen. Grimm Mythol.
1072 ff. Benede = Müller, Mhd. Wörterb. 1, 475.
angeribt, angerbt, part., durch Erbschaft zugefallen, angeerbt.
angestorben, part., durch Todesfall überkommen, ererbt.
aufmacher, usmacher sm., aufmacherin, usmacherin, sf., Kuppler,
Kupplerin.
barmunge sf., erbarmung.
behalden, behalten sw., bewahren, bewachen, erhalten; ein gebot b. ein
Gebot halten.
beschummern, bekumben sw., in Noth bringen, beschäftigen.

¹⁾ vnd dan die 8.

bereden, swv., besprechen, bekräftigen, beweisen, von einer Beschuldigung freisprechen.

bern, sf. slav. berna, die Auflage, Steuer.

beilde, bilde, sm., Urbild, Beispiel.

dan, danne, den, denne, conj., dann, alsdann; nach Comparativen, nach ander u. dgl. als.

dennoch, conj. dann noch, weiter, ferner.

deubhait, diupheit, sf., diebische Handlung, Diebstahl.

ē, sf. Gesetz, Bund, Religion: diu alte ē, das alte Testament; ehliches Bündniß.

effen swv., zum Narren haben, anführen.

entecrist, sm., Antichrist.

erclauben, erkluben, swv., zusammen lesen, sammeln.

etwer, eteswer, pron., jemand.

gelten sw., das geliehene zurück geben, bezahlen, seine Schuld abtragen.

gesuch, gesuch, sm. Gewinn: gut gewinnen mit gesuch, durch unrechtmäßigen Gewinn sich Vermögen erwerben.

hant, hande, gen. ig. von hant, was zu einer oder der andern Hand liegt die Beschaffenheit, die Art.

icht, iht, sn., irgend etwas.

yman, ieman, jemand.

chon, kone, swf., Eheweib.

chonschaft, koneschaft, sf., Ehestand.

chosen, lösen, swv., reden, plaudern, lieblosen.

cranç, franc, adj., schwach, arm, gering.

crançait, francheit, sf., Schwäche, Schwächung.

crump, krum, adj., krumm, hinterlistig, unrecht: crump und unrecht urteil.

liegen, sw., lügen.

lofunge, löfunge, sf., Auflage, Steuer.

man, mân, sm., mâne, swf., Mond.

manslacht, manslaht, sf., Todschlag.

mansleht, mansleht, sm., Todschläger.

manslehtigkeit, manslehtigkeit, sf., Todschlag.

miet, miete, sf., Gabe, Lohn, Preis.

muermern, mürmen, murmern, swv., murren.

nachruet, nâchruof, sm., das besprechen, beschreien, verschreien.

nauer, niur, niwer, nur.

niemt, niemen, nieman, Niemand.

patonige, batônje, sf., eine Blume, etwa die Schlüsselblume; ihrer Wurzel schrieb man geheime Kräfte, besonders die Macht Liebe zu erzwingen zu; vgl. Grimm Myth. 1159.

reien, swv., tanzen.

ruffian, ruffian sm., Gelegenheitsmacher, Kuppler.

schaffen, swv., festsetzen, anordnen, bestimmen: besonders im Testamente.

schins, schimpf, sm., Kurzweil, Spiel, Erheiterung, Scherz.

selb, saelbe, ff., das wolsein, Seligkeit, Gottes Segen, Glück.

selgereth, selgeraete sm., mildthätige Stiftung, Anordnung zum Heile der Seele.

subenlay, = siebenlei.

sibenhand, siebenerlei

subete, sebente, = sibente.

sich, siech, adj., krank, hinfällig.

steinen, steinen, swv., mit Steinen zu Tode werfen, steinigen.

strafen, strafen, swv., zurechtweisen, verspotten, schelten, tadeln.

swelich, welcher immer; swelicher hande, welcher Art es auch sei.

swen, swenne, dann wenn, wann auch, jedesmal wann.

swer pron. der welcher, wer immer.

tar, 3 sg. praes., von dem Verbum praeteritopraesens turren, wagen, unterstehn.

topeln, swv., würfeln.

twingen, fw., drücken, bedrängen, zwingen.

uberchauffen, überkousen, swv., beim Kaufe übervorthellen, betriegen.

uberschazzen swv., übermäßig schätzen, wuchern.

understän, dazwischen treten, abwenden, verhindern.

unkausch, unkiusch, sm., unkiusche ff., Unkeuschheit, Unreinigkeit.

urkund, urkunde, Zeugniß, Kennzeichen, Wahrzeichen, Bestätigung.

unruchleich, unruchtliche, adv., mit Misachtung, Verachtung.

verdacht, verdächt, part., wohlbedacht, vorbedacht: mit verdächtigem muete.

verlauben, verloben, swv., sich des Glaubens entäußern; gotes verl. dem Glauben an den wahren Gott entsagen.

verloben, swv., geloben etwas nicht zu thun, sich durch Gelübde gegen jemand oder etwas verpflichten.

vertuen, vertuon, an., wegschaffen, aus dem Wege räumen.

vorlaugen, verlougen, swv., verläugnen.

verliesen, fw., unterlassen, verlieren.

vollaist, volleist sm. und f., Beistand, Außerstützung, Hilfe.

vrumen swv., nutzen, Vortheil bringen, helfen.

vürsprecher, sm., Beistand bei Gericht, Anwalt.

wan, wande, wanne, denn, weil.

wen, wenne, wann, zu welcher Zeit.

weile, wile, ff., Zeit, Zeitraum; under weilein, under wilen, von Zeit zu Zeit, bisweilen.

widerſchern, widerkören, wider bringen, zurück ſtellen vergüten.

ziehen, zihen ſw., etwas, meiſt böſes, von jemand außſagen, beſchuldigen, zeigen.

ziehen, ſw., auf etwas zielen, führen: daſ ze unkuſche ziuhet, waſ zu Unkeuſcheit führt, leitet.

czuern = zürnen, ſwv.

Altböhmische Legende vom Leben der h. Elisabeth.

Ich entnehme die folgende altböhmische Legende vom Leben der h. Elisabeth einer Handſchrift im Auguſtinerkloſter zu St. Thomas in Altbrunn, die aber urſprünglich nach Wellehrad gehörte, wie die Aufſchrift auf der Vorderſeite von Blatt 1 von einer Hand des 16. Jahrhunderts *Ex Bibliotheca F. F. B. V. M. in Wellehrad Ord. Cisterciensis* zeigt. Die Handſchrift, 174 Blätter in Fol. auf Pergament in zwei Spalten geſchrieben, mit rothen Ueberschriften und abwechſelnd rothen und blauen Initialen, fällt ins 14. Jahrhundert und enthält lateiniſche Legenden nach der Reihenfolge der Feſte; unſere Legende von der h. Elisabeth iſt das einzige böhmische, waſ die Hf. einſchließt. Auf Bl. 1 v. a bis 2 v. a ſteht daſ Register über den lateiniſchen Theil, daſ aber weit mehr verzeichnet alſ wirklich im Buche enthalten iſt, worauſ man erſehen mag, daſ der Abſchreiber urſprünglich ein weit vollſtändigeres Original vor ſich hatte, welcheſ er ganz zu copieren gedachte. Bl. 2 v. b beginnt daſ Legendar mit *De aduentu domini* und bricht Bl. 174 v. a mit *De sancta Felicitate* ab. Darauf folgt von anderer aber gleichzeitiger Hand die Legende *De sancto Procopio (Tempore henrici imperatoris romanorum, ducis bohemie watislay christiani et venerabilis Seweri Episcopi Pragensis vj fuit quidam Procopius nacione bohemus in slauonicis apicibus a sancto Cyrillo Episcopo Wellegradensy quondam inventis et statutis canonice etc.)*, welche anderer Vorlage alſ daſ frühere entſtammt und auf Bl. 173 r. b oben endet, worauf unmitelbar biſ Bl. 174 r. a unten und von derſelben zweiten Hand die nachſtehende Legende von der h. Elisabeth folgt; nach dieſer kommt dann noch Bl. 174 r. b ein *Sermo de natiuitate Christi* von einer dritten Hand des 14. Jahrhunderts, mit dieſem Blatte bricht aber auch die Handſchrift ab.

Der nachſtehende Abdruck der Elisabethlegende, welche ſchon durch ihr Alter und die vorzügliche Sprache die Herausgabe verdient, folgt in der Orthographie genau der Handſchrift; nur wurden die Präpoſitionen und Conjunctionen von den darauf folgenden Wörtern getrennt und die Interpunction beſeſt; eben ſo mußte daſ lange ſ, daſ in der Handſchrift immer ſteht, weil eſ in der Druckerei fehlte, mit s vertauſcht werden.

- (Blatt 173 *vic. b*) (S)wata Elzbyeta byla dczy krále vherskeho, a ynhed od swe mladosty kdez mohla od tohoto sie swieta sie (*sic*) vzdalowała; A kdyz k swym letum przysla, za turynskeho lankraby dana; w nemzto stawie bydlece, oba sie vbuozie mylugicz, k boziey
- 5 sluzbye pomuziasta. Zatiem kdyz gsta spolu dyetky gmiela, zamyslyl gegie gospodarz lankrabye za morze k boziemmu hrobu gyty. Proniezto ostawyw swu hospodyny swatu Elzbyetu s dyetkami na tom hradye gegie wyena, gesto slowe markburk, za morze ssel, a na tey puty skonczal. To lankraby ny leenyzy vslyssewse, swatu Elzbyetu s toho gegie
- 10 hradu sehnaly a wsseho shozie gy zbawily. Tehda ona yakzto syra wdowa s hradu pokornye gssedssy; kdyz gie v mistye nykte nesmiel hospody dati, wssedssy do gednoho sprostneho domku, gesto swynye stawachu, gswymy pannamy przies nocz lezala. Na zaytrzie kdyz sobie gyne hospody hledala a nykdyez neprzegata, dyetky gegie s hradu k
- 15 nycy snesly, a niewieduczy sie u weliku zymu s nymy kam, dyety do gednoho kostela wessla, a tu s dyetmy zymy namrziewssy, musyla sie (*Bl. 174 vic. a*) opyet do swe hubene hospody wratyty, a tu gsucz kamz mohla swe dyetky, nemagycz gych czym krmyty, od sebe rozeslala. Otdad gy wzal slytowaw sye nad ny vgiecz gegie, biskup Bambersky, a gie na gednom hradye czstnye chowal, chtie gy za nykeho dobreho wdaty. Zatiem kdyz tak bydlesse, przibiehl posel, nowyny giey powyedyel, ez gegie choty z dalekych zemy na pochowawanye domow nesu. Proniezto wstawssy proty nym giela, a tu lenyzy gyz kosty nesiechu, giey slybyly gegie wyeno wratyty a na wdowiem stolyczy posadyty. A kdyz ti kosty byly pochowany, to czoz giey byly leynyzy slybyly nenaplnily. Proniezto musyla u welikey chudoby bydlecz weliku
- 25 strast trpiety; ale to zawlasczcie vtiessenye gmiegesse, ez giey otec swati Rzehorz papez swe vtiessene lysty posielage gie v pokorzie posylowasse; a kak gest swaty zywot wedla, o tom sie mnocho pisze. Ez
- 30 gest swuoy zywot rozlycznym vtrpenym muczyla postyeczzy sie w noczy nespiecz, buohu sie snaznye modlecz, a czasto w noczy wstanucz kazasse sie tajnye mellamy swym pannam by- (*Bl. 174 vic. b*) ty; a za sweho manzelstwie podle sveho stawu swrchu draha ruha nosieczzy zzyny na nahem zywotie, neb hrube ostrosty sukny nossiesse. A potom
- 5 z sveho wyena geden spitaal vczynila a tu nemoczny strastnym chudym y malomoczny, kakz kolywiek neczystym hlavu myla, rucho prala a przed nymy klekagycz pokrm gym przidawala. Rucho gegie w tom wdowstwy bylo welmy sprostne a chudye zplaczene, a to giey welmy myle bylo s chudymy zenkami na kazany sedyety; gmiela gest take mi-
- 10 stra Conrata czlowieka bohabyneho, gemuzto jako w duchownem zakonny potwrzena na wssem gehu posslussna biesse. Pakly gy kdy czoz zamutylo, toho nykda k srdczy neprzipustyla, ale wezdy ze wsseho

buohu dyekowala. To gest gmiela take swata Elzbyeta w uobyczegy,
 ez welmy rada o chudobye mluwiesse a czasto gessczo za muzem gsucz,
 przed swymy pannamysprostny plasczt na hlavu wzdyegycz rziekasse: 15
 Takto ya, da-ly buoh, bude zebrzicz chodyty a pre meho Gezucrista
 mnoho strasty trpiety. A kdyz swaa leta naboznye buohu sluziecz
 czstnye wzwedla k smrty sie prziblyzywssy k gedney swey pannye tay-
 nye rzekla: gyz sie ten czass blyzzy w nemzto ho- (Bl. 174 rw. a)
 spodyn swych przatel k sobye pozowe. A potom gedne noci gyz ne- 20
 mozna lezziecz tiem, gesto okolo nye sedyechu wecie: Czo bychom my
 vczynily, by sie nam tuto dyabel vkazal? A to rzekssy pocze welykym
 hlasem wolaty a rzkucz: vtecz, vtecz! A potom po maley hodnye we-
 cie: Nuz yuz mluwme o mylem dyetiety Gezissowy, neb sie yuz pol
 noci blyzij w nyzto hodynu sie raczyl narodyty a w geslech polozen. 25
 A to tak yasnye mluwyla, yakzto by nycz nemoczna nebyla; a w tu
 hodynu, vznamenawssy ez gegie skonczyeny blyzy, sweho zpowiednyka
 z predycatoroweho zakona k sobie pozawawssy gemu taynye powiedyela
 a rzkucz: Oteziku, miey sie hotow, aby nade mnu swati prowod odpyel,
 nebt my sie gest w tuto hodynu Gezucristus zgewyl a takto ke mnye 30
 rzka: pod ma zwolena, pod ke mnye do wieczneho przybtkta! A potom
 malo pomeskawssy od tiech, gesto przy nyey byechu, odpussczenye
 wzewssy dussy pustila; a ynhd nebeska wouje wesken duom napnila,
 z nyehozto gsu wssyczkny hospodyna pochwalily. A potom mnoho dy-
 wuow swatich skrzcie swatu Alzbietu buoh vczynyl, mrtwe krziesil,
 nemoczne vzdrowawal. Amen.

Bericht über die Stadt Datschib,

iglaauer Kreises in Mähren *),

von

Johann Nep. Dundalek,

früher Kaplan in Datschib und Auspitz, nun Pfarrer zu Malleschau in Böhmen.

Die vorhandenen städtischen Urkunden datiren meist aus dem 17. Jahrhundert und sind als Ueberbleibsel oder vielmehr als Bruchstücke jener älteren anzusehen, die im Jahre 1690 bei einer großen Feuerbrunst der Stadt Datschib ein Opfer der Flammen geworden: da dieses verheerende Element nicht nur über 80 Bürgerhäuser, sondern auch das damalige städtische Rathhaus ganz und gar in Asche verwandelte. Aus dem 16. Jahrhunderte besitzt das städtische Archiv nur einige Magistratsanordnungen, welche zum Glück der Art sind, daß sie die damaligen Verhältnisse so ziemlich beleuchten. Im Jahre 1721 brannte das Rathhaus, wobei auch manche Urkunde zu Grunde gehen mochte, und noch 11 Bürgerhäuser abermals ab.

Hieraus ist zu ersehen, daß das geschichtliche Materiale in Datschib sehr sparsam ist, und daß es nur einer großen Mühe und gewandten Kombination gelingen kann, ein wie immer geordnetes Ganze zusammenzustellen. Ich will hierin einen Versuch machen.

Datschib bekam seinen Namen von dem Flusse Taja (Dyje), von welchem es durchschnitten und in zwei ungleiche Hälften getheilt wird. In dem älteren Siegel der Stadt Datschib aus dem J. 1585 finde ich eine Rose; und da die städtischen Bücher über die frühere Vergangenheit der Stadt Datschib keine nähere Notiz bringen: so sehe ich mich veranlaßt zu schließen, daß Datschib in der ältesten Zeit den Herren von Rosenberg gleich Teltitz, Flabings, Neuhaus angehört und von selben die Rose in das städtische Wappen aufgenommen hat. In jener Zeit, aus welcher keine Nachrichten auf uns gekommen, und über Datschib sich gleichsam eine Grabesstille verbreitet, ist mit Grund anzunehmen, daß es noch ein Dorf war; wie dies auch aus einer Stelle erhellet, welche ich in dem datschiger Pfarrhaus-Protokoll aufgezeichnet findet: daß nämlich im Dorfe Bilkau, als in dieser Zeit Datschib noch ein Dorf war, eine Pfarre bestanden, und Datschib, eine kleine Kirche habend, eine Filiale von Bilkau gewesen.

Dieses Eitat beruft sich auf eine Urkunde im datschiger obrigkeitlichen Archiv aus dem J. 1589. Und dieses Jahr ist es eben, in welchem Georg (kněz)

*) S. dazu Horb's Reisebericht im brünner Wochenblatte 1827 Nro. 20, 21, 22, Wolny's Topographie von Mähren 6. B. (Herrschaft und Stadt Datschib) S. 125—174, Notizenblatt der histor. Sektion 1859 Nro. 4. (Anmerk. der Redaktion).

von Biskau nach Datschitz übersiedelte, und so die datschitzer Filiale zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Das älteste mir bekannte schriftliche Dokument, das im datschitzer städtischen Archive aufbewahrt wird, ist eine Urkunde, kraft welcher Georg von Podiebrad, König von Böhmen und Markgraf von Mähren, in dem Jahre 1464 auf die Bitte des Wolfgang Krajič von Kraj den Bewohnern von Datschitz einen Jahrmarkt am Feste des h. Nikolaus zu halten erlaubt, mit eben denselben Freiheiten und Privilegien, deren sie sich bei Abhaltung des Jahrmarktes am Tage des heil. Laurentius erfreuen. (Datum in Montibus Kuthnis die 23. Nov. A. D. 1464, regni nostri anno septimo). Der eben erwähnte Wolfgang Krajič ist der erste näher bekannte Herr von Datschitz, dessen Nachkommen durch eine Reihe von 150 Jahren segnenreich über Datschitz herrschten und ihre liebe Schutzstadt mit mannigfachen Wohlthaten und Rechten beschenkten, bis endlich im J. 1614 die Datschitz-Krajič'sche Familie in der edlen hochherzigen Frau Katharina erlosch; deren Andenken jedoch Datschitz stets behalten und verehren wird.

Wolfgang Krajič verließ seinen Unterthanen von Datschitz das Recht zu testiren, aber noch mit der Beschränkung: daß solche Vermächtnisse nur auf die Verwandten von Datschitz übergehen dürfen. Diese Beschränkung ist jedoch von den Gebrüdern Leopold und Heinrich Krajič aufgehoben und das einmal erworbene Recht durch Zusätze erweitert worden. Leopold und Heinrich waren die Söhne von Georg Krajič, dem unmittelbaren Nachfolger von Wolfgang. Die von Leopold und Heinrich am Pergament ausgefertigte Urkunde beginnt also: Já Lipolt sudí Markrabstvi moravského a Jindřich bratři vlastní z Krajků a na Czarstynio u. s. w. Dieses vorhandene Privilegium erfolgte auf bittliche Vorstellung der datschitzer Unterthanen, welche sich an die obbenannten Herren wandten: man möchte die ihnen verliehenen Rechte bestätigen und wo möglich erweitern. Dieß geschah, und zwar in der Art: daß die Vermächtnisse nicht zunächst nur auf die Anverwandten von Datschitz beschränkt sein sollen, und in deren Abgang erst auf Andere nach freier Wahl übergehen dürfen, sondern Jedermann soll das Recht zustehen, zu testiren wem er wolle; und nur in dem Falle, wenn Jemand ohne Testament sterben würde, soll sein Hab und Gut den Anverwandten bis zum vierten Grade zufallen. Falls aber keine solche Verwandten sich in Datschitz befänden, tritt das Eheweib in den Besitz des hinterlassenen Vermögens nach ihrem Manne, und hat ein gleiches Recht zu testiren, wie es der Mann zuvor gehabt hat. In Betreff der Waisen wird die freie Wahl der Vormünder allen Inwohnern von Datschitz zugestanden. Nur müssen zu einem solchen Akte zwei Geschworne oder andere zwei glaubwürdige Männer aus der Gemeinde zugezogen werden, die bei einem solchen Vermächtnisse als Zeugen fungiren und mit Genehmigung der Älteren (Senatoren) der Stadtgemeinde das Erbe in ihre Verwahrung übernehmen und selbes auch in die Register eintragen lassen. Lebzt die Mutter von den Waisen, und will sie solche

bei sich behalten, so soll man es ihr nicht verwehren. Sterben die Waisen vor der Volljährigkeit, ist die Mutter die Universal-Erbin. Nur in dem Falle, wenn die hinterlassene Witwe sich von Neuem verehelicht, soll das Vermögen der Herrschaft zufallen. Ferner wird durch die Herren Leopold und Heinrich Krajič die Verfügung für ihre datschiger Unterthanen getroffen: daß, falls Jemand einen Knecht oder Magd in Dienst aufgenommen und er solchen, sei es bei vollkommener Gesundheit oder am Sterbebette, etwas vermachet, so soll es ihnen, wenn sie zu den Jahren kommen, der Knecht ins 18. und die Magd ins 15., ohne weiters, wenn sie sich darum melden, ausgeliefert werden. Käufe und Verkäufe sollen nicht bei der Nacht, bei Kerzenlicht, vielmehr bei Tage abgeschlossen werden, und dem Weibe steht es nicht zu, die Abschlüsse des Mannes auf irgend eine Art zu vernichten. Sollte sich die Tochter gegen ihren jungfräulichen Stand vergehen, der Sohn schlecht aufführen: bleiben sie von allem Erbe ausgeschlossen, außer wenn ihnen der Vater oder die Mutter freimüthig etwas geben wollen. Das dürften die ältesten Privilegien der Stadt Datschig sein, die sie von ihrer Grundobrigkeit erhalten. Die Ausfertigung geschah in Jornstein (Czarstyn) am Faschingdienstage im Jahre des Herrn 1498 mit der Klausel: *Slibujem svú cistú věrnú rukú nerozdilně.*

Daraus ist zu entnehmen, daß Datschig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts seinen Magistrat und Senatoren (*starší městočka*) hatte, und eigene Stadtregister führte. Und weil es den Bewohnern von Datschig auch frei stand, zu testiren, Käufe und Verkäufe abzuschließen oder anders ihr Vermögen zu veräußern: so ist unter den Herren Leopold und Heinrich Krajič die Leibeigenschaft des Stadtses Datschig faktisch aufgehoben worden. Wenn es daher im Pfarrarchive heißt: daß Datschig als Dorf nach Bilkau eingepfarrt gewesen, so wird die Benennung Dorf streng genommen, nur im 14. oder 13. Jahrhunderte zu suchen sein, als es noch Rosenbergisch war. Daß die Bewohner von Datschig das ihnen von ihrer Grundobrigkeit zugestandene Recht zu testiren im vollen Maße ausgeübt, beweiset das städtische Archiv, welches eine nicht unbedeutende Sammlung von Testamenten besitzt, welche bis auf das Jahr 1510 hinab reichen.

Die den Waisen gehörigen und in Verwahrung des Stadtrathes genommenen Effekten pflegte man in der Depositenkammer aufzubewahren, um sie ihrer Zeit an die betreffenden Waisen zu übergeben. Im Jahre 1725 hat der datschiger Gemeinderath die sonderbare, aber in mancher Beziehung vortheilhafte Verfügung getroffen: daß eine Meisterstochter, falls sie eine Waise ist, ein halbes Jahr bei einem Meister arbeite, alsdann wieder bei einem zweiten, damit eine solche Waise nicht etwa genöthigt werde umher zu irren.

Um das J. 1536 wird Udalrich Krajič als Herr von Datschig angeführt. Auf diesen folgte Wolfgang (der ältere), Oberstkanzler des Königs Ferdinand I. im Königreich Böhmen. Auf Verwendung dieses Herrn ertheilte Ferdinand I. mittelst Majestätsbriefes vom Jahre 1540 den datschigern Bewohnern die Be-

willigung, am Samstage Wochenmärkte abhalten zu dürfen und das Recht, beim Abmessen von einem Meßen 1 Heller (br.) abzufordern. Hierbei ist der Beisatz: jak toho dríve uživali. Dieß deutet an, daß die Wochenmärkte in Datschitz eines älteren Ursprunges seien, worüber jedoch nichts Näheres bekannt ist.

Diese nun erworbenen Privilegien wurden von den nachfolgenden böhmischen Königen auf Ansuchen der Gemeinde Datschitz feierlich bestätigt. Kaiser Maximilian, unmittelbarer Nachfolger von Ferdinand I., drückt sich in seinem Majestätsbriefe folgendermaßen aus:

Oznamujem tľmo listem, že jsme poníženě prošeni od opatrných purkmistra a Konšelův i vši obce městečka Dačic, poddaných pozůstalých sirotkův někdy urozeného Albrechta Krajčre z Krajků, abychom jim privilegia a majestáty jich, kterýchž od předkův našich králův českých, markrabat moravských i také od slavné paměti řjm. císaře Jeho milosti pana Ferdinanda, pána otce našeho na jarmarky, trh tyhodní sobotní a měřičné dané a potvrzené mají, milostivě obnoviti a potvrditi ráčili — — těch všech svobod a obdarování jsme schváliti, obnoviti a potvrditi ráčili — u. s. v.

Dan (list) v městě našem Linci, v sobotu po mláďatkách, leta Božího: tisício pětistého šedesátého.

Von Albrecht kam der Beisatz von Datschitz auf Udratich, unter welchem die früheren Privilegien von Kaiser Rudolph II. nicht nur bestätigt, sondern dem Stadtrathe weiter die Bewilligung erneuert wurde: daß er das Stadtgericht wie zuvor ordentlich besetzen und verwalten könne. In dem darauf Bezug habenden Majestätsbriefe heißt es: Přitom také tuto níže psanou milost činiti ráčľme, aby oni (veršťe Dačičť) soud svůj řádně osadic, tak jakž jsou od starodávna zachovali, každého, kdožby koliv k právu jich přistoupili souditi a odsouditi mohli jako města naše v Markrabství moravském, a z toho práva se žádný nikam jinám odvolati nemohl na žádné jiné právo, leč na osobu naší císařskou a budoucí potomky naše, krále české a markrabata moravské aneb před raddy naše nad apellacemi na hradě pražském nynější i budoucí nařizenými. Pakľby kdokoliv z všetečnosti toho se dopustil a od práva jich na jiné se odvolal, ten každý do komory naší císařské jedno sto kop grošů čes. propadnouti má. A oni Dačičť toho každého, kterýby v tom shledán byl, Nám bez meškání oznámiti mají a povinni budou. Chtice při tom ke nečně, aby dotčení Dačičť při těch jarmarcích, trhu tyhodním a měřičným po halfi od měřice, jakž majestát na to svěděl, jakž jsou toho až posovad vužívaní byli. Dan (list) v městě Našem Vidni v pondělí po mláďatkách, leta Božího: tisício pětistého osmdesátého druhého.

In dem Majestätsbriefe kommen die Worte vor: aby oni soud svůj řádně osadili, tak jakž jsou od starodávna zachovali. Datschitz besaß daher schon lange in früherer Zeit ein Stadtgericht, nur wurde dasselbe durch die Rudolf'sche Urkunde neuerdings bestätigt und näher bestimmt. So ist z. B. in den Gerichtsakten eingetragen: daß im J. 1514 Wenzel (der damalige Stadt-

(Schreiber) in Trunkenheit den Herrn Johann Hodičky von Rudolek beschimpft, aber ihn sodann wegen dieser angethaner Beschimpfung abgebeten hätte. Das Wörtchen od starodávna dürfte sich leicht auf das 15. Jahrhundert beziehen.

Ich will hier ein Beispiel anführen, mit welcher Strenge das datschiger Stadtgericht gegen die damaligen Bäcker verfuhr, wegen Nichtbeachtung der üblichen Vorschriften. Im Jahre 1556 wurden alle Bäcker auf Geheiß des Bürgermeisters, des Stadtrathes und der obrigkeitlichen Beamten in Arrest geschickt, weil sie sich, wie es heißt, nach ihren Schenkungen nicht verhalten. Als dann wird ihnen Folgendes inculpirt: Od vás miti chceme, abyste vy pekali bez nedostatku dosti dávali. V pátek, v sobotu a jarmarky abyste na týden opatřili, aby bez nedostatku chleba dosti bylo. A jestli toho prominete: každá osoba propadne pokuty 50 grošů bílých i k tomu trestu. Jestlibyste chleby pekli nehodné, budou pobrany a nebudou vám navraceny. Item, co se perníkův dotýče, chceteli je všickni péci, to buď při vůli vaši. Toto od vás miti chceme, precliky abyste pekli dva. Jestli se tak nezachováte, tedy skutečně trestu neujdete. A co se trachty dotýče — chleby, který jste mu pobrali, ten abyste mu zaplatili. Dieser richterliche Spruch oder vielmehr Auftrag beweiset, daß der damalige Stadtrath sich der ihm anvertrauten Macht vollkommen bewußt war — und daher die mit Würde gepaarte Strenge, womit ein solcher Auftrag den Mitbürgern erteilt wurde.

- Anmerkung. Preis der Brezeln: 8 Pr. um 1 kleinen dr. Der Weizen kostete 20 u. 21 weiße Groschen. Die Brez. wogen 5 Loth.
1581. 7 Brez. um 1 fl. dr. Der Weizen um 26 u. 28 weiße Gr. Die Brez. wogen 3 Loth.
1586. 7 Brez. um 1 fl. dr. Der Weizen um 18 u. 19 weiße Gr. Die Brez. wogen 3 Loth.

Das Bäckergewerb war von dem Lebküchlerhandwerk in jener Zeit noch nicht getrennt. Es kam auf die Bäcker an, wie sie das eine und das andere Geschäft unter einander ausüben wollten. In jeder Beziehung hat aber der Stadtrath die Kontrolle über alle Handwerker geführt, sie zu Recht gewiesen, und die etwa unter ihnen entstandenen Streitigkeiten geschlichtet. Als im Jahre 1576 zwischen den datschigern Schustern und Lederern ein Streit entstand und die Schuster bei dem Stadtrathe über die Lederer die Klage führten, daß diese ihr Leder in Datschig nicht öffentlich zum Verkaufe aussetzen, vielmehr dasselbe auf fremde Märkte verschleppen, wodurch die einheimischen Schuster nicht wenig verkürzt werden, hat der Stadtrath nach Anhörung beider strittigen Parteien zur gegenseitigen Befriedigung die Sentenz erlassen: Takto vypovidáme a nafizujeme: že koželuzi jsou povinni každý trh všeccky kůže velké i malé na trh svobodný odnáseti a oni ševci i jiní od nich kupovati; a jakož ševci své řemeslo na trh vynesou, také koželuzi kůže vynášeti mají, a potud, pokud ševci svého řemesla nesloží, na trhu s nimi býti, a po trhu cožkoli

koželuhům kůži zbývati bude, mají jim je ševci cejchovati, tak aby je koželuzi jiným polom volně prodávati aneb jinam odvážeti mohli. Pakliby se při koželuzich našlo, žeby na trh všech kůži nevynášeli aneb necejchované prodávali a jinam odváželi a na ně to osvědčeno bylo: tedy takové všecky kůže jim koželuhům k ruce panské pobrány byti mají.

So hat auch im J. 1577 auf die Beschwerde der Wagner, Schmiebe, Binder und Schlosser der Stadtrath dem Joh. Nutiva untersagt, in seinem Hause eine Niederlage von Rädern zu haben und selbe zum Verkaufe auszusetzen.

Wie streng überhaupt über Zucht und Ordnung in jener Zeitperiode gewacht wurde, liefern uns die Gerichtsakten ein Beispiel: Im J. 1569 wurde Johann J. . . von dem damaligen Stadtrathe des Todes schuldig erkannt, weil er sich gegen seine Schwägerin Anna, die er bei sich im Dienste gehabt, unehrbär betrogen und selbe zum Falle gebracht hatte. Und nur auf die Fürsprache der Herrschaft ist er begnadigt worden; jedoch mußte er das datschiger Gebieth auf 10 Meilen weit verlassen und feierlich versprechen, daß er sich deswegen an Niemanden rächen wolle, widrigenfalls die Todesstrafe an ihm ohne weiters vollzogen werden würde.

Unter Udalrich Krajiř ist auch der datschiger Pfarrkirchen-Thurm größtentheils aus Quadersteinen erbauet worden. Der Bau begann im J. 1586 und wurde im J. 1592 mit großen Kosten der Herrschaft, jedoch auch unter Mitwirkung der Stadtgemeinde, zu Ende geführt, wie dies die Aufschrift oberhalb der Thurm-Eingangstür bezeuget. Dieser Thurm wurde viermal vom Blige getroffen und zwar in den Jahren: 1659, 1664, 1668 und 1669, wobei die schöne blecherne Kuppel schmolz.

Udalrich Krajiř starb den 18. Juli 1600 und wurde in der datschiger Kirchengruft, wie zuvor sein Vater Albert, begraben. Ihre zinnernen Särge wurden bei Demolirung der alten Pfarrkirche 1775 mit folgenden Ueberschriften vorgefunden:

1. Anno 1587 umfel P. P. Albrecht Krajiř z Krajků, Pán na Dačicích.
2. Leta Páně 1600 v úterý po rozeslání SS. apoštolů, t. j. 18. dne měsíce Julia v 11. hodině půlnoci život svůj dokonal: Urozený Pán, Pan Voldrichi Krajiř z Krajků a na Dačicích. Syn neboštka dobré a svatě paměti Urozeného Pána Albrechta Krajiře z Krajků a na Dačicích, maje věku svého a let 39. Sedajíc v soudu zemském až do smrti 16 let, a také leta 1594 veřejným tažením za zemského fendricha Markrabství Morav. volen, jehožto tělo v této truhle položeno jest, očekávajíc se všemi vyvoleným Božími veselého a radostného z mrtvých zkrisení.

Die zinnernen Särge sind mit Consistorial-Bewilligung zum Nutzen der Kirche verkauft worden.

Nach Ulrich's Tode ging der Besitz von Datschitz auf seine Schwester Katharina, verwitwete Johann von Lippa, über. Diese Frau ist in dem umfassendsten Sinne des Wortes edel zu nennen, denn sie hat den Bewohnern von Datschitz nicht nur alle früheren Privilegien bestätigt, sondern auch ihre Erwerbsmittel und Aufnahme durch herrliche Schenkungen so befördert, daß sie mehr als eine Mutter wie Herrin ihrer Untertanen erscheint.

In ihrer Schenkungsurkunde lautet es, wie folgt:

Kateřina Krajsřka z Krajků a na Dačicích listem vydaným od sebe na Dačicích, v sobotu po památce sv. Martina 1601 na prosby přednešené obce Dačické potvrzuje je v právách, jež od předkův poživali. Předně svobody jejich předešlé na úmrtí, kteréž prve mají, ty jim mocí tohoto listu, aby při nich zůstaveni byli, potvrzuji. Též sirotčel věci, aby jako dříve ve své opatrnosti měli. Strany pak pivovárův tu svobodu jim dávám, aby mohli a moc měli nyní i na budoucí časy piva bílá i stará dáti vařiti, je na šenk do města vystavovati.

Žádný držitel panství, aby té moci neměl v tom nejmenší překážku jim a budoucím činiti, žádných piv svých bílých ani starých, pšeničných neb režných do města ani na předměstí nevystavovati; ani domův, v kterých by pivovár byl pro přičinu vaření a šenkování piva, chtíc s nimi podle sousedův zároveň vařiti, neskupovati a piv svých v nich nešenkovati, ani jakých piv odkudjinud buď bílých neb starých pšeničných anebo režných na ně nedopouštěti voziti a je šenkovati krom kuchyně panské, poněvadž v ní vždycky od starodávna z pivováru panského piva se šenkují; to aby při předešlém způsobu zůstávalo. Též obec, aby žádných piv cizích do města na šenk nevozili. Než oni Dačičel nyníjší i budoucí aby volně pivo bílé i staré jakž i prve vařiti a šenkovati i na šenk vystavovati dáti mohli nyní i na časy budoucí i věčné.

Však aby piva bílá i stará dobrá a hodná vařili, tak aby obec neměla na ně co nářkati.

Nun folgt, was dafür der Herrschaft zu entrichten kommt: z jedné každé várky piva bílého na půl varu, ode 12 měr sladu půldeváta groše bílého; a z piva starého celé várky, ze 30. měr sladu 25 grošů bílých — sonst soll nichts gezahlt werden, außer: Jeho císařské Milosti pobečovního z pivovárů svých povinni budou zpravovati.

Was den Weinaußschank betrifft: sollen sich die Datschitzer den Wein nach Belieben zuführen und selben außschenken. Hievon soll gezahlt werden: z každé bečky vína 10 věderní 1 tolar; za jeden tolar 30 gr. a za jeden groš 7 peněz bílých počítajíc. Schließlich wird gesagt: Což purkmířtr a starší též obec města Dačic uvozujíce velikou milost a dobrodiní též i od předkův svých sobě činěné za to jsou se jakožto věrní poddani mně i budoucím držitelům panství Dačického uvolili jedno sto tolarů počtu na hoře psaného ročně na

dua terminy totiž při času sv. Jiří 50 tol. a při času sv. Václava 50 tol. zpravovali na časy budoucí i věčné.

In Anbetracht der großmüthigen Begünstigungen, die von Seite der edlen Krafft der datschiger Gemeinde zu Theil wurden, muß man bekennen, daß die Stadt darin den Hebel ihres Gemeind- und Privat-Bohls fand. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn im Gemeinderathe weise Männer das Ruder führten, die ganze Stadt nur gedeihen konnte. So haben uns die Stadtbücher aus dem Jahre 1548 die Notiz aufbewahrt: daß sich in Datschig der Zeit eine öffentliche Badeanstalt befand, welcher ein von der Gemeinde angestellter Bader vorstand. In Anerkennung des Guten, welches solche Anstalten der Menschheit gewähren, hat der damalige Gemeinderath dem Bader folgende weise Instruktion ertheilt:

Nejprve aby sám (lazebník) bleděl k vůli Boží živ býti a neřádů žádných proti pánu Bohu i proti dobrým lidem v lázni aby nedopouštěl. Aby o to pilnost měl, aby lázeň dobře vytopena byla, tepla a vody aby dosti bylo. Čeledi aby dostatek měl a k tomu aby přihlídal, aby každému posloužili bez pobízení bohatému i chudému, zlásti sousodům, a v ženské lázni tolikož aby posluhovaly. Též aby vody na ženské straně dostatek býval, aby sobě samy pro ni nechodily. Škopků a sudů i jiného nádobí, což jemu náleží, tak aby opatřil, aby ve všem dostatek byl; voda kdyby do studnice jíti nemohla, povinnen bude to opatřiti. Co se dotýče střech na lázni opatrování, lavic v lázni, skla nová, kdyby se měla dělati, aneb kamna nová, to my povinni budeme opatřiti. Než kdyby se nešetností skla stloukly, povinnen bude lazebník dáti opravití. Každého topení, když lázně topí, povinnen jest hospodářům, kteříž kdykoli k tomu volni jsou, 4 gr. bílé dáti; pakliby svévolně netopil, povinnen bude takový plat předce dáti; a jestliby kdy nemohl, povinnen bude hospodářům oznámiti; a kdyby kdy bylo potřebí opraviti, na hospodáře aby to vznesl.

Toto jemu dáváno býti má;

každý soused 2 gr. bílé;

mládenci po 3 d. bílých;

ženy po 3 d. malých;

děvečky po 1 d. bílém;

děti, které jsou nad 7 let starší po 1 d. malým; ale chudým se odpouští, a kteří jsou mladší — od těch nic. Žáci pacholátka, které do školy chodí, ke každým hodům (velikonočním) 1 d. i více. Co se služebníků a sluh dotýče, aby jim poručil: aby na lidi nekřikali, než pékně prosili, aby jim na spropití dáno bylo. Kdo dá, aby za vděk přijali; a kdo nedá, aby pokoj dali; ale když lidi nahlédají, že se jim nelyknuje posloužití, mnohdy jim spíše dají.

Když si kdo baňky pouštěti dá, od každé baňky puštění 1 d. malý.

Möchten doch wenigstens viele von unseren Stadtgemeinden sich an dieser Verfügung ein Beispiel nehmen und aus menschenfreundlichen Rücksichten Nichts unbeachtet lassen, was das geistige und leibliche Wohl ihrer Mitbürger fördern kann. Aber wir finden in vielen Landstädten noch schlecht bestellte Schulen und keine Badeanstalten, deren unsere Voreltern mehr als Apotheken hatten.

Aus dem Jahre 1601 will ich noch einen Fall aus den Gerichtsakten anführen, um gewissermaßen anzudeuten, wie hoch man das eine oder das andere Vergehen derzeit dem Angeschuldigten angerechnet. Im Jahre 1601, es war Samstag nach dem Feste des h. Lukas, ward Mattheus Sv. aus dem Dorfe Kécic im datschiger Schlosse in Gegenwart des herrschaftlichen Beamten, Beit Trnka, des datschiger Pfarrers Laurenz Rucký und anderer Pfarrer von der datschiger Herrschaft einer Uebertretung des Geleges Gottes überwiesen: daß er seinem Nachbar am Felde Garben aus Mandeln gekohlen, selbe umgebunden und zu nächtllicher Zeit auf sein Feld übertragen habe. Wegen dieser Unthat wurde Mattheus Sv. eingekerkert und man war schon daran, ihn mit dem Tode zu strafen, wenn nicht viele ansehnliche Personen, geistlichen und weltlichen Standes, für ihn Fürsprache eingelegt hätten. Es wurde, ihm jedoch aufgetragen: seinen Grund zu verkaufen, längstens bis Weihnachten seine Gläubigen zufrieden zu stellen, und sodann das datschiger Gebieth zu räumen. Sollte er wo angetroffen werden und sich innerhalb des datschiger Gebiethes aufhalten: so soll er um den Hals kommen. Der Deliquent versprach heilig sich darnach zu halten und seine Rache im Herzen zu führen. Mehrere Personen leisteten für ihn das Unterspfand unter Verlust von 100 Schock böhm. Groschen.

Dies gibt uns einen Maßstab der damaligen Strenge, mit welcher man ähnliche Vergehungen zu strafen pflegte.

Nach dem Tode der wahrhaft großmüthigen Frau Catharina, gebornen Krajitz von Kraj, kam Datschitz durch Kauf im Jahre 1614 an Wilhelm Duböky von Trebomyšlic, Herrn zu Ingrowitz, Neustadt und Kécowic.

Unter diesem Grundherrschaft wurde das von den Datschigern der Obrigkeit alljährlich zu liefernde Gespinnst anmit abgelöst, daß sie für ein Pfund Gespinnst 7½ Groschen, und zwar 3¼ Gr. zu Georgi und 4 Gr. zu Wenzeslai zu zahlen hatten.

Wilhelm Duböky verlor jedoch des Hochverrathes wegen alsbald seine Besitzungen, welche zu Gunsten der k. k. Kammer konfisziert wurden; worauf Led Burian Graf von Berka Datschitz erkaufte. Ihm folgte im Besitz von Datschitz (1627) sein einziger Sohn, Mathias Graf von Berka, welcher im Jahre 1644 ohne leibliche Erben starb. Die Mutter des Erblassers Franciszka Hippolita, geborne Gräfin Fürstenberg, trat in das Erbe sämmtlicher einst ihrem Sohne Mathias gehörenden Besitzungen und verschrieb selbe testamentarisch ihrem Bruderssohne, dem Grafen Rudolph Fürstenberg, deren Regierung er auch nach ihrem noch im Jahre 1644 erfolgten Tode antrat. Mathias Graf von Berka bestätigte der datschiger Gemeinde alle, wie sie immer heißen mögen, einst von seinen Vorfah-

vern der Stadt kuldreich verlihenen Schenkungen, so daß Datschig, wahrhaft am Munizipalboden fußend, an Konsolidation der innern Selbstverwaltung immer mehr und mehr gewann.

Die Berlíške Bestätigungsurkunde drückt sich also aus: Matyáš, Ferdinand, František sv. římské říše hrabě, Berka z Dubé a z Lipého, dědičný pán na hradě Rychenbuce, Dačicích, Budišově a. t. d. známo čínsme lidem přede všemi, že jsou přede mne předstoupili opatrní lidé, poddani moji věrní milí: purkmistr a rada i všeca obec města mého Dačic, a přednesli jsou obdarování jejich na úmrtí, též o pivovary jejich, vaření piva, a šenkování vína a předitva a což takové listy — obsahují, kteréž od dobré paměti urozených pánův Krajiřův z Krajků a tehdejší vrchnosti dosáhli. Při nichž dobré a slavné paměti pan otec můj jich zanechati ráčil — — —; a že se ke mně vždy jakožto k pánu svému dědičnému věrně, poddaně chovali, chovají a a ještě chovali budou a mají, aby ode mne věčnou památku dosáhli — — potvrdil jsem a mocí listu tohoto potvrzují ve všech artikulcích v těch listech zapsaných a jmenovaných, tak jakoby slovo od slova v tomto listě byly popsány a. t. d.

V Dačicích, v sobotu před sv. Matějem 1639.

Im Jahre 1608 haben der datschiger Bürgermeister und Gemeinderath für den Gemeinhirten Folgendes anzuordnen für gut befunden:

Léta Páně 1608 porovnání stalo se při přítomnosti pana purkmistra, pánův starších obce, jak pastýř má se chovati a co náleží jemu dávatí.

1. Nejprve-jakby sněh zešel, aby drobné stádo vyháněl.

2. Velký dobytek aby se honil, jak bude moci nejprv; též bude povinnen (pastýř) na výhoně čekati, až se všecken dobytek dožene — čeládka jemu bude povinna časně vyháněti.

3. Povinnen bude tím raněji vyháněti i s poledne časně vyhnati, dlouho doma nobývati, a před samým večerem domu hnáti, a dobytka nerozpouštěti až u samého města.

4. Co se dobytka dotýče, aby sousedům žádné škody na dobytku nedělal a svévolně nebil, a zvěři dobytka žádného nezanechal; a jestližeby svévolně škodu učinil, aby zaplatil tu škodu.

5. Sousedům škody, buďto na polích neb kde jinde dobyt看kem neb sviněmi nedělal; pakliby se toho dopustil, pro takovou škodu aby trestán byl; do sv. Ondřeje aby pásl jmenovitě.

Důchody tyto pastýři se dání mají:

Závírka před sv. Jakubem, aneb na sv. Jakuba z velkého dobytka 4 dr.; pakliby kdo po sv. Jakubu vyhnal, ten aby té závírky nedal. Kdoby telata neb prasata nejprv vyhnal 1 dr. aby dal závěrky. Od starého cožby se před vánoci urodilo sviň neb ovec — ode dvou bude povinnen 4 dr. — Kdoby nic nehnal velkého neb rožného dobytka do sv. Jakuba, ten nebude povinnen letníků dání. Kdož má velkého dobytka čtvero; aby dal 6 pecnů chleba.

Kdožby neměl velkého dobytka, než drobné (svině), aby z osmi dal též 6 pecnů chleba; a kdyby neměl čtverového velkého dobytka aneb drobného osm, ten aby dal polovici.

Na vosep se dáti má:

Kdo má velkého dobytka čtvero — aneb osmero drobného 5 gr. A kdožby vyprodal před sv. Jakubem o to slušně má se s nim urovnati. Na vosep má požadovati při posvicení našem; a kdyžby kdo zaprodal, od toho nemá nic dáti. Též všechny smluvy, aby pastýřům na budoucí časy, bud draho neb lacino žito bylo, po 5 gr. se platilo.

II.

Im datschiger Pfarrhaus-Protokoll liest man das Citat: daß Datschitz, als Dorf, eine kleine Kirche habend, eine Filiale von Bilkau gewesen war. Da Datschitz schon in dem Jahre 1464 in Folge der erhaltenen Privilegien nicht mehr als ein Dorf anzusehen ist, so kann man mit Bestimmtheit annehmen: daß die kleine Kirche, welche das Pfarrhaus-Protokoll als Filiale nach Bilkau gehörend anzeigt, sich aus weit früherer Periode datiren müsse. Als im Jahre 1775 zu der gegenwärtig bestehenden Pfarrkirche von Ex. Excellenz dem Herrn Johann, Friedrich, Carl, Maximilian, Grafen von Stein der Grundstein gelegt wurde, fand man bei Demolirung der alten Kirche zwei Särge: von Albrecht († 1587) und Udalrich Krajič († 1600); und da wir auch wissen, daß der ansezt bestehende Kirchturm dem Herrn Udalrich von Krajič seinen Ursprung zu verdanken habe, so spreche ich meine Vermuthung dahin aus: daß die im Jahre 1772 demolirte Pfarrkirche von Albrecht Krajič erbaut, welcher alddann von seinem Sohne Udalrich der große und massive Thurm gleichsam als Vollendung des gottesdienstlichen Hauses angebaut wurde. Diese Wahrscheinlichkeit bestätigt auch das datschiger Pfarrhaus-Protokoll, wo es heißt: „Wer die alte Kirche gebaut und wann? ist unbekannt; man glaubt, es wäre Herr Albrecht Krajič, Herr von Datschitz, anno 1579.“ Diese von Albrecht Krajič aufgebaute Kirche ist eben die, die man bald darauf zur Pfarrkirche erhob. Denn im Jahre 1589 übersiedelte der Bilkauer Pfarrer Georg nach Datschitz, und seit der Zeit ward Bilkau eine Filiale von Datschitz, wie es zuvor Datschitz bis zu dem obbenannten Jahre eine Filiale von Bilkau gewesen. Im pfarrlichen Protokoll ist zu lesen: Georgius, Rněz — hic parochus translatus est, Dačicium. Nescio quo fato factum sit, quod anno 1588 ecclesia Dačicensis fuerit filialis pertinens Bilkovium, ubi residebat parochus. Dieß dürfte auch der Zweck gewesen sein, daß der Bau von Albrecht im größeren Maßstabe, als ehevor ausgeführt wurde; wie es auch die im datschiger Pfarrhaus-Protokoll angeführten Worte: als man da (in Datschitz) eine größere Kirche sammt ansehnlichem Thurm erbaut, so ist der bilkauer Pfarrer nach Datschitz übersezt worden, zweifelsohne andeuten. Lange daher vor Albrecht hatte Datschitz eine Kirche oder vielmehr eine Kapelle gehabt, in welcher die Pfarrer von Bilkau den Gottesdienst jeden dritten Sonntag abhielten.

Da die St. Laurentz-Glocke zu Datschitz die Jahreszahl 1484 führt, und im Jahre 1400 ein gewisser Hermanus von Neuhaus, Besitzer von Datschitz, als Kirchenpatron angemerkt wird, und ferner auch die Sage wissen will, daß die heiligen Landespatrone, Cyrill und Methud, in Bilkau die h. Messe celebriert hätten — wiewohl dieß zunächst auf ein hohes Alterthum der ehemaligen Bilkauer Pfarrkirche schließen läßt — so kann man doch aus alle dem entnehmen, daß im datschitzer Gebiete schon in frühester Zeit gottesdienstliche Kapellen sich vorgefunden, wie es auch das Presbyterium zu Wolfitz und zu Lipolz anzuzeigen scheint. Da die datschitzer Stadtreghister nichts Bestimmtes von dem Ursprung des ursprünglichen Gotteshauses anzuführen wissen, und auch das Pfarrhaus-Protokoll sich nur des Wörtchens „urali“ bedient, wenn es auf die Kirche zu sprechen kommt; so sage ich zu Folge der angeführten Daten, ohne auf die nähere Zeitbestimmung einzugehen: daß zu Datschitz schon zu jener Zeit, als es noch ein rosenbergisches Dorf war, eine gottesdienstliche Kapelle existierte.

Die Dotation der Bilkauer Pfarrpründe bestand hauptsächlich in Zehent und Grundstücken, welche Dotation, nach Uebersiedlung des Pfarrers, auch auf die datschitzer Pründe übergieng. Zu bemerken ist, daß im Verlauf der Zeit, etwa nach dem Jahre 1653, der meiste Zehent in ein von der Herrschaft der Pfarre zu leistendes Deputat umgewandelt wurde.

Eine Art von Zehent-Reliquion finden wir dazumal bei dem Orte Budiškovice, als nämlich der bilkauer Pfarrer Georg von den budiškovicer Invasen den Zehent abforderte, kam der damalige Herr von Budiškovitz mit Udairich Krajiř in Folgendem überein: L. P. 1589. Pán Voldřich Krajiř, Pán na Dadičich vešel v smlouvu dobrou, dokonalou s panem Václavem Zahradeckým z Hrádku (Rothenburg), Pánem na Budiškovicích, chtěje sarář bilkovský, Jiřik kněz, aby jemu budiškovští lidé z poli desátek dávali, a pan Václav Hradecký jest se tomu zbraňoval, pravíc, že žádný desátek nedávali, nežli plat peněžitý, a smluvil se s panem Krajiřem takto: že pan Zahradecký panu Krajiřovi za vřdycky najedenkrát 200 zl. zaplatil, aby on Jiřika kněze, jakozto patron sám vychoval a Pán na Budiškovicích na věčné časy saráři bilkovskému desátku dáti povinnen nebyl toliko stolu. Der Ort Budiškovitz wurde in späterer Zeit der Ober-Lateiner Pfarre einverleibt, wobei der ehrwürdige Herr, Johann Neulinger, Pfarrer und Dechant zu Datschitz († 1792), zum Besten seiner gewesenen Pfarrkinder von Budiškovitz einen Kaplan fundirt hatte.

Wiewohl ich in den Urkunden von Datschitz nirgends etwas von religiösen Spaltungen finde, so ist doch unverkennbar, daß der Hussitismus auch in Datschitz, und vielleicht früh genug, zahlreiche Anhänger gefunden habe. Das Franziskaner-Kloster in der benachbarten Stadt Jamnitz ist ja nur dem Andrang des Hussitismus abermal und abermal unterlegen. Uebrigens hat uns auch das datschitzer Stadt-Archiv zwei Kontrakte aufbewahrt, aus den Jahren 1548 und 1585, in welchen die Subsistenz und das Verhalten des Orts-Pfarrers von der Stadtbehörde stipulirt werden. Beide Kontrakte sind ziemlich gleichlautend.

Da sie uns anbei mit dem damaligen sociellen Leben näher bekannt machen, so will ich den älteren, aus dem Jahre 1548 wortlautend anführen; und aus dem zweiten nur das hervorheben, was etwa zur weiteren Beleuchtung der Sache dienen könnte.

Léta 1548 stala se jest smlouva na budoucí časy s panem farářem a s panem purkmistrem a staršími při sv. Jiří až do sv. Jiří, a to taková za tři celé roky: že budem povinni p. faráři dáti — 60 fl. ober 60 Schoß Groschen? nicht recht außnehmbar; zu jener Zeit galt der Groschen 3 fr. — a to se platí farářům vždycky každého měsíce po 5 — zl.? kopách? Také p. farář aby za to sloužil a svému povolání bude povinnován zadost učiniti; a bez opovědi purkmistra a starších aby nikam neodcházel, pakliby toho učinil, budou mocti mu uraziti.

Pana purkmistra a pány starší jakožto pány své aby v poctivosti měl; též stolice v kostele bez vědomí a vůle naší žádných aby stavěti nedal, leč my k tomu vůli dáme.

P. farář aby na sobě lidu dobrý příklad dával. Sám aby se chvalitebně choval, jakž na dobrého náleží.

P. farář ještě tyto důchody má: kdož krávy chovají, jsou povinni po jednom letniku dáti, a od funusu 1 gr.

P. farář povinnován jest p. rektorovi do roka stravu dáti, a kantorovi každou neděli oběd, a my faráři výšeji jsme na ten rok povinni přidati — 2 zl. aneb 2 kopy gr.?

P. farář též má svou řeku nad touzimským mlýnem; a tu feku bude sobě moci, když velkých trav nebude, a to aby se sousedům škoda nedělala, do roka ku potřebě své dáti dvakráte spustili, ale mlynáři má dáti napřed dva neb tři dni věděti a mlynář nemá toho jemu hájiti nynější a budoucí. Za takové spuštění povinnován jest p. farář mlynáři dopustiti za sebou sakem loviti — neb on musí proto svého mlení zanechati. Pan farář, kdyby u nás neměl zůstati, má sobě pořádně odpuštění vzíti před rokem čtvrt léta; a pakliby se nám vidělo, a my ho nechťeli, též budem povinni před rokem čtvrt leta odpuštění dáti.

Daß dieser Kontrakt sich nur auf einen akatholischen Pfarrer beziehen könne, ist an und für sich einleuchtend; jedoch der größeren Evidenz wegen diene folgende Bemerkung: Als dieser Kontrakt abgeschlossen wurde, residirte noch kein katholischer Pfarrer in Datschitz, vielmehr war die datschiger Kirche eine Filiale von Bilkau, und der bilkauer Pfarrer war mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen, wie dann auch nach seiner Uebersteltung die Revenüen von Bilkau der datschiger Pfründe anheimfielen. Wenn man die Form des Kontraktes betrachtet, so erweist sich derselbe unstät, droht mit Abzügen und hat eine Geltung von drei Jahren; anbei wird der Gemeinde das Recht der freiwilligen Absetzung des Pfarrers eingeräumt, so daß der bedungene Pfarrer gleichsam als ein Official der Gemeinde, und nicht als ein selbstständiger Diener der Kirche

erscheint: was denn doch bei einem katholischen Pfarrer nicht angenommen werden kann. Es wird ferner in dem zweiten Kontrakte erwähnt, daß der datschiger Pfarrer mit dem wolfitzer die sogenannten Letniky von Nemčič zu theilen habe; nun aber existirte gerade in dem Jahre 1585, in welchem der Kontrakt abgeschlossen wurde, in Wolfit ein akatholischer Pfarrer mit Namen Gallus Hozlinger, dessen Sohn Nikolaus in der dortigen Gruft, wie es der Grabstein anzeigt, begraben liegt. Man ersieht daraus, daß die datschiger Gemeinde im 16. und zweifelsohne schon im 15. Jahrhundert in unterschiedliche Confectionen zerfallen war. Man möge sie mit dem Namen Utraquisten oder mit einem andern bezeichnen, die Sache bleibt sich doch immer gleich. Da aber von einem akatholischen Bethhause nirgends eine Erwähnung geschieht, so muß man annehmen, daß sie sich zu ihren Zusammenkünften eines Privathauses bedienten, oder daß sie selbst in der katholischen Kirche bei eigens dazu eingerichteten Altäre ihre gottesdienstlichen Handlungen abhielten, wie es auch die Sage zu erzählen weiß. Dieß dürfte besonders von jenen gelten, denen man den Namen Utraquisten beilegt, wenigstens so lange, als dieselben der gesetzlichen Anerkennung sich erfreuten.

In dem aus dem Jahre 1585 herrührenden Kontrakte heißt es: aby sluzby páne často vykonával, podle starobilého způsobu při této obci. — Dieser Vorbehalt deutet ausdrücklich auf eine specielle Confection; da der Pfarrer gleichsam angewiesen wird der Ortsüblichkeit die Rechnung zu tragen. Ich wäre geneigt hierin die Festhaltung der Compactata zu verstehen, welche unter Georg von Poděbrad von Pius II. aufgehoben und als ungiltig erklärt worden. Od milosti naši, jeho milosti pána, pána našeho i z Nemčič 15 mir žita a 15 mir ovsa —; z Picina Malého, z Hradiska, z Toužina léz letniky, a z Nemčič společně s farářem volůrovským.

Daß die Ortschaften Thusing (Toužín), Postreich (Hradiško) als contribuierende bei dem Kontrakte des datschiger Pfarrers angeführt werden, erklärt sich dadurch, daß diese Ortschaften stets mit Datschitz im religiösen Verbande standen, allwo sie bis jetzt auch ihren Friedhof haben. Die übrigen zum datschiger Pfarrbezirke gehörigen Gemeinden waren seit jeher nach Bilkau eingepfarrt, wo sie auch gegenwärtig ihre Verstorbenen begraben. Klein-Pantschen (Malý-Stičín), wiewohl nach Bilkau eingepfarrt, contribuiert zu Folge des konfessionellen Anschlusses; und eine dunkle Sage der ehemaligen Abtrünnigkeit dürfte nur hierin den Grund finden.

Od křtu sv. farář aby žádného nenapomínal —; a když která žena k úvodu jde, tu se za práci jeho dobře nadrž; a co která žena ke cti a chvále boží svíce jaké dá, ty aby při chrámě božím zůstaly, a p. farář aby žádné nebral. Od funusu 1 gr. č., a od oddavků, co se od koho podle možnosti dá, to aby p. farář přijal. Kdyby se pro kterého p. faráře daleko jelo, a on potomně u nás na druhý rok býti nechtěl, co by se od forování dalo, aby zase pánům starším napravil —, p. farář služeb božích aby neobmešká-

val a podle starobilého způsobu při chrámu páně aby se choval. K čemu-
koli p. sarář v domě farním, buď k jakému obili na poli přistoupí, aby zase,
kdyžby u nás býti neměl, tak z úplna toho všeho byl povinnen odstoupiti.
Der Abschluß dieser Kontrakte von der Stadtbehörde selbst liefert den Beweis,
daß der Meisttheil der Gemeinde zum Apatholicismus sich bekannte. Zur noch
näheren Beleuchtung der Sache citire ich einen Bericht, welchen der batschiger
Dechant und Pfarrer zu Siggras, Mathias Engelbert Sissenbed im Jahre
1708 an das olmüzer Consistorium hinsichtlich vorgeschundener kypfernen Särge
am batschiger Friedhose erstattet. Er schreibt also: Est Dačići extra urbem in
loco ad ictum sclopeli separato Lutheranorum coemeterium, tempore pestis
reconciliatum. In hoc constitit crypta, quantum in superficiali lapide diagnos-
citur, est alicuius domini Ruppæ et Némëic familiae inscripta. In hac depone-
bantur haereticae sectae alia nobilia corpora, uti modernus parochus, qui ante
triginta annos Dačići capellanum egerat, tam de reconciliatione coemeterii,
quam quod haeretici praecise deponi soliti sint, notitiam habet; quod ipsum
de facto constans et communis traditio fert. Haec crypta his diebus revoluto
lapide per fures aperta, inibi una cuprea tumba spoliata est. Tumba, nescio
quo casu, ad ingressum, eoque aperto, relicta, quae ad tutum locum depor-
tata habetur. Sumsi ocularem inspectionem et deprehendi adhuc tres cupreas
similes tumbas. Duæ minores magis antiquatae sine inscriptione sunt, ex
quibus una foramen incussum habet; si quidem omnes tres stanno circumfusae,
utrum spoliata sit, non potui ita observare. Tertia est magna et pulchra
tumba, solito gravior, bene clausa, inscriptionem adjacentem habet —. Die
Aufschrift ging für die Nachwelt verloren. Et relatum mihi est, ante triginta
annos stanneam tumbam ex hoc crypta ablatam esse. Ne et hae tres restan-
tes spolientur et plane auferantur, siquidem his temporibus multa hic furta
contingunt, atque notitia de his cryptis et cupreis tumbis divulgata est: con-
stitui interea nocturnas vigilias; et hisce per hunc expressum, quit ulterius
factu opus, instructionem demississime expecto. Meo iudicio, cum et praesen-
taneo periculo spoliationis et subreptionis hae restantes tres tumbae expositae
sunt (censeo), utrum non melius esset evacuare et ossa ad unam ligneam
tumbam componere, tumbas ipsas cum eo, quod ibi reperiretur, ad pias cau-
sas applicare-gratiasissime resolvendum subiicio, meque gratis conservatoriis
demississime recommendo.

Die Consistorial-Resolution lautet: Ossa mortuorum ex tumbis cupreis
ad aliam ligneam tumbam deponantur et cuprum ad ulterius episcopalis con-
sistorii dispositionem securo loco recondatur.

Der Verfasser des batschiger Pfarrhaus-Protokolls Simon Gäßta, Pfarrer
und Dechant zu Batschitz († 1815), macht zu dem eben citirten Berichte folgende
Glosse: „Da ich 1771 nach Batschitz als Cooperator gekommen bin, so war noch
diese gewölbte Gruft in dem jetzigen Friedhof beim h. Rochus zu sehen. Das
Gewölb war zum Theil eingestürzt; hin und her auf den Gräbern lagen gegen

Hundert große Grabsteine mit herrschaftlichen Wappen, nicht mehr lesbaren Inschriften. Man sagte mir: dieß war die Grabstätte der Katholiken, ihr Pastor wohnte in dem Hause Skrejchov.

Da aber unter Sr. Majestät Kaiser Josef II. der Friedhof um die Pfarrkirche herum kassirt und jetzt benannter St. Rochus-Friedhof zur Grabstätte bestimmt worden: so hat die Stadt diese Gruft verschüttet, den Friedhof erweitert, diese Grabsteine theils zu der neuen Pfarrkirche, theils in die Mauer dieses Friedhofes einmauern lassen."

Datschitz hatte daher nebst dem katholischen auch einen akatholischen Friedhof, welcher zur Zeit der Pest reconcilirt wurde. Da sich der Herr Berichterstatter bezüglich der Rekonziliation des Friedhofes auf das Zeugniß des datschitzer Pfarrers beruft; so läßt sich mit Sicherheit konstatiren, daß die Rekonziliation etwa in dem Jahre 1680 erfolgte; denn eben in diesem Jahre hat die Pest in Datschitz schrecklich gewüthet; und der im Berichte ungenannte Pfarrer ist kein anderer als Johann Franz Hrdlička, denn er war es, der zu jener Zeit, als die Pest in Datschitz grassirte, alldort Kaplan gewesen war, und somit von der Rekonziliation des Friedhofes genaue Notiz haben mußte.

Sonderbar genug, daß die ältesten datschitzer Matriken nicht über das Jahr 1662 hinausreichen, und das Sterberegister erst mit dem Jahre 1668 beginnt? Ich möchte dafür halten, daß im Wechsel der psarrlichen Okkupation die eine und die andere Seite es für ihren Vortheil gehalten haben mochte, die vorhandenen Psarrdokumente zu beseitigen — wenn nicht zu zerstören — um so viel als möglich den Gegnern unbekannt zu bleiben. Deshalb weiß das datschitzer Psarrhaus-Protokoll nur jene Kuraten namentlich anzuführen, welche nach dem Jahre 1662 der Seelsorge vorstanden. Laut einer in der alten Kirche vorgefundenen Grabchrift wird ein gewisser Johann Bělčický († 1653) als Dechant und Psarrer zu Datschitz bezeichnet, von welchem ich in einem Manuskript annoch die Anmerkung lese, daß er der erste bekannte katholische Psarrer von Datschitz war. Jedoch ist das dahin zu deuten, daß Janoš Bělčický wohl der erste bekannte katholische Psarrer von Datschitz sein dürfte, inwiefern er, nach Erlöschung des einseitigen Psarrats, der erste war, welcher als rechtmäßiger Psarrer den ganzen Psarrbezirk verwaltete. Denn meines Erachtens erlosch das datschitzer Psarrat erst gegen Ende der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie es auch ein Manuskript andeutet, wo gesagt wird: daß Datschitz in Folge der Anhänglichkeit an Luthers Lehre auch vom kaiserlichen Militär viel gelitten habe, so, daß in den Jahren 1644 und 1645 die Stadt öd und fast ohne Einwohner geblieben war. Vor dem Jahre 1662 weiß ich noch Folgende anzugeben, die als Psarrer von Datschitz genannt werden: Ondřej Havlík, 1592; Marján Ruský, 1601; Samuel Rněž, 1613; Adam Rněž, 1617.

Unter den, aus den Gemeinde-Renten zu bestreitenden Auslagen, sind auch diese sonderbaren Rubriken zu finden:

1612 p. faráři a zákům za maso k svátkům dáno	20 gr. 2 dr.
„ p. faráři na kořeni	2 zl.
1613 Knězi Samuelovi na jarmark na kořeni	2 „
1615 za dva rysy papiru	2 „
1616 dáno za prase	7½ gr.
„ za dva zajice	20 gr.
„ za kalendář	9 „

Unter den „jáci“ dürfte man bestimmte Vorsänger und Vorbeter in der Kirche verstehen, welche hier und dort auch unter dem Namen „literaci“ vorkommen, unter welcher Benennung sie bis auf den heutigen Tag in Datschitz junftmäßig gleichsam eingerichtet vegetiren.

Ich kann hier nicht unerwähnt lassen jene Instruktion, welche die datschiger Stadtbehörde im Jahre 1592 für den Glöckner heraus gab; sie deutet auf Pflicht- und Rechts-Gefühl und verdient daher ihre volle Würdigung und Beachtung.

Es wird dem Glöckner aufgetragen: 1) An Festtagen, und überhaupt, wann es nothwendig ist, zu läuten; 2) zum Altardienst immer bereit zu sein; 3) mit dem Kirchendiener auf die brennenden Lichter die nöthige Acht zu haben, und die Folien (archy) nöthigerweise abzustauben; 4) die Kirche auszukehren, die Bänke vom Staub zu reinigen, damit die Leute ihre Kleider sich nicht beschmutzen; 5) die Kirchenwäsche gut zu verwahren und zu gehöriger Zeit waschen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Lampe vor dem Hochwürdigsten immerfort brenne; 6) die Kirche zu öffnen, sich bei Hause zu halten, dem Hrn. Pfarrer, gleichsam wie die linke Hand der rechten, stets zu Diensten sein; wofür ihm der Herr Pfarrer die Kost zu verabreichen hat; 7) mit dem Herrn Pfarrer in aller Eintracht zu leben. Ferner wird dem Glöckner erinnert, daß er bei Uebertretungen bestraft werden könne. Der Hr. Bürgermeister, die Herren Senatoren und der Hr. Pfarrer werden schützend die Hand über ihn halten. Die Dienstleistung des Glöckners wurde hauptsächlich durch Gelder vom Ausläuten bei Begräbnißen und durch Getreide-Schüttung von der Herrschaft bestritten.

Zur Beleuchtung des Schulwesens bei der datschiger Gemeinde im 16. Jahrhundert liegen nur zwei Regulative vor. Beide wurden von der damaligen Stadtbehörde abgefaßt und sofort dem Schul-Rektor zur Richtschnur übergeben. Hinsichtlich des Verhaltens wird dem Rektor in dem, aus dem Jahre 1548 stammenden Regulative, also aufgetragen:

Leta 1548 znamená se, kterak rektor pana purkmistra a pány starši, jakožto pány své v poctivosti míti má, a, kdyby se pro něho poslalo, má hnedky přijíti bez meškání, a pisemnictví, kteréž nám jest povinnen náležitě vykonati, na se přijati; tajnost všelikou zachovati.

Rektor s kantorem povinni jsou vrata pod školou zavíratí všelikého času, též i zvoniti na klekání, i vzdýcky když potřeba. Též povinnen jest od sou-

sedáv od várky povinné vybrati, a při počtu p. purkmistra do rathousu přiněsti.

Rektor má p. faráře v poctivosti míti a jím se zpravovati co se kostelních věcí dotýče, i zvonit, v hadrunk žádný s nim nevcházeti, a jestliby který rektor toho pomínil, budem ho moci z toho trestati; a kdyby p. farář jaké hosty měl, jest povinnen pro poctivost p. faráře i svou jim posloužiti. Rektor sám více aby do šenkovných domů nechodil, a kantorovi i jiným žákům téhož aby nedopouštěl, aby se zbraní v městečku do šenkovných domů chodili pod trestem. Rektor oplatky povinnen jest péci. Rektor povinnen jest s pacholaty každou sobotu do lázni jíti, aneb kantora na svém místě poslati pro rozpustilost pacholátek. Rektor povinnen jest ke každým hodům od pacholat vybrat lazebníkovy po 1 dl. a jemu samému to v ruce odvésti.

Co se skel ve škole dotýče, jestližeby se které rozrazilo, o to officialové aby pilnost měli, neb se k nim o to i o jiné hleděti bude, kdyby se jaká škoda na čem stala.

In dem zweiten, vom Jahre 1585, für den Rektor und Kantor gegebenen Regulative wird ihm vorzüglich eingeschärft: ve škole díky aby bez zameškání pilně učili, načež jejich povinnost okazuje, s bedlivostí aby to vykonávali; mládeži ve škole, cožby se ve chrámu zpívali mělo, aby předtím notovali, a tak svému povolání aby dosti činili. Rektor a kantor ani mládenci do šenkovných domů aby se zbraní nechodili. Též povinni jsou poručeti mendikům? aby se každého dne ráno a na večer malým zvonem na klekání zvonilo. Nadto nade všecko rektor a kantor předně ctně a chvalitebně mají živi býti, na sobě dobrý příklad dávat, ze školy nikam nevycházeti, pokudž pacholata ve škole v učení jsou; a jestliby se tak nechovali, p. purkmistr a páni starši budou je moci trestati.

Der Rektor und der Kantor, wenn ich richtig lese, bezogen jeder 12 fl. jährlich.

Das Sobotales (Schulgeld) war von jedem Schulkinde wöchentlich mit 1 br. zu zahlen. Andere Zahlungen, die man mit den Namen: Animales, jarmarkales, mosopustales, mortales bezeichnete, waren vermuthlich zu den Zeiten zu entrichten, nach welchen sie benannt wurden. Das Animales dürfte sich nach der Seelenanzahl richten. Da das Ausläuten auch dem Schul-Rektor oblag, so ist er auch eigends dafür bei Begräbnissen gezahlt worden, nur sollte er bei den Armen seine Forderung nicht hoch anschlagen. Im Jahre 1592 ging die Pflicht des Ausläutens nach der oben angeführten Instruktion auf den Oldner über.

• Aus dem ist ersichtlich, daß Datschitz schon im 16. Jahrhundert eine organisierte Schule hatte, deren Forderung sich die Stadtgemeinde bestmöglichst angelegen sein ließ, da sie das Lehrpersonale streng überwachte und für dessen Subsistenzmittel nach der üblichen Art sorgte.

Daß selbst Private die Wichtigkeit der Schule zu jener Zeit nicht verkannten, erhellt aus dem, daß ein gewisser Stephan Bezák im Jahre 1565 sein Weib auf den Schulbesuch seitens seiner Kinder testamentarisch mit den Worten erinnerte: do školy ak je honl. Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen die Umsicht, mit welcher die datschiger Gemeinde dazumal Zucht und Ordnung nach allen Seiten überwachte, so daß Manches annoch jetzt als empfehlenswerth sich herausstellen dürfte.

III.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ist auch Datschitz nicht ganz unberührt geblieben. Der schwedische Soldat auf seinem Durchmarsche, oder zeitweiligen Aufenthalte ließ sich auf Kosten der Gemeinde bedienen und mit dem Nöthigen reichlich versehen. So z. B. hat man am 1. Juli 1638 an zwei Kompagnien am Durchmarsch abgeliefert: 61 Maß Wein, 4½ Eimer Bier, 160 Pfund Fleisch, um 2 fl. 15 kr. Fische, um 4 fl. 30 kr. Brod und 29 Regen Haber. Solche und ähnliche Durchmärsche weiß das Jahr 1639 drei und dreißig aufzuzählen. Dieß mag auch die Stadtbehörde bewogen haben, daß sie unterschiedlichen Befehlshabern der Truppen allerlei Präsente abschickte, auf daß die Stadt hinfüro schonender behandelt werden möchte. Der 13. Mai 1645 beurkundet, daß man an den schwedischen General — ? 10 Eimer Wein, 10 Eimer Bier, 2 Kälber, 40 Hühner und was dergleichen mehr abgeschickt hatte. Wiewohl der damalige Grundherr von Datschitz, Friedrich Rudolf Graf von Fürstenberg, für seine Schutzstadt von dem vor Brünn kommandirenden General Torstensohn einen Schutzbrief — *Salvaquardia* — erwirkt haben soll, und auch später von dem General Alfred Wirtenberger von Derben ebenfalls eine Schuttschrift für Datschitz — im Feldlager vor Tabor — ausgefertigt wurde: so waren dergleichen Schuttsbriefe doch nicht von solcher Tragweite, daß die Stadt von den Leiden, unter denen unser Vaterland während der schwedischen Tumulte aller Orten stöhnte, verschont geblieben wäre.

Anmerkung. Zu jener Zeit kostete die Maß Wein 10 kr., der Eimer Bier 1 fl. 30 kr., das Pfund Fleisch 3 kr., das Kalb 1 fl. 30 kr., das Huhn 6 kr.

Im Jahre 1655 trat Maximilian Graf von Fürstenberg, nach seinem Vater, die Regentschaft von Datschitz an, und regierte bis zum Jahre 1670. Unter diesem Herrn kamen Franziskaner nach Datschitz. Mathias Georgius Kappeta, Primator von Datschitz, war es, welcher sich für die Anlegung dieser h. Ordenskolonie in Datschitz vorzüglich interessirte, so daß auf dessen wiederholte bittliche Einladung das am 8. September 1659 zu Neuhaus in Böhmen provisorisch gehaltene Kapitel alsogleich zwei Ordenspriester, Friedrich Brulák und Wenzel Nedbal, nach Datschitz abgeschickt hatte. Zu ihrer einstweiligen Wohnung bezogen sie das am linken Ufer der Taja gelegene St. Anna-Spital, in dessen

Kapelle sie auch, bis zur Erbauung der Ordenskirche 1677, den Gottesdienst abhielten. Mathias Georgius Kappeta war an Frömmigkeit und Vermögen gleich ausgezeichnet, und stand bei seinen Mitbürgern im großen Ansehen, so daß das Stadtprimat von seiner Person gleichsam unzertrennlich zu sein schien*). Am Berge Strana — nächst der Tája — erkaufte der ehrenfeste Primator zwei Grundstücke: eines von einem gewissen Elias, das andere von Mathias Wlt, jedwedes um 45 fl. zu dem Zwecke, selbe als Bauplatz zu dem aufzuführenden Klostergebäude zu verwenden. Die Grundsteinlegung wurde von dem damaligen Ordens-*Provinzialsekretär* P. Henricus Clarus am 23. Juli 1660 in Gegenwart des aus der Umgebung zahlreich versammelten *Sekularklerus* feierlich vollzogen, und im Verlauf von vier Jahren ward der Konvent also hergestellt, daß die Ordensbrüder am 29. Mai 1664 denselben bewohnten.

Das Kloster hat einen, wiewohl am Felsengrund gelegenen Garten, der aber mit der Zeit durch den Fleiß der Ordensbrüder also kultivirt worden, daß er anjetzt wirklich schön, obst-, gemüse- und blumenreich zu nennen ist. Das allort befindliche Glashaus erfreuet sich vorzüglich einer besonderen Pflege des ehrwürdigen Vaters Anastasas Skolandi, ja der ganze Garten hat diesem achtungsvollen Ordensmann seinen gegenwärtigen Kulturgrad hauptsächlich zu verdanken.

Ueber die Klosterbibliothek habe ich seiner Zeit den Bericht erstattet. Hier bemerke ich nur, daß der eifrige P. Benjamin Sirucek selbe in die nun bestehende übersichtliche Ordnung gebracht hatte.

Der Grundstein zum Baue der Klosterkirche ward am 28. August 1672 von Mathäus, Prälaten von Neureisch gelegt, und im Jahre 1677 war die Arbeit also gediehen, daß am 3. Oktober desselben Jahres das Hochwürdigste aus der Spitalkapelle unter feierlicher Prozession vom ehrwürdigen Vater Hilarius Fischer dahin geleitet wurde. Wiewohl Georg Kappeta als Hauptfaktor bei diesen gottesdienstlichen Baulichkeiten anzusehen ist, so soll es doch nicht unerwähnt bleiben, daß auch die damalige Grundobrigkeit und andere Wohlthäter nach Umständen sich dabei theiligten; ja der fromme Sinn der Gläubigen war sicherlich die ergiebige Quelle, daß alle die großartigen Räumlichkeiten unaufhaltbar in so kurzer Zeit zu Stande gekommen waren.

Das Franziskaner-Hausprotokoll gibt die Länge der Kirche auf 52 — und die Breite auf 25 mähr. Ellen an; sie bildet daher ein Viereck. Das Geläute besteht aus 2 Glocken, welche vom Grafen Franz Berka der Pfarrkirche ausbezahlt und dem Kloster geschenkt wurden. Beide Glocken rühren aus dem Jahre 1568, und sind zu Folge des Hauptprotokolls vom Prälaten von Klo-

*) S. über ihn, welchen die Sage aus dem Stamme der französischen Kapetinger entspringen läßt, die aus der österr. Zeitung entlehnte Erzählung in den *Neuigkeiten* 1855 Nr. 94.

Uebrigens erzählt auch Wolny (6. Bd. S. 157), auf dem Hochaltare der Klosterkirche sei das Wappenschild des Königreiches Frankreich angebracht, während es wirklich jenes der Werbua sein soll (Anmerk. d. Redak.).

sterbruck, Norbert Blayer, und zwar die größere zu Ehren des hl. Franciskus und Antonius, die kleinere zu Ehren der hl. Anna und Ludovika (22. Juli 1674) benediziert worden. Im Jahre 1720 wurde eine neue Orgel durch freiwillige Beiträge verschiedener Wohlthäter für die Kirche angeschafft; wo dann auf Verwendung der hochgeborenen Frau Maria Anna Gräfin von Lichtenstein die Klosterkirche mit 5 Altären vom Bischofe von Sekau und Kanonikus zu Olmütz, Jakob Ernst Grafen von Lichtenstein (1728) konsekriert und der Gedächtnistag auf den 5. Sonntag nach Pfingsten gesetzt worden.

Als Bischof von Olmütz hat der eben erwähnte Kirchenfürst annoch 4 andere Altäre am 19. Juni 1739 in derselben Kirche benediziert.

Die zur Kirche — bis oben an — führenden steinernen Stufen (52 an der Zahl?) hat man im Jahre 1772 aus Almosengeldern errichtet. Die Kosten beliefen sich auf 180 fl.

Das Kloster hat einen unversiegbaren Brunnen aus dem Jahre 1663, dessen Wasser weither als vorzügliches Trinkwasser angerühmt wird.

Die Zahl der den datschiger Konvent bewohnenden Ordens-Individuen hat in den verschiedenen Zeiten sehr varirt, so daß zuweilen 2 bis 3 Ordensbrüder denselben bewohnten; aber es gab auch Zeiten, wo die Zahl bis auf 24, und vielleicht noch höher, gestiegen war. So z. B. im Jahre 1723 zählte das datschiger Kloster 24 Ordens-Individuen, unter denen 13 Priester, 4 Kleriker und 7 Laienbrüder waren. Unter allen befanden sich nur 2 Mährer.

Ich habe oben erwähnt, daß die Franziskaner, bis zur Erbauung ihres Klosters auf dem Berge „Etrana“ nächst dem Tasaflusse, in dem datschiger Spital zu St. Anna wohnten. Nun will ich etwas mehr von diesem Spital sagen. Wiewohl dieses Spital die Inschrift: Mathias Georgius Kappeta, 1655 — geführt, so ist es doch eines viel älteren Ursprunges. Denn schon im Jahre 1521 trafen die datschiger Bürger: Mathias Obžera und Mathias Pekáč hinsichtlich ihres im thufinger Territorium gelegenen Teiches die Verfügung, daß nach ihrem Ableben der, entweder von ihnen selbst, oder von ihren Erben ernannte Anwalt, dem der Gemeinderath zur allenfälligen Ueberwachung einen Aufseher beizugeben hat, bei jedesmaligem Ausfischen des Teiches 10 Karpfen an das Bürgerspital, 10 an den Gemeinderath, 10 an den Ortsseelsorger, 10 an den Kantor und die Mendikanten abzuliefern habe; anbei sollen die betrauten Sachwalter für sich ebenfalls 10 Karpfen behalten und jeden zur Zeit des Fischens an den Teich kommenden Armen auch mit einem Karpfen theilhen. Und um 1514 verfügte ein datschiger Bürger, mit Namen Mathias Kolát, in seiner letztwilligen Anordnung, daß seine, unter dem Borkenteich befindliche, Wiese dem Spital anheimfallen solle; jedoch habe seine Wittin das Recht, selbe bis zu ihrem Tode frei zu benützen, oder auch gegen einen bestimmten Preis abzulösen; wo sodann der Erlös für Beheizung des Spitals zu verwenden sein wird. Daraus ist ersichtlich, daß das datschiger Bürgerspital schon zu Anfange des 16. Jahrhunderts bestand, und daher die Inschrift: Mathias Georgius

Kappeta, 1655 — meiner Erachtung nach nur so viel bedeuten könne: daß der Primator Kappeta um 1655 das Spitalgebäude neuerlich hergestellt, oder auch zur einstweiligen Aufnahme der Ordensbrüder eingerichtet habe. Der nun benannte Primator schenkte dem bürgerlichen Spital 1671 einen Schuldschein von 1000 Gulden mit dem Bedeuten, damit für seine in Gott ruhenden Eltern, wie auch für ihn, seine Gattin und die ganze Freundschaft alle Quatember ein Seelenamt abgehalten werden möchte. Da in Folge der Zeit das Bürgerspital ein nicht unbedeutendes Vermögen an Realitäten acquirirt, so wurden drei bis vier Bürger von dem jeweiligen Stadtrathe mit der Verwaltung und der nöthigen Obforge des Spitalvermögens betraut, welche man „Spitalherren“ nannte, und welche dem Primator und dem Rathe dießfalls die Rechnung zu legen hatten.

Es folge hier ein Detail der aus der Spital-Ökonomie gewonnenen und am 12. Februar 1712 in Geldwerth umgesetzten Ergebnisse:

1 Paar Ochsen 36 fl. 30., — 1 Kuh 8 fl. 30 fr., — einjähriger Stier 4 fl. 30 fr., — 3 Frischlinge 5 fl., — alter Wagen, Pflug und allerlei altes Gerumpel 11 fl., — 12 Mandel Stroh à 36 fr. macht 7 fl. 12 fr., — 22 Mezen Korn à 56 fr., zusammen 20 fl. 32 fr., — 12 $\frac{1}{2}$ Mezen Weizen à 1 fl. und 17 fr., daher 16 fl. 2 $\frac{1}{2}$ fr., — 4 $\frac{3}{4}$ Mezen Gerste, à 57 fr., macht 4 fl. 30 $\frac{3}{4}$ fr., — 4 Mezen Erbsen à 1 fl. und 18 fr., macht 5 fl. 12 fr., 21 Mezen Haber à 27 fr., macht 9 fl. 27 fr., — Totalsumme 128 fl. 36 $\frac{1}{4}$ fr.

Die Zahl der im Spital zu versorgenden Individuen richtete sich nach der quantitativen Disponibilität des Spitalvermögens. Laut einem im Jahre 1716 erlassenen herrschaftlichen Reskripte wird angetragen: 6 Individuen — 3 männliche und 3 weibliche — im Spital zu unterbringen. Einer von den Männern habe als Bettelvogt für gute Zucht und Ordnung wie auch, daß Niemand bei der Nacht herausgehe, oder anders herum vagire, zu sorgen. Im Jahre 1803 waren im Spital 5 Personen, von denen eine jede nebst der Heizung 20 fl. bekam. Aus dem ersieht man, daß die damaligen Spitäler wahre Versorgungshäuser für verarmte Bürger gewesen waren, und daher das Interesse sowohl der einzelnen Bürger, als auch der Kommunen solche Institute, welche so tief im christlichen Sinne wurzeln, zu gründen und bestmöglichst zu pflegen. Es ist nur zu bedauern, daß in unsern Tagen diese hochwichtige Sache hier und dort nicht sattfam gewürdigt zu sein scheint. Was nützt es, den Ortsarmen von der Hausthür zu verschrecken, wenn anders auf ihn so wenig Bedacht genommen wird? Ueber den gegenwärtigen Stand des datschiger Bürgerspitals werde ich, so Gott will, ein andermal zu sprechen kommen.

Nach langem Prozesse ward Datschiz 1670 als Fideikommiß dem berkischen Hause zuerkannt und dem Freiherrn Ferdinand Bohuslav von Berka zugeschrieben. Franz Anton Graf von Berka starb ohne Leibeserben und hinterließ die Herrschaft Datschiz seiner Schwester Franziska Beatrice Rosalia Gräfin von Kinsky; und da auch diese am 19. Jänner 1714 ohne leibliche Erben mit Tod abging, ererbte Datschiz Wenzel Graf von Würben.

Im Jahre 1671 — und wohl auch in früheren und späteren Jahren — hatte die Stadtbehörde folgende Funktionäre: 1 Primator, 12 Rathsherrn, 1 Stadtrichter, 1 Stadtschreiber, 3 Gemeindevirthe, 2 Steuereinnnehmer, 4 Inspektoren über Brod und Fleischschätzung. Außer diesen angeführten Funktionären, die die Stadtbehörden konstituirten, werden noch 12 äußere Rätthe genannt; dann waren auch 2 oder 3 Spitalherren und 2 Kirchenväter. Das im Dienste der Gemeinde stehende Personale war: der Organist, der Schulmeister, der Kantor, der Servus, der Messner, der Nachtwächter und der Todtengräber.

Nach dem Jahre 1670 enthalten die Stadtbücher unterschiedliche Erlässe, die von der herrschaftlichen Kommission (Amt) an die Stadtbehörde als Amts-befehle verabsolgt wurden. Ich will die bedeutenderen anführen, welche die damalige Sachlage noch am Reifsten beleuchten dürften.

Im Jahre 1592 hielt der Stadtrath den Glöckner streng an, damit er seiner Pflicht zu jeder Zeit genau nachkomme; nun aber 1671 wird dem Rathe von Amtswegen befohlen, darauf zu sehen, daß der Messner wegen etwaiger Ermüdung das Morgens-, Mittag- und Abendläuten, und wann es sonst noch üblich ist, nicht auslasse. Unwillkürlich drängt sich hierbei der Gedanke auf, als wenn der Christliche Sinn, seit vielen Jahren auf engerem religiösen Boden gewohnt, denselben nicht so leicht verlassen wollte.

Im selben Jahre wird dem ehrsamem Rathe, auf Grund der ämtlichen Verfügung, angezeigt: 1) daß Niemand von der Bürgerschaft dem Amtschreiber etwas auf Borg gebe, und im Falle er wo schuldig bleibt, habe man es zu melden. 2) Daß alle gewaltigen Einbrüche bei dem Stadtrathe alsogleich angezeigt werden, und falls Jemand wissentlich die Anzeige unterlassen würde, so soll er mit dem Pranger gestraft werden. Der eines Diebstahls Ueberwiesene sei mit der Tortur zu bestrafen, und auf wem der Argwohn lastet, bei dem soll der Stadtrichter, in aller Stille, die nöthige Hausdurchsuchung pflegen. 3) Daß die baufälligen Häuser in Augenschein genommen werden, und hierüber das Referat erstattet werde. 4) Daß der Rath die Bürgerschaft ermahne, die Sommerfelder anzubauen, und im Weigerungsfalle habe er die Anzeige zu machen. 5) Daß bei der Stadt eine Feuerbeschau errichtet werde, so daß monatlich die Feuerherde beschäftigt werden, und der Rath sich darüber unter Eidesspflicht berichten lasse.

Es wird ferner auf ämtlichen Befehl alles Einzelweiden unter Verlust des Viehes streng untersagt; sondern Jeder möge sein Vieh dem Gemeinhirten zutreiben. Auch soll es Niemand gestattet sein, in der herrschaftlichen — oder auch in der Gemeintaja zu fischen, noch weniger zur Zeit des Streichens die Fische zu schießen. Ueberhaupt ist das Tragen der Büchsen und Röhre dem Bürger nur mit herrschaftlichen Konsens gestattet. So wird auch dem Rath aufgetragen, die Inleute sofort zu verzeichnen und das Verzeichniß dem Amt einzuhändigen. Der ehrsame Rath habe auch den Schulmeister dazu zu verhalten, daß er sich um einen deutschen Kantor umsehe und sein Haus erkaufe.

Was den Gemein-Weinausschank anbelangt, so lautet der Amtsbefehl dahin: daß von dem Orte, wo der Wein angekauft worden, eine Verifikation — mit Angabe des Preises — gebracht, und daß der Wein nirgends anderswo, als im Rathhaus deponirt und dem Rentamt alsogleich angezeigt werde. Auch waren die Bürger verpflichtet, den Wein aus dem Gemeinshank zu nehmen; daher die oftmaligen Mahnungen, einen guten Wein stets im Vorrathe zu haben, um nicht etwa im widrigen Falle einen Anlaß zur allgemeinen Beschwerde zu geben.

Das Jahr 1661 weist aus, daß gegen 97 Eimer Wein von Rög nach Datschig in den Gemeinfeller gebracht worden. Das Seidel vom alten Wein wurde mit 4 fr., und vom jungen mit 3 fr. ausgeschenkt. Der Eimer Bier kostete dazumal 4 fl. 48 fr., und 1 Sack Hopfen wurde mit 30 — 42 fr. gezahlt. Der Weizen war um 54 fr. bis 1 fl., und das Korn um 30 — 33 fr.

Zu dem Jahre 1671 kann ich nicht umhin noch zu bemerken, daß bei angefangter Sitzung sämtliche Rätthe zu erscheinen angehalten waren, unter Vermeidung einer Strafe von 1 Sack Malz, welches der Abwesende, und zwar die eine Hälfte der Herrschaft, die andere zu Gunsten der Gemeinde abzuliefern hatte. Zu Folge eines ämtlichen Auftrages sollten alle Beschwerden und Bitten erstlich vor den Stadtrath gebracht, sodann aber auch der Herrschaft angezeigt werden. Es war weiterhin streng verbotten, den Primator, oder sonst Jemand anderen, durch Drohungen einzuschüchtern; da jedwede ungerechte gegen den Primator beim Amt eingebrachte Klage bestraft werden würde.

Aus den im Jahre 1672 erlassenen ämtlichen Befehlen hebe ich vorzüglich heraus:

- a) Keinem Bürger soll es gestattet sein, ohne herrschaftlichen Konsens irgend ein Grundstück zu veräußern, oder anders zu versehen.
- b) Den bürgerlichen Kindern und Waisen ist es unter Geldstrafe verboten außer der Herrschaft zu dienen.
- c) Wanderburschen und überhaupt fremden Leuten ist der Aufenthalt nur mit obrigkeitlichem Konsens zu gestatten.
- d) Die Bürger sollen am öffentlichen Markt und nicht außer der Stadt einkaufen.
- e) Es soll ein Ort zum Waschen bestimmt werden; und an den Fischhaltern hat das Waschen alsogleich aufzuhören.

Am 14. Dezember 1673 erschien vor dem datschiger Rath die Zlabingser Bäckerzunft, und begehrte schriftlich und mündlich auf dem großen Wochenmarkt mit Weizenbrod erscheinen zu dürfen. Die datschiger Bäcker protestirten dagegen. Endlich haben sich beide Parteien dahin geeinigt, daß es den Zlabingsern erlaubt bleiben soll, nur Weizenstrigeln nach Datschig auf die großen Wochenmärkte zu bringen; dagegen sollen die datschiger Bäcker das Recht haben, am St Thomastage ihr Gebäck in Zlabings zum Verkauf auszusetzen.

1674 wurden 27 Bürger vom Grafen Franz Anton Verka vom Bierbrauen ausgeschlossen. Der Grund würde darin zu suchen sein, weil sie an der zu zahlenden Gebühr beständige Restanten waren. Dem Mathias Fucik ward das Bierbrauen auf unterthänige Supplikation und wegen Bezahlung seiner früheren Resten abermal erlaubt.

Charakteristisch ist es, daß 1675 der Primator mit einer Anzahl von Råthen um Enthebung von ihrer bisher getragenen Eidespflicht bei der Herrschaft angesucht haben. Es ward diesem Wunsche willfahrt, und in dem darauf bezüglichen Reskripte zugleich erinnert: ob denn die Rathsherren bei Sitzungen pflichtgetreu erschienen? Worüber der Gerichtsrath zu referiren hatte. Sollte sich Jemand durch die Administration des Magistrats gekränkt fühlen, so möge er jetzt seine Klage vorbringen, da andererseits alle üble Nachrede mit körperlicher Strafe gezüchtigt werden wird. Der hierauf ernannten und beschworenen Gemeindebehörde ward Folgendes angedeutet: „Beinebens wird ein Jeder insonderheit seines anigo geleisteten körperlichen Juraments (welches wohl zu beachten und sich demgemäß zu verhalten bei Verlust seiner Seligkeit) erinnert, daß der bereits eingesetzte Primator und ehrsame Rath zuvörderst Gottes Ehre und den heiligen allein seligmachenden katholischen Glauben, nebst einem gottseligen und gottgefälligen Leben fortpflanzen, vermehren; dann auch mir als gnädiger Obrigkeit, oder in meiner Abwesenheit meinen bestellten Amtsleuten den pflichtschuldigen, unterthänigen Gehorsam in allweg leisten solle. Und wird ein Jeder sein Gewissen wohl zu verwahren wissen, daß er schuldig sei, in der Rathsession die Klagen und Antworten wohl zu beurtheilen, und was Recht ist, auszusprechen; über die Witwen und Waisen schutzhafte Hand zu halten, daß selben kein Unrecht geschehe, und Alles, was uibel, und der guten Polizei zuwider ist, austratte; ingleichen keine Störzer, Faulenzer und andere leichtfertige Leute bei der Stadt leiden, alles nächtliche Unheil — was über die gewöhnliche Zeit ist — nämlich: Vollauferei, Zank und Schlägerei, überflüssige, unzulässliche Lustigkeiten mit Spielteuten, bei welchen nichts Gutes, vielmehr Böses sich ereignet, durch das Stadtgericht verhindern lasse; auch keine Unsauberkeit und andere Eigensinnigkeiten — was in Städten nicht gebräuchlich ist — gestatte.“

Im weiteren Verlaufe des Reskriptes wird gemahnt, daß die Kaminen bei gesammten Häusern wegen Verhütung eines Feuers allvierteljährig besichtigt werden; wie denn auch aus diesem Grunde zur Sommerzeit vor jedem Hause, vermög uraltem Gebrauch, Wasser in Bereitschaft gehalten werde.

Der Primator und der gesammte Rath sollen ferner verbunden sein zu sorgen, daß alle kaiserlichen Kontributionsrepartitionen, nach dem Landesbeschlusse, also eingeleitet werden, daß der Reiche den Armen stets überhebe, und daß sie bei Zeiten eingehoben werden, damit alle unnöthigen Auslagen und die Exekution möglichst vermieden werden.

Die Zusammenkünfte seien alle vier Wochen zu halten, allwo Jeder mit scharfer Anhaltung sein Schuldiges zu erlegen haben wird. Nicht weniger seien

die Herrschaftsrenten und Kastenamts-Gefälle gehörig einzuzahlen. Bei den Gemeineinkünften habe man die Ordnung zu treffen, daß die Einkünfte vielmehr vermehrt, und nicht, wie bis jetzt, vermindert werden. Wegen Evidenzhaltung der Rechnungen wird der jedesmalige abtretende Bürgermeister einen Rechnungszettel ans Amt, den andern an den Rath zu übergeben haben, und nach Ausgang jeder Jahreszeit sei die Hauptrechnung beim Amt zu legen.

Die Wirthschaftsverwalter mögen über die Leiche, das Gebräu und den Wein die nöthige Aufsicht führen; und überhaupt beim Gebräu stets gegenwärtig sein, damit keine Unterschleife geschehen und die Intraden der Herrschaft nicht verkürzt werden, was den Privilegien zuwider und hoch zu bestrafen ist. Anlangend des Gotteshauses seien die dazu gehörigen Einnahmen in guter Evidenz zu halten, und die Schulden einzutreiben, damit die baaren Mittel stets vermehrt werden. Auch das Bürgerspital wird einer guten Obforge anempfohlen.

Dieses herrschaftliche Reskript ist hinfort als maßgebend in den Komunalangelegenheiten anzusehen. Dem Chronisten steht es nicht zu, dem Urtheil seiner aufmerksamen Leser vorzugreifen; hiemit will ich nur gelegentlich bemerken, daß es in der Geschichte Epochen gibt, welche mehr der Leihargie als dem thätigen Leben angehören, und wo die moralische Person gleich dem Bündel mehr fremdes als eigenes Leben zu lieben scheint. —

Als im Jahre 1680 in den Monaten Oktober und November in Datschib die Epidemie wüthete, wurden die davon Ergriffenen im Lazaret, welches in dem nächst der Stadt gelegenen jahradeczker Walde eigens dazu errichtet ward, auf Kosten der Gemeindefürsorge gepflegt. Die Bökartigkeit dieser Epidemie ist schon daraus ersichtlich, daß die 4 mit der Pflege der Kranken betrauten Krankenwärter späterhin nur gegen abermalige Aufbesserung ihrer Besoldung im Dienste zu erhalten waren. Das Lazaret dürfte eine Art Kontumazbaude gewesen sein, welche die Absonderung der Erkrankten von den Gesunden zum Zwecke hatte.

Für das Jahr 1683 ist bemerkenswerth, daß für den damaligen Pfarrer Thomas Zelinek und seine Nachfolger vom olmüzer bischöflichen Ordinariate eine Stolatare, wie folgt, angefezt wurde:

Von der Taufe	8 — 10 b. Gr.
Für Vorsegnung der Wöchnerin	1 b. Gr.
Von der Verkündigung	3 b. Gr.
Von der Kopulation	1 fl. — 1 fl. 10 b. Gr.
Vom Begräbniß des Kindes	10 b. Gr.
Vom Begräbniß des Erwachsenen	15 b. Gr. — 1 fl. 10 b. Gr.
Vom Kondukt, Officium und gesungenen h. Messe	2 fl. 10 b. Gr.
in der Stadt, in den eingefarrten Ortsgemeinden	1 fl. 15 b. Gr.
Für die Begräbnißstätte in der Grust, für die Kirche	10 fl.

Bezüglich der Leichenpredigt — soll es dem beiderseitigen guten Einvernehmen überlassen werden.

Uebrigens möge in Allem der Vermögensstand und Charakter der Person berücksichtigt werden.

Der reelle Geldwerth läßt sich aus folgender Angabe beurtheilen:

- 1 Pfd. Fleisch 3 fr.
- 1 Seidel Wein 3 fr.
- 1 Seidel Bier 1 fr.
- 1 Seidel Schmalz 7 fr.

Das Jahr 1696 weist aus, daß sich acht datschiger Bürger in Flabings beim Protokoll einfanden mit der Requisition, daß die Stadt Datschitz vor Zeiten keine Unterthänigkeit gehabt — und selbe neuerlich unter dem Herrn von Fürstenberg eingeführt wurde. Wenn diese protokollarische Erklärung, worin sich die Zeugen auf die Regierungszeit der gottseligen Herren von Berka berufen, wo die Stadt, ihre Bürger und Bürgerkinder kein solches Unterthänigkeitsband gekannt, als eine Art Protestation gegen Einschränkungen anzusehen ist: so erklärt sich, daß seit jener Zeit auch keine feierliche Bestätigungsurkunde der bereits erworbenen Freiheiten von Seite der Herrschaft der Stadtgemeinde ausgefolgt worden; weil sie es sonst nicht unterlassen hätte, sich auf dieselbe, als die ihnen zunächst bekannte, zu berufen.

Ueber den Erfolg dieser protokollarischen Aeußerung läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Wenn man bedenkt, daß die Zeit oft als Nothwendigkeit sich darstellt, so ist es auch für den Berichtsteller hinreichend, darauf hinzuweisen, um so die Folge mit der Grundursache in gewissen Zusammenhang zu bringen. Und dieses Verhältniß scheint auch jener Zeit ganz anzugehören. Denn Verordnungen und Befehle sehe ich als ein negatives Kriterium jener Zeit an, welcher sie angehören. Ja sie kommen mir als ein Damm vor, von welchem aus der anbei rauschende Zeitstrom mit allem Getriebe sich sattsam beobachten läßt.

Das Jahr 1700 enthält eine Verordnung, welche der Stadtrath der gesammten Bürgerschaft notifizirt. Sie besteht in Folgendem: 1) daß die baufälligen Häuser ohne Verzug gebaut werden; im widrigen Falle sollen die säumigen Wirths amovirt und durch neue ersetzt werden; 2) daß der alte Wein nur im Rathhaus, der junge hingegen anderswo, oder, wie es vor Zeiten üblich war, der Reife nach von den Bürgern ausgeschenkt werde; 3) daß sämtliche Bürger das Horn-, Vorsten- und Schafvieh dem Gemeindegirten zutreiben; wer dagegen handeln wird, soll exemplarisch gestraft werden; 4) daß über 9 Uhr in den Schankhäusern keine Musik, Karten- oder Würfelspiel geduldet werde: daher, sobald das Nachtlöcklein geläutet wird, wird es des Stadtrichters Schuldigkeit sein, die Schänke zu visitiren und die daselbst Angetroffenen mit Arrest zu strafen.

Die baufälligen Häuser und vorzüglich die schlechten Kaminen, mit denen man fort zu thun hatte, waren in vielfacher Beziehung die Ursache des öfteren Feuerausbruches, wie denn auch, daß stets eine bedeutende Anzahl von Häusern bei solchen Vorfällen ein Opfer der Feuerflammen wurden. So sind im Jahre

1707 sechs und dreißig Häuser eingeweiht worden. Bei Holzbaraken ist sicherlich nicht viel an Rettung zu denken, da sie bei ausgebrochenem Feuer schnell zur Kohle werden. Dieß veranlaßte den Grafen von Würben, damaligen Grundherrn von Datschitz, daß er 1716 auf Errichtung eines Feueramts, bestehend aus 6 Bürgern, antrug, welche alle 6 Wochen die Häuser zu visitiren und auf die Reparatur der Kamine zu sehen hätten.

Bemerkenswerth ist auch, daß derselbe Grundherr von Datschitz sich auch angelegen sein ließ, daß die von der Gemeinde Dienstbesoldeten, als: der Schulmeister (Kantor), Mesner, Kirchendiener, Servus, Nachtwächter und Todtengräber, inwiefern sie ihren Dienst nicht gehörig zu versehen wissen, amovirt und durch tauglichere mit Konseis des Pfarrers ersetzt werden.

Wie bekannt, hatte Datschitz schon im 16. Jahrhundert eine organisirte Pfarrschule; über deren damaligen Stand wird uns das Dekret belehren, welches die Stadtbehörde einem gewissen Johann Brants 1722 ausgestellt und ihn als Schulmeister und Kantor aufgenommen hat. Es heißt darin: „Dessen (des Schulmeisters) Pflicht wird sein: einen ehrbaren und gottesfürchtigen Wandel zu führen, seinen Unterhabenden mit gutem Exempel vorzugehen, die Kirchendienste der anleitenden Schulbigkeit gemäß zu verrichten, und sich in Allem zu befeihen, eine zierliche wohlklingend — anmuthige Musik, sowohl mit Vokalisten, als andern Instrumenten zu machen, und zu diesem Ende die Jugend ohne Entgelt in solcher zu unterrichten und zu instruiren. Die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, auch diejenigen, so etwa zu studiren Lust hätten, in den Prinzipien zu unterweisen; und also unter gesammter Jugend eine gute Schulzucht, Ehrbarkeit und Gottesfurcht zu pflanzen; nicht weniger selbe im Katechismus und christkatholischen Glaubensartikeln wohl zu informiren und in deren zartes Gedächtniß durch öfteres Repetiren und Examiniren die Fragstücke eindrücken. In Summa: Er, Rektor, soll sich also verhalten und aufführen, damit Gott, die geistliche und weltliche Obrigkeit, auch die gesammte Gemeinde Datschitz an ihm ein Wohlgefallen haben könne und möge. Für diesen Dienst habe er Folgendes zu beziehen:

1. An jährlicher Besoldung 30 fl.
2. Für das vorher im Brauch gewesene Sonntags - Mittagsmahl 1 Faß Bier in natura à 6 fl. 20 kr.
3. Von jedem monatlichen Gemeindegebräu $\frac{1}{2}$ Eimer Nachbier.
4. Zur Herbstzeit an Fischen 10 Pfund.
5. Zum neuen Jahr die Koleda (das Quantum war dem Ermessen der einzelnen Bürger überlassen).

Von Instruirung der Jugend, wöchentlich:

Von Alphabet oder Namenbüchlein 1 fr.

Von Katechismus 1 fr. 2 dr.

Von Evangelium 2 fr.

Von Schreiben, Brieflehren und den Prinzipien 3 fr.

Von der Rechenkunst nach Abfinden.

Von Begräbnissen:

Vom Kind bis 5 Jahren zu 18 — 20 fr.

Von 5 — 12 Jahren 21 — 30 fr.

Von einer Person, welche über 15 Jahre alt ist, die mit völligem Kondukt begraben wird, 1 fl. 30 fr.; ohne Kondukt 36 fr.

Mit einer armen Person soll er sich barmherzig abfinden.

Von einer solchen Person, die mit Kondukt, Offizium und gesungener h. Messe begraben wird, 2 fl. 20 fr.

Schließlich alle Quartal, wenn die Handwerksleute und Zünfte für die Abgestorbenen das Requiem lesen lassen, vermög alten Gebrauch 12 — 15 fr.

Anmerkung. 1) So wie im Jahre 1675 in dem obrigkeitlichen Reskripte die Stadtbehörde erinnert wurde, den katholischen Glauben fortzupflanzen und zu vermehren; ebenso wird auch in dem nun angeführten Dekrete dem Rektor zur Pflicht gemacht, die Kinder in den christkatholischen Glaubensartikeln zu informiren. Dieser Beisatz dürfte andeuten, daß, wie wohl der Protestantismus aus der Deffentlichkeit gewichen, er denn doch insgeheim sein Leben fristete — wie es sich auch nach Verlauf einiger Dezennien bewahrheitete. Und 1722 fand sich der Graf von Würben veranlaßt, den Stadtrath und die gesammte Bürgerschaft zu mahnen, daß sie an gebotenen Festagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche emfiger, als es bis jetzt geschah, besuchen.

2) Zur Bestimmung des Geldwerthes diene die Notiz, daß bazumal der Lieblohn eines Knechtes in Datschig 19 fl. betrug. Vor 30 Jahren (1680) war der Lieblohn für einen Knecht in der benachbarten Stadt Telt also regulirt:

Handgeld 45 fr.

Jährlicher Gehalt 9 fl. 20 fr.

Stiefelgeld 1 fl. 30 fr.

2maliger Vorschub 1 fl. 12 fr.; nebst dem bekam er 3 Hemden, 1 aus weißer Leinwand, 1 aus Mittelwerg und 1 aus grober Leinwand.

Mägde bekamen an

Handgeld 28 fr.

Jährlicher Gehalt 3 fl. 30 fr.

Nadelgeld 35 fr.

Beschuhung 36 fr.

Vorschub 36 fr.; außer diesem noch 2 Ellen von feiner Leinwand, 10 Ellen Hausleinwand, 10 Ellen grober Leinwand.

Es wurde erwähnt, daß der Stadtrath und die Bürgerschaft gemahnt wurden, beim Gottesdienst in der Pfarrkirche fleißiger zu erscheinen: in Folge dessen hatte der Stadtrichter die Pflicht, während des Gottesdienstes und der Predigt die Schank- und Branntweinhäuser zu visitiren und die darin angetroffenen „Säufer“ zur gebührenden Strafe zu ziehen. Auch war es nicht gestattet, über 9 Uhr Abends „Trinkburschen“ oder Spieler in Gasthäusern zu dulden, weil bei solchen Zusammenkünften — wie sich das Originale ausdrückt — nur Unzucht und Aergernisse zu geschehen pflegen. In Betreff der Waisen traf man 1722 die Verfügung, daß ihre Effekten und Mobilien, so im Rathhaus deponirt waren, mit einem Inventar versehen und den Vormündern zur Verwahrung übergeben werden.

Ferner hat der Graf von Würben durch den königlichen Stadtrichter in Znaim dem datschiger Stadtrathe bedeuten lassen, daß von jeder Person der Stadtwaisen, die außerhalb der Stadt dient, jährlich 15 kr. als Konsensgebühr im Rentamt zu erlegen sind.

Daß im Jahre 1721 am 6. November abgebrannte Rathhausgebäude wurde 1723 neu aufgebaut.

Bei Reparatur des Thurmdaches 1855 fand man im Thurmknopf nebst einigen in Kapsel verschlossenen Gebetlein und der Benennung der damaligen geistlichen und weltlichen Regenten auch ein Verzeichniß der ortsüblichen Fruchtpreise, wie folgt:

Der Weizen um 1 fl.,
 das Korn um 25 kr.,
 die Gerste um 30 kr.,
 die Erbsen um 1 fl.,
 den Haber um 21 kr.

Es war Alles von der Rasse also beschädigt, daß es nicht zu enträthseln gewesen wäre, wenn ich es nicht zufällig im städtischen Archiv gleichfalls vorgemerkt gefunden hätte. Der ursprüngliche Bau des datschiger Rathhausthurmthurmes fällt in das Jahr 1617, und wie das Chronographicon sagt: *Turris haec civitatis Dačicensis pro decore fabricata* — ist er zur Zierde der Stadt aufgebaut worden.

Zur Verhütung des Feuers wußte man sich zu jener Zeit nicht genug vorzusehen: so wurde abermal angeordnet, größere Gefäße mit Wasser vor jedem Hause in Bereitschaft zu halten und zur Nachtzeit im Freien und in Stallungen sich der Laternen zu bedienen. Es dürfte nicht uninteressant sein, die Ordnung zu erfahren, welche beim etwaigen Ausbruch eines Feuers einzuhalten befohlen war. Zu Folge des am letzten Juni 1723 abgehaltenen Rathschlages traf man unter andern folgendes Arrangement: Wenn ein Feuer ausbricht, soll jeder Bürger sich zum Löschen heben und der guten Ordnung wegen haben die Fleischer und Schuhmacher mit Feuerleitern zu erscheinen, die Tuchmacher mit Feuerhacken, die Müller, Zimmerleute, Tischler und Binder mit ihren Hacken,

die Kirschner, Schneider, Weber und Bäcker haben das nöthige Wassergefäß zu bringen. Nebst dem war auch beschloffen, 6 Wasserleitern, jede 8 Eimer haltend, auf Gemeindefkosten anzuschaffen, und jene Bürger, die einen guten Bezug hatten, sollten — je mit einer — theilhaft werden, um im Falle der Noth gleich einzuspannen und Wasser zuführen zu können. Zur größeren Bethätigung ward ihnen auch eine Diktretion verheiffen.

Anmerkung. Man erzählt aus jener Zeit eine Anekdote. Es wurde nämlich verabredet (etwa in Geheimfignung? — was aber doch nicht geheim geblieben war), die Feuerlöschmannschaft Nachts durch Feuerlärm auf die Beine zu bringen, um zu sehen, wie jeder seiner Pflicht nachkommen würde. Was wollte aber nicht das Unglück? Einer Nacht brannten die an der Stadt sich befindlichen Scheuern, der Feuerlärm erschallt nach allen Seiten; da man aber der Meinung war, der Lärm sei nur auf die Probe abgesehen, so so hieß es: Aha! das ist auf die Probe — wer möchte da aufstehen! Darauf kehrte sich mancher in seinem warmen Bette um und blieb getroßt liegen, indes die Scheuern niederbraunten.

Was dem öfteren Feuer am meisten gesteuert haben dürfte, war, daß der damalige Grundherr von Datschig, Graf von Würben, 1723 befaßt, die hölzernen Kamine niederzureißen und statt deren neue von Ziegeln aufzubauen.

Weitere Verordnungen, so die Stadtbehörde von Datschig 1723 publizirt, sind: 1) daß den Handwerksburschen, vermög freisämtlichen Patentes verboten sei, Degen zu tragen; 2) daß die Bürger unter Strafe keine Hunde auf Feld mitnehmen; 3) daß Se. Excellenz der Herr Graf streng anbefohlen: jeder Bürger am obern und untern Plage möge vor seinem Hause ein steinernes Pflaster legen, unter Vermeidung einer Strafe, die er bei seiner Ankunft den Nichtbefolgern dieses Auftrages diktiren wird; und 4) daß in Hinkunft Jedem nur so viel Schafe auf die Weide zu treiben erlaubt sei, als er an Groschen kontribuir. A Conto dessen hielt 1724 die Stadtbehörde dem datschiger Pfarrer vor, daß er 50 Schafe auf bürgerlichen Grundstücken weiden lasse. Worauf der Pfarrer entgegnete: daß zur Winterzeit die Schafe keinen Schaden verursachen, und daß er bezüglich dieser Angelegenheit das Weitere dem Herrn Grafen vortragen werde.

Anmerkung. In den Privathäusern war es den Eigenthümern nur solches Vieh zu schlachten erlaubt, welches sie selbst groß gezogen hatten. Fremdes Fleisch zum Verkauf in die Stadt zu bringen, war unter Verlust desselben verboten, und wer solches kaufen würde, sollte mit 2 — 5 Rthalern bestraft werden. Die Taxe für 1 Pfd. Fleisch war auf 3½ kr. festgesetzt.

Auf Vorladung des Grundherrn Grafen von Würben erschien der Stadtrath und die Bürgerschaft im herrschaftlichen Schlosse, allwo den Versammelten am 1. Dezember 1723 eröffnet wurde:

1. Daß die Obrigkeit die Pfarrkirche im größeren Maßstabe neu aufbauen wolle, und dem zufolge die Bürgerschaft die Kirchenwährungen und Kir-

- chenschulden binnen 3 Jahren zur Tilgung der Baukosten zu erlegen habe; und auch eine Sammlungsliste in beiden Landes Sprachen ausgefertigt werden solle.
2. Damit das Pfarrgebäude näher der Kirche aufgebaut werde, wolle die Obrigkeit gegen 300 fl. das Materiale liefern und anbei den alten Pfarrhof der Stadtgemeinde zur freien Disposition der Gemeinde gänzlich überlassen.
 3. Das Rathhausprotokoll und die Grundbücher mögen in steter Uebersicht gehalten werden; und der Gemeindefreiber sei für seine Extraarbeiten mit einem Eimer Bier monatlich zu regessiren.
 4. Dem Primator und dem Stadtrath habe man den pünktlichen Gehorsam zu leisten, und damit die Rathhausitzungen fleißiger besucht werden, als es bisher geschehen war, sollen die Saumseligen mit Strafen dazu verhalten werden.
 5. Soll es keinem Bürger gestattet sein, sich über die Hälfte seines Hauswerthes zu verschulden; da alle ungebührliche Anhäufung von Schulden mit Entsetzung vom Hause bestraft werden wird. Ferner, alle Veränderungen der Grundstücke können nur mit Vorwissen der Stadtbehörde geschehen und müssen im Grundbuch als solche vorgemerkt werden, widrigenfalls die dawiderhandelnden Kontrakte außer aller Kraft anzusehen sind.

Diese und auch andere Verfügungen, welche von Seite des Grafen von Würben erfolgten, sprechen thätssächlich dafür, daß er seiner Schutzstadt Datschitz patrosinirte und das Wohl derselben möglichst zu fördern suchte. Daß Manches trotz seines Wohlwollens und festen Charakters das erwünschte Ziel nicht erreicht, dürfte der minder entschiedenen Richtung der damaligen Lokalverhältnisse, wie auch dem, daß der obbenannte Herr von Datschitz schon im Jahre 1728 diese Herrschaft dem Reichsgrafen Heinrich Carl von Ostein gegen 430,000 fl. käuflich überließ, zuzuschreiben sein. Der vom Grafen Würben beabsichtigte Bau der Kirche vertagte sich bis zum Jahre 1775, zu welcher Zeit auch das gegenwärtige Pfarrgebäude, jedoch am selben Orte, so daß die weite Entsernung von der Pfarrkirche unverrückt geblieben war, aufgebaut wurde, wie wohl man den Mißstand schon im Jahre 1723 eingesehen hatte.

Um der Pietät des Grafen Wenzel Albert von Würben ein Wort zu reden, erwähne ich einer Stiftung, welche er bei der datschitzer Pfarrkirche errichtete. Dem frommen Sinne folgend, ordnete der nun benannte Graf 1719 an, daß, wegen größerer Verehrung des Hochwürdigsten Gutes daselbe zu den Kranken unter dem Baldachin in Begleitung des Kantors, Kirchendieners und zweier Knaben unter Absingen des Kirchenliedes „Pange lingua“ getragen werde. Zu diesem Ende bestimmte er ein Kapital von 500 fl. mit 25 fl. jährlichen Interessen, so daß auf den Pfarrer 10 fl. und die übrigen 15 fl. auf Licht und die übrigen Perzipienten alljährlich zu vertheilen kommen.

Einen ähnlichen Glaubensakt übte die datschiger Stadtbehörde im Jahre 1592, als sie die überaus löbliche Fürsorge traf, daß das „ewige Licht“ vor dem Hochaltar ununterbrochen unterhalten werde.

Wie sehr sich der Graf von Würben als ehemaliger Grundherr von Datschig auch die Gebahrung der Waisengelder angelegen sein ließ, beweiset ein Monitorium an die datschiger Bürgergemeinde, worin er sich über die schlechte Gebahrung der Waisengelder geradeweg ausspricht, so daß die an manchen Häusern seit 10 — 20 Jahren haftenden Waisengelder nicht erlegt werden, wodurch die Waisen an ihren Erbtheilen leiden müssen. Dem zufolge ertheilte der mehrmals benannte Grundherr von Datschig den Auftrag: daß innerhalb 8 Tagen alle Hausbesitzer sich mit ihren rechtmäßigen Hauskaufbriefen — in welchen die Kirchen- und Waisengelder, wie auch andere am Hause haftende Schulden verzeichnet sein müssen — beim Grundbuch auszuweisen haben. Wo dann bei alljähriger Revision des Grundbuches im Beisein des Primators und einiger Rathsherren die Schuldner zur Einzahlung der rückständigen Gelder zu verhalten sein werden. Ohne Wissen der Obrigkeit soll nichts veralienirt noch versetzt werden. Acker und Wiesen, welche mittlerweile verkauft worden, sollen hinwieder, soviel möglich, eingelöset werden.

IV.

Im 17. und 18. Jahrhunderte war das Gebieth der datschiger Herrschaft durch Ankauf der Ortschaften: Jenikau, Marschau, Markwareg, Ober-Nemitz und Wolfchan bedeutend vergrößert worden*). Da mir hiezu die nöthigen Daten fehlen, so kann ich nicht bestimmen, inwiefern die eben angeführten Ortschaften einst für sich bestehende Güter bilden mochten. Dem gemäß will ich nur über das mir bekannte Feld weiter berichten. — Zwischen den lipolzer Bauern und der datschiger Bürgerschaft währte seit vielen Jahren ein Streit wegen der Einnahme des Standgeldes an einem der datschiger Jahrmärkte, welchen jene nach Datschig übertragen hätten. Schon im Jahre 1722 beschwerte sich darüber der datschiger Gemeinderath bei damaligem obrigkeitlichen Beamten, welcher jedoch die ganze Sache dahingestellt sein ließ, vorschüzend, er hätte selbe schon bei seinen Antecessoren also gefunden. Endlich im Jahre 1771 ist den Datschigern das volle Recht hinsichtlich der Erhebung des Standgeldes an allen Märkten gerichtlich zuerkannt worden.

Nach Heinrich Carl Reichsgrafen von Ostein kam dessen Sohn Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein zum Besiz der Herrschaft Datschig. Unter ihm schlug am 6. August 1772 der Donner in die Kuppel des datschiger Pfarrkirchenthurmes ein, so daß selbe gänzlich zerschmolz. Unter jetzt genanntem Herrn von Datschig ist die gegenwärtige Pfarrkirche von Datschig von Grund aus aufgebaut worden.

*) S. Wolny, Topographie Mährens 6. B. (Anmerkung v. Reb.).

Nach erlangter Zustimmung des Kirchenpatrons und der oelmüger Konsistorial-Behörde, welche am 7. Juli 1775 erfolgte, war es Johann Neulinger, der damalige ehrwürdige Pfarrer und Dechant von Datschitz, welcher zu dem eben angebahnten Bauwerke ungesäumt schritt, so daß am 20. August s. J. der erste Grundstein gelegt werden konnte. Zu dieser feierlichen Grundsteinlegung verfügten sich Se. Excellenz der Graf von Ostein sammt Ihro Excellenz Frau Gräfin Ludowika, gebornen Freiin von Dalberg von Mainz nach Datschitz. Diese brachte ein prächtiges Messgewand sammt Dalmatiken und Pluvial der Kirche zum Geschenke.

Johann Neulinger war von Wischau in Mähren gebürtig.

Das datschitzer Pfarrhausprotokoll faßt das Lob dieses ehrwürdigen Dechant's kurz in folgenden Worten zusammen: Sub hoc (Joanne Neulinger) aedificata parochia e fundamentis, fundavit capellanum Slatinae, datis 1500 fl. vindicavit sylvam parochialem. Capitale 10,000 fl. a parentibus relictum in pios usus distribuit. Obiit ut pauper, anno 1792, die 5. Junii, presbyter iubilatus. Mehr kann man einen doch nicht loben, als wenn man seine großartigen Handlungen selbst für ihn sprechen läßt. Und wiewohl am datschitzer Gottesacker nur ein einfacher Grabstein seine Ruhestelle bezeichnet: so sind doch die eben angeführten Thaten das herrlichste Monument seines wahrhaft seelsorglichen Eifers in der ihm anvertrauten Pfarrgemeinde.

Die Baukosten berechnete man dazumal auf 20,000 fl.; wozu die Patronatsobrigkeit vorerst 6092 fl. 30 fr. aussetzte, der mehrbenannte Herr Dechant 5079 fl. 47 fr., und verschiedene Wohlthäter 401 fl. beitrugen.

Das Uebrige hat der damalige Kirchenpatron Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein bis zur Vollendung des Kirchenbaues sofort großmüthig geliefert. Anbei ist auch die Betheilung der Pfarrlinge nach Recht und Pflicht mit einzuschließen. Im Jahre 1788 ward die neu erbaute Kirche vom selben ehrwürdigen Dechant benediziert, bei welcher Gelegenheit er auch sein Priesterjubiläum feierte.

Die Pfarrkirche hat drei Altäre, und ihre Länge wird auf 22 Kl., die Breite auf 10 $\frac{1}{2}$ Klafter angegeben. Die bei dieser Kirche befindlichen Glocken sind folgender:

1. St. Laurentiuglocke, 48 Ct. schwer, mit der Jahreszahl 1484.
 2. St. Jakobsglocke, 40 Ct. schwer, mit der Jahreszahl 1564.
 3. St. Mariaglocke, 11 Ct. schwer, umgegossen 1723.
 4. St. Florianiglocke, 1 Ct. 40 Pfd. schwer, mit der Jahreszahl 1596.
- Das Ziehglocklein, 30 Pfd. schwer — ?

Anmerkung. Auf die Bitte des Heinrich Carl Grafen von Ostein wird der Stadt Datschitz zu den schon früher bei dieser Stadt üblich gewesenem Jahrmärkten annoch ein neuer nach dem Feste St. Franciskus Ser. abzuhalten der von S. M. Carl VI. 1732 verliehen.

Auf Verwendung des Franz Lothar Grafen von Dstein, Canonicus zu Würzburg zc. zc. und Administrators der gräflich-stein'schen Pupillar-Güter in Böhmen und Mähren, werden der Stadt Datschitz alle einst verliehenen Privilegien, inwiefern sie der Landesverfassung nicht entgegen stehen, von Ihrer k. k. Majestät Maria Theresia allergnädigst konfirmirt und bestätigt. Wien, 4. Juli 1747.

Eine gleiche Bestätigung erfolgte auch von Kaiser Josef II. 1782.

Er. Majestät Kaiser Franz II. bestätigte 1793 nicht nur alle die bisher bestehenden Schenkungen, sondern verlieh der Stadt Datschitz überdies das Recht am ersten Samstage in jedem Monate, oder falls auf Samstag ein gebotener Feiertag fallen sollte, am darauf folgenden Montage Viehmärkte abhalten zu dürfen.

1795 bewilligte Kaiser Franz II. der Stadt Datschitz den 5. Jahrmarkt auf den Dienstag nach Christi Himmelfahrt.

Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Dstein starb zu Mainz 1809; nach dessen Tode die Herrschaft Datschitz an das freiherrlich-dalbergische Haus erblich überging, und zwar zunächst an Friedrich Reichsfreiherrn von und zu Dalberg, adoptirten Grafen von Dstein, und nach dem, am 22. November 1814 erfolgten Ableben desselben an den gegenwärtigen Besitzer, den hochwohlgeborenen Carl, Kämmerer von Worms, Reichsfreiherrn von und zu Dalberg, Sr. k. k. Majestät wirklichen Kämmerer zc. (ist so eben gestorben).

Die nun eintretende Pause in meinem Berichte hat die Bedeutung, daß ich aus Bescheidenheit und besonderer Hochachtung gegen die freiherrlich-dalbergische Familie ohne derselben ausdrückliche Gutheißung und Bewilligung vor der Hand mir nicht getraue auch über ihre Thaten und deren segensreiche Wirkungen aus der mir bekannten Zeitperiode zu berichten.

Ich habe oben erwähnt, daß in dem Dorfe Bilkau schon in ältester Zeit eine Kirche bestand, welche im Verlauf der späteren Zeiten eine Filiale von Datschitz geworden ist. Von der bilkauer Kirche heißt es auch nur immer, sie sei uralt, so daß in derselben schon die h. Cyrill und Methud und späterhin der h. Kapistran anwesend gewesen wären. Diese Sage verhüllt ins graue Alter die Entstehung der Kirche von Bilkau. Wie es der Augenschein lehrt, so ist das Wörtchen „uralt“ nur von der gegenwärtigen dortigen Sakristei zu verstehen, welche ein hochalteriges Kirchlein vorstellt, unter welchem sich eine Gruft befindet, in welcher man 1771 drei einbalsamirte Leichen vorgefunden, von denen die Särge schon ganz vermodert waren. Es heißt, daß diese Gruft der ehemaligen Herrschaft von Bilkau zur Grabstätte gedient hatte. Daran will ich gar nicht zweifeln; denn der Berg, auf dem die Kirche steht, führt bis jetzt den Namen „hradiško“ — was eine Burg bedeutet. Knapp an dem dortigen Teiche erhebt sich ein ziemlich steiler Hügel, und, wie noch zu sehen, war er einst ganz vom Wasser umflossen und zum Tragen einer mittelalterlichen Burg auch geeignet. Bis auf die letzte Zeit war noch einiges Mauerwerk zu sehen und an

die eine oder die andere Felsenwand lehnt sich ein all dort befindliches Häuschen an und dieß hat auch eine vorgesehene Höhlung zu seinem Keller umgestaltet. Das Volk träumt von großen Schätzen und kostbarem Wein, welcher in den unterirdischen Gängen verborgen sein soll, und dann ans Tageslicht kommen wird, bis einer von Bilkau seine erste Priesterfeier halten wird.

Die Bilkauer dürften nicht mehr wissen, daß Martin Jourek, 1712 — 1723 Pfarrer zu Datschitz, von Bilkau gewesen war. Sonderbar genug, daß man all dort beim Bau eines Häuschens beim Ausgraben eine Urne vorfand — die jedoch die rohe Hand in Scherben zerschlug. — Was einen Beweis liefert, daß die Gegend schon in ältester Zeit bevölkert war.

Allen Anzeichen nach ist anzunehmen, daß bei der ehemaligen Burg von Bilkau — etwa im 13. Jahrhundert — eine gottesdienstliche Kapelle war, welche in Folge der Zeit zur förmlichen Pfarre erhoben wurde. Im datschitzer Pfarrbezirke befinden sich noch zwei Kapellen, und zwar in den Ortschaften: Dobrohost und Reispitz.

Nach dem verliehenen Privilegium ist es erlaubt, in der dobrohoster St. Prokopkapelle zweimal, und in der reispitzer St. Johann B. Kapelle sechs mal alljährlich zu celebriren.

Dieß ist, was ich aus der Vergangenheit über die Stadt Datschitz als wissenswerth zu berichten erachtet habe.

Wie die Stadt Gava königlich geworden.

Verzeichnüßen der königlichen Stadt Gava

vom Jahr 1548,

Wie es mit dieser Stadt, als dieselbe verseyet war, hergegangen, und wie die Herrn wegen der Hypothel mit derselben verfahren, welches der fleißige Leser mit mehreren vernehmen wird. Item wie dieselbe zu Händen Ihero Kaiserlichen Majestät Unseres Allergnädigsten Herrn, nach deme sie sich ausgelöset, gediegen, von wem zu dergleichen Auslösung, wie auch zu Erbauung des Rathhauses, der Stadt-Thür, Bräuhauses, und anderen dergleichen gemeinen Nothdürften, das benötigte Geld ausgeliehen, so thane Schulden mit der Hülff Gottes bezahlet, allerhand Mühe, Kummer, und mortificationes übertragen, ist folgender-Maßen abzunehmen.

Vorrede.

Allwieweil von Vernünftigen, absonderlich aber von vernünftigen Leuthen, daßjenige nicht verachtet werden mag, was bey ihrer Zeiten, es seye Gutes oder Böses geschehen, dasselbe zur Gedächtniß nicht vermerket, und Bescheid werden könnte, und zwar zu keinen andern, als zu diesen ziehl und Ende, damit dessentwegen alle zu diesen ziehl und Ende nachkommende, Dieses lesend, was gutes verübet, und gestüset worden, besonders was das *Comun publicum* betriefft, Gott dem Allmächtigen, Loben, Preysen, und darauß eine Lehr, und Exempel schöpfen sollen.

Belangend aber daß böse, und unlöbliche sollen solches Krafft dessen öftern Überlösung erwegen, daß selbe mit der Hülff Gottes meiden, derothwegen ich Wenzel der ältere *Bzeneczky**), sonst mit dem Rahmen *Karozny*, der Zeit Ihnwohner zu Gava, wie es in der Stadt Gava, und dessen Ihnwohnern ab Anno 1548 und forthin gehandelt worden ist, habe ich dergestalten, wie oben erwähnet, hiemit darinnen die Wohlredeneit nicht achtet, sondern die bur lautere Wahrheit beschriben, damit aber die Wahrheit wie es in sich ist, nur mit lauter gemeinen Worten beschreiben möge, als wolle Gott Vatter, Sohn, und Heiliger Geist ein einiger Gott, in der Heiligen Dreyfaltigkeit, mir und allen denen die es lesen werden zu Dero Gnaden verhilfflich seyn.

*) Der Verfasser war Primator der Stadt Gava, dessen handschriftl. Gedächtnißbuch nach Wolny (4. B. S. 72) im städt. Archive aufbewahrt wurde. Diese incorrekte Abschrift theilte Herr Statthaltereirath Rager mit, welcher längere Zeit in Gava gedient hat.

Erstlichen. haben eine geraume zeit von obgesagten Jahren die Herrn mit denen Inwohnern zu Gaya in allen Ernst, und Schärfe verfahren, also zwar, daß alle dieselbe keine Arme Leuthe, und Untertanen, auch nicht das *Comun publicum* geschonet, und ihr einziges Interesse davon gesucht, bis endlichen diese Stadt ganz zu Grund gegangen, unsere Vorfahrer aber (wie es aus vielen gutten Vorhaben, Mühe, und Arbeit zu sehen) hätten gerne ihnen, und ihren Nachkommenden daraus geholfen, darauf viel Mühe, und Geld angewendet, aber alles umsonst, dann alle Vergleich *Contracton*, die sie mit ihren Herrn jemahlen ausgerichtet haben, ihnen nicht Vortrüglich gewesen seyn; Dann ob schon Sie Freylich, und wohlmeinend gehandelt, jedanoch die Herrn voller Begierde verblendet, haben die selbe überfordert, und mit harten Arrest dazu gezwungen, daß sie von ihren Gerechtigkeiten haben ablassen müssen, darnach ist es dazu kommen, daß einige Junge Herrn Rahmens Kuna von Kunststadt, deren nach ihren Vater Fünf gewesen, benanntlich: der Aeltere Georgius, der andere Schmil, der Dritte Johann, der Vierte Bzeneck, und der Fünfte Christoph, welche weilen sie wegen der Schulden, und des Vollsauens die Stadt Gaya nicht erhalten können, haben sie dieselbe einen Mathias Orzechowsky von Honbüz auf 4 Jahr um 6000 fl. versezet, Nachgehents haben die Herrn Kunen Anno 1548 zu Olmütz bey gehaltenen Heiligen Drey König Landrecht, Herrn Johann Kropatsch einen Sohn des Herrn Christoph, welcher zu Littenstschig gewohnet, verkauft, und in die Land-Tafel einlegen lassen.

Dieser hat solchen Ruhm gehabt, daß ihm an Grausamkeit, und Geiz der zeit in ganz Mähren keiner gleich gewesen ist, dann er hat mit denen Leuthe Unchristlich gehandelt, dieselbe mit Robothen, Straffen, und anderen Ungerechtigkeiten sehr beklagt, und zwar also hart, daß sie sich verlauten lassen, wan sie nur ihm vergeben, und seiner Loß werden kunten, mit welchen sie sich von Jugend auf geplaget haben verlassen und nur mit ihren Weib und Kindern weggehen wollten, und dieses hat vielen auch nichts genüget, dann nach dem etliche aus ihnen solches gethan, haben dieselbe weder in andern Ländern von Ihme einigen Fried gehabt, zu mahlen er dieselbe von dannen erhoben, und so dan grausammer als zu vor mit ihnen verfahren hat, und obwohlen Herr Mathias, welcher der Zeit, wie oben erwähnt ein Pfand-Inhaber der Stadt Gaya gewesen, welcher Vermög des *Contractes* mit Herrn Kunen noch langer als $\frac{1}{2}$ Jahr die Stadt Gaya zum Pfand haben sollte, so hat doch wie oben gemeldet, Herr Kropatsch dieses nicht erwarten können, sondern hat mit Herrn Mathias einen Vergleich getroffen, unwillen ehender ihm die Stadt Gaya mit allen appertinentien überlassen möchte, und hat ihm hievon zugentzen geben 700 fl. welcher sonsten die Stadt Gaya pr. 7800 fl. erkauffet hat. Vor diesen seynd wir dergestalten erschrocken, daß unserer in die 60 Persohnen in die Städte und Märkte Urlaub genohmen haben, die da aber noch nicht weg gegangen sind, haben einhällig gesagt, daß sie in gleichen alles unterlassen wollen. Indeme kommt eylendß Herr Kropatsch, sammt andern Herrn in die Stadt die-

ses von uns verlangend, wir sollten ihm das Homagium versprechen, auf dieses haben wir eine Zusammenkunft begehret, und nach deme wir zusammen getreten einhällig Beschlössen. Ihme so dan durch mich geantwortet worden nachfolgender weiß.

Lieber Herr wie könnt ihr von uns verlangen, daß wir euch die Erb Unterthänigkeit, und daß Homagium praestiren sollen, glaubt daß ohne gebührendes anmelden und Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät, unseres allergnädigsten Königs und Herrn, solches unmöglich Gut thun, ja ungebührlich ist, und zwar aus dieser Ursachen, sintemahlen uns bekannt ist, daß die Stadt Gaya sammt allen appertinentien dem Kloster Gradisch nächst Olmütz, als zu Ihro Kaiserlichen Majestät Hoff-Kammer erblichen angehörig gewesen ist, und ob schon in diesen verfloffenen zeiten viel Herrn gewesen, so hat doch deren keiner die Erbunterthänigkeit von uns verlanget, sondern nur Jure Hypothecario, daher zu Ihro Majestät wir also balden unsere Boten ausschicken, und Dero Gnädigen Willen vernehmen wollen, darauf hat sich Herr Kropaz häftig erzirnet, und auf unterschiedliche Weiß gedrohet; Er wolle diesen unseren Willen ihme zum Besten machen, und anwenden.

Es hat sich auch hierinsalls interponiret Herr Johann von Zerotin, Herr Straničsky (Herr von Strašník), als der zeit Obrister Landkammerer in Marggrafthum Mähren, auch andere mehr, wir sollten den Herrn Kropaz die Erb Unterthänigkeit angeloben, mit diesen zusag, daß bey Ihro Kaiserlichen Majestät wir in Unseren Vorhaben nichts richten würden, weisen wir aber solches nicht thun wollen, ist Herr Kropaz sammt anderen Herrn weggegangen kurz hernach, und in etlichen Tagen hat er nach gesünnet, auch sich bei vielen berathschlaget, wie er uns zu seinen Willen bringen konnte, wir aber durch Hilf und Gnad Gottes des Allmächtigen seyend Eines worden, Unfern Cursum zu Ihro Kaiserlichen Majestät zu nehmen, und obwohlen wir nichts dergleichen im Vorrath, was auf ein so weiten Weeg gehörig ist, gehabt haben, so ist doch alles dieses unverhoft nichts anders, als durch Gottes schifung in Einen Tag, als Geld, Pferd, Waagen, Knecht, und alle Nothdurft verordnet worden, der ich auch dazu bin erwählet worden, diese Mühe waltung auf mich zu nehmen, und zu Ihro Königlichen Majestät, wo dieselben anzutreffen wären, zu reysen. Nach deme nun ich keiner andern, als der Mährischen Sprach kündig, auch niemahlens dabey waren, als habe mich mit meinen ob schon unwürdigen Gebeth zu Gott gewendet, seine Göttliche Majestät gebetten, damit Er mir so wohl, als meinen Mit Gesellen in diesen Gnädigst beystehen wollte, daher habe mit dessen Beystand ein Memorial (welches hernach Ihro Majestät zu Augsburg ist eingehändiget worden) aufgesetzt, hernach darmit auf den Freytag vor Philippi Jakobi in Gottes Rahmen sammt den Johann Suchy, Johann Wawra Eines Schmidts Sohn, und Martin Pacholek ausgefahren, und diesen Tag nach Brünn glücklich angelanget, alda hat uns Gott der Allmächtige Gute Freye Herren und Freunde, so uns nicht wenig Bertröstet haben, nemlich aus den Herrn Standt

Herr Paul von Zerotin, aus dem Ritterstand Herr Wilhelm Prussinowsky von Bizow, Obrister Hof Richter in Marggrafthum Mähren, Herr Prenek, dessen Bruder, Landes-Unterkammer, besagten Marggrafthum Mähren, welche uns Interventionales, Eines zu Ihro Kaiserlichen Majestät, das andere aber zu einen Herrn Sigmund Held *) gegeben, Herr Johann Zbany von Zastrzizal, Herr Nikolaus Münz von Janischitz zugeschiedt, denen allen wie auch ihren Nachkömmlingen sich die ganze Gemeinde zu Gaya jederzeit Dankbar erzeugen sollen.

Als seyn wir in Gottes Nahmen von Brünn aufgebrochen, sich keines Uebeln, und unsicheren Weeges besorget, sondern alles Uebel auf der Keyß pro bono publico gerne ausgestanden.

Am Tag Himmelfahrt Christi seynd wir zu Augspurg angelangt, 6 Meil von Augspurg haben wir Rosß und Wagen verkaufet, und seynd nicht mehr dann eine Meile Weeg gegangen, sintemahlen uns der Wirth, den wir die Pferd und Wagen verkauft, bis ein Meil von Augspurg geführt, und gleich diesen Tag haben wir den Brief von Herrn Landes Unterkammer Sigmund Held überantwortet, Ihme Beweglich bittende, Er wolle unser guter Freund verbleiben, welches Er auch zu thun versprochen, so auch in Güte gesehen.

Folgenden Tag in der Frühe haben wir das Memoriale Ihro Königlichen Majestät überreicht, welches in folgenden Worten lautet.

I. B. Allerdurchlauchtigster König.

Allergnädigster Herr Herr.

Euer Königlichen Majestät seynd unsere Treue Dienste, und schuldige Unterthänigkeit an vor, Gott der Allmächtige wolle Euer Königlichen Majestät Langwährige Gesundheit, und Glückliche Regierung verleihen.

Bey Euer Königlichen Majestät wir uns Klageweiss beschwören, wie das eine gewisse in dem Marggrafthum Mähren gelegene Stadt Gaya in welchen wir lange Jahren, als Inwohner, und etliche auch alda gebürtig seyn Anfangs zu Ihro Majestät Hof-Kammer als zu dem Stift Hradisch nächst Olmütz Erb Eigenthümlich angehörig gewesen ist, welches hiernach in vielen Jahren versetzt worden, und durch die Pfand-Herrn wegen ungerechten Erpressungen in das Verderben gerathen ist, hernach unser Vorfahrer, und etliche von uns haben pro bono dieser Stadt, als dieselbe an besagtes Kloster wieder gelöst worden ist, viel geholfen, Neue Anlagen gemacht, und alle Stadt Nahrung dem Abten und dessen Convent überlassen, Mittler zeit in mit diesen Abten und dessen Convent mit Consens und Confirmation Ihro Majestät Ludovici Hoch Seeligen andenkens Ein Contract aufgerichtet worden, welcher nichts anders in sich enthaltet, allein dieses; das wir Inwohner zu Gaya wiederum zu unseren

*) Sigmund Held von Kement, deutscher Vicekanzler, seit 1552 Herr von Großmeseritz in Mähren.

Nahrungen zu gelassen, und dabey wir samt unsern Nachkommenden erhalten werden sollen, so uns und andern nicht wenig erfreyet. Kurz Hernach als Herr Wilhelm Kuna uns wiederum Jure Hypothecario bekommen hat, von uns verlanget, wir wolten ihnen widerum das Bier Brayen, auch andere Sachen samt dem besagten Contract gebührent übergeben. Nach deme er solches von uns mit guten nicht hat erhalten können, wir entzwischen der Hofnung gelebet, mit unsern gerechtsammen Sachen zu bestehen; hat er ettlidere Vornehmern Personen auf seyn Schloß Wisenz unter andern praetext als sie es gefunden, berufen lassen, und alle die Personen in einen schweren Arrest, jeder besonders setzen lassen, andere aber aus uns seyn zu ihme als unsern Herrn, unsere Freunde und Nachbarn bedauereud, friedlich eingelassen worden, befragende aus was Ursachen Er unsere Freunde und Nachbarn mit dergleichen grausammen Arrest bestrafen, und bittende dieselben, es seye nun gegen Bürgschaft, oder auf andere weise des Arrestes zu entlassen. Es hat aber der Herr solches gar nicht thun wollen, sondern sie sollen zu allen deme, was er verlanget, beistimmen, sonst wolte er sie des Arrestes nicht entlassen; da wir nun sahen, daß es anderst nicht seyn kann, dann unter uns waren viel alte und Kranke Leuthe, welche alldorten sterben müssen, bey nebenst die wir in das Schloß kommen, seyn auch nicht mehr herausgelassen worden, als haben hierzu einwilligen müssen, dadurch ist die Stadt in grosses Elend, und Trübsall sammt denen Inwohnern gerathen, wir aber als Arme einfältige Leuthe haben alles dieses durch diese Jahr gedultig Seuffzent gelitten.

Wir wissen auch gewis, daß wir niemanden die Erb Unterthänigkeit, außer dem Abten, und Convent angelobet, dann solches hat von uns niemand verlanget, viel weniger Ihro Königliche Majestät haben besagte Stadt Gaya dem Gott Seeligen Herrn Johann Kuna vor Leibeigen gnädigt zu überlassen bewilliget. Dieser Herr Johann Kuna hat etliche Unmündige Söhne nach Todt hinterlassen, welche obchon sie viel Gütter gehabt haben, je dannoch solche in kurzer zeit verlohren, ja sogar oft haben sie besagte Stadt Gaya, und das Dorf Butowan (welches vorhin einen andern versetzt war) dem Aelttern Herrn Kropatsch verkauft, und unwissent Unserer in die Königliche Land Tafel einlegen lassen, und zwar zu unseren grossen Schaden sintemahlen sie uns ohne vorigen Weinschant einen andern gegeben, ingleichen das Bier, was er allda Bräuen wir von ihme zu nehmen anbefohlen, dasselbe zuzahlen, so uns ohnmöglich zu thuen, dann ohne dem mit uns gar übel steht. Diesen Herrn Kropatsch haben viel, auch die arme Leuth gekannt, daß aber dieser wegen grossen überlast bey Euer Königlichen Majestät angegeben, und verklagt worden, ist gnädig noch erinnerlich, auch bis dato die unter ihm seyn, haben grosse Beschwärnissen, dann er die Selbe mit ungewöhnlichen Straffen, und Robothen belegen thuet, also zwar daß theils deren von ihren Haab und Gut, ungeachtet dieselbe von Jugend auf sich damit schwär beklaget, samt Weib und Kindern in fremde Länder die Flucht nehmen müssen, und wann sie dürften, massen ihnen Ernstlich

unterfaget worden ist, sintemahlen ihn gar sehr übel gehet, würden seine noch übrige Untertanen die Wahrheit öffentlich reden, daß man von seiner geizigen Regierung nicht allein Hier in Marggrasthum Mähren, sondern auch in vielen fremden Ländern reden hören thuet, und obwohlen mit grosser Forcht seine Leuthe solches reden, so ist doch dessen alzu viel Euer Königlichen Majestät dessentwegen zu behelligen. Wann dan wir ohne dem mit andern Bedrängnissen behaftet seyn, haben wir solchen nach zu Ihro Königlichen Majestät, als uns von Gott verordneten Allergnädigsten König und Herrn, andern zu einen Exempel unsern Refurs, demüthigst bittende, uns von diesen Herrn zu erlösen, umb willen mit Gottes Hilf Euer Königliche Majestät Schutz wir arme Treu gehorsamste Untertanen in dero gnädigsten Schutz erhalten werden möchten.

Und sintemahlen Herr Kropatsch diese Stadt Gaya mit allen dero appertinentien um 7800 fl. erkaufet, Inmittelft wir wegen vorigen allzu grossen Bedrängnissen kein Geld haben, je demnoch zu Euer Königlichen Majestät, und der Stadt auch unsern Nachkömlinge zum besten erbitten wir uns besagte Summam Geldes, wo wir solches endleihen werden können, in gebührender zeit wiederum zu bezahlen, bloß zu diesen Ende und Willen wir von Herrn Kropatsch entlebiget, und zu Euer Königlichen Majestät Stadt Gradisch, als zu dero Königlichen Kammer zu gethan und incorporirt werden möchten, und so bald uns Gott der Allmächtige helfen wird, daß wir unseren Creditoribus, welche uns besagte Summa darleihen werden ehestens widerum abstaten wollen, wir in dero Hof Kamer unsere Gaaben Jährlich entrichten, die Stadt alles Fleißes erneuern, dabey unser eigenes nichts achtent, sondern alles zu Euer Königlichen Majestät und des gemeinen Wesens zum besten, nicht zweifelnde, Euer Königliche Majestät werden auf ewige zeiten Allergnädigst Vorsorge thuen, damit die Stadt Gaya von der Stadt Gradisch, als von einem Kamergut niemahlens separirt werde. Und zwar wir mehr Beschwerde Euer Königlichen Majestät hinterbringen wollen, so sehen wir doch, daß dieselbe mit andern vielen gerechtfammen Sachen verhindert seyn, daher wir solches auf dieses mahl unterlassen, nicht zweifelnde, sondern der Zuversicht lebende, Euer Königliche Majestät werden diesen unseren Vortrag und demüthiges Bitten erwegen, uns dabey gnädigst Schützen, und von sothanen Bedrängnissen erlösen. Dann viel arme Leuthe seyn, welche durch die Obrigkeiten dieser Stadt Untergang, und uns betauern, berowegen allen dieses forderst Gott dem Allmächtigen, nachgehends aber Euer Königlichen Majestät unsern Allergnädigsten König und Herrn befehlen, und umb gnädigste resolution bitten, Gott wolle Euer Königliche Majestät Herz und Begehren incliniren, dann wir hiemit aus keiner Hofarth, oder einigen Eytlen Vorsatz, sondern Hochwichtigen Ursachen, und Nothdurft zu Euer Königlichen Majestät recurriren.

Wir aber von unseren, mit diesen glaubwürdigen Brief ausgesandte Boten Euer Königlichen Majestät unsern Allergnädigsten Herrn demüthigst berichten, daß dieser Herr Kropatsch ehe und bevor zu Euer Königlichen Majestät

wir ausgeschiedet waten, unseren Nachbarn, und uns viele Beschwärnüssen verübet, und annoch in unserer Abwesenheit zu ihuen, nicht unterlasset, massen Er will das wir ihme das Homagium, und Erbuinterthänigkeit angeloben sollen, welches ihme widersprochen wird, so lang, biß wegen dieses von Euer Königlichen Majestät durch uns Boten die Gewißheit nicht erfahren werden wird. Daher Euer Königlichen Majestät umb schleimige Allergnädigste resolution umb Gottes Willen bitten, fitemahlen wir andero wenigstens 80 Meilen zu reysen, also zwar daß, da uns wegen langen, und üblen Weeg, daß mitgegebene zehrgeld nicht erklälich ware, wir uniere Rosß und Wagen, alwo wir gefahren verkaufen müssen. Zu mahlen Euer Königlichen Majestät von selbstn wissend ist, wie daß in diesen Ländern für uns arme Leuthe ziemlich theuer zu Leben ist. Hiemit Euer Königlichen Majestät Gott dem Allmächtigen befohlen, der gänzlichen Hofnung lebende Euer Königlichen Majestät werden uns in dero gnädigsten Andenken beruhen lassen.

Actum am Freytag nach Himmelfart Christi Anno 1548.

Nach deme nun Ibro Königlichen Majestät von uns das Memorial abgenommen haben, Selbe durch besagten Herrn Sigmund Held diese Antwort und sagen lassen, Sie wollen uns folgenden Tag darauf alsogleich abfertigen, Gnädigst Schützen, und Schürmen, welches auch in der That sich also befunden, denn wir seyn den folgenden Tag, mit dem Herrn Held veranlastet Massen dabey verblieben, in dero Quartier gegangen, alda Er uns Ibro Majestät Brief gegeben; Nemlich Einen an Ibro Gnaden Herrn Benzel Ludanig auf Chropin der zeit Landes Hauptmann des Marggrasthum Mähren, besagten Personen anbefohlen, wie auch dem Herrn Georg Jabka von Limburg, und auf Kaunig Königlichen Vice Kanzlern, und Herrn Wilhelm von Wisfow, und auf Zinburg Obristen Hof Richtern in Marggrasthum Mähren, besagten Personen gnädigst anbefohlen, Sie sollen alles dieses zwischen berührten Herrn Kropatsch und uns remediren, und andey uns zu Ibro Königlichen Majestät Herrschaften einführen, dieses alles sollen sie samt oder sonders verrichten, der andere Brief hat an erannnten Herrn Kropatsch gelautet, dieses Inhalts, damit allen deme Er Herr Kropatsch, was sie samt oder sonders mit ihme reden, oder handeln werden, deme allen nachkomme, dafür ihme Ibro Königlichen Majestät mit Königlichen Gnaden gewogen seyn werden, den Dritten Brief in Conformitate an Herrn Mathias Drschefowesky von Honbiß lautend, und eingehändiget worden ist. Als wir nun diese Brief empfangen, hat uns Herr Sigmund Held mit diesen Worten angeredet: Ihr Herrn von Gava, nach deme Ibro Königlichen Majestät heutne erste Stunden vor Tages verreisen werden, bin ich allergnädigst befohlen worden, Euch dieses zu hinterbringen.

Erstlich wollen euch Ibro Majestät vor dero Untertbanen annehmen, und zwar auf diese Weise als ihr Ibro Königlichen Majestät Suppliciret gehabt allergnädigst annehmen, auch Euer Gnädigster König und Herr seyn, Euch von Manniglich Schützen, und dero Hand über Euch halten will; daher solet ihr

in Rahmen Ihre Königlichen Majestät mit einem Handstreich die Treu und Erbunterthänigkeit angeloben.

Dann seyn wir nach einem kleinen Frühstück alsobalden Eine Meil Weegs aus der Stadt gangen, indeme ereignet sich uns ein Fuhrman deme wir aufgedungen, und selbigen Tag 6 Meilen, in die Stadt Donaverth genannt angekommen, von Donaverth haben wir einen Schieffman aufgenommen, und auf einen kleinen Schiffe gefahren, allwo wir große Wiederwärtigkeit, und Furcht außgestanden, dann es ist ohngefähr ein Sturm-Wind kommen, also daß wir nicht dahin, wo der Schiffmann vermeinte, sondern auf eine Insel, alda um und um die Donau floße, angelanget sind; Es haben aber Theile von sich auf dieses Schieff zu setzen, nicht mehr getrauet, bis uns einige Fischer auf die andere Seiten der Donau geführt, wir haben auch weiters nicht mehr auf den Wasser fahren wollen, sondern lieber zu Fuß nach Wienn gegangen. Unsere Schiffarth auf der Donau hat 5 Täg hier vollbracht, und besteht solche in 80 Meilen von Einer Stadt zu der andern reitent, wie wir dann dem Schiffmann von jeder Meil zahlen müssen, der seine Rechnung wohl zu machen gewußt, also haben wir ihme 13 fl. geben müssen. Was wir indessen vor schöne Städt gesehen, und was uns unter Weegs gutes und böses begegnet, will ich solches der kürze halber vordbey gehen lassen.

In Wienn haben wir uns einen Landkutscher Einen Hungarn aufgenommen, dieser hat uns in einen Tag, und genug zeitlich bis auf Gaya geführt, seyn also nach Hause gekommen, den Samstag vor Pfingsten. Unsere zurückkunft (wie wir gemerket) unsern guten Freunden, die pro bono publico das Aufkommen dieser Stadt verlanget haben, ist gewesen zu einen Trost, denen Müßgännern aber und Verräthern, zu einen Schrocken, und Betrübnuß.

Gleich hernach ist der Brief von Ihre Königlichen Majestät an besagten Herrn Eingehändiget worden; Inmittelt seyn deren etwelche auf Citation des Ersten Herzogen Ferdinandi Ihre Kaiserlichen Majestät, an besagten Herrn eingehändiget worden; Nemlichen Herrn Hof Richter, und Herrn Landes Unterkammerer dessen Bruder nach Prag verreiiset, und haben diese Eünhandlung mit Herrn Kropatsch bis zu deren Zurückkunft von Prag aufgeschoben. Inmittelt aber haben sie also balden Ihre Majestät allergnädigsten Befehl dem Herrn Kropatsch intimiren lassen, dieses Inhalts, Er sollte uns auf alle Weiß Müßig gehen, und uns in nichten hindern, sollte es aber etwan nicht geschehen, seyn wir befehliget, solches Ihre Gnaden Herrn Landes Hauptmann zu hinterbringen, daß er über uns Hand halten werde. Nach deme nun diese Herrn zu Haus kommen, ist die Sach nicht verschoben, sondern uns, und dem Herrn Kropatsch ein gewisser Tag, nach Chropin sich zu stellen, benennet worden, dazu haben wir Herrn Johann Zdaneky, und Herrn Wenzel Blkowsky zu unseren Beystanden, als Gute und Getreue Freunde alles Fleißes erbetten, und hat Herr Zdaneky vor dem Herrn Landes-Hauptmann, und andern Herrn unsertwegen geredet, welches Hrr Kropatsch nicht lieb zu vernehmen gewesen, hat solches gleich wohlten nicht

geachtet, und haben dabey einen ganzen Tag verzehret, biß endlich Herr Kropatsch darein gewilliget, man solle ihme nur sein Geld einhändigen, Er ließe bereits ab von der Stadt Gaya, ist solchen nach ein Contract aufgerichtet worden, wir sollten ihme also balden von der zeit angerechnet biß nächst kommenden Fest des Heiligen Iakobi sein Geld pr. 9000 fl. zu Krenzier erlegen, welches wir obschon mit harter Mühe in so kurzer zeit auß wunderbahrer schickung Gottes vollbracht haben, und also mit Gottes Hilf unter Ihro Königlichen Majestät Regierung gebiechen, und dabey (wills Gott) vermäg allergnädigst ertheilten Brief wir und unsere Nachkommen auf Ewige zeiten erhalten werden sollen; derentwegen wir Gott dem Allmächtigen, schuldigster massen gelobet, und gepreyhet haben, daß wir daburch auß denen Händen des Tyrannischen Herrn erlöset worden seyn, und haben Ihro Königliche Majestät auß besondern Gnaden uns zu besagter Summa 700 fl. gegeben.

Noch dieses Jahr darauf hatte die Stadt Gaya zu Ihro Königlichen Majestät mich obbenannten Wenzl samt meinen Schwager Wenzel, mit den zu Namen Lust und Wenzel der zeit Stadtschreiber daselbst geschickt, als aber ein neues Memorial durch mich aufgesetzt, und durch uns zu Wienn in der Burg Ihro Königlichen Majestät als dieselbe auß der Kirchen gegangen seyn, übergeben, und durch meinen Schwager Wenzel in Lateinischer Sprache peroriret worden, nemlich uns mit gnädigsten Aug anzusehen, und um was wir bitten, gnädigst zu erhören, haben auch Ihro Königlichen Majestät widerum in Lateinischer Sprach geantwortet, mit diesen Worten, Wir wollen alles gerne thuen, wan wir nur Euer, in Eueren memorial uns ernstlich nach empfangenen Memorial seyn dieselbe in das zimmer eingetreten, welches memorial folgendes in sich enthalten.

Allerdurchlauchtigster König.

Gnädigster Herr Herr!

Recht Darstellung Euer Königlichen Majestät gehorsamst Unterthänigen Dienst. Gott der Allmächtige wolle dieselbe hier zeitlich langes Leben, alle Glückselige, und erspriessliche Regierung, auch über alle dero Feinde den Sieg, nach dem Tode aber seine Göttliche Gnad, so wir von Gott zu erlangen in unseren Gebett nicht unterlassen werden, gnädigst verleihen, welches wir Euer Königlichen Majestät alles, als unsern gnädigsten Könige, und Herrn von Herzen wünschen.

Allerdurchlauchtigster König Gnädigster Herr Herr!

Wir leben der Hoffnung Euer Königlichen Majestät werden uns arme Leute in dero Hohen Königlichen Gnaden annoch in gedacht seyn, was massen wir die Ruin unserer Haab und Gütter, ja an dem Leibe selbstn besorgende zu Euer Königlichen Majestät nacher Augsburg am Freytag nach Philippi

& Jacobi dieses insehenden Jahres einige abgeordnet, durch selbige haben die vergangene, wie auch gegenwärtige Beschwerde bey Euer Königlichen Majestät, als unsern allergnädigsten König Unterthänig remonstrirende, in welchen memoriali wir aller demüthigst gebetten, uns gnädigst zu schützen, wie wir dan solches auch in effectu verspüret, zu mahlen Euer Königlichen Majestät dessentwegen einige Herrn Commissarios gnädigst angeordnet haben, also zwar, daß diese Sach bereits verglichen, und wir unter dero Regierung gediehen seyn, welches ohne dem Euer Königlichen Majestät durch die Herrn Commissarios intimiret worden ist, dessenthalben wir arme Leute nun mehro zu frieden seyn, und forderst Gott dem Allmächtigen, nachgehends aber Euer Königlichen Majestät vor die uns durch Göttlichen Willen gethane Gnaben, und Gutthaten demüthigen Dank erstaten wollen auch gegen Euer Königliche Majestät als Treu gehorsamste Unterthanen gebührend, allzeit verhalten, bey nebenst Euer Königlichen Majestät demüthigst um Gottes Willen bitten, uns und künftigen Inwohnern zu Gaya, dabey wie es unten Specificizirt wird, allergnädigst zu erhalten, dann damit wir in Euer Königlichen Majestät Unterthänigkeit gelangen mögen, haben wir all unser Haab und Gut angewendet, einzig und allein unserer Erb Unterthänigkeit, die wir Euer Königlichen Majestät durch dero Herrn Commissarios allergnädigsten geföhlten Sentenzen dem Herrn Kropatsch eine namhafte Summa Geldes die wir sub Interesse ausleihen müssen, nun mehr aber als arme Leute, die wir keine baare Mittl haben, solche Summa schwärlich, wann nicht forderst Gott der Allmächtige, nachgehends aber Euer Königlichen Majestät uns gnädigst helfeten, bezahlen werden können, dabero zu Euer Königlichen Majestät nehmen wir unsere zusucht hiemit, und bitten demüthigst, uns gnädigst zu erhören, und zu schützen, und zwar

Erstlichen. Damit wir niemahlen, auf ewige zellen, Es seye aus vor eine außsinnliche Menschliche List von Euer Königlichen Majestät, als König in Böhheim, und Marggrafen in Mähren, nach dessen Erben, und Nachkommende, Es seye durch Versatz, oder Verkauf Separiret, und abgefondert werden mögen.

Zweyten. Damit wir königliche Losungen, und andere Gaaßen befreyet, und zwar so lang bis wir die benannte Summa, die wir entlahnet, unsern Creditoribus bezahlet haben würden. Dahero zu dieser Befreyung sollen uns von Ihro Königlichen Majestät gewisse Jahr zu einen Termin gnädigst angeseyt werden.

Dritten. Zur Gedächtnuß, und zu Euer Königlichen Majestät sondern Ehren demüthigst bitten, uns die Gnade zu thuen, damit alle diejenige Inwohner zu Gaya, welche einen Brief mit dem Stadt Insiegel vorweisen wurden, des Aufschlags, und aller Mauth in Ungarn befreyet sein sollen, durch dieses Mittel dann glauben wir, daß sich mehr Leute auf Gaya ziehen, und die Stadt mithin in das aufkommen kommen würde.

Vierthen. Damit diese Stadt Gaya in dem Stand, gleich wie andere der königlichen Städte in diesem Marggrasthum Mähren angenohmen werden

möchte. Uebrigens Euer Königliche Majestät Unterthänigst bitten, sntemahlen es bekannt, daß etwelche dero königliche Stadt, und Inwohnern vorhanden seyn, die einiges baares Geld, welches ohne deme Todt liegend haben, bey denenelben so viel zu vermögen, und gnädigst zu verordnen, um willen sie uns besagte Summa die wir sub interesse entlähnet, hervorschüssen, und auf eine gewisse zeit, und Jahr vorstrecken mechten, dadurch wir desto ehender Euer Königlichen Majestät die Losungen zusorderst aber unsere Creditores bezahlen können, widrigens weilen wir unseren Gläubigern ein ziemliches Interesse abführen thuen, wir zu dero Bezahlung schwör kommen werden, sondern vielmehr an unseren Haab und Gütern abnehmen, und verderben müssen. Dahero welche auf Euer Königlichen Majestät gnädigste Intercession uns etwas vorstrecken werden, wollen solches mit unsern Brif versichern, und auf den von Ihro Königlichen Majestät ausgesetzten leidentlichen Termin alles richtig, und baar erstatten wollen; Leben so dan der gänzlichen zuversicht, Euer Königlichen Majestät werden Unser demüthiges Bitten gnädigst erhören, massen solches aus keiner Hoffarth sondern Euer Königlichen Majestät und dem Gemeinen Wesen zum besten geschieht, wir aber entzwischen um Euer Königlichen Majestät Glütliche Regierung Gott dem Allmächtigen Inbrünstig anrufen werden, zu hohen Königlichen Gnaden wir uns befehlen, um gnädigste Abfertigung unserer abgeordneten anrufenbe.

Nach überreichung dieses unsern Memorials ist uns gnädig Befähligt Ihro Königlichen Majestät durch Herrn Pyrenesky Prusinowsky, der Zeit Landes-Unterkammern in Marggrafthum Mähren, dieser Bescheid ertheilet worden, folgender Gestalten.

Ihro Königlichen Majestät wollen uns alles dieses was wir bitten zu be-
quemmer zeit, damit nicht lang aufschiebende gnädigst verleihen, allein wir sollten von dem Vorhaben des begehrten Aufschlags abstecken, sonst wann Ihro Königliche Majestät dieses placidiren mechten, denselben dadurch ein Mercklicher Schaden entstehen würde, sntemahlen viel andere mehr, als die Inwohner zu Gaya sich einigen Vorthail, wie es sonst oft geschieht anmassen wurden, dadurch der Aufschlag entfremdet, und denselben in königreich Ungarn verfahren möchte.

Als wir nun so danen gnädigsten Bescheid erhalten haben, und nacher Hause verfüget, nach kurzer zeit ist eine unsere Vitt erhöret worden, nemlich daß wir von Ihro Königlichen Majestät nach dessen Erben und Nachkommen König in Böhheim, und Marggrafen in Mähren auf keine weiß Separiret werden sollen. Massen solches der Mayländische Brif, in sich enthaltet, welcher von uns, und unsern Nachkommen nebst Gütlichen Beystandt fleißig aufbehalten werden solle, kraft dessen die Stadt und dessen Inwohner, von vielen Uebel Conserviret, und erhalten worden seyn. Derowegen dann Gott und sein Heiliger Rahmen seye gelobet, in Ewigkeit Amen.

S c h u l d e n .

Daß hierorts viel ausgeliehen worden, verwunderte sich hierüber keiner, dann die ersten Schulden seyn davon abgestattet worden, welche nicht von denen Gemeinen Einkünften haben entrichtet werden können, sitemahlen, aus allen obigen Geld Summen die Interessen bezahlet werden müssen.

Als Remlich.

Erstlich dem Herrn Mathias Orskowosky, und seiner seligen Frauen seyn wir schuldig	4000 fl.
Vor dieser Schulden geben wir jährlichen Interessen	220 "
Ist bezahlt.	
Ihro Gnaden Herrn Wenzel von Lubaniz und auf Chropin Wawsen Gelder	1200 "
Davon Interessen	72 "
Diese 1200 fl. seyn Ihro Gnaden Herrn Landes Hauptmann bezahlt worden, am Samstag nach Sct. Georgi Anno 1553 unter damaligen Stadt Würthschaft Wenzel dem Aelteren Pzeneszky.	
Dem Johann Kischanel von Rietschiz seyn wir schuldig, als wir unsere Abgeordnete nacher Augspurg abgefertiget als	10 "
Anno 1569 am Sontag der Heiligen Dreyfaltigkeit hat Herr Wenzel Pzeneszky den Vogt, und Eltesten zu Rietschiz besagte 10 fl. bezahlt.	
Herr Jarosch Klinsky von Klinsko seyn wir schuldig	700 "
Darauf Er einen Schuldschein in Händen hat, jährlichen Interessen	42 "
Dieses Geld ist auf Ihro Kaiserlichen Majestät nach den Todt des Herrn Jarosch gefallen, welche auch von Ihro Kaiserlichen Majestät nach gesehen worden seyn.	
Herrn Georg Zeleznik seyn wir schuldig	500 "
Jährlichen Interessen davon	30 "
Hat hierauf einen Schuld Schein mit der 1/2-jährlichen Aufkündigung. Ist Anno 1551 am Mitwoch nach Gally Herrn P. Zeleznik mit dessen Leiblichen Bruder bezahlet worden.	
Herrn Johann Pzenez nacher Hradisch seyn wir schuldig	700 "
hat hievon eine Obligation kommt jährlichen Interessen	18 "
Anno 1554 ist bezahlt sub oeconomis des Wenzel Pzeneszky des Aelteren.	
Herrn Kaspar Eller nacher Hradisch seyn wir schuldig	100 "
hat eine Obligation, von diesen werden jährliche Interessen verrichtet Anno 1549 am Freytag nach Sct. Petri ad Vincula seyn besagte 100 fl. Herrn Kaspar Eller bezahlet worden.	6 "
Dem Christian Trübauer nacher Ungarisch Brod seyn wir schuldig	500 "
hat eine Obligation darauf auf Ein Jahr und Tag ohne weiterer Aufkündigung, die Interessen werden davon Jährlich entrichtet mit	40 "

Anno 1549 am Freytag nach Sct. Petri ad Vincula seyn besagte 500 fl. samt Interressen dem Trübauer durch den Mathias Plachy, und Wenzel Pzenezky dem ältern geschickt, und bezahlt worden.	
Dem Martin Jarazil seyn wir schuldig nach Ungrißch Brod	500 fl.
hat darauf eine Obligation auf ein Jahr und Tag ohne Aufkündigung wird davon das jährliche Interesse entrichtet mit	40 "
Anno 1549 am Freytag nach dem Tag des Heiligen Petri ad Vincula seynd diese 500 fl. dem Jarazil geschickt, und bezahlt worden.	
Dem Paul Freytrunk zu Rakowiß restiren wir	100 "
Jedoch ohne alle Interesse.	
Anno 1551 seyn solche ihme auf dem Mittwoch nach Sct. Francisci bezahlt worden, sub oeconomia des Jüngerer Pzenezky.	
Dem Martin Martintsch auf Zerawiß restiren wir	50 "
Hievon wird kein Interesse entrichtet, hat jedoch eine Obligation auf 3 Jahre.	
Anno 1560 am Jahrmarkt Sct. Egidy seyn diese 50 fl. dem Martinitsch durch den Herrn Wenzel dem Älteren Pzenezky bezahlt worden.	
Dem Urban Groschik restiren wir zu Dubnian	20 "
Hierauf ist keine Obligation noch Interressen entrichtet worden. Anno 1549 seyn diese 20 fl. bezahlt.	
Dem Rischanel auf Rieschitz seyn wir schuldig	10 "
Hievon kein Interressen.	
Ist bezahlt und dem Vogt abgeföhret.	
Dem Lorenz Kowalß seyn wir schuldig	50 "
Hievon wird kein Interressen entrichtet.	
Anno 1552 am Donnerstag Maria Empfängniß in Gegenwart des Rathß mit ihme abgerechnet, und bezahlt worden.	
Johann Müller auf den Weihen restiren wir	10 "
Hievon kein Interressen ist bezahlt.	
Der Anna Gierzabkin Tochter von Kapajedl seyn wir schuldig	426 "
Jährliche Interressen	26 "
Anno 1555 am Sontag nach Floriani ist besagte Summa sammt Interressen bezahlt worden.	
Herr Franz von Hon seyn wir schuldig	1400 "
Nach dessen Todt ist diese Summa dessen Tochter abgeföhret worden, und die Obligation restituiret worden.	
Herrn Johann Podwolsky	700 "
Anno 1553 solche Summa hat dessen Herr Bruder empfangen, sub oeconomia des Wenzel Pzenezky des Älteren.	
Herrn Georg Stolbowski von Doloplag	1200 "
Ist ihme richtig abgeföhret, und bezahlt worden.	

Herrn Wenzel Dainkowsky bezahlt	200 fl.
Dem Wenzel Pzenesky den Älteren	200 "
Anno 1563 am Mittwoch Maria Geburt seyn diese 200 fl. bezahlt worden.	
Dem Michal von Pilowitz ist bezahlt	200 "
Dem Mathes Kirchen Batter zu Pawlowitz	100 "
Anno 1555 seyn diese 100 fl. am Mittwoch nach Himmelfarth Christi, in seinen Hauß bezahlet worden.	
Dem Johann Muschkowsky von Pawlowitz	100 "
Anno 1555 seyn diese 100 fl. am Mittwoch nach Himmelfarth Christi, in seinem Hauß bezahlt worden.	
Nikolaus Jablon zu Zerawitz ist richtig	50 "
bezahlt worden.	
Thomas Moldowsky seyn auch bezahlt	50 "
worben.	
Dem Michael Alten Bogt zu Millotitz seyn	117 "
ingeleichen bezahlt.	
Nikolaus Kaurzny von Domanin seyn richtig	110 "
bezahlt.	
Herrn Georg von Lichtet Hauptmann zu Nemotitz	400 "
Anno 1564 am Mittwoch Maria Lichtmesß ist ihme bezahlt worden.	
Der Frauen von Rützburg sind wir schuldig	200 "
Anno 1560 diese Schuld bezahlt.	
Anno 1555 am Mittwoch nach Georgi hat Christian ein Leinweber denen Herrn zu gemeiner Nothdurft geliehen	45 "
seyn Anno 1556 bezahlt worden.	
Wartl Schneider hat geliehen	40 "
Anno 1560 am Samstag nach St. Egidii seyn ihme solche bezahlt worden, und zwar alles sub oeconomia des Herrn Wenzel Pzenesky des Ältern.	

Summa Summarum aller Ausgeliehenen Geldern. Außer der Interessen.
Summa 14478 fl.

Extractum Gava auß denen Gedekbüchern, oder Bamatten gemeiner Stadt den 5. Oktober Anno 1701.

Copia Quitanczi za penize, czo za miesto Kigow dano roku 1548.

Ga Jan Kropacz Starssy z Newiedomj na Litencziczich.

Wiznawam timto Listem przedewsssemi kdoz geg uzrze aneb cztaucze slisseti bude. Jakoz Panj Mnēsstane Kigowssti lide Smlauwie Geho Kral. Mil: Panj Komisarzi k tomu widanimj, a w docztene Smlauwie postawenymi ucziniene mezy mnau, ginimi miely Sau my w Mniestie Kromierzizi

Stiry tisícze půl tržetihó Sta Kop Krossů Czeskich na te mincezi gakkž napřed docžtena Smlauwa w sobie ukazuge, y zawira položití, kteražto Suma od Swrchu psanich Panu Mniesstianu gest my položena dana zuplna a dozcela zaplaczena. A protož ga Swrchu psany Jan Kropacz Ste Sumi Sstir sisycz pul tržetihó Sta Kop krossy Czeskych mnie Swrchu psane Panj Mniestianj Qwittirugy, propusltim a Mocznie prazdne czinim, od sebe y od Erbu Swich a Slibugi na Swrchu psane Pani Mniesstianj a y na Wes Bukowan ta tu Summu wicze a wiccznie se nenawraczowati žadnim obicžegem, ani kterim wymisslenim prawem, ani žadni giny prawem mim, ani na Pani Rukogmie gegich kteržizž Sau my zanie Sumu ruku danim byli Slibily. Tomu na swiedomy, a gistotu pečzet Swau vlastnj ktomuto listu a tuto Qwitancazi Swim gistim wiedzomim, a wulj přiwiesity Sem dal, a pro ssyrssy toho wiedzomost, a gistotu přižprosil Sem Urozenich Panu Petra Kržižowskyho z Tržeczkwicz Heytmana na Kromieržizi Pana Wazlawá Mladssiho z Pržuseno-wicz a na Podstatie, Pana Jiržika Mladssiho z Zastržizl, a na Morkowicych, Pana Mikulasse Mladssiho z Hradku a na Držinowiczim, Pana Jana Mladssyho Kropacza e Newiedomj a na Gestržabicžich, Pana Tomasse Pressaka z Liszczj etc. že Sau pečzeti Swe podle mie na Swiedomj ktegto Qwittancazi přiwiesity dali, Sobie a Erbum Swim bez Sskoči. Dan w Mniestie Kromieržizi we Středu na den Swatihó Jakuba Apostola Letha Panie Tisicžihó Pieti Steho cžtiricžateho osmeho.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Bur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien *)

von

Christian d'Elvert.

Seit mehr als vier Jahrhunderten durchstreifen unsern Welttheil von einem Ende zum andern Haufen und Häuflein von jenen, in jedem Betrachte unheimlich-räthselvollen und oft kaum noch menschlichen Wesen, die, mit vielen Namen

*) Geschichte der Zigeuner von Gressmann, 2. Auflage. Göttingen 1787; von Dr. Legner, Weimar 1835; von Michael v. Kogalniczan, Stuttg. 1840; von Carl von Heister, Kö-nigsberg 1842. Die Zigeuner in Europa und Asien, von Folt, Halle 1844 (eine ethno-graphisch-linguist. Untersuchung).

Ueber die Zigeuner in Mähren und Schlesien ist bisher nichts bekannt gemacht worden, als das Wenige, was Luliche (Besondere Rechte der Persenen Mährens und Schlesiens, 2. Auflage, Brünn 1825, 2. B. S. 238 — 239) und Hübnér, Zusätze zu diesem Werke, Brünn 1831, S. 81—84, dann in der 3. Auflage des ersteren, Brünn 1844, S. 179, 181, aus der neueren Zeit mittheilten.

geheißen, der Deutsche vorzugsweise unter dem der Zigeuner kennt, von jeher ein Gegenstand der Furcht oder doch besorglicher Neugier, ehemals des grauenvollsten Abscheues und unmenſchlicher Verfolgung, eine arge Landplage und Noth der Regierungen, obwohl wegen Muſik, Tanz oder um abergläubischer Zwecke Willen nicht ſelten geſucht und begünſtigt, doch von aller Welt verbannt und ſich ſelbſt verbannend, nirgends ſtätig, ſelten in Häuſern, ſondern, wie das ſcheue Wild, unter des Himmels freier Decke, unter dem Schutze eines Baumes, in einer Felſkluft oder Erdhöhle ihr kümmerliches und läſtiges Dafein verbringend welches allen — nur ihnen allein nicht — elend und völlig troſtlos bedünken würde.

Man ſchätzt ihre Zahl in Europa auf 1 Million, in Afrika auf 400,000, in Indien auf 1½ Million und im übrigen Aſien auf ungefähr 2, zuſammen auf 5 Millionen.

Die Gelehrten ſprechen ſich dermal einmüthig gegen den egyptiſchen und für den indiſchen Urfprung der Zigeuner aus. Dennoch nennen ſie die Franjoſen Bohemiens *).

Obwohl man ihr Erſcheinen in Europa mit Timur's Einfall in Indien und mit den Kriegen der Türken gegen Griechenland in Verbindung bringt und ſchon in des ungar. Königs Bela Heerzuge gegen Böhmen (1260) Zigeuner zu finden glaubt (Ludewig reliquiæ M. S. XI. 301), ſo ſetzt man doch das Erſcheinen der Zigeuner in Europa gewöhnlich in das Jahr 1417 (Wachsmuth, europ. Sittengeſchichte IV. 142). Nach den Scriptoribus rerum bohém. III. Prag 1829 S. 23 ſchlichen ſich aber die Zigeuner ſchon im J. 1416 in Böhmen ein und behörten die Leute. Um wie viel früher muß dies in Ungarn, in Konſtantinopel und in den Ländern geſchehen ſein, welche ſchon damals unter der Herrſchaft der Ödmannen ſtanden? In Straßburg zeigten ſich die Zigeuner zuerſt 1418 (Strobel, Geſch. des Elſaſſes III. 187).

Zu derſelben Zeit, ſagt Müller (in den Geſchichten ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft, ſeiner Werke 12. T. S. 105, die Belegſtellen dazu im 19. T. S. 193 — 198) nach vollendeter Kirchenverſammlung (zu Konſtanz, die eine Maſſe Bettler und Gefindel herbeigezogen) erſchien vom Gebirge her in den Landmarken der Stadt Zürich eine große ſchaar von unbekannter Nation, braun von Farbe, fremd von Geſtalt, in Kleidern gering, mit Pflöcken von der oberſten geiſtlichen und weltlichen Macht. Michael hieß ihr Anführer; ſie wurden Zigeuner genannt. Von allen Ländern, wo fremde Sprachen geredet wurden, wußten die damaligen Menſchen ſo wenig, daß die Zigeuner nicht verſtanden werden mochten, oder ungehört logen. Aus ihrer Sprache vermuthet man

*) Palady (Geſch. Böhmens 3. B. 3. Abth. S. 336) nimmt an, daß die Franjoſen die Zigeuner nicht etwa, weil die erſten Haufen derſelben über Böhmen gekommen ſein mögen, ſondern abſichtlich Bohemi nannten, um das Keperwort der Böhmen, mit der verachteteſten Klaſſe von Menſchen, welche ſie damal kennen lernten, in eine Linie zu ſtellen.

endlich, in der großen Erschütterung des obern Ostindiens, als Pir Mohammed Jehan Ghir, Timurs Enkel, das Haus der Sultane von Ghaur gestürzt, seien sie, besonders aus dem Lande Multan, Asten hervor, nach Europa gekommen. Damals hielten sie christliche Sitte, und wurden gebildet als die (aus der Beute irgend eines Volks) eine Zeit lang noch Gold und Edelgesteine hatten. Aber von dem an zeigt sich fast in allen Ländern eine Zigeunergesellschaft, welche ihre Oberen, ihre Gesetze, ganz oder zum Theil selbstgeschaffene Sprache und gewisse, freilich eher morgenländische Künste hat, äußerst sinnreich in allen Erfindungen wider die eingeführten Eigenthumsrechte. Bis auf diesen Tag sind, besonders längshin der Gränze vieler Staaten, dergleichen Verbindungen über alle Vorstellung zahlreich, weitläufig und eng verbunden, und üben ohne Furcht Krieg wider die Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft, von welchen (weil sie ihre Vortheile nicht genießen) sie sich frei glauben, eine Menschenclasse, welche, so wie die Bettler, unter den übrigen unbeobachtet lebt.

Damals (1418) wurde, sagt Aschbach (Geschichte Kaiser Sigmund's 2. B. S. 387), Süddeutschland durch zwei Plagen heimgesucht. Die größere war eine pestartige Krankheit, welche sich durch die sämtlichen Alpenländer bis nach Italien und an den obern Rhein und die Donau verbreitete und viele Tausende, besonders in den Städten, dahinraffte.

Die andere Plage, fast Heuschreckenschwärmen zu vergleichen, waren die Zigeuner: plötzlich von Osten herkommend, ohne daß man über ihr eigentliches Vaterland unterrichtet war, erschienen damals zuerst vor den Städten Schaaren von verbrüdertern Bettlern zu vielen Tausenden, mit Weibern und Kindern. Sie waren versehen mit Geleitsbriefen von der obersten weltlichen und geistlichen Macht. Sie stammten von unbekannter Nation: waren gelbbraun von Farbe, fremd von Aussehen, heidnischen Glaubens, zerlumpt in Kleidern, hatten ihre eigenen Anführer, Fürsten, ihren König. Sie lebten im Freien, in Wäldern und auf den Feldern: bettelten und enthielten sich nicht des Stehlens und mannichfacher Betrügereien, obwohl ihre Anführer reich an Gold und Edelgesteinen waren. Sie hatten auch ihre besonderen Gesetze, eine eigenthümliche Sprache, und Geschick zu mancherlei Künsten, aber bewiesen keine Lust und keinen Trieb zu anstrengenden Arbeiten, auch wenn sie ihnen vielen Gewinn verhießen. Daß sie, ein asiatischer Volksstamm, in Folge von Timur's Eroberungszuge zur Wanderung gedrängt worden, scheint wahrscheinlich. Von Ungarn aus, wo sie der römische König mit Geleitsbriefen (Pässen) zur Weiterwanderung nach Westen versah, verbreiteten sie sich zuerst über Böhmen, Deutschland, Oberitalien; dann auch in die übrigen Länder Europa's*).

*) Herman. Corner. in seinem Chronic. bei Eccard Corp. hist. II. p. 1225 erwähnt zuerst ihr Erscheinen an der Nordsee schon im Jahr 1417. Er sagt von ihnen: „Literas quoque promotorias principum et praesertim Sigismundi Romanorum Regis apud se ferebant, propter quas a civitatibus, principibus, castris, oppidis, episcopis et Praela-

König Sigmund ertheilte den Zigeunern, welche aus dem Morgenlande zahlreich in Ungarn eingewandert waren und unter ihrem eigenen Fürsten Ladislaus standen, das Privilegium, sich bei allen königlichen Freistädten, Flecken und königlichen Besitzungen niederzulassen, hiebei allen Schutz zu genießen und ihre Streitigkeiten untereinander durch eigene Richter und Woiwoden entscheiden zu dürfen. Diese Vorrechte erkaufte sich die Zigeuner ohne Zweifel mit vielem Gelde. Man hat Sigmund sehr darüber getadelt, daß er den herumziehenden Horden solche Privilegien ertheilte und sie nicht sogleich im Anfang ihrer Einwanderung zur ordentlichen Ansiedelung und regelmäßigen bürgerlichen Lebensweise zwang. Allein im Königreich Ungarn, wo ohnehin mehrere fremde Stämme nach ihrer eigenthümlichen Weise und ihren eigenen Sitten und Rechtsgewohnheiten ohne Störung nebeneinander lebten, durfte Sigmund solche Privilegien ertheilen, ohne hemmend in das Getriebe der Staatsmaschine einzugreifen (Aschbach, 3. B. S. 180, Mailath, Gesch. der Magyaren 2. Aufl. 2. B. S. 125).

Die erste Erscheinung der Zigeuner machte stugig; sie gaben vor, der Religion wegen eine Pilgrimschaft zu thun und man ließ sie gewähren; hie und da bekamen sie Schutzbriefe; beargwöhnt als Gauner und Diebe wurden sie bald, doch in dem Zeitalter des Verfalls mittelalterlicher Zustände (von der Mitte des 13. Jahrh. bis zur Reformation 1517 ff.) noch nirgends eigentlich verfolgt (Wachsmuth IV. 143).

Die Beschreibung der Reise des böhm. Herrn Leo (Löw) von Rozmítal durch die Abendlande 1465 — 7 (herausgeg. Stuttgart 1844 S. 170, 175, 189) zeigt, daß die Böhmen Kenntniß von dem Wesen der Zigeuner hatten. Sie klagten, daß die Zigeuner in allen Landen gar viel herrlicher gehalten werden, als sie auf der Reise von Burgos nach St. Jakob von Compostella in Spanien gehalten wurden, daß sie selbst ihre Pferde also nieder binden mußten, wie die Zigeuner, daß sie in Castilien zu bösen Christen kamen, welche die Gestalt, wie die Zigeuner, die in unsern Landen umziehen, haben, auch mit Stehlen u. dgl. ein zigeunerisches Wesen führen.

Ihr erstes Erscheinen in Mähren ist unbekannt, doch dürfte es wenigstens nicht später als in Böhmen erfolgt sein.

Diese Zugvögel wurden so lästig, daß die Stände wiederholt beschloffen, die Zigeuner nicht im Lande zu dulden (Landtagschlüsse von 1538, 1539, 1548, 1550, 1560. — In der der ständ. Pamatenbücher).

1575 wurde neuerlich deren Austreibung aus dem Lande von den Ständen beschloffen (Luffsche S. 124).

Man hielt sie im 16. Jahrhunderte allgemein für Espione und es fehlte daher auch in Deutschland nicht an scharfen Edikten, sie ganz daraus zu ver-

tis, ad quos declinabant, admissi sunt et humaniter tractati.“ Auch andere Nachrichten sagen, daß die Zigeuner Briefe von König Sigmund gehabt: so auch hatten solche die, welche 1422 bei Bologna erschienen: Muratori rer. Ital. XVIII. a. 1422. „Avenno un decreto del Re (Sigismondo) di Ungheria.“ Vgl. Grellmann Gesch. der Zigeuner S. 200 ff. Joh. v. Müller Gesch. schw. Eidg. III. S. 115.

treiben. Dessenungeachtet vermehrten sie sich, besonders in Oesterreich, immer mehr und wiederholte Mandate drangen darauf, sie gefänglich einzuziehen und der Regierung zur Untersuchung zu überantworten. Da jedoch mehrere Ortsgerichte den Proceß viel kürzer machten, so erließ König Ferdinand I. am 20. Jänner 1556 ein offenes Patent, daß die Zigeuner, besonders die Weiber und Kinder, nicht gleich zu ertränken oder sonst jämmerlich umzubringen, sondern, wie Gefangene, zur Arbeit und auf andere Weise zu verwenden seien (In der böhm. Zeitsch. Lumir 1855, 1. H. ist ein Dekret Ferd. I. wider die Zigeuner). Auch in Ober-Oesterreich ergingen wiederholte Verordnungen (1554, 1559), die fortan herumstreifenden Zigeuner einzufangen, welche die Leute betrügen, bestehlen, wahr sagen, arge Zauberei treiben und oftmals Kundschafter für die Türken seien (Brieg oberösterr. Gesch. II. 261, 265).

1579 sandte der türkische Pascha von Ofen einen großen gesammelten Haufen Zigeuner auf Beute nach Mähren mit dem Versprechen der Hilfe und des Schutzes, wenn sie reich beladen zurückkehren würden, in der Wahrheit aber mit der Absicht, die Beute ihnen unter dem Vorwande abzunehmen, daß sie den unlängst geschlossenen Waffenstillstand gebrochen hätten. Allein beide wurden, letztere schrecklich, getäuscht. Denn die schnell bewaffneten Mährer ereilten die Räuber bei Olmütz, erschlugen einen und fügten den andern Theil und richteten bei 600 mit dem Strange hin. Der Kaiser verbot aber durch offene Patente, je den Zigeunern einen Aufenthalt in den kaiserlichen Staaten zu gewähren (Khevenhüller's Annalen 1. T. S. 9; Moraweg Geschichte Mährens 3. B. S. 43).

Dennoch schlich sich dieses herumschweifende und müßige Gesindel wieder in Mähren ein, denn die Stände verbannten neuerlich die Zigeuner im Jahre 1599 aus dem Lande (Moravetz p. III. p. 62) und nach dem Landtagschlusse vom Jahre 1607 sollen die eingekerkerten Zigeuner nach Befund bestraft oder aus dem Lande geschafft werden.

In Schlesien verordnete der Oberlandeshauptmann Georg Rudolph Herzog von Liegnitz (Patent, Liegnitz 30. Juni 1613), den herumvagirenden Landknechten, Zigeunern und Brand-Bettlern kein Geld oder Brod, noch sonst etwas zu reichen und sie bei Unfügen ins Gefängniß zu bringen, um sie dem kaiserlichen Befehle gemäß nach Raab zur Festungsarbeit abschicken zu können. Unter Erneuerung dieser Verordnung wurde weiter befohlen, die Zigeuner, wenn sie binnen 14 Tagen nicht aus dem Lande gingen und die Leute vergewaltigen oder andere gefährliche Praktiken vornehmen würden, aufzubringen und an Leib und Leben zu bestrafen (Patent, Bernstadt 5. Sept. 1618), dieselben durch die Landes-Einspänniger oder, wo es nöthig, mit Hilfe von Land und Städten aufzutreiben, zu fangen und nach Umständen an Leib und Leben zu strafen, oder aus dem Lande zu vertreiben (Patent, Brieg 21. März 1619, in Auszügen in Walthers Sillesia diplomatica, 2. T. S. 236 — 237).

*) 1584 bewilligten die mähr. Stände den neuntischeiner Bürgern für das Abschaffen der Zigeuner außer Landes 700 fl. aus den Landesgelbern.

Der nun hereingebrochene dreißigjährige Krieg, welcher alle Leidenschaften entfesselte, zahllose Kriegshäufen aus allen Weltgegenden nach Deutschland brachte und die entsetzlichsten Folgen zurückließ, begünstigte nicht wenig das Treiben der Zigeuner und entzog sie auf längere Zeit dem Auge der Regierung.

Veritene Zigeunerbanden, zu 10 — 15 Mann stark, zogen 1625 Waldstein's zusammengerafftem Heere auf dem Marsche aus Böhmen nach dem niedersächsischen Kreise auf ungebahnten Wegen voran, versteckten sich in Gehölze, spähten die Umgegend aus, um sie, wo kein Widerstand ihnen entgegen trat, zu plündern (Hurter's Wallenstein S. 49).

Erst längere Zeit nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges sehen wir die Zigeuner wieder zum Gegenstande gesetzlicher Einwirkung werden.

Im Jahre 1663 durchwanderten Schlesien viele Zigeuner, als der Türken und Tataren Spione, sie besuchten auch die Brieger und brachten viele falsche Münzen von den fürstlichen Ahtzehnkreuzer-Stücken aus, also daß Jedermann auf diese Gäste argwöhnte. Der schles. Oberlandeshauptmann Georg Herzog zu Brieg ließ sie dafelbst einziehen, auf die Tortur legen und, als die Kriminalgerichte genügende Beweise ihrer Frevelthat eingezogen, sechs dieser falschen Münzmeister enthaupten, ihre Körper aber auf dem Scheiterhaufen verbrennen (Lichstern, schles. Fürstenkrone, Frankfurt a. M. 1685, S. 742; desselben (Lucä) schles. Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2129).

Als sich Klagen über die auf dem Lande und in den Städten Während anhäufenden Bettler, welche sich größtentheils aus Pohlen und Schlesien einschlichen, erhoben, wurde unter anderen auch angeordnet, „daß das Zigeunervolk, da es sich wider die vorlängst ergangenen Generalia hier Landes betreten ließe, von denen Herrschaften mit gesambter Hand ergrieffen und von einem Gut oder Herrschaft zu der andern ohnverzüglich geliefert und also forth und forth bis über die Gräniz gegen Pohlen ausgejagt werde“ (Landtagschluß 1677—8). Wenn sie sich weigern abzugeben, sollen sie die k. Kreidshauptleute gefänglich anhalten, die stärkeren und tauglichen zur Schanzarbeit auf eine geraume Zeit anstrengen, die anderen aber aus dem Lande treiben (eb. 1678—9, 1682, 1683). Sobald das Zigeuner-Gesinde im Lande verspürt werde, soll es durch die benachbarten Herrschaften unverzüglich getrennt und über die Grenze ausgejagt werden. Die an der Gräniz liegenden Herrschaften und Güter und deren Beamte sollen besondere Wachsamkeit anwenden und sobald diese losen Pusch ins Land rücken, bei unausbleiblicher Strafe und Erjag des folgenden Schadens sogleich die k. Kreidshauptleute avisiren, damit solche nicht so tief ins Land einschleichen, sondern förderfam zurückgetrieben werden (eb. 1686—7). Die Zigeuner sollen gleich bei den (Gränz-) Pässen angehalten, oder, da einige ins Land einschleichen, alsbald wieder von Herrschaft zu Herrschaft über die Gräniz zurückgetrieben werden (eb. 1687—8). Auch spätere Landtagschlüsse (1697, 1698, 1700, 1701) sprechen nur von der Vertreibung des heillosen Zigeunergesindels. Allein kurz

nachher überging man zum Aeußersten, indem die Regierung, wie wir sehen werden, die Zigeuner für vogelfrei erklärte.

Gleiche gesetzliche Maßregeln ergriff man auch in den Nachbarländern Schlessien und Böhmen.

Zur Zeit, als wegen Ausrottung der Bettler und Vaganten in Schlessien wiederholt die gemessensten Anordnungen gegeben (1680, 1681, 1682) und zu diesem Zwecke insbesondere Land-Drögoner aufgenommen wurden, befaß auch der Kaiser (30. Dez. 1681, 6. Febr. 1683) „zur Ausrottung der in Schlessien in großer Menge sich befindlichen Zigeuner solche Landverderbliche Leute durch dero Soldaten zu exterminiren und stellte den Herrschaften und Obrigkeiten frei, die nächst gelegene kais. Miliz zu Ab- und Hintertreibung obvermelten Zigeuner-Gesindels zu Hülffe zu nehmen.“ Das k. Oberamt erinnerte dabei die Fürsten und Stände und deren Aemter und Obrigkeiten, wie auch Jedermann, „sie wollen obgemeldten Käyserlichen allergnädigsten Befehl, als welcher zu des allgemeinen Landes Besten und Sicherheit gerichtet, in allem allergehorsambst nachkommen, mehr gedachter Zigeuner, wann sie an denen Grängen verspüret würden, vorigen, besonders denen Anno 1678 den 17. Januarii wieder dies ruchlose Volk publicirten Oberamtlichen Patenten gemess alsbald zurück weisen, und da ein oder der ander Stadt wieder derer Menge nicht bastant wäre, selbige zwar mit Zuziehung der in denen nächsten Quartiren logirenden Miliz eliminiren, und zurück treiben; Auch wann sie sich wiedersegligh erzeigen solten, mit gefänglicher Einziehung und Straff verfahren; Herentgegen aber auch hier mit Oberamtlich verwarniget seyn, daß, im Fall ein oder andere Stadt hierinfallß einiger Gestalt Conniviren, und da mehr gesagte Zigeuner sich ein oder anderen Orthes im Lande betreten ließen, wieder sie die in vormahligen Patenten ausgesetzten Leib und Lebens-Straffen nicht exequiren würde daß wieder selbten selbst scharff animadvertiret werden solle“ (Patent Breslau 12. Februar 1683, schles. Ges. Slg. Leipzig 1736, 1. T. S. 136 — 142).

Wie wenig diese Anordnung gefruchtet, zeigen die schnell auf einander gefolgten Erneuerungen und Verschärfungen durch die Patente des schles. Oberamtes vom 4. Dez. 1685, 28. April 1688, 3. Juni 1689, 13. August 1695, 6. November 1700, 17. August 1703, 3. Februar 1706, 19. April 1708, 26. Juli 1715, 23. Juni 1721, 26. März 1726. Wir heben aus denselben jenes hervor, was näher bestimmend und bezeichnend ist. Als die böhm. Statthalterei die Anzeige „wegen gewisser in das Land allda eingeschlichener und wiederum gegen diesem Herzogthumb Schlessien sich gewendeten Zigeuner“ machte, befaß der Kaiser (Reskript 21. April 1688) dem schles. Oberamte, „daß nachdeme bereits vorhin durch verschiedene, in dero Erb-Königreich und Landen ergangene Resolutionses, solch unnützes Ziegeuner Gesindel auf keine weiß zugebulden allergnädigst anbefohlen, und nun zu besorgen sey, daß oberwehnter Schwarmb aus dem Königreich Böhmeimb in dieses Herzogthumb Schlessien divagiren möchte, das Oberamt also die behörige Anstalten und Berordnungen ergehen lassen

solte, damit, wo gedachte colluvies der Landstreicherischen Ziegeuner in diesem Herzogthumb Schlessien, es sey jetzt oder inskünftig betreten oder ansichtig würde, man sich deren zu bemächtigen beflissen, ihnen alle ihre Sachen wegnehmen, und solche zu Bestreitung der hiezu erforderlichen Unkosten, oder auch deren etwa von ihnen im Lande verursachten Schaden anwenden, dieselbe also gleich zum nächsten Ort aus dem Lande führen, und mit lehrer Hand weiter fortschicken solle, damit sie furohin sich desto weniger in denen Kayserlichen Ländern betreten lassen möchten: Ueber dieses auch und hierbey, ob gleich dergleichen unnützes Ziegeuner Gesindel auf die bey sich habende Pässe sich beziehen möchten, solche jedoch gar nicht zu attendiren seyn sollen, weiln dieselbe sich auf ganze Colonias und Familien nicht erstrecken, sondern nur allein einem oder andern von ihnen particulariter ertheilet worden (Patent 28. April 1688 in der schles. Gesch. Slg. 1. T. S. 153, 162).

Als das „Müßiggängig Landschädliche Zigeuner-Gesindel“ aus Oesterreich ob der Enß vertrieben worden *), erinnerte Kaiser Leopold, daselbe könne tiefer in die österr. Lande und nach Böhmen nicht wohl anders als durch Mähren und Schlessien „mittels verborgener einpractirung einschleichen.“ Es seien so viele Verbote und Befehle von ihm ergangen, die Zigeuner nicht zu dulden, wo sie betreten werden abzuschaffen und aus dem Lande zu verweisen, auch mit ihnen, wenn sie wieder eindringen sollten, der Schärfe nach mit der Confiscirung ihrer Sachen und Strafe der öffentlichen Arbeit zu verfahren. Der Kaiser befahl daher neuerlich ernstlich und nachdrücklich, dieses landstreicherische Gesindel nicht ins Land und über die Gränzen einzulassen, sondern unmittelbar von da abzuschaffen, wenn es aber dennoch wie immer eindringen sollte, auf die angeordnete Weise zu verfahren (Res. 24. Mai 1689). Wie nach Böhmen und Mähren erging diese Weisung auch nach Schlessien. Hier machte sie das k. Oberamt, unter Erneuerung der früheren Vorschriften, unterm 3. Juni 1689 (schles. Gef. Slg. 1. T. S. 174) mit folgendem Beisage bekannt: Sintemahlen aber all solcher Heylsamen Kayserl. und Königl. allergnädigsten Resolutionen, und Unserer darauf gegründeten scharffen Ober-Ambtlichen Verfügungen ungeachtet, dieses Heyllose müßiggängig-Landfahrende Ziegainer-Gesinde sich noch fort und fort in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlessien in Dörffern und bey Städten, einzel auch Compagnie weiß, ja so gar vor denen allhiefigen Stadt-Thoren ungeschenter sehen lasset, diesem grossen Ubel und Unheyl aber dermahl-einst mit Bestand abzuhelffen ist, wie dann, ob allerhöchst erwehnte Ihre Kayf. und Königliche Majestät die gänzliche Vertreibung dieser liderlichen Leuth auf alle Weiß bewerkstelliget wissen wollen, und zu diesem Ende dieselbe auf abermahlig erstattete Nachricht von Dero Königl. Stadthalterey in Böhemb, unterm Dato Larenburg den 24ten nechst abgeruckten Monats May an Uns von neuen

*) S. darüber die Verkehrsmittel von Ritter von Span, Ruz 1848 S. 8.

rescribiret und gnädigt anbefohlen, weilm gedachtes Landschädliches Gesindel tieffer in Dero Landen, entweder durch das Marggraffthumb Mähren oder dieses Herzogthumb Schlesien aus Hungarn mittels verborgener Einpracticirung einzuschleichen pflegen thäte, daß Wir dieses fernerhin und inkünftig zu verhindern die widerholte ernstliche und nachdrückliche Verordnung vorkehren solten, damit solch lieberliches Volk nicht allein ins Land über die Grängen nicht eingelassen, sondern immediate von dar abgeschaffet, und wann es gleichwohl sich quocunque modo ins Land eindringen solte, wieder dasselbe, wie wieder das albereit sich im Land befindende Dero vorhin ergangenen obangezogenen Kayserl. Constitutionen gemess verfahren werde.

Kurz nachher erinnerte das schles. Oberamt (Patent 13. August 1695, schles. Gef. Slg. 1. T. S. 209), „wie oft im gegenwärtigen Sæculo durch emanirte gedruckte Oberamtl. Patentes die Ausrot- und Vertilgung des im Lande herumschweifenden, zur Arbeit verdrossenen, bloß allein dem Müßiggang ergebeneu liederlichen Volckes, wie auch starcken, gesunden, und des Allmosens ganz unwürdigen Bettel-Gesindels, welches unter dem Prætext des Allmosens-Sammelns, durch Raub, Dieberey, Mord, Brandt, falsche Münzung, und andere Freveltthaten nichts als Unheyl zu stiften pfleget, wie auch wegen Anschaff- und Vertreibung der Zigeuner sehr nachdrücklich und scharff verordnet worden; Alldieweiln aber alle seithero mit höchster Sorgfalt hierinsfalls verfaßte Oberamtl. Verordnungen, vermuthlich aus der Ursachen, daß theils Stände es an gebührender Aufsicht, und Execution erwinden lassen, und was durch derley Vaganten und ruchloses Volk im Lande für Ubel gestiftet werde, wenig zu Gemüthe gezogen, den angezielten Zweck biß dato nicht erreicht haben: Indeme vor- kommet, und der Augenschein es überall selbstn giebet, daß bey Städten, und Dorffschafften solches liederliche Gesindel und Bettel-Volk, Mann- und Weiblichen Geschlechts sich so häufig einschleichet, und durch steten Überlauff, trotzige und bedrohliche Abheischungen des Allmosens dergestalten unerträglich machet, daß denen Inwohnern, bevoraus denen Armen bey iegigen ohne dem beschwereten-Brod-Theuren Zeiten, es ferner auszustehen nicht möglich fallen würde; Also haben Wir der höchsten Nothwendigkeit zu seyn befunden, die so wohl wider die im Lande herum vagierende Zigeuner, als auch contra validos Mendicantes, in verstrichenen Jahren, insonderheit die Ann. 1680 den 7. Aprilis, 1681 den 16. Octobr. 1682. den 18. Decembr. und 1687. den 21. Augusti, mittelst gedruckter Patenten, hierinsfalls Ober-Amtlich gethane Vorkehrungen zu Ausrottung derley böß- und schad-haftten, auch denen Landes-Inwohnern sehr beschwerlichen Volckes, hierdurch zuerfrischen; Allermassen dann an Hoch- und Wohlgedachte, Hoch- und Köbl. Herren Fürsten und Stände, wie auch alle andere Obrigkeiten, Aemter, Gerichte, und jedermännlichen, Königl. Ober-Ambts-wegen die wiederholte Erinnerung, ernstliche Vermahnung und gemessene Verordnung hiemit ergeheth, daß ein jedes Fürstenthum, Stand, Herrschafft, Obrigkeit, und Orth, zu Folge obberührter Ober-Amtl. Verfügungen, Imo. alle in dem Begrieff

seines Territorii befindliche einheimische Bettler, welche wahrhaftig preßhaft erfunden werden, und propter vitium corporis Schwachheit des Leibes, und Unvermögenheit der Kräfte, das Brod mit Hand = Arbeit nicht mehr erwerben können, mit einem gewissen Signo bemerken, und selbige entweder in die Hospitalien, wo solche vorhanden, aufnehmen, oder zu Erlangung des erforderlichen Unterhalts, durch Colligirung des Almosen bey selbiger Commun, oder sonst nothdürfftige Vorsehung thun, nicht aber, wie Zeithero von vielen Ständen gesehen, Promotoriales und Bettel-Briefe an fremde Orthe ertheilen solle, damit benachbarte Stände nicht überlauffen, und durch solches Mittel dem schädlichen Vagiren und verdächtigen Versammlungen des Bettel-Volkes gesteuert werden möge. Was aber No. die unter eines jeden Jurisdiction erfundene starke, gesunde, und zur Arbeit noch taugliche Leuthe, sonderlich das junge Volk, ausgetretene widerspenstige Dienst-Bothen, und verwayfete Kinder anlanget, sollen dergleichen nach Maßgebung der Anno 1679. bestätigten Gesinde = Ordnung zur Arbeit angetrieben, und Ihnen der Müßiggang auff alle Weise verwehret; Hingegen No. die Zigeuner und frembden aus Hungarn, Pohlen, Sachsen, und andern angränzenden, oder fernen Landen eintretende Bettler, Einlägere und Vaganten, es seyn preßhaft oder gesunde, (wiewohl denen revera und nicht wie zum öfftern geschiehet, durch Betrug angestellten preßhaften, durch ein freywilliges Almosen die Christliche Liebe zu bezeugen, unverbotten bleibet) ohne Unterschied, in denen Gegenden wo sie sich auffhalten, oder erstlich in dieses Land einrücken, durch die Aempter und Instantien und vermittelst Auffbittung der Jüngsten in Städten, und der benachbarten Dorff-Gemeinden, mit gesambter Hand, nebst denen im würcklichen Sold stehenden Dragonern, alsbald wieder aus dem Lande fortgeschaffet, und zurück getrieben, oder da es nicht geschehen könte, wenigstens in die nächst Guarntion gebracht, den Wirthen und Kreisshamen, in Städten und Dörffern aber einige zu hegen, zu beherbergen, oder Unterschleif zu geben, bey Schwehrer Straffe verboten werden. Und wormit bemeldtes alles frembde unnütze, verdächtige Volk desto süglicher aufgebracht und aus dem Lande vertrieben werden möge: Sol No. Ein Jedes Fürstenthum, Stand und Herrschafft, nebst ietzt ermeldter Aufbiethung der Jüngsten in Städten, und der Dorff-Gemeinden, wie ietzt gedacht, seinen haltenden Dragonern, bey Verlust der Dienste und erfolgender empfindlicher animadversion, ernstlich mitgeben, daß Sie die Straffen fleißig bereithen, alles nicht nur auf der Straffe, in Wäldern und Feldern, sondern auch in Dörffern und Kreisshamen antreffende unbekandte ledige Gesindel, und frembde Bettler, anhalten, zum Verhaft bringen, die Obrigkeiten und Gerichte aber, wer? und woher sie seyn? Was ihr Vornehmen sey? bald Gerichtlich examiniren, und dem Befunde nach, ohne mindeste Conniventz mit denen in dem Anno 1680. den 7. Aprilis publicirten gedruckten Patent fürgeschriebenen Straffen verfahren, auch in die Complicos, da einige angezeigt würden, inquiriren, und hierinnen die Obrigkeiten auf beschehene Requisition, einander hülfliche Handbiethung zu leisten, bey Verlust ihrer Gerichte, verbun-

den seyn sollen, gestalten wegen derer tam inquirendo quam exequendo etwan auslaufenden Unkosten, auf erstatteten Bericht des Verlauffs an das Königl. Ober-Ambt, und gebührende Liquidation, ah universo nicht allein die billigmäßige Refusion, sondern auch denen Dragonern, da Sie mit Vertreib- oder Verhaffung derley losen Gesindels sich emßig und fleißig erfinden lassen werden, ein adjuto und zulänglicher Recompens bey ihrem Anmelde und Anzeigung der würdlichen Verrichtung unfehlbar erfolgen wird.

Auf ähnliche Weise verfuhr man mit den Zigeunern in Böhmen. Als die k. böhm. Statthalterei glaubwürdig vernahm, „daß in unterschiedlichen Graysen vielfältige Zigeuner sich befinden, durch welche viel schädliche Feuer und andere Ungelegenheiten verursacht werden, verordnete sie mit Berufung auf frühere derlei Verfügungen den Kreishauptleuten, diesem heillosen Gesindel keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Zigeuner nirgends geduldet und überall aus- und abgeschafft werden (15. Nov. 1674, in Weingarten's Codex S. 409).

Zu den strengen Maßregeln, welche die böhm. Statthalterei wegen der vielen Feuerbrünste im Lande gegen die franzöf. Mordbrenner ergriff (Befehl an die Kreishauptleute vom 21. August 1689, eb. S. 537), gehörte auch die Erinnerung“ an die in Böhmen dem Vernehmen nach sehr häufig zusammen gerottirten Zigeuner, daß sie im Falle, als sie das Königreich nicht innerhalb der angezeigten wenigen Tagen meiden würden, von denen Landjägern als Vogelfrey zu verfolgen seyn.

Deffenungeachtet mußte aber die böhm. Statthalterei wahrnehmen, daß so vielfältigen kais. Verordnungen zuwider „sothane Zigeuner-Colluvies einen Weeg als den anderen in verschiedne Grays und Ort nicht allein höchststrafbar eingeschlichen und alldarin nach Belieben vagiren, sondern sogar von etlichen aus denen Landes-Inwohnern und ein oder dem anderen Grays-Hauptleuten selbst unverantwortlich soviret und befördert, sie geheget und ihnen nicht allein die Aufenthalt gegeben, sondern auch die Lebens-Mittel subministrirt, ja sogar mit Beförderungs-Brieffen von Ort zu Ort versehen haben.“ Die Statthalterei verordnete daher den Kreishauptleuten (23. Dez. 1692, eb. S. 564), daß sie „dieses Gesindel alsogleich dissipiren, solches über die Grängen verjagen, und ihnen mit allem erforderlichen Ernst bedeuten sollen, sich mit ihrem völligen Anhang innerhalb nechstfolgenden acht Tagen, nachdem ihnen dieses kundbar wird, aus dem Lande zu packen, sondern auch allen andern von dergleichen Gesindel, wo sie deren einen oder mehr antreffen werden, kündig zu machen, daß selbige dieses Land zu allen Zeiten meiden und sich hierinn keines wegs betreten lassen sollen. Allermassen widrigen Falls, und da einer oder anderer darwider zuhandlen sich gelüsten und hier Landes, nach Verfließung obangeregter acht Tage, gleichwohlen betreten liesse, ein solcher vermessener Aechter der allgemeinen Fürsorgung und Verordnungen, das Leben verwürden, und durch den Strang zum Tod gebracht werden wird“. Weiter sollen die Kreishauptleute um der erwähnten „schädlichen

Inconvenienz sürohin möglichst vorzubiegen und solche zu steuern denen Herren Innwohnern es, was massen wider dieselbe, als ungehorsame Transgredienten und Verächter Ihrer Majestät allergnädigsten Resolutionen, und hiernach ergehenden Verordnungen, und zwar daserne eine aus denen Obrigkeiten, die mögen seyn, wer sie auch wollen, sich hervor thäte, daß sie, oder ihre Unterthanen mit derselben Connivenz ein- oder mehr Zigeuner, oder einige von derley Landstürberischen Rout, einigen Aufenthalt und Beförderung, unter was Prætext es auch seye, oder den Namen haben möge, zugeben sich unterfenge, der Königl. Fiscus agiren; ein Unterthan aber, so sich gelüsten liesse, sie zu leiden, einen aus dergleichen Gefindl zu seiner Chaluppen auf 200. Schritt sich zunäheren, oder mit ihme anderster umzugehen, ihme Brod und andere Lebens-Mittel zu reichen, am Leib und Leben unausbleiblich abgestraffet werden solle, mit allem Ernst bedeuten“.

Als die bisher angebeuteten Verordnungen nicht den erwarteten Erfolg hatten, schritt die Regierung zu der früher nur vorübergehend angewendeten äußersten Maßregel und erklärte die Zigeuner für vogelfrei *). In Böhmen geschah dies mit Leopold I. Rescripte vom 11. Juli 1697 (Weingarten's Coder S. 595): Leopold. Liebe Getreue; Demnach Wir vernehmen müssen, daß die Zigeuner, welche Wir durch unterschiedliche Pœnal-Mandata mit angedroheter Lebens-Straff von Unserm Erb-Königreich und Landen in perpetuum zu eliminiren und zu bannisiren anbefohlen, sich alles dessen ungeachtet, Unsere Länder zu betreten, anmassen dörfen; und nun Wir ein für allemal statuir wissen wollen, daß ermeldt schädliches Zigeuner Gefindel auf alle Weiß und Weeg, ausser der Grängen Unserer Länder, vornemlich aber Unserß Erb-Königreichß Böhheim gehalten, und demselben weiter kein Zutritt verstattet werden solle.

Als haben Wir gnädigt resolvirt, mehr berührte Zigeuner, wann dieselbe sürohin in Unserm Erb-Königreich Böhheim sich betreten und blicken lassen werden, für Vogel-frey erklären und declariren zulassen, euch hiemit gnädigt befeh-lende, daß ihr solche Unsere ernstliche Resolution in denen Craysen, durch öffentliche Patenten publiciren, und zur männiglichen Wissenschaft bringen lassen sollet, daran beschicht ic. Geben Wien, den 11. Julii, Anno 1697.

Diese Maßregel kam alsbald auch in den Nachbarländern zur Anwendung.

*) Hornayr (Geschichte Wien's 4. B. 3. H. S. 225) sagt: Der früher wegen Kundschaft und Briefwechsel mit den unga rischen Mißvergnügten und mit den türkischen Gränzpaschen auf die Juden geworfene Verdacht fiel nun auf die Zigeuner. Vorzüglich während der Rakocj'schen Unruhen (1704—1706) erging wider sie die schwerste Verfolgung, in der das ganze Volk vogelfrey erklärt und befohlen wurde, sie, wo sie betreten würden, Männer und Weiber, auf der Stelle niederzumachen, oder auf die nächsten Bäume zu hängen und nur die Kinder zu schonen, die getauft und in Spitäler zur christlichen Aufzuehung vertheilt werden sollten.

Die schles. Bettler-Ordnung vom 6. Novbr. 1700 (in Brachvogel's Ges. Slg. 1. T. S. 293) verblieb zwar noch bei den früheren Verfügungen, daß die Landdragoner die fremden Bettler wie auch Zigeuner und anderes verdächtige Gefindel alsogleich über die Landesgränzen treiben und ihnen die Wiederkehr verbieten und verwehren und, im Falle der Unzulänglichkeit der Landdragoner, die im Lande einquartirten Soldaten oder auch die nächst gelegenen Gemeinden und Dorfschaften zur Vertreibung dieses Gefindels mitwirken und diejenigen Obrigkeiten, welche es über zwölf Stunden auf ihrem Grund und Gebiet dulden oder unterhalten würden, der Armuth zum Besten zu einer empfindlichen Geldstrafe verhalten werden sollen.

Und noch das schles. Oberamtspatent vom 13. August 1703 (in Brachvogel's Ges. Slg. 2. T. S. 581) machte bekannt: was massen allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majest. auf Vernehmen, daß in diesem Dero Erb-Herzogthum Schlesien das schädliche und Land-verderbliche Zigeuner-Gefindel sich wiederum einzufinden beginne, und von der vorhin scharf verbotenen Betretung des Landes weder durch die wiederholte publicirte öffentliche Inhibitorialien, noch auch durch die bisherige Ausschaffung, und an verschiedenen aus diesem Gefindel vorgenommene Bestrafung abzuhalten wäre, ja so gar deneselben von einigen hiesigen Landesofficarien die Subsistenz auf dero Fundis gestattet, oder sonst zu ihrem besseren Fortkommen einiger Vorschub gegeben würde, an Uns unterm dato Wien den 8. dieses fortschreitenden Monats und Jahres allergnädigst rescribiret, wie daß dieselbte dergleichen Dero treuehorsaamsten Unterthanen und Landes-Inwohnern unerträglich fallende, ja die Ruhe und Sicherheit im Lande selbst turbirende Leute aus Dero Erb-Herzogthum Schlesien gänzlich exterminirt gnädigst wissen wollen, und daher in Gnaden resolviret hätten, daß solches das Land zu Dero höchsten Undienst durchstreifende Zigeuner-Gefindel mehrbesagtes Herzogthum Schlesien dermaln ohne einziigen Verzug räumen, und bey fernerer Betretung desselben Vogel-frey seyn, und diejenigen Privati in Provincia vel Ducatu, so diesen herum schwermenden Leuten einigen Auffenthalt geben werden, ipso facto in eine Fiscalische Straf von 200 Ducaten gefallen seyn, und daß solche bey derselben remorirender Bezahlung executive unnachbleiblich eingetrieben werden solle.

Ungeachtet dieser geschärften Weisung erfuhr das k. Oberamt, daß dieses in ziemlicher Anzahl bestehende, auch mit Pferden und Gewehr wohlversehene Gefindel, annoch da und dort im Lande herum vagire und sich betreten lasse, welches dem Verlaut nach unter andern daher rühren solle, daß da zu dessen Vertilgung die Gemeinde eines Orts zum öfftern nicht sufficient ist, deroeselben von denen benachbarten keine Hülffe geleistet, mithin ein Stand nebst dem andern den Raub und Muthwillen solcher Land-Streicher, auch andern besorglichen Unheil exponiret wird. Das Oberamt erinnerte daher mit dem Patente vom 27. Sept. 1703 (in der schles. Ges. Slg. 2. T. S. 158) die schles. Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beamte, die Ausrot-

tung mehrerwehnten Zigeuner-Gesindels sich dergestalt angelegen zu halten, und die benöthigte weitere Verlehrung zu thun, darmit, wenn hiervon irgend wo eine Anzahl vermercket wird, die jüngsten aus denen nechstanliegenden Städten und Gemeinden aus denen Dörffern, durch ein Glocken Zeichen, oder sonst auf andere Art, alsobald in solcher Anzahl, als es die Nothdurfft und Stärke des daselbst sich eingefundenen Zigeuner Schwarms erfordert, zusammen geruffen, und solcher durch allerhand Behülff, worauf sich kein Stand oder Gemeinde bey schwerer Verantwortung zu entbrechen hat, aus dem Lande verjaget, diejenigen aber, so sich ferners darinnen betreten lassen, und ertappet oder gefangen eingebracht würden, andern zum Schrecken und Abscheu alsogleich und ohne weiteren Process an den nechsten Baum aufgehendet werden mögen. Diejenige Gemeinde, welche der anderen hilfreiche Hand zu leisten sich weigern würde, soll mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt werden und hievon ein Drittel dem Denunzianten zukommen.

In Mähren heißt es aber schon im Landtagsschlusse vom Jahre 170 $\frac{1}{2}$: Was wegen Ausrottung des heillofen Zigeuner-Gesindels, Daß solch Gottloß ohne Maas und Gesas in gefährlichen Irthumben, und aberglaubischen Mißbräuchen zuleben pflegendes Gesindl, weder zur Hauffässigkeit angenommen, noch denselben einiger Auffenthalt als Innleuthen, oder ein anderes Receptaculum gestattet, sondern solches ipso facto gleich anderen in das Land ankommenden, für Vogelfrey gehalten werden solle, vielmahlen so wohl per Generalia, als durch die allergnädigst genähmbgehaltene Landtag-Schlüsse außgemessen, und verordnet worden, werden sie Landes-Inwohner deme pflichtmassig nachzukommen nicht ermanglen, damit nicht einige wider all bessere Zuversicht dagegen handlende, als Refractorij und Contravenientes dem Fisco denunciuret, und sodann quales conveniret werden müsten. Nach diesem Landtagsschlusse und dem kaiserl. Befehle vom 27. Sept. 1701 machte das k. Amt der Landeshauptmannschaft in Mähren durch das Patent vom 7. Okt. 1701 bekannt, daß „man das Land-schädliche und herum vagirende Zigeiner Gesindel nochmahlen für vogelfrey erkläre und bey derer Wiederbetretung an leib und Guth nach aller Schärfe wieder Sie verfahren solle.“

In Schlesien erging aber unterm 3. Februar 1706 folgendes Oberamts-Patent (in der schles. Ges. Slg., Leipzig 1736, 1. T. S. 261): Und ist leyder! allzuviel bekandt, wasmassen das Gottlose Diebs- und Raubs-Gesindel in diesem Herzogthumb Schlesien sich dergestalten vermehret, daß weder auf dem Lande noch in Städten man das Seinige in Sicherheit halten kan, inmassen dann die Bosheit und Berwegenheit solcher Leuthe schon so weit kommen, daß sie die Gottes-Häuser so gar anzugreifen, auch die Reisenden hin und wieder anzuhalten, sich nicht scheuen. Wann dann aber an diesem Unheil und denen heraus entstehenden vielfältigen Unglücks-Fällen die Landes Aembler und Obrigkeiten groffe Schuld tragen, als welche es zeither an ihrer geziemenden Obacht erwinden lassen, daß denen offtmahligen Oberamts-Berordnungen wegen Aus-

rottung und Vertilgung der Müßiggänger, Zigeuner, starcken Bettler, abgedankten Soldaten und dergleichen bey Laßern und Uppigkeiten sich aufführenden verdächtigen Gesindels, fast nirgends nachgelebet worden; Herentgegen viele aus Gewinnsucht und schändlichen Eigennuz sich dahin verleithen lassen, daß sie nur umb ihr Victualien in bessere Anwehrgung zu bringen, auf ihren Gebiethe, Dorffschafften und Wirths-Häusern allerhand liederlichen Wolcke freyen Auffenthalt gestatten. Als werden alle Aempter und Obrigkeiten, womit solchen ärgerlichen Beginnen forthin gesteuert, und die bedürfftige Sicherheit im Lande erhalten werden möge, von Königlichen Oberambtswegen alles Ernstes hierdurch ermahnet, bey schwerer Verantwortung alsogleich zu veranstalten, damit alles dem Müßiggang ergebene, und sonst verdächtige Gesindel, welches sich über sein redliches Thun und Vorhaben nicht gnugsam legitimiren kan, insonderheit die Validi mendicantes, abgedankte Soldaten und dergleichen Vaganten und Landes-Sterger, aus dem Lande fort, und ad Locum von wannen sie gebürtig oder herkommen mit Gewalt zurück geschaffet, die Zigeuner aber mit Todtschüssen und Auffhengen (als welche zu dem Ende von Ihro Kayser- und Königliche Majestät Vogel-frey gemacht worden), gänzlich vertilget und ausgerottet werden; Inmassen dann wie solches auf dem Fall einiger Resistentz mit Hülffe und Zuthat der Nachbarschafften, auch der im Lande befindlichen Miliz, und sonst zubewerckstelligen durch die unterm 6. Nov. Anno 1700 publicirte Bettel-Ordnung gnugsam ausgemessen, dahero solche mit besserer Observanz als zeithero geschehen in Effect zu setzen, auch zu besserer Animirung, denenjenigen, welche dergleichen Gesindel verrathen, entdecken oder vertreiben helfen, desgleichen ihre Heeler und Herberger anzeugen, wenigst das dritte Theil von ihrer Haabschafft, oder von ihren gemachten Beuthen zur Belohnung Gerichtlich zuzueignen sein wird.

Und wie die Landes Dragoner durch fleißige Vereithung der Strassen, und Beobachtung ihrer habenden Instruction in dem Wercke viel befragen können, und derowegen hierzu mit allem Nachdruck anzuhalten sein werden; Als wird nicht minder erfordert, in Städten und auf dem Lande, in Wirths-Häusern Herbergen, und in denen Kretschamen zu öfftern, ohne daß man auf die Jurisdiction einem Respect zu machen deshalben zurück zustehen oder Consideration zutragen gehalten seyn solle, genaue Visitationes und Nachforschungen anzustellen, was für Leuthe daselbst gehauset oder gelitten werden, damit was verdächtig vorkommet, zusambt denen Wirthen, Diebs-Heelern und dergleichen Anhang ergriffen werden könne.

Und wie denen Obrigkeiten und Herrschafften vor die unter ihrem Gebiethe gesetzte Gastwirthhe und Kretschmer zu stehen obliegt; So werden auch selbige auf dem Fall verdächtiges Gesinde unter ihnen geherberget oder betreten würde, zu gebührender Verantwortung und beschaffenen Dingen nach scharffer Bestrafung zuziehen, insonderheit ihrer über solche Fundos competirenden Jurisdiction, und Gerechtigkeit zu entsetzen seyn, worinnensfalls alle Aempter und Regierungen,

ein ernstliches Einsehen vorzulehren nicht unterlassen sollten. Gegenwärtiges Patent zu Uhrkund, Breslau den dritten Februarii Anno 1706.

Die k. böhm. Appellationskammer verurtheilte von den neuerlich in Böhmen betretenen Zigeunern 4 zum Stränge und mehrere andere Männer und Weiber, nach vorläufig geschwornem Halsreverse sich bei Leib- und Lebensstrafe nicht mehr in Böhmen und den einverleibten Ländern betreten lassen zu wollen, nebst Abschneidung des rechten Ohres zum Staupenschlagen und sodann zur Verweisung auf ewig aus Böhmen und den einverleibten Ländern. Kaiser Joseph I. gab dem von ihnen ergriffenen Gnadenrefurse keine Folge und überließ es dem gewissenhaften Befunde der k. Appellationskammer für die Zukunft, die Gnadenrefurse der Zigeuner an den Landesfürsten zu gestatten oder die patentmäßigen Strafen ohne weiters an ihnen vollziehen zu lassen (Ref. 20. Mai 1706).

Hiedurch wurde zwar die in Böhmen 1697 und in Mähren mit dem Reskripte vom 26. März 1704 erfolgte Erklärung der Zigeuner als vogelfrei nicht behoben, jedoch die Anrufung der a. h. Gnade, wenn wichtige (relevante) Motive vorhanden waren, nicht verschränkt. Und nachdem die in Böhmen aufgerichteten und mit Tafeln behängten Säulen eine zur Abschreckung des Zigeunerischen Einschliches gemachte gute Vorkehrung sei, verordnete Kaiser Joseph, solche auch in Mähren an den Gränzen ausstecken zu lassen. Zwei in Olmütz geschlossenen Zigeuner erließ er die Lebensstrafe nicht (Ref. 26. August 1709).

Diese Tafeln wurden mit dem Oberamts-Patente vom 19. April 1708 (in der schles. Gef. Slg. 1. T. S. 307) auch in Schlessien eingeführt und enthielten in einer Zeichnung „die ermeldten Zigeuner-Gesindel ausgemessene und bei dessen Eintritt in Schlessien bevorstehende Straffe.“ Es sollten nämlich „eine Taffel oder zwey, oder auch soviel deren an denen Strassen, Pässen und sonst gegen die Landes-Grengen nöthig in proportionirter Grösse von Holz verfertiget, darauf mit tauerhaftten Oel-Farben, die in der Beilage vorgestellte Figuren, und die denenselben ausgemessene Straffen, deutlich exprimiret und vorgestellet, diese Taffeln sodann von oben mit einer kleinen Bedeckung oder Dächel, darmit das Gemählde durch Regen und Schnee nicht so leicht abgewaschen und unkennbahr gemacht werden könne, versehen, folgendes an gewisse auf alldortigen Landes-Grengen aufrichtende Säulen oder Pfähle mit dem förderksamsten angeheftet und ausgehändet, mithin die Zigeuner von dem Eintritt in Schlessien führohin abgehalten werden“ *).

Die vielfältigen Verfügungen gegen die Zigeuner vermochten dennoch ihrem Herumtreiben in den böhm. Ländern kein Ziel zu setzen. Es erging da-

* In diese Zeit fällt die sogenannte watersländische Begebenheit (wahrscheinlich ein Fabrikat Hertly's und Hornmayr's, wie ihre übrigen Sagen und Erzählungen) mit dem Sohne des hohenstädter Schloßhauptmanns Barth, welcher eine heftige Leidenschaft zu einem Zigeunermädchen fasste, sie eheligte und in der Verfolgung der Zigeuner im Walde bei Kaltenlutsch vom eigenen Bruder erschossen wurde (Hornmayr's Archiv 1824 Nr. 10 und daraus in der Moravia 1838 N. 79).

her vom k. Amte der Landeshauptmannschaft Mährens unterm 20. Juni 1721 folgendes Patent:

Wegen der Röm. Kayserl. und zu Hiespanien, Hungarn und Böhmeimb Königl. Mayst., als Königs zu Böhmeimb Marggrafens in Mähren, Unserer allergnädigsten Erb Landesfürsten undt Herrns, Wirdt Von dem Königl. Amte der Landeshauptmannschaft dieses Ihrer Mayst. Erb Marggrafthums allen undt Jedem Landes Inwohneren was Standes, Würden, Amtes oder Weesens die seyndt hier durch Kundt gethan: Es Wurde allen noch Errienerlich seyn, was für Verschärftz undt Königl. Aller gnädigste Resolutionses undt Generalia wegen aufrottz und Vertilgung derer im Lande sich Blifen Lassenden undt herum vagirenden Zigeinern zu Verschiedenen Mahlen, undt zwar Sub Datis den 7. Octobris An. 1701, dann den 6. Octobris 1704, wie auch den 6. Septembris An. 1709. Vndt 11. Octobris des 1717. Jahres publicirt worden seindt in solchen aber forderist.

Pro Primo. Bemelte Zieggeiner für Vogl frey Erklärte waren, mit dem Beygefügten Befehl, daß Bey Ihrer Bettretung nach aller Schärffe wieder sie Verfahren, dann

Secundo. Aller orthen, wo sich Einige auß dem Landt Verwiesene Vogel frey Erklärte ziggeiner Betretten Lieffen, sie es ipso, daß sie sich Ziggeiner zu seyn Bekennen wurden, sambt denen Weibern, endtwedter Baldt nieder gemacht, oder aufgehent, die Ränder aber in denen Spitalern zur Christlichen auferziehung außgetheilte, Jedoch aber auch

Tertio. Denen Benigen Betrettenen Ziggeinern, welche zu Ihre Kayserl. undt Königl. Mayest. Unßern Allergnädigsten Erb Landes Fürsten undt Herrn umb dero gnab sich wenden wurden, undt dero Königl. Appellations Cammer zu Prag deren Motiva für Relevant sünden Thäte der Recurs nicht Verschrenket undt dahero Ihre Anmeldung pro gratia forderist an gedachte Königl. Appellations Cammer so dann aber Von dorten auß, Ihren Befundt nach, an allerhöchstgedachtz Ihre Mayst. mit Ihrer guttachtlichen Meynung übersendet, auch

Quarto. In diesem Marggrafth. Mähren, gleich wie in dem Königreich Böhmeimb etwelche mit Zigeiner Lastn Behengte Säulen zu abschreckung des Ziggeiner Einschleiches, an denen granizen auß gesteket, undt Endtlichen

Qvinto. So thane Ziggeiner Lastn, wo solche eingegangen, allenthallen, Besonders Bey denen Städten wieder ausgerichtet werden solten, mit dem fernern Befehlich, daß, wenn eine Obrigkeit, oder in Ihrer abwesenheit die Arendatores undt Beampte nicht gleich Von denen allda sich etwa einfindenden, oder durch passirenden Ziggeinern endtwedter dem Königl. Creyß Amte die anzeügung thuen, oder wird die Ziggeiner als ein auß dem Land Verwiesenes, undt Voglfreyes gefndt, Vermög der Patenten Verfahren solten; solchem Fahl eine solche Obrigkeit Empfindlich mit gelbt ad fundum Septimarum Litium die Arendatores und Beampte aber cum opere Publico auf dem Spilberg irremissibiler Verstrafet werden, dabey auch die gerichtten Bey Bettretung derley Ziggeiner gefndts

selbte wo? undt wie Lang? auch bey wehne sie sich auf zu halten gepfleget? durch welche öhrter sie Passiret? Ob sie Jemandten wegen Ihrer aufenthalt etwas gegeben? Ob die gerichte, Beambte, Eshenen, Müller, undt dergleichen Leuthe Von Ihren aufenthalt gewußt haben? Befragen, undt solches anhero anzeigen, dieses Königl. Ambt der Landeshauptmannschaft aber auf derley denen Ziggeinern den Vorschub gebende Persohne greifen solle.

Wann dann mehr allerhöchst gedacht Ihre Kayf. Undt Königl. Mayest. an dieses dero Königl. Tribunal Sub Dato Larenburg den 10. dieses Monaths undt Jahres abermahlen allergnädigt Rescribiret haben, deroelben bey gebracht worden zu seyn, wie das Ermeltes Schädliche Ziggeiner- undt anderes sich darzu Schlagendes dienst los- undt Mißfuges gesindel in dero Königl.-Böhmeibisch Erb-Lande Vom Neuen heüßig Einzuschleichen, undt sich hin undt her zu rot-tiren Beginne, undt wie deme nach Ihre Mayest. derley Vagirendes Gesindel auffer denen gränigen dero Erb-Landen gänzlich gehalten, undt demselben Keinen Zutritt Verstattet haben wollte, mithin sich Bemüßiget Befunden, undt allergnädigt Resolviret haben, dieses gesindel Nochmahlen gänzlich für Vogl frey zu Erklären mit Beygefügtten ferneren allergnädigsten Befelch, daß man die Vorherige Resolutiones undt Patenten Vom Neuen im Lande Publiciren, die Königl. Herren Creyß Haut Leuthe undt Inwohnere wohl Instruiren, undt da es auch Nöttig wehre, auch Vermittelst dero Regulirter Mißß so thanes gesindel Verfolgen, zur Haft Bringen, undt Exemplarisch Bestrafen, undt so dann den Erfolg Eines undt des anderen Von zeit zu zeit deroelben gehorsambst Berichten solle. Alß werden zu allergehorsambster Folge dieser Vemelt allergnädigsten Resolution die oben punctatim angezogene Vorherige generalia zu iedermanns Wissenschaft undt gehorsambster genauer Befolgung hirdurch wiederholter kundt gemacht, zu gleich aber himit Ernst gemessen Verordnet, daß Ermeltes Ziggeiner gesindel auch anderes sich darzugeschlagenes dienstlos und Mißfuges gesindel, wann es hier Landes wo sich Bliken lasset, also gleich angehalten, denen obriteiten, Beambten, Richtern, geschworenen, oder gerichtten angezeüget in gutten undt sicheren Verhaft genohmen, undt in Conformitate derer Generalien Exemplarisch Bestrafet, die Inmittelst etwan eingezogene Ziggeiner Tassn allenthalben undt Besonders Bey denen Städten alsogleich wieder aufgerichtet, denn die etwan Erforschende Transgressores, so dene Ziggeinern auch den übrig bey ihne Befindtl. dienstlos undt mißfug gesindel Einen Vorschub oder aufenthalt zu geben sich Unterstenden, dem Königl. Ambt oder Landeshaupt. immediatic anzeügen; wornach sich denn ein Jeder zu richten, auch Vor scheden undt ohnsehnbahrer Erfolgendem Bestrafung zu hütten wissen wirdt. Geben Bränn den 20. Juni 1721.

Als sich an verschiedenen Orten Schlesiens Zigeuner in nicht geringer Zahl spüren ließen, befahl das k. Oberamt neuerlich (Patent 26. Juli 1715, in der schles. Ges. Sg. 2. T. S. 287) deren Verfolgung und Ausrottung und zwar mit Hilfe der eben im Lande einquartirten Miliz zu Pferde. Wenige Jahre nachher begann aber „abermals ein häufiger Schwarm von ermelten Zigeuner-

und anderen sich darzu geschlagenen dienlos und müßigen Gesindel sich ins Land einzuschleichen und hin und her zusammen zu rotten. Unter Erneuerung der früheren Verordnungen und Strafandrohungen machte daher das k. Oberamt mit dem Patente vom 23. Juni 1723 (in Brachvogel's Ges. Slg. 5. T. S. 1556) bekannt, daß Ihre Majestät nach dem allergnädigsten Reskripte vom 10. Juni 1721 dieses vagirende Gesindel, zu Verhütung derer dem Land zufügenden Nachtheiligkeiten, nicht nur aus denen Gränzen Dero Erblanden gänzlich zu halten, und demselben keinen Zutritt zu verstaten, allergnädigst gewöllt seynd, sondern auch selbige noch einmahl und mit diesen beygefügten ernstlichen allergnädigsten Befehl gänzlich für Vogel-frey zu erklären befunden, daß sothane Ziegeuner und herum vagirendes schädliche Gesindel, benöthigten Falls, durch Dero im Land stehende regulirte Miliz verfolgt, zu Hafft gebracht, und in conformitate der ehemaligen Pœnalien mit ihnen ohnnachbleiblich verfahren werden solle; Uns dabey allergnädigst anbefehlende, hierüber nicht allein feste Hand zu halten, sondern auch von dem Erfolg und Vollziehung dieser Dero allermildesten Resolution zuhanden Dero Hochlöbl. Königlichen Böhmeibischen Hoff-Canzley von Zeit zu Zeit das weithere allergehorsamst zu berichten.

Den Schluß der auf die Vertilgung der Ziegeuner gerichteten rückichtslosen Befehgebung machte Carl VI. Reskript vom 22. Jänner 1726 (in Mähren kund gemacht mit dem gedruckten Patente des k. Amtes der Landeshauptmannschaft vom 8. März 1726, in Schlessen mit dem Oberamts-Patente vom 26. März 1726, in Brachvogel's Ges. Slg. 6. T. S. 1852). Als sich nämlich aus den an den Kaiser gelangten Berichten ergab, daß einerseits gedachtes lieberliches Ziegeuner-Gesindel gleichwohlen wiederumb in Dero Königl. Böhmeibische Erb-Länder einzuschleichen beginne, mithin die observanz sothaner pœnal-Patenten zerfallen seyn müsse, anderer seiths aber, daß in Bestrafung deren Ziegeunern, sich verschiedene difformitäten ereignet, wurde, „um wegen Bestrafung der Ziegeuner in sämtlichen königl. böhm. Erbländern eine Uniformität zu introduciren nachmahlen, zu gänzlicher Ausrottung derselben, die unnachbleibliche Befolgung erbeuther Patenten, ernst-gnädigst anbefohlen, und zu dessen Bewürdung, wie auch zu Abwendung gemelter difformität, und zu Behebung des von Dero Königl. Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß, wegen deren bereits bestrafften, mit abgeschnittenen Ohren betretenen, doch aber verschiedene Ausflüchte suchenden Ziegeuner-Weibern, angezeigten Anstandes, allgererchtest resolviret, daß

Primo, die in denen Königl. Böhmeibischen Erblanden betretene Ziegeuner annoch ferner, wie vorhin, Vogelfrey erklärt seyn, und dafür gehalten. Dabero dann

Secundo, wann sie in der Flucht und Verfolgung nicht zu ergreifen wären, sondern sich auff flüchtigen Fuß setzten, oder Widerstand thäten, und sich nicht ergeben wollten, selbte gleich in loco todt geschossen, oder sonsten niedergemacht, wofern sie aber

Tertio, ergriffen und fest gemacht werden könnten, in solchem Fall, ergriffen, und gefänglich eingezogen, und davon

Quarto, die schon erwachsene Manns-Personen mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet, Hingegen

Quinto, denen ziemlich starken, jedoch das Achtzehende Jahr ihres Alters (worinnen die discernirung bey diesen herumstreiffenden und keine glaubwürdige Zeugnuß ihres Alters habenden Gesindels des Hals-Gerichts ermessen, umb solches aus dem Ansehen, Statur, Stärke, Verstand, und anderen Zeichen abzunehmen, überlassen wird) noch nicht haben mögenden Buben, wie auch allen erwachsenen, in einer Ziegeuner-Rott betretenen Weibsbildern in dem Königreich Böhmeib das rechte Ohr, in dem Marggraffthumb Nähren aber, wie ingleichen in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien - dann in der Graffschafft Blas das linke Ohr abgeschnitten, dieselben mit Stauppen-Schlägen beleeget, und sodann, gegen einen geschwohnen Hals-Revers (worinnen allemahl ihre-wie auch ihrer Männer und Kinder Ver- und Zunahmen zu exprimiren, nicht minder derenelben Alter wenigstens beyläufftig, nebst umständiger Beschreibung ihrer Person und Gestalt beyzusetzen ist) aus allen Käyserl. und Königl. Erb-Landen auff ewig verwiesen, auch da

Sexto die, auff jetzt bemeldte Weise, mit der Fustigation und Relegation, nebst dem Ohrabschneiden zu belegen kommende ziemlich starke Ziegeuner-Buben und Weibs-Personen, ausser deme, daß sie im Land betreten worden, sich auch eines andern Verbrechen theilhaftig gemacht hätten, in solchem Fall dieselbe, nach Aufmessung deren eine härtere Bestrafung mit sich bringenden Rechten angesehen, sonst aber an derley ziemlich starken Buben (welche das erste mahl mit Stauppen-Schlägen und Verweisung, wie auch Abschneidung des einen Ohrs bestraffet worden, und obbemeldter massen, nach Ermessung des Hals-Gerichts noch nicht Ahtzehn Jahr alt seyn möchten) bey der andermahligen Betretung, nebst Abschneidung des andern Ohr's, die Fustigations- und Relegations-Straff-widerhohlet, Herentgegen

Septimo, die zum ersten - oder anderten mahl mit einen - oder wohl auch beeden abgeschnittenen Ohren, oder mit einem an den Rücken befindlichen Straff-Kennzeichen in einer Rott betretene erwachsene Ziegeunerinnen ihrer hierdurch erzeugenden incorrigibilität halber, ohne Unterscheid, mit der Straff des Schwerdts angesehen werden sollen; Bobey jedoch

Octavo, obermeldter Königl. Appellations-Cammer, so wohl in diesem Fall, als auch sonst das arbitrium, welchen von denen ad pœnam mortis condemnirten zu Ihro Käyserl. und Königl. Majestät Gnaden-Thron pro gratia recurrirenden Ziegeunern der Gnaden-Beg zu verstaten seye, oder nicht? unbenommen seyn wird. Auff daß aber

Nono dieses schädliche Ziegeuner-Gesindel desto ehender zu Stand Rechtens gebracht, und ausgerottet werde, so seynd mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Maje-

Rät allergnädigst gewöllet, daß allen Landes-Inwohnern, absonderlich aber denen Obrigkeiten und Beamten, wie auch Vorsteheren deren Gemeinden, bey Vermeidung der unten gesetzten Straff, obliegen sollte, wann dergleichen Gefindel im Land, beforderist aber in denen Wäldern erblicket würde, solches alsogleich denen benachbahrten Dörthern anzudeuten, und umb dieses Gefindel mit gesambter Hand zu Stand Rechtens zu bringen, einander Hülffe zu leisten; Daseru aber diesem Allergnädigsten Käyserl. Befehl ein oder andere Obrigkeit, Beamter, oder Vorsteher einer Gemeinde nicht nachkommen, sondern sich saumselig erzeigen, oder sonst jemand von denen Landes-Inwohnern denen Zigeunern quocunque modo einigen Unterschleiß oder Aussenhalt verstatten thäte, so soll ein solcher mit Ein Hundert Ducaten Straff (so Ihro Käyserl. und Königl. Majestät zu Bekreitung deren Criminal-Inquisitionen-Unoosten Allergnädigst gewidmet haben wollen) belegt, und gestalten Sachen nach, annoch à parte von dero Königl. Fisco actioniret, oder sonst in andere Wege zur gebührenden weiteren Bestrafung gezogen werden *).

*) Im brünner Wochenblatte 1824 Nr. 6 und 9 theilte Forst „zur Geschichte der Zigeuner“ folgendes mit: In den Jahren 1710 — 1712 mußte dieser merkwürdige Volksstamm in Deutschland eine harte Verfolgung erleiden.

So sollten unter andern nach einer Braunschweig-Lüneburg'schen Verordnung vom Monat Juni 1711 die Zigeuner mit Gewalt und „Rührung der Glocken“ verfolgt werden und vogelfrei und Zehermann, Einheimische oder Fremde befugt sein, sie anzugreifen, ihre (ärmliche!) Habe abzunehmen, und im Fall sie sich zur Wehre setzten, sie ungestraft zu entleiden.

Noch viel schärfer lauteten in den österreichischen Erblanden die Verfügungen wider sie. Nach diesen sollten die Zigeuner, wo man sie nur habhaft würde, ohne Unterschied des Geschlechts auf der Stelle niedergemacht werden. Aus authentischen Urkunden weiß Referent, daß man an mehreren Orten ganze Banden an denselben Orte, wo man sie aufgriff (gewöhnlich in Wäldern), hinrichtete, gewöhnlich aber an die nächsten Bäume aufhing. Die Kinder der Hingerichteten wurden den Verfügungen gemäß in Spitäler gebracht, wo sie aufgezogen wurden.

Ungeachtet aller Verfolgungen, die bis zu der Regierung Marien Theresiens fortbauerten, zog dieß Völklein dennoch in zahllosen, kleinen Karavananen in den böhmischen Erbstaaten umher, und setzten das Landvolk durch Wetteilen, Seilstanzen, Viehkurcn, Pferdehandel, Wahrsagen und andere ähuliche Beschäftigungen in Requisition. Diebstähle und Betrügereien wurden ihnen vielmals Schuld gegeben, oftmals nicht mit Unrecht.

Es liegen die Verhöre einer in Mähren im Jahre 1747 aufgegriffenen Zigeunerbande vor. Wir wollen den Leser mit dem ganzen Detail verschonen, und heben nur jene Fragen und Antworten aus, die den damaligen Zeitgeist und die Sittengeschichte jenes Völkchens charakterisiren. Einige sprachen böhmisch, andere deutsch. Wir geben die Ausfagen wo es nöthig ist in der Ursprache wieder.

Alle bekannten sich zur katholischen Religion; viele wußten weder ihr eigenes Alter, ihren eigenen Zunamen, noch den Namen ihrer Eltern. Einige wußten auch ihren Geburtsort, selbst ihr Vaterland nicht zu nennen; die übrigen waren — ihren Angaben nach — zum Theil aus Sachsen, Böhmen, Ungarn, und Italien. Auf eine dießfällige

Eine Rückkehr zur weniger rücksichtslosen Ansicht der früheren Zeit trat mit der Regierung M. Theresia's ein, welche gleichfalls die Nichtbildung der Zigeuner in Mähren und deren Ausschaffung anordnete (Reskript 25. Sept., Tribunaldekret 30. September 1744).

Frage antwortete ein Knabe, wo er geboren sei, könne nur seine Mutter wissen; ein anderer, der um sein Alter befragt wurde, er könne es nicht wissen, weil es unter ihnen nicht üblich wäre, die Alterstage zu zählen. Einer gestand, er sei 16 Jahre alt. Im Verhöre wurde beigemerkt: „Allein allem Ansehen nach ist er 24 Jahre alt.“

Ihre Sprache, die sie untereinander redeten, wurde von dem einen Weibe „zigeunerisch“ (cikanska), von einem eissjährigen Knaben die kroatische (šarvatska), von den übrigen aber einstimmig die ägyptische genannt. Sie mußten einige Bedeutungen angeben: Das Brod, Meno. Der Ofen, Vos. Die Feder, Bour. Die Thüre, Wuder. Das Glas, Gewahlin. Der Tisch, Skamin. Die Wand, Oluš. Das Fenster, Šibšagamasrim. Gott, Krobobl. — Sie hatten diese Sprache von ihren Großältern her, und erlernten sie einer von dem Andern. Ein junges Zigeunermädchen, das man hierüber fragte, sagte dieß aus, und setzte naiv hinzu: „Wir haben sie nicht erdacht; es ist halt die ägyptische Sprache.“ — Eine etwa 39 Jahre alte Zigeunerin sagte aus, sie hätte diese Sprache von ihrer Stiefmutter erlernt, die eine Ägyptierin gewesen sei, und schloß mit den Worten: „Es ist die Sprache leicht zu lernen, besser als die deutsche.“

Man erkundigte sich, warum sie so schwarz aussehen? Der bereits erwähnte Knabe sagte aus: „Gdiš my se mazame Maslem, a potom gberne na stunce, a to aby gšme bily trvally na žpmu.“ — (Wir schmieren uns mit Butter ein, und gehen dann an die Sonne, damit wir für den Winter abgehärtet werden).

Auf die Frage: „Pročpal mußte hejt trvally?“ entgegnete er: „Gbiž tnyš tal mušyme celau žemau boži šobjt a nebilo mē žšma.“ — (Wenn wir auch den ganzen Winter über barfuß gehen mußten, so war es uns doch nicht kalt). Ein anderer gestand wieder: „Wann ich immer bin auf die Sonn kommen, und wenn ich gleich hab geschwitz, ich hab mich keinmal, weil ichs nicht gewohnt bin, mich abzuwischen.“

Auf die Frage, womit sich jeder aus ihnen ernähre? gestanden sie, daß sie sich durch Seiltanzen, Taschenspiel, Luftspringen, „wod koženy co dobytku darwali, tal wod doktorstwj wiecy“ — und durch Aufführung verschiedener Komödien mit Männeln (Mationnetten) ernährten. Frage: „Was habt ihr dann vor Komödien gespielt?“ Antwort: „Den König aus Castilia; von Johannis Entthauptung; von zwei Brüdern und vom König Herodes. Andere haben wir nicht gespielt.“

Merkwürdig sind die Antworten einiger Zigeuner rücksichtlich des Wahrsagens. Wir setzen sie sammt den Fragen hierher.

Im Verhöre des früher erwähnten eissjährigen Knaben trifft man folgende Stelle: Umpte taky hadat? — nieco tal, My Voczi Kunderwa tal darwame, pro wšestčno darwame, my se š tym žiwime.

Galpal wššlyzi to Voczi Kunderwa? — Ge Korženy.

Umyšš ty taky hadat? — Ne!

Umyš twa matka? — Mama nmy.

A co pal hada? — Na ruku, co se tal wšane.

(Können ihr auch wahr sagen? — Etwas, wir geben Voczi Kunderwa, wir geben es so für alles, wir ernähren uns damit).

Wie sieht denn das Voczi Kunderwa aus? — Es ist eine Wurzel.

Kannst du auch wahr sagen? — Nein.

Die Auffassung ihrer Regierung sprach sich in dem folgenden Patente der mähr. Repräsentation und Kammer vom 1. Dezember 1749 aus: „daß die im Lande betretende Zigeuner das erstemahl fort geschaffet, im anderten Betretungsfall sowohl Manns- als Weibs-Personen, und ziemlich erwachsene Buben nebst dem Staupen-Schlag durch den Scharf-Richter, und Einschröpfung der lit. R. auch Abschwörung der Urspeh des Landes verwiesen, im dritten Betretungsfall hingegen die Manns-Persohnen, samt denen stark erwachsenen 18. Jährigen Buben aufgehendet, die Weibs-Persohnen aber mit dem Schwerdt hingetrichtet werden sollen.

Kann es deine Mutter? — Die Mutter kann es.

Und was sagt sie denn wahr? — Auf der Hand, was sich so begibt).

Im Verhöre eines etwa 44jährigen Zigeuners:

Takysi vmyšš co se ma wštatj habat? — To ga malo.

Galpaš se to navčil? — Wony mne powidali, šteral mam habat.

Galpaš te powidali? — Gal holt treššy, niekdy treššy, niekdy ne.

Počempat znass, co se ma wštat? — Po czarach w ruce.

Takysi j Rudy znat, je pržigbešš do Arreštu? — To gšme my newiediel, my gšme ziadnymu newidali nic.

Dlouho se muššy wčít? — Do sedmeho leto.

Takysi paš lidem, ldyž šcete, mužete ššlobit? — O to ne! Zacho-
wegšš Christus Pan.

(Kannst du auch, was sich etwa begeben soll, wahrfragen? — Ich nur wenig.

Wie hast du es denn erlernt? — Sie haben mir es gesagt, wie ich wahrfragen soll.

Wie haben sie dir es gesagt? — Wie es halt trifft, manchmal trifft es ein, manch-
mal nicht.

Woran erkennst du es denn, was geschehen soll? — Nach den Linien in der Hand.
War es denn auch aus der Hand zu erkennen, daß du in Verhaft kommen werdest? — Das wußten wir nicht, wir haben niemanden etwas gethan.

Mußt du lange lernen? — Sieben Jahre.

Könnt ihr auch den Leuten (durch Zauberei) schaden, wenn ihr wollt? — O dieß nicht! Christus der Herr verhilte es).

Im Verhöre einer der ältesten Zigeunerinnen:

Cylani vnięgi habat, takysi paš wy to vmite? — Tak vmyššme wššchni, genom ty se šatšly zemie neumięgi.

Ty šy negšaršly, galpaš ty se navčilas wob drušeho? — Naššy pržedkowe vnięli. Buh ge negleššly habatšš.

(Zigeuner können wahrfragen, könnt ihr es denn auch? — Wir können es alle, nur die aus Sachsen können es nicht.

Du bist die älteste, wie hast du es denn von einem andern gelernt? — Unsere
Vorältern konnten es, Gott ist der beste Wahrfager).

Eine andere Zigeunerin, die man Folgendes fragte: „Die Aegypter können sonst auch wahrfragen, kannst du auch was davon?“ entgegnete lachend darauf: „Das ist Spaß. Mir ist nichts daran gelegen.“ Auf dieselbe Frage antwortete ein vierzigjähriger Zigeuner: „Wir Mannsbilder können es nicht, die Weisbilder haben den Spaß.“

Ein eilfjähriger Knabe, aber nicht der früher erwähnte, sagte auf nachstehende Fra-

Wie nun diese Allerhöchste Resolution durch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Wissenschaft hiemit publiciret, und im Lande kund gemacht wird; also wird zu dessen desto besserer Bewirkung auf expressen Allerhöchsten Befehl beygerucket, daß alle und jede Landes-Inwohner die, absonderlich in denen Wäldern erblickende Zigeuner alsogleich denen benachbarten Dörtern anzudeuten, und zu deren Ausrott- und zu Stand-Bringung einander Hülfe zu leisten, auch die erforderliche Militar-Assistenz zu suchen gehalten seyn: im widrigen aber, da ein oder andere Obrigkeit, Beamter, oder Vorsteher der Gemeinde diesem Befehl nicht nachkommete, sondern hierinnfaß sich saumseelig erzeigte, oder sonst jemand von denen Landes-Inwohnern denen Zigeunern quocunque modo einen Unterscheiß, oder Aufenthalt gestattete, ein solcher mit 100. Ducaten Straf (so zu Bestreitung deren Criminal-Unkosten gewidmet seynd) und gestalten Dingen nach annoch à parte von dem Fisco actioniret, oder in andere Weeg zu gebührender Bestrafung gezogen werden solle.

Wornach sich dann ein jeder zu richten, und zu verhalten wissen wird.“

Als diese Verordnung zu wenig wirkte, wurde sie mit dem sogenannten

gen Folgendes aus: Co pat hadagi? — Gal blaupo geben bude žiw, a nebo gal brzo vmrje.

Gal ty to muže swiebič, že wona (die alte Zigeunerin) bmy hadat? — Won gy geben nawčil ž knyhy, ale ten žde negni, a to wona bmy, ale malo, genom nieco ty vberštycy vmiegi.

„Kdyžyste wy žydom chřisti flodjt (nämlich durch Hexerei), mužete wy to wbielat? — Copal by žime wbielali, ten flodjt, ktery ge Čjarobegnyk; ale copal by žime my wbielali?“

(Was sagen sie denn wahr? — Wie lange einer leben, wann er sterben werde.

Wie kannst du es wissen, daß sie wahr sagen können? — Es hat sie einer dieses aus Büchern gelehrt, aber dieser ist nicht hier; sie kann es zwar, aber wenig; die Ungarischen können es ein wenig.

Wenn ihr den Penten schaben wolltet, könntet ihr das thun? — Was wollten wir denn thun? der nur schabet, welcher ein Zauberer ist. Was sollten wir denn wissen?)

Dieser Knabe läugnete, ein Zigeuner zu sein, wie die Uebrigen. Als man ihn fragte: Gal ty mužeš wbiebič, žie wony gšau cylaup? — antwortete er: „Když gšau! y no taš, gal Pannaška Maryša chodyla po swietie w Egyptu, taš wony gi tam nabali taulačjet, taš wona: Gal wona tetž chody po swietie, že woni taš aj nawiečy budau mušyt chodyt, a taš!“

(Wie kannst du es wissen, daß sie Zigeuner sind? — Wenn sie es aber sind; — nun so: als die Jungfrau Maria durch Egypten reiste, schimpften sie dort Taulačjet; (etwa sie die Zaubernde), worauf sie: Wie sie nun durch die Welt ziehe, so sollten jene ewiglich wandern; so).

(Die Orthographie der Altenstücke ist, wie der Leser gleich Anfangs bemerkt haben wird, getrennlich beibehalten worden, und es ist nicht unsicher zu entnehmen, daß der Aktuar ein Deutscher und der böhmischen Sprache nicht mächtig genug gewesen ist).

So viel für dießmal. Seiner Zeit soll in diesen Blättern (br. Wochenblatt) eine gebrängte Uebersicht der Zigeunerverfolgung im J. 1711 einen Platz finden.

Zigeuner-Nachtrags-Patente ddo. Brünn am 15. November 1754 in folgender Weise verschärft:

Wir M. Theresia u. s. w. Entbieten allen Unseren Untertbanen, Vasallen, und Inwohnern Unseres Erb-Marggrafthums Mähren, was Standes, Amtes, und WeSENS dieselbe seyn; Unsere Kayser: Königliche Gnad und alles Gutes, und ist denenselben bereits ohnehin bekannt, was für Bestrafung wider das in diesem Unseren Marggrafthum Mähren betretende lieberliche Zigeuner-Gesindel mittelst des unterm 1. Decembris 1749. ergangenen und publicirten Patents, ausgemessen worden.

Nachdem Uns aber allerunterthänigst einberichtet worden, daß ohnerachtet obiger Patentall-Straf-Ausmessung, gleichwohlen von Zeit zu Zeit zahlreiche Zigeuner-Banden in besagt Unserem Erb-Marggrafthum Mähren sich eingefunden, und an verschiedenen Gegenden des Landes sich gelagert haben; So haben Wir zu desto mehrer, und würksamen Hindanhaltung des lieberlichen Zigeuner-Gesindels erforderlich zu seyn befunden, obiges Zigeuner-Patent dahin zu verschärfen, daß die betretende Zigeuner gleich zum erstenmahl auf den Pranger gestellet, und durch den Hender (jedoch nur mit 5. Streichen) ausgepeitschet, und sofort zurückgeschoben, im anderen und dritten Betrettungs-Fall hingegen es bey der vorhinnigen Patenten-mäßigen Ausmessung sein Bewenden haben solle.

Wornach also die Landes-Inwohnere besonders die Hals-Gerichten in künftigen Zigeuner-Betrettungs-Fällen, ohne der Entschuldigung statt zu geben, daß von dießfälligen Generalien sie Zigeunere in Hungarn keine Wissenschaft gehabt hätten, ohnnachbleiblich fürzugehen, und genau darob zu halten, auch dieses herumschweifende Zigeuner-Gesindel aller Orten, wo es anzutreffen, bey schwerer Bestrafung zu verfolgen, und Hand-fest zu machen haben werden; Dann hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Diese letzten zwei Befehle erhielten sich bis in die Tage des menschenfreundlichen Kaiser Joseph und wurden, obwohl ohne angemessenen Erfolg, wiederholt republicirt.

Das Gubernialdekret vom 2. September 1768 befaßt dieß mit dem Beisage, daß alle und jede Landesinwohner die wo immer erblickenden Zigeuner den benachbarten Ortshaften sogleich anzeigen und diese sich derselben mit gemeinsamer Hand (auch allenfalls mit ansuchendem Beystand des nächst befindlichen Militärs) bemächtigen, und unter sicherer Verwahrung an das nächste Halsgericht abliefern, die Obrigkeiten, deren Beamte und die Gemeindevorsteher aber mit ihrer schuldigen Zuthat bewirken sollen.

Das Gubernialdekret vom 16. Juli 1770 wiederholte diese Anordnung mit dem Beisage, daß wiebald sich einige Zigeuner irgendwo blicken lassen, die betreffende Herrschaft, Gemeinde oder Kommunität, die gesammten Untertbanen aufbiethen, nöthigenfalls auch Leute von der benachbarten Herrschaft, wozu die Wirthschaftsbeamten einander alle Assistenz zu leisten haben, zu Hülfe nehmen,

endlich aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, das nächste Militär um Assistenz gehörig angehen, auf solche Art die Zigeuner handfest machen, und dem nächsten Halsgericht übergeben sollen.

Dieses Gubernialdekret befahl zugleich, diese Verordnung den obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, Stadträthen, Gemeinden und Kommunitäten um so schärfer einzubinden, als im widrigen, wosern hervorkäme, daß eine Zigeuner-Banda einige Orte betreten habe, aber nicht eingefangen, oder von einigen Obrigkeiten, Beamten, Stadträthen, oder sonst von Jemanden die nöthige Assistenz seinem Nachbar nicht geleistet worden sey, diese Unterlassung wider die Schuldtragenden mit einer Strafe von 100 Reichsthalern geahndet werden würde.

Das Gubernialdekret vom 24. April 1775 verordnete in Folge eines Hofdekretes, daß den fremden Zigeunern weder der Eintritt in das Land, noch irgendwo der Aufenthalt gestattet, am allerwenigsten aber ihnen Pässe ertheilt oder vidirt, sondern im Gegentheil selbe aller Orten, wo sie vorkommen, wenn sie auch keinen Unfug außer ihrer angeblichen Handthierung ausgeübt hätten, handfest gemacht, die Pässe denselben abgenommen und sie außer Land gebracht werden sollen.

Endlich verordnete das Gubernialdekret vom 28. Mai 1782 die Reubulicirung der Patente von 1749 und 1754 mit dem Beisage, daß, wenn wider besseres Verhoffen ein fernerer Unbefolg dieser höchsten Vorschriften entdeckt würde, gegen die betreffenden obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, Stadträthe, Markt- und Dorfsgerichte mit der hierin gerechtest gesetzten Geldstrafe pr. 100 Ducaten, und mit anderweitigen Strafen, ohne aller Nachsicht sürzugehen sey.

Nun brachen sich aber mildere Ansichten über einen bisher eben so verwehrlosen als verfolgten Theil der Bevölkerung Bahn und die Regierung machte die ersten Versuche, denselben der Cultur zugänglich zu machen, insbesondere auch in den von ihnen am meisten heimgesuchten Ländern Ungarn (wo es nach Horvath's Geschichte I. 265 im J. 1781: 44,000 Zigeuner gab) und Siebenbürgen (S. Geisler's Skizzen über Joseph II. 6. Sammlung S. 42 — 44).

Seit Joseph II. Zeit verordnete die Staatsverwaltung, daß jene Zigeuner-Familien, welche seit 1784 nach Mähren gekommen und nicht volle 10 Jahre sich im Lande aufhalten, in ihre Heimath zurückgewiesen, die im Lande tolerirten (25 Familien) auf den Staatsgütern, jedoch wegen Mangels an Anlage und Fähigkeit zum Ackerbau, zu welchem sie so wenig als die Juden zu vermögen sein werden, nur als Häusler und Inleute, und zwar in jedem Orte nur eine Familie und so viel möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Amt etablirt sind, angesiedelt, das Wohnen unter freiem Himmel oder in Zelten nicht geduldet, das Herumziehen, insbesondere durch genaue Handhabung der Passvorschriften, streng hintangehalten, das Heirathen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und gegen Ausweis eines ordentlichen Nahrungserwerbes gestattet, die geduldeten

Zigeuner conscribirt und die tauglichen zum Militärstande abgestellt, die Zigeuner verhalten werden, ordentliche Nahrungswegen zu wählen, ihre Kinder christlich zu erziehen und daher in die Schule zu schicken. Zu diesem Ende wurden nicht nur Bauern und Gewerksleute aufgefordert, die Zigeunerkinder in die Lehre, Pflege und Obforge zu nehmen und die Obrigkeiten und Geistlichkeit zur thätigen Mitwirkung angespornt, sondern es wurden auch für die Sustentation der ersteren Erziehungsbeiträge aus den Renten der Staatsgüter bewilligt.

Periodische Nachweisungen der Behörden sollten die Staatsverwaltung in den Stand setzen, den Erfolg des Angeordneten zu überwachen und das Nöthige nachzuholen (Hofzdt. 6. Februar 1792, 15. März 1792, 6. Februar 1797, 12. Dezember 1798, 6. Mai 1800, 4. Juni 1801, 25. Februar 1805, 23. Juni 1814).

Diese wohlgemeinten und öfter in Erinnerung gebrachten Verfügungen der Regierung hatten aber nicht den beabsichtigten Erfolg. Denn, nicht nur vermehrten sich die Zigeuner sehr, indem gegenüber dem J. 1784, wo nur 28 Familien mit 118 Köpfen im hradschker Kreise bestanden, im J. 1829 die Zahl der Familien auf 64 mit 310 Köpfen in allen übrigen Kreisen angegeben wurden*), sondern sie führen noch immer (hieß es damals) ohne feste Wohnplätze ein bloßes Nomadenleben, belästigen als Wegelagerer den Landmann und Reisenden, gefährden selbst die öffentliche Sicherheit, zeugen, ohne gesetzlich getraut zu sein, häufig in Blutschande uneheliche Kinder und ihre Kinder werden ohne Schulbesuch und Religionsunterricht im rohesten Naturstande aufgezogen.

Die Regierung drang daher neuerlich darauf, daß die Zigeuner zur Wahl fester Wohnplätze mit angemessenem Erwerbe, zur sittlichen und bürgerlichen Bildung in gemeinschaftlicher Mitwirkung der Dominien, Gemeinden und Seelsorger verhalten, das hordenweise Herumziehen selbst mit Militärassistenten streng hintangehalten, die Passvorschriften genau gehandhabt werden und sicherte nach dem Aufhören der Erziehungsbeiträge von den verkauften Fondsgütern (Hofzdt. 23. Dezember 1824) im Falle der Unzulänglichkeit einheimischer Mittel selbst die Versorgung der Kinder auf Staatskosten zu (Hofzdt. 24. April 1829 J. 7934 und 14. Juni 1830 J. 12174).

Wir theilen die hier bezogenen und einige andere Verordnungen und zwar die wichtigeren dem vollen Inhalte nach, die anderen im Auszuge mit:

1. Unterm 13. Junius dieses Jahres ist der höchste Befehl erlassen, daß

*) Die Zahl der Zigeuner im österr. Staate gibt die österr. Encyclopädie (1837) 6. B. S. 248 mit etwa 110,000 (in Siebenbürgen 45 — 60,000, Ungarn 30,000, Mähren nicht 100), Springer's Statistil (1840) 1. T. S. 142 mit 120,000 (Siebenb. 36,000, Ungarn 30,000), Hain's Statistil (1852) 1. B. S. 212 im Jahre 1846 mit 93,600 an (60,000 Sieb., 21,000 Ung., 12,000 Woywodschaft, 600 im Militär). Im breslauer Diöces-Antheile gab es 1834: 48 Zigeuner-Individuen.

nachdem die Verboth der Relegirung innländischer Unterthanen sich auch auf die in Hungarn sich aufhaltende Zigeuner erstreckte, dieselben zwar in Ansehen der ihnen untersagten Gränzübertretung nach Beschaffenheit der Umstände allemal zu bestraffen, niemals aber zu verweisen seien (Sub. Circ. 23. Juni 1785).

2. Das Gubernialdekret vom 21. Juni 1789 verordnet den Dominien, wo sich Zigeuner befinden, genaue Obacht auf selbe zu tragen, damit sie sich nicht hordenweis vom Hause weggeben können, daher auch bloß den Familienvätern die Erlaubniß und Pässe erteilt werden dürfen, sich auf kurze Zeit vom Hause zu entfernen, jedoch ohne ihre Weiber und Kinder mitzunehmen.

3. Nach dem Hofdekrete vom 6., Subdt. vom 28. Februar 1792 sollen alle nach Hungarn gehörigen Zigeuner-Familien, welche sich nicht 10 Jahre in Mähren aufhalten, ohneweiters dahin zurückgeschoben werden.

4. Nach dem Hofdt. vom 15., Subdt. 20. März 1792 sind die Zigeuner-Kinder männlichen Geschlechtes den Erbbezirks- und Rekrutirungs-Grundsätzen zu unterziehen.

5. Das Subdt. vom 23. September 1794 verordnet den Dominien, wo Zigeuner-Familien angesiedelt sind

- a) daß sie niemahls mehreren Familianten einen Paß, sondern mit Ausschluß der Weiber und Kinder, nur jedem einzelnen Zigeuner einen Paß, auch nicht außer dem Kreis, und nie über ein Monat lang erteilen.
- b) Derlei Pässe niemahls mit Oblatten, oder auf Papier, sondern mit so viel möglich seinem Siegelwachs, und mit dem wohlaufgedruckten Amtsiegel sigilliren.
- c) Daß diese Pässe nicht nur allein der Amtsvorsteher, sondern auch alle übrigen Beamten mit Beibrückung ihrer Privatpsefchaften und eigenhändiger Namensunterfertigung bezeichnen sollen. Für den Fall aber, wenn ein Zigeuner ohne solchergestalt ausgefertigten Paß entweder allein, oder mit Weib und Kinder, oder bei einer Banda von fremden oder einheimischen Zigeunern betreten werden sollte, ist selber als Verbothübertreter anzuhalten, zu konstituiren, und in seinen Wohnort abzuschieben, um all da nach Umständen gezüglicht werden zu können.

6. Das Hofdt. vom 6., Subdt. vom 18. Februar 1797 verordnet: daß diejenigen Zigeuner-Familien, welche über 10 Jahre sich in Mähren aufhalten, auch auf Staatsgütern angesiedelt werden können, jedoch in der Art, daß auf jede Herrschaft nur eine Familie, und zwar dort, wo das Wirthschaftsamt, der Pfarrer und Schullehrer sich befinden, unterbracht werde, und die Wirthschaftsämter, Seelsorger und Schullehrer sich eifrig zu verwenden haben, diese rohen Menschen zu brauchbaren Staatsbürgern umzustalten.

7. Das Subdt. vom 29. Dez. 1798 Z. 22456 lautet:

Mit höchstem Hofdekret vom 12ten l. M. wurde anher bedeutet: daß die

höchste Hofstelle sehr mißfällig wahrnehmen müsse, daß weder die früheren Verordnungen, welche in Ansehung der hierländigen Zigeuner erlassen sind, noch die letzte vom 6ten 1792 befolgt worden sey, und daß die Kreis- und die Wirthschaftsämter diese Leute ungehindert im Lande herumziehen — und unter freiem Himmel oder unter Gezelten wohnen lassen, wodurch sie dem Landmann zu Last fallen und die öffentliche Sicherheit stören, ja diese Sorglosigkeit gehe so weit, daß statt dafür zu sorgen, daß die Anzahl dieser nicht nur unnützen, sondern auch gefährlichen Menschen vermindert würde, seit sechs Jahren beinahe um $\frac{2}{3}$ vermehrt worden sey; da nun diese Leute weder eine Anlage, noch die Fähigkeit zum Ackerbau besitzen, und dazu so wenig als die jüdische Nation zu vermögen seyn werden, so seye es nie die Absicht der Staatsverwaltung gewesen, dieselben mit Grundstücken, zumal mit ganzen und großen Wirthschaften anzusiedeln, sondern ihre Ansiedlung seye bloß auf Häusler und Inleute gewesen, wodurch vorzüglich ihrem steten Herumziehen im Lande, und dem Aufschlagen ihrer Wohnungen unter freiem Himmel gesteuert, und sie auf ordentliche Nahrungswege geführt worden wären. Es komme daher bei diesen Leuten auch dormalen nur darauf an, die k. Kreis- und die Wirthschaftsämter mit nachdrucksamsten Ernste zum Befolg desjenigen anzuweisen, was bereits zu wiederholtenmalen verordnet worden sey, nemlich 1ten daß jene Familien, welche seit dem Jahre 1784 nach Währen gekommen, und nicht volle 10 Jahre im Lande sich aufhalten, ohneweiters in ihre Heimat zurückgewiesen — 2ten daß die im Lande geduldeten, und auf ihr Dableiben Anspruch habende Familien als Häusler oder Inleute, und zwar in der Art, als es im Jahr 1792 angeordnet worden ist, nemlich in jedem Orte nur eine Familie, und so viel möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Wirthschaftsamt etablirt sind, angesiedelt, und daher 3ten keiner bei strenger Züchtigung gestattet werden soll, unter freiem Himmel, oder in Gezelten ihre Wohnung aufzuschlagen. 4ten daß die im Lande geduldeten Familien ordentlich kontribuiret, und die zum Wehrstande tauglichen ad militiam abgegeben werden. 5ten daß auf ihren ordentlichen Nahrungsweg, und auch die christliche Erziehung ihrer Kinder, mithin darauf, daß sie solche ordentlich in die Schule schicken, vorzüglich Sorge getragen werde. 6ten daß sie sich nie länger, als höchstens 8 Wochen vom Hause und nie ohne Paß entfernen, dann die Entfernung nie mit der ganzen Familie, sondern stets nur einzeln unternehmen. 7ten daß ihnen nie gestattet seyn soll, ohne Genehmigung der Obrigkeit zu heuraten, und die Obrigkeit derlei Heuraten nur dann bewilligen soll, wenn der Heuratswerber einen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermag. Um aber die Ueberzeugung zu erlangen, ob und in welcher Art das Wirthschaftsamt und das k. Kreisamt diese Anordnung befolgt haben, ob und welche Anstände ihrer Ausführung sich entgegen stellen, und welche Mittel und Wege zu ergreifen seyen, um diese Leute zur Ordnung zu bringen, und wo nicht zu nütlichen, doch wenigstens zu minder schädlichen Unterthanen zu machen: so wird denselben aufgetragen, alle Vierteljahre umständ-

lichen Bericht anher zu erstatten, wie weit diese Vorschriften in Ausübung gebracht worden seyen.

Ubrigens hat das k. Kreisamt unverzüglich den Kindern dieser Leute eine bessere Erziehung zu verschaffen, und sie von der Lebensart, und dem Nahrungswege ihrer Aeltern abzubringen, bei den Pfarrern und Wirthschaftsämtern die Einleitung zu treffen, damit dieselben nicht bloß von Bauern und Gewerbsleuten gegen eine angemessene Belohnung, deren bestimmtes Maas dem k. Kreisamt nachträglich bekant gemacht werden wird, zum Unterrichte im Ackerbau, und in verschiedenen Handwerken, sondern auch von denen im Lande befindlichen so zahlreichen, und manichfaltigen Fabriken in die Lehre, und Arbeit übernommen werden mögen.

8. Das Hofdt. vom 6. und beziehungsweise die Gubernialbekanntgebung vom 17. Mai 1800 lautet:

Da zu besserer Bildung der Zigeuner-Kinder die Trennung von ihren Eltern und Verwandten das meiste beitragen kann, so haben Se. Majestät unterm 6. Mai l. J. zu befehlen geruhet; daß vermögliche Bauers- und Gewerbsleute, dann wohlhabende Fabrikanten zur unentgeltlichen Uebernahm dieser Kinder in ihre Pflege und Obsorge aufgemuntert, zugleich aber auch die Grundobrigkeiten aufgefordert werden sollen, für die künftige bessere Erziehung der auf ihren Gütern befindlichen Zigeuner-Kinder zu sorgen und zu trachten, daß sie frühzeitig den Händen ihrer Eltern entzogen, und durch Vertheilung an bekannte rechtschaffene Bauers- und Gewerbsleute gegen eine mäßige Belohnung, so wie durch den höchst nöthigen Religionsunterricht in der Schule, zu nützlichen Gliedern des Staats gebildet werden.

Um dießfalls den Privatgüterbesitzern mit guten Beispielen vorzugehen, bewilligen Se. Majestät, daß auf den Staatsgütern jenen Unterthanen, welche die Zigeuner-Kinder nicht etwa ganz unentgeltlich übernehmen wollen, für jeden Kopf ein Betrag von 2 Kreuzer täglich abgerechnet werde.

Die Kreisämter fügten den Auftrag an die obrigt. Aemter bei, über den Erfolg, und die Erklärungen der vermöglichen Bauern und Gewerbsleuten, Fabrikanten und Obrigkeiten den umständlichen Bericht binnen 6 Wochen zu erstatten, und zugleich auszuweisen, wie viele Kinder, und von welchem Alter, auf diese Aufforderung auf Privat- und Staatsgütern unentgeltlich, oder gegen Belohnung von 2 Kreuzer täglich untergebracht, und wie viele, dann von welchem Alter unverforgt übrig bleiben.

9. Das Subdt. vom 7. Dezember 1804 verordnete, die Wirthschaftsämter und Magistrate zur strengen Handhabung der gegen die Zigeuner erlassenen Vorschriften, und zu mehrerer Aufmerksamkeit auf die in ihren Bezirken wohnenden Zigeuner zu verhalten, und anzuweisen, daß selbe den Ortsrichtern, wo Zigeuner-Familien ansäßig sind, ein obachtames Aug anzuempfehlen, und zu verordnen haben, daß selbe jede unerlaubte Entfernung der Zigeuner dem Wirth-

schaftsamte ungesäumt anzeigen sollen, welches sodann die Beschreibung derselben dem k. Kreisamte zur Kundmachung einzusenden, die Zigeuner aber, sie mögen freiwillig oder mittelst Schub in ihre Heimath zurückkehren, scharfsten, und bei mehrmahliger Betretung als Schüblinge, nach dem höchsten Befehl über schwere Polizei-Übertretungen zu bestrafen hat.

10. Das Gubernialdekret vom 22. März 1805 eröffnet, daß Se. Majestät für die Verpflegung und Kleidung der bei Bauern, Gewerbsleuten oder Fabriken unterbrachten Zigeunerkinder den sich darum meldenden Partheien auf bestimmte Jahre, und zwar nach den Direktiven für Findlinge statt 2, auch 3 und 4 Kreuzer täglich aus den Renten der Fondsgüter bewilliget, und zugleich die Anordnung des höchsten Hofdekrets vom 12. Dezember 1798 zu wiederholen, und vorzüglich darauf feste Hand zu halten angeordnet habe:

- a) daß die Zigeuner-Familien so viel möglich nur dort angesiedelt werden, wo das Wirthschaftsamte, der Pfarrer und die Schule ist.
- b) daß die Aeltern der Kinder unnachsichtlich verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und
- c) daß die Dominien und Pfarrer sich angelegen sein lassen, für die bessere Erziehung und den Unterricht derselben zu sorgen, um durch diese Mittel wenigstens die Kinder nach und nach zu besseren Menschen umzustalten.

Zu Ansehung der Direktiv-Regeln zur Behandlung der in Verpflegung gegebenen Zigeuner-Kinder werde übrigens auf den 1. 2. 4. 7. 8. 9. 10. und 11. Absatz der unterm 15. März 1787 hinausgegebenen Instruktion für jene, welche Kinder aus dem Gebähr- und Findelhause in die Kost nehmen, gewiesen.

11. Das Gubernialdekret vom 21. November 1806 wiederholt die Vorschrift, daß die männlichen Kinder der Zigeuner zum Militär abgegeben werden sollen, und verordnet, die weiblichen mit Ernst zum Dienen anzuhalten.

12. Die Gubernialdekrete vom 22. Juni und 30. November 1807 verordneten, die wegen Herumschwärmen der Zigeuner im Lande und wegen ihrer Behandlung ergangenen Vorschriften neuerlich zu republikiren, und auf deren Befolgung strenge zu wachen.

13. Aus dem Laufe der Untersuchung einer in der Gegend von Proßnitz und Kremser aufgehobenen Zigeuner-Banda kam hervor, daß sich selbe keineswegs auf die in ihren Pässen angewiesenen Bezirke beschränkt haben, sondern größtentheils in ganzen Horden im Lande herumgeschwärmet sind, und nach ihrem eigenen Geständnisse seit mehr als 5 Jahren auf der Straße nach Olmütz vielfältige und beträchtliche Räubereien in der Nacht verübt haben, ohne daß sie je von irgend einem Ortsgerichte, Magistrat, oder Wirthschaftsamte beunruhiget, oder um ihre Pässe oder sonstigen Ausweise befragt, noch sonst angehalten, oder eingezogen worden wären.

Um dergleichen gesetzwidrigen Fügängen für die Zukunft zu begegnen,

verordnete das Landespräsidium mit dem Dekrete vom 4. Dezember 1810, daß sämtliche wegen Duldung und Behandlung der Zigeuner erlassenen Normalvorschriften republizirt, auf deren Handhabung sorgfältig gewacht, und jedes dagegen handelnde oder fahrlässige Dominium zur unnachsichtlichen strengen Ahndung gezogen werde.

(Aus dem Verzeichnisse, welches den Domänen vom brünner Kreisamte mitgetheilt wurde, um betretene Zigeuner in ihre Heimath zu schieben, geht hervor, daß damals im brünner Kreise einige Zigeuner-Familien, zus. von 26 Köpfen [Väter, Weiber und Kinder] in den 4 Gemeinden Klobauczet, Herrschaft Butschowig, Paarsfuß, Herrschaft Eichhorn, Oslawan und Rjeznowitz, Herrschaft Oslawan, angesiedelt waren).

14. Da nach dem Hofkanzleidekrete vom 23. Juni d. J. Zahl 7039 mehrere Kriminalgerichte die Bemerkung machten, daß das Herumziehen der Zigeuner in größeren Horden ungeachtet der dagegen bestehenden Vorschriften statt habe, und daher die oberste Justizstelle angegangen worden ist, die Kriminalgerichte anzuweisen, die hierüber im Laufe der Untersuchungen erhaltenden spezifischen Daten dem betreffenden Kreisamte mitzutheilen, so wurden die Kreisämter mit dem Gubernialdekrete vom 28. v. M. Zahl 23519 hievon mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt, falls wegen vorschriftswidriger Vorfahrttheilung oder Aufenthaltsgestaltung von Zigeunern spezifische Fälle von den Kriminalgerichten bekannt gemacht werden sollten, die betreffenden Jurisdiktionen zur Verantwortung zu ziehen, und selbe, wenn ihnen etwas zur Last fällt, zur Bestrafung der Landesstelle anzuzeigen, übrigens aber sämtliche wegen Duldung und Behandlung der Zigeuner erlassene Vorschriften zu republiziren seyen.

15. In dem Gubernialdekrete vom 15. Mai 1829 Z. 18387 heißt es:

Die Notizen, welche der höchsten Hofkanzley über den moralischen und physischen Zustand der Zigeuner in Mähren und Schlesien zugekommen sind, sind sehr beunruhigend gefunden worden.

Es ist ein großes Gebrechen, daß die Zigeuner noch immer ohne feste Wohnplätze ein bloßes Nomadenleben führen, als Wegelagerer den Landmann und den Reisenden belästigen, ja selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, daß sie, ohne gesetzlich getraut zu seyn, häufig in der Blutschande uneheliche Kinder zeugen, daß endlich ihre Kinder weder zum Schulbesuch, noch zum Religionsunterrichte angehalten, also ohne alle Einwirkung der Autoritäten in dem rohesten Naturzustande aufgezogen werden.

Diese Wahrnehmungen sind um so unliebsamer, als dargethan ist, daß sich die Zigeuner so sehr vermehren, daß seit dem Jahre 1784, wo nur 28 Familien mit 118 Köpfen im Gradischer Kreise bestanden haben, nunmehr 64 Familien mit 310 Köpfen in allen übrigen Kreisen zerstreut bestehen.

Da nun die höchste Hofkanzley hieraus ersehen hat, daß die, wegen der Zigeuner bestehenden sehr heilsamen Vorschriften, und zwar die höchsten Hof-

erlasse vom 17. Februar 1785, 6. Februar 1792, 28. Februar 1798, 6. Mai 1800 und 28. Februar 1805, gar nicht gehandhabt werden, so wurden mit dem Dekrete der h. Hofkanzlei vom 24. April 1829 Zahl 7934 folgende Weisungen erlassen:

Die Zigeuner müssen auf jenen Dominien, wo sie bestehen, zur Wahl fester Wohnplätze mit angemessenen Erwerben, und im Geiste der bezogenen hohen Vorschriften zur sittlichen und bürgerlichen Bildung angehalten werden.

Hiebei ist ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Dominien, der Gemeinden und der Seelsorger unerlässlich.

Das hordenweise Herumziehen der Zigeuner darf schlechterdings nicht geduldet werden. Wenn gleich jene Familien, von denen man die Ueberzeugung hat, daß sie einem rechtlichen Erwerbe nachgehen, mit Pässen auf kurze Zeit, für bestimmte Bezirke, oder für bestimmte Marktorthe theilt werden, so soll die Familie nie mitziehen.

Für die Handhabung dieses Verbots sind die Gemeindevorstände jener Orte verantwortlich zu machen, wo die Zigeuner bestehen; sie sind daher anzuweisen, wenn sich die Familien unbefugt entfernen, hiervon sogleich dem Dominium die Anzeige zu erstatten.

Die Dominien hingegen, wo solche Vanden unbefugt erscheinen, haben sie sogleich unter sicherem Geleite in ihre Heimath abzuschaffen, damit sie für die unbefugte Abwesenheit streng geahndet werden.

Nach dem allerhöchsten Reskripte vom 29. November 1749 darf zum Aufgreifen der Zigeuner selbst die Militä r - A s s i s t e n z aufgeboden werden, und die Dominien, Beamten und Gemeindevorstände, welche sich hiebei faumselig zeigen, oder den Zigeunern unbefugten Aufenthalt gestatten, sind mit einer Geldstrafe von E i n h u n d e r t D u c a t e n zu belegen, welche zur Bestreitung der diesfälligen Kosten verwendet werden kann.

Eine genaue Handhabung dieser Vorschrift wird das k. Kreisamt in den Stand setzen, mit Erfolg zu wirken, und jene zur Belobung und Belohnung anzuzeigen, welche die wohlgemeinten Maßregeln der Regierung und eine strenge Polizeyaufsicht thätig unterstützen.

Da zum Behufe der s i t t l i c h e n B i l d u n g der Zigeuner insbesondere der Klerus mitzuwirken hat, so werden die Dominien angewiesen, sogleich dem betreffenden Seelsorger das namentliche Verzeichniß der, in den einzelnen Pfarrbezirken befindlichen Zigeuner mitzutheilen, damit der Klerus und die Schullehrer die Kinder der Zigeuner mittelst der Obrigkeiten zum Schulbesuche und Religionsunterrichte streng verhalten können. Läßt es eine oder die andere Obrigkeit an der nöthigen Unterstützung des Klerus mangeln, so ist von demselben die weitere Hilfe bei dem k. Kreisamte anzusuchen, welches auch sogleich die nöthige Unterstützung leisten wird.

Nach den bezogenen Erlässen vom 6. Mai 1800 und 28. Februar 1805 sollten die Kinder der Zigeuner auf Kosten der Staats- und Fondsherrschaften versorgt werden; da jedoch durch den Verkauf dieser Güter die Möglichkeit dieser Art Versorgung nicht mehr vorhanden ist; so haben die Amtsbehörden im Falle der Unzulänglichkeit einheimischer Mittel, und wenn die absolute Nothwendigkeit einer Versorgung solcher Kinder auf Staatskosten eintreten sollte, Bericht von Fall zu Fall zu erstatten.

Entlich wird anbefohlen, den Zigeunerfamilien keine Hauerpässe für die Zukunft zu ertheilen, sondern besorgt zu seyn, das Herumziehen der ganzen Familie thätigst zu beseitigen.

Die Sub.ernalvorschrift vom 29. Dezember 1798 Zahl 22456 ordnet an, daß alle Vierteljahre der mit einem Ausweise verbundene Bericht über den Zustand der Zigeunerfamilien von jenen Amtsbehörden, in deren Bezirken Zigeuner sich befinden, zu erstatten ist.

Da diese bisher erstatteten Berichte nicht entsprechend waren, so wird den betreffenden Amtsbehörden verordnet, von nun an diesen mit dem vorgezeichneten Ausweise verbundenen Bericht pünktlich und mit Verlässlichkeit zu Ende eines jeden Vierteljahrs nach den Abtheilungen des Solarjahrs zu erstatten, und im letzten Vierteljahre einen begründeten wohl überdachten Antrag über die noch ferner zur Verbesserung des moralischen und sittlichen Zustandes der Zigeuner zu ergreifenden Maßregeln beizufügen, falls die bestehenden Vorschriften nicht genügend erkannt werden sollten.

16. Aus den Eingaben über den moralischen und physischen Zustand der Zigeuner-Familien in Mähren und Schlesien für das J. 1829 ersah die Hofkanzlei, daß ihre Anordnung vom 24. April 1829 Z. 7934 noch wenig Erfolg gehabt, weil weder die weltlichen, noch die geistlichen Obergkeiten mit jener Energie eingeschritten seien, die nothwendig wäre, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es wurden daher mit dem Hofdekrete vom 14. Juni 1830 Z. 12194, Sub. Int. vom 2. Juli 1830 Z. 21769, die Kreisämter angewiesen, mit Strenge darauf zu sehen, daß die von der Hofkanzlei vorgezeichneten Vorschriften genau erfüllt werden, sofort die Amtsbehörden, in deren Bezirken Zigeunerfamilien sesshaft sind, beauftragt, rastlos dahin zu wirken, daß die Zigeuner ihren Aufenthalt nicht verlassen und umher ziehen, sondern daß sie zu anderem Erwerbe, als bisher dienlich war, gebracht werden, welches durch Zuthun der Wirtschaftsamter, der Gemeindevorstände u. zu geschehen hat, welche sich angelegen sein zu lassen haben, sie zu gewöhnen, Feld- und andere einheimische Arbeiten zu verrichten, dann dem Schul- und Religionsunterrichte beizuwohnen.

Bei allfälliger nothwendiger Vätertheilung ist mit unerläßlicher Wachsamkeit die Vorsorge zu treffen, damit die übrigen Familienglieder nicht mitfortziehen, sondern zurückbleiben.

Stets haben die betreffenden Amtsvorsteher zur Erzielung eines erwünschten Zweckes in dieser Hinsicht einverständlich mit dem betreffenden Ortsseelsorger zu handeln, in dem Berichte des 4. Quartals wird von dem Befügten umständlich zu relationiren sein, und die Amtsbehörden werden in diesem zu erstattenden Jahresberichte ihre Bemerkungen, ob der hohen Anordnung gehörig nachgekommen wurde, und was noch künftig zu geschehen habe, beizufügen haben.

17. Die sehr häufig eintretende Entweichung der Zigeuner vom Schube, und insbesondere die von einer Zigeunerbande im Iglauer Kreise an dem Konvojanten verübte Gewaltthätigkeit, an welcher selbst Kinder thätigen Antheil nahmen, und die Ermordung eines Schubbegleiters von derselben, erheischten die strengsten Vorsichtsmaßregeln bei derlei Schüligen.

In Folge Gubernialdekretes vom 14. März 1833 Z. 5945 wurden daher die Amtsbehörden angewiesen, bei den Zigeuner-Schüligen besondere Vorsicht zu gebrauchen, dieselben niemals in einer bedeutenden Anzahl, sondern stets in kleinen Abtheilungen zu 3, 4, höchstens 5 bis 6 Personen, und stets die Männer in Eisen geschlossen, die Weiber und Kinder aber mit Stricken gebunden, auf dem Schube zu befördern, endlich gegen dieselben in Reversions-Fällen mit aller Strenge die gesetzliche Amtshandlung eintreten zu lassen.

Seitdem haben wohl noch manche Versuche Statt gehabt, die Zustände der Zigeuner zu bessern und sie, mit Hilfe des neuen Institutes der Gensdarmmerie, unschädler zu machen, jedoch, wie früher, keinen entsprechenden Erfolg gezeigt.

Kasimir, Herzog von Pechen und Miecislauß, Herzog von Teschen.

Ein Beitrag zur Geschichte Ober-Schlesiens,

von

Matthias Kasperlik,

erzherzoglichem Cameral-Direktor in Teschen.

So reichlich sich dem Geschichtschreiber das von den schätzbaren Kräften gesichtete Material für die ältere Geschichte von Nieder-Schlesien bietet, so spärlich fließen die historischen Quellen, wenn es sich um die Vergangenheit des Nachbarlandes, Ober-Schlesien, handelt.

Ein Beitrag zur Geschichte von Ober-Schlesien, bestehend in der Zusammenstellung und Berichtigung der wenigen, zerstreuten historischen Daten über Oppeln und seine Nebeländer, dürfte, wenn auch nur einem kleinen Leserkreise, nicht zur Unzeit kommen.

Die Angaben der schlesischen Geschichtschreiber über die Theilung des oppelner Landes nach dem Tode des Herzogs Wladislaus, der es seit 1246 ungetheilt beherrscht hatte, sind unvollständig und viele darunter unrichtig!).

Ueber das Sterbejahr des Herzogs Wladislaus gehen die Angaben der Annalisten weit aus einander.

Einige²⁾ verlegen es in das Jahr 1272, Andere³⁾ nehmen 1288 als sein Todesjahr an.

1) Eleasar Tilisch, Sekretär am Hofe Herzog Adam Wenzel's zu Teschen, weiß in seinem „Verzeichnis, Bericht und Auszug von dem Stammling und Ahnkunft der Herzoge von Teschen, 1581“ (in Sommersberg's *Res. Siles. script.* T. I. 728) von einer Theilung Ober-Schlesiens nach dem Tode des Herzogs Wladislaus (1272) nichts, und läßt diesem den Sohn Wladislaus im ungetheiltem Lande nachfolgen.

Schickfuß (*Schles. Chronik*, 1625, II. 136), Lichtnern (*Lucae Schlef. Fürstentrome*, 1685, 274), Lucae (*Schlesiens Denkwürdigkeiten* 1689, 676), Köler (*Schlef. Kern-Chronik* 1741 I. 265), Klöber (*Von Schlesien vor und seit 1740* I. 62) differiren mehr oder weniger in ihren Angaben über Herzog Wladislaus's Söhne und die Theilung seines Nachlasses. Albin Heinrich erwähnt in seinem Versuch über die Geschichte des Herzogthums Teschen (S. 55) dieser Verschiedenheit der Angaben, ohne sich für eine oder die andere zu entscheiden; auch in dem Aufsätze: Schlesien unter den Piastiden in Wolny's *histor. Taschenbuch* 1829, 217 ist seine Ansicht, wenn auch über die Anzahl der Söhne im Reinen, über die Theilung des Landes nicht zum richtigen Abschluß gelangt.

2) Tilisch a. a. D. b. Sommersberg I. 727. Schickfuß II. 132.

3) Sommersberg a. a. D. I. 680. Böhme *dipl. Beitr.* III. 24.

Urkundlich nachweisbar hinterließ Wladislaus, Herzog von Oppeln, vier Söhne, unter welche Ober-Schlesien in eben so viele Herzogthümer getheilt wurde.

Schon bei Lebzeiten des Vaters übte Boleslaus, der erstabgefertigte Sohn, Regierungsrechte im Herzogthum Oppeln aus; er bestätigte im Jahre 1279 eine Schenkung, welche Anastasia, Gattin des Grafen Heinrich von Mechnic, dem Prämonstratenserstifte Czarnowanz, nächst Oppeln, mit den Dörfern Mucheniz und Breske machte ⁴⁾.

Im nächstfolgenden Jahre befreit dessen Vater Wladislaus in einer zu Ratibor am 21. März 1280 ausgestellten Urkunde ⁵⁾, worin er *dux Oppoliensis senior* heißt, die Bürger von Ratibor, zur Belohnung für die tapfere Vertheidigung ihrer Stadt, von dem Holzungszinse von Einer Mark Goldes.

Die Bezeichnung „dux senior“ deutet auf eine Theilung der Regierungsgewalt, bei welcher sich der Vater die Herrscherrechte in den nach Ausschreibung des oppelner Gebietes erübrigenden Ländern vorbehalten haben dürfte.

Ehtatsächlich übte er noch im Jahre 1281 Regentenrechte aus; laut Urkunde, ausgestellt zu Ratibor am 15. März 1281, überläßt Herzog Wladislaus von Oppeln mit Zustimmung seiner Gemahlin Eufemia und seiner Söhne dem Prämonstratenserorden zu Händen des Bruders Courad, aus dem Kloster Grabisch, hundert große fränkische Hufen zunächst dem Dorfe Dubno, entlang dem mährischen Grenzflusse Ostraviza und Satina, zum Bau eines Klosters und zur freien Ansiedlung ⁶⁾.

Seit dem Jahre 1281 kommt Herzog Wladislaus in Urkunden nicht mehr vor.

G. A. Stenzel versetzt sein Sterbejahr in die Zeit v. J. 1281 — 1283 ⁷⁾, führt aber in der genealog. Tafel zu seiner Urk.-Sammlung das Jahr 1286 an.

Die auf Dlugosch und die übrigen polnischen Annalisten gestützte Angabe seines Sterbejahres 1288 ⁸⁾ ist offenbar irrig; es sind uns aus der Zeit v. J. 1286 bis 1288, wo der vieljährige Streit zwischen Herzog Heinrich IV. von Breslau und dem Bischof Thomas II. den Culminationspunkt erreicht hatte, in den Breslauer Bischofsmrkunden verlässliche Nachrichten über die damaligen Nachthaber von Oppeln und Ratibor aufbewahrt und wird darin des Herzogs Wladislaus von Oppeln nicht gedacht ⁹⁾.

Ober-Schlesien zerfiel nach dem Tode des Herzogs Wladislaus, vielleicht in ähnlicher Weise, wie dies mit dem Nachlasse seines Vaters, des Herzogs

⁴⁾ Dr. Wattenbach Urk. des Klof. Czarnowanz Nr. X. 9.

⁵⁾ Sommersberg a. a. D. I. Nr. CXLIX. 914.

⁶⁾ Boczel, Cod. Dipl. Morav. Tom. IV. Nr. CLXXX. 244.

⁷⁾ Stenzel, Ber. Siles. scr. T. II. 480.

⁸⁾ Sommersberg a. a. D. I. 608. Böhme, dipl. Beitr. III. 24.

⁹⁾ Stenzel, Urk. zur Gesch. des B. Breslau, 1845, Acta Thomae secundi.

Kasimir I. geschehen, wo das Doppelnerland unter dessen Söhne Miecislauß II. und Wladislaus getheilt wurde, in zwei Ländergruppen ¹⁰⁾).

Die erste, das Stammland Oppeln, im theilweisen Besitze des Herzogs Boleslaus, zweigte in ein zweites selbstständiges Gebiet aus: das Herzogthum Beuthen an der Grenze von Pohlen, als dessen Besitzer der nächst abgefertigte Sohn Kasimir, Herzog von Oppeln, Herr von Beuthen, erscheint.

Seine und seiner Brüder Miecislauß und Boleslaus Abstammung von Herzog Wladislaus beweist nebst vielen anderen die Dotationsurkunde für das Cistercienserkloster Wladislaw (Kauden) ausgestellt in Ratibor am 21. Oktober 1258 ¹¹⁾).

Wir finden den Herzog Kasimir i. J. 1285 im Besitze von Beuthen; es wendete sich der Breslauer Bischof Thomas II., der von Herzog Heinrich IV. aus Breslau verdrängt, sich in den Schutz der oberschlesischen Herzoge begeben und in Ratibor den Wohnsitz genommen hatte, mittelst Schreibens vom 18. April 1285 ¹²⁾ an Herzog Kasimir, Herrn von Beuthen, und verlangte von ihm, als seinem Freunde, Beistand zur Wiedererlangung der Burg Edelstein bei Zuckmantel.

Aus Dankbarkeit räumte der Bischof dem Herzog Kasimir am 26. Januar 1286 ¹³⁾ in den Dörfern Czarchowiz und Reinißdorf bei Kosel Zehentrechte ein.

Am 25. September 1286 bewilligt Herzog Kasimir von Beuthen dem Schulzen von Rostropa bei Gleywiz den Verkauf seiner Scholtisey und verleiht dem Käufer Radslaus weitere 9 Hufen mit dem Rechte eine Mühle, eine Brot-, Fleisch- und Schneiderbank zu errichten.

Dem Schulzen wird von der Gerichtspflege der dritte Pfennig überlassen gegen Verköstigung des Gerichtspflegers, zweier Diener und Verpflegung dreier Pferde.

Am 29. März 1287 verleiht Herzog Kasimir von Beuthen der Kirche in Elawentiz einen Kretscham, eine Brot-, Fleisch- und Schusterbank, befreit die Bewohner des Kretschams von der Gerichtsbarkeit des Hofrichters und Schulzen

¹⁰⁾ Stenzel, Gesch. Schlesiens 46, 60. — Albin Heinrich bezeichnet zwar die Angabe über die gemeinschaftliche Regierung der Brüder Miecislauß II. und Wladislaw's als eine irrige (Wolny's histor. Taschenbuch 1829, 203 Anmerkung), allein sie wird durch die letztwillige Erklärung des Herzogs Miecislauß (Wattenbach a. a. O. Nr. VII. 6.) erwiesen. Der Herzog weist seiner Mutter die Burgen zu Teschen und Ratibor cum suis attinentiis, excepto censu istius anni terrae totius partis meae zum Leitzgebirge au. Da Miecislauß über Abzungen in seinem Antheile verfügt, so kann auf einen zweiten im Besitze seines Bruders Wladislaus befindlichen Antheil mit Sicherheit geschlossen werden. Böhme, dipl. Beitr. III. 24.

¹¹⁾ Sommersberg a. a. O. I. Nr. X. 871.

¹²⁾ Stenzel, Urf. 3. G. d. B. Breslau Nr. 149, 157.

¹³⁾ Sommersberg a. a. O. III. 125.

und überläßt dem Pfarrer die Fischerei im Flusse Klodniz. (Böhme diplom. Beitr. I. 51, 52).

Es ist dies jener Fürst, der bisher allgemein, jedoch irrig, als Herzog von Teschen und Begründer des teschner Zweiges vom piastischen Fürstenstamme angeführt worden ist.

Diesen Ererthum nachzuweisen und die Regentensfolge im Herzogthum Teschen zu berichtigen, ist der Zweck dieser anspruchlosen Zeilen.

Die zweite Lndergruppe, mit der Hauptstadt Ratibor, besaßen die anderen zwei Söhne Wladislaw's: Miecislaus und Przemislaus, die sich ebenfalls Herzoge von Oppeln nannten, ungetheilt.

Vom Jahre 1286 — 1289 regierten sie gemeinschaftlich im Herzogthum Ratibor und dem hiezu gehörigen teschner Gebiete ¹⁴⁾.

Am 7. Mai 1286 bestimmten Miecislaus (Mesco) und Przemislaus, Herzoge von Oppeln, Herren von Ratibor, ihre Hauptstadt Ratibor in allen Rechtsangelegenheiten zum Oberhofe für die in ihrem Lande mit sämlichem Rechte begabten Ortschaften ¹⁵⁾.

Am 4. März 1287 ¹⁶⁾ benachrichtigte der Breslauer Bischof Thomas II. seine Procuratoren in Rom, wo er päpstliche Hülfe suchte, daß er aus seiner Residenz vertrieben, sich unter den Schutz des Herzogs Mesco von Ratibor gestellt habe.

Herzog Heinrich IV. von Breslau forderte dagegen am 18. April 1287 ¹⁷⁾ den Herzog Miecislaus auf, den Bischof aus Ratibor zu vertreiben, wenn er anders mit Heinrich in Frieden leben wolle. Nach kurzer Belagerung der Stadt Ratibor erfolgte zu Ende dieses Jahres die Ausöhnung des Bischofes mit dem Herzoge ¹⁸⁾.

Mesco und Przemislaus, Herzoge von Oppeln, Herren von Ratibor, befreiten am 13. November 1288 ¹⁹⁾ die dem Prämonstratenserkloster in Czarnowanz gehörigen Dörfer Krawarn, Radoschau und Kuizeniz bei Ratibor, von den herzoglichen Lasten und Diensten.

Noch am 31. Oktober 1289 ²⁰⁾ schenkte Mesco, Herzog von Oppeln, Herr von Ratibor, mit Zustimmung seines Bruders Przemislaus, dem eben erwähnten, Bojidom genannten Kloster hundert fränkische Hufen Waldes bei novum castrum (in Oppeln) zur freien Ansiedlung.

Im Jahre 1290 war die Theilung von Ober-Schlesien in vier Herzogthümer vollständig durchgeführt; die nördliche Lndergruppe zerfiel schon früher

¹⁴⁾ Stenzel, Gesch. Schlesiens, 71.

¹⁵⁾ Stenzel, Urk. Samml. Nr. LXXIX. 403.

¹⁶⁾ Stenzel Urk. 3. G. d. Bisth. Breslau Nr. CCXXVIII. 227, dessen Gesch. Schlef. 77.

¹⁷⁾ Stenzel, Urk. 3. G. d. Bisth. Breslau Nr. CCXXVIII. p. 227.

¹⁸⁾ Stenzel, Gesch. Schlef. 104. Derselbe Urk. 3. G. d. Bisth. Breslau, Einleitung: LXXXI.

¹⁹⁾ Wattenbach a. a. D. Nr. XVIII. 17.

²⁰⁾ Wattenbach a. a. D. Nr. XIX. 19.

in die Herzogthümer Oppeln und Beuthen; die südliche gelangte in diesem Jahre zur Theilung, es entstanden die Herzogthümer Ratibor und Teschen, wovon jenes dem jüngeren Bruder Przemislaus, dieses dem älteren Miecislaus III. anheim fiel.

Von nun an wurde die gemeinschaftliche Bezeichnung „Herzog von Oppeln“ aufgelassen, jeder Fürst nannte sich nach dem Namen der Hauptstadt seines Landes.

Es sind Urkunden v. J. 1290 vorhanden, die den unabhängigen Bestand jener vier Herzogthümer nachweisen, wengleich nicht zu ermitteln ist, ob dieser Theilung der väterliche Wille zu Grunde gelegen, oder ob sie das Werk einer späteren Vereinbarung unter den Brüdern gewesen.

In G. A. Stenzel's Urkundenammlung ²¹⁾ ist eine von Herzog Boleslaus von Oppeln am 25. März 1290 ausgefertigte Urkunde ohne nähere Angabe des Inhalts, bloß als Beleg zur Bestimmung der verschiedenen Grade fürstlicher Beamten, angeführt.

Kasimir, Herzog von Beuthen (*dux Bythomiensis*), schenkte zu Beuthen am 12. Januar 1290 dem Kloster Bojibom in Czarnowanz alle herzoglichen Rechte in Rabunia ²²⁾.

Miecislaus (*Mesco*), Herzog von Teschen, verließ zu Teschen am 31. Januar 1290 ²³⁾ seinem Dienstmanne Bogusius zehn fränkische Hufen an beiden Ufern des Olsaflusses bei Teschen zur Ansiedlung.

Przemislaus, Herzog von Ratibor, überließ zu Ratibor am 10. November 1290 ²⁴⁾ den Bürgern von Ratibor für die tapfere Vertheidigung ihrer Stadt während der Regierung seines Vaters und der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder *Mesco* ²⁵⁾, einen Wald bei Ratibor.

Diese Darstellung erhellt das bisherige Dunkel über die Theilung von Ober-Schlesien unter Wladislaw's Söhne, obwohl über Umfang und Grenzen der neu ausgelegten Herzogthümer in den benützten Urkunden nichts enthalten ist.

Durch die Zuweisung dieser Antheile an die vier Erben: Boleslaus, Kasimir, Miecislaus und Przemislaus wird die Beweisführung für die Behauptung eingeleitet, daß

I. Kasimir der Begründer einer eigenen Fürstenfamilie, der Herzog von Beuthen und Kosel, gewesen und

²¹⁾ Stenzel, Urk. Samml. 70.

²²⁾ Wattenbach a. a. D. Nr. XX. 19.

²³⁾ Die Urkunde im Anhang.

²⁴⁾ Sommersberg a. a. D. T. I. Nr. Cl. 914.

²⁵⁾ Diesen Sinn haben die Worte: *vivente patre nostro, postmodum etiam tempore fratris nostri ducis Masconis*, sie machen keine Erwähnung des verstorbenen Bruders, wie in Wolny's hist. Taschenbuch 1829, 217 behauptet wird.

II. Miecislaus als der erste Herzog jenes Ländergebietes anzusehen ist, welches eine Castellatur (Burggrafschaft) des Gesammtlandes Doppeln ausmachte und im Jahre 1290 als Herzogthum Teschen ausgesetzt wurde.

I.

Kasimir, in der Reihe der oberschlesischen Herzoge der Zweite dieses Namens, begründete als Herzog von Beuthen eine eigene Dynastie; ihm gehörte das Gebieth von Beuthen und Kosel, dessen Umfang aus dem Lehensbriefe v. J. 1327 nur annähernd zu ermessen ist²⁶⁾.

Seine Nachfolger nannten sich Herzoge von Beuthen und Kosel.

Herzog Kasimir von Beuthen bedachte das von seinem Vater gestiftete Cistercienserkloster Rauden (Wladislaw) freigebig mit Rechten und Nutzungen auf Ansäßigkeiten im Gebiete von Kosel. Im Jahre 1292²⁷⁾ verpflichtete er die Bauern (Kmethones) von Magkirch und Dobroslawitz bei Kosel, jene Pflugarbeiten, welche bisher auf herzoglichen Aekern zu verrichten waren, fortan auf den Besitzungen des Abtes von Rauden zu verrichten; dieselbe Verpflichtung legte er i. J. 1294 den Bauern von Zernitz (Sirdniza) bei Gleywitz auf und wies bei der Umänderung der kleinen in große Hufen in Gleywitz dem Abte von Rauden von jeder großen Hufe eine Viertelmark, dann 6 Scheffel Körner verschiedener Gattung an²⁸⁾.

Am Tage vor Weihnachten 1295²⁹⁾ bestätigte Herzog Kasimir von Beuthen dem Mühlbesizer Franzko in Jawornitz den Besitz einer an den herzoglichen Teichen gelegenen Mühle nebst Garten.

Bei dieser Besitzübertragung verlieh der Herzog dem Mühlbesizer deutsches Recht, kraft dessen er bloß vor dem Herzog oder seinem Hofrichter Recht zu nehmen und zu geben hatte; dagegen sollte er an jährlichem Zins 5 Mark Silber entrichten, jährlich einen Vork (porcum nutriendo) im Futter und die Dämme und Teich-Abflüsse in gutem Stande halten.

In eben diesem Jahre bestätigt Herzog Kasimir von Beuthen, daß der Schenk seines Vaters, des Herzogs Wladislaus, das Dorf Antischkau bei Kosel dem Grafen Sceblaus Sternberg mit dem Rechte, Diebe zu hängen und Räuber zu köpfen, verkauft habe³⁰⁾.

Unter den zu meiner Einsicht gelangten Urkunden ist die letzte von Kasimir erlassene, in Slawentiz am 31. Oktober 1308 ausgestellt³¹⁾. Der Her-

²⁶⁾ Sommersberg a. a. D. T. I. Nr. CX. 883. T. III. Nr. CXX, 115.

²⁷⁾ Stenzel, Urk. Samml. 22. Böhme dipl. Beitr. I. 66.

²⁸⁾ Stenzel, Urk. Samml. 57. Böhme a. a. D. I. 67.

²⁹⁾ Sommersberg a. a. D. T. I. Nr. LXXV. 969.

³⁰⁾ Stenzel, Urk. Samml. 55.

³¹⁾ Stenzel, Urk. Samml. Nr. CIX. 483.

jog (dux Bithoniensis) gestattet seinem Diener Bartholomäus v. Berawa, das väterliche Erbe Berawa nach deutsch-fränkischem Rechte auszuüben und die Gerichtspflege nach dem Rechte von Neumark, welches aus Halle Magdeburger Recht erhalten hatte²²⁾, einzurichten.

Gegenstand der Polenik wurde die zu Prag am 10. Januar 1289 ausgefertigte Urkunde dieses Herzogs; es ist ein Lehensauftrag, wodurch Kasimir, Herzog von Oppeln, Herr von Beuthen, sich und sein Land dem König Wenzel II. und rücksichtlich der Krone von Böhmen lehenspflichtig machte²³⁾.

Diese in schleppendem Curialstyl in lateinischer Sprache abgefaßte Urkunde ist von den Bearbeitern der Geschichte von Teschen irrig ausgelegt, und von dem verdienstvollen Albin Heinrich sogar als unecht erklärt worden²⁴⁾.

Gewöhnlich wird aus dieser Urkunde die Lehensbarkeit des Herzogthums Teschen abgeleitet, weil bisher Kasimir II. als Herzog von Teschen angesehen worden ist.

Die unbestimmte Fassung der Urkunde, in welcher das zu Lehen ange tragene Land nicht speciel genannt und die Unterwerfung nur mit den Worten „Regum Boemiae potestati et dominio meo, filios, heredes - ducatum, castra, civitates et oppida — subjeci“ ausgedrückt wird, ließ annehmen, Kasimir, der in der Lehensoblation noch den Titel „Herzog von Oppeln“ führt, habe das Herzogthum Oppeln zu Lehen angetragen, und da im Jahre 1289 im Gesamtlande Oppeln auch das teschner Land mitbegriffen war, so sei unter Einem auch dieses lehenbar geworden.

Die im Vorstehenden umständlich nachgewiesene Selbstständigkeit des Herzogs Kasimir als Herrn von Beuthen seit dem Jahre 1285, so wie die Bemerkung, daß bis zur vollständigen Theilung der väterlichen Erbschaft i. J. 1290 alle vier Brüder den Namen Herzoge von Oppeln geführt haben, dürfte das Vasallenthum Kasimir II. kennzeichnen.

²²⁾ Stenzel, Urf. Samml. Nr. XVI. 294.

²³⁾ Sommersberg, a. a. O. T. I. Nr. CVII. 881.

²⁴⁾ Schlessen unten den Pfaffen, in Wolny's hist. Taschenb. 1829, 219.

Sommersberg, a. a. O. 682. (11) nimmt gestützt auf Dubravius und Dlugosj an, Kasimir habe Oppeln lehenbar gemacht.

Klöber, (Schles. vor und seit 1740. 70), behauptet, Kasimir, Herzog von Teschen, habe sein Herzogthum vom König Wenzel von Böhmen zu Lehen genommen.

Palach sagt: (Gesch. von Böhmen 2. Bd. 1. Abthl. 364) „Am 10. Januar 1289 unterwarf sich Herzog Kasimir von Oppeln der böhm. Krone und wurde ihr Vasall“, weiter 365: „Am 17. Januar 1291 huldigten zu Olmütz auch die Brüder Herzog Kasimir's von Oppeln, Muffel und Beleslaw“. Die zu Lehen angetragenen Länder werden nicht genannt.

G. A. Stenzel, Gesch. Schles. 105, drückt sich über diese Unterwerfung bestimmter aus: „Herzog Kasimir von Beuthen übergab sein Land dem Könige Wenzel von Böhmen und erhielt es als Lehen zurück“.

Als Besitzer eines Antheiles von Oppeln, durfte Herzog Kasimir ohne Vollmacht der Mitbesitzer das ganze Land nicht zu Lehen antragen, lehenbar wurde nur sein Antheil, das Herzogthum Beuthen mit dem koseler Gebieth.

Der Schutz, den der Vasall von dem Lehensherrn erwartete, konnte nur dem Herzogthum Beuthen gelten, das an der Grenze von Polen gelegen, in dem nach Lesko's Tode (30. September 1288) über die Erbfolge in die polnischen Lande ausgebrochenen Kriege, Schutz bedurfte.

Um den Angriff auf sein Gebieth von der einen oder der andern Seite abzuwenden, war fremde Hilfe nöthig, die am wirksamsten aus Böhmen, dessen König sich eben auch zu einem Heerzug gegen Pohlen rüstete, kommen konnte.

Wird von dem Rechtsverhältnisse abgesehen, in welchem ursprünglich alle schlesischen Herzogthümer zum Mutterlande Pohlen standen, das eine Veräußerung eines Theils vom piastischen Erbe, daher auch die Unterwerfung eines Theilfürsten unter fremde Herrschaft nicht gestattet haben dürfte, so geschah der Lehensantrag unter den sonst gebotenen Vorrichtungen.

Herzog Kasimir beruft sich hiebei auf die Zustimmung seiner beiden Söhne Boleslaus und Wladislaus und das Einverständniß der Barone und Edlen seines Landes, wovon die angesehensten die Unterwerfungsurkunde als Zeugen mitfertigten.

Da also weder Oppeln noch Teschen oder Ratibor durch das neu entstandene Vasallenthum berührt wurde, so entfallen die aus dem Inhalte gegen die Echtheit dieser Urkunde vorgebrachten Gründe.

Die sonstigen Einwendungen ³³⁾

- a) daß die Namen der Söhne Kasimirs: Boleslaus und Wladislaus unrichtig seien,
 - b) weder das Original der Urkunde, noch eine beglaubigte Abschrift vorgezeigt werden könne,
 - c) daß von der Unterwerfungsurkunde bei den ältesten polnischen und auch bei den schlesischen Schriftstellern keine Meldung geschehe, auch endlich
 - d) der Verdacht einer späteren Unterschiebung vermehrt werde, durch den günstigsten Eingang der Urkunde, dann den Umstand, daß darin die Städte, Flecken und Burgen des zu Lehen angetragenen Landes nicht genannt sind, dagegen aber der Bürger als Zeugen erwähnt werde,
- finden im Nachstehenden ihre Widerlegung.

a) Alle Stammbäume der oberschlesischen Herzoge sind im Uebergange zu dem Zweige der Herzoge von Teschen unrichtig. Es liegt diese Unrichtigkeit in der Zahl der Söhne des Herzogs Wladislaus von Oppeln und der Ländervertheilung. Kasimir II. wird als Herzog von Teschen und Kasimir III. von Teschen als dessen Sohn angeführt.

³³⁾ In Heinrich's Aufsatz „Schlesien unter den Piastiden“ in Wolny's hist. Taschenb. 1829, 219.

Der Irrthum bezüglich der Zahl der Erben und der Erbschaftstheilung ist bereits berichtet; vorläufig genüge zu bemerken, daß Kasimir III. von Teschen nicht Kasimir's von Beuthen, sondern ein Sohn Herzog Miecislans des III. von Teschen gewesen.

Steht dich, wie ich später erweisen werde, fest, so ist kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß Boleslaus und Wladislaus Söhne Kasimir II. und dessen Nachfolger im Herzogthum Beuthen gewesen seien.

b) Die Lehenoblation ist in Sommerberg's *Rer. Sil. script. T. I. Nr. 107 p. 881*, aus Balbini *Miscellan. hist. Regni Boh. Decad. I. Lib. VIII. p. 214* abgedruckt; nach einem in Böhme's *dipl. Beiträgen (V. 78)* enthaltenen Verzeichnisse über die auf der Burg Carlstein aufbewahrten schles. Urkunden besand sich das Original (Nr. 94), dann eine vom Kaiser Sigmund i. J. 1426 vidimirte Abschrift (Nr. 17) dieser Urkunde dort selbst.

Sollten übrigens ohne Rücksicht auf die Autorität älterer Urkunden-Abdrücke nur Originalien beweiskräftig sein, dann hätte der Geschichtsforscher wenig erwiesene Thatfachen zu verzeichnen.

Der im teschner Landrechtsarchiv vorhandene Lehenbrief des Königs Johann von Böhmen für Herzog Kasimir III. von Teschen vom 24. Februar 1327 soll nach obigen Einwendungen den Beweis liefern, daß das Herzogthum Teschen erst in diesem Jahre lehensbar geworden. Dieser mehrfach abgedruckte Lehenbrief³⁰⁾, der, nebenbei bemerkt, kein Original, sondern eine vom Breslauer Stadtrathe am 31. Juli 1573 beglaubigte Abschrift auf Pergament ist, beweist nichts gegen die angefochtene Urkunde, mit welcher Kasimir II. nur das Herzogthum Beuthen lehenspflichtig erklärt.

Ueberdies fände er seine Berechtigung neben jenem vom J. 1289 in dem Umstande, daß König Johann als Begründer einer neuen Dynastie in Böhmen dem bereits bestehenden Lehensnerus eine neue Grundlage geben wollte und neue auf ihn und seine Nachfolger lautende Lehenanträge dem schlesischen Vasallen abverlangte, und ihnen sodin die betreffenden Lehenbriefe ertheilte.

Das Tilisch, dem als Sekretär des teschner Herzogs Adam Wenzel das Hausarchiv offen stand, von dem Bestehen des Lehensverbandes und der Urkunde v. J. 1289 nichts wußte, kann nicht auffallen, einmal hatte sie auf Teschen keinen Bezug, dann war Tilisch kein Geschichtsschreiber.

Tilisch hat in die Abstammungsverhältnisse der teschner Herzoge eine große Verwirrung gebracht, indem er zwischen Herzog Wladislaus von Oppeln und dessen Enkel Herzog Kasimir von Teschen zwei urkundlich nicht nachweisbare Descendenten einschaltete.

³⁰⁾ Schluß a. a. O. III. 511.

Sommerberg a. a. O. T. I. Nr. XXVII. 804.

c) Die Thaten der oberschlesischen Herzoge und der Zustand ihrer Länder haben von älteren Schriftstellern, zumal den polnischen, so wenig Beachtung gefunden, daß ein Chronist gegen das Ende des 14. Jahrhunderts von den Herzogen von Oppeln, unter welcher Bezeichnung damals alle oberschlesischen Herzoge begriffen waren³⁷⁾, sagt:

Restaret nunc scribendum de ducibus Opoliensibus et eorum successione nec non actibus, sed quia certitudinaliter quidquam de eis invenire non potui, ad praesens eos pertransiens ad Principes magnae Poloniae declinavi³⁸⁾.

Es müssen aber doch polnische Schriftsteller von dieser Bezeichnung Kenntniß gehabt haben, weil sie die Unterwerfung dem Geldgeiz Kasimir zuschrieben³⁹⁾.

a) Die Lehenoblations-Urkunde ist allerdings kein Muster klarer und bindiger Schreibart, aber dieß kann ihrer Glaubwürdigkeit nicht Eintrag machen; der Curialstyl liebt die Breite und konnte zu keiner Zeit auf Clafficität Anspruch machen.

Daß darin die genaue Bezeichnung des Lehenobjekts durch Aufzählung der Städte und Burgen vermißt wird, mag, da die Urkunde zu Prag verfaßt wurde, dem Urkundenverfasser, dem ein Leheninventar nicht vorlag, zur Last fallen.

Die Berufung auf Bürger als Zeugen eines unter Fürsten abgeschlossenen Aktes kann wohl den Verdacht der Unechtheit der Urkunde, deren Inhalt nebst bei von der Blüthe des böhmischen Adels und vielen Adelligen des beuthner Herzogthums bezeugt wird, nicht vermehren.

Die Berufung auf Bürger als Zeugen ist ein alter Gebrauch und nicht so selten, wie behauptet wird.

Wichmanns, Erzbischof von Magdeburg, gab i. J. 1188 der Stadt Magdeburg mehrere Milderungen ihres Stadtrechtes; den Verleihungsakt bezeugen Bischöfe, Pröbste, ein Herzog, ein Mark- und ein Burggraf, viele Adelige, „cives quoque Magdeburgenses . . . et alii multi tam clerici quam laici“⁴⁰⁾.

J. E. Böhme, der dem Lehenauftragsbriefe Herzog Kasimir's v. J. 1289 eine ausführliche Abhandlung widmet (VI. 165), will das Original im „Wiener Archive“ aufbewahrt wissen.

Nach Palachy⁴¹⁾, der Kasimir's Vasallenthum auf die Lehenoblation v. J. 1289 gründet, machten sich alle oberschlesischen Herzoge dem König Wenzel von Böhmen lehenspflichtig; am 17. Januar 1291 huldigten zu Olmütz dem auf dem Zuge nach Kralau begriffenen König auch die Brüder Herzog Kasi-

³⁷⁾ Stenzel, Urk. z. G. des Bisth. Breslau Nr. CCCV. 353.

³⁸⁾ Stenzel, Rer. Siles. script. I. 152.

³⁹⁾ Dlugosz lib. VII. ad annum 1289, Sommersberg T. I. 682 (11).

⁴⁰⁾ Stenzel, Urk. Sammlung Nr. 1. 266, dann die Urkunde vom Jahre 1290 im Anhang.

⁴¹⁾ Palachy Gesch. von Böhmen 2. Bd. 1. Abth. 364. G. A. Stenzels Gesch. Schlesiens 105.

mirz, Muffel (Mesco, Micislaus) und Boleslaus, und trugen ihm ihre Länder zu Lehen auf.

König Wenzel unternahm in eigener Person den Zug nach Polen erst i. J. 1292, in Oppeln sammelte er seine Streitkräfte und ließ sich dort von seinem ehemaligen Vormund, Markgraf Otto von Brandenburg, zum Ritter schlagen. „Alle vier Brüder, Herzoge von Oppeln, Ratibor, Beuthen und Teschen huldigten ihm bei dieser Gelegenheit und wurden vom König mit ihren Ländern belehnt“⁴²).

Die Unterwerfung der vier oberschlesischen Herzoge als Vasallen König Wenzels von Böhmen constatirt auch G. A. Stenzel in seiner leider nicht beendeten Geschichte Schlesiens⁴³).

Ich glaube daher aus der unbedenklichen Urkunde vom 10. Januar 1289 die Dynastie der Herzoge von Beuthen, deren Begründer Herzog Kasimir II. gewesen, mit Zuversicht ableiten zu können. Nach Boguslawi Chronicon Poloniae cum continuatione Pasconis⁴⁴) ist Kasimir von Beuthen am 10. März 1312 gestorben.

Nach obiger Urkunde hatte Kasimir i. J. 1289 zwei Söhne: Boleslaus und Wladislaus.

Ueber Boleslaus konnte ich aus dem mir zugänglichen Material nichts ermitteln; Wladislaus bestätigt i. J. 1303 als Herzog von Beuthen und Kosel⁴⁵) die Uebergabe einer Mühle in Globischitz an Agnes und Alfra, Enkelinen des Uebergebers Franzko von Globischitz, und verleiht im Jahre 1306 als Herzog von Kosel⁴⁶) dem Müller Johann in Kosel aus Anlaß häufiger Wasserschäden eine Zinsermäßigung.

Aus einer zu Kosel am 22. Januar 1322 ausgestellten Urkunde⁴⁷), wodurch einem Hermann und dessen Brüdern die herzogliche Besitzung Teschnow ins Eigenthum überlassen, dagegen unentgeltliche Ritterdienste mit einem bewaffneten Reiter innerhalb des Ländergebietes seiner Vettern, entgeltliche Dienste aber außerhalb der Landesgränzen bedungen werden, lernen wir einen dritten Sohn Herzog Kasimir mit Namen Meczko (Mesco, Micislaus), einen Ordensritter (Crucifer), kennen, in dessen Gegenwart der obengenannte Hermann mit dem Gute Teschnow begabt wurde.

Nach dem Beispiele der übrigen oberschlesischen Fürsten erneuerte auch Herzog Wladislaus das Lehensverhältniß, als König Johann von Böhmen auf dem Zuge nach Pohlen Oberschlesien betreten hatte. Am 19. Februar 1327

⁴²) Palacký a. a. O. 2. Bb. 1. Abth. 366.

⁴³) Stenzel, Gesch. Schlef. 108.

⁴⁴) Bei Sommersberg T. II. 93.

⁴⁵) Sommersberg T. III. Nr. CXXXIX. 125.

⁴⁶) Sommersberg T. III. Nr. CXXXVII. 125.

⁴⁷) Sommersberg T. I. Nr. LXXVIII. 970.

trug Herzog Wladislaus dem König Johann in Troppau das Herzogthum Kosel mit den Städten Kosel, Beuthen, Peiskretscham und den Burgen Tost und Slawatin zu Lehen auf ⁴⁶⁾.

In dem königlichen Lehenbriefe von gleichem Datum wird die Erbfolge in das Lehenherzogthum Kosel in Ermanglung männlicher Nachkommenschaft auf die Brüder des Herzogs Wladislaus: Siemowith und Georg ausgedehnt, wenn anders die Worte „illustres fratres,“ ohne den Beisatz germani-Brüder und nicht wie anderwärts Vettern bezeichnen ⁴⁷⁾.

Hiernach hatte Kasimir II. als Stammvater der Beuthen-Kosler Linie fünf Söhne: Boleslaus, Wladislaus, Mesco, Siemowith und Georg.

Herzog Siemowith von Beuthen kömmt im Jahre 1313 vor, er gibt das Dorf Przelaiska bei Beuthen dem Bredslaus, genannt Dudek, villam jure Polonico situatam ⁴⁸⁾.

In einer zu Kosel am 7. Mai 1337 ausgefertigten, näher zu beleuchtenden Urkunde erklärt Herzog Kasimir von Teschen, daß er vom Herzog Wladislaus von Beuthen und Kosel die Burg und das Gebieth Sevot (Siemierz) gekauft und die Wiedereinlösung derselben gegen Rückerlag des Kaufpreises innerhalb einer bestimmten Frist dem Verkäufer Herzog Wladislaus, seinem Sohne Kasimir und den übrigen Söhnen zugesichert habe ⁴⁹⁾.

Herzog Kasimir von Teschen (hier dux Tesnicensis genannt) gibt obige Zusicherung Wladislav fratri nostro, duci Bythumensi et Kotzlenzi, filioque ejus Kasimiro primogenito nec non et aliis pueris ejus.

Wird hier frater mit Bruder (frater germanus) gleichbedeutend genommen, so wird die in den Stammbäumen der teschner Herzoge herrschende Verwirrung nur noch vermehrt.

Wladislaus, Herzog von Beuthen und Kosel, ist der in der Lehenoblation v. 10. Januar 1289 angeführte Sohn Kasimir des Zweiten, mithin ein Vetter (Geschwisterkind) Kasimir III. von Teschen, deren Väter, Kasimir von Beuthen und Miecislauß von Teschen, Brüder waren.

Daß die in alten Urkunden vorkommenden Ausdrücke: filius, frater nicht immer den eigentlichen Verwandtschaftsgrad, sondern häufig im weiteren Sinne Pflegekinder und Vettern bezeichnen, ist bekannt ⁵⁰⁾; das richtige Filiationsverhältniß kann in solchen Fällen nur durch Combination mit anerkannt zweifellosen Angaben ermittelt werden.

⁴⁶⁾ Sommersberg T. I. Nr. CX. 883.

⁴⁷⁾ Sommersberg T. III. Nr. CXX. 115.

⁴⁸⁾ Stenzel Urk. Sammlung 82.

⁴⁹⁾ Sommersberg a. a. D. I. Nr. XXIX. 805.

⁵⁰⁾ Ebendasselbst, I. Nr. XXX. 805, Herzog Przemislaus von Teschen nennt i. J. 1357 seinen entfernteren Vetter Herzog Conrad von Oels als Mitverben zu dem Nachlasse des letzten Herzogs von Beuthen „unsern Bruder“ I. Nr. CXV. 886.

Im Verlauf der vorliegenden Urkunde sagt Kasimir von Teschen, der den Wiederkauf dem Herzoge Wladislaus und seinen Söhnen zugesichert hatte, *et Nos sine contradictione ipsis fratribus nostris recepta eadem pecunia (castrum Sevor) damus ad reemendum.*

Unter *fratribus nostris* konnte er offenbar nur Wladislaus und seine Söhne verstehen, daher mit *frater* nur den Begriff einer weiteren Verwandtschaft als der Bruderschaft verbinden.

Allerdings kommen in der Urkunde unter den Zeugen andere Vettern, Wolko von Falkenberg, Wolko von Oppeln und Albert von Strelitz vor, die *patrui* heißen.

Auch diese Bezeichnung ist nicht genau, da die Genannten nicht Oheime Kasimirs, sondern Söhne seines Oheims Herzog Boleslaus von Oppeln (†. 1313) waren ⁵³⁾.

Zur Behebung sonst unentwirrbarer Verwickelung muß auch dem Worte *patrui* der Begriff der Vettertschaft beigelegt werden.

So dachten wir interpretiren zu müssen.

Zu den Schwierigkeiten, die der unvollständige Abdruck der Urkunden in dem Diplomatar Sommersberg's dem Freunde der historischen Forschung bereitet, gesellen sich bei dieser und vielen andern Urkunden noch die durch die unsichere Terminologie der mittelalterlichen Latinität hervorgerufenen Erschwernisse.

Der Genealog stößt bei Bestimmung der Verwandtschaftsgrade häufig auf solche Uebelsände, und die Verwirrungen in den Abstammungstafeln dürften oft der Vieldeutigkeit einzelner Filiationsbezeichnungen zuzuschreiben sein.

Ueber Boleslaus, Mesco und Georg fehlt jeder weitere urkundliche Nachweis.

Es liegt außer den Grenzen unserer Aufgabe, diese Fürstenfamilie bis zum Erlöschen des Mannstammes (kurz vor 1355) urkundlich zu verfolgen, es genüge anzuführen, daß Herzog Wladislaus, dessen zuletzt i. J. 1347 aus Anlaß der Vermählung seines Sohnes Wolko mit Margaretha Tochter des Grafen Jaroslauß von Sternberg Erwähnung geschieht (Sommersberg a. a. O. I. CXIII. 885), zwei Söhne Kasimir und Boleslaus hatte, wovon Boleslaus der jüngere als der letzte seines Stammes i. J. 1355 mit Tode abging, Kasimir aber früher gestorben sein mußte, denn im Jahre 1355 brach ein Streit aus über die Erb-

Herzogin Lukardis, Witwe Herzog Kasimirs von Beuthen, gibt i. J. 1358 demselben Herzog Conrad von Dels „*fratri nostro carissimo*“ die Landvogtei in Beuthen.

I. CXVIII. 887. Beatrix (Beatica) Gemahlin des Grafen Berthold v. Hardegg, Tochter Herzog Wladislaus's von Beuthen, verkauft eben demselben Herzog Conrad von Dels, „*fratri suo carissimo*“ i. J. 1358 ihren Antheil an der Stadt Beuthen.

⁵³⁾ Daß *Patruus* gewöhnlich als Oheim genommen und damit der 3. Grad der Seitenverwandtschaft bezeichnet werde, ist aus (Sommersberg I. XXVI. 801) der Stiftungsurkunde Heinrich IV. von Breslau über die Kirche zum h. Kreuze in Breslau v. J. 1288 ersichtlich, wo der Oheim (Vatersbruder) Herzog Wladislaus Erzbischof von Salzburg, *patruus* genannt wird.

folgte in das Land „Kosel-Beuthen,“ zwischen dem Herzoge Conrad von Dels und Kasimir von Teschen an einem, dann Herzog Bolko von Falkenberg, Albert von Strelitz und Johann von Dzwiecim am andern Theile, der zur kaiserlichen Entscheidung gebracht, am 4. Oktober 1355 ⁵¹⁾ dahin entschieden wurde, daß das Gebieth von Kosel und Beuthen, dann die Besten Loß und Beiskretscham nach den vorgelegten Privilegien den Herzogen Conrad von Dels und Kasimir von Teschen in gleicher Weise gehören sollen, wie sie „*Bolconi duci quondam Coslensi nuperime defuncto*“ angehört hatten.

Die weitere Theilung dieser Lande zwischen Conrad von Dels und Kasimir, rücksichtlich seinem Sohne Przemislaus von Teschen, sowie die bis zum Jahre 1374 reichenden Verhandlungen über die Entschädigung der vier Schwestern und drei Töchter Boleslaw's, dann das Leibgedinge der Wittwen, Lucardis, Witwe Herzog Kasimirs und Margaretha, Witwe des Herzogs Bolko, gehört nicht hieher ⁵²⁾.

II.

Wie aus der Dotationsurkunde des Klosters Rauden vom 21. Oktober 1258 zu ersehen, ist Miecislauk, der dritte dieses Namens in der Reihe der oberschlesischen Herzoge, ein Sohn Herzog Wladislaw's von Oppeln, da er in dieser Urkunde bei der Aufzählung der Söhne zuerst genannt wird, so dürfte anzunehmen sein, daß er der erstgeborene gewesen.

Die gemeinschaftliche Regierung mit seinem Bruder Przemislaus im ungetheilten Herzogthum Ratibor (1286 — 1289), so wie der Umstand, daß der in Ratibor verweilende Bischof Thomas II. von Breslau im J. 1287 nur den Herzog Mesco als seinen Beschützer nennt, scheint auf die Ausübung vormundtschaftlicher Rechte über den jüngsten Bruder hinzudeuten.

Im Jahre 1290 wurde Miecislauk in Folge einer, unter uns unbekanntem Umständen, erfolgten brüderlichen Theilung Herzog von Teschen, Herr von Dzwiecim.

Ueber diesem Herzog schwebte bisher tiefes Dunkel, sein Name wird in einigen Stammbäumen zwar angeführt; Tilißch, von dem man es am wenigsten erwarten sollte, hat ihn ganz übersehen.

Jene Schriftsteller, die des Herzogs Miecislauk erwähnen, schreiben ihm keine oder eine offenbar unrichtige Nachkommenschaft zu.

Sommerberg und Henel läßt, gestützt auf die Auctorität von Dlugos und böhmische Quellenwerke, die Herzogin Viola, Gemahlin König Wenzels III

⁵¹⁾ Sommerberg a. a. O. I. LVI. p. 837.

⁵²⁾ Ebendaßelbst I. XXX, 805. XXXII, 806. CXV, 886. Böhme dipl. Beitr. VI. 177.

von Böhmen, von Niciclaus abstammen, männliche Nachfolger dieses Herzogs kennt Sommersberg und Henel nicht⁵⁶⁾.

Den ersten Anhaltspunkt zur Ergänzung und Berichtigung der Regentensfolge im Herzogthum Teschen lieferte das Urkundenbuch (Hausprotokoll) des teschner Bürgerspitals; an der Spitze einer sehr schätzbaren Sammlung von Urkundenabschriften steht die bereits erwähnte Urkunde vom 31. Januar 1290, womit Mecco, Herzog von Teschen und Herr von Dewicim, dem Bogusius gegen Entgelt zehn fränkische Hufen Landes bei Teschen zur Aussetzung mit den Vorzügen deutschen Rechtes überläßt⁵⁷⁾.

Es ist das erstemal, daß wir in Urkunden einem Herzoge von Teschen begegnen, das teschner Gebiet kannten wir bisher nur als „castellatura de Tessin“⁵⁸⁾. Ich kann hiernach nicht annehmen, daß aus der ersten Theilung Schlesiens (1163) ein Herzogthum Teschen hervorgegangen wäre⁵⁹⁾, denn Niciclaus, der erste Fürst von Oberschlesien, kommt urkundlich nur als Herzog von Ratibor⁶⁰⁾, bei den polnischen Annalisten als dux Opoliensis et Ratiboriensis vor⁶¹⁾.

Das Original der Urkunde vom 31. Januar 1290, die den Ursprung des Dorfes Boguschowiz nächst Teschen nachweist, ist dermal in Teschen nicht vorhanden, es ist aber an der Glaubwürdigkeit ihres Inhalts nicht zu zweifeln, weil die andern im Hausprotokolle enthaltenen Abschriften von Originalien genommen wurden, die noch dermal im Stadtarchiv zu Teschen vorhanden sind und ein „Extractus von einem lateinischen, das Gut Boguschowiz betreffenden und vom Herzog Mecone ddo. Teschen anno 1290 pridie Kalendas Februarii ertheilten Privilegio“ vorliegt, der nach seinem äußeren Gepräge einer älteren Hofentscheidung als Beilage gebient haben mußte, was auf die Vermuthung führt, daß das Original dieses Privilegiums in irgend einem Staatsarchive aufbewahrt werde.

Herzog Mecco ertheilte den Freibrief als dux Tessinensis et dominus de Osswetim, una cum filiis, Wlodcone et Casimiro, ducibus; diese Angabe führte

⁵⁶⁾ Sommersberg I. 681 (10).

⁵⁷⁾ Die Urkunde im Anhang.

⁵⁸⁾ In der Bestätigungsurkunde des Breslauer Bischofs Laurentius v. J. 1223 (Boczel, Cod. Dipl. II, 151. Battenbach a. a. O. I. 1) werden dem Kloster in Rybnik *Rebente villarum in Castellatura de Tessin* gewidmet; Pabst Innocenz IV. bestätigt dem Bisthum Breslau i. J. 1245 (Stenzel, Urf. z. G. des Bisth. Breslau V. 7) das *jus episcopale* — in *Tessin, Rathibor . . . castris*.

⁵⁹⁾ Albin Heinrich, Gesch. des Herzogth. Teschen 1818, Seite 41.

⁶⁰⁾ Mieslaus dux de Ratibor kommt in der Stiftungsurkunde des Klosters Leubus i. J. 1178 (bei Sommersberg I. CXXVII. 894) als Zeuge vor; da jedoch diese Urkunde dermal als unterschoben erkannt wird (Stenzel, Urf. Sammlung 117, 142) und Bisping's Urkunden des Klosters Leubus (Nr. 1) mir nicht zur Hand sind, so kann ich die Richtigkeit des Citats nicht näher beweisen.

⁶¹⁾ Bei Sommersberg a. a. O. 673. 674.

zu der Vermuthung, daß Herzog Kasimir III. von Teschen der obengenannte Sohn des Herzogs Miecislauß III. sei, da seine bisherige Ableitung von Kasimir II. von Beuthen, wie bereits dargethan wurde, unrichtig ist.

Als Regent im Herzogthum Teschen hinterließ Miecislauß mehrere Merkmahe wohlwollenden Waltens.

Der olmüzer Bischof Theodorich dehnte den Besitz des Hochstiftes bis an die Grenze des Herzogthums Teschen aus, welches dazumal noch mit dem Namen Polen belegt wurde. Da der Bischof die großen bis an den Grenzfluß Ostrawiza reichenden Waldungen zur Rodung und Ansiedlung an Vasallen und Bögte überlassen hatte, so kam er mit dem Herzoge Miecislauß in mancherlei nicht immer erfreuliche Berührungen ⁶²⁾. Einen Conflict über die Bisthums- und zugleich Landesgrenzen beglichen Bischof Theodorich und Herzog Mesco von Teschen unter Vermittlung seines Bruders Voleklaus von Oppeln zu Ostrau am 2. August 1297 ⁶³⁾ in der Hauptsache dahin, daß der Fluß Ostrawiza von seiner Einmündung in die Oder bei Landek aufwärts bis zur Gränze von Ungarn die gegenseitigen Gebieth trennen und der Grenzzug durch Erdhausen bezeichnet werden solle.

Daß dies die alte Landesgrenze zwischen Mähren und Polen gewesen, geht aus dieser, dann einer Urkunde desselben Bischofs Theodorich, ausgestellt zu Olmütz am 21. Oktober 1299, hervor, womit er seinem Vogt Gerlach von Hogenplog einen Wald oberhalb Friedeberch (Mistek) zur Rodung und Ansiedlung zu Lehen gegeben ⁶⁴⁾.

Dieser Wald erstreckte sich von dem Flüsschen Sedlig im Gebieth der Grafen von Freiberg bis zum Ostrawizafluße, der alten Grenze zwischen den bischöflichen und den Gütern des Herzogs Mesco von Teschen, welche nach dem Vergleiche v. J. 1297 „deberet metas Poloniae et Moraviae distinguere.“

Ueber Regierungsakte im Gebieth von Oswiecim belehrt uns ein Regest in Sommersberg's R. S. S. III (letztes Blatt), wornach Miesko, Dux Teszynensis, Wladislai filius, zu Oswiecim am 10. November 1292 dem Caplan Arnold die Vogtei in Zator verkauft und die Gründung eines Burgstedenß gestattet.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Sommersberg, Henel und Heninges dem Herzog Miecislauß von Teschen eine Tochter, Viola, zuschreiben, die sonst (von Zepfen, Schickfuß, Klöber, Heinrich) als Tochter Kasimirs II. angeführt wird.

⁶²⁾ Gegen die Ansiedlungen des Bischofs Bruno an der mährisch-schlesischen Grenze am Ostrawizafluße erhoben schon früher die Herzoge von Ratibor Einsprache (Minsberg's Gesch. v. Leobischütz S. 7).

⁶³⁾ Das vom Kaiser Leopold I. am 10. August 1669 vidimirte Transsumt der Originalurkunde erliegt im Schloßarchiv zu Teschen. Abgedruckt in Boczel's Cod. Dipl. T. V. LXXIV. 74.

⁶⁴⁾ Boczel, Cod. Dipl. T. V. CXIV. 118.

Wir vindiciren die Herzogin Viola „eine der ersten Schönheiten ihrer Zeit“ als Tochter Herzog Miecislauß III. für Teschen, und berufen uns hiebei auf die erste Auctorität im Gebiete der böhmischen Geschichtsforschung ⁶⁵⁾.

„König Wenzel III. von Böhmen, ein reicher und mächtiger Monarch, vermählte sich am 5. Oktober 1305 mit der Prinzessin Viola, Tochter des Herzogs Měšek (Mesco, Miecislauß) von Teschen, Regierers eines armen Fürstenhauses.“

Schon am 4. August 1306 unterlag König Wenzel dem Dolche eines Berruchten und die Königswitwe reichte ihre Hand einem der angesehensten böhmischen Barone, Peter von Rosenberg. Sie starb am 21. September 1317, und ruht in der Gruft des von der rosenberg'schen Familie gestifteten Klosters Hohenfurth ⁶⁶⁾.

Zur Widerlegung einer durch Jahrhunderte fortbestehenden Behauptung genügt eine einzige, hier die Begabungs-Urkunde vom 31. Januar 1290, keineswegs, und ich würde eine so radikale Berichtigung der Abstammungstafeln nicht in Antrag bringen, wenn mich bei der weiteren Forschung nicht andere glaubwürdige Urkunden in der oben ausgesprochenen Annahme bekräftigt hätten.

In einer im Original vorhandenen Urkunde erklärt Herzog Boleslaus zu Teschen am 6. Februar 1417, es habe „Mesco, Herzog von Teschen mit seinen Söhnen Wladislaus und Kasimir“ im Dorfe Golechau einen im teschnischen Weichbild gelegenen Wald (Kownia) mit Vorbehalt der Mitbenützung verkauft ⁶⁷⁾.

Diese Erklärung bestätigt Herzog Mesco's Regierung, so wie das Dasein der in der Urkunde v. J. 1290 angeführten Söhne Wladislaus und Kasimir.

Daß Mesco's Sohn Kasimir, mit der Bezeichnung Kasimir III., sein Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Teschen gewesen, ergibt sich aus der Vergleichung nachfolgender im bieltzer Stadtarchive in beglaubigten Abschriften vorhandenen Urkunden ⁶⁸⁾.

Miecislauß, Herzog zu Teschen und Herr zu Oswiecim, gab den Bürgern der Stadt Bieliz einen Wald bei Rifelsdorf, der bis zur Grenze des Dorfes Kamniz reichte.

Die Begabungsurkunde ist zu Bieliz am 3. Juni 1312 ausgestellt.

Der erste Herzog von Teschen sorgte, wie aus dem Gesagten zu ersehen, für die Stadt- und Dorfgemeinden, indem er dem Mangel an dem dringendsten Hausbedürfnisse, dem Holze, abzuhelfen bemüht war.

Er verkaufte weiter der bieltzer Stadtgemeinde vier Hufen Acker zur Viehweide und eine halbe Hufe zum Viehweg.

Bald nach dem Jahre 1312, jedenfalls vor 1316, starb Herzog Miecislauß.

⁶⁵⁾ Palachy, Gesch. von Böhmen 2 Bd. 1. Abth. 403.

⁶⁶⁾ Sommersberg, a. a. O. I. 681 (10).

⁶⁷⁾ Urkunde im Anhang.

⁶⁸⁾ Im Anhang.

laus, der dritte in der Reihe der oberschlesischen, der erste in der Regentenfolge der Herzoge von Teschen.

Da die Stadtgemeinde in Bielitz über die Erwerbung der Viehweide keine Urkunde in Händen hatte, so erteilte ihr Herzog Kasimir von Teschen, zu Bielitz am 14. März 1316, einen Begabungsbrief, worin es heißt, die Stadt Bielitz habe die Viehweide und den Viehweg „von unserm geliebten Vater mit Geld erkauf.“

Zwischen dem Jahre 1312, wo Mesco den Bielitzern den Wald verliehen und 1316, wo Kasimir die väterliche Begabung der Viehweide bestätigt, läßt sich nicht leicht ein Zwischenregent denken, auf den sich das angeedeutete Familienverhältniß anwenden ließe.

Ich halte sonach die Behauptung, daß Miecislav III., Herzog Wladislaw's von Oppeln Sohn, der erste Herzog von Teschen und daß Kasimir III. von Teschen Miecislav's Sohn gewesen, für erwiesen, wenn ich auch bisher nicht im Stande war, seinem Bruder Wladislaw (Wlodco) mit gleicher Sicherheit eine Stellung in der Geschichte anzuweisen.

Ich bin des Dafürhaltens, daß Herzog Wladislaw nach des Vaters Tode (zw. 1312 — 1316) das Herzogthum Oswiecim geerbt habe und daß Herzog Johann, der sein Land im Jahre 1327 dem König Johann von Böhmen zu Lehen auftrug, Wladislaw's Sohn gewesen.

Da Miecislav's Sohn Kasimir nur das Herzogthum Teschen übernommen, so liegt die Vermuthung nahe, daß Oswiecim an den zweiten Sohn überging.

In dem Lehenbriefe vom 24. Februar 1327 wird dem Herzog Kasimir von Teschen die Erbfolge in dem Gebiete Oswiecim, welches dem Herzog Johann (Iratrueli, Bruders Sohn) gehört hatte, zugesprochen.

An die teschner Linie gelangte Oswiecim nach Johann's Tode auch wirklich.

Zur leichteren Uebersicht der dargestellten Familienverhältnisse folgen: ein Verwandtschafts-Schema, und als Beleg für die Einführung eines wenig gekannten Regenten in der Geschichte des Herzogthums Teschen die Mittheilung von vier bisher nicht gedruckten Urkunden.

(Abstammung der Herzoge von Oberschlesien zc. siehe umstehenden Stammbaum).

Abstammung der Herzoge von Oberpfälzen bis zur Theilung im Jahre 1290, dann der Herzoge von Beuthen und Teschen bis zum Jahre 1355.

Micislaus I. v. Oppeln, fl. 1211.	Micislaus I. v. Oppeln, fl. 1232*).
Micislaus II. v. Oppeln fl. 1246.	Wladislaus v. Oppeln fl. zw. 1281 — 1283.
Polislaus v. Oppeln fl. 1313.	Micislaus III. v. Teschen fl. zw. 1312 — 1316.
Kasimir II. v. Beuthen fl. 1312.	Wladislaus v. Dornstein 1290.
Polislaus 1289.	Kasimir III. v. Teschen fl. 1358.
Wladislaus v. Beuthen h. Kofel 1289 — 1346.	Wladislaus v. Teschen fl. 1316.
Mico Grucifer 1322.	Kasimir III. v. Teschen fl. 1358.
Polislaus fl. vor 1355 Gem. Lucardis.	Wladislaus v. Dornstein 1290.
Kasimir fl. vor 1355 Gem. Lucardis.	Johann v. Dornstein 1327.
Polislaus fl. 1355. Gem. Margar. v. Sternberg.	Micislaus I. v. Teschen fl. 1410.
	Diola s. Benzels III. von Böhln. Gem. fl. 1317.

*) Seeck's Diplom. Mor. II. 259.

I.

1290. Januar 31.

In nomine domini. Amen.

Ut ea, que de mera liberalitate principum ob merita subditorum conceduntur, perpetuo maneant inconvulsa, consueta sunt roborari titulo testium et apicibus litterarum. Noverint igitur universi presentes litteras inspecturi, quod NOS MESCO, DEJ Gratia Dux Tessinensis et Dominus de Osswëtim, una cum filiis nostris Wlodcone et Casimiro, Ducibus, consideratis fidelibus et assiduis serviciis, que nobis fidelis noster Bogusius exhibuit diligenter, libertatem decem mansorum franconicorum sitorum prope Tessyn, quos apud Frittonem Monetarium nostrum Tessinensem rite et racionabiliter comparavit, innovantes, roborantes et confirmantes eidem Bogusio cum suis liberis et legitimis successoribus, cum omni dominio quod nos competebat, vel in eisdem competere possit, dedimus et contulimus, juxta quod sunt suis limitibus et terminis circumducti hereditarie et omnino libere in perpetuum possidendos habendos et in usus proprios convertendos, prout sibi et suis legitimis successoribus videbitur utilius expedire, vendendo, donando, commutando vel modo alio quocunque.

Preterea volumus quod Dnus Bogusius cum suis posteris utrumque litus intra terminos dictorum mansorum super fluvium Olzam libere possideat et molendina quotquot vult libere construat, nec non piscandi in ipso fluvio et in predictis mansis venandi et alias utilitates exercendi meram habeat et liberam optionem: villanos vero sive colonos, qui in premissis mansis locati fuerint, ab omnibus solutionibus, angariis, perangariis, exactionibus et serviciis, quocunque nomine censeantur, facimus et redimus liberos perpetuo et exemtos, ita quod per nullum Ministerialem visitari seu citari, nec coram aliquo iudice nostre curie sive castri respondere, super causis magnis sive minimis tenebuntur. Nec per advocatos civitatum vel provinciales judicari, sed solummodo coram herede suo respondebunt.

Ut autem hec nostra donacio perpetuo robor obtineat perpetue firmitatis presentes litteras super eo conscribi fecimus et sigilli nostri munimine consignari.

Datum et actum apud Tessyn. Anno Domini M^o C^o C^o nonagesimo, pridie Calendas februarii. Presentibus Dnis nostris fidelibus infrascriptis, videlicet Nicholao dicto Lisignat Castellano Osswecczin. Woycechone subcamerario Tessynen. Jescone dicto Cornicha. Item Jescone de Bencowicz Pincerna curie nostre. Lamperto, Praesingo, civibus nostris de Tessyn et aliis quam pluribus fide dignis.

Locus appensi sigilli.

(Aus dem Hausprotokoll des Bürgerspitals in Teschen).

Diese von Niccolaus dem ersten Herzoge von Teschen und Herrn von Odrwiecim, zu Teschen am 31. Januar 1290 ausgestellte, Urkunde begründet die Ansiedlung des bei Teschen auf dem rechten Ufer des Olsaflusses liegenden Dorfes Boguschowitz, das i. J. 1472 für das Bürgerspital zu Teschen erkaufte wurde, in welchem dieses Spital bis zum Jahre 1848 grundherrliche Rechte ausgeübt hatte.

Der Herzog verleh seinem Dienstmann Boguß zehn fränkische Hufen, wofür der Kaufpreis dem herzoglichen Münzer Fritto berichtigt worden, zur Ansiedlung mit Bauern und Miethleuten nach deutschem Rechte.

Wenngleich die übliche Bezeichnung eines derartigen Verhältnisses — *locatio iure theutonico* — in dieser Urkunde nicht vorkommt, so sind die Befreiungen vom polnischen Rechte darin vollständig enthalten und damit eine Aussetzung nach deutschem Rechte begründet.

Die Angesiedelten sollen von allen Arbeitsleistungen und Zinszahlungen an den Herzog befreit sein und weder der städtischen noch der Burgerichtbarkeit unterstehen, und nur von dem Erbherrn (*coram herede*) Recht nehmen und geben, wobei der Herzog auf das Recht, als Obergericht zu entscheiden, selbstverständlich nicht verzichtet hatte.

Daß in einer nach deutschem Rechte angesiedelten Gemeinde nicht *eo ipso* auch magdeburger Recht als Entscheidungsquelle für den richterlichen Spruch angewendet wurde, kann als bekannt herausgesetzt werden (Stenzel, Urkund. Samml. p. 99); und ist hier auf die Anwendung deutscher Weisthümer um so weniger zu denken, als die Stadt Teschen erst i. J. 1372 aus Breslau magdeburger Recht erhalten hatte (Stenzel a. a. O. Nr. CLXXXVI. 591).

Dem Locator wird gestattet, Mühlen zu errichten, im Olsafluß zu fischen und im Bereich der Ansiedlung das Jagdrecht auszuüben.

Das Dorf Boguschowitz dürfte als Stiftungsgut im Laufe der Zeit durch Abtrennungen an seinem Umfange nichts verloren haben, durch die Verheerungen des Olsaflusses sind die Grenzen der einzelnen Ansiedlungen, nicht aber die Gemeinde-Gemarkung geändert worden. Da die Gesamtfläche dieser Gemeinde an produktivem und außer Kultur befindlichem Boden nach dem starben Kataster 301 Joch 838 Quadrat-Klafter beträgt, so kann das Flächenmaß einer fränkischen (großen) Hufe (*mansi franconici*) mit 30 Joch angenommen werden, was mit Stenzels Angaben (Urk. Samml. p. 173, 175) nicht ganz übereinstimmt.

Die Münzer (*monetarii*) waren bei der Einfachheit des Schlagens von Hohlmünzen aus Silberblech eben nicht Künstler, auch keine vornehmen Dienstleute (Stenzel, Urk. Samml. p. 87). Sie hatten zugleich die fürstlichen Einkünfte von Schanzhäusern und Fleischbänken, an Markttagen aber von den Handwerkern Marktzinse zu erheben.

In der Herzogsburg zu Teschen dürfte also Fritto mehr Cassebeamter als Münzmeister gewesen sein.

Noch ist zu erwähnen, daß Herzog Mesco, als Herr von Oswiecim, einen Würdenträger dieses Landes in seiner Umgebung hatte, in der zu Teschen ausgestellten Urkunde wird Nicolaus dictus Lisignat, Castellanus Oswéczim, als Zeuge angeführt.

II.

1312. Juni 3.

Im namenn des herren Amen. Alles so in die schrift wirt verfasst, kan bey menschen gedechtnus desto leicht behalten werden. Derhalben sey kundt, allen vnd jglichen, so diesen gegenwertigen brieff sehen, das wir Mesko von Gottes gnaden Herzog Zu Teschen, vnd Herr Zu Auswingen, sehend den mangel vnserer trewen Burger zur Biliß, welchen sie, des Holzes halben, leiden, haben innen den vnuerhawenen Wald bei Nidelstorff daselbst gelegen ganz vnd gar gegeben, bis zu den Grenigen des Dorfs Kemnig, denselben ganz frei, ohne alle Zinß, gab vnd dienst, so vns immer angehörendt, erblich eigen zubesigen. Des zu verkunt, mit vnserm siegel verfertiget. Datum Biliß den dritten tag des Brachmonats, im taußent dreyshundert Vnd zwölfften Jar.

Das Original dieser von Herzog Niciclaw für die Stadt Bielig am 3. Juni 1312 ausgestellten Urkunde war in lateinischer Sprache verfasst, in welcher die wenigen teschner Urkunden bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts durchgehends ausgefertigt sind.

Als die Bürger von Bielig ihre Privilegien dem Herzoge Friedrich Casimir von Teschen, Herrn von Bielig, Freystadt und Friedek, zur Bestätigung vorgelegt hatten, wurden sowohl die lateinischen als die böhmischen als Transsumte in ein deutsches Confirmationsprivilegium ddo. Freystadt 29. September 1565 aufgenommen, aus welchem der älteste bieligier Begabungsbrief entnommen ist.

Ich verdanke ihn und den folgenden v. J. 1346 der gefälligen Mittheilung des H. Professors Biermann in Teschen, dem die bieligier Confirmationsurkunden im Original vorlagen.

Das Original der Urkunde vom 3. Juni 1312 scheint schon i. J. 1638 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, denn als die bieligier Bürger in diesem Jahre ihre Privilegien von Kaiser Ferdinand III. bestätigen ließen, wurde dieses, als nicht urchriftlich producirt, in die kaiserliche Confirmationsurkunde ddo. Prag 23. Juli 1638 nicht aufgenommen.

Bielig war i. J. 1312 bereits eine Stadt, deren Bürger vom Herzog Mesco von Teschen, Herrn zu Oswiecim, mit einem Walde bei Nidelstorf bis zur Grenze des Dorfes Kemnig zinsfrei begabt wurden. Ueber ein allenfälliges Entgelt enthält die Urkunde keine Bestimmung.

Im Herzogthume Teschen befaß und besitzt zum Theile noch jede Stadt einen Wald oder mehr oder weniger ausgedehnte Holzbezugsrechte; die Begabungen stammen nach dem Alter der Städte aus verschiedenen Zeitperioden. So wie die Stadt Bielez diese Wohlthat dem ersten Herzog von Teschen verdankt, dürften auch Skotschau den dormaligen und Teschen den einstmaligen Waldbesitz dem Herzog Miecislaw zu verdanken haben, denn die ältesten Privilegien dieser Städte (1416 Teschen, 1472 Skotschau) sind nur Bestätigungen älterer Gerechtigkeiten, deren Verbriefungen in Flammen aufgegangen waren.

III.

1316. März 14.

In nomine Domini, Amen. Cunctorum perit memoria factorum, nisi voce testium et scripturarum apicibus perennantur. Nos ergo Casimirus, Dei gratia Dux Thessinensis, notum facimus Universis tam presentibus quam futuris, presentium copiam auditoris, Quod cum fama volante et veridica relatione protestante firmiter cognovissemus, quod cives nostri Belycenses quatuor mansos juxta Civitatem sitos pro communibus pascuis pecorum hereditario Jure possidere deberent et dimidium mansum cum Villanis de Villa Belytz in eisdem pascuis pro Strata seu Via publica Nostrum apud Patrem dilectum suis denariis emptionis titulo comparassent. Cui vero emptioni et dictorum mansorum libere donatorum bonum, pium et gratum consensum adhibemus, cupientes, ut eadem Civitas nostra proficiat et utilitatis recipiat incrementum, propter bonum Universale, dictos quatuor mansos cum dimidio in suis terminis limitatos cum omnibus circumferentiis ante, retro et in medio Civibus et omnibus eorum successoribus concessimus et donavimus, libere ac Jure hereditario et perpetuo possidendos. In quibus videlicet mansis vel pascuis plenam habebunt locandi facultatem domus vel hortos censuales quodque volunt, prout ipsis et eorum successoribus aptius et convenientius videbitur expedire. Ut igitur hec nostra donatio et tam favorabilis concessio non possit imposterum per quenpiam novercantem calumniari, sed obtineat robur perpetue firmitatis, presentes conscribi fecimus et nostri Sigilli caractere roborari, presentibus nostris fidelibus Vincentio de Thusnowitz, Petro de Kytsitz militibus, Sobcone dicto Kornitz, Sygota de Benkowitz, Grsimislao et Mespercone domicellis et aliis quam plurimis fide dignis. Actum et datum Belytz, Anno Domini M^oC^oC^o sexto decimo, pridie Idus Martii.

Transsumt aus dem Confirmations-Privilegio Kaiser Ferdinand III., Prag, 23. Juli 1638 im Original im bieleger Stadtarchiv.

Die ober-schlesischen Städte waren, wie dieß aus den Urkunden im 13. und 14. Jahrhunderte zu ersehen ist, durchgehends auf Grundbesitz gestiftet, die Bürger waren sonach vorzugsweise Landwirthe. Nachdem auch das flache Land

angesiedelt, und dadurch für das Bedürfnis der Städte an Lebensmitteln vorgesorgt war, trat die Landwirtschaft in Städten allmählig in den Hintergrund und wurden Gewerbe und Handel die vorherrschende Beschäftigung der Bürger.

Wir sehen dies aus der vorstehenden vom Herzog Kasimir III. von Teschen für die Stadt Bielitz am 14. März 1316 ausgestellten Urkunde, womit er den Bürgern dieser Stadt bestätigt, daß sie von seinem geliebten Vater vier Hufen Landes nächst der Stadt zur Viehweide, dann gemeinschaftlich mit den Bauern von Altbielitz eine halbe Hufe als Weg zu obiger Viehweide gekauft haben.

Die erkaufte Grundfläche von vier und einer halben Hufe sollte nunmehr ein freies Eigenthum der bielitzer Bürger und dieselben berechtigt sein, nach Gutdünken hierauf Ansäßigkeiten anzufiedeln oder Gärten anzulegen.

Wird die Hufe mit 30 Joch angenommen, so deutet die überlassene Fläche von 135 Joch auf einen zahlreichen Viehstand oder sehr primitive landwirtschaftliche Zustände, wo man so große Flächen dem herumirrenden Vieh überlassen konnte.

Die Zeit hat diese Viehweide einer besseren Benützung zugeführt und die gewerbsthätige Stadt Oberschlesiens hat lange aufgehört, sich des kasimir'schen Privilegiums zu erfreuen.

IV.

1417. Februar 6.

Wir Volko von Gottes gnaden Herzog in Schlesien, Herre zu Teschen vnd zu grosen Slogaw ic. Bekennen öffentlich in diesem Brieffe allen den, die in sehen, hören oder lesen, als der hochgeborne fürste Messko etwan Herrzog zu Teschen seeliges gedechnus mit den hochgebornen fürsten Herzog Wladislawen vnd Herrzog Kasymirus seinen Söue den auch Gott gnade, recht vnd redlich verkaufft haben einen Waldt, der zu dem dorffe vnd gutte Gollifaw gehöret, in vnserm Teschnischen weichbilde gelegen, allen und iegleichen einwohnern vnd gebawern doselbest zu Goleshaw ihren erben vnd rechten nachkömlichen erblich vnd ewigklich zubesiezen.

In solchem Vnterschiede, das die obgenanten fürsten in behalten hatten vnd ausgezogen, das sie nach irem willen vnd macht des vorgenannten Waldes möchten vnd solden gebrauchen zu ihrem bau vnd sonst anderswo, wo sie sein bedürffe hetten, also haben wir angesehen ihre Dienste vnd demütige bitte, vnd haben von ffürstlicher macht mit rechtem wissen gnediglich bewert vnd bestetiget, bewerern vnd bestetigen in krafft dieses brieffes denselben wald in aller mase, als abgeschrieben stehet, den obengenanten inwohnern vnd gebawern zu Goleshaw, ihren geerden vnd rechten nachcome daselbst, den merbenante waldt zu haben zu halten, erblich vnd ewigklich zu besiezen mit allen seinen genyssen,

nuzen, fruchten, vnd zugeherungen. Auch in solchem vnterschiede, das wir vnd vnser nachkomen fürsten des obennanten waldes, an Holze, gros vnd kleine, zu vnserm bau, vnd auch sonst zu ander vnser notturfft gebrauchen sollen, an alle wiederrede.

Mit vrkund diß brieffes bestetiget vnd versiegelt mit vnserm anhangenden Inßigel. Geschehen vnd gegeben zu Teschen an Sankt Dorotheen tage. Nach Christus geburt syrrzehen hundert Jar, vnd darnach in dem Siebenzehenden Jare. Da bey seind gewest vnser lieben getrewen Her. Sopye korniez, Hans pynklach korniez, Janke Hunt, Nicolayse pilgerzym, vnd Nikolaus Cantor zu Slogaw vnser Capplan vnd schreyber, der diesen brieff gehabt hatt inbesehlung.

Wie sehr Herzog Nicolaus für die Städte besorgt gewesen, haben wir im Vorhergehenden gesehen, wie er auch die Dörfer durch Zuweisung von Wäldern emporzubringen gesucht habe, beweist die vorstehende Urkunde des Herzogs Voleslaus I. ddo. Teschen am St. Dorotheentage 1417.

Herzog Volko (Bolek, Boleslaw) erklärt, wienach ihm bekannt sei, daß Herzog Mesco mit seinen Söhnen Wladislaus und Kasimir den Bauern im Dorfe Goleschau (zwischen Teschen und Ustron) einen Wald, zum Gute Goleschau gehörig, verkauft, daß aber diese Fürsten sich die Mitbenützung des Waldes zur Entnahme von Bauholz und sonstigem Holzbedarf vorbehalten haben.

Hierüber stellt nun Herzog Voleslaus einen mit obigen Vorbehalt versehenen Eigenthumsbrief den Bauern von Goleschau aus, dessen Original von der Gemeinde Goleschau aufbewahrt wird.

Dieser Wald heißt Kownia, ein Theil hievon ist seit Jahren gerodet und die Rodung zwischen der herzoglichen Kammer und den Russical-Anfassen der Gemeinde Goleschau getheilt, der Ertrag des Waldes fällt mit einem Drittel der herzoglichen Kammer, mit dem Ueberrest den edenerwähnten altansäßigen Bauern zu.

Daß durch diese Urkunde und jene vom 31. Januar 1290 die im beige-fügten Stammbaum ersichtlich gemachte Regentenfolge der Herzoge von Teschen erwiesen werden soll, ist in der vorgehenden Abhandlung des breiteren angebeut worden.

Zur Geschichte der königl. Stadt Hradisch.

Vorwort.

Die Geschichtsforschung Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens hat sich in der neuesten Zeit insbesondere auch der Darstellung der Städtegeschichte zugewendet. In so fern die Quellen und Hülfsmittel ausreichten, schrieben, außer den allgemeinen Topographen Wolny in Mähren, Kneifel und Ens in Schlesien, mehr oder minder eingehend, mit mehr oder weniger Geschick, über Olmütz: Fischer, Dudík, Bischof, über Brünn v'Elvert, Koller, Köhler, Chlumecy, über Jglau Marzy (MS.), Esterly (MS.), v'Elvert, Tomaschek, über Neustadt Euzel, über Znaim Gollinger, Hübner, über Trübau Horky (MS.), über Zwittau Czepan (MS.), über Neutitschein Beck, über Kojetein Chytil, über Neustadt Koptiwa, über Bohrlitz und Seelowitz Eder (MS.), über Jarmeritz Worel (MS.), über Datschitz Dundalek, über Teschen Heinrich und Kaufmann (MS.), über Troppau Köhler (MS.) und Ens u. s. w.

Nur von der königlichen Stadt Hradisch, obwohl sie in früherer Zeit eine nicht unbedeutende Rolle spielte und reichliches Geschichts-Material bewahrte, wurde bisher nichts bekannt.

Schon anderwärts (in meiner Geschichte der histor. Literatur Mährens und Oesterr. Schlesiens, Brünn 1850, in den Beiträgen dazu im 6. Bde. der Schriften der histor. Sektion. S. die Indices) habe ich die vorhandenen Quellen und früher bearbeiteten Chroniken der Stadt Hradisch angedeutet. Dahin gehören die Archivalien in der ehemaligen Gubernial-Registratur und in Hradisch, wo wenigstens die Urkunden gerettet wurden, während seit 1848 die alten Stadtbücher (bis auf eins aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh.) und ein großer Vorrath der ältesten Stadtschriften zum Kaufmanne wanderten, ein altes Stadtbuch in Raigern aus dem 14. und ein anderes aus dem 15. Jahrhunderte, die Rechtsprüche des hradischer und Belehrungen des brünner an den hradischer Stadtrath, die Kriminalakten, welche die vollständigsten Nachrichten über den Tarenten-Einfall 1663 gaben, die Denkwürdigkeiten der Stadt Hradisch 1634—1635, die Chroniken derselben vom Syndikus Rissl (1666), und dem Bürger Georg Rudolph Przemsky (1667), Notata de Civitate Hradistio vom Med. Dr. und Rathsherrn Johann Franz Corvin (+ 1724), 2 B. 4., welche die Geschichte der Stadt von 1477—1724 enthalten, (Beiträge zur) Geschichte der Stadt Hradisch von dem in Hradisch gebornen Gubernialsekretär Ferroni (+ 1826) mit einem Urkundenbuche und Beilagen 2 B. 4., Beiträge zur Geschichte der Stadt Hradisch von Joseph Czibulka (geb. am 13. Okt. 1793 in Boskowitz), welcher früher Magistratsrath in Hradisch und Olmütz war, später m. s. Landrath und Oberlandesgerichtsrath wurde.

Auch die noch vorhandenen Annalen des Franziskaner- und Jesuiten-Klosters werden nicht geringen historischen Stoff bieten, wie die *Annua Collegii Soc. Jesu Hradist. 1628 — 1740*, *historia Coll. S. J. Hrad. 1635 — 1771*, 1 Folio B., und *Archivum Coll. S. T. Hrad. 3 Fol. B.*, dann *Archivum Conventus Franciscanorum Hrad. von 1793*.

Es ist zu bedauern, daß sich bisher Niemand fand, welcher diese und die sonst noch vorhandenen Quellen zu einer Geschichte von Hradisch verarbeitet hat, wie sie den jetzt höher gehenden Ansprüchen der Wissenschaft angemessen wäre. Auch ist keine Aussicht vorhanden, daß ein solcher Forscher bald auftreten werde; insbesondere findet der Herr Oberlandesgerichtsrath Czibulka nicht die Zeit, seine vor vielen Jahren zu Stande gekommene Arbeit in der bezeichneten Richtung auszudehnen und umzustalten.

Einstweilen, bis eine solche alle Verhältnisse berücksichtigende Geschichte erscheint, wird es gerechtfertigt sein, mit des Verfassers Zustimmung Czibulka's Beiträge mitzutheilen. Zur gegenseitigen Vervollständigung geben wir zugleich die historischen Skizzen, welche der hradischer Magistrats-Sekretär Johann Friedrich (noch 1830 in dieser Eigenschaft) 1803 und 1824 gelegentlich entworfen hat. Auch fügen wir selbst noch Einiges hinzu, was sich uns schon vor Jahrzehenden ohne besondere Forschung nebenbei ergeben hat.

d'Elvert.

**Die in dem Anopse des Rathhausthurnes in der königl. Stadt
Ung. Hradisch aufbewahrte Denkschrift.**

Anno Domini 1803.

**Pax tibi et Benedictio in Domino optata Posteritas, Lecturisque
salus sempiterna.**

Die ich durch so viele Jahre hoch gegen die Wolken über die in mir aufbewahrte Uhr, noch mit einer Altan und einem Zimmer für den Thurmwächter versehen, aufgerichtet stand, wurde ich, da nichts auf Erden Beständiges ist, im Jahre 1681 mit fast der ganzen Stadt durch Feuer verheert, und sodann nur mit einem hölzernen Schindeldache bedeckt, mit welchem ich bis zum gegenwärtigen Jahre stand. Doch so wie vorher, so auch unter diesem Hute habe ich so Manches gesehen, gehört und erfahren. Dieß und jenes, was mir überliefert wurde, habe ich für Dich liebe Nachkommenschaft aufbewahrt, und überliefere es dir hiermit:

Die Stadt Hradisch ist aus den noch übrigen Ruinen der uralten äußerst großen ehemaligen mährischen Haupt- und königl. Residenzstadt Bellehrad (welki hrad, wolki grod) entstanden, und wurde von dem böhmischen Könige und

Markgrafen in Mähren Ottokar II. aus den da gestandenen, zu Wellehrad gehörigen Fischerhäufeln kraft einer vom besagten Könige im Jahre 1258 ausgefertigten Urkunde wider die Anfälle der Hungarn auf einer Marchinsel (in qua sita est Capella sancti Georgii) angelegt, und hiezu die Güter Kuniz (Kunowitz), Langewil und Megowiz (Mikowiz) geschenkt, wo auch an das schon damals da gestandene kleine Kirchel Sancti Georgi die große Pfarrkirche in der Mitte des ehemaligen sogenannten Hungarischen, dormaligen Hauptplatzes aufgebaut wurde. Den Namen erhielt die Stadt von dem mährischen Worte: hraditi, welches Umsingen oder Verschanzen andeutet. Die ersten Bewohner wurden nebst den da schon bestandenen Fischern aus den benachbarten Orten Wellehrad und Kunowitz dahin versetzt. Das hiesige Rathhaus wurde im Jahre 1296 aufgebauet, aber die Gewölbung des obern Stockwerkes viel später und unwissend in welchem Jahre errichtet, und so ist es auch unbekannt, in welchem Jahre dieser Thurm erbaut worden.

Schon in dem Jahre 1315 hielt die Stadt den ersten feindlichen Anfall der Hungarn unter der Anführung des Mathias Grafen von Trentschin, Vatelans dieses Reiches, an, welcher zwar die umliegende Gegend verheerte, aber die Eroberung der Stadt wegen tapferer Gegenwehr der Einwohner fruchtlos versuchte, weshalb dann in diesem 1315. Jahre der Stadt von dem König Johann die 6jährigen, in dem Jahre 1323 aber die 24jährigen wie immer genannten Steuern und Gaben zur Herstellung der beschädigten und eingegangenen Stadtmauern laut von diesem Jahre ausgefertigten königlichen Schenkungs-urkunden nachgesehen wurden. Laut einer von dem Könige aus Böhmen und Polen Johann in dem Jahre 1327 ausgefertigten Urkunde wurde der Stadt Hradisch zur vollkommenen Herstellung der Stadtmauern ein bestimmter Geldbetrag (quatuor talentorum auri), welchen die Bürgerschaft alljährlich zinsen mußte, mit dem Beisatze geschenkt, daß auch auf dieser ganzen Insel außer der Bürgerschaft niemand anderer einigen Terrain inne habe, und so wurde auch die Stadt von besagtem König Johann kraft eines im Jahre 1331 ausgefertigten Privilegiums von allem Tribut und Geldabgabe aus Rücksicht der tapferen Vertheidigung gegen die feindlichen Anfälle befreiet. Sie wurde im Jahre 1334 unvermuthet von einem feindlichen Heere hungarischer Truppen überfallen und so hart bergenommen, daß sie nur durch die beharrliche Tapferkeit der Bürger von selbst befreiet, und der Feind, welcher die Mauer schon fast überstiegen hatte, in größter Unordnung vertrieben wurde. Wegen gleichen tapferen Verhaltens wurde die Stadt vom König und Kaiser Karl dieses Namens IV. im Jahre 1342 von Entrichtung der Loosungen auf 5 Jahre enthoben und ihr von nämlichem König im Jahre 1348 das Privilegium verliehen, daß kein Jude in der Stadt wohnen solle. Im Jahre 1382 führte Stefan Konjusz, auch ein vornehmer Hungar, ein anderes Heer ins Land und streifte mit solchem bis in die Gegend von Holeschau, that auch auf Hradisch eben so vergebliche Angriffe als seine Vorgänger. Im Jahr 1400 wurde die Stadt vom König Sigmund auf

10 Jahre von der Abgabe der Loosungen befreit, und im Jahre 1401 ihr von nämlichem Könige das Befugniß ertheilt, daß in ihrem Umkreise auf eine Meile außer Schneider und Schuster sich sonst kein Handwerker sesshaft machen oder sein Handwerk ausüben dürfe. Zur Zeit der hussitischen Unruhen kamen die böhmischen Haufen zu verschiedenen Malen nahe hieher, wagten aber niemals einen ordentlichen Angriff auf diesen, damals wohl verwahrten Ort. Der im J. 1468 mit 14000 Mann nach Mähren gekommene hungarische König Mathias Korvinus belagerte der erste die Stadt Gradisch, wurde aber von der tapfern Bürgerschaft und der wenigen Besatzung in einem Ausfall so übel abgefertigt, daß er selbst bis Hungarisch-Brod die Flucht zu Fuß ergreifen mußte.

Im folgenden 1469. Jahre unternahm König Mathias von Hungarn abermahls eine förmliche Belagerung der Stadt. Die im Namen Königs Georg unter dem Befehlshaber Gerhard von Obestik hier gelegene Besatzung von 350 Mann und meist die schon an Krieg gewohnte Bürgerschaft, verteidigte sich aber so gut, daß die Belagerung aufgehoben werden mußte. Da es dem König Mathias aber gleich darauf gelang, des Königs Georg Sohn Namens Viktorin, bei Hulein in die Flucht zu schlagen und dieser sich hieher flüchtete, so rückte der Sieger auch sogleich vor die Stadt und erneuerte den Angriff, doch mit eben so wenig glücklichem Erfolg, denn er zog auch bald wieder davon ab. Noch spät in demselben Jahre kam er zum drittenmahl vor die Stadt und versuchte ihre Eroberung, als unvermüthet Heinrich, der ältere Sohn Georgs, mit einem in Schlessen zusammengerafften Haufen heraneilte, welche Gelegenheit die belagerten Bürger benützten, einen Ausfall thaten, und vereint mit Heinrichen die Belagerer bis Bilowiz verfolgten, und sie daselbst zwischen Jaroschau und Bilowiz in die Flucht schlugen, für welche ruhmwürdige That König Georg im nächstlichen Jahre der Stadt das nunmehrige Dorf Alstadt Wellehrad sammt Fischerhäuseln schenkte.

Im Jahre 1472 wurde die Stadt vom König Wladislaw für ihre Treue und tapfere Vertheidigung des Königs mit Waffen und Schwert von allen Gaben befreit, und statt deren zur alljährigen Abgabe eines Schwerts in der Octav des neuen Jahres von 30 hungarischen Gulden im Werthe verpflichtet. Auch wurde der Stadt das Recht eingeräumt, daß sie in ihrem Umkreise auf eine Meile weit die Maut abfordern und einheben könne. Im Jahre 1473 kam Mathias zum 4ten mahl vor die Stadthore, aber er lag den ganzen Sommer und Herbst davor, ohne mit all' angewandter Mühe und Gewalt wider die muthige Vertheidigung der Bürger und der Besatzung unter den Befehlen des Johann Zigan zubenannt Elubstz etwas ausrichten zu können. Der Winter zwang den König zwar mit den Angriffen etwas auszusetzen, aber er erneuerte sie mit angehendem Frühling des Jahres 1474 und setzte sie so lange fort, bis ihn die Nachricht, daß König Wladislaw mit einem starken Heere im Anzuge sey, nöthigte, alle Hoffnung aufzugeben, um in Sicherheit abzuziehen; bei welcher Gelegenheit die Bürgerschaft dem Feinde ein großes aus lauter eisernen Schies-

nen oder Reifen zusammengesetztes Stück abjagte, welches die Befreyten in die Stadt brachten und bis zum Jahre 1773 zum Denkmahl des Muthes und der Standhaftigkeit der Vorfahren aufbewahrten, in diesem letzten Jahre aber mit den übrigen städtischen Armaturen verkauft wurde.

Als aber besagter König Mathias Korvinus im Jahre 1479 am Magdalenatag in Olmütz mit dem König Wladislaw den Frieden schloß, kraft welchen das Land Mähren dem Ersten auf Lebenslang überlassen wurde; nahm er die Grädischer kraft eines noch im nämlichen Jahre ausgefertigten Privilegiums wieder in königlichen Gnaden auf, und bestätigte im Jahre 1481 nicht nur alle ihre gehabte Privilegien, sondern verlieh ihr auch in einem, im nämlichen Jahre zu Ofen am 28ten Juli ausgefertigten Begnädigungsbrief ein eigenes Wappen:

Clippeum rubri coloris in quo duo turres cum muro inter medio cancelloque pendente in porta aperta supra qua stans Armatus tres supra galleanam portans pennas strutionis in dextra Ense ad ictum habens et in sinistra rutum lusesini coloris cum leone albo ad modum amorem regni nostri Bohemiae figurato tenens est.

Gleich damals als die Bürgerschaft in dem Jahre 1334 die Stadt von dem feindlichen Anfall befreite, machte sie ein Gelübde, ein Kloster für die Ordensmönche des heiligen Franzisci Serafszi zu erbauen, an dessen Ausführung sie aber durch die fortgedauerten kriegerischen Unruhen und dadurch entstandene Unvermögenheit gehindert wurden; aber in dem Jahre 1491 übernahm die Ausführung dessen, was die Bürgerschaft nicht konnte, der Wardeiner Bischof, zugleich Olmützer Weihbischof Johannes Deprius und erbaute das bis nun stehende Franziskanerkloster aus eigenen Mitteln, sammt der daran befindlichen Kirche Mariä Verkündigung, welches, obgleich noch lange nicht ganz ausgebaute Kloster die Franziskaner der böhmischen Provinz in diesem 1491. Jahre bezogen haben. Im folgenden Jahre resignirte besagter Johannes Deprius Proßiz seine beiden bischöflichen Würden, trat in den Franziskanerorden und starb im Jahre 1500 in dem hierortigen von ihm selbst erbauten Kloster, woselbst noch dessen mit einer Inschrift versehener Grabstein in der Sakristei zu sehen ist. Die Franziskaner böhmischer Provinz bewohnten dieses Kloster vom Jahre 1491 bis 1542, aber in diesem Jahre wurden sie von der unkatholisch gewordenen Bürgerschaft vertrieben und das Kloster blieb bis zum Jahre 1605 ganz leer; aber in diesem Jahre führte der Grädischer Primator Herr Johann Burek und die nur zwölf der katholischen Religion zugethan gewesenen Bürger einige in Wellehrad sich aufgehaltene hungarische Franziskaner am 19. März in das noch unausgebaute und durch Länge der Zeit sehr verdorbene Kloster wieder ein, welches im Jahre 1611 von der böhmischen, der hungarischen Provinz ganz abgetreten wurde, die es dann mit Zuthat mehrerer Gutthäter ganz herstellte, und welches bis zum Jahre 1782 dieser hungarischen in besagtem 1782. Jahre aber gewesenen neuer Einrichtung abermahl der böhmischen Provinz einverleibt wurde. Das in diesem Kloster sehenswürdige Refektorium hat ein Grundherr der Herrschaft

Buchlau aus dem Geschlechte der Peterkwalbsky erbauet. Ehemals und bis zum Jahre 1784 wurden die Leichname der abgestorbenen städtischen Einwohner auf dem, bei diesem Kloster befindlichen Friedhofe beerdigt, seit diesem Jahre aber werden sie der neuen Josefinischen Einrichtung gemäß ob den beiden Märta-tiger Maria Himmelfahrtskirche befindlichen und schon erweiterten Friedhofe zur Erde bestattet.

In denen Jahren 1528 und 1530 leisteten die Bürger gleich denen übrigen königl. Städten dem Kaiser Ferdinand I. sowohl gegen den Hungarn Johann von Zapolia als auch gegen Sultan Solimann nicht nur namhafte Geldbeträge, sondern stellten auch mehrere Freiwillige zu dem errichteten Corps von Mähren unter der Anführung des Bernard und Peter von Zierotin, dann Pjzinski von Wiczfow. Die Stadt hat zu denen unter Anführung des Malthefer-Ritters Karl von Zierotin gegen die Türken nach Hungarn, im Jahre 1565 zur Regierungszeit Kaiser Maximilians unter Anführung Friedrich von Zierotin gegen einen siebenbürger Fürsten, im Jahre 1593 unter Anführung Karls von Lettauer und Hermann von Ritschan gegen die Ottomannische Pforte, und endlich im Jahre 1596 eben gegen die Türken errichteten Legionen sowohl Fußgänger als Reiter ins Feld gestellt. Im Jahre 1605 versuchte es der siebenbürger Fürst Boykay, welcher damals den ganzen Kreis, so weit er offen war, rings umher verheerte, im Jahre 1621 aber sein Nachfolger Bethlen Gabor und der Markgraf Georg von Brandenburg zu Jägerndorf, mit einen bei 70000 Mann starken Heere, und im Jahre 1623 nochmal Bethlen Gabor jederzeit vergeblich sich der Stadt zu bemächtigen. Auch noch im Jahre 1643 wurden die so wenig vergebliche Angriffe zu thun gewohnte Schweden, als sie hier einen wagten, mit ziemlichem Verluste zurückgewiesen. Die Stadt stellte im J. 1657 zu denen von dem mährischen Landeshauptmann Grafen Gabriel Serenyi angeworbenen Regimentern gegen Rakoczyn eine nicht unbedeutende Anzahl Freiwilliger sowohl zu Fuß als zu Pferd unter Anführung des Generals Montekukuli. Im Jahre 1678 stellte sie eben eine Anzahl Fußvolkes und Reiter zur Regierungszeit Leopold des I. gegen Tökely vereint mit den Koruzen und Tartaren welche Mähren verwüsteten. — Die bis gegenwärtig ob dem Rathhause aufbewahrte Bürgerfahne mit der Jahreszahl 1682 ist jene Fahne, unter welcher die tapfern Bürger gegen Tököly fochten. So eben vereinten sich die Bürger im Jahre 1703 und 1705 nebst ihrer gestellten Mannschaft und ihres eigenen Geschüzes zu dem unter der Landeshauptmannschaft der Grafen Maximilian von Thurn und Velle Saffina und Franz Josef von Oppersdorf zur Vertheidigung des Marchflusses und Entsetzung der Stadt Straßnitz errichteten und bei Eskally zusammengezogenen Freicorps. Die Stadt hatte ihr eigenes Groß- und Kleingeschüz, welches sie immer zum Wohl des Vaterlandes und ihrer eigenen Vertheidigung gebrauchte; ja noch in dem Jahre 1646 hat sie das k. k. Zeughaus mit 6 Stücken sammt Zugehör, 9210 Stück Kugeln, 400 Stück Pechfränsen, 3 Centner Schwefel, 24 Centner Pulver, 30 Centner Blei und im Jahre

1758 das k. k. Zeughaus zu Olmütz mit 7 Stücken sammt zugehörigen Ladzeug, dann 7176 Stück Kugeln unterstützt. Im Jahre 1671 wurde unter Regierung Kaiser Leopold des I. von der Bürgerschaft der zwischen der Stadtmauer und den Festungswerken befindliche Platz zur Errichtung dieser Werke überlassen, die auch unter seiner Regierung so wie das k. k. Zeughaus und das nunmehrige Josefsthor im Jahre 1703, das Wasserthor im Jahre 1702 erbaut, und das hinter den Jesuitenkollegio gewesene Mathiassthor kassirt worden. Die Stadt selbst blieb immer durch die tapfere Gegenwehr der Bürgerschaft vertheidiget bis zum Jahre 1742 unüberwunden, aber in diesem Jahre fand die hier gelegene wenige Besatzung sich nicht im Stande, den Ort gegen einen unvorseheneu Angriff der ins Land gekommenen preussischen Macht zu vertheidigen, sondern rettete sich sammt dem derzeitigen Festungskommandanten zeitlich nach Hungarn, und am 4. Hornung rückte der Feind bei 1500 Mann stark unter dem Commando des Generalen Volster hier ein, suchte alle Bürger, vorgesehene Kassen, bürgerliche Höfe und Gemeinderäthe aus, und entführte bei seinem Abzug als Geißeln den damaligen hiesigen königlichen Richter Herrn Johann Schwarz und Primator Herrn Leopold Czerny sammt den Stadtpferden und Wagen, die aber bei einem bei Kwajisz zwischen den kaiserlichen Husaren und dem Feinde vorgefallenen Scharmisl die Unordnung benützten, und sich mit Hinterlassung der Stadtpferde und des Wagens zu Fuß flüchteten. Der Feind nahm zugleich 9 metallene und 6 eiserne der Stadt gehörige Stücke mit, welche aber die Bürgerschaft, da er solche in Olmütz zurücklassen mußte, wieder in der Folge erhalten hat. Aber das, was noch die Nachkommenschaft am meisten drückte, war jenes, daß er ein aus der Familie der Reichsgrafen von Salm herrührendes in die Antlische Verlassenschaftsmassa gehöriges und bei dem Magistrat depositirt gewesenes brillantes Weiberbruststück, erst auf 40 dann aber auf 6000 fl. C.M. geschätzt, wegnahm, denn nachher entstand der Streit zwischen Antlischen Erben und Erbsnehmern, der erst im Jahre 1786 gänzlich beendiget wurde, und da dieses Bruststück bloß zur Abwendung des, vom Feinde der Stadt bedrohten Unglücks hergegeben werden mußte; so war die Stadt bemüßigt mit eingeholter höchster Bewilligung das ihr gehörige, von ihren tapfern Vorältern gegen so manche Feinde rühmlichst gebrauchte ja mit ihrem Blute besprigte Groß- und Kleingewehr sammt vorrätigen Stück, Kugeln, Blei, Schwefel, Lunten, Pech, Pulver und Ladung zur Berichtigung des denen Antlischen Erben angehörigen Bruststückes zur Entschädigung im Jahre 1773 zu verkaufen, worunter auch das dem Feinde im Jahre 1474 abgenommene große eiserne Stück mitbegriffen war, welches doch als ein Denkmal der Tapferkeit unserer Vorältern für die Nachkömmlinge hätte aufbewahrt werden sollen.

Kaiser Karl VI. erbaute an die seit undenklichen Zeiten von dem ganzen Lande stückweis erbauten Stadtmauern 6 Pulverthürme, und erweiterte das k. k. Zeughaus im Jahre 1721 durch Ankauf eines bürgerlichen Hauses von einem sichern Finsterle pr. 370 fl. C.M.

Wie schon gesagt wurde, hatten die Bürger ihr eigenes Groß- und Klein-Geschüz, welches sie in einem sogenannten und unwissend wo gestandenen rothen Thurme sammt Munition aufbewahrt hatten, welcher im Jahre 1695 durch Donnerschlag entzunden und zersprengt wurde, zum Glück, daß gerade keine Stücke und nicht viel Pulver sich darin befand. Seit undenklichen Zeiten theilten sich bürgerliche Einwohner in zwei Compagnien, worüber der Stadtmagistrat die Aufsicht und das Commando hatte, und die Offiziers ernannte. Diese verfahren seit eben undenklichen Zeiten bei Abgang des Militärs oder bei dessen Nichterledung alle Wachen und Posten der gewesenen Festung entweder ganz allein oder gemeinschaftlich mit dem k. k. Militär ganz willig und entsprechend, sie verherlichten durch die Zeit des preussischen, des letzten Türken- und französischen Krieges die Frohnleichnamsprozessionen durch bewaffnete Aufzüge und ordentliche Abfeuerung der kleinen Gewehre, sie feierten alle wichtigen und erfreulichen öffentlichen Staatsereignisse, und gaben bei jeder Gelegenheit den Beweis ihrer unverlöschbaren Treue und Anhänglichkeit an Religion, Landesfürsten und Vaterland an Tag, und erst kürzlich, als im Jahre 1790 zu Folge höchsten Befehls, auf die königlich-preussischen Commissärs zu wachen, der höchste Auftrag erlos, und die Stadt wegen obgewalteten Türkenkrieg von allem Militär entblößt war, übernahm die Bürgerschaft auf die Veranlassung des hiesigen k. Kreisamtes ganz willig die Bewachung der Stadt, und dieß eigentlich besonders nächtliche Patrouillirungen mit Ober- und Untergewehr; sie hat bei der im Jahre 1796 wider die Franzosen ausgeschriebenen freiwilligen Werbung solche in der Stadt unter der Leitung des derzeitigen würdigen königlichen Herrn Kreishauptmanns Ignaz Kajetan Freiherrn von Bavier und Freiriedt, dann rastloser Verwendung des Bürgermeisters Herrn Johann Ertl selbst und allein unternommen und nebst angeworbenen 23 meist städtischen Kindern, denen sie zur Aufmunterung mehrere namhafte Beiträge leistete, auch vier ansässige Bürger und Gewerbmeyster gestellet, welche Weib, Kinder, Profession und Vaterland verließen, und die k. k. Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes ergriffen. Dieß alles, und die Beispiele anderer Städte veranlaßten die Bürgerschaft, daß sie sich im Jahre 1799 zu ordentlicher Begehung dieser militärischen Funktionen nicht nur größtentheils auf eigene Kosten uniformirte, sondern sich auch eine neue sehr schöne Bürgerfahne anschaffte. Sie hat bei der im Jahre 1800 vor sich gegangenen Rekrutirung in Abgang des Militärs die Bewachung der, in beträchtlicher Anzahl hier befindlich gewesenen Rekruten des ganzen Kreises, der Kreisakassa und des k. k. Magazins freiwillig übernommen, und die Wachen sowohl bei Tag als bei der Nacht ordentlich und pünktlich verrichtet. Als im nämlichen Jahre auf Veranlassung Sr. königlichen Hoheit des allgeliebten Helden und Deutschlands Retters, Erzherzogs Carl, das Jägerkorps errichtet wurde, wurden von denen Einwohnern beträchtliche Beiträge sowohl an Geld als Gewehren hiezu dargebracht, und die schon seit mehr als 180 Jahren hier bestehende Schüzengeseßschaft hat ihren Beitrag absondert geleistet und denen an-

geworbenen Jägern ihre Schießstatt zur Uebung im Scheibenschießen mit Vergnügen eröffnet. Sie hat weiters in diesem Jahre zu der von Sr. königlichen Hoheit Erzherzog Karl zur Vertheidigung der Gränzen errichteten Legion 7 städtische Kinder und nächste Erben zu dem Graf Sienzendorfschen Bataillon gestellt, und nicht nur zu jener Zeit, als die in der hierortigen Kaserne gelegene dreifreie Legionisten am 18. Dezember besagten Jahres den Aufstand erregten (der durch einen von der Stadt gestellten Mann verrathen wurde) und aus der Kaserne flüchtig worden, die nächtliche Wachen und Patrouillirung erst allein, dann aber gemeinschaftlich mit dem nicht zureichenden Militär mit genauester Pünktlichkeit, sondern auch damals, als die Legionisten von Brünn neuerdings ausbrachen (wobei die von der Stadt gestellten 7 Mann der Fahne treu geblieben) und in Massa der Stadt sich näherten, gleich bei der Nacht mit aller Entschlossenheit sich bewaffnet, und alle Zugänge der Stadt besetzt, auch die darin befindliche k. k. Kaserne gesichert und bewachtet, dann die wahrgenommenen Flüchtlinge verfolgt und eingebracht, die der Stadt sich genäherte mit Gewalt entwaffnet, eingezogen und mit Präzision gewachtet haben, überhaupt hat die Grädischer Bürgerschaft nach denen ihr erteilten k. k. Generals- und königl. kriegs-ämtlichen Attesten durch diese, selbst mit Hintanziehung ihres häuslichen Verdienstes geleistete eifrige Verdienste und rastlose thätige Mitwirkung ihre Anhänglichkeit und Treue an den Landesfürsten und Vaterland lobenswürdig an den Tag gelegt.

Im Jahre 1636 stiftete Katharina Elisabetha Zaubek von Zdielin, die Letzte dieses uralten ritterlichen Geschlechts, ein Collegium für die Jesuiten, ohne einen Ort zu bestimmen, und der Orden wählte die Stadt Kremser dazu. Da aber diese im Jahre 1643 von den Schweden eingenommen und verheeret wurde, überzogen sich die Ordensleute gleich darauf hieher, erkaufte mehrere Häuser und erbauten sich ein Collegium, in der Mitte desselben aber die schöne, bis jetzt noch stehende Kirche St. Francisci Xaverii. Es bekam dieser Orden von seiner unvermählt abgestorbenen Stifterin die zwei schönen Güter Zbaunek in diesem, und Habrowan im brünner Kreise, die er auch bis zu der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Ordens besaß. Ein hierortiger Primator, Namens Czesly, hinterließ auch denen Jesuiten einen in der Altstadt an der kleinen Mühle situirten Waierhof sammt dazu gehörigen Acker und Wiesen gegen dem, daß, falls die Jesuiten über kurz oder lang von hier wegkommen sollten, dieser Hof dem hierortigen Bürgerspital zufallen sollte, welches auch nach Aufhebung des Ordens erfolgte, den sonach die Stadt vom Spital erkaufte und in der Folge sammt Aekern stückweise emphiteutisch verkauft hat. Das von den Jesuiten aufgerichtete Gymnasium wurde im Jahre 1774 zum größten Leidwesen der Bürgerschaft und der ganzen Gegend aufgehoben, und an dessen Stelle eine bloße deutsche Hauptschule eingerichtet, und so wurde auch das bisherige Seminarium aufgehoben, welches Gebäude sonach die mährischen Herren Stände für das k. Kreisamt und die Landschaftskassa erkaufte. Seit dem Jahre 1778 ist die schöne

Jesuitenkirche anstatt der vorigen zur Pfarrkirche erhoben, die alte gothische mitten auf dem Hauptplatze gestandene Pfarrkirche aber St. Georgii im Jahre 1783 sammt der daran angebaüt gewesenen Laurettokapelle, und der hievon nicht weit gestandenen Hauptwacht ganz abgetragen, und mit dem Schutte davon der Hauptplatz ausgeglichen und viel erhöht worden.

Die Stadt erhielt andurch eine wichtige Verschönerung, da man ehebevor bei Marchausgüßen in der Rathhausgasse nur auf gemachten Steigen gehen mußte, ja bei der kleinen Kaserne süglich auf Rähnen fahren konnte. Aus dem ehemaligen Jesuitencollegio wurde aber eine Militär-Infanterie-Kaserne gemacht. Die Stadt hat auch ein eigenes Bürgerspital, worinnen 16 alte verarmte Leute beiderlei Geschlechtes gemäß denen errichteten städtischen und Bogliessischen Stiftungsurkunden unterhalten werden. Erstere beziehen nebst dem wöchentlichen Geldbetrag pr. 30 kr. zugleich ein angemessenes Deputat an Getreide und Holz, und ist zu ihrer Annahme die bürgerliche Abkunft schlechterdings erforderlich. Die daran angebaute Kirche heißt St. Elisabeth, auch ist dermal der Antrag, in diesem Bürgerspital zwei Zimmer für Sieche und Wahnsinnige zu erbauen. Im Jahre 1680 den 15. August fing in dieser Stadt die Pest an, welche bis in den Monat Dezember grassirte und in diesem Zeitraum über 300 Personen hinraffte, deren aber in der Matrif nur 200 vorgemerkt sind, da viele hie und da begraben und gar nicht angemeldet wurden. Während dieser Pestzeit haben sich die hierortigen P. P. Franziskaner dadurch um die Stadt verdienstlich gemacht, daß sie nach Absterben des infizirten Kaplans und in Abwesenheit des Dechanten Georg Adalbert Obrocjny, bloß mit Beihilfe zweier Jesuiten, alle mit der Pest behaftete Inwohner mit den heiligen Sacramenten der Sterbenden versahen, welches sie auch bei im Jahre 1715 am 25. Juli ausgebrochenen und bis 13. Februar 1716 sürgebauerten minder beträchtlichen Pestzeit ruhmwürdigst thaten, und schon in dem Jahre 1619, als der Dechant sich flüchten mußte, versahen die Franziskaner mit unter der größtentheils unkatolisch gewordenen Bürgerchaft den Gottesdienst ganz allein in ihrer Klosterkirche, sowohl für die wenigen Katholiken in der Stadt als der umliegenden Gegend. Zu Ende Dezember 1680 sind 4 Häuser durch Feuer zu Grunde gegangen, aber weit schrecklicher war das gleich im folgenden 1681. Jahre am 23. April in der 2. Nachmittagsstunde bei den P. P. Franziskanern entstandene Feuer, welches 50 Häuser, die Franziskaner-, Pfarr- und Jesuitenkirche, dann das erst neu eingedeckte Rathhaus sammt darin aufbewahrtem Getreidevorrathe und den noch über der Uhr mit einem Zimmer und einer Gallerie versehenen, und so eben mit Ziegeln neu eingedeckten Thurm, dann denen zur Einlegung in den Thurmknopfe zusammengeschriebenen und sonstigen Urkunden verzehrte, und, da auch Glocken schmolzen, bloß bei der Pfarrkirche einen Schaden von 23000 fl. C. M. anrichtete. In diesem Jahre war hier königlicher Kreishauptmann Herr Gabriel Horesky von Horka auf Koritschan, königlicher Richter Adam Bernard Antl, Primator Johann Straßna, Rathsherren: Jakob Philipp Wiedemann, Georg Stefanides, Jirial Pačjka, Wenzel

Meirner, Georg Zbořil, Heinrich Neumann, Karl Kornil, Georg Poruschel, Jakob Biskula, Mathias Kolebius, Franz Koral, Stabtrichter, Anton Frei und Syndikus Christian Alerius Beug. Von der ob den Marzätzer Weingärten stehenden St. Rochuskirche wurde das Presbyterium gleich im Jahre 1680, die Kirche selbst aber erst im Jahre 1746 von der Hradischer Bürgerschaft erbaut und dahin ein Eremit zur Aufsicht und beständiger Wohnung aufgestellt.

Die schöne ob dem Marienplatz befindliche marmorne Statue der unbesleckten Empfängniß Maria ist im Jahre 1716 ex voto der Bürgerschaft durch den brünner Bildhauer Anton Riga, einem Italiener, um 856 fl. C. M. erbaut, die bei der dormaligen Zeit vielleicht nicht um so viele Tausende errichtet werden könnte, unter welcher ob dem Grundsteine auf einer silbernen Platte sich folgende eingegrabene Inschrift befindet: Majori Dei Gloriam Virgini Mariae Matri Dei, Divisque Carolo Boromaeo, Francisco Xaverio, Floriano, Petri de Alcantara, Rosaliae et Victoriae Honori. Illustratissimus et excellentissimus Dominus Dominus Hieronimus de et in Coloredo Sac. Rom. Imp. Comes de Waldsee, Dominus in Opočna etc. Sac. Caes. Reg. Maj. intimus Consiliarius Camerarius et supremus Regius Capitaneus in March. Moraviae Anno qVo gratiosa praesentia hanc VrbeM DeCoravit, et quem Reverendissimus ac amplissimus Dominus Dominus Florianus Nezorin celeberrimi Regii Monasterii Wellehradensis, Abbatiarumque Piltis et Paszto in Ungaria S. Cister. Ord. Abbas atque in March: Moraviae Praelatus primus et Lapidem consecravit a Senatu Populoque Urbis Hradistiensis. Contagioso tempore plis Votis DICatae statVa, eundem pro fundamento posuit die 7^{ma} mensis Septembris, existente tunc tempore Regio Judice Domino Francisco Josepho Hanibale Eder.

Consule et Primatore Domino Francisco Corvino.

Senatoribus:

Domino Georgio Stembersky — Carolo Josepho Hoppa — Leopoldo Bartholomeo Czerny — Joanne Josepho Tachovsky — Andrea Kratochwiliades — Gulielmo Grützner — Ludovico Henrico Casparth — Casparo Mathia Peller — Philippo Jacobo Balas — Bartholomeo Zelnitius — Jacobo Aperger — Carolo Antonio Rzimarž, Judice, Josepho Schnoblovsky Syndico.

Die an der Marchbrücke stehende Statue St. Joannis Nepomuceni wurde von dem Rathsmann Ludwig Heinrich Caspart im Jahre 1712 errichtet und mit einer hölzernen Kapelle umgeben, da aber letztere zu Grunde ging, errichtete im Jahre 1796 der damalige Bürgermeister Herr Joseph Friedrich aus denen, von verschiedenen Inwohnern geleisteten Beiträgen, das bis jetzt über die Statue stehende schöne Gebäude. Die ob dem Marienplatz stehende St. Floriani-Statue erbaute aus eigenen Mitteln der ehemalige königliche Richter Herr Johann Franz Schwarz und die hinter dem Josephsthor stehende St. Wendelini-Statue errichteten die hierortigen Bürger, und das bei dem Wasserthore stehende

keinerne Kreuz wurde erst im gegenwärtigen 1803. Jahre durch den derzeitigen würdigen, um die Verzierung der Stadt und um Beförderung ihres Wohles so sehr befließenen Bürgermeister Herrn Johann Ertl von verschiedenen Beiträgen und von dem, von einem sichern Joseph Halla auf dieses Kreuz vermachten Legat pr. 100 fl. C. M. errichtet. Aus der, zwischen dem innern und äßern Josephsthor stehenden ehemaligen Garnisonskapelle St. Sebastiani ist der Antrag, eine Todtenkammer zu errichten.

Die ob der städtischen Hutweide am Olsawafluß stehende noch nicht ganz hergestellte bürgerliche Schießstatt wurde in den Jahren 1801, 1802 und gegenwärtigen 1803. Jahre durch den dormaligen Schützenmeister Herrn Baptist Friedrich auf dem nämlichen Platz erbauet, auf welchem schon ehebevor die im Jahre 1709, dann 1715 errichtete hölzerne Schießstätte gestanden, denn die erste in dem Zwinger hinter dem Zeughause gestandene Schießstatt begann schon im Jahre 1620 zu sinken.

Sonst waren alle umliegenden Städte, namentlich: Wisowiz, Zlin, Klobauf Wessely, Slawitschin, Napagedl, Knnowiz, Klumatschau, Brumow, Malenowiz und Koritschan sowohl in bürgerlichen als in Kriminalangelegenheiten um Erholung bedürftiger Belehrungen und Urtheile an den hiesigen Magistrat angewiesen, welche Art von Gerichtsbarkeit die Stadt noch im Jahre 1678 bei dem Städtchen Brumow ausübte. Auch hatte die Stadt das Recht und Pflicht, so lange die Burg Buchlau das große Blutrecht (Lowcowé práwo) über eine große Strecke des westlichen hradiſcher Kreises ausübte, welches noch bis zum Jahre 1748 dauerte, zu jeder Aburtheilung eines Verbrechers zwei Rathswänner, den Syndikus und den Scharfrichter dahin zu senden. Der Syndikus hatte sein Gutachten, die zwei Rathswänner aber gewöhnliche Stimmen zu geben, und der Oberrichter (Starosta) von Stribreniz sprach das Urtheil.

Die Herrschaft Buchlau ist der Stadt Hradisch schuldig, alles zu ihren Brücken und Dämmenbau bedürftende Holz unentgeltlich abzugeben, und diese Servitut hat folgenden Ursprung: Ein Besitzer der Burg Buchlau aus dem Geschlechte Jastrizl wurde von seinen eigenen Unterthanen in derselben eingeschlossen gehalten und hart bedrängt. In seiner größten Noth fand der hradiſcher Stadtrath Wege, ihm einige weiße Brode, etwas Wein und Geld zukommen zu lassen, somit sein bedrängtes Leben bis zur Ankunft einiger Unterstützung zu fristen. Für diesen Dienst verband sich derselbe nun nach seiner Erlösung auf beständige Zeiten zu dieser Holzabgabe, gegen dem jedoch, daß die Stadt Hradisch verbunden sein solle, alljährlich zum Andenken der genossenen Hilfe den jeweiligen Burgherrn am Feste St. Elisabeth den 19. November einige weiße Brode, einige Flaschen Wein und etwelche weiße Groschen (albos) auf die Burg Buchlau zu bringen. Dieser Pflicht wird auch (gemäß des neueren im Jahre 1760 errichteten und landtäſſlich intabulirten Transaktions-Instrumentes) noch wirklich ist alle Jahre nachgelebt und das Schuldige durch die altstädter Gerichte auf die bis nun stehende uralte Burg Buchlau (welche von dem

dermaligen durch seine Menschengüte und Humanität bekannten Gutsbesitzer Herrn Leopold Reichsgrafen von Berchtold wieder hergestellt wurde) übersendet, die zugleich die Bedürfnisse an Holz fürs nächste Jahr vorlegen, welches mittelst eines in böhmischer Sprache vom Magistrate abgefaßten Schreibens angefordert wird. Zugleich wird an die Herrschaft Buchlau die der Stadt Gradisch gebührende, von jedem mit Hausgeräthe durchziehenden Wagen mit 10 kr. entrichtete Ziehemauth (Stehownj Práwo), welche durch das ganze Jahr eingegangen, eingefendet.

Von der gegen Kunowitz liegenden großen bürgerlichen Stadtgemeindhütte wurde im Jahre 1736 ein großer Theil zu Wiesen gemacht, und solche unter der hausansässigen Bürgerschaft in gleiche Theile als ein den Häusern anklebendes Grundstück vertheilt, nachdem der der Gemeinde gehörige, an dem kunowitzer Walde gelegene Stadtwald schon im Jahre 1729 ausgerottet, und auf gleiche Art zu den Bürgerhäusern zugetheilt und in schöne fruchtbringende Obhgärten verwandelt worden.

Als im Jahre 1782 die Festung kassirt wurde, wurden die Wälle und inneren Verschanzungswerke, dann die im Jahre 1729 zur Errichtung eines Grabens, bedeckten Weges und Glacis (von welchem es aber abkam) abgetretene Tunia und Tenizastracke um einen Betrag von 2300 fl. C. M. der Stadt verkäuflich überlassen. Die innern Fortifikationswerke sind wie die Tunia und Teniza (mit Ausschluß des, von letztern den Altstädtern gehörigen Antheils) unter die hausansässigen Bürger im Jahre 1783 nach der aufgenommenen Mappa vertheilt worden, und seitdem sind aus den Schanzen und Festungswerken die schönsten Gärten entstanden. Die Teniza und Tunia-Antheile aber werden als zu den Bürgerhäusern gehörige und hievon untrennbare Wiesen benützet.

Die Stadt hat zwei große Plätze, von welchem der eine Haupt- und der andere Marienplatz, das gegen Kunowitz gelegene Stadttbor das Josephs- und jenes gegen der Altstadt das Wasserthor genannt wird. Die in der Stadt befindlichen Gassen sind folgende: 1. Rathhausgasse, 2. Zudergasse, 3. Franziskanergasse, 4. Judengasse, 5. Salzgasse, 6. Josephsgasse, 7. Längegasse, 8. Schmalgasse, 9. Bräuhausgasse, 10. Studentengasse, 11. Königsgasse, 12. Soldatengasse, 13. Oeruchsgasse, 14. Verlorenegasse, 15. Stadtmauer-gasse, 16. Alstergasse, 17. Widhopsgasse, 18. Töpfergasse, 19. Froschlatgasse, 20. Zeughausgasse, 21. Lerchenfeldgasse, 22. Wassergasse.

Im Jahre 1771 grassirten hier starke epidemische Krankheiten, welche viele der hierortigen Inwohner wegrafften. Im nämlichen Jahre beglückte Se. kaiserliche Majestät Josef der II. die hiesige Stadt mit seiner Gegenwart, daher auch das früher genannte kunowitzer Thor, durch welches Er von dem bei Kunowitz gewesenen Lager in die Stadt fuhr, das Josefsthor genannt wurde.

Im folgenden 1772. Jahre wurde der Rathhausthurm abermal, doch wieder nur mit einem Schindeldache bedeckt, welches bis gegenwärtig stand, die

im Thurnknopf verzeichnet gefundenen Personen waren folgende: Königlich Herr Kreishauptmann Franz Wassenberg von Mödling, königlicher Richter Franz Schwarz, Rathsherren: Ignaz Wiesner, derzeit Bürgermeister, Johann Hoppa Primator, Franz Nowacek Stadtrichter, Franz Wikaul, Johann Schumigky, Gabriel Oberth, Johann Land, Josef Böhr und Josef Friedrich Syndikus. — Seit dem Jahre 1429 befindet sich in dieser königl. Stadt Hradisch der Sitz des königl. Kreiskamtes des hradischer Kreises, und waren dessen Vorsteher folgende königl. Herren Kreishauptleute:

Anno 1429 Johann von Wleznow.

- „ 1537 Johann von Kunowitz, Landesunterkämmerer — Wenzel Tettauer von Tettau.
- „ 1550 Hans von Hoyos.
- „ 1553 Wenzl Tettauer von Tettau — Sigmund von Zastrzil.
- „ 1559 Wenzl Tettauer von Tettau — Benedikt von Prajma.
- „ 1575 Johann der jüngere von Hierotin auf Straßnitz — Sebor Prajma von Bilkow.
- „ 1579 Jdenko Ricansky Kawka von Ricau und Brumow — Sebor Prajma von Bilkow.
- „ 1594 Hans Ditrich von Kunowitz — Johann Ditrich der jüngere von Hierotin auf Straßnitz.
- „ 1596 Karl von Lichtenstein auf Eisgrub, Milotitz, des Erzherzogs Mathias Kämmerer, nachmaliger erster Fürst und Statthalter in Böhmen. Vochuslaw Morkowsky von Zastrzil auf Swatoboritz.
- „ 1597 Kaspar Prusskowsky von Prusskowitz auf Wisenz — Niklas der jüngere Kobilka von Kobily auf Stikelf.
- „ 1598 Nikolaus Kobilka von Kobily.
- „ 1599 Georg Martinkowsky von Rosez auf Pitentschitz.
- „ 1606 Georg Sigmund von Zastrzil auf Buchlau und Zerawitz.
- „ 1609 Peter Wogsko von Bogduncowitz auf Wessely.
- „ 1620 Johann Bernard von Kunowitz, auf Ostra, Hluk, Luka, Kunowitz, königl. Rath und Kämmerer.
- „ „ Wenzl Kiczka von Großpluznitz auf Zadowitz und Pluznitz.
- „ 1633 Johann Freiherr von Rottal, oberster Lehenrichter, 1641 Graf und Oberstlandrichter, Herr auf Kuasitz, Otokowitz, Zdislawitz, Napa-gebl, Wessely, Holleschau, Bistritz, Grosspawlowitz, Kiselowitz, Kunewald, Oberststilkämmerer und 1653 Landeshauptmann, hatte das Jus gladii et gratiandi über den ganzen Kreis.
- „ 1644 Gabriel Graf Serenyi auf Milotitz, Swatoboritz, Luthatschowitz, Swietlau, 1655 Landeshauptmann.
- „ 1655 Johann Horecky von Horka auf Korilschan.
- „ 1667 Hans Peterswaldsky von Peterswald, k. k. Kämmerer, auf Buchlau.
- „ 1676 Adam Dislaw von Kopenitz, Landrechtsbesitzer, auf Zdislawitz.

- Anno 1681 Gabriel Horezky von Horla auf Koritschan.
- „ 1703 Nikolaus Leopold Otislaw von Kopeniz auf Žižlamiž.
- „ 1714 Bernard Brabansky von Chobrzan auf Bizemieliz und Kojátek.
- „ 1719 Franz Anton Graf von Kottal auf Bistritz und Holleschau.
- „ 1723 Franz Karl Chorinsky Freiherr von Ledste auf Patschlawiz.
- „ 1739 Franz Sigismund Zalkowitsky von Zalkowiz auf Chwalkowiz.
- „ 1749 Franz Wolfgang Kaltschmidt Freiherr von Eisenberg auf Chorin, übersezt nach Znaim.
- „ 1750 Franz Anton Wassenberg Freiherr von Möbling, war Lieutenant bei dem Dragoner-Regimente Ludwig Württemberg, trat 1699 aus und ward böhmischer Kammerrath in Prag, hernach Kreishauptmann in Znaim mit Beibehaltung des königl. Rathstitels, tauschte 1750 mit dem Freiherrn von Kaltschmidt nach Gradisch. Nachdem derselbe die Kreishauptmannsstelle durch 27 Jahre mit allem Beifall begleitete, und im Militär so auch Civildienste 40 Jahre zugebracht hatte, ward er im Jänner 1777 mit Beibehaltung seines ganzen Gehaltes jubiliert und am 1. Februar nemlichen Jahres zur Belohnung in den Grafenstand erhoben. Dieser von der hierortigen Bürgerschaft geliebte Herr starb in Brünn im Jahre 1787.
- „ 1777 Alhaj Freiherr von Rebentisch, vormaliger 1. Kreisubstitut in Iglau.
- „ 1784 Balthasar Klement von Bossi, dem die königliche Stadt Gradisch die Errichtung der Dämme und Brücken und der schönen Straße durch die Altstadt zu verdanken hat, da vorher bei Ausgüßen der March nur auf Rähnen mit Gefahr in die Stadt zu gelangen war. Unter seiner Amtirung wurde die alte Pfarrkirche rasirt und der niedere Platz ausgeführt, auch der durch die Stadt gegangene offene Kanal verschüttet und ein anderer hergestellt.
- „ 1793 Ignaz Kajetan Freiherr von Devier und Freyriedt, ehemaliger hierortiger Vice-, dann wirklicher Kreishauptmann im iglauer Kreise, Herr auf dem Lehngute Bilowiz, ein hier geborner, von der ganzen Bürgerschaft innigst geliebter, von seiner Güte des Herzens allgemein bekannter wohlthätiger Herr, Beschützer der Stadt, der Bürger und ihrer Gerechtsame, dem langes Leben und viele Gesundheit gewünscht wird.

Die höchsten und hohen Behörden, die in diesem Jahre 1803 existirten, sind aus dem beigelegten Titularkalender oder Schematismus für Mähren und Schlesien zu entnehmen, und wird nur hier angemerkt, daß in dieser königl. Stadt Gradisch das ganze in 6 Compagnien bestehende Obristbataillon des löbl. k. k. Josef Graf Wittrowkischen Infanterie-Regiments Nr. 40 unter dem Commando des Obristwachtmeisters Herrn Thomas Reinbach, das k. k. Militär-Verpflegsamt und k. k. Cordonscommando, und nebst dem k. Kreisamt auch noch das k. k. Bankalinspektorat, k. k. Kameral-Tabak- und Siegelgefäßen-Inspek-

torat, f. f. Bankal-Oberamt und Hauptsalzniederlage nebst Magistrat hier ihren Sitz habe.

Seit undenklichen Zeiten bestand der hierortige Magistrat, der immer die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit über den ihm zugewiesenen Bezirk, und eine Zeit auch über die unadeliche Geistlichkeit des Hradischer, Kapagedler, Wisowiger und Strasniger Dekanats ausübte, nebst dem königlichen Richter aus 12 Rathsherrn und einem Syndico, späterhin aber, und bis zum Jahre 1786, da auch die königlichen Richter bei denen f. Städten schon früher aufgehoben wurden, bestand er nur aus 7 Rathsherrn, 1 Syndico und Vice-Syndico, aus welchen Rathsherrn immer umjährlig einer durch ein Monat lang das Bürgermeisteramt führte, zum Stadtrichter wurde aber alle 3 Jahre einer der Rathsherrn ex linea juridica gewählt. Der Magistrat ist zugleich Patron von der hiesigen Pfarrkirche, bei welcher er auch seit dem Jahre 1688 das Jus praesentandi ausübet, denn ehebevor hatte solches der Wellehrader Prälat gleich von Erbauung der Stadt. Die nacheinander gefolgte Dechante, so weit solche eruiert werden konnten, sind folgende u. z. im Jahre

Anno 1620 Wenzl Kulischek, war erst Primator dieser Stadt, als Witwer und kinderlos wählte er den Priesterstand und wurde hier Dechant, erbaute die Marzätiger Maria-Himmelfahrtskirche, machte verschiedene Stiftungen an der hierortigen Pfarrkirche, und verschaffte dem hiesigen Dechant durch die, bei dem Dorfe Marzätig gestiftete Landwirthschaft beträchtliche Einkünfte, für welche der hiesige Dechant zur Besorgung des Gottesdienstes in der Marzätiger Kirche einen Kaplan zu halten verpflichtet ist, er starb im Jahre 1625 als ein eifriger Seelsorger.

„ 1625 Michael Prokop.

„ 1661 Gottfried Wenzl Stierzenwager.

„ 1688 Georg Adalbert Obracjny. Der erste vom Magistrat praesentirte Dechant.

„ 1695 Stanislaus Kosinsky, ein Hradischer.

„ 1726 Thomas Faver Kustwla, welcher letztere einige Stiftungen machte.

„ 1747 Graf von Göben.

„ 1749 Franz Schupler, erst Twarozner Pfarrer.

„ 1778 Josef Lach, erst hierortiger Kaplan.

„ 1797 Karl Blasiz Presh, dormaliger Dechant, Cisterzienserordens aus dem aufgehobenen Kloster Wellehrad. Ein hradischer Bürgersohn.

Unter der Regierung Weiland Kaiser Josefs des II. wurde der hierortige Magistrat im Jahre 1786 vom 1. Juni anfangend, neu organisiert, und bis hieher wurden die Rathsglieder immer vom Magistrat selbst gewählt, und von dem königl. Landesunterkammerer bestätigt, seit dieser Zeit aber ist der ganze Magistrat gemäß den ergangenen höchsten Anordnungen von dem bürgerlichen Gemeindeauschuss, u. z. der Bürgermeister erst für 3 Jahre, dann aber so wie die übrigen Rätthe für beständig, das Magistratspersonale aber mit Einschluss

des, zum Rathetische gehörigen Sekretärs von dem Magistrate gewählt, und von der hohen Behörde bestätigt worden. Im Jahre 1786 wurden also gewählt:

Zum Bürgermeister: Josef Friedrich, ehemaliger Syndicus, ein hierortiger Bürgersohn, der sich um die Stadt durch Vertheidigung ihrer Gerechtfame und Erwerbungen in so manchem Anbetrachte verdienstlich gemacht hat.

Zu Rätthen: Johann Schumigky — Bernard Preßl — Johann Erll und Georg Gradwohl, zugleich k. k. Lieutenant.

Zum Sekretär: Prokop Kniezaczek.

„ Registrator: Johann Benater.

„ Protokollisten: Baptist Friedrich.

„ Raitoffizier: Karl Jabusch.

„ Kanzellist: Michael Bartl.

Die der Stadt zugehörigen Gemeindegüter, bestehend aus den Dörfern Altstadt, Jaroschau, Jabrowez, Knespol, Maratis, Mistrig, Popowiz, Podoly Wczeral und Cetchowiz wurden erst durch Wirthschaftsdirektoren (unter welchen Cetchowiz im Jahre 1731 verkauft werden mußte), dann durch Wirthschaftsanwälte bis zum Jahre 1792 verwaltet, aber in diesem Jahre erhielt der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Bürgerausschuß die Selbstverwaltung der Stadtgüter, die er bis gegenwärtig noch ausübt, und ist selber gleich denen übrigen königl. Städten ein mährischer Mitstand.

In diesem Jahre bestand der Magistrat in folgenden:

Bürgermeister Herr Johann Erll, bürgerlicher Hausbesitzer.

Räthe: Leopold Ehrmann, Johann Benater, Franz Holl, bürgerlicher Hausbesitzer, Johann Chmeliczek.

Sekretär: Baptist Friedrich, ein Gradischer.

Registrator: Johann Nep. Friedrich, dto.

Raitoffizier: Vincenz Lentl.

Kanzellisten: Karl Cerony, Franz Mischa, Josef Winkler, zugleich Heizer.

Im bürgerlichen Ausschusse waren:

Herr Vincenz Boglies, Ausschussvorsitzer, Johann Müller, Augustin Prajak, Sarkander Fürnkrauz, Franz Venus, Mathias Philipowich, Philipp Meirner, Johann Bergler, Josef Zemann, Franz Lichtblau, Gottfried Seidel, Josef Stör.

Die Theuerung seit einigen Jahren, und besonders seit dem letzten französischen Kriege, war in diesem Jahre 1803 äußerst groß, und läßt sich aus dem beischließigen Marktpreis-Verzeichnisse entnehmen. So war auch die größte Noth um die nur um einen hohen Preis äußerst hart zu bekommenen Quattiere, denn nicht einmal die k. k. Herren Offiziers und sonstige Herren Beamten konnten kompetentmäßig unterbracht werden.

Es war bei denen, durch die sürgedauerte harte Kriege äußerst erschöpften Finanzen großer Mangel an klingender Münze, die nur aus beigelegten

silbernen 7 fr., kupfernen 6 fr., 3 fr., 1 fr., $\frac{1}{2}$ fr. und $\frac{1}{4}$ fr. bestund, und meist nur Bankzetteln von den beiliegenden Formularen zu 1 fl., 2 fl., 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl. (welche seit Kurzem ganz eingezogen wurden), zu 100 fl., 500 fl. und zu 1000 fl. waren im Umlauf.

Dies ist, was für die anhoffende liebe Nachkommenschaft zusammengeschrieben wurde, mit dem sehnlichsten Wunsche, daß sie bessere Zeiten erlebe, als wir sie nun haben.

PaX et saLVs Infnlta
tibl IMperatori FrancIsCo II
Regl HVngarlae, Patrl nostro
PaX et Vrbl reglae HraDistlensl

PaX et honos
gLorioso gVbhnator I
CoMItl a DltrlChsteln
stlrpl eIVs
statlbVsqVe sVperlorbVs.

Non tVrbata VaLetVDo
slt tibl
Capltaneo DISTRICtVs hVIVs
Ignatlo Baronl a BeWler
et FrerlrleDt.

vobIs DenlqVe slngVLIs CIVIbVs
et gratae posterltatl
slt optata beneDICtIo DIVIna
a senatV Vestro.

QVarta oCtobrls
In Die a Iosepho Ignatlo Graf
apostlae CoronIDIs - IVssV
regll gVbhnll renovatae
tVrrls aeDIs CVrlaLIs.

SVsClpe posterltas, In aLIs asserVata anImo grato EXpertaqVe noVlter,
reConDe posterltatl eXoptatae tyae.

(L S.)

Baptist Friedeich,

Magistrats-Sekretär, erster Oberlieutenant des Bürger-Corps,
 Schützenmeister der Schützengesellschaft und Syndicus apostolicus
 der Grabischer P. P. Franziskaner.

Verzeichniß

deren in diesem 1803. Jahre bestehenden Marktpreise.

Ein Megen Weizen kostet	5 fl. 33 fr. —	
" " Korn	"	4 " 36 " —	
" " Gerste	"	3 " 48 " —	
" " Haber	"	3 " — " —	
" " Hirschkorn	"	8 " — " —	
" " Erbsen	"	6 " — " —	
" " Linsen	"	7 " 12 " —	
" " ordin. Graupen	11 " 44 " —	
" " feinere dto.	18 " 32 " 2 br.	
" " Gries	7 " 33 " —	
" " Hansförner	4 " 36 " —	
" Centner Heu	2 " 42 " —	
" Schock langes Stroh	7 " — " —	
" " kurzes dto.	6 " 30 " —	
Eine Maß alter Wein	— " 30 " —	
" " junger "	— " 20 " —	
" " Bier	— " 6 " —	
" " ordinärer Brantwein	— " 48 " —	
" " Schmalz	2 " 48 " —	
Ein Pfund Rindfleisch	— " 8 " 2 br.	
" " Schweinefleisch	— " 12 " —	
" " Kalbfleisch	— " 7 " 2 br.	
" " Schöpfenfleisch	— " 7 " 2 br.	
" " frischer Speck	— " 24 " —	
24 Loth Brod um	— " 3 " —	
4 " Semmel um	— " 1 " 1 br.	
Eine Klafter hartes Holz	6 " — " —	
" " weiches "	4 " — " —	
Ein Schock Bretter	24 " — " —	
" " Latten	5 " — " —	
" Tausend Schindeln	6 " — " —	
" Megen Kalk	2 " 24 " —	
" Tausend gebrannte Ziegeln für hiesige Bürger		4 " — " —	
" " " " " einen Fremden		6 " 40 " —	

N a c h t r a g

zu der Geschichte der königl. Kreisstadt Gradiſch von 1804 bis 1824.

Die früher entworfene Geschichte reicht bis zu dem Jahre 1804. Gegenwärtiger Nachtrag wird die neueren Zeiten bis zu dem laufenden Jahre 1824 ergänzen.

Der Friede von Lüneville wurde geschlossen, und Deutschland und Europa glaubten in demselben ein sicheres Pfand längerer Ruhe zu haben, aber nicht so war es im Buche des Schicksals geschrieben.

Die zunehmende Macht des französischen Freistaates und der unersättliche Ehrgeiz des, an der Spitze der Regierung damals gestandenen ersten Consuls Napoleon Bonaparte, wollte auch die übrigen Mächte in diesem Welttheile verschlingen. — Er brach den Freiheitsbaum, stürzte die Revolution in Frankreich, und erhob sich auf den Trümmern derselben zum Kaiser der Franzosen, bildete dadurch — durch sich und seine Brüder, die er zu kaiserlichen Prinzen proklamirte, und sonstige Verwandte, dann Schwäger, die er zu Herzogen und Fürsten des Reiches erhob, eine eigene Dynastie. Dies geschah im Jahre 1804 in dem nämlichen Jahre, als der Rathhausthurm neu hergestellt, mit Kupfer gedeckt, und jene alte Merkwürdigkeiten in den Knopf desselben niedergelegt wurden. — Die meisten Mächte von Europa erkannten seine Erhebung zum Kaiser der Franzosen, nur England nicht, welches die anwachsende Größe des französischen Reiches, und selbst seine steigende Seemacht eifersüchtig machte. Unter einem außerordentlichen Gepränge wurde Napoleon Bonaparte am 2. Dezember 1804 zum Kaiser der Franzosen von dem Pabste Pius VII. in Paris gekrönt, im folgenden Jahre darauf zu Mailand als König von Italien. Dies gab seinem Stolze einen unerträglichen Uebermuth. Schon im Jahre 1805 brach er den Frieden, überfiel Deutschland mit seinen Truppen, schlug die österreichische Armee in den Schlachten bei Regensburg und Ulm, drang mit seinem Heere in das Herz der österreichischen Monarchie, nämlich bis Wien vor, und so rückte er bis Mähren vor, besetzte die Hauptstadt Brünn im November 1805 und suchte der verbündeten österreichischen-russischen Armee, die sich bei Wischau gegen Austerlitz aufstellte, ein Treffen zu liefern. Er wählte hiezu den 2. Dezember 1805, den Gedächtnistag seiner Krönung in Paris. Brünns Bewohner zitterten wegen der Nähe dieser Schlacht, weil sie besorgten, daß, wenn selbe für die französische Armee ungünstig ausfiel, die Stadt Brünn ein Raub der Flammen würde.

Sein Glück machte ihn die Schlacht gewinnen, nach welcher die berühmte Zusammentretung zwischen Napoleon, Kaiser der Franzosen und unserm erhabenen Oberhaupte Kaiser Franz dem I. bei Jaroschitz geschah. — Die französischen Truppen drangen vor der Schlacht bis Gaya, Bisenz, selbst hieher nach Gradiſch durch ihre Vorposten, sie requirirten rothes und blaues Tuch, und nahmen solches in den städtischen Kontributionswagen sammt Stadtpferden und Knechten

nach Gaya, von wo sie jedoch den Knecht Namens Johann Nebel entließen, sich aber Pferde und Wagen behielten. Inzwischen erfolgte nach der Schlacht von Austerlitz der Waffenstillstand, und die Demarcationslinie dehnte sich bis zu dem jenseitigen Ufer der March, die französischen Truppen besetzten demnach das Dorf Altstadt, und auf der großen Hauptbrücke bei der St. Johanni-Statue, die im Jahre 1817 abgetragen wurde, standen die französischen und österreichischen Vorposten, jene jenseits, diese diesseits bis zur Hälfte der Brücke auf- und abgehend. Endlich wurde der Friede in Pressburg geschlossen, und die französischen Truppen zogen am 1. Jänner 1806 von hier weg.

Im Jahre 1806, nachdem sich die deutschen Fürsten dem rheinischen Bunde angeschlossen, legten Se. Majestät unser erhabenster Kaiser die Reichskrone, und mit ihr das römische Kaiserthum nieder, und proklamirte sich zum erblichen Kaiser von Oesterreich unter den Namen Franz der Erste. Noch moderten die Gebeine der gefallenen Krieger bei Austerlitz, als sich Napoleon in eben diesem Jahre 1806 gegen Preußen und Rußland waffnete. Durch die Schlacht bei Auerstädt nächst Jena in Sachsen schlug er die preussische Armee auf das Haupt, überfiel die ganze preussische Monarchie und das Königreich Polen mit seinen Truppen und bedrohte selbst Rußland, bis der Friede von Tilsit geschlossen wurde, woselbst die drei kriegführenden Monarchen: Alexander Kaiser von Rußland, Napoleon Kaiser der Franzosen und Friedrich Wilhelm König von Preußen zusammentrafen, und sich wechselseitig bewirtheten.

In eben diesem Jahre kaufte die k. Stadt Gradisch von den mährischen Hrn. Hrn. Ständen das ehemalige Jesuiten-Seminarium zur stabilen Unterkunft der jeweiligen Herren Kreisauptleute, des Kreisamtes selbst, und der Landchaftskassa, erweiterte selbes um einen Flügel, woselbst gegenwärtig die Landchaftskassa besteht, und ließ dieses Gebäude zur vollkommenen Bequemlichkeit des Herrn Kreisauptmannes sowohl, als auch der beiden genannten Aemter, herstellen.

Nicht lange genoß Oesterreich den theuer erkauften Frieden vom Jahre 1805. Die Eroberungssucht des französischen Beherrschers, damaligen Kaisers Napoleon, schürte den Funken der Zwietracht zwischen Oesterreich und Frankreich wieder auf, — der Friede war gebrochen und die Franzosen überschwebten mit ihren deutschen Bundesgenossen, dann den italienischen Truppen die Gränzen Oesterreichs, drangen zum zweitenmale bis Wien vor, und das österreichische Heer, geführt von dem Generallissimus Erzherzog Karl, stellte sich auf dem Marchfelde in Schlachtordnung.

Wunder der Tapferkeit wirkten diese Truppen, die französische Armee wurde geschlagen, und die österreichischen Heere behaupteten das Schlachtfeld bei Eckling, unfern von Aspern. Sechs Wochen sammelten sich beide Heere und verstärkten sich durch frische Truppen, und sodann wurde die Schlacht bei Wagram geliefert, deren Verlust für Oesterreich noch empfindlicher ausgefallen wäre, wenn die österreichische Armee nicht das Treffen bei Znaim geliefert, und der Sieg für

sie entschieden hätte. Der Friede zu Wien machte diesem Blutbade ein Ende. — Während des Waffenstillstandes marschirten die österreichischen Truppen kolonnenweise über Gradißch und die Umgebungen nach Ungarn, die zerstreute Mannschaft sammelte sich hierorts, und das Hauptquartier Sr. Majestät unseres Kaisers Franz wurde nach Totis in Hungarn verlegt. Merkwürdig ist es in dieser Epoche, daß durch den Andrang der Truppen oft zwei Regimentsstübe einquartirt werden mußten, und daß alle Bewohner diese oft beschwerliche Einquartirung, so wie im Jahre 1805, wo das Graf Essische Corps hierorts Stantquartier hielt, und die Kosaken aus Mangel des Raumes auf dem großen Plage bespisset wurden, mit gleicher Ergebenheit durch eine längere Zeit aushielten, da nämlich die österreichischen Truppen von den Schlachtfeldern Wagram und Znaim nicht gedrängt marschiren konnten, folglich abtheilungsweise, das heißt in Chören den Rückzug nach Hungarn nehmen mußten, welche Märsche bis zum angebrochenen Winter des Jahres 1809 dauerten und wieder erneuert wurden, als die österreichische Armee nach geschlossenem Frieden zu Wien, eben wieder durch Gradißch und seine Umgebungen in die Friedensstationen zurückkehrte. Die Corpscommandanten, welche nach der Schlacht von Wagram und Znaim die ehemalige Festung Gradißch betraten, waren folgende: Der Feldmarschall Heinrich Graf von Bellegarde mit seinem Generalstabe, letzterer unter Leitung des General Mayer, der Feldmarschalllieutenant Marquis Sommariva, der Feldzeugmeister Baron Breda, der General der Cavallerie Johann Graf von Klenau, späterhin kommandirender General von Mähren und Schlessien, der in der Folge sich so ausgezeichnete Feldmarschall Karl Fürst von Schwarzenberg welche sämmtlich hierorts durch einige Tage Ruhestationen hielten, und in den ansehnlichsten Häusern, nämlich in dem k. k. Bankalhause, in dem Baron Bevier'schen, nun Anna Schulz'schen, Vincenz Poglios'schen, Franz Winkler'schen und ehemaligen Graf Wassenberg'schen, dermal Theresia Ehrmann'schen Hause bequartirt wurden.

Eine Rück Erinnerung ist hier nothwendig zu dem Jahre 1805 nachzutragen. Nach der Schlacht von Austerlitz war die kais. österr. Armee dergestalt derutirt, daß zersprengte Truppen hieher eilten, um Obdach zu finden, und verwundete Krieger suchten hierorts ihre Zuflucht. In aller Eile wurden unter Leitung des Herrn Bürgermeisters Johann Ertl für diese, sich häufig hier versammelten bleßirten Soldaten ein Aufnahmehospital errichtet, das Koch- und Geschirr beigebracht, bis zur Ankunft des österreichischen Hauptspitales No. 1, auch selbst den verwundeten Kriegern Speisen von der Bürgerschaft dargereicht. Die Bewohner der Stadt lieferten das nöthige Leinzeug und Charpien zum Verbands dieser Unglücklichen und die hierortigen Aerzte behandelten die Kranken bis zur Ankunft des gedachten Feldspitales No. 1, und so wetteiferte Alles, um, wenngleich in unglücklichen Epochen, die Liebe für Fürst und Vaterland zu beihätigen, so wie im Jahre 1809, wo die Durchmärsche der kais. österr. Armee von dem Schlachtfelde von Wagram nach Hungarn und von da wieder

zurück, die Bewohner der königl. Stadt Gradisch durch Bequartirung und Verpflegung der Truppen dem Staate große Opfer brachten, eingedenk der Bürgertreue ihrer Vorfahren, die so manche Stürme gegen die ehemalige Feste Gradisch durch ihren Heldemuth abwehrten, und diesen Biedersinn in ihren Nachkommen fortpflanzten.

Die traurigen Folgen des Feldzuges vom Jahre 1809 waren, daß das in den Kirchen der österreichischen Monarchie verwahrte Silbergeräth gegen Entrichtung des Schätzungspreises, und selbst das Privat Silber, mit Ausnahme der Eßlöffel, der Filigranarbeiten, dem Staate geopfert werden mußte, um die Kriegskosten gegen Frankreich zu berichtigen. Dies geschah im Jahre 1810. Im nämlichen Jahre warb Napoleon, Kaiser der Franzosen, um die älteste Prinzessin des österreichischen Kaisers, Marie Louise. Sie ward ihm zu Theil, und die Staaten in Europa glaubten hiedurch eine Stütze gegen die Eroberungssucht dieses französischen Beherrschers gefunden zu haben, aber sie irten sich. In dem Plane dieses Beherrschers lag es, durch sich eine Universal-Monarchie in Europa zu gründen.

Unmittelbar darauf, nämlich im Jahre 1811, wurde das höchste Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 mit aller geheimnißvollen Strenge am 15. März eben dieses Jahres kundgemacht, nach welchem die Wiener-Stadt-Bankzetteln, woron sich die Formularien nach der früher entworfenen Geschichte vom Jahre 1803 bei eben diesem Entwurfe befinden, dann die 30 kr. und 15 kr. Kupferstücke, auf $\frac{1}{2}$ ihres Nennwerthes rezuirt, und statt den ehemaligen Bankzetteln wurden die in Formular beiliegenden Einlösungsscheine in voller Wiener-Währung ausgegeben, denen in der Folge, die nach dem Formular ersichtliche Anticipationscheine, in eben dieser vollen Wiener-Währung nachrückten. Auch in dem später eroberten Königreiche Italien veränderte sich im Jahre 1823 der Münzfuß und die Formularien zu dem neuen Münzfüße wurden beigeßlossen.

Daß im Jahre 1804 durch den neu gedeckten und mit Kupfer belegten Thurm hergestellte Rathhaus wurde 1812 durch eine, in der Mitte der Rathhausgasse Abends 6 Uhr gegenüber ausgebrochene Feuersbrunst von den hinüber durch den Wind sich gehobenen Flammen dergestalt beschädigt, daß der Dachstuhl gänzlich verbrannt ist, die Gewölbungen im obern Stode durch den Fall des Dachstuhles gewichen, und die Flammen schon in die Zimmer der Registratur und Kanzleien eindrangten, jedoch die Schriften durch mühsame Anstrengung der Kanzlei-Individuen und der Bürgerchaft doch gerettet worden sind. Auch das vorhandene Archiv und die depositirten Beträge sammt den hierauf Bezug nehmenden Schriften wurden gerettet, aber der Schade dieses Brandes war unermesslich für die königl. Stadt Gradisch. Der Magistrat mußte sich Anfangs in Hinsicht seiner Geschäftsführungen dahin beschränken, daß in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Johann Ertl die Sitzungen abgehalten, und die vorfallenden Verhandlungen im politischen und Civil-Richteramente in den Wohnungen der Magistratsräthe abgehalten wurden; späterhin bezog der Magistrat das

Kommandanten und eigentlich Gemeindefaß, nachdem für den damals hier etablirten Herrn Generalen eine andere Ubikation verschafft worden ist. In diesem Gemeindefaß oder sogenannten Kommandantenhause verrichtete der Magistrat vom Jahre 1812 bis zum Oktober 1820 sein Amt, in welchem Jahre nämlich das verbrannte Rathhaus vollkommen hergestellt worden ist.

Eben in diesem Jahre 1812 rüstete sich Napoleon Kaiser der Franzosen mit allen seinen verbündeten Mächten, nämlich dem deutschen Reichskontingent, Oesterreich, Preußen, dem Königreich Westphalen, Neapel, Königreich Italien, gegen die kolossale Macht Alexanders, Kaisers aller Russen, drang mit seinem Kriegsheer sogar bis in die alte Hauptstadt der Czaren, Moskau; aber hier wurden dem übermächtigen Feldherrn von dem Schicksale Schranken gesetzt. Die Stadt Moskau wurde durch die eigenen Bewohner verbrannt, und Napoleon mußte seinen Rückzug ordnen, gerade in der größten Winterszeit, er ließ das eroberte Rußland, Polen, Preußen zurück und flüchtete sich nach Deutschland, sammelte neue Kriegsvölker, und begann die Fortsetzung des Krieges auf deutschem Boden. Inzwischen verbündeten sich die Mächte Oesterreich und Preußen mit Rußland, und es begann der große Völkerkrieg, und in der Schlacht bei Leipzig scheiterte seine Ruhmbegierde und seine Eroberungssucht. Die alliirten Mächte drangen bis Paris, er entsagte seiner Krone und wurde auf die Insel Elba verwiesen, woselbst ihm die alliirten Mächte die Souveränität dieser Insel einräumten. Aber im Jahre 1814 entwich er aus dieser Insel, drang sogar wieder bis nach Paris, und der von den alliirten Mächten eingesetzte König Ludwig XVIII. mußte seine Hauptstadt verlassen; aber die alliirten Mächte, und insbesondere auch England, verfolgten ihn, es kam zu der merkwürdigen Schlacht zu Waterloo, wo Napoleon von den englischen und preussischen Truppen auf dem Schlachtfelde Belle Alliance in Niederlanden nächst Waterloo im J. 1815 aufs Haupt geschlagen wurde, — sich dann auf einem Schiffe nach Nordamerika flüchten wollte, aber von den Engländern gefangen und als Gefangener auf der Insel St. Helena exportirt wurde, woselbst er im Jahre 1822 starb. — Diese Völkerkriege gaben Europa und Deutschland die Freiheit wieder. Zweimal hielten die verbündeten Fürsten, nämlich der Kaiser von Oesterreich, Franz der I., Alexander, Kaiser von Rußland und König von Polen, dann Friedrich Wilhelm, König von Preußen, in vereinbarlicher Eintracht ihren Einzug in Paris, u. z. in den Jahren 1814 und 1815 zur Wiedervergeltung des großen Eroberers Napoleon Bonaparte.

Diese Skizze wird hier nur darum berührt, um die Seelengröße des Vaters des Vaterlandes, unseres glorreich regierenden Kaisers Franz I. darzustellen, der mit seltener Hingebung das Wohl seiner ältesten Prinzessin, der Kaiserin Marie Louise von Frankreich, dem Wohl seiner Länder und dem Frieden von Europa opferte, und das große Gleichgewicht in Europa herstellte, dessen sich die Nachwelt zu erfreuen haben wird; nachdem die deutschen Fürsten dem Bunde jener dreien verbündeten Mächte sich beigefellten, Spanien und Neapel, deren Kronen

der König Joseph Bonaparte und Joachim Murat durch die Macht des Napoleon Bonaparte usurpirten, — wieder ihre legitimen Könige erhielten.

Aber die Wunden einer beinahe 25jährigen Kriegsführung waren bei dem Kaiserhause Oesterreich nicht vernarbt; es mußte in der Folge ein erhöhter Steuerfuß vom Staate gebildet werden, und dennoch sanken die Preise der Lebensmittel, durch kluge finanzielle Vorschläge und durch die Errichtung der österreichischen Nationalbank, auch in der Art, daß die Metallmünze dormal u. z. seit dem Jahre 1820 in den österreichischen Staaten gang und gäbe ist, — die in den kriegerischen Zeiten von dem Jahre 1799 anfangend bloß eine handelnde Waare war, und dem jeweiligen Kurse unterlag. Zwar unterliegen die Einlösungsscheine, so wie die Anticipationscheine noch immer dem Kurse von 250 gegen 100 fl. Conv. Mze. oder Metallmünze, aber die Finanzoperationen gehen dahin, daß auch dieses Verhältniß gegen die Metallmünze sich in der Folge auflösen werde.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß die ehemalige Hauptbrücke über den Marchstrom von dem Kloster der Franziskaner gegen die jenseitige Johannes-Statue im Jahre 1817 völlig abgetragen, und dagegen von dem innern Stadthore gegen das Dorf Altstadt eine neue Brückenanlage unter Leitung des damaligen k. k. Kreis-Ingenieurs, dormal k. k. Baudirektions-Architekten, Herrn Michael Schweder, eines Eingebornen in der k. Stadt Gradisch, der schnelleren Durchfahrt wegen in eben diesem Jahre 1817 hergestellt wurde. Zu diesem Behufe wurden Dämme errichtet, die unter Leitung des hierortigen Amtmannes Herrn Joseph Winkler mit Pappelbäumen besetzt worden sind, welche nunmehr eine anmuthige Straße gegen Altstadt bilden. Die Veranlassung zu diesem Brücken- und Straßenbau gab nämlich der hochherzige Herr Graf Leopold von Berchtold, Besitzer der Herrschaften Buchlau und Zerawitz, welcher der, in der frühern Geschichte der k. Stadt Gradisch erwähnten Urkunde gemäß das benötigende Bauholz aus seinen Waldungen hergeben mußte, und um diese Waldungen sowohl wegen dem allgemeinen Besten, als auch wegen jener der kön. Stadt Gradisch bereits im Jahre 1803 den Plan projektirte, aus der kön. Stadt Gradisch eine kürzere Straße durch den Marchstrom gegen Altstadt umzubilden. Er starb inzwischen, aber sein durchgedachter Plan wurde nach seinem Tode, — den er als Obristlieutenant und Spitalsdirektor der mährischen Feldspitäler sich hingebend, der leidenden Menschheit im Juli 1809 der Natur zollte, — der höchsten Hofstelle vorgelegt, und so entstand die jetzt bestehende Verkürzungsbrücke über den Marchstrom mittelst Aufhebung jener alten Marchbrücke und der von den Fischerhäuseln bis zu der Johannes-Statue früher bestandenen Nebenbrücken, die bei den östern Ueberschwemmungen der March, welche auch den gewöhnlichen Fahrweg von Altstadt bis zur Hauptbrücke bewässerten, früher nothwendig waren. Hier muß bemerkt werden, daß der Zugang oder die Zufahrt von dem Dorfe Altstadt gegen die k. Stadt Gradisch in frühern Zeiten dergestalt gefährlich war, daß bei eingetretenen Ueberschwemmungen die Fußgänger und fahrende

Menschen von dem Altstädter Wirthshause anfangend bis zu der Hauptbrücke an der St. Johanni = Statue sich überschiffen, bis unter der Leitung des, im Jahre 1784 hierorts ernannten königl. Herrn Kreishauptmanns Balthasar von Bossi ein großer Damm vom altstädter Wirthshause, gegenüber dem landgüterlichen Mayerhose, gegen die sogenannte Jergawiza-Brücke durch Concurrenz der Kreisbewohner, und eben so von dem nun sogenannten Josephsthore an das Dorf Marzatis errichtet worden ist. In eben diesem Jahre 1817 visitirte der damalige Fürst-Erzbischof von Olmütz und Cardinal von Trautmannsdorf das hierortige Dekanat, hielt bei dieser Gelegenheit im feierlichen Pompe die Frohnleichnam-Procession in dieser Stadt, und besuhr der Erste die neu errichtete Brücke, nachdem er den weitem Visitationrakt in den jenseits der March liegenden Pfarreien: Buchlowitz, Dswétiman u. u. vornahm.

Unmittelbar darauf geruhten Sr. Majestät unser glorreich regierende Kaiser Franz diese k. Stadt im Juli 1817 mit Ihrer Majestät der Kaiserin Karolina Augusta, gebornen Prinzessin von Baiern, durchzufahren, und erfreuten sich über die schönen Ebenen um Gradisch, die damals unbewässert, folglich trocken lagen und eine schöne Augenweide dem erlauchten Herrscher-Paare darbothen. Zwar geruhten beide Majestäten sich hierorts nicht zu verweilen, aber die Bewohner der Stadt segneten dieses Andenken, Jenes erlauchte Herrscher-Paar in ihren Mauern zu wissen, in jenen Mauern, die einst kräftig den Anfällen der Hungarn, selbst der Schweden, widerstanden. Nur Schade, daß sich dieses erlauchte Herrscher-Paar jede, wie immer geartete Ehrenbezeugung verbotthen hatte. Aber diese Freude wurde in dem folgenden Jahre 1818 der k. Stadt Gradisch zu Theil; als nämlich im Oktober 1818 der durchlauchtigste Kronprinz und Erzherzog Ferdinand mit seinem Gefolge in der Rückreise von Kremstier nach Holißch der k. Stadt Gradisch das Glück verlieh, bei der Umspannung sich hierorts eine kurze Zeit aufzuhalten, und das hier garnisonirende 11. Jäger-Bataillon, dann die Division von dem Sr. Majestät des Kaisers höchsten Namen führenden 1. Linien-Infanterie-Regimente in höchsten Augenschein zu nehmen. Diesem erlauchten Prinzen wurden am Altstädter und Josephsthore zwei Triumphpferten errichtet, die erstere mit der Aufschrift: Ferdinando Caesareo haereditario principi, die zweite mit der Aufschrift: Senatus populusque Hradiensis. An der neuen Brücke empfing das hierortig k. k. Kreisamt, der Magistrat, der bürgerliche Gemeindevorstand und das versammelte Publikum diesen erlauchten Prinzen, nachdem er an der Gränze der k. Stadt Gradischer Landgüter von berittenen Bauern, zur Herrschaft Gradisch gehörig, unter Mörsergeschall feierlich empfangen, und bis an die kunowitzer Gränze begleitet worden ist. Innerhalb der Stadt wurden diesem erlauchten Prinzen Spalier von der männlichen und weiblichen Schulsjugend, dann von der Bürgerschaft und von dem bewaffneten Schützen-Corps gemacht, und auf diese Art geschah dieser Einzug unter Pauken- und Trompetenschall und Abfeuerung von Mörsern zur innigen

Freude der Bewohner dieser Stadt, die noch immer in dem Andenken derselben fortlebt.

Als im Jahre 1820 Sr. Majestät der glorreichste Kaiser Franz mit seinem Hofstaate die Reise von Hollitsch nach Höchstihrem Königreiche Galizien und Bukowina vornahm, wurden Höchstieselben, — da die Ehrenbezeugungen nicht verboten worden sind, feierlich empfangen.

Es wurden nämlich 2 Triumphpforten an dem Josef- und Altstädter-Thore errichtet; die erste mit der Aufschrift: Francisco Austriae Imperatori, die zweite mit der Aufschrift: Hradistienses. Unter Trompeten- und Paukenschall, Abfeuerung der Mörser, wurden Sr. Majestät bei der allerhöchsten Umspannung von den Autoritäten dieser k. Stadt feierlichst empfangen, und fuhrn durch die Reihen der in Spalier gebildeten Bürgerschaft, der männlichen und weiblichen Schuljugend, des bewaffneten Schützenkorps durch die beiden Plätze dem Altstädter-Thore zu, und erkannten rührend die Zuneigung des Volkes, indem Höchstieselben mit besuchtem Auge bei dem Volksgesange der Jugend: „Gott erhalte Franz den Kaiser“ herzlich und innig der Volksmenge dankten.

Das dritte Mal betraten Sr. Majestät im Jahre 1823 mit Höchstbero Hofstaate diese Stätte zum Congresse nach Czernowitz in der Bukowina, dort die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers Alexander von Russland erwartend. Auf Höchstbero Rückreise wurde dem damaligen Kreishauptmanne Herrn Ritter von Lindenhain bedeutet, daß Sr. Majestät in der Durchreise am 23. Oktober 1823 hierort sammt dem Hofstaate Ihr Allerhöchstes Hoflager einzunehmen geruhen wollen. Es wurden zu diesem Ende alle Voranstalten getroffen, die Wohnung des Herrn Kreishauptmannes zu diesem Hoflager adaptirt, und der Hofstaat in die ansehnlicheren Häuser auf dem großen Plage bestimmt.

Die Freude dieses großen Ereignisses war allgemein, es wurden Anstalten zur Beleuchtung der Stadt getroffen, Triumphbögen aufgestellt, und so wie vorher der feierliche Einzug geordnet. Aber diese ersehnte Freude wurde den Bewohnern dieser k. Stadt nicht zu Theil, denn Sr. Majestät eilten bei Höchstbero Durchfahrt, anerkennend die Vorbereitungen der Stadt zu Höchstbero Empfang, nach dem Schlosse Hollitsch, woselbst Ihre Majestät die Kaiserin und die kaiserlichen Prinzen die höchste Ankunft abwarteten. Der Wunsch Sr. Majestät, Ihr Höchstes Hoflager hierorts an jenem Tage aufzustellen, bleibt dennoch diesen Stadtbewohnern unvergesslich, besonders da sich Höchstselbe bei einer von den Deputirten der Stadt Hradisch in Hollitsch erhaltenen Audienz zu äußern geruhten, daß dieses allerhöchste Vorhaben in der Folge ausgeführt werde, welche Hoffnung demnach die Bewohner dieser Stadt beleben muß. Es muß ferner hiebei auch bemerkt werden, daß der zweitgeborne Prinz und Erzherzog Franz Carl bei seiner Durchreise im Juli 1823 eben auch die wohlthätigen Gesinnungen für diese Stadt offenbarte; es muß bemerkt werden, daß der durchlauchtigste kaiserliche Prinz und Erzherzog von Oesterreich Rudolf Johann, erlauchter Bruder Sr. Majestät des Kaisers, im Jahre 1819 erwählter Erzbischof

von Ollmütz und Cardinal der römischen Kirche, im Jahre 1821 auch diese Stätte betrat, und dieser Prinz mit wahrer Hingebung für die Religion und den Cultus derselben Alles aufbiethet, in seinen Handlungen und Religionsverrichtungen für die gegenwärtige und künftige Generationen sich erspiegelnd darstellt, und allgemein, nicht nur allein von seiner Diözese, sondern auch vor der Christenheit in Europa als Muster der Tugend und strengsten Religiosität hervorleuchtet.

Da die k. Stadt Hradisch von jeher der Sitz der Kriminalgerichtsbarkeit über einen Distrikt des hradischer Kreises war, so hatte sie auch von jeher ihre eigene Frohnfeste zur Unterbringung der Inquisiten und abgeurtheilten Sträflinge. Aber der höchsten Staatsverfassung war es daran gelegen, so wie in andern Provinzen, ein concentrirtes Kreis-kriminalgericht zu gründen, daher wurde von Seite der mährischen Kriminalfondsanstalten hierorts an dem Kloster der Franziskaner eine neue Frohnfeste erbaut, deren Bau im Jahre 1807 vollendet wurde. So besteht nunmehr ausschließlich die Gerichtsbarkeit des peinlichen Faches in dieser k. Stadt, nachdem jene dem gayer Magistrate früher zugetheilte peinliche Gerichtsbarkeit über einen Theil des hradischer Bezirkes aufgehoben worden ist.

So groß auch die Folgen der seit dem Jahre 1792 verwüstenden Kriege waren, eben so weise sorgte die Regierung für die möglichste Wohlfeilheit, und es gelang ihr selbe zu erwecken. Beiliegendes Verzeichniß enthält die Preise der Getreidegattungen von dem Monate Juni 1824, woraus erhellet, daß die Preise im Conventionsgelde der früheren, im Lande Mähren berühmten Wohlfeilheit so nahe kommen.

So auszeichnend die Verdienste der k. Stadt hradischer Bewohner aus der früheren Zeit und gegenwärtig hervorrage, eben so bedauernswürdig ist es, daß die höchsten Anstalten nicht bisher reichten, um durch eine Kunststrasse das Commercium zu heben, welches in diesem Kreise noch nicht blüht, obwohl das benachbarte Königreich Ungarn die Wege zum Commercium in hinreichender Menge darbieten würde (Nun ist der ganze Kreis mit Strassen durchzogen).

Seit dem im Jahre 1773 aufgehobenen Orden der Jesuiten wurde auch der k. Stadt Hradisch das, von diesem Orden besorgte Gymnasium entzogen, dem Magistrate ist es nicht gelungen, die Wünsche der Bürgerschaft und selbst des Kreises wegen Wiederherstellung des Gymnasiums durch andere Lehrer zu erfüllen, daher auch Armuth unter diesen Stadtbewohnern herrscht, die nur durch zweckmäßige Bildungsanstalten und durch kommerzielle Wege, nämlich durch Anlegung einer Kunststrasse, Errichtung eines Gymnasiums in Hradisch, in höherer Hinsicht auch durch die Schiffbarmachung der March zu heben wäre.

So lange diese Bildungsanstalt und eine Kunststrasse den niedergebeugten Geist der hiesigen Bewohner nicht wecken wird, kann auch irgend ein Wohlstand sich hierorts nicht heben, und es bleibt der höchsten Milde vorbehalten, durch öffentliche Anstalten die Stadt aus den Trümmern ihrer ehemaligen Be-

deutenheit zu retten, und sie als königliche Kreisstadt wieder zu derselben zurückzuführen.

Zum Schluß dieser Annalen wird bemerkt, daß früher der bürgerl. Gemeindeausschuß durch einen Gemeindevorsteher geleitet wurde, jedoch durch eine hohe Subernial-Berordnung vom Jahre 1823 wurde dieser Posten aufgehoben, und der jeweilige Repräsentant des Ausschusses vertritt die Stelle des Gemeindevorstehers in allen Angelegenheiten der städtischen Gemeinde.

Das Aufsetzen des Knopfes auf dem Rathhausthurm bedarf auch einer nähern Zergliederung. Obwohl im Jahre 1804 eben dieser Knopf, der von der ehemaligen Rochuskirche herkommt, auf dem Rathhausthurm befestigt wurde, so hat die Helmstange nach 20jährigem Zeitverlaufe Schaden gelitten, und wurde bei anhaltendem Winde im März 1824 so stark erschüttert, daß die Bewegung derselben Besorgnisse erregte, und so entstand nach eigentlicher Untersuchung der Wetterfahne, die früher etwas zu groß war, die Aufsehung des Knopfes, worin diese Annalen neuerer Zeiten niedergelegt wurden. Am heutigen Tage wird dieser Knopf von dem hierortigen bürgerlichen Schlossermeister Josef Zemann und Kupferschmiedmeister Josef Zischka aufgesetzt und bemerkt, daß die Zimmergesellen Franz Wawerka und Anton Dobesch, beide landgüterliche Unterthanen vom Dorfe Altstadt, das Gerüste herstellten, und bei Anlegung des Knopfes mitwirkten.

Möge die ewige Vorsicht diese königl. Stadt beschützen und aus den vielfältigen Drangsalen, die sie erlitten hat, Wohlstand hervorspriessen lassen, der nur allein die Quelle der allseitigen Zufriedenheit ist und bleiben wird.

Um den jezigen Stand aller der gegenwärtig sich in dieser königl. Stadt befindlichen landesfürstlichen und sonstigen Behörden der Nachkommenschaft zu überliefern, werden selbe im nachstehenden Namensverzeichnisse aufgeführt, u. s.

- 1) Das königl. Kreisamt besteht aus folgenden Individuen: R. k. Kreishauptmann und Subernialrath Herr Josef Chioldi. 1. Kreis-Kommissärstelle erledigt. 2. Kreis-Kommissär Herr Karl Hoffmann. 3. Kreis-Kommissär Herr Franz Hübner. Sekretär Herr Franz Pirent. Ingenieurs Subst. Herr Eduard Gintl. Kreisphysikus Herr Karl Alois. Kreiswundarzt Herr Andreas Nemešky. Protokollist Herr Karl Fischer. Registrant Herr Johann Frühmann. 1. Kanzellist Herr Emanuel Bayer. 2. Kanzellist Herr Johann Vaterda. 3. Kanzellist Herr Karl Lentl. Bei diesem königl. Kreisamte sind derzeit als Concepts-Praktikanten: Herr Gottfried Klinger und Herr Egid Feit.

Kreispraktikanten sind dermal Karl Kaiserlich und Ignaz Kaiserlich.

1. Kreisbote Franz Polaschek, 2. Johann Binel, 3. Franz Rischka.
- 2) Landschafts-Einnehmeramt. Landschafts-Einnehmer Herr Ignaz Kramer. Kontrolor Franz Bobrekky.
- 3) Bankal-Inspektorat. Inspektor Herr Franz Rinke. Adjunkt Herr Alois Winkler. Amtsoffizial Herr Josef Stiller. Amtschreiber Herr Josef

Rotter und Herr Franz Somolani. Amtspraktikant Ferdinand Biskof. Amtsdienner Jakob Klein.

- 4) Magistrat zugleich Kreisstriminalgericht. Bürgermeister Herr Johann Entl. Rätbe: Hr. Leopold Ehrmann, Hr. Franz Holl, Hr. Anton Stuhlik, Hr. Anton Schref. Erpeditör, Registrator, Taxator und Grundbuchsführer: Anton Karasfel, Großhaus ansässiger Bürger. Einreichprotokollist Hr. Franz Zawodsky. Raitoffizier Hr. Bernard Pulsator. Kanzellisten: Hr. Vinzenz Seidl beim Kriminale, Hr. Josef Appl, Hr. Josef Proschek. Praktikanten: Hrn. Josef Holl, Johann Freur und Franz Ratscher. Gerichtsdienner: Georg Blaczel. Kerkermeister Josef Czerny. Gefangenknechte: Martin Kapizil, Josef Walluch und Simon Kowar.
- Stadtphysikus Hr. M. Dr. Anton Furlinger. Stadtwundarzt Hr. Franz Menzl. Stadthebammen: Rosalie Witwe Pospischi, Josefa Orliczel und Anna Menzl. Magistratsheizer, Lizitations- und Ausrufer und dormaliger subst. Einreichprotokollist und Raitoffizier im Kriminal- Rechnungsgeschäfte: Johann Hübl.
- 5) Tabaksgesäll, Personal. Inspektor Herr Josef Tembl. Adjunkt Herr Johann Karlsberger. Provis. Revisor Johann Theimer. Aufseher: Johann Valentin und Josef Kaperle.
- 6) K. k. Militair. Depot-Kommandant des k. k. 11. Feldjäger-Battalions: Hr. Hauptmann Viktor Graf Jugny. Oberl. Hr. Johann Hofmann. Lieutenant: Hrn. Anton von Holzhauser und Franz Nagy. Rechnungsführer Hr. Adam Merkl.
- 7) Gordons-Kommandant: Herr Hauptmann Eduard de Corr.
- 8) Franziskanerkloster: Guardian Herr Severin Türk. Priester: Hr. Engelbert Kollmann und Hr. Sebastian Schebekil. Brüder: Peregrini Rippar, Simplicius Wittay, Eusebius Herrlich und Jakob Steinbrecher.
- 9) Pfarregeistlichkeit. Pfarrer Herr Ignaz Kirchner. Kaplan Blasius Borek. Cooperatoren: Peter Seriga und Franz Nelscher.
- 10) Hauptschule. Direktor Herr Franz Hampl. Katechet Franz Pokorny. Schreibmeister Hr. Johann Jarmer. Lehrer Hr. Johann Kapalka.
- 11) Verpflegs-Magazin: Verpflegsadjukt Hr. Felir Banzer. Assistent Hr. Johann Hermann.
- 12) Mädchenschulpersonale: 1. Lehrer Hr. Josef Halil. 2. Lehrer Philipp Wodiczka.
- 13) K. k. Tranksteuer-Gegenhandleramt. Gegenhandler Herr Johann Thom.
- 14) K. k. Lotto-Kollektur. Lotto-Kollekteur Hr. Wendelin Petriczy.
- 15) Landgüterliches Wirtschaftsamtl. Amtmann Herr Josef Winkler. Kassirer Hr. Anton Hofmann. Kassner Hr. Mar Sporer. Amts-

schreiber Hr. Josef Kečm. Kanzleischreiber Hr. Karl Hanke. Zweiter Heinrich Hanke. Praktikant Josef Vaterda.

- 16) Bürgerlicher Gemeindevorstand. Repräsentant Hr. Josef Schulmeister. Hr. Franz Venuš. Hr. Josef Zemann. Hr. Medard Keška. Hr. Josef Wadješa. Hr. Rupert Aulich. Hr. Josef Schiftanz. Hr. Josef Schweder. Hr. Leander Richter. Hr. Johann Seidl. Hr. Augustin Pražak. Hr. Franz Keias.

Möge die Nachwelt, die einst diese Zeiten ließ, sich besserer Zeiten zu erfreuen haben, als jener, welche die gegenwärtige Generation erlebte; aber sie that für diese Nachwelt Alles, was in ihren Kräften lag. Denn die ehemaligen Befestigungen wurden nach Aufhebung der Festung in die schönsten Gärten umgewandelt, die aus dem Stadtwalde in der Folge den Häusern zugetheilte Obstdgärten (Stepnice) biethen die schönste Obstkultur dar, die früher hohen Stadtmauern wurden zum größten Theile auf die Hälfte beschränkt; die meisten Häuser sind besser hergestellt, die Plätze höher aufgeführt und zum größten Theile gepflastert. Das Rathhaus in einen soliden Stand zurückgeführt, daß lange irgend eine Reparatur nicht nothwendig sein wird. Die Strassen selbst in dem obrigkeitlichen Bezirke so hergestellt, daß jeder Fahrende bequem seinen Weg fortsetzen kann; und so wurde Alles gethan, was nur in den Gränzen der Möglichkeit war — das Uebrige auszuführen bleibt der Nachwelt überlassen.

So geschehen Hradisch am 4. Juni 1824.

Johann Entl, m. p.
Bürgermeister.

Leopold Ehrmann, m. p.
Magistratsrath.

Franz Holl, m. p.
Magistratsrath.

Anton Stuhlik, m. p.
Magistratsrath.

Franz Mayer, m. p.
Magistratsrath.

Johann Nepomuk Friedrich, m. p.
Magistrats-Sekretär.

Bericht

aus Anlaß der 1817 in Frage gestellten Organisation der Bürgerkorps und beziehungsweise der Errichtung eines Bürgerkorps in Gradisch.

Bekanntlich wurde die, aus den noch übrigen Ruinen der alten, ehemals königlichen Residenzstadt Wellehrad entstandene k. Stadt Gradisch, an deren Stelle nur einige geringe Fischerhäuschen nebst einem kleinen Kirchel St. Georgii, als auf einer damals bestehenden bloßen Insel standen, im Jahre 1257 vom Könige Przemisl Ottokar dem II. wider die damaligen Anfälle der Hungarn angelegt — wie dieß die im Jahre 1258 von weiland diesem Könige ausgefertigte Urkunde, breiteren Inhalts bewährt, — und erhielt ihren Namen von dem vorgefaßten Entzwecke, „Gradity,“ deutsch verschanzen, verschränken, indem sich besagter König der mährischen Ausdrücke bediente: „Zahradim ga Uhrom tuto Dyru, aby maie do Morawy wiczeg nemohly;“ sie war also zu einer Gränzfestung gegen die Ungarn bestimmt; und in dieser Eigenschaft auch hergestellt, welche ihren Bewohnern stets zur Auszeichnung in Tapferkeit und Treue, bei damaligen unruhvollen und höchst kriegerischen Zeiten, reiches Feld bot.

Dieser besondern königlichen Auszeichnung machten sich die Bewohner dieser königlichen Festungsstadt, durch die folgende lange Reihe von Jahren, in denen nachgefolgten so häufigen, und beinahe immerwährenden Kriegen, in welchen sie stets Treue und Anhänglichkeit an Gott, den Landesfürsten, und das Vaterland, verbunden mit unerschrockener Tapferkeit, zum öffentlichen Denkmale der Geschichte an Tag legten — immer würdiger; denn, so wie uns die Geschichte, und manche artige, allerdings vollen Glauben verdienende anderweitige Tradition lehret, hielt diese königl. Stadt und Festung Gradisch bald nach ihrer vollkommenen Herstellung, schon im Jahre 1315 den ersten feindlichen Anfall der Hungarn, unter der Anführung des Mathias Grafen von Trentschin, damaligen Palatin des hungarischen Reiches, aus; der die umliegenden Gegenden verheerte, und auch die Eroberung dieser Stadt, jedoch fruchtlos versuchte, welche dadurch so beschädigt war, daß im Jahre 1323 König Johann ihr die zweijährigen Steuern in Gnaden nachließ, um sie in leichtern Stand zu setzen, hievon die beschädigten und eingegangenen Befestigungswerke herstellen zu können.

Im Jahre 1382 führte der bekannte vornehme Hungar Stephan Kontius ein anderes Heer ins Land und that auf Gradisch eben so vergebliche Angriffe, als seine Vorgänger.

Zur Zeit der hussitischen Unruhen kamen böhmische Haufen zu verschiedenen hieher, und wagten ordentliche, aber stets vergebliche Angriffe auf diese wohlverwahrte Stadt und Festung Hradisch.

Im Jahre 1468 entledigte sie sich der Belagerung durch einen tapferen Ausfall, und trieb den Feind bis Hungarisch-Brod zurück. Im Jahre 1469 unternahm der hungarische König Mathias eine förmliche Belagerung dieser Stadt, welche aber durch die städtische Bürgerschaft und die im Namen König Georgs unter den Befehlshaber Gerhard von Obeslik ihr mit 350 Mann zugetheilte Besatzung, der vortrefflichen Vertheidigung wegen, aufgehoben werden mußte; aber bald darauf erneuerte dieser König, als er des Königs Georgs Sohn Viktorin bei Hullein in die Flucht schlug, und Letzterer sich hieher flüchtete, abermal seinen Angriff auf diese Festungsstadt Hradisch, jedoch mit eben so wenig glücklichem Erfolge, weil er der ausgezeichneten Tapferkeit der städtischen Bürgerschaft, vereint mit dem von ihr aufgeforderten Landvolke ihrer Umgebung und dem traurigen Ueberreste des beinahe ganz aufgeriebenen und zerstreuten Prinz Viktorinischen Heeres, bald weichen und wieder abziehen mußte. Er kam abermal in eben diesem Jahre noch spät zum dritten Mal vor diese Stadt, und versuchte ihre Eroberung, welche jedoch durch die abermal ausgezeichnete Tapferkeit der städtischen Bürgerschaft in mehrfältigen Ausfällen dadurch ganz vereitelt wurde, daß er mit Beihilfe des ganz unvermuthet später herbei geeilten Heinrichs, ältern Sohnes Königs Georgs, zu einem Treffen aufgefordert, und zwischen dieser Stadt und dem Dorfe Willowitz in die Flucht geschlagen wurde.

Nach diesen dreimaligen so heftigen Angriffen und Kämpfen in einem und demselben Jahre hatte die königl. Stadt Hradisch ganz kurze Ruhe; denn im Jahre 1473 kam eben dieser Mathias zum vierten Mal vor ihre Thore, aber ungeachtet er den ganzen Sommer und Herbst davor lag, so konnte er dennoch der muthigen Vertheidigung der Bürger und ihrer, wenngleich unbedeutenden militärischen Besatzung unter den Befehlen des Johann Uzikan, zubenannt Slupsky, selbst mit all' angewandter Gewalt nichts anhaben, noch etwas ausrichten.

Der Winter zwang ihn etwas auszufehen; aber er erneuerte seine Angriffe mit eingegangenem Frühling 1474 und setzte sie so lange fort, bis ihn der zum Entsat angezogene König Wladislaw nöthigte, alle Hoffnung aufzugeben, und sich in Sicherheit zu flüchten, bei welchem Abzuge er ein großes eisernes Stück zurückzulassen gezwungen ward, welches die befreite Bürgerschaft in die Stadt brachte, und welches zum Denkmal des Muthes, der Tapferkeit und Standhaftigkeit unserer Vorfahrer durch eine Reihe von Jahrhunderten aufbewahrt wurde, bis es endlich im Jahre 1773 mit dem noch übrig gebliebenen in 1 Cartaine, 6 Stück Flinten, 8 Stück Ublanenspiessen, 1 türkischen Pistole, 1 Hellebarde, 1 Degen mit 4eckiger Klinge, 21 Zent. 54 Pfund geschlagenem Eisen, 9 Stück Kassetten, 40 Zent. 80 Pfund Blei, 9 Stück metallenen Kanonen und 8176 Kanonenkugeln, zur Bezahlung eines brillianten Bruststücks, welches, als ein Adam Antel'sches Deposikum, von dem Feinde als Brandschatzung abgenommen wurde,

mit allerhöchster Bewilligung bei Gelegenheit, als auch das große bürgerl. Zeughaus an das landesfürstliche Aerarium abgetreten werden mußte, verkauft worden ist.

Weiters versuchte es im Jahre 1605 der siebenbürg'sche Fürst Boczkay, und im J. 1621 der Markgraf Georg von Brandenburg, dann im Jahre 1623 der Fürst Boczkaysche Nachfolger Bethlen Gabor, und im Jahre 1643 die — vergebliche Angriffe zu thun, so wenig gewohnten — Schweden, jedoch Alle vergeblich und immer mit ziemlich großem Verluste, die Festungsstadt Grabisch zu erobern, die durch den unerschrockenen Muth und beharrliche Tapferkeit ihrer Bewohner, mit einer stets geringen militärischen Unterstützung verstärkt, immer ehrenvoll vertheidiget und befreiet wurde.

In denen Jahren 1644 und 1646 gab diese k. Stadt Grabisch zur Abtreibung des Rakozy nicht nur namhafte Beiträge an Munition ihrem Landesfürsten — und zwar: 1 metallene Haubize, so 5 Pfund Stein schoß, eine eben derlei, so 3 Pfund Eisen schoß, eine eben derlei, so 2½ Pfund schoß, 5 anderthalb und 3 einpfündige Kanonen, dann 5 eiserne einpfündige Kanonen, acht Orgeln zu 5, und eine zu 6 Röhren sammt dazu gehörigem Ladzeug und Lafetten, 400 Beckfränze, 3 Zent. Schwefel, 24 Zent. Pulver, 30 Zent. Funten, 50 Zent. Blei, 340 zwei- und dritthalbpfündige, 240 anderthalbpfündige und 8630 ¾pfündige Kanonenkugeln, — sondern sie stellte sich auch selbst zur Wehre, und half mit angestrenzter Thätigkeit den Feind vertreiben.

Eben so verhielt sie sich im Jahre 1705, wo sie nicht nur ihr beträchtliches eigenes grobes Geschütz und Munition, sondern auch eine beträchtliche Anzahl Freiwilliger (Wiprawa) zu Fuß und zu Pferde zur Vertheidigung des Landes herbeischickte und auf eigene Kosten unterhielt.

Alle diese und unzählige mehrere Daten, deren specielle Anführung ihrer Weitwichtigkeit wegen vermieden wird, geben den unwiderlegbaren Beweis, daß die Pflicht, für den Landesfürsten und das Vaterland sorgsamst zu wachen, und beider Wohl zu befördern, den Bewohnern der k. Stadt Grabisch seit mehr als 500 Jahren stets heilig war, und so genau erfüllt wurde, daß ihnen die Geschichte das verdiente Zeugniß ihrer ausgezeichneten Standhaftigkeit, Muth, Tapferkeit und unverbrochenen Treue nicht zu versagen vermag, weil sie bewiesenermaßen aus Frömmigkeit und höchst getreuer Anhänglichkeit an Gott, das Vaterland und ihren rechtmäßigen Landesfürsten, nicht nur sich selbst, sondern auch das Land wider verschiedene gewaltige Anfälle so vielerlei Feinde stets so herzhast als tapfer vertheidigte, und sich immer rein erhielt, bis im Jahre 1742 die hier gelegene militärische Besatzung sich nicht im Stande fand, diese k. Stadt gegen einen unvorseheneu Angriff der ins Land eingedrungenen k. preussischen Macht zu vertheidigen und sich frühzeitig nach Hungarn rettete, indem sie Nachts die Stadt in Ruhe und Stille verließ. Aber auch damal ließ die durch so viele Kriege und Sterbfälle sehr geschwächte k. Stadt Grabischer Bürgerschaft ihren Muth nicht sinken; denn als sie den Abzug dieser Besatzung inne ward, und

sich schwach und aller Beihilfe entblößt sah, rettete sie ihre auf den Wällen der Festung aufgepflanzt hinterlassene Kanonen und sonstiges schweres Geschütz durch Herabwerfen in die Sümpfe und bewässerten Wallgräben mit solcher Besorglichkeit, daß sie der Raub des am 4. Februar besagten Jahres bei 1500 Mann stark eingerückten Feindes nicht mehr werden konnten, und derselbe nur ein brillantes Bruststück von großem Werthe, welches als Adam Bernard Antlisches Depositum bei dem Magistrate aufbewahrt war, als Brandschätzung nebst vielen höhern Standes- und Magistratspersonen als Geiseln wegnahm. Diesen Biederfinn, diese Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, diese stammväterliche Herzhaftigkeit bewies die k. Stadt hrabischer Bürgerschaft auch in den spätern Zeiten.

In den Jahren 1778 und 1779 bezog sie bei dem gänzlichen Ausmarsche des Militärs gegen die Preußen die Festungswerke und Thore dieser Stadt, dann alle in- und auswärtigen Wachposten und bewachte nicht nur die Stadt und ihre Festungswerke, sondern auch die Kreis- und Bancalärarial-, dann sonstigen Kassen und das k. k. Militärmagazin mit wahrhaft militärischem Diensteifer, mit welchem sie auch nach der im J. 1783 geschehenen Aufhebung der Festung fortfuhr; denn als im Jahre 1790, zu Folge höchsten Befehls auf die k. preussischen Commissairs zu wachen, der allgemeine Auftrag erfolgte, und die k. Stadt Hradisch wegen des obgewalteten Türkenkrieges von allem Militär entblößt war, übernahm die Bürgerschaft, auf Veranlassung des k. Kreisamtes vom 12. April 1790 Zahl 552, abermal die militärische Dienstleistung und Bewachung, dann im Jahre 1799 in Folge k. Kreisamtsveranlassung vom 7. Mai 1799 Zahl 2220 die so mannigfaltigen Transporte und Bewachung der so zahlreichen Rekruten und sonstigen Kriegsrequisiten. Ja im Jahre 1798 unternahm die k. Stadt Hradisch sogar eine öffentliche Werbung wider die damaligen Neufranken, wobei nebst 30 angeworbenen Freiwilligen, größtentheils städtischen Kindern, denen die Stadt, durch gesammelte freiwillige Beiträge, und aus den obrigkeitlichen Renten, monatliche Unterstützung zahlte, auch noch vier ansässige Bürger und Gewerbsmeister Weib, Kinder und Vaterland verließen und von wahren patriotischem Gefühle befeelt, die militärische Laufbahn zur Vertheidigung des Vaterlandes antretend ins Feld zum Kampfe eilten.

Als am 15. Dezember 1800 die in dieser k. Stadt Hradisch errichtete Landesvertheidigungs- Legion des hrabischer Kreises, und zwar das gräflich Singendorfsche Bataillon einen Aufstand erregte, und aus den Kasernen flüchtig ward, übernahm die Bürgerschaft, aus Mangel eines sonstigen Militärs, abermal die Patrouillir- und Bewachung nicht nur der Stadt und ihrer Kassen, sondern selbst auch dieses Untreue brütenden Bataillons, nnd als dasselbe am Schlusse des Jahres, bei dem Ausmarsche von Brünn sich der Meuterei schuldig machte und, mit Munition versehen, meineidig austrif, sofort sich in Masse gegen die k. Stadt Hradisch zog, somit auf diese Art die Sicherheit der Stadt und der darin befindlichen öffentlichen Aemter, Landschafts-, Bancal- und son-

figen k. k. Kassen, dann die Militärmagazin bedrohte, bewaffnete sich die Bürgerschaft abermal mit aller Entschlossenheit sogleich, bei dießfalls eingelauener Nachricht, trug die große Marchbrücke ab, besetzte alle Zugänge der Stadt, und bewachte diese sogleich, sie setzte den als Vorposten am 1. Jänner 1801 in einer Entfernung mit Drohungen sich gezeigten Legionsausdreißern über den Marchfluß nach, holte selbe im Dorfe Altstadt ein, entwaffnete sie mit Gewalt, und brachte sie gefänglich ein, wo sie selbe so wie die nach und nach vom Militär eingebrachten Flüchtlinge bewachte und nach Brünn transportiren half.

Sie entwaffnete aber die am 3. Jänner 1801 mit scharf geladenen Gewehren in die vom Militär wegen des französischen Krieges ganz entblößte Stadt eindringen gewollten, vollkommen bewaffneten weitem stärkeren Vorposten dieser Reuterer mit aller Gewalt und Unerfrodenheit vor den Stadthoren, und brachte selbe in die Kasernen als Gefangene gehörig ein.

Mit dieser Beharrlichkeit der militärischen Dienstleistung fuhr die Bürgerschaft auch in dem Jahre 1805 fort, wo sie zur Bewachung der eingebrachten französischen Gefangenen, dann des von der Stadt errichteten Aufnahmehospitals der bleibenden und sonstigen kranken Soldaten mithalf, und bei dem gänzlichen Abgang des Militärs selbst zur Zeit, als die feindlichen Franzosen in die Stadt eindrangen, die Bewachung der Kassen und des k. k. Magazins in voller militärischer Disziplin bis zum Einrücken der österreichisch-kaiserlichen Truppen besorgte.

Durch alle diese Zeiten verherrlichte die k. Stadt Hradisch seit ihrer Entstehung mittelst bewaffneten Aufzügen der Bürgerschaft und ordentlicher Abfeuerung der kleinen Gewehre die Fronleichnamsprozessionen jeden Jahres, und jene am Festtage Mariä Himmelfahrt jeden 15. August, als am Gedächtnistage, an welchen der rebellische Feind der Ungläubigen von der Stadt vertrieben, und von der Bürgerschaft auf dem Berge hinter Marzäth total geschlagen wurde.

Sie feierte gleichgestalten auch alle wichtige und erfreuliche öffentliche Staatsereignisse, Siege und Eroberungen, dann die Staats- und Geburtsfeiern der jeweiligen regierenden Landesfürsten.

Während allen diesen Epochen war die k. Stadt Hradischer Bürgerschaft immer in zwei Compagnien unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Magistrats eingetheilt; dessen späterer Beweis das in den Amtsakten aufbewahrte Verzeichniß der seit dem Jahre 1767 bestandenen Officiers sowohl als Constablers und die noch immer vorhandene, in den feindlichen Handgemengen und Kämpfen ganz durchlöcherete Bürgerfahne mit der Inschrift des Jahres 1682 liefert.

Die so vielerlei Ereignisse militärischer Dienstleistungen der Hradischer Bürgerschaft brachten dieselbe dahin, daß sie — um in den aufklärteren Zeiten mehr öffentliches Ansehen dem Dienste zu verschaffen und in ihren eigenen verschiedenenfarbigen Kleidungen sich dem öffentlichen Gespötte nicht auszusetzen — im Jahre 1797 sich aus Eigenem eine Uniform nach dem von Mailand König

Mathias Krast des ddo. Brünn den 28. Juni 1481 ausgefertigten Privilegiums dieser f. Stadt Grabisch verliehenen Stadtwappens beischaffte; in welchem Privilegio die Tapferkeit, Treue und wahrhaft patriotische Thätigkeit folgendes ausdrücklich belobt wird, indem es heißt:

„Sane attendentes ferventem, devotum ac constantem in nos animum, „debitamque fidelitatis obedientiam, fidelique et grata obsequiorum vestrorum „merita, quae nobis, ac praedecessoribus nostris, Ducibus Bohemiae, regibus, „et Moraviae marchionibus, sub temporum varietate, sedule exhibuistis, et in „posterum nobis et successoribus nostris patrare, et exhibere debeatis, et „positis, et pensatis illis merito vos aliqua honoris praerogativa, ac celsitudine nostra decorandos duximus, fore dignos, ut vestrorum exemplis etiam „exteri ad obsequia et virtutes efficiantur promtiores.“

„Propterea animo deliberato, non per errorem, aut improvide, sed sano „fidelium nostrorum ad it accedente consilio, ex certa nostra scientia, motu „proprio, et Regali nostra autoritate vobis gratiam facientes specialem, arma, „sive armorum Insignia Civitatis nostrae ab antiquo habita melioranda, innovanda ac decoranda duximus, prout etiam melioramus, innovamus, ac decoramus per praesentes ita videlicet; quod vos et posteritas vetra Civitatis „praedictae ex nunc in antea Clipeum rubei coloris, in quo duae turres cum „muro intermedio, cancelloque pendente in porta aperta, superqua stans armatus tres supra galeam portans pennas strutionis, in dextera Ensem ad icolum habens, et in sinistra scutum lasurini coloris cum Leone albo ad modum armorum Regni nostri Bohemiae figurato tenens pro armis civitatis „vestrae habere, deferre et gestare, ac ejusdem ubique locorum in omnibus „et singulis actibus sive exercitiis tam in joco, quam serio, Bellis, Duellis, „Sturmis, Vexillis, Baneriis, et Sigillis secretis, picturis, Clenodiis ac „quibuscumque Ceremoniis uti, frui, et gaudere, ac potiri possitis et „valeatis.“

Welches Privilegium von allen nachgefolgten Landesfürsten und letztlich von Sr. igt regierenden Majestät Kaiser Franz den I. bestätigt wurde. Nach diesen Wappensfarben kleidete sich die armirte Bürgerschaft; diese derartige Gleichförmigkeit des Anzugs entsprach den durch das höchste Landwehrpatent und dießfällige Organisations-Vorschrift vom 12. Juni 1808 §. XIII den Bürgern zur Obliegenheit gemachten militärischen Dienstleistungen vollkommen, und gab den von der Bürgerschaft geleisteten militärischen Pflichten unstreitig mehr Gewicht und öffentliches Ansehen; aber leider hob sich diese gleichförmige Kleidung durch die eingetretenen verschiedenen, besonders zur Zeit der im Jahre 1806 eingetretenen Epidemie überhand genommenen Todesfälle ganz auf; und die jüngere Nachkommenschaft mußte abermal in eigener gewöhnlicher Kleidung von buntem Schnitt und Farben ihre gewöhnlichen Aufzüge verrichten, welches die bürgerl. Schützengesellschaft — die seit Entstehung der Stadt autorisirt besteht — dahin bestimmte, daß sie ihre gewöhnliche Schützenkleidung von grasgrüner Farbe

egalisirte. In welcher gleichförmigen und gleichfärbigen Kleidung bis gegenwärtig ein kleines Chor besteht.

Dies und das Beispiel anderer, besonders der landesfürstlichen Städte, entbrannte in den Stadtbewohnern den bieder'n Wunsch, zum unwiderlegbaren Beweise ihres Patriotismus und getreuer Anhänglichkeit an Gott, den Landesfürsten und das Vaterland, ein eigenes Bürgercorps zu errichten.

Die wichtigsten Momente

der

Geschichte der königl. Kreisstadt Hungarisch-Gradiſch, als Beitrag zur Monografie dieser Stadt,

von

Joseph Czibulka.

Motto: An's Vaterland, an's theure schließ' dich an
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft,
Dort in der fremden Welt stehst du allein.

Wohl nicht so alt ist die königl. Stadt Hungarisch-Gradiſch, als manche ihrer Mitschwestern der königl. Städte Mährens, aber gewiß spielte dieselbe in frühern Zeiten als Grenzfestung gegen Ungarn eine wichtige Rolle; sie erlangte von ihren Landesfürsten Begünstigungen, deren sich wenige Städte Mährens erfreuten.

Im Süden des Landes Mähren, im schönen Marchthale, fast dem tiefsten Punkte desselben, bildete der Hauptstrom Mährens, die March, eine Insel, auf welcher im 13. Jahrhunderte Fischer wohnten und eine Kapelle zu Ehren des heiligen Georg stand¹⁾.

¹⁾ Vor vielen Jahren schrieb ich über die Lage von Gradiſch Folgendes: Von der anmuthigen erzbischöflichen Residenzstadt Kremsier, in einem weiten Thale bei Kapagebl mit seinem schönen Schlosse vorbei, strömt in immer mehr sich verflächenden Ufern der Hauptfluß Mährens, die March, gegen die königliche Kreisstadt Gradiſch, und an ihr vorüber in sehr vielen Krümmungen gegen Ost und West zu. Verbunden durch eine Brücke mit dem Dorfe Altstadt, liegt Gradiſch am linken Ufer in einer ungemein schönen Ebene, welche nach der ganzen Länge von der March durchschnitten wird, mit Obstgärten, den fruchtbarsten Feldern, Wiesenstücken und Forsten erfüllt ist. Sie dehnt sich von dem durch Sage und Lied verherrlichten Berge Hofsein bis zur Vereinigung der March und Thaya an der Landesgränze. Im Osten beherrschen diese Ebene die weinreichen Hügel gegen Ungarn und den Rochusberg, im Westen begränzt sie das Marsgebirge, dessen Scheitel das uralte und berühmte Bergschloß Buchlau krönt. Die March macht bei Gradiſch eine große Krümmung und bil-

Vom alten Wellehrad, der ehemaligen wenigstens zeitweiligen Residenz der altmährischen Könige, dem Sitze der ersten mährischen Bischöfe, dem Orte, wo Cyrill und Method das erste Licht des Glaubens verbreiteten — von diesem in jeder geschichtlichen Beziehung wichtigen Orte, kaum eine Stunde entfernt, mag diese Insel schon bei den nach dem Verfall des altmährischen Reiches immer häufiger gewordenen Einfällen der raub- und kampfslustigen Hungarn, ein Zufluchtsort der armen bedrängten ohne Selbstständigkeit die Beute aller angränzenden Völker geworden Nährer gewesen sein.

Auf einem alten Grundrisse der gegenwärtigen Stadt, der in der dormaligen Magistrats-Kanzlei aufgehängt ist, vermuthlich vom Jahre 1620, erscheint die Stadt noch auf einer Insel, während dormal die March nur an einer Seite hart an der Stadt vorüberfließt, und das Bett des andern Armes, der sie einst umfloß, die sogenannte Morawka nun nicht einmal mit Gewißheit angegeben werden kann, die von U. Brod herabfließende Dsawa aber dormal in ihren natürlichen Lauf durch Kunst zurückgewiesen wurde. Damals stand schon vor

dete noch zu jenen Zeiten, wo die Stadt als Festung galt, mit einem von Kunewitz hieher geleiteten Arme der Dsawa, in Verbindung mit der Morawka, eine Insel. Der Dsawa-arm hat sich von selbst nach und nach vertragen und es besteht jetzt nur mehr die Spur dieser Leitung, welche sich kloß bei großem Andränge des Wassers füllt.

In der Periode, wo die Anschwellungen nach erfolgtem Landregen oder nach der früh-jährigen Schneeaufthauung eintreten, sind die Gränzen des Marchbettes unzureichend, die sich drängenden Wassermassen eines Flächenraumes von beinahe 200 Quadrat-Meilen aufzufassen. Da übersteigen die brausenden Fluthen mit furchtbarer Gewalt ihre Gränzen längs dem ganzen Marchflusse und überschwemmen die fruchtbaren Thalebenen, die schönsten Fluren Mährens.

Die Stadt Gradisch scheint bei großem Wasserstande in einem ruhig stehenden See zu liegen. Alle Communication wird gesperrt und nur die Reste der alten Festungswerke schützen die Stadt wenigstens vor einer gänzlichen Uebergießung. Doch immer näher und näher drängt sich der Fluß an die Schanzwerke und dreht deren Umsturz. Ein großer Theil der Stadt liegt fast eine Kloster unter dem höchsten Wasserstande der March, daher fast in jedem Hause Wasser mehrere Schuhe hoch, auch bei trodener Zeit, steht. Unterhalb der Altstadt, dort, wo der jetzt verschlammte Asterarm der Dsawa fast unter einem stumpfen Winkel in die March fließt, und etwas tiefer unten, sind zwei große Serpentinien, von welcher die eine, Teufelswinkel genannt, eine wesentliche Ursache der Rückstauungen ist.

Dieser Boden ist voll der erhabendsten wie der ergreifendsten Erinnerungen (S. Notizenblatt der histor. Section 1856 Nr. 12). In seiner Nähe erbob sich die alte Königsburg Wellehrad, von wo aus der gewaltige Swatopluk die Jügel seines weiten Reiches mit mächtiger Hand lenkte und die Gott begeisterten Apostel Cyrill und Method die Leuchte des Christenthums verbreiteten. Dieser Boden sah zuerst in Mähren die Zukunften des furchtbaren Hussitensturmes im Flammentode der Wellehrader Conventualen, ihn dängten die verheerenden Einfälle der Magyaren und Ungarn, durch alle Jahrhunderte bis in die neuere Zeit mit Blut, ihn verödeten und entvölkerten die schrecklichen Züge der Tlifen und Tartaren, er litt die Unbilben der feindlichen Schweden, Preußen und Sachsen. Auf dieser Erde auserfab der gewaltige Böhmenkönig Ottolar II. die Stätte für eine neue Stadt und Beste gegen die Ueberfälle der Ungarn.

d'Elvert.

Errichtung der Stadt allda eine Kapelle des heil. Georg. Wenn man bedenkt, wie selten damals im Lande Kirchen waren und daß einige Fischer bei der noch zum Theile vorhandenen gewesenen Stadt Welehrad und dem neuerrichteten so nahen Klosterstifte keineswegs eine eigene Kapelle zu erbauen nothwendig hatten, so wird die oben angeführte Behauptung immer wahrscheinlicher — zumal auch die Widmung der Kapelle dem heil. Georg (einem gewesenen tapferen Krieger) auf die Bestimmung schließen läßt.

Als Pržemyšl der zweite König von Böhmen, einer der ersten Männer seines Jahrhunderts, der Städtegründer, auch der Goldene genannt, der eigentliche Stifter eines Bürgerlandes in Böhmen und Mähren, die Zügel der Regierung ergriff, mag er durch die vortheilhafte, schon wohl zum Theile durch Kunst besetzte Lage dieser Insel, zu dem Entschlusse bewogen worden sein, allda eine Veste gegen die feindlichen Ungarn anzulegen, dazu ihn vorzüglich die grausame Verheerung des Landes Mähren vom König Bela im Jahre 1253 bestimmt haben, — bei welchen schon diese Insel ein fester Zufluchtsort gewesen und nach welcher die Kapelle St. Georgi erbaut sein dürfte. —

Die kaum 3 Stunden von hier gelegene, erst im Jahre 1240 angeblich von der Königin Witwe Konstantia erbaute Gränzfestung Bijenz (Bzenek) mag gegen diese feindlichen Einfälle wenig Schutz gewährt haben. —

Pržemyšl Ottokar der II. stiftete demnach im Jahre 1258 (Dt. apud Novam Welehrad feria V. infra octavam trinitatis, in Voczek's Codex diplom. Moraviae t. III. p. 256) auf dieser Fischerinsel eine Stadt, die den Namen Gradisch, „von raditi umfassen“, besetzten, erhielt, welche zum Theil aus dem Trümmern der alten Stadt Welehrad erbaut sein dürfte, die sich bis anher ausgedehnt haben soll. — Richtig ist es, daß das jetzt zu den königl. städtischen Landgütern gehörige, von der Stadt nur durch die March getrennte, dormal genannte Dorf „Altstadt“ Gradisch in manchen frühern Urkunden schlechtweg Altstadt genannt wird.

Woher der Name Altstadt? Und wie konnte man diesen Ort Altstadt Gradisch nennen, da die eigentliche Stadt Gradisch schon ursprünglich dort, wo sie jetzt steht, gegründet wurde, dadurch gewinnt die Meinung eine große Wahrscheinlichkeit, daß das Dorf Altstadt aus den Ueberresten von Welehrad herkomme, und eigentlich Altstadt Welehrad heißen solle, zum Unterschiede von Neuwelehrad, allwo das Klosterstift errichtet worden; noch in dem Stiftsbuche des Königs Pržemyšl Ottokar vom J. 1202 des Klosters Welehrad (Voczek II. 12) wird bei Gelegenheit als ein sicherer Theodorich das Dorf Kofelche (dormal Kofellan), eine halbe Stunde von Gradisch, dem Kloster schenkte, angeführt, daß die Gränzen dieser geschenkten Besitzung bis an die Wälle der alten Stadt gehen; schon die Lage der gegenwärtigen Altstadt bewährt, daß wenigstens ober von diesem Dorfe links gegen Polleschowitz zu sanft aufsteigenden Anhöhe die schönste Lage zu einer Stadt wäre, und solche von dem Thale, allwo jetzt das Kloster steht, keineswegs in der Ausdehnung, als es die Geschichtsschreiber

anföhren, bestehen konnte, da dieses Thal hinter dem höchsten Punkte der sanften von Grabisch aufsteigenden Anhöhe, dem jetzt noch sogenannten Königshügel liegt, von sehr geringer Ausdehnung ist, um zu einem so bedeutendem Orte, wie Welehrad gewesen sein soll, nicht geeignet erscheint, da nach Středowský und Hirschmengl (Vetus Welehrad) Polleschowiz die Vorstadt von Welehrad gewesen sein soll. Welch herrliche Lage für eine Stadt, welcher bedeutender Umfang derselben, obgleich dieselbe nach Hirschmengl *simplici slavorum Schemati aedificata* fuit.

Wichtige Erinnerungen, welche jedoch zu weit führen würden! In dem Stiftsbrief der königl. Stadt Grabisch führt der für Mähren unvergessliche König Přemysl an, daß er zur Verwahrung seines Landes nothwendig finde, eine Feste oder Mark gegen die ungarische Gränze zu errichten, deshalb er befehle, daß solche auf dem Grund und Boden des Klosterstiftes Welehrad, auf der Insel, auf welcher die Kapelle St. Georgi stehet, erbauet werde, wozu er die Unterthanen von Kunowiz und Welehrad als Ansiedler bestimme, doch sollen sie jährlich 12 Denare von jedem Aker dem Stifte entrichten, der Genuß, den die Kunowizer von Hutweiden und Waldungen hatten, solle mit den Inhabern der Stadt gemeinschaftlich sein. Zum besseren Emporkommen dieser Stadt schenkte er derselben seine Dörfer: Kunig (Kunowiz), Longenzyl ¹⁾ und Minogwiz (wahrscheinlich Mikowiz) sammt allem Zugehör, der Steuerfreiheit auf 10 Jahre, nach welcher Zeit sie alljährlich 40 Mark Silber in die königl. Kammer zahlen sollte. Weiters schenkte er der Stadt zu deren und zum Baue der Bürger seinen, an der March gelegenen Wald von der Gränze der Stadt bis an die Gränze des Fischerdorfs Kofelan, sammt den darin wohnenden Fischern, und erteilte der Stadt das Recht, Wochenmärkte und einen Jahrmarkt durch 14 Tage zu halten und überhaupt alle diejenigen Rechte zu gebrauchen, deren die Stadt Brünn genieße ²⁾.

¹⁾ In einem kleinen Verzeichniß der Privilegien der Stadt Grabisch vom Jahre 1636 wird dieser Ort Neuborf „Nowá Wes“ genannt, der bis jetzt bei Kunowiz besteht. Wahrscheinlich hieß dieser Ort Longavilla, hievon der Name Longevill, dieses Dorf bildet bis nun zu eine fast Halbeviertelstunde lange Gasse.

²⁾ Ueber die Stiftung von Grabisch schrieb ich vor vielen Jahren folgendes: Friedrich der Streitbare, Herzog von Oesterreich und Steyer, der letzte des herrlichen Geschlechtes der Babenberger, war in der Leutpöschlacht bei Wienerisch-Neustadt gegen die Ungarn gefallen (1246). Ueber sein Erbe brach blutiger Zwist aus. Přemisl Ottokar, Markgraf von Mähren, Sohn des Böhmenkönigs Wenzel, trug durch Ueberebung, Geschenke und Uebermacht den Herzogshut von Oesterreich davon. Steyer wünschte der Ungarnkönig Bela für seinen Sohn Stephan. Darüber entstand zwischen den Prätextanten Krieg. Bela griff zuerst an. In zwei Heerzügen drang er nach Oesterreich und Mähren ein. Die Rumänen, ein Abbild der schrecklichen Hunnen, übten bis vor Olmütz unsäglich Gräueln in Mord, Brand, Verheerung und Raub (1252). Durch Vermittlung des heiligen Vaters kam zwischen Ottokar, der indessen König von Böhmen geworden war, und Bela der Friede zu Stande. Letzterer behielt Steyermark. Ottokar schürte unablässig die Flamme der Unzu-

König Ottokar scheint diese seine neue Schöpfung vorzüglich begünstigt zu haben; da er die Kapelle des St. Georg 1256 zu einer Pfarrkirche erhob und das Patronat dem Cistercienserkloster zu Welehrad übertrug, welches Pabst Alexander 1259 bestätigte.

friedenheit daselbst, während er mit seinem, als Staatsmann, Feldherrn und Kirchenfürsten ausgezeichneten Kanzler Bruno, Bischof zu Olmütz, das Kreuz und Befehlung unter schrecklichen Verbündungen wider die heidnischen Preußen, Sam- und Curländer bis an die bernsteinreichen Gestade der Ostsee trug und gegen den Erzbischof von Salzburg focht. Die wiederholten Aufstände der Steyrer konnten nicht entscheiden. Es mußten zwischen den mächtigen Nebenbuhlern noch einmal die Würfeln des Krieges um dieses Land fallen.

Da gedachte Ottokar, durch eine Gränzfestung von der einen Seite sich vor schrecklichen Einfälle der Ungarn und Cumanen zu erwehren. Er befahl auf die Bitten des Abtes Artleb und des Cisterzienser-Klosterconvents von Welehrad, auf dessen Grund und Boden gegen die Gränzen Ungarns eine Festung oder Stadt für die Nothdurft und Erhaltung seines Landes zu erbauen. Er beauftragte hiemit den olmüher Bischof Bruno, Heinrich von Lichtenstein, dem er Oesterreich zum Theil verbandte und hinwieder königlich lobnte, Wilhelm von Hustopetsch, seinen Kämmerer Pardus, dessen Bruder Ludemir und den Hofrichter Johann von Wischenau und band ihnen auf die Seele, solche Vorkehrungen zu treffen, daß aus der Erbauung der Stadt dem Kloster Welehrad kein Nachtheil erwachse. Er hieß dieselben in vorhinein gut und bestimmte, daß sich seine Leute von (dem nahen) Kunowitz und jene des Klosters Welehrad aus dem Markte Welehrad auf jene Insel übersiedeln sollen, in welcher die St. Georgskapelle steht, und die nach dem einmüthigen Urtheile jener Commissäre vor allem in diesem Districte zur Erbauung einer Festung geeignet und für alle geräumig genug sei. Der Grundzins (Zehend) sei von den Ansiedlern an das Kloster Welehrad jährlich zu entrichten, da der Boden demselben gehöre, so wie überhaupt alle seine Rechte unverringert und unverfürt wie vorher zu bleiben hätten. In der neuen Stadt sei wochentlich durch zwei Tage Markt zu halten; an jenem Tage, an welchem bisher in Welehrad Markt war, habe das Kloster, am andern Tage, wie bisher in Kunowitz, habe der Landesfürst Marktrecht von den eingebrachten Freischäften. Hinsichtlich der marktgräflichen und klösterlichen Gründe daselbst herrsche Gemeinschaft für die Ansiedler. Die in der neuen Stadt sesshaften Leute des Klosters seien frei von jener Steuer, welche den Marktgrafen nur von seinen Städten (landesherrlichen), nicht aber von jener allgemeinen, welche ihm durch das ganze Land und die einzelnen Dörfer abzufordern belieben wird. In allem übrigen bleiben sie in dem früheren Verhältnisse zum Kloster. Sowohl von Seite des Marktgrafen als des Conventes sei ein Richter, und zwar durch den letzteren, einzusetzen, welcher beiden Theile und Antwort zu geben habe, je nachdem über einen marktgräflichen oder klösterlichen Ansiedler Gericht und Strafe ergeht. Das Kloster und das Convent erhalten das Patronatsrecht über die Stadtkirche.

Dies geschah im Kloster Plass in Böhmen am 15. October 1257. Gegenwärtig waren Bischof Bruno, der Abt Heinrich von Plass, die Prototonare Wilhelm und Arnold, der prager Burggraf Geras, der Papifer Andreas, Heinrich von Gelling, Heinrich von Lichtenstein, Wilhelm von Hustopetsch, Paulus und sein Bruder Ludemir, Johann von Wischenau, Hadmar von Lichtenwerd, Cuno und sein Bruder Smilo, Ulrich von Kofel und andere. So spricht sich die Stiftungsurkunde aus. (Das Original, ganz wohl erhalten, wie die zwei anhangenden Siegel Königs Ottokars und des Bischofes Bruno, befindet sich in dem sogenannten Klosterarchive, nun im Landesarchive. Gedruckt ist sie in Boček's Codex diplom. Moraviae p. III, p. 246).

Was weiter angegeben wird, als wäre Hradisch aus den Trümmern der alten Königsstadt Welehrad entstanden und habe gleiche Rechte und Freiheiten mit Brünn erhalten, ist ohne Grund.

Bei dieser Pfarrkirche stiftete Gertrud und ihr Sohn Boček von Kunstadt 1290 eine Kapelle, der h. Anna geweiht.

Wie sich diese Stadt nach der für Přemysl Ottokar unglücklichen Schlacht am Marchfelde gegen den Sieger, und dieser gegen sie benommen, ist ganz unbekannt, wahrscheinlich mag sie das Beispiel der Städte Brünn und Olmütz nachgeahmt, und sich Kaiser Rudolph unterworfen haben. Von diesem ist aber keine Urkunde für die Stadt vorhanden.

Unter König Wenzl II. 1283 hob sich die Wohlfahrt der Stadt bergestalt, daß die Bürger bereits im Jahre 1296 das Rathhaus an der Stelle, wo es dermal steht, erbauten, obgleich es unbekannt ist, in welchem Jahre der bis zum Jahre 1681 herrlich gestandene äußerst merkwürdig gebaute geweste Thurm errichtet worden ist¹⁾.

Während der Vormundschafts-Regierung des Otto von Brandenburg scheinen die Rechte der Stadt sowohl von den Kunowizer Ansassen als auch dem Klosterstift Welehrad sehr gefährdet worden zu sein. Die Kunowizer besonders hinderten das Aufkommen der Stadt, sie verwehreten die Zugänge zur Stadt hinsichtlich der Zufuhr der Lebensmittel, und rissen die zur Stadt gehörigen Acker und Wälder an sich, dies bewog die Stadt beim König Wenzel Klage zu führen, dieser sendete den Kammerer Währens Albert in die Stadt, der diese Beschwerden erheben und ausgleichen sollte.

Aus einer vorhandenen Urkunde vom Jahre 1297 erhellet dieß und kommt hervor, daß dieser Kammerer Albert im Auftrag des Königs auf dem offenen Markte in der Stadt Gericht gehalten, wobei die Grabischer Stadtgemeinde ihre Beschwerde vorgebracht, und nebst dem Vorangeführten auch angegeben: daß ihnen ein sicherer Herr Thomas Dridgeißlicher (Plebanus) zu Kunowiz einen Berg und Hutweide bei Kunowiz ungebührlich entzogen habe, und daß die Ku-

Dieses Uebereinkommen zwischen König und Kloster über die wechselseitigen Rechte bestätigte Papp Alexander IV. am 29. Jänner 1260.

Ottokar hatte wohl berechnet, wie die Sache kommen werde. Noch in diesem Jahre standen sich die für jene Zeit unermesslichen Schlachthaufen des Böhmen- und Ungar Königs und ihrer Verbündeten gegenüber. Keiner zählte weniger als Hunderttausend Mann. Nachdem sie Monate lang unthätig an der March und Thaya gewieilt hatten, den Uebergang im Angesichte des feindlichen Heeres und die Aufnahme des Kampfes scheuend, erlitten die Ungarn und Kumanen am Margarethentage im Uebersehen der March bei Kreiffenbrunn eine so fürchterliche Niederlage, daß die verfolgenden Böhmen über die Leichen in dem Fluße wie über eine Brücke hinweggeschritten sein sollen.

d'Elevert.

¹⁾ Cerroni in seiner Geschichte bemerkt, daß dieser Thurm dem Brünner ähnlich gewesen sein soll, allein die Beschreibung des Thurmes, die der Verfasser des Rathsprotokolls v. J. 1681 — allwo er den Brand beschreibt, und hinterlassen und die Abbildung des Thurmes auf einem Bilde in der Rathhauskanzlei, so wie noch vorhandene andere Abbildungen der Stadt weisen das Gegentheil nach.

nowizer, die doch unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gehörten, sogar Geld angewendet, um sich hievon zu befreien; daß sie in den städtischen Wäldern Holz fällen, dort Fische fangen und solche in die Stadt zu tragen verwehren; in ihrem Dorfe gegen die Begabnisse der Stadt Handwerker aufnehmen, Wein und Meth schenken, was ihnen doch früher untersagt gewesen wäre ¹⁾.

Ueber diese Beschwerde wurde das Dorf abermals der Stadt unterworfen und die Stadt Hradisch in allen ihren Rechten geschützt. Bei dieser Gelegenheit erschien auch der Kellermeister des Stifts Belehrad im Namen des ganzen Convents und führte Klage, daß die Stadtgemeinde sich eigenmächtig einen Wald zugeeignet habe, wurde aber damit nach genauer Untersuchung der Sache abgewiesen. Als Zeugen dieser Handlung erscheinen namentlich angeführt die Bürger von Kostel und Brod Scabini de Kostel et Brod, die auch ihre Siegel beigedruckt haben.

Dieser Ausspruch des Landeskämmerers mag aber nicht gehörig beachtet worden sein, vielmehr scheint es, daß die Stadt um die ihr geschenkten Dörfer ganz gekommen sein mag, dieß bewog König Wenzl bei seiner Ankunft nach Brünn im Jahre 1301 der königl. Stadt die väterliche Begabnisurkunde zu bestätigen, er schenkte der Stadt neuerlich die Dörfer Kunowitz, Langzeil und Mišlowitz, welche von derselben weggenommen waren, behielt sich jedoch darin seinen Hof (*curia nostra cum duabus araturis et famulis in villis residentibus in eisdem*) bevor; er verpflichtet dagegen die Stadt statt der früher bestimmt gewesen 40 Mark Silber bei ihrem vermehrten Wohlstande 100 Mark Silber wiener Gewichts in die königliche Kammer abzuführen, und gab die Befugniß, daß der Stadtrichter seine Gerichtsbarkeit über diese zur Stadt gehörigen Dörfer, als auch das Dorf Belehrad ausüben könne ²⁾.

Die Stadt bediente sich hiebei der brünner Municipalrechte ³⁾ und appellirte dahin bis zu den Zeiten Königs Ladislaus ⁴⁾.

¹⁾ S. diese interessante Urkunde in Voček's cod. dipl. Mor. V. p. 66.

d'Elvert.

²⁾ S. die Urkunde in Voček's Codex dipl. Mor. V. 124.

³⁾ Im Notizenblatte der histor. Section 1857 Nr. 5 habe ich die Hradischer Rechte und Statuten aus dem 14. Jahrhunderte, dann ebenda Nr. 7 und 8 die Rechte, Statuten und Gebräuche der brünner Handwerker aus dem 14. Jahrh., der Stadt Hradisch zur Anwendung mitgetheilt, zuerst veröffentlicht. Ihre Auseinandersetzung hier, so wie des Municipalwesens überhaupt, wäre wünschenswerth gewesen.

d'Elvert.

⁴⁾ Noch bis jetzt (als Czibulka diese Geschichte schrieb) ist eine alte Sammlung der von der königl. Stadt Brünn dem Hradischer Stadtrathe ertheilten Belehrungen im Rathhause vorhanden, welche in der Form anfängt: *Magister civium et cives jurati civitatis Brunensis circumspecti amici dilecti sicut nobis scribitis his verbis.*

Nun folgt die gemachte Anfrage böhmisches, endlich die Belehrung mit den Worten:

A na to vas naučezeme.

Dieser Belehrungen sind 200 an der Zahl.

Die damaligen Strafen, welche noch deutlicher aus einem vorhandenen sogenannten schwarzen Buch vom Jahre 1540 erhellen, sind gräßlich ¹⁾).

Die Stadt hob sich immer mehr und blieb bei dem im Jahre 1304 auf Einwirkung Albrechts von Oesterreichs unternommenen feindlichen ungarischen Einfall verschont ²⁾).

König Wenzel der III. regierte zu kurz (1305 -- 1306), als daß von ihm zum Besten der Stadt etwas geschehen konnte.

Eben so wenig scheint von seinen Nachfolgern Rudolph I. und Heinrich aus Kärnthén sich um die Stadt bekümmert worden zu sein, da dießfalls keine Urkunden vorliegen. Doch hob sich die Stadt immer mehr und war bereits im Jahre 1319 mit Mauern und Wällen umfassen, und dergestalt im festen Zustande, daß sie den unter Anführung des Grafen von Trentschin in das Land eingefallenen Ungarn tapferen Widerstand leistete, welche ihre Eroberung fruchtlos versuchten ³⁾. Diese ihre Tapferkeit belohnte König Johann dadurch, daß er im Jahre 1315 ⁴⁾ die Vergabnisurkunde des Königs Wenzel bestätigte, sich

¹⁾ Hier einige hievon:

Im Jahre 1540 wurde ein falscher Münzangeber, da er nichts bekennen wollte, was er nicht konnte, nemlich, wo die falschen Münzschläger sind, todt gemartert. Der andere Mitschuldige hat sich im Kerker, vermuthlich vor Furcht der Marter, erhängt, dessen Körper wurde dann verbrannt.

Im Jahre 1556 wurde ein Nordbrenner lebendig gebraten, weil er von einem ungarischen Grundbesitzer sich bestechen ließ, sämtliche Gegend bei Hungarisch-Grabisch auszubrennen.

Im Jahre 1602 wurde wegen Kindesmord eine Weibsperson lebendig eingegraben, dann mittels eines Pfahles durchgeschlagen.

Im Jahre 1605 wieder eine Weibsperson wegen Leibesfruchtatreibung lebendig eingegraben.

Im Jahre 1609 einem Gotteslästerer ein Stilk Junge ausgeschnitten.

Im Jahre 1609 den 7. September ein Dieb und Ehebrecher lebendig erkauft.

Noch im Jahre 1632 wurde unterm 7. September auf eigenes Verlangen des Cardinals Dietrichstein ein Schafhirt wegen Zauberei ausgepeitscht und des Landes verwiesen.

²⁾ An seinen Mauern vorbeistürmen sah Grabisch die schrecklichen Kumanen (1304) und die von ihnen verübten unenblichen Gräuél auf ihrem Zuge nach Böhmen, das der ungarische Kronprätendent Karl im Bündnisse mit Kaiser Albrecht und Erzerzog Rudolph von Oesterreich im Herzen angriff, um König Wenzl zu zwingen, von der ungarischen Königskrone abzustehen. **d' Elvert.**

³⁾ Geschützt durch seine festen Werke sah Grabisch die Flammen und Verheerungen, als Rathäus der mächtige Graf von Trentschin, Palatin von Ungarn, auf rechte Faustrechtsart in das Land fiel, die Vorstädte von Ungarisch-Brod niederbrannte, während sich die Stadt ritterlich hielt, Annowitz und Wessely nahm. Abdann schlugen ihn Heinrich von Pippa und König Johann von Böhmen aus dem Lande, und übten in seinem weiten Burgfrieden Blutrache. **d' Elvert.**

⁴⁾ Aus diesem scheint man schließen zu können, daß dieses Dorf die dormalige Altstadt, damals Alt-Welehrad gemeint war, wie es im Eingange dieser Geschichte angeführt wurde.

aber, gleich wie seine Vorgänger, in den zur Stadt gehörigen Dörfern Kunowitz, Langzeil und Mikowitz seinen Hof mit den Aekern und Leuten (seine curia cum duabus araturis et famulis) vorbehielt, übrigens aber die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters auch über das Dorf Belehrad, dem Kloster Belehrad gehörig (villam circa civitatem silam), eingeräumt hat¹⁾.

König Johann befreite auch im J. 1315 die Stadt zu ihrer Aufnahme und Befestigung durch 6 Jahre von der Zahlung des Zinses und der Steuer, falls eine solche seinen andern Städten Mährens aufgelegt werden sollte, weil dieselbe als Gränzveste immerwährenden Beschädigungen ausgesetzt und daher vielfach verfallen sei; auch gab er den Bürgern die Mautfreiheit in ganz Böhmen und Mähren durch diese 6 Jahre. Auch im J. 1323 erließ König Johann der Stadt zur Herstellung der schadhaften und hie und da eingegangenen Stadtmauern abermals die 24jährigen Steuern, dann den Zins, welcher von den zur Stadt gehörigen Aekern und Gütern gezahlt werde.

Mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche die zur Zierde und größeren Sicherheit des Reiches gereichende Einfassung der Stadt durch eine Mauer den Bürgern verurfache, bestätigte König Johann 1325 die vom Könige Ottokar bei Gründung der Stadt geschehene Schenkung der Dörfer Kunowitz, Langzeil und Mikowitz mit allem Zugehör, befreite die Bürger für immerwährende Zeiten von der Mautzahlung in Böhmen und Mähren, und ertheilte denselben die weitere Vergünstigung, daß die Burg zu Kunowitz zerstört, und nimmermehr aufgebaut werden solle, da solche der Stadt nachtheilig war.

Als Beihilfe bei der unlängst begonnenen Befestigung der Stadtmauern und anderen Lasten schenkte König Johann 1327 der Stadt weiter 4 Mark Groschen, welche ihm von seinem Gerichte der Stadt Grabisch jährlich zu zahlen waren, auf immerwährende Zeiten.

Endlich befreite der immer geldbedürftige König Johann 1331 die Stadt und ihre Bürger auf die Dauer der, von ihm in anderen Briefen verliehenen Freiheit von der Zahlung jeder Geldbeihilfe an ihn oder seine Officiate, damit die Stadt, welche an der Gränze des Reiches wie ein dem Pfeile ausgefertigtes

Diesu bemerke ich (d'Elvert), daß König Johann in demselben Jahre 1315 die Unterthanen des Klosters Belehrad in Mähren und Troppan von aller Macht und Gerichtsbarkeit seiner Officiate und sowohl der Provincial- als der Stadtrichter, namentlich der Städte Brilna, Bisenz, Prerau, Troppan, Kosel und Grabisch befreite (Pelzel's Carl VI. 1. B. Uel. Vuch S. 16). In dem richtigeren Abdrucke dieser Urkunde bei Ehtil und Ehtumetz VII. 61 wird aber Kosel und Grabisch nicht genannt, wohl aber in der früher erwähnten Urkunde die Gerichtsbarkeit über das bei der Stadt gelegene Kloster-Dorf Belehrad erstreckt.

d' Elvert.

¹⁾ S. diese Urkunde in Boček's Codex dipl. Mor. VI. B. S. 50. Dasselbst ist auch S. 26 die interessante Urkunde des Landesunterkämmerers Smil von Obřan vom J. 1310 über dessen Schutz, über Königswahl, Steuer- und Beihilfe-Zahlung, Nicht-Einführung eines Stadthauptmanns u. a.

d' Elvert.

Zeichen sei und mehr als andere von den Einfällen der Nachbarn belästigt werde, ringsum mit einer Mauer eingeflossen werden könne und ihre Einwohner fortan an Wachstum gewinnen¹⁾.

Durch diese Begünstigungen kam die Stadt immer mehr in Aufnahme, so daß sie noch in dem nämlichen Jahre eine eigene Mühle erbaute. Dadurch bekam sie aber einen Streit mit dem Klosterstifte Welehrad, endlich überließen beide Theile die Entscheidung dem brünner Stadtrathe, der solchen dahin entschied, daß die Stadt dem Stifte einen jährlichen Zins von 1 Mark zahlen solle.

Die Ruhe der Stadt dauerte nicht lange; schon im Jahre 1334 wurde dieselbe von einem Haufen feindlicher Ungarn überfallen, und nur durch eine außerordentliche Tapferkeit der Stadtbewohner der Feind, welcher die Mauern fast schon erstiegen hatte, in die Flucht geschlagen.

Als der Sohn des Königs Johann Kronprinz Karl vorerst die Regierung von Mähren übernahm, erkannte er die Wichtigkeit dieser Grenzfesten, er bestätigte sonach als Markgraf von Mähren alle Privilegien, die ihr von Ottokar, Wenzel und seinem Vater Johann verliehen wurden, zu Brünn im J. 1338²⁾.

Carl befreite die Stadt im Jahre 1342 auf 5 Jahre von der Zahlung aller ihm und seiner Kammer gebührenden Steuern, Beihilfen, Roboten und Forderungen mit der Verpflichtung, daß die Bürger jährlich die Stadtmauer gegen die March in der Länge von drei Ecken, jedes 52 Ellen lang, aus Stein und Mörtel bauen. Und im J. 1343 verließ er der Stadt den jährlichen Zins, welchen die daselbst befindlichen Juden zahlen müssen, auf unbestimmte Zeit, zur Befestigung und Verbesserung der Stadt und der Stadtmauern³⁾.

In dieser Begabnisurkunde kommen die Juden der Stadt zum erstenmale vor; sie scheinen schon damals sehr zahlreich gewesen zu sein, indem der von ihnen gezahlte jährliche Zins beträchtlich sein mußte, weil er sonst nicht der Gegenstand einer königlichen Schenkung gewesen wäre⁴⁾.

Der Markgraf Johann bestätigte im Jahre 1351 in einer zu Bisenz ausgestellten Urkunde sämmtliche der Stadt von seinen Vorfahren erteilte Privi-

¹⁾ Die Urkunden von den J. 1315, 1323, 1325, 1327 und 1331 befinden sich in Chitil's und Chlumecy's Codex diplom. Mor. VI. B. S. 69, 181, 218, 261 und 328; nach denselben wurde der oben gegebene Text berichtigt und theilweise ergänzt.

d' Elvert.

²⁾ Im bezogenen Codex dipl. Mor. VII. 138.

d' Elvert.

³⁾ Nach den im erwähnten Cobej VII. 296 und 384 enthaltenen Urkunden ergänzt.

d' Elvert.

⁴⁾ Ungeachtet ich in einer alten Urkunde bemerkt fand, daß schon im Jahre 1348 dieser Markgraf Carl das Privilegium der Stadt gegeben, daß darin kein Jude wohnen sollte, konnte ich dieses nicht vorfinden, und mag dieweils ein Irrthum obwalten, um so mehr, als noch später in der Stadt Juden vorkommen.

legien, ertheilte derselben zur weitem Aufnahme zu Brünn im Jahre 1363 die Mauth- und Zollfreiheit von allen Kaufmannsgütern durch ganz Mähren, und beehrte diese Begünstigung im nämlichen Jahre auch auf Böhmen und dahin aus, daß die Hauptstrasse nach Skalit in Ungarn und Kunowitz nur über Grabisch gehen soll, daß weiters auf eine Meile Weges von der Stadt entfernt kein Bier gebraut und nirgends anderswo als nur zu Grabisch Gericht (Guda) gehalten werde; daß weiters das Landrecht, so bis igt zu Wisenz gehalten worden, von nun an in der Stadt Grabisch gehalten werde; er ertheilte weiters das Recht, 2 Jahrmärkte zu halten, und zwar: 3 Wochen nach Ostern und am Tage heil. Martin ¹⁾. 1372 gab er die Begünstigung, daß es hinsichtlich des

¹⁾ Als mit dem Markgrafen Johann (er trat die Regierung im Jahre 1350 an) das „goldene“ Zeitalter Mährens aufging, Friede über dem Lande sich ausbreitete, Handel und Gewerbe aufblühten, das Städtewesen, genährt durch vielfältige laubesfürstliche Begünstigungen, erstarke, das landesfürstliche Lebensinstitut seine wahre Begründung fand und die Handhabung der Gerechtigkeit eine gerechtere Verfassung in Gesetz und Richter erhielt: blieb Grabisch nicht zurück im Genuße der landesväterlichen Vorforge, und es trat in die Reihe der ersten Städte des Landes. Es war Richtung der Zeit, einzelne Communitäten auf Kosten anderer durch Ausschließung alles Handels und Gewerbsbetriebes in einem gewissen Umkreise derselben (Weiracht), durch Straßenzwang, Stapprecht, Verteilung des Blutbannes in einem gewissen Bezirke, Mauth- und wohl auch Steuerfreiheit, Jahrmärkte u. dgl. zu heben, um sich einen Port und Schutz in den Tagen der Gefahr und einen Widerpart gegen das Umsichgreifen des Adels und der Geistlichkeit zu ziehen.

Diese Begünstigung hatte vorzüglich dort Statt, wo besondere Verhältnisse und Umstände den Impuls gaben. In dieser Lage befand sich Grabisch, welches den Anfällen der Feinde bloß gestellt war, als Wächter und Schlüssel an den Landesgränzen stand.

Darum hatten es die Könige und Markgrafen Ottokar, Benzel und Johann durch wichtige Freiheiten und Rechte gekräftigt, der Stadt und ihren einzelnen Bürgern und Bewohnern Mauth- und Zollfreiheit in Böhmen und Mähren zugestanden, die öffentliche Strasse von und nach Ungarn durch Skalit und Kunowitz mit zwangsweiser Verpflichtung der Reisenden durch Grabisch geführt, dieser Stadt das Bierbräuen, den Blutbann und das Recht sprechen im Umfange einer Meile anschließend vorbehalten. Und deshalb hauptsächlich beauftragte Markgraf Johann diese Freiheiten, übersehte zum Ruhm und Frommen der Bürger und Stadt das bisher in Wisenz gehaltene Landrecht nach Grabisch, wo es wesentlich zu halten sei, und verwilligte zwei Jahrmärkte (*ddo. Brode Ungarica li feria III. ante diem beati Francisci proxima 1363*).

Wir theilen die zwei wichtigen Privilegien des Markgrafen Johann nach Abschriften, welche der Geschichtsforscher Zlobitz nahm, hier im Urtexte mit.

d'Esvert.

Joannes Dei gratia Marchio Moravie ad rei memoriam Sempiternam. Licet in Singulis nostrorum fidelium profectibus delectemur serventis in illorum tamen Commodis conspicimus ardentius qui plerumque hostium Sunt expositi insultibus quique a divo memorie nostris progenitoribus gratis Singularibus Sunt respecti: Sane pro parte fidelium nostrorum Civium de Radisch oblata nobis petitio continebat, Quatenus Literas Serenissimorum Principum Dominorum Ottokari, Wenceslai Joannis genitoris nostri Carissimi Clare memorie Regum Boemie et Marchionum Moravie, Quas nos Salvas et integras conspeximus esseque auscultavimus diligenter approbare, innovare, et in eorum

Erbanfallrechtes oder Odmet bei der Stadt so wie in der Stadt Brünn gehalten werden solle. Dadurch hob sich der Wohlstand der Stadt, und ihre Fe-

Singulis Articulis ratificare gratiosius dignemur. Nos ipsorum nostrorum Predecessorum vestigiis inherere volentes predictorum etiam Civium nostrorum petitionibus favorabiliter inclinati ipsas Litteras approbamus, ratificamus et de certa nostra Scientia innovamus et ut ceteri Articuli in ipsa literis Expressi ad Singulorum deducantur notitiam ipsas ad dictorum Civium petitionem instantem presentibus inserimus et eas Singulariter approbamus videlicet quod praefati Cives omnes et Singuli per quecunque Thelonea in Boemia et Moravia transeuntes cum ipsorum rebus quibuslibet a datione omnis thelonei debent esse liberi et exempti. Et quod Strata publica omnium de Ungaria et Vngariam per Scalicz et Cunonicz transire volentium non alibi quam per Radisch futuris temporibus habeant. Quodque infra Spatium Miliaris unius circa ipsam Civitatem distantis Cerevisia non braxetur. Et quod Cippus et causa judiciaria infra unum Miliare Similiter non habeatur alibi quam in Radisch. Sine tamen illorum hoc admittimus prejudicio Si qui de hoc literas nostrorum Predecessorum Regum Boemie et Marchionum Moravie obtinere noscuntur. Ad amplioresque dictorum Civium Vultates profectum decrevimus et virtute presentium in ipsa Civitate Statuimus perpetuis temporibus observandum ut deinceps Suda terra nostre quo modo in Besenz habetur non alibi, quam in Radisch hebdomadis Singulis obseruetur. Et quod forum Annuale Sive Nundine bis per Annum primo videlicet finitis tribus hebdomadis post festum Resurrectionis Domini. Et Secundo die Beati Martini incipient et obseruentur, cum ipsorum libertatibus per omnia et in primo foro annuali prioribus temporibus fuit tentum. Mandamus itaque Vniversis et Singulis Baronibus Nobilibus Clientibus Burgraviis Ciuibus et Thelonariis quibuslibet per Marchionatum nostrum Constitutis fidelibus nostris dilectis nostre gratie Sub obtentu Quatenus praefatos Cives nostros in premissis gratis et indultis non impediant nec turbent prout propria Incommoda et pericula rerum suarum voluerint evitare. Harum quibus ad perpetuam rei memoriam Sigillum nostrum appendi fecimus testimonio literarum. Datum Brode Vngaricali tertia feria ante diem Beati francisci proxima. Anno Domini Millesimo trecentesimo Sexagesimo tertio.

Joannes Dei gratia Marchio Moravie Vniversis et Singulis Theloneariis Seu Mutas Sive Theloneum per Marchionatum Moravie recipientibus, et habentibus quibus expedit presentes exhibite fuerint fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Fideles dilecti quia consideratis fidelibus obsequiis et immote fidei constantia dilectorum nobis Civium Inhabitorum et Incolarum Cinitatis nostre Radisch fidelium nostrorum faciendum duximus ipsis hanc gratiam de speciali nostre Celsitudinis bonitate prout id in aliis nostris Priuilegialibus Literis plenius continetur. Quod omnes et Singuli dicte Civitatis Radisch Cives Inhabitantes et Incole cum Singulis et omnibus Mercimoniis in quibuscunque rebus consistant quibusque nominentur Specialibus vocabulis per Mutas et Vestra Thelonea transeuntes Sive Cujuslibet Thelonei Solutione Soluti et liberi debent omnimode pertransire. Idcirco Vobis Vniuersaliter Singulis et Singulariter Vniversis Strictius inhibemus ne ab ipsis uel eorum altero de quibuscunque Mercimoniis Seu rebus ut perfertur superius Theloneum Seu Mutas de cetero presumatim exigere seu recipere. Imo ipsos uel eorum alterum Libere transire permittatis Sub optentu nostro gratie penaque prevaricationis personarum perinde atque rerum. Datum Brune cum appenso nostro Sigillo Anno Domini Millesimo trecentesimo Sexagesimo tertio in Vigilia Beati Galli gloriosissimi Confessoris.

Ad relationem Domini Franconis
Franciscus Lupus.

stigkeit nahm von Tag zu Tag dergestalt zu, daß die im Jahre 1362¹⁾ ins Land Mähren eingefallenen Hungarn nicht wagten, dieselbe anzugreifen.

Schon in dem Jahre 1360 gab sich die Bürgerschaft selbst gewisse Rechtsstatuten privatrechtlichen und politischen Inhaltes, also ein eigenes Stadtrecht.

Als hierauf Mähren unter die 2 Brüder Jodok und Protop getheilt wurde, fiel diese königliche Stadt Hradisch dem Jodok zu.

Dieser ertheilte der Stadt wesentliche Freiheiten, und insbesondere zu Brünn 1378, daß Niemand eine Meile Wegs von allen Seiten entfernt ein Bier- oder Bräuhaus errichten, und daß Niemand in dieser Entfernung ein Handwerk ausüben solle, und bestätigte noch insbesondere alle früheren Privilegien der Stadt ddo. Brünn vor hl. Pfingsten 1383. Er bestätigte darin nicht nur die von allen Königen und seinen Vorgängern, sondern selbst von seinem Vater ertheilten Vergabnisbriefe.

In diesem Jahre führte ein hungarischer Herr, Namens Conthind, aus dessen Geschlechte die Grafen Palsy abstammen sollen, einen zusammengerafften Haufen hungarischer Völter nach Mähren, that jedoch auf die Stadt vergebliche Angriffe, verwüstete dagegen das flache Land, bis gegen Holeschau, wo er aber vom Markgrafen zurückgetrieben wurde. Markgraf Jodok war an den hungarischen Grenzen sehr thätig, um das Land vor den feindlichen Einfällen zu schützen.

Die Wohlfahrt der Stadt lag ihm sehr am Herzen, er schützte sie in ihren Rechten, und verbot von Hung. Brod aus im Jahre 1392 einem gewissen Rauteinnehmer, die Hradischer mit der Maut zu beschweren.

Er besuchte die Stadt persönlich, befreite ddo. Hradisch am Luciafage 1401 die Stadt und Bürger von allen Gaben und Losungen auf 3 Jahre, weil sie, wie er sich ausdrückt: *ad precium nostrarum instantiam certam pecuniarum summam gratuite assignare curastis*; ein Beweis, daß die Stadt sehr wohlhabend war. In seiner Geldnoth wies dieser Markgraf die Stadt schon im Jahre 1390 an, 12 Mark von den Losungsgeldern dem welebrader Abte Johann statt seiner auszuzahlen, und ungeachtet der obangeführten 3jährigen Befreiung wies er bereits im folgenden Jahre 1402 ddo. Olmütz am Palmsonntag einem sichern Eych von Redablitz 100 Schock Groschen aus den Losungen der Stadt an, und verband die Stadtgemeinde, diesen Betrag jährlich mit 10 Schock so lange zu verzinsen, bis er erlegt sein würde; dessen ungeachtet kaufte die Stadt von dem Klosterstifte Welehrad schon im folgenden Jahre 1403 einen freien Hof in der Altstadt.

Die noch übrigen Jahre der Regierung des Markgrafen Jodok waren für die Stadt ruhig, obgleich sie zu den verschiedenen, damals zwischen den

¹⁾ Eine alte Urkunde setzt diesen Einfall auf das Jahr 1369, die obige Angabe ist aber historisch richtig.

beiden Brüdern vorgefallenen Partekämpfen ihr Scherflein eben auch beitragen mußte. Bis zu dieser Zeit hatte aber die Stadt keine eigene Pfarrkirche, sondern die in derselben befindliche Kapelle St. Georg war eine Filialkirche von der in der Altstadt befindlichen bis nun zu, obgleich dormal auf einem andern Orte, stehenden Michaelskirche.

Im Jahre 1410 erhielt aber diese Kapelle eine 40tägige Indulgenz von Franz Patriarchen von Konstantinopel und Johannes Erzbischofe von Neapel, und 3 anderen Bischöfen zu Bononien (Bologna) ausgestellt, aus welchem Indulgenzbrieft erhellt, daß, wenn gleich die Georgskapelle bloß eine Filialkirche war, an derselben doch schon ordentliche Geistliche angestellt waren, und täglich Messen gelesen worden sind ¹⁾).

Als nun König Wenzel nach dem Tode des Markgrafen Jobot im Jahre 1411 die Regierung des Markgrasthums Mähren übernahm, bestätigte er sogleich unterm 17. Februar 1411 ddo. Prag sämtliche Begabnisse der Stadt, weil die Bürger, wie er sich ausdrückt, *rerum experientia cognoscuntur ampliori devotione et fidei constantia* als die übrigen Unterthanen im Lande, bekümmerte sich aber weiter um diesen festen Grenzort nicht, wenigstens ist außer einem weitem Briefe desselben ddo. Tocznik am Sonnabend nach unserm Frauenstag Nativitatis an den Stadtrath, vermöge welchem er dem Erhart von Kunstadt 50 Schock Groschen anweist, und ihm noch wegen des Markgrafen Jobot 430 Schock Prager Groschen schuldig zu sein bekennt, keine andere Urkunde vorhanden. Vermuthlich dürften ihn die Unruhen in Böhmen davon abgehalten haben.

In diesen Jahren erscheint schon auch ein Spital für arme Leute auf der Vorstadt ²⁾. Denn ein Heinrich von Krawarż auf Plumenau schenkte ddo. Grabisch am Wenzelstage 1413 dem Spital auf der Vo:stadt eine Wiese zum ewigen Genuße mit der Bedingung, daß diese Wiese keineswegs der Geistliche, sondern wirklich nur die armen Leute, worauf der Stadtrath zu wachen hat, genießen sollen.

Als König Wenzel starb und die hussitischen Unruhen in vollen Flammen ausbrachen, blieb die Stadtgemeinde hievon verschont, ungeachtet eine Abart der Religionschwärmer, die sich bei dem kaum eine Stunde entfernten Dorfe Nedakonig und den nahe liegenden Orten Odrau und Wessely festhaft gemacht hatte, in ihrer Wuth das ganz nahe liegende Kloster Welehrad verheerten und den Abt sammt 6 Mönchen im Mai 1421 verbrannten, sie wägen aber dennoch nicht die Stadt anzugreifen. Die entronnenen Mönche fanden hierorts eine sichere Zufluchtsstätte und versahen den Gottesdienst in der St. Georgskapelle,

¹⁾ Ceroni bemerkt, daß diese Kapelle schon seit Stiftung der Stadt als Pfarrkirche angesehen wurde, daß diese Pabst Alexander 1259 und Johann 1409 bestätigte.

²⁾ Von einer Vorstadt ist dormal nichts mehr zu sehen, auch von deren Existenz keine Sage vorhanden.

wählten auch hier unter dem Präsidium des hieher geflüchteten Abtes von Bischof einen neuen Abt. Die Stadt blieb ihrem Glauben und Könige Sigismund treu, der in diesen drangvollen Zeiten öfters dort einen gesicherten Zufluchtsort fand.

Während dieser seiner Anwesenheit bestätigte er ddo. Grabsch 18. April 1421 sämtliche Freiheiten und Begabnisse der Stadt, weil, wie sich sein königl. Brief ausdrückt, die Bürger durch ihre Nachbarn in ihren Rechten sehr verkürzt worden sind, und dadurch ihr völliger Ruin zum Theil herbeigeführt wurde.

So bestätigte und ertheilte er zum bessern Emporkommen der Stadt das neuerliche Privilegium, daß innerhalb einer Meile Wegs Niemand ein Bier brauen, noch ein Handwerk, mit Ausnahme der Schmiede, ausüben solle ¹⁾.

¹⁾ Wir theilten diese wichtige Urkunde aus einer von Jobstky nach einer vibimirten gayer Copie genommenen Abschrift ihrem vollen Inhalte nach im Urtexte mit.

d'Uvert.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus ac hungariae Bohemiae Dalmatinae Croatiae etc. Rex Notum facimus tenore presentium uiversis. Quod pro parte Iudicis Magistri Ciuium Consulum et ciuium Ciuitatis nostrae Redisch fidelium nostrorum dilectorum exstat Majestati nostrae humiliter et cum instantia Supplicum quatenus uniuersa ipsorum Privilegia Jura Libertates et gratias ipsis per Reges Boemie et Marchiones Morauie concessa et concessas de nostrae benignitatis clementia approbare ratificare innouare et confirmare gratiosius dignaremur.

Nos igitur huiusmodi Supplicationibus utpote rationabilibus atque iustis fauorabiliter annuentes prefatis Iudici Magistro Ciuium Consulibus et Ciuibus Ciuitatis Redisch uniuersa ipsorum Privilegia et Jura gratias et Libertates ipsis per Predecessores nostros Reges Boemie et Marchiones Morauie data et Concessa et datas ac concessas animo deliberato et de certa nostra Scientia approbauimus, ratificauimus Innouauimus et confirmauimus approbamus ratificamus innouamus et uirtute presentium Regis auctoritate Boemie tamquam Marchio Morauie gratiosius confirmamus.

Decernentes ipsa et ipsas in Singulis Suis Sententiis punctis Clausulis et Articulis ac si ipsorum tenores presentibus totaliter forent inserti perpetuum obtinere roboris firmitatem. Preterea quia prefatos Ciues in Radisch per nonnullos ipsorum Vicinos in ipsorum Juriis et Libertatibus leasos percepimus per quam lesionem Ciuitati nostrae predictae et ipsius Incolis ruina finalis minatur volentes eis de remedio gratiose providere ipsis Ciuibus perpetuis temporibus indulgemus et de nouo hunc gratiam facimus Specialem quod in terminis predictae Ciuitatis in distantia vnus miliaris nullus penitus aliquem Cereuisiam Braxare audeat seu alibi Cereuisiam emere presumat nisi in Ciuitate nostra predicta dantes prefatis Ciuibus plenam potestatem ut ubicunque in distantia vnus miliaris si quis Cereuisiam braxare presumeret seu alibi quam apud eos Cereuisiam emeret quod ex tunc possint Caldaria patellas seu ollas huiusmodi pro braxatura Cereuisie apta seu aptas confringere et prohibere emptionem Cereuisie prout ipsis oportuna uidebitur contradictione quorumcunque cessante Denique quia Ciuium Vrbanitas et status sui incrementa per Mechanicorum quantitatem plenius adaugetur prefatis Ciuibus elargimur vt nullus Mechanicus cuiuscunque Artis Mechanice in distantia vnus miliaris a ciuitate predicta in aliqua Villa morari seu artem Suam exercere audeat preterquam fabros et Calceorum renovatores qui communi usui quotidie videntur deseruire. Mandamus igitur Capitaneo nostro Morauie qui nunc est et pro tempore fuerit ac uniuersis et Singulis Baronibus Nobilibus militibus

Und in einer weiteren eben auch zu Hradisch unterm 18. April 1421 ausgestellten Urkunde bewilligte er, daß die Bürger den nothwendigen Bedarf des Holzes zum Bauen, Brennen und Kalkherzeugen in den kön. Wäldern Hrzibecy und Brezen unentgeltlich nehmen können, es sei dieß zur Erbauung oder Herstellung ihrer Häuser oder Brücken ¹⁾.

Inzwischen ging es der Stadt unter der allgemeinen Verwirrung sehr trübe, auf einem Marchfeld bei Strahniß lagerte sich ein Heerhaufen, der den Namen Taboriten annahm, die umliegenden Landdleute, so wie die Stiftsgeistlichen von Welehrad retteten sich nach Hradisch, er machte sogar einen Versuch auf die Stadt, aber vergebens, verbrannte am 1. Mai den zurückgebliebenen Abt Johann sammt den gefangenen übrigen Mönchen mitten in der Kirche auf einem Scheiterhaufen, und verbrannte sodann die Kirche sammt den Gebäuden ²⁾.

Von Innen lag eine starke Besatzung königl. Truppen, die sich bei jeder hussitischen Gefahr in dieselbe zurückzogen, und welche die Bürgerschaft erhalten mußte, von Außen wurden ihre Güter verheert, dieß erhielt aus einem weiteren Privilegium von Sigismund, eben auch im Jahre 1421 zu Hradisch ausgestellt, wo derselbe sagt: Quod attentis gravibus et irrecuperabilibus damnis tum propter bellorum dissidia tum etiam propter expensas, quas gentes nostrae ibidem morando fecerunt etc., weshalb er zur Entschädigung die Stadt und

Clientibus officialibus Judicibus Magistris Civium Consulibus Juratis et Communitatibus Civitatum opidorum et Villarum Marchionatus nostris Moraviae Fidelibus nostris dilectis quatenus praefatos Civis Civitatis nostre Redisch contra hanc nostre Confirmationem et Indulti gratiam nullatenus impediatur seu per suos impedire quolibet permittant Quam potius ipsos nostro nomine protegant effectualiter et defendant prout indignationem nostram gravissimam voluerint arctius evitare presentium Sub nostri Regalis Sigilli appensione testimonio literarum Datum in Redisch Anno Dni. Millesimo quadringentesimo Vigesimo primo XVIII die Aprilis Regnorum nostrorum Anno hungariae etc. trigesimo quinto Romanorum vero vndecimo et Boemie primo.

Ad mandatum Dni. Regis
Franciscus ppts. **Bolesl.**

(L. S. P.)

¹⁾ Dieser Wald ist in dem dormaligen buchslauer Gebirge gelegen gewesen, denn in dieser Begabnisurkunde wird dem Burggrafen zu Buchslau, als auch den sämmtlichen Waldbeamten verordnet: die Bürger in diesem Rechte nicht zu stören.

Sollte demnach die noch dormal, obgleich nur auf den Holzbedarf zu den Brücken der Stadt auf der Herrschaft Buchslau lastende Verbindlichkeit nicht schon ursprünglich in dieser königl. Begabnisurkunde den Grund haben? —

Das Original dieser Begabnisurkunde scheint nicht mehr vorhanden zu sein, da in den Beschwerdepunkten der hradischer Bürgerschaft im Jahre 1697 solches durch Nachlässigkeit des königlichen Richters als verloren angegeben wird.

²⁾ S. hierüber Wotny's Topographie 4. B. S. 448, welche überhaupt in den Abschnitten über Hradisch S. 47—58, Welehrad u. a. nachzusehen ist.

Bürger von allen Steuern und welsch' immer Gaben auf 5 Jahr befreie. Und da die Stadt ungeachtet mehrmaliger Anfechtungen dennoch dem alten Glauben und dem König treu blieb, so vermehrte er am Luciatage 1423 diese Steuerfreiheit auf weitere 10 Jahre, weil sie dem h. Glauben und ihm als seinem Erbherrn allzeit treulich beigestanden, und noch beisteh, und sich durch keinerlei Widerwärtigkeit noch Anfechtung von ihrem Gehorsam abwendig machen lasse, sie seither große Schäden erlitten habe, und durch Brand, Raub u., die ihr von den Feinden zugefügt worden seien, und noch täglich geschehen, zu großer Armuth gekommen seie, denn in diesem Jahre 1423 wagte sogar Ziska einen vergeblichen Versuch auf die Stadt. Während dieser Zeit scheint demnach die Stadt große Drangsale von den Hussiten erlitten zu haben, denn König Sigismund hat de dato Pressburg 1429 am Tage des heil. Peter wegen derselben zur bessern Aushilfe eine Hauptsalzniederlage dahin angewiesen ¹⁾.

In diesem Jahre 1429 ertheilte der Stadtrath den in der Stadt wohnenden Juden das Recht, einen eigenen Friedhof zu erbauen, und wies hierzu

¹⁾ Wir theilen auch diese Urkunde im Urtexte nach einer von Jobikly gemachten Abschrift mit.
d'Gwert.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie Bohemie Dalmatie Croatiae Rex Notum facimus tenore presentium vniversis Quod pensatis impensis multiplicibus per pronidos Iudicem Juratos et Comunitem Ciuittatis Radisch fideles nostros dilectos contra Hereticos Bohemie et Moravie factis ac etiam dampnis gravissimis ab eisdem Hereticis perpressis nec non servitiis vtilibus nobis et Corone Bohemie exhibitis et in antea exhibendis ipsis et eorum Ciuitati non per errorem aut improbitate sed animo deliberato sanoque fidelium nostrorum accedente consilio hanc gratiam in perpetuum duximus faciendam ac etiam facimus per presentes sic uidelicet quod omne sal quod ad eandem civitatem ductum fuit deponi debeat et Subsistere et stare per triduum et in Casum quo huiusmodi sal infra triduum emptum non fuit quod ex tunc Mercator et Vector idem sal lenare poterit et deducere alorsum quo sibi placuerit pro sue beneplacito voluntatis iuxta morem dispositionis in aliis locis consuetudinaliter obseruatum. Quodque huiusmodi sal circumduci per spatium unius miliaris integri non debeat duci nec preterire valeat neque possit sub pena perditionis huiusmodi salis et Curus ac etiam indignatione nostra grauissima cuianda. Quodque etiam ipsi Cines de Radisch de una magna Cuppa Salis medium grossum Pragen. et de parua unum hallen. nomine ungelii siue Thelonei tam de uendentibus quam etiam ementibus recipere ualeant atque possint quem quidem questum pro necessitate Ciuittatis et munitione et pontium reformatione impendere teneantur impedimentibus quibuslibet procul motis. Idecirco Vniuersis Principibus Ecclesiasticis et Secularibus Baronibus Militibus Clientibus Iudicibus et juratis Comunitatibus Ciuittatum oppidorum Villarum et locorum fidelibus nostris dilectis districtis percipimus et mandamus Quatenus prefatos Iudicem Consules Juratos et Comunitem Radisch predictae aduersus presentem nostram gratiam non impediunt molestent aut turbent quin potius circa huiusmodi gratiam auctoritate nostra regia manu teneant protegant et defendant prout indignationem nostram grauissimam uoluerint arcibus evitare presentium sub nostre Mnestatis Sigillo testimonio literarum. Dat. Posonii Anno Domini Millesimo Quadringentesimo nono in die Sancti Petri Ad uincula Regnorum nostrorum Anno Hungarie etc. Quadragesimo tertio Romanorum decimo nono et Bohemie decimo.

Ad mandatum domini Ro gis

Caspar Silek.

einen Platz hinter der Stadtmauer vor dem altstädter Thore rechter Hand an, wofür sie jährlich 1 Mark zu zahlen hatten.

Inzwischen setzte sich die Stadt immer mehr in einen festen Zustand, sie leitete sogar zu diesem Zwecke einen Mühlgraben, der bei der Altstadt auf eine dem Kloster Welehrad gehörige Mühle floss, ab, wie dies aus einer Urkunde des Abtes Stephan vom Jahre 1431 erhellt, vermög welcher die Stadt dagegen dem Kloster eine neue Mühle an dem Wassergraben, der durch die Stadt ging, an der Stadtmauer zu erbauen erlaubte.

Der nachfolgende Markgraf von Mähren, Herzog Albert ¹⁾ bestätigte im Jahre 1437 de dato Brünn 23. Juli sämtliche Privilegien der Stadt mit dem Beisatze: eosque in pura fidei constantia, atque exhibitorum fidelium obsequiorum quibus erga nostros priores, et nos retro actis temporibus claruerunt indefesso etc.

In dem Jahre 1441 geschah zwischen der Stadt und dem Klosterstifte Welehrad ein wichtiger Stritt wegen den Mühlen. Mittelft Intervention mehrerer Edlen des Landes und des Landeshauptmanns Johann von Limburg, wurde dieser dahin verglichen, daß sämtliche 3 Mühlen, davon eine auf einem Graben bei Kunowitz ²⁾, eine bei der Stadt an der Stadtmauer, die dritte aber hinter dem Rathhause an dem die Stadt durchfließenden Wasser befindlich war, gegen Erlag von 50 Schock böhmischer Groschen an das Kloster der Stadt verbleiben sollen.

Dagegen erkaufte das Kloster ein Bürgerhaus in der Stadt. Allein erst im Jahre 1447 erfolgte de dato Olmütz am Tage des h. Paul die förmliche Abtretungsurkunde über diese Mühlen von dem Kloster, daselbe quittirte auch den richtigen Umfang der 50 Schock Groschen, und bemerkt, daß es damit einem hrabitscher Bürger die von dem vorgängigen Abte Johann gemachte Schuld bezahlt habe. Die Stadt scheint sich also von ihrem in den hussitischen Stürmen erlittenen Schäden nach und nach erholt zu haben. König Ladislaw ehrt die Bürger hrabitsch dergestalt, daß er die zu sich nach Mährisch-Neustadt 1449 an h. Johann den Täufer entbotenen Bürger, worunter 2 Fleischbauer waren, sogar zur Tafel zog, und im nämlichen Jahre hat König Ladislaw in Olmütz Bürger mittelst Handschlags dem Mathias, König von Ungarn, überlassen, dem sie dann Unterthänigkeit angelobten.

¹⁾ Er sicherte 1431 die f. Städte Olmütz, Brünn, Iglau, hrabitsch, Znaim, Littau, Neustadt, Jamnitz und Pobretitz, das Schloß Selowitz u. a. durch Besatzungen gegen die Wäisen und Taboriten (Pessina p. 563, Palacky Gesch. von Böhmen 3. B. 2. Abth. S. 584).

Neben den Herren und Rittern schlossen auch die f. Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, hrabitsch, Neustadt, Littau und Eibenschitz den merkwürdigen Landfrieden von 1440 (Pessina p. 618.).

²⁾ Diese Mühle lag nach der Urkunde: Na protiva kralovskemu hrabě na Rjeze Zbi? — Wo war dieses, und wie kommt gegen Kunowitz eine Königsburg oder Königshügel? —

König Ladislaus bestätigte der Stadt Hradisch de dato Brünn am 23. Juli 1453 ihre früheren Freiheiten mit dem ehrenvollen Zusage: *ob fidei puritatem qua dieli cives erga nos claruerunt*, und gleich hierauf im folgenden Jahre 1454 de dato Prag am 13. September bewilligte er, daß darin noch ferner Juden wohnen dürfen, dagegen der von ihnen jährlich abzuführende Zins der Stadtgemeinde noch ferner zur Erhaltung ihrer Mauern und Thürme überlassen werde, und verließ de dato Wien am 28. Juni 1456 der Stadt einen neuen Jahrmarkt auf 14 Tage auf Margaretha, *memor constantis fidei et promptorum obsequiorum*, wie er sich ausdrückt.

Die Stadt kam durch diese Begünstigungen immer mehr zum Wohlstande, und hat im nämlichen Jahre 200 Mark Groschen dem Kloster Welehrad aus den, von einem sächern Dorotuz, gewissen Bürger, der Kirche Sanct Georg legirten Geldern dargeliehn; zur Sicherheit wurden vom Kloster die Zinsungen der Dörfer Pobodly und Poppowiz angewiesen, und die Bedingung beigefügt, daß, Falls die Zahlung nicht gehörig geleistet werden sollte, die Stadtgemeinde jeden Unterthan des Klosters anhalten und pfänden könne.

Der König Ladislaus erkannte den Werth der Stadt dergestalt, daß er in einer eigenen Urkunde de dato Wien am 24. Juli 1457 die, für die Stadt unschätzbare Versicherung gab, daß dieselbe auf keinerlei Weise von den nachfolgenden Königen oder Markgrafen zu Mähren an Jemanden veräußert, selbst nicht verpfändet werden könne und solle (*considerans firmam fidelitatem et prompta obsequia eorum*).

König Sigismund hatte während den hussitischen Unruhen hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, wie wichtig dieser Ort sei.

Inzwischen hatte die Bürgerschaft an der Vergrößerung ihrer Filialkirche St. Georg thätig gearbeitet.

Aus einem Briefe des Bischofs Protasius ist zu sehen, daß der Magistrat im Jahre 1462 7 Mark Silber zu dieser Erbauung depositirt hat; und es wurden in diesem Jahre zwei Altäre, Frohnleichnam und Peter und Paul, fundirt.

Benesch von Boskowitz stiftete eine besondere Capelle daran, zu Ehren des h. Wenzels und Agatha.

Dagegen entstanden um das Patronatsrecht dieser noch immer, vermög der Bulle Pappi Martius vom J. 1425, als Filialkirche von Altgradisch bestehenden Kirche zwischen der Stadt und dem Klosterstifte Welehrad Streitigkeiten. Das Klosterstift Welehrad sollicitirte dießfalls wiederholt bei dem päpstlichen Stuhle, als die Stadtgemeinde im Jahre 1463 die Ausübung des Patronatsrechtes beginnen wollte.

Die Capelle St. Georgii existirte sonach 205 Jahre als Filialkirche der Pfarre St. Michael in der Altstadt Hradisch, weil König Ottokar bei der Stiftung der Stadt das Patronatsrecht dieser Capelle St. Georg ausdrücklich dem Kloster Welehrad vorbehielt, und dieß Pabst Alexander und Martin VIII. bestä-

tigt haben, obwohl solches schon früher von der Stadtgemeinde angefochten worden sein dürfte, weil bereits im Jahre 1425 auf päpstlichen Auftrag hierwegen durch Peter, Probst von St. Mauriz in Kremsier, Zeugen verhört worden sind.

Während dieser Zeit genoss die Stadt von Außen einige Ruhe, bis Georg von Podiebrad zur Regierung kam.

Dieser bestätigte sogleich *de dato* Prag am 24. Juni 1462 alle Freiheiten der Stadt, ertheilte derselben einen Wochenmarkt, dann unterm 10. Mai 1463 die Bewilligung, im Umkreise von $\frac{1}{2}$ Meile die Mauth abnehmen zu können. Die Stadt gewann dadurch immer mehr Reichthum, so daß sie im folgenden Jahre 1464 abermals dem Klostersifte Welehrad Geld vorgeliehen hat, und die Bürger zur Herstellung der Kirche, der Altäre, ja selbst eines Geistlichen, mehrere Stiftungen machen konnten, dagegen das von den Hussiten ganz ausgebrannt gewesene Kloster Welehrad selbst ihren in der Altstadt besitzenden Mairhof für 30 Mark verpfänden, und das in der Stadt innegehabte Haus der Stadtgemeinde um 60 Mark verkaufen mußte 1465.

Im folgenden Jahre 1466 wurde bei der Kirche St. Georg der erste Pfarrer in der Person eines gewissen Bioland (vermuthlich aus dem welehrader Stifte) vom dortigen Prälaten installirt, woraus hernach, wie es bei dem Jahre 1631 vorkommt, das Kloster das Patronatsrecht behaupten wollte.

Im Jahre 1467 hat die Stadt dem Klostersifte Welehrad 50 Mark Groschen gegen Verpfändung der Dörfer Podoly und Poppowiz, dann 90 hungarische Goldgulden auf die Dörfer Jaroschau und Knekol vorgeliehen, wofür diese Dörter auf 20 Jahre verpfändet worden sind.

Diesen Vertrag bestätigte König Georg *de dato* Prag 23. Februar, und im nämlichen Jahre verpfändete das Kloster auch das Dorf Marzatis um 300 hungarische Goldgulden der Stadt auf 16 Jahre.

König Georg ertheilte im Jahre 1467 den Bürgern die Steuerfreiheit auf 16 Jahr.

Nun fing abermals eine drangvolle Zeit für die Stadt an.

Im Jahre 1467 wurde von dem Dechant und olmüzer Domkapitel das Bannedikt des Papstes gegen den König Georg auch dem hrabitscher Stadtrathe zugemittelt, und die Stadtgemeinde von ihrer Untertänigkeitspflicht gegen König Georg losgezählt.

Allein die Stadtgemeinde, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur ihr rechtmäßiger Landesherr sie von der Pflicht loszählen könne, blieb dem König Georg getreu, und bewies solches in den darauf folgenden Kriegen zwischen Georg und Mathias von Ungarn auf die unzweideutige Art ¹⁾.

¹⁾ Während die deutschen Städte Olmütz, Znaim, Iglau und Brünn sich auf die Seite des Papstes und Königs Mathias schlugen, hielten die mehr böhm. Städte Hradisch, Krenstadt und Eibenitz bei Georg aus (S. Pessina p. 812).
d'Eserr.

König Mathias fiel nämlich im Jahre 1468 mit einer fast 14000 Mann starken Armee nach Mähren, und versuchte die Stadt einzunehmen, wurde aber durch einen muthigen Ausfall der Bürgerschaft dergestalt zur Flucht bewogen, daß er zu Fuß bis nach Hung. Brod geflohen ist ¹⁾.

Um diese Schlappe zu rächen, kam er im folgenden Jahre 1469 mit einem viel stärkeren Heere abermals, und unternahm eine förmliche Belagerung der Stadt, in welcher Gerard Obedlik mit 350 Mann königlichen Truppen Befehlshaber war.

Mathias belagerte die Stadt nach allen Regeln der damaligen Kriegskunst — allein vergebens; er wandte sich hierauf gegen Lufow und überließ einem Unterfeldherrn die Belagerung der Stadt, die später aufgehoben wurde. In kurzer Zeit hierauf flüchtete sich Herzog Victorin, Sohn Georgs von Podiebrad, mit seinem bei Hullein von Mathias geschlagenen Heere in die Stadt, und letzterer folgte ihm auf dem Fuße nach.

Victorin vertraute der Treue und früher erprobten Tapferkeit der Bürger. Zum Glücke trat wegen inzwischen eingetretenen Regens die March aus, und dadurch wurde Mathias durch 3 Tage aufgehalten, bevor die Brücken geschlagen waren; er bestürmte 9 Tage die Stadt, wagte endlich einen Hauptangriff, der von 1 Uhr nach Mitternacht bis Mittag währte. — Allein Alles vergebens. — Mathias verlor über 3000 Hungarn und eben so viel Schlesier, die Verwundeten nicht gerechnet; so, daß er die Belagerung aufheben mußte ²⁾.

An Stelle des Prinzen Victorin kam der zweite Sohn Heinrich als Befehlshaber nach Mähren, der den Niklas Strzela mit einer Verstärkung nach Hrabisch sandte. Denn König Mathias rückte kurz hierauf abermals vor die Stadt; allein Prinz Heinrich eilte zum Entsätze herbei, an der Spitze Ulrich von Kaunig übersehte er die March und rückte über Bilowitz gegen Mathias Heer. Leopold von Kragitz, Befehlshaber der mährischen Truppen, machte den ersten Angriff. Als das hungarische Fußvolk durchbrochen war, — nahm die Reiterei die Flucht, 800 ungarische Reiter und 3000 Fußgänger blieben am Plage.

An diesem Siege hatte die Besatzung und Bürgerschaft um so mehr thätigen Antheil, als sie während der Schlacht einen Ausfall gethan hat. Diese treue Standhaftigkeit und Tapferkeit belohnte König Georg ddlo. Prag am Dienstag vor dem h. Veit 1469 dadurch, daß er der Stadt das Dorf Altstadt Hrabisch sammt allem Zugehör schenkte, und die Fischer bei der Stadt von jeden

¹⁾ So behauptet wenigstens ein altes Manuscript, obschon Pessina hiervon ganz schweigt.

²⁾ Umständlich erzählt dies, so wie auch die folgenden Ereignisse, Pessina, auch Borel in der Geschichte von Böhmen.

(Diese Glanzperiode in der Geschichte von Hrabisch hätte nach Pessina p. 833, 837 845, 850, 856, 870, 875, Eschenloer u. a. eingehender behandelt werden sollen.

Gaben befreite, welche sie früher in das Klosterstift Welehrad abgeliefert haben, weil sie, wie er sich ausdrückt, treu an ihm gehalten, und gegen seine Feinde tapfern Beistand geleistet hat ¹⁾.

Durch diese Schenkung eines beträchtlichen Landgutes kam die Stadt in bessere Umstände.

Nach dem Tode König Georgs blieb die Stadt der böhmischen Krone getreu, und erkannte demnach auch den neu erwählten König Wladislaus als ihren rechtmäßigen Landesfürsten. Dieser bestätigte ddo. Prag den letzten März 1472 vor allen das der Stadt vom König Georg verliehenen Mauthrecht auf eine Meile im Umkreis, und unterm 20. April des nämlichen Jahrs alle Privilegien der Stadt, und befreite sie von der Appellation in Gerichtssachen an den Stadtrath zu Brünn, wohin bis nun der höhere Rechtszug ging, wodurch das Ansehen und die Macht der Stadt sehr gewonnen hat.

Diese Urkunde gibt den schönsten Beweis der Tapferkeit und Vaterlandsliebe der Stadtbewohner, denn so drückt sich Wladislaw aus:

Wladislaus Dei Gracia Bohemie Rex Marchio Moravie Luценburgen. et Slesie Dux ac Lusatie Marchio etc. ad perpetuam rei memoriam. Attendit diligenter Regia nostra sublimitas fidelem et Constantem perseveranciam qua civitas nostra Hradisst sita in Marchionatu Moravie olym serenissimis Bohemie Regibus et Marchionibus Moravie antecessoribus nostris indefesse assistebat pro qua nacta est varias Regias gratias Libertates et Privilegia quibus hactenus fruitur et gaudet Cujus quidem civitatis Hradisst incole ut didicimus quam primum malitia bellorum presencium est exorta penes coronam Regni nostri pro tutanda propria contra perduelles et facciosos hostesque ceteros nostros pro sua virili plus ceteris omni fuerunt adjumento laboribusque et impensis haud indulgentes plurima damna et incomoda amore patrie pro qua plures olim sapientissimi optimique viri mortem subire minime dubitarunt proprie saluti communem anteferentes cum animi magnitudine pertulerunt ac Civives ejusdem Civitatis prestite fidelitatis non imemores nunquam ab obedientia defecerunt sed usque in dies istos constanter in omni debita subjectione nobiscum perseverant, et adversus hostes nostros strenue militant furoremque eorum propulsantes prosperos secundosque fortune eventus eque ferunt et sustinent pluri facientes honorem et publicum bonum Regni et corone nostre quam quodvis commodum privatum, proque quidem ipsos tanquam optime meritos omni gracia Regia bene dignos judicantes libertatibus privilegiis et graciis eorum adeo prospicere et consulere decrevimus ut non modo Robur et firmitatem obtineant quantum dono Regio in Provinciarum consolati ampliores gracias Regias dignaque pro suis meritis premia prestolentur. Sano itaque

¹⁾ Da dieses Dorf Altstadt zu dem Klosterstift Welehrad gehörte, so scheint damals das Kloster ganz verlassen gestanden zu sein; richtig ist es, daß während dieser Zeit mehrere welehrader Geistliche in Prabisch sich aufgehalten haben.

pro parte Providerum Magistri civium Consulatus Juratorum et locius comunitatis civitatis nostre Hradisst situate in Marchionatu Moravie fidelium Nostrorum dilectorum est nobis humiliter supplicatum, quatenus de benignitate Regia omnes et singulas literas gracias, donationes, concessionones, immunitates, laudabiles consuetudines, Privilegiaque indulta et jura universa olym ipsorum Civitati et comunitati a Serenissimis Bohemie Regibus et Marchionibus Moravie antecessoribus nostris datas et concessa approbare ratificare innovare et confirmare dignaremur.

Nos igitur supra dictam fidelitatem et Perseverantiam, Constantiam dicte Civitatis nostre Hradisst incolarum diligenter attendentes votis illis graciose et animo libenti annuimus, et non per errorem aut improvide, sed animo deliberato sano principum procerum aliorumque nostrorum fidelium accedente consilio de certa nostra Scientia auctoritate Regia et Marchionali Moravie omnes jam dictas literas gracias donaciones concessionones emunitates laudabiles consuetudines Privilegiaque indulta et jura universa quas et que olym dicti Bohemie Reges et Marchiones Moravie antecessores nostri presertim. Sigismundus Albertus Ladislaus Georgiusque super melioratione armorum ab antiquo habitorum superque preurbium dictum antiqua civitas ac olim Illustres Procopius et Jodocus Marchiones Moravie ceterique Reges Bohemie et Marchiones nominate Civitati nostre Hradisst dederunt, concesserunt et contulerunt eidem ejusque inhabitatoribus pro tempore existentibus approbamus ratificamus innovamus et graciosius confirmamus in omnibus punctis clausulis articulis et sentenciis suis sic quemadmodum in literis et Privilegiis eorum expresse de verbo ad verbum continentur nec aliter omnino ac si omnia omniumve tenores his literis nostris expresse et in toto inserentur decernentes, omnia Praefata Privilegia optinere debere perpetue firmum et inviolabile robur firmitatis. Et quem admodum a pertinentibus ad judicium dicte civitatis nostre Hradisst ad Judicium civitatis nostre Brunensis ab antiquo appellare solitum erat. Ideo animadversis rebellionem et violacionem prestitute fidelitatis ejusdem civitatis Brunensis ac constanti in omni perseverantia fidelitate nominate civitatis nostre Hradisst de gracia nostra speciali eadem auctoritate Regia et Marchionali Moravie inhabitatores ipsius presentes et futuros a predicta ulteriori Appellatione ad civitatem Brunensem penitus absolvimus et absolutos esse decernimus sic ut de cetero ejusdem civitatis Hradisst incole omnesque et singuli ad judicium civitatis ejusdem spectantes in causis et accionibus suis non debeant nec quovis modo possint aliquo appellare sed sentenciis per consulatum ipsius civitatis promulgatis parere, stare et esse contenti teneantur perpetuis temporibus in futurum. Mandamus itaque omnibus et singulis subditis fidelibus nostris dilectis pro tempore existentibus presertim autem subcamerario Marchionatus nostri Moravie quatenus jam dictam civitatem nostram Hradisst ejusque incolas presentes et futuros in eorum jure Privilegiis et gratiis in hacque confirmacionis nostre gracia et indulto ac abso-

lutione speciali quovismodo non impediunt, inquietent aut molestent verum potius eosdem tueantur protegant et conservent. Quod si quis secus ausu temerario quocumque attentare presumpserit, indignationem nostram Regiam nostrorumque Successorum gravissimam ac poenam in eorum Privilegiis expressam noverit se irremissibiliter incursum.

In quorum fidem robor testimonium presentes literas nostras fieri et Sigilli nostri Regalis appensione jussimus communiri.

Datum Pragæ die vigesima Mensis Aprilis Anno Domini Milesimo quadringentesimo septuagesimo secundo Regni nostri Anno primo

ad Mandatum Domini

Regis Samuele de

Hradek Sub Camerario

Regni Bohemie referente.

Wladislaus befreite auch im Jahre 1472 ddo. Prag 29. Mai die Stadt von der königl. Steuer, nämlich der Losung, dagegen verband er aber dieselbe, jährlich ein Schwert im Werthe von 30 hugar. Dufaten dem jedesmaligen Landesfürsten zu verabreichen.

Diese Urkunde ist für die Stadt und Bürgerschaft sehr ehrenvoll, und wird deshalb hier ausführlich gegeben, weil auch die darin angeführte Verbindlichkeit ein ganz eigenes ritterthümliches Gepräge trägt:

Wladislaus Dei Gratia Bohemiae Rex, Moraviae Marchio, Lucenburgensis et Silesiae dux, ac Lusatie Marchio, etc. Omnibus, in perpetuam revolvit animo diligenter Serenitas nostra fidelitatem constantem ac indefessam perseverantiam civitatis nostrae Hradisst, situatae in Marchionatu nostro Moraviae Incolae namque ejusdem praestitae fidelitatis immemores instar aliarum civitatum nostrarum Moraviae ab obedientia olim Divi Georgii Antecessoris nostri, nostraque nulla conditione defecerunt, sed pro suis viribus etiam obsessi et armis fortiter oppugnati adversus hostes nostros ferro et gladio strenue forti magnoque animo militabant, adeo quod plurima incommoda passi, sua vi, ac dicti Antecessoris nostri ope et auxilio Duceque Deo Altissimo, et bona fortuna actores sua constantia evaserunt, pro quo quidem non modo laudem honorem et gloriam sunt consecuti, quantum pro tantis et ingentibus ipsorum meritis dignos se esse praemiis sempiternis demonstraverunt Hoc Nos animadvertentes prompto et jucundo animo praedictae civitati Hradisst de liberalitate nostra regia illa conferre et donare semper intendimus, quae commodo, utilitati, profectui et consolationi ejusdem perpetue possint accedere, ut freti gratia nostra regia se ita constanter penes coronam Regni nostri perseverasse sibi gaudeant, ulteriora praemia regia praestolentur, et ceteri subditi nostri visa et attenta praemiorum eorum remuneratione condigna ad similem constantem et fidelem perseverantiam pro expectatis praemiis magis magisque incitentur. Qua propter ut providi Magistri Civium, Consulatus, et tota Comu-

nitas jam dictae civitatis nostrae Hradisst fideles nostri dilecti pro suis praefatis meritis modo nostram Regiam gratiam sentiant in effectu, singulari eos honorare decrevimus, igitur non per errorem aut improvide, sed animo deliberato, sano Principum, Procerum, aliorumque nostrorum fidelium accedente consilio, de certa nostra scientia auctoritate regia et marchionali Moraviae eandem civitatem, inhabitatoresque ejusdem, praesentes et futuros a Summa et Steura Regia ad Cameram nostram Regiam dari solita, duntaxat omni tempore Berna excepta, absolvimus absolutosque et liberos esse declaramus, indulgentes ipsis, ut, ex nunc et antea perpetue eandem summam et Steuram Regiam nobis et successoribus nostris, Bohemiae Regibus et Marchionibus Moraviae amodo dare et solvere non debeant, nec teneantur, sic tamen, ut nihilominus nos successoresque nostros semper in dominos Haereditarios recognoscant, in Signum quoque hujusmodi recognitionis et subjectionis, quia gladio victores fuere, volumus et eadem auctoritate Regia decernimus, ut singulis annis nobis et successoribus nostris Bohemiae Regibus ac Marchionibus Moraviae unum gladium pretii seu valoris triginta Ducatorum Ungaricalium dare et asserre debeantur, teneantur, semperque eundem in novo Anno in Curia nostra deponere sint obligati, et hoc perpetuis temporibus in futurum. Nulli ergo omnimodo hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis et Indulti quovis modo infringere, aut ei ausu temerario contraire sub poena indignationis nostrae, nostrumve Successorum, quam contra facientes noverint se irremissimiliter incursuros. In quorum fidem has nostras literas fieri, et Sigilli nostri Regalis jussimus appensione muniti. Datum Pragae die vigesima Maji a. D. Millesimo quadragesimo Septuagesimo secundo Regni nostri Anno primo ¹⁾.

Dagegen ließ sich die Stadt ungeachtet aller vom Ung. König Mathias gemachten Verheißungen, und als diese nichts fruchteten, auch Drohungen von der Treue gegen König Wladislaw nicht abwendig machen, sie ließ ihm vielmehr 200 hungarische Goldgulden, wofür er ihr das zum Klosterfiste Belehrad gehö-

¹⁾ In der Sakristei der Pfarrkirche wird bis nun ein Flammenschwert (ein Weihänder) gesehen, das von einem König der Stadt geschenkt worden, dagegen aber die Verbindlichkeit der jährl. Schwertreichung oder des Aequivalentes von 30 Ducaten entstanden sein soll.

So lautet die Sage, es liegt aber nichts Urkundliches darüber vor, weil, wie später vorkommen wird, 1682 das Rathhaus sammt vielen wichtigen Schriften verbrannt ist.

Nur in einem alten sogenannten Schulprotokolle der Stadt heißt es: Erstlich 30 Dukaten jährlich vor ein Schwert, welches sel. Gedächtniß König Wladislaw der Stadt Hradisbisch wegen ihrer Treue und Befähigkeit halber modo privilegiato unter ddo. Prag 29. Mai 1472 verehrte. Sollte demnach das erwähnte Schwert wirklich vom König Wladislaw herkommen? Neben diesem sind alle da diesem ähnliche ganz gleiche 3 Weihänder, allein keineswegs Flammenschwörter, die aber offenbar ein neues Nachwerk sind. — Alljährlich wurde sodann dem Könige nach Prag ein Schwert überfendet, bis endlich König Mathias der II. den Reliquationsbetrag von jährl. 78 als eine Dotation an die Nonnen zu St. Josef in Brunn schenkte.

rige Dorf Nebakoniz verpfändete, wie es der Pfandbrief ddo. Prag am Mittwoch in der Woche Lätare bezeugt.

Inzwischen versuchte König Mathias, dem mit Ausnahme von Gradisch und Neustadt fast ganz Mähren, wenigstens alle übrigen königl. Städte huldigten, die Stadt Gradisch durch Gewalt abermals zu unterjochen.

Er erschien daher im Jahre 1473 zum 4. Mal mit einem auserlesenen Heere vor derselben. Er hatte viel Geschütz bei sich, und versäumte überhaupt nichts, was zur Eroberung der Stadt dienen konnte. In derselben war Befehlshaber ein sicherer Johann Gzikan, auch Slupsky genannt, der mittelst einer kleinen vorzüglich in Pulver und Geschütz von Liechtenstein aus Nikolsburg erhaltenen Unterstützung mit Hilfe der tapfern Bürgerschaft alle Angriffe abschlug. Der Winter zwang die Belagerung etwas auszusetzen, doch blieb der Platz noch immer berennt, und im Frühjahr 1474 wurde die Belagerung mit erneuerten Kräften fortgesetzt, und erst am 30. Juli aufgehoben, als sich König Mathias überzeugte, daß an der Standhaftigkeit und Tapferkeit der Bürger sein Muth brechen mußte, und als König Wladislaus mit einem Heere zum Entsatz heranzog. Bei dieser Gelegenheit hat die Bürgerschaft ein großes unbrauchbar gewordenes, aus lauter eisernen Reifen oder Schienen zusammengesetztes Geschützstück erbeutet, welches Mathias zurück ließ ¹⁾.

Die Stadt blieb nun von weiteren Angriffen verschont, und erst als König Wladislaus im Jahre 1479 dem Mathias den Besitz von Mähren einräumte, huldigten die ihrer Unterthanspflicht entlassenen Bürger ihrem neuen Herrn, nachdem sie noch insbesondere König Wladislaus der Unterthänigkeit entlassen hatte.

¹⁾ Dieses Stück wurde mit allen andern in dem bürgerl. Zeughause befindlichen Waffen als altes Eisen im J. 1773 verkauft. Darunter waren 9 metall. Stücke von 49 Etr. Schwere, welche ein wiener Glockengießer zu 35 fl. den Etr. erkaufte.

Das vom Könige Mathias erbeutete eiserne Stück hatte einen metall. Bund, und 2 gut ausgearbeitete metallene Ringe. — Die Länge war 5 Schuh 16 Zoll. Das Kaliber größer als ein Büttel, oder $\frac{1}{4}$ Eimer und hatte folgende Inschrift: auf der rechten Seite: *Arma civium. Moraviae Radisch * Pres. * ballis Mathiao XI P. H. I * devicti! Civitate pulsus usque termina. 1474.* Auf der linken Seite: *Mathias sui. regis Hungariae. loco. in quo Sua vides. arma ferri. decus. Radistium victoria nacta est Keimilio.* — (Aus der Floßky'schen Sammlung theilte ich (b' Elvert) folgende alte Beschreibung mit: *In dextro latere illius memorati tormenti ad caput haec habetur inferius Inscriptio, superius enim sunt Insignia Civitatis incisa.*

Arma Civium Moravice Radisch lapide Prespalliste Mathie XI. Ehi. devicti, civitate pulsus usque Terminos. 1474.

In Sinistro latere e regione in eodem tormento, ubi quoque illius Mathiao Regis Insignia incisa, et in illis duo Corvi, unus in sinistra superius, et alter dextra parte inferius invicem se conspicientes, sunt, stat haec Inscriptio et character.

Mathie sui Regis Hungariae loco in quo sua vides arma; ferri decus, Radischum victoria nacta Keimillogi.

Tormentum illud est ferreum excepto capite, in quo retrorsum illae inscriptiones et characteres leguntur; id enim ex aere susum est, longitudo ejusdem tormenti est 2 $\frac{1}{2}$,

Dieses edle Betragen der Stadtgemeinde hat ihr selbst die Achtung bei ihrem ehemaligen Feinde, nun neuen Landesherren Mathias begründet.

Derselbe gab ihr ddo. Olmütz am Tag des hl. Jakob 1479 die königl. Zusicherung, daß alles Vergangene vergessen, und bei schwerer Ahndung sie von Niemanden in ihren Rechten beirrt werden solle, er bestätigte sogar auch ihre früheren Freiheiten.

Eben so wie die Bürger der Stadt ihrem früheren Landesfürsten treu und mit Kraft gebient haben, eben so betrogen sie sich gegen den neuen Herrn, König Mathias. — Dies erkannte auch dieser, gab ihr ddo. Ofen am Mariä Himmelfahrt die Versicherung, daß die der Stadtgemeinde verpfändeten welehrader Klostergüter von Niemand andern als dem Kloster selbst ausgelöst werden können.

Ungeachtet der König Georg der Stadt das Dorf Altstadt schenkte, so wollte dennoch das Kloster Welehrad damals seine Ansprüche hierauf nicht fahren lassen.

Der Abt Nikolaus erließ deßhalb an den Stadtrath ein ernstl. Schreiben, weil die Stadt von den Anfassern der Altstadt die Angelobung der Unterthänigkeit (Cyłowiczonstwi) begehrte. — Der Abt bringt darin in Erinnerung einen Revers, den die Stadtgemeinde in frühesten Zeiten ihrer Entstehung abgegeben habe, vermög welchen sie in ewige Zeiten gegen das Kloster nichts Schädliches zu unternehmen versichert hätte, und wengleich dieselbe sich auf eine Schenkung Georgs stütze, so habe dagegen das Kloster Versicherungsbrieife des nämlichen Königs als auch Ladislaus, daß von den Klostergütern unter keinem Vorwande etwas hinwegkommen solle und könne, und jede diesfällige Verfügung ungültig sei.

Dieser Widerspruch von Seite des Klosters mag von der Stadt beachtet worden sein, weil erst später ein förmlicher Kauf über dieses Besizthum zu Stande gekommen ist.

Inzwischen kam die Stadtgemeinde bei dem Könige Mathias immer mehr in Gnaden, unterm 28. Juni 1481 ertheilte er der Stadt zum ewigen Anden-

ularum, et civitas mediae ulnae in arcum serentia ruinosum est retroversum, ubi solet explodi, utrum vero illa ruina originem a saepe tacta obsidione trahat, vel non, certitudinem ex archivo non reperio; probabile tamen est ex diuturna oppugnatione, ac explosione illud tormentum fuisse tandem destructum, ac ruinatum, quod, ly, ferri decus et parva victoria, confirmare videtur).

Nebst diesem Stücke war noch mehreres eisernes Geschütz etc., allerhand Stüßkugeln und zwar: zu 2 Pfund 5785, — 1 Pfund 1600 — und $\frac{1}{2}$ Pfund 790 Stük. Von den ersten wurde die Kugel auf 4 fr., von den zweiten auf 2 fr., und von den lezten auf 1 fr. geschöpft. Dann 40 Centner Blei, welches die Juden um 2407 fl. 2 fr. erkaufen.

Dieses Geld wurde dem Tribunal gegen Samatenk eingesendet.

Umständlicher ist diese Belagerung in der Fortsetzung der Chronik des Pulkawa beschrieben in Monumenta von Dobner, Prag 1779.

ken ihrer Treue ein neues Wappen, und zwar einen rothen Schild, in welchem 2 Thürme mit einer Mauer, offenem Thore und einem Hänggatter, ober demselben ein geharnischter Mann mit 3 Federn auf dem Helme, in der rechten Hand ein Schwert, und in der linken ein Schild des Königreiches Böhmen haltend; auch gab er ihr die Bewilligung, eben so wie alle größeren Städte Mährens, sich bei ihren Urkunden des rothen Wachses bedienen zu können; und in dem nämlichen Jahre zu Ofen am 10. Juli bestätigte er nochmals alle Freiheiten der Stadt. In dem folgenden Jahre 1482 hatte die Stadtgemeinde mit dem Klosterfliste Welehrad um mehrere strittig gewesene Gegenstände eine gütliche Ausgleichung getroffen, und unter diesen auch den Grundzins, den sie von alterher dem Kloster zahlen mußte, auf 60 Jahre abgelöst.

Bereits bei der glücklichen Befreiung der Stadt von dem Feinde im Jahre 1337 hatte die Bürgerschaft ein Gelübde gemacht, ein Kloster für die Ordensgeistlichen des hl. Franz Seraphicus zu erbauen, an dessen Ausführung sie aber durch die kriegerischen Umstände gehindert wurde; aber im Jahre 1491 unternahm der wardeiner Bischof Johann von Bitez die Ausführung des Werkes.

Dieser Johann Bitez war in Proßnitz geboren, Kanzler des Königs Mathias und zugleich Administrator des olmüzer Bisthums seit dem Tode des Bischof von Olmütz Protas von Bokowiz 1482. Er baute das bis jetzt stehende Kloster aus eigenen Mitteln, und übergab solches den Brüdern böhmischer Provinz. Im folgenden Jahre nahm dieser Bischof selbst das Ordenskleid zu Olmütz, verfügte sich hieher und starb allhier 1509, wo er auch begraben wurde, wie es dessen, in der Sacristei des Klosters befindlicher Leichenstein bis heutigen Tags bewährt ¹⁾

1497 erließ König Wladislaw, an welchen nach Mathias Tod (1490) Mähren wieder gelangt war, eine neue Judenordnung für die Stadt. König Ottokar gab schon im Jahre 1268 gewisse Judenrechte für die Stadt Brünn, welche im ganzen Lande Geltung hatten.

Im Jahre 1503 bestätigte Wladislaw der Stadt das Mauthrecht, und bewilligte solches innerhalb einer halben Meile auch auf den welehrader Klostergütern auszuüben (ddo. Ofen am Paulus Bekehrungstage), und im Jahre 1514 ddo. Ofen am Montag nach Dorothea ertheilte er der Bürgerschaft die weitere Begünstigung, daß in der Stadt nimmermehr ein Jude wohnen sollte; die hier angesiedelten mußten deßhalb die Stadt verlassen.

Inzwischen erbaute die Stadtgemeinde in der Pfarrkirche St. Georg das Chor, wie es aus der dort angebrachten Jahreszahl 1510 an dem Wappen der Stadt zu sehen war.

Im Jahre 1510 vermachte ein sicherer Ritter Arnost Kuzel von Bierawiz der Stadtgemeinde 50 Schock weiße Groschen, mit der Bestimmung,

¹⁾ S. Strebowsky's *sacra Moraviae historica* p. 597 — 605.

daß von den davon entfallenen Interessen jährlich $2\frac{1}{2}$ Schock Groschen den Armen das Bad geheizt werden solle. Die Auszahlung dieses Vermächtnisses trug er dem Bozko von Kunnsbadt auf, statt welchem Albert von Sternberg auf Holleschau mit der Stadtgemeinde Holleschau am Tage des hl. Tyburg 1513 die Schuldverschreibung ausgestellt hat.

Aus diesem ist zu schließen, daß damals Badhäuser bei der Stadt errichtet waren.

König Ludwig bestätigte im Jahre 1522 ddo. Brünn am zweiten Fastensonntag sämmtl. Privilegien der Stadt, weil die Stadtgemeinde von jeher die Treue beobachtet und ihre Güter und Leben in Vertheidigung des Landesfürsten nicht geachtet habe, und bewilligte, daß die Stadt selbst in Billowitz einen Rautheinnehmer anstellen konnte.

Unter der nachfolgenden Regierung Ferdinands löste die Stadt die von dem Klostersifte Welehrad mehr als 60 Jahre verpfändeten, dormal die Landgüter dieser Stadt bestellenden Dörfer Knespol, Poppowitz, Podoly, Jaroschau und Marzatic ganz an sich, und Ferdinand bestätigte diesen zwischen derselben und dem Klostersifte geschlossenen Vertrag im Jahre 1530 ddo. Prag am Wenzelstage ¹⁾.

Ferdinand verließ der Stadt ddo. Wien am Palmsonntag 1533 einen neuen Jahrmarkt von 7 Tagen, und entschied ddo. Wien am Sonntag des hl. Thomas 1539, daß das Stadtgericht als ein höheres Gericht dem Stadtrathe zu Wisowitz die angesuchten Belehrungen zu erteilen habe.

Als das Stadtgericht zu Gradisch von der Appellation an den brünner Stadtrath befreiet worden, bildete sich, eben so wie bei den königl. Städten Brünn und Olmütz, ein eigener weiterer Gerichtsbezirk.

Die Städtchen Zlin, Klobauf, Wessely, Slawitschin, Napagedl, Wisowitz, Tlumatschau, Brumow haben von dieser Zeit an ihre Belehrungen bei dem Gradischer Stadtrathe ange sucht. Dieses Stadtgericht ist sogar als eine höhere Gerichtsbehörde betrachtet worden; noch unterm 27. Oktober 1617 wurde über eine dahin ergriffene Appellation das Urtheil des wesseler Stadtrathes reformirt, und so erscheinen mehrere Appellationszüge vom Jahre 1618 — 1623; ja der gradischer Stadtrath hat noch unterm 28. August 1620 von dem klobauer Stadtrathe als das höhere Gericht den gebührenden Titel in Anspruch genommen, und noch im Jahre 1633 wurde der Stadt Brumow von dem gradischer Stadtrathe eine Instruction erteilt, wie sich dieselbe als Stadt zu benehmen habe.

¹⁾ Sonderbar ist es, daß nicht erhoben werden konnte, auf welche Art die ursprüngliche Prämissische Stiftung der Stadt, nämlich Kunowitz, Neudorf und Wisowitz, von der Stadt wegkommen ist, wahrscheinlich mag dieses vollends erst in den hussitischen Zeiten geschehen sein, obschon Kunowitz schon lange früher wenigstens zum Theil in fremden Händen erscheint, wie es das Privilegium bewährt, daß darin keine Besse mehr erbaut werden soll.

Während dieser Zeit fing die neue Reformationalehre an auch in dieser Stadt Wurzel zu fassen und sich auszubreiten. Die Bürgerschaft, welche ungeachtet aller Drangsale mit den größten Opfern der alten Lehre treu geblieben war, nahm nun wunderbar genug die neue Lehre begierig auf, und dieselbe machte dergestalt reisende Fortschritte, daß schon im Jahre 1542 die kaum ein halbes Jahrhundert bevor gestifteten Ordenspriester des hl. Franziskus von den Anhängern der neuen Lehre vertrieben wurden ¹⁾.

Im Jahre 1545 bestätigte ddo. Prag am Samstag vor dem hl. Fabian und Sebastian König Ferdinand sämtliche Privilegien der Stadt.

Im Jahre 1546 überließ Ignaz von Zwolle und Goldenstein der hrabischer Bürgerschaft einige Wiesen und Rodungen, auf dem kunowitzer Gebiet gelegen, gegen einen sichern jährlichen Zins zum Genusse ddo. Goldenstein am Samstag vor dem hl. Jakob.

Im Jahre 1547 erwieberte König Ferdinand, daß das Kloster Welehrad nicht berechtigt sein soll, das Bier zum Ausstoßen zu brauen, und im Jahre 1550 ddo. Brunn bestätigte Ferdinand weiters den von dem Landesunterkämmerer Pizenek von Wicow zwischen dem Klosterstifte Welehrad und der Stadt wegen der Altstadt Hradisch geschlossenen Vergleich; obgleich König Georg dieses Gut der Stadt unbedingt geschenkt hatte, so scheint diese Schenkung dennoch nie realisirt worden zu sein; aus diesem Vergleiche kömmt vielmehr hervor, daß die Stadt im pfandweisen Besitze dieses Gutes war, und zwar in der Höhe von 1200 hungarischen Goldgulden und 400 Schock böhm. Groschen; es wurde der Stadt um eine Kauffumme von 4452 fl., zu 30 Groschen den Gulden gerechnet, überlassen, und der richtige Empfang dieser Kauffumme von dem Klosterstifte Welehrad auch richtig im nämlichen Jahre abquittirt. Im folgenden Jahre 1551 geschah zwischen der Stadt und dem Klosterstifte Welehrad ein weiterer Vergleich wegen des Brauens und Ausschanks des Bieres und des Weines und Ausübung der Gewerbe, zu Prussinowitz am Fastensonntag Lactars geschlossen.

Im Jahre 1559 wurde zu Hradisch ein Landtag gehalten.

Der nachfolgende König Maximilian bestätigte im Jahre 1567 ddo. Prag Montags nach Misericordia sämtliche Privilegien der Stadt, nachdem bevor Deputirte derselben bei der allgemeinen Hulldigung zu Olmütz im Jahre 1563 anwesend waren. Zu dem von den königl. Städten dargereichten Geschenke von 800 ungar. Dukaten hatte die Stadt 186 Schock beigetragen.

Im Jahre 1577 geschah zwischen der Stadtgemeinde und dem Klosterstifte wegen mehrerer gegenseitiger Ansprüche, als: des Bierschanks, hufionowitzer Leiches und Gestripes (Dusy) abermals eine gütliche Ausgleichung.

¹⁾ Das in dem Franziskaner-Convent befindliche Buch *Consignatio Fundationum etc. Conventus Hradiensis de anno 1672* sagt, daß die Kirche damals noch unausgebaut und das Klostergebäude zum Theil verwüstet war; dieses Manuscript enthält manches Merkwürdige über das Königreich Ungarn, weil dieses Kloster lange Zeit der hungarischen Provinz einverleibt war.

König Rudolph bestätigte ddo. Stadt Wien am Montag nach Bartholomäus 1577 sämtliche Privilegien der Stadt und unterm nämlichen Datum den zwischen der Stadt und dem Klosterkiste Melchrad geschlossenen Vergleich, und erließ unterm 23. Februar 1583 das Dekret, daß die Appellationen an den Stadtrath nach Brünn von dem hradischer Stadtgerichte nicht mehr statthaben sollen, sondern an die prager Appellation zu geschehen haben.

Bei dessen Huldigung, welche am 20. Juni 1577 zu Olmütz geschah, hatten die Stadtabgeordneten demselben einen schönen Beihänder im Werthe von 30 Dukaten, und zu den Geschenken an den Kaiser und seine Brüder, welche von den königl. Städten an erstern mit 600 und an die letztern mit 400 Dukaten geschahen, 131 Dukaten beigetragen.

Bei dieser Feierlichkeit hatte die Stadt 6 Roß nach Olmütz ausgerüftet ¹⁾.

Im Jahre 1582 entstand zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtrathe großer Zwist, aus den nämlichen Ursachen, welche schon früher im Jahre 1445 ähnliche Mißthelligkeit herbeijogen. Es ging nämlich soweit, daß die Bürger unter der Anführung eines sichern Podruha in der Klosterkirche sich mit einem Eide verbanden, einer dem andern gegen den Stadtrath beizufehen ²⁾.

König Rudolph entschied oder bestätigte vielmehr die Entscheidung dieser Streitsache durch die Herren: Nikolaus von Gradec und Neuschloß, Unterkämmerer, und Ziakowsky von Dobromelitz ddo. Wien am Freitag nach dem Oftertag 1582, und berief sich hinsichtlich einiger Punkte auf die frühern Entscheidungen vom Jahre 1442 der Herren Dobeß von Boskowitz und Johann von Kunowitz.

Diese königliche Entscheidung enthält manche Verfügung, als hinsichtlich des Bräuhauses in der Stadt, Gehalts des Primators, Bestimmungen, wann das große und das kleine Gemeinde-Insegel gebraucht werden soll (das kleine Siegel soll bei allen laufenden, täglich vorkommenden Geschäften, das große aber bei Urtheilen und allen Geschäften von größerem Belange gebraucht werden), eine bessere Gebahrung des Gemeindevermögens, die Anordnung, daß die bürgl. Spitäler, davon eins in der Stadt, das andere in der Vorstadt? — ganz zerfallen, wieder hergestellt, der Gottesdienst in der Spitalkirche wieder eröffnet und die vom Spitale hinweggekommenen Aeder und sonstigen Stiftungen resti-

¹⁾ Die olmüher Stadt hatte damals 50 Roß, Brünn und Znaim 10 Roß, Iglau 12 Roß und Neustadt 4 Roß ausgerüftet; dagegen hat zu den Geschenken beigetragen: Olmütz 237 Dukaten 36 Groschen 6 dr. und Münze 88 fl. 28 Groschen 4 dr., Brünn 215 Dukaten 21 Groschen 5 dr., Münze 19 fl. 17 Groschen 1/4 dr., Znaim und Iglau 161 Dukaten 36 Groschen, Münze 60 fl. 4 Groschen 2 dr., Neustadt 92 Dukaten 14 Groschen, Münze 34 fl. 12 Groschen 5/2 dr.

²⁾ Aus diesem scheint es, daß die Klosterkirche damals dennoch wieder zum Gottesdienste gebraucht wurde? — wenngleich die Mönche das Kloster vertießen, weil diese Kirche in der königlichen Entscheidung dieses Strittes ausdrücklich als ein geweihter Ort angeführt wird.

tuirt, das angegriffene Kirchenvermögen zurückersezt werden sollen. Diese Uneinigkeit dauerte aber zum Theil länger fort, wie es aus einem weitem Spruche des Unterkämmerers ddo. Olmütz am Tage Johann des Täufers 1594 erhellt, welcher vorzüglich das Bierbraurecht betrifft.

Aus allem ist leicht zu schließen, daß der Zustand der Stadt in diesem Jahre nicht der beste war. — Die Stadt gerieth zu dieser Zeit in manche Schulden.

Dies erhellt aus der obangeführten k. Entscheidung, vermög welcher die bierberechtigten Bürger allein nach Neutitschein 3000 fl. schuldig waren, abgesehen von anderen Schulden, die berührt werden ¹⁾.

Als im Jahre 1605 die Franziskaner aus der ungarischen Stadt Skalitz vertrieben wurden, flüchteten sich mehrere derselben in das Klosterstift Welehrad, wo sie Unterkunft fanden.

Der siebenbürger Fürst Bocskay berannte die Stadt, aber vergeblich.

Dagegen wurden Straßnitz, Ung. Brod und mehrere andere Orte eingeeäschert, viele Leute erschlagen und in die Gefangenschaft geführt.

Inzwischen sehnten sich die wenigen rein katholisch gebliebenen Bürger, deren etwa 12 waren, nach eben so orthodoxen Geistlichen, und führten die aus Skalitz nach Welehrad geflüchteten ungarischen Franziskaner durch den Primator Purek am 19. März in die Stadt wieder ein, und übergaben denselben das alte Kloster sammt Kirche wieder ²⁾.

König Mathias der II. kam 1609 nach Welehrad, und empfing all dort von den Bürgern der Stadt ein prachtvolles Schwert zum Geschenk.

¹⁾ Es kommt hier zu erwähnen der Verbürgungen der k. Städte (als Kammerstädte) für die Schulden der Landesfürsten nach meinen Geschichten von Brünn (S. 168) und Iglau (S. 211, 250, 293.), Eugl's Geschichte von Neustadt, Beck's von Neutitschein (S. 177, 186, 216), Ludwig's Chronik von Brünn, herausg. von Chlumecy, S. 61, u. a.

d'Elvert.

²⁾ „Die Franziskaner-Annalen sagen zwar und nach ihnen Strzebowsty, daß die übrigen Bürger Rechner oder Hussiten waren, dieß ist aber nicht wahrscheinlich, sondern dieselben dürften vielmehr Katholiken gewesen sein, denn nie hat die hussitische Lehre früher hier Zugang gefunden. Diese Annalen beschreiben weiter die große Verwüstung, welche die kais. Truppen in Skalitz angerichtet, allwo die Bibliothek und herrlichen Manuscripte verbrannt und zerstört, und die Mönche vertrieben wurden.

Die Polen beschlühnten die Ordensbrüder auf ihrer Flucht, daher mögen manche der polnischen und ungarischen Bücher, die sich bermal in der Klosterbibliothek befinden, dahin gekommen sein. Die Bibliothek enthält ungefähr 4000 Bände; in dem Kataloge vom J. 1800 fand ich aber einige Bücher nicht mehr, die in dem alten Kataloge vom Jahr 1750 enthalten sind.

Ungeachtet darin die Bulle Pabst Pius des V. vom 4. November 1568, vermög welcher auf die Entwendung eines Buches aus einem Franziskanerkloster der Bannfluch ausgesprochen wird, angeführt wird, müssen schon damals im Jahre 1568 die Klosterbibliotheken nicht sicher gewesen sein.“

Im Jahre 1611 wollten die Franziskaner das Kloster den Brüdern der böhmischen Provinz abtreten, allein die auf der General-Congregation zu Brünn versammelten böhmischen Ordensbrüder ließen selbes der ungarischen Provinz ¹⁾. Sogleich im folgenden Jahre arbeiteten die Mönche thätig an der Herstellung der Kirche.

Im Jahre 1614 erbaute Wenzl Kullissek, damals Primator der Stadt Grabisch, auf dem Berge Marzatic eine Kirche zu Ehren der hl. Maria, erkaufte hiezu einen Lahn, welchen die Dörfer Marzatic, Jaroschau, Poppowitz und Podoly zu bearbeiten übernahmen, die Altstadt Grabisch aber jährlich 33 fl. 30 Groschen, aus demjenigen Zins, den die Bürger von 15 Lahnen und drei Viertel den Altstädtern entrichteten, zur Unterhaltung beizutragen versprachen, woraus die Geistlichen erhalten werden sollten. Die Collatur übertrug er dem jetzmaligen Bischöfe von Olmütz. König Matthias bestätigte die hierauf Bezug habende Urkunde ddo. Wien am Montag Maria 1614 und zwar die Urkunde des Stadtraths vom 18. Dezember 1614 über die Bewilligung der Stiftung, die Erklärung der Gemeinde Altstadt über Abtretung des Zinses ddo. 26. März 1614 und die obbezogene Stiftungsurkunde des Wenzl Kullissek vom 6. Mai 1614.

Diese Stiftung erlitt aber wesentliche Aenderungen ²⁾, als Wenzl Kullissek, nachdem er seine zwei Töchter verheirathet, Priester und Pfarrer in Grabisch wurde, wie es aus der Installationsurkunde des Cardinals Dietrichstein vom 22. Mai 1614 erhellt.

Im Jahre 1616 ddo. Prag 4. Juli schenkte der König die von der Stadt jährlich statt der Losung für das Schwert verabzureichenden 30 Dukaten dem St. Josephs-Kloster zu Brünn, nachdem schon durch einige Jahre die Grabischer Franziskaner diese 30 Dukaten mit k. Bewilligung bezogen hatten.

Bei der in dem Markgraftum Mähren gegen seinen rechtmäßigen Landesfürsten im Jahre 1619 ausgebrochenen Rebellion wurde auch diese Stadt

¹⁾ Der Abtretungsbrief ist ddo. Brünn am 9. September 1611 ausgestellt, vom Ordens-General zu Rom am 2. Juni 1625 bestätigt, vom Grabischer Magistrat aber 1623, vom Pabst Urban VIII. im Jahre 1658 und vom Kaiser Leopold 1659.

(S. über dieses Kloster Stredowsky's *sacra Mor. hist.* p. 597 — 605, Eruger's *sacri pulveres* 3. Decemb. p. 22.

²⁾ So lange der Stifter lebte, blieb die Stiftung unangefochten, weil derselbe ein Liebling des mächtigen Cardinals Dietrichstein war. Aber gleich nach seinem Tode und später vielmal bestritt die Stadtgemeinde diese Stiftung als einen Raub an den k. Kammergütern (so nannte sie die Stadtgüter) und selbst noch im Jahre 1655 führte sie unmittelbar bei Sr. Majestät darüber Beschwerde. Die eigentlichen Stiftungsurkunden sind nicht vorhanden; aus einer Beschwerde der Grabischer Bürgerschaft gegen den Magistrat 1695 kommt hervor, daß der damalige Stadtrichter beschuldigt wurde, die Urkunde in einem Pamatenbuche corrigirt zu haben.

von der allgemeinen verderblichen Conföderation mitgeriffen, dieses aber erst dann, als am 12. Mai der Obriste Stubenvoll mit 200 Reitern erschien.

Die Bürgerschaft, unter sich uneinig, fand sich zu schwach, ihm Widerstand zu leisten, so wurde er in die Stadt eingelassen. Dieser versicherte sich sogleich der Schlüssel der Thore, rief den Stadtrath und die Bürgerschaft zusammen, setzte die noch bestehende Hälfte des katholischen Stadtrathes ab und an dessen Stelle lauter A katholiken ein.

Der Primator Albert Kremer und Dechant Kullissek flüchteten sich mit genauer Noth in Bauernkleidung über die Stadtmauern.

Es erschien nun ein lutherischer Präbikant, Augustin ¹⁾, der vorerst in der Altstädter St. Michaeliskirche predigte, allein schon 2 Tage hierauf erschien Bernard von Kunowig ²⁾ mit 200 Walachen in der Stadt, und räumte den A katholiken die Pfarrkirche St. Georg ein.

Die Franziskaner übertrugen das Hochwürdigste von da in ihre Kirche, und da sonst kein katholischer Priester da war, so verrichteten dieselben einzig und allein den katholischen Gottesdienst.

Als Primator wurde ein sicherer Friedrich Muffik, ein listiger verschlagener Mann, eingesetzt. — Die katholischen Bürger wurden eingekerkert; ihr Vermögen confiscirt, und Muffik und ein sicherer Kurzberger als Direktoren ernannt. Kullissek und Kremer entkamen glücklich über Skaliz nach Wien, ungeachtet ihnen dort nachgesetzt wurde. Ein guter Freund des Primators, Stadtrath Mathias Wladisch, der beschuldigt wurde, dessen Flucht begünstigt zu haben, mußte viele Wochen in Eisen und Banden arbeiten und wurde des Landes verwiesen.

Die Stadt blieb im Besitze der ständischen Truppen bis nach der Schlacht am weißen Berge den 8. November 1620.

Buquoy sammt Wenzel Kullissek und dem Primator Kremer und Wladisch besetzte am 8. Jänner 1621 die Stadt, die sich an ihn ergab, und, gleich wie die übrigen königl. Städte, mit Zahlung einer Pardonsteuer davon kam. Da wurde den Katholiken die Pfarrkirche wieder eingeräumt, und der Präbikant entfloß in Weibskleidern.

Muffik mußte in Eisen und Banden die Gassen kehren, wovon Kurzberger befreit blieb, weil er katholisch wurde. Doch wurde beiden ihr Vermögen confiscirt ³⁾, Kullissek, Kremer und Wladisch erhielten Entschädigung und die dem Muffik confiscirten 1201 fl. fielen dem Kloster Welehrad zu.

¹⁾ Aus diesem läßt sich schließen, daß ungeachtet der größte Theil der Bürgerschaft akatholisch war, dennoch bis nun zu kein protestantischer Geistlicher in der Stadt war.

²⁾ Er war von den rebellischen Ständen als Kreishauptmann des hrabischer Kreises ernannt.

³⁾ Ueber Kurzberger heißt es im mähr. Confiscationsprotokolle (mähr. Magazin, Brunn 1789 S. 252, Dubit's mähr. Gesch. Quellen I. 140): Kurzberger (Zacharias), welcher ein principal per testes convinciret worden, daß er von des Stubenvolls auf Ostra, und des von

In Folge der nun fortwährenden Kriegslasten fing der Wohlstand der Stadt zu sinken an.

Im Jahre 1621 ist sogar das Silber aus der Franziskanerkirche weggenommen und vom Stadtrathe um 400 fl. verpfändet worden, wie es aus einem Bekenntnisse der Schulden der Stadtgemeinde vom Jahre 1624 erhellt, welches Bekenntniß dem Cardinal Dietrichstein überreicht wurde. Die Schulden, die vom Jahre 1618 bis 1624 gemacht wurden, betragen 32416 fl.

Im Jahre 1621 versuchte Bethlen Gabor und der Markgraf Georg von Jägerndorf — Brandenburg mit einem bei 10,000 Mann starken Heere und im Jahre 1623 nochmal Bethlen Gabor, jedesmal vergeblich, sich der Stadt zu bemächtigen, er mußte demnach, so wie im Jahre 1605 sein Vorgänger Vočkay, fruchtlos abziehen. Die verrätherische Ueberrumpfung der Stadt wurde durch Zufall entdeckt und der Garnisons-Hauptmann Plekta in Brünn enthauptet ¹⁾.

Im Jahre 1622 wurden die Bürger durch die Garnisons-Truppen dergestalt gedrückt, daß mehrere ihre Häuser verließen; die Soldaten verwüsteten ihre Häuser in der Art, daß kaum 10 unbeschädigt blieben.

Die Pest rieb viele Bürger auf.

Ferdinand der III. hat im Jahre 1642 ddo. 25. März den 96 Großbürgern das Recht zum Brauntweinbrennen und Auschank gegeben, und im nämlichen Jahre zwischen der Stadt und dem hierzu gehörigen Dorfe Altstadt, hinsichtlich der Robot einen Vergleich getroffen, und bestätigte in diesem nämlichen Jahre unterm 28. März alle ihre wesentlichen Begabnißbriefe, welche darin auszugsweise aufgeführt erscheinen ²⁾.

Kunowitz auf Srabisch Ankunfft gewist, ehe die Commissarii hinkommen, dem Kayf. Richter vnd Dechant, als sie entwichen, mit Windlichtern gesucht, in seinen Hauß Rath gehalten, Pulver vnd munition für die Statt (Nikolsburg) einkaufft, die Catholische verklagt, daß sie in Gefängniß gelegt worden, ein alter Man, der sich wegen Ankunfft des kais. Volcks gefreit, in das Exilium auff 5 Jahr gebracht, die Münnich in Arrest genommen, vnd auff Brunn führen lassen, die Catholische haben in seinem Hauß schweren, vndt für den Heidsberger bitten müssen, vndt wirdt die'er Kurzberger condemnirt in totum vndt 6 menses in compedes von der straff kommen, Ihr Maj. die Schuldbrieff p. 16383 Sch.

Kurzberger (Vorenz) des vorigen Sohn, condemnatus ad mensem in compedes.

d' Elvert.

¹⁾ S. meine Abhandlung: die Kriegereignisse in Mähren von 1621 — 1628 in Wolny's Taschenbuch 1829 S. 269. Zu dem Kriege gegen Bethlen mußten die kais. Städte Olmütz, Brünn, Iglau und Srabisch zusammen 150,000 fl. als außerordentliche Kriegscontribution geben (S. meine Gesch. von Iglau S. 293).

d' Elvert.

²⁾ Darunter ist auch ein Landtafelanszug vom Jahre 1560 über den Verkauf der Burg Buchlau hinsichtlich der Verbindlichkeit der Verabreichung des Brückenholzes aus den Wäldern Orzibowez, wodurch die schon oben angeführte Vermuthung des Grundes der bis nun noch

Obwohl die Schweden im Jahre 1643 die Belagerung der Stadt unternahmen, konnten sie sich derselben dennoch nicht bemächtigen. Hierauf wurde die Stadt abermals in festeren Zustand gesetzt, und war mit allen Kriegsvorforderungen wohl versehen. An den Befestigungswerken wurde vom Jahre 1643 bis 1653 fortwährend gearbeitet und alle Jahre nebst den unentgeltlich gestellten Arbeitsleuten aus dem Kreise ¹⁾ mehrere tausend Gulden verwendet; die meisten Vorkämpfer führte ein sicherer Oberst Masson aus ²⁾.

dermal (d. i. zur Zeit der Verfassung dieser Chronik) vertragmäßig haftenden Beckenholz-Verabreichung auf der Herrschaft Buchlau in der Stadtgemeinde Grabisch bekräftigt wird. Ueber die Sage, wienach dieses von einem ehemaligen Gutsheeren aus Dankbarkeit für ihm bei einer Belagerung gelieferte Hilfe bestimmt wurde, konnte ich nichts auffinden, namentlich die jährlich dagegen schulbige Verabreichung von 1 Maß Wein und 3 Silbergrochen am St. Elisabeth-Tage bis nun beobachtet wird.

¹⁾ Nach einem alten Verzeichnisse des Kreisauptmanns Sigmund Petzjwaldsky beläuft sich die Zahl der Schanzarbeiter auf 225. Mehrere darin aufgeführte Dominien haben zusammen nur 1 gestellt, dagegen Strau am stärksten 35, Straßnitz 23, Ung. Brod 22, Brumow 17 zu stellen hatte.

²⁾ Nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges gestattete Kaiser Ferdinand III. 1654 den 1. Städten Brünn, Olmütz, Zglau und Znaim die zerstörten Vorstädte, ohne Nachtheil für die Fortifikation, wieder aufzubauen (Grabisch ist nicht genannt). Bei dem plötzlichen Einfälle der Schweden in Polen befohl er (Rescript 15. September 1655), Brünn mit dem Spielberg, Grabisch, Zglau und Helfenstein zu besetzen, Sternberg, Fulnek u. a. Orte aber zu demoliren, besonders jedoch Olmütz unter die haltbaren Plätze zu rechnen und sammt der Stadt Zglau durch das Landes-Subsidium (Landeshilfe) und Robot zu repariren (Reine Gesch. v. Zglau S. 315). Unter den Beschwerden der mähr. Stände vom J. 1659 befand sich auch jene, daß von den 20.000 fl., welche für Befestigungen bestimmt worden, die einzelnen Jahre 8000 fl. für die Befestigung von Grabisch bewilligt worden, daselbe jedoch noch sehr wenig besetzt sei (Moravetz hist. Mor. III. 239). Unter den Festungen Mährens nahmen Brünn und der Spielberg den ersten Platz ein, neben ihnen waren es Zglau, Grabisch, Helfenstein, Calenberg, Pernstein, Olmütz, Hochwald und Mikran. Als die Türken eine nie gesehene Macht anrückten und den ganzen Westen Europa's in die höchste Gefahr setzten (1683), legten Brünn, Olmütz und Grabisch, als die haltbaren Plätze aus den 1. Städten des Landes, die Versicherung am Throne nieder, daß sie mit Aufopferung der Güter und des Lebens in der jederzeit bewiesenen Treue ausstehen würden, obwohl die Fortifikation nicht vollendet, die Gräben nicht ausgeführt, die Brustwehren und Contrascarpen nicht fertig und diese festen Plätze von grobem Geschütz, Munition und Waffen und, bis auf eine kleine Besatzung in Grabisch, aller Garnisonen entblößt seien. In Folge dessen erhielten Brünn und Olmütz Besatzungen, Grabisch behielt seine bisherige, und die Stände wurden aufgefordert, für die mehrere Befestigung dieser haltbaren Städte zu sorgen (Ref. 29. Juli 1683). Von den zum Fortifikationsbane jährlich bewilligten 10.000 fl. wurden gewöhnlich 5000 fl. für Brünn und den Spielberg, je 2500 fl. für Olmütz und Grabisch bestimmt. Die Gelder blieben in den Händen der Stände, welche durch die Kreishauptleute oder 1. Richter die Inspektion über den Bau führten (S. Landtagschlüsse).

Im Jahre 1698 befanden sich in Mähren 4 Zeughäuser und zwar in Brünn und Grabisch mit, zu Olmütz und Zglau ohne Garnison (S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn, Brünn 1845, S. 100, 108, 110).

Im Jahre 1644 hat die Stadt den 1. Truppen 2 Feldstücke sammt 100 Stück hierzu gehörigen Kugeln zu 2 Pfund schwer, Munizionswägen, Pulver und Blei geliefert.

Kaiser Ferdinand befahl, die Stadt besser aufzubauen und befreite Jedermann, der sich allda ansiedeln würde, auf 15 Jahre von allen Steuern und Einquartirung, befahl dann, durch 5 Jahre 5000 fl. den Anstiedlern gegen Rückzahlung aus den Landesgeldern vorzuleihen; alle Jahre sollen 1000 Rfltr. Stein zu 30 kr. den Anbauern zugeführt werden; aber es sollen 10 oder 12 Häuser für das Militär gebaut, und alle hölzernen Häuser der Stadt kassirt werden.

Die Stadt ist während dieser Kriege und vorzüglich während der Rebellion in große Schulden gerathen; dagegen ertheilte König Ferdinand der III. der Stadt einen neuen Jahrmart am Montag nach Maria Himmelfahrt ddo. 13. Februar 1651.

Im Jahre 1652 kam die Stadtgemeinde zu großem Schaden, indem durch die Fortifikationsanordnungen die Stadtmühle fast in ganz unbrauchbaren Stand versetzt wurde. Eine andere Mühle mußte schon durch die vom Klosterstift Welehrad zu Renakowitz neu erbaute Mühle kassirt werden, wie es aus einem dem Tribunal vom Jahre 1682 übergebenen Memorial erhellt.

Im Jahre 1655 führte die Stadtgemeinde gegen das Jesuitenkloster Beschwerde, daß selbes den Wein und Bierschank zum Nachtheil der Stadt betreibe, und da sich auch das Klosterstift Welehrad angemacht, an der Pfarrkirche einen Pfarrer zu bestellen, so geschah zwischen der Stadt und dem Kloster ein wichtiger Streit. Das Klosterstift behauptete, das Präsentationsrecht auf dieser Pfarre zu haben, und hatte deßhalb auch bei dem olmüzer Consistorium diesen Anspruch erhoben, und im Jahre 1667 zugesprochen erhalten. — Diese Entscheidung wurde aber vom Kaiser annullirt (als incompetent), der Streit bei dem mähr. Landrecht neuerdings anhängig gemacht, und endlich mit allerhöchster Entschlie-
fung vom 24. November 1671 das Präsentationsrecht der Stadtgemeinde zugesprochen, in dessen Besitze dieselbe bis nun besteht ist.

Schon mit dem Jahre 1612 bestand unter dem Schutze des Cardinals von Dietrichstein eine Residenz der Jesuiten in Kremsier, aus deren Mitte er einen Reichswater hatte. Die Jesuiten wurden zwar von den rebellischen Ständen Mährens im J. 1619 vertrieben, kehrten aber wie bekannt 1621 zurück.

Katharina Elisabeth Zaubel von Zbietin, die letzte ihres Stammes, da ihr Bruder im Jünglingsalter starb, entschloß sich, ihr gesamtes Vermögen zur Gründung eines Jesuitenklosters an dem Orte zu verwenden, wo es der Kaiser, Cardinal Dietrichstein und der Ordensgeneral für gut finden; sie besaß die Güter Habrowan und Zdaunek. Sie erhielt schon im J. 1625 den 1. Machtribrief, diese Güter noch bei Lebzeiten den Jesuiten landtäflich verschreiben zu lassen, und übergab im Jahre 1635, in Form eines Testaments, diese Güter den Jesuiten, welche am 20. Sept. 1635 diese Stiftung annahmen.

Inzwischen starb am 21. Jänner 1636 Katharina von Zaubel, deren Gebeine in der Jesuitenkirche zu Gradisch in der Gruft unter dem Hochaltar beigelegt sind ¹⁾.

¹⁾ In den Notaten von Hlobitzky's eigener Hand findet sich über diese Schenkung und den hieraus mit der Familie Dubsky entstandenen Streit folgendes, welchem wir auch noch eine Synopsis über diesen Prozeß aus der Schwov'schen Sammlung beifügen.

d'Elvert.

Jungfrau Katharina Elis. Zaubkin v. Zbietin hat theils aus eigenem Antrieb, theils auf Zubringen der Jesuiten B. Leon und Alexander für ein Colleg. Soc. Jesu per actum inter vivos wo immer in Mähren eine Fundation gemacht (1635), und zwar die Güter Habrowan (mit dem Schlosse Nemogany und Pylez mit der Pfarr-Collatur) und Zbannel gewidmet.

Besagte Kath. Elis. Zaubkin v. Zbietin hat ex post facto 5 testamenta per Notarium gemacht, worin sie diese Donation revociret.

Diese Donation inter vivos hat nicht nur Kaiser Ferdinand 2. ad praeviam causae cognitionem confirmiret, sondern ist auch a fundatrice selbst nach den damaligen Rechten erhaltenen Machtsbrief per irrevocabilem actum donationis inter vivos wirklich in Effectum gesetzt worden, beide diese Güter vivente fundatrice selbst der Soc. Jesu durch landtäfliche Abtretung, und zugleich anderweitige in loco persönlich vollzogene tradition cum irrevocabili pleno dominio dergestalt übergeben worden, daß neben der legaliter in die l. Landtafel vor langen Jahren wirklich geschenehen Einlage das Dominium pleno jure vorlängst an die Jesuiten geziehen, und innerhalb mehr dann 14 Jahren einiger Widerspruch landtäflicher (nicht) erfolgt ist.

Die Schenkung war mit des Kaisers Erlaubniß in die Landtafel eingetragen, Zbannel Montag nach 3 Königen, Habrowan Sonntag vor oculi 1636 von den Unterthanen die Hubdigung abgenommen worden. Die Stifterin starb den 15. Juni 1636.

Diese Fundation haben ihre Better die Gebrüder Ferd. Leopold, St. Joan. Hierosolym. Ordensritter, Obrister und Großprior in Ungarn und Böhmen, Adam Labislaw und Joh. Ignatz, 1648 Lieutenant bei dem baden durchlächlichen Infanterieregimente, alle Dubsky Freiherren von Trzebomissitz, den Jesuiten bei dem Landrecht strittig gemacht.

Ihr Vater war Georg Wilhelm Dubsky Freiherr von Trzebomissitz, der über 20 Jahr nach gescheneher Donationsintabulirung gelebt, und seine Söhne erst nach etlich und 40 Jahren den Prozeß mit den Jesuitern angefangen, nämlich 1684, und fortgesetzt bis 1714.

Kurze und Wahre Synopsis des Baron Dubskischen Processus contra die Hrn. Patres Societatis Jesu wegen Zaublischer Verlassenschaft und Gütern. (Copie der Schrift in der Schwov'schen Sammlung im Franzensmuseum).

Esz Hatt Weyl. Herr Wilhelm Zaubel von Zbietin, Obrister Landtschreiber in Marggrafthumb Mähren Annoch im vorigen Saeculo zur ersten Ehe genohmen Weyl. des Herrn Gyndrzich Pradschiczky von Jastzizl Wittib Fraw Catharinam, eine geborne Ragesin von Miraw, mit welcher Er Ansehnliche geldt-mittel und Mobilia, An Immobilibus aber daß Gutth Chudobein erhalten, und ein einzige überlebende Tochter erzeugt, nahmens Hele-nam, so nachgehents der Ansehnlichen Herren Dubskn Groß Vattern, Johann Dubskn, annoch Bey Lebzeiten Ihres Vattern Ao. 1606. VerEhelichet worden, da Vereiths oben in vorigen Saeculo, nach Eödtlichen Abtritt erst erwähnter Frauen Catharina gedachter Herr Obrister Landtschreiber mit einer Freyle Stofin von Kaunitz ad Secunda Vota geschrieten war, mit Welcher zwar Er nur ein geringes Heurath Gueth bekommen, Wie bey Königl. Mähr. Landtassl Besundtlichen ist. Auß dieser anderten Ehe nun seint erzeugt worden,

Als Ort der Stiftung wurde ursprünglich Kremser bestellt. Cardinal Dietrichstein übergab ihnen ein Capitelhaus, worin sie auch die Schule eröffneten. Allein er starb während der Verhandlung wegen Uebergabe einer Kirche. Erst der Bischof Erz. Wilhelm übergab ihnen die heil. Dreifaltigkeitskirche.

unter Anderen in minorennitate Wiederabgestorbenen, Ein Sohn Wylhelm Bohuslaw und die Angegebene Fundatrix Collegii Hradischtiensis Catharina Elisabeth, so post mortem Patris als Pupille verblieben seiend. Nach welchem Zeithen nun sich ein quadrilumma Dubossischen ErbVesuegnus auffo Zaubrische Vermögen ergibt dessen

Erstes Membrum

Dubossischen ErbRechtes auß der ersten Gemahlin Henraths Pactalis rühret Weillen selbte Frau Alyna Weeber sich an heutigem Tag als ErbVereinigte oder Spolejniky, annoch nicht Abgefertiget, oder Wegen der Maternorum Zufrieden gestellet werden, die doch in regijs Tabulis et Libris publicis radiciret seu.

Andertens.

Hatt Anno 1608 der Selbstige Ihr GroßVatter Herr Wilhelm Zaubel auff Solennen Ray. MachtBrieff eine Solche Testamentarische disposition und respective fidei Commissarische Substitution auffgerichtet und hinterlassen. Daß Nembl. und Weillen der Frauen Alyna Eheherr Jan Dubosky So genaudter Religion ab utraque war Seine Vnmündige Bohuslaw und Catharinam Elisabetham (cum exclusione respective filia, et Sororis a Tutela legitima) Catholischen Lehr Haben anvertrauet, für eines; Andertens den Sohn Wylhelm Bohuslaw, dasern Er seine vollblirbige Jahr erreichen sollte zum vollständigen alleinigen Erben aller liegenden Gülttern eingeset, doch daß er sobann die Schwester Abstatden, und gewisse legata Bezahlen Hette sollen. Zum Fahl drittens aber der Sohn in Minorennitate Absterben möchte; solten die Vormünder das Vermögen in Zwey gleiche Theil sonderu und jeder Tochter eine Halbscheid zu stellen, auch und Wan die Catharina in Coelibatu oder Ehender absterben thäte, NB. als mit Rath und Vorwiehen der H. Vormünder Sie sich Anständig VerEhelichet Welche Conditio nabendi, Aldter Mähr. 2. ord. gemäß War, sollte auch Ihr Antheil An die Frau Alyna, und Ihre Erben so deren Einige vorhanden, consolidiren, Fahlß aber, 4tes von Iheiner Tochter Eheliche Leibes Erben Hinterblieben, sollte die ganze Massa Haereditatis Inter die nechste Anverwandte eingetheilet, und dabey der Armen ingedacht Werden, Nun hatt zwar der Inuge Zaubel, so viel Wießlich naturaliter doch nie Legaliter seine Majorennitat erreicht, All dieweillen Er weder daß legale praerogativum der Jahres-Zuerlandnuß Beim hochk. Königl. Landrecht in Marggr. Mähren Angesuchet, oder erhalten, Sich niemahlen Erb Erkläret. Weder denen H. Vormündern Dank gesagt, dieselbe quitiret oder iisdem modis legalibus Possessionem Honorum Uebernehmen, Wie die alte Mähr. LandesOrd. Dr. (Als Welche Zerner Zeith in Uebung und observanz war) vorschreibet. Undt Was dergleichen mehr zu Befestigung der H. Dubosken Erdgerechtigkeit in liem deducirt ist. Wiewohlten und Wann auch Alles dieses geschähen Wäre, was geschehen sollen

Drittens.

Post Fratrem der Anno 1625 da Er seiner destinierten Fräule Brauth, einer gebornen Dembinskyon zugefallen nachr Wischau geritten, und Erbkläplich in der nacht verschieden, Befenshalben der Körper per Chyrorgos eröffnet; innerhalb ganz verbrandt, und alhier besunden worden seye, daß man daraus gewertelt, als Wan Er Gieff Besohmme So hätte inquam post Fratrem die von Vatter ruhende Verlassenschaft Hinwiederumben auff die Schwestern zu gleichen Theillen verthammen, und aufallen mühen, Weillen erweislich, daß die Frau Alyna den Bruedern Viel ein ganzes Jahr überlebet, und mit der Schwester Catharina in gleichem grade die Busstreitige Concurroanz gehabt habe; zum fahl doch Be-

Nacht Jahre blühte das Collegium in Kremsier, gründete sogar ein Seminarium, als der Schweden-Einfall eintrat. — Einige der Jesuiten flüchteten nach Grabisch, allwo sie bei dem damaligen Dechant Unterkunft fanden, und die

hauptet werden will, vndt sein Ihn, daß die Concurrenz und daß Jus representationis, nur ad proximiores et pares gradu sich erstrecke, die annoch den selbstigen Geschlechts Nahmen mitführen, undt den Erb Anzabl erleben, Als im gegenwärtigen Casu sich die Frau Alyna verEhlichte Dubstin, noch eine Geborne Zaubkin geschrieben undt den Leibl. Brueber überlebet also mit Ihrer Jungfer Schwester Catharina in pari Gradu successiren, hette sollen. Nebenbem

V i e r t e n s .

Nachen Todt der Frauen Alyna, die selbstige Jungfer Elisabeth, durch Fünff solenne unlängst Ans Tag Licht hervorkommene, respectivo Testamenta vndt revocatoria Instrumenta dem Ansehigen Dubsten ihren Herrn Batter Georg Wilhelm Zum alleinigen Universal-Erben eingesetzt vndt alles daß Jenige revocirt, Was ettwan ins widrig durch Bersprechen o. Sonsten die H. Patris Societatis von Ihr NB. erzwungen haben möhnten Welche Testamenta- vndt Instrumenta nun zu mehrsten Theil, unter 3- oder 4- Stüdt. mäßiger Zeugen mit fehrtigung, Beim hoch löbl. Königl. Tribunal ad publicandum producirt, Abortten für authentisch Angesehen, undt publicirt worden. Wie den heuntigen Tages keines Vicii visibilis Beschuldigt oder überwießen werden könne. Diese fünff dispositiones aber Lanthen, So viel memoriter erinnerlich von 2. 15. May, 15. Juny 9. 15. July Ao. 1636 und die Jungfer Testatrix ist hierauff Am 15. July selbstigen Jahres in Gott seeliglichen Verschieden. Welches nun die 4 haubt-Titel, Ursachen vndt Besuequissen seint, auß welchen die H. Dubsten, als zur Zaubkischen Verlassenschaft, Annoch Bis auff heutig, allein Erb legitimirt- undt erklähte Haeredes Unversales, Alles impugniren, undt Zurüd forderen, Was die herrn Patres Societatis, oder Andere 6 Viciosis Institutis acütulis praeripiret, undt vorenthalten, Als ermandtlich Habrowan, undt Zbaunel mit Allen mobilien, Geschlecht Kleinobien, Verbriefl. und Buterbrieffen Schulden contra Collegium Hradishtienze, Welches zu Bestleistung Ihrer Vermeinten fundationen, Zweyerley Instrumenta (uti dicunt) Donationum inter vivos, Deren keines in Unterschrift vndt Sieglung dem Andern gleich, Weeder hierüber Eine Ordentliche Allergdt. kaiserliche Stieff Brieffes Confirmation, obhanden ist, auch an Zeugen Unterschiefften, Sieglungen, vndt sonsten so vielerley Vitia prima facie visibilia schein Bahr seint, daß sicher. Jedden Ehrlichen Mann ein gewießen darüber machen Würdt, Solche vor Wahre Originalia Zuhalten, oder Beglaubigen, Neben dießen ist bey neuerlicher Landtastlicher recognoscierung auch producirt worden Ein Macht Brieff de Anno 1625 Datirt zu Neustadt Meuse Zbris NB. von keines Hoff Secretarii mit Unterschieff, undt sonsten prae postero impetrirt zu sein scheinet, demnach am 15. Aug. 1625 der Junge Zaubel Allererst zu Wischau in Mähren gestorben, seine Jungfer Schwester Aber damahlen Zue Praag gewesen, auff welche der Macht Brieff Lauthet, als nicht zu caviren ist, Wie so schnell auff einander schon im September, Am entlegen Ohrt Wienerischer Neustadt die Expedition fehrtig sein könne? Dan anto Mortem fratris hat die Jungfer nichts Zu verestiren im folglich keines Macht Brieffes hiezu vundtthen gehabt. Doch auch geseht: doch minimo zugestandenen Fahl, es wären diese Jesviterische Instrumenta rechtsVeständig u. kräfttig so hetten sie doch vol ex manu Praetoris, aut Haeredum, als nur Successores singulares, ex Donatione inter Vivos possessionem nehmen, vndt Sich nicht eigenmächtig NB. auch der ganzen Verbrigen Verlassenschaft Anmassen sollen. Demnach wohl gewußt daß so nahende Bluetthverwandte Annoch im Leben seyen. Weber dießes Würdt von der herrn Dubsty Wohl Seel H. Batter Eine Quittung produciret, so in ipsa forma vitiosi Weiten nach Länge des Bogens geschrieben, undt Also außsibet, Wie Charta biancken, so zu Solbatzen Abgeschieden

Predigten besorgten. Da Premsiet von den Schweden ganz verwüstet war, beschloßen die Jesuiten nach langer Berathung, das Collegium nach Hradisch zu übersetzen, wo sie schon in frühern Jahren den Predigtstuhl besaßen, so im Jahre 1616 Martin Sarkander, Bruder des sel. Sarkander. Im Jahre 1643 kam sonach der Rektor Peter Georg Leo, ein geborner Ostrauer, mit mehreren andern, und sie wurden von dem damaligen Dechant Prokop verpflegt.

Der k. Richter (Primator?) Johann Gjesky, Schwiegersonn des Benzel Kullissek, schenkte denselben einen Freihof in Altstadt, den sie jedoch nur so lange zu besitzen hatten, als das Collegium in Hradisch besteht; im entgegengesetzten Falle soll er dem Spital zufallen. Nach erfolgter kaiserl. Bewilligung zur Gründung des Collegiums erkaufte die Jesuiten ein Haus von Kurzberger. Ein gewisser Jazonofsky wurde zum ersten Rektor ernannt. Am 1. Oktober 1644 wurde das Gymnasium eröffnet, das gegen 200 Schüler bekam. Der Stadtrath wies hier auf dem untern Platze einen Bauplatz an, und die Jesuiten kauften 20 öde Gründe in der sogenannten Königsstraße und 11 Häuser an; in Folge der feindlichen Einfälle verzog sich aber der Bau bis zum J. 1654. Der schöne Bau mußte auf Piloten unternommen werden. — Es fanden sich viele Wohlthäter, die den Bau unterstützten!).

ertheilt werden; der quittirende Herr Dubsky Aber seiner Jahren zu ertzhandtnus nicht erhalten gehabt, vnd dergleichen Geschlechts Verbrüderliche vorziehen, wußten von mehrern Solennitäten zu sein pflegen, Wiewohl auch entlich dieße Quittung in terminis suis von seiner Erbschafts verzücht, eine expresse meldung inuormag; vnd dießes alles nur in *puris generalibus*, gestalten die Unterlassene *Specialia*, weil die bebrige *Viciosa Instrumenta Patrum* zuberühmen, allzu Weitläuffig vnd mehrer Theils schlechter *renomeè* dießsahligen *Acquirenten* vnd *Detentoram* der Zaubrischen Verlassenschaft, an- vnd auff Ziehlen Welche doch zu Landes-ärgerlicher nullität daß hradischer Collegium An sich gezogen. Mit dem Brünner Collegio lieget man in Eite, Wegen eines verdächtigen *Codicills* den Unt geachtet Ihrer hierzu vorhandene *reverses* die *SS. Patres* Jedannoch zu exhibiren, vnd *ad recognoscendum* ans Tag Licht hervor zu Bringen scheuen; Sondern Vmb die Sach Wiederumb in einen Anstand, vnd Wlrrung zu Bringen, Anjezo einen *Strepitum* hierüber ansaugen, daß in Wahren Vid inmassen Ihre *Confessirte Statuta*; jedoch *citra animum injarandi pertinenter* allegiret worden, Gleich Wie in Graff Gallisch- vnd Anderen *Processen* mehr, da sich ettwan Einige *allegata* darauf entweder zu erlutter- oder *aggrevirung* der Sach eingefueget. Die *objectio Praescriptionis* ist in *Actis* genungsam abgeleunet, vnd denen Herren *Patribus* ermanglen absolute alle 5 *Praescriptionis Requisite*, so unterm 8. Sbr. 1638 nacher Mähren auß Gemeinen Rechten *denno* *introduciret* seindt, Welche Biellerley *Erbs- vnd Successions-Titel* nun durch ein mänge anuoch Lebenden *Zeugen* vnd noch viel mehrern *Instrumentis authenticis Regiarum Tabularum manupalpabiliar* darGethan vnd erwiesen seindt auch ferneres zu *Solidiren* wären, dafern die herrn *Patres* *Edenda* ediren, vnd also der *Billschfeith* stadt thun Wolzten, wie Andere *privati* müssen.

(Ueber den für die Dubsky'sche Familie ungünstigen Ausgang des langwierigen Prozesses S. meine Geschichte der Familie Dubsky im 5. B. der Schriften der historischen Section S. 8 — 10).

1) S. auch *Crugeri sacri pulveres* 2. Febr. p. 169—172.

Im Jahre 1625 geschah hinsichtlich der Stiftung in Marjatz mit der Stadtgemeinde ein neues Uebereinkommen. — Die Stadtgemeinde bestimmte eine Anzahl der Grundbesitzer von Marjatz, die dem Pfarrer alle sonst der Gemeindeobrigkeit gehörigen Leistungen zu verrichten hatten, dto. 4. Mai. — Dieses bestätigte Cardinal Dietrichstein am 25. Jänner 1626.

Die den Bürgern Ruffik, Matuffek, Beschiz und Sattler confiscirten Häuser und Gärten im Werthe von 2142 fl. wurden dem Dechant Kulissek über Antrag des Cardinals zur Verwendung für geistliche Zwecke geschenkt, dto. 17. März 1626.

Die vollständige Urkunde über die marjatziger Stiftung ist vom Jahre 1637 in die Stadtbücher eingetragen, sie enthält das Wesentliche, daß insofern der hradischer Pfarrer einen eigenen Kaplan für diese Stiftung hält — demselben der Genuß dieser Stiftung unter den darin angeführten Bedingungen gebühren soll.

Dieser Wenzel Kulissek war ein merkwürdiger Mann ¹⁾. Aus seinem Testamente vom 15. Jänner 1638 erhellt, daß er ein Haus neben der Pfarre zur Wohnung des Caplans für die marjatziger Stiftung bestimmte, seine Töchter, die verheirathet, noch am Leben waren, erklärte er mit den empfangenen 2000 fl. für abgefertigt.

Im J. 1667²⁾ beehrte Hanusch Sigmund Petřizwaldsky (Herr auf Buchlau), 2 Besitzter zu dem Blutgerichte (Pravo Loweczko) nach Buchlau abzusenden ³⁾.

Am 10. April 1671 war eine bedeutende Feuersbrunst neben dem Rathhause, am 10. August 1672 ein großer Wolkenbruch, wobei in der Umgegend mehrere Menschen zu Grunde gingen.

Der Wohlstand der Stadtgemeinde schwand bedeutend, so daß im Jahre 1678 die Gemeindrenten sequestrirt und untersucht werden mußten, weil dieselben nicht zureichten, die schadhast gewordenen Stadtmauern und Brücken herzustellen, und sonstige Lasten zu bestreiten. Bei dieser Gelegenheit kam hervor, daß der jedesmalige Militär-Stadtkommandant ³⁾ aus den Renten jährlich 30 Faß Bier,

¹⁾ S. über denselben († 1638) Střebowstý's *sacra Moraviae historia* p. 13, 599—603, *Dubil's* Gesch. Quellen I. 259. d'Elvert.

²⁾ Ueber den Ursprung dieser Verbindlichkeit konnte ich nichts auffinden (sagt der Verfasser); wahrscheinlich mag sie mit der früher erwähnten Gegenverbindlichkeit der Holzverabreichung aus den buchlauner Wäldern im Zusammenhange stehen.

(S. die Beschreibung dieses sogenannten Jagdgerichtes in den Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft, 1822 S. 66—72 und das Notizenblatt der histor. Section 1858 N. 5).

d'Elvert.

³⁾ Diese Stadtkommandantenstelle wurde hierorts größtentheils einer ausgezeichneten Person zu Theil. — So starb allhier am 5. September 1667 Fürst Alex. Heinrich, Erbe von Norwegen und Holstein, und Graf zu Oldenburg, Sr. I. K. Majestät Oberster, der durch 7 Jahre in dieser kön. Stadt Kommandant war. Alois Baron Hager, Altenstein G. F. W. 1677

15 Räder, eben so viel Schöpfe, Holz und Stroh nach Bedarf bezog, und 400 Robottage zur Disposition hatte, was damals abgestellt wurde.

Im folgenden Jahre 1679 am 26. September wurde wegen der Pest die Haltung der Musik und der Besuch der Jahrmärkte untersagt.

In demselben Jahre wurden die Röhrenkasten sammt Wasserleitung nach Anleitung eines Jesuitenprieesters, David M r a g a, errichtet.

Im Jahre 1680 herrschte die Pest in der Stadt ¹⁾. Die Pfarrgeistlichen, so wie die Jesuiten bis auf zwei, entflohen, nur die Franziskaner blieben, und verrichteten den Gottesdienst und die Seelsorge, wofür ihnen wöchentlich 4 fl. 30 kr. auf Rechnung des Pfarrers gezahlt wurden. Diese Pest fing am 15. August an und dauerte bis in den Monat Dezember, raffte über 300 Personen hinweg, wovon nur 200 in der Matrif eingetragen sind, weil man die Leichen hie und da verscharrte. Der Stadikaplan starb eben auch. Damals machte die Bürgerschaft das Gelübde, die Rochuskapelle auf dem marzätiger Berge zu erbauen, wozu der Grundstein noch im nämlichen Jahre vom Bürgermeister gelegt wurde, am 12. November 1680. Der Bau verzog sich bis zum 20. Oktober 1687, an welchem Tage der Knopf aufgesetzt wurde. Der Erbauer war Zacharias Fuchs, Buchbinder in Hradisch.

Graf von Braga (?). 1686 Johann von Buttler, Oberster und Commandant zu Hradisch. 1698 Baron von Schönkirch. 1700 Baron Ryzjan.

Vollständiger kann ich (d'Elvert) folgende Liste der hradischer Festungs-Commandanten geben:

1644, 1645 Don Diego Sebastian Masson, Commandant in Hradisch, mit 600 fl. jährl. Gehalt (Miliz-Standes-Pfiste). 1655 u. 1662 Alexander Heinrich, Erbe zu Norwengen, Herzog zu Holstein, f. l. Kriegsrath, Obrister und Gubernator der Festung Hradisch, auf Milonitz (Wolny 2. B. S. 208; in seiner kirchl. Topogr. 1. Abth. 2. B. S. 207 macht er ihn auf das J. 1664 zum Vicecommandanten in Hradisch). 1668 Otilius Freiherr von Offredi, f. l. Obrister und Commandant in Hradisch (Wolny 4. B. S. 148). 1679 Peter Ignaz Freiherr von Stomm, f. l. Obrister und Commandant in Hradisch (W. 4. B. S. 251). 1685 Johann von Buttler, f. l. Obrist u. Commandant von Hradisch (Wolny kirchl. Topogr. 1. Abth. 2. B. S. 207). 1688 de Gouder de Beauregard, hradischer Commandant. 1699 u. 1723 Georg Adam Freiherr von Ritzschan, 1699 Commandant der Festung und Stadt Hradisch, 1717 u. 1723 General f. M. v. und Commandant der mähr. Gränzfestung Hradisch (S. Gaußen Adelslexikon S. 1903), auf Hradel und Mladotitz (durch seine Gattin Kuna geb. Reitin von Margelitt? S. Wolny IV. 217, welcher hierüber nichts sagt), gest. 8. Nov. 1723 im 77. J. (nach dem Gruffsteine, welcher sich in der rasirten Stadtpfarrkirche besand). Graf von Schaumburg. 1743 Obrist Graf Stubenberg, Commandant in Hradisch. 1777 Ferdinand Zinn von Zinnenburg, Haupt-Oberwachmeister (Commandant?) zu Hradisch, in den Freiherrenstand erhoben. (1782 wurde die Festung Hradisch aufgelassen).

¹⁾ Diese Pest soll durch den Raminfegermeister Voglies in die Stadt gekommen sein. Die Bürger zogen hinaus, und wohnten in dem Morzotitzer Weingebirge, daher mögen die so vielen Gräbde in dem Gebirg entstanden sein.

Im Jahre 1681 erschien der große Komet ¹⁾ und mit ihm große Drangsale der Stadt.

Während die Türken Wien belagerten, hatten in der Stadt die Jesuiten, Franziskaner, ja selbst die von Belehrad hieher geflüchteten Cisterzienser den Militärdienst gethan und Wache gehalten ²⁾.

Das große Unglück, welches jedoch diese Stadt zu allen dem noch getroffen, war der große unglückliche Brand vom Jahre 1681, am 23. April. Das Feuer kam in dem Franziskanerkloster aus, und soll durch einen jungen Menschen, der im Kloster zur Bedienung der Geistlichen geduldet wurde, aus Rache angelegt worden sein. Die Pfarrkirche St. Georg sammt Thurm, Uhr, Glocken, inwendig alle Altäre und 3 Orgeln, Dekanatsgebäude, Kaplanei, Kommandantenhaus, Rathhaus sammt dem schönen Thurm, Uhr, Kanzlei mit Büchern und Schriften, Frohnfeste, das alte und neue Franziskaner-Convent und Kirche, das Jesuiten-Collegium sammt Kirche, die noch nicht ganz hergestellt war, sammt Thurmuhr, 5 Herrschafts- ³⁾ und 50 sonstige Privathäuser sind ein Raub der Flammen geworden. Einige hundert Gulden Waisengelber sind verloren gegangen, und der Stadt gehörige mehrere Vorräthe an Wolle und 900 Mezen Getreide sind verbrannt. Den Jesuiten verbrannte auch ihre wohl eingerichtete Apotheke, im Werthe von 6000 fl.; und ihren Schaden gaben dieselben insgesammt auf 40000 fl. an; ein Jesuitenfrater, der etwas retten wollte, verbrannte, eben so ein Thurnergefell.

Nach diesem Feuer war lange Zeit keine Uhr, keine Glocke in Gradisch, und mehr als 2 Wochen sah man auf dem Thurm glühende Kohlen ⁴⁾. Von diesem Unglücksfalle an konnte sich die Stadt nicht erholen ⁵⁾.

¹⁾ Die Gedenkbücher erzählen, daß dieser Komet im Monat August bei Untergang der Sonne, und dann bei Aufgang wieder gesehen wurde, und das folgende Jahr im Februar abermals durch einige Tage schwach gesehen worden sei.

²⁾ Die Literae annuae der Franziskaner führen deshalb Beschwerde gegen die Jesuiten, weil sie das Beispiel gaben, und zuerst freiwillig sammt der Jugend zu den Waffen griffen, was den Franziskanern nicht zu behagen schien. Der eben auch hieher geflüchtete bilowitzer Pfarrer war der Anführer dieser geistlichen Miliz.

³⁾ Damals waren in der Stadt noch mehrere Herrschafts- oder sogenannte Schoßhäuser, unter den abgebrannten waren die des Grafen Rottal, Kanal, Osěchy, Osredofsky (Osfredi?) und Ehorinsky. Uebrigens hatte die Stadt, eben so wie die übrigen l. Städte, mit den adeligen Hausbesitzern wegen gegenseitigen Rechten und Pflichten viele Streitigkeiten.

⁴⁾ Der damalige Syndikus beschreibt diesen Brand in dem Rathsprotokolle ausführlich, und insbesondere den schönen zu Grund gegangenen Rathhausthurm, da er, wie er sich ausdrückt, zweifelt, daß dieser jemals in der Art wieder aufgebaut werden würde —

Auf dem Bilde der Stadt in der Kanzlei ist dieser alte Thurm in seiner vorigen Herrlichkeit zu sehen; er war mit Schiefeln gedeckt, hatte 5 Spitzen mit hervorragenden Erkern, aus welchen die Stunden geblasen wurden, und der Syndikus behauptet, daß ein ähnlicher schöner Thurm in der Bauart in Mähren nicht ist.

1774 wurde der Rathhausthurm wieder gedeckt.

⁵⁾ In den Blosiötsky'schen Schriften ist von dessen Hand folgender Vertrag: **d' Elvert.**

Schon im Jahre 1678 stellte die Stadt eine Anzahl Fußvolf und Reiter zur Regierungszeit Leopold's gegen Tököly, welcher vereint mit dem Kuruzen Mähren verwüsthete.

Die Fahne ob dem Rathhause mit der Jahreszahl 1682 ist jene, unter welcher mehrere tapfere Bürger gegen Tököly fochten ¹⁾).

Die Jesuiten stellten die schöne, noch dormal als Pfarrkirche bestehende Kirche St. Franziska, das Convent im Jahre 1685 her, die aber später erst verschönert wurde, und von Außen ihre gegenwärtige schöne Form bekam.

Im Jahre 1686, 12. Dezember, haben die stüzigen Dorf Altstädter Untertanen, unter Vermittlung des Landesunterkämmerers Johann von Kobylka,

Johann Sigismund von Peterwald (Petziwaldly) hat anno 1681 den 27. August eine Pamatka oder Vertrag mit dem brabischer Stadtmagistrat errichtet, kraft welchen

1) wie vor Alters der übliche Gebrauch gewesen, der Magistrat demselben als Besitzer des Schlosses Buchlau und seinen Untertanen von Strjzibernjz auf ewig verbunden sein soll, wann sie in die bürgerl. hinter dem kunowiger Thor an der March liegende Mühle Getreide oder Malz für ihre eigene Rothdurst führen, ohne allen Versuch dasselbe in den Korb vor allen andern zu schütten, und ohne alle Bezahlung oder Entrichtung des gewöhnlichen Maßes, mithin umsonst mahlen zu lassen; und wenn diese Mühle zu Grund gehen sollte, anstatt derselben eine andere in was immer für einen bürgerl. Grund auserbauet werden sollte, so soll dieses Recht darauf transferirt werden.

2) Soll der Magistrat dem alten Brauch nach einmal im Jahr 2 Maß Wein und um 2 Groschen gewisses Rahel Mehl und die Maut, welche man sonst pr. 4 weiße Groschen von einem Wagen, ausgenommen von dem Besitzer des Schlosses Buchlau nicht, bei dem Stadthor abfordert, soviel dieses Jahr einkommt zu überschiden, und damit der Mauteinnehmer den Besitzern von Buchlau die Treue observire, das Jurament im Rathhaus im Weisheit eines von Buchlau dazu deputirten Offiziers zu prästiren verbunden sein.

3) Weil bishero unabänderlich der Gebrauch gehalten worden, daß zu Ersetzung der loweren Gerechtigkeit, wann an dem Magistrat von dem buchlauner Besitzer ein Schreiben erfolget, zwei Rathspersonen sammt dem Gerichtsdienier zu dem Crelutionsurtheil, und der Schert zur Anrufung ausgeschiedt werden, ihnen aber wegen vollbrachter Arbeit nichts anders als 24 weiße Groschen bezahlt, annehst aber selbe sammt Pferden mit der Verpflegung auf dem Schloß versehen werden, so soll es dabei auf alle ewige Zeiten sein Verbleiben haben.

4) Wird das von dem König Sigismundi auf das hřzbier Gebirg lautende Privilegium ddo. Hrabisch 18. April 1421 genommen, weil durch einen glaubwürdigen aus der Landtafel genommenen landbrechtl. Auspruch erwiesen worden, daß zu Buchlau wider die Hrabischer der Bericht erfolget, abgesehen, und das privilegium soll der Stadt zu keinem Behuf mehr sein, hergegen soll der Besitzer von Buchlau sammt seinen Nachkommen verbunden sein in seinen Waldungen das zur Rothdurst der Brücken und Gattien erforderliche Holz, wie vor Alters gebräuchlich, durch seine Leute auszuzeichnen und umsonst zu geben, auch den Bürgeren von Hrabisch die Maut zu Strjzibernjz und Buchlau zu bezahlen nachzulassen, wovon auch die Strjzibernjz zu Hrabisch frei bleiben.

¹⁾ Schon früher in den J. 1528, 1590 wurden von der Stadt unter Kaiser Ferdinand gegen Zapolya als auch Soliman nebst bedeutenden Geldbeiträgen auch Freiwillige zu den mährischen Hüftstruppen unter Bernard und Peter Hierotin und Frenel von Widom, dann im Jahre 1561 Karl von Hierotin, 1593 unter Karl von Zettau und Fr. von Ritschan 1596 ebenjalls gestellt.

auf Lavikowiz und Burg Mitrow, wegen gehöriger Prästirung der Robot, einen Revers ausgestellt.

Nach diesem hatte die Stadtgemeinde die Pfarrkirche wieder hergestellt, und den Pfarrthurm, der ohnehin baufällig war, herstellen lassen, dieselbe ließ 1694 ganz neue Betstühle für den Stadtrath machen, welche Arbeit ein welehrader Tischlermeister übernahm, und wofür 700 fl. baares Geld, 20 Mezen Weizen, 40 Mezen Korn und 4 Fässer Bier bezahlt werden mußten ¹⁾.

In diesem nämlichen Jahre 23. Dezember wurden verschiedene Zeugen wegen der ungarischen Gränze auf der Herrschaft Ostrau in der Stadt verhört.

Im folgenden Jahre und zwar am 3. Juli 1695 schlug der Bliß in den sogenannten rothen Thurm ein, da darin viel Pulver war, so hatte die dadurch veranlaßte Explosion großen Schaden verursacht, 11 Personen wurden getödtet, und 7 schwer verletzt.

In dem Jahre 1701 hatten die Franziskaner ihr Kloster neu zu bauen angefangen, der Thurm hievon ist aber im Gemäuer schon im Jahre 1688 hergestellt gewesen, das schöne Refektorium aber erst im J. 1705 erbaut worden.

In den Jahren 1701 und 1705 zog die Bürgerschaft zur Vertheidigung des Marchflusses und Entsetzung der Stadt Straßniß aus ²⁾.

Im Jahre 1701 wurde das Mathiassthor, so hinter dem Jesuiten-Collegium war, verbaut, dagegen das damalige Wasserthor eröffnet.

Im Jahre 1709 ist der Kommandant der Stadt mit seiner Besatzung nach Ungarn gezogen, und hat die Stadt Skally ausgeplündert ³⁾.

Im Jahre 1713 wurde die herrliche Mariensäule auf dem großen Plage erbaut; selbe ist von dem Marmor, welcher in Czetschowitz gebrochen wird, und von gelber Farbe ist. Die hierauf befindlichen Figuren sind von schöner Arbeit. Dem Grundstein wurde eine silberne Tafel eingelegt.

Im Jahre 1715 wurde die Stadt wegen der Pest gesperrt, und der öffentliche Gottesdienst untersagt; die daran Verstorbenen wurden bei der

¹⁾ Diese Betstühle sind nicht mehr vorhanden, und mögen bei der nachmaligen Rejirung der Pfarrkirche weggenommen sein.

²⁾ S. über diese u. a. Ereignisse der J. 1702 — 1711, bei welchen Grabisch mit betheiliget war und die fürchterlichen Verheerungen der Umgegend, freilich aus sicherem Hinterhalte, dann die Niederlage und Gefangennehmung seines Commandanten Baron Ryzjan und seines Corps in Uzarn (1704) erlebte: Wagner's Gesch. Kaiser Joseph I., Morawetz Gesch. von Mähren III. 312 — 323, die Geschichten Ungarn's von Engel und Mailath. Dubil's mähr. Geschichte Quellen, die Straßnißer Chronik im 9. B. 3. Schr. der hist. Sektion u. a. **d' Elvert.**

³⁾ Die Franziskaner-Annalen erzählen dies, so wie mehr anderes, die Gefangennehmung des Provinzials und dessen Correspondenz mit Ragoz, dann bei Einfälle der Hungarn nach Mähren, wobei auch ein Jesuiten-Missionär von Grabisch zu Wsetin, Namens Stanislaus Kappal, getödtet wurde, dem die Analen großes Lob und die Heiligkeit zusprechen, die sonst hier und da nicht ganz wohl über die Jesuiten sprachen.

St. Rochuskapelle begraben. Diese Pest dauerte vom 21. Juli 1715 bis Ende Februar 1716. In dieser Zeit starben inficirte Personen 75, an der Infektion verdächtige 46, und an anderen Krankheiten 69, zusammen 190 Personen ¹⁾. Zum Andenken derselben, und wegen glücklicher Abwendung wurde die schöne ob dem Mariaplatze befindliche Statue der unbefleckten Empfängniß Maria 1716 durch den brünner Bildhauer Anton Riga, angeblich einen gebornen Italiener, um 856 fl. erbaut.

In diesem Jahre 1720 zählte die Stadt 75 Großbürger, und 40 Kleinbürgerhäuser, 9 Waisen- und 18 Wittwenhäuser, dann 18 unangeseffene Bürger; in eben diesem Jahre bekam der Jude Salomon Beer die Bewilligung, die

¹⁾ Der Verfasser sammelte über diese und die nächste Zeit folgende Notizen:

24. Juli 1715 Pest in Prabisch, die Stadt cernirt, Gottesdienst eingestellt.

28. Juli 1715 machte der Magistrat das Gelübde, zur Abwendung der Gefahr eine Säule zu Ehren der Mutter Gottes (der unbefleckten Empfängniß), dann der heiligen Patrone Franz Xaver, Carl Boromens, Peter Altvater, Florian, Rosalia zu errichten.

Am 11. September geschah die Einweihung auf dem großen Platze. Die Franziskaner erschienen hiebei mit den Reliquien des hl. Hilarius und einem Finger des hl. Veit; der Leib der heil. Viktoria wurde von den Jesuiten proffessionaliter abgeholt.

Auf dem großen Platze und zwar an dem Orte, wo früher ein Köchkasten stand, waren 3 Altäre errichtet, auf welche die Reliquien hinterlegt; nachdem bei dem Hauptaltäre eine große gesungene hl. Messe, an den Seitenaltären aber stille hl. Messen gelesen und weitere Gebete vollzogen worden waren, wurden die heil. Reliquien in Prozeßion wieder zurückertragen. Einige Bürger erbauten sodann eine hölzerne Kapelle, worin eine h. Marien-Statue von den Franziskanern zur Verehrung ausgesetzt und jeden Abend Gebete verrichtet wurden.

In der Bigilie des Lazarus 1715 erlosch die Pest.

13. Februar 1716 hörte die Cernirung der Stadt auf, welche vom 25. Juli 1715 anfang, somit 202 Tage dauerte.

1716, 16. August wurde die Kapelle des hl. Sebastian eingeweiht, welche die Garnison eben auch zur Abwendung der Pestgefahr erbaute.

Bartolomäus Zelnicius erbaute die Kapelle an der Kirchenthüre zu Ehren der Pestpatrone 1716, 6. Sept. eingeweiht.

1710 zählte die innere Stadt 150 Häuser, 2 adelige.

1703 mußten die Bürger mit den Soldaten an den Schanzen arbeiten und Wache thun, dauerte durch 5 Jahre große Drangsal. Bei jedem Bürger war ein verheiratheter und ein lebiger Soldat einquartirt.

1718, 7. September wurde der Grundstein zur Muttergottes-Statue gelegt. Der dort bestandene Köchkasten wurde weiter übersezt.

1718 wurde hinter Jarosfowetz die neue Mühle erbaut.

1719 wurde die March wegen ihrer Schiffbarmachung untersucht. — 1773 abermals 1719 große Sommerdürre.

1720 kam ein Jude mit 5 Schiffen von Wien auf der March mit Salz beladen.

1720, 6. Juli wurde die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden begonnen, ein Schankbürgerhaus bekam 134 Klafter Länge, 5 Klafter Breite, eine Wiese, ein Kleinbürgerhaus die Hälfte, welche nur bei dem Hause bleiben sollen. Der Ueberrest der Hutweide soll zur Viehweide verbleiben.

March mit Salzladung beschißen zu können, indem er vorgab, daß solche von Rapagedl bis zum Einflusse in die Donau zu beschißen wäre.

Im Jahre 1731 mußte die Stadtgemeinde das schöne Gut Czetchowiz verkaufen, um sich von der großen Schuldenlast zu befreien, welche durch verschiedene Unglücksfälle herbeigezogen wurden; denn nach dem Brand mußte die Pfarrkirche St. Georg von Grund aus erbaut, eben so der Glockenthurm, Rathhaus und die Frohnfeste hergestellt werden, wie es aus einigen an das Unterkämmeramt überreichten Motivis erhellt.

In dem Erbfolgekrieg vom Jahre 1742 bemächtigten sich die Preußen dieser, in den Festungswerken schon sehr eingegangenen Stadt, da der Festungskommandant sammt der Besatzung sich nach Ungarn zog. Am 4. Hornung rückten 1500 Mann Preußen unter Anführung des Generals Polster ein, und nachdem er alle Kassen geleert, eine Brandsteuer erhoben, führte er auch noch 9 metallene und 6 eiserne Stücke weg, welche aber, da solche in Olmütz zurückgelassen, auf Reclamation der Stadt später zurückgestellt wurden. Weiters wurde dem Feinde zur Abtragung der Brandsteuer das beim Magistrate in Deposito befindlich gewesene, den antlischen Erben gehörige, aus der Familie der Herren Grafen von Salm herkommende brillantene Weiberschmuckstück erfolgt, welches erst auf 40,000 fl., später aber auf 6000 fl. geschätzt — und worüber der Stritt erst im Jahre 1780 beendet wurde. Um den Ersatz leisten zu können, wurden schon im Jahre 1773 sämmtliche im Zeughaus befindliche Waffen und Geschüz verkauft.

Auch die Jesuiten mußten den Preußen 6000 fl. Brandsteuer erlegen, und nebst diesem wurde der Rektor mit 2 Priestern als Geißel weggeführt. Den übrigen Schaden, den die Jesuiten erlitten, rechneten dieselben auf 19,000 fl. Was mag die Stadt gelitten haben? — Durch dieses kam die Stadt sehr in Verfall. —

17. Juni 1721 wurde die Statue der Muttergottes aufgestellt.

18. August die vergoldete Krone aufgesetzt.

23. August die übrigen Statuen.

Inscriptio Statuae: (Fehl).

1721 haben die Franziskaner ihre Kirche innerlich und äußerlich renovirt, ein neues Hochaltar und ein neues Thürmel gebaut.

1721 haben die Jesuiten ihren Ban fortgesetzt, den Theil gegen das Seminarium und zwar ein Comödienhaus.

1721 hl. Johann-Statue in dem Altstädter Weingebirg.

1721 wurde das Zeughaus erbaut.

1721, 20. November Einweihung der Mutter-Gottesstatue unter gleichen Ceremonien, wie oben.

Heil. Dreifaltigkeitsstatue 1723.

Die Bruderschaft corporio Christi hatte 5226 fl. 24 kr. Capital, Francisc. 120 fl., Joseph. 100 fl.

Im Jahre 1749 wurde bei Gradiſch, vorzüglich um Welehrad, ein Erdbeben gefpürt. —

Im Jahre 1753 wurden die Halsgerichte rebugirt, und der Stadt nachfehende Dominien zugewieſen, als: Stadt und Landgüter, Bilowiz, Brzeſopol, Kapagebl, Malenowiz, Pohorzeliy, Jlin, Luſow, Zieranowiz, Prziſley, Kwafſch, Welehrad, Buchlau, Oſtrow, Weſſely, Straſniſ. Dadurch gingen den Stadtrenten neue Laſten zu ¹⁾.

Im 3. 1754 vertheilte ſie zur Auſhilfe der Bürgerschaft den Gemeindegwald zur Urbarmachung unter dieſelbe, aus welchem die dormaligen Wiefen und Obſtgärten entſtanden ſind. — Allein im nämlichen Jahre raffte eine Seuche der Bürgerschaft das Vieh weg. Auch 1773 war ein Viehſtall, von 346 Stücken in Gradiſch blieben nur 73 beim Leben.

Die Jagdbarkeit der Stadt wurde dem welehrader Prälaten um 60 fl. jährlich zeitweilig in Pacht gethan, und die Landgüter ſelbſt um einen jährlichen Zins von 6333 fl. zeitweiſe verpachtet, da kein Vieh und kein Fundus intructus vorhanden war.

In dieſem Jahre wurde wegen Fortſetzung des Baues des Kanals durch die Stadt eine Commiſſion gehalten. Die Bürgerschaft drang darauf, weil ſchon 4000 fl. hierauf verwendet worden wären, welches aber nicht zu Stande kam.

Im Jahre 1755 wurde ein Bürgerſpital ²⁾, ein öffentliches Arbeitshaus errichtet, dagegen verzehrte im folgenden Jahre eine große Feuersbrunſt mehrere Bürgerhäuſer, wobei die Jeſuiten und Franziskaner thätig Hülfe leiſteten. —

Im Jahre 1772 war in Gradiſch eine k. Commiſſion wegen Schiffbarmachung der Marſch ³⁾.

Den härteſten Schlag erlitt aber dieſe Stadt durch die Aufhebung des Jeſuiten-Collegiums im Jahre 1773, weil dadurch das biſher beſtandene Gymnaſium auch aufgehoben wurde ⁴⁾; ſeit der Zeit beſteht hierorts nur eine Nor-

¹⁾ Aus den vorhandenen alten Rechnungen erhellt, daß die Kriminalgerichtskosten im Jahre 1766 1844 fl., im Jahre 1767 2305 fl., im Jahre 1768 1983 fl. betragen haben, dagegen wurde aus dem Kriminalfond für dieſe 3 Jahre vergütet 1095 fl. CR.

²⁾ S. über das Spital und Krankenhaus in Gradiſch Bolny IV. 42, Moravia 1843 S. 134, meine Geſch. der Heil- und Humanitäts-Anſtalten S. 28, 213, 251, 351. Ueber Armen- und and. Anſtalten eb. S. 320, 321, 351.
d'Elvert.

³⁾ Ueber die ſeit dem 16. Jahrhundert beginnenden Verhandlungen wegen Schiffbarmachung und Regulirung der Marſch und über ihre wirkliche Beſchiffung S. meine Geſchichte der Verkehrs-Anſtalten in Mähren und Schlefien, Brunn 1855 (auch im 8. B. der Schriften der hiſt. Sektion), S. 260—279, 285, 291—294.
d'Elvert.

⁴⁾ Aus den bei dem Magiſtrate befindlichen litteris annis dieſes Kloſters, die erſt vom Jahre 1730 anſingen, erhellt der Eifer dieſer Ordensbrüder für den Glauben und die Studien. Die Zahl der Alumnen war 127, 27 Prieſter, 15 Seminaristen. Das heilige Abendmahl haben bei ihnen in einem Jahre 43,200 genoſſen. Mähriſche Predigten wurden jährlich 150 und deutſche 61 gehalten. Außer dieſem waren Prieſter auf Miſſionen ausgeſchickt.

malhauptschule, und der ganze hrabischer Kreis besitzt nur ein Gymnasium zu Straßnitz, hart an der ungarischen Gränze, das schwach besucht wird ¹⁾.

Das bürgerliche Spital zog zwar hievon einen zeitweiligen Nutzen, denn der einst gewesene Primator Čeršty hatte dem Kloster einen Mayerhof mit der Bedingung hinterlassen, daß, wenn einstens das Kloster aufgehoben werden sollte, dieser Hof dem bürgerlichen Spital zufallen solle; leider wurde aber auch dieser Hof abolirt, nämlich emphyteutisch veräußert.

Im Jahre 1778 wurde die schöne Jesuitenkirche zur Pfarrkirche erhoben, und endlich auf allerhöchsten Befehl die alte Pfarrkirche ²⁾ sammt der daran gewesenen Loretokapelle 1785 rasirt, und so der Platz, auf dem solche stand, geräumt, dagegen die prachtvolle Jesuitenkirche zur Pfarrkirche erhoben, und derselben alle Paramente der Jesuiten belassen.

Die neuern Schicksale dieser Stadt, die auf allerhöchsten Befehl vorgenommene Abolirung des marjátizer und jaborowiger Mayerhofes, dann des, dem bürgerlichen Spital nach Aufhebung der Jesuiten und von diesem der Stadt gegen gewisse bestimmte Naturalienlieferung überlassenen Hofes ³⁾, die Wohlthaten, die die Stadt insbesondere durch die gänzliche Raffung der Festungswerke 1780 (richtiger 1782) und Vertheilung derselben unter die Bürgerschaft unter der unvergeßlichen Regierung Seiner Majestät Josef erhielt, welcher im Jahre 1771 diese Stadt selbst mit seinem Besuche beehrte, und zu dessen Andenken das funowiger Thor das Josefsthor genannt wird, gehören schon der ganz neuen Geschichte an, und mögen, so wie viel Mehreres, der Monografie der Stadt vorbehalten bleiben ⁴⁾.

Auf der Herrschaft Ostrau wird dieses Amt als sehr beschwerlich geschildert und in einem Jahre von dem Missionär 8640 Beicht gehört, 58 Predigten, 62 Catechesen abgehalten, 32 Kinder getauft und 32 Copulationen geschlossen.

In dem wallachischen Missionsbezirk waren 2 Priester verwendet, wovon der eine in einem Jahre 5 zum katholischen Glauben bekehrt, 5000 Personen Beicht gehört, der andere sogar 11565 Beicht gehört, 95 Predigten gehalten und 11 bekehrt hat ic. Die Zahl der Studenten belief sich auf 127, ohne die Seminaristen. Die Literas annuae gehen bis zum Jahre 1767. Schon im J. 1732 hatten die Jesuiten ein eigenes Theater, und der Brand ihres Hofes in der Altstadt gab Stoff zu einem Schauspiele.

¹⁾ Ueber den Besuch des hrabischer Gymnasiums, die Errichtung einer Hauptschule statt desselben, den erfolglosen Versuch, die Uebersetzung des Gymnasiums von Straßnitz nach Hradisch zu erwirken und die Errichtung einer Unter-Realschule in der neuesten Zeit S. meine Geschichte der Schul- und Studien-Anstalten Mährens und Schlesiens, Bräun 1857.

d'Elvert.

²⁾ 1773 wurde die große, 44 Centner schwere Glocke an der Pfarrkirche übergossen.

³⁾ Dermal ist noch der eine althädter sogenannte Hennenberg-Hof, mit Wiesen und Hutweiden, dann Necken, gegen 1000 Metzen Ausfaat, dann den jaborowiger Hof mit 114 Metzen nebst der Naturalroboth in eigener Verwaltung.

⁴⁾ Ueber die Regelung und Gestaltung der Gemeinde- und bürgerlichen Verhältnisse, der kirchlichen Einrichtungen, der öffentlichen und Gemeinde-Verwaltung u. s. w. in den l. Städten Mährens S. meine Geschichte von Jglau, Bräun 1850.

d'Elvert.

Es genügt hier noch anzuführen, daß diese Stadt auch im letzten verfloßenen französischen Kriege, vorzüglich im Jahre 1805, vom Feinde heimgesucht, jedoch den Rang einer königlichen Stadt bis nun behauptet, ihre diesfälligen Vorrechte und Concessionen, in so fern sie mit der neueren politischen Verfassung des Landes vereinbarlich waren, von den nachfolgenden Landesfürsten bis auf unsere Zeiten bestätigt worden sind, und die Stadt auch in neueren drangvollen Zeiten Beweise ihrer Vaterlandsliebe, ächten Bürgersinns für Thron und Religion und überhaupt alles Gute an Tag gelegt hat ¹⁾.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht die Zeit fand, aus dieser und anderen Quellen das Mangelnde zu ergänzen. Insbesondere gibt die Geschichte von Iglau (S. den Index unter dem Worte Hradisch) Aufschlüsse und Andeutungen über die Vertreibung der Juden aus den l. Städten (S. 55), die Größe des Kammerzinses (S. 69), die Behauptung von Hradisch gegen den Markgrafen Protop und die Taboriten (88, 108), den ewigen Landfrieden (110), das Bündniß gegen Kaiser Friedrich IV. (114), den Streit zwischen dem Adel und den l. Städten wegen Güter- und Häuserbesitz und Bierbräuen (140), Verblüzung der l. Städte für die landesf. Schulden (218, 250, 273), Theilnahme der l. Städte an der Rebellion, deren Bestrafung, Zurückführung zur kath. Religion, Einföhrung l. Richter, ihr Schuldenwesen u. a. (264—279), Wiederaufnahme der l. Städte als 4. Stand, Einföhrung eines Wein- und Bierzages, der Erbhuldigung der Bürger, Aenderung der Municipal-Verfassung, Stellung der l. Richter und Kreishauptleute (288—291), Verschuldung u. Vermehrung der Einkünfte der l. Städte (293—296), Befestigung von Hradisch (315, 338) Streit der l. Städte mit den höheren Ständen wegen der Besteuerung (316), Einrichtung der Gemeinde-Verwaltung in den l. Städten (324—332), milit. Verfassung der Bürger (383), die Gemeinde- und bürgerl. Einrichtungen, Steuern u. a. seit M. Theresia (386—396), Stadträthe und Organisirung der Magistrate in den l. Städten, wie Regulirung der öffentlichen Verwaltung (397—401), Vermögen der l. Städte (430, 507) u. m. a., S. auch meine Geschichte des Theaters (im 4. B. der Schr. der histor. Sektion), der wissenschaftl. Sammlungen (im 3. H. S. 84), der Buchdruckereien und Buchhandlungen (im 6. B.), der Beklehrsanstalten (im 8. B.), endlich der Heil- und Humanitätsanstalten Mährens und Schlesiens (im 11. B.), in welchen sich hie und da noch manches Material zur Geschichte von Hradisch findet.

d'Evert.

- ¹⁾ Die bisher geschilderten Verhältnisse machen erklärlich, warum die l. Stadt Hradisch, obwohl der Sitz der Kreis- und anderer Behörden (jetzt des Kreisamtes, des Kreisgerichtes, der Finanzbezirksdirektion, eines politischen Bezirksamtes, der Sammlungskasse, eines Steueramtes u. a.), einer Unterrealschule, gewöhnlich einer Garnison u. s. w., dennoch verhältnißmäßig einen geringen Aufschwung nimmt. Im J. 1782 hatte sie 271 Häuser, 354 Familien, im J. 1787: 272 Säuser 335 Familien, 1572 Seelen (Schwoy, Topogr. von Mähren, 2. B. S. 464), nach Wolny (4. B. S. 41) um 1838 mit Inbegriff der Fischerhäuser am rechten Marchufer 197 Häuser, mit einer Bevölkerung von 1913 Seelen (926 männl., 987 weibl. Geschlechtes), worunter 4 zeitweise sich aufhaltende Juden, alle übrigen Katholiken, der deutschen und böhm. Sprache kundig. 1834 wurde die Zahl der Bewohner mit 1960, 1846 mit 1838 (?) angegeben, jetzt beträgt sie bei 2000.

d'Evert.

Ans den Papieren eines Herenrichters.

Ein Beitrag

zur österr. Rechts- und Sittengeschichte des XVII. Jahrhunderts,

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Der Schreckliche der Schreden
Ist der Mensch in seinem Wahne.
Schiller.

Die nachfolgenden Mittheilungen betreffen beiläufig fünfzig Herenproceffe, welche gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts in den mährischen Städtchen Ullersdorf, Schönberg, Mügglitz und Proßnitz durchgeführt wurden und sind Papieren entnommen, welche (1698) aus dem Nachlasse des Franz Heinrich Boblig von Edelstadt (Zuckmantel), der als Direktor der Inquisitionskommissionen alle diese Proceffe geleitet hatte, in das olmüzer Stadtarchiv gekommen sind, wo sie lange Zeit sorgfältig versiegelt bewahrt wurden.

Sie zeigen im engen „Rahmen so ziemlich alles, was zum Verständnisse der Herenproceffe nöthig ist, jenes entsetzlichen Drama's von unermesslicher Ausdehnung, mit dem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Maß und Ziel auf der einen, und Aberglauben, Unsinn und Barbarei auf der andern Seite kaum Etwas in unserer Geschichte verglichen werden kann.“ Und da sie unmittelbar von den an den Processen beteiligten Personen selbst herrühren, die den verschiedensten Ständen angehören und sich ohne Rückhalt und Verstellung aussprachen, indem sie mit gutem Grunde annehmen konnten, daß davon niemals etwas zur Kenntniß Dritter kommen werde, so gewähren sie manchen genaueren Einblick in jenes unheimlich finstre Getriebe, welches selten ruhte, bevor es sein unglückliches Opfer auf den Scheiterhaufen geworfen hatte. Auch geben sie manche Andeutungen über die bisher noch sehr wenig gewürdigten Einflüsse der Herenproceffe auf das sittliche und Familienleben, auf Gewerbe und Handel und überhaupt das Gedeihen der von diesem Unglück heimgesuchten Orte, auf Recht und Religion, sowie auch über die Gerichtsverhältnisse in den genannten Gebieten.

Ueberdies ist über Herenproceffe, welche in österreichischen Ländern vorkamen, meines Wissens noch nicht viel bekannt geworden. Abgesehen von einzelnen dürftigen Nachrichten über Herenproceffe im österr. Italien bei Agrippa, Alciatus, Bartholomäus de Spina u. a., deren Soldan in seiner sehr schätzbaren Geschichte der Herenproceffe (327) Erwähnung that, weiß ich nur die folgenden Schriften anzugeben: Ueber salzburger Proceffe aus d. J. 1679

Kosler, *observat. mag.* in Hauber's *Bibl. mag.* 3, 306; über Tiroler (Noosberger) aus den J. 1614 und 1615 den *Sammler für Gesch. und Stat.* von Tirol, 3. 272; ferner Jg. Pfaundler, über die Hexenproceffe des Mittelalters mit specieller Beziehung auf Tirol, nebst einer altenmäßigen Darstellung eines Hexenprocesses v. J. 1680 (Innsbruck 1843); auch in der Zeitschrift des Ferdinandeums B. 10, und Zingerle, Barbara Pachlerin, die Earnthaler Hexe und Mathias Berger, der Lauterkreffer. Zwei Hexenproceffe. Innsbruck 1858. Ueber den Aberglauben in Krain gegen Ende des 17. Jahrhunderts schrieb G. S. Costa in der Zeitschrift f. d. Culturgeschichte v. J. 1856. 112; über den Aberglauben und Volksgewohnheiten in der mährischen Wallachei, B. M. Kolda, im 9. Band dieser Schriften; über das Herenwesen im Fürstenthum Neife, österr. und preuß. Theils von Schlessen, dann im Gesenke Mährens im 17. Jahrhundert, Heldritt (Leipzig und Neife 1836), auch schon in Hormairs Archiv v. J. 1835. 385. Einiges über Hexenproceffe im nördlichen Mähren, zum Theil in der letztgenannten Schrift bereits veröffentlicht, enthält das *Notizenblatt der mähr. gel. Gesellschaft* v. J. 1857 in Nummer 6 u. f. Interessante Notizen über Hexenproceffe in Ober-Oesterreich aus d. J. 1720 hat Spaun in der oberösterr. *Musenums-Zeitschrift* v. J. 1841 Nr. 22 mitgetheilt. Einzelnes findet sich auch in den wiener Jahrbüchern (s. im Registerband die Wörter: Haimburg, Gleichenberg) und Schmidts *Literaturblättern*. Besonders bemerkt zu werden verdienen noch Friedr. Müller's Beiträge zur Geschichte des Herenglaubens und Hexenprocesses in Siebenbürgen (Braunschweig 1854), worin auch einzelne Notizen über die Geschichte des Herenwesens in Ungarn gegeben sind.

In dem genannten Schriftchen von Heldritt kommt einiges vor, was sich auf mehrere der hier mitgetheilten Fälle bezieht; namentlich findet sich dort (S. 39 f.) auch ein Bericht über den berühmtesten aller mährischen Hexenproceffe, nämlich den mit dem Schönberger Dechant Christoph Alois Lauthner, der jedoch von den hier darüber mitgetheilten Originalurkunden in nicht unwichtigen Punkten abweicht, daher auch von der Mittheilung dieser Schriftstücke nicht Umgang genommen werden durfte.

Meines Wissens befinden sich einige auf die hier besprochenen Fälle bezüglichen Dokumente in der fürstlichen erzbischöflichen Bibliothek in Kremsier, ferner in Allersdorf, in den Händen des dortigen Gutsamtmanns, der die Absicht haben soll, etwas zu veröffentlichen und im ständischen Archive in Brünn. Ich war nicht in der Lage, diese Stücke genügend benützen zu können, und habe auch keine Hoffnung, jemals in diese Lage zu kommen; daher entschloß ich mich zur Veröffentlichung des mir zugänglich gewesenen Materials, umsomehr, als dasselbe zweifellos das Wichtigste enthält. Ich ließ meistens die handelnden Personen selbst sprechen, indem man so ein anschaulicheres Bild der Menschen und ihrer Zeit erhält, als ich es sonst zu geben vermocht hätte, und die von mir beabsichtigte Unbefangtheit in der Darstellung nicht leicht anders zu erzie-

len möglich ist, und suchte nur den nicht immer leicht wahrnehmbaren, häufig durch Lücken unterbrochenen Zusammenhang der einzelnen Schriftstücke, mit Hinzuegung des ganz Unwichtigen, herzustellen.

Der mit der Literatur über die Hexenproceffe Vertraute wird in den nachfolgenden Mittheilungen kaum Etwas finden, worauf sich ein neuer Erklärungsversuch dieser merkwürdigen Erscheinung stützen lasse, wohl aber neue Belege für die Richtigkeit der von C. G. v. Wächter in seiner trefflichen Abhandlung über die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland (in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte) dießfalls ausgeführten Behauptungen. Dem aufmerksamen Leser wird auch nicht entgehen, wie sehr die Wirkungen einer und derselben Ursache auf Entstehung und Ausbreitung der Hexenproceffe von den sie umgebenden Umständen und Verhältnissen bedingt sind, und welche verhängnißvolle Rolle auf diesem Gebiete des Rechtes (?) der reine Zufall gespielt hatte.

Den Anstoß zu fast allen hier besprochenen Untersuchungen gab eine gottlästerliche also wirklich strafbare Handlung. Aber alsbald breitete sich die Untersuchung über eine Menge von Fällen aus, welche uns überhaupt nichts strafbares zu enthalten scheinen und die doch durchgehends mit dem schrecklichsten Tode, dem Feuertode, gebüßt werden mußten. Wie ist dieß möglich, fragt man, wie ist es möglich, daß hunderte und tausende von Menschen ruhig zusehen, wie fort und fort ihre Mitmenschen, die bis dahin vielleicht allgemein geachtet waren, dem Scheiterhaufen überliefert werden, während wir sie gar nicht für strafbar halten? Der Aberglaube, in dem das ganze Volk befangen lag, und die unglaubliche Roheit desselben, die Gewinnsucht der Gerichtspersonen und ganz besonders das unmenschliche Verfahren der Gerichte sind die Umstände, worin die Erklärung der Hexenproceffe zu finden ist. Dafür bieten auch die vorliegenden Papiere genügende Belege. Alle in denselben vorkommenden Personen glauben fest an Hexerei und Zauberei, selbst die den höchsten Ständen angehörigen. Vom Hexenrichter Voblig könnte dieses nur derjenige bezweifeln, der ihn für einen Schurken der schlechtesten Art halten wollte, wozu jedoch ungeachtet manches Bedenkens gegen seine Ehrlichkeit keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden zu sein scheinen. Sein getreuer, viel vom Zipperlein geplagter Helfersheifer, Adam Wynarysky von Krzischow, Hauptmann der Herrschaft Ullersdorf, berichtet alle Augenblicke über vorgefallene Hexenstücke. So schreibt er (26. Sept. 1678) u. a. an Voblig, es habe der leibliche Sohn der Anna Davidin (welche wegen Hexerei in Verhaft saß) dem wermtdorfer Richter geheim anvertraut, daß seine Mutter sichtbarlich sich in ihrer Behausung eingefunden, großes Getümmel im Hause erwecket und sogar das Vieh aus dem Stalle herausgetrieben habe, „welches anderst wohl nicht beschehen können, es müße sie dann der böse Geist dahin getragen oder ihre gestaltd an sich genohmen haben.“ Am 6. Jänner 1679 schrieb er wieder: „des Meisters Joak (Scharfrichter Jakob) Berichte nach wirdt sie (die David) zum öfftern von ihrem Galan (dem Teufel)

visitiret, als auch in ihrem Hause gesehen.“ Am 16. Juni erzählt er von einem „erschrecklichen Plazregen,“ der Bäume entwurzelt und anderes Unheil angerichtet habe und später (23. Juni) bemerkt er darüber: „am verwickenen Wetter wirdt ganz gewiß die Müllerin (ebenfalls eine in Verhaft befindliche) schuld sein, indeme die wechter sie befragt, was sie bey dem Fenster gethan hette, soll sie geantwortet haben, sie thäte wohl nichts, jedoch dann gesagt, es wirdt ein großes Wetter khomen.“ Und diese Beispiele könnten noch stark vermehrt werden. Die übrigen an den Untersuchungen theilnehmenden Personen erscheinen jenen beiden vollkommen würdig, besonders jener Johann Richter, der seit 1687 sich öfter bemerklich machte. Doch selbst mehr erleuchtete Männer, wie Paul von Saar, läugneten die Möglichkeit der Zauberei und Hererei nicht im geringsten. Die höchsten Gerichte und die Gerichtsherrschaften, die Gräfin Anna Galle, geborne von Zierotin, die Reichsfürsten Karl Eusebius und Adam Andreas von Lichtenstein, und der olmützer Fürstbischöf Karl Graf Lichtenstein-Kastelforn förderten die Herenbrände als ein Gott wohlgefälliges Werk und der Kaiser Ferdinand III. hatte im Jahre 1656 nach Berathung seiner Rätthe und der Landstandschaft-Ausschüsse von den bedeutendsten Rechtsgelehrten seines Reiches eine Landgerichtsordnung verfassen lassen, deren sechzigster Artikel über die ganz zweifellos vorausgesetzte Zauberei schließlich u. a. bestimmt: „Auf rechte Zauberey, sie geschehe mit ausdrücklich oder verstandener verbindtnuß gegen den bösen Feindt, dadurch den Leuten Schaden zugefügt wirdt, oder auch auff diejenige, welche neben verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feindt ergeben, mit demselben umgangen, oder fleischlich vermischet, ob sie schon sonsten durch Zauberey niemandt Schaden zugefügt, gehört die Straff des Feners, welche doch auß erböblichen Umständen vnd wann der Schaden nicht groß, bey buessfertigen Leuthen durch die vorhergehende enthauptung gelindert werden kann.“ — Dieses Gesetz galt zwar zunächst nur in Oesterreich u. d. Enß, während man in Böhmen, Mähren und Schlesien die Hererei und Zauberei nach dem gemeinen Rechte (besonders l. 3. 5. und 9. Cod. de malef. und l. 2. 8. §. 1 ff. de pön.) nach dem Herkommen und der guten Gewohnheit des Landes beurtheilte. Allein da jenes Gesetz ebenfalls auf dem gemeinen Rechte, so wie es damals verstanden wurde, beruhte, so erklärt sich die Uebereinstimmung der Praxis in den genannten Ländern mit jenem Gesetz in den Hauptpunkten, namentlich in dem wichtigen Punkte, daß zur Bestrafung der Zauberei ein wirklich verursachter Schaden nicht gefordert, sondern als genügend betrachtet worden ist, daß eine Person eines Bündnisses mit dem Teufel, einer Gemeinschaft mit demselben, geständig war. Dies war daher auch der Hauptgegenstand der Untersuchung, darauf gingen zunächst die Fragen der Richter, daran glaubten diese und das ganze Volk, und nur jene Unglücklichen, welche dessentwegen beschuldigt, verhört, gefoltert und getödtet wurden, mochten in der schrecklichsten Weise die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die allgemeine Meinung über das Verhältniß zwischen den Menschen und dem Teufel haltlos sei.

Frägt man weiter um die Ursachen dieses Aberglaubens, so muß wohl vor Allem die große Unwissenheit genannt werden, welche das ganze Volk tief darnieder drückte und welche selbst, sowie die Roheit und der Glaubensfanatismus der Menschen jener Zeit, ohne welche die Hexenprocesse gewiß nicht so entsetzlich hätten überhand nehmen können, als eine der beklagenswerthesten Folgen des dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden muß. Die Jugend der meisten Personen, welche an den hier mitgetheilten Processen theilhaftig waren, fiel noch in die Zeit jenes heillosen Krieges, der ganz Deutschland und auch Schlesien und Währen in das jämmerlichste Elend stürzte, den Gottesdienst, jeden Unterricht und jede geregelte Erziehung auf die Dauer unmöglich, und die Menschen durch die gräulichsten Mißhandlungen, die sie stets vom Kriegsvolke fürchten und erdulden mußten, für eigene und fremde Qualen nahezu unempfindlich machte. In die Zeit dieses Krieges fallen wirklich die ersten bekannten Hexenprocesse in Schlesien, beiläufig in die Mitte des vierten Decenniums des siebenzehnten Jahrhunderts, denen sich dann fort und fort andere anreihen, bis die schwedische Invasion in den J. 1651 und 1652 eine Unterbrechung derselben bewirkte. „Um diese Zeit — schreibt ein Zeitgenosse (Theatr. europ. VII. 148) — schwärmten die Hexen und Unholten in Schlesien und sonderlich im Reiffischen mit ganzen Schaaren aus Schrecklichste, wiewohl die Obrigkeit scharfe Executionen gegen sie verübte, also daß allein zum Zuckmantl acht Henker bestellt waren, welche mit dem Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister sechs bis acht Stück derselben zugleich in die Feueröfen, um desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen.“ Vöblig hatte somit schon in seinen jungen Jahren Gelegenheit sich an Hexenbrände zu gewöhnen und that sich auch nicht wenig zu gute mit seinen schon aus jenen Zeiten stammenden Kenntnissen in Herensachen.

Außer diesen Ursachen trug zur Verbreitung der Hexenprocesse sicher nicht wenig bei, daß dieselben den Gerichtspersonen, und besonders jenen, welche zu ihrer Verbreitung die wirksamsten Mittel in den Händen hatten, namhafte Vortheile eintrugen, nämlich den Scharfrichtern und den Hexenrichtern (Inquisitionsdirektoren). Die Scharfrichter, insgemein unbarmherzige Leute, — wie die erwähnte Landgerichtsordnung K. Ferdinands (Art 57) bezeichnend sagt — erhielten gewöhnlich für eine jede bedeutendere Verrichtung eine bestimmte Gebühr¹⁾, also desto mehr, je mehr sie zu foltern, zu köpfen, zu brennen hatten. Natürlich also auch, daß die Vermehrung der Hexenprocesse in ihrem Interesse lag. Und dazu konnten sie besonders durch ihren Einfluß, den sie während ihres beständigen Umganges mit den Verhafteten auf die Aussagen derselben unmittelbar oder durch ihre Weiber und die Gefängnißwächter ausüben konnten, nicht

¹⁾ Ein l. Patent v. 5. Februar 1683 wegen des Scharfrichters Execut. wie auch der Gerichte Criminaltar, im Cod. Ferd. Leop. Josef. Carol. pag. 469.

wenig mitwirken. — Und in einer in der Hauptsache gleichen nur einflussreicheren Stellung mit ihnen befanden sich auch die Inquisitionsdirektoren. Den bestehenden Rechten gemäß sollten sich die Gerichtsherrschaften in wichtigeren Kriminalfällen nicht auf ihre Amtsleute, welche sonst gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit ausübten, verlassen, sondern dazu erfahrene Rechtsgelehrte bestellen. In dem Sinne des gemeinen Rechtes bestimmt auch der letzte Artikel der Ferdinandsischen Landesgerichtsordnung, daß „die Landgerichten ihr Vertrauen nicht nur auf Pfleger, Beamten, Bürger und Bauern, die in einer so wichtigen Sache nicht genugsam erfahren seyndt, gebrauchen, und nicht nur wann es schon zum Urtheil kommen, sondern auch vorherho ihres Rathes pflegen, wie der Proceß, sowol mit verhörung des beschuldigten und der Zeugen, als auch mit der Nachfragung der Indicien und anzeigungen an andern orten, sonderlich propter corpus delicti, und vor allem, wann es zur peinlichen Frag kommen solle, zu formiren, auch was sonst nach gestalt und Umstände der Sachen dabey bedacht werden muß: Ingleichen, sie auch die Urtheil nicht gleich erquirn, sondern vorherho wol berathschlagten lassen sollten.“ Zu diesem Behufe gedachte K. Ferdinand III. „aus den Städt und Märkten, auch hin und wider auff dem Lande taugliche Personen zu erküsen, welche sich befreyt oder approbirte Gedings-Richter nennen dürfen, und sich außer der Kais. Unkosten umsonst, gebrauchen lassen, die mögen die Landtgerichten vor andern hiezue beruffen“ (41. Art.). Wir wissen nicht, ob es zur Ausführung dieser bemerkenswerthen Maßregel gekommen ist, gewiß ist aber, daß sowie in Oesterreich so auch in Mähren und Schlesien in dem Falle, als ein Hexenproceß anhängig wurde, zur Leitung desselben ein darin erfahrener Mann in der Regel erst gewonnen werden mußte, indem selbst unter den Amt- und Hofleuten der bedeutenderen Landes- und Gerichtsherrn selten solche zu finden waren, welche dazu geeignet oder bereit gewesen wären. Da aber die Auswahl unter solchen Leuten keinesfalls groß war, so mußten sich die Gerichtsherrschaften gewöhnlich herbeilassen, jene, welche sich bereit erklärten, für ihre Mühe gut zu lohnen. Voblig, der, wie es scheint, in Olmütz von der Parteivertretung gelebt hatte, erhielt gleich beim Beginne der Hexenprocesse in Ullersdorf von der Gräfin Galle, nach mehrfachen Verhandlungen über seine überspannten Anforderungen, Kost und bequeme Wohnung für sich und seinen Diener, einen Reichsthaler täglich und für Commissiondreisen die gewöhnlichen nicht unbedeutenden Zehr- und Wartgelder zugesichert. Eine gleiche Bezahlung erhielt er auch vom Fürsten Lichtenstein, als die Processe auf dessen Gebiet hinüber gespielt worden waren, und diese wurde bei weiterer Ausdehnung des Processes so verbessert, daß Voblig wochentlich drei Gulden und einen halben Eimer Bier, jährlich zwölf Klaftern Holz und in der Stadt Schönberg eine bequeme Wohnung erhalten sollte; bei welcher Gelegenheit der fürstliche Richter deshalb eine kräftige Rüge erhielt, daß er dem Voblig nicht früher schon eine Wohnung einräumen ließ, „dann Ihr wißt wol — heißt es — daß dergleichen leuth, so man zu einem solchen vornembem werckh vonnöthen hat, ein taugliches

Quartier haben müssen, so Ihme Unsere Stadt (Schönberg) nicht verweigern kann, dann sie ist selbst schuldig dergleichen schweres Laster, so wider die göttliche Majestät ist, ausjutilgen.“ Eben dieselbe Bezahlung, wie er sie anderwärts erhielt, versprach auch der olmüzer Fürstbischof dem Boblig, als er ihm die Leitung der Untersuchung gegen den schönberger Dechant auftrug. Inzwischen hatte Boblig auch in Proßnitz zwei Weiber, Elisabeth Brabenezki und Katharina Bobak, auf den Scheiterhaufen befördert, und dafür an täglichen drei Gulden zweihundert sechs und vierzig Gulden erhalten. Außerdem mag Boblig wohl noch manchen andern Vortheil — abgesehen von den Rehen und Kapphühnern, die ihm zu Weihnacht: oder an andern Feiertagen von den fürstlichen Beamten in die Küche geschickt wurden — aus den Herenprocessen gezogen haben haben, obwohl er sich gegen solche Zumuthungen mit Entrüstung verwahrt. Wenigstens erweckt eine den Akten beiliegende Beschwerde der Söhne des verbrannten senberdorfer Richters, worin dieselben die Gerichtsherrschaft um Rückstellung von neun harten Dukaten bitten, welche ihnen Boblig durch das nicht erfüllte Versprechen abgeredet habe, er würde von der prager Appellationskammer erwirken, daß ihr Vater zuerst enthauptet und dann erst verbrannt werde, manches Bedenken über seine selbstgepriesene Redlichkeit. Wenn man noch ferner erwägt, daß die Herenrichter keine andere feste Stellung einnahmen, so wird man nicht zweifeln können, daß sie an der steten Weiterverbreitung der Herenproceffe das größte Interesse haben mußten. Die vorliegenden Papiere lassen es deutlich wahrnehmen, wie eifrig Boblig dafür besorgt war, die Herenproceffe nicht in's Stocken gerathen zu lassen. Sobald das Teufelsbündniß zugestanden worden war, wurde mit allem Eifer nach den Mitschuldigen gefragt. Wer ist deine Lehrmeisterin gewesen, wer ist mit dir sonst auf dem Peterstein gewesen? nenne sie alle, aus allen Orten, Fremde und Einheimische u. dgl., waren die gewöhnlichen Fragen. Urgichter, verleumdete Personen, konnten wohl auch namentlich in jene Fragen aufgenommen werden. Wie großes Gewicht der Herenrichter auf die Bezeichnung von Mitschuldigen legte, scheint den Heren selbst aufgefallen zu sein, da mehrere derselben von freien Stücken, ohne auf die betreffende Frage zu warten, Mitschuldige angaben, welche ihnen gerade in den Sinn kamen, oder die ihnen vom Scharfrichter oder dessen Weibe oder den Wächtern genannt worden sind. Daß dieses nicht eine willkürliche Vermuthung ist, beweist, sowie auch noch manchen andern Unfug, der am Schluß dieser Blätter vollständig mitgetheilte merkwürdige Brief des Johann Richter von Ullersdorf an Boblig. War eine Person von andern als mitschuldige bezeichnet, so genügte dieses zu weitem Nachforschungen und Boblig säumte nicht, sobald als nur möglich den Antrag auf Einziehung derselben zu stellen. Um denselben durchzusetzen, führt er darin alles an, was nach seiner Meinung die Gerichtsherrschaft bewegen könnte, auf denselben einzugehen, verspricht davon die Enthüllung wichtiger Familiengeheimnisse oder geradezu die Erlangung der ewigen Seligkeit für die Förderung des gottgefälligen Werkes. Dabei hatte er in der Wahl der einzuziehenden von meh-

rener als verdächtig bezeichneten Personen ziemlich freie Hand, kann also auch in dieser Beziehung seine Anträge möglichst annehmbar einrichten. Wenn sich dessen ungeachtet seinen Anträgen Hindernisse in den Weg stellten, so both er alles auf, um dieselben aus dem Weg zu räumen. Als die Untersuchung der Schönberger Färberfrau Sattler in Folge der Verwendung ihres Mannes in's Stocken gerieth, trieb es Voblig so weit, daß der Kaiser selbst dem Fürsten Lichtenstein die Fortsetzung der Untersuchung auftrug und es währte nicht lange, daß auch der erwähnte Gatte der genannten Frau in die Untersuchung hineingezogen wurde.

Die übrigen Gerichtspersonen und die Gerichtsherrschaften hatten mindestens keinen Grund, solchem Treiben der Herenrichter entgegen zu treten. Die ersteren hatten gewisse Antheile an den Gerichtsgeldern und die Gerichtsherrschaften in der Regel keinen Nachtheil, nicht selten Vortheile, von den Herenproceßten, da für die Kosten derselben das Vermögen der Gerichteten haftete. Deshalb wachten die Herenrichter auch mit großer Sorgfalt darüber, daß das Vermögen der in Untersuchung befindlichen Personen durch Verschleppung, Legate an fremde Geistliche u. dgl. nicht verringert werde. Und ein gewandter Herenrichter wußte es wohl auch so einzurichten, daß meist nur Leute verbrannt wurden, deren Verbrennen gut bezahlt wurde, da er wohl wissen mußte, daß sonst die Gerichtsherrschaft, sobald sie fühlbare Nachtheile durch die Herenproceße erfuhr, alles aufbieten würde, um sich dieselben vom Halse zu schaffen. Daher zeigen die Verzeichnisse der Hingerichteten meistens Personen aus den bemittelteren Klassen.

Aber alle diese Umstände erklären nur, daß und warum man nach Heren und Zauberen gesucht hat. Daß man solche in so großer Anzahl gefunden hat, erklärt nur das unmenschliche Verfahren mit denjenigen, die so unglücklich waren, in den Verdacht der Hererei zu kommen. Und wie leicht dies geschah, ist auch aus den folgenden Mittheilungen genügend ersichtlich. Gegen eine solche Person war alles erlaubt, denn die Zauberei war ein *crimen extraordinarium* (*delictum exceptum*). Gewöhnlich wurde sie alsogleich in Verhaft genommen und wenn sie sich nur einigermaßen störrig zeigte, allein in ein feuchtkaltes, enges, finsternes Gefängniß (Klaufe), meist in Eisen und Banden, gesperrt. Noch vor dem ordentlichen Verhöre wurden ihr die Haare am ganzen Körper glatt weggeschritten und in jedes Hautstückchen hineingestochen, um eine empfindungslose Stelle oder sonst ein Kennzeichen (*stygma*) zu entdecken, welches ihr der Teufel aufgedrückt haben sollte. Wurde aber auch nichts entdeckt, so schritt man doch zum Verhöre, welches in Güte begann, und wenn dieses nicht zum Geständniß der Schuld führte, nach Bedrohung durch Vorstellung des Scharfrichters mit den Marterwerkzeugen, und endlich nach Anwendung dieser selbst fortgesetzt wurde. Häufig genügte schon der jämmerliche Zustand im Gefängniß, das Zureden des Scharfrichters, dessen Weibes und der Wächter des Gefängnisses, die Drohungen des Gerichts, die schreckliche Aussicht im Falle des Lügnerens sicher

gefoltert zu werden, um das Geständniß zu erpressen. War dieses nicht der Fall, so führte die wirkliche Anwendung der Folter, wobei man sich ebenfalls wenig um die dießfalls bestehenden Rechtsvorschriften kümmerte, unter hundert Fällen sicher neun und neunzigmal zum erwünschten Ziele. Wie fürchtbar dieselbe in den hier besprochenen Processen angewendet worden ist, läßt sich daraus entnehmen, daß schon ein geringerer Grad derselben hinreichend war, um selbst den schönberger Dechant, der nach Allem, was über ihn vorliegt, als ein willensstarker Mann betrachtet werden muß, zum geforderten Geständniß zu bewegen, ferner, daß Hanns Stubenvoll wiederholt im Gefängniß sich selbst zu tödten versucht hatte, daß die Davidin der Folter unterlag und die Beschleunigung der Hinrichtung in mehreren Fällen von Boblig selbst deshalb verlangt wurde, weil die Hinzurichtenden bereits so schwach und elend waren, daß sie bei längerer Verzögerung derselben durch den natürlichen Tod entzogen würden. Die vorliegenden Akten lassen auch ersehen, daß außer Heinrich Besche, dessen Proceß jedoch erst in die neunziger Jahre fällt, wo man höheren Ortes das Gebahren der Inquisitions-Commissionen endlich genauer beobachtet zu haben scheint, keine einzige der gefolterten Personen das Schulgeständniß verweigert habe.

Die Geständnisse enthielten allen erdenklichen Unsinn, stimmten aber sämmtlich darin überein, daß der Geständige mit dem bösen Geist ein Bündniß geschlossen habe. Doch stimmten viele Aussagen der Hexen auch in manchen Einzelheiten mit einander überein. So bezeichnen fast alle die Walpurgisnacht als die Zeit der Hexenzusammenkunft, den Peterstein als den Ort derselben, allwo es über alle Maßen toll und lustig zuging, Hochzeiten, Leichenbegängnisse, Krönungen der Hexenköniginnen und andere Feste gefeiert wurden, wobei die ärmeren gewöhnlich bestimmte Dienstleistungen zu verrichten hatten, wofür sie dann von den reicheren Theilnehmern am Hexensabath belohnt wurden. Auch von einem „Galan“ weiß jede Hexe zu erzählen, der ihr die Zaubersalbe bringt, womit sie durch die Lüfte fährt, und der ihr andere Liebedienste erweist, wofür sie ihn aber auch in jeder Weise verehrt, insbesondere auch durch kurze gereimte Gebete, deren mehrere von Boblig's eigener Hand aufgeschrieben den Akten beiliegen, aber meist so unflätigen Inhalts sind, daß sie hier nicht mitgetheilt werden mögen. Hoffentlich wird jetzt niemand mehr der Meinung sein, diese Uebereinstimmung der Aussagen beruhte auf der Wirklichkeit dessen, wie ausgesagt wurde. Aber damals fiel Niemanden ein, daran zu zweifeln und für die Bewährung des Geständnisses noch andere thatsächliche Belege zu begehren. So. z. B. verfügte wohl einmal die prager Appellationskammer die Lustriren des Petersteins mit geweihtem Wasser und die Errichtung eines Kreuzes auf demselben, um den Hexenversammlungen für die Zukunft vorzubeugen; aber nach thatsächlichen Spuren einer solchen Versammlung zu suchen, kam ihr niemals in den Sinn. Man mochte es vielmehr für unmöglich halten, einen körperlichen Thatbestand dieses Verbrechens nachzuweisen. Daher findet Boblig es sehr lächerlich, vom unschuldigen Gesinde einer der Hexerei verdächtigen Person erfahren zu wollen,

ob Wagen und Pferde, womit jene auf den Peterstein gefahren sein sollte, natürlich oder zauberisch gewesen seien. Uebrigens hinderten auch Abweichungen der Aussagen von einander, ja selbst Widersprüche derselben betreffs einzelner Punkte nicht den gewöhnlichen Erfolg des Processus, wenn sie nur wenigstens in dem Punkte übereinstimmten daß eine bestimmte Person am Herenconvent gesehen wurde oder sonst im Bündniß mit dem bösen Geiste stand. Denn die übrigen Abweichungen wußte der Herenrichter wohl durch die Confrontation derjenigen, welche abweichend ausgesagt hatten, zu beseitigen oder sonst durch spißfindige Variation des Sages, daß dem Teufel alles möglich sei, unwirksam zu machen. So entwickelte z. B. Döblig gelegentlich einmal mit Aufwand großer Beredsamkeit den Satz, daß man auch ohne persönlich am Peterstein gewesen zu sein, dennoch gar wohl am Herensabbath Theil genommen haben konnte, indem es ja möglich sei, daß man sich kraft eines vom Teufel erworbenen Substitutionsprivilegiums durch einen andern, „per martinellum, wie del Rio sagt,“ vertreten ließ. Es erinnert dieses an den Versuch des Torreblanca, den Vertrag des Teufels mit den Heren als einen Innominatcontract *do ut facias* zu construiren, aus welchem eine *actio præscriptis verbis* für den Teufel gegen die Here entstehe, nicht aber für die Here gegen den Teufel, weil in *dæmonem cadere non potest obligatio, neque civilis neque naturalis, cum non sit pura creatura*.

Vom Geständniß zum Scheiterhaufen war gewöhnlich nur ein kurzer Schritt. Entstand ein Zweifel, so waren die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien behufs ihrer Belehrung an die prager Appellationskammer gewiesen, welcher sie sodann nachzuleben verpflichtet waren. Die Gräfin Galle hat alle vor ihrem Gerichte abgeführten Herenprocesse der prager Appellationskammer vorgelegt. Nicht so die Fürsten Lichtenstein, die es — wie die bedeutenderen Landesherren überhaupt -- für erniedrigend und ihrer Selbstständigkeit gefahrdrohend betrachteten, ein kaiserliches Gericht um Belehrung in Rechtsfachen zu ersuchen und dessen Entscheidungen zu befolgen. Blieb aber nichts anderes übrig, so wendeten sie sich sogleich an den Kaiser selbst, der die Sache dann doch der prager Appellationskammer zur Begutachtung zuwies, schließlich jedoch selbst entschied.

Die vorliegenden Papiere geben über die Beendigung der Herenuntersuchungen in den in Rede stehenden Gegenden keinen Aufschluß. Vermuthlich wurden sie vorläufig eingestellt, nachdem sie zu sehr überhand genommen hätten und von den Heren zahllose Personen in Olmütz und vielen andern Städten als Mitschuldige bezeichnet worden waren, worunter auch solche, die allgemein eines guten Rufes und angesehenen Stellung sich erfreuten. Inzwischen trieben doch hier wie anderswärts in Oesterreich die Herengerichte ihr Unwesen noch lange fort, bis die große Kaiserin Maria Theresia dasselbe an der Wurzel erfaßte und gänzlich zu Boden warf.

„Nachdem die hoch- und wohlgebohrne Frau Frau Angelina Anna Sybilla Graffin von Galle, gebohrne von Zierotin, Frau auf Holfstein vndt Vrschedorff der freyherrl. Zierotinischen Herrschafft Ullersdorff, Wiesenberg, Johrnsdorff vndt Drahanowitz verordnete Vormünderin durch dero Hauptmann, Herrn Adam Wymarshy von Krzischow, verständiget worden, daß zue Zöplau, Wiesenberger Herrschafft, So ein Dorff mit einer wohl gebauten Kirchen vndt stets eygenen allbar wohnenden Pfarrrern versorget, vnter dem lezigen Geistlichen Vorsteher, Herrn Mathäo Eusebio Leandro Schmiedt AA. U. et Phil. Mgro et SS. Theologiae Baccalaureo formato, Ein Weib, namens Marina Schuchin außem Dorff Wermisdorff, ins gedeyte Kirchspiel gehörig zuer österlichen Zeit, nach der Communion, die heyl. Hostiam in der Kirchen vndt noch kniehet in cancellis ante altare auß den Munnbt gezogen, durch den ministrirenden Knaben aber ad Sm. missæ sacrificium vndt den Kirchen Vater in flagranti ergriffen worden, hernach durch den Herrn Pfarrer, praestitus pro more Sæ. Ecclesiae et Sac. Canon. ritibus corrigiret, vndt oe factum publicum zuegleich dem obbemelten Herrn Herrschafft-Hauptmann angedeutet, vndt der Frau Vormünderin notificiret worden; hat Sie, christiana prorsus pietate, weiter das Weib Marinam Schuchin durch den Herrn Hauptmann (welcher zwar zuvor schon ein Examen gehalten) zuer Bekänntnuß circumstantialiter urgiren lassen; Vndt Endtlich herhauskomen, daß Sie Schuchin schon beuor dergleichen begangen Vndt eine außem Munnbt genomene heyl. Hostiam Ihrer Wirthin namens Dorothea Gröerin (welche in 20 Jahr allbortig orthß ein Hebamme gewesen) im Wermisdorff zuegetragen; Die Hebamme aber solche heyl. empfangene Hostiam Ihrer Kuhe, auff einen Bissen Brodt, pro augmentatione lactis (prout in Actis habetur) in Gegenwarth der Schuchin vndt beyder Weiber böjen Geister, Galanen (der Schuchin Zippelwert, der Gröerin Grün Thomas genannten) zuefressen vndt zue verschlucken gegeben. Auf empfangenen völligen Bericht secundum contingentiam facti hat hochangezogene Frau Graffin noch fernere Verordnung gethan, miet Befehlich, der Herr Hauptmann sollte Sich nach der Königl. Stadt Olmütz verfügen, allbar etwan einen Man zuersuchen, welcher noch tieffer in casum eiusdem circumstantias et qualitates forschete, wormiet Sie Frau Vormünderin deducto solch abschentliches Sacrilegium iuncta magia et sic casum mixtum Einer hochlöbl. Königl. Appellations-Kammer pro Informatoria vortragen könnte. Endtlichen hat die Sach Einer, namens Heinrich Franz Boblig von Edelstadt, wiewohl durch Exception seiner Benigheit, angenommen, Sich nach Ullersdorff verfügt, daß Examen angefangen vndt absoluiret; hernach durch Herrn Hauptmann, der Frau Graffin vndt von der Frau Graffin zuer Information nachher Prag der Königlich Appellation überschickt worden.“

So berichtet Boblig selbst über den Beginn seines unheilvollen Richter-amtes im Ullersdorfer Gebiethe.

Die königliche Appellationskammer hatte über die von der Gräfin eingesendeten Akten die Fortsetzung des Processes angeordnet, worauf zwischen dem herrschaftlichen Hauptmann Adam Wymarshy von Krzischow und Boblig von

Edelstadt über die Vergütung für die von letzterem in dieser Sache weiter aufzuwendende Mühe verhandelt wurde. Es haben sich darüber einige Briefe erhalten. In einem vom 13. August 1678 schreibt Boblig an Wynarsky: „Es wirt, Zweiffels ohne, durch dieselben, vermög unserer Abrede am 8. Junius allhier, die Verhör in Puncto sacrilegii vndt zuegeschlagener Magia, zwischen der Schuchin vndt Groherin sein reassumirt worden, wodurch dann, als den Ersten Akt zum formel Inquisitions Process, mein Herr Hauptmann wirt können Thro hochgräffl. Gnaden der gnätigen Herrschafft die behörige Relation sowohl mündtlich als schriftlich erstatten. Wann nun hochgedachte Ihr graffl. Gnaden Mich zue weiterem Examen vndt des Casus (extensive auch, was sonst in dieser Materi vorkommen, vndt der Nothdurfft sein möchte) völliger Einrichtung, zue beruffen beliebig sein werden, wie Ich meine Wenig- und Möglichkeit, vndt was in Criminibus exceptis specialiter zue obseruiren, gewiesens Behutsamkeit, damit nicht praecipitiret werde, geru impendiren; Inzwischen meine anderwärtige Actiones also disponiren, auf daß diesem Leib vntd Seel verführerischen negotio bestens möge invigiliret werden. Betreffent meines Salarü Lieferung, wie jüngst gemeldet, habe allein, was gebräuchig, vndt Mir anderstwo in gleichen schweren Mühewaltungen gegeben worden, hiebey kürzlich insinuiren wollen; Nemlich: 1mo. Bey Abholung Meiner von Olmütz nacher Bliersdorff, seint zue überschicken Meilengelder 7 Reichsthaler. 2do. Kommen täglich 3 fl. rheinisch von welchen ein Ehrliche Kost nebst meinen Jung bestellen könne; zue Hause aber die Reinigen auch versehen, weil ich andere Berrichtungen müße fahren lassen. 3tio. Ein freyes vndt bequemes Logement wegen der Acta, meinen Sachen, vndt öfter gehäimen Conferentien miet Einander, Niet weit von meinen Herrn Hauptmann. 4to. Wann etwan ein nothwendige Reise zuer abwesenden gnädigen Herrschafft Selbsten oder Anderst wohin von nöthen wer: Seint auch die gewöhnlichen Zehrungs- undt Wartsgelder zueertheilen. So mein Herr Thro hochgräffl. Gnaden, welche ohnedies hochuerständig wiessen, was vor Mühe ardua, sonderlich Herenwerk das Examen vndt verdiente Straff zueziehen, bei welcher die Inquisitores vielmahl große Gefahr ihrer Gesundheit vndt Lebens außstehn, wie ich Selbst etliche Exempel gesehen, erfordern, wirt können gebührent beibringen; Mich zugleich zue hohen Gnaden gehors. empfehlen. In Verbleibung bey Anwuntsch glücklicher Reise Meines hochgeehrten u. H. Boblig.“ Hierauf antwortete Wynarsky unterm 27. August 1678, daß er weder in die 7 Rthlr. Meilengelder noch in die 3 fl. täglicher Zehrung Consentiren könne, sondern Boblig die bisher aufgewendeten Reiseunkosten wieder erstattet, mit dem Bedienten eine ehrliche Kost, wie auch eine bequeme Wohnung im Schloß und für den Fall einer in der Sache nöthigen Reise auch die gewöhnlichen Zehrungs- und Wartsgelder erhalten solle. Falls B. damit einverstanden wäre, würde er — weil die Gräfin es gern sähe, daß zu diesem Werke möglichst bald geschritten werde — um ihn einen Wagen senden, worauf ferners wegen des Salar verhandelt werden könnte. In einer Nachschrift bemerkt B.

daß abermals zwei, so in sacrilegijs begriffen, eingezogen worden. Boblig erklärt hierauf schon am folgenden Tag (28. August) mit 4 Reichsthälern bei der Abholung von Olmütz, und mit Einem Reichsthaler täglich, wochentlich auszu zahlen, nebst Kost und Wohnung zufrieden zu sein. Ueber die nachschriftliche Bemerkung schreibt er: „Was im P. S. enthalten, wirt noch weiter herauskommen: dann dieß maleficium ist einer heimlichen Infection vndt Giefft gleich, welches mehr vndt mehr vmb sich greiffet, auch desto ärger je subtiler vndt vermischer.“ Schließlich sagt er, W. könne somit, wenn er mit diesen Anträgen zufrieden sei, am nächsten Mittwoch den Wagen mit 4 Rthln. um ihn schicken, „worauf mit meiner Dahinkunft wier die Sach in Rahmen Gotes, mit Cautel vndt Gewiessenhaftem Ernst wollen angreifen.“ Zwei Tage später schickte W. an Boblig nach Olmütz einen Wagen mit den verlangten 4 Reichsthälern und vertröstet ihn wegen des Weiteren mit einem Vergleich, womit er wohl wied zufrieden sein können.

Boblig ließ sich nicht lange auf sich warten, denn bereits am 20. September konnte er die Gräfin auffordern außer den bereits Verhafteten noch mehrere Personen verhaften zu lassen. Der Brief lautet: „Was Euer graf. Gnaden Mier, Bndt dero Verordneten Herrn Officirer allhier, wegen etlicher Untertthanen, So in Crimine Sacrilegii ergrieffen worden, gnädig anuertrauet: Solches haben wier gehorsambt vorgenommen, mit möglichen Fleiß in aller gütte examiniret, vndt Ihre freywillige Aussagen in ein gewiesse Ordnung gezogen; Welchen völligen Bericht dann zugleich der hiesige Herr Hauptmann überschicket. Ich merke, daß Viel insiciret vndt verführet sein, So aber zuer Zeit ohnmaßgebig vnnoffenbahrtter verbleiben können; Jedoch weil von der Schuchin, Groerin, vndt Müllerin beständig, Etliche Personen (denn weil die Davidin kein Ernst gespüret, ist Sie auch auf ihrer Hartnäckigkeit verharret) beschuldigt vndt benennt worden, könnte auß gewissen Indicijs vndt Ursachen die Berwalterin von Jornsdoiff vndt die Bader Tobiasin billich in Verhaft genommen werden.“ Gegen diese Aufforderung erhob Wynarsky das Bedenken, warum die genannten zwei Personen, nicht aber die Papiermacherin in Allersdorf eingezogen werden sollen. Boblig schreibt hierauf unterm 25. Oktober: „Hierüber berichte kürzlich, was meine Ursachen auß Gelegenheit des ohne allen rigor gehaltenen Examens gewesen. Erstlich ist die Berwalterin von Jornsdoiff nicht simpliciter sondern Cum qualitate denunciirt worden, daß Sie nehmlich niet allein als ein Zauberin, sondern zugleich als eine in der Zauberey ausen Peterstein gewesene Officirerin beschuldigt worden; Welches remissus in Examine klahr zu befunden. 2do. Daß die Bader Tobiasin adjungiret worden, nicht aber die Pappiermacherin, ist ratione numeri geschehen, damiet auch noch Eine auß denen andern allen, wegen Concordantz der Denuntiationen beygesetzt wurde. Beliebet nun etwan der gnädigen Herrschafft oder hochlöbl. königl. Appellations - Cammer Eine der Andern vorzuziehen, oder was zue ändern, zue cassiren, zue reassumiren oder schärffer zue inquiriren, Stehet Solches bey dero hohen Judicio vndt Decision. Wasen

vnser Casus Theylß wegen des Sacrilegii vndt zuegeschlagenen magiæ ohn Sich Selbstn Casus absolutus vndt ohne andere Zuefäll; Dahero wiert in dergleichen Maleficiis auch der Vntterscheydt der Personen obseruiret. Vbrigens behette Mich der Gerechtigte Got vor Affecten vndt partialität; Wann Peterstein zue Goldt wurde, sollte vndt könnte Voblig nicht commouiret werden. Non enim agitur de sanguine bouino, Vndt wie die Sächßischen Criminalisten reden: Wann man einen Menschen tötten wuel, kann man des Rathß nicht sünden zue utel. Weil aber diese verhaßte Personen Souiel güttlich außgesagt, was wurde im formal Inquisitions-Proceß herauskommen? Worbey" ic.

Das Voblig mit den lezten Worten auf die Folter hinwies, bedarf nicht erst bemerkt zu werden. Doch kam es noch nicht so bald zur Anwendung derselben, wie der entmenschte Herenrichter wünschen mochte. In einem an die Gräfin selbst gerichteten Briefe v. 9. Februar 1679 bringt er neuerdings darauf. „Es werden — schreibt er — Euer Gräffl. Gnaden auß reassumirten Examen wieder die allhier in Verhaßtt sitzende 4 Personen abermahß vernehmen, was Ihre eygene guettwiellige Bekänntnuße, Außsagen vndt Zuegeständnuße in specie, sowohl Got als den Rechtten betreffende, miet mehrern andeuten; kan dießfalls nichts anderst melden, als: Geschicht das ahm grünen, das ist, miet gueten von Vns Ihnen, obßhon durch höchste Bemühung, gegebenen Worten, wes wurde ahm birren Holz der scharffen Befragung geschehen? Allein miet der Dorothea Dauidin von Wermßdorff ist alle Güte vmbsonst, vndt dieses Weib ist von vielen Jahren Eine auß denen Haupt Zauberrinnen vndt Teufflischen Verföhrerinnen hiesiger Herrschafften Vntterthanen gewesen; weilen auch mier, ohne Ruhm, dergleichen Inquisitiones vndt Herenbeschaffenheit schon von vielen Jahren im Bisthumb Meyß ziemlich bekannt: So sehe gar klahr, wie weit schon diese Pestilenz vmb Sich gegriffen vndt etliche sonst wohl Bekannte in der Nachbahrschafft ser periclitiren möchte. Ja es könnte wohl Endtlich bei Ein vndt Annderer scharffen Frage geschehn, das des seeligen Herrn pl. tit. Ewer Gräffl. Gnaden Herrn Bruders accellerirte Tod offenbahr wurde. Wier seint hier forderist der hochlöbl. königl. Appellations-Cammer Intention wie auch den vberschiedten Fragstücken (welche miet vnseren bey dem Ersten Examen mehrern Theylß concordiren) nachkommen; hernach thuet es Sich ausweisen, was vor Specialia Interrogatoria von vns zuegeset worden, vndt was die Marina Schuchin, Dorothea Gröderin vndt Marina Jüllichin Müllerin, auß besagtes güttliches Erinnern geantwortet haben. Wann sonst Ewer Gräffl. Gnaden beliebig wäre, eine mündliche Relation über dieses Werkes Circumstanz zuuernehmen, könnte hiesiger Herr Hauptmann auß ein Paar Tage Ewer Gnaden aufwarten, welchen mündtlichen Bericht Ich auch anderstwo bey dergleichen Actibus vndt Proceß gesehen. Denn es ist niet möglich Alles genau zue beschreiben, vndt kan manche Heimlichkeit der vorgesezten Herrschafft mündtlich entdeckt werden, welche man den Briefen nicht gern vertrauet.“ ic. Auß diesen Brief schrieb die Gräfin von Prag auß am 25. Februar. „Wohl Edler Gestrenger vndt Hoch-

gelehrter: Insonderß vielgeehrter Herr! Deßselben an mich gelassenes Schreiben sammt dem reassumirten Examen habe empfangen, woraus mir wohl einbilden kan, was vor Bemühung erfordert hat, durch bloße göttliche Erinnerung es mit diesen bösen Leuthen so weit zu bringen, undt ist freilich zu besorgen, daß, weil die Gelindigkeit so viel heraus gebracht, hernach die Scharffe viel ein mehrers entdecken werde, wiewohl ich herzlich gewünscht, es hätte bey diesen albereit eingezogenen verbleiben, undt zu keiner fernern Weitläufigkeit (welche aber nunmehr nicht gehemmt werden kann) sich ausbreiten mögen.“ Die mündliche Relation des Hauptmanns müsse auf spätere Zeit verschoben werden, weil dieser jetzt nicht gut von Ullersdorf weg könne. Schließlich dankt die Gräfin für den aufgewendeten Fleiß und bittet unter Versicherung dankbarer Bezahlung, Voblig möge sich auch fernerhin der Sache annehmen. — Damit war dem Voblig wenig gedient. Er schrieb daher abermahls an die Gräfin (12. März): „Glaube Ewer Gräffl. Gnaden hochverständigen Erwögun vndt Nachsinnen festiglich, daß dero Erstere Gedanken gewesen, Es könnte vielleicht sowohl der Casus Sacrilegii Selbstn, zwischen den zweyen der Schuchin vndt Oröerin, als denen andern zweyen, der Müllerin vndt Daudin, wegen der Zauberey, abgestraffter in der Enge verbleiben; Weisen es aber also geschehn, daß Sie auß pur lautter freywilligen Andeut- vndt Denuncirung auß andere beständig bekennet, bilde Ich mir Nichts anderst ein, als daß der göttige Got nicht weiter so greuliche Thaten zuelassen wollen, vndt Ewer Gnaden ob solcher höchstrühmlichen Justiz-Vorsorge gewieß den Eelig gebührenten grad glücklich erreichen werden.“ Er sieht ein, daß sich der Hauptmann jetzt nicht gut vom Haus entfernen könne und verspricht über die angedeuteten Heimlichkeiten selbst oder durch den Hauptmann zu schreiben. „Dahero — schließt er — erwarte ferneren gnädigen Befehlich, vndt werden hoffentlich die beywefende herrn Officirer meine manir zue procediren gesehen haben; maßen die innstehende böse Geister in dergleichen Personen wunderlich müssen gezwungen werden, viel göttlich, andere niet ordentlichen Scharffe, wie ahn der Daudin, welche niet grausamen Laster vnfehlbarh behaftet, Rechtlich von nöthen ist.“ 1c.

Inzwischen wurde über die an die Gräfin geschickten und von dieser der königlichen Appellationskammer übergebenen Akten eine Entscheidung erwartet. Wsynarsky bemerkt in Briefen vom 27. März und 7. April: die bewusste Malefizsache beruhe annoch in ihrem esse. Am 21. April schreibt er: . . „Vor die vberschriebenen Novalien erstatte hiemit schuldigen Dank, weiß aber hingegen von hier nicht was dergleichen zu ausiren, außer daß die hiesigen bewußten Zeußten deßen Hieherokunft mit Verlangen erwartten, sonderlich aber die Müllerin; Die Daudin gibt sich nunmehr auch allgemach schuldig undt geduldig batein, wann diese wird anfangen zu sungen vndt Ihre liebliche stimm mit denn andern conjungiren, da wirdt wohl eine vber auß schöne harmonya herauß kommen.“ 1c.

Am 7. Mai endlich erhielt Wymarffy von der Gräfin die inzwischen ergangene Information der prager Appellationskammer, wie man mit den Malefizpersonen abermahls examinando procediren solle. Indem er dies (11. Mai) dem Boblig mittheilt, ersucht er ihn sich zum Examen nach Ullersdorf zu begeben und bemerkt im P. S. „Zur freundlichen Nachricht, es ist auff den jungen Vogel so noch nith singen will, ob zwar alt genug, angesehen, der Meister Jochl wirdt zu thun haben. Sapienti pauca,“ womit zweifelsohne die Anwendung der Folter bei der Daudin, der einzigen, die noch im Lügnen beharrte, gemeint war. Die Unglückliche erlag bald den Qualen derselben, wie aus dem folgenden, auch in anderer Beziehung merkwürdigen Brief Bobligs an die Gräfin v. 6. Juni hervorgeht. Der Brief lautet: „Was Ich vor Got, meinem Gewieszen vndt auf mich vntterschiedlich habenden Juramenten nebst denen andern Herren Assessoren, Officirern vndt Geschwornen Gerichten die 3 allhier verhoffte vndt noch im Leben stehende, weil die 4. Dorothea Daudin ein böses Endt genommen, zauberische Weibesbilder examiniret, vndt Sie darauf beständig verblieben: Solches geruhen Ewer Gräffl. Gnaden auß der überschickten vmbständlichen Relation in Mehrers zu ersehen. Mir vndt einem jeden rechtschaffenen Inquisitori stehet es zue, ohne Respect dießfalls zue procediren; es betreffe hernach Bekannte vndt wie Sie möchten angesehen, oder durch viel Jahr in wstim gewesen sein; Wassen die heylsamen Justiz ahn Armen vndt Reichen müße erfüllet werden. Von dem Herenneß zue Schönberg hab ich vor 40 Jahren schon gewußt, vndt were viel dauon zue erzehlen. Dahero ist kein Wunder, daß vnser obßchon arme allhier verhoffte Weiber so stark auf die Schönbergischen bekennen, vndt auf Sie beständig leben vndt sterben wöllen. Ewer Gräffl. Gnaden geruhen nur, durch dero Herrn Agenten emßig bei der Königl. Appellation dieß Werk sollicitiren zue lassen: Dann vnser Verarrestirte nehmen ahn Leibeskräften täglich ab; vndt ist allbereit ein große Freüdt zue Schönberg, daß die Daudin verredet, Meinende, weil es so lang anseheth, es werden auch die andern 3 inzwischen absterben; vnd möchte also der ganze Proceß eludiret, Mühe vndt Vnkosten vergeblich impendiret, daß allergrößte vndt lasterhaftigste Sacrilegium bey dem Herengesinde Nichts geachtet, sondern mehr vndt weiter verübet vndt wier Alle miet einander, hohe vndt niedrige, außgelacht werden. Daß Bberige wirt herr Hauptmann, miet welchem ich öftters von dem was weiter zue beobachten, conserirre. berichten. Vndt verbleibe“ ic. —

In den letzten Tagen des Juni fertigte Wymarffy einen Boten mit den letzten Verhörsprotokollen an die Gräfin nach Prag ab und es erfolgte nun endlich (13. Juli 1679) folgendes Belehrungsurtheil:

„Im Rahmen vndt von wegen der Röm. Kayß. auch zue Hungarn vndt Böhaimb Königl. Mayestät Vnserß allergnädigsten Herrn ic. ic. haben Dero Vice-Präsident vndt Rätthe, So vber denen Appellationen ob dem Königl. Prager Schloß sitzen ic. Als Ihnen von der Hoch vndt Wohlgebohrnen Angelina Anna Sybilla Gräffin de Gallo gebohrnen von Hierotin auf Holßstein

vndt Oirßdorff, Wegen der zue Ulerßdorff in puncto Magiae et respectivo sacrilegii verhaßtete Dorothea Gröerin, Marina Schuchin, vndt Marina Züllichin Müllerin, eine Criminalsfrag nebst gewiesenen Aussagen überschicket, vndt darinnen was Rechtsens seyn möchte, vmb Bescheid vndt Belernung gebeten worden: Nach Erseh- vndt genugsamen Erwegung derselben, So bey Ihnen verblieben, Sich dahin entschlossen: Wofern die Sachen angebrachter massen Sich verhalten, So weren vor ermelte Dorothea Gröerin, Marina Schuchin vndt Marina Züllichin Müllerin solcher Ihren schweren Verbrechen halben, andern zum Exempel vndt Abscheu, miet dem Feuer vom Leben zuem Tode hinyurichten: Von Rechtes wegen, Miet Vhrkundt des Briefes, besiegelt miet dem hiezu verordneten Kayf. vndt Königl. Secret Insigel, der geben ist ob dem Königl. Prager Schloß den Dreizehenden Monathstag Julii, nach Christi vnsers Lieben herrn Geburt im Sechzehenden hundert Neun vndt Siebenzigsten Jahre. Heinrich Julius F. v. Blum. Weingarten.“ — Dieses Urtheil war von der folgenden Instruction begleitet: „Wier haben Vnns auf die von der Frau Gräffin überschickte Inquisitions-Acta, die zue Ulerßdorff verhaßte Zauberinnen betreffend bey verwarhten Belehrung-Vrtheilß entschlossen. So wie gehörig zue publiciren vndt zue exequiren sein wirdt, Jedoch der gestalten, womit die Inquisitae miet dem Feuer nicht lang gepeinigt, Sondern allfogleich ersticht werden möchten; welches miet anhentung eines Sack voll Puluers an den Hals geschehen könnte. Vor der Ausföhrung aber sollen Ihnen allen dreyen, Jedoch einer Jeden besonder, die von Ihnen bieshero in der Zauberrey grauirt Personen von Rahmen zue Rahmen vorgelesen vndt Sie darüber befraget werden, Ob sie nemblichen darauf sterben wollen, was Sie wieder Selbte außgesagt; Item, ob auch eine oder die andere auß denen von Ihnen angegebenen vndt grauirten Weibern ahn Ihren Leib, ahn welchem Orth Ein- vndt was vor Zeichen oder Stigma, gleichwie Sie Selbst von Ihren also genannten Galan bekommen haben mögen: Nicht weniger, ob Etwelche auß denenselben, denen Leuthen, oder dem Viehe, wann, wie vndt wo geschadet? Oder auch, wie die Gröerin gethan, einige vndt welche Kinder in Rahmen des bösen Geistes, wann vndt wo getauffet; Nachgehendis auf dem Richtplatz, kommen Sie Dreye nachmahlen bloß allein in genero vndt ohne Benennung der Personen zue befragen, ob Sie darauf sterben, was Sie beuor wegen der Complicum bekant vndt außgesagt haben? Welche Ihre Aussagen alle fleißig von Worth zue Wort außzuschreiben: Vntter Einsten auch der indicirten Leuthen Leben, Wannndel vndt Veruff, auch wann es möglichen, wieder Eine oder die Andere Etwas in Spocio zueersfahren, zueergründen vndt nachzueforschen, vndt Vns sodann alle diesfällige Benachrichtigungen nebst vorberührten Aussagen vndt was etwa bey der Execution weiter vorkommen möchte, vntter des Gericht Insigel einzuschicken sein. Betreffent Eundlichen die Dorotheam Davidin, sol Ihr Körper wiederumben außgegraben vndt durch den Scharff Richter gleichmäßig miet verbrennet werden; wie dann auch auf den Fall Eine oder die Andere auß denen Vebriegen

Dreien vor Publicir- vndt Exequirung beykommenden Brthelß, mit Todt abgehen möchte, mit ihrem Körper ebener gestaldt zueuerfahren ist. Welches die Frau Gräffin gehörigen Orths wie zue uerordnen wiesen wirt. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 13. Julij ao. 1679. Heinrich Julius F. v. Blum. Weingarten.“ — Darüber erließ die Gräfin unterm 16. Jull an Wymarßi den Befehl: „Daß diesem allen genau vndt fleißig nachgelebet, wie nicht weniger annebenß bestellt werde, daß die dortige Geistliche diese Inquisitas fleißig erinnern, vndt Ihnen zue Gemüthe führen, damiet Sie Ihr Gewiesen, Seel vndt Seeligkeit wohl bedenden, vnnndt (weilen sie nun sterben müssen) nicht etwan einige Personen vnschuldiger Weise bezüchtigen, Sondern So Sie Etwas zue viel geredet, vor Ihrem Todte Solches offenbahren. Zue Solchem Allen dann der Herr auch ohne einigen Verzug den Herrn Voblig wiederumb dahin zueerbitten, vermittelst seines Beystandes alldort daß ordentliche Gerichte zuehegen, daß Brthel zue publiciren, vndt solche Execution mit allem was sowohl dieser Königl. Appellationsverordnung, als sonsten der Rechtsgewohnheit nach darbey zue obsorwiren nöthig, vnuerlängt vollziehen zue lassen, Mir aber hierüber eine vollständige Relation, sambt im obigen Missiv angedeuteten Benachrichtigungen so dann wiederumb hieher zue senden wiesen wirt. Prag den 16. July 1679.“ — Demnach berief (24. July) Wymarßi den Voblig zu „solichen schönen Actu“, welcher sodann am 7ten August den angeführten Verordnungen gemäß statt fand. Am 18ten August sandte Voblig der Gräfin die Relation darüber mit nachstehendem Briefe: „Daß der hochlöbl. königl. Appellations Instruction gemäß vndt was sonsten Rechts, sowohl wegen der, von Marina Schuchin, Dorothea Gröerin vndt Marina Züllichin, beschuldigten vndt wegen Zauberey grauirten Personen, letzte Vorlesung; dann Publicirung des Brthelß vndt vollzogener Execution von Vns gehors. nachgelebet worden: Solches giebt die beykommende Relation mit mehrem zueuernehmen. Die Facta vndt Rahmen der übrigen denunciirten seint vorhanden, vnnndt die Justificirte haben Solche mit Ihren vnwiederrusslichen gutwilligen Aussagen vndt mit Ihrem beständigem Todt confirmiret. Hoffe beynebenß, daß ich bey dieser Inquisition als ein Ehrlicher Mann werde sein befunden worden; Vnnndt wie man pflegt zue sagen, geruhen Ewer Gnaden mit meinen möglich, doch treuesten Diensten vor Lieb zue nehmen. Bedanke mich zugleich ob aller gnädigen gegen mir erwiesenen Bezeugung. Vebrißens wirt der Herr Haubtman den Ich vmb Etwas in meine kleine Kuchel mietzuegeben ersuchet, der Vertröstung von Ewer Gräffl. Gnaden zu placidiren, in Einem vndt Andern auch weiter berichten.“ ic. Wymarßi fand, „daß sich in der Jüngst an die hochlöbl. Königl. Appellation aufgesetzten Relation unterschiedliche vndt zwar solche Bedenden, woraus vnns Inquirenten einige Vngelegenheit vndt verantwortung entstehen dörfste, sich befunden“ und bath (18. Aug.) Voblig „beliebe vnbeschwertter die Sach dergestalten zu remediren, vndt einzurichten, damit alle besorgende difficultaeten verhüttet werden möchten.“ Voblig aber ließ ihm sagen: „Es were nichts zu befürchten: denn Alles were vermög

Rechtens mit fundament vndt dem Text der Königl. Appellations Instruction gemäß eingerichtet. Die Relation sollte, wie Ich solche concipiret, vndt die Sach befände, im Nahmen Gotes nacher Prag fortgeschickt werden;“ was auch am 6ten September geschah. Am 13. schreibt die Gräfin an Boblig, daß die Relation am 10ten der Appellation-Kammer übergeben worden sei, bedankt sich für seine aufgewendete Mühe und Arbeit und bittet ihn — weil nicht zu vermuthen wäre, bis es die königliche Appellation bei dem was in dieser Sache bereits geschehen, bewenden lassen wird — sich auch ferner bereitwillig finden zu lassen.

In den Gang des Verfahrens, welches sich durch ein ganzes Jahr hinschleppte, gewähren die mitgetheilten und sonst noch vorliegenden Schriftstücke zwar keine vollkommene, doch aber eine im Wesentlichen genügende Einsicht. Nachdem die in der gotteslästerlichen That ergriffene Marina Schuchin und die von ihr des Sakrilegiums und der Magie beschuldigte Dorothea Gröerin Anfangs August 1678 in Verhaft gesetzt und durch den herrschaftlichen Hauptmann Włynarski zum Geständniß gebracht worden waren, frug die Gräfin Galle als Vormünderin der unmündigen Herrschaftsbefitzer bei der königl. Appellationskammer in Prag um Bescheid, wie sich weiter in dieser Sache zu verhalten sei, während der Rechtsgelehrte J. Heinrich Boblig über Aufforderung des Hauptmanns dieser Rechtsache seine Bethätigung zugesichert und geschenkt hatte. Die königl. Appellationskammer verfügte die Fortsetzung des Processes, welcher durch Einziehung noch zweier des Sakrilegiums beschuldigter Personen, der Dorothea Davidin und der Marina Jüllichin, bald an Ausdehnung gewann. Am 19ten September 1678 fand vor dem herrschaftlichen Gerichte, welches aus dem Hauptmann, Boblig und einigen herrschaftlichen Beamten bestand, das erste Verhör statt, welches später — wie es scheint, — über Anordnung der königl. Appellationskammer nach den von diesen eingesendeten Fragstücken reassumirt worden ist. In diesem Verhöre waren die Verhafteten, außer der Davidin, geständig und bezeichneten andere Personen als derselben Verbrechen schuldig. Im Mai 1679 war wieder ein Appellationserlaß herabgelangt, in welchem abermahls ein Verhör angeordnet und bezüglich der Davidin die Anwendung der Folter bewilligt worden zu sein scheint. Boblig notirte dießfalls: „Circa Davidin. Imo Capilli abscindendi et alia villa aqua lustrali conspersa apponenda. 2do Stigmata et Signa inquirenda in toto Corpore. 3tis In tenebris, clausis fenestris, torquenda. Das Verhör mit der Schuchin, Gröerin und Jüllichin — die Davidin war gestorben — fand am 18ten Mai statt und auch dießmahl wurde, sowie in dem letzten am 6ten Juni stattgefundenen, auf viele Personen, besonders aus Schönberg, bekannt. Ueberdies wurden, dem oben mitgetheilten Appellationsurtheile gemäß, die Verurtheilten auch noch vor der Exekution am Urtheilstische und Richtplatz verhört und darüber so wie über die Exekution selbst nach Prag Bericht erstattet.

Darauf kam von der Appellationskammer folgender Erlaß an die Gräfin: „Wir thun der Fraven nicht verhalten, waß gekaldten vnnß Dero vom 12ten

Tag lauffenden Monats Septembris eingeschickter Bericht nebst einer gerichtlichen Relation, die zu Ulersdorff in Verhaftt gewesene vier Heren-Weiber, vndt die von denenselben eben in dem Laster, vebriß-grauirts Personen betreffent außführlich vorgetragen worden. Vndt demnach man bey reiffer der sachen erwegung befunden, daß die dießfahl vor die Handt genohmene Inquisition weiter zu continuiren vndt festzusetzen seye. Als erfordert die Rotturfft, daß folgende Weiber, benändtlichen die Stubenvohlin von Ulersdorff, Verwalterin von Johrnsdorff, Ferber Casperin von Schönberg, die aldtte Koppin von Ulersdorff, vndt die aldtte Fabelin zum Kleppel, zuer Zeith eingezogen, Jede mit ein besonderen Arrest versehen, veber die Jenige puncten; worinnen Sie grauiret weren, et pro re nata vndt sonst in generalibus, wie es bey denen vorigen Bierer geschehen, gradatim erstlichen in der güette, hernacher mit bestrohung, so dann mit Vorstellung des Scharfrichters, endtlichen die Jenige, welche auf solche Weise nicht bekennen wolte, gar mir würcklicher tortur examiniret, auf den Nothfahl, vndt wann Sie einander in etwas zu wieder sein möchten, zusammen konfrontiret, vndt Ihre Bekhannnußen von Wort zu Wort verzeichnet werden sollen; Anfangs aber vndt eher man die examina vornimmt, müßten die erstere Dreye wegen der an Ihren Leibern angegebenen Kennzeichen oder stigmatum visitiret, besichtigt, versuchet, ob Sie an selbigen orth unempfindlich, vndt deßhalb auch folgendts befraget werden. Vndt wann wegen der letzteren Zweenen etwas dergleichen vorkomme, wirdt ebenmessig erst berührte aisation vonnöthten sein: Welches Alles mit einer sonderbahren zuuor beschriebenen vndt auch schon bey vergangener Inquisition geübten Vorsichtigkeit zu thun vndt vollzubringen seyn wirdt. Jedoch mit dieser sonderlichen Beobachtung, daß die Inquisition von der Stubenuohlin Ihren Anfang nehmen, Vndt nachgehendts die Jenige, so weniger grauiret seindt, den (?) mehr grauirtten folgen sollen. Wann aber eine oder die andere auß oben benändnten fünf Weibern vnter eine etwa fremdde Herrschafft oder bothmesigkeit gehörig, auf solchen Fall ist zu Vollziehung dieser Inquisition alles das Jenige, was selbige Versohn anbetrifft, dahin zu berichten, vndt anzuzeigen. Vndt in demnach zu Ende eingangs ermeldter gerichtlichen Relation wegen eines Jungen menschen, Namens Dorothea Klapperin auch etwas gerüget wirdt, ist daher auch nöthig deßhalbens weitere Nachfrag zu thun, dieselbte in der güette zu befragen, vndt die Versöhung zu verschaffen, womit sie mit geistlichen zuspruch versorget, vndt von deerley weeg vndt vorhaben Zeitlichen abgewendet werden möchte. Geben ob dem Khönigl. Prager Schloß den 19ten September 1679. Johann Franz Graf von Würben. Weingarten.“ —

Am 28ten September gab die Gräfin dem Hauptmann den Anstrag, die vier unter der Hierotinischen Jurisdiction stehenden im Appellationserlaß genannten Weiber einziehen zu lassen, zugleich auch nach Voblig zu senden und mit ihm alles übrige nach Inhalt jenes Erlases bestens in Acht zu nehmen. „Wie aber der Schönberger Versohn halber die Rotturfft, vndt zwar in Höchster

geheimb selbigem Magistrat intimiret werden soll, wirdt Herr Boblig auch schon wiesen.“ Am 5ten Oktober schrieb demgemäß Wynański an Boblig, berichtet daß in der jüngst verfloßenen Nacht die bezeichneten vier Personen eingezogen wurden und ersucht B. sich nach Ullersdorf zu begeben. Wegen der Ferber Casparin wurde vom Ullersdorfer Gericht am 25. Oktober an den Fürsten Carl Eusebius Lichtenstein als Herrn von Schönberg geschrieben, worauf der Fürst (8. Nov.) den „Edlen Gestrungen besonders lieben“ Boblig auffordert: „er wolle sich in der in Unserer Herrschaft Eysenberg vornemmennden Inquisition-Commission mit vndt neben vnsern allortigen Pfleger Johann Aloysio Fagelj vndt andern hierzue deputirenden Herrschaftsbeampten pro directore Inquisitionis gebrauchen lassen vndt hierinn denen Rechten vndt herkommen gemäß Seiner bekanten dexteritaet nach verfahren, Welche Seine Mühwaltung der Blerßdorffischen gleich Ihnen soll bezahlt werden.“ — Boblig antwortete auf diese Zuschrift des Fürsten am 21. Dezember zusagend.

Inzwischen hatte das Verfahren gegen die in Ullersdorf verhafteten vier Personen in der gewöhnlichen Weise begonnen. Ueber dessen Fortgang ist aus den vorliegenden Papieren nur zu entnehmen, daß das Verhör — worin besonders über „des seel. H. Barons vndt Dero in Got ruhenden Frauen Gemahlin hier gewesenen Obrigkeiten durch stets urgirte Herenstück accellerirte Todt vndt durch ein gottloses Herenkindt der gnädigen Frauen aus der Kirch gestohlens Herz; wie auch daß verzauberste Breiuhauß vndt grausame Sacrilegia“ gefragt wurde — am 17ten November beendet und darüber unterm 22. November an den Fürsten Lichtenstein und an die Gräfin Bericht erstattet wurde; wofür letztere dem Boblig in einem Schreiben v. 16ten December besonders dankt. Anfangs Februar 1680 war das die Susanna Stubenvohlin, Agnetam die alte Koppin, Barbaram Kühnelin von Kaitenhau, Annam die alte Fabellin vom Dorff Kleppel, vndt Mariam Peterin Verwalterin von Johrnsdorff zum Feuer-tod verurtheilende Appellationserkenntnis nach Ullersdorff gelangt. Am 5. April wurden die Verurtheilten mit dem Schwerte hingerichtet und verbrannt.

Die auffallende Verzögerung der Urtheilsvollstreckung, worüber sich die Gräfin in einer Zuschrift v. 14. März bei der Appellationskammer besonders rechtfertigte, hatte ihren Grund in dem eigenthümlichen Verlauf des gegen die Fürber Caspar Sattlerin eingeleiteten Verfahrens. Durch den oben mitgetheilten Appellationserlaß ist die Verhaftnahme der Ferber Casparin angeordnet worden, weil die im Jahre 1679 hingerichteten Weiber gegen sie ausgesagt hatten. Aber auch vier der später in Verhaft genommenen Personen sagten gegen die Ferber Casparin aus. In dem ersten Verhöre derselben, welches vermuthlich in der zweiten Hälfte Novembers abgehalten wurde, wurden ihr daher außer den gewöhnlichen Fragstücken nach Alter, Stand, Religion, Empfang des Altarsakraments u. a. besonders die Aussagen der bereits verbrannten, so wie der noch im Verhaft befindlichen Personen vorgehalten und weil sie Alles in Abrede stellte, was gegen sie vorgebracht wurde, mit den Fragen geschlossen: „Durch

wie viel Zeugen wilt vndt kanst du vnß probiren, daß dieses Alles nicht wahr sey, waß Sieben Personen auf dich bekennet vndt außgesagt? und Wehm ist mehr zue glauben, Sieben Personen oder Einer? — Darauf begehrete die Ferber Casparin, mit den zu Allersdorf sigenden 4 Weibern confrontirt zu werden, zu welchem Behufe der 5. December bestimmt und der Fürst Lichtenstein gebeten wurde: „gnädig anzubefehlen, Vormit auf benimbtan Tag frühe halber 8 Vhr allhie zue Allersdorff freyherrl. Zierotinischen Herrschafft an gewöhnlicher Gerichtsstelle obernandte Ferber Casperin persöhnlich, wie es hoc Crimen vnnndt Inquisitionis-Ordnung erfordert, vor vnns Inquisitoren, Richter vndt Schöppen peremptorie erscheine; denen vier bey vnns verhaftten Weibern de facie ad faciem vorgestellt werde, Solche, deren auf Sie gravirto Ferber Casperin halber, anhöre, vnnndt alles solchergestaltt geschehe, wie es ad complementum Inquisitionis behörig die hochl. k. Appellation befohlen, denen rechten gemäß vndt der vernewerten königl. Mähr. Landtsordnung Conform ist. Solte aber auf allen vnuermuthen Fahl oftgebachte in Zauberey viellmahl angegebene Ferber Casperin in termino vndt anberaumbtten Tag allhier nicht erscheinen: wurde nichts destoweniger an die hochgemeldte königl. Appellations-Cammer vnserer gehorsambste Relation ergehen vnnndt dero gnädigen befehlich weitter erwarten.“ Am 1. December schrieb darauf der Fürst: „Ob Wir zwar erhöbliches Bedenken hetten, In dehme dießfalls der Mündere standt dem höheren in dergleichen zuzuschicken hatt, vnnndt das wir weder der Herrschafft Allersdorff, noch Ihnen selbiger Herrschafft verordnnetten Commissarien einige Jurisdiction Vnserer Stadt Schönberg nicht gestehen, Jedoch weiln es schwärer ist, Vier malefiz Persohnen also vebertanndt zu führen, als Eine; Als wollen wir es zwar zu Beförderung der heylßamen Justiz vndt Bestrafung dieses so abscheulichen Lasters auf dießmahl zulassen, daß Sie es thönnen zu Confrontirung abholten, dieser gestaltt aber, daß Sie einen Reuors von sich geben, daß Vnns diese Benennung der Zeith, noch peremptorische gestellung an vnseren habenden Rechten, vndt zustehenden obrigkeitlichen Bottmäßigkeit gänglich vnnnachtheilig sein solle, vndt daß die confrontirte abgeholtte Persohn wiederum in Vnserer Stadt Custodi, allwo sie es abgeholtet haben, gelieffert werde.“ Gleichzeitig erhielt der fürstliche Pflieger Fagelj Befehl auf die genaue Befolgung jener fürstlichen Entschließung Acht zu haben. Doch konnte die Confrontation nicht mehr am bestimmt gewesenen Tage stattfinden und wurde auf den 16. December verschoben, an welchem Tage sie auch wirklich stattfand. Die vernommenen vier Allersdorffischen Weiber beharrten auf ihren die Ferber Casparin belastenden Ausjagen, diese aber blieb beim Lügner. Darüber erstattete die Inquisition-Commission am 21. Dez. Bericht an den Fürstl. Rangler in Eysenberg und ließ des Caspar Sattler Mobilien und Immobilien inventiren und sperren, weil dieser — wie Boblich an den Rangler schreibt — „in Vieslen, sonderlich de fuga suspect; daher haben Wir vor rathsam befunden, seine Mobilien inuentiren vndt Spörren zuelaßen, damit seine Creditores nicht defraudiret, Wier aber betrogen vnnndt hinterlistig eludiret,

vndt andere Wege Ihme abgeschnieten werden, Wasen er durch diese heyl. Ferien die beste bewegliche Güter alle anderstwhin auß der Stadt sub specio Mercantiao transferiren könnlte. Kaspar Sattler hatte um Abänderung dieser Maßregel gebeten, einen auf sein gesammtes Vermögen gelegten Betrag von 15000 fl. als Pfand für die zu fordernden Unkosten u. a. nebst der Bürgschaft von vier wohlhabenden Mitbürgern angeboten und überdieß dem Stadtrath von jeder Verführung seiner Waare (Waren) Anzeige zu machen versprochen, auf welches Anerbithen der Schönberger Bürgermeister und Rath, dem die Invention und Sperre in Verbindung mit dem Eysenbergischen Rentmeister und Waldbereiter aufgetragen war, laut ihrer Relation vom 22. Dec. auch eingiengen. Ob die in den nächsten Tagen hierauf von Sattler bei Boblig und der Inquisitions-Commission eingebrachten Bitten um Erlaß der Caution etwas fruchteten, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen.

Inzwischen hatte sich Härber Caspar Sattler auch in Olmütz und in Feldspurg bei den fürstlich Pichtensteinischen Hofbeamten für sein Weib verwendet. Seinem Zuthun ist wohl die von dem fürstl. Hofkanzler am 18ten Jänner 1680 verfügte Inhibition in der Schönberger Herenangelegenheit zuzuschreiben, worüber sich Boblig in einem an den Eysenberger Hauptmann gerichteten Brief v. 25. Jänner bitter beschwert und wegen Nichtbeachtung derselben, da ihr die gehörige Form mangelt, verwahrt. Seinem Zuthun ist wohl auch zuzuschreiben, daß Johann Paul von Gaar in Olmütz — über dessen Wirkungskreis die Akten leider gar keinen weitem Aufschluß geben — um sein Gutachten über diese Angelegenheit befragt worden ist. Dasselbe mag hier seinem ganzen Inhalte nach stehen, weil es neue Einsicht in den Fall gewährt, indem es denselben kritisch auffaßt und erörtert.

Es lautet: „Ewer hochfürstl. Gnaden gnädigsten befehl de dato Feldspurg den 16ten January habe ich gehors. den 23. eiusd. erhalten, die mir eingeschickte Acta alles fleißes überlesen, vndt folgender mainung, Erstlich bin Ich gleich wie vorhin also auch noch der gänglichen gedanken, daß Ewer H. H. G. in Ihren Mährischen sachen der Königl. Appellation ob dem Prager Schloß ratione dero Habenden Exemptions Privilegii nicht unterworfen vndt von keiner Instanz, als dem Troppauischen LandtRecht als in prima Instantia, in secunda aber immediate vor Ihr Kayserl. Majestaet als König in Böhmeib, nicht belanget werden kenne, vndt daß man an diesem hohen Privilegio alzeit fleiß vndt fest halten vndt proprie von sich selbst keiner andern instanz unterwerffen, sondern dieses auf alle mögliche weis euitiren solle, vndt obwohlen einige praejudiciose actus geschehen, wie Ich dan eben auch die Auspitzer Dehmal nacher Prag genomene apellation daruor Erachtet, so ist doch in dem Privilegio die salutaris clausula begriffen, daß es per non usum nicht erlesche, daher dem hochfürstl. Hauß dardurch gleichsamb anheimbgestellt, sich pro tempore dieses oder anderer privilegien zugebrauchen oder nicht zugebrauchen, vndt ob zwar dieses in der churfürstl. action nicht attendirt werden wollen, so seint

doch ratione Churfürstl. Durchlaucht Ungezweifelt andere rationes vorgefallen vndt zweiffe nicht, daß dieses Privilegium, woran dem hochfürstl. Haus sehr viel gelegen habitis bonis amicis, Einmahls gar leicht resuscitirt werden könne, finde also keinesweges, daß man sich einiger andern instanz proprio motu unterwerffen solle, vndt ist die Appellation zu Prag respectu Mähren ein Obergericht in Mähren, Vors andere so gestehen auch die Hochlöbl. Herrn Stände im Mähren keinesweges, daß sie an die Kayf. Appellation gebunden, vndt allorten Belehrung zu nehmen schuldig, es seye denn Ihr freuer Will, da sie pro exoneranda conscientia sich bey der Appellation, nicht, als ordentlicher Instanz, sondern als Juris peritos, belehren, Ihr E. H. G. Herr Bischoff aber, thun, wie Ich berichtet werde, solches keinesweges, weilen sie ein gleiches exemptions privilegium haben, Es wehre gutt daß man von selbstn eine abschrift hette, damit man sich mit E. H. G. Ihrem selbstn Conformiren vndt vill darnach richten konnte, Vors Dritte, so seint auch sogar die böheimbische Herrn Stände nicht gebunden an die Appellation vmb belehrung recurriren, indem Ihre Landtordnung R. 8. dieselbe nur in Casibus dubiosis belehrung zu nehmen bindet, nun lasset sich von fürstl. Persohnen dieses nicht thun, ut dubitent in jure, wehre auch denenselbten disreputirlich, Cum praesumantur habere a dextris Juris peritos, welche Ihnen die dubia sollen kennen auflesen, vndt sollen also Ewer hochfürstl. G. eben Cansler vndt Rath haben, welche in Juro so erfahren sein sollen, daß Sie in Juro nicht dubitiren, Ich weiß daß Ihre Hochfürstl. G. Herr Bischoff weiß nicht was nicht nehmen, als daß sie vmb eine Belehrung an die appellation recurriren vndt sich darzu bekennen solten, quod dubitent in jure, finde also nicht, daß E. H. G. an die Appellation recurriren solten, woll aber daß sie in einem so schweren Werkh der sache auß nachfolgenden Ursachen durch Ihre Rannzler vndt Rätthe recht auf den grundt sehen, vndt die Jura wohl examiniren laßen sollen, indem Ich den casum pro hic et pro nunc zwar dubiosum befinde, Es würdt aber die wahrheit wohl eruiret werden kennen.

Indeme Erstlich die aussag der Heren von denen Rechtsgelehrten allein nicht sufficient daß wann sie ein wenig suspect, different vndt sich selbst contrahirent befunden wierdt, vndt man auf einiges Corpus delicti nicht kommen kan, ad Torturam nicht geschritten werden kenne, nun finde Ich zwar, daß sowohl die ersten Drey, als letzte Vier Heren einstimmig aussag, daß die Sattlerin oder sogenante Ferber Casperin Ein Her, vndt dahero genungslambe Wrsach gewesen ad capturam, wie auch ad confrontationem zu schreiten, daß man aber mit der würcklichen Tortur verfahren solte, außser etwan, da es Herr Cansler vor guet befinde, mit Vorstellung bloß des Scharffrichters mit seinen Instrumenten als primo gradu, kente Ich derzeit auf mein gewissen noch nicht befinden, bis die sache ein mehrers erleitert sein mechte, vndt zwar auß nachfolgenden Wrsachen.

Weillen es bekannt, daß der Erzmaister aller Hoffhalten, wie vill histo-

rien bezeugen, seine größte Freydt in diesem stellet, wann er auß seinem verdambten geschmeiß ainige verflühen muß, damit doch ainige Buschuldige personen mit vntergemischet werden, dahero diesem bößwicht zu begegnen, gar vernünftige Leuth requirirt werden, welche die wahrheith mit allerley extemporal fragstückh, indeme er die künfftige Gedanken eines mensch nicht wissen kann, Ihme auch in würllicher Justiz der Access verwerth, die wahrheith woll heraußzubringen, auf allerley Circumstanzien ex abrupto fragen, vnnndt in conferirung der aussagen auf die Consonanz wohl achtung geben, vnnndt zusorderist auf Ergründung einiges corporis delicti acht haben.

Vors anderte kann Ich die aussagen alles argwohns nicht Entladen ban primo hat die Dorothea gröderin, ohne befragung einiger Complicis, von sich selbst angefangen in diese argwohnische Vindicatio wort heraußzubrechen. Wier arme Weiber merken, das wier vielleicht sollen sterben, vndt (die) großen werden daruon kkommen, NB. hoffen ja die hohe Obrißkeit würdt Ihrer nicht verschonen, welche Worth klahr ein Todtgieriges gemüth anzeigen, vnnndt wahrhaftig suspect sein, 2do. sagt sie von freyen stücken, ohne dessen befragung im dritten fragstückh, indeme sie über dieses erst im letzten examen befragt worden, von sich selbst, Ich will darauf leben vndt sterben, welches auch die Marina Schuchin, vnnndt Maria Züllicherin proprio motu gesagt, vnnndt sich zum leben vndt sterben, Ehe man sie derentwillen befragt, anerbotten, indeme daß fragstückh, ob sie darauf leben vndt sterben wollen, Erst im dritten Examen proponirt worden, der Schuchin Worth nur das es einer gehe wie der andern: ebenfahß vindicatio vndt Todtgieriges Ingleichen finde Ich in dem examine vntterschiedliche discrepanzen, ban die Züllicherin sagt sie, hette einen schönen jungen Galan, die Peterin sie hette drey Galan, die Anna Jobylin sagt von vier Galan so saget auch die Peterin von Einer Hochzeit damahß, von welcher doch die Züllicherin nichts gemeldet, die Züllicherin von Musicanten, von welchen doch die Peterin nichts meldet, die Züllicherin sagt die Ferber Casperin wehre hinauß gefahren, vnnndt sie vnnndt die Peterin mit hienein genommen, die Peterin sagt sie hette Ihre Pferd nach Ihnen geschickt, so sagt auch die Jobylin, Sie wehre auf dem Pletterstein als eine Königin erschienen vnnndt eine Cron aufgehabt, die andern sagen von dieser Circumstanz nichts, ain andere sagt, sye wehre mit brauen pferden vnnndt so beschriebener Galles hinauß gefahren, von welchen andere auch nichts melden, geschweigents anderer discrepanten Einer aussag von der andern.

So seint sie auch nicht nur Einer der andern contrarient, sondern auch über obige worth, daß man der reichen nicht solle verschonen, vnnndt daß es einer gehe wie der andern, sich selbst contrar, dann die erste drel sagen, sie seyndt zu schönberg in pluralj, nennen aber nur Eine alda in singularj, vnnndt ob wohlen sie zwar in Etlichen Artikulen übereinstimmen, vnnndt wier nicht wenig argwohn wider die Ferber Casperin machen, so finde Ich doch

auch, daß die sachen nicht gar zu secret gehalten worden, dann als Ich schon vor vier wochen zu Olmütz durchgangen, ist mir von diesem schon erzehlt worden.

Gleich wie nun diese sach von hoher importanz vnnndt auf einer schallen die Ehr Gottes vnd die grausambe verfarung mit der hochheyligisten Hostia liegt, da absonderlich wol zu consideriren, daß die Stubenvolin aussaget, daß die Färber Casperin 4 hochheyligiste Hostien hergegeben, herentgegen aber auf der andern schallen Menschenbluth, welches auch nicht alsogleich hin zuerschitten, vnnndt man vill exempla hat, daß vill leüth auß schmerzen der tortur zu Bekantnuß kommen, welches sie niemahl gedacht, noch vill weniger begangen haben, Als ist mein gehorsf. Rath, daß Ewer h. f. G. dero hohen fürstl. Reputation zu consuliren vnnndt auch daß gutte gewiesen zu assecuriren, dero Herrn Canzler vnnndt noch Einen wohlserfahrenen Rath neben dem Public nachr Schönberg abordnen, vnnndt da Ewer h. f. G. etwan auf meine wenige persohn eine Reflexion machen sollten, kenne Ich mich ohne Herrn Canzlern nicht gebrauchen lassen, vnnndt vermeine E. h. f. G. sollten ob importantiam rei die etwan erforderde Vnkosten vndt vngelegenheit, dero Herr Canzler von Hoff zu entrathen nicht achten, sie werden auch über 8 oder 10 tag nicht zu thun haben, diese sollen die Sach noch einmahl wohl überlegen, die 4 lebende Heren nachr Schönberg von Blerßdorff zue confrontation noch einmahl abfordern, alle circumstanzen wohl broachten, die discrepanzen wohl consideriren, vnnndt wie sie zu einer Consonanz gebracht werden kenten, wohl broachten, circa particularitates allerley fragstück stellen, alsdan ob nicht noch einige indicia aufgebracht werden kennen, sich bearbeiten, ob sich in der Ferber Casperin Ihrem Haus nicht einige argwohnsiche sachen vnnndt zauberische wesen befinden inquiriron, auch Ihr letztes vndt gehabtes gefindt examiniren, auß denen aussagen allerley fragstück formiren, ob die Gallesch vndt Pferdt, mit welchen sie auf den Peterstein gefahren, Natürlisch oder Zauberisch gewesen, was vor Knecht sie gehabt, vnnndt was etwann pro temporis et rei qualitate gewarenen vndt vernünftig in iuro wohl uersirten leuthen mechte beyfallen, worausß der wahre grundt der wahrheit geschlossen werden kenne (Hierzu macht Boblig die Randbemerkung: NB. Es ist nicht de Stylo die Heren, So andere denunciren, in ein frembde Jurisdiction zu führen, et errat bonus vir in multis, ist auch fast lächerlich, wegen der Kolesen vnnndt Pferdt, dann was weiß daß vnschuldige Gesinndt, ob Solche Natürlisch oder Zauberisch aufen Peterstein gewesen? Est ridiculosum), vnnndt finde ein vor allemahl, daß zu diesem Werth wohlserfahrene Rechtsgelährte requirirt werden, vnd kan meinem gutten gewissen nach den Bobligh allein vor Sufficent nicht erkennen (Boblig schreibt hiezu am Rande: Boblig ist nicht allein; Boblig ist Inquisitor gewest, ehe Johann Paul Gar definitionem uel descriptionem Magiæ gewußt) absonderlich weil die Sattlerin firmiter in negatiuis beharret, die andere aber spontaneo so grausambe enormitäten bekennet, vnnndt gleichsamb verächterin des Todts sein vnnndt Ihnen der böse geist ungezweifelt ein anderes Paradyß einbildet.

So dan vermeinte Ich man solle Erstlich mit Vorkstellung des Scharffrichters mit den Instrumenten verfahren, auf daß Corpus delicti absonderlich wegen der Brauth, daruon die Stubensohlin sagt, bringen, vndt sehen, ob man nicht auch auf einige stigmata könne kommen, folgendts da die wahrheit etwas klärer heruorscheinen mechte, daß in patria et hic locorum usitatum genus Torturæ vornehmen, vndt weilen Ich höre, daß vor Jahren zu Brünn vndt in Schlesien dergleichen Casus vorkommen, aldorten nachricht einziehen, inmittels mit denen Heren zu Allersdorff nicht vorzueyßen verlangen, vndt da sie nicht wollten, von dem kays. Tribunal Ihnen solches anzubefehlen, oder gar von Ihrer Kayf. Mayestät einen Befehl auszuwürkhen, Ob zwar hier die Oesterreichische Criminal Ordnung nicht introducirt, weilen aber dieselbte in ratione sehr wohl gegründet sönte man selbte pro Regimine rationis wohl beobachten, in casibus jedoch, welche anhero dictante ratione gezogen werden konnten, Empfehl mich also zu E. h. f. Gulden vndt Gnaden E. h. f. G. vnterthänigst gehorsambher Knecht Johann Paul von Gar. Olmütz den 27. Januarij 1680. P. S. sonsten befinde Ich auch die Allersdorffische peremptorische Citation gang vngereimt, vnd daß der Reuers gar wohl begehrt worden, der Hauptman auß dem fürstl. Befehl nicht schreiten, Sondern zu E. h. f. G. vmb vorherige erleutterung recurriren solle, weilen es aber schon geschæhen, finde Ich nicht, daß vill daran gelegen seyn.“ —

Diese Einmischung Dritter war dem Boblig und Consorten recht ungelogen, wie dies einige der vorliegenden Briefe deutlich erkennen lassen. In einem derselben v. 3. Februar verwarht sich Boblig gegen den dem Allersdorfer Hauptmann und den andern Officiren, also indirekt auch ihn treffenden Vorwurf Sattlers, des losen Herrenmanns, daß sie auf ihn auß gewissen Ursachen Reid geworfen hätten. Am 19. Februar schickten sie an den Fürsten Lichtenstein das inzwischen — wie bereits erwähnt — gegen die Allersdorffischen erstlossene Appellationsurtheil und bemerkten u. a. in der Zuschrift: „Worumb aber (weilen idem ius et eadem Regii Supremi iudicii appellationis dispositio die Casper Ferberin gleich denen Allersdorffischen treffen vndt bünden thuett) mit Ihr Ferberin der Proceß nach güttlichen anfang vndt fragen nicht fortgehe, lassen wier interim an seinem orth bewenden. Alleine vns gebühret demjenigen förderambst nachzugehen, waß daß Recht vndt klare Buchstaben der königl. Verfügung außweiset. Wann wier dann vnserer Seits cum requisitis, waß vor der Execution bräuchig, de facto fortfahren, nichts wollen auch nicht sollen retardiren, vndt oft hochangezogener Ober Instanz alle Vergnügung zu thuen vnß gehors. bemühen, Als hoffen wir E. h. f. G. werden den Extract sub B also beobachten, damit Jura Ihren Progress erreichen, die Rhönigl. Intention wegen der Ferber Casperin erfüllt werde vndt wier ohne Verzögerung die Execution allhier fortsetzen vndt vollziehen mögen.“ Im Extract B aber ist die die Fürber Casparin betreffende Stelle des Appellationsurtheils mitgetheilt, welche so lautet: „Vndt damit auch die Casper Ferberin der verdienten Straff nicht

entgehe, sondern andern zum Beyspiell mit derselben gebührendt belegt werden khöndte, der vrsachen halber ist nöthig, nicht alleine dahin, wo sie in verhofft siget vndt wieder selbige verfahren wirdt, von diesen mitkhommenden Belehrungs Brthel Ihrer fünff Complicum halber eine Nachricht zu geben, sondern auch, wen selbte Ihr Verbrechen nicht bekennen wolte, auf solchen Fall die Verurtheilte fünff Weiber vor der Execution mit Ihr Confrontiren zu lassen.“ — Diese Zuschrift ist aber von der fürstl. Lichtensteinischen Regierung wenig beachtet worden, wie eine Eingabe der Ullersdorfer Inquisition-Commission an die Gräfin von Galle ddo. 5. März lehrt, worin sich jene beklagt, daß sie auf ihre Zuschrift an den Fürsten „nach 14 Tagen ein lares Recepisse erhalten haben, daß wier billich anstehen, ob solchem in so wichtigen Sachen zu glauben, maßen des Recepisso formalien also lauten, Zeiger dieser Both hat ein verschlossenes Schreiben rechtens abgeben, worüber Ihme dieses Recepisse ertheilte worden, welche wörter so viel andeuten, daß in 10 Jahren kein behörige Andtworth erfolgen möchte. Nun bleibet vnns in allwege Ihre fürstl. G. Person Sancte zu obseruiren, allein daß halbbogige Cancellay Recepisse macht vnns kein Vergnügen. Imo. wirdt die Intention et verbum Regiæ Appellationis frustrirt. 2do. khönnen wier mit der Execution alhier nicht fortfahren. . . 3tio. ist daß Recepisse vnndt Feldspersgische Vngewisheit vieler schweren Vntkosten, Mühe vnndt Verhindernuß einige Ursach, 4to. daß die arme Sänderinnen, welche zum Todt schon sein disponiret, in carcero länger aufgehalten werden, 5to. Khommen schon abschewliche große zauberische Laster durch die newlich verhoffte, auff vorige vnndt andere, sowohl Schönberger als vmbtiegende Herrschafften heraus, Also daß wier vnns nicht genuegsamb verwundern khönnen, von wehme dann die Ferber Casperin wegen Ihrer Gottlosen zauberischen Thatten so große Patrocinia erfahre?“ Die Gräfin möge diese Hinhaltung der Sache der Appellationskammer anzeigen und um Bescheid ersuchen, wie sich zu verhalten sei. „Wier seindt auch Ehrliche leütche, die Wier vnns her gewiesen wohl in acht nehmen vnndt kein wort setzen, was nicht die graurte von freyen stücken vnndt guetwillig (da wier keiner stachelten ungewöhnlichen Wegen, sie zue torquiren bedörffen) aussagen vnndt bekennen; Vndt soll der Jetzige herr Cansler zue Feldspersg sambt der ganzen Jetzigen Cansley sich nicht einbilden, daß Wir diesen Proceß Inquisition vndt modum so guett verstehen, vndt vielleicht besser als er vndt sie. Man handelt in diesem excepto crimine nicht mit einem Rapsordischen Recepisse, welches zu schreiben keiner 14 Tage bedarff, sonderlich wann schon Brthel vnndt recht von denen hohen obergerichten ergangen, verhandlen vnndt zu exequiren.“ Ueber die hierauf von der Gräfin am 14. März bei der Appellationskammer überreichte Eingabe kam die Verordnung, daß, weil die Färber Casparin bereits am 16. Dezember 1679 mit den Ullersdorfschen Weibern confrontirt worden, nun mehro ohne weiteren anstandt die in den vberschiedten Belehrungsbrthel außgemessene straff an ermeldten fünff Inquisitis nicht alleine vollstredet, sondern im vbrigen

auch vermög vnserer damahlen beygefügten Verordnung wegen der andern verfahren werden möchte; Jedoch vor der Ausföhrung, wie auch auf dem Richtplatz schon werden mehr beröhete fünf Zaubereynen von Ihren Complicibus vndt in specie von der Ferber Casperin mit guetter errinnerung die Wahrheit zu sagen zu befragen sein, vndt was Sie von dieser bekennen vndt mit dem Todt bestettigen werden, dasselbe solle dem Fürsten von Lichtenstein (titul.) mit dem Zusatz, daß solches auf Verordnung dieses khönigl. Obergerichts beschlehet, Communiciret vndt beygebracht, vnnnder einsten aber auch dessen allen erfolg anhero berichtet werden, worüber weiter ergehen wirdt, was rechtens ist. Geben ob dem khönigl. Prager Schloß den 14. März 1680. Franz Ulrich Graff Rhinsky. Weingarten.“ — Demgemäß wurde nun endlich das Appellations-Urtheil am 5. April vollstreckt und der eben angeführte Appellationserlaß am 8. April der fürstl. Lichtensteinischen Kanzley zugeschickt. Dies hatte aber nicht mehr Erfolg als die früher gemachten Versuche, den Fortgang der Untersuchung der Färber Casparin zu bewirken. Am 19. April schrieb der Eysenbergische Hauptmann an Wynaarsky, daß der Fürst sich wegen der Färber Casparin an noch in Nichts resolviret habe. Und obwohl nunmehr über das Drängen Bobligs und seines Anhangs wirksamere Mittel gebraucht wurden, kam es doch lange noch mit der Färber Casparin zu keinem Ende. Die Prager Appellationskammer wendete sich unterm 3. Juni „wegen der Vornehmung der benötigten Inquisition wieder die Caspar Ferberin“ an Seine Majestät den Kaiser selbst und wahrscheinlich wurde von diesem hierüber dem Fürsten Lichtenstein Berichterstattung aufgetragen; denn am 1. Februar 1681 erfolgte folgender kaiserlicher Erlaß: „Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhaimb König. Hochgebohner Ohaimb, Fürst, Lieber getreuer. Wir haben auß Deiner Liebden vnterthänigsten Berichtschreiben vom acht vnd zwanzigsten Junij des nechst verwichenen Jahrs gnädigst verstanden, was an vns dieselbe wegen einer in dero Stadt Mährisch Schönberg wohnhafften Weibs Persohn, Rahmens Maria Sattlerin, sonsten in Gemain die Färber Casparin genandt, welche von eylichen auff dem gutt Blersdorff wegen des abschewlichen Lasters der Zaubereyn hingerichteten Heren vnd Zaubereynen, daß Sie dieses Lasters auch complex seyn, denunciirt vnd auff Sie ausgefagt worden, gehorsambst gelangen lassen, vnd vmb vnser gnädigste Vorbescheidung, ob Sie vmb deren angeführten Vrsachen willen nicht etwan der gefängnuß zu erlassen, oder aber mit der scharffen Frage wieder Sie zuuerfahren, vnd ob nicht auf solchen Fall ein mitius genus torturæ als sonsten gebräuchlich vnd dasienige, welches Deine Liebden zu Feldtsperg vorsehren lassen vndt einen guten effect gehabt haben solle, vor die hanndt zu nemen in vnterthänigkeit bitten wollen. Nachdeme nun hierüber von gehörigen orthen gründtliche information einziehen lassen, vnd nach reiffer der Sachen erwögnung, besonders aber daß es dahier de atrocissimo et extraordinario crimine zu thun ist, ein anders gnädigst nicht befinden können, als daß ermelte Färber Casparin wegen vnter-

schiedlich wieder Sie vorgekommenen Anzeigen dergestalt grauirt ist, daß mit der peinlichen Frag wieder Sie billig vnd nothwendig zu verfahren, zumahlen wann die angegebene Stigmata oder Kennzeichen, waruon die hingerichteten Heren aufgesagt, bey Ihr sich befinden sollten; Inmassen dann deren Untersuchung oder lustratio vorhergehn zu lassen, vnd sodann mit denen ferneren gradibus torturæ, Jedoch mit aller nothwendiger præcaution, welche bey dergleichen de veneficio verdächtigen beobachtet zu werden pflegen, zu verfahren sein wurde; Im Vbrigen aber, daß D. L. dißfalls ein anderes genus torturæ als sonst bey selbigen Gericht oder des Landes hergebracht, fürnehmen lassen, es so wenig guttheißen können, als deroelben erinnerlich sein wirt, daß wir dasienige, welches zu Feldtsperg adhibiret worden, gänzlich improbiret vnd also baldt abzuschaffen durch vnserer N. Dester. Regierung verordnung ergehen lassen.

Als haben wir solches Deiner Liebden zu dero Nachricht vnd damit Sie hierinnfals wie sich zuuerhalten wissen mögen, hie mit in Gnaden anfügen wollen. Wir verbleiben auch deroelben dabenebenst mit Kayserlichen vnd Königlichen gnaden wohlgeuogen. Geben zu Linz den Ersten Monathstag Februarii im Sechzehnhundert ain vnd achtzigsten, Vnserer Reihe des Römischen im Drey vnd Zwanzigsten, des Hungarischen im Sechs vnd zwanzigsten vnd des Böheimischen im fünff vnd zwanzigsten Jahr. Leopoldt. Jo. Hartwigius C. de Nostiz R. B. S. Cancellarius. Ad mandatum Sacrae cæsareæ Regiæque Majestatis proprium Carl Maximilian Graff Laschansky. Gottfried von Waldorff." — Aber auch durch diesen kaiserlichen Erlaß wurde vor der Hand wenigstens in der Sache wenig verändert; denn erst am 16. August schrieb der Fürst Lichtenstein an Voblig, daß er sich entschlossen habe, gegen die Maria Sattlerin „den Inquisitionsprocess formiren zu lassen.“ Er fordert Voblig, wie schon früher am 8. November 1679, auf, er möge sich bei der in Schönberg „vornehmenden Herens - Inquisitions - Commission mit vnd neben vnserer Rath vndt alldortigen fürstl. Richtern, Ferdinandt Franz Gaupe, vndt zweyer Rathspersonen, (welche ermelter vnser fürstl. Richter hierzu qualificirt vndt tauglich zue sein befinden wirt) pro directore inquisitionis gebrauchen lassen, vndt hierin nach Seinen bekanten gutten qualitäten vndt dißfalls habenden absonderlich experientz, denen Rechten vndt beikommender Copia gemäß verfahren, vnnndt darüber die Examina vndt Ausfagen Jedesmahls mit Seinen annectirten guttachten, zue handten Vnserer fürstl. Hof-Cangley gehorsamlich einschicken. Ob wir zwar an dessen gueten modo procedendi keinesweges zweiffen, so haben wir doch ex superabundanti aus vnterschiedlichen in dergleichen sählen verübten modis procedendi beykommende Fragestück beyzuschließen für rathjamb gehalten; derer sich derselbe nach gestalbt der sachen vndt Seiner guttbestinden zue gebrauchen wissen wirt: In übrigen alles dessen gueten Qualitäten vnnndt beivohnenden erfahrenheit gnädig anheimstellende.“ Darauf antwortete Voblig am 10. September und verspricht dem fürstl. Willen nach Erledigung der zunächst dringenden An gelegenheiten genau nachzukommen. „Beynebenst, weisen E. h. f. G. auch mein

Guttachten in diesem Inquisitions Verck gnädigt begehren: Wer mein ohnmaßgebige, jedoch in Praxi fundirte Meinung, daß weilien die Ferber Casperin viel Complices et Correas hat, Eine oder Andere noch möchte in Verhaft gezogen werden; Vnndt weilien fast von allen Uersßdorffischen Inquisitis die Susanne Voglskin, des zue Mirau sitzenden Dechants Köchin, wie auch stark vndt beständig die Besckle Heinrichin (anderer Männer vndt Weibesbilder dießmahl vnbenanntter) beschuldiget werden, könnte dieser genannten zwey Weiber oder Wenigsten Einer gnädigt anbefohlene Verhaft ergehen. Vnndt hat dieser Modus gar gutten rechtlichen Effect. Imo. wirdt der Proceß trefflich facilitiret, 2do. wirt der Proceß bald in principio confirmiret, 3tio. werden die Inquisitores vndt Iudices versichert, desto süßlicher zue Confrontation vndt andern Rechtsmitteln zueschreiten. Dieser Weeg ist ser in vsu vndt auch allhier vor drei Jahren solch medium gebraucht worden.“ In einer Zuschrift v. 25. Sept. genehmigte der Fürst den vorgeschlagenen modum procedendi und auch die Verhaftnahme der Susanna Voglskin und Besckle Heinrichin, was Voblig alsbald benüht, um vom Fürsten eine Aufbesserung seines Gehaltes zu erwirken. Obwohl die vorliegenden Papiere über das weitere Verfahren mit der Färberin keine genaueren Angaben enthalten, so ist doch nicht zu zweifeln, daß Voblig nicht gesäumt haben wird möglichst bald die Folter in Anwendung zu bringen und dadurch das gewünschte Schuldbekentniß zu erpreßen. Gewiß ist, daß diese Untersuchung noch im Jahre 1683 nicht beendigt war, daß auch der Gatte und die Tochter der unglückseligen Färberin in Verhaft und Untersuchung gezogen worden waren und daß alle drei ihrem schrecklichen Verhängniß erlagen. Wenigstens Kaspar Sattler und dessen Tochter Elisabeth werden in einer amtlichen Mittheilung, von welcher später die Rede sein wird, ausdrücklich als exequirte bezeichnet.

Inzwischen hatte die Untersuchung in Uersßdorf den gewöhnlichen Fortgang genommen und griff beständig weiter um sich. Die am 5. April 1680 justificirten Weiber hatten „auf vier andere, nehmlich Barbaram Göttlicherinn Papiermacherin, Dorothean Biedermaninn sonst Bader Tobispin genannt, Katharinam Rabowiskyn sonst alte Schügin vnnndt Barbaram die alte Kränicheln bekennet. Diese haben ebenfalls erschrockliche Sachen, wie die vorigen Fünffe, sonderlich wegen der heil. Hostien Verspottung, mit Füßen Tretung, Verbrennung, Vorwerffung den Hunden, ausen Mist, in die Schuchlegung zum Herentanz, vndt dergleichen enormia foeda et horrida verübet.“ Am 1. Februar bereits waren die drei erstgenannten „an gehörigen orth zur Sicherheit dem Meister Jokhl (Jakob Hay Scharfrichter) überantwort worden.“ Am 17. Mai langte ein Bericht über dieselben mit ihren Bekentnissen bei der Prager Appellationskammer ein und am 3. Juni erlosch von dieser das Urtheil, welches alle vier zum Tod verurtheilte. Aber auch die Vollstreckung dieses Urtheils wurde, vermuthlich durch den Proceß gegen die Färberin, verzögert und fand erst am 5. September statt, nachdem am 28. August das gewöhnliche Schlußverhör, besonders betreffs

der Mitschuldigen, abgehalten worden war. Vor der Execution wurde folgende „Frohne“ vorgelesen: „Höret zu ihr Leutte vndt alle ihr herumbstehende. Demnach heutigen Tags allhier zue Uersdorff ein peinliches Brtheil wider Barbaram Göttlicherin Pappiermacherin, Dorotheam Biedermanin sonst die Bader Tobisin genandt, Katharinam Rabowskyn sonst die alte Schüzin, vndt Barbaram Kränichelin, alle vier von Uersdorff, wegen schwerer verübten Zauberey ordentlich gesprochen worden: Daß weilen sie von dem wahren Allmächtigen Ewigen Got, Maria der gebenedeyten Muetter vndt allen lieben Heyligen abgefallen, hiegegen dem leydigen Sathan vndt bösen Geist angehangen, die heyl. Sacramenta verläugnet vndt sonderlich die hochheyl. Hostien mit Hohn vndt Spott schändtlichen verunehret, Christum vnsern Herrn vndt Heylandt vunter der Figur eines vnschuldigen aufgehentten Lämbleins mit Kuetten, Geißeln vndt Peitschen so lang gezeißelt, biß das Lämblein gestorben; wie dann auch von der Einen durch einen zauberischen Schuß ein gewieses Weibsbild geschossen vnd nach großen außgestandenen Schmerzen gestorben, ferner ihren Nächsten, dem Viehe, Früchten der Erben vndt andern Nutzungen geschadet vndt verderbet: wie sie dieß alles selbst bekennet, ueberwiesen, auch deßsen geständig sein vndt verbleibten, hierüber auch die wegen so grausamen Laster verdiente vndt ihnen auferlegte Straff leyden wollen vndt sollen. Wann sie dann wieder die heyl. zehen Gebot Gotes, sonderlich das erste Gebot: du solst nicht andere Götter haben neben mir, vndt wieder die allgemeine geistlich vndt weltliche Kayser vndt Königlich Rechte, auch der verneürten Königl. Mährischen Landtsordnung zuwieder hoch vndt schwer gesündiget: Als solle ihnen vermäg publicirten Brthels ihr Recht durch das Feuer gethan werden vndt wirdt dem Scharffrichter zue dem Ende daß Brthel ahn denen armen Sünderinnen zue vollstrecken von dießem hochgräffl. Gericht auß ain frey sicher Geleitte ertheylet, daß sich Niemandt auf vruerhofften fall ahn ihm vergreiffe. Wesentwegen solches zue jedermänniglichen Wissenschaft gebracht wirt.“ — Am 13. Sept. schrieb Dobligh an die Gräfin: „Es werden Ewer gräffl. Gnaden wegen vollzogener Execution allbereit durch den H. Hauptmann sein berichtet worden. Was aber nach solcher Execution dieser Tagen mit dem hiesigen leichtfertigen Hurenpsaffen, welcher die P. Capuciner eingemischet, vntterm Borwandt der Herenbeicht (über welches Schelmstück kein größeres sein kann) vorgelaufen, werden E. G. auß denen jetzt komenden Schreyben vndt Beylagen völliglich vernehmen.“ Die Gräfin antwortet am 1. Okt. „daraus wie auch auß des Hauptmanns Bericht undt denen Beylagen vernomen, was vor einen unbesonenen undt unverantwortlichen Handel über jüngst zu Uersdorff vollzogene Execution malitiose anzustifften der dortige Pfarrer sich gelüsten laßen. Wie nun freylich wohl ein solches Werk von gefährlich weitem Außsehen, daheroh hoch zu exaggiren, also ist gar wohl geschehen, daß solches bey sein, des Pfarrers, Instanz, nemlich bey Ihro fürstl. bischöfl. Gnaden zu Olmütz in bester Form angebracht worden, im geringsten zweifelnd, es werde von dar so gerechte Verfügun undt unserer Seitthen solche

Satisfaction hierüber erfolgen, daß mein Herr das bisher in diesem Proceß geführte Direktorium nicht zu resigniren, sondern vielmehr ferner zue prosequiren Ursach haben wirdt.“ Vermuthlich steht damit ein Brief des Allersdorfer Pfarrers Thomas Franz König v. 2. Sept. im Zusammenhange, worin er Voblig um Andeutungen über die gegen die zu erequirenden Weiber vorliegenden Indicien und Beweise erfucht, damit die Weichtväter um so erfolgreicher auf die wankelmüthigen Weiber wirken könnten, worauf Voblig im Allgemeinen eröffnet, daß die Verurtheilten außerordentliche Sakrilegien verübt, Schaden den Nächsten, Thieren und Früchten zugefügt und überdies Christum in Gestalt eines aufgehängten Lämmchens gegeißelt haben. Aber worin eigentlich der in Rede stehende Vorfall, von dem auch die Appellation Kenntniß nahm, bestand, ist nicht zu ersehen. Thomas König wurde später der Theilnahme an den Herenzusammenkünften beinächtigt und schwerlich wäre er dem Scheiterhaufen entgangen, hätte nicht ein mitleidiger Tod seinem Leben ein rechtzeitiges Ende gemacht. — Da über die Urtheilsvollstreckung lange kein Bericht an die Appellationskammer erstattet wurde, so ergieng von dieser (de d. Moskijan 22. Nov.) an die Gräfin die Aufforberung „verlässlich vnnnd ehestens zu berichten: ob oben ermelte vier Weiber ob angezogenen Verthell gemäß vnnnd wann erequirt worden, ob etwas merkliches bey der Execution vorgangen, ob sie alle ihre vorige Aussagen vnnnd Bekandtnußen mit dem Tode bestätiget oder etwas vnnnd was wiederruffen, wie auch ob selbte gleich denen vorhero hingerichteten mit New vnd Leidt gestorben, ingleichen woran zur Zeit die Inquisition bestehet, nicht weniger warumben man vnß hierinnen die Zeit hero nichts ferners berichtet habe.“ Hierüber erwiederte die Gräfin „daß die gerichtliche Relation stündlich erwartet vnd sodann schleinig zu dieser Oberinstanz folgen werde, endtzwischen berichtend, daß die Execution den 5. Sept. geschehen dem Verthel gemäß, nichts merkliches bey der Execution vorgangen, die Erequirte ihre vohrige Bekandtnußen mit dem Tode bestätiget vnd nichts widerruffen, sie auch zuvor gebeicht vnd communicirt, aber die Papiermacherin vnd Vater Tobisin extra confessionem schlechte New spüren lassen. Seithero sey die Inquisition mit Examinirung Stubenvolls, Würthin vnd Seybersdorffischen Bädin beschäftigt gewesen, vnd darumb ehender kein weiterer Bericht erfolget, weil man zuvor die neue Examina einrichten wollen vnd dann sambt begehrtter Relation beydes zusammen anigt einschicken werde.“ — Der Gatte der verbrannten Stubenvoll, Johann, und die Schloßwirthin in Allersdorf Barbara Drechsler sind noch im Jahre 1679 eingezogen worden. In einem Berichte v. 4. Mai 1680, worin Voblig sich darüber vor der Gräfin zu rechtfertigen sucht, daß die im April hingerichteten Weiber vor der Verbrennung mit dem Schwerte umgebracht worden waren, schreibt er auch „betreffent den Stubenvoll, der sich schon zweimahl selbsten, durch Messer vnd Erstekung des Geblütes hat wollen entleiben Das erstemahl am 21. Dec. 1679, wie Wynarsky Tags darauf dem Voblig mit dem Beisage:

Jetzt laße ich den Schelm gleich zum Meister Jochl hinauf führen, mittheilte) wie auch der Schloßwirthin Barbara Drechslerin halber, sobaldt ich miet den Herrn Officirern werde befehl haben, die nothwendige schärfere Rechtsmiittel zu ergreifen, weil es miet guetten wortten vnsonst, wirt es sich darauf schon außweisen, was in ihnen vndt ihres gleichen stecke. Meine Meinung, ohnmaßgebig zu eröffnen, (welches die Inquisitores auch thun können vndt ihr wenigß Guttachten der Obrigkeit vortragen) wolte ich zum Stubenuoll vndt Schloßwirthin gleich laßen in Verhaft ziehen folgende zauberische Persohnen, Mannßvndt Weibesbilder: des Kirchenbeden Tochter Barbaram von Ullersdorff, die alte Kammerlingin zur Raittenhau, den Armann Merten zum Klöppel, die Rietsch Elise zuem Klöppel, den alten Richter zue Zöpta sammt seinem Weibe, die Richterin von Raytendorff; dann durch diese ser beschrüen, meistens alte, vermög der examinum, gottlose Hauptherer vndt Heren, werden viel scelera, Sacrilegien, Zauberey vndt Teuffelkünste hersür kommen. Mir ist schon von dem Hanreiten über den rothen Berg auß Schlesien in Mähren vndt hingegen von anno 1651 bewußt, vnd wirt gedachter alte Richter von Zöpta sonder allen Zweifel miet vndt auf seinem rothen Han bey denen Mährischen vndt Schlesißen Zuesammentunften erschienen sein, welches sich alles geben vndt daß Königl. Oberrecht nebst Ewer Gnaden zue verordnen vndt zue benennen wiesen wirt. Vbrigens, wie mir gesagt wirt, erfreue mich, daß durch meine geringe Cooperation dem vornehmen Werk, dem Bräuhaus zue Ullersdorff, so zeithero verheret, verterbt vndt vergifft gewesen, widerumb geholffen worden; muß reden miet den Philosophis: sublata causa tollitur effectus. So lang die justificirte Weiber (deren eine, nemlich die Schloßwirthin noch übrig) gelebt hatten; würde kein guet Bier zue hoffen sein gewesen, vndt hat die altte Koppin, so allzeit die Wahrheit bestätiget, wohl geredet, daß ein gutt schmachhaftig Bier wiederumb würde gebrauen werden.“ In wie weit auf Vobligß Anträge eingegangen wurde, läßt zum Theile die Instruction erschen, welche dem Urtheil v. 3. Juni von der Prager Appellationskammer beigegeben, und in welcher zunächst gerügt wurde, daß die letzte Exekution nicht nach dem Wortlaute des betreffenden Appellationsurtheils vorgenommen worden ist. „Betreffent Andertens — heißt es weiter darin — daß dreyzehen jährige Mägdln Elisabetha der hingerichteten Stubenuohlin Tochter, diese solle an einem sichern Orth bey guetten vndt frommen Leuthen gehalten, mit geistlicher Lehr vndt Zuespruch unterwiesen, nachgehendts gerichtlich in der güette mit aller Behuettfameit vndt Olimpfe vmbständlichen, absonderlich wegen Verlaugnuß Gottes, befraget, durch erfahrene Weiber oder Hebammen, ob selbte an ihrer Jungfrawschafft corruptiret, nicht weniger rationo stigmatis, welches mit einstedung einer Nadel, ob sie es empfindet, an ihr vndt an andern dießfahls verdächtigen Persohnen, wann sie einmahl schon eingezogen, zu probiren ist, vntersuchet, vndt ihr sowohl als auch andern dergleichen Inquisitis einige Heylighthümer vndt andere geweyhete Sachen angehänget werden. Gleichermassen Drittens wieder den bereits arrestirten

Hanns Stubenvohl vndt Barbara Drechslerin wirdt der Kennzeichen halber zue verfahren, so hernacher, gleichwie es wegen der newlichen Bieren angeordnet worden, mit allen vmbständen gradatim ad torturam inclusiuo zue eraminiren thomen. Bierdiens wegen des Lebens vndt Wandels der vbrigen indicirten Persohnen ist nöthig eine genauere nachricht einzuziehen, vndt wo möglich ein oder daß andere corpus delicti rechtlichen zu erhöhen. Wie dann vns fünffte, weissen die Barbara Krannichelin Artif. 38 ob daß also genandt goldene Meltschafft des Kirchenbeden Tochter Barbara haben solte, außgesagt hatt, dahero wirdt ermeldte Krannichelin, wo vndt an welchem orth solches Meltschaff eigentlich zu sünden, nachmah lens zu befragen, hernacher selbiges aldorten zu suchen vndt auf den sahl es gefunden wirdt, vnns dasselbe vmbständlich zu beschreiben: vndt zugleich erwehnte Kirchenbeden Tochter einzuziehen: vndt darüber, wie auch wegen des vbrigen, worinnen sie grauiret, gerichtlich zu eraminiren sein . . . Vndt demnach vns Siebente der Petterstein vor einen allgemeinen Herenplatz von allen Inquisitiis einhellig angegeben wirdt, als erfordert die Noturdt, daß etwa des orths ein Creuz aufgerichtet, einige geweihte sachen darein geleyet, so weit als möglich besagter Petterstein mit geweihtem Wasser lustriret, vndt dergestalten denen lasterhaften Zusammenhufften aldort vorgebieget werden möchte. Welchem nach, wenn es verrichtet, die erforderte Examina vndt Berichte zuuor gehaltenen ordnung gemäß aufgesetzt vndt vnns alles obbeschriebener massen instruirter herein geschickt wirdt, soll ferner darüber ergehen, was Rechtens.“ — Von mehreren der vorgenannten Personen sind einzelue gerichtliche Aussagen vorhanden, besonders solche, worin sie andere Personen als Mitschuldige bezeichnen. So von Hanns Stubenvol, und dessen 13jähriger Tochter Elisabeth, von der Barbara Drechsler, von des Kirchenbäckers Tochter Barbara Rother, von dem alten Richter zu Zöptau Hanns Armann und dessen Eheweib Dorothea, von der alten Reitendorfer Richterin Helena verwitweten Balzer Köhlerin. Daß auch noch andere Personen in dem Jahre 1681 und in der folgenden Zeit in der Ullersdorfer Untersuchung standen, ergibt sich aus einer Zuschrift der Prager Appellationskammer an die Gräfin v. 25ten August 1682, worin u. A. bestimmt wird: „daß die Rosine Biedermannin mit der gefangnus zubelegen vndt mit derselben sowohl als mit der Christina Schmertin (?), Dorothea Armanin, Elisabetha Moserin, Erwa des Marten Krusches Eheweib vndt Christina Friedrichin sonst Richter Martin genandt vnserer den 11. Dec. des 1681sten Jahrs ergangener Verordnung gemess, Vndt also, wie es bißhero mit denen vohrigen Inquisitiis gehalten worden, cum omnibus cautelis ehest möglichst gradatim bis ad torturam inclusive zu verfahren, deren aussagen vns zu fernerer Erkandtnus einzuschicken, sührohin aber wann eine oder mehr Personen in etwas eingegeben werden möchten ob selber oder sie von Newen oder vormahls in denen vorherigen Actis, von wehme, quo articulo vndt in was vor einer That indiciret worden, beizusetzen vndt legens, sintemahlen der Stubenvohl vndt der Rother To-

biaßin Töchtern aufgelegt worden von neuen zu beichten vndt von dem bösen Feindt abzulassen, daß vns, wie wir vormahls mitgegeben, von Zeit zu Zeit, ob die Handlung mit denen Geistlichen was ausgiebet vndt einige Vesserung bey ihnen zu spühren, sie auch von denen so grewlichen Missethaten abstehen, eine Information zu geben vndt einzuschicken seye, welches alles dann die Fraw zu beobachten vndt zu verordnen — wegen des jungen Friedrichs Kopp aber bey Hoff (alwohin Ihro Majestät daß selber auß der gefengnus flüchtig worden vndt ob also derselben gnädigs nicht beliebig were behöriger orthen anzubefehlen, indeme daß Asylum in dergleichen Verbrechen nicht Statt hatt, ihme ausfolgen zu lassen, allergehorsambst berichtet worden) sich anzumelden vndt zu sollicitiren wiesen wirdt.“ Ferner heist es darin: „Wegen der Rosina Schnaubeltin wie beyliegendes Bttel mitgiebt zu halten vndt da künstlig einige Vnholden mit dem Feuer zu bestraffen weren, so wurden die verwrthelten härter an der Gurgel an den Pfahl, daß sie etwas aufer sich komen, jedoch daß sie nicht erstücken, anzubinden sein.“ — Der in diesem Erlaß erwähnte Friedrich Kopp aus Janowiß, der Sohn der früher verbrannten „alten Koppin“ wurde von der Dorothea Armannin als Mitschuldiger bezeichnet, indem sie auf die Frage: „Welche hast du mehr alldort auffen Petterstein gesehen?“ antwortete: „den jungen Kopp Friedrich, welcher seine heyl. drei Hostien auch mit Rutten gestrichen und mit seiner gefatterin Schumin (des Rentmeisters Frau) getantz hat.“ Diese Aussage war vermuthlich der nächste Veranlassungsgrund jener erbitterten Verfolgung Koppß, über welche einige vorliegende Briefe Zeugniß geben. Kopp hatte sich nach Schlessien geflüchtet. Die Gräfin von Galle hatte bereits im März 1681 vom Kaiser einen Befehl an die dortige Kammer, welche sich Koppß angenommen hatte, erwirkt, dem zufolge dieser nach Ullersdorf ausgeliefert werden sollte. Die Maßregeln, welche zu diesem Behufe von der Ullersdorfer Herrschaft getroffen wurden, waren der Art, als ob man es mit einem fürchterlichen Raubmörder zu thun gehabt hätte. Ein Wachtmeister sammt seinem Knecht und zwei Reitern sollte ihn in Bomsdorf übernehmen, auf ein Pferd anschmieden und nach der mährischen Gränze bringen, wo ihn am 28ten März 1681 Nachmittags andere verläßliche Männer übernehmen, auf ein anderes Pferd schmieden und vollends nach Ullersdorf bringen sollten. Zu diesem Behufe sandte der Ullersdorfer Hauptmann am bestimmten Tag den Forstmeister, Steuereinnehmer, acht wohlbewährte Schützen und den Scharfrichter Meister Barthl mit den genauesten Weisungen an die mährische Gränze und band auch dem andern Scharfrichter Meister Jozhl bei Leib- und Lebensstrafe ein, des saubern Vogels sich auf das Allerbeste zu versichern. Dieser meinte, dieses am entsprechendsten dadurch zu erzielen, daß er den erwarteten vornehmen Gast in die schwarze Kammer setze, damit kein Mensch mit ihm reden sollte und die beiden Meister stets bei ihm sein könnten. Ungeachtet aller dieser Vorsichtsmaßregeln entkam Kopp und sand — wie es scheint — ein sicheres Asyl. Wenigstens ist von seiner Untersuchung nichts in den vorliegenden Akten enthalten: — Die Untersuchung mit der verwittweten

Balger Köhlerin, Katharina Winter und Ewa Kruschin zog sich bis gegen das Ende des Jahres 1685. Laut einer Befehls der letzten Kundmachung des Urtheils abgefaßten Aufzeichnung erfolgte ihre Hinrichtung erst am 15. Okt. 1685, wie dies auch die von Heldritt mitgetheilten Bruchstücke aus einer Römerstädter Chronik bestätigen, welche ferner noch aus den Jahren 1686 *), 1687 und 1689 fünfzehn Herenbrände aus Allersdorf melden. Aus den vorliegenden Papieren läßt sich nur wenig mehr über den Fortgang der Allersdorfer Inquisition in diesen Jahren entnehmen.

Schon die in der ersten Zeit der Inquisition verhafteten und hingerichteten Personen haben unter andern auch den Pfarrer zu Römerstadt (Janowitzer Herrschaft) Johannes Pabst als an den Herenzusammenkünften theilnehmend bezeichnet. Die dem Appellationskammerurtheil v. 3. Juni 1680 beigegebene Instruction verordnete deshalb, daß die Inquisition, die den genannten Pfarrer betreffenden Aussagen an den olmüzer Bischof schicken solle, was auch geschah. Dennoch ist dießmalß ein eigentliches Verfahren gegen den Beinzichtigten nicht eingeleitet worden. Da aber die Aussagen gegen Pabst immer zahlreicher wurden, so nahm man die Sache später wieder auf. Glücklicherweise standen einige der vorhandenen Aussagen mit anderen in auffallendem Widerspruch. Während einige ausfagten, Pabst hätte „auf der Ferber Lißl Hochzeit, bei der verstorbenen Haffinger Begräbniß und bei der Krönung der Marie Sattlerin assistirt,“ sagten andere, er sei nicht zu dem Begräbniß auf den Peterstein gekommen, es hätten andere bei der Krönung der Sattlerin assistirt und er sei nicht bei der Lißl Hochzeit gesehen worden. Da vorauszusehen war, daß Pabst in seinem Verhöre diese Widersprüche zu seiner Verteidigung geltend machen werde, so trug der Fürstbischof von Olmütz der Inquisitionscommission auf, sich darüber mit Boblig zu berathen und jene Widersprüche zu erläutern. Es liegt eine Schrift Bobligs v. 16. Okt. 1684 vor, worin derselbe ziemlich weitläufig darzuthun versucht, daß ungeachtet jener Widersprüche nichts entgegenstehe, den Pfarrer für einen Herer zu halten. Seine Gründe sind im Kurzen folgende: Itens ist klar, daß die Allersdorfer und die Schönberger Inquisition zwei verschiedene Instanzen seien, Itens ebenso, daß bei diesen zwei Gerichten verschiedene denuncirende Personen sich befinden, daher entspringt Itens, daß die Zauberer und Heren diversa lumina haben und eine mehr als die andere in der Zauberei erfahren, daher Itens auch ausführlicher, umständlicher und aufrichtiger bekenne. Alle aber stimmen in der Hauptsache überein, nämlich, daß Pabst ein Zauberer sei, weil sie ihn am Herenconvent gesehen haben. Man dürfe daher diese Zeugen nicht singulares nennen, denn jeder sagt eben aus, was er weiß, gesehen oder vom Teufel selbst gehört hat, da während der magischen Operation zahllose

*) Boblig erwähnt in einer Zuschrift v. 6. Dec. 1686 an das olm. bischöfl. Consistorium einer am 15. Nov. desselben Jahrs in Folge Appellat. Urtheils v. 7. Okt. 1686 erfolgten Hinrichtung von vier zauberischen Weibsbildern.

Teufelsacte gesehen. So wäre auch möglich Stens, daß Pabst zwar nicht selbst am Peterstein erschienen, aber kraft seines vom Teufel erhaltenen Substitutionsprivilegiums durch einen andern bei jenen Gelegenheiten dem Teufel gedient hätte, also Stens doch ein Zauberer sei, wie dies auch neuerlich die Aussage der alten Köchin Katharina Winter bekräftigte. Pabst verließ — wie die Römerstädter Chronik berichtet — am 6ten Jänner 1686 seine Pfarre und obwohl Boblig am 14. Jänner 1686 dem olmüzer Bischof schrieb, daß Pabst mit vollem Recht verhaftet werden könne, kam es doch — wie es scheint — zu keinem weitern Verfahren gegen ihn. „Den P. Pabst betreffend, so in fuga et latibulo — schreibt Boblig am 6. Dec. 1686 an das bischöfl. Consistorium in Olmütz — weil die auf ihn gethane Depositiones schon beuor Ihro hochfürstl. bischöfl. Gnaden von hierauf überschickt worden vndt indem die jüngste unterm 15. Nov. erequirte vier zauberische Weibsbilder gedachten Pabst oder einen andern Geistlichen nicht graniret, hat es inzwischen seine Bewantnuß: massen in diesem a communibus sentibus alieno negotio non semper aequalo pactum, idem lumen et eadem cum Diabolis communis.“ Sonst ist über den Römerstädter Pfarrer nichts in den Acten zu finden. —

Aus dem in der Einleitung mitgetheilten Briefe Johann Richters erhellt, daß im April 1687 die alte Schenkin (auch Kristin und Binder Eliasin genannt) in Untersuchung stand und auch ihr Mann in Verhaft gezogen wurde. Andere in demselben Jahre in Verhaft befindliche Personen nennt ein Brief Johann Richters v. 1. Aug. 1687 an Boblig, der in mehrfacher Beziehung so merkwürdig ist, daß er hier ganz eingeschaltet zu werden verdient: „Wohl Edler, Gestrenger vndt Hochgelehrter, Hochgeehrter H. Vatter. Gleich kombt H. Forstmeister zu mir vndt berichtet, daß die Richterin zu Weyckerßdorff Balzer Köhlerin, vorgestern ein erschrockliches Leben wieder vns Inquisitores verführet. Die Sach verhältet sich also: Es war der Forstmeister auff dem Weyckerßdorffer Oberhoff bey den Schniettern, vndt weil Ihn ein großer Durst ankomen, schückt er den alldortigen Heger Rahmens Hans Georg Berg in daß Weyckerßdorffer Gericht omb drey Maß Bier, lest zugleich die Richterin bitten, sie wolte ihm auß dem Keller vndt zwar auß einem frischen faß schücken. Die Richterin geht in Keller, hollet daß Bier, wie der Heger zum Forstmeister kombt vndt solch Bier bringt, sagt er zum Heger, nun gesegne Got den frischen Trunk, vndt befehlt ihm zu trinken. Wie der Heger den Krug an den Mundt bringt, kombt ihm vnterschiedliches wesen, welches ganz mattig vndt fast kleinen Würmern gleich gesehen, so sich auch etwas beweget, auch solche blaue Blumen, wie sie im Korn zu wachsen pflügen, nebst solchen Stacheln von Tannen Reißig. Als der Heger nun nicht trinken kann, giebt er es dem Hoffschaffer daß er trinken soll. Der Schaffer trinct, fangt aber gleich an erbärmlich Ding zu kuzen, also, daß er erstücken mög. Nach solchem schickt der Forstmeister ihr das Bier mit einem andern starken Buben zurück vndt laßt den Heger wieder zugleich mit gehen mit Vermelden: Ob sie dan vor ihn kein beßer Bier hette als solch vnfaul-

beres? Die fangt gleich an zu lamentiren, sprechen: daß Bier könnt sie vor Fürsten, Grafen vnd Herren geben, ihme aber thet es nicht taugen, vndt sprach: der Forstmeister ist ein solcher Kerl, daß er alle Leuth viel zu Huren vndt Heren machen vndt in die Henderey führen auff daß sie ihnen alle die dabey sein ihre Beutel spücken können, aber von mir werden sie nichts bekommen; ich kann mit dem Forstmeister Kugeln wechseln vndt ihn todt schießen. Der Teuffel wird ihn ehender hollen als mich. Laufft hernach auß ihrem Haus herauff in den Hoff, allwo die Schnitter gewesen, vndt fangt je mehr vndt mehr wieder vns Inquisitores an zu schmolten, daß es Schandt vndt Spott gewesen. Des andern Tages kombt vorenter Heger wiederumb zum Forstmeister vndt spricht: Herr Forstmeister, ich werde ihm ein anders mahl kein Bier mehr hollen bey der Richterin zu Weykerßdorff, es möchte mir sonst gehen, wie dem vorigen Heger Paul Zanda zu Weykerßdorff; der Forstmeister fragt warumb, wie ist ihm ggangen? Er gab zur Antwort: Der Paul Zanda hat einmahl mit ihr Zank gehabt, vndt nachdem sie der H. Wymarcki vorige Hauptmann verglichen, fangt er Paul Zanda an krank zu werden vndt zu verdorren, daß er also elendiglichen sterben müßen. Der Heger sprach weiter, Ich bin bey des Paul Zanda Todt mit meinem Bruder gewesen, welcher damahl auff seinen Todtbeth gesagt: diese Krankheit hab ich von Niemanden Andern als von der Richterin Balger Köhlerin zu Weykerßdorff, ich sterb auff sie; vndt diese Rede hat des Kranken Beichtuatter, wie auch sein Weib gehört. Weilten dan H. Forstmeister dieses keineswegs dulden, vndt auch zugleich wir samentliche Inquisitores durch die verdambte Her erschrocklich angegriffen worden: Als haben wir beyde Ewer Gestreng H. Batters Rath hierüber pflegen wollen, waß Ihr Gutachten sey. Vndt weilten auch auß sie die Richterin zu Weykerßdorff sehr viel vndt schwere Aufsagen in denen Examinibus sich befinden thun, ob man nicht von denen zweyen, daß ist, der verbrenten Richterin Tochter zu Ullersdorff Marina, oder die Kochhanslin zu Keyttenhaw, dieses mahl soll gehen, vndt stadt disen einer die Richterin zu Weykerßdorff einziehen laßen? Waß nur Ewer Gestreng hierinnen erkennen werden bey dem soll es verbleiben.“ 10. Am 3. Decemb. 1688 schreibt Richter an Boblig, er möge ihm berichten, ob der Sybilla Köhlerin von Weykerßdorf ein Beichtuatter, um welchen sie inständigst bitte, zu gestatten sei, worauf Boblig mit der Resolution antwortet: Denegandum, nisi sit periculum mortis. Und die erwähnte Römerstädter Chronik meldet: Den 28ten Februa: 1689 sind in Ullersdorf 3 Heren verbrannt worden. Darunter befand sich wohl auch die Weykerßdorfer Richterin? Uebrigens verzog sich die Ullersdorfer Untersuchung auch noch bis in das letzte Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts, wie eine an dieselbe gerichtete Appellations-Kammerverordnung v. 25ten Sept. 1692, die in der Einleitung angeführte Beschwerde der Söhne des verbrannten Seybersdorfer Richters Göttlicher und einige andere Bemerkungen darthun. In den Akten zu Ullersdorf liegt eine Bittschrift der Grafen Hierotin als Gerichtsherren, worin sie den Kaiser um endliche Ein-

Stellung der Hereninquisition bathen. Es ist nicht bekannt, welchen Erfolg dieselbe hatte.

Schon früher wurde angeführt, daß nicht lange nach dem Beginne der Ullersdorfer Inquisition einige Personen in Schönberg von den Ullersdorfer Inquisiten als Mitschuldige bezeichnet und über Anordnung der Prager Appellationskammer und des Fürsten Karl Eusebius Lichtenstein in Untersuchung gezogen wurden, deren Leitung ebenfalls dem Boblig übertragen worden ist. So die Frau des Kaspar Sattler, er selbst und seine Tochter, ferner die Susanna Vogliskin und Peshke Heinrichin. Aber auch gegen den Schönberger Dechant Christoph. Moisius Lauthner lagen gravirende Aussagen vor und es verfügte deshalb die Prager Appellationskammer in der schon mehrmals erwähnten Instruction v. 3. Juni 1680, daß Alles, was gegen Lauthner von den Inquisiten ausgefagt und von ihnen mit dem Tode bestätigt worden ist, in formalibus abgeschrieben und unter gerichtlichem Siegel dem olmüzer Bischof witzgetheilt werden solle.

Dieser Appellationsverordnung entsprechend machte die Ullersdorfer Inquisitionskommission dem Fürstbischof von Olmüz die Lauthner und den gleichfalls beinichtigten Pfarrer von Römerstadt betreffende Mittheilung. „Nun befündet sich mit vnserer großen Bestürzung — heißt es in der von Boblig allein gefertigten Zuschrift v. 14. Aug. 1680 — vnnter andern beschuldigten, auch der Herr Dechant Christophorus Aloysius Lauthner zuem Schönberg, vnndt der Herr Pfarrer Johannes Franciscus Pabst zue Römerstadt, Vnsere sonst gutte nachbahrlüche Bekannte. Der Vrsachen wir desto mehr, bey so vnuermutheten vndt vnuersehenen abscheulichen Bekännntußen erschrocken. Wenn dann der Extract A auß hochgedachter Königl. Appellations-Instruction besaget, Was wir dießfalls thun sollen; Vnndt sub B die Artical sambt denen Aussagen auff gemelte zwey Herrn Geistliche beygeschloßen; Alß haben wir inmittelst beyde Extracten Ewer Hochfürstl. Gnaden in formalibus ueberschicken sollen vndt wollen. Niet gehorsambster Insinuation, daß nachdem Vier Vbrige, dem Inquisitions-Process in hoc excepto Crimine gemäß, werden examiniret, vnndt daß Verthel ahn vorgeanntden 4 Zauberinnen exequiret haben, So existet Tage zue vollziehen, Sie auch Inquisitao mit Ihrem Todt werden bestetigen: Sol Ewer hochfürstl. Gnaden gleicher weise in terminis Ihre Aussagen von Bunnß gehors. eingereicht werden.“ Ebenso wurde der Landeshauptmann von der Sache in Kenntniß gesetzt, und zu diesem Behuse der Rentmeister Franz Wenzl Wrany mit den nöthigen Akten zu ihm geschickt. Vom Olmüzer Bischof erfolgte hierauf folgendes Schreiben an Boblig: „Carolus von Gottes Gnaden Bischoff zue Olmüz, Herzog des Heyl. Rom. Reichs Fürst der Königl. Böheimb. Capelle vndt von Lichtenstein Graf. Vnsere Gnad zuvor. Ehrenuester Lieber, demnach daß abschewlich vndt erschrockliche Laster der Rezerey, wie vorkomdt, auch vnnter

die geistlichen in vnserem Bistumb einreisset, daß wir desentwegen weitere Vntersuchung vorzunehmen resoluiret seyn, zuemahlen aber vnß dessen Verteritäd vndt erfahrenheit, besonders in diesem criminali processu von anderwertß wohlgerümbet vndt bekandt, daß wir dannenhero bewogen worden denselben sambt vnseren hiezue verordneten geistlichen vndt andern wider die etwan mit diesem grewlichen laster verstrickt befindende vüßer Jurisdiction vnterworfene geistliche die formirung des process vndt waß dem anhängig anzueuertrawen. Als ersuchen wir denselben hiemit wohlmeinend besagte Comission vnbeschwert auf sich zue nehmen, vndt mit denen andern vnsern hiezue Deputirten das Werk anzugreifen vndt zue vollenden. Gegen deme wir hingegen diese Bemühung auf solche weiß erkennen werden, wie es annderwertig geschicht, vndt sonsten Ihme alleß angenehmet zue erweisen nicht vnterlassen werden. Geben Cremsier den 24ten Augusti A. 1680. Carl. — Am folgenden Tag schrieb der fürstbischöfliche Ceremonienmeister Peter Rehrmont an Boblig von Mürau auß, Seine fürstl. Gnaden haben neben demselben den Dechant von Müglig Georg Winkler, den fürstl. Secretär Schmidt und ihn, Schreiber dieses Briefes, als Beisitzer bei der vorhabenden Inquisition ernannt. Boblig möge mit der an ihn geschickten Gelegenheit herunterkommen und alle Ausfagen mitnehmen, damit man desto besser die Fragen einrichten könne; denn man wird es mit einem verschlagenen Gaste zu thun haben. Boblig schrieb bereits am 30ten August vom Schlosse Mürau auß an den Fürstbischof: „Daß E. S. F. G. dero geringsten vndt vntter so vielen hochgelährten Jure-Consultis aller schlechtesten, jedoch gehorsamsten, gnädigt mich gewürdiget, denen Herrn Inquisitions-Commissarien, in Puncto auf Etliche Personen beschuldigter Zauberey zue adjungiren: Durch Solche hochfürstl. Gnade wirt meine Vnwiesenheit suppliret vndt ich in gehors. Dank den gnädigsten Befehlich erkenne.“ Bezüglich seiner Art zu verfahren könne er sich nur auf den herrn Rehrmont und den Müglicher Dechant berufen. Inzwischen hatte der olmüßer Fürstbischof „als er gesehen vndt befunden, waß vor abscheuliche vndt gräuliche Bekänntnuße, Beschreibungen vndt Ausfagen über den Dechant gefallen, ohne allen Verzug genannten Schönberger Dechant in Verhaft nehmen, nach dero fürstl. bischoffl. Schloß Mürau führen, vndt durch dero verordnete Inquisitions-Commissarien auf die Fragen ziehen lassen. Darauf ist der Process wider den obberührten Schönberger Dechant formiret, continuiret vndt, wie Rechts, Styli, vndt herkommens. absolviret worden.“ Das mit Lauthner vorgenommene erste Verhör führte zu keinem Geständniß. Der olmüßer Bischof befaßl deßhalb eine Reassumirung desselben, nachdem er auß den ihm überschiedten Ausfagen der inzwischen vernommenen in Verhaft befindlichen vier Personen (des Hannß Stubenvoll, der am 4ten November verhört worden ist, und vermuthlich der Schloßwirthin Drechlerin, der Barbara Kotherin und Anna Richterin) neue Verdachtsgründe gegen Lauthner gefunden hatte. Zu diesem Behufe lud Rehrmont den Boblig am 6ten December zu Mürau zu erscheinen ein. Der Erfolg dieses, wahrscheinlich in der bezeichneten Zeit abgehaltenen Verhörs,

war kein besserer als der des ersten, weshalb der olmüzer Bischof — wie Rehrmont unterm 20. Dec. an Voblig lateinisch schreibt — für förderlich hielt, zur Confrontation Lauthners und der gegen ihn Aus sagenden zu schreiten; Voblig möge darüber seine Meinung mittheilen. Voblig antwortete am 23. Dec. er gedenke, wenn es dem Fürstbischof angenehm wäre, am 2ten Jänner 1681 von Olmütz nach Ullersdorf (pro dispositione facienda, erit enim magnus et ratione personae rarus ac horridus actus) abzureisen, am 3ten und 4ten dort alles wie es Sitte ist zu ordnen, am 5ten nach Mürau zu gehen, am 6ten daselbst mit den andern Commissären zu berathen, am 7ten den Beschuldigten zum letztenmale zu ermahnen und wenn er sich noch nicht bequemen würde (et si se non accomodaret) am 8ten im Nahmen Gottes zum Gefängniß nach Ullersdorf zu begleiten. Rehrmont schreibt hierauf am 26ten Dec. daß der Fürstbischof Vobligs Meinung genehmige, nur soll über' Alles das größte Stillschweigen bewahrt werden. Um das Aufsehen zu vermeiden, welches in Olmütz entstehen könnte, wenn der Fürst den Voblig nach Ullersdorf führen ließe, befehlt er dem Mürauer Hauptmann, Voblig erst von Ullersdorf am 4. oder 5. Jänner abzuholen. An die so festgesetzte Ordnung hat man sich nun auch genau gehalten. Am 3ten Jänner 1681 wurden die in Ullersdorf in Verhaft befindlichen Personen abermahls über Lauthner vernommen, und da sie bei ihren früheren Aussagen beständig verblieben und die Ermahnungen Lauthners durch die Inquisitoren fruchtlos blieben, wurde am 9ten Jänner zu Ullersdorf die früher für diesen Fall verabredete Confrontation vorgenommen. Den Vorgang dabei schildert genau das nachstehende von Voblig selbst geschriebene Protokoll.

„Ullersdorff den 9ten Januar 1681.

Nach beschehener Proposition von der hochfürstl. Bischöfl. Commission vndt durch den Ullersdorffischen Inquisitor gegebener Antwortt, der begehrten Confrontation halber, zwischen dem Schönberger Dechant Herrn Christoph. Moxsum Lautter, als in Zauberey grauerten, vndt dann den

Jannß Stubenuoll, gewesenen Schloßkellermeister zue Ullersdorff,

Barbaram Drechlerin, gewesenen Schloßwirthin zue Ullersdorff,

Barbaram Kotherin, des gewesenen Kirchenbeden zue Ullersdorff freylebigen Tochter,

Vndt Annam Richterin, des Kirchenvatters Eheweib zue Seyberdorff, als grauantes vndt Inquisitas: Ist gemellter Dechant vor beyde Judicia beruffen worden vndt erschienen, vndt von dem Ullersdorffer Inquisitore kürzlich befraget worden, folgend Gestalt:

1.

1.

Ist der Herr bereit vndt viel er, daß Ihme die Jenige allhier zue Ullersdorff verhaßte vier Man: vndt Weibs-Personen, benäntlich H. Stubenuoll, B. Drechlerin, B. Kotherin vndt

Ja, ich verlange es.

N. Richter in welche Ihn wegen verübter Zauberey beschuldiget, sollen vorgestellt werden?

2.

Ist er bereit, Ihre Zuegeständnuß vnnndt Beständigkeit über Ihre gethane Aussagen auf seine Person der Zauberey halber, anzuhören vnnndt zue vernehmen?

2.

Ja.

Hierauf seint gemelte 4 zauberische Malefiz Personen vor Inquisitores vnnndt Gerichte eingelassen vnnndt die vorgängliche Umbfrage durch den Würtzburger Inquisitor zuem Gerichten gehalten worden:

Erstlich

Antwort der Richter vnnndt Geschworne.

Ihr Richter vnnndt Geschworne, Ich frage Dich, ist ein löbl. Inquisition-Recht, wegen dieser gegenwärtigen Personen, als Schönberger Herrn Dechantß Ehr. M. Lantner, Zauberey halber Beschuldigten, vnnndt denen Beschuldigten: H. St., B. D., B. R. vnnndt N. R. heunttiges Tages, ordentlich vnnndt gebräuchlich das Confrontation-vnnndt Vorstellungsverck, zue vollziehen, besetzt vndt geheget?

Ja, es ist ein löblich Recht, zue solcher Confrontation ordentlich vndt gebräuchlich heunttiges Tages besetzt vnnndt geheget.

Zum Andern

Ihr Richter vnnndt Geschworne Ich frage Euch, seint diese gegenwärtige Vier zauberische Malefiz-Personen allezeit auf Ihre Examina vndt Aussagen beständig verblieben?

Ja, sie seint allzeit beständig verblieben.

Inquisitor: Diesem nach fahre Ich fort, im Nahmen Got des Vaters, Got des Sohnes, vnnndt Got des Heyl. Geistes. Amen.

Vnnndt seint die Vier Inquisitas befraget worden:

Frag auf Alle Vier:

Seit Ihr bereit vnnndt wöllet Ihr auch heunttiges Tages, in Gegenwarth des von Euch in Zauberey beschuldigten Herrn Dechantß von Schönberg Euern Zuegeständnuß vnnndt Bestetigung anhören?

Ja wir seint bereit vndt wollen Solches anhören.

Darauf seint der Inquisiten Examina, Auffagen, Ratificationes vndt Besetzung dem Actuario übergeben vndt nachdem ers dem Dechant concerniret hat, ordentlich vndt deutlich vorgelesen worden; vndt zwar Erstl. des Stubenvolls special Geständnuß sub 4to Novomber 1680, hernach aller Vieren sub 3tio Januar. 1681.

„Nach diesem wirt Einer Jeden Malefiz Person Ihr Examen (Extractive) ad grautum vorgelesen, vndt der Dechant stets befraget, ob er solche Aussage gestehet?

Nach vollenbetem Act werden sie abermahl befraget, ob Sie auf Ihre Bekännthuße, vnnndt sowohl auf den Dechant, als andere angegebene vnnndt benannte Frembde vndt Einheimische bereit sein, zue leben vndt zue sterben?

Vndt wirt das Recht aufgegeben.“

Auch das Verhörsprotokoll mit Hannß Stubenvoll, worin die Fragen von Boblig, die Antworten von einer andern Hand, vermuthlich erst bei oder nach der Confrontation geschrieben sind, liegt vor. Es lautet: „Allersdorff den 4. Novemb. 1680.

Fragstück.

Auf welche Hannß Stubenvoll von Allersdorff vor Einem ordentl. Recht vndt Gericht, wegen des Dechants zuem Schönberg herrn Christoph Mloys Lauttner güttlich befraget worden.

1.

Gestehest du Hannß Stubenvoll, vnnndt ist es wahr, daß du miet dem bösen Geist, Nahmens Czampier, Gemeinschafft hast geplogen? dich Ihme ergeben? vnnndt einen Pact, oder Verbündtnuß, dier beyzustehen vndt zuehelffen (wie solches Alles deine Bekännthuße andeütten) gemacht habest?

2.

Gestehest du vnnndt ist es wahr, daß du vermög solchen Pacts vndt Bündnus miet dem bösen Geist, Er dier in Vieren beygestanden, geholffen, gezeüget, erfahren, vndt Krafft oder Mittel solcher Verbündtnuß vndt Bebergebung deiner Selbst miet Leib vndt Seel, bey der zauberischen vndt allgemeinen Herren-Zusammenkunft, alle diejenige, auf welche du hast bekennet vnnndt Sie genennet ausen Peterstein (oder auch anderswo) leibhaftig hast gesehen?

1.

Ja, Es ist alles wahr wie es mir jetzt vorgelesen worden, vndt wie Ich solches Juvor bekennet, auch alzeit gestanden habe.

2.

Ja es ist alles wahr, Ich gestehet es vndt bleib bestendig auff meine Bekännthuße vndt was diser ganze Punkt lautet: Wann Ich die Persohnen, auff welche Ich bekennet, vndt welche ich genennet, nicht auf den Peterstein bey der zauberischen Zusambenkunft gesehen hete, würde ich auff Sie auch keinesweges bekennet haben. Dise erfahrenus habe ich durch meinen Geist als wie Ich in diesem Punkt befraget werde.

3.

Gestehest du Hannß Stubenuol vnnndt ist es wahr daß du den (in casum Confrontationis) hier gegenwärtigen Herrn Schönberger Dechant, Ch. Ul. Luttner, auf den Peterstein bey der allgemeinen Hexen- vndt zauber-Zusammenkunft (oder auch sonst in derley Gemeinschaft) leibhaftig hast gesehen?

4.

Ist es wahr? vnnndt thust du diesem Geistlichen Herrn kein Vnrecht?

5.

Wie oft vnnndt wann im Jahr hast du gemelten Herrn Dechant auf den Peterstein bey der allgemeinen Hexen Zusammenkunft vnnndt vntter den bösen Geislern gesehen?

6.

Kanst du auf diese Wahrheit, vndt auf diese hier vorgestellte Person, den Herrn Schönberger Dechant Ch. Ul. Luttner leben vndt sterben?

7.

Ist Jedes vndt Alles wahr sowohl von Lebendigen als Todten, was in deinen vntterschiedlichen Examen begriffen ist?

8.

Bist du bereit auf daß, was heünt ordentlich von hier bestetiget vnd ge-

3.

Ja, Ich habe diesen (gegenwerthigen) Herrn Dechant von Schönberg Ch. Ul. Luttner auff dem Peterstein bey der allgemeinen Hexenzusammenkunft leibhaftig gesehen. Es ist wahr.

4.

Ja es ist wahr, ich thue diesem Geistlichen Herrn kein Vnrecht; Ich hab auch keine Ursach Ihme Vnrecht zu thun; vndt wo solte ich die Ursach hernehmen?

5.

Im Jahr gemänniglich des Nachts vor der heyl. Apostel Philippi vntt Jacobi Fest, seint wier auff dem Peterstein bey der Geisterzusambenkunft mit einander gewesen, Vnnndt diß vngefahr von zehen Jahren hero. So hab Ich auch Ihm bey des Färber Caspers zum Schönberg freylebigen Tochter Elisabeth Ihren Teufflischen Versprechung vnnndt alldortigen Heren Zusambenkunft gesehen, als wie mein Examen lautet.

6.

Ja, Ich kan mit dieser wahrheit auff den Schönbergischen Dechant (So mir jetzt vorgestellet ist) leben vndt sterben.

7.

Ja es ist alles wahr, was Ich sowohl wegen der Lebendigen als Todten bekennet habe.

8.

Ja, Ich bin bereith, was heünt widerumb mit vorgetragen wirdt, vndt

richtlich ratificiret wirt, zue leben vndt zu sterben?

9.

Hast du keinen Haß, Meydt oder Feindschafft auf diesen Geistl. Herrn?

von mir bekräftigt wirdt, darauf zu leben vndt zu sterben.

9.

Nein, Ich habe auf diesen mir sonst gutt bekantten Herrn Geistlichen keinen einigen Johrn, Haß, Grol, oder wie manß nennen möchte Arges oder Schädliches: Sondern waß Ich gesehen vndt dabey gewesen, habe ich mit Wahrheit bekennet.

10.

Hoffest du die ewige Seeligkeit zue erlangen?

10.

Ja Ich hoffe die Ewige Seligkeit zu erlangen, Gott sey mir armen Sünder gnädig vndt barmherzig, bitt vmb ein gnädiges Vrtheil.“

Die Aussagen der übrigen gegen Lautner ausgesagt habenden Personen und dessen Antworten liegen dem Wortlaute nach nicht vor. Einige Andeutungen über die ersteren finden sich aber in den noch mitzutheilenden Schriftstücken und auch diese lassen darüber keinen Zweifel, daß Lautner, ungeachtet der ersten Confrontation, im Lügner beharrte. Man legte daher großes Gewicht auf neue belastende Aussagen der im Laufe der nächsten Jahre in Verhaft genommenen Personen, namentlich der Susanna Voglkin, Elisabeth Sattlerin, der Tochter und des Caspar Sattler, des Gatten der Färberin. Die Aussage des letzten liegt vor und mag hier mitgetheilt werden. Sie lautet also: Der Dechant hat seine Wohlust mit der Susanna Voglkin, welche allzeit seine Principalin gewesen, fleischlich verübet, welches er auch mit meinem Weibe gethan. Ich habe es klahr gesehen vndt thue ihm kein Vnrecht, Ich kan vndt viel es Ihme ins Gesicht sagen; Er stedet so tieff in zauberischen sachen, als mich das Unglück betroffen. Vndt wirt Sich wohl zueerinnern wissen, waß Ich Ihme vor drey Jahren, wie mein Eheweib auß Verordnung der hohen Obrigkeit wegen verübten Zauberey in Verhaft ist gezogen worden, oben in der grossen Stuben zuer Antwortt gegeben: Denn, als er zue Mir komen, mit Vermelden, die Bekantnuße ergingen stark bey der Allersdorffischen Inquisition herein in die Stadt vndt thete Mich auch betreffen, hab Ich Ihme geantwortet: Vndt Ich hab von Euch, herr Dechant, auch gehört, daß Sie auf Euch bekennen; Worüber Er also Erschrocken vndt verblichen, daß Er ahn die Mauer angefallen, vndt weiter kein Wordt geredt, sondern über eine Weile zue mir gesprochen: Wann dieses mein gnädigster Fürst solte erfahren, wie würde es mir gehen, Vndt darauf weggegangen. Welche seine Wordt leichtlich andeutten, waß er verstehen wollen, Vndt warumb er so trefflich erschrocken. Dann obschon ein Zauberer von denen andern Zauberern Wissenschaftt traget (sunt formalia et

bene notanda) Stellet Sich doch ein Jeder, als wann er von den andern nichts wiesete. Diese Reden zwischen Vnß seint wahrhafftig ergangen vndt thue dem Dechant kein Vnrecht zc. Ita Ferber Caspar uulgo, sonst Caspar Sattler zuen Schönberg Anno 1682 in seinem Examine.“ Am Rande machte Voblig die Anmerkung: „Ecce artificium Diaboli circa silentium ratione Complicum et inter Complices seruandum. Ecce crimen occultum et ideo perniciosum.“ Die Elisabeth Sattler sagte auß, daß Lauthner bei der Herenzusammenkunft am Peterstein ihre Mutter und später die alte Werner auß Olmütz, des Bürgermeisters Weib, zur Herenkönigin gekrönt habe. Und da vermuthlich alle in Untersuchung gezogenen Personen um Lautner gefragt wurden, werden wohl auch alle gegen ihn ausgesagt haben, wie Voblig in der Schlußrelation ausdrücklich anführt, daß an sechs und dreißig Personen gegen Lauthner Zeugniß abgelegt haben. Alle den Lauthner betreffenden Ausfagen ließ sich der olmüzer Fürstbischhof mittheilen und eröffnete darnach den Inquisitoren seine Willensmeinung. So ließ er am 22. März 1682 den Voblig durch Rehramont auffordern, anzuzeigen, wie es mit der Untersuchungsangelegenheit stehe und ob nicht im Kurzen dieselbe weiter verfolgt und die letzten Mittel angewendet werden könnten. Rehramont bemerkt, daß der Fürst sehr beharrlich auß die Weiterverfolgung der Sache bringe, bittet um Mittheilung der neuen Denunciationen und fragt, wenn die Confrontation vorgenommen werden könnte. Am 30. Oktober bittet Rehramont um Mittheilung dessen, was weiter in Schönberg vorkommen möchte und um die Ausfagen der Elisabeth Sattlerin. Am 18. November schreibt er wieder, der Fürst wünsche, daß sie alle Vier Inquisitionskommissäre vor der vorhabenden Confrontation zuvor zu Mürau Rath pflegen möchten, damit die Sache dem Lauthner ernstlich und gründlich vorgetragen werden könnte, und ersucht Voblig möge deshalb nächsten Samstag sich in Mürau einfinden. Am 17. Jänner 1683 erkundigt er sich abermahls um den Stand der Sache und fragt, wenn weitere Berathungen stattfinden könnten. Am 30. Jänner schreibt Rehramont, daß er mit dem Sekretär Schmidt, nachdem am 4. Februar die Confrontation des arretirten Lauthners vorgenommen werden soll, am nächsten Tage nach Olmütz, am Dienstag nach Mürau und Mittwoch Nachts nach Schönberg kommen werde und daß es der Commission sehr angenehm wäre, wenn Voblig am Dienstag Abends in Mürau sein würde. Ob die beabsichtigte Confrontation mit den Schönberger Denuncianten am bezeichneten Tage wirklich vorgenommen wurde, ist auß den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Ein Blatt Papier enthält nur die von Voblig selbst geschriebene nicht datirte Anrede des Inquisitors an Lauthner behuß der Confrontation, also lautend: „Cum te Christophore Lautner, ipse binas elegeris, vnam Ullersdorffii, alteram Schönbergae voluntarias confrontationes, proinde nos nomine suae c. g. Dominationis (pl. tit.) imponimus tibi confrontationem judicialem, ducerisque iam iterum Schönbergae, responsum ibidem ad praelecta modo, in puncto Magiae, et in prenominata

ciuitate coram nobis et illa inquisitione praelegenda et proponenda debite daturus.“ Möglich ist es auch, daß sich diese Worte auf eine spätere Confrontation beziehen. Gewiß ist, daß auch die zweite Confrontation den Lauthner zu keinem Geständniß bewog. Vom 25. Juni 1683 liegt ein Brief Schmidts vor, worin er dem Boblig schreibt, der Fürst gedenke während der heißen Lage in Mürrau zu wohnen, möchte jedoch den dort verhafteten Lauthner in jener Zeit nicht gerne anwesend wissen. Damit nun mit demselben entweder weiter verfahren oder sonst ein Ende gemacht werden könnte, verlange der Fürst zu erfahren, ob und was von den Schönberger oder Ullersdorfer Inquisiten inzwischen Neues ausgesagt wurde. Am 15. July ging der Fürst nach Mürrau und am 16. schrieb Winkler und Schmidt an Boblig, daß der Fürst über die eingeschickten Ausagen der Schönberger und Ullersdorfer Inquisiten beschloffen habe, Lauthner soll am künftigen Montag verhört und was sodann weiter mit ihm vorzunehmen sei, berathen werden. Boblig möge somit zu diesem Behufe nach Mügltz kommen, wohin Lauthner inzwischen in Verhaft gebracht worden war. Anfangs November war der Fürst noch in Mürrau und begehrte vor seinem Abgang nach Kremier — laut Schmidts Brief v. 1. Nov. — zu wissen, ob die Untersuchung in Schönberg und Ullersdorf nichts Neues gegen Lauthner ergeben habe, um noch während seiner Anwesenheit in Mürrau die Sache vornehmen zu lassen. Und schon am 4. November schreibt Schmidt wieder im Namen des Fürsten, dieser möchte es gerne sehen, daß in der eingehenden Woche die Angelegenheit Lauthners weiter verfolgt würde, weil auf den 16. die Ullersdorfer justificirt werden sollen und am 26. die Eröffnung des Landtags stattfinden soll, wobei der Fürst gern anwesend sein möchte. Boblig möge daher in der nächsten Woche kommen, es würde dem Fürsten sehr angenehm sein, „vmb wegen des Lauthners einmal ein Ende zu machen.“ Aber noch immer sollte es dazu nicht kommen. Fortwährend kamen neue Verhaftungen und neue Ausagen gegen Lauthner vor, welche die Angelegenheit in die Länge zogen. In einem Briefe Schmidts v. 27. Mai 1684 ist wieder von einer Confrontation die Rede, welche, statt — wie es Boblig wünschte — am 5. Juni, wegen Verhinderung Schmidts erst acht Tage später abgehalten werden sollte. Boblig möge am 9. Juni nach Mügltz kommen, um am 10. dem Lauthner die neuen Ausagen des Seifensieders vorzuhalten und hierauf Sonntags Nachmittag mit ihm nach Schönberg „zu rumplen.“ Am 24. August bestätigt er den Empfang der neuen Bekenntnisse zweier Weibsbilder gegen „beyde vns bekante Personen (Lauthner und den Pfarrer von Römerstadt vermuthlich) und berichtet, daß der Fürst hierüber den Mügltzer Dechant zu sich beschieden, um mit ihm über die Sache berathen und einen Entschluß fassen zu können. Zu einem wirklich entscheidenden Entschluß scheint es aber erst gegen das Ende des Jahres 1684 gekommen zu sein. Schmidt schreibt am 24. December an Boblig: „Sonsten wollen Ihre fürstl. Gnaden mit dem testudinario ein End machen vndt zwar post festum trium

Regum, wan sich dem Herrn Battern (Böblig) schicken möchte, vndt wellen der Hr. Dechant in istis Executiuis weiterß nit sein kñan, wirdt Hr. Dr. Mayer zugegeben, deme es auch mündtlich allhier beygebracht worden, vndt könte also Mein hochgeehrtester Hr. Batter mit Ihme ohnschwer conferiren, wan man allerseithß süglichen könte in Müglicß zusamen kommen, vndt vornehmen, was weiterß hierinsahß zue thun sein wirdt. Dieses aber solle alleß, so viel es sein kñan, sub silentio alleß vorgehen.“ Böblig schlug hierauf den 8. Jänner 1685 zur Zusammenkunft vor, Schmidt aber antwortete am 1. Jänner, der Fürst lasse Böblig ersuchen, bis Donnerstag nach Dreikönig Geduld zu tragen, an welchem Tage sie, Böblig, Mayer vndt Schmidt, nach Müglicß fahren könnten. Doch wäre die Sache so einzurichten, daß sie nicht zugleich von Olmütz wegfahren, „quia alias fieret tumultus in populo.“ Schließlich sagt er: Erit quoque Magister Jacobus Vllersdorffio ad initium casu quoque negaret Lautner pro tortura in caput adcitanda.“ Ebenso wird in einem Briefe Schmidts v. 3. Jänner der 9. oder 10. als Tag der Zusammenkunft in Olmütz bezeichnet. Am 5. schreibt Schmidt, rüchßlich der Fortsetzung der Execution mit Lautner bleibe der Fürst bei seiner vorigen Meinung, doch möge damit gewartet werden, bis der Weibßbischoff von Wien zurückkomme. Dann möge man die Sache sine interruptione vornehmen vnd zu einem Ende bringen. Auch jetzt noch verzog sich die Sache durch den größten Theil des Jahres 1685. Erst am 12. September konnte Böblig an den Fürsten Lichtenstein in Feldsberg folgenden Bericht erstatten: „Nachdeme Ihro hochfürstl. Bischoffl. Gnaden zue Olmütz pl. tit. vero delegirten Judicio Inquisitorio super crimen Magiae, mit welchem der geweste Dechant zue Schönberg, Christophorus Aloysius Lautner grausam behaftet, behörige Gewalt gnädigst ertheilt, die Acta zue reuidiren, daß Brthel zuessallen, vnnndt folglicß die Execution ergehen zuessallen: seint Bier deputirte Inquisitores allhier in gedachtem Olmütz zusamen kommen, den Process, in welchem Enormia, vnnndt, wie Torreblanca redet, Immania enthaltten, durch ganzer drey Tag überlesen, Got, vnser Gewieffen, vnnndt die heylsamen Justiz vor Augen habende, Bnnß Enntlichen, intuitu tam nefandorum Scelerum et familiaritatis Diabolicæ, dahin entschlossen, damiet er poena ordinaria des Feuers lebendig (nach vorher ergangener Degradation, welche der Herr Graff v. Breuner, Officialis et in Spiritualibus Vicarius Generalis tit. haltten wirt) andern zuer Abscheu vnnndt Exempel verbrennet werde; bey welchem Brthel es auch verbleibet, es were dann, daß Seine fürstl. bischoffl. Gnaden ad præces Confessarii, welcher ein P. Capuciner ist, et aliorum, die Straff etwas milberte. Heünt reisen Bier Inquisitores nacher Müglicß, wo Reus in Verhaftt ligt, vnnndt ist der Executions-tag auf den 18. huius mensis Septembris præsigiret. Hoffe Ewer hoch fürstl. Gnaden werden gnädigst Bier erlauben, wann Ich hernach den Executions Verlauff gehors. werd berichten. Olmütz den 12. Sept. 1685.“

Dieser Bericht erfolgte am 31. Oktober und lautet: „Ob E. h. f. G. meinen ersten Bericht do dato Olmütz den 12. Sept. ablauffenden Jahres, we-

gen des in der Bischofflichen Stadt Mügls des Marggrasthumb Mähren der Zauberey halber exequirten, zuevor in E. f. G. Stadt Schönberg gewesten Dechants, Christophori Aloysii Lautner, erhalten, siehe Ich im Zweifel, weil über den Empfang zeithero kein Insinuation ahn mich ergangen, hoffe aber, wie damahls geschrieben, gnädig mier zueerlauben, den Executions Bericht vnndt was sonst notabl darbey obseruiret worden pro aliquali, hoc rerum statu, directione, zue annectiren.

Nachdem Vier Inquisitionis Commissarii, den obbemelten 12. Sept. von Olmütz miet guetten Wetter abgereiset, vnndt etwan auf Ein halb Viertel Weges von der Stadt kommen, erhebt Sich ein Trefflicher Sturmwindt, vnndt führt durch die Luft einen solchen Staub, daß Vier kaum aufen Kassen Einander sehen können. In der Nacht ist der Windt allzeit miet großem Guß des Regens gewachsen, auf den Dörffern viel Häuser übern hauffen geworffen, ganze Dächer weggeführt, vnndt die Bäume sambt den Früchten zerriessen vnndt zerstreuet. Folgenden Tages, So der 13. Sept. war, ist in loco Iudicii das delegirte Justiz Collegium, ad hanc Executionem zusammenkommen, den Reum vorfordern lassen, vnndt durch die Præliminar-Interrogatoria, wie gebräuchig, befraget: ob er sein Verbrechen, vnndt verübte Laster der abscheulichen Zauberey, gestünde? worauf er Sich ein wenig bedacht, vnndt, wie vier vnns, ob eius notam malitiam, leichtlich einbildeten, hat Er Alles reuociret vnndt audacter gelaugnet. In dem Vier nun gesehen, daß Alles vergebens, ist Ihme das Leben abgesprochen, daß Urtheil publiciret, durchs Feyer zue sterben, vnndt dem Confessario, So ein P. Capuciner auß dem Olmützer Kloster, bey der Cathedralkirchen alldar Prediger, viro docto recommendiret worden. Daß vnngestimme Wetter hat zugleich continuiret vnndt des Lautners Beicht Vatter wenig Trost alicuius Conuersionis erhalten. Den 14. besagten Monathes ist Reus contumacior worden, vnndt miet dem Confessario nur wollen disputiren, impertinentia vorbringent, negando et Innocentiam iactando. Betreffent das Wetter, ist magna Exundatio aquarum erfolget.

Der 15. hat Etwas Absonderliches, Jedoch gar Gewieffes miet sich bracht. Es hat der P. Confessarius ein Tabak Büchsl, wie viel pflegen, bey sich gehabt, vnndt als er solches aufmacht, auch etwas brauchet, bietet Maleuolus vmb licentz ein wenig daruon zue participiren, vnndt mitzuethylen. Der Vater erlaubt, vnndt schüttet aliquid huius nullis grati pulueris auß seinem in des bösen Christ. Aloisii pixidulam, der Lautner brauchet, der Vater bleibt in bona, der Lautner in mala fide; der Vater schraubt den Büchsl zue vnndt steckt ein, Magus Lautner, maligno spiritu Justino (also hat sein Lehrmeister geheissen, altera enim infernalis Susanna, fuit tantum in defectu Cocae uel Oeconomiae suae, Succuba) insurrante, hat schon gewußt, was der vbrige Tabac vor einen geschmack haben wurde. Als der Confessarius, miet nahmen Crescentianus, nebst seinem Socio Patre Carolo in Ist logement (So in der Schule bey des Exe-

quendi annahenden Gefängnuß, oberhalb gewesen) vndt ins Zimmer kommen, nimbt der Beichtvater sein Capuciner Körbl, Sie nennen Es Sportulam, vndt viel sein Tabac Büchsel wiederumb anfüllen; Er macht daß Körbl, reuulso corio, wo solches überzogen, kaum auf, nach dem Tabac greifent, So fahet ein solcher grausamer vnaussprechlicher Gestand heraus, daß Alle, welche im Zimmer gewesen, oder darzue kamen, beyde P. P. der Sacellan des herren Mügliger Decani, der Schulmeister sambt seinem Eheweib, fast in deliquum hingefallen; Waß in Corbiculo nur gelegen, hat vnnsäglich gestunden, daß Diurnal, die Schnupftüchel andere Bethbüchel, Pappier, vndt waß sonst darinnen gelegen, außser ein geweyetes Wachstüchel, welches ob uirtutum Benedictionis, der Teuffelßgestand nicht corrupiren können; Es hat Acheronticus iste sotor durch zwey ganze Tag vndt Nacht gewehret, vndt als Ich, wie gemeltt, den Mügligischen herrn Capellan, virum bonum ac beno doctum, in nostra Inquisitorum ac Theologorum præsentia urgiret vndt befraget, ob er dann einen Vntterschied zwischen diesen vndt andern großen Gestand machen könne? hat er geantwortet, daß wer Ihm vnmöglich; wan er daran gedächte, wer es, als wann Sich sein ganzer Leib alterirte, beförchte Sich auch einiger Krankheit, et totus inhorruit. Hæc omnia, ab omnibus, sub fide Sacerdotali relata. Ahn heünt ist vermerckt worden, daß sich die vngestimme Lustt zueändern angefangen.

Weil ahm 16. die Sonne wiederumb herfür getreten, vndt die großen Regen sich gesehet, ist anbefohlen worden, daß zuem Scheütterhauffen behörige Holz zuezuführen. In der Nacht fruh gegen drey Uhr hat Sich der P. P. Capuciner Bericht nach, daß stark gemauerte vndt gewelbte, miet Eysen fest verwahrte Gefängnuß, ex aliquo quasi terræ motu, erschütteret; die Wächter aber haben Ihn hören zwar reden, Jedoch nichts eygentlich verstanden.

Den 17. als die Zeit sich mehr vndt mehr ad Sorenitatem geneiget, seint Etlich Hundert Bornehme Familien, auß vntterschieblichen Orthen, Causglier vndt Dames in die Stadt Mügliz eingezogen, Viel diuersorum ordinum Geistliche, die ad actum Degradationis citirte Herr Decani vndt Parochi, wie auch sonst ein große Menge entfernten frembden Volds, die Execution tanquam rarum quid zusehen; Hernach hat Sich eingefunden der herr Degradator Selbst, Ihr Hochwürden, herr herr Johann Joseph des h. Röm. Reichs Graff von Breüner, tit. Officialis, in Spiritualibus, et Suffraganeus, welcher baldt nachgefraget, wie Sich der Reus verhieltte, vndt ob er sein Verbrechen bekennete? Ist Ihm geantwortet worden, Er blieb in Pertinacitate, et quod semper magis induresceret, der Confessarius hette schlechte Hoffnung, vndt wurde der Ausgang Solches weisen. Der gemeltte mühsame adiungirte Beicht Watter P. Crescentianus hat daß Seinige gethan, als ein Treuer Seelforger, dessen Zeugnuß Ihm die ganze Inquisition geben kan; wans aber die Vögel des Lustts, id est, maligni spiritus, den gutten Samen wegfressen, ist kein gewünschte Frucht zue erwarten. Confessarius adhortiret das Herz zue eröffnen, Magus Diabolo mancipatus negat; Der Confessarius spricht, thu dich befehren, die Obrigkeit

hat dich ohne vielfaltige wichtige Ursachen nicht examinirt, iudicirt, vndt condemniret, Magus negat; Confessarius instat, die Weltliche delegirte Comission hat Mich ohne mein geringste Befragung berichtet, daß du nicht allein dein verübte Zauberey Selbst freywillig hast bekennet, gestanden, ratificiret, vmb Ein gnädiges Urtheil schriftlichen gebeten, sondern hier auch kein scharffe, denen Contumacibus sonst zebührende Tortur (cum tibi Priuilegium, tanquam Sacerdoti, per lenitatem et temperatum modum torquendi concesserit) angethan; Ja durch Etliche dreyßig Personen Man- vndt Weibesbilder, bestendig bist überwiesen worden: Als biette dich vmb Gotes willen, ic. damiet du könnest die Seeligkeit erlangen. Antwortt: Mein Pater, wie gehet Es der Frauen N. zue Müßig! Dieß Urtheil muß Ich die Feder cum mysterio zueruckhalten, bies etwan zue einer andern Zeit, wo Ich mit E. fürstl. Gnaden mündtlich reden können. Selbige Frau ist zwar nicht in Müßig vndt bey der Execution gesehen worden, Ein Viertel Weges aber, wie berichtet war, in einem Markstet blieben, daß Ende zuerwarten. Der Confessarius hat dem bösen Mensch einen scharffen Verweiß, wegen der (interim so zue nennen) impertinent Frag gegeben, Er sollte jetzt ahn die Ewigkeit gedencken, deme Exequendus geantwortet, Es wer schon geschehen, vndt dächte wohl daran; Vndt als der Pater gemeldet, Er woltte, weil Es die letzte, durch die ganze Nacht bey Ihm verbleiben, sprach malus Lautner, wann werde Ich dann schlafen gehen?

Den 18. als prælixo Executionis die ist die gesambte Inquisition-Comission, Fruehe 7. Uhr zue hochgemelte Herrn Graffen vndt Official gegangen, vmb zueuernehmen, wenn Es beliebte Actum Degradationis fortzusetzen; Ehe er nun die Zeit benennete, war ex Superabundanti, et, ut nihil deesset ad Eius Salutem, der herr Decant von Müßig, herr Georgius Adalbertus Winckler, zuem degradando geschickt, welcher im Nahmen Reverendissimi Ihme angedeutet: Es hetten gedacht Ihro hochwürd. Gnaden seine vorgesezte geistliche Obrigkeit, allen anwesenden herren Decanis, Pfarrherrn, vndt Priestern, zuem Fall Er sein schweres Verbrechen in Zauberey erkannte vndt bekennete, anbefohlen, daß nach seinem Todt, Ein Jeder daß Amt der heyl. Messe halften, vndt vor seine Seel bey Got dem Allmächtigem bieten sollte; vndt, wann Er, Lautner, Solches begehrte, woltte der Herr Officialis Selbst zue Ihme kommen. Quid hic responsi? Formalia per dict. dominum Decanum Müßig, relata erant ista: NB. Ich lasse Mich Ihro hochw. Gnaden dem herren Official gehors. befehlen, vndt bedanken, Es ist nicht nöthig vor Mich Mess zulesen, vndt zue beten, Es werden schon andere sein, welche Es werden verrichten; In dessen Anhörung sangen ahn beyde, der herr Decant vndt Confessarius justissimo Zelo, wieder den verzweiffelten Zauberer zue inuehiren, pessime hominum, waß gedenkest du? Wie viel heylige Gotes haben solche Suftragia emsig begehret, vndt waß ist gemelner in der Christlich Catholischen Kirchen als Sancta Missæ Sacrificia, ac preces pro fidelibus defunctis zuebegehren, vndt zue offeriren? Impie, waß sagst du? Wer seint die Jenige Andere, welche Es werden verrichten?

hierauf gibt Blasphemus Antwort: Ich hab Mich versprochen, vndt gleichwohl in pertinaci hæresi verblieben. Nach gethaner Relation haben Ihr hochw. Herr Official sein wortt mehr darzue geredet, sondern Bñß angedeutet, weil Er weiter Nichts bey dieser Sach zuethun hette, als Degradationem vorzunehmen, wurden wier auch vnserer Seits wiesen, wie weiter zueuerfahren; Weil nun in confessum ac Conuictum Magum Nichts anderst mehr von nöthen war, als præuis Degradatione das Brthel ahn Ihm zue exequiren, ist er durch die deputirte Müglibische Stadtgerichte in Ecclesiam zue gehen, erfordert worden, allwo oft gemeltter Herr Official Simul Suffraganeus, Pontificalibus indutus, cum certo numero Decanorum, Parochorum ac Presbyterorum, vor den hohen Altar gesehen, vndt die Vorstellung Degradandi erwartet. Nachdeme Wier in die Kirche miet dem Lauttner ante Altare kommen, hat die Proposition Mich betrosfen, welche solgliche also ergangen:

Des hochwürdigst durchl. hochgebohrnen Fürsten vndt herrn, herrn Caroli, Bischoffen zue Ollmuß tit. hochuerordneter Herr Official, in Spiritualibus Vicarie Generalis ac Suffraganeæ, gnädiger Reichs Graff vndt Herr.

Es seint nunmehr fünf ganze Jahr verfloßen, daß gegenwärtiger vorgestellte Christophorus Aloysius Lauttner, gewestter Dechant zuem Währ. Schömberg, sowohl auff der Herrschafft Wlterßdorff, als in besagter Stadt Schömberg, von vntterschiedlichen zauberischen Man- vndt Weibes Bildern, in die Sechß vndt Dreyßig Personen, uno quasi ore, una depositionum ab Confessionum concordantia et absque Contradictione grauiret worden, daß er eben miet dem abscheulichen Laster der Zauberey behafftet, Enormia ac nefanda scelera verübet, vndt bey der allgemeinen Herenzuesammenkunft Sich miet Ihnen stets eingefunden, vber welche Ihre Bekantnuße Sie allezeit bestennidig verblieben, vndt auf ihn, sonst auch seine beste Freinde, nach ergangenem Brthel, gestorben: Wie Solches alles die geführten Process vmbständlich vndt deducte besagen, Er Reus Lauttner in seinem Examine gestanden, ratificiret, miet eygner Handt cum libertate vntterschrieben, vndt per supplicationem vmb ein gnädiges Brthel gebeten.

Wann nun gemeltter Maleficus durch sein so schweres zauberisches Verbrechen wieder die göttliche Mayestät vnnaußsprechlich gesündiget, vndt nicht allein zue höchsten ärgernuß ac terribile damnum animarum, seiner Ihme anuertrauten Kirckinder, geistliche Vorstehung der Schömbergischen Dechanten, sondern auch des ganzen Landts dieses hochlöbl. Marggraffthumb Währen, vndt weiter gereicht: Als hat ein hochfürstl. Bischoffl. anuor gewesttes Inquisitionis, nun mehr pro serenda sententia eiusdemque Executione, delegirtes Justiz-Collegium, bey Wberlegung der häufig vndt cumulatiue begangenen erschrocklichen Laster, Rechtens zue sein befunden, daß Er Christoph Lauttner aller Geistlichen Würde vndt Aempter zueentsetzen, den Canonischen Rechten gemäß zue degradiren, dann dem Scharfrichter zueübergaben, vndt sein Körper auf den Gerichts-

platz öffentlich vndt lebendig zue Asche zueuerbrennen sey. Der heylsamen Justiz Beförderung gebührent biettende.

Nach dieser Proposition ist die Degradirung, iuxta sacr. canon. et ritum Ecclesiae bald ergangen; Vndt als Sich Solche geendigt, haben die gemelte Stadt Gerichte degradatum adeoque secularem traditum Reum, in Ihre Verwahrung genommen, vndt ad locum Supplicii beglättet, welchen Etlich Taufent Man, meistens vornehme Stannths Personen, voran vndt nachfolgentz sehen wollen. Bey der Auß vndt Fortführung hat zwar der sorgfältige Confessarius seyn eyserste Mühe angewendet, in Meinung, quid fructuosi, visa morto, außzuerichten, uerum, peccator cum in profundum uenerit, contemnet; wie er gewesen vor publicirten Bethel, also ist er per side verblieben im Feuer. Vndt weilten Ich miet Herrn Johann Bernard Mayer, J. U. Doctore Etwas eher zuem Scheüterhauffen kommen, Selbten besichtiget vndt Alles vmbgangen, hab Ich vermercket, daß Sich der Winndt ab oriente, wo die Staffeln et gradus ad Rogum gelegen, uersus occidentem gewendet, dahero den Scharff Richtern anbefohlen, confestim die Staffel zue transferiren, auß Ursach, wann der Puluersack zueruck schläge (wie es auch geschehen, vndt reuera ein vngewieses Mittel ist, So ich oft gesehen) durch den steten Zuwurf des Dampf vndt rauchgebenden Strohes, der verstocte vnnbussfertige Zauberer möchte suffociret werden. Indem Ich sowohl wegen besagter Ursach, als welcher Seits ahm Psal Exequendus anzuebünden, vndt wie Sich die Scharff Richter verhalten soltn occupirt gewesen, ist der Reus miet dem Confessario, denen Stadt Gerichten, der Musquetirerwacht, in hundert Man, vndt großen Menge Volcks, zue den Richtplatz angenahet, in dessen Anschauung, vndt Zuführung ad Rogum, solle Er, wie Etliche berichtet, folgenden vers proferiret haben. Ad colos propero, superas uolito per auras. Es kann sein, Ich habß nicht gehört, daß Contumax et Superbus Magus solch Carmen vorbracht, Niemandt aber behre, deme sein lasterhaftiges Leben vndt Zauberey bewust (dann sein ganzer Anhang ist lautter Heren Gefindt gewest, welches Ich gekennet, vndt seiner Ruetter Schwester als ein Hauptheze ist in Schlessen lebendig verbrennet worden) miet Ihme per auras zueflügen. Endtlichen da es nun mehr Zeit war, malum ex Israel tollendum, et magum amplius uiuere non sustinendum (Auct in Compend. Layman) ist er aufm Scheüterhauffen geführt, daß Gesicht gegen Schömberg, wo er occulto Crimine pessimus Decanus gewesen, meistens gewendet, vndt ahn die Säulen angebunden worden; In währender anbündung der Hände (Ego steti ad duos passus a Rogo aufm Rucken, sing er an zue schreyen, Auß weh! vndt bath nicht so fest Ihn zuebünden; der Puluersack war zuegleich angeleget; quibus omnibus dispositis, hab ich den Confessario ein Zeichen geben, vom Scheüterhauffen herunter zusteigen; Worauf die Anzündung des Puluers, vndt zuegleich des Holzes ergangen, et puluere nihil operante, wie obmeltt ist Er durch continuirlichen Zuwurf des Strohes vndt Rauches erstüdt wor-

den. Etliche haben vermeint, er hette durch ein halbe Stundt gelebt; diese verstehn es nicht: dann wann die Strick verbrennen, geben die aufsteigenden Flammen außn Scheiterhauffen per se einen Winndt, vndt agitiren daß Corpus hin vndt wieder. Er hat auch im Feuer daß geringste geschrieen; si fuit Sanctus, impediuit uim actiuam Ignis bonus Angelus, si fuit Magus tunc impediuit, ex permissione Diuina, Diabolus. Etliche haben gesagt, daß er wohl gestorben, weil Er die heyl. Nahmen Jesus, Maria et Joseph angeruffen; diese seint vnuerständiger als die Vorige, in dem Sie nicht beobachten, daß Herer vndt Heren auch Sacram Communionem, Jedoch in perditionem empfangen. Etliche haben einen Martyr auß Ihm gemacht; diese deliriren, vndt wiesen nicht was Sie reden, weil der Teuffel auch seine Martyrer hat, deren Intercession Niemandt begehre.

Vndt dieses ist die rechte wahre Relation, auch von Ihro fürstl. Bischoffl. Gnaden lobwürdig statuirtes Exempel, cum sit crimen grauius Hæresi: nam inter causas præcipuas Excidij Niniue, memorat Propheta Nahum. c. 3. quod in ea Magi et Malefici magni fierent. Et Cananei deleti, et pulsi sedibus suis. Deuteron. c. 18. Multa Delrio. Torreblanc.“ et alij.

Erwer hochfürstl. Gnaden.

Wlterßdorff den 31. Octob. 1685.

Boblig m. p.

Während dieses famosen Proceßes wurden außer den schon früher genannten Personen auch noch folgende vor die Schönberger Untersuchungscommission gezogen, nämlich der alte Seifensieder Johann Przerowski, für den sich dessen Bruder Alexander, Prior und Prälat der Kartaus Königsfeld bei Brünn, und der olmüzer Kreishauptmann vergeblich verwendeten, ferner Anna Maria Weltzeln, Friedrich Winter, die alte Papiermacherin Anna Weilmannin, die Eva Kärtnerin, die schöne Binderin Dorothea Bartschin, ferner Heinrich Pittner, Anna Kollepahin, Maria Kapsin auch Dthin genannt, Salomena Sattlerin auch Färber Friedrichin genannt, Christina Reinholdin und Dorothea Hutterin.

Von diesen Personen wurden wieder sehr viele andere in Schönberg und andern benachbarten und eniferteren Städten und Dertern als Mitschuldige bezeichnet, namentlich auch in Olmüz drei Frauenspersonen, die allgemein eines guten Rufes und Ansehens sich erfreuten. Deswegen verordnete Johann Adam Andreas Fürst von Lichtenstein ic. am 9ten März 1686, „daß ein authentischer Extrakt der Denuncirten mit Beischluß der frühern Bekenntnisse an die Obrigkeiten und Stadträtthe, ob sie die Inculpatus zur Confrontation sistiren wollten, zeitlich eingeschickt, und was ein oder anderer Ort hierauf thun werde umständlich berichtet werden sollte.“ Dieser (dem 12. Art. des 34. Titels zweiten Theils der mähr. Landesordnung entsprechenden) Verfügung des Fürsten kam die Schönberger Commission alsbald nach, und sandte am 26ten März 1686 die betreffenden Auszüge aus den Verhörprotocolen mit dem Bemerkten an den

olmüzer Magistrat, daß zur Confrontation der 6te Mai 1686 bestimmt sei, und der Magistrat sich wohl inzwischen der bezeichneten Weibsbilder zu versichern wissen werde. Der olmüzer Magistrat nahm aber die Sache nicht so leicht, als die Schönberger Commission denken mochte, sondern frug 29. März dießfalls die Prager Appellationskammer um Belehrung, welche am 18. April 1686 erfolgte. Die Appellationskammer habe befunden — heißt es — „daß die in denen Aus-
sagen enthaltenen indicia nicht in actibus permanentibus et corporibus delicti realibus sondern in solchen bestehen, so auch per illusionem des bösen Feindes geschehen können und daß dahero darauf allein (zumahlen bei diesen den Angaben nach wohlverhaltenen Personen) kein verlässliches Fundament zu machen, weniger zur Zeit einige Captur, Verbürgung, oder Confrontation mit obberührten dreien Bürgerinnen, noch die Tortur vorzunehmen seye.“ In dem Sinne dieser Belehrung beantwortete der olmüzer Magistrat am 30. April die Zuschrift der Schönberger Commission, hinzufügend, daß er sich niemahls dazu verstehen könne, seine Bürgerinnen in ein fremdes Territorium gegen der Stadt Privilegia de non evocando auf das Ansuchen eines Privaten zu einer Confrontation zu stellen. — „Es war zwar gar leicht auf die Exception und Excusation deren in puncto magiae ac sortilugii grauirten Bürgerinnen zu antworten — erwiederte am 2ten Mai die Schönberger Commission — weisen aber vnns nur zusetzet, Ihre fürstl. Gnaden gnädigen Verordnung nachzugehen, lassen wir die pro denunciatis adducta inzwischen ahn seinem Ort.“ — Dabei blieb es aber keineswegs, sondern der Fürst Lichtenstein beschwerte sich dießfalls unmittelbar beim Kaiser, welcher der prager Appellationskammer befahl, in Erwägung zu ziehen, ob die vorgelegten Bekenntnisse „gegen denen indicirten Personen und wider welche auß denselben ad formandum processum inquisitorium, wie auch Ver-
fahrung mit der Captur und Confrontation sufficient seien“ und darüber zu berichten. Hierüber trug die Appellationskammer am 4ten März 1687 dem olmüzer Magistrat auf, umständlichen Bericht über der verdächtigen Personen Wandel, Sitten und Ruf zu erstatten. Allein dieser war mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft. Von den Mitgliedern des Stadtrathes war nämlich die Mehrzahl mit einer oder der andern der, der Hererei verdächtigten Personen — deren Anzahl bereits auf zwei und vierzig gestiegen war — verwandt oder verschwägert. Die sieben nicht befangenen Rathsmitglieder verfaßten zwar in einer Sitzung, von welcher die übrigen als befangen ausgeschlossen wurden, den verlangten Bericht an die prager Appellationskammer. Allein die Ausgeschlossenen, in der Meinung, sie selbst wären verdächtig worden, protestirten gegen ihre Ausschließung und die Absendung jenes Berichtes und es kam in Folge dessen zu so heftigen Zerrwürnissen, daß das ganze Land davon sprach. Die Ausgeschlossenen beschwerten sich bei dem Landesunterkämmerer, die andern Mitglieder des Magistrats legten den Fall der prager Appellationskammer zur Entscheidung vor. Vom Landesunterkämmerer kam eine derbe Rüge der letzteren, wogegen sie remonstrirten, während die Appellationskammer die von ihnen verfügte Aus-

schliessung der befangenen Mitglieder gut hieß. So kam die Sache vor den Kaiser selbst, welcher eine Commission zu ihrer Beilegung und gleichzeitig zur Untersuchung des Wandels und der Sitten der wegen Zauberei verdächtigten Personen anordnete, die dann vom 8ten bis 16ten August 1687 ihrer Aufgabe gemäß in Olmütz wirksam war. Die Frage aber, ob in Folge der erwähnten Beschuldigungen eine Criminaluntersuchung der Beschuldigten eingeleitet werden sollte, war auch noch in der Mitte des Jahres 1692 nicht entschieden, wie aus der folgenden Zuschrift der prager Appellationskammer an den Fürsten Lichtenstein v. 3ten Mai 1692 hervorgeht, welche zugleich bewährt, daß noch damals zu Schönberg Hexenproceße anhängig waren. „Wir haben uns — lautet diese Zuschrift — der von E. f. Gnaden vnterm 7ten Febr. d. J. wegen des zu Schönberg in puncto magiae et sortilegii schwebenden Criminalproceßes erstatteten ausführlichen Bericht samdt denen von hierauf verlangten Allegatis vortragen lassen. Wan wir dan nach reiffer Erwegung dieser sehr häßlichen Materij befunden, daß der schon einmal torquirte Heinrich Peschke auf beykommende Specialfragstück nochmahlen in der gülte, vnd mit Bedrohung des Scharffrichters zu examiniren, in Laugnungsfall aber mit einigen noch vorhandenen auch bereits confiscirten Hexen zu confrontiren, vndt darmit, nachdeme vor der Confrontation daß Harr an seinem ganzen Leib ihm abgeschoren sein wierdt, nebst Anwendung etwelcher geistlichen Müttern, als Besprengung des h. Weihwassers, Anhenkung geweihtes Wares vundt Gebrauchung anderer h. Reliquien, zur eygentlichen Befandtnuß so viel möglich zu bringen seye. Souil aber die Fortsetzung der ferneren Specialinquisition wieder viele andere indieirte Persohnen zu Olmütz, Janowitz und dergleichen Orthen mehr anlanget, wier dieß ganze Werk, utpote rem altioris indaginis, Ihro kays. vndt königl. Mayestät vmbständiglich allerunterthänigst hinterbracht, vndt hierinsahß vnser allergehorsambstes Guttachten, ob vndt wie mit der Inquisition fortzufahren sey, zur ferneren allergnädigsten kays. Res. Resolution anheimgestellt haben. Als werden E. f. Gnaden, so viel die fernere güttliche Confrontation des Heinrich Peschke betrüßet, dieselbe bey Dero Inquisitoribus gebührentt zu veranstalten, auch vnß dessen Außsagen vndt weiter Befandtnußen zu vnserer endlichen decision ratione reiterandæ torturae einzuschicken, im übrigen aber die bereitß auch von vnß condemnirte vndt noch in Verhaftt stehenden vier Hexen biß auff erfolgende allergnädigste kays. Res. Resolution wohl vndt sicher verwahren, nicht weniger wegen des entwichenen heretischen Knabens Johann Georg Brettschneidel, damit er wiederumben zum Standt gebracht werden kunte, genauer inquiriren zu lassen wieshen.“ Geben ic. — Wie die erwartete k. Res. Resolution ausgefallen ist, lassen die vorhandenen Akten nicht ersehen.

A n h a n g.

Brief des Johann Richter von Ullersdorf v. 21. April 1687 an Voblig von Edelstadt.

„Wohlebler ic. Obschon wir vns bey hiesiger Inquisition-Comission durch Neun Jahre hero ziemlichermaßen bemühet, daß das Teuffelreich in etwas zersthöhret werden möchte, ist gleichwohl vnser Fleiß vor nichts zu rechnen; Denn es fangt jetzt bey vns an, auff das Neue vnruhig zu werden, also, daß ichs zu beschreiben nicht getrawe. Habe daher mich vnterstehen wollen, Ewer Gestreng Herrn Vatter von dieser neuerwegten vnruh etwas weniges, so hernach folget, parte zu geben. Was sonst vor ein Marma, vor ein wunderliches Aufschwegen auß denen Acten bey allen Leuthen im Schwang gehet, ist nicht aufzusprechen, vndt kombt diese Aufschwegung durch das Hendergesundt vndt die Wächter an Tag. Ein Wächter Rahmens Friedrich Jasche war entlossen, ist in acht Tagen wieder komen vndt die Sach verrathen; nichts desto weniger haben wir Inquisitores beyde Wächter in das Schloß verarrestiren laßen, so alda in Eysen vndt Bandt liegen. Die Sach aber verhältet sich also: Es ist ohngefehr vor ein paar Wochen der alten Schendin Mann, so man insgemein den Binder Elias nennet, zu der Henderey komen, vndt gebetten, der Hender, wie auch die Wächter wollten ihm erlauben mit seinem Weib zu reden; vndt als sein Weib erfahren, daß ihr Mann da were, hat sie ebenfahls am Hender vndt an den Wächtern dieses zu erlauben gebetten; auff welches Bitten nicht allein der Hender, sondern auch die Wächter ihn in das Gefängnuß geführt, vndt mit seinem Weib durch etlich Stunden reden lassen, auch Bier vndt Brandtwein, nebst Hender vndt Wächtern miteinander gesoffen; nach solchem, daß sie mit einander geredet, hat die Binderin alle ihre Befäntnus reuociret vndt gelaugnet mit Vermelden: ich bin ein ehrliches Weib vndt keine Here, zugleich ihrem Manne erzehlet, daß sie nebst dem Friedrich Pely den Gieff mit welchem sie ihren vorigen Man getödtet, hette zubereitet, vndt gezwungnerweise auff den Friedrich Pely bekennen müßen; Thete daher den Friedrich Pely warnen, er sollte fort gehen, damit er nicht auch gleichwie sie eingezogen werden möchte. Dieses hat ihr Man der Binder Elis nicht nur dem Friedrich Pely, sondern auch dem Hans Weidlich zu Repttenhau erzehlet vndt sie gewarnet, ihres künftigen Vnglücks zu entgehen. Die zwey benennnte Personen kommen hierauff zu dem Herrn Hauptmann, vndt beklagen sich über dieser schweren ihn angethanen Sach außs höchste vndt begehren Satisfaction. Der Herr Hauptmann aber giebt ihnen zur Antwort: er hette mit diesen Sachen nichts zu thun, sondern sie solten zu der Inquisition gehen, vndt sich aldar anmelden, welches sie auch gleich damahls gethan haben. Auff ihr bey uns angebrachte Klage wieder den Binder Elias haben wier ihnen kein andere Antwortt ertheylet, als dieses: Sie solten inzwischen nach Hause gehen vndt von diesen Sachen durch auß Nie-

manden das geringste melden, undt wann künfftig dieses vorgenommen vndt examiniret werden würde, solte ihnen alle billiche Satisfaction gegeben werden, der Binder Elias aber seiner Straff keineswegs entgehen; welchen wir ebenfals zugleich denen Wächtern mit Arrest belegen. Als wir Inquisitores verwichenen Montag, so da war der 17. Febr., die Binderin alle Schendin vor vns gefordert vndt befraget, ob sie auff ihre Bekänntnußen beständig verbliebe vndt alles in der Wahrheit bestünde, wie sie außgeredet, gab sie vns zur Antwort: nein, sprechend: ich bin keine Here, ich bin ein ehrliches Weib, die Henkerin hat mir alles eingegeben, waß ich bekenuet hab, nemblich: daß Heren Gebett, so mich die Henderin vorhero gelernet, wie ich berichten vndt waß ich mit dem Teuffel meinem Galan vorgehabt, auch auff welche Heren vndt Herer ich bekennen solt; zu diesem hat mir nicht allein die Henkerin, sondern auch der junge Wächter Friedrich Jaschke Vorschub vndt Belernung geben. Als wir sie aber befragt, welche Heren es waren, so die Henkerin vndt der Wechter ihr gesagt, daß sie auff selbige bekennen solt? Antworttet sie: Der Friedrich Jaschke als Wächter hat mir gesagt, ich solt auf den Friedrich Velt, Hans Weydlich, den Richter vndt Richterin zu Reitenhau, die Henkerin aber auff die Herenkönigin, Winarstin geweste Hauptmannin vndt ihre Tochter Elisabeth, die Marinka, die alte Kuchelschreiberin, Mathes Endlicherin vndt die Groß Theresin bekennen; auff welch ihr Einrathen ich gewilligt, vndt hab nicht allein diesen, sondern allen, auff welche ich bekennet Vnrecht, gethan; ich gestehē es nimmermehr, ich bin kein Hex. Hierauff haben wir weiter deswegen mit ihr nichts geredet, sondern gesagt, es würde ihr ins künfftige übel ergehen, vndt der Weg zum Bekänntnus gezeigt werden; dem Meister Jacob zugleich anbefohlen, daß er sie alsobaldt hinaus in eine Clausen sperren, darinnen anschließen, vndt durchaus hinfüro in keine warme Stuben lassen sollte. So auch geschēhn. Nachdem wir die Binder Elisin von vns gelassen, haben wir ihren Man vor vns gefordert, vndt befraget, wer ihm erlaubet in daß Gefängnuß zu seinem Weib zu gehen? vndt warumb er sich einer so grossen Sach vnterstanden, solches zu begehren? Haben wir kein andere Antwort erhalten, als diese: ich hab nicht darumb gebetten, mein Weib hat den Henker, die Henkerin vndt den Wächter gebetten, daß sie mich zu ihr hinein lassen sollten, so auch geschēhn. Hierauff haben wir den außgerissenen Wächter vor vns bringen lassen vndt ihn befraget, warumb er entwichen vndt nicht guttwilliger Weis, wann er ferner kein Lust zu wachen gehabt, weg begehrt habe? Gab er zur Antwort: mir ist Angst vndt bang gewesen, daß ich nicht gewußt waß ich thun solt. Als wir weiter fragten, waß die Vrsach seiner Bangigkeit were? sagt er, ich muß die Wahrheit bekennen, vndt viel meiner so wenig als der andern verschonen. Vnndt ist die Vrsach dieses: Imo es hat sich getroffen, daß, nachdem die verbrennte Binderin Marina Scharffin eingezogen vndt ins Gramen genohmen worden, hat sie mich angerebet, ich möchte ihr doch so viel zu gefallen thun vndt ihr melden, auff welche Heren vndt Herer sie bekennen solte, sie wüßte keine zu nennen, vndt wurde von einem löblichen Recht

beswegen angehalten. Worauff ich ihr nach vielen Bitten zur Antwortt geben, ich weiß keine zu sagen, ausser der alte Wächter Tobias Frömel hat mir gesagt, daß andere vorhero auff die Binder Elisin zu Reitenhau bekennet hetten, vndt daß sie ein Her were. 2do Wie hernach die Binder Elisin eingezogen vndt in das Examen kommen, hat sie mich auch gebetten, ich wolte ihr doch sagen, auff welche Heren sie bekennen solt vndt nur auffß wenigste ettliche auß Reytenhau. Dieser gab ich, wie der Vorigen, zur Antwortt, ich weiß von keiner zu sagen, als bloß allein, was mir der vorige Wächter Tobias Frömmel gesagt, daß der Friedrich Pelz zu Reitenhau ein Herer were, auch schon vorhero sollen eingezogen werden; vndt weilen ich hierdurch vernohmen, daß die Kristin alle ihre Bekäntnuß anfangen zu laugnen, ist mir Angst vndt bang geworden, daß ich diesen beyden Etwas von andern Meldung gethan, vndt mich großer Straff beförchtet. Habe dahero den andern Wächter Hannß Umblauff vmb Rath gefragt, was ich thun solte? Dieser gab mir zur Antwortt: ich weiß nicht; wann es sein könnit, so wollt ich der Kristin vndt auch dir dauon helfen; mein Rath aber were, daß du fortgingest, so weit dich deine Füße trügen, auff daß dich nimmermehr kein Mensch alhier sehen thete, welchem Rath ich auch gefolget; doch hab ich mich gehorsamb vndt gutwilligt wiederumb eingefunden. Hierauff haben wir den andern Wächter Hannß Umblauff citiret, vndt mit dem Friedrich Zäschke confrontiret, mit Befragung, ob er ihm solchen Rath gegeben, daß er dieser Außschwezung halber solte dauon lauffen? welcher erstlich geantworttet Rein. Der Friedrich Zäschke nahm dieses auffß Gewissen, so hernach auch der Hannß Umblauff andere Wächter gestanden. 3to. Meldet Friedrich Zäschke, die Kristin hette den Hannß Umblauff angerebet, er wolte zu ihrem Man gehen vndt ihm sagen, er solte zu dem Hans Wendlich vndt Friedrich Pelz von Reitenhau gehen, vndt ihnen sagen, sie hette auff beyde bekennen müssen, daß sie ihr den Gießt, mit welchen sie ihren vorigen Eheman getödtet, helfen zubereiten; als solten sie hie mit erinnert vndt gewarnt sein, sich auß dem Staub zu machen. Dieses hat Hans Umblauff gestanden, wie auch Binder Elias; Elias Kristen hat solche Warnung wie vorhero schon gemeldet worden, vollzogen. 4to. Sagt Hans Umblauff, der Friedrich Zäschke hette die Binderin nächtllicher Weile von ihren Eysen abschließen vndt daruon helfen wollen, die Binderin aber hette es nicht thun mögen. Wir haben ihn hierüber befraget, ob er solches gestünde, da er die Binderin von eysenen Banden abschließen vndt ihr daruon helfen wollen? Sagte er, Rein. Ferner fragten wir die Kristin, ob es wahr was Hans Umblauff auff den Friedrich Zäschke außgeredet, daß er sie abschließen vndt ihr durchzuhelffen in Willens gewesen? Sie gab zur Antwortt, Ja, vndt sagtß dem Friedrich Zäschke zugleich ins Gesicht. Friedrich Zäschke aber laugnet solches. Nachdem wir aber weiter vmb ein vndt andere Beschaffenheit zugefraget, bringen wir herauß, daß eben der Richter von Seyberdorff nicht allein mit seinem Weib, sondern auch mit seinen Söhnen, durch daß Fenster oben auß des Henkers Stuben heruntergeredet; über welche des Henkers Vermessenheit vndt Brechung seines Juramentß

haben wir ihm einen sehr großen Verweis gegeben, daß er eine schwere Straff verdient vndt zu gewarten hette, auch würde der gnädige Herr (im Falle er hinführo sich mit sambt Weib vndt Kindern nicht besser verschwiegen halten vndt mehr zulassen, mit den Malefiz Persohnen zu reden) ihn gleich mit all seinen Leuthen wegiagen vndt verstoffen; vndt dieses haben wir seinem Weib gleicherweis gethan. Worauff beyde trefflich gebetten, man solte es ihnen diesesmahl verzeyhen, es würde ins künfftige niemahls mehr geschehen. Dem Richter haben wir gethan wie der Kristin vndt gleich hinaus in die Clausen werffen vndt anschließen lassen. Gleich jetzt als ich im Schreiben begriffen kombt der Herr Forstmeister zu mir vndt berichtet, daß gestern bey Friedrich Jäschkes jungen Wächters Weib zu seiner Frauen kommen vndt ihr gesagt, daß einmahls der Henker ihren Man nächtlicherweile verschidet; vnter seiner außbleibung hat er der Richterin zu Vllersdorff ältesten Sohn, jüngste Tochter vndt auch den Eydam, so die älteste Tochter hat, zu ihr ins gefängnus gelassen, vndt selbige alle drey mit ihr zu reden zugelassen; wie der Wächter zurückkombt, findet er dise drei Person im Gefängnus mit ihrer Mutter redent, weßwegen der Hencker erschroden, doch aber dem Wächter solches hart verboten, daß er nichts sagen dürffe. Es scheint daß Ansehen zu haben, als wann alle Heren vndt Herer, so viel ihrer sein, wieder vnß Inquisitores sich auflehnen, vndt die so im Gefängnus, reudircen wolten, die aber so ihr Recht schon außgestanden, hetten wir mit Vnrecht hinrichten lassen. Was nun weiter in diesen Sachen zu thun sey, werden wir alle drey bey Ankunfft Ew. Gestreng Vnterredung pflegen, vndt in ein vndt andern mündtlich bessern Bericht ertheylen. Zu beharrlicher Affection“ ic. — Voblig notirte dazu am Rande: NB. Es sein haltt Heren, Herer vndt Teuffelsgeschmeiß. —



Das Zauber- und Hexenwesen¹⁾, dann der Glauben an Vampyre

in Mähren und Westerr. Schlesien,

von

Christian d'Elvert.

Die Magie oder Zauberei, als die Kunst durch den Einfluß der Gestirne, gewisser zu gewissen Zeiten gesammelter Kräuter, auch böser und guter Geister u. s. w. außerordentliche Wirkungen hervorzubringen, war schon bei den ältesten Völkern bekannt und geübt. Egypten ist ihre Wiege, Römer, Gallier und Deutsche trieben sie²⁾, obwohl die Gesetze der Salier, Westgothen, Carl

¹⁾ Hauber, Bibliotheca, acta et scripta magica, Lemgo 1739 f. 36 St.; Schwager, Geschichte der Hexenproceffe, Berlin 1784. Gräff, Geschichte der Crim. Ges. Übung, auch des Hexen- und Zauberswesens in Steyermark, Grätz 1817; Horst, Dämonomachie, Frankfurt 1818. 2 T.; desselben Zauberbibliothek, Mainz 1821—6, 6 T.; Chaplovic, im österr. Archiv f. Geschichte 1830 S. 519—524, 528—531; Scholtz, über den Glauben an Zauberei in den letzten 4 Jahrh., Breslau 1830; Hormayr's Taschenbuch 1831, 1834, 1835, 1837; Schlager, Wiener Skizzen III. 35—114; Lamberg, das Criminal-Verfahren vorzüglich der Hexenproceffe im Bisthum Bamberg in d. J. 1624—1630, Bamberg 1836; Schreiber, die Hexenproceffe zu Freiburg, eb. 1837; Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenproceffe u. s. w., Hamburg 1840—1850; märkische (Brandenburg.) Forschungen 1. B. (1841) S. 236—265; Öttrich, die christl. Mythol. 4. B., Regensburg 1842 (die Beseffenheit, das Hexen- und Zauberswesen); Geschichte der Hexenproceffe von Solb an, Stuttgart 1843; Pfäundler, Geschichte des Hexenwesens (mit Rücksicht auf Tirol), Innsbruck 1843 (auch Ferdinand: Zeitschr. 9. B. S. 81—143); Ennemoser, Geschichte der Magie, Leipzig 1844; Köppen, über Hexen und Hexenproceffe in Wigand's Vierteljahrschrift f. 1844, 2. B. S. 1—74; Grimm, deutsche Mythologie 2. Ausg. 1844 S. 336 b. 1058; Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, Tübingen 1845, S. 82—110, 228 b. 331 (Literatur über Hexenproceffe); über Hexen, Trutthen und Zauberei, von Priß, im 13. Berichte des Linzer Museums (1853) S. 26—43; Müller, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und Hexenprocesses in Siebenbürgen, Braunschweig 1854; Scherr, Geschichte deutscher Cultur und Sitte, Leipzig 1854, S. 352—380.

²⁾ Den engen Zusammenhang des Hexen- und Zauberglaubens der christlichen Zeit mit dem Mythos der altdeutschen und nordischen Völker während des Heidenthums zeigt Simrock's Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen, Bonn 1855, S. 398, 490—500, 533—549.

In der urgermanischen Denk- und Glaubensweise behaupten (sagt Muchar, Gesch. der Steiermark I. 167, in dem eingehend geschriebenen Abschnitte über die Religion der celtisch-germanischen Urbewohner) Zauber, Zauberei und Zauberer einen bedeutenden Platz, unter der allgemeinsten Vorstellung von höheren geheimen Kräften, die man schädlich wirken lassen könne und wirken lasse. Man kannte das Besprechen, Bersprechen, Beschwören, Be-

des Orosien u. a. sie verpönten, der letztere jedoch (789) die Hexerei einen Irrthum nannte und sie durch ofte Belehrung auszurotten befaß³⁾. Die Araber brachten ihre magischen Künste im 8. Jahrhunderte nach Spanien, woher

sprechen, Berufen, Ueberrufen, Berhezen, Verzaubern, Vermeinen, Verthun, Beschwören; man kannte Zauberprüche, Zauberslieder, Zauberkräuter u. s. w. Zauberei wurde mehr den Frauen (Saga, Striga, Furia, Musca, Hag, Hexe), als den Männern (Zeichendeuter, Wettermacher, Segensprecher, Wahrsager, Hexenmeister, Krystalleseher) zugeschrieben. Daber steht das Hexenwesen schon mit den urgermanischen Opfern, mit den Volksversammlungen, mit dem Salzlochen und mit der Geisterwelt im engsten Zusammenhange. Zauber und Zauberinnen erscheinen zunächst auf dem gespenstigen nächtlichen Zuge des wüthenden Heeres, so wie auch als Holbe, Nachtfrauen, blanke Mütter, Nachtreiterinnen, und im nächtlichen Reigen glittiger Frauen. Man deckte ihnen Tische, wie besuchenden Feen und Elben, und währte, sie brächten Glück, erhöhten den Wohlstand, untersuchten alles Hausrath und segneten die Kinder in der Wiege. Hexen waren im höchsten celtisch-germanischen Alterthume Priesterinnen, Ketzinnen, die man ehrte und scheute. Auch in diese uralten Ansichten drängten sich im Mittelalter nach und nach die Begriffe vom Teufel und teuflischen Geistern, und verwirrten sie gänzlich. Von nun an ist bußserisches Bündniß und unzünftige Bußschast mit dem Teufel wesentlich bei Hexen. Das hieburch besiegelte Bündniß verleiht dem Teufel freie Macht über die Zauberin. Man sah daher jede Hexe an, als habe sie Gott entsagt, sei dem Bösen gefallen, eine Genossin des Teufels gemorden; weßwegen auch ihre Unthat als eine der größten und schauderhaftesten galt. Uralt sind das zauberhafte Wettermachen, Hagelmachen, Saatverderben, und die frühesten Mittelalter vorkommenden Wettermacher und Wetterhezen (Tempestarii, Immissores tempestatum), der Zauber mit Puppen und Wachs bildern (Azmann), um an diesen das Böse zu verrichten, was man einzelnen bestimmten Personen angethan wissen will; der Erbschnitt, oder das Ausschneiden des Rasens, worauf ein Mensch gestanden, damit dieser eben so, wie der Rasen, nach und nach verwelken und absterben müsse; die Verzauberung oder Bösesanthen durch den bloßen übelwollenden Anblick, das Anschauen, besonders gegen das Vieh; die zauberhaft schädlichen Bindungen, Knüpfungen, Anbindungen mit geheimkräftigen Schriften und Runen; die Verzauberungen Neuwermählter durch Seidenknüpfen, Restelknüpfen, Schloßschließen (im Mittelalter *nesariae ligaturae*, *ligaturae Neonymphorum* genannt). Alle Zauberei hielt man kräftig durch gewisse Kräuter, Wurzeln, Steine und Worte, d. i. durch Zauberprüche, Zauberslieder, Zaubersagen (*incantamentum*, *carmen magicum*, *carmen malum*, *suffragium malum*), wodurch Menschen getödtet und wieder erweckt, Stürme aufgerufen und besänftigt, Krankheiten verursacht und gehoben, Berge geöffnet und geschlossen, Bande und Fesseln gesprengt, Kreißende ihrer Bürde entlebigt oder verschlossen, böse Geister hervorgerufen und weggebannt, Schlösser und Kiegel geöffnet, Körper unvertundbar (*induratio corporum*), Waffen gefestet (daß ein Geschloß nicht losgehen könne, *ligatura venatorum*), Pfeile sicher treffend gemacht, Gestoblenes wieder gebracht, Verlorenes wieder gefunden werden könnte (*ligaturae surum et latronum*) (Codex Theodos. III, 123–146.—Fallenstein, Antiquitat. Nordgavienus I. 268–300. Die Protokolle einheimischer Hexenprocesse geben für alles Gesagte unzählige Beweise). Für besonders zauberkräftig hielt man in der Urzeit schon das Bilsenkraut, Ruskraut, Eisenkraut, Farrenkraut, den Frauenflachs, Allermannsharnisch, Kexbel, Schlafapfel, Gallapfel, Ebenbaum, vierblättrigen Klee, die Zehrwurzel, die Klauwurzel und dergl., auch mehrere derselben zusammen, und zwar dreierlei, siebenerei, neunerei Holz. Als Oegemittel gegen Verzauberung bei Menschen und Vieh vertraute man vorzüglich auf schützende und sichernde Talismane, Angebinde; Angehänge und Amulette, zusammengesetzt aus Blech, Glas, Holz, Knochen, Wolfszähnen,

ke sich nach Gallien und Deutschland verbreiteten und im 12. Jahrhundert durch die Kreuzzüge noch mehr in Aufnahme gebracht wurden.

Luchskralen, Steinen, Silber, Gold, geheimen Schriften und Runen. Cäsar und Tacitus versichern mit allen andern Alten, daß Celten und Germanen allem Aberglauben sehr ergebene Völker seien. Wirklich lebte unter ihnen sowohl der thätige als der leidende Aberglaube. Der Erstere lockt und bringt das Zeichen selbst hervor, woraus er für sich Heil oder Unglück folgert; der Andere entnimmt aus einem, ohne sein-Zuthun von höherer Hand gegebenen, auffallenden Zeichen Heil oder Unheil für sich. Alles Fürchten, alle Hoffnungen der alten Germanen und Celten bezogen sich allein nur auf Jagd, auf Feld- und Viehwirtschaft, auf Metall- und Salinenbau, auf Krieg und Frieden. Solche abergläubische Vorstellungen und Gebräuche, auf Jagd- Fisch- und Vogelfang, auf Vieh- und Landwirtschaft, auf häusliche Verhältnisse, auf Geburt, auf Hochzeit und Sterben, auf Vergban, Salinenbau u. s. w. bezüglich, haben sich unwandelbar im langen Laufe der Zeiten unter unserm Landvolke erhalten; weil der Aberglaube gewissermassen eine Religion für den ganzen Hausbedarf und für das vorzügliche Lebensgeschäft gebildet hatte. Weissagung und Weissagen erschien bei den Germanen in gar sehr verschiedenen Weisen, Vorhersagen der Zukunft durch Priester, Nornen, Helden, Zauberer u. s. w. Daraus gründeten sich insbesondere die verschiedenen Gottesurtheile, wobei der Angeschuldigte selbst die Ceremonie vornehmen mußte. Enthüllung des Zukünftigen durch das Siebtreiben oder Siebdrehen (Reuterschlagen); Loosen oder Loosziehen (Eierlösen, Nittelschöpfen); Ablaufschen, Abhorchen, Absehen bei Thieren in Ställen, auf Kreuz- und Scheidewegen, als dem Sammelplatz von Geistern und Hexen, insbesondere zu bestimmten Zeiten, wie in der Thomasnacht, in der Weihnachtsnacht; Lauschen in Saatfeldern, wie in Winterstaaten zu Weibnachten, im grünen Korn in der ersten Rainacht; Horchen auf dem Dache um Neujahr; Beschauen des Wasserpiegels (in allen sogenannten Röhrichtern); aus dem Riechen, Ohrenklingen, Nasenbluten, Schuß über den Kopf rücklings werfen, Salzhäuflein machen, Bleigießen und dergl.; aus dem Zusammentreffen früh Morgens beim Ausgehen mit gewissen Menschen, Thieren, Dingen (b. i. Ausgang, Wibergang, Wilauf), wie mit Hühnern, Schwaben, Störchen, Spechten, Krähen, Eistern, Leichenvögeln, Leicheneulen, Grabenlen, Todenvögeln (die sogenannte Klage, Wehklage), mit Wolf, Fuchs, Hase, Biemel, Schlange, aus Dienenschwärmen, die sich an Häusern ansetzen, aus Heuschreckenzügen, aus dem Lichterniesen, aus Flammen- und Feuerknistern und dergl.; aus der Farbe und Beschaffenheit der Beine und Eingeweide gewisser Thiere, wie der Gänse um Martini, der Schweinnitz um Michaeli u. s. w. (die Beschaffenheit des kommenden Winters) sind allverbreiteter und unanstößbarer Aberglaube beim Volke. Von der uraltgewöhnlichen Tagwählerei unter den germanischen Völkern haben wir jetzt noch die kräftigsten Spuren; da bei unserm gemeinem Volke viele Tage (Mittwoch, Freitag) als mit besonderen heil- oder unheilvollen Beziehungen auf Sien, Viehanstreiten, Jungviehentwöhnen, Waschen, Baden, Aderlassen, Reifen, gedacht und fest geglaubt werden. Die altgermanischen Julitage und Sonnenwendtage fielen mit den christlichen Weibnachten und mit Johannis zusammen. So wie man wählte, das glückliche Gelingen gewisser Arbeiten und Geschäfte werde durch bestimmte Tage verbürgt; eben so hielt man auch Träume zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Orten, wie in der Hochzeitsnacht, Neujahrsnacht, in neuen Wohnungen und dergl. für zuverlässig weissagend und bedeutsam für die Zukunft.

Vergleiche damit die Abhandlung von Prig: Ueberbleibsel aus dem hohen Alterthume im Leben und Glauben der Bewohner des Landes ob der Enns, Prag 1853 (im 13. Berichte über das Linzer Museum) §. 3 von den Hexen und Truthen, S. 26—38, §. 4 von Zauberei in weiterem Umfange S. 38—43.

Bis hieher hatte man geglaubt, die Dämonen durch allerlei physische Mittel, Worte, Kräuter, Steine, Gebeine und dergl. zum Dienste der Menschen zwingen zu können: nun kam aber nach und nach die Meinung auf, daß die Zauberer einen Bund mit den Dämonen machten, vermöge dessen sie ihnen zu Gebote stehen müßten. Es gab nun zweierlei Zauberei, nämlich jene alte, wo die Geister in Folge gebrauchter Mittel zu helfen gezwungen wurden; und diese, wo sie in Folge eines vorhergegangenen Bundes helfen sollten. Die letztere wurde in den folgenden Zeiten im vorzüglichen Verstande Hexerei genannt.

Wohl in das Heidenthum der böhmischen Vorzeit reicht der Glauben an eine Art Zauberer, černokůžnici, welche ihren Namen von der schwarzen Schrift haben, mit der sie vertraut waren (Palacky I. 182, Jordan, Gesch. B. I. 146). Aber auch nach Einführung des Christenthums noch hatte der Zauberer und Wahrsager mehr Gewalt über die Bauern, als der christliche Priester. Unter den Gesetzen, welche der böhmische Herzog Břetislav II. 1093 im Einverständnisse mit den vornehmsten Männern des Landes zur Befestigung und Aufnahme der christlichen Religion gab, war daher auch jenes, daß alle Zauberer, Wahrsager und Gotteslästerer, bei Strafe des Feuers und Wassers, das Land zu meiden hätten (Bretfeld's böhm. Landtagsbeschlüsse S. 66, Palacky's Geschichte Böhmens 1. B. S. 336, nach Cosmas, Hayek u. A.). Ja! sein Vorgänger, König Bratislav (+ 1092), soll schon, nach Dubravius, die Hexenprocesse eingeführt haben (Monse's Geschichte Mährens 1. T. S. 182, 186).

Daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts vom Papste Innocenz III. in Deutschland errichtete Inquisitionsgericht gegen die Hezer sollte auch jene, welche mit dem Teufel einen Bund gemacht hätten, auffuchen und verbrennen. Nach dem Sachsen- (II. 13. §. 7) und Schwaben-Spiegel (174. b. Laßb.) sollen Zauberer und Hexen verbrannt werden.

Die im 13. Jahrhunderte aufgekommene Idee eines Bundes zwischen dem Teufel, der in dieser oder jener Gestalt die Menschen verführe, und dem Zauberer, führte in allen Gegenden Europas zahllose Opfer auf den Scheiterhaufen *).

*) Dem heidnischen Glauben an die Wirksamkeit magischer Kräfte entsprechend, war das Hexen und Bezaubern von Menschen und Feldfrüchten mit Geldbußen bedroht (L. Sal. nov. 179. 292., Rip. LXXXIII. 1. Pactus Alam fragm. tert. c. 38., L. Baiuv. XII. 8., Visig. VI. 2. c. 3. 4.). Aus dem christlichen Standpunkte wurde die Uebung wie die Befragung magischer und Wahrsagerkünste als Wahnglaube bestraft (L. Liutpr. 84. 85. (VI. 30. 31), Visig. VI. 2. c. 1. 5.). Andererseits traten aber auch die Gesetze mit aufgeklärtem Geiste zur Beschuldigung vermeintlicher Hexen auf (Pactus Alam. fragm. secund. c. 34., L. Rothar. 376 (379), Capit. Paderbr. 785. c. 6.), und wiesen die Bekämpfung des Aberglaubens hauptsächlich der Kirche zu. Allmählig nahm jedoch der Hexenglaube wieder überhand, und es wurden nun Todesstrafen zur Vertilgung der Zauberer und Hexen ins Werk gesetzt. Im Mittelalter stand darauf eine arbiträre Strafe, dann aber der Scheiterhaufen (Walter, deut. Rechtsgefch. 2. A. Bonn 1857, II. 397).

*) Wir finden (sagt Wächter in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte S. 87) in Deutschland von den heidnischen Zeiten her, gerade wie in andern Ländern Europa's und in andern Welttheilen, namentlich in Asien, einen allgemein verbreiteten festen Glauben theils

Unter dem Despotismus dieses Aberglaubens mußte jeder, von welchem Stande, Geschlechte, Alter und Vermögen er war, in beständiger Furcht leben, entweder selbst verhext und bezaubert, oder wegen Hexerei oder Hererei, bei der größten Unschuld, lebendig verbrannt zu werden, eine Strafe, welche auch in Böhmen das von Carl IV. (1350) beabsichtigte, aber nicht in Wirksamkeit getretene Gesetzbuch den hartnäckigen Hexern androhte (Breitfeld's böhm. Landtagschlüsse S. 144).

an die Einwirkung untergeordneter guter und böser Geister auf die menschlichen Verhältnisse, theils an die Möglichkeit, durch besondere Kenntnisse von Naturgeheimnissen und durch die Hülfe jener Geister Uebernatürliches wirken zu können. Durch die Verbreitung des Christenthums wurde dieser Glaube nicht ausgerottet; er bekam vielmehr neue Nahrung. Der Teufel, von dem die Bibel spricht, wurde körperlich aufgefaßt und jenen Vorstellungen angepaßt. Er war nun der Oberste der bösen Geister, dem Gott es zugelassen, die Menschen zu prüfen, ihre Tugend zu versuchen und zu sehen, ob er sie in seine Reize locken könne, oder gar auch in die Menschen zu fahren und sie, so von ihm befallen, zum Bösen zu verleiten. Solche Vorstellungen sind auf einer niederen Culturstufe bei großer Beschränktheit in den Kenntnissen der Gesetze der Natur und bei ungeläuterten Begriffen von Gott und seiner Vorsehung natürlich und wir finden sie im X. Jahrhundert wie im IV. Jahrhundert, und im XVI. wie im X., und sowohl in Deutschland, als außer Deutschland. Was man im XVI. Jahrhundert in Deutschland glaubte, daß die Zauberer Wetter machen können, daß sie Menschen Krankheiten anzaubern, den Kühen die Milch vertreiben, auf die Neigungen der Menschen einwirken, bei Nacht durch die Luft reiten können, das glaubte man auf eben dieselbe Weise schon frühe und anderwärts, wie z. B. das Decretum von Gratian, die angelischen Concilienchlüsse von Ancyra vom IV. Jahrhundert — oder wohl vielmehr eine dem Kirchenvater Augustinus im VI. Jahrhundert unterschobene Schrift *de spiritu et anima* c. 28 — und das Decretum von Bischof Burchard vom X. Jahrhundert beweisen. Kein Wunder ist es daher, daß in jenen Zeiten auch die Gesetzgebung, bei dem allgemein und fest verbreiteten Zauberlauben, die Zauberei in die Classe der Verbrechen aufnahm. Allein in der besonderen und eigenthümlichen Form und in der wesentlichen Grundlage, welche man beim Hexenglauben vom XV. Jahrhundert an durchaus findet, in dem Pact und der Vermischung mit dem Teufel, scheint er vor dem XIII. Jahrhundert nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. Diese Form des Hexenglaubens besetzte sich nur allmählig vom XIII. Jahrhundert an in der allgemeinen Meinung und zwar hauptsächlich durch die Kirche. Zwar scheint die Kirche in früheren Zeiten die mit des Teufels Hülfe zu bewirkenden Hexereien nur für einen vom Teufel eingegebenen Wahn und für eine heidnische Superstition gehalten zu haben; wer daran glaube, sei — sagt sie — vom wahren Glauben abgefallen. So finden wir es im *Corpus juris Canonici* (Decretum Gratiani). Hier noch keine Spur vom Pact mit dem Teufel und ebenso wenig in den älteren Deutschen Rechtsquellen. Allein allmählig ging die Kirche weiter. Influenzirt von jüdisch-rabbinischen und heidnisch-neuplatonischen Ideen (die Hauptgrundlage aller Hexenprozesse war I. Buch Moses Cap. VI. Vers 1 — 4) nahm sie allmählig die Möglichkeit und Wirklichkeit eines Bannes und einer Vermischung mit höllischen Geistern an, lehrte Dieses, und so finden wir im XV. Jahrhundert diesen Glauben allgemein — wenn auch da und dort mit Widerstreben Einzelner — verbreitet. Ein Bund mit dem Teufel, eine Anbetung desselben und dergl. hing aber so nahe mit der Härese zusammen, daß die Kirche mit den Hexerverfolgungen im XV. Jahrhundert ebenso eifrig die Hexenverfolgungen verbinden mußte. Auch war die Aufschuldigung, mit dem Teufel im Bunde zu sein, die einfachste Weise, die Hexerei, die ja auch Teufelswerk sein mußte, sicher zu treffen.

So darf es nicht auffallen, daß auch in Deutschland zunächst auf diesem Wege die Hexenverfolgungen an die Tagesordnung kamen.

Die Hexenproceſſe, welche nachmals beſonders im 16. und 17. Jahrhundert eine ſo traurige Berühmtheit erlangten, ſingen gleichwohl ſchon in der Zeit der ausgebreiteten Brünnner Stadtrechte aus dem 14. und 15. Jahrhundert an eine gewiſſe Rolle zu ſpielen, nur ſieht man es den Entſcheidungen der Gerichte an, daß ſie über ihre Behandlung noch nicht einig waren; ſie ſchwanken zwiſchen den gewöhnlichen Rechtsformen und einem außerordentlichen dem überſinnlichen Verbrechen angemessenen Verfahren.

Ein junger Mann in Lautſch erkrankte und nachdem er ſeinen Vater und noch andere rechtſchaffene Männer herbei rufen ließ, erklärte er vor ihnen, daß er durch die Hexenkünſte von zwei Weibern, die er nannte, erkrankt ſei, und in Kurzem ſterben werde. Als er darauf in dieſer Krankheit wirklich ſtarb, erhob ſein Vater gegen die zwei Weiber eine gerichtliche Klage, daß ſie ſeinen Sohn durch ihre Hexenkünſte ums Leben gebracht hätten. Die Weiber erwiederten darauf, ſie hätten ſich ihr Leben, wie es Weibern geziemt, ſittſam und anſtändig benommen, niemals wären ſie einer ſolchen Schandthat beſchuldigt worden, auch hätte man an dem Körper des verſtorbenen Jünglings weder Wunden noch tödtliche Schläge gefunden, wie es nach Rechtsbrauch bei Getödteten ſein müſſe; ſie fragten daher, ob ſie bei dieſen Umſtänden auf die Klage wegen Todtſchlag antworten müßten? Darauf wurde entſchieden: „ungeachtet der Behauptungen des Jünglings und der Klage des Vaters ſei es nicht vernünftig, wenn die Ausſage der Weiber wahr befunden wird, daß ſie ſich vor Gericht wegen Todtſchlag verantworten; weil aber nach einem Grundſatz des Stadtrechts auf jede Klage der Beſchuldigte mit Ja oder Nein antworten müſſe, ſo ſei es genug, wenn die Weiber dieſe einfache Antwort geben, und ſich durch den einfachen Eid rechtfertigen. Indem alſo bei Criminalklagen ein ganz klarer und weit größerer Beweis erfordert wird, als bei Civil-Streitigkeiten, beſonders wenn es ſich um Zaubereien handelt, welche nicht offenkundig, ſondern in der größten Verborgenheit zu geſchehen pflegen, ſo muß man zu jenen Umſtänden Zuflucht nehmen, welche eine rechtliche Vermuthung erzeugen, z. B. wenn ein Weib die Concubine eines Mannes iſt, und wenn ſie vor glaubwürdigen Perſonen geſagt hat: Wenn er nicht das oder jenes thut, ſo will ich ihm das Lebenslicht ausblaſen; vorzüglich wenn ſie ſich mit Zauberkünſten zu befaſſen pflegt, oder in einem ſolchen Akt ertappt worden iſt; ein ſolches Weib, wenn ſie in einem Falle, wie der vorhergehende vor Gericht erſcheint, müſte ſich wie ein Todtſchläger durch Zeugen' von der Anklage reinigen. So wird alſo nicht in allen Sachen eine gleiche ſtarke Rechtfertigung erfordert, ſondern nach Verſchiedenheit der Gegenſtände iſt auch der Beweis und die Vertheidigung verſchieden“ (Austria 1844 S. 180).

Das Directorium Inquisitorum vom arragoneſiſchen Inquiſitor Nikolaus Eymeriko aus der Mitte des 14. Jahrhunderts reiht auch die Zauberer, Wahrfager und Teufels-Anrufer, aber auch die Astrologen, Chymiſten und Alchymiſten — da der Teufel immer ihre letzte Zuflucht ſei — unter die Ketzer und ge-

stattet dem Richter Lüge, Trug und Täuschung als Mittel, irgend ein Geständniß herauszulocken, welches sodann gleich zur Folter führte.

Andererseits zählten die vier Prager Artikel (vom J. 1420), der Kern der gesammten hussitischen Lehre, zu den Sünden, welche eingestelt und gestraft werden sollten, bei dem gemeinen Volke: Unzucht, Völlerei, Diebstahl, Mord, Lüge, Betrug, falsche Schwüre, Zauberei, betrügerisches und schädliches Handwerk und Gewerbe, Gewinnsucht, Wucher und andere ähnliche Uebel (Palach III. 2. S. 137).

Der Glauben an Zauberer und Wahrsager war in Böhmen schon so fest gegründet, daß Peter Chelický (geb. um 1390) im Sittenspiegel seiner Zeit im Kapitel über den Aberglauben sagen konnte: „Viele suchen nicht bloß bei den Heiligen, sondern in ihrem Wahne auch bei Zauberern und Wahrsagern Hilfe, indem sie zu ihnen dasselbe Vertrauen haben, wie zu den Heiligen. Bald wenden sie sich nach Ryjow an die Mutter Gottes, bald nach Temelin an einen Hexenmeister; bald nach Tein und an den h. Prokop bei Žajmac, es gilt ihnen gleich, wer helfe, ob Gott oder der Teufel“ (Palach IV. 544).

Nemas Sylvius (nachher Papst Pius II.), welcher 1451 in Böhmen war, läßt einen aus Gallisch-Belgien dahin gekommenen Pikarden nicht wenige Leute durch Zauberkünste (praestigia) für seine Sekte der Adamiten gewinnen, welche Künste Mathias von Niechow 100 Jahre später dahin erweitert, er habe Vögel und wilde Thiere, die seinem Rufe folgten, gefangen (Abhandl. der böhm. Ges. der Wiss. 1788 S. 301).

Der Glauben an Hexen war so allgemein, daß sich selbst Männer, wie Bohuslaw von Lobkowitz († 1510), der Gründer der lat. griech. Literatur und eines bessern Geschmacks in Böhmen und Mähren, ein zweiter Plinius, das Licht der Welt genannt, das alle Zeitgenossen an Geist übertreffe, behaupten konnte, ganze Heerden gingen durch die Teufelskünste der Hexen zu Grunde (S. dessen Leben von Cornova, S. 2, 186).

Wächter irrt, wenn er die Verfolgung der Hexerei von Amtswegen erst in das 15. Jahrhundert versetzt. Die peinliche Verfolgung der Hexerei und magischen Künste kommt seit alten Zeiten vor, und sie gehörten zu dem, wogegen eine strenge Verfolgung von Amtswegen Statt finden sollte. Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielt diese durch die Vereinigung mehrerer Umstände eine besondere Nahrung. Erstens durch den Glauben an die Möglichkeit eines besonderen Pactes und Umganges mit dem Teufel, wobei sich der furchtbarste Aberglaube einmischte. Zweitens durch die Thatsache, daß sich wirklich Viele mit der merkwürdigsten Täuschung ihrer selbst und Anderer diesen Vorstellungen und Künsten hingaben. Drittens dadurch, daß man dieses Vergehen als eine Härese betrachtete, und deren strenge Verfolgung auch gegen dasselbe richtete. Viertens endlich dadurch, daß die Folter, die gegen Hexerei schon in alten Zeiten angewendet wurde (pactus Alam. fragm. sec. c.^a 34. 35. 36.), nun in den allgemeinen Gebrauch kam, und daß die Gerichte, von dem allgemein herrschenden

Wahnglauben erfüllt, auf die geringsten Anzeichen durch die unmenschlichste Peinigung Geständnisse erpreßten, wo keine Schuld war (Die Vorstellungen und Praxis jener Zeit zeigt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von Käzerei, Forma citation wider unholden, Wie die unholden peinlich zu fragen). Auch die neuen Halsgerichtsordnungen behielten die Anwendung der Folter (Samb. Halsgerichtsordn. Art. 55. Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 44) und die Strafe des Verbrennens bei (Samb. Halsgerichtsordn. Art. 131, Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 109). Ja sogar Orbalien, durch Wasserprobe und Herenwage, wurden noch bis ins achtzehnte Jahrhundert gebraucht (Nachweisungen gibt Böhmer Literatur des Criminalr. No. 800 — 808). Die zahlreichen Opfer, welche jenem Wahne im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert fielen, bezeichnen den dunkelsten Fleck in der Geschichte des deutschen Strafwesens (Walter, deutsche Rechtsgesch. 2. Ausg. Bonn 1857, 2. B. S. 433).

Schon die Verordnungen der römischen, dann der byzantinischen Kaiser (sagt Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhund., Constanz 1840, 2. B. S. 545., S. auch I. S. 99, 115, 166, II. 31), später auch durch Concilien gutgeheißen, hatten die Schwarzkunst und Wahrsagerei durch Verbannung und Tod und andere schwere Strafen auszurotten gesucht. Diese Erzeugnisse abergläubischen Wahnes tauchten aber auch in spätern Zeiten unter mancherlei Gestalten wieder auf. Die Synoden eiferten dagegen (Reginon. Canones bei Hartzheim Conc. Germ. II. 566—570). Doch erst im dreizehnten Jahrhundert glaubte man dieses Unwesen wieder häufiger in Verbindung mit Ketzereien wahrzunehmen (Gregor IX., † 1241, ruft in einem Brief an Heinrich den Sohn Friedrich's des Rothhabts den Eifer Moses und Eliä gegen solche scheußliche Bosheiten auf, indem der Teufel, durch Christum besiegt und innerlich der Herrschaft entblößt, äußerlich jetzt die unglaublichsten Dinge verübt. Gregor bevollmächtigte den Ketzerrichter Konrad von Marburg dagegen zu verfahren, und nach den Inquisitionsdregistern, auf die sich der Annalist Raynald beruft, waren nur in Deutschland und Italien in kurzer Zeit 30000 Zauberer verbrannt worden. S. Horst's Dämonomachie). Nach Alexander's IV. Entscheidung von 1258 sollten jedoch die Inquisitoren nur dann, wenn diese Verbindung nachzuweisen ist, sich mit Bestrafung des Wahnes befassen (Raynald ad an. 1258. n. 23. Vergl. Decret L. V. tit. 5. de haeret. c. 8). Große Klagen erhob Johann XXII. gegen die bösen Zauberkünste und befahl bei Strafe der Ketzerei die Verbrennung der darüber handelnden Schriften. Doch rieth die Universität zu Paris 1393 die Anwendung gelinder Mittel zur Beseitigung von Verirrungen, die einer gesunden Philosophie widersprächen (Raynald ad an. 1397. n. 44. 47 in Gerson Opp.). Allein die Glaubensrichter schritten immer scharfer ein (J. Nider Formicarius und Petri Marmoris Flagellum maleficarum c. 17.). Innocenz VIII. war jedoch der erste, der durch eine Bulle von 1484 (Bullar magn. I. 429 fg. Horst's Dämonomachie II. 17 fg. Und doch hatte Galateo Ferrari bereits in seinem Buche de Situ Japigiae den Hexenwahn dem Gelächter preis-

gegeben. Dagegen bot die gelehrte Sorbonne im J. 1444 bei allem Eifer gegen die frevelhafte Kunst der Zauberei dadurch, daß sie dogmatisch aussprach: der Teufel könne Wunder thun, dem Aberglauben neue Bestätigung dar. Duvernet's Gesch. der Sorbonne I. 193 fg.) das ganze gegen Ketzer bestimmte Verfahren auf die der Hererei und Zauberei Beschuldeten gesetzlich ausdehnte. Insbesondere erteilte er dazu den von ihm bestellten Glaubensrichtern in Deutschland die Vollmacht, und der römische König Maximilian I. (so groß war die Herrschaft des Aberglaubens) forderte zur Unterstützung derselben auf.

Es werde ihm berichtet, sagt Innocenz VIII. in dieser Bulle, daß in Deutschland viele Personen beiderlei Geschlechtes mit bösen Geistern sich verbinden und vermischen — cum daemonibus incubis et succubis abuti — durch ihre Zaubereien Menschen und Thieren schaden, die Felder und ihre Früchte verderben, den christlichen Glauben ablängnen und andere Verbrechen, vom Feinde des menschlichen Geschlechtes getrieben, begehen, daß aber dennoch manche Geistliche und Laien den bestellten Kegerrichtern bei Verfolgung dieser Verbrechen Schwierigkeiten in den Weg legen. Hievon werden nun alle Obrigkeiten abgemahnt und die für Deutschland bestellten Kegerrichter, Heinrich Inſtitor (Krämer) ¹⁾ und Jakob Sprenger (Professoren der Theologie), beauftragt, mit allem Eifer auch jene Zauberer zu verfolgen. Inſtitor und Sprenger unterzogen sich ihrem Auftrage aufs Eifrigste. Um auch mit den Waffen der Wissenschaft das Ihrige zu thun, schrieben sie mit Approbation der theologischen Facultät in Cöln ein wahrhaft berüchtigt gewordenes Buch, den Malleus maleficarum (Herenhammer), in welchem die Lehre vom Zauberbunde mit dem Teufel weitläufig auseinandergesetzt, ihre Realität zu beweisen und mit einer Masse der unglaublichsten Geschichten zu belegen versucht und umständlich gezeigt wird, wie weltliche und geistliche Richter gegen die Heren verfahren müssen (Wächter S. 89).

Der Herenhammer (gedruckt zu Köln 1489, 4., zuletzt Frankfurt 1580), ein Buch über das Verfahren gegen die Heren in Fragen und Antworten, hat wie kaum ein zweites so viel Aberglauben verbreitet und so viele Unglückliche in den Tod gejagt. Es gewann gesetzliches Ansehen, begründete erst recht und systematisch die in allen spätern Herengeschichten vorkommende Annahme der körperlichen Uebertragung der Heren (des Fahrens auf den Blocksberg), des Reitens auf Thieren, der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel etc. Sprenger's Buch machte die Hererei zu einem Verbrechen, welches wegen der Menge der Foltern und Hinrichtungen, die es veranlaßte, das wichtigste und schrecklichste unter allen war. Die Hererei, gehörig von der Magie unterschieden, war dasjenige Verbrechen, durch welches ein Mensch mit dem Teufel ein Bündniß schließt, um durch dessen Hülfe seinen Nebenmenschen auf alle erfennliche Art, vorzüglich aber durch Erregung von Gewittern, zu schaden, dagegen

¹⁾ Auch in Mähren wohl bekannt. S. meine Gesch. d. Buchdruckereien etc. in Mähren, S. 14.

aber Versprechungen von Reichthümern erhält, die Herenwache besucht und mit dem Teufel fleischliche Unzucht treibt. Um diese Definition dreht sich der Inhalt von tausend und abermal tausend Herenprozessen.

Zu weit geht man aber, wenn man, wie es häufig geschieht, jener Bulle und diesem Buche die Einführung des Herenprozesses in Deutschland zuschreibt; aber eine große und wichtige Rolle spielten sie doch in der Geschichte der Deutschen Herenprozesse. Die auf den Bund und eine Vermischung mit dem Teufel begründeten Herenprozesse wurden allerdings jetzt erst in Deutschland recht heimisch. Jene Bulle und jenes Buch gaben zunächst besonderen Anstoß, darauf auszugehen, solche Heren zu suchen. Den Glauben an solche Heren fanden jene Werke in Deutschland theils schon vor, theils bekräftigten sie ihn; auch wurde es nun doppelt gefährlich, ihn nicht zu theilen; denn man machte sich dadurch der Kezerei und des Verdachts der Hererei schuldig. In diesem Glauben aber wurde durch die Reformation nichts geändert. Die Reformatoren und besonders Luther waren von ihm ebenso fest durchdrungen und die protestantische Kirche wollte nicht minder eifrig sein in der Verdammung der gottlosen Teufelsbündnisse, als die katholische. Die Gerichte aber, im gleichen Wahne befangen, glaubten, den Bund mit dem Teufel und das Zaubern mit Hilfe desselben aufs Härteste strafen zu müssen. Zwar erwähnen die Gesetze nirgends jenes Pacts mit dem Bösen. Allein die Jurisprudenz wußte ihn in die Gesetze hinein zu interpretiren, und zwar so, daß sie die härteste Strafe, die des Feuertodes, für sie herausbrachte, und wollte man auch zweifeln: so schlug sie vollends jeden Zweifel mit Dem nieder, was sie in den Büchern Moses zu finden glaubte¹⁾. So erklärt es sich, wie man, in unseligem Wahne befangen, es für heilige Pflicht halten konnte, die Heren der bezeichneten Art mit Feuer und Schwert zu verfolgen und sie überall aufzusuchen (Wächter S. 90).

Obwohl dieses Verbrechen, bei dem keine Erhebung der That eigentlich möglich war, nur auf Hörensagen und den durch allerley Suggestiv-Mitteln und die Folter herbeigeführten Geständnissen der Heren beruhte, obwohl es nur eine schreckliche Ausgeburt von Dummheit, Aberglauben und überspannter Einbildungskraft, welche nächtliche Visionen für Wirklichkeit nahm, von Bosheit und auch politischer Gründe war, mußte es dennoch mit dem Tode durch Feuer ge büßt werden.

Die Carolinische Halsgerichtsordnung von 1532 macht weder der Kezerei, noch der Hererei, noch eines Bundes mit dem Teufel Erwähnung und belegt die Zauberei nur dann mit dem Tode durch das Feuer, wenn wirklicher Schaden zugesügt worden (Art. 109). Auch dachten aufgeklärtere Männer, wie Wilhelm Buneschi, Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, der nur die

¹⁾ Vergl. den XXIV. Excurs in Wächter's Beiträgen, die deutsche Jurisprudenz über die Herenprozesse.

Leichtgläubigkeit der Zeitgenossen ausbeutete, hell über Zauberei und Hexerei; ja andere, wie der Arzt Johann Wier († 1558) und der Katholik Cornelius Loos zu Mainz († 1593) im 16., die Jesuiten Adam Tanner († 1632) und Friedrich Spee († 1635) im 17. Jahrhunderte, schrieben mit eigener Gefahr freimüthig dagegen (S. die einschlägige Literatur in Gräfe's Lehrbuch einer allgemeinen Literaturgeschichte 3. B. 1. Abth.; Leipzig 1852, S. 978 — 981, 1036). Dessenungeachtet wurde die Hexerei, auch ohne Rücksicht, ob ein Schaden erfolgte, mit dem Feuertode bestraft, weil man annahm, daß bei jedem Bündnisse mit dem Teufel zugleich die Kezerei und das Verbrechen der Sodomie (auf welche der Feuertod gesetzt war) unterlaufe. Das Hexenwesen wüthete in der früheren Art fort. Die Wurzel an diesem schrecklichen Irrwahn lag im Glauben an die fortdauernde Einwirkung der guten und bösen Geister auf die Körperwelt. Daraus entsprang der Wunsch und Versuch, diese Geister zu rufen, zu bannen, zu zwingen. Damit hingen die Teufelsaustreibungen der Besessenen, die Erscheinungen der Verstorbenen, die Prophezeihungen der Zukunft und die Hinrichtungen der Hexen und Zauberer zusammen. Die Betrügereien damit waren unzählbar und die Hinrichtungen so zahlreich, daß im Trier'schen während einer kurzen Zeit 6500 Weibsbilder als vorgebliche Hexen verbrannt wurden und daß die Gegend vor Wolfenbüttel durch die vielen Brandpfähle wie ein Wald aus sah.

Luther und Melancthon hingen an diesem schrecklichen Wahne sammt allen seinen Gründen und Folgen und die spätern biblischen Reformatoren wagten nicht verständiger und menschlicher zu sein (Schneller's Weltgeschichte 4. T. S. 470). Es war gefährlich größere Kenntnisse zu zeigen, denn gleich galt man als ein Zauberer und oft sah man diese auf einem Scheiterhaufen brennen. Die Hexerei, Geister-Beschwörungen und Erscheinungen genossen hohe Protection und Verfolgung, Kerker und Bann bedrohte jedes kühne Wort, dagegen Aberglaube mit Amuletten und Zaubervorten, Mirakel an allen Orten und Enden hatten sich so allgemein verbreitet, daß auch Denker sich nicht ganz los machen konnten.

Die Gelehrten sahen sich aus Eitelkeit gerne in einem geheimnißvollen Nimbus, weil er sie in eine Art Glorie stellte und für überirdische Wesen gelten machte. Sie gefielen sich in Zusammenstellung abenteuerlicher Bilder und gebrauchten die geschmacklosen Symbole, um Wahrheit und Wahn zu bergen. Sie bedienten sich dunkler, mystischer und religiöser Ausdrücke und Zeichen, um sich zu heiligen und zu verstecken. Sie sprachen nicht offenerherzig, um die Praktiken übermächtiger Zeitgenossen zu schauen. Sie strebten mit unweiser Eier nach dem Steine der Weisen, welcher die unedlen Metalle in Gold verwandeln, oder ein plögliches Heilmittel für alle Krankheiten erhalten, oder die Dunkel der Zukunft erhellen, oder Körper aus ihrer Asche wieder zusammen setzen, oder das Lebensalter der Menschen weit über die Gebühr hinaus rücken sollte.

Das Zurückhalten der Wiederhersteller in der Kenntniß der Natur, ihr grundfalscher Geschmack, und ihre politische Zurückhaltung aus Menschenfurcht verzögerte die Fortschritte der Menschheit um mehrere Jahrhunderte (Schneller 3. T. S. 537).

Obwohl der Herenhammer den Glauben und die Verfolgung der Heren in ein förmliches System gebracht hatte, brauchte es dennoch lange Zeit, bis er den gesunden Verstand völlig gefangen nahm und seine praktische Wirksamkeit auf eine so entsetzliche Art äußerte. Es fehlte zwar weder an gesetzlichem Einschreiten gegen Heren und Zauberer, noch an einzelnen Bestrafungen derselben; dennoch vergingen beinahe zwei hundert Jahre, bis ihre massenhafte Verfolgung den Höhepunkt erreichte ¹⁾.

Zunächst galt es dem alt eingewurzelten Glauben an Zauberer. Wie Carl V. Halsgerichtsordnung die Zauberer und ihre Anhänger verfolgte, so auch Ferdinand I. Policeiordnung für die fünf österr. Herzogthümer vom J. 1542 (Buchholz, Gesch. Ferd. I. 8. B. S. 281). Sie verpönte das Wahrsagen und Zaubereien („die in diesen Landen in mancherlei Weise geübt werden, in der Schrift verboten seyen, wodurch die Allmacht Gottes in vielen Wegen beleidigt und der Mensch verführt werde, Gemüth und Glauben darin zu setzen“). Auch die solche Wahrsager und Zauberer besuchen, sollen gebühlich gestraft werden. Alle diese Bußen und Strafen sollen nicht aus Haß oder Eigennutz sondern lauter zu Gottes Ehre und Besserung der Menschen und wohlbedächtig vorgenommen, auch nach Umständen, Eigenschaften oder Gewohnheiten der Menschen gesteigert oder geringert werden. Vom Strafgelde (wie auch wegen Lästern und Fluchen) sollen hausarme bedürftige Leute $\frac{2}{3}$, die Obrigkeit $\frac{1}{3}$ erhalten (Angebot $\frac{1}{4}$ voraus).

Seit dem durch die Kreuzzüge und Handelskaravananen neubelebten Verkehr mit dem Orient, sagt Hormayr (Gesch. v. Wien 1. Jahrgang 4. B. S. 229), hatte abergläubische Lüsterheit und ein schwärmerisches oder düffelhaftes Sehnen, in die Geisterwelt zu dringen, in die Zukunft zu blicken, Unsichtbares sinnlich zu ergreifen, Ewiges und Unendliches in Zeit und Raum zu bannen und die Genüsse beider Welten, beider Gefühle, durch einander zu steigern, still, aber allseitig fortgewuchert. — Insonderheit waren in den Tagen der Entdeckung Amerikas und am Vorabend der Reformation, Astrologie und Magie so im Schwunge, daß sie in der Tagesordnung der mächtigsten Fürsten, daß sie in der

¹⁾ Nach der Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau (Schlesiens) von 1458 — 1526 von dem fleißigen Klose in Stenzel's script. rerum Silesiac. 3. Bd. (Breslau 1847) S. 100 — 104 gehört unter die selteneren Verbrechen dieses Zeitraumes zur Ehre Schlesiens die Zauberei. Er macht von 1456 bis 1503 nur einige Fälle in Schlesien bemerkbar, in welchen einzelne Personen wegen Zauberkünsten (auch Ausschweifungen) verwiesen, ertränkt oder verbrannt wurden.

Erziehung der Größten und Besten ihre Stelle fanden, daß es zum guten Ton gehörte (wie jetzt hier und da, Mystiker, Magnetiseurs und Spinozisten), so damals in jedem wichtigen Haus, seinen Schwarzkünstler und Zeichendeuter, seinen naturphilosophisch-alkhymistischen Abenteuerer zu haben, wie jenen Doctor Faust, der eine Zeit lang in Sidingens großartigen Umtrieben mißspudte und in den Sagen fast aller Länder lebt. Ferdinand sah sich gedrungen (18. Sept. 1544) ein eigenes strenges Mandat zu erlassen, wider die mit großem Zulauf von hohen und niederen Personen beehrten, oft im schändlichsten Betrug um Geld und Gut, Unschuld und Leumund befangenen Zauberer und Wahrsagerinnen. Dennoch, versichert Hormayr (eb. 2. Jahrg. 4. B. S. 23), fanden wir seit den Tagen Ferdinand I. kein Beispiel mehr, daß in Wien ein Keger, Zauberer oder eine Hexe lebendig verbrannt worden wäre, obgleich dieser Wahnsinn in andern deutschen Ländern bis tief ins 18. Jahrhundert fortgedauert hat.

Die einheimische Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts berücksichtigte zwar Hexen und Zauberei, wie die böhm. Stadtrechte von 1579 (1697 gesetzlich auch in Mähren eingeführt), nach welchen „man Magia sive sortilegium das ist Zauberei und dergleichen Schwarzkünste an den Männern mit dem Schwert oder Verbrennung durch das Feuer und an den Weibern mit lebendig Begraben oder mit Verbrennung durch das Feuer strafet“ (lit. O. II. S. auch P. XXIV.). Die Polizei- und Stadtordnung des Herzogs Wenzel Adam für die Stadt Teschen von 1573, welche dem Stadtrathe zur Pflicht macht, alle schlechten Leute, die sich dem betrügerischen Handel, Zauberei, Hurerei und Niederlichkeit ergeben und einen unchristlichen Lebenswandel führen, an Leib und Leben zu strafen (Kaufmann's handschrift. Geschichte von Teschen), die alte schlesische Dreidings-Ordnung¹⁾ u. a. Dagegen enthalten die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts und auch noch die böhm. von 1627 und mähr. von 1628 keine Strafbestimmungen über Hexen- und Zaubereien; diese für die höheren Stände bestimmten Gesetze scheinen die Möglichkeit eines solchen Verbrechens unter diesen nicht vorausgesetzt zu haben.

Aus dem 16. Jahrhunderte sind aber bisher nur wenige Prozesse gegen Zauberer in Mähren zur Kenntniß gekommen, namentlich aus Blabings vom Jahre 1562²⁾, aus Hosterlitz von 1575³⁾, aus Wolframitz von 1581⁴⁾, aus

¹⁾ Nach der schlesischen Dreidingsordnung (gedruckt 1595, S. auch Weingarten fasciculi diversorum jurium 2. B. S. 356, Schlußsch. schles. Chronik 3. Buch S. 563, Lucä schles. Denkwürd. II. 1971) sollen Zauberer mit dem Feuer oder zum wenigsten mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden, diejenigen aber, welche sich bei denen Zauberern und Teufelsbannern Rath und Wahrsagens erholen, der Güter verwießen sein. Den 7. Aug. 1562 wurde zu Breslau ein Schärer, welcher die Leute bezauberte und wieder heilte, auch durch diese Teufelskünste viel Geld verdiente, verbrannt.

²⁾ Horfy fand daselbst folgendes Schreiben an den Rath zu Blabings:

Zaispiß von 1582 *), aus Lettowig von 1592 *), aus (dem damal österr. schles.) Leobschütz von 1581 (Minsberg, Gesch. v. L. S. 68), aus Neutitschein von

„Erfam Weis lieb Freundt.

Wan es euch woll gieng hört ich gern. Ich thue euch zu wissen, Das ich einen Handel so Zauberey vnd andere ungepürliche sachen anutreffend ist auff nagstkunfftigen freitag zu uerhör angestellt hab, Ist verhalben an euch mein freuntlich boger Wöllet aus euch Ratt geschwornen der Statt Zlabings 4 person erwelen, vnd auf obbemelten tag zu uerhör dieses Handels alher gen Distsritz (Neu-Distsritz) mit fruer taggeit oberfenden dan ich von Neuhams vnd von Wyttingaw auch zu 4 personen begert hab. Will solches gegen euch In allem guetten widerumben vergleichen. Damit Gott dem Herrn Bewolhen. Dat. Newdistsritz den 19. Aprilis Im 62 (1562). Wilhelm Freiherr zu kraig Auff Newen distritz“ (Brünner Wochenbl. 1827 S. 111).

- *) Im Znaimer Urgicht Buch vom J. 1529 (Handschrift im Franzensmuseum, Brünner Wochenblatt 1826 S. 384) heist es: „Gehn Postertlich Unterweisung. Vnserem freuntlichen Grueß junor. Erbare Fürsichtige liebe Freund vndt RechtsEdne. Euer schreiben betreffend Pida Bettlin so in euerer Gefenghnuß vmb Zauberey willen, als die hingerichte Paul Schusterin auf sy in der Strengen frag bey Euch bekennet vndt darauff verhartlich gestorben, erhalten wirdt, haben wir vernommen, vndt in vnsern rechtlichen erwegen gehabt. Weil dann obgemelter Paul Schusterin Ir gethane bekennntniß nit widerrufft, Sondern dieselbe mit Irrem Todt beschreffiget, Geben wir euch Auß vnserm getrewen Stadtrechten diese Unterweisung, Das gemelte Pida Bettlin Zu erthundigung der warheit vndt Straff des vbelts mit der Strengen frag angegriffen werden soll von Rechtswegen. Was den Ir bekennntnuß sein wirdt vndt dariinnen ferner vnß umb Unterweisung ersuchen werdet, Solt der gepier nach nit verlassen werden. Dat. den 28. Tag Februarij Ao. 1575.“ (Fol. 30. b.).

Weiter heist es da (br. Wochenbl. 1826 S. 386): „Gehn Postertlich Haupt Brtl. — Vnserem freuntlichen grues junor, Erbare, Fürsichtige lieb Freundt vnd Rechts Edne. Auß euer ferners demüthigeh ersuchen wegen der Malefiz Person Pida Bettlin, Geben wir euch auß vnserm getrewen Stadtrechten diese entliche Unterweisung vndt Brtl bieweil sy nur zweymal (wie wir von euern Abgesandten Mündtlichen bericht empfangen) mit der Strengen frag Angegriffen Vndt solche abschewbliche Thatt Inhalt eures schreiben begangen, vndt bekent. Das sy noch einmal neben den Rechten umb erforschung ob sy mehrer gesellschaft oder was anders Argers gelibt hette, An die Strenge frag geworffen, Vndt Hernachmals Aller Welt Zum Exempl Auß ein Scheutterhauffen gelegt vndt mit dem Feuer vom leben zum Todt gericht werde, billich von rechtswegen. Dat. den 1. Martij Anno 1575“ (Fol. 35).

- *) In demselben Buche (br. Wochenbl. 1826 S. 387) findet sich folgende Belehrung: „Regen Wolframitz. — Fürsichtige liebe RechtsEdne vndt guete Freundt. Demnach sich in der geführten Zeugen Aussage Ausdrücklich befindet, daß Casper halter zu thlein Selowicz von einem Paul Händel, welscher vmb seine missethytt verschiedene Zeit sein lohn empfangen, wegen Zauberey beschuldigt, doch Auß vielfältig bit vndt ermahnung von Ihm losgelassen, vndt von diesem fürnehmten Abzusehen von Ihm trewlich verwarnet worden. Auch vormals andere zwey Weiber darauff gestorben, das er mit allerley Zauberey vmbgangen, vndt sein vorig weib derenthalben gerichtet, seindt allerley genugame Vermutung, das er an solchem vbel schult tragen mag, vndt des gehobenen Georg halters von Pimericz verlassene Wittib von Ihm nit segen will, Erkennen wir vor recht, das Ihr auß Ihm auß eine verdeckte Person zu erkündigung der Pur lautter wahrheit Peinlich greiffen mögt

1583 — 1594 ⁷⁾ u. a. Es kam wohl auch die Austreibung von Teufeln vor, wie sie selbst der olmüger Bischof Cardinal Dietrichstein in Verbindung mit seiner Wirksamkeit gegen die Keger 1602 öffentlich in der Bernardiner Kirche zu Brünn an einem Weibe aus Nikolsburg, jedoch vergeblich, versuchte, denn sie wurde wieder (sagt der Chronist Rathsherr Ludwig, herausg. v. Ehlumecy im 1. B. der script. rer. morav.) mit ihren Teufeln nach Nikolsburg geschickt, welche sie durch Zauberei bekommen haben soll.

Auch noch in späterer Zeit sind Hexenproceffe in Mähren eine seltene Erscheinung. Der viel erfahrene Horxy versichert (brüner Wochenbl. 1826 S. 387), „Hexenproceffe aus dem 16. Jahrhunderte sind um so interessanter, da die Formalitäten derselben von denen aus der Reihe des 17. Jahrhundertes gewaltig

lassen, und uns derothalben ferner ersuchen. Billich von Rechstwegen. Dat. den 11. Augusti 1581.“ (Fol. 59 b).

- 5) Im genannten Urgichtbuche werden die Zaispiger instruiert, den „za prjicjinau cjiaru“ (Zauberei) verhafteten Jakub Paskeřz auf die Folter zu legen. Freytags am Tage Cyrilli und Methubi 1582. (Fol. 63. b). Dieselben werden instruiert, den genannten Jakub Paskeřz lebendig zu verbrennen (am Mittwoch nach Reminiscere 1582. (Fol. 64).

Dieselben sollen die Dorothea Luntowa und Dorothea Czwerkowa von Strzelitz, die Jakub Paskeřz auf der Folter als seine Mitschuldigen angeben, ebenfalls peinlich verhören. Dienstag vor Aschermittwoch 1582. (Fol. 64. b).

- 6) Im J. 1592 ward auf des Grafen Johann Friedrich von Harbegg Geheiß, die Letowitzher Schenkerin, Pöda Maczlawowa, vermuthlich als Hexe, durch den Scharfrichter lebendig verbrannt. In ihrem peinlichen Verhöre hatte sie auf die schwarze Dura bekannt und ausgesagt, diese hätte den herrschaftlichen Gebräuen durch ihre Zaubereien geschadet. Die schwarze Dura wurde festgenommen und hierüber peinlich befragt, bekannte aber nichts, weshalb ihr zwar der Grundherr das Leben schenkte, sie aber nichts desto weniger am Freitag nach St. Katharina 1592 einen Urfried schwören und von seinem Gebiete verweisen ließ (Br. Wochenbl. 1825 S. 214).

- 7) Bei weitem die meisten Opfer (sagt Bed, Geschichte von Neutitschein, Neutitschein 1854, S. 221) starben jedoch dem Moloch der damaligen Zeit, dem schauerhaftesten Hexenwahne! Ihm verfielen (1583) 3 unglückliche Weiber aus Schönau, Namens Barbara Lindner, Elisabeth Hahn und Justina Kloss, die der Aberglaube des Volkes als Hexen bezeichnete, „die peinliche Frage“ aber zum Geständnisse und auf den Scheiterhaufen brachte. Dasselbe Schicksal traf 1592 einen Enztlebner, Namens Johann Krump Holz. Die schwarze Stube und ihre Schrednisse erzwingen ihm die Aussage, daß auch seine Mutter Susana mit dem Teufel Umgang pflege. Sie wurde gleichfalls eingezogen und auf den Scheiterhaufen gesetzt. Dieses Loos traf auch noch mehrere andere Personen, auf die sie in ihren Folterqualen ausgesagt hatte. Die gefürchtetste unter diesen Opfern des schauerlichsten Wahnsinnes scheint jedoch die an. 1594 hingerichtete Bäuerin Agnes Schaferte aus Schönau gewesen zu sein. Sie war der Vuhlerei mit dem Teufel beschuldigt und gefändig, denselben seit vielen Jahren in Gestalt einer schwarzen Henne, holecck (Blirschlein) geheißten, bei sich gehalten und gefüttert zu haben. Im nächsten Jahre wurde ein Weib aus Mistel an den Brandpfahl gebunden, weil sie ihrem Manne, der wegen Brandlegung im Kerker saß, mit Hülfe der Hölle zur Freyheit geholfen haben soll. — Mit diesem Jahre hören unsere Quellen auf. Bei dem Umstande jedoch, als Mähren noch in der 2. Hälfte des 18. Sec. seine Hexenbrände hatte, ist nicht anzunehmen, daß mit den genannten Personen die Reihe der Opfer geschlossen war, die in Neutitschein dem Flammentode überliefert wurden.

abweichen. Aus den Jahren 1620 — 1660 Hexenproceffe in Mähren zu finden, dünkt mir eine sehr schwierige Forschung. Ueber den 30jähr. Krieg vergaß man auf dergleichen."

Mehr glaubte man damals gegen die Zaubereien der Hirten sich schützen zu müssen, indem die mähr. Landtage in den J. 1628, 1638 und 1650 aus gewissen erheblichen Bedenken beschloffen, die Halter oder Hirten künftig zu ihrem Unterhalte weiters nicht mit Getreide, sondern mit Geld, zu besolden. Ihr Treiben mußte so gefährlich erscheinen, daß der Landeshauptmann Graf Salm dem Kaiser Ferdinand III. den Vorschlag gemacht hatte, die mährischen Stände zum Einschreiten gegen die „Hirten und deren gewohnte Zauberei“ aufzufordern ¹⁾. Derselbe hatte zwar Bedenken, dies auf dem Landtage vorbringen zu lassen, wies jedoch den Landeshauptmann an, für sich bei den Landständen die Erinnerung zu machen und seinen Vorschlag zu empfehlen, auch dort, wo solche Sachen bemerkt würden oder ihm verdächtig wären, um so eifriger zu betreiben, als der Kaiser nicht zweifle, „ein Jeder werde sich lieber mit seinem Hirten mit Geld abfinden als mit allem seinem Getreidewachse in derlei Gefahr stehen wollen (Resc. 29. Dec. 1637).

Den Culminationspunkt erreichte das Hexenwesen, mit der Verwilderung der Menschen und Verfinsterung der Zeit durch den 30jährigen Krieg, im 17. Jahrhunderte ²⁾. Für den deutschen Culturhistoriker ist es eine traurige Pflicht, zu sagen, daß auf deutscher Erde der Hexenbrand am wildesten und umfangreichsten gewüthet hat, obwohl es auch in anderen christlichen Ländern einzelne und massenhafte Hexenbrände gab, wie auch die aus den Gesäbnissen der Hexen erschütterlichen Einzelheiten des Hexenwesens in ganz Europa im Wesentlichen auf Ein- und dasselbe hinauslaufen (Scherr S. 364).

Um 1659 soll der Bischof von Bamberg 600, jener von Würzburg 900 Personen, darunter auch vornehme Herren, Doctoren, Rathspersonen u. a., als Hexen, Zauberer und Teufelsbanner haben verbrennen lassen.

¹⁾ Ueber Schäfer- und Hirten-Wißbräuche S. die märkischen Forschungen 3. B. S. 292—303.

Im J. 1632 wurde auf Verlangen des Cardinals Dietrichstein ein Schafhirt wegen Zauberei in Prabitisch ausgepeitscht und des Landes verwiesen (Ejibulla's Gesch. von Prabitisch S. 214 dieses Bandes).

²⁾ Deutschland scheint aber schon vom Ende des 16. Jahrhunderts eine wahre Hexenepidemie ergriffen zu haben. In der bairischen Grafschaft Werdenfels wurden um 1582 48, in der Reichsstadt Nördlingen in 3 1590er Jahren 32, in Ellingen 1590 65, in der kleinen Grafschaft Henneberg 1612 22 und in den 80 Jahren von 1597 — 1676 197, in der Stadt Dffenburg 1627 — 1630 60, im Bisthume Würzburg 1627 — 1629 mehr als 200, im Bisthume Bamberg 1627 — 1630 285, in Lindheim 1661 -- 64 von 540 Einwohnern 30 (also der 18.), in Salzburg 1678 bei Gelegenheit einer Kinderpest, die man von Hexerei herleitete, 97, zu Rottweil im 16. Jahrh. in 30 Jahren 42, im 17. Jahrh. in 48 Jahren 71 Hexen und Zauberer hingerichtet. Der Hexenrichter Boff in Fulda rühmte sich, er habe allein über 700 beiderlei Geschlechtes verbrennen lassen und hoffe es über 1000 zu bringen (Wächter S. 84 — 86).

Man darf nicht glauben, daß dieses entsetzliche Treiben nur in katholischen Gegenden zu Hause war. Auch Luthers Teufelskämpfe und Glaube an Hexereien lebten fort. Während katholische Priester, besonders Speer, gegen die Unvernunft und Unmenschlichkeit der Hexenprocesse sich erhoben hatten, behauptete Benedikt Carpzov (+ 1666) in Leipzig, den man den Gesetzgeber Sachsens nannte und dessen Ansichten im kirchlichen und peinlichen Rechte viel galten, daß nicht allein Zauberei, sondern auch die Läugnung der Wirklichkeit teuflischer Bündnisse schwer bestraft werden müsse, und der berühmte Universitätslehrer Pott zu Jena ließ daselbst (1649) eine darauf bezügliche Schrift (de nefando Lamiarum cum diabolo coitu) drucken (Mjog, Kirchengesch. 5. Ausg. S. 921).

Ferdinand III. neue peinliche Landgerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns vom J. 1656 (in Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 3. T. S. 371 — 443) straft die Zauberei, es mochte ein Schade zugesügt worden sein oder nicht, mit dem Feuertode und nahm unter die Anzeigungen, welche die verdächtige Person auf die Folter und zum Scheiterhaufen führten, auch Del, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, wächserne mit Nadeln durchstochene Bilder und Zauberkunstbüchel, wenn sie im Hause oder in der Wohnung gefunden wurden, auf. Doch verbot dieß Gesetz die Hexenprobe durch Wasser, einen Abkömmling der früheren Ordalien (nämlich das Eintauschen einer nackten Person, deren Hände mit den Fußzehen kreuzweise gebunden waren, in kaltes Wasser; ging sie nicht unter, so wurde sie zur Folter geführt, weil man annahm, das Wasser, als reines Element, werfe alles Unreine aus) als ein „ungerwisß betrüglisches Ding“ 1).

1) Der 60. Artikel dieser Landgerichtsordnung lautet: Von der Zauberey.

Wer Zauberey treibt, ist Landgerichtlich zu bestraffen.

§. 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung seynd ungefährlich diese;

Anzeigungen zum Nachforschen.

1. Wann ein Zauberer, oder Zauberin auf die andere bekennet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen und Wahrzeichen vorbringet:

2. Wann die gemeine Inzucht über ein Person, daß sie den Leuthen und Vieh schade: der Schaden auch am Tag: die verdachte Person auch darnach beschaffen, daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag.

3. Wann unterschiedlich-unverdächtige Leuth außsagen, daß sie mit verbotenen Rünsten und Wahrzagen umgangen.

Einziehung der verdachten Person.

§. 2. Wann nun in dem Nachforschen heraus kommt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, derentwegen sie beschreyt worden, in der Wahrheit also befunden, mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in acht nehmen.

Erstlich, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Hauß und Wohnung durchsuchen, und sehen lasse, ob sie nicht zauberische Sachen, als Del, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Häslen mit Ungeziefer angefüllt, Menschen-Weiner, zauberische Warflichtn,

Die damalige Gesetzgebung und Praxis über Hexen und Zauberer in den böhmischen Ländern zeigen uns (ausser Proskowsky's böhm. Rechte, Prag 1664,

oder wärsene mit Nabel durchstochene Bildl, Hostien, Christallen, Wahrsagspiegel, Verbindnuß-Briefel vom bösen Feind, Zauberkunst-Büchlein, und dergleichen um und bey sich hat.

Andertens, findet er dergleichen, kan er weiter gehen, und die Person durch den Scharfrichter am Leib besuchen und sehen lassen, ob sie nicht an heimlichen Orten verborgene Sachen, oder sonsten waare Teufels-Zeichen an ihrem Leib habe?

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Erstlich, wann sich nun dergleichen Sachen, oder Zeichen im Hauß, oder am Leib befinden.

Andertens, wann Beweis da ist, daß sie sich andere Zauberey zu lehrnen erbotten.

Drittens, oder jemand's zu zaubern betrohet, und dem betrohenenden dergleichen beschicht.

Viertens, auch sonderliche Gemeinschaft mit dergleichen Zaubers-Leuthen hat.

Fünffstens, oder mit solch verdächtigen Dingen, Geberden, Worten, und Wesen umgeheth, welche Zauberey auf sich tragen, und diese Person desselben sonstn berichtigt ist.

Sechstens, oder die Person zu Nachts, zu gewissen Zeiten bey verperrter Thür bey Hauß nicht anzutreffen, von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre, wo sie sonstn um selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Landgerichts-Herr über vorgehend eingezogene Erkundigung, ob sich denen einkommenden Anzeigungen nach, in der That alles also befindet, und das darüber geschöpffte Bey-Urteil, zur peinlichen Frag schreiten, und darbey ungesährlich nachfolgende Fragstud brauchen.

Fragstud.

§. 4. Erstlich, ob sie kein Verbindnuß mit dem bösen Feind habe?

Andertens, welcher Gestalt?

Drittens, wann dieselb beschehen?

Viertens, auf wie viel Zeit?

Fünffstens, obs Schrift- oder Mündlich beschehen?

Sechstens, an welchem Orth?

Siebendens, durch was Gelegenheit?

Achtens, ob jemand dabey gewesen?

Neundens, wo die Verbindnuß seye, oder was sie hiebon für ein Warzeichen habe.

Zehndens, was sie hierzu verursacht?

Elfstens, ob sie Zauberey getrieben?

Zwölffstens, welcher Gestalt, und auf was Weiß?

(Hiebey zu merden, daß man die Person vorhero selbstn aussagen lassen solle, wann sie aber über die vorhandenen Anzeigungen nichts sagt, sie hierauf umständlich fragen muß.)

Dreyzehndens, mit was Worten, oder Wercken solches alles beschehen, (wann die Person etwas anzeigt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hätte, daß zu solcher Zauberey dienstlich, soll man darnach suchen, ob man es finde:)

Vierzehndens, wie oft?

Fünffzehndens, an was Orthn?

Sechzehndens, wann, oder zu welcher Zeit?

Siebzehndens, gegen wem? (die unterschiedlichen Personen fleißig zu beschreiben, damit man inquiriren kan.)

Achtzehndens, wem sie hierdurch geschadet, und wie sehr?

Neunzehndens, ob sie der verzauberten Person wider helfen könne? (hiebei zu merden, daß allein diejenige Hülf, welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan, zulässig ist:)

S. 405) die Werke des fleißigen Compilators Johann Jakob von Weingarten, Sekretärs der k. böhm. Appellationskammer, als des in den böhm. Län-

Zwanzigstens, von wem sie die Zauberey gelernet, und wie sie darzu kommen, ob sie es nicht wiederum andere gelehret? wem, und welcher Gestalt, und was etwa sonst die Thaten, und deren Umständen für nothwendige Fragen an die Hand geben:

Nach beschener Ausfag, muß sich das Landgericht alsoalben eigentlich aller Orten erkundigen, ob sich die Zeichen und vergraben- oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That und der Schaden so dem Menschen, oder Vieh durch Zauberey bekannter massen zugesügt worden, also verhalten: dann auf bloße Bekantnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen. Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser, als ein ungewiß betrüglisches Ding nicht gebraucht werden.

Man soll ver- und bey der Erkantnuß wol in acht nehmen, ob alle bekannte Sachen Zauberey auf sich tragen?

Ingleichen, ob darbey ein öffentliche Verbindung mit dem bösen Feind vorhanden?

Oder, ob sie es ohne öffentliche Verbindung von andern, zu dem End, daß sie den Leuten hierdurch schaden möge, gelehret und getrieben?

Oder, ob sie ohne Schaden, ihres Gewinnshalber, aus Christallen, Gläser, Spiegeln und dergleichen, denen Leuten Wahrsagetz?

Ober nur verbottene aberglaubliche Seegen gebraucht?

Ober die Leut aufm Bod, Mantel und Schiff herbringen können?

§. 5. Nach Beschaffenheit nun eines, oder des andern Verbrechen, müssen auch die Straffen gerichtet werden.

End Urtheil.

Dann auf rechte Zauberei, sie geschehe mit ausdrücklich- oder verstandener Verbindnuß gegen den bösen Feind, dadurch den Leuten Schaden zugesügt wird, oder auch auf diejenige, welche neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umgangen, oder Fleischlich vermischt, ob sie schon sonst durch Zauberey niemand Schaden zugesügt, gehört die Straff des Feuers, welche doch aus erheblichen Umständen, und wann der Schaden nicht groß, bey künfftigen Leuten, durch die vergehende Enthaubtung gelindert werden kan:

Die Wahrsager, aberglaubliche Seegensprecher, und Bodschicker aber, mögen nach Erheblichkeit des Verbrechen zum Schwerdt verurtheilt, oder wann der Schaden und Umständen nicht gar groß, oder beweglich, mit einem ganzen oder halben Schilling abgefertiget, und zugleich des Lands verwiesen werden.

Es solle auch jedes Orts Obrigkeit diejenigen, so sich dergleichen Leut, oder Künsten gebrauchen, in gebührende Straff ziehen.

Beschwerliche Umständ.

§. 6. Erstlich, diese Straffen schärffst die etwa vielfältige Boshaftigkeit.

Andertens, die lange Übung:

Drittens, der grosse sonderlich armen Leuten, der Obrigkeit, Eltern, oder Herrn zugesügte Schaden:

Viertens, wann jemand viel andere darzu gebraucht, und verführet hat:

Fünfftens, unter die Zauberer gehören auch diejenigen, so ihnen die H. Postien, sich damit geföhren zu machen, oder daß sie nicht ansagen sollen können, einheilen.

Linderungs-Umständ.

Dahingegen mildert über vorige in genere angezeigte Umständ auch dieses, wan ein Zauberer noch vorher, ehender er angeklagt, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß thnet.

bern (Böhmen, Mähren, Schlesien, Olaz) für den Bürger- und Bauernstand eingesezten Civil- und Criminalobergerichtes, insbesondere sein Richterspiegel, Prag 1682, S. 297 — 304, seine Sylva variarum observationum et juris quaestionum, Prag 1683, S. 40, 150 — 152, 216 — 217, 399 — 403, seine fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 4. T. S. 197 — 203, sein Manuale, Prag 1694, S. 414, 776 — 778, 798, 801, 811, 816 — 817, sein Auszug aus der neuen Landesordnung S. 342 u. a. m.

Diese Schriften enthalten nicht nur die in Ausübung gelangten Ansichten und Urtheile der Gelehrten, namentlich des fürchterlichen Herenrichters Carpoz, der mehr als 100 Heren zum Scheiterhaufen verurtheilte, sondern auch die Urtheile und Aussprüche des Kriminal-Obergerichtes der böhmischen Länder, jener aus einer beträchtlichen Zahl von Richtern aus den höchsten Ständen (Herren- und Ritter-Stände) und der gelehrten oder Doktorenbank zusammengesetzten prager Appellationskammer, welche in unbegreiflicher Verblendung die Verfolgung und Vertilgung der Heren förmlich organisirte ¹⁾.

¹⁾ Diese von den schrecklichsten Folgen begleitet gewesenen Ansichten und Verhandlungen sind zu merkwürdig und Weingarten's Schriften zu selten, als daß wir nicht Auszüge aus diesen mittheilen sollten.

In der Sylva p. 40 heißt es: Quaestio, quomodo corpus delicti in puncto Magiae eruendum, num Stigma inventum in corpore inquisiti concurrente fama publica, sufficiens sit indicium ad torturam? et responsum est: sicut nec in omnibus causis, praeterquam atrocioribus seu capitalibus delictis verè perpetratis, utendum quoque ijs, ubi paena corporis afflictiva infligitur, et quorum veritas aliter explorari nequit (L. 12. Cod. de quaestionibus), tortura locum habere potest, ita nemo torqueri debet, etiam in puncto Magiae, nisi adsint indicia, per quae corpus delicti in puncto Magiae eruatur, et Iudices ad deferenda tormenta moveri possint (per tot. tit. ff. de quaest.), quia verò de indicijs omnibus certa regula constitui nequit, iudicis arbitrio id relinquendum erit. Et cum pactum cum daemone et abnegatio DEI, magia et venefica sint delicta occulta, et difficilis probationis, iudicis prudentis erit considerare, an sufficiat de corpore delicti constare per conjecturas, veluti per stigma inventum in corpore inquisiti, concurrente fama publica, fide dignis testibus probata, et alia adminicula, quae prudentis Iudicis arbitrio dignoscenda et dijudicanda relinquenda esse, communis et receptissima auctoritas est sententia. Sed super hanc materiam vide Berlichium p. 4. conc. 4. de Jure Bohemico l. Ord. R. 7. 8. et Böhmische Stadt Recht S. 20. 21. si non adsunt sufficientes probationes et tantae praesumptiones, ut nil nisi sola confessio rei requiritur, non esse ad torturam deveniendum, statuitur, et vide meum speculum Iudicum f. 302. et infra in S. socius crimin.

In der Sylva p. 150 — 152 steht Folgendes: Durch was indicia eine Hex oder Zauberin zu erkennen. vide Manzium ad constit. Carolin. art. 44. m. f. 144. cum seqq. Mathaeum Stephanum ead. const. m. f. 73. Zanger de quaest. et tortur. c. 2. u. 1. cum seqq. Clarus §. fin. q. 21. n. 1. cum seq. per tot: vnd feint verba constit. Carolinae diese. Wan jemand sich erbeit andere menschen zaubern zu lernen, oder jemanden zu bezaubern betrohet, vnd den bedroheten dergleichen geschicht, auch sonderlich gemeinschaft mit zaubern, oder Zauberin hat, oder mit solchen vertächtigen bingen, Geklährten, Worten, vnd wesen umgeheth, die Zauberey auff sich haben, vnd dieselbig Persohn, dessen sonst auch be-

Was vermochte gegen einen selbst in den gebildetsten Kreisen tief gewurz-
 zelten unausrottbaren Herenglauben die gut gemeinte Weisung des Kaisers Leo-

richtig, daß gibt ein redliche Anzeige zu Zauberey, vnd genugsambe vrsach zur peinlichen
 frage. *Plura viae apud Berlichium p. 4. conc. 4. n. 16. cum seqq.*

Wo er n. 167. cum seqq. lehret, was derley vnholden, zuthuen vnd zugebrauchen
 pfliegen, daß sie in der Tortur entweder schlaffen, oder ja nichts empfinden, *unicum referam,
 quod et habet Godelman: in suo tractatu de Magis et veneficis lib. 3. cap. 10. nu. 39.
 cum seqq. quod nimirum venefici antequam ad torturam veniant, sequentes versus pro-
 nuntiare soleant, quorum efficacia perhibetur, ut omnino nullos dolores sentire possint.*

*Imparibus meritis tria pendent corpora ramis,
 Dismas et Gestas, in medio est divina potestas,
 Dismas damnatur, Gestas ad astra levatur.*

*Sicut autem omnia sunt superstitiosa, ita et hoc maximè blasphemum, cum ex
 ore aeternae veritatis habetur, Dismam cum CHRISTO eadem die paradisum scandisse.
 Quae autem remedia contra similes inquisitores adhibere soleant. vide eundem Berli-
 chium eodem n. 171. cum seqq.*

*Usitatissimum est remedium, ut nudae exuantur et pilos omnes ab imis plantis
 pedum usque ad verticem capitis deradi examinatores curent, et non sinant eas terram
 tangere, interrumpant continuò (eorum submissâ voce verba) interrogando, visitare
 curent omnia loca secreta, utrum aliquas magicas schedas absconditas habeant, appen-
 dantur ei res sacrae, et spergantur aquâ benedictâ, prout mandatum ab Appellat. Anno
 1668. 28. Maij occasione Mariae Sutorin. (Vide eundem 175. cum seqq. Besoldum in
 suo Thesauro practico lit. H. n. 51).*

*Speidel. in suo Thesauro lit. H. n. 119. ubi m. f. 600. Varia ennumerat, quibus
 modis et medijs sagae et veneficae hominibus et animalibus nocere soleant, quae tamen
 omnium iudicio superstitiosa; sed quia Anno 1627. impressa reperiantur, sic loco histo-
 riae subnecto, et ut superstitiosa condemno. Sie hetten befeunet, wan man das Rebrig
 im auflehren hinter der Thür ligen lieffe, so wolten sie denselbigen Menschen darmit ver-
 lähmen, es könte auch der Teuffel sich leibhaftig darhinter verbergen, vnd könten wissen was
 im Hauß passiret. Item wan ein Mensch Saltz aufm Teller nimbt, vnd dieß, was vber-
 bleibt, darvon wider ins Saltzbaß thuet, so viel Leuth von selben Saltz essen, wolten sie
 verderben, auch wer das Saltz aufm Teller ligen läßt, den selben Menschen könten sie dar-
 mit erlähmen, auch wan sie es in eine hellerstauben werffen, vnd ein Mensch darüber
 kombe, vnd es aufichtig wirdt der müsse erblinden. Item wan sie Menschen-fet nähmen,
 vnd in eines tobten Röhrenlein thäten, darnach in Brunnen würffen, so thäten alle Persohnen
 so von diesen Wasser gebunden, außdorren. Hier muß eines gedenken, was in der Vllersdorff-
 schen Heren inquisition An. 1681. vorkommen, wie daß die Vnholbinnen mit Haaren durch ein
 Hocker Röhrelein item mit Arbest vnd hinnerbeinlein, Menschen, Kühe, vnd anders viech ope dia-
 boli todt geschossen haben, weiter, wan ein Mensch Eyer esse, vnd die Schäler unzerdrudt lieffe,
 so könten sie einen Menschen darmit schaden. Item wan ein Mensch früh morgens aufstehet,
 vnd die Hände nit wäsche, vber alle diese sachen, so der selbe angreiffet, hetten sie macht, vnd
 könte das Viech von einen solchen Menschen nit gebeyen oder zunehmen, vnd könten selbe
 hürumben vmbß leben bringen, hürvon Milch, Butter, Käß vnd Schmalz bekommen, auch
 die Kühe selber melden. Im gleichen, wan man die Fülß wäscht, vnd das wasser vber
 Nacht stehen läßt, so könte jhr Teuffelkubler sich darein baden, sonderlich Sambstags Nacht,
 vnd wan man die Asche auff dem Herd zusamen lebrt, vnd spricht nie, das walt Gott,
 oder spritze 3. mahl darein, in Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, so könten sie nach ihren
 ketlichen Fetzer von selben aschen holen, oder selbes Hauß gar verbrennen, sed haec moerae
 superstitiones, et Crux Christi et titulus triumphalis haec omnia salvat.*

pold I. (intimatio supremæ curiæ vom 27. Jänner 1670 in Friedeberg'schles. Rechten 1. B. S. 143), daß auch wieder die angebende Hexen nicht leicht

Unde etiam Nicolaus Remig. l. 1. daemonolatr. p. 7. ait: *Judices à Magorum injurijs tuti sunt benignitate aliqua Numinis singulari. Neque enim illis infinita semper est in omnibus potestas, ecce (inquit idem f. 9.) ut Deus sartam lectamque præstet auctoritatem ijs, quibus in terris suum demonstravit imperium, quosq; ob id dissertè nominis sui atq; honore præerogativa imperfecit. Capessat igitur confidenter Magistratus, quæ sui sunt officij: agnoscatq; se ei vacationi servire, in qua Deum propugnatores passionum, defensorémque sit semper habiturus. Unde etiam sagam unam indignabundam dixisse, scribit idem Speidel: n. f. 600. quàm bene agitur vobiscum ô Judices, quòd nobis in vos nil quidquam licet. nam nulli sunt mortalium, quos tam lubenter insidijs nostris appetamus: qui sic gentem nostram omnibus poenis, supplicisque prosequimini. plura exempla vide apud eundem Speidel eod. et inf. in Z.*

Noch eines beliebt alhier anzubestten, wie daß vor Jahren ein gewisser Zauberer zu Fortsch Caspar Rhininsty, zur Tortur condemnirt worden, weilen aber die Examinatores von ihm kein wort bringen können (vngrecht mit allen gradibus torturæ auch mit den Feuer er angegriffen worden) hat der Hender dieselbte ersuchet, an inquisiten ein fidel zu probiren, als nun ihm selbtes zuthun erlaubt worden, hat er eine gliebende Schindel genommen, vnd ihm darmit vnter denen Taumen der Handt, vnd vnter denen Fußjohlen darmit gebrandt, warauff er also gleich angefangen zu bekennen, wie daß nit nur er Wölffe machen können, sondern auch solches seinen Sohn gelehrt habe, qui ad rogam, ut vivus comburatur 18. Augusti 1672. condemnatus est.

So ist auch in der Ellerstorffischen Hexen inquisition vorkommen, daß sich die Barbara Treplerin zu einen Haasen vnd Katzen verstellen können. Item die Barbara Bartin auch zu einer Katzen vnd Haasen, die da mit ihrer scharffen Katzen Zungen ein in Teuffels nahmen, von ihr als einer Hebammen genothaußtes Kind ob der Stirn so hart geleidet, daß es an Leib, vnd Eeef versterben müssen, (vnd schreibt Plinius das wan eine Katze mit dem ledten die Haut eines Menschens verleyet, vnd wan sie mit ihren Spiegel bis zum gebliß kommet, daß ein solcher Mensch wüthenbt werde (referente Porta Magiæ natur. lib. 2. C. 25.), welche auch bekennet, daß sie mit einen Liebstödel Köhlet, mit allein ihren eigenen Sohn, sondern auch ihren Tochtermann erschossen, vnd wan sie auff den Hexen-Platz kommen, vnd nit alle mahl eine new-verführte mit gebracht, habe sie ihr Hexen Galan vom Berg herab geschmüssen, daß sie zu zeiten viel Monath, kranker zu bette liegen müssen. vido meum specul. judic. f. 297. cum seq.

Weiter heißt es in der Sylva p. 399 — 403: So jemandt in Vergeßung seines Christlichen Glaubens, mit den Teuffel verbindtus auffrichtet, mit dem vngebet, vnd zuschaffen hat, diese Persohn, ob sie gleich mit Zauberey nimannden schaden zufüget mit den Feuer vom Leben zum Todt hingericht vnd gestraffet werden soll.

Da aber außershalb solcher Verbinttus jemanden mit Zauberey schaden thuet, derselbe Schaden sey auch groß oder klein, so soll der Zauber Mann- oder Weibs-Persohn, mit den Schwert gestrafft werden. Also auch welche auß Teuffels-künsten wahr sagen, oder mit den Teuffel durch Christallen, oder in andere wege gesprach oder dergleichen Gemeinshaft zubalten, vnd sich von ihm beschehener oder zukünftiger diengen, bericht erholen, die sollen alle mit dem Schwert hingerichtet werden. Moller. f. 512. p. 2. Constit. 2. Carpz. ead m. f. 1290. Berlich. p. 4. conc. 3. L. 4. C. de malef. et mathemat. L. 5. v. Supplicio l. eod. Exodi 12. v. 18. Novell. Leon. 65. Stadt Rt. O. 2. n. 36. et praeclarissimum Tractatum Pauli Chirlandi, de sortilegijs, vido m. f. 160. cum seq. et Ponz. de Lamijis m. f. 137. eod.

et sine corpore Delicti patente verfahren, sondern vielmehr, da auch schon einige Indicia obhanden wären, selbige vorhero Ihro Majestät allergehorsambst hinterbracht und darüber Dero allergnädigste Resolution erwartet werden solle?

Auf welche Feyer, straff auch Constitut. Carolina criminal. art. 119. in formalibus ziblet.

So jemand den Teüthen durch Zauberey, schaden oder nachtheil zufügte, soll man ihn straffen vom Leben zum Tode, vnd man soll solche straff mit dem Feyer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnd damit niemand schaden gethan hette, soll sonsten gestrafft werden nach Gelegenheit der Sach, darinnen die vrtheiler Rathsgebrauchen sollen, wie von Raths suchen geschrieuen stehet.

Zu welcher Feyerstraff von Pöb. Appellat. Collegio verschiedene meistens Weibs-Verzohnen zu Allerstorff in Mähren A. 1680. vnd 81. condemnirt worden, welche nit nur die gebenedeyte Mutter Gottes Mariam vnd alle Heiligen, sondern so gar die Allerheiligste Dreyfaltigkeit verlaugnet, ärgerligsten gelästert, auch der Heil. Tauff vnd alle Heyl. Sacramenten renanciret, abschewlich mit den vuter der gestalt des brodts verborgenen Jesum Christum umgangen, wartey anselbten blutige strimen, als wie von zergeißten vermercket worden seynt, sich mit den Satban vermischet, denselben mit narrisch- auch schändlichen worthen angebetet, vnd denen neben menschen mit vielen geschadet, ja so gar ihrgige Erb-bertrachafft mit teüßlichen anblasen erschossen.

Nit weniger haben sie ein Lamblein, als wan es Christus were, so lang gestrichen, bis es dem Geist anffgeben, vnd darmit denen Menschen zuschaden, massen hierauff ein solche Kette eingefallen, das hin vnd wider die Früchte erfrohren seynt.

Ja sie haben ihre eigene Töchter von 7. vnd mehr Jahren den Teüffel aufgeopfert (da der böse geist auff ein Tisch gestanden) dan zur vnzucht verdupelt, ja eines selben in ihrer Hexen Zusammenkunft vermählen, auch mit ihr die teüßliche Vermischung verrichten lassen. Vor der teüßlichen vermischung haben alle Gott, die allerheiligste Jungfrau Mariam, alle Heiligen, die Heyl. Sacramenta, sonderlichen die Heil. Tauff verlaugnen, renanciren, sich den Teüffel mit Leib vnd Seel ergeben, ihren incubo die hände geben müssen, die er so hart gedruckt, bis daß das Blut auß denen fingeren hervor kommen, mit welchen er sie in die teüßliche rollam eingeschriben, vnd an Leibern stigmatizirt, vnd ist fast denkwürdig, daß ein jede Anholdin von der andern mahlszeichen, wie es beschaffen vnd an welchem theil des Leibs zufinden, hat benennen können, sichs auch also in der Wahrheit, im nachsuchen, besunden hat.

Weiter denkwürdig, das eine Hex Maria Suchin bekennet, daß wan sie das Avo Maria gebettet, vnd kommen bis Josus Christus S. Maria so habe sie ihr Galan zur erben geschmissen, vnd ihm anzubetten gelähret, wessentwegen zum lohn er sich allezeit mit ihr vermischet habe, vnd war sie communiciret, vnd die Heilig. Hostiam im mundt ob der Jungen gehalten, were ihr allezeit ganz leicht gewesen; so bald aber sie selbe (so alle mahl geschehen) auß ihren teüßlichen rachen genommen, were sie wider voller ängsten worden, vnd ihr Geist zu ihr getreten.

Sie habe auff den Petersberg, bey ihrer Zusammenkunft zur function gehabt, außzuehren, warvor ihr zum lohn ein pfennig worden, welchen ihr eine andere Hex außgegebenet.

Similiter hat die Dorothea Groerin bekennet, daß oftmahlen als sie communiciret hette, sey ihr ganz leicht vnd wohl worden, wan sie aber wider auß der Kirchen gangen, habe sie ein solche angst angefallen, daß ihr das Hertz in Leib hätte mögen zerpersten.

Noch mehr merkwürdig, was massen aus denen eingeschidten inquisitorial acten hervor kommen, daß wan, ob verstandener massen die Zauberrinnen, die Heil. hostiam so ärgerlich veronehret, vnd sacrilege tractiret, daß zwar der Satan hierzu gelachet, aber weder sich hiezu verfügen, weniger beystand leisten dürffen.

Ober Leopold I. Weisung an den wiener Magistrat und die Landgerichte (1679), nicht ohne Anzeige an die Regierung in Herenprocessen vorzugehen oder sich neuer Foltergrade zu bedienen?

Supra ea quae de Magia in meo speculo Judicum f. 297. cum seq. adduxi, et quae Besoldus in suo thesauro practico f. 381. lit. H. n. 51. habet, placet annexere quòd Magia diabolica seu prohibita, quae vulgo Zauberkunst vocatur, sit ars, seu facultas, quã vi pacti expressi vel taciti cum daemone, mira quaedam extra communem hominum captum superantia efficiuntur. Dictum est, vi pacti expressi vel taciti; quia omnes operationes magicæ prohibita, pacto veluti basi et fundamento innitantur, ita quod Daemon ad omniem operationem magicam ex conducto concurrat, C. illud §. ult. quaest. 2. Pactum tacitum initur, cum homo ex curiositate libros magicos legit, aut ab alio instruitur in arte magicã eaq; sciens, volensque utitur, Delrio d. tract. lib. 5. quaest. 4.

Haec magia diabolica rursus secatur in magiam, quae maleficium continet, et magiam in specie sic dictam, quae maleficium non complectitur. Differunt autem maleficus et magus in specie sic sumptus in quatuor. Primò, quia magus ad delectationem, jocum, et ostentationem operatur, qualis fuit Scotus ille, qui nemini nocuit: maleficus suã operã in perniciem et detrimentum aliorum dirigit. Secundò, magus putat, se Daemonem cogere, et in hoc se illo potentior existimat, maleficus Daemonem patronum agnoscit, ei reverentiam exhibet, eumque in auxilium tacite vel expressè invocat, quando operationem perficere cudit. Tertiò, magus ex libris vel aliorum instructione artem suam discit: maleficus ab ipso daemone seducitur, quamquam et hominum persuasione nonnulli aliquando inducantur. Denique magus Deo et communioni Sanctorum expressè non renunciat, nisi in summo maleficij sit gradu: at maleficus regulariter id facit. Ex quo colligitur, maleficorum peccata graviora esse, quàm sint delicta magorum, Frideric. Martin. d. loco num. 28.

Queritur, an liceat uti magicis artibus, Zauber- vnd Schwartzkünstlein ad bonum finem applicandis? et non licere, expeditum est, per Sigismund. Wittum cons. crim. 1. ubi num. 12. ita formaliter scribit: dann die sehr vnd Kunst- oder Artzney, die einer von den Teuffel hat, vnd dieselbe zu hilff des Menschen brauchet, nichts anders dann ein Zauberey vnd betrug ist, ja auch ein offentliche Keherrey, vno das Paster beleidigung Göttlicher Majestät auff sich trägt, in dem der mensch zu wiederbringung dem franden seiner Gesundheit, nicht natürlich, vnd von Gott verordnete, sondern verborzene, vnd vom Teuffel herkommende Mittel oder kräuter brauchet, vnd also die Mittel vnd hilff des gesunmachens, nicht Gott, sonder dem Teuffel zueignet, in dem er solch von ihme annimbt, vnd ein gemeinsame, oder Verblindnuß mit demselben hat.

Ex quo et alijs argumentis idem Wittus concludit, talem magum qui expressum cum Diabolo init pactum, morte puniendum esse. Constat siquidem, cum, qui pactum init cum daemone, eidem (abnegando Deum et Sanctos) fidelitatem praestat, atque ab eodem remedia sanandi infirmos accipit, tribuere Diabolo, quod proprium DEI est, scire sanare, quod manifestam haeresin sapit, sicque gravius delinquit, quàm haereticus, ac reus criminis laesae Majestatis: cum pejus sit, Divinam, quàm humanam offendere Majestatem; et sic per consequens talis meritò in exemplum et terrorem aliorum capitali poenã puniendus est, per text. L. et si excepta, C. de malefic. et mathematic. l. quisquis C. ad l. Jul. Majestat. auth. Gazaros C. de haeretic. et manichaeis c. cum secundum de haeret. in 6.

Quae sententia sequenti argumento quoque comprobari potest: Vita nostra est militia super terram, hujus autem duo sunt Duces, Christus electorum, Sathan perverrorum. inter quos eorumque milites bellum est perpetuum et odium vehementissimum. In susceptione baptismatis Deo nomina nostra damus, et fidem praestamus. Cùm ergò

Vielmehr bildete sich die systemmäßige Auffuchung und Ausrottung der Hexen in einer Weise und einem Umfange aus, die Schauer erregt, die nur nach dem Wenigen zu urtheilen, was bisher aus Archiven veröffentlicht wurde²⁾, wohl nicht wenige Hunderte von Opfern verlangte.

ij, qui in bello seculari ad hostes confugiunt, aut fugam moliantur, Jure Civili ultimo afficiantur supplicio, per L. desertorum §. is, qui ad hostes ff. de re militari l. si quis aliquid §. transfugae ff. de paen. Ergo pari ratione abnegantes et renunciantes Deo, diabolique se devoteutes ac mancipantes, atque obedientiam spondentes, sunt transfugae ad hostem, et ultimo supplicio puniendi sunt. Petr. Binsfeld. de conf. maleficor. quaest. l. concl. 2.

Nec obstat, quod ejusmodi magus nemini nocuerit, modo constet quod Deum abnegaverit, Diabolique se addixerit, etc. quod late et nervose demonstrat. Frideri. Martin. in explicat. d. art. 109. Nec quicquam facit art. 109. Peinlicher halßger. ord. dann derselbe, inquit Wittum. de consil. 1. num. 18. von zweierley Zauberey disponirt. Erstens, von Zauberey, so in sich die Hererey vnd apostasiam oder Gottes verlaugnung, vnd ein öffentliche Verbündnus mit dem teuffel begreift: dieselbige ist mit einer todesstraff auszu-tilgen, es habe gleich der Zauberer, oder dem Teuffel verbundene mensch, jemand durch Zauberey schaden oder nachtheil zugefügt oder nicht. Zum andern, von Zauberey, so kein apostasia vnd teuflische Verbündnus, sondern allein ein Schwarzkünstlerey in sich begreift (als wann einer aus verbotenen Büchern, oder von einem Zauberer dergleichen Künstein erlernt, aber sich weder dem Teuffel ergeben, noch Gott vnd seine Heiligen verlaugnet, noch mit seiner gebrauchten Zauberey jemand schaden gethan hette) ein solcher hat dardurch das Leben nicht aber wohl ein andere straff verwürdt.

Formula sententiae in criminac Magiae.

So were vermelte R. R. solcher ihrer schwerer verbrechnussen willen, andern zum beyspiel vnd abshew mit dem Feuer von Leben zum Todt hinzurichten R. W.

Worbey per specialem missivam mit gegeben worden, jeder Persohn, pro lucranda anima et avertenda desperatione einen Pulver sack am hals zuhenden.

Die fasciculi diversorum jurium 1. Buch 4. T. S. 197—203 enthalten Folgendes:

Von Straff derjenigen, so mit Zauberey und Warsagen umgehen.

§. 1. Der mit dem Teuffel ein Bündnus hat, umgeheth, oder zu schaffen hat, ob gleich diese Person niemanden Schaden zufüget, dieser soll mit dem Feuer zum Todt hingetrichtet werden, (nach Böhm. Rechten, Stadt-Recht O. 2. soll Magia oder Sortilegium an Manns-Personen mit Feuer, an Weibs-Personen entweder auch mit Feuer, oder lebendiger Bergabung bestrafet werden.) vide Oesterreichische L. Gerichts-Ordnung, p. 2. fol. 70.

§. 2. Da aber aufferhalb solcher Verbündnus jemand mit Zauberey Schaden thut, so soll der Zauberer Manns- oder Weibs-Person mit dem Schwert gestrafet werden, (nach Böhm. Stabi-Recht P. 24. sollen die Weiber, so die Leuthe mit Zauberey umb das Leben bringen, oder unsinnig machen, oder verdörren machen, und umbs Leben bringen, lebendig vergraben, ein Mans-Bildt aber gespisset oder enthauptet werden) An. 1685. den 30. Jan. ist Dorothea Bäyerin nur zum Schwert, und dann zu Verbrennung darumben condemniret worden, weilen sie Gdt nit verlaugnet, und wie andere gethan, nit abgeschworen hat, auch weder Menschen, Vieh, noch Früchten geschadel, sondern sich nur mit dem bösen Feind vermischt gehabt hat, cum quo concordat Oesterreichische Land-Gericht-Ordnung fol. 70.

Wie die närrische Weiber in der Allerdorffischen Hexen-Inquisition von dem Teuffel betrogen worden, ist unbeschreiblich, einiger ihr Gebet ist täglich gewesen (dann an Gdt haben sie nimmermehr gedenken dürfen) wie folget.

Der Hauptſitz dieſes unſeligen Treibens waren die von Deutſchen bewohnten Gebirgsgegenden in Schleſien und im nördlichen olmüzer Kreiſe, namentlich das dem breſlauer Biſthum gehörige Fürſtenthum Reiſſe (beſonders die

1. Grün, gelb und Zammerlich
Ich bin deß Herrn Cammertlich,
 2. Grün, grau, und weiß
etc. etc. etc.
 3. Umb und umb, hin und wider.
Wo nichts iſt, da bleibt nichts über.
 4. Dran Nidel dran,
Der Teuffel ſchlug den Mann,
Schlug ihn mit der Ofen-Ruden,
Daß der Teuffel ſoll zu ihm ruden.
 5. Der Bock hat zwei Hörner,
Es ſeynd der Juden Laterner.
Es ſeynd der Juden zc. zc.
Da der Teuffel hinein froch.
 6. Grüne Neffel, blaue Sendel,
Und weiſſe Neffel.
 7. Der Kopp Hanßlin war,
Pimpernelle ſich mir den Staar.
etc. etc. etc.
- Grüne Hoſen, ſchwarze und rothe Hoſen und Hlinderle dran.
8. Der Sybilla Kellern aber,
Küh, Ochſen, Kälber, Bier und Wein,
Komm mein Balger, ich muß dein ſeyn.

Dieſe Unholdin hat ihr von dem böſen Feind empfangene Leids-Frucht, noch in Mutter-Leib, dem Teuffel aufgepoffert, welches Kind dennoch zur Heil. Lauff kommen, und nach etlichen Wochen geſtorben iſt, wann eine aufſahren wöllten, hat ſie geſprochen:

Schwing dich auf mein braun Gewahn,
Dauer ruhr nit an, mein braun Gewahn
Ruhr nit an mein Dauerahn.

Die ingleiſchen, ſo ſich unterſtehen auf deß Teuffels Kunſt wahrzuſagen, oder mit dem Teuffel durch Chriſtallen oder in andere Wege geſprächen, oder dergleichen Gemeinſchaft zu haben, und ſich von ihm beſchener oder zukünfftiger Dinge Erforſchung zu erholten, ſollen mit dem Schwerd beſtrafft werden.

Unde magia ortum habeat, quot ejus species, genera, et professores, quales solennitates in hac conventiono et obligatione interveniant, et quod Diabolus solet mancipiis suis minutum pulverem triplicis coloris ad variis morborum genera excitanda dare, et de potentia veneficiorum, et strigarum, et quod generandi et coeundi potentiam impedire possint, et quibus mediis, et quibus modus haec falcinatio iterum tollatur, et quod haec scelera non phantasticè sed verè, et realiter fiant, et an magi possint impres, grandines, tonitrua, et similia excitare, item seipsos in lupos, et alia animalia transformare, wie daun An. 1683. den 9. Sept. beim R. Appellations-Collegio in der Allersboſſiſchen Hegen inquisition vorkommen, daß ſich eine mit Nahmen Armannin, zu einen Wolf machen können, auch verſchiedenes Vieh, probirter maſſen, zerriffen habe, welche durch 7. Jahr, täglich ihre Katz gemolken, und von ihr 3. Seidel Milch bekommen habe. Dargegen hat ſich Chriſtina Dttmartin zu einen Raben machen können, welche propter

Herrschaften Zuckmantel und Freiwaldbau), die Deutscherbend-Herrschaft Freuden-
thal, die angränzenden mährischen Herrschaften Ullersdorf und Wiesens-
berg, die Stadt Schönberg, die Städte Römerstadt, Bärn, Hof u. a.

morbum caducum zum Schwert, und dann zu verbrennen, die vorige aber lebendig, mit
Anwendung eines Pulver-Safs, condemnirt werden seynb. (Quam transmutationem refu-
tat Godelman. lib. 2. c. 3. et Kofler. q. 6. n. 2. 3.) et quòd diabolus etiam conscribat
comitia, ad quae omnes suos vasallos evocet, et an magi eo realiter deferantur, et qua-
lis processus in ejusmodi comitiis servetur, quales cibi, et potus apponantur, et an
magi, venefici verè cum diabolo concumbere possint, quamdiu comitia illa celebrentur?
de his. vid. Berlich. p. 4. conc. 3. per totum. facta Sagarum vid. apud Carpz. crim. p.
1. q. 44. n. 55. 56.

Et quòd sortilegium ad crimen laesae majestatis divinae referatur, variis nomi-
nibus compellantur sortilegi, et malefici, et tamen omnes indifferenter dicantur sortilegi,
et illi dupliciter paciscantur, expressè et tacitè cum diabolo, vid. Carpz. crim. p. 1. q.
44. n. 1. usque 11. quibus modis diabolus homines fallat, noceat hominibus, et brutis
idem eod. n. 30. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 61. 65. 66. et quòd jure divino, et civili
morte maleficos puniri debere, num. 41. 46. etiam ex Sanctione Ethnicorum magis
capitis poena sit n. 40. 41. 45.

Sortilegium atrocius est crimen homicidio adulterio, et furto n. 41. et licet illusae
lagae figmentis diabolicis, paenà tamen quoque mortis affici debent, n. 60. Diabolus
absque consensu sagarum hominibus nocere nequit. n. 63. 64. Prout etiam sagae in
inquisitione Ullerstorfiana, uno ore omnes confessae sunt, quòd dùm illae sacrilegae
tractarent hostias, diabolum non accessisse, sed procul abstetisse, complacentiam tamen
inde monstrasse, sagasque instigasse, ut unicè à locis Chatholicis afferrent hostias, qua-
rum tractationes enarrare pudet. Transmigrationes, per aërem, putant plurimi esse illu-
siones, prout in Ullerstorfiana inquisitione notavi, quod quaedam saga tempore Exami-
nis coram Commissariis, quasi exanimis, satis longo tempore facta, quae ad se rediens,
et quid sibi factum, interrogata, respondit, se in peterstein fuisse, saltasse, et cum dia-
bolo amasio suo commiscuisse, cum tamen miserum corpus coram examineribus sem-
per jacuerit.

Qua de causa etiam Apellationis Collegium Pragae ad similes confessiones in-
quisitorum, ne quidem momentum pro captura indicatarum ponit, nisi accedat mala fama,
vitaque prava antehac acta, et similia, juxta Sacros Canones, Capitulo Episcopi. 12.
Causa 16. q. 5. §. illud etiam non est omittendum etc. quamvis non negem, vix non
dare similes emigrationes et transportationes sagarum in Peterstein in Ullerstorfiana
Schönbergensi inquisitione probatas fuisse, quod et testatur inquisitio Salisburgensis.
vide Chirlandum Delrio, Malleum malefic. et Godelman lib. 1. cap. 4. n. 2. Carpzov. p.
1. q. 48. n. 57. Nunquid et diabolus potentiam suam monstravit in Salvatore nostro.
Math. cap. 4. videatur meum speculum Judicum pag. 297. §. quaestio an conventicula
etc. cum seq. Quaestio: inquisitio Magiae cujus fori sit, et concludit. Berlich. p. 4.
concl. 4. n. 3. rejiciendo opinionem, qui asserunt, cognitionem de maleficio ad iudicem
Ecclesiasticum spectare, quod fori sit iudicis saecularis, et non summarè sed ordinariè
procedi id. n. 4. Satisfactiones n. 5. et caetera, quae in ordinario processu sunt solita,
esse praestanda n. 6. usque 9. sed tamen proceditur per viam inquisitionis, aut accu-
sationis n. 10. et ad accusandum quilibet de populo admittitur n. 11. Si nullus existet
actor, iudex ex officio verisimilibus indicis, et suspicionibus contra aliquem existentibus
inquirere tenetur. n. 14. 15. Preiml. Haffgericht Ordn. art. 6. et haec enumerantur indi-
cia (1.) ut nimirum ille de hoc crimine diffamatus sit. Berlich. p. 4. concl. 4. n. 16.

Der verrufenste Punkt, der Ort der Hexen-Zusammenkünfte oder des Hexen-
abbaths (synagoga diabolica)³⁾, war der *Peterstein* mit seinem Felsen-
thurme im Reiffchen, der weit in die Ebene hinein schaut und von den Be-
wohnern des Flachlandes der *Leyermann* oder auch *Wetterprophet* genannt und

qualis autem fama requiratur, et quae requisita ad eam necessaria vid. Berlich. p. 4. conc. 4. n. 17. Joseph Koller. in suis observat. magicis q. 7. Constit. Crim. Carolina art. 44. 23. 25. 30. 32. (2.) testis contra ipsum depositio, vel socii criminis confessio n. 18. (intellige in iis, quae naturaliter, et verisimiliter ab hominibus fieri posse, confitetur) conscius, et particeps veneficii. Secus si quid ex ludis eorum, ut si dicat eum vidisse in saltu, ejusmodi confessio nè quidem iudicium ad inquirendum facit, quamvis Berlich. eod. n. 20. contrarium teneat. vide de Ponzinibus de lamis n. 65. in princip.

(3.) Suspicio, nam hoc in crimine ex sola suspitione proceditur ad inquirendum, si qualis qualis diffamatio praecesserit. Berlich. eod. n. 21.

(4.) Si ille de quo veneficii suspicio est, natus ex similibus parentibus n. 22. quod verum est, si contra talem levis tantum suspicio veneficii ad inquisitionem non sufficiens militat, secus est, si sufficiens indicium contra eum subortum est, tunc enim contra similem non solum inquiri, sed is etiam torturae subijci potest. n. 23.

(5.) Inconstantia, titubatio, et trepidatio, indicium quidam est ad inquirendum, non verò ad torturam. Berlich. 24. eod. p. 4. concl. 4.

(6.) Ad inquirendum tantum est inimicitia, quam is qui occisus, aut fascinatus, praesumitur gessisse contra veneficam suspectam. idem n. 25.

(7.) Indicium est de sagae patria, et si illo solum verterit, solent enim tales de loco in locum, metuentes accusationes, et inquisitiones migrare, et si illa de tali loco est, ubi antehac contra sagas processum est, tunc rectè contra talem inquisitio exercetur, idem n. 26.

(8.) Depositio unius testis facit indicium ad inquirendum. idem n. 37.

(9.) Item oritur indicium ad inquisitionem specialem ex testibus aliis recipi et interrogari non possunt. idem n. 28.

(10.) Indicium oritur ex assertionem offensi et fascinati in articulo mortis constituti. Berlich. eod. n. 21.

(11.) Indicium sufficiens oritur ad inquirendum ex fuga veneficae. idem n. 30. p. 4. concl. 4.

(12.) Ex denuntiatione syndici, vel alterius officialis praepositi, ad deferendum crimina. n. 31. et plura pro arbitrio iudicis, omnes autem modi damnantur superstitiosi, quos recitat idem Berl. eod. n. 33. usque 45.

Tres sunt species, per quos ad condemnandum veneficas proceditur: veritas notorii, et permanentis facti, propria confessio, et testium certorum et firmorum testimonium. n. 47. cum seq.

Veritas autem notorii, et permanentis facti colligitur, si penes sagas venena, et sortilegia deprehensa, si limen stabuli effodiens, et venena submittere fuerit visa, et statim inde pecudes mortuae comperiantur. idem n. 50. vel si sagae suspectae infantem occidentes comprehendantur n. 51. oder wann einer von einer solcher, ihm auffge-
gen Person angerühret, gleich alsbalben stirbt, oder erkrumbt, oder verbreret. idem n. 52. Secus si ex intervallo mors, aut morbus superveniat, tunc tantum facit indicium ad torturam n. 53. Et plura, quae sunt facti evidentia, et permanentia. vid. eundem n. 54. usq. 60 p. 4. concl. 4. vide et Oesterreichische L. Gerichts-Ordn. pag. 2. fol. 67. 68. ubi fol. 68. 69. septuaginta interrogatoria supra similem personam inveniendae.

dafür gehalten wird. Er ist vom Altvater (Waterberge, Schneeberge), dem höchsten Punkte von Mähren und Schlesien, wie des ganzen nördlichen Deutschlands

Ex factis permanentibus, et notoriis magi condemnari possunt, etiamsi veneficium negent. Berlich. eodem n. 61.

Ex confessione spontanea an et quatenus tales condemnari possint. vid. eund. n. 62. usque 88. *Quod si sagae venia promittatur, ut veritatem dicat, an ei verbum tenendum.* vid. eund. n. 73. 75. 76. 77.

Si quis pro mago innocenter fuerit delatus, aut indobitè sine præcedentibus indicis incarceratus, num ex carcere aufugiens pro confessio habeatur? respondetur quòd non, nec punitur ob effractionem carceris, nec ad carceres redire obnoxius est, etsi reditum jurasset. idem Berlich. n. 79. 80. 81. *Illud non omitendum, licet aliàs nemo ex sua confessione condemnari possit, nisi etiam iudici de ipso delicto constet, hoc tamen in crimine secus fit, quòd tales ex confessione sua sive sponte, sive in tortura facta, statim condemnari possint, etsi de corpore delicti non constet.* idem n. 82. Ità tamen, ut hæc confessiones cum aliorum magorum confessionibus comparentur, secus si dissimiles et discordes deprehendantur. Berlich. eodem n. 83. *vide Kofler. de mag. observat. q. 11. Quid si confessionem revocent? tunc distiguendum est, ut revocant, quòd velint contrarium probare, et confessionem ex errore factam docere, hoc in passu audiendi sunt, secus condemnandi sunt, non attentà eorum revocatione* n. 85. *ad hoc vide Constit. Carolin. art. 57. L. de minore §. plurimum 5. ff. de quas. vide Kofler. eod. obs. q. 10. n. 2. 3. 4. ubi eod. n. 4. ex Zaesio docet, ultra tres vices torturam non esse repetendam. Et confessio in tortura facta, post illam extra torturam revocata, nova tortura intelligi debet* n. 86. *(de quaestionibus et modo examinandi veneficas. Vide apud prædictum Kofler. Magicar. observationum q. 9.) Non obstante, quòd confessionem coram incompetente revocent, nihilominus sunt condemnandi, maximè si alia indicia adsint, num.* 87. *Si verò extrajudicalem confessionem in iudicio revocent, et factam inficiantur, non sunt absolvendi, sed torquendi.* Berlich. eodem n. 88. *vide eundem Kofler. eod. q. 10. Et duo testes, si veritas neque ex factis evidentibus, et permanentibus, neque ex spontanea confessione haberi potest, ad probandum sufficiunt.* n. 89. 90. *Unus verò ad torturam in hoc crimine sufficit* n. 92.

Et recipiuntur hæc in criminis inquisitione aliàs testes minus idonei, ut mulieres, filius, vel filia, contra patrem, vel matrem et è contrà n. 93. 94. 95. *advocati et procuratores* n. 96. *Excommunicati et baniti* n. 97. *perjuri* n. 98. *infames infamià facti, ut homicidae, incestuosi, adulterii causà infamati* num. 99. *Etiam admittuntur testes se ingerentes, non vocati,* n. 101. *cum seq. etiam socius criminis,* n. 105. *Intellige confessionem socii in tortura. Qualiter quaestio, generalis nimirum, formanda, et quid hic observandum, vide eund. Berlich. n. 117. p. 4. concl. 4. Secus extra torturam sine aliis adminiculis, tunc illa non probat idem* n. 113. *cum seq. nisi cum hac confessione spontanea socii, alia indicia concurrant, tunc ad torturam procedi potest,* n. 115. *vel nisi duo pleneque socii criminis contra alios confiteantur, tunc etiam est sufficiens ad torturam, vel si nominator aliàs fuerit perjurus, tunc ejus nominatio ne quidem indicium facit ad inquisitionem, idem* n. 119. p. 4. *concl. 4. vide Sylvam meam p. 304. n. 61. cum seq. et prædicta requisita adeò necessaria sunt, ut si unum ex illis deficiat, totus processus sit nullus, et aliae personae nominatae capi, vel contra eos inquiri non possit, idem* Berlich. eod. n. 120.

Si inculpator in supplicio constitutus ante mortem revocet, tunc si persona nominata bonae est famae, et nulla indicia contra ipsam adsint, in totum liberatur, secus

und östlichen Europa's, dem Gränzpunkte zwischen Wiesenberg, Freudenthal und dem Fürstenthume Reisse, nur durch eine Alpe getrennt (Enc, Oypaland IV. 203).

si est malae notae, idem n. 123. eum seq. argum. juris munic. Prag. S. 29. constitutionis criminalis Carolinae art. 31. Also ist (quamvis in diverso delicto) An. 1687. den 9. Maji, der Jud Herschel zu Hungrißch Brod, ad rescriptionem des Verhaffts von der Prägerischen Königl. Appellationen entlassen worden, weilten der Kirchen-Dieb in der peinlichen Frag, wegen Rauffung Kirchen-Kaubß, ihm releviret, ungeachtet hernacher dieser Delinquent, jenem in loco supplicii nit nur graviret, sondern sogar auf ihm gestorben ist. vide Sylvar meam p. 305. n. 67. Böm. L. Ordn. R. 16.

Creditor etiam testi ultimo deponenti contra primam depositionem, n. 125. et examen etiam hoc in passu alteri committi potest, n. 126. nec requiritur testium publicatio, si testibus magnum periculum inde imminet, n. 129.

Admittitur tamen oppositio contra testes, si testis est inimicus capitalis, n. 130. ignotus, et peregrinus, n. 131.

Redemptus, et pecunia corruptus, n. 132. falsus. 133. Quod ejus dicta et testimonia sint obscura, varia signa vacillantia contraria, n. 134. et alia usque 138.

Observandum est, quod hoc in casu ad condemnationem magorum sufficit, si crimen per duos testes fuerit probatum, quantumvis reus illud confessus non fuerit, Berlich. eod. n. 139.

Sed si nec testes, nec notoria facti permanentis, nec propria confessio adsit, tunc refugiendum est ad conjecturas sufficientes, ad praesumptiones, quae indicium faciunt ad torturam Berl. p. 4. concl. 4. n. 140. 141. quae autem tales sint praesumptiones ad torturam sufficientes, enumerat Berlich. eod. n. 144. usque 148. ut si quis se artes magicas habere fateatur, et alios incantationes docere se offerat. Si venefica alteri minata fuerit incantare et fascinare, si quis cum veneficis certis, et convictis frequenter conversetur, amicitiam familiaritatemque colat. Si quis de hoc crimine suspectos secum habeat, ut si inveniantur penes sagam venena mala, olla impleta bufonibus, hostiis, membris humanis, imaginibus cereis, quae acubus sunt transfixae, vide constit. crim. Caroli V. art. 44.

Item si liberi, et infantes ad manus matris fuerint inventi occisi, et mater ante hac de hoc crimine suspecta erat, idem Berlich. eod. 149. vel si saga, dum caperetur, dicat, actum est de me, aut ne morte afficiatis, id quod res est, enunciaro, n. 150. Si extra judicium veniam delicti commissi postularit, eandemque postea in judicio negari, n. 152.

Item verborum conjurationes et invocationes Sathanae, quibus ad maleficia eximenda utuntur magi. n. 151. vel si nota injusta inveniantur, et si quis signatus deprehendatur, n. 152. Qualiter autem istud signum investigandum, vide eund. n. 154. Notandum, daß bey allen verbrannten Usterrdorffischen Hexen, ein vom bösen Feind eingebrachtes Zeichen, befunden worden, und jede Unholbin ihrer Camaraden stigma, wo sie es gehabt, zu benennen gewußt.

Similiter si unus testis aliquem veneficii accuset, n. 155. Si una saga super aliam fateatur, et contra illam alia adsint indicia, n. 156. Si duo socii contra alios sponte, vel in tortura fateantur, n. 157. Confessio extrajudicialis, n. 158. fama publica. n. 159. Si quae sanitatem afflicto pollicetur, aut magicis superstitionibus valetudinem restituat, n. 160. plura vid. upud Menoch. de praes. l. 1. praesumpt. 89. per tot. Et lib. 2. arbitrar. cent. 3. casu 270. Carpz. decis. 126. Clarus lib. 5. sent. §. ult. q. 21.

So weit bisher bekannt, wüthete die Verfolgung der Hexen am fürchterlichsten im Fürstenthum Reiffe, wo man im 15. und 16. Jahrhundert zwar noch wenig von diesem Glauben spürte, im 17. jedoch nach dem Wortlaute damaliger Berichte so viele Hexen und Unholde waren, daß man sie überall in den Lüften

n. 1. cum seq. Zanger de except. C. 2. n. 1. cum seq. De Marsiliis n. 21. cum seq. Carpz. crim. p. 1. q. 49. n. 59. cum seq. Ad haec autem indicia, ut ad torturam sufficiant, requiritur saltem mala fama, Berl. eod. n. 161. p. 4. concl. 4. Deinde ut haec indicia duobus testibus ad minimum probentur. idem Berlich. n. 163.

Observandum praeterea, similes veneficas in carcere non habendas solas, nè cum diabolo conversari valeant. idem n. 164.

Et si quae torquendae, faciendum statim quamprimum carceribus mancipantur. idem n. 163. Und damit die Wahrheit von ihnen heraus gebracht werde, kan der Richter vorwenden, sambt er mit der Person ein Mitleyden habe, und es auf den Teuffel schieben, daß er die arme Leuth darmit verführe, inquit Berlich. eod. p. 4. concl. 4. n. 156. quod alii negant.

Quidam Judices utuntur his verbis ex Propheta: Domine labia mea aperias, et os meum annuntiabit veritatem. Eructavit cor meum verbum bonum, dicam ego cuncta opera Regi, confundantur nequitiæ peccatoris, perdes omnes, qui loquuntur mendacium etc. Et quòd tunc omnia quaeque sagae dicere debeant, idem Berlich. eod. concl. n. 172. Alii dant sagae frigidam aquam in os, n. 173. Alii, et rectius, sagas totaliter exuunt, et eis de toto corpore pilos radere sinunt. n. 174. Et impedire debent, nè eis extraneus placentam, vel alios cibos contra dolorem tradat. n. 175. Sicuti cum Judaeis Pragae tortis saepè contigit, unde consilii est, quòd si quid acceperint, ut carceris locum mutant. Et ne quicquam secum offerri patiat. videatur Sylva mea pag. 150. n. 61. cum seqq. Cautela etiam est, si suspicio est reos verba passionis, vel alia submissa voce precari, quae Berlich. eod. concl. 4. parte 4. n. 10. refert, ut judices reorum verba, dum ad torturam ligantur, interrumpant, continuo interrogando de aliquo. n. 176.

Uterius observet Judex, ut sagas, et in culo, et in pudenda perquiri faciat, ne fortè in membrana scripta diabolica inibi habeant, per quae impassibiles fiant, ut videre est apud eund. Berlich. hic n. 177. p. concl. 4.

Es hat sich vor Jahren auff der, dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Herrn Grafen Franz Eusebii Rhun von Bellasy Herrschaft Porschtisch zugetragen, daß ein Delinquent auch auf die Tortur mit Feuer nichts bekennen wöllen, als man ihn aber eine glühend eyserne Rabtschpen auf die Fuß-Sohlen appliciret, ist er also gleich, die That umständig zu bekennen, lebend worden.

Vor ein genugsame Prob aber ist nit zu halten, wann eine ins Wasser geworfene Person oben herschwimmet, und nit unterfallet, ut tradit idem Berlich. eod. n. 178.

De Jure Divino Exod. 22. v. 18. Levit. 19. v. 27. 31. cum seq. c. 20. v. 6. cum seq. Deut. c. 18. v. 10. cum seq. 4. Reg. c. 17. v. 4. Jerem. c. 15. v. 4. in med. c. 19. v. 5. capitaliter puniuntur. Canonistae distinguunt inter maleficia, quae manifestam haeresim sapiunt, et quae haeretica non sunt, priori casu omnes, sive sint divinatoriae, sive amatoriae, sive veneficae artis, poena haereseos punit, ut tradit Berlich. p. 4. conc. 5. n. 6. usque 10. Posteriori casu autem poena in foro conscientiae est 40. dierum poenitentia, extra collegium Ecclesiae vel communionem Ecclesiae. c. 1. X. de soril. vide eund. n. 11. et qualis in foro contentioso, vide eund. n. 12. 13. 14.

schwirren hörte. So erzählt Lichtstern (Lucä) in Schlesiens curieuses Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2233: Umb diese Zeit (1651) schwärmten die Hexen und Unholden in Schlesien, sonderlich im Reißischen, mit ganzen Schaaren auff schröckliche; wiewol die Obrigkeit scharffe Executiones gegen

15. Et quid si monitus non desistat, vide n. 16. Poenae autem in jure civili à D. D. variae traduntur, ut videre est apud Berl. eod. 17. cum seq. Carpz. Crim. p. 1. q. 49. n. 2. cum seq.

Hodie verò in Imperio Romano et terris Saxon. est introductum, et etiam in Regno Boemiae, et aliis haereditariis provinciis, juxta Caroli V. constit. art. 109. observatur, ut magi, et veneficae, quae hominibus nocuerint, fruges incantant, aliudvè damnum intulerint, sive illud magnum, seu parvum fuerit, igne cremantur. Intellige, si cum daemone sœdus inierint, seque ei obstrinxerint. vide Berl. p. 4. concl. 5. n. 36. 47. Carpz. crim. p. 1. q. 49. n. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. cum seq. Carpz. art. 4. constit. 2. def. 1. fol. 1290.

Expressa pactio cum daemone poenam ignis meretur, et si nemini à maleficis damnum fuerit factum. def. 2. fol. 1291. Berlich. eod. n. 47. concl. 25. parte 4. Ignæque cremantur, etsi nihil hominibus nocuerint, modò DEUM abjuraverint. Berlich. eod. n. 38. 39. Carpz. crim. eod. n. 23. cum seq. ut supra hac constit. exemplo comprobavi. Sic sagæ cremantur etiam, quae cum daemone concubuerunt, etsi nulla pactio intercesserit, Carpz. def. 3. const. 2. p. 4. fol. 1291. pro hac materia, vide Kofler. magic. q. 6. n. 1. et Carpz. crim. eod. n. 29. Berl. part. 4. concl. 5. n. 48. sive nocuerint, sive non. Berlich. eod. n. 42. Si forsan similis saga ob praegnantem rationem ad ultimum supplicium non ducatur, conjux innocens non potest cogi ad ulteriorem cohabitationem, separatur enim conjugium propter crimen sodomiticum. def. 4. fol. 1292.

Sic quoque cremantur, vel gladio puniuntur, qui se quidem diabolo non manciparunt, nec pactum inierunt, nec concubuerunt, hominibus tamen artibus magicis nocuerunt. Berlich. eod. n. 45. 49. Carpz. def. 6. p. 4. const. 2. fol. 1292. Et crimin. p. 1. q. 50. n. 3. 4. 5. 7. 8. cum seq. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. cum seq. Secus si in jumentis, tunc in foro Saxon. fustigatio cum perpetua relegatione adhibenda, idem n. Berlich. eod. n. 51.

Non attenditur incrematione, vel amputatione capitis facinorosorum sexus, sive faemineus, masculinus. Carpzov. crim. eod. n. 49. cum seq. et quaest. 50. n. 10. Berlich. eod. n. 55. 56.

Gladio puniuntur illae, quae conjuges impotentes coeundi faciunt, vel impediunt conceptionem, vel matrices exsiccant. Berlich. eod. n. 52. concl. 5. p. 4.

Nach Sachsen Rechten werden auch die Wahrsager mit den Schwert gestrafft, Berlich. eod. n. 54. vide vylvam meam pag. 387. n. 12. Dester. L. Gerichts-Ordn. fol. 70. a poena non excusat lamias simplicitas, et ignorantia idem n. 59. nec aetas n. 60. nisi pater, mater aut Dominus filium, filiam, vel servam impellat. n. 61.

Der Andern die Lieb macht durch Teufflischen Pact, der wird verbrannt, ohne Pact beß Teuffels aber, durch böse Mittel, der ist zu enthaupten, Berlich. eod. concl. n. 62. 65. 66.

Also werden auch mit den Schwert, und zu Zeiten mit Verweiffung aus den Land und Staupbessen gestrafft, welche nach einen, einen Hoch schiden. Intellige si nocitum sit inveni, secus fustigatur et in perpetuum relegatur vide Desterreichisch-Beinf. Landgerichts-Ordn. art. 60. §. Bodschidter, Berlich. eod. n. 687. Carpz. const. 2. p. 4. def. 9. fol.

sie verübte, also, daß allein zum Judmantel 8 Fender bestellt waren, welche mit dem Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister 6 bis 8 Stücke desselben in die Feuer-Ofenen, desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen.

1293. et crim. p. 1. q. 5. n. 61. Wie die zu bestrafen so mit zauberischen Sachen denen Peuten helfen. vid. Berlich. eod. n. 68. usq. 71. Oesterreichisch. O. Gerichts-Ordnung eod. fol. 70. statuit, similes fustigandos et relegandos, eosque puniendos arbitrariè, qui ope similium utentur.

Gladio quoq; ut dictum, sunt plectendi malefici, qui cum diabolo quicquam commercii habent. def. 7. Const. 2. pag. 3. fol. 1293.

Nunquam ultimo supplicio sunt afficiendi malefici, antequam de corpore delicti, vel ex praesumptionibus saltem verè similibus, constet. def. 5. eod. fol. 1292.

An et quatenus poenitentia maleficas à poena ordinaria liberet vid. Berlich. eod. n. 72. cum. seq. Carpz. crim. eod. n. 71. cum seq. et inquit Carpz. def. 10. fol. 1294. p. 4. const. 2. mitigandam esse poenam, si poenitentia vera agatur, ante accusationem et incarcerationem cum quo concordat Oesterreichische O. Gerichts-Ordn. art. 60. in fine. vide Kofler. obs. magic. q. 4. et si judaeus ad DEUM convertatur, et baptizetur, an mitiùs puniendus vide Berlich. eod. n. 76. Ita pro obtinenda gratia Simonis Kauffmännel Judei, in puncto receptionis, seu emptionis rerum furtivarum Sacrarum Appellatio parere dedisset, weilten er aber die ihm dictirte Straff auszustehen sich erkläret, als ist A. 1687. den 7. Augusti nachher Weiditz geschrieben worden, daß inquisit am Pranger zu fustigiren, dann auf etwelche Täge in den Gefängnis zu reduciren, folgendes zu tauffen, und zu relegiren sey. Es hätte ingleichen der signo trium stellarum vermerchte Zub Noach Gnab erlangen können, allein er hat wie die bey der R. Statthalterey zu Prag befindliche relation ausweisset, seine Mordthat bereuet, und die dreysfache Straff Signo *** ausstehen wollen.

An Burgermeister und Rath zu Caaban.

Zu recht erkannt. Daß dem, in eingeschickter Frag benannten Juden Noach von Wallischau, wegen der an des Tilligs Kind verübten abscheulichen und vorläßlichen Mordthat, anfangs die rechte Hand vor dem Hauß, allwo er die That vollbracht, abgehauen, hernach auf dem Platz ein Stück von der Jungen abgeschnitten, alsdann an zweyen unterschiedenen, nach Gelegenheit der Stadt, befindlichen Orthen, mit glühenden Zangen, und zwar an jeden Ort einmal an Brülsten gerissen, und darauf an der Richtstatt, mit dem Rabe von unten auf, vom Leben zum Tod gerichtet, der Körper in das Rab eingeflochten, und so dann auf die Landstraß, andern zum Abscheu aufgestekt werden solle. Von Rechts wegen. den 17. Martii 1660.

NB. Dieser Zub, ist nach ausgestandenen ersten drei Straffen, auf sein insändiges Begehren, in keiffer und eiferiger Christlichen Glaubens Bekantnis, und nach Betung aller Hauptstück Christlicher Lehr und Glaubens, mit inbrünstiger anrufen, des allerüßesten Namens Jesu und Maria, und vielmaliger Küßung des Heil. Crucifixes, bald bey dem Gafgen andächtiglich, ein Christ und Johannes getauft, und ihme der Hals endlich nach etlich 20. Stößen mit dem Rab, über diesen Worten, Jesu dir leb ich, dir sterb ich, abgestoffen worden, wie solches bey der Königl. Statthalterey Registratur authentick umständig, neßß dem andern mit dem wieder ausgegrabenen Christen Kind wunderlichen Geschickten, beschriben zu finden.

Schon im J. 1636, während der Krieg in diesen Gegenden seine Schrecken verbreitete, war man bemüht, den Hexen nachzuspüren und es wurden auch viele lebendig verbrannt.

Es seynd auch die Juden zu ewigen Zeiten auf Kayserl. gnädigsten Befehl aus dieser Stadt Saadan abgeschafft worden.

Quae pœna eorum, qui veneficos ad nocendum conducunt. vid. Carpz. crim. p. 1. q. 50. num. 32. cum seq. Berlich. p. 4. conc. 5. n. 96. 97. cum seq. Wahrsagerin als die da verlohnte Sachen durch Teufflische Künste in Spiegel, und dergleichen Zeigen, oder durch zaubrische Sachen die Leut heilen, die da eigentlich arioli, incantatores, sortilegi, Phytomici, und pythouissæ heissen, die sollen enthauptet, und die Leut die da ihrer Hülf sich bedienen, willkührlich bestraffet werden. Carpz. crim. p. 2. q. 50. n. 37. 64. Berlich. p. 4. conc. 5. n. 89. 92. 94. cum seq. Seegensprecherin werden auch nach willkühr gestraffet, welche sonst mit dem Teuffel kein Pact haben. Carpz. crim. eod. n. 49. cum seq. et def. 8. fol. 12. 93. Const. 2. p. 4. Von Aberglauben, vide sylvam meam pag. 129. n. 44. item pag. 303. n. 55. et speculum meum Judicum pag. 301. Oesterreichische Landgerichts-Ordn. parte 2. fol. 70. circa finem §. die Wahrsager. ubi statuitur. Die Wahrsager, aberglaubische Seegensprecher und Bodschider, mögen nach Erblichkeit des Verbrechens zum Schwert verurtheilet, oder nach Befund, mit halben Schilling, relegiret werden. An bona veneficorum confiscanda. vide Josephum Koller observat. plagiar. q. 12. An. 1679. den 22. Decembris ist Samuel Rawratil auf vier Wochentlichen Arrest von der Prägerischen Appellat. Cammer condemnirt worden, daß er aberglaubige Sachen, und Gebette bei sich getragen. Item ist von darauß, den 14. Juni 1671. wegen angegebener Zauberey, und unterschiedlicher Diebstähle halber, folgendes Urtheil ergangen: Zu Recht erkannt, daß Seit Kalauß drey Jahr lang, und dessen Weib Anna, ein halb Jahr, bey den Prägerischen Fortifications-Werken, die Ursula Jedendhin aber ein Jahr lang, wo es das Gericht der Orten befinden wird, ihrer Verbrechen halber, in Banden und Eisen zu arbeiten schuldig. B. R. W.

Im Manualo finden sich folgende Weisungen und Belehrungen:

§. 414: *Missiva ratione* der Ullersdorffisch- und andern Hexen, auch Versorgung der Heiligen Posten betreffend.

Demnach Wir uns diejenige Inquisitions-Acta, so unterm praesentato den 26. Augusti lauffenden Jahrs eintommen, vortragen lassen, und wegen der anjetzo in Verhaft verbleibenden vier Unholbinnen, als der Ursulae Alten Breunerin einer Wittib, Barbarae Haußschildin ihre leidliche Tochter, Marinae Haußscharffin aller dreyen von Ullersdorff und Ursulae Kolbin von Petersdorff, beyliegenden Urtheils entschlossen; Als wird der Herr vorsehrst darob seyn, damit solches gebührend publiciret, und an ihnen, mit denen zum öftern vorgeschriebenen Cautelis, besonders, daß man diese Inquisitas und verurtheilte, laut Unserer Verordnung de dato 25. Augusti des 1682. Jahrs, härter an die Gurgel an den Pfahl, daß sie etwas außer sich kommen, aubinbe, exequiret werde. Vorsehrst seynd die *per samam praesentem*, wie die Inquisitores melden, und sonst in vielen Criminalibus indicirte fünfß Verfohnen, als der Matthes Gottlocher Richter von Seybersdorff, Barbara Kramaria Delschlagerin zu Petersdorff, Catharina Friedrichen sonst Schmidt Tobisin von Ullersdorff, und die Alte Schendin zu Raitenhau, Christina Christin, ad Inquisitionem zuziehen, selbe mit Gefängnuß zubelegen, und gradatim bis ad torturam inclusivè, jedoch mit Beobachtung dessen, was Anno 1681. den 11. Monatsstag Decembris sub puncto vorsehrst dritte, und sonst in wehrnder dieser Inquisition ratione Cautelarum verordnet worden, zu examiniren; und Uns ihre Aussagen, wie gebräuchlich, einzuschicken. Vorsehrst aber werden die von unterschiedlichen exequirten und verurtheilten Verfohnen, wider den Pfarrer von Römernstadt,

Helbritt rettete nur Einiges aus den großen Stößen von Herenakten und Urtheilen, welches sich bei dem zukmansler Magistrate befanden und zu häuslichem Gebrauche vernichtet wurden. Nur nach diesen Bruchstücken, meistens Urtheilen der neisser Landeshauptleute Joachim Freiherrn von Bees, Georg

Pater Pabst genannt, gethane Denuntiationen, wie wegen dergleichen wider die geistliche beschenehen Depositionen öftters zugegeschrieben worden, dem Bischöfl. Consistorio zu Olmitz in Copia nur zu dessen Wissenschaft zuübersenden, und selbes zueruchen seyn, ob ihm Consistorio beliebt, bey denen in der Nachbarschaft von Ullersdorff sich befindlichen Pfarrern die Verfügung zuthun, in deme die Maleficanen so viel Sacrilegia mit denen Heiligen Hostijs, diese zum Theil von denen Köhlinen der Pfarren bekommen, zum Theil auch nach der Communion auß dem Mund genohmen, womit dieselbe genauere Achtung auff die Schlüssel der Tabernackel, und die Communicanten umb dergleichen schwere und abscheuliche delicta zu unterbrechen, geben möchten. Dann vors fünffte, wann die *Inspectio ocularis stigmatis* eines oder des andern Delinquenten vorzunehmen wäre, daß die *Inquisitores*, wann es gelegener geschehen könnte, dieselbe wie gebräuchlich auch probiren lassen möchten; und lehtens werden die *Corpora Delictorum*, so viel möglich, wegen der denen Leuten an der Gesundheit, dem Vieh oder Früchten zugefügten Schaden, wie es auß denen leht eingeschickten Actis abzunehmen gewesen, das solches in etlichen Puncten observiret worden, zu erhöhen, und gebührend darzuthun, Uns aber wie solche Corpora dargethan worden, der Bericht zuerstatten seye, welches alles der Herr denen *Inquisitoribus* wie mit zugeben wissen wird. Geben den 7. Octobris Anno 1686.

S. 776 — 778: Articul in puncto Magiae wo vor diesen Inquisita das Crimen gefährlich gewesen, und dann wider gelaugnet hat.

1. War über die in puncto Magiae verhaftete Helena Poltin Anfangs gültlich, nachmahls cum cominatione zu befragen, zum Fall aber auff solche Weiß ihre richtige Bekandtnuß nicht herauß zubringen, so dann mit Vorstellung des Scharfrichters und seinen zur Tortur gehörigen Instrumenten zu examiniren, da auch dieses bey ihr nicht versangen sollte, endlich mit der würcklichen Tortur anzugreifen und zu belegen ist.

1. Wie kanst du alles das jenige wiederruffen, was du zu vorhero so standhaftig wieder dich und die Sutorin hast außgesagt, und vor Gericht bekennt.

2. Wie lang ist, daß du dir hast vorgenommen, diese deine so oft bestätigte Bekandtnuß zu widerrufen.

3. Warumben aber, ober auß weissen Anstiehung thust du solches?

4. Wie kanst du aber alles so vermessentlich laugnen, da doch erstlich wahr ist, daß du hast der Sutorin ein stuch Leinwath zugetragen, und ihr selbiges im Hauß beym Geweiß gegeben?

Wann sie thäte laugnen.

5. Wie kanst du es laugnen, indeme dieses die Helena Köhlin der Sutorin damaligs Dienst-Mägdelein gesehen, und wieder dich vor Gericht hat außgesagt?

6 Ist nicht wahr, daß du dich hast in das Buch mit deinen Blut und 4 Strichlein eingeschriben?

Wann sie würde laugnen.

7. Wie kanst du laugnen, da du doch nach deiner Mutter Todt, zu Helena Kemmerin gesagt hast: du wärest eingezeichnet oder eingeschriben. Item, du hast gegen sie gemahmet mit diesen Worten: Ach wann ich nur toß wäre. Item, als sie Kemmerin hierauff zu dir gesprochen: daß es Gott erbarm, hat dich vielleicht die Sutorin verführet? hast du geantwortet: Ja.

und Ludwig Maximilian Grafen von Hodiß), wurden binnen einigen Jahren (1639 — 1651) zu Judmantel 85, zu Freiwaldbau 102, Niklasdorf 22, Ziegenhals 22 und Reiffe 11, zus. 242 Personen, darunter Frauen und Töchter von

8. Ist nicht wahr, daß dich die Sutorin habe betten lehren: rothe Nesteln, blaue Nesteln, schwarzen Zwirn, weisser Zwirn?

Wann sie es thäte laugnen.

9. Wie kannst laugnen, da doch deine Namb Anna Maria Loiblin apdtlich wider dich bezeuget: daß deine Mutter selbst ihr erzelet hab, sie hätte dich also betten hören?

10. Hast du nicht Läschlein am Hals hangend gehabt, und dieselbe zu Rudolffstadt im Ofen geworffen, worauff das Feuer Kugelweiß herum gewalget?

Wann sie wurde laugnen.

11. Wie kannst laugnen, da doch deine Namb die Loiblin mit einem Apdt bezeugt hat, daß sie ungefehr 5. Läschlein an einen schwarzen seiden Band bey dir am Hals gesehen, wie sie mit dir zu Rudolffstadt das Gewandt gewaschen hat?

12. Ist nicht wahr, daß du dir von der Loiblin hast ungern ein Agnus Dei anbauen lassen, und hast dich wiederpänzig erzeigt; als es dir aber angebracht worden, mit verwenkten Augen unversehens, und gleichsam hinterruckß geredet hast; schau, siehe, schau, siehe.

13. Wem hast du durch diese Wort, schau, siehe, vermeint?

14. Ist nicht dazumahlen der böse Feind gegenwärtig gewesen.

Wann sie solte laugnen.

15. Wie kannst du laugnen, da doch vorbenante Loiblin nebst ihren Mann Christian apdtlich aufjagen: daß du zu ihnen in der Stuben gesagt hast; dort stehet der Abgesandte beyrn Salz-Bäffel, nun stehet er schon beyrn Fenster mit rothen Hosen und blauen Rock.

16. Wer seynd die Gäßt gewesen die du etlich mahl bey der Sutorin am Tisch mit rothen und blauen Kleidern gesehen hast, und deren ein jeder einen Ziegen-Fuß und einen Menschen-Fuß gehabt hat.

17. Hast du nicht deiner öfteren Belantnuß nach mit ihnen geessen, getranzt, auch dich zu dreyen mahlen unordentlich vermischet?

Wann sie thäte laugnen.

18. Wober hast du dann diese Gäfte, wie auch den Veyßchlaff mit allen Umständen, und daß der Vubler kalt und rauch gewesen, so meisterlich beschreiben können?

19. Ist nicht wahr, daß auch zu Rudolffstadt beyrn hellen Tag der Vubler zu dir kommen, und den Veyßchlaff von dir haben wollen, auch dich endlich mit einer Schitt-Stroh vom Boden die Stiegen herab geworffen hat?

Wann sie wurde laugnen.

20. Wie kannst laugnen? da doch dazumahl deine Namb Loiblin einen Tumult im Hauß gehöret, und dich darauff auff der Schitt-Stroh sitzend gefunden.

§. 798: *Missiva Ratione Exorcismi in puncto Magiae.*

Wir haben den von euch umb weitere Belehrung eingeschickten, die in eurer Fronstest in puncto Magiae verfaßte Helena Polzin und Mariam Sutorin betreffenden Bericht zu Recht erhalten, und darbey mit mehrern vernommen, auß was Ursachen die P. P. R. und N. den von Uns an die Hand gegebenen Exorcismum vorzunehmen bedenkten tragen, auch was Gestalt biß dato die Sutorin den Vpheyd zu leisten sich weigern thut; Wann Wir dann bey nachmahliger der Sachen Erwegung der Nothdurfft zu seyn befinden, daß so viel den wegen der Helena Polzin und ihrer mit eigenen Blut in ein Buch besche-

Rathsherrn, Gastwirthen, Wein- und Garnhändlern, Bleichern und anderen vermögenden Leuten, ja selbst einige Kinder, größtentheils aber arme alte Müt-

nen Einschreibung eingerathenen Exorcismum betrifft, ihr die Sach mit allen Umständen an das Erzbischöfliche Consistorium gelangen lassen, und von dort, wehne etwann selbtes solches Actum Exorcizationis eo sine damit dasjenige Buch, in welches sich gedachte Helena eingezeichnet, zurück gestellet werden möchte zu vollziehen auftragen, oder deswegen sonst verordnet wird, die weitere Verfügung erwarten sollet; wegen der Sutorin aber es so lang bey Unserer vorigen ihrenthalben ergangenen Verordnung sein Verbleiben hat, ließ sich selbte zu Erstattung der Vpshed bequemen thut. Als werdet ihr euch in einen und andern hiernach zurichten, und deme gemäß zu verhalten wissen. Den 25. Aprilis, 1670.

E. 801: Missiv wegen einiger Hexen und deren Execution, wie auch gegen andere Verführung betreffend.

Wir haben Uns der Frauen untern 4. Martij dieses laufenden Jahres eingeschickten, die zu Ullersdorff in puncto sacrilegij et Magiae schwebende Inquisition betreffenden Bericht und fernere Criminal-Frag umständlich vortragen lassen, und hierauff beykommenden Urtheils entschlossen; welches dieselbe förberjamb gebührend publiciren und exequiren lassen wird, auch da an der Anna Hiltens-Hafferin ein proximum periculum mortis obhanden oder dieselbe Schwachheit halber so beschaffen seyn solte, daß sie ad locum Executionis weder zu gehen noch zu fahren vermögte, lönte bey derselben die Zeit und Gelegenheit genau beobachtet und sie alsdann unweit der Gefängnuß an einen bequemen Orth enthanbet, ihr Körper auff den Richt-Platz geführt, und alborten gleichjamb verbrennet werden, nicht weniger weisen auß denen überschickten, wie auch vormahligen Examinibus hervor kommet, daß die alte Ursula Braunerin, die Barbara Saadwirthin, die Mariana alte Hoff-Binderin, und die Ursula Kolbin in Hexerey Sachen und was deme mehr anhängig vielfältiglich beschuldiget und gravirt worden. Als werden dieselbe mit Gefängnuß unverlengt zubelegen, gradatim bis ad territionem inclusivè zu examiniren, die Stigmata auffergangene Gesändnuß in Augenschein zunehmen, wenigst ein oder zwey, jeden Inquisitum betreffende Corpora Delicti der vorigen Verordnung gemäß hinführo per testes juratos, wie sie nemlich denen Leuten, Vieh, und Früchlen geschadet, zuerheben, und Uns solche Depositiones wie auch die Außsagen vorgeschriebener massen einzuschicken seyn, worauff weiter erfolgen soll, was Rechtens ist. Geben den 18. Martij, 1686.

E. 811: Daß untern Nahmen Cautelae in puncto Magiae, nit die Köpfung zu verstehen sey, und wie die Hexen sub nomine Cautelae zu exequiren seynb.

Wir haben Uns euere de praes. den 17. dieses laufenden Monats eingeloffene gewisse bey euch in puncto Magiae condemnirte 4. Persohnen, und den des Ehebruchs halber indicirten Friedrich Pelsy betreffende Anfrag vortragen lassen, und alles in reiffe Erwegung gezogen.

Dann dann Poena gladij nicht eine Cautela, sondern ein anderes Genus poenae ist, und daher die in Unserer letzterer Verordnung gesetzte Wörter ratione der vorigen Cauteln dahin nit können geßelt werden, weder euch hätten dießjamb ansehen machen sollen, in deme sub illo nomine cautelarum die vormahls öfters vorgeschriebene, auch letzens der in der Missiva de dato 7. October vorigen Jahrs sub §. 1. enthaltener modus in exequendo, daß die Verurtheilte, nemlich am Psahl, also, daß sie außser sich kommen mögen, und das Sädel mit dem Pulver an die Surzel härter angebunden werden solle, zuverstehen gewesen.

Als werdet ihr darob seyn, daß vermög der an euch ergangener Urtheil, die Inquisitu mit der dicirten Heyer-Strass, jedoch daß man sie an den Psahl mit der Surzel also anbinde, damit sie außser sich kommen, belegen werden: die Christinam Christin aber

terken, wegen Hererei verbrannt. Wie groß mag erst die Zahl derjenigen sein (ruft Helldritt aus), von denen die Urtheile nicht mehr vorhanden sind! Die zwei letzten (welche er fand) sind vom 3. 1684.

vor der Aufsführung particulariter ob sie dasjenige, was sie vorher wieder den Friedrich Peltz aufgesagt, und in loco executionis allein generaliter ob sie darauf lebe und sterbe, was sie vormahls geredet, befragen, und wann sie es gefünde, den Peltz einziehen, denselben darüber in welchen er graviret worden, examiniren, und uns dessen Aufsjagen unter dem Insegel und gebräuchlicher Unterschrift einschicken. Geben den 19. Junij, 1687.

E. 816 — 817: *Missiva in puncto Magiae et sortilegij.*

Demnach Wir Uns die von den Herrn untern praes. den 30. Septemb. jüngstbin eingeschickte und die in puncto Magiae et sortilegij zu Ullersdorff schwebende Inquisition, betreffende Acta vortragen lassen, und wegen des Friedrich Peltz, Johann Breyers sonst Schend-Hansel genannt, und Christina Kbhlerin Richterin von Reyttenbau beyliegenden Urtheils entschlossen;

Als wird der Herr darob seyn, damit fürs erste solches Urthel geblühend publiciret, und an ihnen wie gebräuchlich exequiret. Vors anterte die Barbara Achsmannin mit Geistlichen die sie öfters besuchen, in solchen Sachen zu unterweisen, und von Teufel abzustehen zuvermahnen hüten und zu versehen, auch etwas von Heiligthümern am Hals ihr angehenkt, der Kerker wo sie und andere in dergleichen Verbrechen Verdächtige sitzen, mit gewepheten Wasser besprenget, einige Reliquien dorthin gegeben, und nach Verfließung eines viertel Jahrs wiederumb umbzusehen, ob sich dieselbe bequemen wurde, sie göttlichen examiniret, und Uns ihre Aufsjagen eingeschicket werden möchten. Was aber fürs dritte die von denen Inquisitoribus benante, und von anderen Zauberinnen notabiliter beschuldigte 4. Personen, als den Hans Göttlicher des exequirten Richtern zu Seybersdorff Rathes Göttlicher Bruder. 2. Der verbrannten Richterin von Ullersdorff verheyrathete Tochter Mariana anjeho Hans Müllnerin zu Petersdorff. 3. die Kop-Hanslin von Ullersdorff und die Richterin von Weykersdorff Balgar Kbhlerin anlanget, seynd selbe, nach deme förderist *de vita et moribus illarum* wird nach gefragt, und die mala fama (so da nit darauß, daß sie etwann einiger exequirten Befreindte) gegründet seyn muß (welches auch alleweil künsttig vor Einziehung eines oder des andern in hoc delicto nöthig zu broachten) rechtlich wird befunden werden, in die Gefängnuß zu ziehen, und ihnen wie auch in futurum andern so da eingezogen worden *pro primo* alle die Depositiones so wieder sie aufgesaget worden, zu lesen, so dieselbe denen nit Statt geben wolten, *pro secundo* mit denen so noch im Leben vorhanden und exequiret werden sollen, zu confrontiren, und falls die Exequirende ihre Aufsjagen mit dem Todt bekräftigen thäten, alsdann *pro tertio* die Inquisiti dessen erinnert, und auff nit zu Gesändnuß der angegebenen Mißthaten, *pro quarto* cum *Comminatione* auch territione, dann nach Abnehmung der Paar aller Orthen und einiges Heiligthums anhenden, *pro quinto* mit denen Daumen-Stöcken, *pro sexto* aber mit denen Spanischen Stifflen, mit jeden biß auff den dritten Druck und Anschraubung, und ferners *pro septimo* mit einem drucknen Zug, ultimo tandem mit dem Feuer, wann man vorhero die Inquisitos mit gewephetem Wasser wird besprenget haben, zu torquieren, und darzu gewephete Riechter zu gebrauchen, ihre Antwort von Wort zu Wort zu verzeichnen, und wie gewöhnlich Uns einzuschicken; so ist auch vors vierte auß denen sezt eingeschickten Acten abzunehmen gewesen, daß wegen Verlaungung Gottes abermalen nit alle drey Condemnirte befraget worden, *quo in loco et quibus formalibus* solche beschehen; indeme nun vormahls *do dato* 21. Martij dieses ablaufenden Jahrs, nit gegeben worden, daß man die Inquisitos nur generaliter befragen solle, Erstens ob sie Gott, dessen gebenedeyte Mutter, alle Heilige, und die heilige Sacramenta verlaungnet haben, und dann *Andertens quibus verbis*, wo, und an welchen Ort, und in wessen Gegenwart; also ist hin-

Die gewöhnlichsten Glaubensartikel, welche hier über das Hexenwesen im Schwunge gingen, waren: Die vom Aberglauben Geblendeten verschrieben sich mit Blut dem Teufel, bildeten eine weithin verzweigte Gesellschaft, und erkannten sich an Worten und Malen, womit sie der Böse bei der Bundesaufnahme

sühro, dann dieses, wie ingleichen vors Fünffte *ratione sacrarum Hostiarum* wo einer oder der andere die seinige bekommen, die Nachfrage geschehe. Dann vors Letzte alldieweilen die Darthung der *Corporum Delicti* meistens übergangen wird, ob schon es öftters anbefohlen, und solche so wohl wegen Födtung oder verursachter Krankheit, einiger Menschen oder Viehe, und Verderbung der Früchte, und sonst leicht beygebracht werden können daß künfftig bey jedes Inquisiti Aufsjagen ein oder das andere *Corpus Delicti* vor der scharffen Fragen, so auch bey denen jey einzuziehen kommenden 4. Persohnen observirt werden muß, dargethan werde, zu beobachten, und Uns ehift möglichst der Bericht von der Execution der bereits verurtheilten Maleficcanten zu erstatten, und die Aufsjagen der jenigen so man einziehen werde, zu übersenden. Geben den 15. Novembris, 1687.

- 2) Weingarten's oben angegebene Werke (besonders über Ullersdorf). *Moravice hist. Moraviae* III. 548 (Lauthner). Zurenbe's reblicher Verklündiger, Bräun 1813 S. 588 und 1814 Nr. 6 oder S. 81 — 89 (Lauthner), 1814 S. 38 — 40. *Formayr's Archiv* 1817 Nr. 21 (Lauthner), 1818 S. 91 und 344, dessen Taschenbuch 1838 S. 322 — 335 (Lauthner). Das brünner Wochenblatt von Horty 1825 S. 214, 401, 1826 S. 384, 386 — 387, 1827 S. 111. Das Hexenwesen im Reisse'schen, von Ernst Feld-Ritt, im österr. Geschichts-Archiv 1835 Nr. 96 — 98, mit Nachrichten aus dem nördlichen Mähren (nach Zurenbe und Horty) vermehrt, Reisse und Leipzig 1836. Ens, das Oppaland, 3. B. S. 238 (im Freudenthal'schen Bildgrab spielten um 1665 die Hexen und Nachtgespenster eine bedeutende Rolle) und 4. B. S. 195 — 199. Die brünner Neugleiten 1854 Nr. 286 — 291 (Lauthner). Hexenprocesse im nördlichen Mähren (Hof, Freiwaldau) von Puchar, im Notizenblatte der histor. Sektion 1857 Nr. 6 — 9. Bischof's Abhandlung im 12. B. d. Schr. dieser Sektion.

Wenn auch ein großer Theil der Proceßakten aus jener Zeit verloren sein mag, wird dennoch ohne Zweifel eine bedeutende Ausbeute aus den noch vorhandenen zahlreichen Akten in den Archiven des olmützer Erzbisthums und Breslauer Bisthums, des deutschen Ordens zu Freudenthal, in den Guts-Archiven zu Blaubach (Notizenblatt der histor. Sektion 1856 S. 64) und Ullersdorf, der bärner Pfarre, in der erzbischöflichen Bibliothek zu Kremsier u. a. zu holen sein.

- 3) Der Mittelpunkt der Cultus der Hexenreligion (sagt Scherr, Gesch. deut. Cultur und Sitte, S. 366) ist der Hexensabbath, zu welchem die Hexen vermittelst Anwendung der aus dem Felt ungetrafter Kinder, Wollschwanzel, Eppich, Mönchsclappen u. s. f. bereiteten Hexensalbe auf Böden, Ofengabeln, Besenstielen, Strohwischen u. s. f. durch die Luft geritten kommen. Die Zusammenkünfte finden an bestimmten Nächten der Woche statt. Jedes Land hat seine eigenen Versammlungsorte, Deuttschland die meisten (Blodsberg, Fofelsberg, Weidlingstein, Staffelstein, Kreidenberg, Öbnnigsberg, Kellersberg, Heuberg und andere Berge). Bei den Zusammenkünften erscheint der Teufel zuweilen wie ein lustiger Länzer aufgekupft, meistens jedoch in finsterner und majestätischer Haltung und in Gestalt eines schwarzen häßlichen Mannes, der auf einem mit Gold verzierten Thron von Ebenholz sitzt. Er hat eine Krone von kleinen Hörnern auf und außerdem noch ein Horn auf der Stirne und zwei am Hinterkopfe. Das Stirnhorn verbreitet einen Schein, der heller ist als der Mond. Auch seine großen runden Augen strahlen einen schrecklichen Glanz aus. Seine Gestalt ist halb die eines Menschen, halb die eines Bodes. Seine Finger laufen in Krallen aus, seine Füße gleichen Gänsefüßen, am Kinn hat er einen Ziegenbart, am Hintern einen lan-

bezeichnet hatte. Sie kamen bei der Nacht auf der Weide oft zusammen in Gestalt eines Katers, einer Nachteule, eines Ziegenmelkers oder einer Fledermaus. Der Teufel erschien dabei federgeschmückt als Bock, empfing die Huldigung, indem er sich unter dem Schwanze küssen ließ, und vertheilte Geldstücke, welche, bei Tag betrachtet, Mist waren. Darauf speisten sie, ohne sich zu sättigen und zu nähren, und tanzten mit zugewandten Rücken, wozu ein Kater auf

gen Schwanz. Die Versammlung hebt gewöhnlich um neun Uhr Abends an und endigt um Mitternacht. Sie beginnt damit, daß Alles vor dem Teufel niederfällt, ihn unter Verleugnung Gottes Herr und Meister nennt, ihm die linke Hand, den linken Fuß, die linke Seite, die Genitalkien und den Hintern küßt. Bei besonders feierlichen Anlässen beichten Johann die Zauberer und Hexen dem Teufel ihre Sünden, welche darin bestehen, daß sie Kirchen besucht, die Ceremonien des christlichen Gottesdienstes mitgemacht und zu wenig Böses gethan. Der Teufel gibt ihnen Bußen auf und ertheilt die Absolution. Dann celebrirt er höchstselbst die Teufelsmesse und stellt seinen Anhängern ein Paradies in Aussicht, welches das Christliche weit hinter sich lasse. Zum Dank küßt man ihm abermals den Hintern, wobei er zur Anerkennung der Huldigung Gestalt von sich gehen läßt. Zum Schluß der Messe theilt er das Abendmahl in beiderlei Gestalt aus, aber die höllische Hostie ist schwarz und zäh wie eine alte Schuhsohle und der Trank aus dem höllischen Kelch bitter und edelhaft. Hierauf beginnt der Tanz, wobei Alle das Gesicht nach der Außenseite des Kreises kehren, und das Schmausen an den von dem höllischen Wirthe bereiteten Tischen. Aber die Speisen und Getränke schmecken schlecht und widerwärtig, wie es denn merkwürdig ist, daß der Teufel seine Anhänger für ihre Dienste so schlecht honorirt. Das Geld z. B., welches er ihnen verschafft, verwandelt sich über Nacht in Kohlen, Hobelspäne, Laub und Ruß und überhaupt sind sie immer die Betrogenen. Während des Schmausens und Tanzens vermischt sich der Teufel mit allen Anwesenden fleischlich, indem er die Männer als Succubus, die Weiber als Incubus umarmt, und befiehlt, sein Beispiel nachzuahmen, worauf er die Versammlung mit der Ermahnung entläßt, möglichst viel Böses zu thun. Die Namen Gottes oder Christi oder der Jungfrau Maria auszusprechen, ist beim Hexensabbath streng verpönt, auch das Wort Salz darf nicht gebraucht werden. — Soviel vom Hexensabbath. Ueber die teuflische Puhlschaft haben Theologen und Juristen lange Abhandlungen geschrieben und sich unflüchtig bemüht, herauszubringen, welcher Art die Empfindung der Hexen dabei sei (die „Gefändnisse“ der Angeklagten bezeichnen sie fast durchgängig als eine „unliebliche“ und „widerliche“), ob das semen diabolicum calidum aut frigidum sei u. s. f., wir müssen uns aber mit der Andeutung dieser garstigen Spitzfindigkeiten begnügen. Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts galt es für eine, auch von Luther ausdrücklich bekräftigte Wahrheit, daß der Teufel mit den Hexen Kinder zeuge, die sogenannten Wechselbälge oder Kiströpfe. Später nahm man an, daß aus der Vermischung mit dem Teufel nur allerlei Ungeziefer hervorgehen könne, Schlangen, Kröten, Frösche und Elben (Golderschen, Unholde), d. h. Würmer „von allerhand Couleur“. Bereits wurde noch vor dem 17. Jahrhundert da und dort eine Stimme laut, welche, obgleich von einem sonst gläubigen Munde ausgehend, behauptete, die teuflische Umarmung sei bloße „Phantasie und Einbildung“. Uebereinstimmend lauten die „Gefändnisse“ der Hexen in diesem Punkte, der Teufel sei zuerst immer in Gestalt eines anständigen Mannes, als Junker, Reitersmann, Jäger, Bärger und unter Namen, wie Boland, Federhanns, Federlin, Peterlein, Papperlen, Gräßle, Claus, Hämmerlein, zu ihnen gekommen und habe sie so berückt und verführt. Es kommen in diesen „Gefändnissen“ Geschichten von jungen Mädchen vor, welche Jedem, außer einem Hexenrichter, hätten zeigen müssen, daß hier keineswegs von einer teuflischen Befridung die Rede sei, sondern bloß von der Schändlichkeit unnatürlicher Mütter, welche die Unschuld ihrer Töchter pflüßigen Wüstlingen verschafferten.

der Geige spielte. Früh sah man im Grase und Staube nur Spuren von Bocks- und Kuhfüßen. Die Buhlschaft geschah mit Herenmeistern und Dienern des Teufels. Welcher der Teufel selbst seine Gunst bezeugte, die wurde Herenkönigin genannt; so die wunderschöne Schmetter-Ursel in Judmantel. Aus der leiblichen Vermischung mit dem Bösen ging keine menschliche Frucht hervor, sondern Hummeln, Wespen, Fliegen und Schmetterlinge, welche dem Menschen und Vieh Geschwulst und andere Krankheiten verursachten. Die in menschlicher Ehe erzeugten Kinder mußten die Heren bei der Geburt dem Teufel verschreiben. Daher kommt es, daß auch neugeborne Kinder, Mädchen und Knaben als Heren verbrannt wurden. Vor der Lustfahrt auf Ofengabeln, Besen oder Spinnrocken bestriechen sich die Heren mit einer Salbe. Sie bereiteten diese, wie Godelmann, Paracelsus und andere sagen, von ausgefettetem Fette todter Kinder, aus Nachtschatten (*solanum*), Schierling, Mohn und andern Pflanzen, deren Namen, heute noch an ihre geglaubte Herenkraft erinnern, als Herenholz (*prunus padus*), Herengras (*tremella sagarum*), Herenkraut (*circaea*), Herenmehl (*semen Lycopodii*), Herenlauch (*allium magicum*) und viele andere. Die Heren hatten die dämonische Nacht, Wetterschaden anzurichten (Wetterheren), das Buttern der Milch zu hindern, oder diese mit Hülfe von Schmetterlingen (Wolkendiebe, Buttervögel) blau und blutroth zu machen, den Kindbetterinnen die Milch zu vertreiben, ihre Säuglinge auszuwechseln (Wechselbälge), Ehen unfruchtbar zu machen, und anderes Schädliche, wovon sie außer der Schadenfreude keinen Nutzen hatten. Zu diesen Verherungen war die Zeit vor der Früh- und nach der Abendglocke am günstigsten.

Diese und andere in den Prozessen oft wiederkehrenden Angaben gründen sich auf den Glauben an die Macht des Teufels, auf eine durch des 30jährigen Krieges grenzenlose Unfälle erhigte, und durch die Erzählungen und Behauptungen der abergläubischen schwedischen und dänischen Truppen gesteigerte Einbildungskraft, auf tiefe Versunkenheit des weiblichen Geschlechts, und in der durch die Sittenlosigkeit der Zeit zügellos gewordenen Wollust. Bei alten Weibern trugen Krankheiten, Melancholie und hysterische Zustände oft die Schuld, am meisten aber das Bestreichen mit oben erwähnten Salben; denn der einsichtsvolle Arzt Bier, der Herenrichter Godelmann und andere Wahrheit suchende Männer beobachteten alte, sich Heren wahnende Weiber, die nach dem Salben in einen Schlaf mit sichtbar lebhaften Träumen versallen waren, und erwacht von ihren nächtlichen Fahrten nach dem Hereuplage, ihren Tänzen und andern Genüssen erzählten, da sie doch nie aus den Augen der wachsamem Beobachter gekommen sind (Eus Öppaland IV. 197. S. auch Helbritt 29–37).

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts erreichte der entsefliche Herenwahn in Nähren seinen Gipselpunkt, der gleichwohl niemals in jene Massenverfolgung und Vertilgung, wie im benachbarten Schlesien, ausgeartet zu sein scheint. Insbesondere mag dieser gräuliche Wahn in den größeren Städten keine oder doch nicht zahlreiche Opfer gefordert haben, obwohl die untersuchten Hexen

zahllose Personen in Olmütz und vielen anderen Städten als Mitschuldige bezeichnet haben sollen.

So weit die bisher bekannt gewordenen Nachrichten ⁴⁾, freilich nur Bruchstücke, reichen und die vielen Orts-Chroniken, welche von Hexenverfolgungen keine oder

⁴⁾ Sie beschränken sich für jene Zeit auf die (bisher unbeachtet gelassenen) oben mitgetheilten Notizen in Weingarten's Werken, auf jene, welche Jurende aus einer ihm vom ehemaligen römischstädtischen Sybilitus und mähr. Geschichtsforscher Welebrod mitgetheilten römischstädtischen Chronik und über Lauthner bekannt machte, Hormayr und Helbritt aber, ohne ihre Quelle zu nennen, nachdruckten, auf jenes, was in jüngster Zeit Buchar und Bischof veröffentlichte, endlich auf einige anderwärts vorfindige Notizen.

Da Jurende's Zeitschrift selten geworden und auch Helbritt wenig verbreitet sein dürfte, lassen wir die Auszüge aus der römischstädtischen Chronik (in Jurende's redl. Verfallniger 1814 S. 38—40) folgen:

„Den 25. Oktober 1682 ist allhier (zu Kömerstadt) auf öffentlicher Kanzel vermeldet worden, daß ein Jeber, welcher Vieh hätte, sich mit geistlichen Mitteln versehe, wegen der fast unerhörten Hexen, welche in herumliegenden Ländern, an vielen Orten, über das Rindvieh und Pferde ergangen, also, daß viel in Böhmen durch die Zauberey ist eingekommen, dieses, wie man vernommen, ist zween Erzt-Herrn gezaubert worden, welches also wie eine Pest herumgestreift.

Den 13. July 1683 ist eine Magd bey der Stadtmühle erstickt, weilen sie aber nach genauer Inquisition einiger Desparation ist überwiesen worden, ist sie dahin condemnirt worden, daß ihr der Scharfrichter andern Tags den Kopf abgehauen, und beym Perseel auf der Gräng begraben worden.

Den 12. Dezember 1683 ist Rosina Urbanin vor die Kirch an das Halsseisen, mit einem Besen in der Hand, gestellt worden, nach diesem unter währendem Gottesdienste hat sie müssen mit einer schwarzen Fackel in der Halle leuchten, wegen zweymal öffentlicher Hurerey, dieses geschah durch 3 Sonntage.

Den 29. Dezember 1683 sind alle Rodengänge verboten worden, auch sind solche Wirthe gestraft worden, welche dergleichen Zusammenkünfte gestatteten.

Am 3. März 1684 ist Juliana Pfeisterin von der Stadt als eine Hure weggewiesen worden. Den 16. ist Friedrich Bittner, Bürger und Maurer, vor einen Ehebrecher ins Gefängniß gesetzt worden.

Am 20. July 1684 hat man in Schömberg 5 Hexen verbrannt, 4 Weiber und 1 Mann, jedem Weibe hat man zuvor eine Hand abgehauen, hernach seynd alle durchs Schwert hingerichtet worden, und endlich verbrannt.

Am 9. November 1684 ist in Ullersdorf eine Hexe verbrannt; ihr Mann aber sich verhur, weilen sie im Arrest war.

Diesen Monat (Januar 1685) ist ein altes Weib in Friedland gestorben, welche bald nach dem Tode wie der lebendige Teufel umgelaufen. geschrien, getrommelt, getanset, und Leut Tag und Nacht gequälet, welche hernach den 12. März ist verbrannt worden.

Den 22. März 1685 sind in Schömberg abermal 2 Hexen enthauptet und verbrannt worden. Zu Abends an diesem Tag ist ein grausames Wetter gewesen von Blitzen und Donnereschlägen ꝛc.

Den 18. Sept. 1685 ist oben (vor 5 Jahren genannter) Schömberger Dechant zu Müglitz als ein Hexer öffentlich verbrannt worden.

Am 15. Oktober 1685 seynd wiederum in Ullersdorf 3 Hexen lebendig verbrannt worden, und andere eingezogen.

Den 20. Dezember 1685 sind in Schömberg 6 Hexen verbrannt worden.

nur geringe Mittheilungen machen, entnehen lassen, beschränken sich die systematischen Hexen-Aussuchungen und Verfolgungen zunächst auf die sogenannte Hexenstadt Schönberg und den im Zusammenhange stehenden Umkreis und

Den 6. Januar 1686 hat Herr J. Pabst, lange Zeit Pfarrer in Kömersdorf, seine Pfarrey auf eine Zeit verlassen, wegen vielfältiger, zwar verholener Hexerey, in Willens, weisen sich keiner in dieses Casas Richter zu seyn annehmen wollte, seine Sache vor Ihro päbßliche Heiligkeit auszuführen.

Den 7. Januar ist Basilius gleich genannten Pfarrers Vetter, vor einem Kaplan hier eingesezt worden. Das Geistl. Dienst ist indessen vom Ullersdorfer, Wildgruber und Bergstädter, leythlich, vor Einsezung des Kaplans, von einem Dominikaner von Schömberg verrichtet worden.'

Am 9. Mai 1686 sind abermal 4 Hexen in Ullersdorf verbrannt worden, 1 Mann und 3 Weiber.

Julius 1686. Um diese Zeit hat sich ein Geistlicher hinter Olmütz in der Kirchen gehent. Er ist wie Judas verzweifelt! — Auch ohnweit Olmütz in einem Dorfe ein Bettler.

Den 15. November 1686 seynd abermal in Ullersdorf 4 Hexen verbrannt worden; 2 Mütter mit ihren Töchtern.

Den 4. July 1687 seynd in Ullersdorf 4 Hexen verbrannt worden.

Den 28. Febr. 1689 sind in Ullersdorf 3 Hexen verbrannt worden.

Junius 1690. In diesem Monat ist ein Weib von Jechan in Grund verbrannt worden, welche 4 Wochen auf der Bahr gestanden, und nicht verstarret, und ist auch als Gespenst bemerkt worden.

In Wildgrub haben eben solche noch nicht nachgelassen; sondern es sind zum öftern viele, welche schon viele Jahre im Grabe gelegen, ausgegraben und verbrannt worden.

März 1692. Am Tage Maria Verkündigung hat sich die Rosenkranz-Bruderschaft angefangen!!

Den 18. Sept. 1692 ist ein Mann von Doberseil allhier gepeitschet worden, wegen verübter Unzucht mit einem Mädchen, welche er dazu gezwungen.

Vergangenes Jahr (1696) am Advent ist ein Weib verlohren gegangen, und die Mittwoch vor Ostern auf den Städter Feldern begraben worden, und zwar auf einem, laut jenes Spruchs: „Wie der Baum fällt, so bleibt er liegen;“ Ihr Sohn war damals Waldbereiter, welches ihm nicht lobenswürdig war, der seiblichen Mutter ein besseres Begräbniß zu verschaffen.

Februar 1697.—Um diese Zeit ist in Irmsdorf ein Kalb auf die Welt gekommen, mit 3 Beinen, und hat doch sehr herumspringen können. Auch vergangenen Herbst im Janowitzer Mayerhof eins, welches ein Gewächs auf dem Kopf, wie damals das hoffärtige Frauenzimmer pflegte zu tragen.

März 1697. — Um diese Zeit ist ein altes Weib in Friedland ausgegraben worden, und verbrennt, welches die Leute bey der Nacht sehr geängstigt!

August 1697 — Dietzeilen nun das Halsgericht bey uns ganz baufällig worden, so hat es müssen wiederum reparirt werden, und dabei viele Ceremonien gehalten werden.

Den 9. Januar 1720, zu Nachts ist allhier ein Weib gestorben, 10 Jahre bevor starb ihr Mann. Als obgemelbetes Weib den 11. dieses hätte sollen zur Erde besätigt werden, so war sie noch nicht verstarret, dieses hatte Herr Dechant in's Confistorio berichtet; bannen der Bericht von dorten kommen, daß man den Körper mit Nigen oder Schneiden bistirt und solches ist geschehen, den 16. dieses, dabey waren zugegen Hr. Dechant und Hr. Hauptmann von Janowitz, auch Hr. Burgermeister und Stadtrichter, nebst Rathsherrn, dann hat

auf die Zeit einiger Jahrzehende, und sie scheinen hauptsächlich von dem schrecklichen Hexen-Inquisitor Boblig, welcher ein förmliches Gewerbe daraus machte, veranlaßt und genährt worden zu sein.

der Todtengräber an diesem Körper auf Befehl des Stadtgerichts müssen anfangen zu schneiden, erstlich in dem Gesicht, hernach an den Händen und Armen, es hat sich aber nichts gezeigt, dann fing er an der Scham an, allwo sich gleich frisches Blut sehen ließ, nach dem sich dieses befunden, ist solcher Körper gleich von Geistlichen in das Westrecht gegeben worden, und dann zum Feuer verurtheilt worden, auf dem Scheiterhaufen ist ihr durch den Scharfrichter der Kopf, sammt Händen und Füßen abgehauen worden, und ist das Blut aller Orten herausgestossen, hernach ist der Scheiterhaufen angezündet, und zu Asche verbrennet, die Asche aber hintern Hüttenwald an der Gränze gegen Rohrau in's Flußwasser geschüttet worden. — Den 28. Januar 1721 ist Johann Romfeld, ein Fleischnader, und damals Rämersbäcker mit einem kleinen Schlitten an der Gränze gegen Hagelstein, um etwas Holz und Haselstöcke zu holen, gefahren, ist aber den zweyten Tag todt gefunden worden, wie es geschehen, weiß Niemand!

1722. — Ist der gute Seelsorger gestorben, und liegt in seinem liebeichen Lindentrieh, (so pflegte er's allzeit zu nennen) in der Mitte begraben, wie es der Grabstein zeigt. 1763 — Hat sich der Friedrich Czib, da er vor Knecht bey Johann Romfeld diente, in seiner Scheune vor dem Oberthor gehenkt, und zum Galgen von dem Scharfrichter begraben worden!

In Fulnek wurde im J. 1683 viel wider die Hexerei gepredigt. Zwei alte Weiber Rosina Kotel 68 J., und Efena Supal 65 J. alt, welche in einem kleinen Stübchen, das sie aus Armuth weder im Winter heizen konnten, wohnten und den Leuten mit guten Pfaffen von vielen Leiden und Krankheiten loshalsen, wurden als der Zauberei verdächtig eingezogen, weil sie zur Sommerzeit viel in Felsen und Wäldern herumgewandelt und Kräuter gesucht. Da sie sich nicht verantworten konnten, wurden sie am Donnerstag nach Ostern 1684 auf dem Plinzeplan bei Fulnek lebendig verbrannt (Hornay's österr. Archiv 1818 S. 344, wohl nach Jaschke's Chronik).

In den Akten des Marktes Daubrawitz vom J. 1695 sind die halbsgerichtlichen Verhöre merkwürdig, die wider den Tobias Bartonel aufgenommen wurden, der durch Zauberei (strze kaulze a czary) mit einem auf der Hutweide vergrabenen Krebs, der aber vor Georgi gefangen sein mußte, und mit der Erde, worauf ein todtler Hund gelegen, zu Jedoteny 41 und zu Raiz 26 Stück Kindern das Leben genommen haben sollte (Hornay's österr. Archiv 1818, S. 91).

Buchar theilt 3 Hexen-Urtheile der (früher genannten) neisser Landeshauptleute von Hoby (1651, 1684) mit, erzählt die Sage von der Rosina Kleinorgin in Hof, welche als Gespenst ihr Unwesen trieb, bis ihr unverwester Körper verbrannt wurde (1716) und bemerkt dazu im Allgemeinen: Daß eine ähnliche Art Justiz zu jener Zeit in der hierortigen Umgegend, namentlich zu Bärn, Lieban, Bantsch, öfters vorgekommen ist, und nach der Aussage von Gebenkännern in weiteren Kreisen, besonders in Preußen, viel Aufsehen erregte; denn hieselbe Weisheitsleute, die im weiteren Verlehrs gestanden sind, und daher entferntere Reisen zu unternehmen genöthiget waren, sind mit den Spottnamen „Hexenkinder“ oder „Kinder aus dem Hexenlande“ unter lächerlichen Darstellungen der auf die hieselbe Ereignisse sich beziehenden Umstände derart verhöhnt worden, daß sie sich scheuten, derglei entferntere Reisen zu unternehmen.

Das Hexenwesen scheint hiezugebends gleich nach Beendigung des 30jährigen Krieges die Gerichte außerordentlich stark beschäftiget zu haben, denn nach der Gemeinrechnung der Stadt Hof vom Jahre 1680 befand sich in Hof eine Commission unter dem Vorstehe des Sternberger Oberhauptmanns, welche durch längere Zeit damit beschäftiget war, Erhebungen

Das größte Aufsehen und am meisten bekannt wurde die Verbrennung des schönberger Dechant's Lauthner (1685) im Angesichte von 20,000 Menschen, zum Theile der höchsten Stände, welche die k. Appellationskammer zu Prag angeregt, der gläubensbeifrige, unternehmende, edle, wohlthätige und kunst-sinnige olmüzer Bischof Carl Graf von Lichtenstein: Kastlekorn veranlaßt und gutgeheißen hat, nachher aber lebenslang bereut haben soll⁵⁾.

Die auffallende Erscheinung, daß man so unzählig viele fand, welche sich jener tollen Hexereien selbst für schuldig erkannten und nach ihrem eigenen Geständnisse verurtheilt wurden, erklärt Wächter (S. 91—103) durch die rück-sichtslose Anwendung der Folter.

Beim festen Hezenglauben der Kirche und der Richter, beim festen Herenglauben des Volkes, bei dem crassesten Aberglauben, der in jeder auffallenden Erscheinung eine Hexerei witterte und bei dem der Unschuldigste leicht in den Ruf der Hexerei kommen konnte — auf der einen Seite, bei dem Einschreiten von Amtswegen und der willkürlichsten Anwendung der abscheulichsten Folter auf der anderen Seite, mußte man überall Hexen finden, wo man sie suchte. Ohne die Folter hätte man vergebens nach vielen Hexen gesucht, und gerade der Mangel der Folter, überhaupt das völlig andere Beweis-system und prozessualische Verfahren erklärt es allein, wie in der früheren Zeit bis zum 15. Jahrhundert nur wenig Hexen verurtheilt wurden, obgleich in jenen Zeiten der Hezenglauben nicht minder fest war.

Im Mittelalter unterschied man beim Beweisverfahren zwischen handhafter und übernachtiger That. Zum Prozesse auf handhafte That konnte es natürlich bei Hexen und Zauberern nicht leicht kommen. Wie sollte man sie auf frischer That ertappen! Beim Prozesse auf übernachtige That aber, den übrigens gerade bei der Zauberei manche deutsche Statute ausschloßen, hatte der Unschuldige, sofern er das Vertrauen seiner Mitbürger genos, einen günstigen Stand. Man suchte nicht, wie später, durch alle mögliche inquisitorische Mittel den Angeschuldigten zu einem Geständnisse zu bringen, noch viel weniger ihn dazu zu zwingen. Er konnte sich durch seinen Eid losschwören,

zu pflegen, die todtten und bereits beerdigten Körper der, der Hexerei beschuldigten Personen, ausgraben, auf die Grenzen verführen, und dalebst einscharen zu lassen, wofür aus der Gemeinblasse 150 fl. 18 kr. an Kosten bezahlt wurden (Notizenblatt der hieser. Sektion 1857 Nr. 6).

⁵⁾ Die erste kurze Nachricht hierüber gab aus den Inquisitionssalten der Piarist Moraweh (1787) in seiner *Historia Moraviae* III. 548. Den Bericht eines Zeitgenossen zu Schönberg gab Jurende aus dem Original in seinem redl. *Berkländer* 1814, S. 81 -- 89 und derselbe ist in die selber erwähnten Schriften von Hormayr und Helbritt übergegangen und zu Erzählungen in den *brünner Neugierigen* 1854 Nr. 286--291 benützt worden. Bischof lieferte nun aus den Alten eine neue Beleuchtung und ich füge zu dem schon von Jurende mitgetheilten auch einen Bericht der Kapuziner bei, welche in diesem Schreckensdrama eine Rolle mitgespielt haben. S. auch Wolny's *mähr. Topographie* 5. B. S. 300, 602.

und hatte er auch nach manchen Statuten noch einige Eidhelfer nöthig, welche mit ihrem Eide ihr Vertrauen in seine Rechtllichkeit bekräftigen mußten: so fand eine ehrliche Person in der Regel wohl die nöthige Zahl der Eidhelfer. Freilich wenn der Angeschuldigte keine Eidhelfer fand oder übel berüchtigt war und deshalb sich nicht losschwören durfte, mußte er sich einem Gottesurtheile unterwerfen und hier konnte allerdings eine angeschuldigte Here unterliegen, wenn ihr nicht ein Priester unter der Hand half. Allein gerade das Gottesurtheil, dem die Hexen häufig unterworfen worden, mußte diesen armen Personen in der Regel günstig sein. Es war die Wasserprobe, welche die Meisten aus sehr natürlichen Gründen glücklich bestanden. Sie wurden gebunden ins Wasser geworfen; blieben sie über dem Wasser: so galt es als Beweis der Schuld, weil man den Hexen die besondere Eigenschaft zuschrieb, leichter zu sein, als das Wasser; sanken sie aber unter, nahm das Wasser sie auf: so war dies ein Beweis ihrer Unschuld. Allerdings konnte auch der Ankläger den Eid des Angeschuldigten ausschließen durch Zweikampf. Allein selten mag eine Hererei so bedeutend gewesen sein, daß ein Ankläger deshalb sein Leben wagte, und nicht selten mag die Angeschuldigte einen tüchtigen Kämpfer für sich gefunden haben, der zu siegen wußte. Gefährlicher war ihnen schon der Grundsatz einzelner Statute, nach welchem Anrührige und Solche, welche gefangen vor Gericht gebracht wurden, vom Ankläger übersehnnet werden konnten. Allein auch bei diesem Grundsatz finden wir doch in den deutschen Blutbüchern des Mittelalters bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenige Verurtheilungen von Hexen. Ueberhaupt hatte selten Jemand Grund, eine Anklage wegen Hererei zu erheben, vollends nicht wegen der bloßen Verbindung und Vermischung mit dem Teufel, und ohne Anklage gab es in jenen Zeiten in der Regel kein Criminalverfahren. So erklärt es sich, daß man bis in das 15. Jahrhundert nicht häufig Hexen vor Gericht zog und daß noch seltener Hexen verurtheilt wurden.

Allein gegen das Ende des Mittelalters im 15. Jahrhundert trat in Deutschland eine wesentliche Aenderung im Verfahren und Beweisystem ein. Die Gerichte fingen an, zum Theile auf kaiserliche Privilegien gestützt und nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte, von Amtswegen zu verfahren, das alte rein formelle Beweisystem zu verlassen und Alles vom Geständnisse der Angeschuldigten abhängig zu machen und dieses auf alle Weise herbeizuführen zu suchen. Als Mittel hiezu wurde, wieder nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte und der italienischen Praxis und Doctrin, von der deutschen Wissenschaft und Praxis zur Folter gegriffen, und dieselbe nach und nach durch Landesgesetze und im 16. Jahrhundert durch die Reichsgesetzgebung, die peinliche Gerichtsordnung Karls V., bestätigt. Das Beweisverfahren im Criminalprozeß war nun lediglich gebaut auf Zeugen und auf Geständniß des Angeschuldigten, und das Mittel, das Letztere herbeizuführen, war die Folter.

Diese Folter führte beim Hexenprozeße beinahe unfehlbar auf ein durch den Aberglauben der Richter gewünschtes Resultat, und selbst an Beweis durch

Zeugen fehlte es, bei der neuen Form des Hexenprocesses nicht, Zeugnisse, die auf eine merkwürdige Weise durch die Folter erpreßt und dann noch durch die Folter ergänzt wurden.

Wirklich war auch die Zeit der Einführung des Verfahrens von Amtswegen und der Folter die Zeit des Anfangs jener empörenden Hexenprocesses. Das Einschreiten von Amtswegen bewirkte bei dem Drängen der Geistlichkeit und der Ueberzeugung von der heiligen Pflicht, die Hexen zu verfolgen, daß man häufig nach Hexen suchte; die Folter machte, daß man sie in Menge fand. Beide Mittel wußte schon der Hexenhammer wohl zu benützen und ihren Gebrauch aufs Abscheulichste einzuschärfen, und ohne diese Mittel wäre aller Hexenglaube, wäre die Bulle von Innocenz VIII. und Aehnliches wirkungslos gewesen.

Alein auch hier trat den Richtern noch eine Schranke entgegen, durch welche die Unschuld einigen Schutz finden konnte. Nach den bestehenden Grundsätzen über die Folter sollte der Angeschuldigte freigesprochen werden, wenn er die einmal — nach der Praxis eine Stunde lang — angewendete Folter, ohne zu bekennen, überstand und nicht nachher neue selbstständige schwere Verdachtsgründe an den Tag kamen; es sollte zur Folter erst dann geschritten werden, wenn ein dringender einem halben Beweise gleichkommender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorlag, und gestand der Angeschuldigte durch die Folter: so sollte er nur dann verurtheilt werden, wenn die einbekannten Umstände in sich selbst wahrscheinlich sind und nach sorgfältigen Nachforschungen als wahr erfunden werden.

Hätte man sich nur an diese Erfordernisse streng gehalten: so hätte man trotz der Folter doch immer nur verhältnißmäßig wenige Hexen verbrennen können. Allein Praxis und Doctrin wußte sich hier zu helfen. Sie erfand schon im 15. Jahrhundert einen Grundsatz, der — ebenso ungerecht, als widersinnig — 200 Jahre lang zur Schmach der deutschen Praxis in derselben herrschte. Die Hexerei, sagte man, gehöre zu den schwersten und zu den im Verborgenen schleichenden Verbrechen. Bei den schwersten Verbrechen aber liege dem Staate am Meisten daran, daß sie nicht unbestraft gelassen werden. Deshalb sei der Richter bei solchen Verbrechen an die Schranken, welche die Gesetze ihm setzen, an die gesetzlichen Formen des Processes und an die gesetzlichen Vorschriften über Verweis durchaus nicht gebunden; sie seien *delicta excepta*, bei welchen der Richter die beschränkenden Vorschriften der Gesetze übertreten dürfe. So wurde auf eine wahrhaft einsältige Weise der Vorwand des öffentlichen Interesses zur schreiendsten Ungerechtigkeit mißbraucht, ohne zu bedenken, daß es in diesem Interesse nur liegt, den wahrhaft Schuldigen zu strafen, daß man bei der Anschulldigung eines schweren Verbrechens ja noch nicht weiß, ob denn der Angeschuldigte es begangen habe, und daß man daher hier um so scrupulöser die Gesetze einhalten muß, weil man sonst leicht einen Unschuldigen gerade mit der härtesten Strafe treffen könnte.

Durch diese Theorie von den *delictis exceptis* war namentlich ein der Zauberei Angeeschuldigter beinahe schutzlos; sie, mit der Folter in der Hand, machte alle Gräueltaten unserer Hexenprozesse möglich, Gräueltaten, welche ein neuerer Schriftsteller ein Drama von unermesslicher Ausdehnung nennt, mit dem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Namen, Maß und Ziel auf der einen, und an Aberglauben, Unsinn und Barbarei auf der andern Seite kaum Etwas in unserer Geschichte verglichen werden könne. Diese Beschreibung ist nicht übertrieben. Ich fand sie nur zu sehr bestätigt durch Hunderte von Hexenprozessen aus jenen Zeiten, die ich las.

Wirklich — wenn man die Folter, wie man sie damals handhabte, und das regellose Verfahren, mit dem gegen die Hexen eingeschritten wurde, nur etwas näher ins Auge faßt: so erklärt sich das ganze Räthsel. Die Folter war härter, als die härteste Strafe selbst. Speer erzählt, es hätten ihn ganz kräftige und starke Männer, welche torquirt wurden, versichert, es könne kein Schmerz gedacht werden, der so heftig und unaussprechlich sei, wie der der Tortur jener Zeit, und sie würden sofort auch die abscheulichsten Verbrechen, an die sie nie von Weitem gedacht hätten, auf sich nehmen und bekennen, wenn man sie wieder mit der Folter bedrohen würde, und lieber wenn es möglich wäre, zehnmal sterben, als sich noch einmal foltern lassen. Man begann die Folter oder die peinliche Frage in jener Zeit gewöhnlich mit dem Daumenstock — die Daumen wurden in Schrauben gebracht, diese langsam zugechraubt, und so die Daumen gequetscht. Hält dieses nicht: so nahm man die Weinschrauben oder spanischen Stiefel, durch welche Schienbein und Waden glatt gepreßt wurden, nicht selten so, daß die Knochen zersplitterten, und zur Erhöhung des Schmerzens wurde zwischen ein mit dem Hammer auf die Schraube geklopft. Der nächste Grad war der Zug oder die Expansion oder Elevation. Dem Angeeschuldigten wurden die Hände auf den Rücken gebunden, an dieselben ein Seil befestigt und er an diesem bald frei in der Luft schwebend durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter, bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen spitzen Hölzern (der gespickte Haase) angebracht war, gemächlich in die Höhe gezogen, bis die Arme verkehrt und umgedreht über dem Kopfe stehen; dann läßt man zur Erhöhung der Schmerzen ihn ein paarmal schnell herabschnellen und zieht ihn wieder auf; läugnet er fort: so hängt man ihm Gewichte an die Füße, um ihn noch mehr auszuspannen, und läßt ihn so eine halbe, oft eine ganze Stunde und noch länger hängen und legt ihm dabei oft auch noch die spanischen Stiefel an — öfters kam es hier vor, daß zwischenein das Gericht abtrat, um bei einem Schmause sich zu erholen, und so lange den Gefolterten hängen ließ. Ich las z. B. in einem bamberger Protokolle, daß ein wegen Zauberei Angeeschuldigter drei und eine halbe Stunde lang mit Weinschrauben und Daumenstock gefoltert und am Ende, da er nicht gestand, an einem Stricke acht Schuhe hoch von der Erde aufgezo-gen und ihm an die große Zehe ein Gewicht von zwanzig Pfund

gehängt wurde. Half auch solche Folter nicht: so träufelte man dem Inquisiten brennenden Schwefel oder brennendes Pech auf den nackten Körper oder hielt ihm brennende Lichter unter die Arme oder unter die Fußsohlen oder an andere Theile des Körpers.

Dabei ist noch zu erwägen, daß vom erkennenden Gerichte der Grad der anzuwendenden Folter in der Regel nur in sehr unbestimmten Ausdrücken erkannt wurde, z. B. gelinder Weise oder menschlicher (!) Weise, dann ziemlicher Massen, endlich die volle Marter oder mit der Schärfe, so daß bei dieser vagen Bestimmung der folternde Untersuchungsrichter sehr freie Hand hatte, daß manche Gerichte nicht bloß 3, sondern 5, 7 und 9 Grade der Folter hatten, und daß gerade bei den Hexenprozessen oft das Gewöhnliche überschritten und besondere Martern, z. B. Eintreiben von Keilchen zwischen die Nägel und das Fleisch der Finger und Zehen, angewendet wurden, weil man sich überhaupt gegen Hexen mehr erlaubte und hier noch der Beistand des Teufels, der den gefolterten Hexen den Widerstand erleichterte, zu überwinden war!

Und diese unmenschliche Qual wurde gegen die der Hexerei Angeeschuldigten oft wegen der elendesten Verdachtsgründe erkannt. Die Hexerei war ja ein *delictum exceptum*! Es ist unglaublich, wenn man in den Werken jener Zeit und in den Erkenntnissen die Gründe liest, welche gültige Indicien der Hexerei sein sollen. Der Hauptverdachtsgrund war: im Geruche der Hexerei stehen. Aber wie leicht konnte man in jener Zeit, in welcher man überall Hexen witterte, in diesen Geruch kommen! Ein Weib durfte nur alt, mürrisch und trisfänglich sein: so galt sie im Publikum für eine Here; Haß, Mißgunst, Bosheit durfte ihr nur nachsagen, sie sei eine Here: so galt sie dafür. Kam dann zu diesem Indicium noch ein weiteres: so war es in der Regel um sie geschehen; die Folter war ihr gewiß und wie Spee sagt: *ubi modo torturae initium factum est, jam jacta alea est; evadere non potest; mori debet.*

Zu diesen weiteren Indicien gehörten z. B. Flucht, die höchst natürlich war, da man allgemein wußte, wie man damals folterte. Und dabei nahm man auch den Beweis der Flucht auf das Allerleichtsinigste. So erzählt Spee: eine ehrbare Frau sei einige Stunden weit her zu ihm gekommen, um ihn zu fragen, was sie thun solle; sie sei als Here angegeben. Er rathet ihr zurückzukehren, da ja nicht der mindeste gegründete Verdacht gegen sie vorliege. Sie thut es. Zu Hause angekommen wird sie verhaftet; ihre mehrstündige Abwesenheit gilt als Flucht. Vergebens beruft sie sich auf Spee; das Indicium wurde als erwiesen angenommen; sie kam auf die Folter, gestand am Ende Alles, was man ihr vorsagte, und — wurde verbraunt. Ein Haupt-Indicium war weiter, wenn die Angeeschuldigte Anderen geschwabel hatte. Aber hier suchte man den Causalnexus in der Regel gar nicht herzustellen. Eine im Geruche der Hexerei Stehende durfte nur einmal einem Nachbar Böses angewünscht haben und dieser oder sein Kind oder seine Kuh später zufällig krank werden: so galt dieß als das vollste Indicium; das *post hoc* galt als *propter hoc*. Ja selbst wenn auch

kein Anpünzchen, wenn nur ein Berühren und dergleichen voranglang, war es genügend.

Außer diesen gab es noch eine Menge Indicien, z. B. wenn die Person Anderen nicht offen in die Augen sehen kann; wenn sie lange in den Tag hinein schläft, weil die nächtlichen Herenzusammenkünfte sie müde machen; wenn sie Mitternachts von Hause abwesend ist; wenn sie Wunden oder Striemen am Leibe hat und man weiß die Ursache nicht; denn dann hat es der Teufel gethan (man sollte meinen, daß dies eher ein Beweis gegen einen Teufelsbund sei); ferner wenn Jemand aus freien Stücken Heren vertheidige und behauptete, Alles, was man von ihnen sage, sei Thorheit — dieses Indicium brachte z. B. den Stadtschultheißen und Churfürstlichen Rath von Trier, Dr. Glät, einen edlen Mann, auf Folter und Scheiterhaufen; endlich gar, wenn Jemand in kurzer Zeit ohne großen Fleiß zu großer Gelehrsamkeit komme. Ja, direct entgegengesetzte Dinge galten gleichmäßig für Indicien der Hexerei. War z. B. die Angeschuldigte bei der Verhaftung erschreckt: so galt es als Indicium der Schuld; war sie gefaßt: so galt es noch mehr dafür; denn wer anders, als der Teufel, sollte ihr diese Faßung geben! Außerlich sehr frommer Lebenswandel war ein Indicium der Hexerei; er dient zur Verdeckung des Teufelsbundes; dissolutes Leben war ebenso ein Indicium, es war eine Folge des Teufelsbundes.

Das gefährlichste Indicium aber und das wichtigste von allen und das, welches erklärlich macht, wie aus einem Herenprozeße Hunderte von Herenprozessen entstanden, war die *nominatio socii*. Die Richter begnügten sich selten damit, von einer Angeschuldigten das Bekenntniß ihrer Schuld herauszutorkiren. Hatte man von der vermeintlichen Here durch alle möglichen Qualen ein Geständniß erpreßt: so wollte man auch wissen, von wem sie das Heren lernte, wen sie das Heren lehrte und wer mit ihr auf dem Herentanze gewesen. Ehrlich genug, um nicht Unschuldige in Verdacht zu bringen, geben sie meist Anfangs an, die anderen Heren seien verumumt gewesen, oder nannten schon Verstorbene. Allein der Richter will auch von Lebenden wissen. Sie werden gefolttert, bis sie in Verzweiflung die nächsten Besten nennen oder die Namen, welche der Richter ihnen vorsagt, bejahen. Ist ergreift sie auch Unmuth oder Bosheit; warum sollen sie allein die Gemarterten sein? sie geben am Ende dann Die an, auf welche sie böse oder mißgünstig sind. Und wehe dann einer Solchen, von der zwei oder drei Angeschuldigte auf der Folter ausfragten, sie haben sie auf dem Herentanze gesehen! Sie wurden dann auch zur Folter geschleppt — so unsinnig es auch war, dem Zeugnisse einer Here zu glauben — und der Scheiterhaufen war ihr gewiß.

Die schändliche Wiederholung der Folter rechtfertigte man theils dadurch, daß die Hexerei ja ein *delictum exceptum* sei, theils durch Auffindung neuer Indicien, was eine sehr leichte Sache war, theils auch wie der *Malleus maleficarum* hämisch rathet dadurch, daß man sagte, es sei keine Wiederholung der Folter, sondern bloß eine Fortsetzung derselben. Auch war das Uebersehen einer

Folter am Ende selbst ein Indicium der Hexerei; es war ein Beweis, daß den Gefolterten der Teufel helfe. Ohne diese Wiederholung wären Viele dem Scheiterhaufen entgangen. Denn Viele, besonders Frauen, die sich hier meist heldenmüthiger zeigten als die Männer, überstanden die ersten Foltern. Aber man begnügte sich nicht an zwei, drei Foltern; es wurde in der Regel fort gefoltert bis zum Geständnisse.

Häufig widerriefen die Armen ihr auf der Folter erpreßtes Geständniß; aber neue Foltern nöthigten sie zur Wiederholung ihres Geständnisses. — Und doch fanden sich Einzelne, die durch keine Qual zum Geständnisse gebracht werden konnten und die man am Ende, freilich stich und mit zerrissenen Gliedern, freigeben mußte. Nicht Wenige aber starben auf der Folter oder gleich nach der Folter. Dieß war dann eine Bekräftigung des Verdachts — der Teufel hatte sie dann getödtet, und sie wurden deßhalb unter dem Galgen vergraben.

Spee sagt, er sei überzeugt, unter hundert Hingerichteten seien nicht vier gewesen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätten. Ja, ruft er aus, ich schwöre feierlich, von den Vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, war keine Einzige, von der man, Alles genau erwogen, hätte sagen können, daß sie schuldig gewesen wäre, und das Gleiche gestanden mir zwei andere Theologen von ihrer Erfahrung. Aber, fährt er fort, behandelt die Kirchenobern, behandelt Richter, behandelt mich ebenso, wie jene Unglücklichen, werst uns auf dieselben Foltern — und ihr werdet uns Alle als Zauberer erfinden!

Mögen auch die Vortheile der Obrigkeiten und Magistrate, welche einen Theil der Strafgeelder aus dem Vermögen der Hexen bezogen, wie der Inquisitionsbriechter und Scharfrichter (S. Heldritt S. 13 — 19), Privat-Feindschaft u. a. nicht wenig zur Verfolgung der Hexen beigetragen haben, so scheint diese doch weit mehr im allgemeinen Glauben gelegen zu sein, daß man damit ein gottgefälliges Werk thue, daß es für die Religion, den Staat und die Menschheit eine große Wohlthat sei, solch' Ungezieser aus der Welt zu vertilgen. Auch mögen in einer ausgearteten Zeit, wo die Folgen des dreißigjährigen Krieges alle Bande des sittlichen Lebens gelöst hatten, nicht wenige Verbrechen vorgekommen sein, welche die Hexenstrafe traf.

Zum Schlusse müssen wir aber noch bemerken, sagt Briz, daß nicht Alles, was in den Processen dieser Art vorkommt, bloße Einbildung, Folge der Verücktheit oder des Aberglaubens jener Zeiten war; es fand oftmals eine traurige Wirklichkeit Statt, es gab in der That, auf ganz natürliche Weise, solche nächtliche Versammlungen von Weibern und Männern (doch gewöhnlich von der gemeinen Klasse) mit Mahlzeiten, Tänzen und Unzucht, mit sonderbaren Masken und Erscheinungen wohl auch als Teufeln; alte und junge Bösewichte zogen im Lande herum, spielten die Rolle als Hexenmeister, betrogen und bethörten junge unerfahrene Mädchen und Weiber, gaben ihnen dergleichen Salben und

bestellten sie zu solchen Zusammenkünften, wohin sie auch oft Neugierde oder Liebesverhältnisse führen mochten.

Manche derselben kannten wirklich giftige Kräuter, bereiteten den Menschen und Kindern Krankheiten, ja den Tod und richteten vorzüglich unter dem Viehe Seuchen an.

Viele dieser Burschen waren Gehilfen der Scharfrichter oder Knechte der Abbecker, welche auf diese Weise ihren Vorgesetzten Opfer bereiteten oder durch Seuchen Nutzen brachten (Hormayr's Taschenbuch 1843. S. 195). Daß in dieser Beziehung nun Manche strenge Strafen, selbst den Tod verdienten, besonders nach damaliger strenger Kriminaljustiz, kann Niemand leugnen. Es war aber sonst eine düstere, traurige Zeit, voll Unwissenheit, Bosheit und Aberglauben, erst das Licht der Aufklärung verscheuchte jene Finsterniß und diese fürchterlichen oft so ungerechten Gerichte (13. Linzer Mus. Bericht, Linz 1853).

Das aufgeklärte Zeitalter (sagt Menzel, Christliche Symbolik, 1. T. Regensburg 1854, 395) hat von den Hexenprozessen nichts zu sagen gewußt, außer daß sie aus einem dummen Wahne hervorgegangen seien, und daß Kirche und weltliche Justiz an den armen unschuldigen alten Weibern unerhörte Grausamkeit geübt haben. Aber man hätte daran denken sollen, daß, wenn es sich auch lediglich um einen Wahn handeln sollte, das Aufkommen desselben in solcher Macht und weiten Ausdehnung mit den großen Zerrüttungen der Kirche kurz vor, während und nach den Reformationsstürmen im wesentlichen Zusammenhange stand. Das Losreißen der Geister vom Glauben, und noch mehr von der Liebe, mußte solche Erscheinungen hervorbringen. Die Zeit der Gottesminne, der frommen Einsalt, jenes alten Kirchenfriedens, den die Kunst des Mittelalters in allen und hinterlassenen Werken abspiegelt, war vorüber. Weltliche Ueppigkeit war in's Innerste der Hierarchie eingedrungen, Laster hatten selbst den Stuhl St. Petri besudelt; das Heidenthum war aus dem Grabe erstanden, und mit seinen alten, verführerischen Symbolen geschmückt, hielt die uralte Sünde der Welt einen bacchantischen Triumphzug durch die Höfe und Universitäten. Mit alten heldnischen Zauberkünsten, dem Stein der Weisen, der Nektromantie, Alchymie, Magie aller Art, rief man die Naturkräfte zum Kampfe gegen die heilige Kirche. Auch die Kritik der sogenannten Vernunft und der freien Wille emancipirten sich von der Autorität der Kirche in colossaler Freiheit. Der Bau der Kirche war bis in seine Grundfesten erschüttert und die bisher unter ihn gebannten Dämonen wurden auf eine Zeit lang frei. Je abschüsslicher man sich von Gott abwandte, um so begieriger suchte man den Teufel auf. Nicht bloß jene alten Weiber, auch vornehme Leute, Gelehrte, selbst Fürsten beschworen die böse Macht, daß sie ihnen Gold verschaffe und zeitliches Glück, Ruhm und Sieg, oder daß sie ihre Gegner verderbe. Spieler, Freischützen, Schatzgräber, Goldmacher, Gespenster- und Teufelsbeschwörer trachteten mit Hülfe der Hölle mühelos zu erwerben, wozu sie sonst Anstrengung gebraucht hätten. Es war ein von Faulheit und Feigheit gepflogener Teufelscultus, aus

dem viel größere und zahlreichere Verbrechen hervorgingen; als in den Herenprozessen irgend den alten Weibern aufgebürdet werden konnten. Die Herenprozesse lüfteten die Decke nur von einem Theil der im 16. und 17. Jahrhundert im Schwunge gehenden Teufelei.

Zu einer Zeit, wo das Heren-Unwesen schon nachgelassen hatte, obwohl das Rescript vom 5. Mai 1710 der Zunahme des Zaubergesindels erwähnt, erhielt es erst durch ein einheimisches Gesetz seine erste Regelung und zwar in der ganzen Schroffheit der vergangenen Zeit. Des aufgeklärten und freisinnigen Kaiser Joseph I. neue peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom J. 1707 bestimmte nämlich über die Erhebung des Thatbestandes der Zauberei, über Inzichten und Beweisführung, so wie über die Bestrafung Folgendes:

Ist aber ein Mensch durch Zauberey, oder Gift beschädiget worden, oder umbkommen, so werden die Aerzte, und Gerichts-Deputirte, besonders auff die Giftes-Zeichen, und ob der Todte aufgegeschwollen, Blau, Corrupirt, &c. Acht haben, nicht minder sollen sie sich auch informiren, und erforschen, über was sich der Entlebte beklaget, ob Er sich gebrochen, was, oder wem Er die Schuld seines Todes beygemessen? wo, und wann? und wie viel Gift gefunden worden? über dieses alles seynd besonders die Zeügen zu examiniren, und solle man auch von dem gefundenen Gift (falls es ein unbekantes Gift) zur Prob einem Unvernünftigen Unnützen Thier, als Hundt oder Kagen eingeben, den Effect auffmercken, und so dann daß übrige (gleich wie es auch in Zauberey mit erfundenen Heren-Sachen, als Büchern, Töpfen, Spiegeln, Kräutern, &c. wie auch in Münz-verfälschungen, mit gefundenen Werkzeug, Tigel, Gepräg, Stämpel, Geldt, &c. so viel es die Einsendung betrifft, zuhalten) mit dem Belehrunngs-gesuch einschicken.

In Zauberey, Aberglaubische Gesundheits-Mittel, Schaden, so allezeit in gegenwart des Inquisiten beschehen, und niemahl in dessen Abwesenheit, bey ihm oder Ihr, gesunde verdächtig- oder verbotene Bücher, Spiegel, Verbündnus mit dem bösen Feind, mit ungewöhnlichen Ziffern, oder Zeichen, mit- oder ohne Bluth geschriebene Zettel, Todtenbein, an des Inquisiten Leib unschmerzhaft befundene Merckmahle, und sonsten zur Zauberey gebräuchliche Sachen, gedroheter- und erfolgter- nicht allerdings natürlicher Schaden, übernatürliche Wissenschaft zu künstlicher- oder unbegreiflicher Dinge, von schlechten Leuten angemaste Wahrsagererey, etwas besonders vor anderen, zum gleichnus: wann ihre Felder grünen, deren andern dürrer, ihr Vieh nutzbar, anderer verdorben, &c. Wann die in Verdacht gekommene Person, andere Leüthe die Zauberey zu lehren, sich anerbothen, Menschlich unbegreifliche Thaten würdet, in der Luft herum fahret, &c.

In Sachen der Zauberei stellte die Aussage der Theilnehmer keinen Beweis her, es heißt nämlich: Außer des Lasters der Zauberey, alwo wie auff die Ausfag der Complicum allein, sie seye beschaffen, wie sie immer wolle, wegen

so vielfältig unterloffenen Betrugs, und durch List des Satans angespannenen Unwahrheit, nicht also gleich, weder die Tortur vorzunehmen, weder zur Straffe zuzuschreiten, zulassen wollen.

Die Zauberey (worunter auch das Warfagen, Aberglauben, Topff ein-graben, Schlöffer an Bäume verschleffen, solche in Brunnen oder Wasser werfen, Schüssen, Knipfen ic. gezogen werden), ist eine mit ausdrücklich oder heimlich bedungener hülff des Teuffels, begangene Unthat.

Die Nothwendigste Frag-Stücke seynd: Woher? und von wie langer zeit Er sein Verbündnus mit dem bösen Feind habe? wann dieselbige geschehen? auff wie viel Zeit? Schrift- oder Mündlich? durch was Gelegenheit? an welchem Ort? wer dabey gewesen? Wo das Wahrzeichen seye? welcher Gestalt Er, oder Sie, die Zauberey getrieben, wann? wo? wie oft? gegen wem? mit was vorschaden? wie sie wiederumb helfen können? von wem? wann, und in welchen Gegenwart sie es gelernt, ic.

Auff warhaffte Zauberey, sie geschehe mit ausdrücklich, oder verstandener Verbündnus, gegen den bösen Feind, dardurch denen Leütthen, Viehe, oder Früchten der Erden schaden zugesüget wird, oder auch auff diejenige, welche neben verlaugnung des Christlichen Glaubens, sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umgangen, oder sich unzüchtig vermischet, wann sie auch sonst, durch Zauberey, niemand schaden zugesüget hätten, gehört die Straff des Feuers, ob schon solche, aus erheblichen Ursachen, und wann Inquisitus oder Inquisita erst darzu gekommen, Jung von Jahren, Einfältig, in der Warheit busfertig, oder der schaden nicht so groß, mit vorgehender enthaubtung gelindert, und nur der Körper verbrennet werden kan; Hingegen

Die Wahrfager, aberglaubische Seegensprecher, und Bod-Reiter, welche, ohne außbrüclliche Verbindnus mit dem bösen Feind, dieses verüben, mögen, nach erheblichkeit des Verbrechens zum schwerd, jedoch nicht ohne Unterscheid, sondern nur wann solches durch des bösen Feindes hülff wissentlich beschehete, sonst aber zu einer Extra-Ordinari Straff verurtheilt, oder wann der Schaden, und Umstände nicht gar groß, nach abgelegten Nydt, und öffentlicher Absagung derley Unthaten, nicht mehr zuverüben, mit einem ganzen, oder halben Schilling beleyet, und zugleich des Lands auff Ewig verwiesen, oder saßß sie unterthänig wären, oder andere wichtige Ursachen solches erfordernten, mit einen zwey- auch drey Jährigen Opere publico und eben also die Senigen welche sich bey derley bösen und so bekannten Leütthen Rathß erholen, bestraffet werden.

Und obgleich in Vollständiger Zauberey, wegen größe des Lasters kein Enderender Umstand kan erfunden werden, so seynd doch genugsame Ursachen, warumb die Straffe zu verschärfen seye, besonders wosern zu der Zauberey annoch eine Götts-Lasterliche That, als Mißbrauch Heyliger Hostie, oder anderer Götts geheiligten Sachen zugesüget wird.

Endlich bestimmte die Josephinische Halsgerichtsordnung (S. 86), daß diejenigen, welche die Gräber der Todten mit Uergernuß verunehren und erbrechen,

wofern es zu dem Ende geschehen wäre, Zauberey damit zu treiben, nach der Enthauptung verbrennt werden sollen.

So streng die Bestrafung dieses Verbrechens ist, äußern sich doch auch schon in diesen gesetzlichen Bestimmungen leise Zweifel in dessen Bestand, wird häufiger Betrug und Unwahrheit vorausgesetzt. Auch der Beschluß der schles. Fürsten und Stände vom 25. Mai 1707 und das k. schles. Oberamtspatent vom 11. Juni 1707 (in der Sammlung der schles. Privilegien, Statuten u. s. w. 1. T. Leipzig 1736, S. 287) nimmt unter die öffentlichen Verbrechen, deren Malefizpfeisen das Allgemeine vergütet, die Zaubereien nur in dem Falle auf, „wann solche gründlich erwiesen und dadurch Schaden verursacht worden“.

Das 18. Jahrhundert war endlich so glücklich, dem Hexenwesen ein Ende zu machen. Dem Begründer der sogenannten Aufklärung, dem berühmten Christian Thomasius († 1718) zu Halle, war das schöne Loos vorbehalten, durch seine gründliche Freimüthigkeit dem Ungeheuer den Kopf zu zertreten und das Widerstreben seiner vielen Gegner, die Vernunft noch länger aufzuhalten, an der Macht seiner Gründe scheitern zu lassen *). Die Hexenprozesse hörten allge-

*) Wir können es uns nicht versagen, aus Biedermann's Deutschland im 18. Jahrh. 2. B. Leipzig 1858 den Abschnitt über die Wirksamkeit des Thomasius für Abschaffung der Hexenprozesse S. 376—382 mitzutheilen: Der schädliche Einfluß der fanatischen und abergläubischen Vorstellungen, welche die Orthodozie verbreitete und an denen sie wie an unverbrüchlichen Seltswahrheiten festhielt, zeigte sich nirgends in absehbenderer Gestalt, als auf einem Gebiete, welches dem Thomasius, als praktischem Rechtsgelehrten, besonders nahe lag, bei den sogenannten Hexenprozessen. Der Glaube an eine unmittelbare Einwirkung dämonischer Kräfte auf die Natur und den Menschen bestand damals in Deutschland noch in beinahe ungeschwächter Kraft. Selbst ein Leibniz war davon nicht gänzlich frei!). Die allen Klassen gemeinsame Unwissenheit in Betreff des natürlichen Zusammenhangs von Ursachen und Wirkungen leisteten einem solchen Aberglauben Vorschub, und eine herrschsüchtige Priesterschaft, deren Politik es war, das Volk in Unmündigkeit und Abhängigkeit zu erhalten, beförderte denselben, um davon für ihre Zwecke Vortheil zu ziehen. Man schreckte die Menschen mit fürchtbaren Vorstellungen von bösen Geistern und ihren überall gegenwärtigen verderbenbringenden Einflüssen, um sie desto geneigter zu machen, sich der Kirche mit ihren Gnadenmitteln und den Verwaltern dieser, den Priestern, Blutlings in die Arme zu werfen und ihren Schutz gegen die finsternen Mächte der Unterwelt zu erstehen oder zu erkaufen. Der protestantische und der katholische Klerus wetteiferten darin mit einander. Die Vorstellung von einem persönlichen Verkehr dämonischer Wesen mit den Menschen und einer der Letztern dadurch zu Theil werdenden übernatürlichen Begabung gehörte zu den wesentlichen Glaubensartikeln, wie der katholischen, so der orthodoxen lutherischen Kirche. Wo irgend ein Unglück geschah, dessen Ursache nicht sogleich zu Tage lag, mußten notwendigerweise Teufelswerke im Spiele sein. Krankheiten bei Menschen oder Thieren galten nicht blos der rohen Menge, sondern selber vielen sogenannten Gebildeten für die Folgen von Beherzungen. Wer in seinen Unternehmungen glücklicher war, als Andere, sah sich leicht bezugwöhnt, einen Part mit dem Teufel geschlossen und von diesem um den Preis der verpfändeten Seligkeit die Kenntniß verborgener Schätze oder die Kraft, Gold zu machen,

*) Er spricht von einer infusio divina et diabolica, als noch dormalen vorkommend, in seiner Schrift: De modo docendae docendaeque jurisprudentiae p. 1. §. 9. Vgl. Chr. Wolffs Vorrede dazu.

mach auf, so, daß die letzten Hexen in Deutschland zu Würzburg 1749, in Baiern 1756, in der Schweiz aber noch im J. 1782, hingerichtet wurden.

Auch in Oesterreich hatte es begonnen zu tagen und die Regierung Leopold I. schon mit Vorichtsmaßregeln angefangen, aber erst die gute Fürstin

eingetauscht zu haben. Neue Erfindungen und tiefere Blicke in die Natur schienen nicht denkbar ohne einen verdächtigen Umgang mit guten oder bösen Geistern, von denen der Volksglaube annahm, daß sie in den geheimen Gründen der Erde hausten und über die verborgenen Kräfte derselben verfügten²⁾. Besonders das weibliche Geschlecht war dem Verdachte verbrecherischen Verkehrs mit dem Bösen ausgesetzt. Die Sage von dem nächtlichen Ritt der Hexen auf den Bloßberg, welche heutzutage selbst Kinder belächeln, wurde damals von vielen erwachsenen Leuten, die sich für sehr verständig hielten, ja von berühmten Gelehrten ernsthaft geglaubt³⁾. Gewisse körperliche Fehler und Unschönheiten — ein triefendes Auge, rothes Haar, ein lahmer Fuß — galten für untrügliche Zeichen und Brandmale eines verbotenen Umganges mit dem Fürsten der Hölle. Ältere Frauen zumal, wenn sie an solchen Gebrechen litten oder im Allgemeinen häßlich waren, aber auch junge, die durch ungewöhnliche Körperschönheit und Anmuth die Männerwelt an sich fesselten, verfielen leicht der Anklage geheimnißvoller Zauberkünste.

Die Mehrzahl der Gerichte, in dem gleichen Aberglauben befangen und unter dem Einflusse eines kirchlichen Systems stehend, welches, nach dem Ausdruck des Thomastus, die Zeugnung des leibhaftigen Teufels mit Hörnern und Klauen beinahe einer Gotteszeugung gleich achtete, waren unerbittlich in der Beurtheilung der unglücklichen Geschöpfe, welche unter einer solchen Anklage vor sie gebracht wurden. Das leichtfertigste Zeugniß genügte, um eine Person, auch wenn sie sonst noch so unbescholten war, als der Hexerei verdächtig auf die Folterbank und von da auf den Scheiterhaufen oder das Schaffot zu bringen, und die läppischsten Beschuldigungen wurden von ernsten Richtern unbedenklich zur Grundlage peinlicher Untersuchung gemacht, bei denen es sich um Tod und Leben der armen Beklagten handelte⁴⁾. Manche dieser Prozesse führten ganze Familien, ja viele Duzende von Unglücklichen auf einmal zum gräßlichen Feuertode, und die Summe der Opfer, welche im Laufe eines Jahrhunderts diesem fürchtbarsten Aberglauben geschlachtet wurden, erreichte, nach der Schätzung neuerer Forscher, nahezu die Zahl von 100,000⁵⁾.

2) Eine 1644 auf der Universität Tübingen vertheidigte Dissertation de damnatione sagarum, von Dauer, rechnet schlechthin zu dem „Umgang mit verdächtigen Dingen“ auch den „Umgang mit der Natur“, und spricht von der Erforschung der Naturkräfte als von einer „einem Christenmenschen nicht ziemenden Kenntnis“ (deutsches Museum 1857, Nr. 13).

3) Ben. Carpov, der berühmte Herenrichter, sagt in seiner „Criminalpraktik“, 1635: „Die Strafe des Feuertodes ist auch Denjenigen anzulegen, welche mit dem Teufel einen Pact schlossen, sollten sie auch Niemanden geschadet, sondern nur trübsamen Zusammenkünften auf dem Bloßberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt haben“ (Scherr, Geschichte deutscher Kultur und Sitten, S. 379). Noch 1699 überreichte Nic. Pütter der Juristenfacultät zu Moskau eine Dissertation, betitelt: Examen juridicum judicialis lamiarum confessionis, so ex nefando cum Satana colitu prolem suscipisse humanam etc. (deutsches Museum, 1857, Nr. 13).

4) Thomastus führt in seinen „jurist. Handeln“ verschiedene solche Fälle aus den Alten an. In einem derselben war ein Kind von acht Jahren zur Untersuchung gezogen worden, weil es eine Maus aus einem Taschentuche geholt, und durch seine Ge spielen sich die Rede verbreitet hatte: es könne Mäuse machen, woraus dann der Pfarrer des Dorfes eine förmliche Anklage auf Hererei zusammenstellte: eine alte Frau, welche ihm diese Kunst gelehrt haben sollte, wäre deshalb beinahe auf die Folter gekommen. Vgl. L. Waff: „Die Hexenprozesse zu Esslingen im 16. und 17. Jahrhundert“, in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1886, S. 253—271, 283—294, 347—371, 441—462.

5) Scherr Gesch. deutscher Kultur und Sitten, S. 378; vgl. die daselbst S. 419 angeführten Quellen.

M. Theresia befahl gleich bei ihrem Regierungsantritte (1740), daß zur Verhütung alles ferneren Unfugs sämtliche Hexenprozesse in den Erbländern *) vor Kundmachung des Urtheils zur höchsten Einsicht und Entschließung vorgelegt werden sollen.

Längst schon waren einzelne mutige und erleuchtete Männer als Gegner dieses ebenso widersinnigen, als unmenschlichen Treibens aufgetreten. Nach früheren, noch halb schlichteren Versuchen hatten zuerst gegen Ende des 16. Jahrhunderts zwei Deutsche, ein Arzt, Job. Bier, und ein Priester, Cornelius Loos, ihre Stimme gegen das Unwesen der Hexenprozesse erhoben. In ihre Fußstapfen trat um die Mitte des 17. Jahrhunderts sogar ein Mitglied jenes selbst Ordens, welcher so viele Scheiterhaufen errichtete, der Jesuit Friedrich Graf von Spee, der in seiner „Cautio criminalis oder peinliche Vorsicht beim Hexenproceß“ das mutige Zeugniß ablegte, „daß, wie er feierlich schwöre, unter den Vieelen, welche er wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitet, nicht Eine gewesen sei, von welcher man, Alles genau erwogen, hätte sagen können, sie sei schuldig gewesen“. Zwei holländische Gelehrte, van Dale und Becker, gingen noch weiter, indem sie geradezu die Möglichkeit dämonischer Einwirkungen, also auch des Hexens und Zauberns, leugneten. Das Buch des Letztern: „Die bezauberte Welt“, ins Deutsche übersezt, ward, trotz der Bannflüche, welche die Geisteslichkeit dagegen schleuderte, begierig gelesen. Allein die Hexenprozesse dauerten dennoch fort, und wenn ein Theil der Rechtsgelehrten und Richter anfangs, sich aufklärteren Ansichten zuzuneigen, so hielt ein anderer um so schroffer an der ganzen Strenge eines Verfahrens fest, welches sie gelehrt worden waren, als ein Hauptbollwerk des orthodoxen Glaubens zu betrachten. Noch im Jahre 1694, gerade um die Zeit, wo Thomastus zuerst sich ernstlicher mit dieser Frage zu beschäftigen anfang, fand ein deutscher Rechtsgelehrter für nothwendig, in einer Schrift: „Bechsamkeit, so bei denen wider die Hexen vorgenommenen peinlichen Prozeß in Acht zu nehmen“, seinen verurtheilungsfähigen Kollegen die menschenfreundlichen Mahnungen des Grafen Spee von Neuem in Erinnerung zu bringen, ohne daß er jedoch gewagt hätte, die Existenz des Teufels oder das Vorhandensein von Zaubereien und Hexen in Zweifel zu ziehen *).

Thomastus selbst legt durch sein Verhalten das schlagendste Zeugniß dafür ab, wie tiefgewurzelt damals noch der Glaube an Hexerei und wie schwer es auch für einen Mann von freieren Ansichten war, sich davon loszumachen, wie noch viel schwerer, dem allgemein verbreiteten und von dem herrschenden Kirchensysteme in Schutz genommenen Vorurtheile entschieden entgegenzutreten. In seiner Eigenschaft als Mitglied der Juristenfacultät zu Halle ward er i. J. 1694 mit der Berichterstattung in einem Hexenprozeß betraut. Gesendet von der Autorität eines Carpzov und anderer berühmter Rechtsgelehrten, welche als Muster des Scharfsinns und der Gewandtheit in Föhrung der Hexenprozesse und Beurtheilung der Angeklagten glänzten, glaubte er ebenfalls nicht wenig Ehre davonzutragen, wenn er auf Verhängung der Folter wider die der Hexerei Beschuldigte antrüge. Zu seiner Beschämung fand er seine Kollegen, an ihrer Spitze seinen ehemaligen Lehrer Stryl, in diesem Punkte aufklärter, als sich selbst, und mußte ihren Gründen für Freieibung der Gefangenen in Ermangelung triftiger Verdachtsgründe sich fügen. Dadurch auf das Uebereilte seines Verfahrens aufmerksam gemacht und zum eigenen Nachdenken über eine Frage, in welcher er sich unbegreiflicherweise so lange von fremder Autorität hatte leiten lassen, angesehen, kam er leicht dahin, das Unsinnsige und Rechtswidrige der bisherigen Hexenprozesse nicht bloß selbst einzusehen, sondern auch aus Vernunft und Geschichte gründlich zu beweisen. Inbessern dauerte es doch noch sieben Jahre, bevor er öffentlich gegen dieses Unwesen auf-

*) Christ. Thomastus, „kurze Verrichte von dem Zauber der Zauberei“, Einleitung. Vgl. Scherr a. a. O.

Für Mähren und Schlesien wurden insbesondere Vorschriften gegeben, wie die Verbrechen der Vampiers oder Blutsauger, der *magia posthuma*, der Gespenster, Hexerei und Schaggraberei und die vom Teufel Besessenen zu untersuchen seien, folgenden Inhaltes: Wir Maria Theresia u. Liebe getreue u. Wir haben eine zeit lang müßfälligkeit wahrnehmen müssen, daß nicht allein Verschiedene von unseren Landes Inwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit so weit gehen, daß Sie dasjenige, was Ihnen ein Traum, oder Einbildung Vorstellt, oder durch andere Betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenste und Hexerey hal-

trat⁷⁾, und auch dann that er es sehr behutsam und mit offenkundiger Schonung der herrschenden Vorurtheile. Denn nicht genug, daß er seinen Glauben an die Existenz und Wirklichkeit böser Geister wiederholt und „aufrichtig“ versichert, er „glaubt auch, daß Hexen und Zauberer seien, die dem Menschen und dem Vieh auf verborgene Weise Schaden zufügen“; er glaubt an „Krausflücker, Beschwörer und die mit abergläubigen Sachen und Segensprechen allerhand wunderliche Sachen verrichten“, und gibt zu, „daß von diesen Leuten etliche Dinge verrichtet werden, die nicht für Gaukeleien und Betrügereien zu halten, auch nicht den verborgenen Wirkungen der natürlichen Körper und Elemente süßlich können zugeschrieben werden, sondern mutmaßlich vom Teufel herkommen“⁸⁾. Was er nicht glauben kann, ist, „daß der Teufel Hörner, Klauen und Krallen habe, daß er einen Leib annehmen und in irgend einer Gestalt den Menschen erscheinen könne, daß er Bündnisse mit den Menschen anfrichte, sich von ihnen Handschriften geben lasse, sie auf den Blocksberg hole“ u. s. w. Er hält ferner dafür, „daß der bisherige Hexenprozeß Nichts getaugt, da man das Bündniß mit dem Teufel zu Grunde gelegt; daß sehr behutsam verfahren werden müsse, wenn man die Leute beschuldigen wolle, daß sie durch Hexerei Schaden gethan, denn es gehöre viel Beweis dazu, und sonderlich bei den wunderbarlich und übernatürlich scheinenden Krankheiten sei große Untersuchung nöthig, ob nicht ein Betrug dahinter stecke“⁹⁾.

Vielleicht hat Thomastus gerade dieser Behutsamkeit, womit er ein so tiefgewurzelttes Vorurtheil behandelte, den großen Erfolg seiner menschenfreundlichen Bestrebungen zu verdanken. Zwar ließen es die rechtgläubigen Theologen trotzdem an Verkünderungen nicht fehlen; allein die Juristen sinnen an, sich des Aberglaubens und der Grausamkeit zu schämen, wozu sie nur zu lange von einer verblendeten oder eigensüchtigen Orthodoxie sich hatten mißbrauchen lassen. Die Hexenprozesse wurden seltener, die Anwendung der Folter und die raschen Todesurtheile bei dieser Art von Untersuchungen kamen allmählig außer Gebrauch, und, wie Friedrich der Große sich ausdrückt, indem er das Verdienst des Thomastus um diesen Theil der Aufklärung rühmt¹⁰⁾, „das weibliche Geschlecht konnte von nun an im Frieden alt werden und sterben“.

⁷⁾ Ueber Hexenprozesse in Ungarn (noch 1745, dann zwischen 1756—1766) gibt Csaplovics einige Nachrichten im österr. Archive 1830 S. 519, 528—531.

⁷⁾ 1701 erschien unter dem Namen eines seiner Schüler eine Dissertation *de crimine magiae*; 1703 gab Thomastus selbst diese Schrift deutsch heraus unter dem Titel: „neuer Abriss vom Laster der Zauberei“. Auf das gleiche Thema kam er in seiner „Erinnerung wegen seiner künftigen Wintervorlesungen“, 1702, jurid. 1712 schrieb er „von dem Ursprunge und Fortgange des Inquisitionsprozesses gegen die Hexen“. Auch ließ er mehrere ausländische Werke ähnlichen Inhalts übersetzen und mit Anmerkungen von seiner Hand begleitet erscheinen. Endlich behandelte er die Frage auch in seinen „Jurist. Handlin“ (1. Bd.), wo er mit großer Naivität die Geschichte seiner Bekehrung selbst erzählt.

⁸⁾ Thomastus, „vom Laster der Zauberei“, S. 8. „Erinnerung u. s. w.“, S. 13.

⁹⁾ „Erinnerung“, S. 15 ff.

¹⁰⁾ Oeuvres tom. I. pag. 367.

ten, nicht minder denen, für Befessen sich ausgebenden Leuthen, alsogleich den Glauben Beymessen, sondern daß Sie auch in dieser ihrer Leichtgläubigkeit oftmals von einigen mit Vorurtheil eingenommenen Geistlichen gestärkt worden, wie dann Lepth in unserem Marggraffthum Nähren die Sache so weith getrieben worden, daß von der Geistlichkeit verschiedene Körper unter dem Vorwand, daß Sie mit der sogenannten *Magia posthuma* Beschaffet gewesen, aus dem Freüdhof ausgegraben, und einige da Von verbrennet worden, wo doch hiernächst bey der erfolgten Untersuchung sich nichts anders, als was natürlich ware Befunden hat; Wie zumahlen aber hierunter mehrentheils Aberglauben und Betrug stecken, und wie dergleichen sündliche Mißbräuche in unseren Staaten künftighin keines weegs zugestatten, sondern Vielmehr mit denen empfindlichsten Straffen anzusehen gemennet seyn; Als ist unser gnädigster Befehl, daß künftig in allen dertley Sachen Von der Geistlichkeit ohne concurrenz des Politici nichts vorgehomen, sondern allemahl, wann ein solcher Casus eines Gespenstes, Hererey, Schatz-Graben, oder eines angeblich von Teuffel Befessenen Vorkommen solte, derselbe der Politischen Instanz sofortb angezeigt, mithin von dieser mit Beziehung eines Vernünftigen Physici die Sache untersucht, und eingesehen werden solle, ob? und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu Bestrafen seyn werden; Ihr werdet solchemnach diese unsere allerhöchste Anordnung nicht allein dorten, wo Ihr es nöthig erachtet kund machen, sondern dieselbe auch Vornemlich denen Geistlichen ordinariis, mit dem Beysatz inlirmiren, daß Sie ihren untergebenden Consistoriis und Geistlichen dießfalls die erforderl. Pastoral-Instruction ertheilen, und Sie andurch Von ihren Vorurtheillen, mit welchen einige Beschaffet seyn könnten, ableiten, als auch vor allen dahin anweisen sollen, in vorbesagten Fällen allemahl die Sach denen Politischen Stellen anzuzeigen, und die genaue Untersuchung vorgehen zu lassen worüber sodann de casu in Casum der Bericht Uns zu erstatten seyn wird. Hieran beschiehet ic. und Wir verbleiben. Geben Wienn den 1. Martij 1755.

Die Verbrechen der Hererei, der Zauberei und der (Wahr)sagerei Weißagung (*crimen magiae, superstitionis et sortilegii*) sollten zwar bei den Untergerichten untersucht, nicht aber zur Tortur oder Entscheidung geschritten, sondern die Inquisition dem Obergerichte eingeschickt werden (Nähr. Tribunals-Decret vom 20. August 1756).

Die heilsame Wirkung dieser Anordnung zeigte sich sogleich. Die Richter waren aufmerksam gemacht. Die Untersuchungen wurden genauer gepflogen und aus allen auf solche Art vorgelegten Prozeßsen ergab es sich, daß den Beschuldigten nur Dummheit, Wahnwitz oder höchstens Betrug zur Last fiel. Seit dieser Zeit (1740) ist daher auch, wie das Patent vom 5. Nov. 1766, welches die Zweifel der Regierung an diesen geträumten Verbrechen an Tag legte, und die Theresianische Halsgerichts-Ordnung von 1769 (S. 169 §. 7) selbst zu erkennen gaben, keine einzige Person mehr wegen Hererei hingerichtet worden. „Wie weit aber der Wahn von Zaubers- und Herenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Un-

gebührt angewachsen sei? ist nunmehr (sagt diese Gerichtsordnung) eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen, all solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumsfall, Vieheskrankheiten u., dem Teufel und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Märlein eingeprägt und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr bestärkt. Auch selbst in Abführung dergleichen Prozesse ist von den echten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden.“

Ungeachtet solch' geläuterter Grundsätze behielt doch das Theresianische Gesetz, zur Schonung des Volks- und Zeitgeistes, die Untersuchungen gegen Hexen bei und diese Untersuchungen erreichten erst 1787 ihr vollkommenes Ende, da im Josephinischen Strafgesetze des Verbrechens der Hexerei gar nicht erwähnt wurde.

Wir schließen die Abhandlung, indem wir das Patent vom 5. Nov. 1766 seinem vollen Inhalte nach mittheilen, welches den Artikel der Theresianischen Halsgerichtsordnung de crimine Magiae vorläufig in gesetzliche Kraft setzte und einen merkwürdigen Uebergang vom Aberglauben der alten zur Aufklärung der Josephinischen Zeit bildet.

Wir Maria Theresia u. Entbieten allen, und jeden in Unseren Königlich-Böheimischen, wie auch Nieder-, Inner- und Border-Oesterreichischen Erblanden sich befindenden hoch- und niederen Gerichts-Stellen, Stadt- und Land-Richtern, Hals-Gerichten, Landgerichts-Innhabern, und Verwaltern, auch überhaupt all- Unseren treuegehorsamsten Unterthanen, und Insassen Unsere Kaiserl. Königl. auch Landes-Fürstliche Gnad, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wie daß die von Uns pro Compilatione Codicis althier sub Praesidio Unseres wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Bliezes, und Unserer Obersten Justiz-Stelle Vice-Präsidentens, Michael Johann Grafen von Althann allergnädigst angeordnete Hofcommission den in dem anderten Theil der ausarbeitend-peinlichen Gerichts-Ordnung einkommenden Articulum de Magia besonders haidlich, und wichtig zu seyn befunden, und eben aus dieser Ursach den Auffas über diesen Gegenstand Uns zur Einsicht, und Unser höchsten Entschlußung, ob es darbey verbleiben möge? allerunterthänigst vorgeleget habe.

Nachdeme Wir nun solchen de Crimnio Magiae sehr wohl, und vorsichtig verfaßten Articul durchgehends begnehmiget, und bestättiget, anbey gerechtest ge-

ordnet haben, daß derselbe inmittelst bis das ganze Werk zu Stand kommet in unseren Erbländen von nun an in Vim Legis universalis eingeführet, und zum gehorsamsten Nachverhalt allgemein kund gemacht werde.

Als befehlen Wir all- und jeden Unseren sowohl hoch- als niederen Gerichts-Stellen, Blut- und Hals-Gerichten, und überhaupt all- Unseren getreuesten Unterthanen, und Innsassen, wessen Stand, Würde, und Weesens dieselbe seynd, hiemit gnädigst, und nachdrucksamst, und wollen ernstgemessen, daß in allen eine Zauberey, Hererey, Wahrsagerey, und dergleichen betreffenden Vorfällen dieser Unserer gesägsmässigen Ausmessung, wie hienach folget, gehorsamst und unverbrüchig, bey ansonst auf sich ladend-schwerer Verantwortung, nachgelebet, und von allen hoch- und niederen Obrigkeiten ob dem Vollzug, und durchgängig-genauen Beobachtung dieser Unserer gesäglichen Verordnung feste Hand gehalten werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Scharfen zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den fünften Monats Tag Novembris, im siebenzehnhundert sechs und sechzigsten, Unserer Reichs im sieben und zwanzigsten Jahre.

Artikel von der Zauberey, Hererey, Wahrsagerey, und dergleichen.

In n h a l t:

§. 1. & 2. Was durch das Laster der Zauberey insgemein verstanden werde?
§. 3. Der Wahn, und Leichtgläubigkeit von Zauber- und Hexensachen ist in vorigen Zeiten zur Ungebühr übertrieben worden. §. 4. Um also das Falsche von dem Wahren abzusondern, ist nöthig, den Unterschied zu machen, ob zauberisch anscheinende Handlungen aus Betrug, aus Wahnwitz, oder aus bloßem Versuch herrühren, oder aber ein wahres Zauber- und Hexenweesen auf sich tragen? §. 5. Auf diesen Unterscheid ist bey jeder Nachforschung in diesem Laster das Hauptaugenmerk zu setzen. §. 6. Von ungewissen betrüglich- und theils selbst aberglaubischen Erkundigungs-Mitteln aber ist sich allerdings zu enthalten. §. 7. Und seynd solche Processen, als ausgenommene Malefiz-Fälle, an höhere Behörde abzugeben. §. 8. Anzeigungen zum Nachforschen. §. 9. Anzeigungen zur gefänglichen Einziehung. §. 10. Anzeigungen zur Tortur. §. 11. Absonderliche Frag-Stücke. §. 12. Straf deren, so aus boshafter Vorstellung, oder aus ernstlichem Versuch zauberische Handlungen unternehmen, die Bestrafung deren wahren Zauberern, und Hexen aber hanget allein von Landesfürstlicher Entschlüßung ab. §. 13. Beschwerende Umstände. §. 14. Mildernde Umstände. §. 15. Das gemeine Köffeln, und gemeine aberglaubische Mißbräuch seynd von

jeder Orts-Obrigkeit zu bestrafen, und abzustellen. §. 16. Schlüssliche Anmerkung, wie es wegen der angeblichen Gespensten, Geistern, und Besessenen zu halten seye?

§. 1. Durch die Zauberey, Schwarzkünstlerey, Hererey, und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang, und Gemeinschaft zu haben, mit selben eine ausdrücklich- oder heimliche Bindnuß einzugehen, und mit solch- bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht, und Kräfte sich erstreckende Dinge mit- oder ohne fremder Beschädigung hervorzubringen, und sogeartete Unthaten auszuüben sich anmasset.

§. 2. Unter diese Gattung böser Leuten werden nach Unterschied der allerhand Handlungen, und bösen Wirkungen gemeinlich gezehlet die sogenannte Geister-Beschwörer, oder Teufels-Banner, aberglaubische Seegensprecher, Bodreuther, Wahrsager, Unholden, Druthen, und sofort, auch alle, welche wissentlich mit Hilf, und Beywirkung des Teufels was dergleichen, so nach Ordnung, und dem Lauf der Natur nicht beschehen wurde, zu thun, oder dasjenige, was nach dem gemeinen Naturlauf zu erfolgen hat, zu hindern, und überhaupt, was immer vor eine Handlung mit gesuchtem teuflischen Beystand zu unternehmen sich erstrecken.

§. 3. Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Heren-Weesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen seye, ist nunmehr eine allbekannte Sach. Die Neigung des einfältig-gemeinen Vöbels zu aberglaubischen Dingen hat hierzu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung, und des Aberglaubens, hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volk die Leichtgläubigkeit entsprungen, all-solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich seynd, als Ungewitter, Vieh-Umsfall, Leibs-Krankheiten, u. dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nemlich den Zaubernern, und Heren u. zuzuschreiben.

Diese Begriffe von zahlreichen Zauber- und Heren-Geschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzet, ja den Kindern fast in der Wiegen mit fürchterlichen Geschichten, und Märlein eingepreget, und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet, und immer mehr und mehr bestärket, auch selbst in Abführung dergleichen Processen ist von denen ächten Rechts-Reguln grossen Theils abgewichen worden.

§. 4. Gleichwie Wir nun gerechtest beeyerret seynd, die Ehre Gottes nach all-Unseren Kräften aufrecht zu erhalten, und dagegen alles, was zu derselben Abbruch gereichet, besonders aber die Unternehmung zauberischer Handlungen auszurotten, so können Wir doch keinerdings gestatten, daß bey Anschuldigung dieses Lasters aus eitlem alten Wahn, bloßer Besagung, und leeren Argwohnig-

keiten wider Unsere Unterthanen was peinliches vorgenommen, sondern Wir wollen, daß gegen Personen, die der Zauberey, oder Hererey verdächtig werden, allemal aus Rechts-erheblichen Inzuchten, und überhaupt mit Grund, und rechtlichem Beweis verfahren werden solle, und hierinsfalls hauptsächlich auf folgenden Unterschied das Augenmerk zu halten seye: ob die der beinzüchtigten Person zu Last gehende: den Anschein einer Zauberey, oder Hererey, und dergleichen auf sich habende Anmassungen, Handlungen, und Unternehmungen entweder 1. aus einer falschen Verstell- oder Erdichtung, und Betrug, oder 2. aus einer Melancholey, Verwirrung deren Sinnen, und Wahnwiz, oder aus einer besondern Krankheit herrühren, oder 3. ob eine Gott- und ihres Seelenheils vergessene Person solcher Sachen, die auf eine Bindnuß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg, und Wirkung unterzogen habe, oder ob endlichen 4. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen- von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unweesens vorhanden zu seyn erachtet werden?

Ersteres kann beschehen, wann eine gottlose Person aus Gewinnst, oder anderen gefährlichen Absichten, aus Frevelmuth, oder sonstigen Bosheit, oder wohl gar aus Verzweiflung sich für einen Wahrsager, Zauberer, Bodtreuther, Hex, Unhold, und dergleichen selbst ausgiebt, oder sich zauberischer Wissenschafts-Künsten, und Thaten, oder einer mit dem Teufel habenden Bindnuß, oder eines zauberischer Weis zugesügten Schadens, so entweder gar nicht geschehen, oder aus natürlicher Ursach entstehen können, sich berühmet, oder aber in der That zwar allerhand Schaden, jedoch mit Gift, und anderen natürlich-schädlichen Sachen angerichtet hat, in der Hauptsach jedoch auffer des Inquisiten bloßen Angab kein sicherer Grund einer wahren unterloffenen Zauberey, oder Hererey vorhanden ist.

Wegen des anderten Falls ist gar nichts seltsames, und giebt es die Erfahrungheit, daß melancholische, Sinnen-verrückte, oder mit ausserordentlichen Krankheiten behaftete Leute sich von allerhand phantastischen Sachen einen lebhaften Eindruck machen, auch das, was nicht ist, selbst von sich glauben, und in solcher ihrer Gemüths-Verirrung allerley närrische Dinge begehen können.

In Betreff des dritten Falls hat gleichfalls die Erfahrung genugsam bewiesen, daß Gottes-vergessene Leute in der bösen Meynung, und Anhoffung, daß ihnen der Teufel Hilf, und Beystand leisten könne, und das Anverlangte verschaffen werde, mittelst desselben Veruff- und Beschwörung, auch mittelst schrift- oder mündlich erzeugter Bereitwilligkeit ihme ihr Leib, und Seel zu verschreiben, ihres Orts zwar alles thun, was zu Bemerkung einer wahren Zauberey, nach der oben in §. 1. einkommenden Beschreibung erforderlich ist, jedoch ungeachtet aller ihrer eifrigen Bestrebung einer angehofften Hülfsleistung nicht theilhaftig geworden seynd, somit solch-ihre gottloseß Unternehmen ohne Wirkung in dem bloßen Versuch der Zauberey sich beschränket hat. Belangend endlichen

Den vierten Fall einer wahrhaft anscheinenden Zauberey, Hererey, und dergleichen, da ist weder aus der bloßen Ausfag eines Inquisiten, der etwann mit dem Teufel einen Bund gemacht zu haben, oder allerley Ding von Luftfahreten, Herentänzen, und dergleichen angiebt, weder aus eittem Argwohn, und betrüglischen Vermuthungen, weder aus solchen Sachen, die zufällig, oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich beschehen können, nicht gleich, und so schlechterdings auf eine ausdrückliche Verbindung mit dem Teufel, und auf eine wahre Zauberey, oder Hererey der Schluß zu ziehen, sondern vielmehr in zweifelhaften Fällen allemal dafür zu halten, daß dergleichen Bekanntnussen, oder so gestalte Unternehmungen aus Betrug, und boshafter Verstellung, oder gestalten Dingen nach aus Wahnwiz, und Sinnen-Verrückung, oder lediglich aus einer unwirksamen Bestrebung beschehen seyen.

Dahingegen nur allein in jenen etwann vorkommen mögenden Begebenheiten, wo die erweislich von dem Inquisiten begangene Ding, oder verübte Unthaten ganz unbegreiflich, und keine natürliche Ursach darentselben angegeben werden kann, die Vermuthung statt haben mag, daß eine solche Unthat, welche nach dem Lauf der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat bewerkstelliget werden können, mit bedungener Zuthat, und Beystand des Sathans aus Verhängnuß Gottes beschehen seye, folgsam in Ansehung der Person, die eine so geartete Unthat angerichtet hat, eine wahre Zauberey, oder Hererey darunter stecken müsse. Welch letzteren Falls Unsere hierunten §. 7. und §. 12. vers. 4. einkommende Verordnung zu beobachten ist.

§. 5. Nachdem also die einer Zauberey verdächtige Handlungen, entweder aus Betrug, oder aus Wahnwiz, oder aus einem böß gesinnten Versuch herühren, oder bey gewissen Umständen, wo sich keine Natürlichkeit der Sach darstellet, die Vermuthung eines wahren Zaubers- oder Herenwerks erwecken können, so ist allerdings nöthig, daß von richterlichen Amts wegen zusörderst auf die Wahrheit der angegebenen That, und auf derselben sonderbare Bewandnuß, und Eigenschaft, ob sie natürlicher Weis beschehen könne, oder nicht? dann auf den vorhergehenden Lebenswandel des Beinzüchtigten, und auf dessen Gemüthsart, und Beschaffenheit, ob es etwann eine ruchlose, durchtriebene, schalk- und boshafte, verwegene, wegen Betrug, und falschen Ränken schon beschreite, oder im Gegenspiel eine einsältige, sonst wohl verhaltene, eine blödsinnige, wahnwizige, mit Leibs- oder Gemüths-Krankheiten, oder heftigen Leidenschaften behaftete Person seye? dann auf alle vor- und nach der That eintreffende Wahrnehmungen und Umstände genauest nachgeforschet, und auf des Beinzüchtigten sein Thun, und Lassen unvermerkt stäts Obacht gegeben, auch allenfalls zu verläßlicher Erkundigung der Eigenschaft der That, oder des Inquisiten Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit wohl erfahrne Leibärzte, und naturkundige Männer zugezogen werden sollen.

§. 6. Wir verbieten aber denen Richtern hiemit ernstgemessen, und wollen, daß sich die Nachforschung auf dieses Laster von ungewissen, und betrüglischen

Erkundigungs-Mitteln (als da ist die Auffuchung eines Teufels-Zeichen, oder Hexenmahl, und darentwegen Besichtig- und Nachsuchung an geheimen Orten, oder Abscherung deren Haaren am ganzen Leib, oder Eingebung eines Getränks, oder Besmierung mit allerhand Salben zu vermeintlicher Auflösung einer vom Teufel verursachten Verkockung, oder die Behinderung, daß der Zauberey-verdächtige keinen grünen Erdboden betreten möge, oder die Erforschung durch das kalte Wasser, und was mehr dergleichen nichtige, und theils selbst abergläubische Zauberey-gegen-Mittel vormahls üblich gewesen seyn dürften) allerdings, bey widrigen Falls zu befahren habend-schärfester Ahndung enthalten werden solle.

§. 7. Wir haben gleich bey Anfang Unserer Regierung auf Bemerkung, daß bey diesem so genannten Zauber- oder Hexen-Process aus ungegründeten Vorurtheilen viel unordentliches sich mit einmenge, in Unseren Erblanden allgemein verordnet, daß solch-vorkommende Process vor Kundmachung eines Urtheils zu Unser höchsten Einsicht- und Entschlüssung eingeschicket werden sollen; welch Unsere höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derley Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführt, und in Unserer Regierung bißhero kein wahrer Zauberer, Hexen-Meister, oder Heze entdecket worden, sondern derley Process allemahl auf eine boshafte Betrügerey, oder eine Dummheit, und Wahnwizigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelassen seyen, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers, oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwizigen geendet haben. In eben dieser gerechtesten Absicht, und damit in dieser so heidlichen Sach nicht weitere Unförmlichkeiten, und eitle Leichtgläubigkeit einschleichen möge, haben Wir oben Art. 21. §. 5. mittelst anbefohlener Abgebung deren so gestalten Processen an höhere Behörde die gleichfällige Vorsicht getroffen: Wobey Wir es auch forthin, jedoch mit dem weiteren Besatz bewenden lassen, daß, wann Unsere nachgesetzte Blut-Gerichten den Fall einer wahrhaftigen Zauberey oder Hexerey obhanden zu seyn, darfürhalten, solchen Falls dieselbe nach gänzlich abgeführter Inquisition, ohne sich in Schöpfung eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vorfall nebst Beyschlüssung aller Acten an das Ober-Gericht anzuzeigen, das Ober-Gericht aber denselben nebst Beyrückung ihrer rätlichen Wohlmeinung an Uns einzuberichten, und hierüber unsere höchste Entschluß- und Verordnung abzuwarten gehalten seyn sollen.

§. 8. Die Anzeigungen zum Nachforschen, welche bey allen obangeführten Gattungen einer boshaft angerühmt- und verstellten, oder ohne Erfolg bloß angemachten, oder allensfalls wahrhaft zu seyn glaubenden Zauberey, und Hexerey Platz greifen mögen; seynd ungefähr

Erstlich, wann eine Person, welche zauberischer Handlungen sich erweislich unterzoh, auf andere, als Mitgesellen, oder Mitgehülffen bekennet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen, und Wahrzeichen vorbringt.

Andertens: wann die gemeine Inzucht gegen eine Person vorhanden, daß sie den Leuten, und Viehe mit bösen Dingen, als Gift, und dergleichen gescha-

bet habe, der beschene Schaden am Tage liegt, die verdachte Person auch darnach beschaffen ist, daß man sich dergleichen zu ihr versehen möge.

Drittens: wann unterschiedlich unverdächtige Leute aussagen, daß solche Person mit verbotenen Künsten, und Wahrsagen umgegangen.

§. 9. Anzeigungen zur Einziehung der verdachten Person. Wann nun in dem Nachforschen herauskommt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, derentwegen sie beschrien worden, in der Wahrheit also befunden, kann der Richter eine solche verdächtige Person aus vorbemelt- und anderen dergleichen Anzeigungen gar wohl gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in Acht nehmen, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus, und Wohnung durchsuchen, und nachsehen lasse, ob sie nicht schädliche Sachen, als Gift, mit Ungeziffer, oder anderen unreinen Sachen gefüllte Büchsen, Menschen-Beiner, Horkien, durchstochene H. Bilder, Wahrsag-Spiegel, Zauberkunst-Büchel, Aufsätze von gefertig- oder ungefertigten teuflischen Bündnissen, und Verschreibungen an bösen Feind, und dergleichen um- und bey sich habe.

§. 10. Die Anzeigungen zur peinlichen Frag seynd nur allein jenen Falls, wo zugleich grosse Beschädigung an Leuten, Vieh, oder Feld-Früchten beschehen, oder andere die Todes- Straf nach sich ziehende Missethaten darzustellen, nach der Eigenschaft solcher Verbrechen aus der That, und deren Umständen zu erheben, und da solcher anderweiten Mißhandlungen halber genugsame Inzuchten vorhanden seynd, mit dem Inquisiten in Laugnungs-Fall gemeiner Ordnung nach zur Tortur fürzuschreiten. Wann es aber lediglich um das Laster einer anscheinend-wahren Zauberey, oder Hererey zu thun wäre, da gestatten Wir wegen Wichtigkeit der Sach keinerdings, daß die nachgesetzte Gerichten gegen eine der Zauberey, oder Hererey berüchtigte Person (wie beträchtlich immer die dießfällige Anzeigungen seyn dürften) vor sich selbst eine Tortur verhängen mögen, sondern dieselbe haben allemahl nach vollführter Inquisition solchen Vorfall mit allen Umständen, und Anzeigungen an Uns durch das Ober-Gericht einzuberichten, wie bereits hievon §. 7. geordnet worden.

§. 11. Die besondere Fragstücke, welche einem Zauberey- oder Hererey-verdächtigen fürzuhalten, seynd auf die Beschaffenheit der That, und die dabey unterloffene verschiedene Umstände schicksam einzurichten, sonderheitlich aber ist derselbe zu befragen.

Erstlich: wann es aus boshafter Verstellung beschehen.

Aus was Ursach- und Absichten er solche Handlungen unternommen?

Wer ihm darzu die Anleitung, und Unterricht gegeben?

Ob er in solcher Unternehmung Gespanne, und Mitgehülffen gehabt? und wer dieselbe seyen?

Was sie für eine Verständniß, und Verabredung dieserwegen miteinander getroffen?

Welchergestalten? und auf was Weis, durch was Gelegenheit, zu welcher

Zeit, an was Orten, wie oft, und in wessen Gegenwart solche verstellte Handlungen ausgeübet worden?

Ob dardurch ein Schaden entstanden, was für einer? und was ansonsten die Thaten, und deren Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben mögen.

Nach beschehener Ausfag muß das Hals-Gericht alsogleich aller Orten sich eigentlich erkundigen, ob sich das angegebene also befinde; auch ob die That, und der Schaden, so dem Menschen, Vieh ꝛ. eingestandener massen zugefüget worden, sich also verhalte, dann auf bloße Bekanntnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen.

Andertens: wann wahrscheinlich ist, daß dergleichen Dinge aus Wahnwiz, Leibs- oder Gemüths-Krankheit beschehen seyen, solle man die Frag-Stücke schicksam dahin einleiten, damit der Grad der Vernunftlosigkeit, Phantasien, oder Sinnen-verwirrenden Krankheit, und ob zur Zeit der unternommenen Handlungen eine, oder keine Bosheit, oder Schuld mit unterlossen seye? sicher ausfindig gemacht werden möge, zu welchem Ende auch dessen Leibs- oder Gemüths-Beschaffenheit durch öftere Besuch zu prüfen, und ob keine Verstellung darunter stecke? auszuforschen, besonders aber dessen wahrer Zustand durch geschickte Leib-Ärzte zu untersuchen seyn wird, hätte aber

Drittens der Inquisit gottloser Weis, ob schon vergebens versucht, mit dem bösen Feind durch dessen Beschwörung, oder in anderweeg einen Umgang, und Gemeinschaft zu überkommen, und von ihm Hülff, und Beystand zu seinen Absichten zu erlangen, so ist er hauptsächlich um die Art, und Weis, welcher gestalten die Beschwör- oder Veruffung des Teufels, oder die Verschreibung an denselben, mit was Worten, Werken, Coeremonien, und Ausdrückungen beschehen seye, auszuforschen, um andurch den Laster-Willen, auf was Grad der Bosheit derselbe angestiegen, und ob nicht etwann eine Gotteslästerung mit unterlossen seye? abnehmen zu können. Wann endlichen.

Viertens übernatürliche Dinge zauberischer Weis gewirkt worden zu seyn anscheinen, so ist durch diensame Frag-Stücke nachzuforschen, wie, und auf was Art, mit was für Vorbereitung, mit wessen Beyhülff, und Zuthuung er solche Handlungen zuwegen gebracht habe? und welcher gestalten die etwann vorgebende Bündnuß mit dem bösen Feind beschehen seye?

§. 12. Was die Bestrafung wahrhaft zauberischer, oder den Schein eines Zaubers- oder Heren-Weesen auf sich tragenden Handlungen, oder Anmassungen anbelanget, da wollen Wir nach dem hieroben §. 4. gemachten Unterscheid hiermit geordnet haben.

Erstlich wann jemand aus Boshaftigkeit, und falscher Verstellung, ohne daß was an der Sach wäre, sich für einen Zauberer, Wahrsager, Teufels-Künstler, Herenmeister, oder Her, ꝛ. ausbete, oder auch ohne solch- ausdrücklicher Verühmung dergley böse Handlungen, so den Verdacht eines Zaubers- oder Heren-

Beefens erwecken können (zum Beyspiel, Teufels - Beschwörung, abergläubische Seegensprechung, wissenschaftliche Aufbehalte, oder Zurihtung eines zur Beschädigung deren Menschen, des Viehes, oder deren Feld-Früchten dienlichen Gezeuges, und Unraths, und was mehr dergleichen) aus Gewinn, oder anderer gefährlichen Absichten vorseßlich unternommen, und anmit zugleich eine in diesem andern Theil enthaltene: die Lebens - Verwirrung nach sich ziehende Unthat, als Giftmisch- oder sonstige Ertdtötung eines Menschen, Feuer-Anlegung zc. verübet hätte, der solle mit der auf solche Missethat ausgelegten Todes-Straf be-
 leget, annebst wegen der sich boshaft angeeigneten Teufels - Kunst die ordentliche Straf gestalten Dingen nach mit geschärften Zusätzen vermehret werden. Da aber derselbe sonst keine anderweite: die Todes-Straf auf sich tragende Lasterthat begangen hätte, so ist ein solch-gefährlicher Betrüger, nach Maaß der Bosheit zu einer wohlgemessenen Leibs-Straf zu verurtheilen, und da es ein Ausländer wäre, zugleich all - Unserer Erbländer gegen Urpheid zu verweisen. Dahingegen

Andertens: wann die Berühm-Anmaß- oder Unternehmung, oder auch die freye Bekanntnuß zauberischer Dingen aus einer melancholischen Phantasien, verderbten Einbildungs-Kraft, Wahnwitzigkeit, oder einer so gearteten Krankheit herflammt, so ist ein solch-elender Mensch nicht nur unbestraft zu lassen, sondern derselbe, wann er ganz verrückt ist, in ein Tollhaus, und wann die Verwirrung aus einer zugestoffenen Krankheit entsprungen, in ein Kranken - Haus zu überbringen, und so ein- als dem anderen mit denen nöthigen Hülf- und Genesungs-Mitteln Christmilbeldig beyzuspringen. Da aber der Thäter bey seinem so beschaffenen Zustand in der wirklichen Ausübung der That sich gleichwohl des begangenen Unrechts ziemlich bewußt gewest, folgiam ein etwelche Bosheit, oder Schuld mit unterlossen wäre, so ist derselbe, in so weit er einer Züchtigung fähig ist, willkührig gemessen abzustrafen. Ferner

Drittens: da ein Gotts-vergessener Mensch aus ernstlich bösen Vorhaben mit dem Teufel eine Bündnuß zu machen, oder von demselben zu seiner Absicht Hülf, und Beystand zu erhalten, gottloser- als Zauberey hinaudauflaufenden Handlungen, als einer vorseßlichen Verus- und Beschwörung des Sathans, oder Ausfertigung eines schriftlichen Bunds mit demselben, und dergleichen sich anmassete, somit seines Orts alldasjenige, was er zu Erreichung der Gemeinschaft mit dem Teufel nöthig zu seyn glaubet, vorgekehret hätte, so ist ein solcher Uebel-Thäter, wann auch sein böser Versuch, und Bestreben ohne erfolglicher mindesten Wirkung verblieben ist, mit schärfester Leibs-Straf, und da es kein erbländischer Insaß, mit beygefügter Landes-Verweisung; jenen Falls hingegen, da er zugleich eine andere Lasterthat mit begangen, und andurch das Leben verwirret hätte, mit der auf solches Laster ausgemessenen, und gestalten Sachen nach noch mehr verschärfenden Todes - Straf zu belegen, auf jenen Fall aber, da er in einer ausgefertiget - schriftlichen Bündnuß, oder sonst sich ohnmittelbar - gottlästerlicher

Ausdrückungen gebraucht hätte, als ein Gotteslästerer mit dem Feuer hinzurichten. Wann endlichen

Zweitens: aus einigen unbegreiflich-übernatürlichen Umständen, und Gebrauchen ein wahrhaft teuflisches Zauber- und Hexen-Weesen gemuthmasset werden müßte, so wollen Wir in einer solch-ausserordentlichen Ereignuß Uns selbst den Entschluß über die Straf-Art eines dergleichen Uebel-Thäters ausdrücklich vorbehalten haben; zu welchem Ende obgeordneter maßen der ganze Process an Uns zu überreichen ist.

§. 13. Beschwerungs-Umstände seynd Erstlich: die etwa vielfältige sogenannte Boshaftigkeit.

Zweitens: lange Uebung.

Drittens: der große-sonderlich armen Leuten, ganzen Gemeinden, der Obrigkeit, Eltern, oder Herren zugefügte Schaden.

Viertens: wann jemand viel andere zu solchem Unwesen gebracht, und verführet hat.

§. 14. Ueber die Vnderungs-Umstände, welche oben Art. 11. für allgemein angeführet worden, dienet insonderheit zu Verringerung der Straf, wann einer, der in solch-Zauberey-verdächtige Handlungen sich eingelassen, noch ehender, als er angegeben, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß gethan, und nachhin einen christlichen Lebens-Wandel geführt.

§. 15. Und zumalen Wir auch das meistens bey dem Land-Volk in sogenannten Loß-Nächten übliche Löffeln, oder Losen, und derley alberue Poffen, und Mißbräuche, so keine in der Natürlichkeit gegründete Würkung herfür bringen können, sondern auf blossen Aberglauben beruhen, ernstgemessen abgestellter wissen wollen, so solle solch-gemeines Löffeln, und aberglaubische Anmassungen, die nur aus Einfalt, Dummheit, und mißbräuchiger Gewohnheit bestehen, nicht zwar Landgerichtlich, sondern von jeder Orts-Obrigkeit willkürlich abgestraft, und nachdrucksam eingestellet werden.

Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwör- oder Veruffung des bösen Geistes, oder eine vorsehliche Betrügung anderer Leuten, oder sonst gefährliche, und bosshofte Umstände mit unterlaufen, oder eine Schatzgraberey, oder anderes derley Beginnen mit aberglaubischen Worten, Zeichen, und Caeremonien, oder allerhand mit aberglaubischen Dingen untermischte Gebethen, als das Christophori-Gebeth unternommen, oder eine mit aberglaubischen Künsten, und Sachen Umgang habende Versammlung der Leuten betretten, so seynd solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichter auszuliefern, daselbst wider sie auf Art, und Weiß, wie vorbemeldt, peinlich zu verfahren, und nach Maas der Gefährde, Betrug, und Bosheit obgeordnetermassen abzustrafen, auch denenselben die bey ihnen vorfindende aberglaubische Schriften, und Bücher abzunehmen, und nach vollendetem Inquisitions-Process zu vertilgen. Deme endlichen

§. 16. Noch bezuruden ist, daß, nachdeme verschiedene von Unseren Landes, Zunwohnern in ihrer Leichtglaubigkeit soweit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen

ein Traum, oder Vorbildung vorstellet, oder durch betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster, und Hexerey halten, dann denen für besessen sich ausgebenden Leuten sogleich allen Glauben bey messen, hierunter aber mehresten Theils Aberglauben bey messen, hierunter aber mehresten Theils Aberglauben, und Betrug sedet, und Wir solch-boshafte Betrügerereyen, und ängstliche Bethörung des Volks in Unseren Staaten keinerdings zu gedulden gemeinet seynd, als verordnen Wir hiemit, daß, wann sich irgendwo eine angebliche Besigung vom Teufel, eine Gespensterey, Geisterey, und dergleichen hervorthun würde, solcher Vorfall ganz unverlängt bey Unseren Obergerichten angezeigt, von denen Obergerichten aber gestaltten Umständen nach, entweder durch eigends abornende Rathsglieder, oder auf ihre Verordnung durch die unterhabenden Halsgerichten zusehender auf die Verhältnuß der Sach, ob, und was für ein Betrug darunter verborgen, und was eigentlich an der Sach seyn möge? sofort auch auf den Zustand der verdächtigen Person, ob selbe nicht etwann mit einer Sinn-Verdunstung behaftet seye? mit Beyziehung erfahrener Physicorum auf das genaueste nachgeforschet, und mittelst oedentlich verführender Inquisition alles gründlich untersucht werden solle. Wo sodann, wann ter Betrug herauskommet, der Betrüger gestaltten Sachen nach mit einer angemessenen Leibs-Straf zu belegen; falls aber das Vorgeben, und Unternehen aus phantastischer Einbildung, und Nartheit beschehen wäre, der Irnsinnige in ein Narren- oder Krankenhaus zu überbringen, jenen Fall hingegen, wann von denen nachgesetzten Gerichten das Angeben eines vorhandenen Gespenstes, eines umgehenden Geistes, oder einer Besessenheit vom Teufel für wahr, oder für zweifelhaft gehalten würde, nach der hieoben §. 7 & 12 Vers. 4. gemachten Anordnung Uns solche Vorfällenheit allemal zu Unserer eigenen höchsten Schlußfassung einzuberichten seyn wird.

(Lautner's Proceß).

Continuatio Historiæ Mijglicenæ¹⁾.

Unter dieser so glücklich höchst köbbl. Regierung Caroli de Lichtenstein, Dalmüzerischen Bischoffen, hat sich der grausame, und erschröckliche Vorhin niemals erhörte Casus, in puncto Magiae, wegen Executurung, und zum Feyer verdammten Christoph Aloysij Lautner gewesten Deßanden in Schönberg, wie (B. folgende) species facti angeiget, in Müglsiß zugetragen.

¹⁾ Bei der hist. statist. Sektion befindet sich nebst dieser vollständigeren Continuatio auch ein (im Wesentlichen übereinstimmender, aber freyer gehaltener) Extractus Historiæ Mijglicenæ. Die in demselben vorkommenden Abweichungen des Textes fügen wir hier mit der Bezeichnung B. in so fern bei, als sie die Erzählung vervollständigen und verständlicher machen.

Uebrigens ist diese Mittheilung zum Theile correcter als jene in Zurend's redl. Verläubiger 1814 S. 81 — 89.

Nachdem die Hoch und Wohlgebohrne Frau Frau Angelica Anna Sybilla, Gräffin von Valle (B. Vallis, nach Bischof richtig Galle) gebohrne von Hierotin, Frau auf Hollstein, und Briesdorff, Wiesenberg, Johndorf, und Drahanowig, Verordnete Vormünderin, durch dero Hauptmann Hr. Adam Winarokh von Krjizow, Verständiget worden, daß zu Jeyptau Wiesenbergischen Herrschaft So ein dorf mit einer wohl erbauten Kirchen, und stäts eigenen Pfarrherrn hat, unter dem damahligen geistlichen Vorsteher Herrn Mathaeo Evsebio Leandro Schmidt A. A. L. L. et Phliae. Magistro S. S. Thliae Baccalaureo, Ein Weib Marina Schuchin aus dem Dorff Werbendorff, ins gedachte Kirch Spiel gehörig, zu der Desterlichen Zeit nach der Heyl. Communion die Heyl. Hostien in der Kirchen, und noch kniend in Cancellis ante Altare, aus dem Mund gezogen, durch den Ministrirenden Knaben aber, und den Kirchen Batter ad Summum Missae Sacrificium in flagranti ergriffen worden, hernach durch den Pfarrherrn praestitus pro more S. S. Ecclesiae Caeremonijs corrigiret, und ob factum Publicum, zugleich dem obgemelten Herrn Hauptmann angedeutet, und der Frau Vormünderin notificiret worden, hat Sie Christiana prorsus pietate wider das Weib Marinam Schuchin durch den Herrn Hauptmann zur Bekänntus Circumstantialiter agiren lassen, und endlichen herausgefunden, daß die Schuchin schon vorhero dergleichen (B. Raster) begangen, und eine aus dem Mund genommene Heyl. Hostia Ihrer Würthin, Rahmens Dorothea Breyerin, welche 20 Jahr allvorthen Heebam gewesen, ins Werbendorff zugetragen, die Heebam aber solch Heyl. Empfangene Hostien Ihren Khüen auf einen Büßen Brod, pro augmentatione Lactis, in gegenwarth der Schuchin (B. und Brauerin) und Weider Weiber Bößer geister, und zwar der Schuchin zupeltmerte, der Breyerin aber Brindomerte genannten Khüen zuzessen, und zu Verschlucken gegeben, auf empfangenen Völligen Bericht Secundum Contingentiam facti, hat Hochgebohrne Frau gräffin, noch ferner Verordnung gethan mit Befehlung der Hr. Hauptman sollte sich nach Königl. Stadt Olmütz Versügen, allvorthen etwann einen Mann ausforschen, welcher noch tieffer in Casum et qualiatom eine fleißige impendierung setete (B. einbringe und den Proceß noch weiter fortsetzen möchte), damit Sie Frau Vormünderin solch abschleüliches Sacrilogium et Magiam Einer Hochlöbl. Appellations-Cammer pro informatione Vortragen könnte; Endlich hat die Sach einer in Rechten wohl versirter und erfahrer Herr, Rahmens Heinrich Franz Pödlif von Ebl-Stadt, Juris Candidatus, wiewohl durch Exception seiner wenigkeit, angenohmen, sich nachher Ullersdoff Versüget, das Examen angefangen, und absolviret, hernach durch Hr. Hauptman der Frau gräffin zum Informat nachher Prag der Königl. Appellation überschicket worden. Nach der Sache erwögun hat Hochbemelbte Königl. Appellation der Frau Vormünderin zugeschrieben, daß weilten der Vorgetragene Casus einen ordentlichen Inquisition-Process ersforderte, solle sie solchen Process fortsetzen, und seynd genannte Weider: Marina Schuchin, Dorothea Breyerin, und eine Müllerin von weifersdorff

Nahmens Marina Jahlhin zum Feyer condemnirt, und den 7. August 1679, zu Ullersdorf Verbrennet worden.

Folglich: weilen die 3 Justificirte, auf Susannam Stubenvollin, Agnetam die alte Koppin von Ullersdorff, Barbarum Kuhnellin (Kuhmellin?) von Reihenhau, Annam die alte Tisbellin (Fabbellin?) von dorff Klöpl, und Marinam Peterin Verwalterin von Johnsdorff bekennet, Sie hätten auch grausame Sacrilegien, und zaubereyen Verübet, Seynd Sie auch zum Feüer Condemnirt, und erstlich (weilen die Königl. Appellation eine Vinderung, in dero Instruction Insinuiert hatte) durch das Schwert hingerichtet, alsdann aber, den 5. April 1680ten Jahrs verbrennet worden; benante 5 Justificirte Weiber haben wiederum auf 4 andere Personen nemlich Barbaram Göttlicherin Papiermacherin, Dorotheaem Bidermannin, sonst (Vader)Dobischin genandt, Catharinam Kobowssin, sonst alte Schützlin (Schulzin), und Barbaram die alte Rhörnichelin, Bekennet, diese haben eben, wie die Vorige 5, erschrockliche Sachen, sonderlich wegen der heyl. Hostien Verspottung, mit süßen trettung, Verbrennung, zum Herentanz und dergl. Enormia, horrenda (B. auch damit beim Herentanz dergleichen Enormia und Horrenda) Verübet, und in dem Sie de Complicibus befraget worden, hat die Barbara Bidermanin, und Catharina Kobowssin wider alle Vermuthung, und gedanken dem Ullersdorffischen Herrn Inquisitori, unter andern, auf den Hrn. Dechand zu Schönberg, Christoph Aloysium Lantner bekennet und was ihnen bewußt, beständig (B. standhaft) außgesaget, nach abermahls Vollendeten Examen und nacher Prag übersendeten quaestionibus, hat oft angeführte Königl. Ober Instanz, die Vier letzte Zauberinen zum Tode durchs Feyer Verurtheilet, wegen des Dechandts aber von Schönberg, verordnet: Es sollen die Ullersdorfferische Inquisitores solche gewührung (Gravirung) und Beschuldigung Ihro Hochfürstl. gnaden Bischöffen zu Olmütz in temporalibus beybringen, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Bischof zu Olmütz, als Er gesehen, und befunden, was Vor abscheuliche und grauliche Bekanntnusen, Beschreibung, und aussagung über den Dechand gefallen, seynd Seine Hochfürstl. Bischöffliche Hochheit, Justo zelo Divini Nominis ac Domus Dei et salutis animarum providentissimarum diesen erschrocklichen unheil zeitlich vorzukommen, bewöget worden, und haben ohne allen Verzug, doch cauté, anstaltung gemacht, womit Er, Dechand hätte können aufgehoben werden, und zwar dergestalten; Es erkühleten gnädigt bey (B. zu) diesen entseßlichen Casu Ihro Hochfürstlichen Gnaden, den Mügliger Dechand Hr. Georgium Winkler Doctorem der Heyl. Schrift, und vormahls bey ihn gewesen Hoff Caplan, Vor einem Commissarium, mit anordnung: Er möchte dahin auf das schleimigste, doch Behuthsam, sich angelegen seyn lassen, damit Er den Dechand von Schönberg zusich bringen, und von dorthen gefänglich nacher Burg Mürau lieffern möchte. Zu diesem gnädigen Befehl gabe hauptfächlich Vorschub die beuorstehende Mügliger Kirchweibe, und in deme die beede Hrn. Dechandten vorhin, so wohl in Studien, als in ihren besitzenden Würden, sehr amicabl gegen einander gewesen, als hat Er Georgius Winkler Mügliger De-

hand per Expressum (als gewesen ist Hr. Georgius Krefz der Müglicher Kirchen Cantor) mit einer sehr höflichen Einladungs Bitte, ihme Schönberger Dechantt flattiret und ad contestandam (B. et renovandam) antiquam amicitiam, auf die Kirchweyhe, oder vulgo Kirchmefz einzuladen, welcher obwohlen verschiedene Excusen, und seines abkommens halber eine unmöglichkeit vorgeschüzet, dennoch von Berührten Cantore Hr. Georgio Krefz Persvadiret worden, dem Müglicher Dechant die Ehre zu geben, und ihme heimzuzufuchen, welches auch ins Werk gestellet worden ist; Was Vor Vertreülichkeit diese zwey Dechantten von sich gegen einander spüren lassen? ist nicht zu beschreiben, es ermanglete nichts an dem, was dem Christophorum Aloysium Lantner consoliren kunte. Er beblente sich auch der gelegenheit etwas frölig und wohl aufgeraumt, nicht wissend, daß dieses sein letzter und bester tag seyn seines Lebens; Als nun die Mahlzzeit zu ende gegangen, und das Postpass, gewöhnlicher massen aufgetragen worden, ist ihme das Hochfürstl. Decretum von Müglicher Hr. Dechant auf einen Teller vorgeleget worden; worüber Er also gleich erschrocken, und noch mehr erstunmet, als Er den Inhalt dessen Bernohmen, wie Er in puncto Magiae allbereiths angegeben, und wegen erschröcklichen Thatten bezüchtiget worden, unterdessen ware von Mürauer Hr. Hauptmann (welcher auch der Mahlzzeit beyfasse) anfallt gemacht, womit eine Kasseß Von Mürau ankommen sollte, und die auf der Herrschafft befündliche Heeger waren darzu aufgebothen, Sich mit geladenen gewöhr, nebst denen, von Mürauer Burg Musquetirern, umb gewisse Stund in Müglich einzufinden, so alles richtig geschehen, Er Lantner sänget zwar an darüber zu protestiren, und sich wider diesen Allront zubeschwören, wie Er hierdurch Publice proslituirt wurde ohne das man etwas dergleichen wird auf ihn bringen können, der Hr. Bruder (meinte den Hr. Müglicher Dechant) Dechant von Müglich aber geantwortet: Bruder gewesen, und nicht mehr Bruder, wird Er unschuldig seyn, so wird Er auch unschuldig Verbleiben, Er könnte nicht wider das Hochfürstl. Decretum handeln, Er sollte, und müste sich schon auf dießmahl darein ergeben; alßdann hat man ihn aus der Müglicher Dechantley geführt, auf die Kasseß setzen lassen, und mit genugsamer Convoij, als da seynd gewesen die, mit geladenen Gewöhr constituirte Heeger nach Mürau in arrest geführt; Nachdeme Er nun arrestiret worden, ware seyn gefängnuß noch wohl leydentlich, ware auch gleich eine Hochfürstl. Comission angestellet, und ein ordentliches Examen vorgenommen; Ehe, und bevor ich aber weiter schreite, so erachte vor billich, des Lantner sein Lebenslauf in etwas zu bedenken.

Christophorus Aloysius Lantner ist von Vatter Zacharia Lantner gezeiget, und von seiner Mutter Dorothea in Schönberg gebohren (B. Anno 1626); als Er seine kindliche Jahre hintengeseket, hat die Teutsche Schul zu Schönberg, mit Freüß seiner Eltern frequentiret, welche, indeme Sie sein Taugliches Subjectum in obacht genohmen haben, Selbte nicht ermanglen wollen, Ihme Christophorus Lantner in die Lateinische Schul zugeben, und hat Er in Olmütz bis in die achte Schul Lobenswürdig studiret, zu seinem Unglück aber ware, daß

man in ganz Olmütz nichts anders vorzunehmen wußte, als sich, und das seinige vor den Vorstehenden Bösen Schwedischen Gast zu Salviren, welche wirklich nach Olmütz zu marschireten, unter denen, welche von Olmütz den aufreiß genohmen, war auch Christophorus Lauthner, welcher nicht wollte die Musquetten, durch welche viel Studenten desperat worden seyn, sondern die Feder beständig führen, und sein Vocation ware von Jugend auf zum geistlichen Stand, daher, als Er ein weisse bey seinen Eltern in Schönberg morirete, gedachte Er auf nichts anders, als womit Er wieder Palladi locatae aufopfern möchte; Aus Furcht der Schweden verfügte Er sich nach Landeshuth in Bayern, alldorten studirte Er ungefähr ein halb Jahr Theologiae Morali, da aber auch der Schwed nach Landes-Huth gekommen, ist er herunter nach Wienn, und alldorten Cursum Philosophicum absolviret, und 4 Jahr Juri studirte, den gradum aber Magisterij hat Er zu Graz in Steyermark genohmen, allwo Er auch 3 Jahr Theologiae Speculativae studiret, nachdem nun der Schwed Olmütz quirrte, als hat Er sich wieder nach Olmütz begeben, alldorten Sacros ordines, und folglich Sacerdotium empfangen; Nun nachdem Er hin und wieder Vor einen Caplan gebietet, ist durch 5 Jahr Pfarrherr zu Groß Mohrau auf der Herrschafft Gyllenberg gewesen, von dorten aber Dechant zu Hohenploh, und bies in das 17. Jahr Dechant in Schönberg und in allen bies zu seiner Verarrestirung in das 24. Jahr Priester, seines alters aber 58 Jahr gewesen; Demnach nun der actus Inquisitorius in der Hochfürstlichen Burg Mürau und die gräuliche, und erschrockliche auf ihn gethane Bekantnuß der „3“ in Ullersdorff sitzenden Zauberschen Weibern, Vorgelesen, und Publiciret worden, So ware und bliebe Christophorus Lauthner, Lauth seiner Bekantnuß, allezeit unschuldig, Es konnte eine Hochfürstliche Inquisitions Commission ihn zu keiner Bekantnuß bringen, Er Expectorirte sich allezeit unschuldig, und wann Er auch was bekennen sollte, so könnte Er doch solches ohne Verletzung seines gutten gewissens nichts thun, man Schläge (B. stellte) ihme auch vor seine Würthin Susannam Voglidin (welche auch nach ihme eingezogen, Magiae convinciret, und endtlich Justificiret worden) auch daß man dieses von ihr Spargiret hat, wie daß Sie meistens die Heyl. Hostien in die S. V. Schuh gethan, und darauf Kircharten gegangen, und als das allerheyligste Bluth aus den Füßen gestoffen, die Leuth in Meinung, Ihr S. V. Stinkender Fues geblüttet habe, ein gros mitleyden mit ihr gehabt, Sie aber daß Gott alles werth wäre vorgeschüzet, mit welcher Er sich öfters bey denen Kindlessen, Hochzeiten, Kirnmessen, und anderen Vertreulichkeiten pflegete zu erlustigen, Man hilte ihn an, Er solle sich erinnern, auf die ungemeyne Vertreulichkeit, welches Er in dem Zauberschen Farber Casparischen Haus getrieben, welches Er den dritten Tag, So die außbündigen Söhne und Töchter (nach Jurende: und dargegen ihn als als Oevatter, welcher die außbündige schöne Tochter) aus der Lauff gehoben, heimbesuchet, was darinnen practiciret worden, und wie Er diese Tochter in Keller mit Bösen Feundt Copuliret, ja andere erschrockliche Thatten mehr, aber alles umsonst hilt allzeit negativam, und Blicke

in dem Laugnen beständig, Endlichen in deme bey Ihn nichts Verfangen wollte wodoch aus seiner Conversation, und anderen circumstantijs grosse Indicia und Suspicionen sich eyferten, als wolte Eine Hochlöbliche Fürstliche Commission ad Confrontationem schreütten, stelleten ihm zu vernehmen vor? Was in zauberischen Sachen, ob die Confrontation mit denen Allersdorfferischen Zauberischen Weibern zuhaben, oder aber sich einer Hochfürstlichen Inquisitions Commission zueröffnen und die wahrheit zuebekennen Sich erwöhlen wollte, worüber Er wurde gefragt werden; Dahero Er sich mit denen Allersdorfferischen Weibern in eine Confrontation einlassen wolte, nach geendigten diesen Examinis und göttlicher Erinnerung, daß wann Er Morgen, oder Ferner erscheinen wurde, Er sich eines besseren (wohl zusagen eines Schlimmeren) Bedenken sollte, die wahrheit aufrichtig zuebekennen, und die Hochlöbliche Commission nicht so lang aufzuziehen, welche Ehe und beuor Er sich nicht wurde Expectoriret haben, von Märau nicht abreyßen dörfte, unter dessen brache aus, die wider den Lautner gethane Umständige ausführliche und Clare Reue geständnuß der zauberischen zu Allersdorf einstehenden Haus Stuben-Voll, nicht weniger thäten über Bemeldten Deschand Lautner Barbara Dröcklerin geweste Schloß Würtin, Anna Richterin des Kirchen Vatters Weib zu Seibersdorff und Barbara Rotterin ein freylebiges Mensch 3 zauberinen aussagen und bekennen, was Sie mit ihm in den zauberischen zusammenkünften gestiftet, und practiciret hätten, alle diese Reue bekantnüssen wurden ihme Lautner vorgestellt, vorgelesen, und Publiciret, in Meinung ihn zur geständnuß zubringen, aber jetzt und allewege wurden seine negativa, in genere et Specio circumstantialiter begriffen, man nahm endlichen noch seine Würtin in die quaestion gebe ihm Lautner zeit zu erinnern, und wie? wan? wo? wie oft? Er mit seiner Würtin bey Gasterenen, Hochzeiten, Kind-Essen, Kirchweyhen, und anderen Lustbarkeiten gewesen, und Sie von Herrn (lit.) Fürsten Richter beede mitsammen tractiret worden, was sich allborten im Haus zugetragen, und in nachhaus gehen geschehen, und alsdann auf der Deschandthey begeben, und warumb Er sich mit seiner Würtin geärgert hätte, sich zu Expliciren, worüber Er grosse Beängstigungen Innerliche Zweyffelhaftigkeit Eyserliche gebährden und bedrängte Beschwehungen, und Implorirungen empfunden, und Spüren lassen, auch zugleich Von einer Hochfürstlichen Commission erlaubnuß begehret, dem Heyl. geist anzuruffen, ihme beyzustehen, womit Er durch Erleuchtung die wahrheit recht eröffnen möchte, welche Licenz ihme auch gar willig Indulgiret worden, darauf Er gegen einen Fenster nieder gekniet, den hymnum Veni Sancto Spiritus, und Invocation ad S. S. Trinitatem wehmüthig gebetten, und darauf sich also erkläret; Ich muß gestehen, daß ich mit meiner Würtin öftters bey dergleichen Vertreulichkeiten gewesen, auch bey dem Herrn Fürsten Richter, mit dem Färber Caspar und seinem Weib, dann mit meiner Würtin zu gast gewesen, in deme Wir uns, als der Färber Caspar bey meiner Köchin ein unzulässigen (B. unehrbar) grieff gethan, habe dennoch zum ersten

nachgegeben (B. selben nicht verwiesen, sondern vielmehr still geschwiegen und nachgegeben habe), kaum hat Er dieses geredet, so hat Er wiederum gebetten, Ein wenig Zeit zuverleihen, die gnade Gottes umb Beystand des Heyl. geistes zu imploriren, so ebenfalls wie erslich ihme zugelassen worden, jedoch ist dergleichen effect nicht Ersolget, dann er hat gemeldet, Es komme ihn vor, als wann nicht genugsamme Denunciationses auf ihn vorhanden wären, und vielleicht wäre Er bey der Heren Zusammentunft durch eine andere Person alldort vorgestellt worden, daß man Ihn aber so hart treiben thäte, wäre kein Wunder, daß, wann es ohne Sünd geschehen kunte, Er nothwendig bekennen müste, worauf ihm geantwortet worden: Es stunde ihm nicht zu Plures denunciationses zu begehren, Es hätte eine Hochfürstliche Inquisitions Commission schon die genugsamkeit, Sufficientiam confessionis sowohl beobachtet, als ihme Vorgehalten, wegen der Repraesentirung aber, müste Er in Persona repraesentantem anzeigen, daß Er aber (B. bis jetzt nur) mit worten gedrungen wurde, ad confessionem Sui delicti, sollte Er nur longanimitatem et patientiam erkennen, und nicht ad gradus torturae kommen lassen, nachdeme nun nichts Versagen wollen, und Herrn Ecclesiastici Inquisitores ad Dispositionem Criminales ihre Einrathung geben kunte, ist Er durch die Inquisitores Saeculari protestati übergeben worden, unter dessen waren 3 starcke, und wohl verwahrte gefängnuß auf, in puncto Magiae Verdächtige geistliche Personen Verfertiget worden, deren zwey, nachdeme Sie wegen des Schönberger Dechantes Wind bekommen, sich aus den Staub gemacht haben, die Inquisition gienge auf das neue an, aber es bliebe der alte Effect, daß endlich eine löbliche Commission, als die Seculares Inquisitores Zeit und weil mit ihm verlohren zusein erachteten, dauon Ihro Hochfürstlichen gnaden Carolo, Bischoffen in Olmütz Bericht erstatten müssen, welcher sogleich einen Recess nachher Müran ihm Lauttner abfertigen lassen, nachdem er sich auf ein güttliches Examen, so zeithero mit ihme gepflogen worden, zu nichts bewegen wolle, als werde es geschlossen, und angedaütet, daß derselbe mit einen Stärkern und Schärffern Käcker beleet, wie dessentwegen an den Mürauer Hauptman Verordnung geschehen, auch alles ins werck gesetzt worden ist, So geschehen Schlos Müran den 13. Novembris 1680, als Er nun geraume Zeit in Müran geseßen, und nachgehend wiederum dem Brachio Seculari übergeben worden, so ist Er von Müran, in die Neu erbaute Claus an der Schull nachher Müglitz geführt worden, Es wurde anbey zu Prosequirung des Processes erküffet der obgedachte Hr. Heinrich Böblik mit zuziehung der Müglitzer Stadt gericht, die Examina mußten allezeit der Geistlichkeit überreicht werden, daher bey der Raths Cangelv von dergleichen nichts zusünden ist, und man nur von glaubwürdigen Leüthen, welche dazumahlen, die Sach wohl ins gedachtnus gebracht, bey der Execution gewesen, und noch beym Leben seynd, den Bericht so viel möglich erstatten können, nachdeme gar nicht zu zweyßln, daß in erwögun 7 Personen die auf ihn gestorben seynd, und Er die (B. omnes) gradus torturae erleyden müssen, Er endlich seine Schuld be-

kennet habe, und genugsame Ursach gegeben Ihm zum Feyer zu verdammen, auch wohl gesehen müssen, wie viel Kinder (deren zahl auch unwissend) in Nomine Atris et illij et Spiritus Antri getauffet habe, welches genugsam aus diesen Erhöler, daß alle diejenige, welche noch beym leben zuerfragen gewesen, und von ihm getauffte gefunden worden contra tenorom Sacramenti auf das neue haben müssen getauffet werden, wie in Mügliz Selbsten, wider von diesen Neu-getaufften Schönberger Kinder, Einer mit Nahmen Michael Siegl nachbar worden ist, Dieser so erschrockliche Sentenz wurde samt denen Actis Ithro Heyligkeit nacher Rom Innocentio dem Eylfften ad Recognoscendum Submittiret, allwo man etwa einige Mitigation gehoffet hätte, so ware eine harte confirmation gefolget, nach Publicirung ihme Lautner den so erschrecklichen Sentenz, wendete Er mehrmahlen die Appellation zu Ithro Heyligkeit an, welche auch indulgiret, und consequenter via gratias prosequiret worden, aber Ithro Heyligkeit wollten sich nicht erweichen lassen, sondern seynd in diese denkwürdige Wort heruorgebrochen: „Wan wir Selbsten mit dergleichen Laster Sollten überwiesen werden, So erforderte die Heylsamme gerechtigkeit, womit Wir der ganzen Welt zum Benspriel öffentlich Sollten verbrennet werden.“

Dieweilen nun keine gnade zu hoffen, ware in den 1684ten Jahr anstatt gemacht, nach beyläuffig 4 Jahriger Verarrestirung die Execution vor die hand zunehmen, Es wurde das Monath und der Tag bestimmet, in welchen Er sollte dem Feyer aufgeopfert werden, dieses wurde weit und Breith Schallbahr, es fünden sich in diesen Tag ein Hochadeliche Personen von Prag, Wienn, und Von weit entlegenen örthern, Ja so gahr hätte Ithro Heyligkeit in privato von Rom einige geistliche abgefertiget, welche deroelben von dieser Execution vollständige erkläring mitbringen sollten, Es begab sich Ithro Hochwürden und gnaden graff Breiner Suffraganeus von Ollmütz, samt anderen Thumherrn zur Degradation nacher Mügliz, Es wurden auch einige paar tag zuvor 2 Capuciner, welche ihm zum Tod disponiren, und das letzte geleyd zu dem hohen gericht geben sollten, beruffen, Es bemüheten sich andere Religiosen ihm mit gutten Ermahnungen beyzusprünge, welche Er aber abschaffen, und einig allein die Capuciner zu seinen geistlichen Vätern erküßffen hatte, die Stadt wurde so eingefühlt von frembden Gästen, sowohl von geistlichen, adelichen, als andern Vornehmen Leüthen, daß alle Zimmer zur wohnung alle Häuser und ställe zu klein, so viel Volk und Pferde, zubeherbergen, wobey sich die Stadt versichern kan, das Selbe niemahlen mehr von so ansehnlichen und zahlbaren hohen Personen wird beehrt werden, Es wurden an allen abseitigen gassen, und sowohl vor den Thüren des Freüdthoffs allenthalben Schranken gemacht damit sich das Volk nicht so sehr dringen möchte, die Burgerschafft müste Volkreich mit Hälleparten aufziehen, Grense Schlüssen, und die Leüth zurück getrieben werden, die Kirchen wurde verspöret, und Niemand, als grosse Herren, geistliche und Adeliche Personen wurden hinein gelassen, in der Selben seynd durch und durch

Bretter geleyet, worauf der Maleficanr gehen mußte, und nach deme Ihro Hochwürden und gnaden Herr Suffraganeus samt der Clerisey sich zur degradation zubereitet haben, ist ordro ergangen, womit der Condemnirte durch die Müßiger gerichten mit denen gewöhnlichen Soldnern, in die Kirck möchte gebracht werden, was dies vor ein gelauff, und tumult, unter denen Leütchen dessen Viel tausend gewesen, kan sich jederman einbilden, jeder wolte der nächste seyn, jeder wolte dem so seltsamen, und vorhin niemahl ersehenen armen Sünder in die augen bringen, dieser wie wohl Er über 4 Jahr in Eysen geschlossener eingespörret gewesen, ist von Fleisch nicht was abgefallen, sondern sehr vöellig geblieben. In deme ihm keine Barbirer zugelassen worden, ist ihm der barth sehr lang, und ins gesicht meistens überwachsen, dahero wild anzusehen gewesen, man gabe ihm einen alten Breitten und aufgemachten (3. ohnaufgenäheten) Huth, sein Tallar war von grauen Mesulan gemacht, Er gleichete mehr einen Juden, als Christen, und in diesen aufzueg mußte Er sich in der Kircken vor dem hohen Altar vor den Weib-Bischof, welcher auf einen Sestl vor dem Altar geseßen, und der Löblichen Clerisey, gestellen, und nachdeme ihm der Suffraganeus diejenige glieder, welche in der ordination pflegen geweyhet, und mit dem Heyligen Crisma gesalbet zu werden, mit Ziegl bies auf das Bluth hatte abgerieben, gab Er Ihm mit dem Fues einen stoß, wornach Er sich gleich von dem Altar wek machen mußte, diesen also nahmen Ihn wider die gerichten, und gingen mit durch die Kircken auf denen gelegten Brettern, als ist der Selbe von denen gerichten dem Scharff-Richter übergeben worden, welcher Ihn sogleich gebunden, auf die Kalles hinauf gesezt, und unter begleitung zweyer, auf der Kalles bey sich habenden Capucinern Rücklich sitzend mit ihm nach dem hohen Gericht gefahren seyn, wie ihm Lauttner dazumahl als Er den so erschröcklichen grossen, und hohen Scheütter Hauffen ansichtig worden, zu mueth gewesen, wird Er am bästen erfahren haben, als Er nun von der Kalles herunter, und zum aufsteigen zu dem gestaffelten Dreth geführet worden, und den Capuciner eine lange Beicht gethan hatte, hat Er seine letzte wort also geschlossen; Ich habe viel und manchen zum Scheütter Hauffen das letzte geleyd gegeben, hätte mir nicht eingebildet, daß ich auch den Weeg gehen solle, wie Er nun auf dem Scheütter hauffen gestiegen, sein Leib mit einer eisernen Ketten, die Händ mit starken Stricken an die grosse, und dicke, durch den Schrütter hauffen gehende Saul angezogen worden, als hat man ihm in Meinung sein leyden zuverkürzen, einen grossen Sack mit Pulwer unter dem Barth gebunden, aber leyder! zu seinen größten Schmergen, Es gelunge nicht dem Henders Knecht, da Er das glichende, Spizige, in einer langen stangen gemachte Eisen, welches dem Pulwer Sackh wolte appliciren, könnte nicht ertapffen, sondern fahrete herum umb den Sack, und hat das Pulwer auf beyden Seiten hinweg geschlagen, doch ihm den Barth und die Haar wek gebrennet, daß Er Rholl Schwarz anzusehen gewesen, hernach war also gleich der ganze Scheütter hauffen angezündet. Er Lauttner aber in Continuo

die allerheyligste Rahmen Jesus Maria und Joseph aufgeschrieen, ja da schon die strick an denen Händen abgebronnen und das feiste abgetröpfelt, hat man ihn noch (B immer laut) betten gehöret; worauf zu Schließen, in deme die Barmherzigkeit Gottes unergründlich, und der Mensch nicht so Viel Sündigen, als Gott Verzeihen kann, auch allbereit Ein frommer Religiosus, welcher mit Fasten, und Mortificationen, den Stand dieses geistlichen Von Gott zu wissen begehret, wie auch seiner Seeligkeit ware Versichert, daß ein guttes Endt erfolget seye; unter seinen wehrenden Leyden wurden Von der Geistlichkeit Vor ihm in der Pfarrkirchen die Heyligen Messen gehalten, und wurde dieser Denkwürdige Casus zum Endt gebracht.

Auszug aus dem Annalen-Buche der böhmisch-mährischen Capuziner-Ordens-Provinz

vom Jahre 1685, pag. 648.

Num. 110.

Tragicus luctuosus et de facto nostris temporibus nunquam auditus casus contigit in Moravia; erat ibidem in Civitate Schenbergensi Decanus ab initio spectatae vitae et conversationis integerrimae, nomine Reverendus Dominus Christophorus Aloysius Lautner, qui gregi sibi a Domino sibi concredita morum exemplaritate et doctrinae salubritate optime praefuit, et plurimum profuit, successu temporis a virtuosa sua consuetudine sensim recedens, ad vitia incepit deflectere, cui occasionem praebuit impudica quaedam foemina nomine Susanna, quam sibi pro Coca (coqua) adoptaverat, quae occulte magicis artibus imbuta Daemoni serviebat, et abnegata fide, sanctissimisque Sacramentis nefario adhaesit Spiritui corpus et animam eidem subscribenda; haec tantis facinoribus et iniquitatibus dedita Mulier, maxime carnali scatebat concupiscentia, ad quam sedandam non sufficiebat illi frequens valde et quotidiana cum daemonibus et aliis tam liberis quam uxoris viris carnalis commixtio, sed ad hanc destabilem impudicitiam et lasciviam luxuriosius suis illecebris etiam virum alias continentem et integrum allexit, nimirum Dominum suum Reverendum Dominum Christophorum Aloysium Lautner Decanum Schoenbergensem, quae insatiabilis libido ita inter hos sacrilegos scortatores invaluit, quod praedictus libidinosus Sacerdos cum concubina sua Susanna multis annis in commercio carnali continuo vivebat, et dies vitae suae in prostituta impudicitia insumebat, hujus enormis peccati gravitas et consuetudo, eo tandem praecipitavit infelicem et perversum Sacerdotem, Christophorum Aloysium Lautner, quod abnegata fide et sanctissimis Sacramentis

se in mancipium extradiderit, per magica praestigia diabolo occasionem illi subministrante Domina quaedam Civitatis Schoenbergensis Incola Caspar Ferberin nomine, quae dum fervere ad libidinem incantum cognovisset Sacerdotem Christophorum Aloysium Lautner, eidem mox obtulit spiritum nefandum nomine Justinum, cujus dolositate et malitia eo devenit sceleratus Decanus, quod publice in collegio malignantium Magorum et Sagarum, turpissime cum daemone conversantium comparuerit, et stigmate infernali adustus ad coelum damnatissimum introductus fuit, quae cum inter Diabolo consecratas hostias coqua sua Susanna vidisset, ex hoc plurimum exultans, ad magis explendam desperati Decani libidinem eidem daemone in specie muliebri nomine Susannam copulavit, a qua pariter stigmate maledicto signatus totus fuit in obsequium diaboli accensus, ita ut ex hoc tempore promiscuam omnium brutorum libidinem excedentem concubitum quotidie repetebat, neque unquam a pudicitia et lascivis carnalitatibus domi cum sua coqua Susanna abstinebat; his omnibus malis horribilibus addidit Sacrilegium, quod per octo annos ad eruditionem in aeternum damnati Spiritus infantes, qui illi sacro expiandi baptismate tanquam Pastori ordinario praesentabantur, in nomine Diaboli baptistabat. Ad tandem, quod omnem humanam videtur excedere, malitiam, terribili temeritate, ad quam humanae expavescunt aures et cor cuilibet hominis palpitare et horrere debet, maximum et horribilissimum commisit malum, quod consecratas hostias, sub quarum speciebus verus et realis Christus Deus et Dominus noster continebatur, per Cocam suam ex Ecclesia auferri praecipit, et his impudicis Sacrilegii et maledictis manibus ad coelum daemoneum deportari imposuit, ubi ab his diabolo consecratis hominibus omnis contemptus, convitium et ludibrium vivo et vero Deo inferebatur, vitam hanc Acharontis dignam flamma indignissimus et perversissimus Sacerdos, nec hominis taceo Decani dignus, multis continuavit annis, et de die in diem multiplicavit scelera et iniquitates ad coelum clamantes, usque tandem tempus advenit vindictae Divinae, nam Omnipotentis providentiae nonnullae jam ab aliquibus annis comprehensae mulieres, imo et viri qui hoc maledicto contaminati erant consortio, palam in examen contra illos ab Inquisitoribus ad hoc specialiter Deputatis instituto confitebantur, quod Christophorus Aloysius Lautner Decanus indignissimus Schoenbergensis in hoc execrabili et sacrilega conversatione cum illis partem habeat, huic ob viri auctoritatem et optimam hucusque famam, et quia a perditis desperatis et ad omne pessimum facinus deditis hominibus promulgabatur, fides adhibita non fuit, et ideo tempus perditissimo Sacerdoti mora ulteriora et gravissima complendi scelera indulgebatur, usque tandem plures et plures hoc diabolico infecti malo homines in lucem prodibant, et omnes unanimes voce etiam jam poenitentes et contriti complicem suum Christophorum Aloysium Lautner acclamabant, ex hoc merito suspicio violenta de hoc diabolico homine inter sapientiores exorta est, et eidem sedule et solícite invigilabatur, deprehensus fuit in his et similibus

actionibus saepius, quae magicas redolebant conventiones. — Ultimo ad iudicium tracta fuit Caspar Ferberin unacum marito suo Caspar Ferber, ac Susanna coca, qui enormes et execrabiles ac sacrilegas enarrarunt actiones, quas suadente maligno Spiritu et adjuvante et exhortante Christophoro Aloysio Lautner Decano et pastore suo in collegio damnato diabolorum, Daemonum, magorum et sagarum exercuerunt, hic tandem nullus relictus est, de crudeli et horrenda perversitate ac malitia Decani Schoenbergensis dubitandi locus, quare communicato Potestas saecularis cum brachio ecclesiastico ad invicem consilio, capitur, et carceri mancipatur Decanus hucusque, sed perversus, et ideo indignissimus Christophorus Aloysius Lautner, et ut securius vinculis constringatur carceris, Miglicium ad Civitatem Moraviae mittitur, ibidemque incarceratur, magnum homo hic malevolus et diabolo totaliter deditus, ac desperatus, laborem causavit Inquisitoribus magicae pravitatis a potestate Judiciali constitutis, dum omnia quae illi proponebantur, obstinate et pertinaciter negasset, tandem spiritualibus suffragiis ab incantationibus et obduratione daemone respirans, omnia coram Iudicibus ad hoc deputatis cum ingenti animi compunctione fassus est, verum brevi post iterum omnia revocans, in sua persistebat obstinatus malitia, ultimo manifesta confirmatione confectus, tanquam impenitens Sacrilegus et malignus Daemone servus, ac mancipium detestabilisque magus, concordi omnium sententia ad rogam ex iustitia expiandus contemnatur.

Num. 111.

Promulgata in exautoratum Schoenbergensem Decanum Christophorum Aloysium Lautner mortis sententia, non erat aliud medium, quam in se fulminatum mortis edictum sceleratissimum subiret, Sacerdos, eapropter haec Celsissimi Principis Caroli de Lichtenstein Episcopi Olomucensis fuit pastoralis de perversissimo Christophoro Aloysio Lautner sollicitudo, ut hominem hunc daemone ejusdemque suggestionibus totaliter dedito ab erroribus suis, gravissimisque iniquitatibus et malitiis revocaret, atque ad dignos fructus faciendos poenitentiae, invitaret et induceret, pro hoc felici consequendo effectu tum quia in simili opere jam multoties cum desiderato successu Patres Capucini ex Conventu Olomucensi desudarunt, et zelum ac fervorem suum cum ingenti animarum lucro et populi aedificatione demonstrarunt, tum etiam quia ipse damnatus et pertinax magus, ac sacrilegus peccator erga Patres Capucinos demonstravit confidentiam, Celsissimus Princeps Episcopus Olomucensis pro dispositione hominis hujus ad poenitentiam, et ut anima illius per salutarem conversionem e baratro inferni et faucibus eripiatur diaboli, Patres Capucinos ex Conventu Olomucensi deputavit, et destinavit, in hunc finem ipse Celsissimus Princeps de Lichtenstein Episcopus Olomucensis Patrem Demetrium Günzburgensem Salutare decrevit, ut duos cordatos et constantes viros pro lucranda hujus perditum hominis designaret, ad quem Patrem Quar-

dianum Olomucensem misit Idem Celsissimus Princeps Generosum et Praenobilem Dominum Isidorum Schmidt Aulæ suæ Secretarium, cui sequentes Patri Demetrio Guntzburgensi Quardiano Olomucensi extradendas litteras commisit, qui eidem ad proprias extradidit palmas, quas dum saepe nominatus Pater Demetrius Guntzburgensis Quardianus Olomucensis reserasset, sequentia a Celsissimo Principe decretata in illis legit:

Reverende in Christo Pater!

„Siquidem in disponendo Miglicii Presbytero Christophoro Aloysio Lautner ad reconciliandum se cum Divina Majestate aliquis Confessarius cordatus et doctus necessarius sit, proinde Paternitatem Vestram requisitam cupio, quatenus aliquem talem e suis Patribus Miglicium cum meo Secretario mittat, caeterum me ejusdem Sacrificiis et precibus commendo manens.

Cremsirij die 10. Sept. 1685.

Paternitatis Vestrae

Addictissimus

Carolus impria⁴.

Decretum hoc et epistolam eadem die Demetrio Guntzburgensi Praenobilis ac Generosus Dominus Isidorus Schmidt extradidit, qui dum voluntatem Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis intellexisset, mox obsecuturus pro hoc tam importanti et arduo negotio, Patrem Crescentianum Commotoviensem actualem in Cathedrali Ecclesia Olomucensi Concionatorem delegit, virum tam doctrina et eruditione, quam animositate et constantia insignem, cui in socium adjunxit Patrem Carolum Iglaviensem. Comite Praenobili ac Generoso Domino Isidoro Schmidt Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis Secretario Miglicium porrexerunt, quo cum pervenisset Pater Crescentianus Commotoviensis cum suo socio, vinctum atque in carcere detentum visitavit malefactorem, et cum illo pastoralis vigilantiae et sedulitatis laborem insumpsit, singulis diebus usque ad defatigationem desudavit, quidquid de turpitudine peccati, de efficacia poenitentiae, de infinita misericordia Dei peccatores compunctos et contritos benignissime recipiente, de mortis terrore, judicii horribilitate, inferni inexplicabilibus poenis ac tormentis, ac demum Coeli gaudiis vel sacra scriptura vel sanctorum Patrum autoritas, vel ipsa suadebat, aut proponebat ratio, totum id diligentia et sudore ingenti obstinato praedicabat peccatori, ut eundem tandem ad resipiscentiam et peccatorum suorum detestationem induceret; sed inanis et sine omni fructu fuit omnis industria, labor et conatus; ita enim obduratus Sacrilegus permansit magus, ut neque sacrosanctum poenitentiae accedere Sacramentum, neque delictorum suorum, de quibus convictus fuerat, confessionem facere volebat. Interea pro tremenda et horribili executione destinata appropinquat dies, et P. Crescentianus animam hanc assiduis exhortationibus, argumentorum propositionibus, precibus et corporis castigationibus summopere lucrari et ex manibus iniquissimi hostis eripere studebat; sed irritam omnem illius diligentiam fecit obstinata

hujus perditī Sacerdotis malitia, qui etiam in pertinacia sua perseverans, de-gradatione praevia rogam Miglicii subivit, et infelicem animam die 18. Septembris exhalavit.

Num. 112.

Speciale, quod in hoc casu animadvertendum venit, commemorat ipse Pater Crescentianus Commotoviensis, et Pater Carolus Iglaviensis quod nimirum inter caeteros, qui cruentae intererant executioni, hujus infelicissimi hominis Christophori Aloysii Lautner, etiam praesens fuit quidam Marchionatus Moraviae Decanus, qui antea valde familiari junctus erat Sacrilego et mago illi Decano Schoenbergensi amicitia, a quo etiam una vice simulato affectu ad brachium attactus, mox usum brachii deperdidit, ita ut ad nullas alias brachium communes operationes aptum et dispositum fuerat, huic ploranti et infortunium suum quaerulanti Domino Decano Pater Carolus flagella Diaboli (uti vocatur) donavit, atque ut ad mortificatum appendatur brachium iterum sensim ad pristinum vigorem et virium reviscentiam restitutum est. Accuratam autem tragici hujus casus descriptionem fecit Pater Crescentianus Commotoviensis, qui de die in diem omnia, quae circa hunc diabolica fraude deceptum (seductum) hominem operatus est, calamo suo annotavit, uti sequitur.

Casus combusti Decani quondam Schoenbergensis 18. Septembris, anno 1685. Miglicii circa 10. et 11. horam antemeridianam.

Undecima Septembris dicti anni 1685, de mandato Reverendissimi et Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis, Decretum exhibente Generoso Domino Isidoro Schmidt dicti Principis Secretario, una cum Generoso Domino Henrico Francisco Boblik Magicae Inquisitionis Directore, ac Clarissimo Domino Doctore Mayer, Venerabilis Consistorii Olomucensis Assessore Miglicium, quod est oppidum dictae Celsitudinis, sine mora me contuli, ubi advenientibus nobis prope Oppidum tanta tempestas orta continuis sex diebus, ut calamo vix describi possit, tiliis circa Ecclesiam Miglicensem stantes in terram usque apicem inflexerit, adventus vero noster incarceratione statim patebat, uti custodibus suis mox intimaverat. 12ma Septembris eorum triplici Judicio interrogatus Decanus, num eadem omnia a se libere, incoacte, et absque omni tortura confessa confirmet, et quae 10 vicibus propria manu scripto consignaverat, ratificet! omnia constanter negavit et pernegavit, sese tantum ad torturam evadendam ista omnia subscripsisse, iis non obstantibus sententia, vivus nimirum comburi, a Sua Celsitudine lata eidem praelecta est a Dominis Regiae Appellationis Pragensis Inquisitoribus Capitaneo Mirovicensi Domino Gottelinsky cum suis Aulicis et Senatu Miglicensi, pro qua lata summas retulit gratias, ac eidem se lubens subjecit.

His finitis ad Confessum eorum vocatus, praevia facta oratione mihi pro cura spirituali et ad mortem disponendi est traditus, me viso statim accessit, manum, habitumque deosculans Celsissimo gratias retulit, se juxta votum

suum Capucinum obtinuisse, quem primitus visitans in carcere innocentiam suam longe lateque probans, prudentissimis utebatur argumentis, post prandium vero, dum ejusdem spontaneam confessionem, et ingentem numerum cum clarissimis circumstantiis super ipsam mortuarum Sagarum et Magorum perlegissem, unacum litteris, quas propria manu Celsissimo scripserat, duobus jam annis ante, in quibus clare et manifeste crimen suum confitetur, ac pro mitiori sententia dictam Celsitudinem implorat, omnimode eum convici, ut pro excusa sua nihil proponere potuerit, quam se ex metu torturae fuisse fassum, cum tamen nonnisi una vice tantum pendulus in pertica modicam torturam sustinuerit, et sic tribus annis et medio circiter omnia negavit et pernegavit. Tandem uno et medio ferme anno (utique permittente Deo) dum locus Inquisitionis exorcisatus sacris reliquiis collo suo appensis, aqua Trium Regum conspersus, libere genua flexit, et se a Ferber Casparin seductum esse fassus est in Decanatu Schoenbergensi in camera penes suum cubiculum, quae eidem spiritum proposuit nomine Justinum, personam valde insignem, verbis eloquentem, attamen per nasum loquentem, et difficulter intelligibilem, nocte illa ad conventum Magicum arte diabolica perductus est, ubi ingenti cum laetitia, omnium exceptus, coram Principe diabolico SSmam Trinitatem, Beatissimam Matrem, omnia Ecclesiae Sacramenta negavit, et se nunquam ultra confiteri velle, quae videbat, spondit, primum locum in convivio diabolicum cum Färber Casparin obtinuit, mortua Regina Sagarum, eidem cum maxima pompa exequias habuit, eandem sepelientes in monte Petterstein in quadam spelunca, ubi eadem nocte summo omnium jubilo dicta Färber Casparin in Reginam electa, et ab eodem coronata fuit, cum qua vicibus multis, utpote Rex cum Regina actum carnalem habuit.

Non pridem post videns coqua Decani Dominum suum tanto in honore proposuit eidem spiritum in specie feminea nomine Susannam, quam cum in pudendis attingisset, fassus est totam frigidam fuisse, Diabolica vero Susanna eundem apprehendens in membro virili, dixit haec formalia, „*haftu nit ein liebfß dingel*“ in quo loco etiam eidem stigma impressit. Notandum est, Justinus Decano Stigma suum impressit, in dorso infra scapulas, quod signum juxta confessionem Färber Casparin monstrare debuisset, a carnifice subula ignata punctus nihil sensit, usque dum ad carnem recentem pervenisset quod signum se in eodem loco habere etiam Coqua sua fassa est. Item cum ingenti profluvio lachrymarum fassus est, se binis vicibus ad S. Mariam Cellensem perrexisse, putans se ab hoc jugo liberari, sed quinque circiter milliaribus a loco sacro, ambo dicti spiritus Justinus videlicet et Susanna se ei in curru sedenti adjunxerunt, qui diversimodis coloribus vestiti cum eodem perrexerunt, quid hoc in loco ad agendum haberet, quaesierunt, jam minis terrefecerunt, jam blanditiis persuaserunt, ne ab eisdem recederet, ut promissis staret, et ne a vita tam jucunda desisteret, tandem in Hospitio ultimo noctui Susannam suam carnaliter cognovit, ac denuo spondit, exinde etiam S. S.

Missae Sacrificium in sacro loco Cellensi diabolo obtulit: hic notandum est, tum juxta confessionem suae coquae, tum etiam Decani, quod dum licet actum carnalem multis vicibus in monte Petterstein exercuisset, tam cum diabolica Susanna, quam Färber Casparin, et aliis, tamen domum a diabolo portatus, actum novum cum sua coqua habuit, more Conjugum, sicut et antequam seductus fuerat, innumeris vicibus coquam cognovit, adeo ut pateat nullam ob aliam causam a Deo permissum esse, tam gravem lapsum, quam carnalitatem. Ex loco sacro Cellensi rediit pejor, quam exiit, mansit idem, qui pridem, cognoscens ergo Coqua Dominum suum se pejorem, claves pro Ecclesia eidem relinquens, quae maledicta, ad quemvis Conventum magicum ingentem semper cumulum Hostiarum consecratarum accepit, et inter Sagas distribuit, quarum quaedam SS. Christi corpus in hoc SS. Mysterio, aciculis sibi ad vestimenta affixerunt, quaedam clavis ad arbores, quaedam salvis auribus pudenda et nates exteferunt, quaedam desuper merdarunt et minxerunt, quaedam ad calceos posuerunt, desuper saltantes, quaedam domum secum accipientes, diversis bestiis devorandum dederunt, adeo ut diaboli a longo stantes summo cachino haec aspexerint.

In illa sua confessione ingentem numerum Sagarum et Magorum detulit, una secum in illo conventu magico fuerant, quorum quarumve jam multi et plurimae combustae, et diversis in locis de facto vivunt, se autem hac in parte non mentitum fuisse, comprobant confessiones plurimarum jam combustarum, et de facto in carceribus conclusarum, fuit autem confessio ejusdem dam sincera lachrymosa et corde contrito facta, ita ut Domini Inquisitores una secum largiter flevissent, et vix in scribendo prosequi potuerint, ut ex eorum ore percepi, et quod plus est, de terra surgendi licentiam petiit, et se aquo Trium regum aspergendi (NB. flectendo enim omnia fassus est, dicens ad mensam Inquisitionis accedens: sunt formalia: dent mihi veniam, ut me confortare valeam, contra potestates diabolicas, et largiter se undequaque aqua respersit, et denuo flectens fateri coepit, sese ab 8 annis infantulos in nomine diaboli baptisasse, hac forma a suo Justino edocta: In nomine Atris, et Ilij et Spiritus Anti. Item se interfuisse fassus est, dum in opprobrium et vituperium Passionis Christi Agnellum in arbore suspenderant, et una quaeque Sagarum virgulis et diabolis artificiose et affabre combinatis debebant flagellare, qui in tantum flagellatus est, ita ut mortuus Agnellus vix ossibus hæserit: horribilla et execranda plane Sacrilegia vix humano ingenio et studio excogitabilia subitico, quia scribere erubesco, quae motu proprio summis cum lachrymabilibus manifestaverat. Ne multis forsitan videatur, innocenter mortuus, prout a Viris magni momenti saecularibus et ecclesiastica dignitate positus est habitus, addo confessioni suae porprie confrontationem. Ac imprimis a Domino Färber Caspar, qui cum Uxore sua et filia studio conservati, sicut et coqua ipsius propria pro confrontatione ejusdem.

Cum ergo in conspectum Färber Caspari adductus esset, ex Arce Mi-rovicensi (ubi duobus annis sedit) Schönbergam, interrogatus est ab Inquisitoribus dictus Casparus, num haec omnia, quae super Decanum protulerat, eidem in faciem dicere paratus esset? respondit, ita; adductus itaque Decanus ad conspectum Caspari, totus conterritus est, quem Casparus verbis valde amabilibus et compunctoriis allocutus, dixit: Domine Compater Decane, dilectissime, ecce eadem, qua vos navigatis navi, ego navigo, ah nolite amore Dei negare; negare etenim non possumus nos a Deo nostro recessisse, sed subjiciamus nos judicio terreno, fors Judex aeternus misserebitur nostri in aeterna illa vita; quid enim causae haberem, super nos hoc crimen fateri, qui semper fuimus sincerissimi amici, et tandem innumeras una secum perpetratas nequitas consequenter detulit, interrogante Inquisitione, num hoc verum esset? R: Deus vobis parcat dilectissime Compater, — contractis humeris ait, nihil horum scio; ait Inquisitio: Caspare vide, ne conscientiam tuam macules, sed dic sub exterminatione Divini Judicii, et sub perditione animae tuae veritatem, in hoc tam gravi negotio, vidistine eum in Petterstein vere realiter et personaliter? R. ah innumeris vicibus in illo conventu magico simul comedimus, bibimus, saltavimus, scortati sumus, et alia innumera; Decanus ad haec nihil aliud, quam, parcat vobis Deus Domine Compater! — Introducta fuit Domina Färber Casparin, ad quam Inquisitio? verumne est, et in faciem fateri potes conscientia bona, te vidisse Decanum in conventu vestro magico? ad quae Mulier, nimis verum est, ach dilectissime Compater, nolite negare, patiamur in hac vita, pro nostris execrandis perpetratis criminibus, ut Deus misereatur nostri in altera vita, negare non possumus, quod vobis Justinum Vestrum spiritum in Camera stiterim, qui vobis Stigma vestrum in dorso vestro impressit, vos complexans, minus negare possumus, nos invicem multoties carnaliter cognovisse, me in Reginam coronatam esse a vobis, — haec similia multa in faciem objecit. 3.) Introducta est filia Färber Caspari, quae ei in faciem maledixit, allegans, quomodo se cum suo Gallano copulasset, in quantis laetitiis magicis secum fuisset, et brevitatis causa multa alia, ad quae Decanus, tanquam bos mutus auscultans stetit. 4.) Introducta est Coqua, qua cum ante seductionem sicuti Maritas cum Uxore vixerat, sicut et post, ista, utpote jam ad mortem disposita et proxime executioni mandanda, eundem obnixè rogavit, et ad conversionem suam exhortata est, cui Decanus (miea Susanna — sic erat etiam nomen Coquae) noli mentiri in re tanti momenti, ad quae mulier, quomodo potest Dominus negare? nonne ego proposui vobis Spiritum in specie foeminea nomine Susanna, nonne vobis ad conspectum meum impressit vobis Stigma, S. V. in vestro dactylo NB. quod et postea stigma Carnitex eundem visitans in eodem loco secretiori Stigma invenit: — Nonne ipsemet dedistis mihi claves pro Ecclesia, ut Hostias ex Tabernaculo acciperem, et turpissima fata est. — haec per p̄nthesim. —

Ut ad materiam redeam, his omnibus ex processu scripto cognitis, eun-

dem propria confessione convici, quare hæc et similia supra nominata confessus fuerit, R. se malitiose contra suam conscientiam loquutum fuisse, sic omnia constanter et pertinaciter negavit, et pernegavit, ast mi Chrystophore, quis hominum somniet, spiritum tuum vocari Justinum, quod per nasum loquatur, quod fueris apud Matrem Cellensem, quod signa in hoc et illo habeas et similia? R. ego frequenter legi Delrionem, Sprengerum et alios de Magia scribentes authores, ut cum majore zelo contra vitium magiae concionari possem, et sic ex metu torturae hæc omnia dixi, quae legeram; — videns ergo cum tam pertinacem ponderosis et zelosis adhortationibus aggressus, opportune importune, rogando, convicendo, ac imprimis ei de ineffabili amore Dei erga homines exhortationem feci, altera die de immensa misericordiae Dei erga peccatores; 3tia die, de ineffabili virtute Sacramenti poenitentiae, et infinitis meritis Christi. 4ta die, de extremo judicio et aeternitate. 5to de poenis inferni, de fraudibus et technis diaboli. 6to quanta sollicitudine drachmam et ovem perditam quaesierit, de confidentia in inexhaustibilem thesaurum Passionis Christi, ejusque sacratissimorum vulnerum, adeo invectivas exhortationes feci, ut quatuor vicibus in altum suspiraverit, clamans, ach Pater Reverendo non possum amplius, — et cur non potes? Spera in Deo, confide in ejus infinitam misericordiam, et si centies tuo Justino te subscriperis, liberabo te de manu pessimi, introducam te in caulas ovium Christi, si fuerint peccata vestra, ut coccinum, ait Dominus per Isaiam, quasi nix dealbantur, et si fuerint rubra sicut vermiculus, velut lana alba erunt, ne dicas in corde tuo cum maledicto illo Cain: major est iniquitas mea, quam ut veniam merear, confide in infinitam ejus bonitatem, ecce ut sincerum meum erga te cognoscas animum, credisne, me per hos viginti quinque annos, quibus indignus hactenus fui Capucinus, me aliquid saltem boni ex ejus infinita clementia operatum fuisse. R. ach cur non, facile colligo ex ponderosis Reverentiae Vestrae verbis, et Spiritu sancto plenis (verbis) adhortationibus, adeo ut credam, quod si Deus mihi Angelum de Coelo misisset, vix pulchriora pro commotione et conversione mea mihi proponere potuisset; — eja ecce mihi Chrystophore, ut plena cum confidentia ad Deum Te convertere possis, et thronum gratiae accedere, Deum testem cum tota sua Curia coelesti invoco nunc super me et te, et dono tibi omnia ea opera bona, quae Dei gratia in hoc statu meo pauperrimo Capucinico feci, plene, ut ea pro salute animae tuae cedant, nihil exinde desidero, tantum mi Chrystophore convertere ad Dominum Deum tuum, Creatorem et Salvatorem tuum, hic diu in altum suspirans sedit, tandem dicebat, ach non possum, altra non possum, ach mi Pater, non privet se suis meritis, Deus etiam miserebitur mei et Crucifixum fictis lachrymis deosculans, ad hæc intrinsece commotus dicebam: ergo perge maledicte cum maledicto tuo Justino et Susanna de igne terrestri ad ignem aeternum, charior ne tibi Justinus quam Christus; quis scelestus homo creavit te, redemit te, Christusne, an Justinus? ecce invoco hodie coelum

et terram cum omnibus creatis, quae in illo extremo Iudicii die contra te insurgent, accusantes te, eo quod meum tam sincerum paternum affectum spreveris, et contempseris: et simulavi me, ac si vellem ab ipso recedere, eumque totaliter relinquere, qui exurgens, flens me deprecatus est, ne se derelinquerem; — ergo abjura diabolum, et sequere Christum per veram et corde contrito factam confessionem.

Decima sexta Septembris noctu circa tertiam tantus in cubiculo meo exortus est tumultus, adeo ut opinabar (narer) totam una mecum fornicem ruituram, et quidem ternis vicibus stramine, in quo cum meo socio Patre Carolo jacebam titubante, nil minus cogitantes, quam quod diabolus ipse cellum invertisset, et quod stupendum, surgens de strato, vigiles subtus me vigilantes 8., accessi, interrogans, num hunc tumultum inaudissent, juramento confirmarunt, se nihil audivisse. Petierat vesperi aquam benedictam, quia vero sero nimis erat, vigilantes sibi porrexerant aquam non benedictam, mane vocans vigilem, et effundens aquam, dixit cum sibi non benedictam dedissent, apparet ergo ab effectu non secuto aquam cognovisse, iterum rogaverat, ut ego ei candelam procurarem, quatenus eo diutius orare posset, Domini Inquisitores vero negarunt ei, hac de ratione, quia antehac sibi jam concesserant, ille vero capillos super labia superiora prominentes sibi combussit, cum Susanna sua diabolica reunebat sibi ultra dare osculum, tandem de licentia Dominorum Inquisitorum eidem dedi cereum in Purificatione B. V. Mariae benedictum, quem accipiens dixit, hodie maximam partem noctis orando insumam, mane vero cereum jam notatum aspiciens, vix ad unius digiti articulum combusserat, ac immediate a me quaesivit, dicens: Pater; Reverende, probabiliter est cereus benedictus, cui ego, omnino; — ait ille ego bene adverti, hic nota virtutem luminis benedicti, eo quod diabolus eum accedere non poterat.

Eadem die advenerat Reverendissimus ac Illustrissimus Comes Breuner, cujus adventus eidem citissime patebat; penultima nocte insinuabam illi me tota nocte apud ipsum velle permanere, precando, orando, et piis suspiriis insumendo, ad quod, quando ergo dormiam? — ultima ergo nocte tota insomnis apud ipsum mansi, continuis adhortationibus meliora cogitandi, sed actum erat, adeo ut inter caeteros discursus spirituales lingua praecurrebat mentem, dicens, si venero domum ad meum Decanatum, astendam Paternitati vestrae, librum istum, reflectebat se autem cito, et subridens dicebat, qualis stultus sum, cras debeo comburi, et adhuc dico, si venero domum, incessabilibus ergo precibus noctem insumens, infra undecimam et duodecimam noctis horam me tantus invasit horror (cum solus cum ipso eram) adeo, ut Patrem Carolum socium meum vocare coactus fuerim. Mane, hoc est die 18. Septembris celebrata Missa ferventius quam unquam eundem aggressus, sed absque omni fructu: imo subridens audacter sereno vultu dicebat formalia: Pater Reverende, cor meum totum pacatum est, faciant mecum, quidquid velint;

desperatum cum agnoscens, tactus dolore cordis super perditione animæ suæ, lachrymabundis oculis rogare coepi, quatenus recognosceret, quanti ponderis sit æternaliter a Deo Creatore suo se junctum esse et cum infernalibus tartareis spiritibus cohabitare, hæc et similia multa in fervore, spiritu et zelo proponens, misit Illustrissimus Dominus Comes Breuner Eximium Dominum Decanum Miglicensem Georgium Winkler, intimans se ad Missam celebrandam iturum, Deum exoraturus, ut lapideum cor suum emollire dignaretur, omnibus praesentibus Dominis Decanis, Parochis et viris religiosis et saecularibus intimari fecisset, ut ferventes pro se funderent preces, ad quod pertinaciter his formalibus respondit: „Es ist nit vordöhen, daß sich der Graf Breuner also bemühe, es werden schon andere seyn, die für mich bethen werden.“ Interea vestis est allata saecularis, toga videlicet Mesalana, quam subtus suam Reverendam inducere debebat, exuens ergo suam subulcam, et videns versus lumen togam illam saecularem valde exiguam, jocando dicebat formalia: „Der Rod ist gar löferig, es wird mich frühren, wann man mich wird außföhren, es ist gleichwohl weit hinaus.“ Adveniente ergo Juce Civitatis Miglicensis cum catervâ militum et Carnificum ad carcerem, videns eosdem, absque mora surrexit de loco suo; quod mirum absque omni alteratione, accipiens autem pileum suum, et videns pulveribus conspersum, conversus ad me dicebat formalia: „Pfi wie sieht der Suet auß, es ist ein schandt, es werden Zweifelß ohne viel Leutß da seyn,“ et spuens ad manum, pileum purgans, exivit tanquam ad Comoediam; venientes autem ad conspectum hominum, labia palescere et tremere cöeperunt, et ad me conversus dicebat, quanta confusio, quanta confusio! mihi autem adpoe nitentiam adnortanti, nil ultra respondit venientes ergo ad januam Ecclesiae, depositis compedibus ingressi per Sacellum V. B. Mariae Salve Regina orantibus, pervenimus ad Altare Majus, ubi sistentes extra cancellos, Dominus Boblik oratione solemnî causam suæ degradationis promulgavit brevibus, utpole confessum, convictum, et confrontatum super vitium magiae, ac deinde sacerdotalibus vestimentis indutus, innocentiam suam propalavit, accedens ergo ad actum degradationis una eum Calice, ac flectens, dicta formula motu proprio libere Calicem porrexit, ac vestimenta sacerdotalia exuit, stans ergo in toga sua Mesalana, non absimilis Judæo, liber exivit ex Ecclesia, post portam Ecclesiae denuo applicatis compedibus, me interrogabat, quorsum ergo me ducent, R. ad rogam duceris, ac iterum visa ingenti multitudine hominum dicebat, quanta confusio, quanta confusio! et sic currum ascendentes incessabilibus precibus et admonitionibus salutaribus pervenimus ad rogam, qui sine mora descendens, circa tres partes rogi abambulavit, usque dum gradus invenisset, adeo ut vix ultra eum deprehenderim, una cum compedibus rogam ascendisset, nisi Carnifex eum per togam retraxisset, solutis ergo compedibus Crucem deosculandam prae-bui, ac facta magna Cruce in Nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti Amen. Ad coelos propero, superas voltabo per auras, tanquam ad saltum, rogam

ascendit, et immediate palo appropinquans sedere conabatur, Carnifices vero eundem adjuvare volentes, allocutus est his propriis verbis: „laßt mich gehen, ich weiß schon wie es bergleichen Leuts machen, ich hab ja zu Hopopolß selbstn solche Leuts ausgeführt, hette mirs nit eingebildet, daß ich auch sollte darzu kommen.“ Canifices vero dum manus ad palum alligarent, prae dolore, me cum meo crucifixo ante se in rogo stantem acclamavit his formalibus: „ach wehe, Ihr Wohllehrwürden, bitten sie für mich, daß Sie mich nit hart binden.“ NB. hic clamavit ach wehe, cum tamen in igne intrepidus sederit, absque ach wehe! mihi autem ad contritionem adhortanti nihil ultra respondit, nisi verba Jesus, Maria, Josef, mox pulverum duae librae accensae, tamen absque effectu ordinario, et sic per horae quadrantem bonum in igne vivens mihi constanter suspiria pia acclamanti respondit, absque unico ach wehe, vel motione corporis, sed tamquam Idolum mit gleichsam untergestützten Händen seinen unglückseligen Geist aufgeben.

Num. 113.

Exemplaris et pro salute animarum fervens ac indefessus zelus Patris Crescentiani Comnotoviensis Ordinis nostri Concionatoris tantam illi conciliavit aestimationem et hominum confidentiam, quod omnes turmatim ad illum concurrebant, et eundem arbitrum conscientiarum suarum mediatoremque, ut ad misericordiam Dei possint redire, elegerunt, videntes etenim, quam indefesse, quam ardentem, quam sedulo et apostolico fervore Pater Crescentianus cum illo obstinato homine laboraverit, omnia illorum ad pietatem et peccatorum suorum detestationem atque Exomologesim emollita sunt corda, illa enim de misericordia Infiniti Dei, de admirabili et saluberrima Sanctissimi Sacramenti poenitentiae efficacia, de terribili mortis pavore, de horrendo iudicii Divini rigore, et justitiae supremi Judicis vindictae, ac demum de horribilibus omnibus damnatis justo Dei iudicio, paeparatis poenis Praedicatio omnes praesentes ad lamenta et gemitum commonuerunt, quae tamen obduratum non poterant flectere peccatorem. Quare dum eodem anno die 15. Octobris Ullersdorfii tribus iniquissimis et sceleratissimis eodem Magiae scelere contaminatis mulieribus acre exequendum erat, combustionis iudicium, Ipsa Civitas Ullersdorfensis consentiente et ordinante Illustriissima Dna Dna Comitissa Gall Tutrice denuo Patrem Crescentianum Ordinis nostri Concionatorem pro hoc actu singulari expetiit, ut illius Apostolicis Praedicationibus et ferventi ac indefatigabili labore perditae hae mulieres ad cognitionem sui gravissimi erroris inducantur, et eundem detestando gratiae locum per poenitentiam apud Deum obtineant, iu hunc finem Patri Demetrio Guntzburgensi Conventus Olomocensis Quardiano a Communitate Ullersdorfensi sequentes scriptae sunt literae:

„Wan wir dan einen qualificirten, frommen und verständigen Beichtvatter nebst unsern Herrn Pfarrern zu solchem actu verlangen, und aber öfter

„die vorigen Herrn Patres Quardiani des Ihre Wohl Ehrwürden anvertrauten „Klosters in Olmütz begrüßen, uns mit dergleichen geistlichen Seel-Wegern willig gebietet: Als ersuchen hiermit Ewer Wohl Ehrwürden Verdienstlichen dieß- „sahls der Gnädigen Herrschaft zu willfährigen, und uns beliebig den Herrn „Patrem Crescentianum Olmützerischen Thumbprediger dessen Cyffer wir jüngst „zu Wlglitz gesehen, allhero zu deputiren. Es wirdt seine abholung, und des „Tags Notificirung von hier gleich erfolgen, und die Gnädige Gräffin Frau „Vormündterin (titl.) widerumb erkennen.“

Obtenta hac intellecta petitione ad satis faciendum desideriis tam Illu- strissimae Dnae Dnae Comitissae, tam ut adimpleatur postulatio Communitatis Ullersdorfensis in opus hoc Pater Demetrius Quardianus, quam Pater Cres- centians consenserunt, et nulla interposita mora ideam Pater Crescentianus cum Patre Sereno Pragensi actuali Lectore Olomucensi se Ullersdorfium con- tulit, ut officium suum cum illis tribus Sagis expleturus accessit.

Num. 114.

Tres erant gravissimis et enormibus cum diabolo facinoribus coinquina- tae Mulieres in praedicto Ullersdorfensi loco, una fuit Helena Köllerin Uxor Judicis ex pago Reitendorff, cui praeerat, et dominabatur spiritus Hans no- minatus, cum quo (quocum) frequentissime carnali commixtione libidini vaca- bat. Altera fuit Eva Khrusin copulata cum maligno spiritu, qui sibi nomen imposuit David, et 32 annis cum illo in omni excogitabili impudicitia con- versabatur, plurimaque praecipue cum Sanctissimo Eucharistiae Sacramento horribili sacrilegio crimen perpetravit. Tertia fuit Katharina Winterin ex Reitendorf, quae familiarritatem habuit cum maledicto Spiritu, quem cogno- minabat Hans Jacob, foemina omnium pessima et malitiosa aliarum seductrix, duas primas scelestas Mulieres nimirum Helenam Köllerin, et Evam Khrusin Dominus donavit Patri Crescentiano, dum appenso illis Marchianico Agno vir- tute dementendi homines diabolicam ab illis expulit, ut dolenter et contrite ad omnium aedificationem peracta Confessione seriam poenitentiam egerunt. De Katharina Winterin non adeo certa et evidens poenitentiae assecuratio habebatur.

Die Vampyre in Mähren ¹⁾.

Vampyre sind Wesen, die nach dem Aberglauben den Lebenden Blut aus-saugen und sie dadurch tödten. Der Glaube an sie ist in alter und neuer Zeit über verschiedene Gegenden verbreitet, nicht selten Gegenstand dichterischer Be-handlung in Wort und Ton gewesen. Lord Byron hat ihn zu einem Gedichte, mehrere Franzosen zu Melodramen u. a., Marschner zu einer Oper, nach By-ron's Gedicht, benützt.

(Schon bei den Alten findet sich diese Meinung.) So bei den Römern die Strigae, harpyienartige Wesen, die Säuglinge rauben und den Müttern nebst der Milch das Blut aus-saugen sollten.

(Unter den griechischen Christen) findet sich der Glaube, daß im Kirchenbanne Verstorbene vom Teufel in einer Art von Leben erhalten würden, im Grabe äßen und frisch und wohlbeleibt blieben. Sie hießen Vuthrolakka oder Tympanita, mußten ausgegraben, der Bann durch den Geistlichen aufgehoben und der Körper dann verbrannt werden. Unter den griechischen Christen bildete sich die in Serbien und Ungarn für wahr gehaltene Fabel von den Vampyren wahr-scheinlich aus jener Sage. Sie hängt mit dem, auch in anderen europäischen Ländern hier und da unter dem Volke noch bestehenden Glauben an das Rauern der Todten in den Gräbern zusammen und beruht auf der Annahme, daß Lei-chen im Grabe, so lange sie etwas erreichen können, an sich saugen und nagen, dadurch unverwest bleiben, auch des Nachts aus den Gräbern hervorgehen und Personen, mit denen sie im Leben in freundlichen oder feindlichen Verhältnissen gestanden haben, das Blut aus-saugen und sie dadurch tödten, während sie sich selbst dadurch erhalten, die getödteten Personen aber wieder Vampyre werden.

(Der Glaube an Vampyre, an Todte, die ihr Grab verlassen, den Leben-den das Blut aus-saugen und wieder in ihr Grab zurückkehren, welche dadurch fett würden und eine frische Farbe bekämen, während die Ausgesaugten abzehr-ten und bleich wie Gespenster würden,) war schon in ältern Zeiten vorhanden, einzelne Beispiele kommen im 16. Jahrh. in Deutschland vor. Seinen Höhe-punkt erreichte dieser Wahn aber in den 3 ersten Decennien des 18. Jahrh., und Polen, Ungarn ²⁾, (Schlesien, Mähren) Oesterreich und Lothringen waren der

¹⁾ Horst theilte fragmentarische Nachrichten über die Vampiere (meistens aus Böhmen und Mäh-ren) im brünner Wochenblatte 1824 S. 382 — 384, 386 — 388, 391 — 392, 394 — 396 mit.

²⁾ S. österr. Encyclopädie, Wien 1836, 5. B. S. 510 — 511 und Austria 1843 S. 134 — 136. Nach der ersteren war das abergläubische Volk in der Walachei, Siebenbürgen und im Banate der Meinung, daß die Leichname derer, welche der Zauberei verdächtig oder sonst im Kirchenbanne gewesen, aus ihren Gräbern stiegen, um jenen, mit welchen sie früher in

Hauptschauflag dieser unerklärbaren Erscheinungen. Die wunderlichsten Geschichten gingen von Mund zu Mund und alle Welt war von Angst und Schrecken ergriffen. Gelehrte stritten für und dagegen. 1732 erschienen 9 Schriften darüber, davon war nun jene des Dr. Fritsch zu Weimar mit Unbefangenheit und Sachkenntniß geschrieben. Er bewies dergleichen Unmöglichkeiten.

Dieser Aberglaube, schon den Hebräern, Griechen und Römern nicht fremd, in Böhmen im 14. (S. Hayek's Chronik zu den J. 1337 und 1345) und 16. Jahrhunderte (S. Winkler, Schauflag nachdenklicher Geschichten S. 4) heimisch, war im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Europa fast allgemein.

(In Schlessen finden wir ihn zu gleicher Zeit mit dem heftigsten Wüthen gegen die Hexen.)

Anno 1651 (sagt Lichtstern in seinen schles. Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2233) verirrten die Gespenster zu Freudenthal des Nachts die Leute abschreckend. Die Obrigkeit ließ einen verdächtigen Körper aus dem Grabe nehmen, und demselben den Kopf abschneiden, welcher frisch Blut von sich gab. Solches machte die furchtsamen Leute Inwohner noch bestürzter, das theils davon zogen und anderwärts Ruhe suchten.

Nach Mähren scheint dieser Volkswahn (wie Forby meint) viel später als nach Böhmen gekommen zu sein; dagegen breitete er sich in jenem Lande nur, leider! allzusehr aus, und herrschte daselbst bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die ältesten Spuren von einem Vampyre, der in Mähren sein Wesen getrieben haben soll, reicht an das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Martin Zeller verkündet in seinen Lehrpunkten über die traurigen Geschichten des Rosetti, daß ihm zu Eibensitz im J. 1617 das Grab eines Bürgers gezeigt worden sei, der, nach dem Berichte glaubwürdiger Personen, ebenfalls nach dem Tode umhergegangen und so lange lebende Personen um's Leben gebracht haben soll, bis er ausgegraben und sein Körper in Stücke zerhaut wurde. So wie jener, obenerwähnten Brodka, zog ihm der Nachrichter ebenfalls einen Schleier aus dem Munde, nämlich jenen, den er seinem eigenem Weibe vom Kopfe herunter gefressen (S. darüber das brünner Wochenblatt 1824 S. 324). In der Sterbematr. der Pfarre zu Bärn, einem Städtchen an der troppauer Poststraße, trifft man folgende Stellen, die deutlich zeugen, wie jener Glaube an den Vampyrismus dazumal zu herrschen begann. „Anno 1662 die 13. Sept. in Bärn mortua Catharina Bartholomei Richter ex Maywald“ — einem jetzt zur Herrschaft Karlsberg gehörigen, und nach Hof eingepfarrten Dorfe — „relictā vidua annorum circiter 80. extra communionem S. Matris ecclesiae, et

Verhältnissen gefunden, das Blut auszusaugen und sie umzubringen. Alle Bemühungen der abgeordneten Commissionen waren unvernünftig, dem Volke diesen Wahn zu benehmen; nur dem Wundbarste Tallár war 1756 die Ehre vorbehalten, die Vernünftigen vollkommen zu befriedigen, das Volk von seinem langjährigen Irrwahn zu reinigen und dieses Uebel aus der Wurzel zu heben.

tertia abhinc die sepulta est in loco profano ad limites agrorum, eo, quod cadaver non ohriquerit et alia signa habuerit, quae merito suspecta videbantur.“ — Höchstwahrscheinlich war die Arme Scheintodt.

„Anno 1666. die 20. Januarii Balthasar Seidler in fide Lutherana obiit aetatis suae 48 annorum de Coemeterio Dittersdorf“ — in diesem Dorfe, das zur Herrschaft Sternberg gehört, und jetzt einen eigenen Pfarrer hat, damals aber nach Bährn eingepfarrt war, hielten sich noch lange nach der Reformation Ferdinands II. Bekenner der evangelischen Glaubenslehre auf, auch wurden alle Unkatholischen aus Bährn dahin begraben — „sepultum, eo quod tunc oppidania a spectro infestabantur.“

„Anno 1667 die 15. Febr. in Pago Andersdorf“ — zur Herrschaft Sternberg gehörig, und wegen seines Sauerbrunnens bekannt — „mortua Barbara olim Michaelis Wagner relicta filia in fide Lutherana obiit, aetatis suae annorum 50 et sex septimanarum tempore. Penes Horrea recondita ob infestationem a spectris.“

„Anno 1667 die 26. Febr. in pago Siebenhöfen“ — zur Herrschaft Sternberg gehörig: — „Johannes Michaelis Resch filiolus 16. Septimanarum animam Deo reddidit, in agro proprio Parentis ob dubium rationabile de Coemeterii quiete reconditus.“

Eine gleichzeitige, handschriftliche Chronik von Römerstadt berichtet: daß im Jänner 1685 zu Friedland, einem zur Herrschaft Langendorf gehörigen Markte, „ein altes Weib gestorben, welche bald nach dem Tode wie der lebendige Teufel umgelaufen, geschrien, gedrumelt, getanzet, und Leute Tag und Nacht gequälet, welche hernach den 12. März ist verbrannt worden.“

In der kurz vorher angeführten Sterbmatrix der bährner Pfarre findet man bei dem J. 1689 Folgendes angemerkt: „Anno 1689 den 21. Februar — Bährn — Anna Heingin des in Gott ruhenden Simon Heing Schwirthin ist in Gott entschlafen, und alhier nach christkatholischer Art begraben worden. Ihres Alters 82 Jahr. Ist in etlichen Tagen nach ihrer Begräbnis umgelaufen, und hat über die Massen sehr gehauft.“

In jener vorangeführten handschriftlichen Chronik von Römerstadt wird erzählt: daß im Juni 1690 ein Weib von Zschau (einem zur Herrschaft Langendorf gehörigen Dorfe) verbrannt worden sei, weil sie „vier Wochen auf der Bahre gestanden, und nicht verstarret, auch als Gespenst bemerkt worden. „In Wildgrub“ ¹⁾ fährt diese Chronik weiter fort: „haben eben solche nicht nachgelassen, sondern es sind zum östern viele, welche schon viele Jahre im Grabe gelegen, ausgegraben und verbrannt worden.“

¹⁾ Ein Dorf auf der Herrschaft Freudenthal in Schlesien.

Eben daselbst wird bei dem Monate März 1697 angemerkt: „Um diese Zeit ist ein altes Weib in Friedland ausgegraben und verbrannt worden, welche die Leute bei der Nacht sehr geängstigt.“ Vermuthlich ist hier jene gemeint, deren daselbst schon bei dem Jahre 1685 gedacht wurde.

Endlich findet sich daselbst noch folgende Kunde: „Anno 1720 den 9. Jänner zu Nachts ist allhier zu Römerstadt ein Weib gestorben, zehn Jahr bevor starb ihr Mann. Als obgemeltes Weib den 11. dieses hatte sollen zur Erde beståtigt werden, so war sie noch nicht verstarret. Dieses berichtete der Herr Dechant ins Consistorium, worauf Befehl von dorten gekommen, daß man die Körper mit Rißen oder Schneiden visitire; und solches ist geschehen den 16. dieses. Dabei waren zugegen Hr. Dechant und Hr. Hauptmann von Janowiß, auch Hrn. Bürgermeister und Stadtrichter, nebst Rathsherren; dann hat der Todtengräber an diesen Körper auf Befehl des Stadtgerichts müssen anfangen zu schneiden, erstlich in dem Gesicht, hernach an den Händen und Armen. Es hat sich aber nichts gezeigt. Dann fing er am Unterleib zu schneiden an, wo sich gleich frisches Blut sehen ließ. Nachdem sich dieses befunden, ist der Körper sogleich von dem geistlichen dem weltlichen Gericht übergeben, und dann zum Feuer verurtheilt worden. Auf dem Scheiterhaufen ist ihr von dem Scharfrichter der Kopf sammt den Händen und Füßen abgehauen und ist das Blut aller Orten herausgestossen; hernach ist der Scheiterhaufen angezündet und zu Asche verbrannt; die Asche aber hintern Hüttenwald an der Grånze gegen Morau ins Flußwasser geschüttet worden.

In der späteren Sterbmatrif der bährner Pfarrei finden sich noch folgende Daten verzeichnet:

„Anno 1725 den 28. Februar ist Anna des seligen Andreas Berge, gewesene Ehwirthin verschieden, ihres Alters 48 Jahr, hat keine Ruhe in der Erden gehabt, Vampertione infecta, und ist leztlich verbrannt worden.“

„In Pago Dittersdorf Anno 1737 den 9. Dezember pie in Domino obiit, ot ritu catholicò sepultus est Christianus Philip (vulgo Phylip dictus) aetatis suae 67½ annorum provivus necessariis Sacramentis; hat nach seinen Todt nicht geruhet und ist verbrannt worden in pago Dittersdorf.“

„Anno 1738 den 8. Jänner obiit in Domino et ritu christiano sepultus est Fridericus Helfert aetatis suae 58 annorum provivus necessariis Sacramentis — ist nach seinem Tode mit dem verstorbenen Christian Philip umgelaufen und mit ihm gemeinschaftlich verbrannt worden.“

Siebei ist noch folgende eigenhändige Bemerkung des damaligen Pfarrers beigefügt: „Hic Christianus Philip post duas menses ob nocturnas inquietudines, oppressiones, infectiones inter homines et animalia expertas, reverendissimo relatus est episcopali officio, ex cujus ordinatione facta est inquisitio per Tit.: Dnum Decanum Budiovicensem eo tempore perillustrem D. Carolum Sebastianum de Zeno et Danhausen me adjuncto p. t. Curato Loci,“ (auch

Ärzte waren ex officio bei dieser Untersuchung gegenwärtig, deren Namen aber nicht angemerkt sind) *cadaver exhumatum signis quibusdam, videlicet flexibilitate membrorum, carne — — — — inventum est. Et quia post ipsum die 15. Januarii 1738 quidam Fridericus Helfert ibidem mortuus et sepultus, exinde major tumultus animadversus, immo et hujus alterius cadaver exhumatum, tandem brachio seculari extraditum ac jure regum in limitibus Silvae Lobniciam versus,*“ (der Ort trägt von dieser Zeit an noch immer den Namen Philippöswinkel) „*utrumque inhumatum. Die posteriore Friderici Helfert cadaver revelatum est per spectatores, tum in rogo á Carnificibus caput detruncatum fuit, ex pro copiosus sanguis defluxit, et notabiliter pinguior quam in vivis visum fuerit. Qua pro ei memoria futura studiose hic annotavit Johannes Josephus Aussiae p. t. Curator Loci*“ (Horky an dem angeführten Orte nach Mittheilungen Jurenbe's. Dessen Notizen über Vampyre, welche er aus einer römestädter Chronik und dem bärner Pfarrarchive im redlichen Verkündiger 1814 S. 39 — 40 veröffentlichte, wurden schon bei der Abhandlung über die Hexen aufgenommen).

Die bärner Kirchenbücher berichten Manches von blutsaugenden Vampyren zwischen den Jahren 1720—1740; insbesondere wurden um 1730 die Körper 3 Verstorbener nochmals ausgegraben und verbrannt (Wolny, Topographie Mährens, 5. B. S. 752).

Zu einer Zeit, als der Hexen-Glaube bereits nachgelassen, breitete sich jener an Vampyre immer mehr aus und machte bedeutendes Aufsehen. Dies bestimmte den gelehrten Historiker Augustin Calmet († 1757), diesem Gegenstande und damit in Verbindung den Geister-Erscheinungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine Ansichten darüber der Welt mitzutheilen. In deutscher Uebersetzung erschien sein Werk unter dem Titel: Des Hochwürdigigen Herrn Augustini Calmet, Abbtens des Gottshauses Senonn in Lotharingen, Ord. S. Bened. Gelehrte Verhandlung der Materi, Von Erscheinungen der Geisteren, Und denen Vampyren in Ungarn, Mähren &c. Aus deren Anlaß auch darin von Zaubereyen und Hexereyen, von Besessenen und Bezauerten, von denen alten heydnischen Draculis, oder Götzen-Bescheiden, vom Wahrsagen und Offenbaren verborgener oder künstigen Dingen, von Wirkungen und Blendungen des Satans, von Erscheinungen so wohl Verstorbener, als auch noch Lebender, die andern weit entfernten Menschen geschehen seynd &c. gehandelt wird. Französisch beschrieben, und in dieser Sprach zum zweytenmal aufgelegt zu Einsidlen, Anno 1749. Mit merkwürdigen Zusätzen, welche im Französischen nicht enthalten, sondern nach dessen Uebersetzung dem Uebersetzer von dem Hochwürdigigen Herrn Authore in zweimalen erst schriftlich seynd übersandt worden, vermehrt. Die Nutzbarkeit des Wercks, und die darbey gehabte Absicht des Herrn Authoris ist aus seiner hienach stehenden Vorrede zu ersehen. Erster Theil. Ins Teutsche übersezt durch einen Priester Ord. S. Ben. Cum approbatione Superiorum. Augsburg, verlegt Matthäus Kieger, Buchhändler, 1751.

Des Hochwürdigem Herrn Augustini Calmet Abbtes zu Senonn, Ord. S. Bened. Gelehrter Verhandlung Zweyter Theil, Von denen so genannten Vampiren Oder zurückkommenden Verstorbenen in Ungarn, Mahren ꝛc. Aus der zweyten bereinigten und vermehrten Französischen Auflage übersetzt Von einem Priester Ord. S. Bened. Cum approbatione Superiorum. Augspurg, verlegt Matthäus Kieger, Buchhändler, 1751.

In der Vorrede zum 2. Theile sagt Calmet: Seit ungefehr sechsßig Jahren hat sich in Ungarn, Polen, Schlessen und Mahren ein neues Schauspiel hervor gethan; indem allda Leut, die schon mehrere Jahre oder Monat zuvor verstorben seynd, wider zurück kommen, reden, gehen, die Dörfer beunruhigen, Menschen und Thier mißhandlen, ihren Verwandten das Blut aussaugen, ihnen Krankheiten und endlichen gar den Tod verursachen, sich auch von solchen überläßigen und schädlichen Besuchungen nicht zurück halten lassen, bis man ihre Leiber wider ausgrabt, spißt, ihnen das Haupt abschlagt, das Herz austreißt, oder sie verbrennt.

(Man nennt sie Upiren oder Vampiren, (das ist) Blutsauger.) Es werden auch die seltsamste Geschichten, mit ausführlichen Umständen, und so glaubwürdigen gerichtlichen Zeugnissen darvon angegeben, daß man fast anderst nicht glauben kan, als gedachte Verstorbene kommen wahrhaft und wesentlich aus ihren Gräbern zurück, und thun dergleichen Dinge, die man von ihnen ausgibt.

Nun ist gewiß, daß in denen alten hebräischen, egyptischen, griechisch- und römischen oder lateinischen Geschichten nichts dergleichen gefunden wird. Die Histori enthaltet zwar Exempel, daß Leut, ob schon gar wenige, die man für todt gehalten hat, nach einiger Zeit in ihren Gräbern wider zum Leben gekommen seyen. Wir haben auch von denen Alten gesehen, daß sie glaubten: die Leute können durch Zauber- Kunst getödtet, und die Seelen der Verstorbenen wider hervor geruffen werden. Man führt auch einige Stellen an, daß die Heren erwachsenen Menschen und Kindern das Blut ausgesaugt, und sie getödtet haben. Man sahe auch im zwölfften hundert Jahr-Lauf nach Christo in Engelland und Dänemarc einige die nach dem Tod also zurück kamen, wie nun in Ungarn; daß aber dieses so gemein gewesen, und mit solchen Umständen gesehen seye, wird in keinen Historien gelesen.

Indem ich nun hier die Materi von denen heutigen Vampiren zu verhandlen unternimm, siehe ich wohl vor, daß auf welche Weis ich es angreiffe, ich mich der Beschnarchung bloß seze. Dann die, so die Rückkunft der Vampiren wahrhaft halten, werden mich einer Vermessenheit bezüchtigen, daß ich die Sach zweifelhaft, oder gar zu nichts mache. Die andere hingegen werden sagen: ich habe meine Zeit übel und umsonst auf eine so eytle, grundlose und unnüpliche Sach, wie selbige von vilen verständigen darsür angesehen wird, verwendet. Man urtheile aber darvon, was man wolle; werde ich mir jedoch zum Guten halten, wann ich eine Materi, die mich für die Religion von Erheblich-

keit zu seyn bedunckt hat, recht werde ergründen, und erörtern können. Dann wann die Ruckkunfft der Vampiren wahrhaft ist; so ist daran gelegen, daß man sie vertheidege, und beweise. Ist sie aber falsch, und eine bloße Einbildung; so erfordert abermahl der Eifer für die Religion, daß man denen, die selbige für wahrhaft geglaubt haben, ihren Irrwahn, welcher schädliche Folgerungen nach sich ziehen könnte, benehme.

Im 7. Capitel S. 25 — 29 erzählt Calmet Folgendes aus Mähren: Der verstorbene Herr von Bastmont, Herzoglicher Cammer-Rath zu Bar hat mir erzählt, als er von lebt verstorbenem Herzog Leopoldo I. von Lotharingen in Geschäften des Prinz Carl's Bischofs zu Olmütz und Osnabrügg, Sr. Königlichen Hoheit Herrn Bruders, nach Mähren gesandt worden; habe er allda den gemeinen Ruff vernommen: es geschehe gar oft, daß verstorbene Leut im Land, nachdem sie einige Zeit im Grab gelegen, sich wider in Gesellschaften ihrer Bekanten zeigen, und mit selbigen, ohne etwas zu reden, an Tisch sitzen, derjenige von der Gesellschaft aber, dem sie mit dem Haupt winkten, unfehlbar nach einigen Tagen sterbe. Und dieses seye ihm von gar vielen Personen, auch einem alten Pfarrherrn, der viele dergleichen Exempel gesehen hatte, bekräftiget worden. Die Bischof und Priefterschaft des Lands, (sagte dieser Pfarrherr) begehreten zu Rom darüber Rath; erhielten aber keine Antwort, weil man allda vermuthlich die Sach für ungläublich, und für eine bloße Einbildung hielt. Um sich dahero von denen überlästigen Besuchungen oder Gespenkten los zu machen, hat man die Leiber ausgegraben, und verbrennt, oder auf andere Weis zu grund gerichtet. Doch kommen sie dermahlen nicht mehr so oft wie zuvor.

Aus Anlaß dieser Erscheinungen verfaßte Carolus Ferdinandus von Scherg¹⁾ ein Buch, unter dem Titul: *Magia posthuma*, dedicirte selbiges dem Prinz Carl Bischoffen zu Olmütz, Anno 1706 und erzählt darin: nachdem ein Weib in einem gewissen Dorf mit denen gewöhnlichen H. H. Sacramenten versehen, gestorben, und auf den gemeinen Gottesacker begraben worden, haben die Inwohner des Dorfs nach vier Tagen ein greuliches Getös gehört, und darauf ein Gespenst gesehen, welches bald in Gestalt eines Hundes, bald eines Menschen, nicht nur einer, sondern mehreren Personen erschien, ihnen grausame Schmerzen verursachte, den Magen und Hals zusammendruckte, und sie ersticte. So gar plagte es das Vieh dergestalten, daß man die Kühe gänzlich entkräftet, und halb todt fand: zuweilen bindete es dieselbe an denen Schweifen zusammen, und

¹⁾ Auf Sponau, Mladeczo und Lehen Dösch, olmützer bischöflicher Rath und Lehenrechts-Beisitzer, Beisitzer des troppaner Landrechtes, des olmützer Bischofs Carl Herzogs von Lothringen Hoscavalier, geh. Rath und Kammerdirektor, ein vorzüglicher Freund der vaterländischen Geschichte (S. über ihn meine Beiträge zur hist. Literatur Mährens im 6. Bd. der Schr. der hist. Sect. S. 289). Der Titel des Buches lautet: *Magia posthuma per jurid. illud pro et contra suspensio nonnullibi judicio investigata, Olomucii 1706, 18.*

das arme Vieh gab durch sein Schreyen genugsam zu erkennen, was für große Schmerzen es leyde. Die Pferd schienen wie von einer langen Reiß gänzlich abgemattet, und sonderbar über den Rücken gänzlich mit Schweiß überzogen, außer Athem und schäumend. Und dieses Glend dauerte mehrere Monat lang. Der Verfasser des Werks nun redt darüber als ein Rechtsgelehrter, und stellt die Frage: wann diese böse Wirkungen (wie für gewiß gehalten wird,) von geachtetem verstorbenen Weib herkommen: ob den Leib derselben aus solchen Verdacht hin auszugraben, und wie der übrigen, die sich leibhaftig sehen lassen, zu verbrennen, erlaubt seye?

Er bringt über das noch mehrere andere dergleichen Exempel von Erscheinungen der Verstorbenen, und dem Schaden, den sie verursacht haben, bey, sonderbar von einem Hirten des Dorfs Blow, unweit der Stadt Kadam in Böhmen, welcher einige Zeit nach seinem Tod erschienen ist; und so viele Personen, als er ruffte, oder nennete, starben inner halb acht Tagen; weßwegen die Bauren zu Blow seinen Leib aus dem Grab zogen, und mit einem Pflal durchstossen auf die Erden hefteten.

Allein spottete er nur darüber, und sagte denen, die ihn also mißhandelten: er habe ihnen zu danken, daß sie ihm einen Stecken gegeben haben, mit welchem er sich gegen die Hund wehren könne: kam auch selbige Nacht wider, schrockte die Leut, und erstickte mehrere derselben als er zuvor gethan hatte.

Man übergab demnach den Leib dem Scharfrichter; und als dieser ihn auf seinem Ruch aus dem Dorf führte; bewegte er Händ und Füß, und heulte wie ein Rasender. Als er ihn alddann neuerlich wider mit Pfälen durchstach; schrye er jämmerlich, und gab eine Menge ganz frisches Blut von sich. Endlichen verbrennte er ihn; und darauf ließ er sich nicht mehr spüren.

Auf gleiche Weis verfährt man auch mit anderen Verstorbenen, die also zurück kommen. Und wann man die Leiber derselben ausgrabt; findt man sie ganz lebhaft, gefärbt, auch an Gliedern weich und beweglich, ohne Wärm oder Häulung. Doch geben sie einen grossen Gestank von sich. Herr von Eberg berufft sich darbey noch auf andere Scribenten, die ein gleiches von solchen Gespensten bezeugen, und sagt: in denen Schlesißen und Mährischen Gebirgen zeigen sie sich annoch gar oft. Man siehet sie (sagt er) bey Tag und Nacht, und die Sachen, die ihnen zuvor geböret haben, bewegen sich, und kommen von einem Ort zum anderen, ob schon man niemand wahrnimmt, der sie berühre.

Sich von ihnen los zu machen, ist kein anders Mittel, als denen Leiberen den Kopf abschlagen, und sie verbrennen. Doch geschiehet solches mit förmlichem gerichtlichen Proceß: man fordert sie nemlichen vor Gericht: man verhöret Zeugen, und überlegt ihre Klagen: man besichtigt den ausgegrabenen Leib: ob er der nemliche seye, und die Merckmahl an sich habe, aus welchen man schliessen könne: er seye derjenige, der sich also sehen lasse, und die Leut plage. Und wann man ihne dann nach ganz, unverwes, weich, beweglich, und mit flüssigem Blut findt; so übergibt man ihne dem Scharfrichter zum verbrennen.

Zuweilen lassen sie sich auch noch drey oder vier Tag, nach dem sie schon seynd verbrennt worden, sehen. Wann verdächtige Personen sterben; laßt man sie zuweilen sechs bis sibn Wochen unbegraben liegen; und wann sie in dieser Zeit nicht verwesen, sondern obige Werdmahl an sich behalten; so verbrennt man sie. Ferners wird für ganz gewiß versichert: die Kleyder solcher Verstorbenen bewegen sich, ohne daß ein Mensch sie berühre, und man hat (sagt er) vor kurzem zu Olmütz ein Gespenst gesehen, welches mit Steinen geworfen, und die Innwohnere sehr geängstiget hat.

Im 8. Capitel S. 30 — 32 berichtet Galmet über Blutsauger aus Ungarn oder (nach Horfy) vielmehr aus Göding (böhmisch Hodonin, nicht Habamar oder Haidamac, wie Galmet schreibt) in Mähren an der Gränze Ungarns folgendes: Als vor ungefehr fünfzechen Jahren ein Soldat zu Haidamac, auf denen Gränzen von Ungarn einquartirt war; sahe er, als er mit seinem Hauswirth, und denen übrigen vom Haus zu Tisch saß, einen unbekanntn Mann hinein treten, und zu ihnen an Tisch sitzen. Der Hauswirth und alle übrige erschracken heftig, und der Soldat, welcher um das Geheimniß nichts wußte, konnte sich nicht einbilden, was solcher Schrecken bedeutete. Als aber der Hauswirth Tags darauf starb; erkundigte er sich der Sach näher; und man sagte ihm: derjenige, den er Tags zuvor für einen unbekanntn Mann angesehen habe, seye der schon vor zehen Jahren verstorbene und begrabene Batter des Hauswirths, und habe diesem seinen Tod angekündet, und verursacht. Der Soldat zeigte die Sach dem Regiment, und dieses dem Commandanten des Regiments an. Der Graf Cabrera Hauptmann des Regiments von Mandetti zu Fuß empfing Befehl die Sach zu untersuchen; begab sich auch mit anderen Officren, einem Feldscherer und dem Auditor an das Ort, verhörte die gesamte Hausgenossen; und diese bestätigten einhellig, was der Soldat obgemelter massen berichtet hatte. Und weilien zugleich auch alle Einwohner des Dorfs Zeugnuß gaben; so gingen sie zum Grab, ließen den zehnjährigen Todten herausziehen; und man fand denselben, als wann er erst selbigen Augenblick verschiden wäre, mit frischem Blut wie eines lebendigen Menschen. Der Graf von Cabrera ließ ihm den Kopf abschlagen, und ihn wider ins Grab legen.

Darauf untersuchte er, was ihm von einem anderen, vor mehr als dreyßig Jahren Verstorbenen angebracht wurde; derselbe seye nemlichen dreyemahl zur Essens-Zeit in sein Haus gekommen, und habe zu erst seinem eigenen Bruder, hernach einem seiner Söhnen, und drittens dem Knecht vom Haus das Blut ausgezogen; und alle drey seyen auf der Stelle gestorben. Der Graf ließ diesen ebenmäßig ausgraben, fand ihne durchaus so frisch als den obigen; befahl ihm einen grossen Nagel durch die Schläf zu schlagen, und ihn wieder zu begraben.

Einen dritten sechszechen Jahr zuvor Verstorbenen, welcher seinen beeden Söhnen also das Blut ausgezogen, und den Tod verursacht hatte, ließ er ver-

brennen. Und nachdem er denen Befehlshabern vom Regiment den Bericht darüber erstattet hatte; sandten diese ihn nach Wienn die Sach, bey Hof anzuzeigen. Worauf der Kayser Kriegs-Officier, Richter und Rechtsgelehrte Medicos und Ärzten, oder Chiurgos, nebst einigen anderen Gelehrten benannte, die solche seltsame und außerordentliche Begebenheiten untersuchen sollten. Derjenige, der mir selbige erzählt, hat sie Anno 1730. zu Freyburg im Breyßgau aus dem Mund des Herrn Grafen von Cabrera vernommen.

Zur Zeit, als Calmet die Aufmerksamkeit auf die Erscheinungen der Geister und Vampyre leitete, entdeckte der mähr. Landeshauptmann Franz Joseph Graf von Heißler einen doppelten Aberglauben in Mähren, einen von der Christophorus-Beschwörungen (S. S. 387), den anderen von den Vampyren. Mittelft des ersteren wollten gewinnsüchtige Leute die Leichtgläubigkeit vermöglicher Personen benützen, um ihnen durch Beschwörung der bösen Geister, Aufindung verborgener Schätze u. a. Geld zu entlocken. M. Theresia befahl (1753), daß die Richter die entdeckten Förderer dieses eillen Aberglaubens durch 3 Monate straflos behandeln, nachher aber streng bestrafen sollen.

Es schlich sich auch der alte Glaube an Vampyre aus dem Oriente in Polen, Ungarn und Mähren ein, nach welchem man dafür hielt, daß die auf den Kirchhöfen begrabenen Körper der Zauberer und Hexen wieder vom Teufel belebt werden und den Lebenden das Blut ausaugen. Als man mehrere mit Blut angefüllte und unverweste Leichname fand, erklärte man sie für Zauberer und Heren, welche nicht früher von ihren Streichen ablassen würden, als bis ihre Körper vom Scharfrichter durch Eisen und Feuer zerstört würden. Diese Meinung galt insbesondere bei dem Tode der Rosalia Polakin (22. Dez. 1754) in Mähren, deren Körper, da er nach dreißig Tagen kaum angegriffen war, mit anderen achtzehn derlei in den Gräbern aufgesuchten Körpern auf Anordnung gewisser Richter öffentlich verbrannt wurde. Um diesen Irrwahn zu heben, ließ M. Theresia die Sache genau untersuchen. Ihr Leibarzt und Hofbibliotheks-Präsekt, der berühmte Gerhard van Swieten ließ sich herbei, diesen Aberglauben durch eine eigene Schrift zu bekämpfen (Moravetz hist. Moraviae III. 350).

Sie ward durch die Nachricht von einem in Mähren an der schlesischen und ungarischen Gränze wider die Abgestorbenen verhandelten und nach dem Sinne des Aberglaubens ausgefallenen Proceßes veranlaßt und nach den Grundlagen eines Augenscheinbefundes bearbeitet, welchen der Feldprotomedikus Wabst und der Professor der Anatomie Grosser vorgenommen hatten.

Zuerst erwähnt er der Untersuchung vom Jahre 1732, welche in den ungarischen Dörfern der Haidonen, jenseits der Theiß gegen Siebenbürgen unter dem Fürsten von Winterberg, als damaligen Gouverneur des Königreichs Serbien, angestellt worden.

Dann führt er mehrere Vorfälle aus Mähren an.

a) 1723 ward ein Leichnam 13 Tage nach seiner Beerdigung deshalb verbrannt, weil des Verstorbenen Großmutter bei der Gemeinde in keinem guten Rufe gestanden.

b) 1724 verbrannte man den Körper eines Menschen 18 Tage nach seinem Tode, weil er mit dem Vorigen befreundet gewesen.

c) Man verbrannte einen andern, zwei Tage nach seinem Absterben, weil der Leichnam gut ausjah und seine Gliedmassen biegsam waren.

d) 1731 wurden zu Olmütz 9 Körper (darunter 7 Kinder) verbrannt, weil man sie von einem Vampyr angesteckt glaubte, der vor ihnen in demselben Kirchhofe begraben worden. Wabst und Grosser hätten aber erwiesen, daß auch die vor diesem Ansteker begrabenen Leichen noch unverzehrte Theile, und ein wenig Blut hatten.

e) Eine gewisse Salsingerin (sonst die Wenzel Richterin genannt) war vor 18 Monaten begraben. Man gab vor, sie sei eine Hexe gewesen. Sie hatte Arzeneien ausgeheilt und ihr Sohn die vermeintliche Arcana (im Wasser aufgelöste Krebsaugen, einige Kräuter, Wurzeln zc. zc.) entdeckt. Um ihren Mitteln mehr Ansehen zu verschaffen, befohl sie einst einem Kranken, ihr 4 Thaler, in eines seiner Hemden eingenäht, zuzuschicken; dann wolle sie ihm ihre Arznei senden. Nun sollte dieser Kranke verhezt worden sein. Die kaiserlichen Commissäre untersuchten ihn und fanden, daß er an einer schweren, doch ganz natürlichen Krankheit, an der Colica Pictorum, krank liege, die ihm alle Glieder zusammen gezogen. Ein andermal soll sie den Tag vorher gesagt haben, wo ein Kranter genesen werde.

Außer ihr wurden noch 28 Körper, die während der 18 Monate in demselben Kirchhofe begraben worden, ausgegraben; 9 wurden begnadigt, 9 durch ein Loch der Kirchhofmauer hinausgebracht, dem Hänger übergeben und von ihm auf einem Schlitten in einem eine Stunde vom Dorf gelegenen Walde mit 200 Schock Reifig verbrannt (Hesperus 1817 S. 20 - 21. S. auch die Schrift: De cultibus magicis etc. von Khaus, Beisitzer der wieners Bücherzensur-Hofkommission, Wien 1767, 2. Aufl. 1771).

Segen dieses, besonders von der Geistlichkeit genährte Treiben gegen die Vampyre war die (bei der Herengeschichte S. 376 angeführte) Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 1. März 1755 gerichtet, nach welcher solche Erscheinungen den politischen Behörden anzuzeigen, genau zu untersuchen und von Fall zu Fall an die Monarchin zu berichten waren.

Von da an verschwanden die Vampyre und die Regierung bekämpfte, wie schon vordem (1743 - 1747) die Sternkreuz-Bruderschaft, welche die Alchymie und Goldmacherkunst betrieb und den Stein der Weisen suchte (S. meine Abhandlung im 5. Band der Schriften der hist. Section S. 111 - 114), nun nur insbesondere die Hexen und Zauberer) (Patent 5. Nov.

1766), die Freigeister, nämlich der Verächter der göttlichen Offenbarung, Indifferentisten, Libertiner, Naturalisten, Deisten u. a. genant (Hofdt. 2. Mai 1767. S. auch d. Schr. der hist. Sect. 5. B. S. 114), die Freimaurer und Rosenkreuzer, welche zu Staatsdiensten nicht zugelassen werden sollten (Subcirc. 21. Nov. 1766)¹⁾, von Joseph II. aber geduldet und organisirt wurden (Subcirc. 27. Dez. 1785), endlich neben dem heimlichen und unbefugten Laboriren, dann Gold- und Silberschmelzen diejenigen derlei Laboranten oder sogenannten Alchymisten und sich anrühmenden Goldmacher, welche dieses ohnedem verbotene Geschäft noch zum Schaden und mit Gefahr eines Dritten treiben; gegen dieselben sollte, nebst der darauf gesetzten Confiskationsstrafe, als Betrüger, und Stelliones, wie sie es wirklich sind, nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 94 §. V criminaliter processirt und sie sollten nach eben dem Gesetze den Dieben gleich bestraft werden (Patent 23. Juni 1775).

¹⁾ Nach demselben sollen alle in l. l. Bedienstung stehende Unterthanen, welche sich in die sogenannte Freimaurer- und Rosenkreuz-Bruderschaft begaben, dieser ihrer Bedienstungen verlustigt, jene hingegen, die noch keine Bedienstung haben, hierzu unfähig sein.

Die Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes, dann deren Bimentirung

in Mähren und Oesterr. Schlesien ¹⁾,

von

Christian d'Elvert.

Gewicht und Maß haben im Leben der Völker eine so große Bedeutung, daß es erklärlich ist, wenn am frühesten und allgemeinsten auf dessen Richtigkeit, möglichst auch auf dessen Uebereinstimmung in den Städten eines Landes gesehen wurde. Zwei vereidete Marktmeister in jedem Stadtschicktheile führten in Marseille die Aufsicht darüber, daß bei dem Verkaufe sowohl der trocknen als der flüssigen Sachen nur die obrigkeitlich gezeichneten Maße gebraucht wurden. Öffentliche Mustermaße, in Stein gehauen, dienten in Tours Käufern und Verkäufern zur Richtschnur. Sehr alt ist in den Städten von England die Verordnung, Ellen und andere Maße an beiden Enden mit Eisen zu beschlagen, oder sie ganz von Eisen zu verfertigen, um die Verkürzung zu verhüten, mit der Verpflichtung für die Marktbeamten, Muster-Maße mit sich zu führen, die sie in Uebertretungsfällen anwendeten. In Verbindung hiermit stand die Festsetzung von einerlei Maaßen für Getreide, Hülsenfrüchte, Wein und Del im ganzen Reiche. Ueber dreißig Jahre darauf kommt ein Beispiel vor, mit welcher Strenge auf die Richtigkeit der Maße gehalten, und betrügerlich befundene zer schlagen oder verbrannt worden. In den flandrischen Handelsstädten, in Soest, Straßburg, Nürnberg, Regensburg, Wien, Florenz, und vielen andern, hat sich

¹⁾ Sowohl über diesen Gegenstand, als überhaupt von mährischem und österr. schles. Maße und Gewichte hat bisher Niemand geschrieben (S. meine Anfrage über „Strich“ und „Stallung“ im Notizenblatte der hist. Section 1858 Nr. 4). In Böhmen haben das landesübliche Maß beschrieben: Simon Pabolffy von Pabol 1617 (S. Voigt acta literaria I. 355), Samuel Globig von Buczina 1683, Andreas Bernhard Klauser, ausführliche Beschreibung der Landmaß von Böhmb., Sulzbach 1705, 12. und 1712, 12. S w o b o d a, Handgriff von der Feldmesserei, nach dem böhm. Landmaß, Neuhaus 1732, 4. Stephan Schmidt, ausführliche Beschreibung der von allerhöchsten Orten als gesetzmäßig vorgeschriebenen und im Königreiche Böhmen neu einzuführenden wienerischen Maßerei u. s. w. 1760. Vergleichungs-Tafeln der altböhmischen Maaßen mit den neuösterr., Prag 1764. Verhältnistabellen des n. österr. Gewichtes gegen das altböhm., nebst Geld-Tabellen, Prag 1793. Münz-, Maß- und Gewichtskunde vom Königreiche Böhmen von Frjzemißl Ottolar II. bis auf gegenwärtige Zeiten, von Joh. Nikol. Müllner, Ingenieur, Prag 1796.

die Obrigkeit diesen Gegenstand zur besondern Angelegenheit gemacht, darauf gehalten, daß durch Einbrennen eines Zeichens in die Getreide-, Salz-, Wein- und Del-Maße dem Betrage möglichst gesteuert würde, Marktwesen angeheilt, Stadtwagen unterhalten, insonderheit auch die Wechsel mit ihren Goldwagen unter Aufsicht gestellt (Hüllmann, Städteswesen des Mittelalters, Bonn 1829, 4. T. S. 83 — 86).

In frühester Zeit scheint in Gewicht und Maß nicht eine so große Mannigfaltigkeit geherrscht zu haben, wie in späterer. Insbesondere findet man bei den Getreidemaßen vor Karl des Großen († 814) tief eingreifenden Verordnungen hinsichtlich des landwirthschaftlichen Wesens zunächst immer nur zwei Maße angegeben, nämlich die Mute oder Modius und Malter (5 Mut scheinen ein Malter ausgemacht zu haben). Erst Karl der Große suchte in seinem weitläufigen Reiche ein gleiches (Getreide-) Maß einzuführen. Dies geschah um 794. Im Capitulars de villis befahl er seinen Verwaltern, daß sie alle das neu eingeführte Maß (Modius und Sertarius) gebrauchen sollen und im Brevarium berichteten die von ihm zur Untersuchung ausgesandten Beamten, daß sie bergleichen neue Maße vorgefunden hätten. Gegen den Schluß des 10. Jahrhunderts fangen die Ausdrücke „Scheffel“ und „Viertel“ an.

Vom 12. Jahrhunderte an tauchen bald nach einander eine große Menge der verschiedensten Maße und Bezeichnungen für dieselben auf. Wenn in früheren Zeiten Zufall, Nachahmung oder Uebereinkommen die Maße erfanden, so trat nun die Willkür der geistlichen und weltlichen Regenten, der Fürsten, Bischöfe und Aebte, später der Dürkel der Städte an deren Stelle, da eine jede darnach strebte, eigenes Maß, Gewicht und Münze zu haben, um dadurch ihre Selbstständigkeit zu bezeugen. Mesa, Meta, Mes oder Meze und Mezin ist im 13. Jahrhunderte in fast ganz Deutschland zu finden.

Damit nun aber auch die Maße, wie sie einem Lande, einer Stadt verordnet waren, richtig gebraucht und in vorgeschriebener Größe gehandhabt würden, so galt schon zu den frühesten Zeiten in vielen Orten als Bedingung, entweder daß sie mit Eisen beschlagen und eingefast oder doch mindestens durch eingebrennte Stempel geeicht sein mußten. Zugleich waren im 13. und 14. Jahrhunderte schon öffentliche Fruchtmesser bestellt (in Znaim 1323 mensuratio frumenti — Codex dipl. Mor. VI. 182), die gegen eine Entschädigung Jedermanns Getreide mit dem ämlichen Gemäß messen mußten¹⁾

Wir können uns hier nicht in eine geschichtliche Untersuchung des in Mähren und Oesterr. Schlessen in früheren Jahrhunderten gebrauchten Maßes und Gewichtes nach dessen Verschiedenheit, Gliederung, Größe u. s. w. einlassen und

¹⁾ Berlepsch, Chronik der Gewerke, St. Gallen 1850 ff. 5. S. 57, 6. S. 38 — 41. S. auch im 9. Heft S. 7 — die 17 ältesten Nachrichten von den Gefäßen überhaupt und von den Gefäßen in den frühesten Zeiten des Mittelalters.

bemerken nur im Allgemeinen, daß in den Urkunden (S. Codex diplom. Moraviae, Index zu den ersten 5 und zum 6. B. von Chytil unter den Schlagworten der Orte, mensura, quartale, mansus, metreta, modius u. a.) mährisches (Codex B. IV. 168), brünnner (III. 252, 274, 355, IV. 268, 394, 395, Steinbach, saarer Kloster-Geschichte I. 137), olmüher (Codex IV. 172, V. 60), neustädter (IV. 205), prager (V. 31, 32, 166, 297), Chrudimer (IV. 169, 384), troppauer (IV. 150, 172, V. 26, 139), zñaimer, Breslauer u. a. vorkommt.

Der erste Versuch, in den böhmischen Ländern gleiches Maß und Gewicht einzuführen, ging — lange vor Sigmunds vergeblichem Versuche in Ungarn ¹⁾ — von dem genialen Könige Přemisl Ottokar II. aus. Als er wahrnahm, daß die armen Leute durch das Maß viel verkürzt wurden, verordnete er, die Gewichte und Maße in ganz Böhmen zu erneuern und mit seinem königlichen Stempel zu versehen, welche bisher nicht gewesene Maßregel dem Adel und Bürger mißfiel, weil er daraus Schaden zog, vom Bauer und Armen aber begrüßt wurde (Contin. Cosmas p. 410 ad a. 1268, Neplach bei Dobner IV. 114). Es war dies nach Palacky (2. B. S. 279) eine eigenthümliche Bemühung, gleiche Maße und Gewichte im ganzen Königreiche einzuführen und sie unter gesetzliche Kontrolle zu stellen.

Um eine Gleichförmigkeit im Handel und Wandel einzuführen, dann die so häufig unter dem Volke entstehenden Zwistigkeiten zu beseitigen, wurden bei einem im Jahre 1268 gehaltenen Landtage vom König Přemisl Ottokar II. nachstehende Grundsätze zur Bestimmung der Land-, Wald-, Feld-, Meilen- und

¹⁾ Mailath, Geschichte der Magyaren, 2. Aufl., Regensburg 1852, 1. B. S. 291 sagt: Eine große Maßregel war Sigmunds Gesetz, durch welches er im Lande gleiches Maß und Gewicht einführte. Das Gesetz sagt: „Im ganzen Reiche soll Pfund, Wage, Elle und Maß von Wein, Frucht, und jeder maß- und wägbaren Sache nach dem Maße der ofner Stadt gemessen und gewogen werden. Ausgenommen bleibt die Zehntmaß- und Weinbergabgabe, ungrisch Hegyram (deutsch Bergrecht, buchstäblich Bergmauth), so auch der Gewinn, Zins und Einkünfte der Priester und geistlichen Personen, die im alten Stande bleiben.“ Wer gegen dieß Gesetz handelt, verliert den gemessenen oder gewogenen Gegenstand.

Die vielfachen Ausnahmen des Gesetzes waren Ursache, daß die Wirkung nicht die war, die sonst ein Gesetz dieser Wichtigkeit hätte haben müssen. Daß aber das Gesetz nicht in's Leben trat, erweisen die nachfolgenden Gesetze. Jede Erneuerung eines Gesetzes beweist, daß es nicht befolgt worden, und schon Sigmund erneuert die Verordnung, daß Alles nach dem ofner Maß und Gewicht zu messen und zu wägen sei.

Nach Sigmund wird die Verordnung gleichen Maßes und Gewichtes erneuert. Es heißt unter Blatislav II.: „Es soll für das ganze Reich ein gleiches Maß zum Kaufe und Verkaufe für Frucht, Diaden und Wein bestimmt werden.“

Wie Alles unter Ludwig II. der Auflösung entgegen ging, ergab sich auch darin, daß auch Maß und Gewicht vermindert wurde. Wie dieß geschehen? ob durch die Regierung? ob durch die Kaufleute wegen des verschlechterten Geldes? läßt sich nicht ausmitteln; es findet sich nur ein Gesetz, welches sagt: „daß wieder das alte Maß herzustellen sei.“

Getreid-Maß, und nach demselben die Eintheilung der Acker in Beete, Hufen und Furchen, nicht minder das Maß für flüssige Waaren, als z. B. des Metßs, Oels und Weins, dann das Gewicht für Kramwaaren, Gold, Silber, und andere Metalle festgesetzt.

Land-, Wald- und Feld-Maß.

Der Anfang der Längenmaß sollte ein mittelmäßiges Gerstenkorn sein. Vier Gerstenkörner der Breite nach neben einander gelegt, sollen ein Duerfinger genannt werden. Vier Duerfinger der Breite nach neben einander gelegt, sollen eine Duerhand, und zehn Finger auf gleiche Art neben einander gelegt, eine Spanne heißen. Drei Spannen in die Länge soll eine böhmische oder prager Elle enthalten.

Ein jegliches Land- oder Waldseil soll 42 prager Ellen lang sein, und wenn gemessen wird, soll zu einem jeden Seil ein Gottberath, d. i. zwei Duerhand zugegeben werden, oder soll das Seil um so viel länger sein.

Zu dieser Ausmessung sollen besondere Amteute bestellt und vereidert werden; auch soll ein jeglicher Land- oder Waldmesser mit einem Seil, aus Kettlein zusammengesetzt, versehen sein, damit dasselbe weder durch den Thau und die Feuchtigkeit, noch durch die Hitze verlängert oder verkürzt werden möge; auch sollen diese Kettlein aus Messing oder Kupfer, keineswegs aber aus Eisen gefertigt sein, damit selben der Rost nicht schade.

Wann fünf Seil gemessen sind, soll diese Strecke ein Morgen oder Gewend, fünf Morgen aber eine Ruthe heißen; demnach soll ein Morgen oder Gewend 210 Ellen oder 630 Spannen, eine Ruthe hingegen 25 Seil oder 1050 Ellen, oder aber 3150 Spannen enthalten. Drei Ruthen sollen ein Viertel Feldes halten, und demnach bestehet dieses Viertel aus 15 Morgen, oder 75 Seil, oder 3150 Ellen oder 9450 Spannen.

Wenn vier Viertel gemessen sind, soll diese Strecke eine Hube Feldes heißen; also bestehet eine Hube Feldes aus 12 Ruthen, 60 Morgen, 300 Seil, 12600 Ellen, oder 37800 Spannen.

Um aber dieses verlässlicher zu bewirken, soll ein jeglicher Acker beetweis eingetheilt werden; in einem Beete aber sollen jeberzeit sieben, in dem andern acht Furchen dergestalt erhalten sein, daß ein in zwei Beete abgetheilter Acker aus 15 Furchen bestehe. — In einer guten königlichen Hube Acker sollen 12 Schock Beete sein; in einer geistlichen Hube Acker hingegen 11 sh . In eines Herren oder Edelmanns freier Hube sollen 10 sh . Beete, in eines Bauern Zinshube hingegen acht Schock Beete enthalten seyn.

Also wird eine königliche Hube Feldes enthalten 5400 Furchen, eine geistliche Hube 4950 Furchen, eine freie Herren Hube 4500, eines Bauern Zinshube aber 3600 Furchen. Und nachdem jene, die größere Besizungen haben, andern einen Theil ihrer Acker zu überlassen, sich selbst aber die besten und ergiebigen Strecken vorzubehalten pflegen, auf daß sie diese

dünner säen dürften, und nichtsdestoweniger eine fruchtbare Erndte zu gewärtigen hätten; dagegen es nöthig ist, einen schwachen Boden dichter, einen unfruchtbaren aber am dichtesten wegen des Ausbleibens zu besäen; so müssen natürlich die geistlichen Aecker dichter besäet werden, als die königlichen; die freien Aecker oder jene der Edelleute noch dichter, und jene der Bauern, weil ihre Huben am wenigsten Feldes enthalten, am dichtesten; jedoch wird eines mit dem andern vergestalt ausgeglichen, daß auf eine königliche, geistliche, freie oder Zinshube, auf eine so wie auf die andere 64 Strich Weizen fallen. Ein Gewend oder Morgen Feldes ist, wie bereits gesagt worden, 5 Seil lang, und enthält 210 Ellen oder 630 Spannen; ein Pflugrädle in aber soll dergestalt mäßig sein, damit es sich in einem Gewende 60mal umbrehen möge. Eine Meile Weges soll 60 Gewende Feldes lang sein, und 300 Seil, 12600 Ellen, oder 37800 Spannen enthalten. Ein Leichgräberseil soll gleichfalls nach der prager dreispannigen Elle gemessen werden, doch soll es nicht länger als 22 Ellen sein, und nach dem Abmesser eines jeden Seils dergestalt ein Gottberath zugegeben werden.

Getreide • Maß.

Das Getreide soll nach folgender Gestalt ausgemessen und gebraucht werden: so viel man in beiden zusammen gehaltenen Händen Weizen fassen kann, das soll eine Tzeffka oder Kaufl heißen; zwei solche Tzeffky aber sollen ein Maßl Rzepicze genannt werden, zwei solche Maßl oder Rzepicze machen eine Mege, vier Mezen ein Viertel, und vier Viertel einen Strich. Jedes Getreid so über den Winter gesäet wird, als Weizen und Roden, soll gestrichen werden, das Sommergetreid aber, als: Gerste, Haber, Hirse, Rohn, Heiden, Gries u. s. w. soll man nicht streichen, sondern ein jegliches Maß gehäuf geben; die Gerste aber, so über Winter gesäet wird, soll halb gestrichen, ein halber Hausen aber auf dem Maß gelassen werden. Dieses Maß soll jederzeit echt, und mit dem königlichen Zeichen versehen befunden werden. So fern sich aber jemand nicht nach vorstehender Ordnung richten, oder bei demselben irgend ein falsches Maß gefunden werden würde, soll dasselbe zu dem Richter getragen, und der Betrüger verhalten werden, 100 breite und gemeine Groschen zur Strafe zu entrichten. Wird er jedoch zum zweitemale auf gleiche Weise betreten, so soll derselbe zwei Schock Groschen geben; wenn er sich jedoch zum drittenmale ein gleiches zu thun erkühnen sollte, so wäre er zu verhalten, 10 Schock Groschen zu erlegen, als wovon zwei Theile dem Richter, ein Theil aber der Gemeinde zu verfallen hat.

Krämer, und ander Gewicht.

Alles Gewicht soll dergestalt aufgezozen und probiret werden, daß es im ganzen Königreich Böhmen übereintreffe.

So viel einer Pfeffer in eine Hand raffen kann, soll ein Loth genannt werden. Acht Loth sollen ein Bierling heißen; zwei Bierling, nämlich 16 Loth ein halbes Pfund, vier Bierling aber ein ganzes Pfund oder 32 Loth enthalten. Zehn Pfund sollen ein halber Stein, und zwanzig Pfund ein ganzer Stein sein, und soll ein Stein Gewichts 640 Loth enthalten.

Sechs Stein sollen ein Zentner heißen, und enthält demnach ein Zentner 120 Pfund oder 3840 Loth.

Gold-, Silber- und Metallgewicht.

Alles Metall soll nach der Mark verkauft und gewogen werden.

Eine Mark soll halten 16 Loth Krongewichts. Bei dem Abwägen des Goldes und Silbers, dann anderer Metalle, soll rücksichtlich des Betrugs und der Gewichtsverfälschung eine gleiche Pön in Acht genommen werden, wie bei dem Getreidemaße; daserne aber jemand zum viertenmale betreten würde, wäre derselbe des Landes zu verweisen, und sein Hab und Gut hätte an des Königs Schatzkammer anheim zu fallen.

Maß der flüssigen Waaren.

Das Maß der flüssigen Waaren aber, als des Meths, Oels und Weins, soll auf folgende Art festgesetzt bleiben: so viel man Wein auf beiden zusammen gehaltenen halb offenen Händen behalten kann, soll ein Quart heißen.

Zwei Quart ist ein halbes, und zwei halbe ein ganzes Seidel, und soll also ein Seidel 4 Quart halten. Vier Seidel aber sollen eine Pinte heißen.

Eine Maßlage soll 12 Seidel, d. i. 3 Pinten halten.

Ein Maßfäßlein soll zwei Laagen, d. i. 6 Pinten oder 24 Seidel enthalten.

Ein Achtel soll halten zwei Maßfäßlein, d. i. 12 Pinten oder 48 Seidel.

Ein Eimer soll in sich enthalten zwei Achtel, d. i. vier Fäßlein oder 24 Pinten, welche 96 Seidel betragen.

Ein rechter Teinsky soll halten 64 Pinten, d. i. 4 Schock und 16 Seidel.

Ein Viertel soll halten zwei Teinsky, d. i. 2 Schock und 8 Pint, und hält also ein Viertel 8 Schock und 32 Seidel.

Ein Schweidniger Faß soll halten 2 Viertel, nämlich 4 Schock und 16 Pinten, nach dem Seidel aber gerechnet, 17 Schock und 4 Seidel.

Ein Zittauer Faß soll halten 8 Schock, 32 Pinten, und trägt aus 34 Schock und 8 Seidel.

Ein Dreiling aber soll nur haben 10 Schock und 40 Pinten, das ist: 42 Schock und 4 Seidel (Hisor. Darstellung der böhm. Landtage, vom Freyh.

v. Bretfeld, Prag 1810, S. 103 — 110, Müllner's Maß- und Gewichtskunde Böhmens S. 28 — 33) ¹⁾.

König Ottokar II. ordnete im J. 1270 auch für Zittau sowohl das Getreide-, als auch die Maße für flüssige Gegenstände (Bescheß, Gesch. v. Zittau II. 120).

¹⁾ Diese von Hajek (Chronik von Böhmen, Prag 1541, deutsch von Sandel, Leipzig 1718, S. 440 — 442) zum J. 1268 angeführte ausführliche Verordnung über Maße und Gewichte ist (nach Palacky) echt (weil sie gesetzlich war) und daher wahrscheinlich aus der alten Landtafel entlehnt. S. auch Pubitschka, Gesch. Böhmens 5. B. S. 361 — 365, Moravetz hist. Mor. I. 265. Hajek läßt übrigens schon den Herzog Udalrich alle Acker in Böhmen nach den Huben ausmessen; er sagt nämlich zum Jahre 1022: Herzog Udalricus und Bischof Helicardus befohlen, daß alle Feldgebäude im ganzen Böhmerlande, abgemessen werden sollten: Aus der Ursache, dann sein Antecessor Bischof Deobatus oder Ditmar, geordnet gehabt, daß ein jeglicher, der zu ackern hatte, seinem Pfarrherrn, das zehende Schock Getraides geben sollte, und ein Schock sollte funffzig Garben haben. Jedo aber wurde aller Ackerbau nach der Huben ausgemessen, dazu dann ein fürstlicher Messer, welcher ein hohes Eid dazu gethan, geordnet. Und wurde alsbald durch des Herzogen und Bischofs Befehl geschafft, daß man den Pfarrherrn von einer jeglichen Huben, ein Strich Wäitgen, und das andere Habern, reichen sollte. Ein Strich aber, sollte ein rundes Maß, dreier Spannen weit, und stüß Spannen und zweyer Iwer Finger hoch seyn. Das Maß sollte auch jeglich auf der einen Seiten, mit des Herzogen, und auf der andern Seiten, mit des Bischofs Zeichen gebrannt und gezeichnet werden.

Das ottokar'sche Maß bestand eine geraume Zeit, wurde zwar später unter den nachfolgenden Königen auf Veranlassung der Stände nach und nach verändert und verbessert, der Grund dieses neu eingeführten Maßes, wie z. B. das Gerstenkörnel beim Längenmaß, blieb aber immer der Grund der sämtlichen Maßerei (Müllner S. 33). Daß jedoch das Maß nicht immer gleich blieb, zeigt die aratura oder Hube Feldbau (böhm. Lan), auch Haba und Mansus genannt, welche 1022: 71, 1268: 64, unter Carl IV. 72 Striche hatte (Müllner S. 26), ein Strich Saatland aber 8192 Quadrat-Ellen (eb. S. 37). Man hatte in Böhmen bei dem Längenmaß Zoll (5 Gerstenkörnel der Breite nach), prager Elle (12 Zoll) oder Fuß (12 Zoll), prager Elle (2 Schub, das älteste und gebräuchlichste Maß in Böhmen, zur Probenehmung und Kontrolle aller übrigen Ellenmaßen im allgemeinen Handel cimentirt in einem eisernen Stabe an verschiedenen Orten Prag's eingemauert), Klafter (3 pr. Ellen), Lachter (4 Ellen), Ruthe (8 Ellen), Landseil (52 Ellen), Morgen oder Gewend (3 Landseile oder 156 Ellen lang, 1 Landseil oder 52 Ellen breit) d. i. ein Raum, auf welchem ein Strich Getreide ausgesät werden kann, und Meile (365 Landseile), beim Körner- und Getreidemaße Strich, Viertel, Ärtel, Maßlein, Pint und Seideln, bei dem flüssigen oder Getränkmaß Faß, Eimer, Pint und Seidel, im Gewichte Centner, Stein, Pfund und Lothe. Diese Maßeinteilung blieb bis zu Ende des 17. Jahrhunderts wie sonst beständig unverändert; im Eingange des 18. wurde besonders im Längenmaß etwas geändert und so blieb die ganze Maßerei bis 1757 und 1760, wo das n. österr. Maß in Böhmen eingeführt wurde, nämlich bis dahin: Linie, Zoll (12 L.), Schuh oder Fuß (12 Z.), Elle (24 Z.), Klafter (72 Z.), Lachter und Ruthe kamen ab, Landseil und Strich blieb unverändert, weiter Strich (Cynosurmaß in Kupfer, Altwater genannt) gleich 4 Vierteln, Viertel gleich 4 Meßen, Meßen gleich 3 Pint, Pint gleich 4 Seideln, Faß gleich 4 Eimern, Eimer gleich 32 Pint (klaren Getränks nur 30), Pint gleich 4 Seideln, Seidel gleich 4 Bierlingen, Centner gleich 120 Pfunden oder 6 Steinen, Stein gleich 20 Pfunden, Pfund gleich 32 Lothen, Loth gleich 4 Quinteln (Müllner S. 33 — 40).

Diese Einrichtung im Maßwesen währte bis zu Carl IV. Zeiten, welcher es in eine bessere Ordnung brachte.

Die alten mährischen Gewohnheiten und Rechte, insbesondere das brünner Municipalrecht von 1243 (Bocok Codex, meine Gesch. von Brünn S. 50), die brünner Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrhunderte (herausg. v. Köppler, Prag 1853, S. 120, 220 — 223), das tobitschauer Buch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts (herausg. von Demuth, Brünn 1858, S. 70) u. a. enthalten Manches über Maß und Gewicht, über die Handhabung echten und die Bekräftigung falschen Gewichtes, aber das Bedürfnis der Gleichförmigkeit machte sich erst später fühlbar und geltend, als die Sonderinteressen, welche das Mittelalter erfüllten, sich nach und nach in allgemeinerer zu vereinen begannen.

Auf dem Landtage des J. 1545 benannten die mähr. Stände aus jedem Stande 2 Personen, welche im ganzen Lande ein gleiches Maß und Gewicht einführen sollten. Auch bestimmte der Landtag des nächsten Jahres (1546) in Gegenwart des Königs, daß die Maße und Gewichte in den königlichen Städten eingerichtet und von diesen cimentirte, mit dem städtischen Wappen versehene Maße in die übrigen Städte und Dörfer hinaus gegeben werden sollten. Vom künftigen Tage Laurenti sollte die neue Messung den Anfang nehmen und jeder Uebertreter nach Ermessen gestraft werden. Nur beim Weine sollte das bisher gebräuchliche Maß sowohl bei dem Zehente im Weine als Gelde beobachtet werden ¹⁾.

1579 wurde den Städten aufgetragen, anzugeben, wie breit und wie lang das Tuch gemacht werde, und, da es sich zeigte, daß in Olmütz das längste verfertigt werde, wurde 1581 verordnet, daß alle Tücher nach der olmüher Länge und Breite gemacht worden sollten. Im folgenden Jahre wurde jedoch diese Anordnung wieder aufgehoben.

¹⁾ In der von Dudik herausgegebenen olmüher Sammelchronik S. 13 heißt es: In diesem Jahr sind alle Maßereien (nach der olmüher Chronik B. Neben und Maß, Ellen und Gewicht) verändert worden, auch die Fässer von 6 auf 4 Eimer.

Zur nämlichen Zeit wurden in Breslau (1547) von den Weinbäuern alle ihre Weinmaß, Topfannen, Quart und halbe Quart aufs Rathhaus gefordert und gerichtet; die recht befunden, wiedergegeben, die falschen zerschlagen und ein besonderer Kaugießher verfertigt, an die Quartfannen Häpflin zu machen und auf die geeichte Weinmaß den Buchstaben W und darüber eine Krone zu schlagen (Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, 3. B. S. 137). Auch ward (1568) ein recht eiserner Scheffel und Viertel, nahest an der Kanstei, eingemauert, eiserne Reifen zu einem Viertel, Achtel und halben Achtel, eine eiserne Weife und Elle männiglich zu guter Nachrichtung angehängt (eb. 4. B. S. 54).

In der olmüher Chronik S. 33 wird weiter erwähnt, es sei 1565 wegen des Meilrechts-Streitens eine Meile Wegs gemessen worden, eine ganze rechte deutsche Meile solle halten 13,944 Ellen. Nach dem brünner Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrh., herausgegeben von Köppler, Prag 1853, S. 223, hat eine rechte deutsche Meile königlichen Maßes 4 Keder Länge, jeder Keder 12 Gewende, jedes Gewende 30 Maßruten, jede Ruthe

Nachdem das Maß im brünner Bezirke (Kreise) von jenem des olmüzer verschieden war, ordneten auf dem Landtage des J. 1600 die mähr. Stände ein allgemein gleiches Maß für Mähren an; es wurde nämlich jenes der Stadt Olmütz zur allgemeinen Richtschnur angenommen und der Stadt Brunn aufgetragen, ein eisernes mit dem Wappen des Landes versehenes Maß verfertigen zu lassen, wornach Jeder bei 100 fl. Strafe sein Maß cimentiren lassen mußte (Luffche, Notizen zur polit. und Justizverfassung Mährens bis 1628, Brunn 1808, S. 115 — 6, 127, 147).

Genauer gesagt, wurde auf dem 1600 zu Znaim gehaltenen Landtage, um ein gleiches Getreidemaß im ganzen Lande einzurichten, angeordnet, in demselben mit dem Wappen der Stadt Olmütz oder Brunn gezeichnete Mezen zu machen und einzuführen, bei 100 fl. Börsfall gegen die dawider Handelnden. Das Ellenmaß und Gewicht aber soll nach dem wiener angeordnet worden sein (Jlobisky in: L'etat du Marquisat de Moravie, M. S. S. 385).

Nach der mähr. und böhm. Landesordnung vom Jahre 1628 fol. 66 soll, weil bei Schätzung der Landgüter oft die Abmessung nöthig, bei Messung der Wälder, Hölzer und anderer Gründe das Landmaß (welches in Böhmen 52 Prager Ellen hält, böhm. L. Ordg. G. 27), gebraucht und dieses in allen Kreisen in Abmessung der Gründe und Wälder von allen Ständen auf einerlei Weise gehalten werden.

Das a. h. Rescript vom 22. Februar 1638 beabsichtigte, in Mähren ein durchgehends gleiches Gewicht nach dem olmüzer einzuführen, indem es befahl, die Ellen, Wein-, Bier- und Getreidemaß, wie auch das Gewicht nach dem olmüzer zu richten und sich dessen durchgehends in Mähren zu gebrauchen, bei Verlust der unter einem andern Maße als olmüzer verkauften Sachen, die dem k. Fiskus, der Obrigkeit oder dem Orts-Magistrate und dem geheim zu haltenden Denuncianten zu gleichen Theilen zufallen sollen. Die Elle sei zu Olmütz im Rathhause einzumauern, der Mezen in Stein zu hauen und auf dem Plage zu stellen, die Schänkmaß im Rathhause, das Gewicht aber im Waghause offen zu halten ¹⁾.

15 Wald- oder rechte Holzellen, 32 Daummellen machen ein Seil, 9 Seil Länge und 2 Breite und 1 Schritt 1 Lahn.

Das Rescript vom 28. Juli 1707 (Welebrod, Sammlung der Gesetze von 1600 — 1740, Brunn 1795, S. 101) bestimmt: Wenn wegen des Weitrechts und der Schankgerechtigkeiten der Stadt Olmütz Streitigkeiten entstehen, und nöthig ist, die Meile abzumessen, sollen die Böhm. Stadtrechte sub. Lit. K. 39. §. 8. pro Cynosura gehalten werden; und daher soll eine Meile in 365 Landseilen, eine Landseil in 72 Prager Ellen bestehen; es muß aber die Abmessung vom Stadthor geschehen, und können die Böhmischen Ellen in die Mährischen leichtlich reduziret werden.

¹⁾ Das Patent lautet: Wir Ferdinand der Dritte u. s. w. Entbieten N. allen und jeden Unsern Juno nern, Vnd Untertanern Was würden, Stands, amts oder Weesens die in Unserm Erb Margg. Mähren seind, Unser Kayf. Quad und alles Gutes. Sub geben den-

Die Instruktion für die k. Richter in den k. Städten Währen vom 30. Sept. 1659 machte den ersteren zur Pflicht, darüber zu wachen, daß Maß und Gewicht dem in Dlmütz eingeführten durchgehends gleich sei.

Um dieselbe Zeit machte sich die Herzogin Lucretia um ihr Fürstenthum Teschen dadurch besonders verdient, daß sie der Verwirrung in der Maßerei durch die Einführung eines gleichen Mezenmaßes unterm 3. Juli 1647 steuerte,

selsen hiemit in Gnaden zu vernehmen, demnach Wir in Reife Consideration gezogen, was vor Confusion irr- und verwirrungen es in einem Land zu gebahren pflege, wo nicht ein durchgehende gleichheit in der Ehlen maas, und gewicht, gehalten werde, Und Wir nun Vernehmen müssen, daß eben bergleichen Vnordnung in Vnsrem Erb Marggraffthum Währen eingerissen, also daß darunter, in denen Commerciens allerley Vorthheilhaftiger gesuch Vnd eigenNutzigkeit zu des gemeinen Manns Merckl. Schaden Vnd Verderb geübet werde; Als haben Wir hienon mit Vnsren gehorsamben Ständen Communiciren lassen, Und nach derrerelben eingelangen gutachten Vns gßl. dahin resolvirct, daß nun und hinführo zu Ewiger zeit in mehr ermetten Vnsrer Erb Marggraffth. Währen, in der Ehlen Maas, und gewicht ein durchgehende allgemeine gleichheit gehalten, Vnd zwar dies alles nach der Ehlen Maas und Gewicht, wie solche stuch in Vnsrerer Stadt Dlmütz Vighero üblich und Bräuchlich gewesen, gerichtet und verstanden werden soll, Inmassen Wir dann hirmit Vnd in Krafft dieses die Dlmützerischen Ehlen, Mezen, Wein Vnd Bier Maas, Vnd gewicht, Vor die Land Ehlen, Maas, Vnd gewicht declarirt Vnd publiciret haben wollen: Mit dem höchsten Befehl, daß alle Vnd jede Inwohnere Vnsers Erb Marggr. Währen, Sie seyen hohen oder niedern Stands, sich nach dieser Dlmützer Ehlen Vnd Gewicht, auch in Getreyd, Bier, Vnd Wein nach der Dlmützer Maas richten, Ihre alte Ehlen Maas Vnd gewicht, da Sie mit der Dlmützerischen nicht gleichförmig darnach richten, Vnd weither keine andere Ehlen Vnd Gewicht auch in Getreyd, Bier Vnd Wein, kein andere Maas, als-also zu Dlmütz anjeyo Bräuchlich nicht Brauchen, sondern sich derselben durch Vnd durch so wohl für sich selbst, als ihre Inwvohner, Beamten Vnd Vnterbanen Conformiren. Allermassen Wir dann auch daselbst zu Dlmütz Gnädigst Verordnet, daß die Ehlen daselbst in das Rathhauß eingemauert, der Mezen in stein ausgehauen, Vnd öffentl. am Platz gestellt, auch die schändch maas daselbst in Rathhauß Vnd das gewicht in waaghausß abort offengehalten werden solle. Inzahl aber wieder Vnsrer Versehen, einer oder der andere höhern oder niedern stonds inner den nachsten Bier wochen Von dato der publication dieses unsers Königl. Patents anzureyten, dieser Vnsrer gßten Constitution, gesah Vnd Ordnung nicht Nachkommen, oder sich sonst eines andern gelüsten lassen würde, oder auch den seinigen bergleichen zuthun verstatete, derselbe solle in Vnsere Straf verfallen seyn, auch daß jenige Etücl seyden- oder feinen waaren, wie auch das getreydt Wein Vnd Bier, nichtweniger das silber, Bley Zinn Kupier Vnd alles anderes Metall, auch andere nach dem gewicht Verkäuffliche waaren, wann sie nicht nach den Dlmützer respective Ehlen, maas oder gewicht, außgemessen Vnd Verhandlet wurden, in comissum fallen, Vnd dabon ein theill Vnsren Landesfürstl. also der andere denen Creyßhaußtheuten oder desselben orths obrigkeit, so zur auskundigung die Hülf gethan, und die dritte denjenigen, welchen Er denonciiren wurde, zugetheilet, den Käufer aber da er kein wissenschaft oder schuld daran gehabt, sein prestum und was Er dafür gegeben, Von dem Verkaufer restituiret werden solle. Wornach sich nun männigl. zurichten, und Vor schaden zu hüten wissen wird. Geben in Vnsrerer Stadt Freßburg den 22. february 1638.

da bis dahin in jeder Stadt und in jedem Markte ein eigenes Maß bestand (Kaufmann's handschriftl. Geschichte von Teschen).

Auch in Ungarn sollte um jene Zeit (nach den Verhandlungen des Reichstages vom 3. 1655) einerlei osner, oder was einerlei war, preßburger Maß und Gewicht eingeführt werden; es blieb dies aber ein frommer Wunsch bis in die neueste Zeit (Engel, Geschichte des ungr. Reiches, 4. B. S. 534).

Das Gesetz vom Jahre 1638 scheint jedoch in Mähren nicht ganz ausgeführt worden zu sein, denn nach dem Rescripte vom 21. Nov. 1707 befaßten Ihre Majestät, in der Elle, Maß und Gewicht nach dem brünner und olmüßer, welche meistens in Schwung gehen, durch aus im Lande eine Gleichheit einzuführen, und das Patent vom 21. Juli 1710 verordnete neuerlich die Einführung eines durchaus gleichen Maßes ¹⁾, Ellen und Gewichtes und die Cimentirung desselben, nach den auf a. h. Anordnung abgefachten, mit dem k. Amtssiegel bezeichneten Originalien, in allen Kreisstädten im Beisein des Kreishauptmanns ²⁾. Das

1) Das Ref. vom 28. Mai 1710 genehmigte den mähr. Landesmehren auf 64 brünner Maß zu bestimmen.

2) Dieses Patent lautet: Wegen der Römischen Käyser- auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät unser Allergnädigsten Erb-Landesfürsten und Herrn, ic. wird von Dero Königl. Amt der Landes Hauptmannschaft dieses Ihre Majestät Erb-Marggraffthums Mähren, allen und jeden Landes Inwohnern auß allen Vier Ständen jetztgedachten Marggraffthums, was Wården, Stands, Amts, oder Weesens die seynd, auch jedermänniglich hierdurch zu vernehmen gegeben, wahmassen allerhöchstgedachte Kayser- und Königl. Majestät in wahrnehmung, daß in diesem Ihre Majest. Erb-Marggraffthum Mähren, die Diversitas ponderis & mensuræ also beschaffen seye, daß an theils Orten die Elle fürher, ingleichen auch das Gewicht schwärer und leichter, dann die Getreid- und andere Maas größer und kleiner pro diversitate locorum gebraucht werde, allergnädigst anbefohlen, daß die Gleichheit sothaner Maassen und Gewichter durchgehends an allen Orten des Landes einzuführen, zu stabiliren, durch Patentes zu publiciren und durch die Herren Creyß-Hauptleuthe unter Straff wider die Contravenientes ab observantiam zu bringen seye, andey auch allergnädigst resolviret, daß die Cimentirung derjenigen Ehlen, Meyen Erand-Maassen, und Gewichter, welcher man sich künstlig im Lande (es seye in Erlauffen oder Verkauffen) gebrauchen wird, nach denen, auß veranlassung dieses Rön. Gouverno, nach der, von Ihre Majest. allergnäd. vorgeschriebenen und placidirten Cynosur eingerichteten, in gewisser Anzahl verfertigten, abgefachten, und mit dem Königl. Amts Signet gezeichneten Originalien, welche durch die Herren Creyß-Hauptleuthe, nicht allein an die Königl. Städt, sondern auch theils Herren-Städt, tanquam Authographa zugefendet werden, reguliret, und solche Cimentirung der Maassen, Gewicht, und der Ehlen in beyden gemelter Herren Creyß-Hauptleuthen in denen Creyß-Städten gegen erlag der aufgeschelten, und ersterwehnten Herren Creyß-Hauptleuthen intimirenden gebühr, nehmlichen von einem Meyen 80. Kr. von zwey-sündigen Gewicht 15. Kr. von einer Erand-Maas 6. Kr. von einer Ehlen ingleichen 6. Kr. und zwar sub appressione desselbigen Creyß Stadt-lasigels, wo es geschicht, vorgenommen werden solle.

Als wird sothaner Kayserl. allergnädigster befehl hiermit jedermänniglich kund gemacht, und dabey erinnert, daß man aller Orten und ein jeder, der sich einer Ehlen, eines Meyens, einer Erand-Maas, oder Gewicht, gebrauchen wil, mit einer dergleichen auß obige

Rescript vom 11. Jänner 1715 jebot den Gebrauch gleichen Maßes bei Strafe.

Das a. h. Rescript vom 30. Okt. 1718 verordnete, Ruftermaße für die Garngespinnst-Waifen, so wie für Ellen, in den Kreifen und Bezirken beizuschaffen und die Kosten aus den Strafgeldern zu decken. Das Rescript vom 3. Februar 1719 bestimmte die Waifen-Länge.

Nach der a. h. Instruktion für die mähr. Kreishauptleute vom 8. Okt. 1734 sollen diese auf alles Maß und Gewicht Acht geben, damit nach dem Brünner Gewicht und Maß die Waaren eingekauft und verkauft, auch durchgehende Gleichheit nach den Patenten vom 21. Juli 1710 und 11. Jänner 1715 gehalten, die falschen Mezen, Ellen und Gewicht weggenommen und die Uebertreter zur Strafe angezeigt werden.

Rücksichtlich des Gebrauches cimentirter Maßereien und Gewichte bestimmte das Circular der mähr. Repräsentation und Kammer vom 2. Dez. 1755, daß nur die jene Maasen, Ehlen, Mezen und Gewichter, welche in Handel, und Wandel, dann Kauf und Verkauf mitfolglich in Aus, Zu- und Einmessen gebraucht werden, ohne Unterschied gegen der obausgesetzten Gebühr pr. 7. fr. cimentiret, und die unrichtig befundene nicht allein confisciret, sondern auch diejenige, so sich solcher zum Betrug des Publici bedienen haben, zur behörigen Bestrafung angezeigt, keines weegs aber die Obrigkeiten, und übrige Creyß-Innwohnere, wann sie nebst dem von jeder Gattung im Handel- und Wandel brauchenden richtig cimentirten Stück zu ihrer Commodität auch 10. und mehrere, jedoch an sich selbst richtige Mezen, Ehlen, und Maase haben, selbe zur Cimentirung zu bringen gehalten seyn, sondern ihnen solche zu ihren fernern privat-Gebrauch und Commodität ohngestempelter gelassen werden sollen.

Und das Circular dieser Landesbehörde vom 24. Mai 1756 verordnete, daß die sogenannte Lauf-Bierteln und Raffeln aufgehoben, dahingegen keine

weiß in beyseyn des Herrn Creyß-Hauptmanns seines anvertrauten Creyses, in denen Creyß-Städten, mit dem Signet selbiger Stadt, gezeichneten Maß und Gewichts längstens bis den letzten Septembris dieses Jahrs versehen, nachmahls aber von dem Ersten October an, keiner andern, als nach Cynosur deren, mit dem Königl. Amts Insigel gezeichneten Originalien, gefertigten und obverstandener massen cimentirten Ehlen, Mezens, Trand-Maß, und Gewichts, gebrauchen, noch mit einer andern Maß und Gewicht, sich auff keine weiß betretten lassen solle, und dieses bey unsehbar wider die Contravenientes vorfrender empfindlicher bestraffung, allermassen dann die Herren Creyß-Hauptleute instruiert werden, die Maßzen und Gewichter gleich nach dem Ersten vorgemeldten Monats Octobris zu visitiren, und diejenige Communitäten, oder auch Particulares, welche der Neustabilirten Landt-Maß und Gewichts sich nicht gebraucheten, dem Königl. Amt zu berichten; es wird auch jedes Orths Obrigkeit obliegen, auff ihre Unterthanen, und untergebene Burger, dißfalls gute obacht zuhalten, und nicht zuzustatten, daß diesem Ihro Mayestät allergnädigsten Befehl zuwider gehandelt werde. Wornach sich jebermänniglich zurichten, und deme gebührend nachzukommen wissen wird. Geben Brünn den Ein und Zwanzigsten Monats Julij, im Ein tausent Sieben hundert und Zehnten Jahre.

andere, als die von denen Bindern aus Nischen-Holz verfertigte, mit eisernen Rapseln beschlagene cimentirte Bierkeln, und Messeln im Handel und Wandel unter sonst erfolgender Bestrafung und Confiscation gebrauchet werden sollen.

Auch in Schlesien fing man zu Anfang des 18. Jahrhunderts an auf den Gebrauch eines Maaßes und Gewichtes im ganzen Lande hinzuwirken. Den Eingang hiezu bildet das nachfolgende Patent des k. schles. Oberamtes vom 6. April 1705 (in der Brachvogel'schen Gesetz-Sammlung 1. T. S. 330): Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeim. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Franz Ludwig, 1c. 1c. Wie auch Cangler und Rätthe bey Dero Königl. Ober- und Nieder-Schlesien, 1c. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch deroerselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, unser respectivo gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade u. alles Gute: Und fügen denenselben, wie auch jedermänniglichen hierdurch zu wissen, was massen Allerhöchst-gemeldet Ihre Käyserl. und Königl. Majestät auf allergehor-samsten Vortrag wegen Einrichtung und Practicabilität eines in diesem Dero getreuesten Erb-Herzogthum Schlesien gleich durchgehends in allen Waaren und Fungibilibus eintreffenden Maaßes, Ehlen, und Gewichtes; Nach hierüber von einem Löbl. Conventu Publico Dero Treu-gehorsamster Fürsten und Stände gethaner Erklärung, aus erheblichen Ursachen, und zwar weilten die Königl. Stadt Breslau nicht allein die Haupt Stadt dieses Herzogthums Schlesien ist, sondern auch das Commercium allda am allermeisten getrieben wird, und die ausländischen Königreiche und Länder, so mit derselben durch geraume Zeit im Handel und Wandel begrieffen, deren Gewicht und Maaßes zur Genüge kundig seyn, dahero solches Maaß, Elle und Gewichte erwehnter Stadt Breslau in allen und jeden Waaren, Feilschaften und Fungibilibus, tam Siccis quam Liquidis, durch das ganze Land eingeführet, auch hiernach alle Geist- und weltliche Schuldigkeiten ohne die geringste Verfürgung reduciret werden können: Sich diesen gefassten Vorschlag gar wohl Allergnädigst gefallen lassen, mithin in sonderbahrer Betrachtung daß ohne höchste Confusion und Benachtheiligung des Commercii mit frembden Königreichen und Ländern ein anderes nicht wohl zu introduciren seyn würde, sothanes Breslauische Maaß, Ehlen, und Gewichte universaliter im ganzen Lande einführen zu lassen Allergnädigst entschlossen. Und solchem nach unterm dato Wien den 26. nechst verwichenen Monats Martii in Käyserl. Gnaben rescibiret und anbefohlen haben, diese Deroselben endliche Meynung und gefassten Endschluß durch gewöhnliche OberAmbtliche Patentes in dem ganzen Lande zu eröffnen und kund zu machen: Daß die würdliche Introducirung erwehnten Breslauischen Maaßes, Ehlen, und Gewichtes universaliter bey allen Fürstenthümern und Ständen in diesem Herzogthum Schlesien durch unverzügliche Einstell- und Cassirung des von einem und anderm Stande Zeithero gebrauchten absonderlichen Maaßes, Ehlen und Gewichtes, binnen einer zwey Monatlichen Frist a die publicationis factæ, und zwar bey Vermeidung

der *post effluxum terminum* ohnfehlbar erfolgenden fiscalischen Anthung und Bestrafung, vollkommenlich eingerichtet und vollzogen werden solle. Gleichwie nun solche wegen erheblicher Ursachen aus Landes-väterlicher Sorgfalt vor das allgemeine Beste geschöpfte Entschliessung, und gemessnen Kaysrl. Befehl in Effect zu setzen, die allerunterthänigste Pflicht erheischet: Also haben wir von Königl. Ober-Amts wegen, allen und jeden Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, Landes-Obrigkeiten, Aemtern, Regierungen, Stadt-Magistraten, und Jedermänniglichen solches nachrichtlich hierdurch zu wissen machen und bedeuten, auch hierbey ernstlichen erinnern, ermahnen und verordnen wollen, die ein und andern Orts Zeither im Brauch gehabte mit der Königl. Stadt Breslau nicht eintreffende Maas, Ehlen und Gewichte, a die *factæ publicationis*, binnen zwey Monaten gänglichen ab- und in eine mit besagter Stadt Breslau gleich zutragende Reduction zu stellen, auch sürohin durchgehends im ganzen Land in allen Waaren, Feilschafften und Fungibilibus Siccis quam Liquidis, eines mit mehrgetachter Stadt Breslau gleich zutreffenden Maasses, Ehlen und Gewichts, bey unnachbleiblicher fiscalischen Anthung und Bestrafung (allermassen allen Fiscalen und ihren Adjunctis gegen die Widerspenstigen Transgressores zu agiren und selbige zu verdieneter Strafe zu ziehen, hiermit ernstgemessen mit gegeben wird) sich zu gebrauchen. Jedoch wird diese Einrichtung und Reduction solchergestalten zu verstehen und zu fassen seyn, damit solche niemanden weder Geist- noch Weltlichen an Fundations-Zins-Decem- oder andern Schuldigkeiten, wie die Rahmen haben mögen; noch auch den Beambten oder Bedienten an ihren Deputaten und sonst zuständigen Gebührnissen zu einigem Abbruch oder Verkürzung gereichen, sondern einem jeden das Seinige ohne geringste Schwälerung, in der Ergiebigkeit wie vorhin, bloß nur in einem gleich-haltig mit der Königl. Stadt Breslau regulirten Maas oder Gewichte, inskünftige entrichtet werden möge. Welches also ein jeglicher Stand, Obrigkeit, und Männiglich schuldig zu beobachten, gehörig einzurichten, auch darüber festiglich zu halten, und sich vor der verwarnigten fiscalischen Anthung und Straffe in dessen Unterlass- oder Wiederkommung, in acht zu nehmen wissen wird. Geben Breslau den 6. Aprilis Anno 1706.

Als diese Anordnung nicht überall Erfolg zeigte, erging mit dem Patente des k. schles. Oberamtes vom 16. Jänner 1706 (in der Sammlung der noch nicht herausgegebenen Privilegien, Statuten, Rescripte und Pragmatikal-Sanktionen Schlesiens, 1. T. Leipzig 1736, S. 257) folgende Erinnerung: Und nachdeme vorkommet, daß ohngeachtet aller bisherigen gemessnen Verordnungen und oftmahligen Erinnerungen dennoch an verschiedenen Orthen das Breslauische Maas nicht eingeführt, oder beobachtet, insonderheit bey dem Geträyd-Verkauff, von einigen eigensinnigen Leuthen hierinnfalls freventlich zu widerstreben gesucht würde; Nun aber dem Publico besonders wegen der introducirten Accisen höchstens daran gelegen, womit im ganzen Lande die Gleichheit des Gewichts, Ehlen und Masses zuverlässig stabiliret werde; Als ergeth an

alle Landes Obrigkeiten, Aemter und Regierungen die Oberamtliche Verordnung hiermit ohnverzüglich in allen untergebenen Städten und Dörffern, genaue Visitationes anzustellen, ob jeden Orthes das Gewichte, Ellen und Raas nach dem Breslauischen Ertrag wirklich reduciret seye; Und im Fall irgendwo ein anders zu befinden, nicht allein wegen des bezeugten Ungehorsams und Reintenz mit Fiscalischer Anthonung ohne Verschonung, verfahren zu lassen; Sondern noch über dieses, wann es Städte betrifft, die Magistrats-Personen, auf denen Dörffern aber Scholzen und Gerichte, ihrer schlechten Aufsicht halber, und zwar die Magistratus zu Erlegung Zehen Rthlr., Schulzen und Gerichte aber Sechs Rthlr. Straffe, aus eigenen Eckeln executive anzuhalten, und von solchen eingehenden Straff-Geldern, zwey drittel Theil denen bestellten Visitoribus für ihre Mühwaltung zuzueignen; Nicht minder das Getrayde, welches in die Dörffer oder Märkten nach andern als dem Breslauischen Raas verlauffet wird, alsbald bey Betretung als ein Fiscum verfallendes Gut wegnehmen zu lassen, und de Casu in Casum dem Königlichen Oberamte gebührendes zu berichten, damit also durch Vorkehrung der Schärffe die verlautende Tergiversationes einiger eigennußigen Landes Inwohner unterbrochen, und denen zu gemeinen Nuß verabsfasten Conclusis publicis gehörige Ausrichtung gethan werden möge; Und Nachdeme auch vorkommet, daß die Landes Inwohner sich bey erschollenen Accisen Introduction einen überflüssigen Vorrath an Meel eingeschaffet, durch welche Eigennußigkeit aber das Publicum verkürzet, und dem allgemeinen Eintrag sich auf einige Zeit zu entziehen, gesucht wird; Als sollen alle Aemter und Magistratus alsogleich aller Orthen die schleunige Verfügung thun, damit durch fleißige Visitationes diejenigen, welche dergleichen Vortheilhaftigkeit sich gebrauchet, erforschet, und der über die gewöhnliche Nothdurfft in Fraudem Legis eingeschaffte Vorrath, besonders von denen Bedern und Meelhändlern à prima Januarii dieses Jahrs mit dem gesetzten Accisen Aufschlag richtig vergeben werden möge. Und zu Urkund ic. Breslau, den 16. Januarii 1706.

Ungeachtet dieser Mahnung mußte dennoch das kais. Rescript vom 13. Mai 1707 (Patent des Oberamtes vom 21. Juli 1707, eb. S. 291), welches zur Schlichtung der Anstände bei der in Schlesien neu eingeführten Accise eine eigene Commission einsetzte, zugleich anbefehlen, weilen vorkommen thäte, daß an vielen Orthen diß eingeführte Breslauische Körner-Maas nichtgebrauchet, sondern in præjudicium derer Accisen die grössere Meze practiciret werde; Solches aber wider Dero allergnädigste Resolution lauffete, und dem Lande selbst zu grossen Schaden gereichete, unapprobirte Mezen, Viertel und Scheffel gebrauchet werden, und derjenige, der da nach verflossenen 2. Monathen à die Publicationis darwider handeln sollte, durch den Grund-Herrn desselbigen Orthes um 6. Rthaler, falls aber die Obrigkeit selbst solches practicirete, oder andern auf ihren Grund und Boden wissenlich gestatete, dieselbe vermittelst der Commission per ein Hundert Funffsig Gulden irremissibiler bestraffet werden sollen.

Bei der schlesischen Steuerrectifikation vom J. 1722 wurde nach den Patenten vom 6. April 1705 und 15. Februar 1715 das Breslauer Maß zum Maßstabe genommen, im J. 1743 das Breslauer Getreidemaß statt des alten *teschner* eingeführt (Kaufmann's handschr. Gesch. von Teschen).

Wie schwer sich die Gesetzgebung, im Kampfe mit dem autonomischen Leben des Mittelalters, Bahn brach und Geltung verschaffte, zeigt sich insbesondere in den oberschlesischen Fürstenthümern, selbst bis in unsere Tage hinein. Trotz allen Mahnungen erhielten sich dort fortan sehr verschiedene Maße bis zu dem Zeitpunkte, wo Maria Theresia, nach der erzwungenen Abtretung des größten Theiles von Schlesien an Preußen, in der nun immer sichtbar werdenden Richtung, die verschiedenen Bestandtheile des österr. Staates zu einem Ganzen zu vereinen, in Oesterreichisch-Schlesien wenigstens bei dem Gewichte und den Ellen das österreichische Maß einführte. Es geschah dies mit dem folgenden Patente ddo. Troppan den 24. Februar 1750: Wir M. Theresia u. s. w. Entbiethen allen und jeden unseren Inwohnern, und Unterthanen, was Wärdn, Stanbek, Amt, oder Weesens die in unserem Erb-Königreich Böhmeib, und denen dahin incorporirten Landen ansässig seynd, oder sonst in selben auff kurz- oder lange Zeit sich befinden, oder künftig dahin kommen werden, unsere Kaiserlich-Königliche Gnad, auch alles Gutes; Und wird jedermänniglich ehehin beandt seyn, wasmassen Unsere glorreichste Vorfabrere in der Regierung Unserer Erb-Landen nicht alleine unterm 6. April 1705. per Generalia angeordnet, daß durchgehends in dem Erb-Herzogthumb Schlesien das Breslauer Maas, Gewicht, und Ehle, bey Vermeydung fiscalischer Straffe, eingeführet, und ohne geringster Widerhandlung bekändig gebrauchet werden solle, und wienach solthane Allerhöchste Vorschrift unterm 15. Februarij 1715 bey vorgekommener Außersachsehung düssälliger Introduction, durch verschärfte Patentes nachmahlen und zwar unter einer gegen die Contravenienten von 100., bis 1000 Fl außgemessener fiscalischen Straffe, erfrischet worden.

Gleichwie aber die Erfahrung gezeiget hat, daß in denen Oberschlesischen Fürstenthümern (woselbst fast in jedem District eine besondere Maas, dann die Wiener-Ehlen, und Wiener-Gewicht von undendlichen Zeiten gebraucht worden) diese Sanctions-mäßige Veranlassung niemahlen vollkommentlich mit Bestande zureichen gewesen, Wir hingegen nunmehr auß verschiedentlichen zu Beförderung des Commercij und zum Nutzen des Publicii obwaltenden Weggnüssen Allergnädigt entschlossen, in Unserem disseitigen Antheil Schlesien eine Uniformität einzuführen, und hierdurch vestiglich zu statuiren, daß in gleichgedacht- Unserem Antheil Schlesien das Gewicht, und die Ehlen überall, bey Land und Städten, auff keinen anderen als auff den Wiener-Fuß gesetzet, was aber die Maas in siccis, & liquidis anbetrifft (und darinnen respectu rectificatorij, und sonst keine Veirung zumachen) es war ebenfals bey dem ehehin in Schlesien üblichen Wiener-Gymmer gelassen, und im übrigen umb so mehr der Breslauer Gehalt beobachtet werden solle, als ohnedeme in liquidis

alda im Lande die Maaß schon allfeythig gleichförmig gebrauchet wird, in Siccis aber nach der das Duplum begreifenden Troppauischen Maaß ohne Bevortheilung gar leicht auff das Breslauer Viertel zu reduciren ist.

So verordnen und befehlen Wir hiermit unseren gesambten Inwohnern, und Unterthanern, vorsonderlich aber denen Kauff-, Handels- und Handwerck-Leuthen in vorwehnt Unserem Erb-Herzogthumb Schlesien ernstlich, und nachdruckambst, bey vermeidung derer in Eingang berührten Generalien de Annis 1705, und 1715. schon ehebevor aufgemessenen Straffen, in Ankauff und Verkaufung ihrer Waaren, und treibenden Gewerbs keine andere Ehle, und Gewicht, als nach dem Wiener Fuß, zugebrauchen, in rebus liquidis & Siccis aber noch weiterßhin an die alda, obberührtermassen, anjezo fürdaurende Verfassung sich zu halten.

Wobey jedoch wohl zuverstehen ist, daß disfalls Unsere Allergnädigste Absicht keinesweges dahin gehe, mittelst gegenwärtiger Ausmessung jemanden an dessen accordirten von Rechts- oder Gewohnheits wegen zufließenden Einkommen verkürzen zulassen, sondern seynd vielmehr gewöllet, daß hierdurch weder Geist- noch Weltlichen Perßohnen an Fundations-Zinsen, Decem, oder andern Schuldigkeiten, wie die Nahmen haben, noch auch denen Beamten, oder Bedienten an ihren Deputaten, und sonst denenselben zuständigen Gebühnrüssen einiger Abbruch erwachsen sondern einem jeden das seinige, ohne Schmälerung in der Ergiebigkeit, wie vorhin, bloß alleine in eine mit der festgesetzten allgemeinen Maaß und Gewicht gleichhaltenden Beträgnuß entrichtet werden solle.

Und womit nun aber allem diesem genaueß nachgelebet- und zuwider dieser Unserer Allerhöchsten Gesinnung einige Contravenienz nicht vorgenommen- oder ein Unterschleiff an dem im Lande zugebrauchenden Maaß, Ehlen, und Gewicht verübet werde; So haben alle Unsere Beamte, gesambte Grund-Obrigkeiten, Magistratus locorum, auch vorsehere der Kauffmannschafft, und Junfts- oder Zechmeister hierob ein beständig wachsammes Auge zutragen, und über diese allgemeine general-Verordnung ohnablässlich feste Hand zu halten; sofort die Contravenienten der vorgeßetzten Instanz zu Beytreibung und Verhängung derer in obigen vorherigen Patenten determinirten Straffen ohnseßbahz anzuzeigen. Hieran geschieht Unser Allergnädigster Willen und Meynung. Geben Troppau den 24. Monats-Tag Februarij im 1750. Jahr.

Dieses Gesetz hatte mit der Einführung eines sich über einen größeren Ländercompler ausbreitenden einheitlichen Maßes den Anfang gemacht; es brauchte aber noch lange, bis dieses mehreren Eingang fand.

Einige Jahrzehende später wurde bei dem Holze und, zur Zeit großer Noth, das neu eimentirte österr. Klein-Maß in Oesterreichisch-Schlesien eingeführt und zwar mit den Patenten vom. 16. August 1769 und 6. Juni 1772.

In dem ersteren heißt es: Wir M. Theresia u. s. w. Entbieten Unseren treugehorsamsten Fürsten und Ständen, auch allen Unseren Schlesißen Landes-Vasallen, Inwohnern, und Unterthanen Geist- und weltlichen Standes Un-

sere höchste Gnade, und alles Guttes, Und mögen denenselben zu der untern dato Wienn den 20. Martij 1756, allergnädigst kund gemachten Wald- und Holz-Ordnung hiermit nachträglich nicht verhalten: daß Wir für nothwendig angesehen, dem Brenn-Holz nicht nur eine gewisse Länge festzusetzen, sondern auch zu bestimmen, wie selbes in der Höhe und Breite künstlichin aufgestellt werden solle, damit auch andurch das Publicum und die Käuffere von allen Verkürzungen fürs künstliche möglichst sicher gestellt werden.

Wir befehlen, verordnen, und gebieten demnach, daß von 1. Januarij bevorstehenden 1770. Jahres anzufangen, das Brenn-Scheit- oder Klastter-Holz, so zum Verkauf gemacht wird, in der Länge eine Wiener Elle betragen, und wann es aufgestellt ist, sowohl in der Höhe, als auch in der Breite eine vollkommene Wiener Klastter ausmachen, unter dieser Maas aber kein Holz von nun an geschlagen, sondern gleich mit dem 1. Januarij des künstlichen Jahres 1770. die Scheite eine Wiener Elle halten, und in der Aufstellung die Höhe und Breite von einer Wiener Klastter haben sollen.

Was nun das Holz betrifft, so bereits kürzer gemacht, und annoch vorräthig ist, solches vollends zu verkaufen, haben die Eigenthümer annoch über 4. Monathe Zeit, mithin keine Entschuldigung übrig, sich der gleich folgenden Strafe zu entziehen, massen Wir von oben bestimmten Termin anzufangen, den Verlust des jenigen Holzes, so kürzer gemacht, und dessen Höhe und Breite nicht eine Wiener Klastter halten wird, zur Strafe hiermit festsetzen, welche Confiscations-Straf sich auch dahin erstreckt, wann die Scheiter vortheilhaft, durchsichtig, und nach der Breite gelegt, und aufgestellt werden sollten.

Jedoch wollen Wir diese Ausmessung nur auf jenes Scheiter Holz verstanden haben, so lediglich zum Verkauf geschlagen wird, zumahlen einem jeren frey stehen soll, zu eigenem Gebrauch das Scheiter Holz in der Länge nach Willkühr schlagen zulassen. Und hieran wird vollbracht Unser höchster Wille und Meinung, wornach sich jederman zu richten, mithin vor Schaden und Nachtheil zuhütten wissen, Unseren Kayf. Königl. Landes Ersten auch Stadt Administratoribus aber obliegen wird, darüber feste Hand zu halten, mithin darwider nicht handeln zu lassen, so lieb jedweden ist Unsere höchste Ungnade zu vermeyden. Geben Troppau den 16. Augusti 1769. Republicirt wurde dieses Gesetz am 26. März 1794.

Das zweite Patent lautet: M. Theresia u. s. w. Entbieten allen und jeden Einwohnern, und Untertanen Unseres Erbherzogthums Schlesien, weß Standes, Würden, oder Wesens sie immer seyn mögen, Unsere K. K. Gnade, und geben jedermänniglich hiermit zu wissen: Daß Wir in Ansehung der gegenwärtig noch anhaltenden Theuerung der Körner allergnädigst eingestehen, und verwilligen, das Quart Bier um einen Pfening, jedoch nur bis Ende Octobris heurigen Jahres erhöhen zu können, hingegen soll Unsere Landes Stelle und Königl. Amt in Schlesien solgfam die demselben subordinirte K. Landes Ersten und Stadt Administratores sorgfältigst darauf sehen, damit das Publicum weder

durch unerlaubte Einschnitte, noch unächte Maaserey bevortheitet und beschädiget werde; zu weissen Abwendung von allen Seiten die genaueste Wachtsamkeit getragen werden soll, massen nur leider bekannt, wie sehr das Publicum durch die zithero ohnerksam eingeschlichene Vertieffung deren nun gänzlich aufgeklärt und entdeckten unerlaubten Einschnitten, folglich nach solchen durchaus unächt zimentirten Maasereyen in liquidis bevortheitet, und wie weit die Abweichung des Quarts von der Cymer Maas befunden worden.

Wir lassen dahero nach dem in Schlesien immerhin üblich gewesenenen Oesterreichischen Cymerhalt eigene alla minuta Maasgefäße, als ein ganzes Quart, ein halbes Quart und ein Quartel oder viertl Quart verfertigen, zimentiren, und Unseren Kaiserl. mit dem auf der Brust habenden Schlesißen Adler als das eigentliche Zeichen darauf drucken, damit sohin nach solchen Original Maassen alle übrige Maasereyen in liquidis im ganzen Lande abgeändert, gehörig eingerichtet, geführet, und Unsere heilsamste Absicht in Abseitigung deren ringhaltigen zithero im Gebrauch gewesenenen mit dem Troppauer Stadt Wapen bezeichneten alla minuta Maasereyen, durch welche das gemeine Wesen vorsonderlich aber die Armuth diese Jahre hindurch nur verkürzt und bedortheilet worden, vollständig erfüllet werden möge.

All und jeden Dominiis, Städten, Grund- und Orts Obrigkeiten befehlen und gebiethen Wir hierdurch, solch neue ganze, halbe und viertel Quarte, so mit Unserem auch dem Schlesißen Adler und der Jahrzahl 1772. gestempelt seyn, in Zeit von 6. Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Geboths an zu rechnen sich aus der Stadt Troppau von der bey dem Magistrat bestellten Zimentirungs-Commission bezuschaffen, hiernachfolgsam all übrige Maasereyen einzurichten, und zwar um so sicherer, als nach Verlaus dieser Zeit die hier und da mit alt zimentirten Maassen betreffende Schlesiße Einwohner ohne aller Nachsicht mit der auf die unächte Maassen schon ausgemessenen Straffe angesehen werden sollen, für welcher sich jedermann zu hütten, dieser Unseren höchsten Willensmeinung allergehorsamst nachzuleben, wissen, die Stadt Troppau hingegen derley neu zimentirte Maassen binnen 14. Tagen bey allen den Ausschank treibenden Burgern und Wirthen sowohl in- als vor der Stadt einzuführen, haben wird.

Und hieran wird vollbracht Unser ernstlicher Wille und Meinung. Geben Troppau den 6. Junii 1772.

Das Patent vom 19. Sept. 1772 verpflichtete die Müller in Schlesien, sich mit einer echten Wage, ganzen und halben schlesißen breslauer Vierteln, auch Mezen nach der Verordnung vom 24. Februar 1750 zu versehen bei Strafe von 100 bis 1000 fl.

Die Tendenz, Einheit in Maß und Gewicht zu erlangen, behauptete sich zwar fortan, viele Jahrzehente dauerte aber noch der Kampf gegen die tiefgewurzelte Gewohnheit der Bevölkerung; noch schwerer hielt es jedoch, den Provinzialismus hierin zu verdrängen.

Dies offenbart sich in Mähren bei der Schwierigkeit der Einführung gleichen Maßes des Holzes, so wie später des österr. Maßes und Gewichtes.

Schon frühere, neuerlich aber die Erlässe des k. mähr. Tribunals vom 17. Juni und 18. Nov. 1743 und 26. Sept. 1746 verordneten, das Brenn- und Scheiterholz bei Confiskationsstrafe nicht unter Einer mährischen Elle zu schlagen und zu verkaufen; auch diese letzteren Verfügungen fanden jedoch nicht einen Erfolg, welcher die späteren Republicirungen des Guberniums vom 19. Jänner 1764 und 19. Oktober 1770 entbehrlich gemacht hätte.

Wir theilen das Dekret des k. Tribunals vom 17. Juni 1743 mit, welches die Kreishauptleute durch Patente im Lande bekannt machten, und zwar nach dem gleichzeitigen Erlasse an den olmüzer Stadtrath, welcher bezeichnend ist:

Ehrsamte Wehse. Demnach bey diesem Königlichen Gouverno der hiesig Köbl. Landes-Ausschuß, occasions derer unter der alhier Garnisonitenden Militz wegen unzulässiger Kürze des alle Monath empfangenden Brenn-Holzes, entstehenden Beschweyden, und von derselben anverlangender Ersegung des diesfälligen abgangs, vermittelst eines untrem zehenden dieses Monaths, übergebenen Remissorialis das ansuchen gemacht, womit die Bereiths zum öfteren Von hieraus im Lande publicirte-bishere aber, ohnerachtet, daß der Preys des Brennholzes demahlen respectu praeteriti umb ein merkliches gestiegen, zu empfindlicher Verführung derer Kaufferen, und insonderheit derer armen Bedürftigen Leüthen, auffer schuldiger folge gelassene Königl. Amths-Berordnungen, Vermöge welcher die länge des zum Verkauf bringenden Holzes determiniret, und generaliter außgemessen worden, nachmahlen, in Specie respectu futuri, und zwar à prima künftigen Monaths Novembris anfangend, im Lande ersrischet, und denen diesfälligen Verkaufere, daß Sie sothanes Brenn-Holz wenigstens von einer Ellen lang haben sollen, Sub poena confiscationis auffereget, denen hier ländigen Stadt-Magistratibus, und Municipal-Stadt-Rätthen aber Ernst gemessen injungiret werden möchte, damit dieselbe unter schweyter Verantwortung, auff daß in zukunfft, nemlichen à prima künftigen Monaths Novembris anfangend, das zum verkauff einführende Brenn-Holz wenigstens eine Ellen lang seyn, durch die Stadt-Musquetiers oder sonst, genau invigiliren lassen, und da Ein- oder anderer Holz-Wagen mit einem kürzeren Holz beladener befunden würde, demselben solches Holz also gleich unter denen Thören in poenam via facti weggenohmen- und behörig angezeigt werden solle.

Als wird bey Euch hiemit verordnet, all-obiges, wie auch, daß, wann jemanden ein kürzeres Holz als Ellen lang verkauffet würde, der kauffer sich bey dem Stadt-Richter-Amt umb die Vergüttung des abgangs melden, der Stadt-Richter hingegen ihm alle billiche Assistenz diesfalls leisten solle, Güerer Bürgerschaft also gleich kund zu machen, Güerer Stadt Commissariis und Thor-Schreibern aber auf das nachdrucksamste mitzugeben, daß Selbte alle einführende Holz-Wägen durch die Stadt-Wacht, oder sonsten genau lustriren und

ob solches Holz durchaus Ehlen-lang seye? wohl visitiren und da solches die ausgemessene Länge einer hierländigen Ehlen nicht hätte, es also gleich zu consiciren, und solches anhero zuberichten. Hiernächst aber auch Cürees orths, auf dessen genaue Befolgung umb so gewisser Beste Hand zu halten, als im wiesdrigen man sich diesfalls an Cüch halten, und Cüch hierüber zur Red- und Verantwortung ziehen wird.

Einen bedeutsamen Schritt zur Einheit im Verkehr der österr. Länder machte endlich das Patent vom 6. Februar 1758, welches das österr. Maß und Gewicht in Mähren einführte, oder, wie das Circular der mähr. Repräsentation und Kammer vom 19. Dezember 1757 ankündigte, das lange, dann Körner- und nasse Maas nach dem Wienerischen Fuß, nicht minder auch des dortigen Stadt-Gewichts.

Dieses wichtige Patent lautet: Wir Maria Theresia u. s. w. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, auch Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die im Unseren Erb-Marggrasthum Mähren seynd, Unsere Kayser-Königliche Gnad, und alles Gutes, und geben Denenselben hiemit gnädigt zu vernehmen. Nachdem Wir auf beschefen gehorsamste Anzeige: daß die in Unserer Residenz - Stadt Wienn gebrauchte Massereyen nicht vollends übereinstimmen, um also nach Befund dessen das gesammte Maas- und Gewicht- Weesen in eine dauerhaft- und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, auch meistens die wahre alte Maas wiederum darzustellen, 1) eine Klasten-Maas und Ellen, 2) den berichtigten Stockerauer-Stangl-Meßen, welcher auch in Unserer Residenz - Stadt üblich worden, 3) ein accurates Wiener-Maas-Giment, 4) einen ganzen nach den alten Wiener-Gewicht rectificirten Centen nebst einem besonderen Pfund, und seinen Abtheilungen zur beständigen Richtschnur verfertigen lassen, und zum allgemeinsamen Gebrauch im Kauf- und Verkaufen, durch ein unterm 14. Julii 1756. erlassenes Patent in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns eingeführet, all-andere Massereyen und Gewichter aber ohne Ausnahm vollends abgeschaffet, und ungültig erkläret haben. So seynd Wir in Anbetracht: daß es so wohl die Nothdurst und Billigkeit erfordere, die Massereyen und Gewichter in vollkommene Verlässlichkeit zu setzen, als auch Unseren getreuen Vassallen und Unterthanen zur ersprieslichen Erleichterung gedeihe, wann der Handl und Wandler nach der nemlichen Maas und Gewicht wie in einem, also auch in dem anderen Unseren Erb-Land getrieben werden kan, billich bewogen worden, eine Gleichförmigkeit deren Massereyen und Gewichtern in Unseren gesammten Erb-Königreich und Landen einzuführen.

In solcher Absicht hat nicht nur Unsere Königl. Repräsentation und Cammer im Marggrasthum Mähren die denen vorerwehnten in Unter-Oesterreich eingeführten Massereyen und Gewichtern ganz gleiche Klasten-Maas und Ellen, dann einen Meßen samt dazugehörigen Achsel, ferner ein Maas- und Halb-Maas-Giment, und endlich einen ganzen Centner nebst einem Pfund mit allen

Abtheilungen als Haupt-Cynosur, nach welchen man sich bey ergebenden Anstand in all-künftigen Zeiten zu reguliren habe, zur beständigen Bewahrung, sondern auch jedes königliche Creiß-Amt die nemlichen Originalien zu nachfolgendem Gebrauch erhalten.

Sehen, und verordnen dahero gnädigst, daß sürohin, und zwar mit dem Ersten nächst künftigen Monats May dieses laufend 1758. Jahrs anzufangen, in diesem Unseren Erb-Marggrasthum Mähren vorbemerkt in Unter-Oesterreich vorgeschriebene lange, truckne, und nasse Maas-Gattungen für die allein wahre, und ächte in allem Kaufen und Verkaufen, Handl und Wandl angesehen, und gebraucht, folgar all-andere Massereyen ohne Ausnahm unter denen nachstehend-verwürfenden Straffen gänglich abgestellet, und verbotthen seyn sollen. Da also

Wir den Gebrauch dieser neu-einführenden Massereyen nur auf jene Fälle, wo es auf Handl und Wandl, Kaufen und Verkaufen ankommt, verstanden haben wollen, so bleibet allen Obrigkeiten bevor, auch fürterhin frey, die von Alters-her abgerichte Dienst-Körner, oder sonstige Urbarial-Zinsungen, und Praestationen, entweder in bisheriger Maas zu beziehen, oder solche mit Einverständnis deren Interessenten auf eben diese neue Maas zu reduciren, und also nach, wie vor, ohne mindester Schwämmerung abzunehmen. Wannhero zur fürwehrenden Auskunft, und dießfälligen Richtschnur eine verlässliche Tabell, wie sich die bishero üblich geweste-gegen die hiemit neu-einführende Massereyen verhalten, folgendes beigesezt wird. Damit aber

Alle Obrigkeiten, Städte, Märkte, auch Gemeinden, und sonst Jedermann, der es vonnöthen hat, mit gesticherten Massereyen sich versehen mögen, will jedem obliegen, seine Maas-Gattungen nach denen bey dem Creiß-Amt, unter welchem er sich befindet, liegenden Originalien auf das richtigste verfertigen, und nach solchen daselbst cimentiren zu lassen. Wornach solthane adjustirte Massereyen mit einem ordentlichen Stempl (welcher aus dem Kayserlichen Adler und Oesterreichischen Herz-Schild, dem beygesezt 1. May mit der 1758. Jahrs-Zahl, dann dem ersten Buchstaben jeden Creißes bestehet) durch Einschlagung, oder Brandmarkung von dem Creiß-Amt zu bemerken seynd, worvor biß nächst kommenden ersten May nur das Dritt von der bishero gewöhnlichen Cimentirungs-Gebühr zu bezahlen kommet, nach dessen Verflüssung aber es bey dem vorhinigen Betrag sein Bewenden haben solle.

Diese Unsere gnädigste Anordnung um so gewisser in Erfüllung zu bringen, Erklären Wir ferners: daß niemand, welchem von dem ersten May eine Waar, oder was andere Sach es seyn möge, mit nicht solcher gestalt gestemelter Kaster, Ellen, langen, trucken, oder nassen Maas-Zeug in dem Verkauf vorgemessen wird, den bedungenen Werth zu erlegen schuldig seye; Wollen anben, daß das nicht gehörig gestemelte Maas-Zeug confisciret, und die Uebertretere in eine Geld-Straf von Zehen Reichs-Thaler jedesmahl gezogen, denen

Denuntianten auch von denen einbringenden Straf-Geldern die Helfte abgerechnet werde. Falls aber jemand gar anderer, als deren hiemit eingeführt-neuen Maassereyen vom ersten May gebraucht zu haben überwiesen wurde, ein solcher ist nebst Confiscirung des Maass-Zeugs, mit denen wider die Verfälschere in denen anderweiten Generalien ausgemessenen Straffen, ohne Verschonung anzusehen.

Was nun die Gewichter anbelanget, zumalen der sich ergebende Unterschied, entweder aus deme, daß dieselbe durch die Länge der Zeit in etwas abgenuzet, oder mehreren Theils durch die Mechanicos nicht mit dem gehörigen Fleiß und Nichtigkeit gearbeitet werden, herrühret; als Befehlen Wir gnädigst, daß so oft als entweder neue Gewichter versfertiget werden, oder alte cimentiren zu lassen, die Nothdurst erheischet, solche nach denen bey denen Kreis-Aemtern liegenden Originalien, jedoch nicht durch Bley-Zusätze, oder Eingüsse, sondern durch Einschraubung eisern-, kupfern- oder messingener Stiften verbesseret, und von dem Kreis-Amt nach vorläufiger Visitir- und Prüfung gegen obangezogener Cimentirungs-Gebühr mit ernstem Stempl gezeichnet werden.

Es haben solchemnach vorsonders die Königliche Kreis-Hauptleute, und Obrigkeiten, auf den genaueu Vollzug dieser Unserer Sag- und Ausmessung empfligst zu invigiliren, und seynd durch Erstere die betretende Contravenienten jedesmal bey Unserer Königlichen Repraesentation und Cammer zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen; Deme also Jedermänniglich recht zu thun, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Geben in Unserer Königl. Stadt Brünn, den sechsten Monats-Tag Februarii, im ein Tausend, sieben Hundert, acht- und fünfzigsten Jahre.

T a b e l l a

Der Vergleichung der Grösse, und des Werths der neu-eingeführten Wienerischen Maassen gegen der vormals in dem Land Mähren gebräuchlichen Messerey, welche aus dem wahren Verhältnuß des neuen gegen den Alt-Mährischen Maass-Zeug gezogen, zum gemeinen Gebrauch in Handel, und Wandel mit Auslassung der unmerklichen Bruch-Theilen leicht, und begreiflich eingerichtet, und Allerhöchster Orten als Gesaz-mäßig fürgeschrieben ist worden.

Die wahre Verhältnuß beydes Maass-Zeugs kan ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen erkläret werden.

43. Alt-Mährische Klasten o. Schuh	betragen	40. Wienerische Klasten, o. Schuh.
69. " " Ellen	"	70. " Ellen.
27. " " Regen	"	31. " Regen.
119. " " Getränk-Maassen	"	90. " Getränk-Maassen.

Damit die Bestimmung des Werths, welcher sich nach der Gattung der Waaren unendlich verändert, begreiflich werde, und von jeden bey allen fürsom-

menden Materien, und derselben Menge, ohne Beschwerde könne erkannt werden, so hat man für tauglich befunden, mit folgender kurzen Tabella anzuzeigen, wie viel der Gulden-Berth der Alt-Mährischen Maassen bey der neu-eingeführten Messerey falle, oder steige, damit Niemand gekränkt, die Billigkeit allerseits erreicht, und der alte gangbare Berth jeder Waaren bey dem Unterscheid des Maß-Zeugs erhalten werde.

Klafter, und Schuh-Maass.

Alt-Mährischer Preis der alten kleinen Klaf- tern und Schuchen.	steiget	Vel dem größeren Wienerischen Klafter und Schuchen auf den Preis.
10000 Gulden.	"	10750 Gulden. — Größl.
1000 "	"	1075 " — "
100 "	"	107 " 40 "
10 "	"	10 " 60 "
9 "	"	9 " 54 "
8 "	"	8 " 48 "
7 "	"	7 " 42 "
6 "	"	6 " 36 "
5 "	"	5 " 30 "
4 "	"	4 " 24 "
3 "	"	3 " 18 "
2 "	"	2 " 12 "
1 "	"	1 " 6 "

Eilen-Maass.

Alt-Mährischer Preis der alten größeren Eile.	falet	Hey der kleinern Wien- nerischen Eile auf den Preis.
10000 Gulden.		9857 Gulden. 11 Größl. 1 Pfennig.
1000 "	"	985 " 57 " — "
100 "	"	98 " 45 " 2 "
10 "	"	9 " 68 " 2 "
9 "	"	8 " 69 " 2 "
8 "	"	7 " 71 " — "
7 "	"	6 " 72 " — "
6 "	"	5 " 73 " — "
5 "	"	4 " 74 " 1 "
4 "	"	3 " 75 " 1 "
3 "	"	2 " 76 " 2 "
2 "	"	1 " 77 " 2 "
1 "	"	— " 79 " — "

K ö r n e r : M a a ß.

Alt-Mährischer Preis des alten größeren Megen.		fällt	Bey den kleineren Wieneri- schen Megen auf den Preis.		
Gulden.	"		Gulden.	54 Gröschl.	— Pfennig.
10000	"	"	8709	77	1
1000	"	"	870	7	2
100	"	"	87	56	2
10	"	"	8	48	—
9	"	"	7	77	1
8	"	"	6	7	2
7	"	"	6	18	—
6	"	"	5	28	1
5	"	"	4	38	2
4	"	"	3	49	—
3	"	"	2	59	1
2	"	"	1	69	2
1	"	"	—		

G e t r ä n k : M a a ß.

Alt-Mährischer Preis der alten kleinen Getränk-Maass.		steiget	Bey der größeren Wieneri- schen Getränk-Maass auf den Preis.		
Gulden.	"		Gulden.	17 Gröschl.	2 Pfennig.
10000	"	"	13222	17	2
1000	"	"	1322	17	2
100	"	"	132	17	2
10	"	"	13	72	—
9	"	"	11	46	—
8	"	"	10	20	1
7	"	"	9	74	2
6	"	"	7	48	2
5	"	"	6	23	—
4	"	"	5	77	1
3	"	"	3	51	1
2	"	"	2	25	2
1	"	"	1		

Anmerkung. 1) In obgeleiteter Preis- oder Werth-Tabella ist der Werth der Wienerischen Messerey nach der genauen Verhältnuß gegen den vormaligen Preis der Alt-Mährischen Maassen bestimmt worden; Die Bruch-Theile eines Gröschl sind nur damalen angedeutet, wenn Sie zu ganzen Pfennigen angewachsen sind; Wenn die Waaren nicht kostbar sind, kan man sich mit einer geringeren, und leichteren Verhältnuß vergallgen, und ohne merk-

Um sich des Erfolgs dieses neuen Gesetzes zu versichern, verordnete die mähr. Repräsentation und Kammer, daß die Sommerfrüchte eben so wie Winterfrucht in gestrichenem Maße verkauft (Circular 4. April 1758), daß sowohl der neue Meßen, als auch die übrigen vorgeschriebenen neuen Maß-Gattungen im Kaufe und Verkaufe gebraucht, die alten Maßereien hingegen ohne Ausnahme unter der ausgelegten patentmäßigen Strafe gänzlich abgestellt (Circ. 3. Okt. 1758 und 30. März 1759), die neu eingeführten Maße öfter vistirt, alle vorfindigen alten mähr. trockenen Maße vertilgt, auch jeder Käufer mit 6, der Verkäufer mit 9 Reichsthalern gestraft werden soll (Circ. 10. März 1760), daß die Schänker in jenem Fall, daß das Getränk über die Gassen zu tragen kommt, das Zimmt-Maß voll einschenken, da aber solches im Schänk-Hause gebraucht wird, hievon nicht mehr als ein Stel abzuziehen befugt sein sollen (Circ. 4. Mai 1764), daß auf die der neuen Maßereien wegen ergangenen Generalien genaue Obacht getragen werden soll (Circ. 29. Nov. 1765).

Dessenungeachtet wurde aber das 1756 in Niederösterreich eingeführte, 1758 auch auf Mähren und 1760 auf Böhmen ¹⁾ ausgedehnte gleiche Maß und Gewicht, wie das Hofkammerdekret vom 14. Juni 1770 bemerkte, im allgemeinen Handel und Wandel noch nicht durchgehend beobachtet. Die Kaiserin befahl daher, daß zum Behuf einer durchgängig gleichen Maßerei- und Gewicht-Einführung die in anno 1766 in Böhmen zustand gebrachte Vergleichungs-Tafel auf das Land Mähren durch eine anzustellende Commission mit zuziehung

lichen Fehler annehmen, daß 16. Alt-Mährische Kloster nur 15. Wienerische betragen, und bey der Elle von alten Gulden-Werth ein Orbschl bey der Wienerischen überhaupt wegfalle.

2) Bey dem Bier-Schank hat die Allerhöchste Verordnung durch das befohlene bessere Bier-Bräuen alle Beschwerden behoben, und die Sach zur Leichtigkeit dahin vermittelt, daß man der obgesetzten Tabellas des Getränk-Werths nicht bedürfe, sondern ein Maß Bier um 4. Orbschl, mithin ein Seitel um 1. Orbschl zu sieben komme.

3) Das Gewicht erfordert keine neue Vergleichung, sondern nur eine genaue Einmischung.

¹⁾ Im Jahre 1760 befahl Maria Theresia (sagt Müller S. 40 und ff.), österreichisches Maß und Gewicht in Böhmen einzuführen und zu gebrauchen. Zu dem Ende wurden die nöthigen Maßstäbe oder Synosur-Maße von Wien nach Prag geschickt, nach welchen alle im Handel und Wandel übliche Maße und Gewichte in eine vollkommene Gleichförmigkeit gesetzt, und künftig zur Nichtschnur gebraucht werden sollen. Diese Synosur-Maße, welche bey der l. Oubernal-Registratur bis iht noch aufbewahrt werden, sind von Messing, und bestehen

Erstens: in einer langen und starken messingenen Platten, auf welcher a) die Wiener Elle nach ihrer wahren Länge in ihre 2, 3, 4, 8, 16 und 32 Theile, und b) die Wiener Klafter gleichfalls nach ihrer wahren Länge in ihre 6 Schuhe, der Schuh in seine 12 Zolle, und ein Zoll in 12 Linien getheilt, und eingestochen ist. Dieser Platte ist noch c) eine andre messingene Regel (Maßstab), auf welcher ein Wiener Fuß, oder Schuh, in tausend Theile genau eingetheilt ist, bezgedrückt worden.

Bei der Synosur-Ellemaße sind folgende Verhältnisse im Latein eingestochen und zu lesen.

einiger Ständischer Mit-Glieder und eines Mathematici ausgearbeitet, und zu allerhöchsten Händen befördert werden soll.

Proportio Ulnae Viennensis restitutae.

Ad ulnam Bohemiae ut 2465 ad 1879.

Silesiae ut 2465 ad 1830.

Moraviae ut 2465 ad 2501.

Austrinae Superioris ut 2465 ad 2530.

Tyrolis ut 2465 ad 2544 *).

Das ist: sofern die Wiener Elle in 2465 gleiche Theilchen abgetheilet werden sollte, so würden in der altböhmischen Elle nicht mehr als 1879 solcher Theilchen angetroffen; in der Schlesiſchen nicht mehr als 1830; in der Mährischen 2501; u. s. w.

Ober,

die Wiener Elle verhält sich zur Altböhmischen wie 2465 zu 1830.

zur Schlesiſchen wie 2465 zu 1830.

zur Mährischen wie 2465 zu 2501.

zur Niederöſterr. wie 2465 zu 2530.

zur Tyrolischen wie 2465 zu 2544.

Bei der Cynosur-Klaftermaaß sind aber folgende Verhältnisse im Latein zu lesen:

Proportio Orgyae Bobomiae Viennensis restitutae.

Ad Orgyam Bohemiae ut 6000 ad 5626.

Silesiae ut 6000 ad 5493.

Moraviae ut 6000 ad 5617.

Tyrolis ut 6000 ad 6342.

Das ist: Theile man die Wiener Klafter in 6000 gleiche Theilchen, so wird die altböhmische Klafter dergleichen Theilchen nicht mehr als 5626 betragen; die Schlesiſche nicht mehr als 5493 u. s. w.

Ober,

die Wiener Klafter verhält sich zur Altböhmischen wie 6000 zu 5626.

zur Schlesiſchen wie 6000 zu 5493.

zur Mährischen wie 6000 zu 5617.

zur Tyrolischen wie 6000 zu 6342.

Hieraus ist klar zu sehen, daß diese neueingeführte öſterreichische Maaß nicht allein merklich größer, sondern auch von der Altböhmischen ganz unterschieden sey. Denn die neue simple Wiener Klafter beträgt nicht drey Ellen wie die Altböhmische, sondern nur 6 Schuhe öſterreichischer Maaß.

Dieser neue Schuh wird in 12 Zoll, und jeder Zoll in 4 Viertel, oder auch in 12 Linien eingetheilet. Es ist auch wohl zu merken, daß der neue Schuh nicht gleich einer halben Elle sey, als wie es der Altböhmische ist.

Die neue öſterreichische Elle ist fast um ein ganzes Viertel eben dieser Elle größer, als die Altböhmische Ellen. Sie wird in 2, 4, 8, 16, und 32 Theile eingetheilet. Es wird auch der dritte Theil oder ein Drittel auf derselben angedeutet. Diese neue Elle hat wiederum mit der neuen Klafter und Schuh nichts gemeinschaftliches wie vormals die altböhmische Elle, da ihrer Drey eine Klafter machen; sondern der neue Schuh, Elle, und Klafter, sind jedes ein besonderes Maaß für sich.

Das Verhältniß zwischen der neu eingeführten Wiener, und zwischen der vormals gebräuchlichen altböhmischen Maaß kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen angedrückt werden:

*) Diese und die folgenden Cynosurproportionen trifft man in eben diesem Patente von 1760 an.

Zu Commissären von Seite der mähr. Stände wurden die Ausschuss-Mitglieder Baron von Affeld und Herr von Tuleschig (Zablatzky) ernannt, „zur Entwerfung der Vergleichungs-Tabell zwischen der mährischen alten und

5 Schuh, $7\frac{1}{2}$ Zoll wiener Maßes machen 6 böhmische Schuh, oder eine Klafter.

60 wien. Klaf. betragen 65 altböhm. Klaf.; oder

15 " " " 16 " " "

80 wien. Ellen betragen 105 altböhm. Ellen; oder

16 " " " 21 " " "

1 Wiener Schoed von 60 Ellen beträgt $78\frac{3}{4}$ altböhmische Ellen.

Zum Behuf der schärfsten Rechnungen beträgt: 1 altböhmischer Schuh im Wiener Maße 11 Zoll $3\frac{3}{128}$ Linien; — 1 altböhmische Klafter 5 Schuh, 7 Zoll $5\frac{11}{128}$ Linien, — 1 altböhm. Elle aber $3\frac{17}{2408}$ Viertelellen.

Zweitens: Das Getrayd Cynosurmaaß besteht a) in einem kupfernen Gefäße, welches sich von einem berichtigten Stockerauer Stangel-Meßen der schon ehemals in der k. k. Residenzstadt Wien üblich war, vollfüllen läßt; der innere Raum dieser Getraydmaaß ist cylindrisch, der Diameter desselben beträgt 15 Wiener Zoll und 7 Linien, die Höhe aber 18 solcher Zolle. b) in einem von starken Messing verfertigten Viertel, dessen Diameter $9\frac{1}{2}$ Wiener Zoll, die Höhe aber 12 Zoll messet, und c) in einem Achtel gleichfalls von Messing, welches die nämliche Breite im Diameter nämlich $9\frac{1}{2}$ Wiener Zoll, in die Höhe aber nur 6 Zolle hat. Beyde sind ebenfalls cylindrisch. Aus dem kupfernen Meßengefäße sind folgende Cynosur-Proporzionen eingeschoben und zu lesen:

Proportio Modii Wienensis restituti.

Ad modium

Bohemiae ut 10000 ad 15220 vulgo Strich.

Silesiae ut 10000 ad 12419 Scheffel.

Moraviae ut 10000 ad 11482 Meßen.

Tyrolis ut 10000 ad 4972 Kornstarr.

Das ist: sofern der Wiener Meße 10000 Theile hat, so hat der böhmische Strich 15220 solcher Theile, der schlesische Scheffel 12419, der Mährische Meßen 11482, und der Tyrolische Kornstarr aber nur 4972 solcher Theile.

Ober:

Der Wiener Meßen verhält sich zu dem altböhmischen Strich wie 10000 zu 15220,

zum schlesischen Scheffel wie 10000 zu 12419,

zum mährischen Meßen wie 10000 zu 11482,

zum tyrolischen Kornstarr wie 10000 zu 4972.

Folglich ist der neue österreichische gestrichene Meßen mehr als um ein Drittel kleiner, als der altböhmische gestrichene Strich; aber um so viel ist auch das österreichische Viertel, Achtel, Maßel kleiner, als das altböhmische Viertel, Achtel und Meßen.

Die Theile dieses neuen österreichischen Meßen sind ein Viertel, Achtel und Maßel, oder der 16te Theil des ganzen Meßens, dann ein halb, viertel, und sechzehntel eines Maßels. Daher ist bey der österreichischen Körnermaaß kein Seidel, obson das Achtel des Maßels fast mit einem altböhmischen Seidel übereinkömmt, und also das Sechzehntel mit einem halben altböhmischen Seidel.

Die Verhältnißgröße zwischen einer niederösterreichischen Meße, und einem böhmischen Strich, kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

125 N. v. Meßen betragen $82\frac{1}{2}$ böhm. Strich; oder

50 " " " 33 " "

8 " " " $2\frac{1}{25}$ " "

der Wiener Maßerei und Gewichten“ aber vom brünner Jesuiten-Rector in Folge Aufforderung des Guberniums der im olmüger Collegium befindliche Mathematicus Pater Stephanus Schmid (Schmidt, wie er sich selbst schrieb) J. S. in Vorschlag gebracht und gewählt.

Ober:

3 R. 8. Mezen, 5 Achtel Maßel, und 1 Sechzehntel Maßel betragen 2 böhmische Strich.

Zum Behuf der schärfsten Rechnungen, beträgt ein böhmischer Strich $24\frac{4}{125}$ niederösterreichischer Maßel.

Drittens: bestehen die Normal-Getränkmaassen a) in einem messingenen Maas-Eimer, deren 40 einen Eimer machen; der Diameter dieses cylindrischen Gefäßes beträgt 2 Wiener Zoll, und 10 Linien, die Tiefe aber einen ganzen Wiener Schuh oder 12 Wiener Zoll. b) In einer Halbenmaß, dessen cylindrische Breite ebenfalls 2 Wiener Zoll und 10 Linien, die Tiefe aber nur 6 Zoll ausmachet. Und c) in einem Seidel, dessen cylindrische Oeffnung 2 Wiener Zoll, die Tiefe aber 6 Zoll messet.

Die darauf geschriebenen Verhältnisse lauten wie folget:

Proportio Quadragesimae partis Urnae Viennensis, vulgo Maass.

Ad Pint Bohemiae ut 1000 ad 1350.

Quart Silesiae ut 1000 ad 496.

Maass Moraviae ut 1000 ad 756.

Maass Tyrolis ut 1000 ad 573.

Das ist: wenn die österreichischer Maasß 1000 Theile hat, so hat die böhmische Pint 1350 solche Theile, die schlesische Quart 496, die mährische Maasß 756, und die Tyrolische 573 Theile.

Ober:

Die Wiener Maasß verhält sich zur böhmischen Pint wie 1000 zu 1350.
zur schlesischen Quart wie 1000 zu 496.
zur mährischen Maasß wie 1000 zu 756.
zur tyrolischen Maasß wie 1000 zu 573.

Daher ist das neue Wiener Getränkmaasß um mehr als ein Drittel kleiner, als die böhmische Pint, halbe Pint, und Seidel. Die neue Wiener Maasß beträgt fast drey altböhmische Seidel. Der österreichischer Eimer oder Eimer von 40 Maasß klaren Getränks ist um eine halbe Maasß kleiner, als der altböhmische von 30 Pinten klaren Getränks.

Die Theile dieses österreichischer Getränkmaasßes bestehen in einem Faß; ein Faß hat 4 Eimer, ein Eimer 40 Maasß klaren Getränks, eine Maasß hat 2 Halbe, und eine Halbe 2 Seidel: Das Seidel wird nur bey der Getränkmaasß gebraucht, bey der Körnermaasß ist es aber nicht üblich.

Die Verhältnißgröße zwischen der Wiener und böhmischen Getränkmaasß kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

160 Wiener Maasß oder 4 Eimer betragen $118\frac{1}{2}$ böhm. Pint

$43\frac{1}{2}$ Wiener Maasß betragen 32 böhm. Pint.

Zum Behuf der schärfsten Rechnungen beträgt eine böhm. Pint 1 Maasß, und $1\frac{2}{3}$ Seidel.

1 böhm. Seidel aber, 1 Seidel, und $\frac{2}{3}$ Viertel Seidel; daher machen 3 altböhmische Seidel $3\frac{1}{20}$ niederösterreichischer Seidel, folglich nicht gar eine volle Maasß.

Viertens: bestehet das Cynosurgewicht in einem ganzen, nach dem alten Wiener-Gewichte rektifizirten Cent, nebst einen Einsaßpfund, mit seinen gewöhnlichen Abtheilungen in 16, 8, 4, 2, 1 Loth, und Unintel.

Ueber das von der Commission zu Stand gebrachte Operat erließ das folgende Rescript der Kaiserin vom 15. Dez. 1770: Maria Theresia. Liebe Getreue! Wir haben die zu Folge Unseres Höchsten Befehls von 4. Junii dieses Jahrs von Euch unter Beiziehung zweyer Mitglieder des dortig: Ständischen

Auf dem aus Messing solid verfertigten Cent sind folgende Proporzionen zu lesen: *)

Proportio centum librarum Viennensium.

Ad 100 libras Boheminae ut 100000 ad 91847.

Silesiae ut 100000 ad 94619.

Moraviae ut 100000 ad 99992.

Tyrolis ut 100000 ad 100516.

Ad 120 libras seu civilem Centenarium Boheminae ad 100000 ad 110216.

Das ist: wenn der österreichischer Centner von hundert Pfund in 100000 gleiche Grän getheilt würde, so hätten hundert altböhmische Pfunde nur 91847 solche Grän; hundert Schlesiße 94619; hundert Mährische 99992, und hundert Tyrolische aber enthielten in sich 100516 solche Grän. Ein altböhmischer Centner von hundert zwanzig Pfunden enthielte aber 110216 solcher Theilchen in sich.

Oder:

100 österreichischer Pfunde oder ein Centner verhalten sich zu

100 altböhmischen Pfunden, wie 100000 zu 91847.

100 Schlesiße Pfunde, wie 100000 zu 94619.

100 Mährische Pfunde, wie 100000 zu 99992.

100 Tyrolische Pfunde, wie 100000 zu 100516.

Ein böhm. Centner aber zu 120 Pfund, wie 100000 zu 110216.

Aus diesen Proporzionen ist deutlich abzunehmen, daß der altböhmische Centner zu 120 Pfunden schwerer ist, als der österreichischer Centner zu 100 Pfunden. Daraus läßt sich gar leicht folgern, daß das neue österreichischer Pfundgewichte schwerer seyn müsse, als das altböhmische Pfund; so würde derjenige gar lätel daran seyn, der die Verhältnisse zwischen diesen zwey Gewichtgattungen im Nachrechnen nicht unterscheiden sollte.

Daher ist das österreichischer Pfund, Loth, und Quintel schwerer oder größer, als das altböhmische Pfund, Loth, und Quintel. Dagegen ist aber der österreichischer Centner leichter oder kleiner, als der altböhmische Centner, halftet auch nicht wie der böhmische Centner 120 Pfund, sondern nur 100, wie es das lateinische Wort Cent selbst mit sich bringt.

Die Verhältnißgröße zwischen dem neu eingeführten Wiener Centnergewichte und dem altböhmischen kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

130 Wiener Centner betragen 118 altböhmische Centner; oder:

65 " " " 59 " "

100 Wiener Pfunde betragen 108 altböhmische Pfund und 28 Loth.

Zum Behuf der schärfsten Rechnungen beträgt 1 altböhmischer Centner zu 120 Pfunden 1 Centner, 10 Pfund, 6 Loth, $3\frac{1}{125}$ Quintel am österreichischer Gewichte, den Centner zu 100 Pfund genommen.

1 altböhmisches Pfund beträgt im Wiener Gewichte 29 Loth, und $1\frac{2803}{90000}$ Quintel.

1 altböhmisches Loth aber $3\frac{10947}{25000}$ Quintel.

Und dieses sind nun diejenigen Maassen, welche im Jahre 1756 zur Vergleichung und Einföhrung einer völligen Gleichförmigkeit aller Maassen, und zur künftigen Richtschnur in dieses Königreich sind gesendet worden.

*) Dieser messingene Cent gieng vor etwa 9 — 10 Jahren ganz unversehenerweise verloren.

Aufschußes, und des Lehrers der Mathematik bey der Olmüzer Universitaet Patris Stephan Schmidt entworfene, mittelst Güres gehorsamsten Berichts vom 22. October abhin eingesendete so wohl große Vergleichungs-Tabelle, als kleine Reductions-Tafel in sich fassend das Verhältniß der dortländigen alten nassen,

Auf jeden dieser schon bemeldten vier Cynesurmaaßen ist nebst den beschriebenen Proportionen nach folgende Aufschrift im Latein zu lesen.

FRANCISCI I. & MARIAE THERESIAE.

Augustorum Providentia & Autoritate Restituta Mensura Vienensis
MDCCCLVI.

Curante Jos. Frantz. S. I.

Fünften: den vorbelegten Maaszengen ist noch ein Quadrantasmaaß beygefüget; sie ist ein von Messing stark gearbeitetes Gefäße, dessen Figur und Inhalt ein wirklicher cubischer Wiener Schuh ist. Diese eingesezte Quadrantasmaaß, oder würfelförmiges Gefäße, welches in die Länge, Breite, und Tiefe vollkommen einen Wiener Schuh betraget, ist nicht zum Handel, sondern vielmehr zur Prüfung und Richtschnur aller übrigen neu hergestellten Wiener Maassen gewidmet worden, welches aus der Ueberschrift, und den beygefügten Verhältnissen selbst zu sehen ist. Sie lautet im Latein so:

FRANCISCI I. & MARIAE THERESIAE

Augustorum Providentia & Autoritate

Constitutum Quadrantale

Pro Norma & Conservatione

Omnium Mensurarum Vienensium.

MDCCCLVI.

Curante Jos. Frantz. S. I.

Proportio Quadrantalıs

Ad Mensuras Vienensis

Altitudo & latitudo Quadrantalıs est aequalis 1 pedi Vienens.

Pondus insusae aquae purissimae, seu aquae ter destillatae, &

fero etiam Vini melioris, ac antiqui Austriaci est 56 librarum.

Capacitas Quadrantalıs proportionem habet

ad capacitatem

Modii Vienensis ut 10000 ad 19471

Urnae ut 10000 ad 17920

Quadragesimae partis Urnae vulgo Maass . ut 10000 ad 448.

Und nach diesen ansegehten Proportionen aus einer einzigen Gattung Wiener Maassen können sodann alle andere entweder rektifiziret, oder auch neu hergestellt werden.

Als nun diese voran beschriebene Cynesurmaaßen mit ihren ansegehten Verhältnissen, welche im Jahre 1760 zur Einführung einer Gleichförmigkeit in Maasz und Gewichten, um sich in allen dem nach dem Erzherzogthume von Oesterreich zu richten, in dieses Königreich von Wien anlangten, so wurden von dem Magistrats der I. Altstadt Prag die ächten, und daselbst aufbewahrten Altböhmischen Maaszzeuge hervorgefucht, und zur Hand genommen, um sie mit dem neuen östereichischen eben so, wie man das Altböhmische mit dem Wiener verglichen und proportionirt hatte, zu probiren und zu vergleichen. Joseph Stepling, Priester der Gesells. Jesu und Direktor der Physik und Mathematil zu Prag, bekam von der königlichen Landesstelle den Auftrag dieses wichtige Werk anzuführen; Stepling fand alsdenn nach sehr mühsamen Versuchen, daß seine Vergleichung mit der Wienerischen auf das genaueste übereingefommen seye. Stephan Schmidt, Priester aus eben diesem Orden und I. Professor der Mathematil, welcher diesem Geschäfte damals zugetheilt war, beobachtet

trocknen, und langen Mäffereyen gegen die, in allen Unseren Erblanden durchgehends gleich einzuführen beschlossene Wiener-Mäfferey, und das diesfällige Gewicht nach geschehener wohlbedächtlicher Durchgehung durch unsere in Zimernirungs-Sachen eigends niedergesetzte Hof-Commission dergestalt zu begnehmigen, und zu bestättigen befunden, daß darinne allein die, in der kleinen Reductions-Tafel enthaltene letzte Rubrik von den Cylindrischen Gefäßen (in Ansehung welcher wir Uns vorbehalten, künftighin für alle Unsere Erblande eine gleiche Richtschnur zu bestimmen, und, um die Länder-Stellen in einen desto kläreren Begriff zu setzen, denselben zu seiner Zeit die eigentliche Form davon vorlegen zu lassen) gänzlich wegzubleiben habe.

Und befehlen Euch demnach hiemit gnädigst, daß sowohl vorgemeldte große Vergleichungs-Tabelle, als die kleine Reductions-Tafel in der Gestalt, wie sie hierneben beyfolgen, unverzüglich sowohl in deutscher, als der dortlandes üblichen Sprache zum Druck beförderet, die diesfälligen Auflagen mit aller Aufsicht, und Verlässlichkeit besorget, folglich zu jedermanns Wüßenschaft sogleich im ganzen Markgrasthum Nähren nicht nur allein bekannt gemacht, sondern einem jedwederen, der entweder eine große Vergleichungs-Tabelle, oder die kleinere Reductions-Tafel zu seiner Einsicht, und sicheren Wüßenschaft begehrete, solche in einem leidentlichen Werth, in Vergleich des lediglich zu erhöhenden Drucker-Lohns sonderheitlich ertheilet, und solcher Gestalt zum Vollzug gebracht werden solle, damit von nun an sich nicht nur in allen Handel und Wandel, sondern auch bey Entrichtung der Urbarial- und Stiftungs-Praestationen, dann der sonst von den Untertanen zu leisten kommenden Körner- oder anderen Dienste nach der neu eingeführten Wiener-Mäfferey, und dem diesfälligen Gewichte, mithin durchgehends unverbrüchlich geachtet, die alten trocknen, und nassen Mäffereyen abgeachtet, und nach der vorgedacht-neuen Wiener-Mäfferey genau eingerichtet, mithin allenthalben abgethan, und nur pro Monumento von jeder Gattung des alten Maaß-Werkes zwey Stücke in Eurem Archiv aufbehalten, die

in seinem in Druck herausgegebenen Maaßvergleichen, und sagt S. 13 indem er selbst die ihm von einem löbl. Prager altstädter Magistrate zugesendeten authentischen böhmischen Maaßengenz mit den neuen Wienerischen, und dieses zwar mit aller mathematischen Strenge in Vergleich gezogen, daß er keinen einzigen beträchtlichen Unterschied habe entdecken können. Bey dem Gewichte hatte er sich sogar einer solchen Waage aus der Experimentalkammer bedient, mittelst welcher man auch die wahre Schwere einer geringen Portion Luft zu bestimmen im Stande ist; und sahe dabey nicht ohne Vergnügen, und nicht ohne Hochschätzung desjenigen, der die Cynosurproporzionen anbrachte, daß eben diese mit den feinigern auf ein Paar übereinstimmten.

Endlich sagt Müller S. 25: In einer spätern Gubernialverordnung wurde aber auch der Gebrauch des böhmischen Maaßes und Gewichtes wieder wie vorher gestattet; vermuthlich weil sich das Volk anfänglich an diese Neuerung nicht gleich gewöhnen konnte, und in das neue Maaß zu schiden wußte. Dermalen ist das einzige altböhmische Getreid-maaß und die böhmische Elle noch im Gebrauche; die übrigen Maaße und Gewichte aber, sind durchaus das Niederösterreichische.

neuen Gefäße hingegen nicht anders, als nach der neuen Mäßerey verfertigt werden.

Auf die genaue Befolgung, und beständige Beobachtung dieses Unseres Gefäßmäßigen Befehls habt Ihr pflichtmäßig Sorge zu tragen, und feste Hand zu halten, übrigens aber bey Zustandbringung der Abdrücke von der Vergleichungs-Tabelle, und Reductions-Tafel von ein, so anderer fünfzig Exemplare außer zu senden.

Hieran beschiehet ic.

Und Wir verbleiben ic. Geben Wien den 15. Decemb. 1770.

Maria Theresia.

Dieses a. h. Rescript änderte (wie Schmidt schrieb) weder etwas in den Reductionstafeln, noch fügte es etwas hinzu, sondern beseitigte nur das letzte Blatt des Werkchens unter dem Titel: Tabellen, nach welchen die zur Neuen sowohl Körner als nassen Messerey dienende Cylindrische Gefäß können verfertigt werden.

Das Gubernium ließ die Vergleichungs- und Reductions-Tafeln vom Traductor ins Böhmische übersetzen, sowohl in deutscher als böhmischer Sprache in 1000 Exemplaren drucken, vom Prof. Schmidt corrigiren und solann bekannt machen.

Das Circular des mähr. Guberniums vom 19. Juli 1771 vertheilte „die neu gedruckte, von Ihro Majestät beangenehmigte Ausrechnung über den Unterschied des Wienerischen, und hierländigen alten Maaßerey-Verhalts, das ist: die Reductions-Tafel mit der Vergleichs-Tabell, unter die Grund-Obriegkeiten, und Stadt-Räthe.“ Das Gub. Circ. vom 22. November 1771 verordnete, es solle durch die Königl. Creyß-Amts-Commissarien darauf ob allenthalben gerechte, und Vorschriftmäßig gestempelte Maaßereyen, und Gewichter vorfindig seyen, nachgesehen, die etwa betretende unächte dem Königl. Creyß-Amt zur Stempelung übergeben, untereinem die in Sachen bestehende Generalien republiciret, sofort aber diejenige Creyß-Zuwohnere, die sich dieser ungestempelten Gewichter, oder Maaßereyen noch fernerweit bedienen dürften, zur gehörigen Ahndung gezogen werden. Das Gub. Circ. vom 17. Jänner 1772 republiciret die aus Gelegenheit der N. O. Maaßerey ergangenen Generalien, jenes vom 26. August 1774 republiciret das Patent vom 6. Februar 1758 und das Circ. vom 19. Juli 1771 und bedrohte die Uebertreter mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern.

Hiemit war in Mähren die Einheit und Uebereinstimmung des Maaßes mit dem österreichischen erreicht, während die völlige Ausführung in Schlesien der neuesten Zeit vorbehalten blieb. Als Zuthat gelten nur einige nachträgliche Anordnungen.

Das Circular des mähr. Guberniums vom 19. Oct. 1770 republiciret

die Anordnung, daß fñhrohin Niemand einiges, nicht eine R. De. Ellen messendes Brennholz, unter dessen Confiscation und anderweitiger scharfer Bestrafung zu Markt bringen und verkaufen soll.

Das Gubernial-Circular vom 2. Juli 1773 verordnete, daß von nun an alle erzeugende Mauer- Ziegeln pr 11½ Zoll in der Länge, 5¼ Zoll in der Breite, und 2¼ Zoll in der Dide; und so auch in dessen Verhältniß die übrige Ziegel-Gattungen nach der Oesterreicher Maasß verfertiget, und der Erforderniß nach gut ausgebrennet, auch in keinem übertriebenen Preiß verkauft werden sollen.

Das Circular des m. Sub. vom 14. Oct. 1779 republicirte die Verordnung vom 7. September 1778, daß kein Leinwand unter Einer Elle in der Breite erzeugt, noch zum Verkaufe gebracht werden soll, nachdem schon das Circular der m. Repräsentation und Kammer vom 11. Juni 1751 bekannt gemacht hatte, daß das Garn nach der von Sr. Majestät am 3. Februar 1719 vorgeschriebenen Weisen-Länge gewaiset werden soll.

Später erfolgte die Einführung messingener Kreuzergewichteln bei Gestattung des kreuzerweisen Verkaufes des Salzes (Subcirc. 28. Dec. 1804) und zwar für Mähren zum grundner Sud- und gemahlten Steinsalze im Gewichte von 5¼ Loth, für Schlessien aber zum sudwarer Sudsalze im Gewichte von 8½ Loth, wogegen es von den bisherigen hölzernen Salzmaßeln abkam (Subcirc. 3. Mai 1805), dann die Einführung des österr. Maßes beim Verkaufe der Steinkohlen. Hinsichtlich dieser bestimmte nämlich das Gubernial-Circular vom 25. März 1825 Z. 7926 Folgendes:

Die k. böhmische Landesstelle, welcher auch die mährischen Berggerichts-Substitutionen in montanistischer Hinsicht unterstehen, hat in der Rücksicht, daß das mit Circular des k. böhmischen Guberniums vom 27. Juny 1805 vorklandet, und auch für Mähren und österr. Schlessien beim Verkaufe der Steinkohlen eingeführte böhmische Strichmaß in diesen Provinzen nicht gangbar, und theils Orten unbekannt ist, beschloffen, ihr obiges Circular in Beziehung auf die Messerey dahin abzuändern: daß für Mähren und den österr. Antheil Schlessiens der Niederösterreichische Regen, und zwar gehäuft, bei dem Verkaufe der Steinkohlen festgesetzt, und vom Tage der Kundmachung binnen vier Wochen nach folgender Ausmaß eingeführt werde, nämlich: der runde Kübel in geraden Tafeln in der obern inneren Weite 18 Duodecimal-Zolle des Wiener Werkfußes; die untere gleichfalls innere Weite 17½ Zoll, und die ganze Höhe 13½/24 Zoll.

Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß jeder Verkauf der Steinkohlen nach einem falschen Maße nach dem Strafgesetzbuche behandelt werden würde.

Vom 3. 1822 an kam endlich das österr. Körner- und Flüssigkeitsmaß auch in Schlessien zur Ausführung. Das hierüber erloffene Gubernial-Cir-

cular vom 14. November 1821 Z. 30570 (in der Prov. Gef. Sig. 3. D. S. 312) lautet:

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 10. November vorigen Jahrs die Einführung des niederösterreichischen Körner- und Flüssigkeitsmaßes in dem k. k. Antheile Schlesiens, statt des durch das Patent vom 24. Februar 1750 noch beibehaltenen sogenannten breslauer und des troppauer oder schlesischen Großmaßes, unter folgenden Modalitäten zu genehmigen geruht:

1. Daß das besagte niederösterreichische Körner- und Flüssigkeitsmaß mit 1. Jänner 1822 in Wirksamkeit zu treten habe.

2. Daß die am Schluß dieses Circulars angehängten, von der k. k. Staatsbuchhaltung rectificirten Vergleichstabellen, zwischen dem dormal im österr. Schlesiens üblichen breslauer und troppauer Großmaß sowohl, als dem jüngsthin in preussisch Schlesien neu eingeführten, dann dem niederösterreichischen Maße, zu Jedermanns Darnachachtung dienen sollen, und bei allenfälligen Entscheidungen zum Anhaltspunkte zu nehmen seyen.

3. Daß alle öffentlichen Kontrakte und Leistungen, wie es mit den von Seite des Aerariums eingegangenen ohnehin schon geschah, nur in dem niederösterr. Maße abgeschlossen und abgestattet werden sollen.

4. Daß alle den Kleinverchleiß treibenden Gewerbsleute bei einer Strafe von 10 bis 25 fl. Conv. Münze verbunden seyn sollen, sich bis zum bezeichneten Zeitpunkte, nämlich 1. Jänner 1822, mit zimentirten niederösterreichischen Maßereyen zu versehen, und nur nach solchen zu verkaufen.

5. Daß der Verkauf nach einer alten Maß, wobei nach der gedachten Vergleichstabelle eine Verkürzung des Käufers unterliefe, nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln sey.

6. Daß auch alle Magistrate und Dominien sich die niederösterreichischen zimentirten Muttermaßereyen beizuschaffen schuldig seyn, um den Gewerbs- und Handelsleuten hiernach bis zu dem obigen Zeitpunkte vom 1. Jänner 1822 die neuen niederösterr. Maßereyen gehörig abzufachen und zimentiren zu können.

Damit aber den Magistraten und Dominien in Schlesien die Beischaftung der neuen Muttermaßereyen erleichtert werde, haben Seine k. k. Majestät zugleich allergnädigst zu gestatten geruht, daß bei den Kreisämtern gehörig zimentirte niederösterr. Muttermaßereyen auf Kosten des Aerariums angeschafft werden, womit dieselben bereits auch schon versehen worden sind.

Diese allerhöchste Entschliessung wird daher zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung mit dem Beifage hiemit bekannt gemacht, daß soviel es die Unterthansverbindungen an die Obrigkeiten belangt, für solche das alte Maß, nämlich das breslauer Maß beibehalten werden könne; indem die diesem Circular angehängten Vergleichstabellen bei Prägravationsfällen zur Richtschnur dienen können.

Brünn am 14. November 1821.

Vergleichungen

des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes mit dem im österreichischen Antheile Schlesiens bisher üblichen sogenannten Troppauer und Breslauer Maß- und Gewichts-Verhältnisse, dann mit dem durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 in den königlich preussischen Staaten eingeführten Maße und Gewichte.

Hohl-Maße	Die sogenannte Troppauer Körnermähre besteht in				Hiernach entfallen in niederösterreichischer Mähre			
	Scheffel	Biertel	Maßen	Maße	Meßen	Biertel	Achtel	Maß 32 auf 1 Meßen
Verhältnis des bisher üblich gewe- senen Troppauer großen Körnermaßes zu dem niederösterreichischen	1	—	—	—	2	2	—	—
	—	1	—	—	—	1	—	—
	—	—	1	—	—	1	—	1
	—	—	—	1	—	—	—	1 1/4

Anmerkung: Ein Troppauer großer Scheffel enthält im niederösterreichischen Maße $2\frac{1}{2}$ Meßen, und von einem Scheffel ist ein Viertel der 4. Theil des Scheffels, eine Maß der 4. Theil des Viertels, oder der 16. Theil des Scheffels, und ein Maß der 4. Theil der Maß, oder der 16. Theil des Viertels, oder der 64. Theil des Scheffels.

Hohl-Maße	Die früher im k. k. Antheil Schlesiens übliche Breslauer Körnermähre enthält				Dieselbe beträgt nach der niederösterreichischen Mähre			
	Scheffel	Biertel	Maßen	Maße	Meßen	Biertel	Achtel	Maß 32 auf 1 Meßen
Verhältnis des Breslauer Körner- maßes zu dem nieder- österreichischen	1	—	—	—	1	1	—	—
	—	1	—	—	—	1	—	2
	—	—	1	—	—	—	—	2 2/4
	—	—	—	1	—	—	—	5/8

Anmerkung: 4 Breslauer Scheffel geben 5 niederösterreichische Meßen, mithin enthält 1 Breslauer Scheffel 1 1/4 Meßen im niederösterreichischen Maße. Die kleineren Untertheilungen sind ebendieselben bey dem Breslauer Maße, wie bey dem Troppauer.

STANFORD LIBRARIES

Hohl-Maße	Besand der mit 16. May 1816 neu eingeführten preussischen Körnermaßerey in						Verhältniß derselben gegen die niederösterreichische Maßerey				
	Scheffel	Viertel	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Meyen	Viertel	Achtel	Maß 32 Pr. Meyen	
			Meyen								
			oder in dem								
Pfd. des ganz. Scheffels											
	1							3	1	1	
Verhältniß des k. preussischen Hohlmaßes für trockene Früchte zu dem k. k. niederösterreichischen		1							1	3 1/4	
			1							1 13/16	
				1						20/35	
					1					20/6	
						1				20/12	
						1				20/25	

Hohl-Maße	Die neu eingeführte preussische flüssige Maßerey, mit ihren Unterteilungen enthält					Dieselbe gibt durch Umsehung auf niederösterreichische Maßerey						
	Eimer ober 60 Quart	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechszehntel	Eimer Maß	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechszehntel
	Quart					Seibel						
Verhältniß für flüssige Sachen . .	1						1	8	2		1	1
		1							3			1
			1						1	1		
				1						1	1	
					1						1	1
					1						1	1

Statt 70/70
1 1 1/2
1 111/1
231/2
231/4
1 231/0

Hohl-Maße	Das im Preussischen festgesetzte neue Gewicht sammt Untertheilung besteht in						Verhältniß desselben nach dem niederösterreichischen Gewicht								
	1 Centner oder 110 Pfund	Pfund	Loth	Gangen	Halben	Viertel	Achtel	Sechsheubtel	Pfund	Loth	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechsheubtel
				Quentchen							Quintel				
Verhältniß im Gewichte . .	1	1	1	1	1	1	1	1	91	28	2	4	1	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60/110
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150/110
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140/110
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78/110
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178/220
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1208/440
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	735/880

Anmerkung: Ein preussischer neu eingeführter Centner enthält zwar an niederösterreichischem Gewicht 91 Pfund, 27 Loth, 1 Quintel, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, und $\frac{1223}{420}$ 16tel, an Stelle dessen ist jedoch die gleiche Zahl von 91 Pfund, 28 Loth angenommen worden, wozu auch die weiteren Untertheilungen pr. 1 Pfund zc. zc. vorgekommen wurden.

Von der k. k. mähr. schles. Provinzial-Staats-Buchhaltung.

Brünn am 14. November 1821.

Die Neugestaltung Oesterreichs zu einem mehreren Einheits-Staate dehnte in jüngster Zeit den ausschließenden Gebrauch des n. österr. Maßes und Gewichtes über den größten Theil desselben aus, namentlich über die Gränzländer Böhmen (kais. Verordnung vom 18. Juni 1855, Reichsgesetzbl. Stück XXIX ¹⁾),

¹⁾ Diese Verordnung lautet: Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Vom 1. Juni 1856 angefangen haben in dem Königreiche Böhmen die österreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmasse, namentlich: die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Metzen, die Wiener Klasten und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Untertheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Daß Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den bisher in Böhmen bestandenen Massen wird in folgender Weise festgestellt:

1. die niederösterr. Maß ist gleich 0.74074 alten böhm. Pinten;
2. der „ Eimer ist „ 0.925925 „ „ Eim. zu 32 Pinten;
3. der „ Metzen ist „ 0.65858 „ „ Strichen;

a. h. Entschl. 29. Mai 1856, eb. 1856 St. XXV), Galizien und Lodomerien, Krakau und die Bukowina (kaiserl. Verordnung vom 6. August 1855, Reichsgesetzblatt Stüd XXXII, a. h. Entschl. 13. August 1856, eb. 1856 Stüd XL, 25. Jänner 1857, eb. N. 24), weiter im Küstenlande und in Krain (kais. Verordnung 13. Dez. 1856), in Steyermark (f. Verord. 21. Jänner 1857) u. a., dann auch, in so fern bisher noch einige andere Maßereien und Gewichte in Schlesien und Mähren im Gebrauche waren, auch über diese zwei Länder aus. Dort geschah es mit der kais. Verordnung vom 15. Juni 1856 (Reichsgesetzbl. Stüd XXI, mähr. Landesgesetzbl. S. 280), hier mit jener vom 13. Dez. 1856 (Reichsgesetzblatt 1857 St. II., mähr. Landesgef. 1857 S. 86, schles. S. 27).

Die erstere lautet: Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe ich nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Vom 1. Juli 1857 angefangen, haben in dem Herzogthume Schlesien die niederösterreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmasse, namentlich die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Regen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Masse und Gewichte zu gelten.

2. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Masse zu den im Herzogthume Schlesien bestandenen wird in folgender Weise festgestellt:

4. die Wiener Klafter ist gleich	1.06648	alten böhm. Klaftern;
5. die Wiener Elle " "	1.30921	" " Ellen;
6. das " Pfund " "	1.08877	" " Pfunden;
7. der " Centner ist "	0.90731	" " Ctr. zu 120 f. Pfund;
8. die alte böhm. Finte ist gleich	1.35000	niederöherr. Maßen;
9. der " " Eimer " "	1.09000	" " Eimern;
10. der " " Strich " "	1.51841	" " Regnen;
11. die " " Klaft. " "	0.93767	Wiener Klaftern;
12. die " " Elle " "	0.76382	" " Ellen;
13. das " " Pfd. " "	0.91847	" " Pfunden;
14. der " " Centner zu 120 böhm. Pfunden ist gleich	1.10216	Wien. Centnern.

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer als der unter I bezeichneten Maße und Gewichte vom ebbenannten Termine an, bei Strafe der Confiscation des Maßes oder Gewichtes, und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünfzehnwanzig Gulden, verboten.

IV. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den zur Handhabung der Gewerbdverschriften in erster Instanz berufnen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Rechts an die politische Oberbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

V. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Wien am 18. Juni 1855.

1. der niederösterreich. Megen ist gleich 0.80522 Breslauer schlesischen Scheffeln ;
2. " " " " " 0.4 Troppauer " "
3. " " " " " 1.11871 preussischen " "
4. die " Maß " " 1.23535 " Quart;
5. der Breslauer schles. Scheffel ist gleich 1.2419 niederösterreichischen Megen ;
6. " Troppauer " " " " 2.5 " "
7. " preussische " " " " 0.89389 " "
8. das preussische Quart " " " 0.80938 " Maß.

3. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer, als der unter 1 bezeichneten Maße und Gewichte vom obbenannten Termine an, bei Strafe der Confiscation des Maßes oder Gewichtes und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünf und zwanzig Gulden, verboten.

4. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den, zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politische Oberbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

5. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg am 15 Juni 1856.

Die kais. Verordnung vom 13. Dez. 1856 lautet: Nach Vernehmen Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Vom 1. Jänner 1858 angefangen, haben in der Markgrafschaft Mähren die niederösterreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmäße, namentlich die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Megen, die Wiener Klasten und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den bisher in der Markgrafschaft Mähren bestandenen wird in folgender Weise festgesetzt;

Der niederösterreichische Megen ist gleich:

0,6667 gehäufsten altmährischen Megen, beim Messen des Hafers, des Obstes und der Kartoffeln in den Bezirken Hof, Hohenstadt, Römerstadt und Wiesenberg.

Der niederösterreichische Megen ist gleich:

0,8000 schlesischen Scheffeln in Mistek und Ostrau.

Der gehäufte altmährische Megen beim Messen des Hafers, des Obstes und der Kartoffeln in den Bezirken Hof, Hohenstadt, Römerstadt und Wiesenberg ist gleich:

1,5000 niederösterreichischen Megen.

Der schlesische Scheffel in Mistek und Ostrau ist gleich:

1,2500 niederösterreichischen Megen.

Das niederösterreichische Seitel ist gleich:

0,75 sogenannten altböhmischen Seiteln beim Messen des Rohnes, der Hirse, des Grieses u. s. w. in der Stadt Flabings.

Das niederösterreichische Seitel ist gleich:

0,55 sogenannten altböhmischen Seiteln beim Messen derselben Körner im Bezirke von Datschig.

Das sogenannte altböhmische Seitel in der Stadt Flabings ist gleich:

1,33 niederösterreichischen Seiteln.

Das sogenannte altböhmische Seitel im Bezirke Datschig ist gleich:

1,81 niederösterreichischen Seiteln.

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer als der unter I bezeichneten Maße und Gewichte, vom obenannten Termine an, bei Strafe der Confiskation des Maßes oder Gewichtes und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünf und zwanzig Gulden verboten. Jeder Käufer ist übrigens berechtigt, die Anwendung des unter I bezeichneten gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu fordern und seiner Forderung ist bei Vermeidung obiger Geldstrafe gehörige Folge zu geben.

IV. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz befugten politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politischen Oberbehörden nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

V. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Venedig am 13. December 1856.

Nachdem das n. ö. Maß und Gewicht im größten Theile des Staates seine gesetzliche Geltung gewonnen hatte, wurden auch die in O. Oesterreich bestehenden Einrichtungen über die Eintheilung, Form und Dimensionen dieses Maßes und Gewichtes auf die Länder, in welchen es eingeführt ist (mit Ausnahme der Militärgränze), mit der nachfolgenden Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858 (R. G. Bl. St. XXV, mähr. Landesgef. S. 551) ausgedehnt: Die Eintheilung, Form und die Dimensionen der niederösterreichischen Maße und Gewichte sind durch besondere, für Niederösterreich erlassene Patente und Vorschriften bestimmt worden.

Nachdem zu Folge der, in der neuesten Zeit kundgemachten kaiserlichen Verordnungen die niederösterreichischen Maße und Gewichte nunmehr auch in den meisten übrigen Kronländern des Kaiserstaates als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten haben, so treten hiemit die gedachten, die Eintheilung, Form und die Dimensionen der niederösterreichischen Maße und Gewichte bestimmenden Patente und Vorschriften in allen diesen Kronländern in Wirksamkeit.

Dies wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darnach verfaßte genaue Beschreibung aller im öffentlichen Verkehre gesetzlich

vorkommenden österreichischen Maße, Wagen und Gewichte, nebst den bezüglichen Zeichnungen, in dem ersten Theile der gleichzeitig erlassenen Instruktion für die Zimentirungsämter enthalten ist ¹⁾

Wie wir gesehen, ist die Zimentirung der Maße und Gewichte keine Maßregel der neuen Zeit, sie geht vielmehr auf Jahrhunderte zurück. Kaiser Joseph, welcher überall eingriff, vervollständigte aber die Verfassung in Maß und Gewicht durch die neue Einrichtung des Zimentirungswesens.

Der Kaiser befahl, daß das bis nun bei den Kreisämtern bestandene Zimentirungs-Geschäft der nassen und trocknen Maßerey, Klafern, Ellen, Schnell- und Schälwagen, deren Balken, dann Gewichte an die Grundobrigkeiten, Magistrate, und Stadträthe mit 1. Jänner künftigen 1786. Jahrs übertragen, und von denselben die Zimentirung in dem Territorio, wo sie die Gerichtsbarkeit versehen, ausgeübt werden soll (Hfdt. 15. Sept. 1785).

Die Einrichtung zeigen nachfolgende Gesetze:

In unterthänigster Folge des höchsten Auftrages von 15. September 1785 wird hiemit verordnet, daß

Erstens: Den Magistraten jener Städte, in welchen Kreisämter sich befinden, die vorhandene Zimentirungserfordernisse eingewantwortet, und von sothanen Städten die allenfalls noch abgängige beygeschafft, sofort

Zweytens: Nach solchen bey jeder Ortsobrigkeit die nöthige Gewichte und Maßereyen adjustiret, und von diesen in dem Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit die Gewichte und Maßereyen bey den Handels- und Gewerbsleuten, dann Schänkern, wenn von den zimentirten Stücken einige abgenüget, und dafür neue angekauft, oder die alten zugerichtet werden, durch ihre Beamten adjustiret, weiter

¹⁾ Diese Instruktion, Wien 1858, 8., mit den dazu gehörigen Tafeln, handelt von den Längenmaßen (Wert-, Schnittwaaren-, Rekruten-, Pferdemaß), von den Bisterrhäben, von den Hohlmaßen (für trockene Gegenstände und Flüssigkeiten, nämlich Zimeter, Schächterl, Bierfelschaffel, Eimerschaff und Delgewichtmaßen), von den Gewichten (Handels-, Markt- oder Silber-, Gold- oder Dukaten-, Juwelen-, Apotheker- oder Medicinal-, Getreide-Proben-, Zoll- und Münzgewicht), von den Wagen (gleicharmigen, Schnell- und Brückenwagen), von den Alkohol- und Saccharometern. Die Instruktion gibt weiter eine Anleitung zur Zimentirung der Maße, Gewichte und Wagen, wie sie im gewöhnlichen Verkehre vorkommen, und ein Anhang enthält die Anweisung zur Zimentirung derjenigen Maße und Gewichte, deren Prüfung nur den Zimentirungsämtern der Landeshauptstädte zusteht (der Längenmaße mit nicht gewöhnlicher Theilung, der Münzgewichte, der Centesimal- und feststehenden Brückenwagen, der Alkohol- und Saccharometer).

Insbeyondere wird hier noch bemerkt, daß durch den allgemeinen österr. Zolltarif vom 6. Nov. 1851 als Maßstab der Verzollung für jene Waaren, deren Zollsätze nach dem Gewichte bemessen sind, der Zollcentner, welcher fünfzig Kilogrammen gleich ist, und das Zollpfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramme oder $\frac{1}{2}$ metrisches Pfund) bestimmt wurde (S. Schema einer vollständigen Garnitur sammt Beschreibung im Reichsgesetzblatte 1852 St. XXX. und mähr. Landesgesetzbl. 1852 S. 290).

Drittens: Von den Zimentirungsstädten sowohl als von den Ortsobrigkeiten an der Zimentirungstar nicht mehr als von jedem Stück der mindesten Gattung 1 Kreuzer, der mittleren 2 Kreuzer, und der größten 3 Kreuzer lediglich für die Maße und Beyschaffung der Zimentirungsbedürfnissen nach dem am Ende beygedruckten Verzeichniß abgenommen,

Viertens: Die Handels- und Gewerbsleute, dann Schänker, welche in dem Gebrauch eines unzimmentirten Gewichtes, oder Geschirrs betreten werden, für jedes Stück mit dem Erlag der zehnfachen Zimentirungsgebühr, welche demjenigen, der von jeder Obrigkeit zur Aufsicht bestellt worden, zuzukommen hat, belegen,

Fünftens: Von den Kreisämtern bey den Vereisungen den Gewichtern und Maaßereyen auf das schärfste nachgesehen, und falls ein so anderen obrigkeitlichen Vorstehern dieweil etwas zur Last fallen, oder selbe nachlässig befunden werden sollten, nach der auf der Stelle zu treffenden Abhilfe, die betretene in dem Vereisungsbericht mit allen befundenen Umständen namentlich angemerkt, und wegen derer Bestrafung sodann von dem Landesgubernium das weitere nach Befund veranlassen, endlich

Sechstens: Der Mißbrauch, daß in den Bierschänkhäusern die Maaß um ein halbes Zeitel geringer für diejenigen ausgeschänket wird, welche das Bier in dem Schänkhause trinken, ernstlich abgestellt werden solle.

Wo im übrigen Seine Majestät allergnädigst zu beangenehmen geruhet haben, daß in den mährischen Enklavuren eben so wie in Schlesien sich noch ferner der alten schlesischen Maaßerey bedienet werden könne.

Gleichwie nun diese neue Zimentirungsart mit dem ersten Jänner 1786 ganz sicher den Anfang zu nehmen hat; Also wird weiters annoch folgendes geordnet; als

a. Sind schleunigstens die vorhandene Zimentirungs-Erfordernissen, nämlich die Musterpatronen und Originalien an die Magistrate der Städte: Brunn, Mährisch-Neustadt, Weiskirchen, Znaim, Großmeseritsch, Hradisch, Jägerndorf, und Teschen abzugeben, und von diesen Städten die allenfalls noch abgängige ohne Aufenthalt bezuschaffen, weiters aber die von diesen Magistraten zur Versorgung der Zimentirung bestimmte Rathsglieder bey dem königl. Kreisamt zu beeden, und in diesem Geschäfte wohl zu unterrichten.

b. Haben sich desgleichen die Grundobrigkeiten, und die mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Städte die nöthige Muster der Zimentirungs-Erfordernissen von nun an bezuschaffen, und solche noch vor Ende Dezembers bey den Magistraten der obbemelten Städten gehörig adjustiren, und stempeln zu lassen, wie dann auch diejenigen, welchen die Grundobrigkeiten und Städte das Zimentirungsgeschäft auftragen werden, von denenselben in die gehörige Verbindlichkeit genommen werden müssen.

c. Sollen sowohl die Hauptzimentirungsstädte, als die Grundobrigkeiten, dann die mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Städte sich genau nach den be-

stehenden Zimentirungs-Generalien, in wie weit es hievon nicht durch gegenwärtige Anordnung abkömmt, besonders aber nach der den 19. Julius 1771 allgemein bekannt gemachten Maaserey-Reduktionstafel, und Vergleichstabelle nehmen, bey dießfalls vorkommenden Anständen aber Belehrung, und Unterricht bey den königl. Kreisämtern ansuchen.

d. Ist aller Orten in den Zimentirungs-Stanzen oder Stempeln der Anfangsbuchstaben des Kreises beyzubehalten, wenn aber ein Ort oder Herrschaft in mehreren Kreisen liegt, der Anfangs Buchstaben des jenen Kreises zu nehmen, in welchem der Ort des Hauptwirthschaftsamtcs befindlich ist. Schlüsselichen

e. Versteht sich von selbst, daß so wie nur jene Waagen, Gewichter, und Maasereyen, welche abgenuzet, und zugerichtet, oder neu beygeschaffet werden, zur Adjustirung und Zimentirung gebracht werden müssen, also auch von nun an von der bisher bestandenen zweyjährigen Rejimentirung es von selbst abkomme (Subcirc. 21. Nov. 1785).

Verzeichniß der Zimentirungsstücke minderer, mittlerer, und größerer Gattung, für deren erstere ein, zweyte zwey, und dritte drei Kreuzer an Zimentirungsgebühr zu bezahlen ist.

Mindere Gattung: 1. Klasse Maasereyen unter einer Maas. 2. Gewichter von einem Pfund abwärts. 3. Jedes Stück der Einjag Gewichter. Mittlere Gattung: 1. Klasse Maasereyen eine Maas und mehr enthaltend. 2. Elle. 3. Gewichter unter einem Viertel Centen bis ein Pfund. Größere Gattung: 1. Klafter oder Bissiermaas. 2. Die Getraidmaasereyen. 3. Gewichter über einen Viertel Centen. 4. Schnell- oder Schallenwaagen.

Unterm 18den August laufenden Jahrs ist in Ansehung des Maasses und Gewichtes folgende höchste Entschliesung ergangen:

Erstens: Bleibt das derzeit in jedem Lande übliche Maas und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen auch in Zukunft für all- und jeden Kauf und Verkauf, obrigkeitliche Abgagen, und zollämtliche Gebühren bestimmt.

Die Aufsicht darüber, daß Niemand im Maas und Gewichte verkürzt werde, ist als eine bloße Polizeianstalt den Magistraten und Ortsobrigkeiten mit der Bedrohung aufzutragen: daß, wenn eine Partei im Verkaufe sich einer betrüglischen Maaserei, Wage oder Gewichtcs bedienen würde, sowohl die Partei als das zur Aufsicht bestellte Magistratsindividuum, oder der obrigkeitliche Beamte, insofern sie die betrüglische Handlung duldeten, nach Beschaffenheit der Umstände mit den in dem allgemeinen Gesetzbuche bestimmten Leibcs, oder willkürlichen Geldstrafen belegt werden würden.

Zweitens: Haben sich die Magistrate und Obrigkeiten, wenn sie mit ächten Maasereyen und Gewichte noch nicht versehen sind, solche auf eigene Kosten bezuschaffen, um hiernach jene Maasereyen und Gewichte, deren sich in ihrem Bezirke die Parteien zum Verkaufe gebrauchen, in Rücksicht auf ihre Richtigkeit beurtheilen, und, wenn sie solche für ächt erkannt haben, zum allgemeinen Ver-

weise der Richtigkeit mit dem obrigkeitlichen Stempel unentgeltlich bezeichnen zu können. Ohne eine solche Bezeichnung sind keine Maaßereien und Gewichte in Städten und auf dem Lande zu gestatten, und den dagegen handelnden Parteien die unächten und unbezeichneten Maaßereien und Gewichte sogleich abzunehmen, auch ist denselben zur Sicherstellung des Publikums aller Handel und Verkauf in so lang einzustellen, bis sie sich mit der ächten Maaßerei und Gewichte versehen haben werden.

Drittens: Sind weder bei den Magistraten der Haupt- oder anderen Städte, noch bei den Obrigkeiten eigene besoldete Beamte oder Adjustirer anzustellen, sondern die Professionisten, welche die Maaßereien oder Gewichte verfertigen, oder ausbessern, mit denen sich die Parteien so, wie über eine andere zu verfertigende Waare des Preises halber einverstehen müssen, oder die Parteien selbst haben die Maaßereien und Gewichte zur unentgeltlichen obrigkeitlichen Approbation und Bezeichnung, welche jedoch die Obrigkeit in so lang zu versagen hat, bis die neuen oder alten verbesserten Maaßereien und Gewichte den original Maaßereien und Gewichten, oder den sogenannten Altvätern vollkommen gleich befunden werden, zu überreichen.

Viertens: Endlich, weil aber die von den Magistraten und Obrigkeiten sich derzeit beizuschaffende, oder schon bei Handen habende Altväter selbst durch den längeren Gebrauch abgenützt, und sodann wieder in ihre Richtigkeit gebracht werden müssen, den Magistraten und Obrigkeiten aber es zu kostspielig und beschwerlich fallen würde, wenn sie sich wegen Berichtigung ihrer Altväter jedesmal in die Hauptstadt begeben müßten: so ist zu deren Erleichterung die Einleitung zu treffen, daß in jeder Stadt oder Ortschaft, wo sich ein k. Kreisamt befindet, und wo diese Anordnung nicht schon besteht, noch insbesondere die sogenannten Altväter von allen Gattungen angeschafft, und aufbewahret werden, damit nach solchen die original Maaßereien und Gewichte der Magistrate und Obrigkeiten im Erfordernißfalle unter der Aufsicht des k. Kreisamts ebenfalls unentgeltlich wieder berichtigt werden können (Subcirc. 30. August 1787).

Ist ein wichtigerer Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit es ist, daß im Kaufe und Verkaufe niemand durch unächtes Maß und Gewicht hintergangen werde, desto mehr halten Wir es unserer Sorgfalt würdig, die mit der zur allgemeinen Sicherheit nothwendigen Berichtigung derselben, bisher verknüpften Beschwerlichkeiten, Kosten und Ausschließung aus dem Wege zu räumen.

§. 1. Ob nun gleich das bis jetzt übliche Maß und Gewicht nach den verschiedenen Abtheilungen und Benennungen, auch für die Zukunft festgesetzt bleibt; so wird dennoch die bisherige Zimmertirungsanstalt sowohl zu Wien, als an den Orten, wo Filialzimmertämter bestanden sind, vom 1. Dezember dieses Jahres an, gänzlich aufhören, und die Aufsicht über Maß und Gewicht den Magistraten und Ortsobrigkeiten übertragen, welchen dieser Gegenstand, wie alle übrige Polizeyanstalten, am eigentlichsten zukommt.

§. 2. Daher wird mit dem 1. Dezember dieses laufenden Jahres für die

Residenzstadt und den Bezirk innerhalb der Linien, der hiesige Stadtmagistrat und in den Ortschaften des Landes da, wo Kreisämter sich befinden, die Ortsobrigkeit die Beforgung der Zimmertirung anfangen: allen übrigen Stadt- und Ortsobrigkeiten aber ist geboten, dieses Geschäft längstens bis 1. Jänner künftigen Jahres zu übernehmen.

§. 3. Die Magistrate und Ortsobrigkeiten sind bereits angewiesen, bis dahin sich mit ächten Mustermassen, sonst sogenannten Eichmassen zu versehen, nach welchen sie alle ihnen zur Verichtigung gebrachten Masse und Gewichte zu prüfen, und wenn sie dieselben ächt finden, den obrigkeitlichen Stempel darauf zu setzen, diese Stemplung aber, so lange ein Maß oder Gewicht dem Muster nicht vollkommen gleich befunden wird, zu versagen haben.

§. 4. Die Prüfung und Stemplung, mithin die ganze Verichtigung, muß unentgeltlich besorgt werden, und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamter, unter was immer für einem Titel, dafür etwas zu fordern, oder auch nur anzunehmen.

§. 5. Es steht von nun an auch jedermann frey, Gewichte und Maße, wo er will, verfertigen und ausbessern zu lassen, sich des Preises halber mit dem Handwerkermanne, der solche Arbeit macht, einzuverstehen, auch selbst oder durch denselben, die Verichtigung bei der Ortsobrigkeit anzufuchen.

§. 6. Ohne den die Verichtigung beweisenden Stempel aber, ist im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgends ein Maß und Gewicht gestattet. Wo daher dergleichen immer gefunden würde, soll dasselbe, wenn es gleich ächt wäre, von der Polizei sogleich abgenommen, und demjenigen, der sich desselben gebrauchte, aller Handel und Verkauf so lange eingestellt seyn, bis er sich mit ordentlich gestempelten Masse und Gewicht versehen haben wird.

§. 7. Da sich Gewichte und Maße durch oftmaligen und langen Gebrauch abnügen, folglich unächt werden, so sind die Obrigkeiten angewiesen, deswegen, öfters nachzusehen, und in solchen ihnen vorkommenden Fällen, nach der vorhergehenden Vorschrift wie bei ungestempelten Massen und Gewichten zu verfahren.

§. 8. Wer sich im öffentlichen Kaufe und Verkaufe falscher Masse und Gewichte bediente, soll auf gemachte Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit den in dem allgemeinen Strafgesetze bestimmten Leibes- und Geldstrafen belegt werden. Dieser Strafe unterliegt auch der zur Aufsicht bestellte obrigkeitliche Beamte, in soferne demselben zur Schuld kommt, diesen Betrug begünstiget, oder nur gebuldet zu haben.

§. 9. Durch gegenwärtige Anordnung werden demnach von dem Tage der Kundmachung an, alle in Zimmertirungssachen bisher erlassenen Patente, so weit sie den Zwang der Wiederzimmertirung, die ausgemessenen Taxen und Strafen betreffen, gänzlich aufgehoben. Zugleich wird dem hiesigen Zimmerrathe, und dessen Befehlten auf dem Lande untersagt, von nun an, bis zu der mit 1. Dezember ohnehin erfolgenden vollkommenen Aufhebung derselben, noch ferner irgend eine Zimmertirungstage abzunehmen, oder eine Strafe zu verhängen.

Sollten ihnen jedoch Straffälle vorkommen, haben sie dieselben der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese mit Erkenntniß der Strafe vorschristmäßig verfare (Pat. in N. Oesterr. vom 1. Nov. 1787).

Spätere Vorschriften sorgten für die Beseitigung der Bevortheilung des Publikums (S. meine Abhandlung über das Sazungswesen in Mähren und Schlesien), für die Erhaltung der Echtheit der Normal-Maßereyen und Gewichte, für die genaue Beobachtung der Zimentirungsvorschriften (Hßzldte. vom 5. Februar 1818, 21. Mai 1819 Z. 12071, 27. Februar 1829 Z. 27015, Gubdkt. 23. Jänner 1829 Z. 54681 u. a.).

Aus der neuesten Geschichte des Zimentirungswesens erwähnen wir, außer dem, was in der Geschichte der Einführung gleichen Maßes und Gewichtes bereits gesagt worden ist, nur noch der a. h. Bestimmung vom 16. März 1853 (Reichsges. 21. St., mähr. Landesges. S. 268), nach welcher die zur Erhebung des Alkoholgehaltes der geistigen Flüssigkeiten bestimmten Instrumente den, der ämtlichen Bezeichnung unterliegenden Wagen und Maßen beigezählt und auf dieselben die Zimentirungs-Vorschriften angewendet werden, der a. h. Bestimmung vom 3. Nov. 1855 (R. Ges. St. 44., mähr. l. O. S. 524), daß sich die Zimentirungsanstalten als allgemeinen Verificirungszeichens des k. k. Reichsadlers mit Beisezung des ersten Anfangsbuchstabens des Ortes, wo das Zimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben, der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1856 (R. Ges. St. 20), welche die Zimentirung gußeiserner Gewichte nur unter gewissen Bedingungen gestattet.

Zur Geschichte der Preis-Sazungen (Caren) in Mähren und Oesterr. Schlesien ¹⁾,

von

Christian d'Elvert.

Die Festsezung des Preises der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ist keine Einrichtung der Neuzeit, sie geht weit in das Mittelalter zurück und bildete in demselben eine vorzügliche Sorge der Gemeinde-Verwaltungen. „Sehr nahe lag (sagt Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. B. S. 75) überall die Noth-

¹⁾ Wir beabsichtigen hier nicht eine Geschichte der Preise zu geben, welche bisher gar wenig berücksichtigt worden ist. Manches Material dazu findet sich in den Geschichten der Städte Olmütz (von Fischer I. 184 — 189, II. 151 — 150), Iglau (von mir S. 133, 228, 255, 293, 391, 422), Neutitschein (von Beck), M. Neustadt (von Engel), Teschen (von Kaufmann, in Handschrift), von Breslau (von Pol IV. 53, 59, 66, 190, 195, V. 3, 15 und Klose), in der von Dubil herausgegebenen Sammelchronik von Olmütz, in Ludwig's Chronik von Brünn, herausg. von Ehlmeckh, in Hornmayr's Archiv 1819 Nr. 12, im brünner Wochenblatt 1825 Nr. 58 (1511 — 62), im Notigenblatt 1857 Nr. 1 (Preise seit 1774), 1858 Nr. 3, 1859 S. 53, in der vom Ministerium 1858-herausgeg. Darstellung des österr. Steuerwesens (Getreidepreise s. 1774, S. dieselben im Anhange) u. s. w.

wendigkeit gesetzlicher Anordnungen, wodurch die betrügerische Gewinnsucht im Handel gezügelt wurde, daß sie nicht die Unkunde der meisten Käufer in Ansehung der Güte und Preise der Waaren allzusehr zu ihrem Vortheile benützte. Größtentheils sind es die Städte von Italien und Süddeutschland, in denen überhaupt der Verkehr zuerst einer Beauffichtigung unterworfen wurden.“ Daß unsere Städte nicht zurück blieben, zeigen die Stadtrechte von Brünn (1243 S. meine Gesch. Brünn's S. 56), Iglau (um 1249 S. Tomafschel, das deutsche Recht in Oesterreich im 13. Jahrh. auf Grundlage des Iglauer, Wien 1859) u. a.

Am allgemeinsten und lautesten hat die öffentliche Stimme eine vielseitige Sorgfalt für die ersten Lebensbedürfnisse verlangt, für deren Vorrath, richtiges Maß und Gewicht, gute Beschaffenheit und billige Preise. Ein vorzüglicher Theil der besonderen Volkspflege erstreckte sich hierauf in allen größeren Städten. Die erste Stelle nimmt ein Getreide, Mehl und Brod und eine gewisse Aufsicht auf die Mülser und Bäcker, welche sich bis zu dem (auch bei uns geübten) Schupfen oder Schnellen (in Wasserrbehälter und Pflügen) erstreckte. Dem Kornwucher wurde durch die jährliche Festsetzung der Getreidepreise begegnet (Gottes-Frieden von den J. 1085 und 1230, Kaiser Friedrich I. Constitution vom J. 1156, Sachsenspiegel II. 68).

Eben so sollte in jeder Stadt und in jeder Pfarre der Lohn der Handwerker von Obrigkeit wegen bestimmt werden (Friedrich II. Constitution v. 1220).

Die Brodpreise obrigkeitlich festzustellen, ist zuerst in Zeiten beträchtlicher Getreidetheuerung geschehen, namentlich in London 1274 und 1335, in Florenz 1286. Nebenbei wurden aber auch Vorrathshäuser zum Aufschütten von Getreide für die Fälle von Theuerung und Noth errichtet (S. meine Gesch. Iglau's S. 181 — 2, 228, 301, 379). Aber nicht bloß beim Brode, auch bei dem Fleische, den Getränken und anderen Lebensmitteln setzte man die Preise obrigkeitlich fest, wie in München, Regensburg, Nürnberg, Hamburg, in manchen Städten, wie zu Regensburg, Verona, Vistosa, auch den Arbeitslohn gewisser Handwerker (zu Ferrara schon im 12. Jahrh. über die Schneiderarbeiten) und den Tagelohn (Hüllmann 4. T. S. 76 — 86; Berlepsch, Chronik der Gewerke 2. T. S. 95 — 99, 4. T. S. 137 — 142, 5. T. S. 59, 136 — 148). Unter den Polizeiverordnungen (meint Kaufmann, das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter, 3. T. S. 60) sind diejenigen, welche zum Zweck haben, der Uebertheuerung der Handwerkswaare Grenzen zu setzen, wohl am zahlreichsten und widerlegen am besten die Meinung, als wenn durch geschlossene Zünfte das Publikum der Willkühr der Handwerker überlassen worden wäre.

Merkwürdig ist die Fleischordnung des Markgrafen Johann für Brünn vom J. 1352 (in meiner Geschichte Brünn's S. 112—114), welche auf immer und ewig alle Zechen, Innungen und ihre aufgestellten Satzungen aufhebt (wie König Wenzel schon 1293 gethan), die Erlaßung von Handwerksgelegen ausschließend dem Richter und den Schöppen zuspricht, jedem Fleischer gestattet, ohne alle Satzung Vieh, wann er wolle, zu schlagen, so bald es die

jährlich von den Schöppen bestimmten geschwornen Meistern feist und gesund befunden haben, die Bestimmung eines billigen Preises jeden Fleisches den Schöppen und dem Rathe der Stadt überläßt, die alten Fleisch-Freimärkte aufrecht hält u. s. w.

Die Junstartikeln der leutomischer Bäcker von 1357 bestimmen Strafen auf den Verkauf des Brodes über den festgesetzten Preis (Gelinek I. 150).

Die salzburger Bäcker- und Fleischer-Ordnung vom J. 1420 (Austria 1858 S. 4) enthält Bestimmungen über das nach dem Getreidpreise steigende und fallende Gewicht des Brodes.

Nach der Markt-Ordnung in Olmütz vom J. 1462 (in Fischer's Gesch. von Olmütz I. T. S. 168) sollten die Fleischer durch das ganze Jahr einen Fleischpreis halten, in beschränkter Weise auch auswärtige Fleischer zum Fleischverkaufe zugelassen werden. Der Landmann durfte das zu Markt gebrachte Getreide und andere Viktualien nicht wieder zurückführen, sondern mußte es entweder verkaufen oder im Kaufhause aufbewahren und auf dem nächsten Markttage bei dem früheren Preise bleiben.

Nach Ferdinand I. mit Rath der ständ. Ausschüsse für die 5 österr. Herzogthümer erlassenen Polizeiordnung vom J. 1542 (erneuert und revidirt 1552) sollten die Stände in jedem Lande mit dem Vicecom über gleiche Elle, Gewicht, und Weinmaß Bestimmungen treffen; zweimal jährlich solle zu unerwarteter Zeit in allen Kramläden, Fleischbänken u., das Maß untersucht werden; nach der letzten Landrechtsfigung jeden Jahres sollen die Landmarschälle und Landhauptleute mit ihren Beisitzern die Preise in Wirthshäusern für Mahlzeit, Speise und Trank, Stallung und Fütterung auf das ganze folgende Jahr festsetzen, und die Wirthhe, welche übermäßigen Gewinn nehmen, härtinglich gestraft werden; die Preise von Fleisch- und Fischverkauf sollen von den Obrigkeiten der Städte und Märkte geschätzt werden; es sollte darauf gesehen werden, daß die Apotheker mit gutem, gerechtem Zeug versehen seyen, Niemand in Bezahlung der Arzneien zu sehr beschwert werde (Buchholz Ferdinand I. 8. B. S. 280—287).

Der Teschner Herzog Wenzel Adam (+ 1579) verordnete, um dem bei den Vorkäufen getriebenen Unzuge, Wucher und Gewissenlosigkeit zu steuern, daß alle Feilschaften nach der Tare verkauft werden (Heinrich, Gesch. d. Herz. Teschen, S. 115). Da sich der Herren- und Ritterstand, so wie die Bürgerschaft und gemeinen Leute über zunehmende Theuerung beschwerten, da Jeder nur auf seinen Nutzen und nicht auf seinen Nächsten sehe, verordnete dieser Herzog 1556, es solle aus seinem Kanzler und Hauptmann, dem Bürgermeister und den Ältesten von Teschen eine Commission eingesetzt werden, welche über Kauf und Verkauf aller Feilschaften die Aufsicht zu führen, über Beschwerden gegen den Preis einer Sache, deren Werth, um welchen sie zu verkaufen sei, zu bestimmen habe. Wenn sich Jemand diese Schätzung nicht gegenwärtig hielt, soll ihm die Sache confiscirt und zu Hof gebracht werden. Im Privilegium

für die Tuchmacherzuche zu Leichen vom J. 1559 verbot dieser Herzog die Verfertigung und den Verkauf des walachischen Tuches bei der Stadt, den Vor- und Aukauf der Wolle, die Verarbeitung der Gärbcr-Wolle, die Ausfuhr der Schafwolle, den Ausschnitt des Tuches unter 5 Groschen und die Einfuhr fremden Tuches, setzte die Arbeitspreise bei Verarbeitung der Wolle und der Tuchbereitung fest, verpflichtete aber auch dagegen die Tuchmacherzunft, ihm zu seinem Bedarfe jährlich 4 Stück Tücher zu 31 Ellen, jedes im Preise von 2 fl. abzuliefern und von jedem Stücke $\frac{1}{2}$ Groschen für die Zeichnung zu zahlen.

In einer Art Polizei- und Stadtordnung vom J. 1573 bestimmte der Herzog, daß die Bäcker und Fleischer das Publikum mit gutem Brode und Fleische nach der Lage versehen, die Schusterzuche aber, da über dieselbe wegen Aufzuehung der Arbeit und Ueberspannung der Preise allgemein geklagt werde, bei Verlust ihrer Satzungen zu mehrerem Fleiße und Billigkeit angehalten werden soll (Kaufmann's handschriftl. Geschichte von Leichen).

Nach der Leichen Landesordnung vom Jahre 1592 (in Weingarten's fasciculi divorsorum jurium 2. Buch S. 333) soll jeder Herr und Ritter die Gebühren der Müller auf seinem Gute bestimmen.

Die schlesische Polizeiordnung von 1577 (eb. S. 9) bestimmt den Lohn des Gesindes ¹⁾, so wie rücksichtlich der Handwerker und Gastgeber

¹⁾ Es heißt da: Es giebet auch einem jeden Wirths und Hauvatter die tägliche Ersohrung, daß das Gesinde Kuechte und Mägde, sehr übersehgig seyn, und sich fast mehr mit gewöhnlichen Lohn nicht mieten und vergütigen wollen lassen, ja es ist auch an etlichen Orten dahin kommen, daß sie sich auß halbe und ganze Jahr, nicht mehr bestellen wollen lassen, sondern etwa nur zu viertel Jahren, oder von sechs Wochen zu sechs Wochen, an vielen Stellen legen sich etwa Kuechte und Mägde beim Leuten ein, mieten Kammern, und wollen gar nicht dienen.

Damit nun solcher Unrath abgeschafft, männiglich von den Dienstbotten, mit Uebersetzung des Lohnes nicht verzeuet, der Müßiggang, durch welchen allerhand Ubel, Unruht, Frevel, Mißwillen, und andere Pöster erfolgen, abgethan werde, und gleichwol die Dienstbotten ihren Lohn haben mögen, so haben die Herren Fürsten und Stände, auf gegenwärtigen Fürsten-Tage geschlossen, daß ledigen Kuechten und Mägden, Kammern zu besetzen, und dienstlos zu seyn, weder in Städten, noch auf dem Lande weiter solle verstatet werden.

Also auch, daß der Wirth, der solche Kuechte oder Mägde einnehmen würde, so oft er es thäte, der Obigkeit des Orts ein Thaler zur Straffe erlegen; Ein Kuecht aber, oder eine Magd, einen halben Thaler, so oft er von ihnen beschehe, unnachlässig geben, und nichts desto weniger zu Dienst gehalten, und gezwungen werden sollen.

Und damit eine Gleichheit durchs Land gehalten werden möge, so sollen hinfürto die Dienstbotten auf dem Lande, sich auf ein ganzes Jahr zu vermieten, gehalten werden. Die Herrschaft und Wirths, auch auf einer kurzen Zeit, das Gesinde anzunehmen, nicht Macht haben, und folgender Lohn des Jahres gegeben werden, es lönte dann jemand nach eines jeden Orts Gelegenheit, um ein leichters und nähers das Gesinde bekommen.

Einem Großkuechte. Für alles und jedes, 6 Thlr. 12 Gr. Ein paar Stiefeln, oder dafür 1 Thlr. Zwey paar Schuh. — Einem Mittelkuecht, Item, einem Wagen-Kuecht. Fünffthalben Thaler. Item, ein paar Stiefeln. Item ein paar Schuh.—Einem Flugtreiber. Item 2 Thal. Item, zwey paar Schuh. — Einem Pferde-Diener. Item, 1. Thal. 12. gr.

Folgendes: Weil auch durch Gottes Segen der Getreide Kauff wolfeil und die Handwerker sowohl die Gastgeber in den Städten an ihren Wahren, Item an Verkauf, Speiße und Trankß und Futters nichts fallen, sondern die Landleute vielfältig und übermäßig übersehet, So sollen jede Obrigkeit in Städten bey den Handwerken mit Fleiß und Ernst darob seyn, daß die Wahren tüchtig gemacht und bereitet, und in rechten Wehrt gegeben werden. Die Wirthe auch die Gäste zur Ungebühr mit übermäßiger Rechnung nicht beschweren. Wo aber solchem irgend ein Handwerker oder Gastgeber zu wider leben würde, so soll derselbe von der Obrigkeit des Orts unnachlässlich nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafft werden.

Die Polizei-Ordnung der Stadt Breslau von 1608 (bei Weingarten S. 410) gibt Bestimmungen über den Lohn der verschiedenen Arbeitsleistungen, über Kaufen und Vorkaufen, die Ordnung von 1641 über richtiges Maß und Gewicht.

Die von einer ständischen Commission verfaßte, von Rudolph II. sanktionirte Polizei-Ordnung für Böhmen von 1605 (in Riegger's Archiv, Dresden 1792, 1. T. 483–563) setzt die Gebühren und Preise der verschiedenen Arbeitsleistungen, Viktualien, Feilschaften u. a. ¹⁾ entweder unmittel-

Item, zwey paar Schuh. — Einer Schliesserin, Kindermagd oder Köchin. Item, 2. Thal. 5. Ellen allerley Feinwad. Klein, Mittel, und Grobe. Zwey paar Schuh. Einen Schleyer. — Einer Viehemagd. Item, 1. Thal. 27. B. g. 15. Ellen Feinwad, Klein, Mittel und Grobe. Zwey paar Schuhe. Einen Schleyer.

So viel aber das Gesinde in Städten anreicht, soll eine jede Obrigkeit nach Gelegenheit eines jeden Orts, fleißig darauf Achtung geben, und diese Versehen thun, daß die Wirthe, von dem Gesinde, mit dem Lohn nicht übersehet werden, und wo diß beschehe, mit gebührlicher Straffe gegen denselben verfahren.

Ob sich aber auch das Gesinde auf dem Lande, an obgesetzter Ordnung und Lohn, nicht begnügen, und erlätigen wollt lassen, die Herrschaft und Wirthe aber, auch angeregte Ordnung überschreiten, und sich derselben nicht gemäß verhalten würden, so sollen dieselben nach Erkenntnis desselben Orts Obrigkeit, gestrafft werden.

Auf daß auch das Gesinde, von seinem Dienst nicht abgehalten und verwehnet werde, so soll keine Herrschaft oder Wirth, weil das Gesinde gemeinlich auf Weynachten bestellet und gemietet wird, vor Martini, anderswo Termin und Zeit des Mietens gehalten wird, über sechs Wochen, vor der Zeit, um Knechte und Mägde sich zu bemühen, oder zu bewerben, einigen Fug haben, wer aber darwider handeln würde, der soll nach Erkenntnis des Orts Obrigkeit, gestrafft werden.

¹⁾ Schon im Jahre 1570 versuchte es Kaiser Maximilian II., jedoch vergeblich den Preis der wichtigsten Lebensbedürfnisse in Prag festzusetzen, als große Ueberschwemmungen daselbst alle Mühlen bis auf eine unbrauchbar gemacht hatten. Da nun ohnedem die Fisch- und Brodhändler, dann die Fleischer alle ihre Waaren von der Hand verkauften; mußte nun die Theuerung auf das höchste steigen. Maximilian war daran gelegen, dieweilso Mittel zu verschaffen; besonders, da er mehrere hohe Gäste, als den Erzherz. Ferdinand seinen Bruder, August den Kurf. von Sachsen sammt dessen Gemahlin; Joh Georg Marqr. von Brandenburg., Herz. Albrecht von Bayern, Herz. Julius von Braunschweig, und viele Gesandte anderer Fürsten, und Herren, die er nach Prag geladen, erwartete. Maximilian

bar fest, oder doch unter gewissen Umständen oder sichert gegen Uebertheuerung, namentlich bei den Müllern, Bäckern, Fleischern, Wein- und Bierschänkern, Apothekern, Voh- und Weiß-Gärbern, Schustern, Schneidern, Seifensternern, Kaufleuten und Krämern, Schmieden, Kürschnern, Riemern, Sattlern, Zimmerleuten, Maurern, Fassbindern, Gastwirthen, Leinwand-Verkäufern, Lohnfutschern, Botzen, Tagelöhnern u. s. w. ¹⁾).

machte am 20. Hornung eine Verordnung öffentlich bekannt; der zufolge nicht mehr von der Hand, sondern dem Gewichte nach, verkauft werde, das Pf. Karpfen sollte 2 Kreuzer, oder, unsers Geldes, etwa 3/4; das Pf. Hechten 2 1/2 kr.; oder, etwa 4 1/2 gelten. Der Werth des Brods sollte nach dem jedesmaligen Verkauf des Getreides bestimmt werden. Der Laib Brod sollte 2 Pf. u. 24 Loth wiegen. Von einem Strich Korn sollten aus der Mühle 5 Viertel Mehl abgeselet werden. (Weleslavina in Calend. ad 20. Februar.; wo er den bestimmten Werth des Fleisches übergeht). Die Bäcker und Fleischhauer aber wurden so toll, daß sie durch 2 Samstage weder Brod, weder Fleisch zum Verkauf „aussetzten; und dadurch auch bey reichen, und ansehnlichen Inwohnern Noth, und Klagen verursachten; und bewirkten dadurch, daß der Kaiser genöthiget, die ergangene Verordnung wieder abstellte. Worauf alsogleich Brod, und Fleisch im Ueberflusse zu haben war (Pubitschka, Gesch. von Böhmen, 10. B. S. 243).

Daß in offenen Gasthäusern oder bei einem Bürger, der Wohnung und Nahrung reicht, eine ordentliche Tax gemacht werde, bestimmte schon Ferdinand I. Polizei-Verordnung zu Prag vom 3. 1527 (bei Buchholz II. 529).

- ²⁾ Wir theilen hier beizwelsweise die Bestimmungen über die Bäcker und Fleischer mit: Den Bäckern ist schon vorhin eine gewisse Ordnung ausgemessen worden, auf was für ein Gewicht sie das Brod, nach dem Anlaufe oder Preis des Getreides backen sollen: wie alles dies schon vorhin in Druck gegeben, und allgemein kund gethan, so auch im Jahre 1590 bei der Rathserneuerung auf der Alt- und Neustadt Prag, durch wiederholte Verordnung und gewisse Instruktion festgesetzt, wie die Bäcker sich in ihrem Nahrungsbetrieb zu verhalten hätten, bestimmt, und dem Stadtrathe, um darnach die Bäcker in der Ordnung zu halten, zugestelt und befohlen worden ist. Bei diesem hat es auch ferner zu verbleiben. Damit nun darüber, nach jener Instruktion feste Hand gehalten werde: so sind zwo Personen von jedem Prager Stadtrathe für immer zu beordern, welche ihrer Pflicht eingedenk den Bäckern monatlich nach dem Wochenmarke und Getreidepreis die Satzung, wie viel das Brod wiegen solle, zu machen und zu bestimmen haben werden. Nach dieser Satzung müssen alle Bäcker zu jeder Zeit das Brod und die Semmel, um nichts, auch um kein Loth geringer, wohlgerathen ohne alle Ausrede gut ausbacken. Welcher aber der Satzung und Anordnung zuwider ein geringeres oder schlechteres Brod backen sollte, einem solchen ist ohne Gnade sogleich alles dieses Brod wegzunehmen, und unter die Armen, in die Spitäler, Schulen, und Gefängnisse zu vertheilen. Sollte sich alsdann einer dessen zum zweytenmale schuldig machen, so haben die Prager schon vorhin bey angeführter Rathserneuerung im Jahre 1590 eine Anordnung erhalten: wie sie so einer Unart, mit Herablassung der Korbwaage ^{*)}, Verlast des Gewerbes, und nach Erkenntniß auch auf andere Art zuvorkommen sollen.

^{*)} Diese Art von Strafmaschine bestand aus einem Schnellgalgen, woran an einer beweglichen Kette ein aus Eisenraht gekochter Korb hing. In diesem wurde der Bäcker, Fleischer, und andere Nothigverstraffliche gesetzt, und ein, zwey, oder mehrmal nach Beschaffenheit seines Vergehens, ins Wasser herabgelassen und getaucht; darum waren auch diese Strafmaschinen in allen Städten in Böhmen zunächst an einem Fluß Teich, oder Röhrtrog angebaut. Sie sind erst im Jahr 1787 abgeschafft worden.

Die Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz, Olmütz 1602, 4., die Vorschrift für die Markt- und Polizei-Aufsicht in der Stadt Iglau aus dem Anfange des 17. Jahrhundertses waren gegen Preissteigerung und

Damit aber künftig darüber besonders und besser als vorhin gemacht werde, so wird der Stadtrath vier Gemeindepersonen zu dem Ende zu erwählen und in Pflicht zu nehmen haben, damit diese täglich den Bäckern in die Häuser, in die öffentlichen Kramstellen, oder überall hin, wo ihre Höchlerinnen Brod verkaufen, nachgehen, das Brod beyder Gattung nachwiegen, und über den Befund dem Rathe, mit Anmerkung der Personen, und der Anzahl des mangelbaren Brodes, sogleich Bericht erstatten, dies aber zu thun keinesweges versäumen. Nichts desto weniger müssen auch jene zwo den Bäckern besonders vorgeetzte Rathspersonen, mit Zugiehung der Bäckerältesten, vierteljährig sich unter die Bäcker, ohne dies je zu versäumen, begeben, und da nachsehen, mit welchen Mehloorräthen die Bäcker sich versorgt haben? dann selbst veranstalten, daß die Bäcker immer mit Mehloorrath versehen seyn, damit zur Zeit, wenn die Mühlen wegen Frost, Trockenheit oder Ueberschwemmung nicht gehen können, an Mehl und Brod kein Mangel sey. (Folgen nun Bestimmungen rüksichtlich der Schwarz- oder Playbäder u. s. w.).

Rüksichtlich der Fleischer heißt es: Ob zwar die Fleischer aus Rüksicht des theueren Fleischverkaufes sich handwerksmäßig damit entschuldigen, daß, wenn das Vieh selbst jetzt theurer, als in vorigen Zeiten zu stehen komme, auch das Fleisch theurer verkauft werden müsse; dem ungeachtet aber, und damit die Fleischer zum Vieheinkaufe freyere Hand haben, und durch die Vorkäufer, welche durch mehr als eine Hand das Vieh nach den Prager Städten zutreiben, und deren jeder seinen Gewinn sucht, keine Vertheuerung entstehe, so wird deswegen folgendes anbefohlen:

Kein Verkäufer, der das Hungarische oder Polnische Vieh in dieses Königreich Böhmen treibt, und sobald er die Gränze des Königreiches erreicht, darf solches Vieh Jemand zu ganzen Haufen verkaufen, sondern er muß es in die Prager Städte forttreiben lassen, und da auf dem Prager Neustädter Viehmarkte gebührend den Fleischern zuerst feilbieten. Auf diesem Markte darf kein auswärtiger Käufer, noch die Juden, den einheimischen Fleischern, und zwar bis zum völligen Mittage durch Vorlauf der Ochsen einen Eintrag machen, Niemand einem andern feilbieten, oder auf was immer für hinterlistige Weise Verabredungen machen. Sondern so viel an Ochsen Nachmittags und nach Ausgang der Zeit unveräußert übrig bleibt, stehet alsdann frey, jedem feil zu bieten und zu kaufen.

Wenn aber jenen Verkäufern, welche das Vieh nach den Prager Städten treiben, auf dem Wege ein Zufall zustiehe, daß etwa ein Ochse lahm würde, und daher nach Prag nicht getrieben werden könnte: so kann lediglich ein solcher unter Weges veräußert werden. Wer sich aber nicht so verhielte, und das Vieh anderwärts zu Prag außer dem Viehmarkte, und besonders die Ochsen verkaufte, oder auf besagtem Markte, so lange er dauert, Hindernisse machte: ein jeder solcher ist mit solchen Ochsen Sr. Kaiserl. Majestät zur Strafe verfallen.

Damit nun beme entgegen im Verlaufe auch die Leute von den Fleischern mit Vertheuerung und unmäßiger Steigerung des Fleisches nicht beschweret werden: so werden die Ältesten der Fleischer schuldig seyn, in jeder Woche ein Verzeichniß den erkern zwo Rathspersonen, und einer aus der Prager Altstadt Gemeinde einzureichen, wie theuer sie nämlich allerlei Vieh in dieser Woche erkaufet haben, um daraus zu erfahren, in welchem billigen und mäßigen Preise, nach Beschaffenheit des Wochenmarktes, die Fleischhauer das Fleisch verkaufen können. So werden auch obige erstere Rathspersonen beflissen seyn, nach dem bey Handen habenden Verzeichnisse der Fleischer-Ältesten genau zu untersuchen: wie ein und das andere Stück Vieh nach dem Kaufgebrauche heiße, und wie hoch, und auf was für Geld ausgehauen werde? Und sollten sie wahrnehmen, daß die Fleischer das Fleisch

Vorkauf, für Bevorzugung der Einheimischen gegen Fremde, für Ruhe und Ordnung u. s. w.

Das Tarwesen wurde in Brünn nicht gleich als etwas Bleibendes eingeführt, sondern in besonders theuren Jahren das Gebäck (wohl auch Anderes) einer Tare unterworfen (wie 1600), zugleich bestellte man Brodbeschauer (geschworne Meister), welche das tarmäßige Ausbacken zu überwachen hatten und im Uebertretungsfalle sammt dem Bäckermeister, der zu leicht bucht, vom Rathe gestraft wurden. Das Tarwesen beginnt in Brünn als bleibende Maßregel mit dem Jahre 1637 (nach Koller in der von Ehlmeck herausgegebenen brünner Chronik von Ludwig S. 54).

In Jglau waren die Taren auf dem Markte festgesetzt, als es sich um die Verpflegung der kais. Soldateska 1607 handelte (Meine Geschichte von Jglau, S. 255).

In Zittau begann 1619 eine wöchentliche, nach den Getreidepreisen wechselnde Brod-Tare; es wurden aber schon früher vielfältige Taren festgesetzt, wie auf das Bier (1481), Malz (1484), die Arbeit der Maurer, Zimmerleute, Böttner, Schnitter, Drescher, Mähder, Tagelöhner (1544 und später), 1613 erschien eine Tagarbeiter-Ordnung u. s. w. (Peschel, Gesch. von Zittau 2. B. S. 52, 124, 127).

Als schon der Anfang des 30jährigen Krieges eine beispiellose Steigerung des Geldwerthes und, damit in unzertrennlicher Verbindung, eine solche Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse zur Folge hatte, daß sich binnen wenigen Jahren der Preis von Allem verdreifachte, widmete Ferdinand II. (S. dessen Geschichte von Hurter 8. Bd. S. 298, 309) im benachbarten Oesterreich eine besondere Sorgfalt der Erwägung der Frage, wie die Vertheuerung abzustellen wäre (im n. österr. Landständ. Archive ist ein reicher Fascikel darauf bezüglicher Erlässe an die Verordneten und Stände). Nach Verkündigung eines Verbotes der Getreideausfuhr (12. Nov. 1622), erging (Patent 1. Dez. 1622) an die Prälaten, Landstände und Bürgerschaften die Mahnung: „aus schuldiger Christlicher Liebe, Mitleid und Barmherzigkeit gegen den Nächsten, vornämlich den Armen, Nothleidenden und Bedrängten, ihre Kassen zu öffnen“. Eine Tare ¹⁾ sollte

über die Tare theurer verkauft werden, so sind diese zu ermahnen, und, wenn sie dies nicht achteten, ihnen das Fleisch pfänden zu lassen, oder aber zur Strafe das eingelöste Geld für ein in so einem unbilligen Preise verkauftes Fleisch, zum Besten der Armen einzubehalten.

Sollten die Fleischer ferner ihren unmäßigen Nutzen auch im Verkaufe der Häute, des Insetts und Specks suchen, und dieses den Handwerkern verteuern: so müssen darauf die obbenannten Personen fleißig Obacht tragen, damit auch in diesem Stücke die Handwerker billig befördert, und so, wie man vernommen, wie theuer jeden Markt das Vieh erkaufet, und wie viel aus dem Fleische gelöst wird, auch in Ansehung der Häute und des Insetts, wie viel sie nach ihrem Unterschiede der Größe gelten sollen, Maas und Ziel gesetzt werde.

¹⁾ Der Mehen Weizen zu höchstens 5 fl., Halbgetreide 4 fl., Korn 3 fl. 4 Schilling, Gerste 2 fl., Haber 1 fl. 4 Sch. — unerhörte Preise für die damalige Zeit.

der „muthwilligen Ueuerung“ ein Ziel setzen, eine allgemeine Nachforschung mit angebrohrter Beznahme das Zurückhalten des Getreides auf den Kästen verhindern (Patent 3. Dez. 1622). Wohl blieb die Schazung vielfältig unberücksichtigt, wollten die Kästen nur gegen selbstgestellte Preise sich öffnen. Dafür erhielten die Mülser die Weisung, wenn in einem Kloster oder Schloß jene nicht wolle eingehalten werden, der Regierung und der Kammer hiervon die Anzeige zu machen (Pat. 23. Dez. 1622). Dann wieder wurde etwa bei dem Verlaufe die Annahme der neuen Münze verweigert. Sah man sich dann genöthigt, je nach Ortsverhältnissen Rücksicht hinsichtlich der Tare eintreten zu lassen, so geschah dieses nur unter Berufung an das Gewissen und an die christliche Gesinnung des Verkaufenden (Pat. 23. April 1623).

Daß mit der Preiserhöhung der Feldfrüchte zugleich die Forderungen für Erzeugnisse der Arbeit in die Höhe gingen, ist natürlich. Aber hierin ebenfalls glaubte der Landesherz Maß und Ziel setzen zu müssen, der Habsucht und dem Wucher nicht ungemessenen Spielraum einräumen zu dürfen. Deshalb wurde auch von Anderem, „was dem gemeinen Manne zu seiner Leibs- und Hausnothdurst dient“, freilich auch von Solchem, was streng genommen nicht zu dieser sich zählen läßt, der Verkaufspreis festgesetzt¹⁾. Alles, worauf derselbe sich nicht ausdehnen konnte, sollte verhältnißmäßig verkauft, bei Ueberforderung Waare und ausbezahlter Kaufskillung in Beschlag genommen werden (Pat. 9. Jänn. 1623).

Sobald dann die Münze wieder ihrem wahren Werthe sich annäherte, erging an die Verordneten die Weisung, mit Zuziehung einiger Landschaftsmitglieder auch des vierten Standes eine „erträgliche Werthung sämmtlicher Lebensmittel und Waaren“ vorzunehmen (Erlaß vom 26. Nov. 1623). Wahrscheinlich geschah es in Folge ihrer Anträge, daß nachher ein kaiserliches Patent (v. 21. Dez. 1623) verkündigte: „es sey billig, daß Waaren, Lebensmittel, Handwerk- und Tagelöhner hiernach gewerthet würden“. So ging im folgenden Jahre alles immer mehr auf seinen Normalpreis zurück. (Pat. vom 28. Aug. 1624)²⁾.

Als die schrecklichen Folgen des dreißigjährigen Krieges sich in Wäher immer fühlbarer machten, versprach man sich auch von dem Inlebensretreten einer Polizeiordnung theilweise Abhilfe. Obwohl schon 1659 angeregt,

¹⁾ Zwei Eier zu 3 kr., das Pfund Schmalz zu 36 kr., der Entr. Unschitt zu 25 fl., ein indianischer Hahn 6 fl., ein gemästeter Kapann 3 fl., 1.8 Pfd. Donauhechte 27 kr., eine Ede mährischen Zuchse, was schon gemein, 4 fl., böhm. 3 fl. 30 kr., ein Paar Mannschäbe 1 fl. 30 kr., Zimmermanns- und Maurer-Tagelohn 24 kr., einem Landtischer für 2 Pferde neben Futter und Mabl 1 fl. 30 kr., mehr als 20 Jahre selber, in Böhmen wenigstens, für 6 Pferde.

²⁾ Es wurde z. B. das Pfund Kerzen von 24 auf 10 kr., der Centner Unschitt von 25 auf 10 fl. zurückgeleh.

wurden gleichwohl erst 1669–1671 über die Bestellung einer ständischen Commission zu ihrer vom Kaiser angeordneten Verfassung Beschlüsse gefaßt. Ihrer Relation vom 3. 1671 wurden auch eine Tarordnung und Preistarife für Brod, Semmel, Fleisch, Getränke und andere Consumtionsartikel, wie auch Preistarife für sämtliche Gewerbs- und Handwerks-Artikel, Arbeiter und Dienstbothen beigelegt. Die Landtagsbeschlüsse von den Jahren 1672, 1674 und 1675 betrieben ihre Anwendung und nach jenem von 1676 wurden sie den Städten und Zünften mitgetheilt.

Auch in späterer Zeit fehlte es nicht an gesetzlichen Bestimmungen zur Erzielung billiger und fester Preise, insbesondere gegen die sogenannte „Vorkauflerey“. Unterm 16. Okt. 1693 wurde dieselbe in der Stadt (Olmütz?) überhaupt?) und auf dem Lande sub confiscatione des victualis und Geldbuß per 100 Reichsthalern oder einer Leibesstrafe verboten; dem Denuntianten soll das Drittel gegeben werden. Das Patent vom 18. Februar 1726 wider die Vorkauflereyen in der Stadt und den Vorstädten gab an die Hand, wie dieselben zu bestrafen seyen und die Thorschreiber darauf Obacht haben sollen. Die Verordnung vom 25. Februar 1730 erinnerte namentlich den olmützer Magistrat, die Vorkauflereyen abzustellen bei der am 18. Febr. 1726 angedrohten Strafe.

Mit dem a. h. Rescripte vom 29. Juli 1718 gestattete der Kaiser, wegen Theuerung des Weizens das Bier in Olmütz mit 2 kr. die Maß auszuschenken.

Nach dem Patente vom 13. Sept. 1739 sollte das Messer-Inskletß auf dem Lande nicht höher als 11 fl. der Centner verkauft, die monopolia nicht gestattet und ohne k. Amts-Paß nicht außer Landes passirt werden.

Das Decret des k. mähr. Tribunals vom 5. Mai 1741 regulirte die Inskletß- und Kerzen-Tar und mit dem a. h. Rescripte vom 11. August 1747 kam ein Gesuch der bürgerlichen Seifensieder in Olmütz um Erhöhung der Inskletß-, Kerzen- und Seifen-Tar zur Ueberlegung und billigmäßigen Remedur herab.

Nach dem a. h. Rescripte vom 1. Okt. 1745 soll der Kreishauptmann die Tar der unter der Tar sonst stehenden Sachen reguliren, auf die übrigen Sachen könne aber das k. Tribunal keine Tar setzen.

Zur Zeit, als man begann, Maß und Gewicht zu ordnen und einheitlich einzurichten, macht sich auch das Bestreben der Regierung bemerkbar, die Preise der ersten Lebensbedürfnisse mehr von einem einheitlichen Standpunkte und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln und den Verhältnissen entsprechend fest und niedrig zu halten.

Nach dem Circular vom 18. Juni 1758 waren aber alle auswärtigen Waaren nicht unter die Polizeitar zu ziehen, sondern konnten regulariter so wie selbe einen Käufer finden, an Mann gebracht werden.

Im Innern löste sich wohl manche Fessel, herrschte aber im Allgemeinen noch ein fester Bann.

Die mähr. Repräsentation und Kammer erkannte unterm 7. Nov. 1749,

daß, wie in anderen königl. Städten geschehe, auch in Olmütz zu Wochen- und Jahrmarktszeiten, wo ohnedem einem Jeden seine Feilschäfte zu verkaufen frei stehen müsse, ein Jedweder, er sei mit eigenen Aekern versehen oder nicht, wenn er nur die ausgesetzte Tax nicht überschreitet und keinen Betrug ausübet (worauf der Magistrat Acht zu tragen und in solchem Fall mit der Confiskation, auch gestalter Dingen nach mit noch mehrer Strafe struzugehen habe) mit Webl und Kuchelpreisen handeln und solche auf dem angewiesenen öffentlichen Plage, mithin das Haus firen ausgenommen, welches nicht zu gestatten sei, verkaufen löne.

Nach dem Circular der mähr. Repräsentation vom 3. August 1753 soll aller Orten, wo Wochenmärkte gehalten werden, allezeit im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr früh das sogenannte Markt-Hähnlein oder Markt-Zeichen ausgesteckt und vor dessen Aussteckung den Bäckern des Ortes der Verkauf des Getreides allein zu-, nach dessen Aussteckung aber der Getreide-Einkauf einem Jeden frei stehen. Das Circular vom 4. August 1758 bestimmte, wie der wucherische Vor- und Auskauf des Getreides hintanzuhalten und zu bestrafen sei. Das Generale vom 13. Nov. 1761 war gegen die Getreide-Wucherei und Vorkäufereien gerichtet

Das Circular der mährischen Repräsentation und Kammer vom 10. Februar 1755 auferlegte den sämtlichen Municipal-Städten, die Semmel- und Brod-Taxen nach der nun herausgegebenen Scala einzurichten, in den übrigen Consumptibilibus hingegen ihre Richtschnur nach jeden Orts ausfallenden Kauf- und Verkauf-Werth zu nehmen.

Als die Regierung die Erzeugung und den Verschleiß der Sterke in Mähren monopolisirte, eine Sterk-Appalto (Rescript 27. März 1751) und eine Sterk-Fabrik errichtete (Patent 28. August 1751), setzte sie auch eine Sterk-Taxa fest, gestattete den Sterk-Muntireern (Klein-Verschleißern), das Pfund stets um einen halben Kreuzer höher als die Taxe zu verkaufen (Circ. der Repräsentation vom 11. Mai 1753), verbot nach dem Beispiele Oesterreichs auch in Mähren die Einfuhr fremden Haar-Puder's (Circ. 14. Mai 1753). Von Zeit zu Zeit erfolgten schnell auf einander neue Regulirungen der Sterk-Taxa, und zwar mit den Circularen der Landesregierung vom 15. Nov. 1754, 19. Dez. 1760 (der neue Verschleißpreis mit 9 kr. vom Pfunde der feineren, 5 kr. der mittleren Sterke), 15. Nov. 1765, 3. Dez. 1770, 22. Febr. 1771, 3. Mai 1773 (Scala, wie theuer sowohl die feine als mittlere Sterk von den Sterk-Fabrikanten einzulösen und zu verschleiffen sei), 13. Sept. 1773 (der Centner feiner Sterke um 7 fl. 20 kr., mittlerer um 4 fl. eingelöst, al in grosso der Verkaufspreis auf 13 fl. 20 kr. und 9 fl. 10 kr., a la minuta das Pfund auf 8 1/2 und 6 kr. festgesetzt).

Auch die Preise des monopolisirten *Salses* ¹⁾ und *Tabaks* wurden

¹⁾ Das Circ. vom 5. Juni 1761 stellte den Grundobrigkeiten und Gemeinden die in der Rüssel-Salz-Ausmaßung bestehende Verbindung des Publici mittelst verschärfen Verbotes.

zeitweise regulirt wie des Rappé um 3 fr. per Loth (Circ. 15. Jänner 1768), der von der Tabak-Gefällen-Oberadministration durch eigene Fabrication nebst verschiedenen Rauch-Tabak-Gattungen anoch durch Industrie aus hugarischem Blatt bewirkten 6. neue Schnupf-Sorten unter dem Namen Haimburger Tabak und Haimburger Maracco zu 2½ fr. per Loth, also um die Hälfte wohlfeiler als derlei ausländische Gattungen (Circ. 20. Mai 1769).

Das Circular der mähr. Repräsentation vom 23. Jänner 1758 erhöhte vom 1. Mai 1758 an die Maß Bier nach der neuen Eimentirung in Mähren durchgehends auf 3 Kreuzer, erinnerte aber auch dabei sämtliche Obrigkeiten und sonstigen im Lande Bräuberechtigten, dieses Getränke durch Begebung mehrerer Schüttung zu verbessern¹⁾.

Nach dem Circular der mährischen Repräsentation vom 23. Sept. 1758 sollte auf dem Lande der Centner Inölet (Unschlitt) allezeit wohlfeiler als in den königlichen Städten verkauft, oder, wie das Circular vom 18. Mai 1759 modificirte, „wo nicht wohlfeiler auf dem Lande, doch wenigstens nicht theurer als in Brünn, nämlich per 11 Gulden der Centner erst oder verkauft, und somit auch von den Land-Seiffensiedern die angemessene Krzen-Tax nicht überschritten werden“.

Die von M. Theresia für Mähren erlassene Maßordnung vom 2. Jänner 1759 beabsichtigte „die gängliche Abschneidung deren in den Mählen, der bisherigen Erfahrungheit nach, zum Schaden des allgemeinen Befens öfters vorgekommenen sehr unverantwortlichen Bevortheilungen, theils die bessere Beförderung und Bedienung der Maß-Gästen“.

Die Maß-Tax-Scala für das Marggrasthum Mähren vom Jahre 1761 setzte fest, wie theuer die gestrichene Maß Mund-, Gries-, Semmel-, Rutter- und schwarz-Mehl verkauft werden soll (der Regen von je 59, 49, 39¼, 26¼ und 16¼ Kreuzer bis 4 fl. 15¼ fr., 3 fl. 33¼ fr., 2 fl. 50¼ fr., 1 fl. 31¼ fr. und 1 fl. 5¼ fr. und in diesem Verhältnisse das Maasf und die Maasf), wenn der Regen Weizen auf dem Marke von 10 bis 60 Groschen verkauft wird. Diese Scala gab zugleich ein „Cynosurale, Bornaeh die Becken à proportione des steigend- und fallenden Getraid-Preises²⁾ künftighin sowohl

jene vom 27. Sept. 1771 den Obrigkeiten den zuwider des a. h. Patentes höher treibenden Verkauf des Küffel-Salzes ein; die heftigsten Kämpfe und härtesten Strafen währten aber gegen die Einschmürzung des Steinsalzes fort.

- ¹⁾ Das Subcirc. vom 13. Dez. 1771 gefattete mit Rücksicht auf den hohen Preis des Materials den Herrschaften und bräuberechtigten Communikanten die Erhöhung des Bierpreises bis Ende Sept. 1772 von 3 auf 4 fr. die Maß und folglich des Fasses auf 10 fl. 40 fr., das Circ. vom 27. Jänner 1772 bewilligte ihnen aber bis Ende Sept. 1772 das Bier in einem wie immer höheren Preise, keineswegs aber unter dem Ordinari-Berth von 3 fr. per Maß zu verleihtgeben und zu verschleihen. Das Circ. vom 21. Jänner 1777 erklärte: auf was Art der auf 3½ fr. per Maß festgesetzte Bierzwangspreis zu verstehen sei.
- ²⁾ Dennoch machte das Subernium am 31. Mai 1771 zur Zeit der Noth die auf den Marktpreis des Kornes oder Weizens von 3—4 fl. angemessene Brod- und Semmel-Scala mit

das weiße 3 fr. Brod, als die ordinari- und Mund-Semmeln, nicht weniger all-übriges der einschlagenten Sorten zu backen hätten“.

Diese Cynosur bestimmte das Gewicht des weißen Brodes der Bäcker per 3 fr. und 1 fr. (das erstere von 1 Pfunde 1 Lothe bis 11 Pfd. 28 Loth, das andere von 11 Loth bis 3 Pfd. 31 Loth), wenn der Mezen Korn auf dem Marke dem Land-Kaufe nach bezahlt wird von 60 bis 5 Groschen. Nach der Semmel-Tar sollte das Gewicht einer Semmel von 5 Loth bis 1 Pfund 12 Loth steigen, wenn der Mezen Waizen auf dem Marke dem Landkaufe nach bezahlt wird von 70 bis 10 Groschen herab. Weiter bestimmte diese Scala: Betreffend das Mund-Semmel-Gebäck, wie auch Schmalz-Küpfeln, Hörnl, und französisch Brod: da wäre folgendes, gleichwie zeithero, so auch noch künstigin, semel pro semper zur Regel, und Richtschnur zu nehmen, daß, wann ein ordinari Kreuzer-Semmel nach der Tar im höchsten Markt-Preis 15 Loth haltet, muß eine Mund-Semmel 10 Loth, mithin um $\frac{1}{3}$ weniger im Gewicht halten.

Schmalz-Küpfel $7\frac{1}{2}$ Loth, folglich um die Hälfte einer ordinari Semmel weniger wägen; Dahingegen die Hörnl, weilen hierzu der Teig nicht so feucht angerichtet werden darf, auch besser als ein Semmel ausbacket, 12 Loth, mithin um 3 Loth weniger, als ein ordinari-Semmel schwer seyn; Und mit dem französischen Brod hat es, wie mit der Mund-Semmel sein Bewenden.

Zugleich mit der Mehl-Tar-Scala kam auch eine Kuchel-Speis-Tar-Scala für das Marggrafthum Währen heraus. Dieselbe setzte die Preise des gestrichenen Maßes fest von G r i e ß (der Mezen von 59 fr. bis 4 fl. $5\frac{1}{4}$ fr., wenn der Mezen Waizen auf dem Marke verkauft wird von 10 bis 60 Groschen), G r a u p e n (1. Klasse 2 fl. $24\frac{1}{4}$ fr. bis 14 fl. $25\frac{1}{4}$ fr., 2. Klasse von 1 fl. $31\frac{1}{4}$ fr. bis 9 fl. $5\frac{1}{4}$ fr., 3. Klasse von $52\frac{1}{2}$ fr. bis 5 fl. 15 fr., bei einem Preise der Gerste von 10 bis 60 Groschen), der gemachten H a i d e n (1 fl. $13\frac{3}{4}$ fr. bis 5 fl. 36 fr. bei einem Preise der ungemachten Haiden von 10 bis 60 Groschen) und gemachten H i r s c h - B r e i n (55 fr. bis 4 fl. 12 fr. bei einem Preise der ungemachten Brein von 10 bis 60 Groschen) oder der Haiden- und Brein-Kascha, endlich der A r b e s (Erbfen) und L i n s e n (von 4 Maß $\frac{1}{2}$ Seidel um einen Groschen oder 1 Maß $1\frac{1}{2}$ Seidel um einen Kreuzer bis $2\frac{1}{2}$, resp. $\frac{1}{2}$ Seidel bei einem Marktpreise der Erbfen und Linsen von 10 bis 60 Groschen).

dem Besage kund, daß im Falle der Preis des Korus auch über 4 fl. steigen sollte, gleichwohl seine höhere Tar als obgedachte bis auf 4 fl. gestattet sei, daher die Widren von selbst Bedacht zu nehmen hätten, sich mit dem nöthigsten Vorrath zu versehen und mit der neuen Mehl-Tar-Scala in Gegenhaltung des von 60 bis 90 Groschen steigenden Währen-Preises (Circ. 7. Juni 1771) wurden die Mehlhändler erinnert, um so beständiger zu sein, gleich dormalen den erforderlichen Vorrath sich beizuschaffen, je gewisser sie keiner höhern Tar auch in dem Fall sich zu getrösten haben würden, so fern der Preis des Waizens weit über obgedachte 4 fl. 30 fr. steigen sollte (S. über diese Fungereoth das Notizenblatt der hft. Section 1859 N. 3).

Das Gubernial-Circular vom 28. Juli 1766 (wiederholt kundgemacht mit jenem vom 20. Mai 1769) bestimmte die Fleisch-Taxe sowohl in den königlichen Städten als auf dem Lande¹⁾; das Circular vom 1. Juni 1772 bewilligte, daß von nun an durch ein Jahr lang das Fleisch in den königl. Städten (Brünn, Olmütz, Jglau, Znain, Gradisch, Neustadt und Gaya) durch die Sommer-Monate um 5, in den Winter-Monaten um 5 $\frac{1}{2}$, auf dem Lande um 4 $\frac{1}{2}$ und resp. 5 fr. ausgehakt werden dürfe und in dieser Tax auch vom Militär bezahlt werden soll. Das Circular vom 19. Februar 1773 bestimmte für die Zukunft die Zuwage des Fleisches nach den wienerischen Maßregeln auch hier Landes und jenes vom 16. August 1773 band den hierländigen Fleischhauern nachdrücklich ein, das Publikum vermöge des jüngst hinausgegebenen Regulativs in Ansehung der Zuwage mit gutem und hinlänglichem Fleische bei Strafe von 3 Reichsthalern und resp. 14tägigem Arreste zu versehen.

Die Scala ddo. Brünn den 3. Oktober 1766 regelte das Gewicht des weißen Brodes der Bäcker zu 3 fr. (jetzt nur von 31 Loth bis 6 Pfund 14 Loth bei einem Marktpreise des Kornes von 60 bis 5 Groschen pr. Megen) und 1 fr. (10 Loth bis 2 Pfund 5 Loth). Die „brünnerische Semmel-Sagung,“ so nach der R. Oesterr. gestrichenen hier Landes eingeführten Maß mit Unterschied deren Waizen-Käufen über Abzug aller Kosten und Beytragß des Bürgerlich-zugelassenen Gewinns (jedoch außer des Consumo) entworfen, und von einem Hochlöblich-Kaiser-Königlichen Landes-Gubernio im Marggrafthum Mähren ratificiret worden. 1769 (Sub. Circ. 13. Okt. 1769) setzt das Gewicht der ordinari Semmel von 1 Pfund 24 Loth bis 6 Loth nach dem Preise des n. ö. Megen Waizen von 5 bis 60 Groschen fest.

Das nachfolgende Patent der Kaiserin vom 21. April 1770 machte den Versuch, im Gewerbsstande an die Stelle des bisher üblich gewesenen Wochen-den Taglohn einzuführen: Wir Maria Theresia u. s. w. Entbieten allen, und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landesinwohnern, und Untertanen, was

¹⁾ Das Circular vom 5. September 1757 regelte das Verfahren gegen die Fleischbäcker, welche sich in Beobachtung deren von hieraus ansehenden Fleisch-Taxen renitent bezeigen.

Das Circular vom 26. August 1751 verordnete, daß fñhrohin die Fleischbäcker dem Vieh-Austrieb nicht entgegen gehen, sondern das Vieh in dem Austriebs-Ort erkaufen und sonst einige Vorkäuferei nicht treiben sollen (Ueber die Viehmärkte — in Auspiz, Olmütz, später Leipsitz S. meine Schrift über die Cultur-Fortschritte W. und Schl., Brünn 1854, S. 161 — 165). Ein eigenes Patent vom 7. Oktober 1752 erging gegen die von denen Juden treibende Auf- und Vorkäuferei deren rohen Häuten, und denselben betrugliche Ausarbeitung; das Circular vom 14. Mai 1753 erläuterte, auf was Art denen Juden der Auf- und Vorkauf deren rohen Häuten verbotnen, in übrigen aber der freye Handel und Wandel mit selben erlaubt seye. Man ging so weit, daß man, wie den Pottaschen-Handel (Circ. 17. Februar 1764), auch die Sammlung der Hasenbälge verpachtete, welche Pachtungen jedoch, die letzte unter Wiedereinstellung des freien Einkaufes der Hasenbälge (Circ. 6. Juli 1770), wieder aufgehoben wurden.

Würden, Standes, Amtes, oder Wesens die in Unseren gesammten königl. böheimisch- und österreichischen Erblanden sind, Unsere kaisert. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes: Und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen. Da Wir zu Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels nützlich zu seyn befunden, den bey denen meisten Zünften, Handwerken, und Professionen bißhero bestehenden Gebrauch, denen Gesellen ihren Lohn wochenweise abzureichen, aufzuheben, und statt dessen den Taglohn einzuführen; Als verordnen Wir hiemit, daß künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anderst, als vor den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn, und Kost empfangen sollen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebottenen Feiertagen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn gegeben wird.

In Ansehung derjenigen Zünften aber, bey welchen rückwärts gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können solche rückwärts noch arbeiten. Wir versehen Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung um so mehr, als weder der Meister, noch der Gesell hiedurch in der Zahlung verkürzt wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; Denn z. B. ein Meister, der seinem Gesellen wochentlich einen Rthler gezahlet, wird ihm nunmehr täglich 15 fr. geben, und so der Gesell für 6. Arbeitstage ebenfalls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder anderen dergley Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohn, wie vormals mit dem Wochenlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieser Unserer zum Besten der Gewerbe allein abzuleitenden Anordnung noch mehr gesichert zu seyn, sollen diejenigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

1. Vermög Art. 14. der General-Zunftartikeln muß der Gesell, wenn er aus der Arbeit treten will, dem Meister wenigstens 8. Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, ankündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweis gearbeitet, und die Gesellen bezahlet werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit, und Privilegien, dem Gesellen freygehen, zu jeder Stund des Tages aus der Arbeit zu treten, und kann solcher bey einem jeden andern in die Arbeit aufgenommen werden, und soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen anderen Handwerksgebrechen (die Lasten, Fucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Late, noch bey den Zunftvorsteheren, und bey keinem anderen Richter angehört werden. Dabingegen

2. Wenn sich der Gesell diesem Gebrauch nicht fügen will, steht es dem Meister frey, ihn zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deswegen, als auch, wenn ihm sogar der Meister seinen Lohn zurück hält, nirgends angehört.

3. Soll künftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kundtschaft ausweisen kann, daß er stückweis, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Kunst, oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die Aeltesten, Inspectoros, und Vorsteherer haben darauf sorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgrender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerbung unter keinerley Vorwand zuzulassen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister, und Gesellen entstände, wer daran Schuld seye, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehört werden.

Hieran beschließt Unser gnädigster Will und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 21. Monats-tag April im siebenzehnhundert, und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyszigsten Jahre.

Merkwürdig ist die folgende Tagelöhner-Ordnung von Troppau von 1771, welche den Stand organisirte und die Arbeits-Preise bestimmte:

A v e r t i s s e m e n t .

Zu jedermanns Wissenschaft wird hiermit bekannt gemacht, daß von hoher Landesstelle die schon ehevor bestandene Tagelöhner-Ordnung bey der Stadt Troppau erfrischt, denen dormaligen Zeit Umständen gemäßen eingerichtet, und darinnen festgesetzt worden seye, daß

1. Kein anderer-dann mit dem Stadt Zeichen oder Wappen, und einer darauf gesetzten Nummer versehener Tagelöhner in der Stadt geduldet, und zur Arbeit angewendet.

2. Solchen der obere Ring, der Niederring, und der Viehemarkt, um sie desto leichter zu erreichen, zu ihren Standplätzen angewiesen.

3. Zur Aufsicht über sie, und um unter ihnen Zucht und Ordnung zu erhalten, auf die wieder selbe vorkommende Klagen und Beschwerden, besonders jene, wegen Ueberhaltung in dem Arbeits-Lohne, oder von ihnen verrichteter schlecht und saumseligen Arbeit gleich in der Zeit und standhaft abzuthun, 2 Aufseher aus dem Scabinat, und zwar dormalen der Franz Carl Koppansky, und jüngere Thomas Cypss bestellt.

4. Von ihnen Tagelöhnern die Arbeits Stunden von Georgi bis Michaeli von frühe 5. bis abends 7. Uhr, von Michaeli bis Georgi aber von frühe 6. bis abends wiederum 6. Uhr, mit alleiniger Ausnahme täglicher zweyer Ruhe-Stunden zur ohnweigerlichen Beobacht- und Verrichtung ausgemessen, hiervor aber auch solchen der für jede Gattung der Arbeit hiernach ausgesetzte Lohn ohne Abzug richtig bezahlet werden solle. Und zwar

T a g l o h n .

Von St. Georgi bis St. Michaeli täglich 12 Kr.
 Von St. Michaeli bis Georgi " 10 "

An Holzspalter Lohn.

Für eine ganze Klafter hartes Holz	6	kr.
Für $\frac{3}{4}$ Klafter	4 $\frac{1}{2}$	"
" $\frac{1}{2}$ "	3	"
" $\frac{1}{4}$ "	1 $\frac{1}{2}$	"
Für eine ganze Klafter weiches Holz	4	"
" $\frac{3}{4}$ "	3	"
" $\frac{1}{2}$ "	2	"
" $\frac{1}{4}$ "	1	"

Trager Lohn.

Von einer Klafter zu ebener Erden	2	kr.
" $\frac{3}{4}$ "	1 $\frac{1}{2}$	"
" $\frac{1}{2}$ "	1	"
" $\frac{1}{4}$ "	$\frac{1}{2}$	"
Von einer Klafter im ersten Stock	3	"
" $\frac{3}{4}$ "	2	1 $\frac{1}{2}$ fl.
" $\frac{1}{2}$ "	1	$\frac{1}{2}$ "
" $\frac{1}{4}$ "	$\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ "
Von einer Klafter im zweyten Stock	4	"
" $\frac{3}{4}$ "	3	"
" $\frac{1}{2}$ "	2	"
" $\frac{1}{4}$ "	1	"

So aber einem oder dem andern Inwohner das erkaufte Holz sägen oder einmal in der Mitte abschneiden zu lassen gefällig seyn sollte, so hat derselbe dem Tagelöhner für eine Klafter weiches Holz 6 fr.

Für eine Klafter hartes 9 "

zu bezahlen.

In Ansehung des Bothengehens wird denen Bothen für eine Meile bey Tag und guten Weegen, wenn sie nichts tragen 7 fr.

In schlimmen Weegen und zur Nacht Zeit 9 "

Wenn derley Bothen aber mit etwas beladen seynd im guten Weege und bey Tage von der Meile 8 "

Zur Nacht Zeit und im schlimmen Weege 10 "

zu bezahlen seyn.

Und da

Für alle vorkommende andere Arbeiten, die eine kürzere Zeit erfordern, und nach Verschiedenheit der Umstände größer oder kleiner seyn können, als bey Schnee von dem Dache werfen, Eis aufhaken, tragen, kehren, und andern dergleichen ein ordentliches Ausmaas nicht wohl zu bestimmen ist, so soll nach dem Verhältnusse obigen Taglohnes in dergleichen Fällen, und nach der Größe und Dauer der Arbeit der Lohn bezahlt werden; jedoch wird verwilliget, daß

den Arbeitern, wenn sie Stundenweise arbeiten, weil sie in der Ungewissheit mit den andern Arbeits-Stunden stehen, und ihnen keine Raft-Stunden zu Theile werden, für eine Stunde 1 Kr. 3 Hl. bezahlt werden mögen.

Troppau den 3. Augusti 1771¹⁾.

¹⁾ Die wenigen, vereinzelt und dürftigen Notizen, sagt Biedermann (Deutschlands polit., materielle und sociale Zustände im 18. Jahrh., Leipzig 1854, 1. B. S. 387), welche wir, bei diesem Mangel ausführlicherer Mittheilungen darüber aus der damaligen Zeit, über die Verhältnisse des Arbeiterstandes und insbesondere die Höhe der Arbeitslöhne, meist aus handschriftlichen oder doch außerhalb des literarischen Verkehrs stehenden Quellen, zu gewinnen vermocht haben, führen doch mit ziemlicher Uebereinstimmung auf die allgemeine Schlussfolgerung, daß der Verdienst der mit rein mechanischen oder handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigten Klassen, sowie der Diensthöten, im vorigen Jahrhundert, selbst wenn man den verschiedenen Geldwerth in Anschlag bringt, wo nicht ein geringerer, doch keinesfalls ein höherer war, als in der Gegenwart, daß von den Manufacturarbeitern zwar ein Theil, welcher sein Unterkommen in besonders begünstigten Industriezweigen oder an besonders vortheilhaften Dertlichkeiten fand, eines ziemlich guten Erwerbes sich erfreute, ein anderer und wahrscheinlich viel größerer dagegen sich mit einem mindestens eben so lärglichen Verdienste begnügen mußte, wie jener ist, welchen wir jetzt als das geringste Maß des Auskömmlichen betrachten.

Der Tagelohn eines gewöhnlichen Handarbeiters betrug in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts $2\frac{1}{2}$, 4 bis 5, höchstens $5\frac{1}{2}$ Ngr. Ein Chausseearbeiter im Sultzbairn erhielt 4 Ngr. 3 Pf. (15 Kreuzer), ein Handlanger in Niederhessen $5\frac{1}{2}$ Ngr. Für Leipzig ward der Lohn eines Handlangers, Tagelöhners, Gartenarbeiters in der Landordnung von 1763 auf 6 Ngr. festgestellt. Wenn wir diese Lohnsätze, nach Verhältnisß des, damals um ungefähr 50 Proc. höheren Geldwerthes, um die Hälfte erhöhen, so erbalten wir 6, $7\frac{1}{2}$, höchstens 8 Ngr. Gegenwärtig erhält ein Handlanger im Sessischen $7\frac{1}{2}$ — 8 Ngr., ein Chausseearbeiter in Sachsen (in der Umgegend von Leipzig) $7\frac{1}{2}$ Ngr.; ein Gartenarbeiter (ebenda) nicht unter 10, gewöhnlich 15 Ngr.; ein Tagearbeiter ist überhaupt in und bei Leipzig nicht leicht unter 10 Ngr. zu haben.

Nach der Holzhandeltaxe von 1763 für Leipzig war daselbst für eine Klafter hartes Holz, einmal zu spalten, $6\frac{1}{4}$ Ngr., zweimal zu spalten $11\frac{1}{4}$ Ngr., für weiches 5 — $8\frac{1}{4}$ Ngr., für das Hinaustragen 1 — 2 Treppen hoch $3\frac{1}{4}$ Ngr., 3 — 4 Treppen hoch 5 Ngr. zu zahlen. Gegenwärtig wird für eine Klafter weiches Holz, klein zu machen und auf den Boden zu tragen, 1 Thlr., für hartes $1\frac{1}{2}$ Thlr. gefordert. Damals konnte ein Holzhacker für den höchsten Lohn, den er verdiente ($16\frac{1}{4}$ Ngr.), wenig über 4 Wägen Korn fausen; jezt reicht derselbe (den Durchschnittspreis des Kornes zu 3 Thlr. angenommen) zu mindestens 7 Wägen aus. In Hessen gab man 1715 für 100 Fuß Brennholz zu schneiden $\frac{1}{2}$ Thlr. (den Geldwerth von $3\frac{1}{2}$ Wägen), jezt zahlt man dafür 1 Thlr. oder 4 Wägen.

Die Löhne der Diensthöten waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr mäßig. Es wird den Reid unserer Hausfrauen erwecken, wenn sie hören, daß man damals eine „excellente Köchin“ für 10 Thlr. jährlich haben konnte (also nach heutigem Geldwerth für etwa 15 Thlr.), einen „braven Kutscher oder Bedienten“ zu demselben Preis, eine Kammerjungfer zu 8 Thlr., eine Hausmagd zu 6 und eine Küchen- oder Viehmagd zu 5 Thlr. Die Gehalte der Hofmeister, Secretäre und Verwalter (welche damals ziemlich untergeordnet mit zum Hausgefinde gerechnet wurden) standen in dem gleichen Verhältnisß; man bekam einen Geistlichen als Hofmeister für 18 — 20 Thlr., für eben diesen Preis einen Secretär oder „Hauskellner“ (Haushofmeister). Ein Verwalter war etwas theurer. Und doch warer diese Löhne schon bedeutend höher, als sie ein halbes oder ganzes Jahrhundert früher ge-

Die Ordnung ddo. Brunn den 28. Augusti 1772 theilte die Seifensieder Währens (damal nur 196, in Brunn 8, Olmütz 7, Schönberg, Saar 6, Proßnitz, Trübau, Hölleschau, 5, Römerstadt, Znaim, Kremier, Hohenplog, Neutitschein 4, Iglau u. a. 3, u. s. w.)¹⁾ in Distrikte ein (nur 97), nach welchen die in denselben befindlichen Fleischhauer das vom geschlachteten Groß- und Klein-Viehe gewonnene Unschlitt in einem bestimmten Preise abführen, dagegen die Seifensieder den ihnen zuweisungen Bezirk mit Kerzen und Seifen versehen mußten²⁾. Diese Vorschrift lautet:

O r d n u n g,

Wie die Seifensiedere dieses Marggrafthums Währen unter die Fleischhädere in Ansehung des, an jene abzugeben habenden Insetts, eingetheilet, und was hierbey in ein und anderen bey dieser Sache beobachtet werden solle.

wesen, denn nach der sächsischen Polizeiordnung von 1651 erhielt eine Röhin 5 — 8 Zhr., eine Magd 3 — 4 Zhr.

Der Taglohn der Maurer, Zimmerleute und ähnlicher Gewerke war ebenfalls geringer als heutzutage. Bis zu Ende der vierziger Jahre scheint derselbe noch niedriger gestanden zu haben; von da bis zum Schluß des Jahrhunderts bleibt er fast unverändert, einzelne vorübergehende Schwankungen abgerechnet, welche der Wechsel von Kriegs- und Friedenszeiten hervorbrachte zu haben scheint. Der gewöhnliche Satz für einen Maurer- und Zimmergesellen in einer sächsischen Mittelstadt (Meißen) war $7\frac{1}{2}$ Ngr. und 3 Pf. „Lohngeld.“ Während der Kriegsjahre kommen bisweilen nur 5 gGr. ($6\frac{1}{2}$ Ngr.) vor; dagegen zeigt sich beim Ende des Kriegs eine plötzliche Steigerung um mehrere Groschen, welche sich erst seit 1770 wieder vollständig ins Gleichgewicht mit dem früheren Durchschnitt setzt. In Kurhessen betrug der Sommerlohn eines Zimmergesellen um die Mitte des Jahrhunderts 11 Sgr. In einer hessen-darmstädtischen Bauordnung von 1777 ist der Sommerlohn der Zimmerleute und Maurer mit $8\frac{1}{2}$ Ngr. für den Meister, 7 Ngr. 7 Pf. für den Gesellen, $5\frac{1}{2}$ Ngr. für den Handlanger aufgeführt, der Winterlohn mit 7 Ngr. 7 Pf., $6\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{2}$ Ngr.; der Lohn des Dachdeckers im Sommer mit $11\frac{1}{2}$ Ngr. für den Meister, $8\frac{1}{2}$ Ngr. für den Gesellen, $4\frac{1}{2}$ Ngr. für den Jungen, im Winter mit $8\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Ngr. Für Leipzig setzte die 1766 daselbst erlassene Taxordnung den Sommerlohn eines Maurer- und Zimmergesellen auf 10 Ngr., den Winterlohn auf $8\frac{1}{4}$ Ngr., und in einer kleineren Stadt Sachsen (Meißen) finden wir 10 Ngr. für die Tagesarbeit eines Tischlergesellen, $12\frac{1}{2}$ Ngr. für die des Meisters berechnet.

Alle diese Lohnsätze betragen im Durchschnitt kaum mehr als die Hälfte der jetzt üblichen.

¹⁾ Nach dem Circ. vom 9. Okt. 1772 sollen die Obrigkeiten, Magistrate und Stadträthe in jenen Orten, wo nach der Seifensieder-Ordnung kein Seifensieder beständig ist, auch ohne vergängliche Genehmigung der Landesstelle künftig keinen annehmen.

²⁾ Das Subcirc. vom 30. August 1773 verbot den Kauf- und Verkauf des Insetts im Lande bei Confiskationsstrafe und drohte den Seifensiedern, welche es aus einem andern Meisters Bezirk kaufen würden, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern.

Das Subcirc. vom 19. Dez. 1774 gestattete Jedermann die freie Einfuhr der Insetts-Kerzen in die Stadt Brunn, jenes vom 6. Juni 1775 erklärte die allerhöchste Bewilligung, daß sowohl die ungrischen als alle übrigen erbländischen Seifensieder mit ihren Erzeugnissen die währ. Jahrmärkte besuchen mögen.

Nachdem von denen Seifensiedern wider die Fleischhacker bis nun zu mannigfaltige Klagen eingebracht worden, gleichsam diese das von dem schlachtenden Vieh erhebende sammentliche Inolet nicht, wie sie sollten, abzuführen, den besten und größten Theil dieses Materialis an unberechtigete, auch wohl gar auswärtig in einem, die Tax übersteigenden Preis verhandelten, ihnen Seifensiedern aber hieran sehr wenig auch dieses nur von schlechtester Qualität überlassen würde; und da ferners aus der, zum Östern schon sürgewesten Beklemmigkeit des hierländigen Inolets erfolgt ist, daß dieses zu hinreichender Versorgung des Publici mit Kerzen und Seifen abgängige Materiale außerm Land theuer erkaufet, und das Publicum zur billigen Schadloshaltung der Seifensiedern für das über die Tax bezahlte fremde Inolet, mit einem erhöhten Kerzen- und Seifen-Preis beschweret werden müßte: So wurde für nöthig befunden, nachfolgende maßgebige Ordnung zum Nachverhalt gleich erwähnten zwey Meisterschaften einzuführen, und solche für beständig zu einer genauen Beobachtung bringen, und halten zu lassen.

Erstens. Bleibet die am Ende hier beygeschlossene Consignation zu vernehmen, in was für District die Seifensiedere eingetheilet, und welchen sie mit ihrer erzeugenden Kerzen- und Seifen-Waare jedesmal nach Nothdurft genügend zu versehen; dann was für Drit Fleischhacker das Inolet an diese oder jene Seifensiedere abzuliefern gehalten seynd; Es werden diesemnach

Zweytens. Die Fleischhacker hierdurch ernstlich angewiesen, daß sie das von allem schlachtenden groß und kleinen Vieh erhebende sammentliche Inolet nur allein denen ihnen nachstehendermassen zugetheilten Seifensiedern abgeben, und hieran nicht das geringste auswärtig verhandeln sollen, als im Widrigen ein derley Contravenient mit Entsetzung von seinem Burger- und Meister-Recht bestraffet werden würde.

Drittens. Hat es zwar bis zum anhoffenden Erfolg besserer Umständen bey dem bisherigen Preis des nassen sogenannten Messer-Inolets in denen Königl. Städten pr. 11 fl. ob Centner, dann in denen übrigen Städten und auf dem Land pr. 10 fl. 30 kr. dormalen noch sein ferneres Verbleiben; jedoch ist diese Tax nur für das Inolet aus hungarischem oder pöhlischen Horn- und aus dem kleinen Vieh zu verstehen. Wie es dann auch

Viertens. Bey der seit Anno 1735. eingeführten Maßgab sein weiteres unabänderliches Bewenden hat, daß zu einem Centner Inolet nicht mehr Ausschchnitt als 15 Pfund (dieses Quantum gleichfalls nach dem Inolet-Preis pr. 11 fl. geschäpet) zugewogen, die darüber noch mehr betragende Ausschnitte aber, nach der jedesmaligen Rindfleisch-Tax verkauft, und dieses unter ansonstiger Strafe von 3 Thalern Mährisch auf das genaueste beobachtet werden solle. Damit jedoch aus Gelegenheit des Unterschieds zwischen Kern- und Ausschchnitt-Inolet keine weitere Mißverständnissen entstehen mögen; So sind

Fünftens. Aus einem Stück Rind nur die Lungen, Mittlern, das Reh, die Herz- und Magenplatter und die zwey Peitschen für Kern-Inolet in der

Taz pr. 11 fl., und respectivo 10 fl. 30 kr. allübrig rindene Fetten aber für Ausschnitte zu erkennen.

Sechsentens. Wird es in Ansehung der von denen Seisensiedern an die Fleischhacker leistenden Zahlung des Insetls sowohl, als wegen der Ablieferung dieses Materialis bey der, jeden Orts bis nun zu üblichen oder ins Künftige treffen mögenden Einverständniß belassen, daß also diese Zahlungen nach was immer für Terminen beschehen, und das Insetl denen Seisensiedern entwedert zugetragen, oder aber ihres Orts selbst abgeholt werden möge. Wornächst

Siebetentens. Bey dieser dergestaltigen Bezirks-Einleitung zu Veybehaltung einer billigen Gleichheit weder ein Seisensieder, noch jemand anderer, wer er immer seye, berechtigt ist, in des andern seinen District bey Confsicirung der Waare und anderer erfolgenden Strafe, Kerzen oder Seisen einzuführen, oder zu verkaufen, wie dann aus eben dieser Ursach

Achtentens. Verordnet wird, daß kein Seisensieder den in eines andern Bezirk einfallenden Jahrmarkt mit seiner Waare frequentiren, sondern solches lediglich dem Seisensieder des betreffenden Districts frey stehen solle.

Brünn den 28. Augusti 1772.

Nach dem Subcirc. vom 8. Jänner 1772 sollen die Stadt- und Landfleischhacker das allgemeine festgesetzte Tar. Regulativ nicht überschreiten, mithin den Centner Insetl den Seisensiedern nicht höher als um 11 fl. hintanlassen.

Die mit dem Gubernial-Circular vom 24. Juli 1775 hinausgegebene gedruckte Ordnung theilte auch die jüdischen Fleischhacker in Ansehung der Abgabe des Unschlittes vom Schlachtvieh unter die Seisensieder ein.

Jene Organisirungs-Zeit gestattete zwar einerseits „den freyen Handel mit allen Gattungen deren Landes-Produkte“ denen Possessoribus, Wein-Holden und dem Bauer-Stande durch das ganze Jahr (Subcirc. 23. Sept. 1768 ¹⁾); hob die beim Körnerhandel im Innern von einem Orte und von einem Kreise zum andern bekandenen Hindernisse auf, gab mithin denselben im Innern ohne aller Hemmung vollkommen frei (Subcirc. 5. Oktober 1772 ²⁾), nachdem schon früher (Circ. 18. November 1771) der, während der Hungersnoth vielfältig beschränkte, freie Handel, Verkauf und Verführung des Getreides aus einem Erblande in das andere gestattet worden war; diese Zeit milderte die Lasten der Leibeigenschaft wesentlich (1771

¹⁾ Nach dem Subcirc. vom 11. Juli 1768 sollen die Untertanen von den auf den Markt führenden Heischhaften weder einem Schranken-Einnehmer, noch auch einer Waage das Mindeste abreichen.

²⁾ Nach dem Subcirc. vom 20. Februar 1769 sollen die Getreid-Preis-Tabellen künftig nur monatlich eingesendet, in denselben über durchaus der höchste, mittlere und geringste Preis jeder Sorte des zum Verlaufe gekommenen Getreides bemerkt werden. Zur Zeit der Hungersnoth verordnete das Subcirc. vom 4. Okt. 1771 die Einsendung der Marktpreis-Tabellen von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle.

in Schlessien, 1775 in Mähren), löste die Maierhöfe zum Theile auf und vertheilte sie unter die Bevölkerung (1778 und ff.); sie zeichnete aber andererseits nicht nur der industriellen Thätigkeit feste, unüberstreitbare Formen und Gränzen vor, sondern zwängte auch das Leben mannigfach in eine Schablone ein. In jener Zeit folgte auch schnell eine Tare und Scala der anderen.

Im J. 1774 erschienen wieder eine neue Fleisch-Taxa, eine Semmel- und Brod-, dann eine Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala.

Die erste hieß: **Fleisch-Taxa.**

Welche auf hohe Beangenehmung eines Hochlöbl. Kaiser-Königl. Landes Gubernii von einer Wohlloblich-Kaiser-Königl. Polizey Haupt-Commission im Markgraftum Mähren auf alle Fleisch Gattungen vom großen und kleinen Schlachtvieh, nicht minder auf das gefelchte Fleisch, Geschnattell-Werk, u. d. g. für die gesammte hiesländige, so Städtische bürgerliche, als Land Fleischhadere zu jedermänniglichen Wissenschaft folgender Gestalten reguliret und festgesetzt worden. So geschehen in der Königlichen Stadt Brünn den 25. May 1774. Diese Tare bestimmte die Preise nicht nur des Fleisches, sondern auch einzelner Bestandtheile des Viehes, selbst der Würste, des Schmeers u. a. Das Pfund Rindfleisch sollte in den Sommermonaten (vom 1. Juli bis letzten November) bei den städtischen Fleischhadern 5, bei den Land-Fleischhadern 4½ fr., in den Wintermonaten (vom 1. Dezember bis letzten Juni) 5½ und 5 fr., das Kalbfleisch 5 und 4½ fr. (ohne Unterschied der Zeit), das Schöpfensfleisch 4½ und 4 fr., das Schweinefleisch 5 und 4½ fr., das ordinari gefelchte Schweinefleisch 10 und 9 fr., der Schinken 14 und 12 fr., der Schmeer 12 fr. kosten.

Das Gubernial-Circular vom 17. August 1774 gab zur dieser Tare ein Fleisch-Zuwags-Regulativum für die Land- und Kleinstädtische Fleischhadern.

Nachdem das Gubernium angeordnet hatte (Circ. 2. Mai 1774), daß die von Zeit zu Zeit entwerfende Brod- und Semmel-Gewichts-, dann Mehl-Tara jedesmal nur nach dem Verhalt des mittleren Körnerpreises zu reguliren sei, erließ am 8. Juni 1774 die k. k. Polizey-Haupt-Commission eine „Semmel- und Brod-Gewichts-Sagung für das Markgraftum Mähren. Welche auf erfolgte hohe Bestätigung eines Hochlöbl. Kaiser-Königl. Landes Gubernii von einer Wohlloblich-K. K. Polizey Haupt-Commission nach der hier Landes schon langjährig eingeführten R. De. gestrichenen Maas mit Unterschied des Waizen- und Korn-Einkaufs über Abzug aller Kosten und Beytrags des zugelassenen bürgerlichen Gewinns ausgeworfen und festgesetzt worden, welche dermalige Scala von der vorigen nur in deme unterschieden ist, daß solche nun etwas genauer ausgerechnet, auch zu Vermeidung verschiedentlicher Anstößigkeiten der Zeit schon die bey dem Mezen pr. 13 und respective 7 fr. zu entrichteten kommende Consumo-Gebührniß mit eingerechnet und darzu geschlagen worden, wie es nachfolgende Scala des mehrern bewähret.“

Diese Satzung bestimmte nach dem Marktpreise des Mehlens Weizen oder Korn von 100 bis 10 Groschen, mit Zuschlag der bestandenenen Consumo-Auf-
lage bei dem ersteren von 13, bei dem anderen von 7 kr., das Gewicht einer
Semmel von 4 bis 15 Loth (den Preis des Getreides von 100 bis 78 ohne
Einfluß gelassen und nur bis 20 Groschen berechnet), eines Brodes pr. 3 kr.
von 23 Loth bis 4 Pfund 22 Loth, pr. 1 kr. aber von 8 Loth bis 1 Pfund
18 Loth (den Preis des Getreides nur von 80 bis 10 Groschen berücksichtigt).
Beigefügt wurden folgende

A n m e r k u n g e n.

1. Was die sogenannte Beden - Semmeln anbetrifft, diese können, weilen
sie um etwas mehr ausgebacken werden müssen, um ein halbes Loth weniger,
dann die ordinari Semmeln im Gewicht halten.

2. Belangend das Mundsemmel Gebäck, wie auch Schmalzküpfeln, Hörnl,
und das französische Brod, ist folgendes zu halten:

Wann eine ordinari Kreuzer Semmel nach der Tag 10 Loth halten solle, so muß eine Mundsemmel halten	6 1/2 Loth,	
mithin um		1/2,
Schmalzküpfel	5 Loth,	
mithin um		1/2,
Dahingegen die Hörnl	8 Loth,	
mithin um		1/3

weniger, als eine ordinari Semmel im Gewicht schwer seyn darf.

Mit dem französischen Brod hat es eine mit den Mundsemmeln gleiche
Beschaffenheit.

3. Sollte das schwarze 3 Kreuzer Beden Brod so wie das weiße 3 kr.
Bauern Brod um 16 Loth,

Hingegen das schwarze 3 kr. Bauern Brod um . . . 1 Pfund schwerer,
dann das weiße 3 kr. Beden ausgebacken werden.

4. Nachdem bey wohlfeilen Zeiten das schwarze so wie das Fußmehl
den Beden zum Schaden zurück bleibet, so hat man befunden, folgendes fest-
zusetzen:

Wann der Mehl Weizen oder Korn von 30 bis inclusive 24 Groschen
im Preis ist, so solle den Beden zum Nutzen 1 Groschen, von 25 bis inclusive
21 Groschen, 2 Groschen, von 20 bis inclusive 9 Groschen, 3 Groschen, und
Faß das Korn gar darunter kommen sollte, auch 4 Groschen zugegeben werden.
Zum Beispiel: der Preis des Mehl Kornes wäre 21 Groschen, so fielen zwar
nach der vorgezeichneten Scala das Gewicht eines weißen 3 kr. Beden Brodes mit
2 Pfund 16 Loth aus, weilen aber wegen dem zwischen 25 und 20 Groschen
stehenden Kornpreis 2 Groschen dem Beden Profit passiret werden, so ist das
Gewicht nicht nach 21, sondern nach 23 Groschen, folgsam nach Ausmessung
der Scala mit 2 Pfund 9 Loth auszuwerfen.

Damit nun aber dieser den Beden eingestehende Vortheil seiner Zeit auch dem Publikum, und besonders eben in theuersten Zeiten am mehresten zu Gutem komme, so ist bey höherem Preis der nämliche Zusatz für das Publikum sowohl bey dem Semmel- als Brod-Gebach auf folgende Art zu machen: daß, wann der Regen Weizen oder Korn im Preis von 31 bis inclusive 35 Groschen ist, ein Groschen, von 36 bis 40 Groschen, 2 Groschen, von 41 bis inclusive 59 Groschen, 3 Groschen, endlich darüber 4 Groschen zum Vortheil des Publikums angerechnet werden sollen. Zum Beyspiel: der Preis des Weizens wäre 32 Groschen der Regen, so ist nicht das Gewicht, wie es die Scala für diesen Preis ausweiset, mit 10 Loth, sondern mit Abrechnung eines Groschens für das Publikum, so als wann der Einkaufs Preis 31 Groschen gewesen wäre, folgsam mit 11 Loth zu bestimmen, und so weiters à proportion des theuerern oder wohlfeileren Einkaufs Preis, und des nach obgesagter Modalität entweder zu Gutem des Publikums, oder Bedens zu machen kommenden Zusatzes.

5. Verstehet sich von selbst, daß bey Bestimmung des Gebach-Gewichts nicht der höchste, sondern der mittlere Einkaufs Preis des Körns zur Richtschnur zu nehmen seye.

Das Subernial-Circular vom 7. September 1774 machte bekannt eine neue „Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala für das Markgrathum Nähren, nach welcher, vermöge des Körner Einkaufs, über Abzug aller Kosten, und Betrag des zugelassenen Gewinns, auch dermalen mit Darzuschlagung der bei jeder Gattung zu entrichten kommenden Consumo Gebührniß, sammentliche innbenannte Mehl- und Kuchelspeis-Sorten, untereinkens bey monatlicher Bestimmung des Brod Gewichts mit entworfen werden sollen“.

Die Mehl-Tax-Tabella reichte nun beim Weizen von 10 bis 100 Groschen. Schon zeigten sich nach der Theuerung und Hungersnoth von 1770—2 (S. das Notizenblatt der hist. Section 1859 Nr. 3) die Preise beträchtlich höher als 1761. Sie gingen bei Mund-, Gries-, Semmel-, Mittel- und Schwarz-Mehl von 1 fl. 12 fr., 1 fl. 2 fr. 52 $\frac{1}{4}$ fr., 39 $\frac{1}{4}$ fr. und 19 $\frac{1}{4}$ fr. bis 7 fl. 6 $\frac{1}{4}$ fr., 5 fl. 57 fr., 4 fl. 48 $\frac{1}{4}$ fr., 2 fl. 39 $\frac{1}{2}$ fr. und 1 fl. 48 $\frac{1}{4}$ fr. pr. Regen (und in diesem Verhältnisse pr. Maß und Maß), dann bei Gries von 1 fl. 20 fr. bis 7 fl. 13 $\frac{1}{4}$ fr. pr. Regen, wenn der Regen Weizen auf dem Markte von 10 bis 100 Groschen gekauft wurde. Weiter sollten kosten die Graupen 1., 2. und 3. Klasse 2 fl. 38 $\frac{1}{4}$ fr., 1 fl. 38 $\frac{1}{4}$ fr. und 59 $\frac{1}{4}$ fr. bis 14 fl. 39 $\frac{1}{4}$ fr., 9 fl. 12 $\frac{1}{4}$ fr. und 5 fl. 22 fr. pr. Regen (und im Verhältnisse bei einem Halben-, Viertel- und Achtel-Regen, 1 Maß und 1 Maß) bei einem Marktpreise der Gerste von 10 bis 60 Groschen der Regen; der gemachte Haide 1 fl. 22 fr. bis 5 fl. 44 fr., der gemachte Breun 1 fl. 9 fr. bis 4 fl. 26 fr. pr. Regen, wenn der ungemachte 10 bis 60 Groschen galt, endlich die Arbes und Linse n 2 Maß 1 Seidl bis 1 $\frac{1}{2}$ Seidl 3 Kreuzer, 3 bis $\frac{1}{2}$ Seidl aber 1 Kreuzer, wenn der Regen auf dem Mar-

um 10 bis 100 Groschen gekauft wurde; hiebei nahm man auf den Unterschied des höheren Preises in der Art keine Rücksicht, das 1½ Seidl um 3 fr. gegeben werden mußte, wenn der Regen auch über 78 Groschen stand, ½ Seidl aber um 1 fr., wenn er auch mehr als 50 Groschen galt.

Als Straf-Sanktionen gegen Bäcker und Fleischer erschienen 1776 folgende Bekanntmachungen:

A v e r t i s s e m e n t.

Wann das Brod- und Semmel-Gebäck nicht das eigentliche Gewicht hielte, oder zu feucht, oder sonst ungenußbar wäre: so ist die Straf auf die Uebertretung folgende:

Das erstemal die Confiscation. Das zweytemal die Confiscation nebst sechs Reichs-Thaler. Das drittemal die Wasser-Schüppe¹⁾, oder Aussetzung auf die Bühne. Das viertemal die Entsetzung von Bürger- und Meisterrecht.

Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit jedermann hienach sich zu richten, und bey ereignender Bevortheilung oder Verkürzung bey der Städtischen Polizey-Commission sich zu melden wissen möge.

A v e r t i s s e m e n t.

Die Fleischhackere seynd verbunden 1) bey zwey Pfund Fleisch keine Zuwaag zu geben. 2) Bey drey Pfund, und darüber (ohne das Bein gerechnet, so sich schon im Fleisch befindet, oder demselben sonst anhanget, und allezeit mitgewogen wird) nur annoch zur Ergänzung des anverlangenden Gewichts ein viertl Pfund bloßes, dannoch aber brauchbares Suppen-Kopfs- oder anderes Wein zuwegen; bey vier Pfund nur ein halbes Pfund, und bey fünf Pfund ein Pfund, niemals aber mehr als ein Pfund Zuwaag bezulegen. Wider die Uebertretere sind dann folgende Strafen; als:

Das erstemal zwey Reichsthaler. Das zweytemal fünf Reichsthaler. Das drittemal zehn Reichsthaler. Das viertemal auf die Bühne auszusetzen. Das fünftemal des Bürger- und Meisterrechts-Verlust.

Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit jedermann hienach sich zu richten, und bey ereignender Bevortheilung oder Verkürzung bey der Städtischen Polizey-Commission sich zu melden wissen wird.

Die Vereinigung mehrerer lästiger Consumtions-Auflagen Während in die sogenannte Simplifikations-Tranksteuer (1777) hatte auch die Herab-

¹⁾ Die Strafe des Schuppens oder Schnellens (S. S. 473) war eine uralte, in Deutschland und Italien weit verbreitete Sitte, ein wahres Volksschauspiel. Sie bestand in dem Tauchen straffälliger Bäcker u. a. (in Italien auch statt der Stüpfung im Allgemeinen) ins Wasser oder Urath in einem Korbe oder dgl. S. Hüllmann, Städtewesen IV. 78, 277; Kaufsnit III. 60; Schläger, wiener Skizzen S. 255 — 261; meine Geschichte von Jglau S. 246. In Wien geschah sie das letzte Mal 1773; in Brünn — noch 1776 angebrocht — fand sie am Reichdamme statt.

setzung der Fleisch-, Brod-, Mehl-, Kerzen- und Seifen-Tar zur Folge. Das hierüber an die Kreishauptleute Nährens erlassene Gubernial-Dekret vom 28. Jänner 1777 lautet: Da Ihre Kais. Königl. Apostol. Majestät, aus Gelegenheit der eingeführten neuen Tranksteuer Allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß in anbetracht des aufgehobenen fleisch Kreuzers und Consumptions-ausschlags, das fleisch, Broth und Mehl auf eine Mindere Tar Herabgesetzt werden solle.

Als hat man in dessen Keyffer überlegung folgendes zu Resolviren Befunden, daß nämlich

1. Die Tar des fleisches nach dem anno 1766 diesfalls festgesetzten Generali Reguliret, und mithin Von 1. nächst Bevorstehenden Monaths Februarij und zwar ohne unterschied deren Winter- oder Sommer Monathen das ganze Jahr hindurch das Rindfleisch à $4\frac{1}{2}$ fr., Kalbfleisch à $4\frac{1}{2}$ fr., Schöpfensfleisch à 4 fr., und das Schweinefleisch à $4\frac{1}{2}$ fr., das Inslet à 11 fl. pr. Cent., die Kern Fette à $9\frac{1}{2}$ fr. das Pfund, und das geselchte fleisch à 10 fr. Veräuseret werden sollen; So Biel es

2. Die Kerzen anbetrifft, das ist Billig, daß solche in anbetracht des Minderen Inslet Preyses auf ein wohlfeylleres Herabkommen, und hat man die diesfallige Tar dermaßen in den Winter-Monathen in ansehung deren Weißgarenen Inslet Kerzen so, als weißer sayse auf $12\frac{1}{2}$ fr., und Respectu deren schwarzgarenen Kerzen auf $11\frac{1}{2}$ fr., dann der Schwarzen Sayse das Pfund à $10\frac{1}{2}$ fr. zu bestimmen Befunden, in Sommer-Monathen hingegen das Pfund weißgarene Kerzen so, wie die weiße sayse à 12 fr., das Pfund schwarzgarene Kerzen à 11 fr., dann der schwarzen Sayse das Pfund à 10 fr. mit dem Beysatz, daß auf dem Lande alle diese Fehlschaften um $\frac{1}{2}$ fr. wohlfeyller hindann gegeben werden sollen; Wie dann auch dem Herrn (Grafen) die Mehl Tar-Tabella zur Richtschnur jedoch zu gewinnung der zeit nur Extractive, und zwar Vermögd des vermahligen Markt Preyses Respectu des Wanzes Von 20 Bieß 30 groschen, und Respectu des Korn Von 15 Bieß 25 groschen, Communiciret wird, maßen die ganze gedruckte Tabella der Herr Kreishauptman anerst des nächstens zu Empfangen hat; Der herr (Graff) hat daher ob Vorgeschiebenermassen die sämmentl. Taxen, und zwar schon à 1. Februarij zu Reguliren, diesfalls die nöthige Publication zu Veranlassen, und auf dessen genauesten Befolg ein wachtsammes Aug zu Tragen, wobey sich Von selbstn Verstunde, daß auf dem Lande, wie Bießhero, also auch forthin, die Tar gegen jener in denen Königl. Städten, allemahl um Ein $\frac{1}{2}$ fr. geringer seyn müsse.

Das Gubernial-Circular vom 27. August 1777 machte die neu ausgearbeitete Brod-, Semmel- und Mehl-Scala fund.

Schon früher war in Nähren und Schlesien eine neue Apothekertarordnung erlassen worden (1776).

Mit der Regierungszeit Kaiser Joseph II., welche die tief greifendsten Umwälzungen in allen Zweigen der Verfassung und Verwaltung brachte und

im Allgemeinen eine freiere Entfaltung und größere Beweglichkeit gestattete, machten sich auch, freilich nur vorübergehend, minder beengte Ansichten in dem Sazungswesen geltend.

Während die Leibeigenschaft, der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadt-Meistern ¹⁾, aller Vorzug im Kaufe und Verkaufe (insbesondere der Stadtbewohner vor den Fremden) ²⁾, das Meilenrecht der Städte, die vielen Privatmünte u. a. Beschränkungen aufhörten, die Toleranz bewilligt, das Maierhofs-Zerstückungs-System ausgedehnt, die unterthänigen Leistungen auf Geld beschränkt, eine gleichmäßige Steuer eingeführt wurde, hoben die nachfolgenden Circulare des m. s. Guberniums (seit 1782 waren die Landesstellen von Mähren und Schlesien vereint) den Bier-Zwangspreis, die Unschlitt- und Fleisch-Taxe, so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifensieder, den Mühlzwang auf und gaben das Fleischer-Gewerbe frei, was auch bei dem Getreidehandel der Fall war.

Von dem Kaiser-königlichen Mährisch-Schlesischen Landesgubernium wird, zufolge erflossener höchsten Entschlüssen, den gesammten Mährischen Bräuberichtigten Dominien, und Städten, so wie dem ganzen Publikum zur Wissenschaft, und Nachachtung, hiedurch kundgemacht, daß der bisher in dem Markgrathum Mähren eingeführt gewesene und auf nicht weniger, als 3½ Kr. per Maas sich beschränkte Bierverkaufspreis, oder vielmehr der Verbot, daß Bier hierlandes nicht unter 3½ Kr. per Maas ausschänken zu dürfen, gleich von nun an gänzlich aufgehoben seye.

Brünn den 30. September 1783.

Von dem kaiserlich-königlich-mährisch- und schlesischen Landes-Gubernium wird zu Folge erflossener höchster Entschlüsse vom dato 16. Hornung dieses

¹⁾ Das merkwürdige Hofdekret vom 10. März 1783 lautet: Nach dessen gütlichlichen Antrag vom 17. Hornung jüngstbin wird hiemit beangenehmet, daß der in mehrfacher Betrachte schädliche, zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern bisher beobachtete Unterschied allgemein dortlandes aufgehoben, mitbin die einen wie die andern im Gewerbsbetriebe und Verkaufe ihrer Fabricate gleich gehalten, dagegen aber auch die unter der Eigenschaft als Landmeister bisher begriffen gewesenen Professionisten aller Gattung (in den Vorstädten) in gleichem Maasse wie die Stadtmeister zu den gewerbschaftlichen oneribus concurriren sollen. Nur erfordert die Billigkeit, daß bey deren Ausmessung auf den Betrag der Professionisten-Steuer, welche die Landmeister ihren Grundobrigkeiten etwa schon entrichten, die billige Rücksicht getragen, mitbin sie nur verhältnismäßig ad aerarium civicum beigezogen werden.

Wien den 10. März 1783.

(Obdt. an alle m. s. Kreisämter 17. März 1783 Z. 4247).

²⁾ Unterm 27. Dezember 1786 ist der höchste Befehl erlassen, daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Verkaufe auf Jahr- oder Wochenmärkten besetzt, solcher ohne weitem aufgehoben, mitbin Jederman das gleiche Recht eingefanden werden soll, Viktualien, rohe Materialien, halb- und ganzfertige Waaren, nach jedes Ortes Marktbesugnig zu erkaufen, und zu verkaufen (Subcirc. 11. Jänner 1787).

Jahrs, hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß, gleichwie die in Mähren ehemals zwischen den Fleischhauern, und Seifensiedern, in Absicht auf den Einkauf des Inschlichts bestandene Bezirks-Widmung, gemäß ergangener höchster Verordnung, bereits unterm 12. Juny kurz abgewichenen Jahrs, gänzlich aufgehoben worden; eben also auch die, in Folge jetztbesagter Widmung, bey dem Verkaufe des rohen Inschlichts, der Kerzen und Seife, bisher eingeführte Tax nicht mehr wohl fürs Künstige bestehen könne, sondern erwähnte dertley Taxen sowohl in Mähren, als in dießseitigen Schlesien, jedoch gegen dem, hiedurch aufzuheben seyen, daß der dießfällige Taxfreyer Verkauf des rohen Inschlichts, und der hieraus erzeugenden Seifensieder-Waaren anerst mit dem 1. des instehenden Monats Juny dieses Jahrs seinen Anfang nehmen, und wo Orten an dem Inschlicht, und den hieraus gefertigten Waaren ein Mangel, oder in Absicht dieser unentbehrlichen Erzeugnissen, ein anderer das Publikum drückender Umstand sich ergebete, ohne weiteren allen auswärtigen Seifensiedern gestattet werden solle, dertley Materiale, an Kerzen und Seifen, in sothane Dertter, frey und ungehindert einführen, und verkaufen zu können.

Brünn den 1. März 1784.

Seine Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. März laufenden Jahrs auf ein von der Stadt Brünner Fleischhauergunst um Erhöhung des Fleischpreises beschefenes Gesuch derselben die Fleischpreiserhöhung bewilligt, zugleich aber verordnet, daß von nun an das Fleischergewerb nach den zunstmäßigen Vorrechten aufgehoben, somit gestattet werden soll, daß ein jeder unter der Polizelaufsicht das Fleischgewerb auf freie Hand betreiben möge.

Da aber das Publikum mit einer höheren Sazung des Rindfleisches nicht beschwehret, und eben so wenig jemand gezwungen werden kann, für beständig mit seinem Schaden Fleisch auszuhauen: so hat

Erstens: Diese Fleischpreiserhöhung mit einem halben Kreuzer vom Pfund nur bis 1. May laufenden Jahrs zu bestehen.

Zweytens: Ist zwar jedermann, mithin auch den Juden der Betrieb des Fleischgewerbes gestattet, jedoch sollen die den Fleischverkauf Ausübende sich bei dem Magistrate, Stadtrathe oder bei der Grundobrigkeit um die Anweisung des Verkaufesplatzes melden; doch ist das Fleisch nur auf dem öffentlichen Markte und in ordentlichen Fleischbänken, Bauden oder Hütten, keineswegs aber auf offenen mit Pföcken unterstützten Tafeln, wodurch Unreinigkeit und Gestank verursacht wird, zu verkaufen. Wiedenn auch jeder Fleischhauer, so wie selber von einem die Polizei besorgenden städtischen oder obrigkeitlichen Beamten verlangt werden würde, sich der in Absicht auf das gesunde und genußbare Fleisch vornehmenden Untersuchung unentgeltlich zu unterziehen hat.

Drittens: Muß alles eingetrieben werdende lebendige Vieh ob den bestehenden oder von den Ortsvorstehern auszuweisenden Schlachtplätzen unter der vorgeschriebenen Aufsicht der Viehbeschauer geschlachtet werden.

Viertens: Wird alles Hausiren mit geschlachtetem Viehe unter Strafe des Verlusts verboten; welches sich auch auf die von dem Bauernvolke oder wem sonst zu Markte bringende kleinere Gattungen geschlachteten Viehs, als: Kälber, Lämmer, Frischlinge, Spanferkeln und so weiter versteht; wobei jedoch den Verkäufern frei bleibt, derlei Fleisch auf dem ihnen angewiesenen Plage entweder stückweis oder ganz nach dem Gesichte oder nach dem Gewichte, so wie selbe hierwegen mit den Käusern eins werden, zu veräußern. Ubrigens können auch, wie bisher, die auf dem Markte erkaufte oder aber sonst bestellte Fleischgattungen durch die Fleischhauerknechte oder die Verkäufer selbst in die Häuser gebracht werden.

Fünftens: Steht jedermann frei, der sich in dem Gewichte des Fleisches verkürzt zu seyn glaubte, das Fleisch in den Städten bei den Polizeibehörden, auf dem Lande aber bei den Wirthschaftsämtern oder den Gerichten nachwägen zu lassen.

Sechstens: Hat zu Vermeidung aller Bedrückung und Bevortheilung des Publikums es auch bei dem unterm 30. Hornung 1781 kundgemachten Fleischzurwageregulativ sein Verbleiben, welchem dann noch ferner auf das genaueste nachgekommen werden muß.

Brünn den 29. März 1787.

Unterm 23. Julius laufenden Jahrs ist aus Anlaß des von der olmüzer bürgerlichen Fleischhackerzunft um derselben Erhaltung in ihren uralten Zunft-einrichtungen höchsten Orts gemachten Ansehens die höchste Entschließung ergangen: daß die über die Erklärung der brünner Fleischhacker, nemlich das Fleisch im höheren Preise über die bestandene Tare auszuhacken, erfolgte höchste Entschließung nur in dem Falle das Fleischgewerb, wie in Böhmen, jedem auf freie Hand zu gestatten, befehle, sofern die brünner Fleischer auf der Fleischpreiserhöhung verharrten wollten, folglich gedachte höchste Entschließung sich nur auf die brünner Fleischer beschränke, und auf die in den übrigen Städten befindlichen nur damal einen wirksamen Bezug haben könne, wenn die nemlichen Verhältnisse eintreten.

Brünn den 2. August 1787.

Unterm 3. September laufenden Jahrs ist die höchste Entschließung ergangen: daß daorten, wo die Fleischerzunft das Rindfleisch in der bestimmten Tare aushakket, auch nur derselben verwilligt seyn könne, kälbernes, schöpfenes, lämmernes und schweines Fleisch sazungsfrei verleitzugeben; wo aber die Fleischer das Rindfleisch außer der Sazung mithin nach Willkür aushakken, und wo folgsam jedermann selbes zu veräußern befugt ist, sey auch einem jeden eingeräumt, das Kälberne, Schöpfene u. sazungsfrei auszuhakken.

Brünn den 13. September 1787.

Bermög Hofdekrets vom 9. Junius laufenden Jahrs haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß bey dem Anschlitverkauf aller Zwang, wo noch einer besteht, von nun an aufgehoben; der Kauf und Verkauf des Anschlits jeder-

mann frey gestattet, und eben so auch die Seif und die Kerzen keiner Sazung mehr unterworfen, sondern jedermann derselben Erzeugung sowohl zum eigenen Gebrauch als zum Verkauf erlaubt seyn soll.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Brünn den 19. Junius 1788.

Unter dem 30. Julius des laufenden Jahrs ist Seiner Majestät höchster Befehl ergangen, daß der obrigkeitliche Mühlzwang, wo er noch besteht, vom 1. November 1789 anfangend gänzlich abgestellt, und jedermann die Freiheit eingestanden werden soll, seine Körner da, wo er will, in und außer der Herrschaft, zu der er gehört, frei und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit vermahlen zu lassen.

Brünn den 9. August 1789.

Die Reaktionen, welche vor, aber noch weit mehr gleich nach Joseph II. Tod (1790) eintraten und manche alte Zustände zurückbrachten, führten auch wieder die allgemeine Fleischtaxe, die Zünstigkeit der Fleischhauer und andere Sazungs-Einrichtungen ein.

Sogleich nach des Kaisers Ableben eröffnete das Gubernial-Circular vom 8. Juli 1790 für Mähren die Rückkehr zum Alten. Es lautet:

Unter dem 10. April d. J. ist die höchste Entschlieszung erlossen, daß sowohl in Mähren als in Schlesien die Sazung auf sämmtliche Fleischgattungen wieder einzuführen sey.

In Gemäßheit dieser höchsten Verordnung werden demnach die dießortigen Circulare vom 1. März 1784, 29. März, 2. August und 13. September 1787, und 19. Juny 1788, wodurch die Anschlit- und Fleischtaxe so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifenfeder aufgehoben, und das Fleischergewerb auf freie Hand erklärt wurde, entkräftet, und so wie die Sazung auf alle Fleischgattungen dermal wieder eingeführt wird, also werden auch die Fleischhader in alle ihnen, vermög ihrer Zünstigkeit vormal zugestandenen Rechte wieder eingesetzt, jene Freischlächter, welche aus Gelegenheit der aufgehobenen Zünstigkeit und der Fleischsazung eingeführt worden, mit Ausnahme derjenigen, welche schon vorher bestanden haben, und die dermal nur auf die Wochenmärkte eingeschränkt, und die so wie zuvor verhalten werden, das Pfund Fleisch jederzeit um $\frac{1}{2}$ Kr. unter der Sazung zu verkaufen, abgeschafft, und lediglich die vormal übliche Hereinbringung und der Verkauf der geringeren Fleischgattungen an Wochenmarkttagen von Seite des Landvolks, jedoch ohne eigentliches Ausschneiden derselben gestattet. Anbei wird zugleich verordnet, daß die im Jahre 1772 festgesetzte Widmung, nach welcher die Fleischhader all ihr erzielendes Anschlit an bestimmte Seifenfeder verkaufen mußten, dermal wieder eingeführt, und genau zu beobachten seyn wird.

Damit nun sowohl den Fleischhadern ihre Verbindlichkeit, zu deren genauer Erfüllung sie anmit ernstlich angewiesen werden, bekannt, als auch das gesammte Publikum unterrichtet seyn möge, in welchem Preise es das Fleisch zu bezahlen

habe, und was noch sonst dabei zu beobachten sey: so wird in der folgenden ersten Beilage die Satzungsstala beigezschlossen, nach welcher sich dermal und bis zu wieder eintretenden wohlfeilern Zeiten zu benehmen ist.

Ferner wird die Vorschrift beigezfügt, nach welcher sich die Fleischhacker in Rücksicht der zugebenden sogenannten Zuwage zu richten haben; endlich enthält die dritte Beilage jene Maßregeln, welche bei der Widmung der Fleischhacker gegen die Seifensieder in Rücksicht des an letztere zu überlassenden Unschlitts von beiden Theilen zu beobachten sind.

Brünn den 8. Juli 1790.

Die Fleischtaxe für sämtliche Fleischhacker in Mähren bestimmte für das ganze Jahr den Preis des Rindfleischs von ungrischem oder polnischem Viehe in Brünn und Iglau mit 6 kr., von einheimischem oder inländischem Viehe mit $5\frac{1}{2}$ kr., in den übrigen königlichen und kleineren Städten, dann auf dem Lande vom ersteren Viehe mit $5\frac{1}{2}$, vom andern mit 5 kr., des Kalbfleischs mit $5\frac{1}{2}$ und 5 kr., des Schöpfensfleischs mit $4\frac{1}{2}$ und 4 kr., des Schweinefleischs mit 7 und 6 kr. das Pfund u. s. w., der einzelnen Bestandtheile, des Fettes, der Würste, des Selschfleischs u. a.

Die Fleischhacker Mährens wurden wieder unter die Seifensieder (in 96 Orten) eingetheilt und, bei Entfernung vom Bürger- und Meisterrechte, verpflichtet, das sämtliche Unschlitt von allem geschlachteten großen und kleinen Viehe ausschließend an die Seifensieder um den festgesetzten Preis (15 fl. in den k. Städten, 14 fl. 30 kr. in den übrigen Städten und auf dem Lande für den Centner) abzuliefern.

Die Bestimmungen in dem Sub. Circular für Schlessien vom 8. Juli 1790 sind übereinstimmend mit jenen für Mähren; es wurde jedoch anfänglich die Widmungs-Eintheilung der Fleischhacker unter die Seifensieder nicht eingeführt, wohl aber der Preis des Unschlitts nach 3 Klassen, nämlich für die troppauer Fleischer mit 15 fl., die teschner 14 fl. 10 kr. und für die übrigen städtischen, dann Landfleischer mit 13 fl. 20 kr. für den Centner festgesetzt; auch war der Preis des Fleisches in Schlessien niedriger. Das Rindfleisch galt da in Troppau und Jägerndorf vom ungr. und poln. Viehe $5\frac{3}{4}$ kr., vom einheimischen und inländischen 5 kr., in Teschen 5 und $4\frac{3}{4}$ kr., in den andern Orten 5 und 4 kr. das Pfund, das Kalbfleisch 5, $4\frac{3}{4}$ und 4 kr., das Schöpfensfleisch 5 und 4 kr., das Schweinefleisch $7\frac{3}{4}$ kr., $6\frac{3}{4}$ kr. und 6 kr.

Um die den Seifensiedern durch die Widmungs-Eintheilung der Fleischhauer zugesessene Wohlthat eines geringeren Preises des Unschlitts auch dem Publikum durch leichtere Verkaufspreise der Kerzen und Seife zugänglich zu machen, setzte das Sub. Circ. vom 2. Sept. 1790 dieselben in Mähren in den königl. Städten auf 13 und 11, für das Land auf $12\frac{1}{2}$ und $10\frac{1}{2}$ kr. pr. Pfd. Auch in Schlessien wurde mit Rücksicht auf den Zwangspreis des Unschlitts jener der Kerzen in Troppau mit 13, in Teschen $12\frac{3}{4}$ kr., in den übrigen

Städten und auf dem flachen Lande mit $11\frac{1}{2}$ fr., der Seife mit 11, 10 und $9\frac{1}{2}$ fr. bestimmt (Gub. Circ. 2. Sept. 1790).

Einige Zeit nachher fand auch in S ch l e s i e n mit den mähr. Enklaven die Widmungs-Einteilung der Fleischhauer unter die Seifensieder (in 22 Orten) Statt (1792).

Die spätere Tar-Skala vom 30. März 1793 bestimmte, bei einem Preise des Widmungsunschlittes von 12 bis 17 fl. pr. Ctr., jenen eines Pfundes Kerzen anf 11 bis 16, der Seife von 9 bis 14 fr. mit einem verhältnißmäßigen Zuschlage bei dem Bedarfe auswärtigen Unschlittes; die spätere Skala vom 16. Novembr. 1793 erhöhte aber den Preis auf 12 bis 17 und 10 bis 15 fr., wenn das Widmungsunschlitt 10 fl. 30 fr. bis 17 fl. kostete.

Uebrigens stellte der Kaiser die Ausfuhr des rohen sowohl als des geschmolzenen Unschlitts aus seinen Erbländern bis auf weitere Verordnung ein (Gub. Circ. 4. Dez. 1790), gestattete aber die Einfuhr des bisher den Zoll-Registärten zugewiesen gewesenen Unschlittes auch über die Commercial-Einbruchsamter (Gub. Circ. 23. Dez. 1790).

Es erschien auch (1790) eine neue „B r o d e s , S e m m e l s , M e h l s und K u c h e l s p e i s s - T a r - S c a l a“ für das Marggrasthum Mähren“, als auch eine eigene für das Herzogthum Schlesien königl. böhmischen Antheils.

In M ä h r e n sollte nach dem Marktpreise eines Megen Weizen oder Korn von 5 — 80 Groschen das Gewicht einer Semmel pr. 1 fr. 1 Pfund 10 Loth bis 5 Loth herab, des weißen Bäckbrodes zu 3 fr. 6 Pfund 14 Loth bis 26 Loth, zu 1 fr. 2 Pfund 5 Loth bis 9 Loth fallen. Was (heißt es in der Anmerkung) die sogenannten Wellen-Semmeln betrifft, welche um etwas mehr als die übrigen Semmeln ausgebacken werden müssen, solche können, nur um ein halbes Loth weniger, als die gegenwärtige Schätzung ausweist, im Gewichte halten.

Belangend aber das Mundsemmel-Gebäck, wie auch Schmalzküpfeln, Hörnel, und französisches Brod: so ist sich auch bei diesen für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen, daß, wenn eine ordinäre Kreuzer-Semmel nach der Tar 15 Loth haltet, Eine Mund-Semmel 10 Loth, mithin um $\frac{1}{3}$, Schmalzküpfel $7\frac{1}{2}$ Loth, mithin um $\frac{1}{2}$, dagegen die Hörnel 12 Loth, mithin um $\frac{1}{2}$ weniger, als eine ordinäre Semmel im Gewicht schwer seyn möge; mit dem französischen Brod hat es wie mit der Mundsemmel die nämliche Beschaffenheit.

Endlich, um auch für das Land- oder Bauernbrod eine Gewicht und Tar-Skala zu bestimmen, soll dieses, so das weiße als schwarze durchgängig um 6 Loth mehr im Gewichte halten, als die Stadtbäcker im Nachverhalt der jeweiligen Brodtaren für 3 fr. zu bakken schuldig sind.

Fernerß darf nach dieser Gewicht- und Tar-Skala verhältnißmäßig auch kein anderes als 3 und 6 fr. Brod unter Konfiskationsstrafe zu Markte gebracht, und verkauft werden.

Beträchtlich niedriger als 1774 standen die Preise des Mehls. Bei einem Marktpreise des Regens Weizen von 10 — 80 Groschen sollte die Tare des Munds, Ories, Semmel-, Mitter- und Schwarzmehls von 59, 49, $39\frac{1}{4}$, $26\frac{1}{4}$ und $16\frac{1}{4}$ fr. bis 5 fl. $34\frac{3}{4}$ fr., 4 fl. 38 fr., 3 fl. 43 fr., 1 fl. 58 fr. und 1 fl. $25\frac{1}{4}$ fr. per. Regen¹⁾, bei einem Marktpreise der Gerste von 10 — 60 Groschen die Tare der feinen, mittleren und groben Graupen von 2 fl. $24\frac{1}{4}$ fr., 1 fl. $31\frac{1}{4}$ fr. und $52\frac{1}{4}$ fr. bis 14 fl. $25\frac{1}{4}$ fr., 9 fl. $5\frac{1}{4}$ fr. und 5 fl. 15 fr. per Regen steigen. Nach dem Marktpreise des Weizens regelte sich jener des Orieses von 59 fr. bis 5 fl. $34\frac{3}{4}$ fr., nach jenem der ungemachten Haite und Brei von 10 — 60 Groschen die Tare der gemachten von 1 fl. $13\frac{3}{4}$ fr. und resp. 55 fr. bis 5 fl. 36 fr. und resp. 4 fl. 12 fr. per Regen. Auch nach der neuen Scala ging bei einem Marktpreise der Linsen und Erbsen von 10 — 100 Groschen per Regen die um 3 fr. zu gebende Menge von 2 Maß $1\frac{1}{2}$ Seidel bis nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Seidel und für 1 fr. von $3\frac{1}{2}$ nur bis $\frac{1}{2}$ Seidel zurück, mochte auch der Preis des Regens auf dem Markte höher als 79 und resp. 54 Groschen stehen²⁾.

Andero stellten sich die Preise in Schlessien. Hier fiel, bei einem Marktpreise des Breslauer Scheffels Weizen oder Korn von 20 bis 200 Silbergrößen, das wiener Gewicht einer Semmel per 1 fr. von $23\frac{1}{10}$ bis $3\frac{9}{10}$ Loth, per 1 Gröschel von $17\frac{3}{10}$ bis $21\frac{10}{10}$ Loth, des weißen Brodes per 6 fr. von 5 Pfund $23\frac{9}{10}$ bis $27\frac{12}{10}$ Loth, per 3 fr. von 2 Pfund $27\frac{1}{10}$ Loth bis $13\frac{14}{10}$ Loth, per 1 fr. von $30\frac{9}{10}$ bis $41\frac{10}{10}$ Loth, per 1 Gröschel von 23 bis $31\frac{1}{10}$ Loth, des schwarzen Brodes per 6 fr. von 7 Pfd. 21 Loth bis 1 Pfd. 5 Loth, per 3 fr. von 3 Pfund $26\frac{1}{10}$ Loth bis $18\frac{9}{10}$ Loth, per 2 Gröschel von 1 Pfund 29 Loth bis $9\frac{1}{10}$ Loth. Wenn der Breslauer Scheffel Weizen von 20 bis 200 Groschen auf dem Markte verkauft wurde, stieg der Preis der gestrichenen Maß bei einem Scheffel (und im Verhältniß von je 4 zu 4 bei 1 Viertel; 1 Regen (Magen) und 1 Maßel) Semmel-, Ories- oder Streif-, Mittel- und Schwarz-Mehl von 1 fl. 14 fr., 50 fr., 37 fr. 3 Heller und 25 fr. bis 10 fl. 6 fr., 6 fl. 44 fr., 5 fl. 3 fr. und 3 fl. 22 fr., des Orieses von 2 fl. 2 fr. $4\frac{1}{2}$ Heller bis 17 fl. Die Tare der Graupen 1. 2. und 3. Klasse stieg, bei einem Marktpreise der Gerste von 10 bis 100 Groschen, von 3 fl., 1 fl. 54 fr. 3 Heller und 1 fl. 6 fr. bis 30 fl. 12 fr. 19 fl. 2 fr.

¹⁾ Nach der Korn-Mehl-Tar-Scala für das Markgrasthum Mähren vom Jahr 1793 stieg, bei einem Preise des Kornes von 10 bis 80 Groschen, der Preis des Regens Bordschub-, Mitter- und Schwarz-Mehls von 50, $33\frac{1}{4}$, und $13\frac{1}{4}$ fr. bis 5 fl. $11\frac{1}{4}$ fr., 3 fl. $27\frac{1}{4}$ fr. und 1 fl. 24 fr.

²⁾ In einer später (noch 1790) erschienenen Fortsetzung der Brod-, Semmel-, Mehl- und Kuchelpreis-Tar-Scala für das Markgrasthum Mähren ging die Berechnung der Tare weiter bis zu einem Preise des Weizens oder Kornes von 100, der Gerste von 100, der Weiden oder Brei von 120, der Linsen und Erbsen von 130 Groschen.

und 10 fl. 42 kr. per Scheffel, die Taxe der gemachten Haiden- und Hirsch- (Hirse-) Brei, bei einem Marktpreise der ungemachten Haiden oder Brein von 10 bis 110 Groschen, von 1 fl. 32 kr. und resp. 1 fl. 8. kr. bis 12 fl. 26 kr. und 9 fl. 25 kr. per Scheffel. Endlich sollte, bei einem Marktpreise der Erbsen und Linsen von 10 bis 100 Groschen, um einen Groschen fallend gemessen werden 1 Mäße $\frac{1}{4}$ Mäßl bis $\frac{3}{8}$ Mäßl, um 1 kr. 1 $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{10}$ Mäßl.

Die nun wieder zur Geltung gelangten Grundsätze bei dem Verkehre mit den ersten Lebensbedürfnissen sprach, nachdem auch das alte Vorrecht der Ortsbewohner vor den Fremden im Kaufe wider hergestellt worden war ¹⁾, die vom m. f. Gubernium am 14. Juli 1791 bekannt gemachte „Allgemeine Marktordnung“. Für die königl. Stadt Brunn und die sämtliche Vorstädte, dann die unter Einem herausgegebene „Instruktion für die bürgerlichen Marktaufseher“, dto. Brunn den 14. Juli 1791, aus ²⁾.

Beide sind zu merkwürdig und auch schon zu selten, als daß wir sie nicht durch Mittheilung erhalten sollten.

Die Marktordnung lautet:

Obgleich man sich von der allgemein gestatteten Freiheit des Getreidhandels eine stärkere Konkurrenz, und dadurch eine größere Wohlfeilheit hätte versprechen sollen, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß unter den Getreidhändlern solche Unfüge und Unordnungen eingeschlichen sind, daß sie die ihnen eingeräumte Freiheit zum augenscheinlichen Nachtheil des Publikums, und ohne darum dem Landmann etwas zu guten kommen zu lassen, so ungeschweuet gemißbraucht haben, daß nicht nur der erwünschte Endzweck nicht erzielet, sondern viel mehr durch den allen Orten getriebenen Vorkauf, durch Zurückhaltung der erkauften Körner, durch Abhaltung des Erzeugers von Befahrung der Märkte, und dergleichen die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu einem übermäßigen Preis hinauf getrieben worden sind.

Die so billige vorzügliche Sorgfalt für das allgemeine Beste und besonders für die ärmere Einwohner der Stadt und der Vorstädte erfordert, daß diesem eingerissenen Uebel gesteuert, und die Getreidhändler in die ihnen durch die vormal bestandene Verordnungen bestimmte Schranken zurück gewiesen werden.

In dieser Gemäßheit wird daher folgendes hiemit befohlen.

¹⁾ Seine Majestät haben vermög höchster Entschliezung vom 26. April d. J. genehmiget, daß die höchste Verordnung vom 27. December 1786, welche die Beschränkung des den Ortsinwohnern vor den Fremden eigen gewesenen Vorrechts im Kaufe zum Gegenstande hatte, aufgehoben, und die bei allen marktberechtigten Ortschaften ehemals bestandene Marktordnung wieder eingeführt werden soll (Subcirc. 7. Mai 1791).

²⁾ Auch für die damalige Kreisstadt Jägerndorf gab das Kreisamt daseibst, nach dem Gubernialerlasse vom 15. Nov. 1791, eine eigene gedruckte Instruktion für die Marktmeister und die bürgerl. Marktaufseher dieser Stadt vom 14. Hornung 1792.

1mo. Soll zum Körnerverkauf auf den Stadt brünner Wochenmärkten der große Platz allein, und wenn solcher manchmal nicht zureichte, der Krautmarkt zur Aushilfe bestimmt werden, wodurch nicht nur mehrere Konkurrenz erwirkt, sondern auch die Polizeiaufsicht erleichtert wird. Doch müssen diese Getreidmärkte in den ersten 4. Tagen jeden städtischen Jahrmakts noch ferner vor dem Juden- und Fröhlichkeitthor ausser der Stadt abgehalten werden.

2do. Wird zum Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Wochenmarkt in den Monaten November, December und Jänner die 8te, in den Monaten Hornung, März und April die 7te, in den Moj, Junius, Julius und August die 6te, dann in den Monaten September und October die 7. Frühstunde festgesetzt, vor welchen Stunden kein Getreid verkauft werden darf.

3tio. Ist zu eben diesen Stunden das Marktfähnlein auf den Verkaufspatz auszusteken, und nicht eher, als in ersten obbemeldten 4. Monaten um 10 Uhr, in den zweiten 3 Monaten um 9 Uhr, in den dritten 4 Monaten um 8 Uhr und in den letzten 2 Monaten um 9 Uhr früh einzuziehen.

In diesen 2 Stunden des ausgestekten Fähnleins haben nur die städtische und vorstädtische Bäcker, dann Bürger das Recht zum Einkauf des Getreides, nach eingezogenem Fähnlein aber stehet solcher Jedermann frei!).

4to. Obschon der Getreidhandel, wenn damit kein Vorkauf oder sonstiger Wucher verbunden ist, noch ferner gestattet bleibet: so behält man sich dennoch vor, bei sich ergebenden Misjahren, oder sonstigen, Mangel und Theuerung drohenden Umständen die Getreidhändler durch Einstellung des Kaufes in einer gewissen Entfernung von Städten, und Umständen nach in noch sonst andere Wege, einzuschränken.

5to. Wird den Getreidhändlern aller Verkauf ihrer Vorräthe auf den Schüttboden, oder irgend anders wo ernstlich untersagt, sondern dieselben haben damit die öffentlichen Märkte zu befahren.

6to. Wird denselben ausdrücklich verbothen, den auf die Märkte fahrenden Partheien auf der Strasse, oder in den anliegenden Oertern und Wirthshäusern aufzulauern, ihnen daselbst das für den Markt bestimmte Getreid abzukaufen, und sie dadurch von Befahrung der Märkte abzuhalten.

7mo. Da sich auf den Märkten selbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen eingeschlichen haben, indem die die Märkte befahrenden Partheien nicht selten ihr Getreid entweder gleich bei ihrer Ankunft, oder aber, da sie solches auf dem Markt nicht an Mann bringen konnten oder wollten, in Wirths- oder Privathäuser führen, oder in anliegenden Orten stehen lassen, und nur dann, wenn sie bei vorhandenen vielen Käufern, und wenigem Getreide den Preis auf

!) War auch anderwärts ein alter Gebrauch. S. die Vorschrift über die Markt- und Polizeiaufsicht in Iglau aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts S. meine Geschichte von Iglau S. 229.

das höchste getrieben haben, herbeibringen, oder wohl gar außer der Stadt Winkelmärkte abhalten;

Als wird ein so anderer Unfug auf das ernstlichste untersagt, und verordnet, daß alles zu Markt geführte Getreid' auf den ad Ium bestimmten Platz zusammengeführt, sonst nirgend damit ein Handel getrieben, das nicht verkaufte Getreid aber, wann es nicht wieder zurückgeführt werden wollte, nur allein auf der Stadtwage, oder in dem Rathhaus eingeseht werden soll.

8vo. Ist auf den Märkten jedermann der Ankauf der Körner nur allein zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber den Getreidhändlern zum Wiederverkauf gestattet, wobei unter einem verordnet wird, daß nicht nur die Bäcker, sondern auch alle andere Käufer den Preis in dem Waghause in Gegenwart eines bürgerlichen Marktausschreibers anzeigen, und alle Getreidverkäufe zur Regulierung der Brod- und Semmelar in ein von dem Wagmeister und dem bürgerlichen Ausschreiber zu unterfertigendes Verzeichniß eingetragen werden sollen.

9no. Jede Übertretung obsehender Anordnungen wird die unvermeidliche Konfiscirung im ersten Falle, bei öfterer Wiederholung aber, nebst dieser, nach Verschiedenheit der Umstände eine weitere empfindliche Strafe nach sich ziehen, und dem Anzeiger jederzeit von dem konfiscirten Gut, oder der verhängten Geldstrafe das Drittel abgereicht werden.

10mo. Steht jedem Erzeuger ohne Unterschied frei, seine erzeugte Lebensmittel nicht nur an den bestimmten Wochenmarkttagen, sondern auch an jedem Werktag zum Verkauf nach Brünn zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorchrift hintan zu geben, und an bestimmten Marktplätzen, so lang er will, zu verbleiben, hingegen ist Niemand erlaubt, außer den Marktplätzen weder unterwegs, noch in Einfäßen, oder unter den Handthören etwas zu verkaufen, noch weniger aber mit Heilschaften zu haufiren.

11mo. Werden zum Verkauf dieser Heilschaften folgende Plätze bestimmt, als: (folgen nun von a bis s die Plätze, alle in der Stadt, nur für Obst, Kraut und Rüben auf Wagen, dann Holzfuhrn vor dem Judenthore, dann heißt es weiter):

In den Vorstädten bleiben die zum Verkauf der Heilschaften bisher gewöhnlichen Plätze noch ferner dazu gewidmet.

Nur haben so in der Stadt als den Vorstädten die Verkäufer sich dergestalt zu lagern, daß die Hin- und Herfahrt auf den Plätzen und in die daran stoßenden Gassen nicht gehemmet werden.

12mo. Jeder Verkäufer sowohl in- als vor der Stadt ist schuldig auf die für jede Heilschaft vermög des vorhergehenden Abfahes bestimmte Plätze sich zu begeben, und im nicht Befolgungsfall muß er durch die Polizeiwache dahin geschaffet werden.

13tio. So wie den Erzeugern frei steht, von früh morgens an und zu allen Stunden der Werktag auf den festgesetzten Plätzen sich anzuhalten, und daselbst ihre Heilschaften zu verkaufen, so im Gegentheil den städtisch und

vorstädtischen Kleinverkäufern nicht erlaubt, im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen zu erscheinen, und vor dieser gesetzten Stunde Feiltschaften entweder selbst oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehen der berechtigten Besiegelviehhändler wird bewilliget, daß sie ihr gestopftes und gepuztes Besiegelwerk in so lang, als nicht vom Lande hieran der hinreichende Bedarf zu Markte gebracht werden sollte, auch vor den obigen Stunden auf dem hiezu angewiesenen Platz verkaufen mögen. In betref der bürgerlichen Käseher hingegen wird insbesondere hiemit geordnet, daß so wie sie das Bürgerrecht mit der Bedingung erhalten haben, daß sie ihren Verkaufsbedarf sich nur vom Lande herbei zu schaffen haben, also auch dieselben zu keiner Zeit diesen Bedarf auf den Marktplätzen einzukaufen sich begeben lassen sollen.

14to. Nur bloß all jene Personen, welche vom dem Magistrat eine Marktbollete erhalten haben, ist der Kleinhandel und auch nur mit den in der Bollete namhaft gemachten Feiltschaften gestattet.

15to. Jedes zum Kleinhandel durch die Marktbollete befugtes Individuum hat täglich seine gedruckte Bollete auf den Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen den bestellten Polizei und bürgerlichen Marktauffsehern aufzuweisen.

16to. Wenn ein Kleinverkäufer die Bollete auf Verlangen vorzuweisen nicht vermag, und dem Marktauffseher nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, soll solcher vom Markte abgeschafft, seine Waaren indessen in Beschlagnahme genommen, und wenn die Bollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche zum Besten des Polizeifonds veräußert werden.

17to. Wenn eine Bollete verloren geht, hat die Partei, welche es betrifft, den Verlußt gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlorren Bollete aber ist von den Marktauffsehern vorzumerken, und wenn eine solche Bollete wieder in Vorschein kommt, selbe dem Besizer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.

18vo. Wer eine Bollete verkauft, oder sonst den Handel jemand abtritt, oder in andere Wege damit einen Unfug treibt, ist der Bollete verlußtigt, und nebst der mit verflochtenen Partei zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.

19no. Diese durch Bolleten berechnigte Kleinhändler haben sich den Unfug erlaubt, den ankommenden Bauerkleuten und anderen Selbstherzeugern nicht nur in den Vorstädten, sondern auch auf den Strassen, und bis in die nächsten Dertter entgegen zu gehen, und so viel möglich alle Feiltschaften an sich zu bringen, andurch aber andere von dem Kauf zu verdrängen; es wird daher ihnen Bolletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfeste untersagt, und auf zwei Meil Weegß um die Stadt einige Feiltschaften aufzukaufen verboten. Und so wie den Marktauffsehern, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung hierüber aufgetragen ist, so werden auch die betretene Personen unnachlässlich

nebst der Konfiskazion mit Abnehmung der Bollete bestraft, dann zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

20mo. Den Bolletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen, jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung oben bei dem 13. Absatz bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler oder Ablöser auf Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden.

Diese Bolletenleute sind jedoch auf den Marktplätzen von dem Landvolke und sonstigen Selbsterzeugern, so wie es nur immer möglich seyn wird, abzusondern, und keiner auf der Straß und unter Hautthören mehr zu dulden, so wie ihnen auch das Hausiren hiemit ernstlich verboten wird.

21mo. Wer in Gebrauch falscher Maß und Gewichter, und in Verkauf entweder der rariten Lebensmittel in einem die Ezung übersteigenden Preis, oder aber ungenußbarer und verfälschter Lebensmittel sich betreten läßt, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.

22do. Da die zu Markte kommende Holzfuhrer den höchst betrügerischen Unfug ausüben, daß sie vor Anlangung in die Vorstädte das Brennholz vortheilhaft umladen, und selbst mehrere Scheiter hievon theils auf den Straßen, theils aber in den Vorstädten verkaufen, wodurch besonders die ärmste Klassen der Menschen empfindlich bevortheilt werden; als wird dieses sträfliche Benehmen der Holzbauern auf das schärfste und unter Konfiskazion des Holzes hiemit verboten.

23io. Ist zwar den Gärtnern und Gärtnerinnen gestattet, ihre Waaren an wen immer zu verkaufen. Da jedoch seit mehrerer Zeit als die erste und einzige Ursache der übermäßigen Theuerung dieses Artikels bemerkt worden, daß die Grünwaarenhändler des flachen Landes auf dem hiesigen Markt das Grünzeug in beträchtlicher Menge aufkaufen, und mit vielen Wägen fortführen; als wird dieses denselben von nun an nicht mehr gestattet, sondern verordnet, daß die Landhändler von dem Markt ab- und zum Einkauf an die Wohnungen der Gärtner gewiesen, die Übertreter aber das erstemal nur gewarnt, in den weiteren Betretungsfällen jedoch das erkaufte Grünzeug konfisciret werden soll.

24o. Es wird allgemein über die schlechte zur Hälfte mit Wasser verfälschte und dennoch sehr teure Gärm oder Bierhesen geklagt, weil selbst an dem städtischen Bräuhaus die Gärmhändlerinnen den wucherischen Verkauf bisher ausgeübet haben. Und gleichwie unter einem dem städtischen Bräumeister unter Strafe von 10 Reichsthalern für jede Zuwiderhandlung mitgegeben wird, die erzeugende Bierhesen in guter, unverfälschter Eigenschaft nur an die hiesigen Inwohner zu verkaufen, worauf auf das genaueste gewacht werden wird; also will nur noch weiters nöthig seyn, damit die zu Markt kommende Gärmhändlerinnen von ihrem dermaligen Verkaufsort ohne weitem abgeschafft, und an den bei den 11. Absatz bestimmten Marktplatz gewiesen, dann die verfälschten betrügerischen Bierhesen unnachlässlich konfisciret werden.

25to. So wie die mit den Feiltschaften ausübende Zuwiderhandlungen der gegenwärtigen Marktordnung die unvermeidliche Strafe der Konfiskation nach sich ziehen, eben so werden auch die sonstigen Uebertretungen, die von den Kleinverkäufern zu Bevortheilung des Publikums mit den Erzeugern, oder wie immer sonst treffende Einverständnisse oder Verabredungen, die Erregung einiger Unordnungen oder Kaufhändel, die gegen die Marktbeamte oder die Polizeiwache bezeugende Widersezlichkeit, nach Beschaffenheit der Umstände auf das schärfeste bestraft werden.

Wo im übrigen man sich gegen das ganze hierortige Publikum, so wie gegen Jedermann, wessen Standes und Würde derselbe auch immer sey, dahin versteht, daß, so oft jemand bei dem Erkauf der Lebensmittel in dem Preis, im Gewicht, in der Maß, in der Zuwage bei dem Fleisch oder auch durch die schlechte Eigenschaft der Feiltschaften oder wie immer sonst verkürzt werden sollte, hierwegen die Anzeige mit Abgebung der erkauften Feiltschaften und Benennung der Verkäufer bei dem Polizeiamt, und nöthigen Falls bei dem königl. Landesgubernium selbst gemacht werden wird.

Die diesfälligen Anzeigen fordert nicht nur das Wohl eines jeden Einzelnen, sondern auch die christliche Liebe des Nächsten, weil das ganze städtische Publikum, vorzüglich aber die ärmere Klasse der Einwohner durch den genauen Befolg dieser Marktordnung, wozu die anzeigende Uebertretungen und hierauf verhängende Bestrafungen gewiß das meiste beitragen, beträchtlichen Vortheil erhält.

Brünn den 14. Juli 1791.

Die Instruktion für die Marktaufseher ist folgenden Inhaltes:

Da sich Jedermann aus eigener Erfahrung überzeugen muß, daß die seit einigen Jahren bestehende Theuerung aller zu Markte bringenden Nahrungsfeiltschaften aus dem herrühre, daß diese Feiltschaften selten aus der ersten Hand, das ist, von den Erzeugern derselben zu bekommen sind, sondern größtentheils von einheimischen sowohl, als fremden Händlern, deren Anzahl sich bereits sehr vermehret hat, vor- und aufgekauft werden, mit welchen sie gewissenlosen Wucher treiben, und, so zu sagen, jeden Stadt- und Vorstadtinwohner zwingen, seine tägliche Bedürfnisse von ihnen in übermäßigem Preise zu erkaufen: als hat man zur Abstellung, oder möglichsten Beschränkung dieses allgemein drückenden Übels nöthig befunden, für die königl. Stadt Brünn, und derselben gesammte Vorstädte eine dem Endzweck so viel möglich entsprechende Marktordnung zu entwerfen, und solche allgemein kundmachen zu lassen.

Wie nun aber die genaue Erfüllung dieser Marktordnung eine thätige Aufsicht auf allen Verkaufsplätzen, so wie auch auf die Vorstädte, und die denselben anliegende Gegenden unumgänglich erfordert, um einerseits die Kleinhändler von dem Einkaufe auf den Märkten ganz, oder wenigstens größtentheils zu entfernen, andererseits aber den städtischen, und vorstädtischen Inwohnern die

Gelegenheit zu verschaffen, ihre Bedürfnissen auf dem Markt aus der ersten Hand, mithin in wohlfeilerem Preise zu erkaufen;

Also hat man diese Aufsicht nebst dem ohnehin bestehenden städtischen Marktaufseher vorzüglich einigen Mitgliedern aus den Bürgern dieser kön. Stadt in der Zuversicht hiemit anvertrauen wollen, daß dieselben bei ihrer Aufsicht nicht auf eigennützige Belohnungen und Vortheile, sondern nur auf das Beste ihrer Mitbürger und des gesammten Publikum sehen, vorzüglich aber alle Vorkäufereien entfernen, auf Abwendung aller durch unächte Maß und Gewicht, dann durch Uebertretungen der Preisfajungen, und durch mehr andere Wege sich ergebenden Bevortheilungen, das sorgsamste Augenmerk richten, und alles mögliche zu Erreichung der Wohlfeilheit als der wesentlichsten Absicht beizutragen sich beeifern werden.

Damit jedoch die bürgerlichen Marktaufseher sich in ihren wichtigen Handlungen zu benehmen wissen mögen: so wird zu ihrem künftigen genauesten Nachverhalt folgender Unterricht hiemit ertheilet.

a) Wird vorzüglich denselben die gedruckte Marktordnung beigeleget, welche sie zum Gegenstand der ihnen anvertrauten Marktaufsicht zu nehmen haben.

b) Sollen der bürgerlichen Marktaufseher stets 14 seyn, wovon 6 durch ein ganzes Jahr ununterbrochen sich dem Geschäfte zu widmen haben, die übrigen 8 bleiben aber denselben dergestalt zur Ausbülfe, daß immer 2 von ihnen durch ein Viertel Jahr wechselweise auf dem Markt zu erscheinen haben.

Diese Marktaufseher hat der Bürgermeister zu ernennen, welcher dann nach Verlauf eines Jahres an Stelle der austretenden ersten sechs diejenigen, welche aus den anderen 10 sich vorzüglich auszeichnen werden, wählen wird.

Keiner derselben soll eigenmächtig ausbleiben, oder aber vor der Zeit den Markt verlassen, noch auch einen anderen substituiren.

Wenn jedoch einer der in der wirklichen Anstellung befindlichen 8 Aufseher erkranken sollte, oder sonst eine gegründete Ursache, sich auf eine kurze Zeit von seiner Verrichtung zu entfernen, abzuführen hätte, alsdann wird der Bürgermeister für die betreffende Zeit aus den übrigen 6 Individuen einen anderen bestellen.

Wenn aber einer aus den 14 Aufsehern ganz austritt: so hat dieser seinem Nachfolger nicht nur diese Instrukzion mit der Marktordnung zu übergeben, sondern auch selben behörig zu unterrichten, besonders aber ihm die bewußten Vorkäufer bekannt zu machen, in welcher Absicht auch vier Wochen vor eines jeden Austritt der Nachfolger ihm zur Marktaufsicht zugetheilet werden wird, um sich alle nöthige praktische Kenntnisse in voraus eigen zu machen.

Den ersteren auf ein ganzes Jahr bestellen bürgerlichen Aufsehern werden, nebst dem Antheil von den Polizeikonfiskationen und Strafgebern, auch noch insbesondere jährlich 300 fl. mithin für jeden 50 fl. aus dem Polizeifond, nicht als ein Gehalt, sondern als einzige Entschädigung in Ansehn ihrer Gewerbsverläumniß, vierteljährig mit 12 fl. 30 fr. verabsolget werden.

Die konfiscirten Feilschaften, mit Ausnahme der zu vertilgenden ungesunden, werden von Seite des bestellten Polizeiamts bestmöglich verkauft, und das Drittel hievon, so wie jenes von den Polizeistrafgeldern ist bei diesem Amte in einer besonderen Kassa aufzubewahren, und vierteljährig unter die nämlichen in dem vergangenen Vierteljahr vorgestellt gewesenen 8 Aufseher zu gleichen Beträgen zu vertheilen, als weßwegen auch ihnen Aufsehern jeder Konfiskations- und sonstige Straffall nebst dessen Betrag, so wie die, über die allfällige Rekurse von der k. k. Landesstelle erfolgende Entscheidungen von dem Polizeiamte werden bedeutet werden.

c) Zu Vermeidung der, bekanntermassen vorzüglich in- und außer den Vorstädten ausgeübt werdenden Vorkäufereien muß einer der 8 Aufseher unumgänglich beritten seyn, zu welchem Ende in der städtischen PferdSTALLung immer das Reitpferd in Bereitschaft seyn wird, woselbst der betreffende Aufseher aufzusitzen, auch solches wieder dahin abzugeben hat. Jedoch ist alle Uibertreibung und muthwillige Zugrundrichtung des Pferdes zu vermeiden, auch solches nur zum Polizeidienst zu gebrauchen.

d) Sollen diese bürgerliche 8 Aufseher täglich und besonders in Wochenmarkttagen mit Tagesanbruch auf die von dem Polizeiamt ihnen zugewiesene Verkaufplätze sich verfügen. Nur der berittene muß noch vor Anbruch des Tages bald in die eine, bald in die andere Vorstädte, dann auf die Straffe, und in die nahe gelegene Dertter abgehen, wegen dessen Passirung bei allen Stadthören auch unter einem das Ansuchen an das Generalmilitär-Komando ergeht. Nebst diesem aber haben auch manchmal noch ein und andere von den übrigen bürgerlichen Aufsehern besonders in die näheren Vorstädte sich zur gehörigen Nachsicht zu verfügen.

e) Haben sich der städtische Marktaufseher, so wie auch die Marktmeister auf Verlangen der bürgerlichen Aufseher willig gebrauchen zu lassen, wie dann der Marktmeister Schuldigkeit ist, die von ihren Aufsehern weggenommene Feilschaften in das städtische Polizeiamt zu übertragen, womit die Polizeiwache schon nie bebürdet werden kann.

f) Hat denselben die Polizeiwache auf jeden Fall die unverlangende Assistenz schleinig zu leisten, jedoch müssen sie der herbeiruffenden Wache ihre Namen allemal leise in das Ohr sagen, damit selbe an ihren Vorgesetzten von dem Vorfall den Rapport abstratten könne.

g) Gleiche Assistenz muß ihnen auch wider die Vorkäufer und andere Uibertreter der Marktordnung in allen Vorstädten, und nahe gelegenen Derttern von den Gerichten geleistet werden, welche hiezu auch bereits angewiesen sind.

h) Wird denselben ein anständiges Betragen gegen alle auf den Markt kommende Verkäufer anempfohlen, dann verordnet, daß selbe auf keine Art in dem Verkauf ihrer Feilschaften beitrete, vielweniger aber unter was immer für einem Vorwand gemißhandelt werden sollen, es wäre dann, daß sie sich den Polizeibefehlen, und der Marktordnung widersetzen, oder die Aufseher unanständig

dig behandelten, in welchem Fall dieselben auf das Rathhaus zu bringen, und dem daselbst angestellten Polizeiamt zur nöthigen Untersuchung anzuzeigen sind, wobei ihnen die Nacht einberaumet wird, derlei sich widersezende Leute, wenn sie den Aufsehern unbekannt sind, auch mit Beihülfe der Polizeiwachmannschaft in das Rathhaus bringen zu lassen, die Bekannten aber sind nur vorzumerken, und dem gedachten Polizeiamt anzuzeigen.

Sollten aber dieselben auch nach herbeigeruffener Wache einen Aufrstand, oder sonstige Gewaltthätigkeiten zu befürchten haben, so will die Vorsicht, daß sie sich mit Bescheidenheit zurückziehen, den Fall selbst aber gleich auf der Stelle dem Polizeiamt anzeigen, wo sodann das weitere, erforderliche veranlaßt werden wird.

In Ansehn der außer den Vorstädten auf freien Strassen betretenden Vorkäufereien aber, wird insbesondere hiemit verordnet, daß zu Vermeidung unangenehmer Austritte, besonders da keine Polizeiwache an Hand ist, der berittene Aufseher den Vorkäufern nur von weiten nachfolgen, und bei Betretung des ersten Orts, sey Vorstadt oder Dorf, dieselben mit Beistand der Gerichten sogleich anhalten lassen, dann dem städtischen Polizeiamt mit den vorgelaufenen Feilschaften überliefern soll.

Wo im übrigen aber absichtlich auf die Vorkäuferei vorzüglich auf das Betragen der so zahlreichen, vielleicht das meiste zur Theuerung der Lebensmittel beitragenden Löscherhändler genauest zu wachen ist.

i) Werden die bürgerliche Marktaufseher in allen Konfiskationsfällen, und sonstigen Geschäftshandlungen, oder wenn sie eine Belehrung nöthig haben, überhaupt an das städtische Polizeiamt gewiesen, und nur im Fall selbe wider die Entscheidungen dieses Amtes gegründete Vorstellungen machen zu können vermögen, haben sie sich damit an den Bürgermeister, oder den Magistrat selbst zu verwenden.

k) Bei den Mehl- und Kuchelspeißhändlern ist öfters genaueste Untersuchung vorzunehmen, ob selbe mit ächten und gestempelten Maßereien versehen, und auch ihre Feilschaften nach der bestehenden Tax verkaufen; sollten nun unächte, oder verfälschte Maßereien vorgefunden, oder schlecht konditionirte Mehlgattungen, oder aber ein und andere dieser Händler in tarwidrigem Verkauf betreten werden, so sind die unächte Maßereien abzunehmen, auf das Rathhaus zu überbringen, und die Übertreter wegen ein so anderen anzuzeigen.

l) Sind auch die Butter- und Schmalzhändler öfters zu überfallen; ihre Wagen und Gewichte in Absicht auf ihre Richtigkeit streng zu untersuchen; ihre zum Verkauf ausgelegte Feilschaften abzuwägen, und bei Befund eines geringeren Gewichts wegzunehmen, und solche mit den etwa auch betretenen unächten, ungestempelten Wagen und Gewichtern zu dem Polizeiamt zu bringen.

m) Weiters ist auch so oft mögliche Rücksicht bei den Sätern und Seifensiedern sowohl in den Kramläden als in den Häusern, dann in den Fleischbänken zu pflegen, dabei auf die Richtigkeit der Wagen und Gewichte, auf die Sazung in Absicht des Gewichtes, des Preises und der Fleischzuwage, so wie

auf die Genußbarkeit der Brod- und Fleischgattungen, dann die erforderliche Qualität der Kerzen und Seife zu sehen, insbesondere aber der Bedacht zu nehmen, damit das Publikum allfets auch mit dem nach der bestehenden Vorschrift gedakenen schwarzen Brod versehen, bei dem Verkauf des Fleisches aber nicht etwa das geringer tarirte Fleisch des ordinari Landviehs mit dem höher tarirten vermengt werde. Die bürgerlichen Marktauffeher werden bei diesen vorzüglich für die ärmere Klasse der Bürger und Inwohner wichtigen Gegegenständen die genaueste Sorgfalt verwenden, die unächte Wagen und Gewichter, so wie die geringgewichtige, oder nicht sazungsmäßig erzeugte, oder gar ungenußbare diesfällige Feilschaften auf das Rathhaus bringen lassen, und die betreffenden Uibretreter, dann auch die etwa noch sonst bei diesen Professionisten befindene Gebrechen dem städtischen Polizeiamt allemal auf der Stelle anzeigen.

In Ansehung des zu Markt bringenden Bauerubrods ist eben so wie bei den städtischen und vorstädtischen Bäckermeistern fürzugehen. Uibrigens werden die Aufseher auf dem Rathhaus die benöthigende zimentirte Wage und Gewichter auf jedesmaliges Verlangen unaufhältlich erhalten.

n) Da das Bier besonders für die ärmere Klasse der Menschen das Hauptgetränk ist, und selbst zur Nahrung nicht wenig beiträgt; so haben die Aufseher auch in den Bierschankhäusern fleißig nachzusehen, ob solches behörig abgelegen, oder nicht etwa gar verfälschet sey, dann ob auf acht zimentirten Maßereien dieses Getränk verleiaget werde? zu diesem Ende sind die in selben befindliche Gäfte höflich über ihre Zufriedenheit mit dem Bier zu befragen, und bei führender Beschwerde solches zu verkosten, dann da es wirklich verfälschet wäre, abzunehmen, der Schänker zur Zurükstellung des etwa schon dafür bezahlten Geldes zu verhalten, sodann aber das weggenommene Bier in eine ihm Schänker vorzuzeigende leere Flasche zu füllen, und in Begleitung dieses Schänkers auf das Rathhaus zu überbringen, welcher dann bei richtigem Befund der Sache mit 10 Reichsthaler von Seite des Magistrats zu bestrafen seyn wird.

Sollte aber das Bier in sich selbst und ohne Verschulden des Schänkers schlecht seyn, als weswegen solches allemal auch selbst in dem Keller des Schänkers zu verkosten ist; so muß eine Halbe hievon in eine saubere leere Flasche genommen, und ebenfalls zur Fürkehrung der weiters nöthigen Abhilfe auf das Rathhaus gebracht, dem Schänker aber bedeutet werden, daß er den Geldbetrag dafür bei nächster Zahlung des aus dem Bräuhaus abgenommenen Biers in Abzug zu bringen hätte.

Endlich sind die betretende falsche Maßereien ebenfalls auf das Rathhaus zur generalienmäßigen Veranlassung und Bestrafung abzugeben.

o) Ist bereits in der Marktordnung enthalten, daß alle Kleinhändler hiezu von dem Magistrat berechtiget, und mit einer eigenen ihren Namen und die Feilschaften enthaltenden Bollete versehen seyn müssen; es wird daher den Aufsehern nicht nur das Verzeichniß von allen dermal berechtigt werdenden Klein-

verkäufeln, sondern auch weitershin jede dießfalls vorkommende Veränderung von dem Magistrat bedeutet werden.

p) Sollen dieselben jeden Polizeiübertretungsfall, so wie auch die kleinste von ihnen auf dem Markt getroffene Veranlassung mit untereinkfziger Abgebung aller abgenommenen Feilschaften, unächten Maßereien und Gewichte dem städtischen Polizeiamt anzeigen, welches nach vorläufiger Untersuchung zu erkennen hat, ob die angezeigten Fälle wirklich zur Konfiskations- oder anderweiten Strafe geeignet seyn, oder Umständen nach Milderung oder gar Nachsicht verdienen. Den Untersuchungen selbst aber werden auch von den Aufsehern die betreffenden Apprehendenten zugezogen, und sodann denselben die Entscheidungen mit den Beweggründen bedeutet werden, welches zu ihrer Belehrung in Absicht auf ihr weiteres Benehmen sehr dienlich seyn wird.

q) Gleichwie die k. Polizeidirektion ¹⁾ über alle Gegenstände, welche auf die Sicherheit dann den Gesundheitsstand Bezug haben, behörig wachen, mithin durch einen ihrer Beamten auf öffentlichem Markte nachsehen muß, ob die gehörige Ordnung herrsche, ob die Wachen auf den ihnen angewiesenen Posten sich wirklich befinden, ob nicht ungezeitiges Obst oder sonst der Gesundheit nachtheilige Früchte, Fische, oder giftige Schwämme u. s. f. verkauft, und ob überhaupt den dießfälligen Verordnungen nachgelebet werde; also werden auch die bürgerliche Aufseher die in dieser Absicht auf dem Markte erscheinende k. Polizeidirektionsbeamte in ihren Unternehmungen keineswegs zu beirren, sich anmaßen, sondern vielmehr zu der erzielenden wesentlichen Wirkung nöthigenfalls selbst alle Hände zu bieten haben. Endlich

r) Soll man die bürgerlichen Aufseher ihres teuern Bürgerreides erinnern, unter welchem man sie zur genauen Erfüllung dieses Unterrichts verbunden haben will. Wobei man sich weiters gegen dieselben versteht, daß sie in diesem so wichtigen Geschäft ohne allen Eigennuz und Nebenabsichten so handeln werden, wie es getreuen, ehrliebenden und rechtschaffenen Bürgern zusteht, besonders da vorzüglich von ihrer thätigen Mitwirkung die erwünschte Wohlfeilheit mit so mehrerem Grunde gehoffet werden kann, als solche nicht nur dem Allgemeinen, sondern auch jedem einzelnen Bürger den wesentlichsten Vortheil verschaffet.

Brünn den 14. Juli 1791.

Als die Holzpreise stiegen, errichtete die Regierung eigene Holzdepots in den Hauptstädten, namentlich auch in Brünn. In dieser Hinsicht machte das m. f. Subernium unterm 8. Nov. 1791 Folgendes bekannt:

Mit Hofdekret vom 2. November 1789 ist der allerhöchste Befehl anher bedeutet worden, daß in den Hauptstädten der Provinzen, nach dem Beispiele der Stadt Wien, Holzvorräthe aus den Waldungen der nahe gelegenen Kameralherrschaften gesammelt werden sollen, damit die für das Publikum allzu über-

¹⁾ War 1785 errichtet worden.

mäßig anwachsen mögenden Holzpreise herabgestimmt, und hauptsächlich die Inwohner der ärmeren Klasse, die sich keine Vorräthe zu machen im Stande sind, bei rauhen Winter durch den Verkauf einzelner Klaftern vor Mangel verwahrt werden können.

Diese Anstalt ist dermal ausgeführt, und ein solcher Holzvorrath in Obrowitz beim dortigen herrschaftlichen Malerhose vorhanden.

Für eine Klafter Buchen Scheitholzes sind 4 fl. 42 $\frac{1}{2}$ fr.

Für eine Klafter jung Eichen Scheitholzes 4 „ — „

alt Eichen dto. 3 „ 35 $\frac{1}{2}$ „

Tannen dto 3 „ 7 „

harten Prügelholzes 2 „ 37 „ zu bezahlen;

worunter auch schon die Aufladung auf dem Holzdepot, und in jenen Fällen, wo das Holz den Käufern zugeführt wird, auch die Abladung bei den Wohnungen der Käufer begriffen ist.

Für die Zufuhr aber, welche für Parteien, die sie nicht selbst besorgen, durch herrschaftliches Fuhrwerk eingeleitet ist, kommen noch insbesondere am Fuhrlohn 15 fr. und an Mautgebühr 6 fr., zusammen 21 fr. zu entrichten.

Endlich wird ohne vorläufigen baaren Gelderlag in die obrowitzer Rentenkasse an Niemanden ein Holz verabsolgt, auch können an eine Partei mehr nicht als 1., 2. höchstens 3. Klaftern überlassen werden.

Brünn den 3. November 1791.

Einige Jahre später errichteten Fürst Lichtenstein mit dem aus seinen porzöföiger Wäldern auf der Zwittawa geschwemmten Holze (1799; der Preis des Holzes fiel gleich von 10 fl. auf 5 fl. 30 fr. pr. Klafter)¹⁾ und die Stadt Brünn (1803) mit ihrem aus den gureiner Wäldern auf der Schwarzawa geschwemmten Holze Depots in Brünn, welchen sich in neuerer Zeit Freiherr von Mundi mit ratschözer und Prinz Waja mit eichhorner Holz angeschlossen. Bis auf den mundi'schen Holzverschleiß gingen aber die anderen wieder ein und es traten kleinere Holzhändler an ihre Stelle.

Die Geldschwankungen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts machten neue Skalen nöthig.

Das Subernal-Circular vom 7. Dezember 1804 verkündete die neuen Grundsätze zur Regelung der Satzungen auf Brod, Semmeln, Mehl und Küchenspeiß.

Es heißt da: Seine Majestät haben zu Folge eines unterm 4/17. Oktober d. J. anher gelangten höchsten Dekrets die vorgelegten Grundsätze zu künftiger Regulirung der Satzungen auf Brod, Semmeln, und Hörnelt oder Klyfeln, dann auf das Mehl, und die Küchenspeiß ober Grießlerei zu genehmigen, und

¹⁾ In neuester Zeit, besonders seit 1829 (Einführung der Verzehrungssteuer, insbesondere an den Finen Brünn's), stieg der Preis der Klafterbuchenen Scheitholzes bis 14 fl. CM.

zu bewilligen geruhet: daß hiernach in Bemessung der Taxen in Mähren sowohl, als in Schlesien sich benommen, und die entworfene neue Taxifala mit Anhängung der Grundsätze, nach welchen solche bearbeitet wurde, in Druck gelegt werden könne.

Zugleich haben aber auch Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhet: daß

a) es bei dem nach dieser Skala ausgemittelten Gewichte der verschiedenen Gebäke ohne Abänderung zu verbleiben, und auch die bestimmte Taxe jedesmal einen ganzen Monat zu dauern habe.

b) Daß, wenn der Korn- und Weizenpreis nicht wenigstens um 2 Groschen beim Mezen steigt, oder fällt, keine Veränderung in der Taxe vorgenommen,

c) die Taxe selbst jedesmal nach dem Beispiele von Wien mit dem 1. jeden Monats, und zwar nicht bloß auf Brod und Semmeln, sondern auch auf Mehl und übrige Küchen Speisen herausgegeben,

d) zu Beseitigung aller Irrungen und Mißdeutungen, bei Ausfertigung der Taxifala jedesmal die Berechnung auf große und kleine Maßeln gemacht; endlich

e) ohne weiters jeder Bäcker auch zu Erzeugung des schwarzen Brodes verhalten werden soll.

In Hinsicht auf die Parteien, welche ihr Getreide selbst vermahlen, oder wenigstens bei der Vermahlung gegenwärtig seyn wollen, oder welche die Vermahlung dem Müller überlassen, ist die höchste Willensmeinung dahin erkossen, daß es den Parteien frei stehe, ob sie die Vermahlung nach dem Gewichte, oder nach dem Maßel verlangen, und daß zu diesem Ende die Müller sich die nach Umständen erforderlichen Schälwagen und Gewichte in einer Zeitfrist von 6. Monaten anschaffen sollen.

Ob schon es nun im übrigen bei dem in der Mühlordnung vom Jahre 1759. erlassenen Verbothe, daß außer dem darin bemessenen Mahllohne kein mehreres gefordert, oder abgenommen werden soll, noch ferners zu bewenden hat, so haben doch Seine Majestät gnädigst gestattet: daß in dem Falle, wenn ein Mundmehl erzeugt wird, statt des bisherigen Mahlgelbes pr. 1 fr. oder 1½ fr. vom Mezen künftig 3 fr., und für die Vergraupung, mit Aufhebung des Mühlmauthmaßels, für einen Mezen Gersten nebst ½ fr. auf das Licht, wenn daraus Perlgraupen erzeugt werden, 20 fr., wenn ⅔ Graupen gemacht werden, 16 fr., für ⅓ 12 fr., und für ¼ Graupen 8 fr. abgenommen werden dürfen.

Dagegen soll keine Partei, die sich selbst Weizen oder Korn vermahlen, mehr als in diesen Grundsätzen angenommen ist, nemlich nebst dem Mahlmauthmaßel für 1 Mezen Weizen nicht mehr als 3 fr.; und für 1 Mezen Korn nicht mehr als 1½ fr.: jene Maßelgäste aber, welche ihr Getreide durch den Müller vermahlen lassen, im Gelde noch einmal so viel, als in diesen Grundsätzen vorkömmt, das ist: nebst dem Mühlmauthmaßel von 1 Mezen Weizen 6 fr., und von 1 Mezen Korn 3 fr. an den Müller bezahlen; die Müller selbst aber sich

von jeder Uebertretung dieser Vorschrift, und zwar im ersten Falle bei einer Strafe von 10, im zweiten bei einer Strafe von 20 Reichsthr., und im dritten Falle bei Verlust des Gewerbes enthalten.

Da nun in Gemäßheit dieser höchsten Entschliessung die Tarfskala samt den Grundfügen, nach welchen sie bearbeitet wurde, in Druck gelegt worden ist, so wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kundgemacht, und zugleich sämtliche Ortsobrigkeiten, Magistrate, und königl. Kreisämter in Währen und Schlessen zu dem Ende damit beauftragt, um ein und andere Taxe auf Brod, Semmel, Hörnel, Mehl und Rükenspeis nur nach selber zu reguliren, den Bäckern und Müllern aber noch insbesondere aufzutragen, und zwar ersteren, daß sie sich genau nach der, mit Item jeden Monats festgesetzten Taxe, und dem ausgemittelten Gewichte der verschiedenen Gebäcke bei unachtsamtlicher Verwicklung der auf die Uebertretung in dem Strafgesetze über schwere Polizeiverbrechen bestimmten Strafen halten; den letztern aber nemlich den Müllern, daß sie binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von 6 Monaten sich die erforderlichen Schuttwagen und Gewichte anschaffen, und sich ebenfalls um so gewissenhafter bei Abnahme der Mahlgebühr nur nach der Mahlordnung vom Jahre 1759 und nach der in vorstehender höchsten Entschliessung enthaltenen besonderen Weisung benehmen sollen, als jede Uebertretung ohne weiters nach der darin festgesetzten Strafe an selber geahndet werden würde.

Brünn am 7. Dezember 1804.

Unter Einem mit den neuen Grundfügen wurde mit dem Gubernial-Circular vom 7. Dezember 1804 eine neue Scala für das Brod- und Semmelgebäck eingeführt und so eingerichtet, daß sie nicht nur für Brünn, sondern auch für die übrigen Städte und Märkte von Währen und Schlessen anwendbar sein sollte.

Der Mittelpreis des Neuen Weizen wurde damals (1804) mit 2 fl., des Kornes mit 1 fl. 18 kr., des Holzes mit 5 fl. die Klafter in die Berechnung aufgenommen und hiernach, dann mit Rücksicht auf die vorgenommene Vermahlungs- und Verpackungprobe, bestimmt, daß für einen Kreuzer eine Semmel von Rundgebäck 7, eine ordinäre Semmel 13, ein Schmalzküpfel oder Schmalzhörnbl 6, das weiße Bäckbrod 26 Loth, das schwarze Brod 1 Pfund 2 Loth wägen soll.

Die Tar-Scala für Semmel- und Brod-Gebäck, dann Gries, Mehl, Kleien, Brein, Graupen und Rükenspeis, Wien. Aus der kais. und kais. königl. Hof- und Staats-Druckerei 1805, sol. bestimmt die Tar-Scala für Semmel und Brodgebäck nach dem verschiedenen Werthe des Brennholzes von 2 fl. bis 20 fl. pr. 1 n. ö. Klafter und dem Marktpreise des n. ö. Neuen Weizen oder Korn von 15 Groschen bis 12 fl., nämlich das mit dem Steigen des Preises beider fallende Gewicht einer Rundsemmel, eines Schmalzküpfels und einer ordinären Semmel mit 1 kr., des weißen Bäckbro-

des zu 3 und 1 fr., dann des schwarzen Bäckbrodes zu 3 und 1 fr., weiter die Preise des Grieses, Mund-, Gries-, Semmel-, Mittel- und Schwarz-Mehls, der Weizen- und Korn-Meyen bei einem Weizen- und Kornpreise von 15 Groschen bis 12 fl., die Preise der gemachten Brein nach dem Marktpreise der ungemachten Hirse von 15 Groschen bis 9 fl., der Graupen nach dem Marktpreise der Gerste von 10 Groschen bis 7 fl., endlich der Küchenpreise (Erbsen oder Linsen) nach dem Marktpreise dieser von 15 Groschen bis 12 fl. Zugleich wurden (ddo. von der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung Brünn am 10. November 1804) die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen die Brod- und Semmel-, dann Mehls- und Küchenpreis-Tar-Scala für Mähren und den k. Anteil von Schlesien verfaßt worden sind, beziehungsweise die Ursachen, welche die m. f. Staatsbuchhaltung bewogen haben, die Posten, so wie sie daselbst stehen, anzunehmen. Endlich ist auch noch ein Schlüssel mitgetheilt, welcher zeigt, welcher Selbstbetrag bei dem n. ö. Mezen aufzusuchen ist, wenn der (im kais. Schlesien noch üblich gewesene) breslauer Scheffel dem Durchschnitte nach berechnet ist.

Die sehr schwankenden Preise des Getreides in der Folgezeit brachten natürlich auch sehr wechselnde Taxen des Brodes und der Semmeln, zu deren Festsetzung die Ausweise über die Körnerpreise auf den Wochenmärkten dienen, welche von allen marktberechtigten Orten wöchentlich einzusenden und in der Landeszeitung bekannt zu machen sind (Hft. 10. Juli 1817).

Da die veränderten Preisverhältnisse das im J. 1789 vorgeschriebene Verfahren bei Berechnung des Werthes des Landbäckens gegen jenen des Stadtbäckensbrodes unanwendbar machten, änderte die neue Tar-Skala für das Landesbrod (Subdt. 12. Dezember 1817 Z. 32477) das Verhältniß dahin, das sowohl der Laib weißes als schwarzes Landbrod, gegen einen Laib Stadtbrod, nicht wie bisher um 6 Loth bei 3 Kreuzern, sondern um 6 Loth beim Pfunde schwerer auszubacken sei.

Mit dem Dekrete vom 28. November 1806 Z. 21568 theilte das Gubernium dem brünner Magistrate die Grundsätze zur künftigen monatlichen Fleisch-Tar-Regulirung (nach den Preisen der von den Fleischhauern auf den Viehmärkten in Olmütz und Ausspitz eingekauften Ochsen)¹⁾ mit.

Die Tarbestimmungen geschahen beim Gubernium, bis sie dem brünner Kreisamte mit Beziehung der Polizeidirektion, des Magistrates und der Staatsbuchhaltung übertragen (Subdt. 4. Oktober 1829 Z. 40561), später aber dem Magistrate überlassen wurden (Subdt. 17. Juni 1848 Z. 23811)²⁾.

¹⁾ Seit 1850 werden auch die Preise des Viehmarktes in Leipsnit berücksichtigt; jener in Ausspitz ging ein.

²⁾ Für denselben verfaßte die Staatsbuchhaltung am 20. Juni 1848 eine Darstellung des bei der Berechnung der Fleischtar für die k. Hauptstadt Brünn, die Stadt Olmütz, dann die übrigen Kreisstädte und das flache Land beobachteten Verfahrens, welche auch der Kund-

Die a. h. Entschliesung vom 21. Dezember 1803 (Gubcirc. 7. September 1804) führte auch eine neue Apotheker-Taxordnung ein.

In Verbindung mit der Regelung der Satzungen kamen zur Zeit einbrechender Theuerung Anstalten und Strafbestimmungen zur Hintanhaltung der Bevortheilungen des Publikums zur Anwendung, die zeigen, daß es auch damals, wie schon früher ¹⁾, nicht an Gelüsten hiezu fehlte.

Die Circular-Verordnung vom 13. Juni 1804 hatte in dieser Hinsicht für Brünn vorsehen.

Das nachfolgende Gubernial-Circular vom 23. Dezember 1808 traf ähnliche Einrichtungen auch auf dem Lande. In der Circularverordnung vom 13. Juny 1804 wurden diejenigen Strafen bestimmt, mit welchen die, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleißenden Gewerbsleute, nämlich Fleischhacker, Fleischfeller, Seifensieder, Müller und Bäcker zu belegen sind, wenn sie es wagen, durch Gewichtsabgang das Publikum zu bevorthailen.

Um nun den Bevorthailungen dieser Gewerbsklassen auch in anderen Städten und auf dem flachen Lande die nothwendigen ausgiebigen Schranken zu setzen, wurden mit höchstem Hofdekret vom 1. Dezember h. J. nachfolgende Vorschriften festgesetzt und kund zu machen verordnet.

machung des Magistrates an das Publikum vom 27. September 1848 Z. 10175 pol. zu Grund liegt (modificirt nach jener vom 31. August 1849 Z. 8874).

Für das flache Land, die kleineren Städte und die Stadt Olmütz wurde die Fleisch-Tax um 1 kr. (Gubbt. 31. Oktober 1829 Z. 44300), für die Städte Jglau und Znaim um $\frac{1}{2}$ kr. geringer (Gubbt. 22. Oktober 1830 Z. 36979) als jene für Brünn festgesetzt. Bei der Berechnung der Fleischtaxe werden die für Nieder-Oesterreich a. h. genehmigten Tax-Grundsätze (Hofkammerdekret 10. August 1811 Z. 1916) beobachtet (Gubbt. 31. Mai 1815 Z. 14037).

¹⁾ Das Gubcirc. vom 22. September 1785 stellte den Mißbrauch ab, die Maß Bier um ein halbes Seidel geringer für diejenigen auszuschenken, die es im Schankhause trinken.

Das Gubernial-Circular vom 13. November 1786 machte kund: Man hat überzeugend wahrgenommen, daß die Holzbauern in der Nähe der Städten, wohin sie zu Markte fahren, das Holz neu, und mit Betrug schlichteten, so daß jeder Käufer eines solchen Holzes, nach den Jahren, oder Fartheln hintergangen, oder bebrüdet wird.

Um nun sämmentlichen diesen Gebrechen abzuhelfen, wird hiemit verordnet, bey diesem verkaufenden Holze, allen Betrug, sey durch nnächte verfälschte Ladung, oder durch Mischung des guten mit morschen und verkaufem Holze, oder in andere Wege sorgsamst zu beseitigen, massen im widrigen der Verkäufer eines solchen zum Betrug gereichenden Holzes, mit Konfiscation, zum Behuf der Armuth jeden Ortes, nebst deme aber Umständen nach insbesondere bestrafet werden wird, als worauf jene, denen in dem Orte die Beforgung der Polizey obliegt, unter eigener schwerester Verantwortung genauest zu wachen, und wider die Uebertretere mit der Konfiscationsstrafe unnnachlässlich fürzugehen haben.

Uebrigens bleibt es der Willkühr der Käufern überlassen, ob sie das Fährthweis erlaufende Holz schlichtet lassen wollen, in welchem Falle, der, das Holz verkaufende Bauer, solches unnnweigerlich zu schlichtet verbunden ist, auch dießfalls von der Polizeybehörde auf Anmelden immer der billige, und schleunige Beystand geleistet werden solle.

1. Die Aufsicht auf die angeführten Unfüge der Fleischnacker, Fleischselcher Seifensieder, Bäcker und Müller steht auf dem flachen Lande den Ortsobrigkeiten, das ist, den Wirthschaftsamtern und in Städten dem Magistrate zu.

Um diese so viel möglich wirksam handzuhaben, müssen in Städten bekannt rechtshaffene Bürger als Marktaufsicher ernannt werden, welche bei den obenbenannten Gewerbsleuten, vorzüglich aber bei den Fleischern, täglich die Nachsicht pflegen sollen, ob das Publikum nicht in der Saugung, im Gewicht, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde.

Auf dem flachen Lande aber, wo die Ernennung derlei Marktaufsicher nicht wohl thunlich ist, müssen die Ortsrichter angewiesen werden, auf die von diesen Gewerbsleuten sich erlaubenden Bedrückungen unausgesetzt aufmerksam zu seyn.

2. Die Pflicht der Marktaufsicher so wie der Dominien und Magistrate bringt es mit sich, zur Hintanhaltung der Bevortheilungen des Publikums nicht erst Klagen abzuwarten, sondern die erforderliche Nachsicht zur Entdeckung der Betrügereyen auch ohne vorkommenden Beschwerden zu pflegen, daher die Marktaufsicher von den laufenden Partheyen von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes, und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abfordern, und dasselbe auf der Stelle abzuwägen, und eben so die Qualität des Brodts, Mehls ic. zu untersuchen haben, um auf dem kürzesten Wege den allenfälligen Betrug zu entdecken. Eben so ist es die Pflicht des Magistrats und der Wirthschaftsamter, nicht nur nachzusehen, ob die zur Polizeiaufsicht aufgestellten Marktaufsicher und Ortsrichter ihre Pflichten erfüllen, sondern auch die den Marktaussichern vorgeschriebenen Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

3. Jeder Meister der im Eingange dieser Verordnung benannten Gewerbe, welcher in einem Betrüge im Gewichte oder der Zuwage oder in Ueberschreitung der Saugung selbst betreten wird, so wie jener Meister, welcher überwiesen wird, von einer durch seinen Knecht begangenen derlei Uebertretung gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben, soll das erstmal nach Maas der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig fünf Gulden, das zweitemal von zehn bis fünfzig Gulden, und das drittemal mit dem Gewerbsverlust wie es schon der §. 226 des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen in derlei Fällen ohnehin festsetzt, bestraft werden ¹⁾. Bei eintretendem Gewerbsverlust ist, wenn das Gewerbe verkäuflich ist, dessen Ver-

¹⁾ Die Verordnung vom 15. Juni 1804 und die Vorschrift Bräun den 1. Juni 1808, wie sich die Fleischnacker sowohl in Städten als auch auf dem Lande in Absicht auf die Zuwage zu benehmen haben, hatte noch weit strengere Strafen auf die Uebertretung angebroht, nämlich das Erstmal einen stäg. Polizei-Arrest, das Zweitemal Ausstellung auf der Bühne mit einer angehängten Tafel und das Drittemal den Verlust des Bürger- und Meister-Rechtes.

äußerung nach der unterm 26. September 1806 erlassenen Gubernialverordnung einzuleiten.

4. Ob schon in der Regel bei Sazungsübertretungen die §. 3. benannten Geldstrafen einzutreten haben, so wird es doch um vorzüglich auf dem Lande, wo der Gewerbsmann mehr vom Feldbau als dem Gewerbe lebt, dem steuerfähigen Stande der Gewerbsleute nicht nahe zu treten, dem billigen Ermessen der zur Straferkenntniß berechtigten Behörde freygestellt, ob der Uebertreter mit Geld oder angemessenen auch mit Fassen verschärften Arrest zu bestrafen seye. Die Geldstrafbeträge haben nach der allgemeinen Vorschrift dem Lokalarmenfond zuzukommen. In Fällen, wo von der strafenden Behörde, welches in Städten der Magistrat, auf dem Lande aber das Dominium ist, auf die Gewerbsperrre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem k. Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

5. Jeder Fleischhackernecht, so wie jeder Gesell der mehrmal benannten Gewerbe, welcher eine der angeführten Bevortheilungen veräbt zu haben überwiesen wird, soll das erstemal mit zehen, das zweitemal mit zwanzig Stockstreichen, das drittemal aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er nicht aus dem Orte gebürtig wäre, auch mit partikular Abschaffung in sein Geburtsort bestrafet werden.

6. Um diese Strafen so geschwind als möglich in Vollzug zu setzen, sind die Fleischhackernechte, sobald sie durch die Nachwägung des Fleisches auf dem Betrug betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg und in den Städten zu der Magistratual - Polizeygeschäftsleitung, auf dem Lande aber zu dem Wirthschaftsamt zu führen, daselbst das Protokoll aufzunehmen, und bei erwie senen Vergehen sogleich zu bestrafen.

7. Die Diensthöten, welche mit den Fleischhackern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage nicht mit sich nach Hause nehmen, sondern in der Bank zurüclassen, sollen bei entdecktem derlei Falle mit körperlicher Züchtigung bestrafet, und diese auch auf der Stelle vollzogen werden.

Brünn am 23. Dezember 1808.

Das Gubernial-Circular vom 18. Mai 1810 verbot die Erzeugung und den Verkauf nicht maßhältiger Glasgeschirre bei Confiskationsstrafe.

Aus Anlaß von Klagen über Bevortheilungen durch Maßereien und Trinkgläser auf dem Lande wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, mit angestrebter Thätigkeit auf alle Bevortheilungen im Maße und Gewichte ein stets wachsamcs Auge zu haben und die bestehenden Vorschriften mit allem Ernste handzuhaben (Hft. 5. Februar 1818); zu welchem Ende auf dem offenen Lande, so wie es in den Städten mit organisirten Magistraten geschehe, von den Ortsobrigkeiten und Polizeigerichten wenigstens monatlich einmal die Maßereien und

Gewichte bei den Polizeigewerken und Schanhäusern untersucht werden sollten (Hfdt. 21. Mai 1819).

Um einen beruhigenden Maßstab zur Bestimmung der Fleisch-Taxe nach den Preisen des Viehes auf den olmüher Märkten zu gewinnen, wurde eine eigene, aus 1 Marktcommissär, 2 Kontroloren und (später) 1 Schatzmeister gebildete, mit einem Vieh-Ausschlage verbundene Kontrolle eingeführt (Subcirc. 6. Juli 1810 und 5. Juni 1812, dann Instruktion für die olmüher Viehmarkt-Kontrolle) und auf die Hintanhaltung von Winkelviehmärkten (namentlich zu Neuraupnig, Znaim und Nikolsburg) hingewirkt (Hdbt. 7. Dezember 1802 J. 20851, 1. Februar 1811 und 18. Okt. 1816 J. 19824).

Nachdem länger als zwei Jahrzehnte die unter Joseph II. gewonnene freiere Bewegung im Staatsleben niedergehalten und die dringendsten Ansichten das Feld behauptet hatten, trafen die gewaltigen Schläge, welche den Staat inzwischen getroffen, der erstere wieder Bahn.

Sie machte sich auch im Verkehre geltend. Zuerst im Approvisionnementwesen bei dem Getreidehandel, welcher noch vor kurzem in Folge der Ebernung auf die mannigfache Weise beschränkt worden war (Subcirc. 26. Juni und 27. September 1805 u. f. w.). Nun wurde er auf einmal frei. Seine Majestät haben (hieß es) bei Allerhöchst ihrer Sorgfalt für die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse Ihrer getreuen Unterthanen, und die Herbeischaffung der unentbehrlichsten Nahrungs-Feischschaften nach Inhalt des Hofkanzley-Dekrets vom 13. Februar l. J. zu befehlen geruhet, daß das bereits bestehende Ausfuhr-Verboth aller Getreidarten erneuert, und mit Strenge aufrecht erhalten werden soll.

In der Erwägung aber, daß nach dem Resultate aller Erfahrungen die Freyheit des Verkehrs im Innern, zur Erhöhung der Kultur, und zur Erreichung des wahren und natürlichen Preises der Lebensmittel wesentlich mitwirkt, haben Se. Majestät zu beschließen befunden, daß von dem Tage tiefer Kundmachung an, alle den inneren Getreidhandel beschränkende oder erschwerehenden Befehle als aufgehoben, und unwirksam angesehen und erklärt werden sollen, mit der einzigen Ausnahme, daß den Juden nach wie ehewor der Getreidhandel unter den gesetzlichen Strafen untersagt bleibt.

Diese allerhöchste Entschliessung hat übrigens auf die bestehenden örtlichen Marktordnungen als bloße Polizey-Maßregeln keine Beziehung, und werden diese letzteren fortan auf das strengste gehandhabt werden (Subernial-Circular 17. April 1812).

Als bald folgte die Aufhebung der Sazung auf das Stechvieh (alles nicht in die Rindfleischszung einbezogene Vieh, also auch Küder — Subdt. 16. November 1833 J. 36931) in nachstehender Weise: Gemäß eingelangten höchsten Hofkanzleydekrets vom 23. April d. J. wird die Sazung auf sämmtl. Fleischszungen des Stechviehes vom 1. July d. J. anzufangen für

aufgehoben erklärt, und von diesem Zeitpunkte an Jedermann ohne Unterschied das Aushauen und der Verkauf des Stechviehs aller Gattungen unter Beobachtung der Polizey- und Marktvorschriften gestattet. Für Brünn wird zum Aushauen und Verkaufe des vom Lande hereinkommenden Stechviehs die unter Mergergasse dergestalt bestimmt: daß außer derselben der diebställige Verkauf der Konfiskationsstrafe verboten ist. Für die übrigen Städte ist von jedem Magistrat ein zu jenem Zwecke eigends gewidmeter Ort zu wählen, außer welchem derley Fleisch nirgend, dort aber unter strengster Aufsicht der Lokalpolizeybehörde und Marktcommissarien nur in genußbaren, und unverdorbenem Zustande verkauft werden darf, so wie auch das Hausiren mit geschlachtetem Stechvieh bei Konfiskationsstrafe verboten ist, und die in Bezug auf die Vorkäuferey bestehenden Vorschriften auch bey dem Verkaufe der in der Frage stehenden Fleischgattungen ihre volle Anwendung finden.

Uebrigens sind die Verkäufer des geräucherten Schweinefleisches, der Würste, und des Schweinsmalzes, wenn selbe außer den oben bestimmten Plätzen sich eigene Gewölber miethen wollen, schuldig, solche, wie auch ihre Selckfächer dem Magistrat anzuzeigen, welcher die genaueste Aufsicht zu tragen hat, das nicht gesundheitswidriges verkauft, und bei Errichtung der Selckfächer jede Feuergefahr beseitiget werde (Subernial-Circular 12. Juni 1812).

Das Hft. vom 26. März 1819 gab den Verkauf der Unschlitt- Waaren, dann des Unschlitts überhaupt frei (Subcirc. 16. April 1819 J. 9043, in der Prov. Ges. Slg. 1. B. S. 76).

Die a. h. Entschliesung vom 25. Juni 1825 hob alle wie immer garteten Beschränkungen des Verkaufes und Einkaufes des Viehes auf dem olmüizer Viehmarkte sowohl, als auf dem Triebe dahin, auf und stellte jedem Verkäufer und Käufer, folglich auch Speculanten frei, beliebig zu kaufen und zu verkaufen. Nur die Sanitätskontrolle in den Einbruchstationen Viehlig und M. Ostrau wurde beibehalten, um das Mitbringen schädlicher Krankheiten zu verhüten (Subcirc. 29. Juli und 9. Dezember 1825 in der Prov. Ges. Slg. 7. B. S. 138 und 250) ¹⁾.

Nachdem die Kämpfe gegen das Salzmonopol des Staates und den von ihm selbst im Großen und zum Theile auch im Kleinen besorgten Salzverchleiß ²⁾ Jahrhunderte gebauert und lange Mähren dies- und jenseits der March in zwei Lager

¹⁾ S. darüber meine Schrift: Die Culturfortschritte in Mähren und Schlesien, Brünn 1854, S. 162.

²⁾ Ueber die Salzpreis-Erhöhungen S. die Subcirc. vom 19. September 1804 (in Mähren Subsalz um 8 fl. 20 kr. der Cent., 5 1/2 kr. das Pfund, galiz. Steinsalz diesseits der March 8 fl. 10 kr. und 5 1/4 kr., jenseits 6 fl. 10 kr. und 4 kr., in Schlesien Subsalz 5 fl. 40 kr. galiz. Salz nach der Entfernung von 4 fl. 40 kr. bis 6 fl. der Cent., das Pfund vom ersten 3 3/4 kr., vom anderen 3 1/4 bis 4 kr.), 26. Dezember 1804, 3. Mai 1805, 30. August 1806 (schon 11 fl. 40 kr. der Cent. und 7 1/2 kr. das Pfund Subsalz, 11 fl. 30 kr. resp. 9 fl. 15 kr. der Cent., 7 1/2 kr. das Pfund Steinsalz in Mähren) u. s. w.

gespalten hatte, gab die a. h. Entschliegung vom 25. Mai 1829 auch in Mähren und Schlesien (mit der a. h. Entsch. vom 6. Oktober 1829 auch in Böhmen) den Salzhandel frei, in Folge dessen auch die Preise des Salzes bei den Salzwerken (Gmunden, Auffer, Hallein, Wieliczka und Bocknia und bei den galiz. Salzkulturnen) festgesetzt wurden (Subcirc. 6. und 13. Oktober 1829, in der Prov. Gef. Sg. 11 B. S. 794 und 814).

Die a. h. Entschliegung vom 24. April 1832 hob die in Mähren und Schlesien befindene Sägung auf Mehl, Orieß, Graupen und Hülsenfrüchte auf (Subcirc. 28. Mai 1833, in der Prov. Gef. Sg. 15. B. S. 95).

Nach Beseitigung aller dieser Beschränkungen erhielten sich bisher nur noch die Taxen auf Bäckbrod, ordinäre Semmeln und Rindfleisch¹⁾.

Den Schlußstein der gesetzlichen Einrichtungen nach den bisher geltenden Ansichten machte die Marktordnung für die königl. Hauptstadt Brünn und ihre Vorstädte, welche das Subernium nebst einer Instruktion für das Marktpersonale in Brünn am 20. März 1846 Z. 9199 erließ, weil die seit dem Bestande der früheren von 1791 eingetretenen wesentlichen Aenderungen der Lebensverhältnisse eine Modificirung derselben nach den damaligen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen nothwendig machte.

In Verbindung mit dieser Marktordnung steht eine eigene mit dem Subernialdekrete vom 5. Juli 1844 Z. 21091 in der Prov. Gef. Sg. 26. B. S. 133 ff) in Wirksamkeit getretene Vieh- und Fleischbeschausvorschrift, deren Ueberwachung und Handhabung zunächst beiderden und geprüften Schlachtcontrolloren und einem Polizeibezirksarzte zugewiesen ist.

¹⁾ Nach dem Dekrete des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1843 Z. 421 (Subdie v. 17. Juni 1848 Z. 23811) soll der Zeitpunkt wahrgenommen werden, wann auf die gänzliche Aufhebung der (Fleisch-) Sägung angetragen werden kann. Die Anträge des brünner Magistrates und Repräsentations-Comités, den Schlachtviehhandel und die Fleischausforschung provisorisch frei zu geben und die Fleischtaxe anzukündigen (1849), hatte bisher keinen Erfolg, vielmehr wurde die Verhandlung der Frage wegen Aufhebung der Sägung in Mähren dem Zeitpunkte vorbehalten, bis es sich herausgestellt haben wird, daß sich der in Oesterreich unter der Ens angelegte Versuch bewährt hat (Mdt. 18. April 1851 Z. 2839).

Auch die vom brünner Gemeinderathe und Ausschusse beabsichtigte Einlösung der Fleischbänke bei dem Theatergebäude und des alten Schlachthaus, sofort die Erbanung eines gemeinschaftlichen Schlachthaus, Errichtung eines eigenen Schlachtviehmarktes in Brünn und einer Krebitanstalt für die Fleischer daselbst, wie sie in Wien unter dem Titel einer Fleischkasse zu Stande kam (a. h. Entschl. 22. Juni 1850, Reichsges. St. 81), scheiterten an den beschränkten Verurtheilungen der vereinten Gemeinde (Mdt. 27. Jänner 1858 Z. 10002); die Abhaltung wochentlicher Schlachtviehmärkte in Brünn wurde jedoch bemilligt (Statth. Erlaß 22. März 1859 Z. 537) und wegen Herstellung eines gemeinsch. Schlachthaus wird verhandelt.

**Die Markt-Mitteldurchschnittspreise der vier Hauptkörner-
Gattungen für Mähren und Schlessen vom Jahre 1774
bis 1857¹⁾.**

In den Jahren	Weizen 1 u. 3. Meh.		Korn 1 u. 3. Meh.		Gerste 1 u. 3. Meh.		Hafer 1 u. 3. Meh.		Course des Papier- Geldes	Anmerkung		
	Mähren		Schlessen		Mähren		Schlessen					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Vom Jahre 1774 bis												
1784	1	53	2	8	1	22	1	32	1	10	41	45
1785	2	1	2	19	1	25	1	32	1	4	17	38
1786	2	4	2	16	1	26	1	41	1	4	17	38
1787	2	22	2	22	1	41	1	52	1	13	28	44
1788	3	7	2	58	2	28	2	15	1	45	1	4
1789	3	22	2	56	2	41	2	23	1	55	1	47
1790	3	32	3	32	2	44	2	25	2	10	1	55
1791	3	33	2	10	2	38	2	14	2	5	1	44
1792	2	36	2	20	1	31	1	38	1	12	1	20
1793	2	6	2	18	1	19	1	40	1	3	1	17
1794	2	2	2	29	1	28	1	52	1	7	1	24
1795	2	37	2	59	1	58	2	19	1	29	1	42
1796	2	36	2	40	1	44	1	56	1	12	1	24
1797	2	30	2	30	1	38	1	58	1	11	1	28
1798	2	40	2	36	1	52	1	1	1	25	1	44
1799	2	42	2	53	2	2	2	20	1	33	1	44
1800	3	9	3	21	2	29	2	43	1	41	1	53
1801	3	55	4	1	2	36	3	7	2	8	2	19
1802	4	19	4	9	3	14	3	9	2	33	2	39
1803	4	8	4	—	3	13	3	7	2	26	2	26
1804	4	23	4	—	3	19	3	6	2	13	2	22
1805	7	26	7	1	6	41	6	5	2	42	4	38
1806	5	51	5	21	4	38	4	24	3	29	3	38
1807	3	31	3	52	2	50	2	59	2	22	2	14
1808	4	37	4	15	3	6	3	58	2	45	3	—
1809	4	5	3	39	3	5	2	40	2	25	2	1
1810	2	46	2	49	2	5	2	3	1	49	1	43
1811	2	52	2	54	2	10	1	30	1	42	1	49
1812	4	24	4	11	3	25	3	52	2	34	3	21

Geld nach dem Course

¹⁾ Bis 14. März 500, seit 13. März 252

Die Preise sind in Silbermarken und zwar nach dem Course reduziert.

¹⁾ Aus den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserthum. Herausgegeben vom L. L. Finanzministerium, Wien 1858, S. 256 — 269.

In den Jahren	Weizen		Korn		Gerste		Faser		Cours des Papier-Geldes	Anmerkung									
	1 n. S. Met.		1 n. S. Met.		1 n. S. Met.		1 n. S. Met.												
	Mähren	Schlesien	Mähren	Schlesien	Mähren	Schlesien	Mähren	Schlesien											
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.											
1813	3	33	3	15	1	45	1	57	1	18	1	26	—	54	1	—	153		
1814	4	16	4	25	2	45	3	2	1	58	2	7	1	11	1	11	214		
1815	4	19	4	49	3	25	3	42	2	16	2	35	1	3	1	12	333		
1816	5	42	4	41	4	50	4	1	3	14	3	—	1	43	1	55	—		
1817	7	9	6	7	5	55	5	4	4	11	3	45	1	47	2	14	339		
1818	3	9	3	29	2	17	2	31	1	40	1	56	1	2	1	19	265		
1819	2	13	2	40	1	12	1	36	—	53	1	11	—	38	—	46	250		
1820	2	14	2	36	1	24	1	31	1	—	1	6	—	43	—	48	—		
1821	3	3	3	6	2	6	2	2	1	36	1	28	1	2	—	55	—		
1822	2	37	3	7	2	5	2	27	1	32	1	47	—	53	1	2	—		
1823	2	32	2	34	2	7	2	9	1	32	1	37	1	6	1	8	—		
1824	2	1	1	59	1	9	1	15	—	46	—	53	—	30	—	36	—		
1825	1	48	1	50	1	1	1	5	—	45	—	49	—	32	—	37	—		
1826	1	35	1	52	1	9	1	15	—	53	—	57	—	37	—	44	—		
1827	2	27	2	21	1	49	1	55	1	20	1	26	—	54	1	2	—		
1828	3	6	2	41	2	32	2	12	1	44	1	38	1	7	1	7	—		
c u m u l a t i v											Bestand kein Cours zum Nachschle der Banknoten.								
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.									
1829	2	43	2	1	1	28	1	1	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1830	2	17	1	45	1	10	—	53	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1831	2	50	2	6	1	31	1	3	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1832	2	39	1	49	1	18	—	53	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1833	2	19	1	29	1	14	—	47	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1834	2	44	1	47	1	24	1	4	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1835	3	14	2	21	2	3	1	26	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1836	2	32	1	27	1	18	—	51	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1837	1	54	1	5	—	56	—	39	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1838	2	15	1	36	1	13	—	51	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1839	2	52	2	8	1	32	—	58	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1840	2	58	2	6	1	38	1	8	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1841	2	36	1	44	1	25	1	1	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1842	3	3	1	47	1	26	1	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1843	2	45	1	57	1	37	1	6	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1844	2	37	1	43	1	17	—	48	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1845	3	8	2	22	1	41	1	6	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1846	4	14	3	29	2	23	1	26	—	—			—	—	—	—	—	—	—
1847	5	29	4	26	3	24	1	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1848	3	40	2	41	2	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	108		
1849	3	13	2	3	1	33	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	114		

In den Jahren	Weizen		Korn		Gerste		Hafer		Golds des Papier-	Anmerkung								
	1 n. ö. Met.		1 n. ö. Met.		1 n. ö. Met.		1 n. ö. Met.											
	Mäßen	Schiffen	Mäßen	Schiffen	Mäßen	Schiffen	Mäßen	Schiffen										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.									
1850	2	41	2	40	1	38	1	47	1	23	1	25	1	1	1	119		
1851	3	1	3	12	2	5	2	13	1	50	1	46	1	17	1	15	126	
1852	3	59	4	14	3	31	3	35	2	28	2	37	1	25	1	29	120	
1853	4	19	4	41	3	23	3	38	2	30	2	40	1	36	1	37	111	
1854	5	59	6	14	4	44	5	1	3	21	3	40	2	—	2	14	128	
1855	6	19	7	1	4	49	5	25	3	18	3	43	1	38	2	—	121	
1856	5	42	6	20	3	50	4	10	2	51	3	5	1	37	1	44	105	
1857 ¹⁾	3	59	4	17	2	22	2	19	2	11	1	59	1	32	1	19	106 ²⁾	

A n m e r k u n g.

Die hier nachgewiesenen Markt-Mittel-Durchschnittspreise beruhen theils auf der, von der Provinz. Staatsbuchhaltung an die bestandene Grundsteuer-Rectifikations-Hofbuchhaltung und an die Kameral-Haupt-Buchhaltung eingeschliffen, theils auf den, vom bestandenen Landes-Gubernium der vereinigten Hofkanzlei, und in letzterer Zeit von der Steuer-Landesbehörde dem Finanz-Ministerium vorgelegten Landes-Zusammenstellungen.

In Bezug auf die Bildung dieser Durchschnittspreise besteht folgendes Verfahren:

In jedem Lande sind die vorzüglicheren Markorte gewählt und die Markt-Commissionen angewiesen, nach jedem Wochenmarkte einen Marktpreis-Zettel über die 4 Hauptförnergattungen an das Rechnung-Hilfsamt der Steuer-Landesbehörde einzusenden.

¹⁾ Cours der Banknoten 1850: 119, 1851: 126, 1852: 120, 1853: 111, 1854: 128, 1855: 121, 1856: 105, 1857: 106. Die Preise der Körnergattungen sind hienach auf Silber reducirt.

²⁾ Der Weizen kostete 1857 in Nieder-Oesterreich 3 fl. 48 kr., in Ober-Oesterreich 4 fl. 42 kr., in Böhmen 4 fl. 9 kr., im kaisauer Verwaltungsgebiete 3 fl. 28 kr., im leMBERGER 3 fl. 9 kr., in Ungarn 2 fl. 56 kr. (im preßburger Berwalt. 2 fl. 55 kr., ödenburger 3 fl. 2 kr.), u. f. w., das Korn in O. Oesterreich 2 fl. 26 kr., in Ob. Oesterreich 2 fl. 57 kr., in Böhmen 2 fl. 35 kr., im kaisauer Berw. 1 fl. 58 kr., im leMBERGER 1 fl. 48 kr., in Ungarn 1 fl. 45 kr., die Gerste in O. Oesterreich 2 fl. 3 kr., Ober-Oesterreich 1 fl. 50 kr., Böhmen 2 fl. 10 kr., kais. Berw. 1 fl. 42 kr., leMB. 1 fl. 28 kr., Ungarn 1 fl. 32 kr., der Hafer in O. Oesterreich 1 fl. 38 kr., Ober-Oesterreich 1 fl. 22 kr., Böhmen 1 fl. 32 kr., kais. Berw. 1 fl. 14 kr., leMB. 59 kr., Ungarn 1 fl. 11 kr.

Die Markt-Commissionen haben aus der Anzahl der verkauften Mezen und dem dafür gelösten Geldbetrage den Durchschnittspreis eines jeden Wochenmarktes, die fraglichen Rechnungs-Hilfsämter dagegen aus der Geldsumme dieser Durchschnittspreise und der Anzahl der Markttage den monatlichen Durchschnittspreis für jeden Markttort, sofort aus der Geldsumme dieser Durchschnittspreise und Anzahl der Markttorte den monatlichen Durchschnittspreis des Landes zu bilden, und diese monatliche Nachweisung dem k. k. Finanz-Ministerium zu Händen dessen Steuer-Rechnungs-Departements vorzulegen. Das letztere endlich summirt am Schluß des Jahres die monatlichen Landes-Durchschnitte, theilt diese Geld-Summen durch die 12 Monate des Jahres und erlangt auf diese Weise den Jahresdurchschnittspreis eines jeden Landes.

Körner-, Brod- und Mehl-Preise vor hundert Jahren (im Kriegsjahre 1759).

Im wochentlichen Intelligenz-Zettel aus dem Frag-Amt der k. k. priv. Lehen-Bank in Brünn vom Jahre 1759 sind die wochentlichen Körner-Preise daselbst notirt.

Nach demselben sind die Körner bis den 2. Januarii 1759 verkauft worden:

Der Mezen Weizen zu 3 fl., 3 fl. 9 kr. und 3 fl. 12 kr.,

„ „ Korn zu 2 fl. 54 kr., 3 fl. und 3 fl. 3 kr.,

„ „ Gerste zu 2 fl. 21 kr., 2 fl. 24 kr. und 2 fl. 30 kr.,

„ „ Haber 1 fl. 54 kr., 1 fl. 57 kr. und 2 fl.,

„ „ Hirse zu 3 fl. und 3 fl. 6 kr.

¼ Erbsen und Linsen zu 1 fl. 18 kr. und 1 fl. 24 kr.

Die Maß Schmalz zu 21 kr.

Nach und nach gingen diese Preise bedeutend herab und standen am 22.

Mai 1759: der Weizen mit 1 fl. 57 kr., 2 fl. 6 kr. und 2 fl. 15 kr.,

das Korn mit 1 fl. 30 kr., 1 fl. 39 kr. und 1 fl. 45 kr.,

die Gerste mit 1 fl. 9 kr., 1 fl. 12 kr. und 1 fl. 15 kr.,

der Haber mit 1 fl. 6 kr., 1 fl. 9 kr. und 1 fl. 12 kr.,

die Hirse mit 1 fl. 40 kr. und 1 fl. 45 kr.,

¼ Erbsen und Linsen mit 39 kr. und 42 kr.;

das Schmalz stieg aber bis 36 kr. und erhielt sich das ganze Jahr in diesem Preise.

Seitdem macht sich bei vorübergehendem Steigen ein noch tieferes Herabgehen bemerkbar, wie beim Weizen, welcher am 26. Juni und 4. Juli mit 1 fl. 54 kr., 2 fl. und 2 fl. 9 kr., am 18. Juli um 1 fl. 51 kr., 2 fl. und 2 fl. 6 kr., am 5. August um 1 fl. 48 kr., 1 fl. 54 kr. und 2 fl., am 28. Oktober um 1 fl. 42 kr., 1 fl. 48 kr. und 1 fl. 54 kr. verkauft wurde, Korn am 11.

Juli um 1 fl. 24 fr., 1 fl. 36 fr. und 1 fl. 42 fr., am 18. Juli um 1 fl. 18 fr., 1 fl. 30 fr. und 1 fl. 36 fr., Haber am 29. Juli um 1 fl., 1 fl. 3 fr. und 1 fl. 6 fr., am 25. August um 48 fr., 57 fr. und 1 fl., Gerste am 22. September um 1 fl., 1 fl. 3 fr. und 1 fl. 6 fr. Am Schluße des Jahres 1759 zeigt sich gegen den Anfang ein bedeutender Unterschied, denn vom 16. — 23. Dezember bestanden folgende Körnerpreise:

Weizen zu 1 fl. 42 fr., 1 fl. 48 fr. und 1 fl. 54 fr.,
 Korn zu 1 fl. 21 fr., 1 fl. 27 fr. und 1 fl. 33 fr.,
 Gerste zu 1 fl. 3 fr.,
 Haber zu 51 fr. und 54 fr.,
 Hirse zu 1 fl. 30 fr.,
 $\frac{1}{4}$ Erbsen und Linsen zu 36 fr. und 39 fr.,
 die Maß Schmalz zu 36 fr.

Ein jährlicher Durchschnittspreis ist nicht angegeben.

Vom Juli 1759 an erscheint in diesem wöchentlichen Intelligenzettel auch die Brod- und Mehl-Taxe. Nach der Brod-Taxe vom 14. Juli 1759 sollte eine Kreuzer-Semmel 8, eine Mund-Semmel 6, ein Schmalz-Küpfel 4, ein krummes Hörnl 6, ein Wecken pr. 3 fr. 24, pr. 1 fr. 8 Loth, das Wecken-Brod pr. 3 fr. 1 Pfund 21 Loth, pr. 1 fr. 17 Loth, das Schwarz-Brod zu 3 fr. 2 Pfd. 5 Loth wiegen. Seit dem 20. April bestand folgende Mehl-Taxe: Mund-Mehl der Mehen zu 3 fl. 56 $\frac{1}{4}$ fr., Gries-Mehl 3 fl. 17 fr., Semmel-Mehl 2 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr., Mittel-Mehl 1 fl. 33 fr., Schwarz-Mehl 1 fl. 1 fr.

Mit dem 22. September 1759 fiel die Taxe dahin aus, daß die 1 fr. Semmel 19, die Mund-Semmel 6 $\frac{1}{2}$, das Schmalz-Küpfel 5, das krumme Hörnl 6 $\frac{1}{2}$, die 3 fr. Wecken 30, 1 fr. Wecken 10 Loth, das 3 fr. Bäckern-Brod 1 Pfund 25 Loth, 1 fr. dito. 19 Loth, das 3 fr. Schwarz-Brod 2 Pfund 9 Loth wiegen sollte, die übrigen Taxen aber wie vorhin blieben. Vom 1. Dezember 1759 an wurde die Brod-Taxe in folgender Art bestimmt: 1 fr. Semmel 10, Mund-Semmel 6 $\frac{1}{2}$, Schmalz-Küpfel 5, krummes Hörnl 7 Loth, 3 fr. Wecken 30, 1 fr. Wecken 10 Loth, Bäckern-Brod pr. 3 fr. 1 Pfund 26 Loth, pr. 1 fr. 19 Loth, 3 fr. Schwarz-Brod 2 Pfund 10 Loth.

Stadt und Herzogthum Oswiecim¹⁾.

Historisch-geographische Skizze

vom I. I. Oberlieutenant

Nudolph Temple.

Die Stadt Oswiecim, oder nach der böhmisch-deutschen Schreibart Aufschwiz, liegt auf einer kleinen Anhöhe unmittelbar am rechten Ufer des Solafusses, kurz vor dessen Einmündung in die Weichsel, eine halbe Meile von der königlich preussisch-schlesischen Landesgränze und eine Viertelmeile von der Gränze des krakauer Großherzogthumes in einer anmuthigen und fruchtbaren Ebene. Bei dem Orte ist der Straßenknoten der aus dem Krakauschen, dem Preussisch-schlesischen führenden Haupt- und Commercialstraßen und der Verbindungsstraße mit Kenty oder der Wien-Lemberger Haupt- und Commercialstraße; außerdem führt die Kaiser Ferdinand's Nordbahn hier vorüber, welche unweit der Stadt eine Station bildet.

Die hier vorbeisießende Sola hat ein äußerst steinigcs Beet und den ganzen Charakter eines Wildbaches, da bei dem geringsten Regen im karpathischen Gebirge, als seinem Ursprungsorte, der Fluß bedeutend anschwillt und flößbar wird; über die Sola führt in einer Länge von 78 Klafter eine sogenannte Hänqslögelbrücke mit zwölf Arkaden, die durch die zeitweise anschwellenden Wasserfluthen mannigfach zu leiden hat. Die Stadt hat das Aussehen der meisten kleinern polnischen Städte, ist schlecht gebaut und unrein. Von den 295 Wohngebäuden sind nicht ganz ein Viertel von Stein und Ziegeln gemauert, der Rest von Holz. Erstere stammen größtentheils aus der Periode der letzten dreißig Jahre und befinden sich auf dem geräumigen, ein regelmäßiges Viereck bildenden Ringplatze; in dessen Mitte steht das alte im Jahre 1792 mit einem Stockwerke versehene gemauerte Rathhaus, in dem die Magistratskanzleien untergebracht sind. Eine historische Reminiscenz ist das dem Verfallc nahe, alte ehemals fürstliche Residenzschloß, wo später die polnischen Starosten ihren Sitz hatten, dann das k. k. Postamt untergebracht war und welches jetzt eine Kaserne ist. Der sogenannte Schloßberg hatte durch die Hochwässer der Jahre 1805 und 1813 stark zu leiden, indem, dem directen Angriffe des Solafusses ausgesetzt, der größere Theil der Schloßnebengebäude mit einem großen Theile des Berges in die braufenden Fluthen stürzte. Von dem ursprünglichen Residenz-

¹⁾ Bekanntlich gehören die „böhmisch-schlesischen Herzogthümer Aufschwiz und Bator“ nach dem a. h. Patente vom 2. März 1820 zum deutschen Bunde. S. über dieselben meine Geschichte der Verfassung und Verwaltung Oest. Schlesiens im 7. B. der Selt. Schriften S. 52 — 54, dann den 6. B. ders. S. 188 — 193. b'Vebert.

schloße besteht gegenwärtig nur ein kleiner Theil, der an die Zeiten der Herzoge von Dwiecim mahnt; es ist der auf der Nordseite des Schloßes freistehende, massivgebaute, vieredige Thurm, ein zwar ehrwürdiges Denkmal wegen seines hohen Alterthumes, aber eine um so traurigere Erinnerung an die Vergangenheit wegen seiner ursprünglichen Bestimmung als Burgrath. Selbst die Starosten von Dwiecim benützten diesen Thurm zu qualvoller Einferklerung der Bürger wie zu den Zeiten des Faustrecht, wie dieses in einer von dem Stadtrathe gegen den Starosten Adam Lubowicki wegen verschiedenen Bedrückungen an den König August II. überreichte Klage vom J. 1724 nur zu deutlich beschrieben ist.

Wann hier die erste Pfarrkirche erbaut wurde, ist unbekannt, die gegenwärtige stammt aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts. Sie wurde 1527 erbaut. Der hiesige Pfarrer führt den Titel Probst.

Das nur mehr eine wüste Ruine vorstellende Dominikaner-Kloster wurde um die Mitte des XVI. Jahrhunderts aus milden Gaben gegründet, aus festem Material erbaut und war bis zu Anfang dieses Jahrhunderts nebst dem Schlosse und der Pfarrkirche bloß gemauert, sonst waren alle Gebäude von Holz.

Unter der gegenwärtig aus 2872 Seelen bestehenden Bevölkerung dieser Stadt befinden sich 1409 Christen und zwar nahezu lauter römisch-katholische, und 1463 Juden, lauter Talmudisten.

Die Stadt ist somit vorherrschend jüdisch, daher die Unreinheit und schlechte Bauart der Häuser erklärlich. Die Juden haben hier eine Hauptgemeinde, eine große Synagoge mit einer Schule, wo nur der Talmud gelehrt wird (Chederim); bis 1848 war hier auch der Leichenhof für alle im wadowicer Kreise gestorbenen Juden, welche alle zu der hiesigen Gemeinde gehörten. Aus dem gleichen Grunde hat der Kreisrabbiner des erwähnten Kreises seinen Sitz in Dwiecim.

In politisch-administrativer Hinsicht ist die Stadt der Sitz eines Bezirksamtes, dann Steuer- und Postamtes; in der Nähe (in Babice) eines Hauptpostamtes gegen Preußen, endlich der erwähnten Eisenbahn-Station der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (beim Hofe von Brzezinka).

Außer der früher bemerkten jüdischen Religionschule besteht eine dreiklassige Trivialschule für Knaben und Mädchen.

Die christlichen Bewohner beschäftigen sich vorzugsweise mit Ackerbau, nur Wenige mit Gewerben und dieses nur für den Ortsbedarf; dagegen die Juden hauptsächlich vom Handel, mitunter auch geringen Gewerben leben.

Die Stadt Dwiecim-Auschwitz ist eine uralte Stadt, gehörte vor dem Jahre 1772 zu dem Königreiche Polen, lag in der Provinz Klein-Polen und gehörte zur Wojwodtschaft (Palatinat) Krakau, hatte bis dorthin vom Könige eingesetzte Starosten, welche größtentheils nur das Einkommen aus den königlichen Gütern zu überwachen hatten. Sie gab einem Fürstenthume den Namen, welches mit dem später entstandenen Fürstenthume Zator einen ungefähren Flächeninhalt von beinahe 60 Q. Meilen umfaßt, den größten Theil des wadowicer Kreises im Königreiche Galizien begreift, ehemals ein böhmisches Kronlehen

in Schlesien, zu dem es bis ins XV. Jahrhundert gehörte, war, und den Landstrich begreift der zwischen dem österreichischen und preussischen Schlesien, dann der Weichsel, dem Flüsschen Skawinka bis zum Berge Dabiagora (Weiberberg) in den Beskiden, dann dem höchsten Kamme des erwähnten Zweiges der Karpathen (Grenze gegen Ungarn) eingeschlossen wird. Die zwar nicht lange Grenze vom Ursprunge der Skawinka bis zum karpathischen Berggipfel Dabiagora nur annähernd zu bestimmen, ist nahezu unmöglich, da hierüber keine Urkunden weder in Döwiczin noch in Zator zu finden sind.

Noch schwieriger, ja unausführbar ist es, eine Grenzlinie zwischen den Herzogthümern Aufschwiz und Zator in unsern Tagen bestimmen zu wollen, weil diese Ländchen nur kurze Zeit (von 1427 bis 1501) getrennt waren, während ihrer beinahe 300jährigen Verbindung mit Polen in mehrere Starosteien zerstückelt und gerade diese Starosteien während den Conföderationszeiten als königliche Güter am meisten verwüstet und derart hergenommen wurden, daß alle Spuren betreffs einer Grenze zwischen den beiden Herzogthümern verschwunden sind, da Plünderung und Brand die Conföderirten gegen Alles, was königlich war, ausübten. Werke und Schriften sind bis nun zu keine über diese Herzogthümer erschienen; in allen Spezial-Geschichten des Königreiches Polen findet man fragmentarische Erwähnungen dieser Fürstenthümer, die man jedoch nicht einmal in ein Ganzes oder Zusammenhängendes ordnen könnte, weil dieselben nicht nur kurz, sondern auch unbestimmt sind. Einer Karte dieser Herzogthümer erwähnt Büsching, aber auch nur vom Hörensagen; die beste bleibt in dieser Beziehung das VII. und XIII. Blatt der vom Generalquartiermeisterstabe herausgegebenen Spezialkarte des Königreiches Galizien, welche den wadowicer Kreis darstellen.

Eine mühsame und dennoch im Wesentlichen ganz unwichtige Sache wäre es, die Ortschaften namentlich anzuführen, welche einst zu jedem der einzelnen Herzogthümer während ihrer sogenannten Selbstständigkeit gehörten, gewiß ist, daß auch einige Dörfer von Preussisch-Schlesien und des Großherzogthumes Krakau zu diesen Landstrichen gehört haben mochten, da nach Urkunden der Pfarre zu Döwiczin zu erweisen ist, daß mehrere derselben daselbst eingepfarrt waren.

Ursprung und Gründungsgeschichte der Stadt Döwiczin sind unbekannt, doch ist es nach der physischen Lage der Stadt und mit Rücksicht auf die Geschichte der ersten und ältesten Ansiedlungen der polnischen Nation im heutigen Schlesien und Polen gewiß, daß die Stadt Döwiczin uralte, die älteste im heutigen wadowicer Kreise ist und muthmaßlich vor dem Jahre 1000 nach Christi Geburt gegründet wurde. Mancherlei Umstände sprechen für diese Annahme, als:

1. Der Name Döwiczin, selbst auch die böhmisch-deutsche Benennung Aufschwiz; — beide tragen unverkennbare Merkmale slavischer Abstammung an sich. Döwiczin (in alten Urkunden Döwiczin genannt) mag muthmaßlich von dem polnischen Zeitworte „döwiczic“ (weißen) stammen, mit dem es auch eine

auffallende Aehnlichkeit hat. Wenn nach Behauptung einiger Geschichtsforscher das uralte Dorf Dschwiz bei Breslau der Begräbnisplatz eines slavischen Häuptlings, also ein durch dieses Grabmal für die damaligen Zeitumstände und Einwohner geweihter, geheiligter Ort gewesen sein soll; warum sollte und dürfte man bei der wirklich großen Aehnlichkeit der Dorfbenennung Dschwiz mit dem böhmisch-deutschen Ausdrucke Aufschwiz (Dschwiz), da auch ohnedies beide Ortschaften dem Lande Schlesien angehören, nicht zu der Vermuthung berechtigt sein, daß auch Dswiecim einen durch irgend ein Denkmal der Heidenzeit geweihten Ort bezeichne? — Die alten Slaven verehrten ihre Flüsse, opferten aber gern und vorzugsweise auf Bergen, so die Wenden und Obrotiten beim Dorfe Priltwiz am Tollenersee, so wie am Prowesberg und noch jetzt findet man auf Bergen Alterthümer, besonders Urnen mit Asche, warum sollte auch bei Dswiecim, wo die Sola am Fuße eines Berges vorbeifließt, nicht auch derselbe Fall sein?

2. Die Beschaffenheit der physischen Lage von Dswiecim spricht sehr für den Umstand, daß bereits im zehnten Jahrhunderte die alten Slaven die Zweckmäßigkeit dieser Gegend zur Gründung einer festen Colonie einsahen und sich hier häuslich niederließen. Hier, wo drei Flüsse, nämlich die Weichsel, Sola und Przemya ihre befruchtenden Gewässer (erstere beide aus den ungarisch-schlesischen Karpathen oder den Beskiden, der letztere Fluß aus dem Hügellande der nordöstlichsten Abfälle der Karpathen, nördlich des Großherzogthumes Krakau herabfließend) vereinigen und die hiedurch verstärkte Weichsel ihren bisher geführten Namen der kleinen Weichsel verliert, dafür jenen der großen Weichsel annimmt und schiffbar wird, wo nebstdem die ausgebreitete schlesische Ebene sich urplötzlich in ein Hügelland verwandelt, auf dessen erster Anhöhe Dswiecim steht und welche einen herrlichen freien Ueberblick über die vorzüglich gegen Westen ausgebreitete Landschaft bietet; — hier scheint jedenfalls eine Stelle zu sein, die zu der Annahme berechtigt, daß ihre Zweckmäßigkeit zur bleibenden Ansiedlung von den alten slavischen Bewohnern des Landes gewiß nicht nur nicht übersehen, sondern sogar zeitlich gewürdigt wurde, da die Gegend fruchtbar, der Hügel von Dswiecim durch die Sola und Weichsel gegen feindliche Ueberfälle natürlich geschützt war, auf welchen Umstand die alten Völker insbesondere schon achteten und nicht zu übersehen ist, daß dieser Ort in der geraden Richtung von Krakau gegen Böhmen und Deutschland gelegen ist, mit welchen Ländern die polnische Nation in häufigem Wechselverkehre stand. Für letztern Umstand spricht auch, daß die uralte und lange Zeit einzige Handelsstraße, welche Deutschland und Böhmen verband, über Dswiecim führte, was unserer Annahme einen großen Schein der Wahrscheinlichkeit gibt und gleichsam einen Beleg für selbe ausdrückt.

3. Nicht minder liefert theilweise die Gründungsgeschichte anderer Städte in der Nachbarschaft einen Beleg für unsere ausgesprochene Annahme.

Weit vor das Jahr 1000 — der Sage nach ins VII. Jahrhundert — fällt

die Gründung Krakau's oder wenigstens des dortigen Schlosses am Berge Kawet. Krakau ist offenbar und unstreitig die älteste Stadt der ganzen zwischen ihr und dem Karpathengürtel liegenden Landschaft.

Nächst dieser Stadt fällt unser Auge in der Richtung von Krakau gegen Mähren und Böhmen auf Teschen (polnisch Cieszyń) von dem Zeitworte *cieszyń* — sich belustigen, ergötzen — abgeleitet, weil der polnische Herzog Kasimir, aus Biaß's Stamme, um das Jahr 810 ein Schloß erbaute, das nicht zu seiner Residenz, sondern mehr zu einem Belustigungsorte (nach Art der spätern Lustschlösser) bestimmt gewesen zu sein scheint. Die gewiß auffallende Ähnlichkeit der Benennung *Osowiecim*, *Osowiecin* mit *Osowiec*; dann die Umwandlung der Endsyble *ic* in *in* — wie bei *cieszyń* in *Cieszyń* — führt und bestärkt und in der Vermuthung, daß der ersten Ansiedlung oder vielleicht der Erbauung des Schlosses in *Osowiecim* die Gründung eines heidnischen Tempels voranging. Durch mehrere polnische Chronikschreiber ist es übrigens gewiß gemacht, daß der polnische, noch heidnische Herzog *Leszko III.*, Vater des schon erwähnten *Kasimirs* (Gründers von Teschen — dessen Gründung übrigens durch die Sage vom Dreibrüderbrunnen ein romantisches Kleid erhielt) noch mehrere Söhne hatte, die einige Städte gründeten; dieser letztere Umstand ist umso mehr einer Berücksichtigung werth, da *Osowiecim* gerade in der Mitte zwischen Krakau und Teschen und so wie diese auf einem Berge, an einem Flusse gelegen ist; dann wie erstere gleichsam Endpunkte eines Gebirges bilden, so liegt es am Anfange einer umfangreichen Ebene; schließlich ist es nicht anzunehmen, daß zwischen den erwähnten alten Städten Krakau und Teschen in einer Strecke von nahezu 20 Meilen nicht noch andere Ansiedlungen gegründet worden wären.

4. Nicht unerheblich ist der Punkt, welche Wichtigkeit und Bedeutung die Stadt *Osowiecim* im XIII. Jahrhunderte bereits hatte.

Während nämlich andere alte Städte der Nachbarschaft erst im XIII. Jahrhunderte oder noch später entstanden, so *Wieliczka* (*Wieliczka*) unter dem schlesischen Herzoge *Mieczyslaw II.* kurz nach der *Latarenschlacht* bei *Legnicz* beiläufig um das Jahr 1245; *Kenty*, dessen Entstehung unter dem deutschen *Ramen* *Liebenwerde* um das Jahr 1200 durch einen Herzog *Maşlaw* von *Osowiecim* hergeleitet wird (wie *Lepkowski* in seinen *archeologischen* Briefen von 1853 sagt) erhielt durch *Wladislaw I.* Herzog von *Oppeln*, *Teschen* und *Ratibor* laut *Locationsurkunde* vom Jahre 1277 *Stadtrechte*; *Zator* wurde erst unter *Wladislaw* *Sohne* *Mieczyslaw III.* laut *Locationsurkunde* vom Jahre 1292 angelegt u. s. w., war *Osowiecim* bereits bedeutend, hatte das Recht, *Kriminal* Verbrechen ohne weitere *Appellation* durch die eigenen *Magistratsbeamten* abzuurtheilen, das Recht zur *Niederlage* von *Mei* und *Salz* u. s. w., war damals auch eine bedeutende *Handelsstadt*, denn die *Bemerkung* in *Herzog* *Mieczyslaw III.* (*Meşko*) von *Teschen*, *Oppeln* u. s. w., *Privilegium* *ddto. tertio nonas Septembris* 1291, daß das *Fortkommen* der *Bürger* durch die *Vermehrung* des *Handels* befördert werde, läßt deutlich schließen, daß *Osowiecim* im Jahre 1291 ein für jene Zeit

nicht unbeträchtlicher Handelsplatz gewesen sein müsse. War also Oświęcim im XIII. Jahrhundert bereits eine bedeutende Stadt, deren Wichtigkeit von ihrem Landesfürsten Miecyslaw III., Herrn und Gebieter des ganzen schlesischen Landes von Oppeln bis an die Skawinka, anerkannt ist, und wirft man sich Ueberflusse einen Rückblick auf die jedem Emporkommen der Städte höchst nachtheiligen Zeitverhältnisse vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert, wo fortwauernde mitunter blutige Kriege und Befehungen der kleinen piastischen Fürsten untereinander die ohnedies äußerst rohen Sitten der Einwohner noch verwilderten; wo der Adel, sich ausschließlich den Waffen als einzigem edlen Handwerke widmend, den Handels-Gewerbsmann und Ackerbauer nur mit der größtmöglichen Verachtung ansah; wo überhaupt nahezu die gesammten slavischen Nationen in einer tiefen Finsterniß des Geistes gleichsam im Winterschlaf lagen da glauben wir, es dürste wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Gründung und Anlegung der Stadt Oświęcim noch dem Zeitraume vor dem Jahre 1000 angehöre. —

Wie bereits erwähnt, war Oświęcim zum Herzogthume Krakau gehörig, bis im Jahre 1179 der Herzog Kasimir II. (der Gerechte genannt) bei einer Rattgefundenen Ländertheilung den Landstrich südlich der Weichsel, der die gegenwärtigen Herzogthümer Oświęcim (Auspiß) und Zator umfaßt, seines Bruders Wladislaus (vertriebenen Herzogs von Krakau und nachherigen Herzogs von Schlesien) jüngstem Sohne Miecyslaw, Herzog von Oberschlesien oder Oppeln, Ratibor, Troppau und Teschen schenkte, dessen zahlreiche Nachkommen die Entstehung mehrerer von einander unabhängigen Herzogthümer veranlaßten. Dieser in den damaligen Zeiten allgemein eingeführte Gebrauch der Ländertheilung brachte kleinliche, aber mitunter blutige Kriege um ein Stückchen Land, um ein größeres oder kleineres Erbtheil, so wie ewigen Haß unter den Verwandten mit sich; Gewaltthätigkeiten mancherlei Art, Ueberfälle und Nachstellungen waren die Folge der immerwährenden Zwiste unter den kleinen piastischen Fürsten, und mancher derselben, vom Mutterlande Polen hilflos gelassen, wendete sehnfüchtig seine Blicke gegen das stamverwandte Böhmen, um von dort Hilfe und Unterthützung zu erlangen. So kam es, daß Herzog Kasimir von Oppeln (zu dem auch der Distrikt Oświęcim gehörte) am 10. Jänner 1289 mit Zustimmung seiner Stände sich freiwillig für einen Vasallen der böhmischen Krone erklärte und dem Könige Wenzel II. huldigte, um sich hiedurch eines Beschützers gegen seine Brüder und Vettern zu versichern. Auf diese Art kam Schlesien an Böhmen und nach und nach hörte jede Verbindung mit Polen auf, das auch zu schwach war, um seine Rechte über dieses Land behaupten zu können, da innere Zwistigkeiten dieses unmöglich machten. Kasimirs Nachfolger Miecyslaw III. (auch Mesko oder Meszes genannt) Herzog von Teschen und Oppeln, Sohn des Herzogs Wladislaus I., Herzogs von Teschen und Oppeln (welcher den Det Liebenwerde alias Kantly (Kenty) im Jahre 1277 zur Stadt erhob) scheint der Stadt Oświęcim wohl gewogen gewesen zu sein, da er derselben nach einem in

authentischer Abschrift vorhandenen Privilegium ddo. tertio nonas Septembris den Titel einer Hauptstadt mit dem ausschließlichen Rechte einräumte, jede im Umfange des herzoglichen Distriktes von Oświęcim vorkommende Rechtsache von größerer Wichtigkeit (Kriminal-Verbrechen) nirgend anders, als nur bei dem Stadtgerichte zu Oświęcim zu verhandeln, durch Schöppen und Geschworne, ohne Zulassung einer weitem Appellation zu entscheiden. Diefelbe Urkunde gibt der Stadt das Recht einer Niederlage für Blei und Salz, so daß die Untertanen nur von da die erwähnten Artikel holen sollten und durchreisende Fremde, welche dergleichen führten, sich entweder einige Zeit da aufhalten mußten, oder aber sich loszulaufen gezwungen waren, da die Heerstrasse, wie schon früher erwähnt wurde, durch diesen Ort führte und der Transport nur auf dieser möglich war; nebstdem wurde der Stadt die Maut über die zwei Brücken verlihen (diese obwohl nicht deutlich ausgedrückt, waren über die Sola und die zweite mutmaßlich über die Weichsel, da dieselbe nahe bei der Stadt vorbeifließt). Daß übrigens damals schon ein herzogliches Schloß und eine abgeforderte herzogliche Administration des oświęcimer Distriktes hier bestanden, beweiset das Datum und die Fertigung des Privilegiums.

Dieser Fürst scheint sich überhaupt dieses Theiles seiner Länder angenommen zu haben, da ihm auch nach der Lokations-Urkunde vom 3. 1292 die Stadt Zator an der Sawa seine Entstehung verdankt.

Nach Mesko oder Miecyslaw III. Tode wurde das Herzogthum Dypeln getheilt; die Distrikte Oświęcim, Zator und Zwoiec (oder Sajbusch) kamen unter dem Titel: Herzogthum Oświęcim an Johann, den Sohn von Miecyslaw älterem Bruder Kasimir II., Herzog von Dypeln, welcher seine Residenz bis zum Jahre 1322 in dem herzoglichen Schloße zu Oświęcim hatte. Dieser selbe Herzog bekannte sich nach dem Beispiele der Herzoge Boles von Dypeln, Kasimir von Teschen und Wladislaw von Kojel am 24. Februar 1327 zu Weuthen für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeit als Vasall der böhmischen Krone, entsagte der Herrschaft über sein Land und erhielt dieselbe aus den Händen König Johanns als böhmisches Lehen wieder. In der hierüber ausgefertigten Urkunde kommen: die Stadt Oświęcim, das Schloß Zator, dann die Städte und Marktflecken Kantsch, Zips, Wadowic und Zwoiec als Orte des Landes Oświęcim vor.

Das Ländchen war somit durch Lehnpflichten nach Lehnrecht an Böhmen gekettet, hatte auch dem Könige zu Steuern, Heerfolge zu leisten, die Schloßherren mußten im Falle eines Krieges für böhmische Besatzungen offen gehalten werden, — dem Herzoge blieb die ganze innere Regierung und Verwaltung seines Landes in der noch größtentheils polnischen Verfassung. Die Untertanen dieses Landes durften weder vor die Gaugerichte, noch die königlichen Landrechte berufen werden, sondern sie genossen die freilich etwas zweideutige Wohlthat des Patrimonial-Gerichtskandes. Um die Trennung Schlesiens vollkommen zu ma-

den, erklärte König Johanns Sohn Carl (nachmals Kaiser Carl IV.) am 7. April 1348 die schlesischen Herzogthümer als auf ewige Zeiten mit Böhmen verbunden; auch kirchlich war das Herzogthum Oświęcim bereits vom Mutterlande losgelöst, indem es zu dem Kirchenprengel der Breslauer Diözese gezogen wurde.

Diese Trennung bestätigte König Kasimir III. (der Große), indem er in den Jahren 1335 und 1339 allen Rechten und Ansprüchen Polens auf Schlesien förmlich entsagte, worunter er auch das Herzogthum Oświęcim als böhmisch-schlesisches Lehn begriff.

Nach Herzog Johanns unbeerbtem Hintritte kam das Herzogthum Oświęcim an die angränzenden Herzoge von Teschen, welche damit belehnt wurden, und es zeitweise als abtheiliges Fürstenthum durch Prinzen ihres Hauses verwalten ließen; es blieb auch in seiner ursprünglichen Größe ungeschmälert über ein volles Jahrhundert und die Geschichte erwähnt uns während dieses Zeitlaufes als Nachfolger Johanns, des ersten Herzogs von Oświęcim, noch der Herzoge Konrad und Kasimir, welcher letztern seinen Tod man auf das Jahr 1427 setzt. Um diese Zeit wurde Zator von Oświęcim getrennt und jeder dieser Districte bildete nun ein eigenes Herzogthum, von der Würde ihrer Besitzer so betitelt. Diese erneuerte Länder- und Machttheilung, so wie das Ueberlassensein dem Schicksale mag wohl der hauptsächlichste Grund sein, daß die beiden genannten Herzogthümer in Bälde ihre sogenannte Selbstständigkeit verloren und wieder dem polnischen Reiche einverleibt wurden. Herzog Janusz oder Johann ließ sich i. J. 1452 in seiner Fehde mit den Bürgern Krakau's zu einem verwüstenden Einfalle in das Krakauer Palatinat verleiten und wurde sodann, nachdem er in dieser Fehde unterlag, vom Könige Kasimir IV. von Polen gezwungen, unter dem Vorwande, daß er Polen habe ausplündern helfen, sein Herzogthum an dieses Reich abzutreten. In einem erst im Jahre 1456 ausgefertigten Kaufvertrage wurden dem Herzoge Janusz von der Krone Polens 50000 Mark breiter prager Groschen, deren 48 Stück auf eine Mark gehen, zugesichert. In dieser Urkunde werden die Ortschaften, welche zu diesem Herzogthume gehören, wie folgt angegeben, worunter, jedoch nur muthmaßlich, nicht die herzoglichen Domänen allein zu verstehen sind: Die Städte Oświęcim und Kanth, die Dörfer Bielany, Brzezce, Dwory, Babice, Lipnik, Laki, Monowice, Osiek, dann die adeligen Dörfer Alt- und Neu-Polanka (besteht unter dem Namen Polanka wielka 1 M. von Oświęcim), Wlostenica, Poremba wielka, Grodziec, Sparowice (Ende des vorigen Jahrhunderts von den Pluthen der Sola weggeschwemmt, lag zwischen Osiek und Skidzien), Ridel, Bitowice, Olembowice (Dolny und górny), Busowice, Czaniec, Malec, Kanczuga, Nowawice, Koczynny (vermuthlich Koczynny 1/2 M. von Andrychau), Brostowice, Brzezinka, Raydlo, Franciszowice (gegenwärtig heißt der Ort Plawy), Przeclisyn, Skidzien, Wlamosowice (von den Ortseinwohnern Wilmesau genannt), Sencarowice, Bujasow,

Dziewosze? (Kozyn?), Wilczkowice, Miśludzowice, Gabcnow (Gatenow, Alcen), Bizarzowice, Komorowice, Bierctolowice? (Kobiernice?), Kaskowice? (sann nur Dankowice sein), Bestwina, Starawies, Januszowice (gegenwärtig Januszwowice und Jajuszowice), Zebraca? (unbekannt), Harmeyn. Demnach sind alle andern in diesem Bezirke liegenden Ortschaften spätern Ursprunges, wie die Stadt Biala, die durch eine Ansiedlung von 13 Häusern im J. 1564 entstand und 1723 königlich Freistadt wurde, dann die Dörfer Zabawa, Konty, Park, Kaniow, Bestwinka, Pasiesi, Solany, Janowice, Przybor, Budy, Stawy, Klucznikowice, Kruti, Jaborze und Lasz. Diese Orte zusammen umfassen das eigentliche Herzogthum Dswiecim, wie es Herzog Janusz zur Zeit des Verkaufes besaß.

Das im städtisch dswiecimer Archive im Original vorhandene Privilegium König Kasimir IV. ad feria tertia proxima post dominicam Reminiscere Anno 1454 bestätiget alle Rechte und Freiheiten, deren sich die Einheimischen des Herzogthumes Dswiecim unter den eigenen Herzogen zu erfreuen hatten.

Sicherlich war Dswiecim unter der polnischen Regierung bis zur Thronbesteigung Sigismunds III. eine der vornehmeren Landstädte des krasauer Palatinates und die Zeit ihrer Blüthe fällt in die zweite Hälfte des XVI Jahrhunderts. Damals war die Stadt mit Mauer und Wall umgeben, zu deren Bau unter König Sigismund August derselben i. J. 1563 die Contributio ducillaris (eine Art Transsteuer poln. Łopowe) nachgesehen und bis zur Vollendung des Baues der Stadtkassa gegen Rechnungselegung des Stadtrathes überlassen worden ist. Wie schon früher besaßen auch damals zwei Hauptbrücken, eine über den Solar, die andere über den Weichselfluß, nebstdem mehrere Nebenbrücken, von denen die Stadt die Mautgebühr bezog. Ein Zeichen ihrer damaligen Blüthe und Wohlhabenheit ist, daß Dswiecim zu jener Zeit über 500 Häuser und mehr als 200 Meister verschiedener Handwerke zählte, auch damals das noch heute in seinem Besitze befindliche Dorf und Landgut Plawy (unter den Herzogen Franciszkowice genannt) käuflich an sich brachte. In diese Epoche fällt die Gründung und Erbauung des gegenwärtig ruinirten Dominikaner-Klosters.

Der König Sigismund II. August verband dieses Herzogthum 1564 mit dem vom Herzoge Wenzel für 80000 ungarische Goldgulden durch König Johann Albrecht 1494 erkauften Herzogthume Zator zu einem Körper, dem Herzogthume Dswiecim, knüpfte es enger an Polen, stellte es unter die krasauer Diözese, machte auch die Einwohner dieses Fürstenthumes, mit Vorbehalt ihrer Gewohnheiten, den übrigen Einwohnern des polnischen Reiches gleich; nachdem noch unter Kasimir IV. und Johann Albrecht die betreffenden Urkunden über den Kauf dieser Herzogthümer von der Krone Böhmens bestätigt wurden.

Durch die langwierigen Kriege Polens mit Schweden unter Johann Kasimir, welche unglücklich für ersteres Land ausfielen, hatte auch Dswiecim nicht wenig zu leiden und die Lustration der dswiecimer Starostei-Güter vom Jahre

1660 besagt, daß in diesem Jahre nur noch 40 Häuser, von denen die Hälfte unbewohnt war, bestanden, sich nur 6 Handwerker und 10 Landwirthe vorfanden und die Bürger erklärten, wegen des großen Elendes und der mannigfaltigen unerträglichen Kriegesplagen bemüßigt zu sein, die Stadt gänzlich zu verlassen. Dessen ungeachtet mußten die Bürger nebst den landesfürstlichen Steuern und Leistungen auch noch dem Starosten unter den härtesten Bedrückungen und erlittenen Mißhandlungen aus verschiedenen willkürlichen Titeln einen für jene Zeit nahezu unerschwinglichen Jahreszins von 953 fl. 13 Groschen polnisch bezahlen. Die Bedrückungen der Starosten hörten nicht auf, so daß sich im Jahre 1724 der Stadtrath bemüßigt sah, eine Klagschrift gegen den damaligen Starosten Adam Lubowicki bei dem Könige August II. zu überreichen, ohne daß der traurige Zustand besser wurde.

In solch' einem bedauernswerthen Zustande, mehr einem elenden Dorfe als einer Stadt ähnlich, verblieb Dwiecim, bis das gleichnamige Herzogthum als ein Theil des Königreiches Galizien unter österreichische Regierung kam. Rußland und Preußen hatten sich nämlich bereits am 17. Februar 1772 dahin geeinigt, um das von Parteilämpfen durchtobte, die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdende Polen zu verkleinern, Inden auch Oesterreich zu dieser Theilung ein, welches nach dem Staatsrechte unbestrittene Ansprüche auf einige Gebiete des polnischen Reiches hatte; trotzdem entschloß sich die gütige Kaiserin Maria Theresia erst nach angedrohtem Kriege diesem Bunde beizutreten und beanspruchte nebst Andern auch die Abtretung der gewesenen böhmischen Kronlehen und schlesischen Herzogthümer Dwiecim (Auschwitz) und Zator und nahm am 1. September 1772 diese Ländchen in Besiz, welche indessen durch die konsolidirten Polen unter dem ungarischen Grafen und Abenteurer Beniowski im J. 1768 hart mitgenommen wurden. Maria Theresia nahm auch von diesen zwei Ländchen die Titel einer Herzogin von Dwiecim und Zator an.

In der Beitrittserklärung Oesterreichs zum deutschen Bunde kommen unter den deutschen Erblanden auch die beiden Herzogthümer als böhmisch-schlesische Kronlehen vor, welches durch die am 8. Juni 1815 vollzogene deutsche Bundesakte bestätigt wird; dieselben zählen somit zum deutschen Bunde.

Das Wappen des Herzogthumes war zur Zeit der polnischen Herrschaft ein schwarzer Adler, mit dem Buchstaben O, im blauen Felde; gegenwärtig ist es ein rother Adler in goldenem Felde und mit dem goldenen Buchstaben O.

Schließlich sind die Privilegien der Stadt Dwiecim zu erwähnen, die sie einst hatte.

Durch eine Urkunde des Königs Kasimir IV. vom Jahre 1464, dann des Königs Sigismund I. (des Alten) vom 10. August 1541; ferner durch die Privilegien von Sigismund II. August ddo. 14. Jänner 1564 und 16. März 1565, dann des Königs Stephan ddo. 28. März 1577; von Sigismund III. ddo. 21. März 1615, — alle diese konfirmirt durch König Johann III. auf dem Reichs-

tage zu Warschau am 6. Mai 1683, von August III. ebenda am 29. August 1739 wurde nicht nur das der Stadt Oświęcim vom Herzoge Kosko oder Mieczysław III. von Oppeln und Teschen verliehene Salzniederlagsrecht bestätigt, sondern dahin ausgedehnt, daß jeder Frächter und Handelsmann, welcher nach Schlessen und Mähren Salz ausführen wolle, bei Confiscation der Ladung mit Vermeidung aller Seitenwege über Oświęcim fahren und entweder daselbst das Salz kaufen, oder aber sich dort durch drei Tage aufhalten müsse. Die ungewöhnliche Strenge dieser Bestimmung beabsichtigte nach dem Wortlaute der Urkunden eines Theiles den Schutz des städtischen Niederlags-Monopols, andern theils des städtischen Brückenmautgefälles.

Jetzt sind diese Privilegien Erinnerungen an entschwundene Zeiten, einflüchtige Bedeutung und spätern Verfall; gegenwärtig erholt sich auch Oświęcim durch die wahrhaft väterliche Fürsorge der kaiserlich-königlichen Regierung für alle galizischen Städte nach und nach wieder.

Station Pomań bei St. Andree am 27. März 1859.

Druckfehler und Nachträge.

Wegen der Entfernung des Verfassers vom Druckorte sind im Vorhergehenden mehrere Druckfehler mit unterlaufen, von denen man die wichtigsten hier zu verbessern bittet. Kleinere Fehler, namentlich in den mitgetheilten Texten, wird der freundliche Leser selbst zu ändern wissen.

Seite 1 Zeile 11 von unten lies allem statt allen.

„ 2 zur Anm. 1 ist hinzuzufügen: Uebrigens muß bemerkt werden, daß selbst die iglauer Meistersingsschule einen etwas brüderchaftlichen Charakter annahm, wie sie sich denn auch wiederholt als solche bezeichnet; auch wird in dem §. XVIII der verbesserten Schulordnung von 1615 (Schriften der histor. stat. Section Bd. 7., S. 29 f.) vorgeschrieben, daß wenn einem aus der „Brüderchaft“ ein „Blutsfreund“ mit Tod abginge, die übrigen ihm das „Geleite zu seinem ruhebettlein zu geben“ haben, bei 2 Gr. Strafe für den ausbleibenden: der jüngste Schüler hat die Einladungen zu thun.

§. 3 B. 15 v. u. lies Literaten statt Literatur.

„ 26 „ 12 „ „ „ Kreisen sich in die freilich u. f. w.

„ 27 „ 7 „ „ „ Schnitzer statt Schnitter.

„ „ 8 „ „ „ Grünpuß.

„ 29 „ 14 „ „ „ fürte statt fockte.

„ „ 18 v. o. ist beizufügen: mittheilte; das Original, aus welchem Sterck schöpfte, findet sich im iglauer Stadtsarchive nicht mehr vor und scheint verloren, wie mir mein werther Freund, der Gymnasiallehrer und Correspondent des mährischen Landesarchivs, R. Werner, den ich um eine Vergleichung angegangen hatte, meldet.

§. 30 Vers 19 lies Ein statt Ein.

„ 31 „ 74 „ „ känd. statt städt.

„ „ 75 „ „ aufnahmen statt aufnahm.

„ 34 „ 191 „ „ Mählauner.

- E. 41 Vers 487 ist der Punct nach Adam zu streichen.
 „ 45 Z. 18 von oben lies unser Glossar statt unter Glossar.
 „ „ 9 „ unten lies Nichey statt Nischey.
 „ 46 „ 17 „ oben „ gefornit also, als by it zund.
 „ „ 20 „ „ streich den Punct nach pozna.
 „ 47 „ 4 „ „ lies dieser statt dieses.
 „ „ 11 „ „ Quarto statt Quarta.
 „ „ 10 und 9 von oben lies Renae statt Rena, und füge bei: dieses „Susa
 ninna susa noe“ kommt auch refrainartig in einem altböhmischen Abenbliede
 vor, Hoffmanns Horae belgicae 2, 21 ff., vgl. B. Wackernagel altfranzösische Lieder
 und Leiche S. 203.
 E. 48 Z. 16 von oben; zu diesem Verse vergleiche man die Zeilen 3015 ff. im altböhmischen
 Tristan (Starobylá stádanie 4, 141 ff.):
 Pro to nečasté vrbáne
 vřeve řecené panie
 mř Trřstan takř pakořt,
 řiřđi nej řmřtedřni řalořt.
 E. 48 Z. 17 von oben lies Abhandlung.
 „ 49 „ 8 des Textes lies anbeten statt anbothen.
 „ „ 34 „ „ „ maineit statt manbeit
 „ 50 „ 12 „ „ „ Bl. 3 b.
 „ „ 21 „ „ „ icleich statt isleich.
 „ 51 „ 10 „ „ „ Bl. 4 a.
 „ „ 13 „ „ „ Di statt Ei.
 „ „ 29 „ „ „ werch statt wertb.
 „ 52 „ 11 „ „ „ Bl. 4 b.
 „ „ 18 „ „ „ ruffian.
 „ 57 „ 15 „ „ „ von oben lies: Heste, und zwar die sogenannte Legenda aurea
 des Jacobus a Voragine.
 „ „ 12 „ „ „ von unten lies: endet, und über welche man meine Abhandlung
 über die altböhmische gereimte St. Protospölegende in den Sit-
 zungsberichten der phil. hist. Cl. der k. Akademie der Wissen-
 schaften sehe.
 „ 57 unten füge bei: Der Anfang dieser Legende ist nun auch nach meiner Abschrift in
 Šemberas Dřiny keři a literatury řeskř, 2 vob., 1, 177 gedruckt.
 „ 58 Z. 3 lies prvřřřta.
 „ „ 5 „ gřta ř polu.
 „ „ 23 „ Proti.
 „ „ 24 „ řolcřv.
 „ 59 „ 14 „ řz welmř.
 „ „ 16 „ budu řebřřicř řodyřř a pro mebo.
 „ „ 22 „ řp řie.
 „ „ 31 „ a potom.

Felfalit.

